Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1918.

XXII. Session.

VI. Band.

(Enthaltend die Beilagen 951 bis 1175.)

Wien 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1580618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waldner, Knirsch, Pantz, Sylvester, Urban, Wolf und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Mannschaftslöhnung.

Die von seiten der Gefertigten, wie auch von anderen Parteien des hohen Hauses erhobenen Forderungen bezüglich einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Erhöhung der Mannschaftslöhnung, fanden bisher leider keine Erfüllung. Angesichts des Umstandes, daß die Soldaten ihre Tabak-, Menage- und sonstigen Naturalgebühren nicht in vollem Ausmaße erhalten und auf Anschaffungen aus Eigenem angewiesen sind, erscheint die endliche Erfüllung der erhobenen Forderungen als unabweisliches Gebot.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die entsprechenden auf Erhöhung der Mannschaftsgebühren abzielenden Vorlagen einzubringen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Februar 1918.

			Dr. Waldner.
L. Pongratz.	Dr. Roller.	Langenhan.	Knirsch.
Herzmansky.	Hummer.	Strzisko.	Pantz.
Kroy.	Dr. Freißler.	A. Seidel.	Sylvester.
Hartl.	Pacher.	Dr. Schreiner.	Urban.
E. Kraft.	Michl.	Wedra.	Wolf.
F. Held.	Kittinger.	W. Teltschik.	Dr. Herold.
Dr. v. Hofmann.	Dr. Mühlwerth.	Teufel.	Fahrner.
Kudlich.	Lutschounig.	d'Elvert.	Bernt.
Heine.	Dr. Lodgman.	Dr. Stölzel.	Schreiter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zaunegger und Genossen,

betreffend

die Personalsteuern.

Zahlreiche gewerbliche Körperschaften wenden sich mit verschiedenen Denkschriften an den wiederversammelten Reichsrat, in welchen sie gegen die im Kriege erfolgte Steuergesetzgebung mittels des § 14 Stellung nehmen.

Zwei dieser Denkschriften sind mit großer praktischer Sachkenntnis verfaßt, enthalten zahlreiche wohlbegründete Beschwerden, und verdienen die Beachtung des hohen Hauses:

I.

„Von den in den Kriegsjahren erlassenen § 14-Verordnungen auf steuerrechtlichem Gebiete erhält neben der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern, die Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917, die schwerwiegendsten Folgen für einen großen Teil von Industrie, Handel und Gewerbe.

Durch die letzte Kaiserliche Verordnung wird die allgemeine Erwerbsteuer zunächst für das Jahr 1917 teilweise neu geregelt und die bisherigen Grundlagen dieser Steuer, das sind die Kontingentierung und Selbstaufteilung der Steuer, hinsichtlich einzelner dieser Steuer unterworfener Betriebe beseitigt. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind weiters inhaltlich ungenügend und weisen nicht jene Genauigkeit auf, welche im Interesse der Steuerträger und der Steuerpolitik unbedingt geboten erscheint. Sie bedürfen daher unbedingt einer Ergänzung beziehungsweise Klarstellung.

Die hauptsächlichsten Beschwerden und Wünsche, welche gegen die Kaiserliche Verordnung geltend gemacht werden müssen, sollen im nachstehenden ausgeführt werden.

Die wichtigste Bestimmung enthält der § 4 der Verordnung. Diesem zufolge können Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Änderung erfahren haben, mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem diese Änderung eingetreten ist, wie neu entstehende Unternehmungen (§ 66 Personalsteuergesetz) zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingentes herangezogen werden. Auf Grund dieses Paragraphen können somit Unternehmungen, bei welchen nicht näher umschriebene Voraussetzungen zutreffen, aus ihrer bisherigen Steuergesellschaft ausgeschieden und sodann nicht durch die Steuerkommission, sondern durch die Finanzbehörde neu bemessen werden, wobei für die Höhe des neu zu bemessenden Steuersatzes keine wie immer gearteten Grenzen vorgesehen sind. Hierdurch wird eine Bresche in das Wesen der allgemeinen Erwerbsteuer, durch das sie sich von den übrigen Personalsteuern unterscheidet, geschlagen. Die allgemeine Erwerbsteuer ist bekanntlich eine Kontingentsteuer, das heißt, es wird eine vom Gesetze von vornherein begrenzte Erwerbsteuersumme, die in Gesellschaftskontingente unterteilt ist, durch die zu Steuergesellschaften zusammengefaßten Steuerträger aufgebracht. Die Kontingentierung

verfolgt den Zweck, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmungen, die der Hauptsache nach der mittleren und kleineren Geschäftswelt angehören, vor der Willkür der Steuerbehörde zu schützen, da diese infolge der im Gesetze fixierten Erwerbsteuerhauptsumme kein Interesse an der Vorschreibung von diese Summe übersteigenden Steuersätzen hat. Die Selbstaufteilung durch die Steuerkommissionen soll eine Garantie für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Steuerlast auf Betriebe der gleichen Art und der gleichen Steuerkraft bieten.

Gegen die Statuierung eines Ausnahmezustandes für eine große Reihe von Unternehmungen müssen prinzipielle Bedenken geltend gemacht werden, da es nicht angeht, die Grundlagen eines unter Mitwirkung der Volksvertretung zustandegekommenen Steuergesetzes ohneweiters durch eine § 14-Verordnung — und noch dazu ohne vorherige Anhörung der Interessenten — teilweise aufzuheben.

Die Sonderbesteuerung der aus den Steuergesellschaften ausgeschiedenen Unternehmungen, wie sie in der Kaiserlichen Verordnung verfügt wird, wird auch durch die Begründung, die sie in dem in der „Wiener Zeitung“ am 16. März 1917 publizierten Kommunique gefunden hat, nicht gerechtfertigt. Dort wird angeführt, daß die Verordnung intendiert, eine tunlichste Anpassung der Besteuerung an die durch die Kriegsverhältnisse verursachten wirtschaftlichen Änderungen herbeizuführen. Hierzu muß bemerkt werden, daß bereits die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, den Veränderungen in der Steuerkraft der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen Rechnung getragen hat.

Durch die letztere Verordnung wurde für die erste und zweite Klasse der Erwerbsteuerpflichtigen ein Zuschlag von 100 Prozent, für die dritte und vierte Klasse ein solcher von 60 Prozent der ordentlichen Steuer festgesetzt. Schon durch diese Zuschläge wurde den Trägern der allgemeinen Erwerbsteuer eine bedeutende Steuerlast aufgebürdet. Sollte trotzdem die Finanzverwaltung der Meinung sein, daß die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hervorgerufenen Änderungen der Wirtschafts- und Steuerkraft bei einer großen Zahl von Erwerbsunternehmungen eine weitere Änderung der Steuerbelastung erheischen, so bleibt es vollkommen unzulässig, eine große Anzahl der der Erwerbsteuer unterworfenen Betriebe außerhalb des geltenden Rechtes zu stellen. Wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkte von einer Reform der allgemeinen Erwerbsteuer und von einer Änderung ihrer Grundlage für alle Steuerträger aus begreiflichen Gründen absehen wollte, so war unbedingt ein anderer Weg einzuschlagen, um die Besteuerung tunlichst den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Das Nächstliegende wäre gewesen, die Erwerbsteuerhauptsumme zu erhöhen und dann die einzelnen Gesellschaftskontingente nach Bedarf neu festzustellen. Statt dessen hat die Kaiserliche Verordnung das ganze System, auf dem die allgemeine Erwerbsteuer basierte, für einen großen Teil der Steuerträger zerstört und damit den wichtigsten Vorteil, den in der Aufteilung einer begrenzten Steuersumme durch eine Kommission gelegenen Rechtsschutz für diese Steuerträger, beseitigt.

Durch die Kaiserliche Verordnung wird auch die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Erwerbsteuer für jenen Teil der Erwerbsteuerträger, die außerhalb des Kontingentes besteuert werden, wenn nicht theoretisch, so doch in der Praxis beseitigt. Nach dem Personalsteuergesetze ist die Bemessungsgrundlage nicht der Ertrag des Unternehmens, sondern die von der Erwerbsteuerkommission in freier Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse auf Grund der wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges zu beurteilende mittlere Ertragsfähigkeit des betreffenden Unternehmens. Das Verhältnis dieser Ertragsfähigkeit zum Betriebsumfange einerseits und zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen anderer Steuerpflichtiger der gleichen Steuergesellschaft andrerseits bildet den Maßstab für die im freien Ermessen des Veranlagungsorganes zu treffende Wahl des Steuersatzes. Die Veranlagung der Erwerbsteuer nach dem Ertrage steht im schärfsten Gegensatze zu den klar ausgesprochenen Absichten der gesetzgebenden Körperschaften. Denn im Berichte des permanenten Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die direkten Personalsteuern (1041 der Beilage zu dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1885), heißt es auf Seite 110/111 wörtlich: „Der Steuerausschuß hat im Gesetze jede Anknüpfung an den Ertrag vermieden und die mittlere Ertragsfähigkeit als Basis angenommen. Bei der freien Würdigung derselben in der Kommission tritt eben das Ertragsmoment ganz in den Hintergrund; denn nicht der Ertrag der Unternehmung, sondern das Verhältnis der Ertragsfähigkeit zu der Ertragsfähigkeit anderer Unternehmungen dieser Steuergesellschaft begründet den von der Kommission angewendeten Steuersatz.“

Die Unternehmungen, welche infolge einer Veränderung ihrer Betriebsverhältnisse, insbesondere ihres Betriebsumfanges oder Betriebserfolges aus ihrer bisherigen Steuergesellschaft ausgeschieden werden, werden tatsächlich — ob im Sinne der Kaiserlichen Verordnung oder entgegen ihrer Tendenz

soll nicht weiter untersucht werden — nach dem Ertrage besteuert. Diese Unternehmungen sollen nach dem § 4 der Kaiserlichen Verordnung nach Analogie der neu entstehenden Unternehmungen besteuert werden. Nach § 66 P. St. G. ist für die neu entstehenden Unternehmungen der Steuersatz nach der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmung im Vergleiche mit den in die Steuergesellschaft eingereihten Betrieben zu bemessen. Dieser Vergleich der neu entstehenden Unternehmungen mit den bereits in den Steuergesellschaften befindlichen Unternehmungen ist durchführbar, wenn die ersteren Ausnahmsfälle darstellen. Ein solcher Vergleich ist jedoch nicht möglich, wenn die Zahl der außerhalb der Steuergesellschaft zu bemessenden Unternehmungen vielleicht größer ist als die Zahl der in der Steuergesellschaft befindlichen Betriebe. Unter dieser Voraussetzung, die bei der zu erwartenden fiskalischen Handhabung der Verordnung die Regel bilden wird, wird es an Betrieben in der Steuergesellschaft fehlen, mit welchen die ausgeschiedenen Unternehmungen verglichen werden könnten. Die Annahme, daß die aus der Steuergesellschaft ausgeschiedenen Unternehmungen trotz der Zitierung des § 66, in dem wieder der § 32 des Personalsteuergesetzes angezogen ist, nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Ertrage besteuert werden sollen, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die Ausscheidung dieser Unternehmungen überhaupt nicht nötig gewesen wäre, wenn diese Unternehmungen nach ihrer Ertragsfähigkeit besteuert werden sollen.

Die Steuer der aus der Steuergesellschaft ausgereihten Unternehmungen wird daher nicht nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit, sondern nach dem Reinertrage bemessen werden. Durch eine derartige Bemessung der Steuer nach dem Reinertrage wird die Gleichmäßigkeit in der Besteuerung mit anderen gleichartigen Betrieben beseitigt. Ferner führt eine solche Bemessung zu einer empfindlichen Doppel- und mehrfachen Besteuerung, da der Reinertrag auch durch die Personaleinkommensteuer und Kriegsgewinnsteuer getroffen wird.

Daß die Befürchtungen, welche hier ausgesprochen werden, nicht grundlos sind, zeigt die Anwendung der Kaiserlichen Verordnung in der Praxis. Einzelne Steuerbehörden haben bereits unter Hinweis auf das in den Text des § 4 aufgenommene Wort „Betriebserfolg" den Reinertrag bei der Besteuerung jener aus den Steuergesellschaften ausgeschiedenen Unternehmungen zugrundegelegt. Diesen Unternehmungen wurden Erwerbsteuern außerhalb des Kontingentes vorgeschrieben, welche in vielen Fällen das fünf- und sechsfache der bisherigen Erwerbsteuer betragen. Rechnet man zu dieser Erwerbsteuer noch die Zuschläge der Selbstverwaltungskörper, welche nicht selten 300 bis 400 Prozent erreichen, so kommt man zu einer unerträglichen Steuerlast für zahlreiche gewerbliche und kommerzielle Betriebe. Durch eine derartige Belastung wird an die Steuerkraft eines Teiles der Steuerträger eine allzu große Anforderung gestellt, welche auch deren Steuerbereitschaft ungünstig beeinflußen muß.

Die Ausscheidung aus den Steuergesellschaften wird für die hierdurch betroffenen Betriebe nicht nur während der Zeit der Besteuerung ex Kontingent von schweren Folgen sein, sondern wird sich auch nach der Wiederaufnahme in die Steuergesellschaft nachteilig fühlbar machen. Diese Betriebe werden mit hohen Steuersätzen in die Steuergesellschaft zurückkommen, wodurch nicht nur sie, sndern die ganze Steuergesellschaft weiterhin schwer belastet werden wird. Hierdurch wird eine große Unordnung in die Gesellschaftskontingente hineingetragen werden, wodurch die bereits bestehenden Unterschiede in der Besteuerung von gleichen Betriebseinheiten derselben Erwerbsgruppe noch größer werden dürften. Auch für die in der Steuergesellschaft verbliebenen Mitglieder wird die Ausscheidung eines großen Teiles, und zwar der steuerkräftigeren Mitglieder aus dieser, nicht unbedenklich sein. Die Verordnung bestimmt zwar, daß vom Zeitpunkte der Bemessung der nicht kontingentierten Erwerbsteuer die Löschung der den Steuerpflichtigen bisher vorgeschriebenen kontingentierten Erwerbsteuer von Amts wegen vorzunehmen ist. Der sich hier ergebende Ausfall an der kontingentierten Erwerbsteuer wird somit nicht auf die in der Steuergesellschaft verblieben Steuerpflichtigen überwälzt, sondern vom Staate getragen. Da sich jedoch für jede Veranlagungsperiode die Erwerbsteuerhauptsumme um 2·4 Prozent ihres letzten Betrages erhöht, so müßte dieser Mehrbetrag von den in der Steuergesellschaft verbliebenen schwächeren Mitgliedern allein aufgebracht werden. Diese Aufbringung würde auf die größten Schwierigkeiten stoßen, da diese Betriebe in der Mehrheit der Fälle keine Mehrerträgnisse erzielt haben werden. Die 2·4 prozentige Erhöhung dürfte somit den in der Steuergesellschaft verbliebenen Mitgliedern unter keinen Umständen vorgeschrieben werden.

Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung sind inhaltlich unvollständig und entbehren der Klarheit, die von Steuergesetzen gefordert werden muß. Die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein ein Betrieb aus der Steuergesellschaft ausgereiht werden kann, sind in der Verordnung nicht näher angeführt. Die Verordnung sagt nur, daß die Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Veränderung erfahren haben müssen. Hiermit ist nichts bestimmtes gesagt, da es in der

Mehrzahl der Fälle kontrovers sein wird, ob die Betriebsverhältnisse eine durchgreifende Veränderung erfahren haben. Auch die im R. G. Bl. Nr. 126 vom 25. März 1917 publizierte Durchführungsverordnung gibt keinen Anhaltspunkt, wie die Voraussetzungen beschaffen sein müssen, bei deren Vorhandensein so schwerwiegende Folgen für die Steuerträger eintreten. Durch diese allgemeine und vage Fassung wird dem Steuerträger die Möglichkeit genommen, selbst zu beurteilen, ob sein Betrieb unter die Verordnung fällt oder nicht. Es ist somit vollkommen dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen, zu beurteilen, ob eine durchgreifende Veränderung der Betriebsverhältnisse eingetreten ist und sohin den Antrag auf Ausreihung eines Unternehmens aus der Steuergesellschaft zu stellen. Die Erwerbsteuerkommission hat sodann über diesen Antrag zu entscheiden, jedoch ist ihre Entscheidung keine endgültige, da gegen sie eine Berufung nicht, wie anzunehmen wäre, an die Erwerbsteuerlandeskommission, sondern an die Finanzlandesbehörde möglich ist, so daß in letzter Instanz eine Steuerbehörde darüber entscheidet, ob eine Besteuerung ex Kontingent Platz greifen soll oder nicht. Der berechtigte Schutz der Steuerträger erfordert es, daß die Voraussetzungen für die Ausscheidung und Sonderbesteuerung entweder in der Verordnung selbst oder in den Durchführungsbestimmungen genau umschrieben werden.

Die Verordnung enthält auch keine Bestimmung über das Ausmaß der Steuer, die den ex Kontingent besteuerten Betrieben vorzuschreiben ist. Auch hierdurch wird der Steuerwillkür Tür und Tor geöffnet. Verschärft wird dieser Zustand noch dadurch, daß über die Höhe des zuzuweisenden Steuersatzes nicht die Erwerbsteuerkommission, sondern die Steuerbehörde entscheidet. Diese letztere Bestimmung muß besonders auffallen, da der Steuerkommission, wie bereits erwähnt, die wenn auch nicht endgültige Entscheidung über die Ausscheidung der Steuerträger aus der Steuergesellschaft zusteht. Logisch wäre die Regelung gewesen, daß die aus Berufsgenossen gebildete Steuerkommission, wenn sie über die zeitweilige Ausscheidung eines Steuerträgers aus der Steuergesellschaft entscheidet, zugleich auch über den Steuersatz Beschluß faßt, der den Ausgeschiedenen vorzuschreiben ist. Es wird daher die Forderung aufgestellt, daß in die Verordnung nicht nur Bestimmungen über das Ausmaß der Besteuerung für die ex Kontingent besteuerten Betriebe aufgenommen werden, sondern daß auch den Steuergesellschaften das Recht der Bemessung innerhalb der im Gesetze festzusetzenden Grenzen zuerkannt wird.

Eine weitere sehr bedenkliche Bestimmung der Verordnung geht dahin, daß die Sonderbesteuerung mit dem Anfang desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die durchgreifende Änderung eingetreten ist, Platz greift. Hierdurch wird der Verordnung eine rückwirkende Kraft zuerkannt, die sich mit dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz in Widerspruch setzt, daß Gesetze nicht rückwirken sollen. Hierdurch wird bewirkt, daß auch Unternehmungen, welche bereits für die vergangenen Kriegsjahre rechtskräftig bemessen worden sind, neuerlich und wesentlich höher außerhalb des Kontingents besteuert werden können. Hier drängt sich die Frage auf, ob auch die Selbstverwaltungskörper berechtigt sind, von den betreffenden Unternehmungen, denen für die Jahre 1914, 1915 und 1916 eine erhöhte Erwerbsteuer vorgeschrieben wird, höhere Zuschläge für diese Jahre einzuheben. Wird diese Frage bejaht, so würde die infolge der erhöhten staatlichen Erwerbsteuer bereits äußerst drückende Last derart vergrößert werden, daß zahlreiche Unternehmungen ihre Existenzmöglichkeit verlieren würden. Wenn auch die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse außerordentliche Mittel rechtfertigen, so dürfen diese doch nicht so weit gehen, daß durch sie das Rechtsgefühl verletzt und die Axt an die wirtschaftliche Lebensfähigkeit vieler Betriebe gelegt wird. Eine solche Verletzung ist in der Bestimmung der Rückwirkung der Verordnung zu erblicken, und daher ist diese dahin zu ändern, daß ihre Bestimmungen nicht rückwirkend sind.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß die vorgenommene Ausscheidung aus der Steuergesellschaft den Verlust der Wählbarkeit in die Erwerbsteuerkommission und in die Erwerbsteuer-Landeskommission bis Ende 1917 nicht nach sich zieht. Diese Bestimmung ist vom Standpunkt des Verwaltungsrechtes sehr merkwürdig. Sie setzt sich auch mit dem Personalsteuergesetze in Widerspruch, da der Steuergesellschaft nicht angehörende Personen in den Steuerkommissionen ein Mandat ausüben und über die Aufteilung einer Steuersumme mit zu entscheiden haben, zu der sie selbst nichts beitragen. Diese Bestimmung wäre daher auch dahin abzuändern, daß jenen Mitgliedern der Steuerkommission, die aus der Steuergesellschaft ausscheiden, für die Dauer ihres Ausscheidens die Ausübung des Mandates nicht gestattet wird.

Endlich müssen Einwendungen gegen den zweiten Absatz des § 1 gemacht werden, demzufolge die Befugnisse der Kontingentkommission für das Jahr 1917 dem Finanzminister zustehen. Hierdurch wird aus dem Veranlagungsverfahren die Kontingentkommission, von der die Hälfte von den Steuerträgern gewählt wird, mit ihren weitgehenden Rechten und Befugnissen ausgeschlossen. Auch hierin ist eine willkürliche Abänderung des Personalsteuergesetzes zu erblicken, für die keine Rechtfertigung gefunden werden kann.

Industrie, Handel und Gewerbe sind sich vollkommen bewußt, daß der Staat außerordentliche und sehr bedeutende Mittel zur Deckung der Kriegskosten, für den Zinsendienst, der aufgenommenen Anleihen und den staatlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbau nach Friedensschluß benötigen wird. Durchdrungen von dieser Notwendigkeit werden sie dem Staate, soweit es in ihren Kräften steht, diese Mittel zur Verfügung stellen. Sie müssen jedoch unbedingt verlangen, daß alle Steuerkräfte in gleichem Ausmaße zur Tragung dieser Lasten herangezogen werden. Im Interesse eines möglichst großen Steuererfolges und der Steuerbereitschaft sind überflüssige Härten zu vermeiden, welche die Steuer für die Betroffenen zu einer unerträglichen Last machen und die Steuerquellen ungünstig beeinflußen. Weiters sind die Steuergesetze so abzufassen, daß die Grenzen der Steuerschuldigkeit für den Steuerträger vollkommen klar sind und der Willkür der Steuerbehörden der Boden entzogen wird.

Die Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917 entspricht den Forderungen, welche an ein Steuergesetz gestellt werden müssen, in keiner Weise. In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen wendet sich die gefertigte Körperschaft mit der dringenden Bitte an den hohen Reichsrat, der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, die Genehmigung zu verweigern, beziehungsweise die Regierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den jene Bestimmungen der Verordnung abgeändert, respektive ergänzt werden, welche im Sinne der obenstehenden Ausführungen unbedingt einer Reform bedürfen."

II.

„Durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sind auf dem Gebiete der Veranlagung der direkten Personalsteuern sehr einschneidende und beispiellos scharfe Verfügungen ohne jedes Anhören der beteiligten Erwerbskreise getroffen worden. Die gefertigte Handelspolitische Zentralstelle hat bereits gegen diese unbegründete Unterlassung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges maßgebendenorts den nachdrücklichsten Einspruch erhoben, im vorliegenden Falle umsomehr, als durch eine § 14-Verordnung jene Maßregeln zur Geltung gebracht werden sollen, gegen welche, als sie seinerzeit von der Regierung vorgeschlagen wurden, derart gewichtige Bedenken entgegengehalten wurden, daß bei der parlamentarischen Verhandlung derselben schließlich sehr wesentliche Modifikationen der ursprünglichen Absichten der Finanzverwaltung zustande kamen.

Die gefertigte Körperschaft begrüßt daher die Ermöglichung der parlamentarischen Stellungnahme zu dieser Verordnung und erlaubt sich, dem hohen Hause im nachfolgenden ihre Einwendungen gegen die eingangs zitierte Verordnung kurz vorzubringen.

Die Bestimmungen des Artikel II der zitierten Verordnung bezwecken eine fühlbare, sowohl extensive als auch intensive Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über die sogenannte Bucheinsicht. In extensiver Richtung sollen nun sämtliche Geschäfts- und Wirtschaftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszüge, Fakturen und andere Rechnungsbehelfe und Belege ganz allgemein und unbegrenzt der Bucheinsicht unterliegen und auch die bisherige Ausnahme nach Absatz 2, § 222 P. St. G., welche seinerzeit zwecks Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Steuerpflichtigen in die Steuernovelle 1914 aufgenommen wurde („Aufzeichnungen, welche ausschließlich nur die Namen der Kunden oder geschäftliche Kalkulationen oder das Fabrikationsverfahren . . . zum Gegenstande haben") wurde nun aufgehoben. Es ist nicht einzusehen, inwieferne die Aufhebung dieser wohlbegründeten Ausnahme den Interessen der Finanzverwaltung und der richtigen Steuerveranlagung dienen soll und die gefertigte Zentralstelle ersucht nachdrücklichst, diese exzeptionelle Bestimmung im berechtigten Interesse der Industrie und des Handels wieder zu restituieren.

Ferner wird die Bucheinsicht nun auf alle Arten der Personalsteuer, also auch auf beide Erwerbsteuern und die Rentensteuer ausgedehnt. In weiterer Konsequenz erstreckt sich die Bucheinsicht auch auf die Tantiemenabgabe und die Kriegsgewinnsteuer. Gegen die Ausdehnung auf solche Steuern, bei welchen der tatsächlich erzielte Reingewinn, beziehungsweise der individuelle Betriebserfolg die Besteuerungsgrundlage bildet, ist gewiß grundsätzlich nichts einzuwenden. Dagegen ist die Erzwingung der Bucheinsicht ganz überflüssig und zwecklos, beziehungsweise sogar dem Wesen der betreffenden Steuer widersprechend bei der allgemeinen Erwerbsteuer und der Rentensteuer. Bei der letzteren kann die Besteuerungsgrundlage ganz verläßlich auch auf andere Weise ermittelt werden. Die allgemeine Erwerbsteuer wird dagegen nicht nach dem individuellen Betriebsergebnisse, sondern in der Hauptsache nach den sogenannten äußeren Betriebsmerkmalen bemessen. Zur einwandfreien Ermittlung dieser letzteren dienen der Finanzverwaltung ganz andere Behelfe. Höchstens könnten zur Eruierung des Umsatzes, der Löhne und Gehalte oder ähnlichem auch Bücher, beziehungsweise Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen herangezogen werden. Aber zu diesem einzigen Zweck ist es wohl nicht notwendig, die ganze jetzt so weitgehende und verschärfte

Institution der allgemeinen Bucheinsicht auf die allgemeine Erwerbsteuer auszudehnen, zumal dabei für den Steuerträger die Gefahr besteht, daß in voller Verkennung des Charakters unserer allgemeinen Erwerbsteuer der in den Büchern konstatierte Reinertrag auch für die Bemessung der Erwerbsteuer als maßgebend angesehen werden kann. Die gefertigte Körperschaft bittet daher, die Ausdehnung der Bucheinsicht auf die allgemeine Erwerbsteuer und die Rentensteuer abzulehnen.

Die wichtigste Neuerung, welche die erwähnte Kaiserliche Verordnung bringt, besteht darin, daß die Bucheinsicht schon in der ersten Instanz, auch im Anfangsstadium des Veranlagungsverfahrens, angeordnet werden kann. Bisher konnte die Bucheinsicht nur im Berufungsverfahren oder im Strafverfahren auferlegt worden, und zwar war sie auch hier an gewisse weitere Bedingungen geknüpft, welche der ganzen Institution das Gepräge eines erst in allerletzter Reihe zu ergreifenden Mittels verliehen. Im Berufungsverfahren war die Anordnung der Bucheinsicht auf den qualifizierten Beschluß der Kommission gebunden, im Strafverfahren war wiederum die vorherige Ermächtigung der Finanzlandesdirektion notwendig, welche vorher das Gutachten eines speziellen dreigliedrigen Senates einheben mußte. Durch diese Beschränkungen wurde dieser Maßregel ganz deutlich der Charakter einer nur ausnahmsweisen, nur in den äußersten Fällen anzuwendenden Maßnahme verliehen. Jetzt kann zur Bucheinsicht die Steuerbehörde, also unter Umständen auch nur der Steuerreferent ohne weitere Beschränkung und Begründung, also auch schon im Vorverfahren, auffordern. Die gefertigte Körperschaft will sich nicht gegen die Verlegung der Bucheinsicht in die erste Instanz im Prinzipe aussprechen. Gewiß kann unter Umständen die Bucheinsicht das einzige Mittel zur Erforschung der Wahrheit sein. Auch ist es nicht zu leugnen, daß die Bucheinsicht von der Ortsbehörde, von der eine genauere Kenntnis der besonderen Geschäftsverhältnisse angenommen wird, viel praktischer und zweckmäßiger vorgenommen werden kann, als wenn dies erst auf Veranlassung der Landesbehörde geschieht. Unter allen Umständen muß aber auch in diesem Falle der Bucheinsicht der Charakter der „ultima ratio“, des letzten und äußersten Mittels zur Erkundung der Wahrheit, gewahrt bleiben.

Die gefertigte Körperschaft fordert daher zumindestens, daß — natürlich mit Ausnahme der besonderen Erwerbsteuer — die Bucheinsicht nur durch einen formellen Beschluß der Kommission (keineswegs aber durch bloße Verfügung ihres Vorsitzenden oder des Steuerreferenten) angeordnet werden kann. Auch im Strafverfahren wäre der letzte Satz, Absatz 5, § 258, zu restituieren.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß trotz allen gegenteiligen Behauptungen der Regierungsmotive unter den heutigen gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung der Bucheinsicht das Gepräge einer bloß einseitigen, nur gegen gewisse Kreise der Steuerpflichtigen gerichteten Maßnahme nicht abgesprochen werden kann. Die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern ist bei uns noch immer nur durch die ziemlich veralteten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches geregelt. Hierdurch erscheinen durch die neuen Steuerbestimmungen nur diejenigen Kreise mit voller Schärfe getroffen, welche nach diesen Bestimmungen zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind. Das sind Industrielle, Fabrikanten, größere Kaufleute sowie höher besteuerte Kaufhandwerker, sämtlich Berufskreise, zu deren Interessenvertretung die Handelskammern berufen sind. Der Vorwurf dieser Einseitigkeit fällt um so schwerer in die Wagschale, als bekanntlich gerade diejenigen Kreise, welche keine Bücher oder Geschäftsaufzeichnungen zu führen brauchen, sich der Steuerpflicht am meisten zu entziehen wußten, wie die Ergebnisse unserer Einkommensteuerstatistik, nach einzelnen Einkommensquellen gegliedert, klar beweisen. Wenn also die Finanzverwaltung die Einführung der Bucheinsicht im Steuerverfahren für ein derart unerläßliches Mittel zur Hebung der bisherigen Steuererträgnisse ansieht, wie dies aus der vorliegenden Verordnung hervorzugehen scheint, dann wäre natürlich die unerläßliche Voraussetzung hierfür, auch die bisherigen Vorschriften über die Pflicht zur Buchführung einer gründlichen Revision zu unterwerfen und die Buchführungspflicht auch auf weitere Erwerbskreise, namentlich auf dem Gebiete der Landwirtschaft, auszudehnen.

Ferner werden in der neuen Verordnung (der neu eingeschaltete letzte Absatz des § 277) keine weiteren Bedingungen für die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht festgesetzt, so daß auch in dieser Hinsicht der Steuerpflichtige der vollständigen Willkür der Steuerbehörde ausgesetzt ist. Auch zu einer derartigen Verfügung wäre nach Meinung der Zentralstelle ein qualifizierter Beschluß der Kommission notwendig.

Was die innere Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über Bucheinsicht betrifft, so ist vor allem anzuführen, daß die Steuerbehörde, beziehungsweise -kommission jetzt nicht mehr verpflichtet ist, bei angeordneter Bucheinsicht das Beweisthema genau zu präzisieren. Bisher sollte nämlich der bezügliche Kommissionsbeschluß möglichst genau jene Tatsachen bezeichnen, welche durch die Bucheinsicht bewiesen werden sollten; diese Tatsachen mußten in der bezüglichen an den Steuerpflichtigen ergehenden Aufforderung enthalten sein.

Auch konnten die Kontumationswirkungen nur bezüglich dieser Tatsachen eintreten. Diese zum Schutze des Steuerpflichtigen unerläßlichen Bestimmungen wurden nun einfach aufgehoben und somit bringt die jetzige Novelle eine vollständige Änderung der Beweißlast, die von der Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen zugeschoben wird.

Für den kleinlichen Geist der jetzigen Steuergesetzgebung ist es höchst bezeichnend, daß auch so selbstverständliche, im voll begründeten Interesse der Steuerpflichtigen gewährte Bestimmungen aufgehoben wurden, wie dies die Festsetzung einer angemessenen Frist, binnen welcher der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Bucheinsicht entsprechen soll, sowie die Möglichkeit, daß er sich nachträglich genügend rechtfertigen konnte, sind. Hierher gehört auch die Aufhebung der Bestimmung, daß dem Steuerpflichtigen der Tag der Bucheinsicht, sowie die Namen der Personen, welche das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird, wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben sind. Die Bucheinsicht kann also jetzt plötzlich und überraschend ohne jede vorherige Benachrichtigung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Der gefertigten Körperschaft scheinen die Gründe, welche zu dieser Maßnahme führten (hauptsächlich die Befürchtung, daß sich der Steuerpflichtige nicht „vorbereiten“ könne), vollkommen haltlos, außerdem aber die Streichung der gesagten bisherigen Bestimmung im offenbaren Widerspruche mit anderen hiermit unzertrennlich zusammenhängenden Befugnissen des Steuerpflichtigen, die aufrecht erhalten blieben. Denn diese Rechte können in Wirklichkeit nur dann ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige vorher weiß, wann die Bucheinsicht vorgenommen wird. So muß zum Beispiel die Bucheinsicht nur in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters vorgenommen werden. Ferner kann nach der Wahl des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher entweder in den Gewerberäumen beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der Behörde beziehungsweise Kommission stattfinden. Ferner ist formell nicht aufgehoben das Recht des Steuerpflichtigen worden, gegen die zur Einsichtnahme beigezogenen Sachverständigen Einwendungen zu erheben. Auch ist dem Steuerpflichtigen das Recht belassen worden, bei der Bucheinsicht seinen eigenen Vertrauensmann und einen gerichtlichen Buchsachverständigen beizuziehen. Alle diese dem Steuerpflichtigen auf dem Papier noch übriggebliebenen „Rechte“ werden im Falle einer vorher in keiner Weise angekündigten Bucheinsicht nur schwerlich oder überhaupt nicht ausgeübt werden, und die Zentralstelle besteht daher auf der Forderung, daß dem Zensiten jedenfalls in einer angemessenen, wenn auch noch so kurzen Frist die Vornahme der Bucheinsicht vorher angezeigt werden soll. Widrigenfalls müßten in den Durchführungsvorschriften genaue Instruktionen darüber erlassen werden, was zu geschehen hat, wenn im Falle einer nicht angekündigten Einsichtnahme der Steuerpflichtige nicht zu Hause beziehungsweise im Betriebe angetroffen wird, wie er Einwendungen gegen die zugezogenen Sachverständigen wirksam geltend zu machen hat usw.

Daß die Streichung der Bestimmung des § 273, wornach die Bucheinsicht nur von einem steuerrechts- und buchfachkundigen Staatsbeamten vorgenommen werden kann, keine Vervollkommnung unserer Steuertechnik bedeutet, ist ebenso klar, wie unverständlich wiederum die Streichung der Bestimmung, daß der Steuerpflichtige verlangen kann, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat. Auch diese Bestimmung ist seinerzeit zum Schutze des Geschäftsgeheimnisses des Steuerpflichtigen in das Gesetz aufgenommen worden und es ist nicht einzusehen, welches Interesse die Steuerverwaltung an der Zurückziehung dieses Rechtes hätte. Ganz besonders symptomatisch für die Art und Weise, wie jetzt die Finanzverwaltung gar keine Rücksicht auf den Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Steuerträger nehmen will, ist auch der Umstand, daß die jetzige Novelle sogar den letzten Absatz des § 43 P. St. G. ausdrücklich aufgehoben hat, wornach der Steuerpflichtige zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen in keinem Falle verpflichtet war. Dies ist umso bezeichnender, als ja die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Begriff des Geschäftsgeheimnisses ziemlich eng ausgelegt.

Eine weitere Verschärfung enthält die nunmehrige Ausdehnung der Kontumationswirkungen: die Kontumation hatte nach dem bisherigen § 222 nur dann einzutreten, wenn der Steuerpflichtige die Bucheinsicht ohne genügende Rechtfertigung verweigert hat. Nun wird aber ganz allgemein festgesetzt, daß die Behörde im Falle der Verweigerung der Bucheinsicht die Steuerbemessung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vornehmen kann. Der Steuerpflichtige ist also ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Beweisgebiet den Säumnisfolgen unterworfen.

Am krassesten und den Steuerpflichtigen am härtesten treffend ist jedoch der in die jetzige Verordnung aufgenommene Grundsatz, daß die Steuerbehörde an die Ergebnisse der Bucheinsicht, selbst wenn die Bücher in vollster Ordnung befunden wurden, keineswegs gebunden ist, sondern daß sie dieselben

nach ihrem freien Ermessen würdigen kann. Somit erfahren die Handelsbücher eine wesentliche Einschränkung ihrer Beweiskraft und der Steuerpflichtige, möge er seine Bücher noch so sorgfältig führen, ist vollkommen der Willkür der Steuerbehörde ausgeliefert. Bisher war die Behörde durch ordnungsgemäß geführte Bücher gebunden. Diese besaßen auch im Steuerverfahren die volle Beweiskraft, denn in dieser Beziehung war das sonst uneingeschränkte freie Ermessen der Behörde ausgeschlossen. Diese Bestimmung wurde nun durch die vorliegende Kaiserliche Verordnung vollständig geändert, indem jetzt in Absatz 1, § 277, festgesetzt wird, daß „die Behörde oder Kommission das Ergebnis der Bucheinsicht nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Umstände gewonnenen Überzeugung zu würdigen hat". Jetzt wird also das „freie Ermessen" auch für alle Fälle der ordentlichen Buchführung eingeführt, und nur insofern enthält der neu formulierte Absatz 4 einen teilweisen Schutz für den Steuerpflichtigen, als bestimmt wird, daß, falls die Steuerbehörde oder Kommission bei ihrer Entscheidung von den Eintragungen in ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern abweicht, sie in der Begründung ihrer Entscheidung insbesondere die Umstände und Erwägungen anzuführen hat, die für sie hierbei maßgebend waren; sie muß also ihre abweichende Entscheidung ordentlich und eingehend begründen.

Durch die oben angeführte grundsätzliche Bestimmung erscheint die Führung der Handelsbücher für den Steuerpflichtigen als Beweismittel seiner Steuerbekenntnisse vollkommen illusorisch. Das Anbot der Bucheinsicht seitens des Steuerpflichtigen verliert zur Gänze seine praktische Wirkung. Denn nach den neuen Vorschriften kann die Steuerbehörde ganz nach ihrem Gutdünken handeln, auch wenn die Bücher des Steuerpflichtigen völlig einwandfrei befunden wurden. Es ist klar, daß derartige Bestimmungen gegen die Rechtssicherheit verstoßen und den Steuerpflichtigen seines letzten Schutzmittels berauben. Die ganze Richtung der Kaiserlichen Verordnung, den Steuerpflichtigen der Steuerbehörde vollkommen auszuliefern und die ganze Beweislast auf ihn zu bürden, ist gerade durch diese Bestimmung drastisch gekennzeichnet.

Unter allen Umständen muß daher gefordert werden, daß die Ergebnisse der amtlich angeordneten oder auch freiwillig angebotenen Bucheinsicht doch zumindest bis zu einem gewissen Grade von der Steuerbehörde anerkannt werden müssen, und die gefertigte Körperschaft beharrt mit dem größten Nachdruck auf der Restituierung des Rechtszustandes, wie er durch die Novelle vom 23. Jänner 1914 nach langwierigen Verhandlungen festgelegt wurde.

Nachdem unter den Steuerbeamten nicht immer genügende Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung vorhanden sind, empfiehlt weiters die gefertigte Körperschaft im Interesse der kleineren protokollierten Kaufleute, daß in die Durchführungsverordnung ausdrücklich eine Belehrung aufgenommen werde, wie die Handelsbücher und Geschäftsaufzeichnungen von kleineren Handels- und Gewerbetreibenden zu behandeln sind, die nur auf Grund einer zufällig hohen Erwerbsteuerbemessung nach dem Handelsgesetz zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind. Diese kleineren Kaufleute sind namentlich jetzt während des Krieges vollkommen außerstande, einen besonderen Rechnungsbeamten, beziehungsweise Buchhalter zu halten. Sie sind infolge der bekannten Kriegsverhältnisse mit ihren laufenden Arbeiten überbürdet und führen in der Regel nur ganz kurze Aufzeichnungen, denen der Steuerbeamte bei oberflächlicher Beurteilung leicht den Charakter von ordnungsmäßigen Handelsbüchern abstreiten könnte. Bei solchen Steuerpflichtigen müßten alle ihre Aufzeichnungen, sofern sie nur den Grundbestimmungen des Handelsgesetzes (Artikel 28 ff.) entsprechen, als ordnungsmäßig anerkannt werden.

Schließlich wären noch zwei neue Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung hervorzuheben, welche die Erzwingung der Bucheinsicht auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen bezwecken. Es sind dies die neu formulierten Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des § 279. Darnach wird die Verweigerung der Bucheinsicht unter ziemlich hohe Ordensstrafen (bis 10.000 K) gestellt und im Strafverfahren können die Steuerorgane auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen seine Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind und in die Bücher Einsicht nehmen. Schärfere Bestimmungen zur Erzwingung der Bucheinsicht, welche jedoch den Steuerpflichtigen keineswegs schützt, können überhaupt nicht mehr erdacht werden.

Aus dieser Darstellung geht ganz deutlich hervor, daß die neue Verordnung eine ganze Reihe von drakonischen Maßnahmen enthält, daß sie zwar den Steuerpflichtigen völlig schutzlos der Willkür der Steuerbehörde ausliefert, jedoch keineswegs geeignet ist, eine gerechte Verteilung der Steuerlast und eine allgemeine Handhabung gegenüber allen Schritten der Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

Die allgemeine Richtung der Steuernovelle, die Wandlung der Rechtslage zu ungunsten des Steuerträgers, tritt auch im Artikel III deutlich zutage. Sie äußert sich sowohl in der Schaffung neuer Steuervergehen als auch in der Verschärfung der Strafen.

Bisher war das maßgebliche Merkmal der Steuervergehen die Vorsätzlichkeit, das heißt die Absicht, die Steuer zu verkürzen. Wissentliche, aber ohne diese Absicht gesetzte Handlungen oder Unterlassungen beinhalten nur eine Ordnungswidrigkeit, während unwissentliche Fehler gänzlich straffrei blieben.

Nach dem Artikel III, § 1, unterscheidet man die vorsätzliche Steuerhinterziehung oder Verheimlichung, die Hinterziehung oder Verheimlichung aus grober Fahrlässigkeit, welche als fahrlässige Steuergefährdung bezeichnet wird, und endlich das Versehen. Die ersteren beiden sind Steuervergehen, das letztere eine Ordnungswidrigkeit.

Vor allem widerspricht es nun dem Rechtsempfinden, daß vorsätzliches und fahrlässiges Vergehen angesichts des wesentlichen Unterschiedes im Verschulden mit gleichen Strafen belegt werde, wie das in der Kaiserlichen Verordnung grundsätzlich geschieht. Da ferner in der Qualifikation der Fahrlässigkeit als Vergehen ein grundlegender Unterschied gegenüber dem Versehen als Ordnungswidrigkeit gemacht wird, welcher Unterschied sich auch in den beiderseitigen Straffolgen ausdrückt, müßte die Verordnung auch den strafrechtlichen Begriff, den Tatbestand für beide scharf herausarbeiten. Tatsächlich enthält sie aber keinerlei Abgrenzung der groben Fahrlässigkeit einerseits gegenüber dem Vorsatze, andrerseits gegenüber dem Versehen. Man erfährt aus ihr nur, daß das bisherige Merkmal der Wissentlichkeit als bestimmend ausscheidet, da die betreffenden Absätze der §§ 241 und 244 aufgehoben werden.

Damit macht man den Steuerträger gänzlich vom persönlichen Erachten des Steuerbeamten abhängig, dem es überlassen bleibt, wie er zum Beispiel eine unterlassene Aufklärung, eine unrichtige Bucheintragung der Angestellten, die der Steuerträger seinem Bekenntnis zugrunde gelegt hat usw. werten will. Ja es ist nicht ausgeschlossen, daß sogar eine von der Anschauung der Steuerbehörde verschiedene Rechtsauffassung des Steuerträgers ihm beim Mangel jeder genauen Begriffsbestimmung als fahrlässige Steuergefährdung angerechnet werden könnte. Man sieht hieraus, welches Unheil der Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ in der Hand eines schneidigen Steuerbeamten für die Steuerträger mit sich bringen kann.

Mit der Fassung des § 1 haben wir uns der schärfsten Tonart in der Steuergesetzgebung angeschlossen. Wir finden sie sonst nur im Deutschen Reichs-Kriegs-Steuergesetz (§ 33) und im hamburgischen Einkommensteuergesetz vom Jahre 1914; beide belegen vorsätzlich und aus grober Fahrlässigkeit erfolgende wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, von der dem vorsätzlichen Vergehen vorbehaltenen Gefängnisstrafe des Kriegs-Steuergesetzes abgesehen, mit gleicher Strafe. In allen übrigen deutschen Steuergesetzen, auch solchen aus der letzten Zeit, so zum Beispiel im deutschen Besitzsteuergesetz (1913), im bayrischen (1910) und mecklenburgischen Einkommensteuergesetz (1913), ebenso auch in den ungarischen Steuergesetzen von 1912, finden sich dagegen nur die Tatbestände, wie wir sie bis zur Kaiserlichen Verordnung hatten. Wo weder das Merkmal der Wissentlichkeit, noch jenes der Vorsätzlichkeit vorliegt, wird in den allermeisten Gesetzgebungen — ebenso wie früher bei uns — auch nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit gesehen und das württembergische Einkommensteuergesetz stand ziemlich vereinzelt da, wenn es nicht wissentliche Handlungen oder Unterlassungen, welche bei pflichtmäßiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, gleichfalls mit Ordnungsstrafen belegt.

Im § 3 des Artikel III wird ein weiterer strafbarer Tatbestand neu aufgestellt, nämlich die Anstiftung und Mithilfe bei Steuervergehen. Bisher war diese Straftat unserer Steuergesetzgebung fremd und auch die ausländische Gesetzgebung kennt sie, das bayrische Einkommensteuergesetz ausgenommen, nicht. Es war die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers (siehe „Wiener Zeitung“ vom 22. März 1917, Seite 7), der vielleicht jetzt mehr als früher bestehenden Versuchung entgegenzuwirken, daß die Steuerträger sich dritter Personen bei Erledigung ihrer Steuergeschäfte bedienen, um so den Nachweis der Absicht einer Steuerhinterziehung oder Verheimlichung sich selbst gegenüber zu erschweren, während der Berater mangels einer gesetzlichen Bestimmung, die auf ihn Anwendung finden kann, nicht zu fassen ist.

Nunmehr stellt man ihn, wenn er wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, vorgegangen ist, hinsichtlich der Strafe dem Steuerträger gleich, der falsche oder unvollständige Angaben macht und zieht den Kreis der Betroffenen durch den sehr dehnbaren Begriff der Hilfeleistung mit Rat und Tat möglichst weit. Zweifellos bringt man damit den Berater in eine schwierige Lage, da er einerseits auf die Mitteilungen der Steuerpflichtigen allein angewiesen ist, andrerseits aber bei mangelhaften oder unrichtigen Bekenntnissen, Vorhaltsbeantwortungen, Berufungen usw. sein Verhalten bei freier Beweiswürdigung als strafbar beurteilt werden könnte. Es wird dem Berater in den meisten Fällen nicht leicht werden, seinen guten Glauben nachzuweisen, oder er wird bemüßigt sein, seinen Auftraggeber

bloßzustellen. Damit wird die Beratung in Steuersachen schwierig und gefährlich und es wird diese Beratung viel seltener als bisher Platz greifen; ob zum Vorteil der Steuerverwaltung, insbesondere der raschen und glatten Abwicklung des Veranlagungsgeschäftes, bleibt dahingestellt.

Außer diesen neuen oder verschärften Tatbeständen bringt der Artikel III im § 2 auch noch eine Verschärfung der Strafen, indem darnach unter bestimmten Voraussetzungen neben der Geld- auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten, ja bis zu einem Jahr verhängt werden kann. Die Freiheitsstrafe tritt in der modernen Steuergesetzgebung unseres Wissens das erste Mal im deutschen Besitzsteuergesetz vom Jahre 1913 auf, nach welchem Gefängnis bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden kann. Im Reichs-Kriegssteuergesetz ist sogar Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zugelassen. Sonst sind Freiheitsstrafen nicht vorgesehen. Wir haben auch hierin wieder die schärfste Tonart mitmachen müssen und dem letzt erwähnten Gesetz Ausmaß und untere Steuergrenze (600 K) unserer Freiheitsstrafbestimmung nachgebildet, wobei aber die Kaiserliche Verordnung insofern weitergeht, als sie Beträge mehrerer Jahre oder mehrerer Steuergattungen zusammenrechnet, was das deutsche Gesetz nicht tut.

Vor allem muß nun die Abstufung (über 600 K drei Monate, über 5000 K ein Jahr) bemängelt werden, die zur Folge hat, daß die Arreststrafe für Steuerträger hoher Stufen schon sehr bald, das heißt bei einer im Verhältnis zu ihrem gesamten Einkommen geringen Abweichung von der Wahrheit eintreten kann, während Steuerträger der niederen Stufe selbst bei verhältnismäßig ausgiebiger Steuerhinterziehung kaum überhaupt der Arreststrafe verfallen können.

Bei Einkommen über 100.000 K genügt zum Beispiel ein Unterschied von 8000 K (= 8 Prozent), um bei Einbeziehung des Kriegszuschlages den Steuermindestsatz von 600 K zu erreichen. Bei einem Einkommen von 30.000 K dagegen muß der Unterschied wegen des geringeren Kriegszuschlages schon auf 10.000 K (= 33 Prozent), bei einem Einkommen von 10.000 K auf 12.000 K (= 120 Prozent) steigen, um die Straffolge des Arrestes mit sich bringen zu können.

Daraus folgt, daß die Arreststrafe nicht oder doch nicht nur von der absoluten Höhe der Steuerverkürzung, sondern von einem bestimmten Hundertsatz des Gesamteinkommens oder der Gesamtleistung in den vom Vorgehen betroffenen Steuern abhängig gemacht werden muß, ähnlich wie dies auch im deutschen Besitzsteuergesetz der Fall ist, wo eine Freiheitsstrafe erst ausgesprochen werden kann, wenn nicht weniger als 10 von Hundert der geschuldeten Steuern, mindestens aber 300 Mark den Gegenstand des Steuervergehens gebildet haben. In diesem Falle könnte die absolute Mindestgrenze etwa auf 100 K herabgesetzt werden. Die Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr Arrest auszudehnen, scheint überhaupt viel zu weit gegangen, zumal die erzieherische und abschreckende Wirkung sicherlich auch schon von der niedrigeren Arreststrafe erzielt wird. Wollte man trotzdem daran festhalten, dann müßte man sie gleichfalls nicht ausschließlich den hohen Steuerträgern vorbehalten, wie das durch den absoluten Satz von 5000 geschieht. Vielmehr hätte auch hier ein Hundertsatz, etwa 50 des Gesamteinkommens oder der betreffenden Gesamtsteuerleistung angesetzt zu werden.

Die Strafverschärfung des § 2 trifft übrigens fast ausschließlich die gewerblichen Stände, dann die Hausbesitzer und Rentner, weil sie nur für die Personalsteuern, die Hauszinssteuer und die Kriegsgewinnsteuer (§ 6) gilt, während die Grundsteuer und die Klassensteuer schon ihrer Natur nach und auch nach der gesetzlichen Lage hierfür gar nicht in Betracht kommen. Die Gleichmäßigkeit besteht also hier nur dem Wortlaute des Gesetzes nach.

Abgesehen von der viel zu niedrig und fehlerhaft gezogenen Grenze und der Ungleichmäßigkeit der Anwendung muß gegen die Freiheitsstrafe grundsätzlich auch eingewendet werden, daß die, übrigens sehr vereinzelte Gesetzgebung des Auslandes, auf welche als Muster hingewiesen wird, in der organischen Entwicklung weit besser begründet ist.

Dort hat man durch sachliche Handhabung der Steuervorschriften, durch die Vermeidung jeglicher kleinlicher Quälereien und kränkenden Mißtrauen gegenüber dem Steuerträger und vor allem durch ein unparteiisches Strafverfahren die Steuerzahler wirklich zum Pflichtbewußtsein gegenüber dem Staat auch in allen Steuerangelegenheiten erzogen. Bei uns hingegen ist in allen diesen Belangen insbesondere in den letzten Jahren vor und während des Krieges schwer gefehlt worden. Man hat durch fortwährende Beanständungen, durch Einforderung oft ganz überflüssiger mühevoller Nachweisungen, durch Mißtrauen und Beargwöhnungen geradezu die Steuermoral ausgetrieben, weil jeder gutgesinnte Steuerträger zu der Ansicht kommen mußte, daß ihm all sein guter Wille nichts helfe, da er doch bei der Steuerbehörde nur mit dem Vorurteil behandelt werde, es gebe überhaupt nur unredliche Steuerträger. Insolange man oft mit den gesuchtesten und wenig aufrichtigen Mitteln den Steuerträger in die Versäumnis zu bringen sucht, um ihn der Möglichkeit der Mitwirkung bei seiner Besteuerung und des Berufsrechtes zu berauben, insolange man Sachverständige nicht auf ihre sachliche Eignung, auf ihre persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Steuerpflichtigen prüft, sondern nur danach wählt, ob sie der Steuerbehörde willjährig

sind, insolange der Steuerpflichtige weder die Gutachten der Sachverständigen und Auskunftspersonen noch auch ihre Namen erfahren darf und insolange selbst die Kommissionen diese Namen vergeblich zu hören begehren, muß man wirklich daran zweifeln, ob eine Steuerverwaltung, die selbst ihr Verfahren gegenüber dem Steuerpflichtigen so wenig auf sittlichen Grundsätzen aufbaut, das Recht hat, sie von dem Steuerträger in so großem Maße zu verlangen, daß sie bei ihrem Fehlen ihn mit Freiheitsstrafen im größten Ausmaße bedroht und auch schon bloße Fahrlässigkeit zum Vergehen stempelt.

Man sollte daher den Bogen nicht einseitig überspannen und die Freiheitsstrafe fürs erste nur dort anwenden, wo ihre Notwendigkeit als Abschreckungsmittel kaum einen erheblichen Widerspruch finden wird, nämlich im Falle der Rückfälligkeit, wie ihn der § 2, Punkt 2, umschreibt.

Alle diese vorstehend besprochenen Erweiterungen und Verschärfungen der als Steuervergehen bezeichneten Tatbestände sowie die Verschärfung der Strafe wären jedoch, insbesondere wenn den vorstehenden Vorschlägen einigermaßen Rechnung getragen würde, nicht so schlimm, ja man könnte sie angesichts der Verhältnisse unserer Staatsfinanzen in der Gegenwart und für eine weite Zukunft als eine notwendige Gegenwirkung des Staates gegen diejenigen gelten lassen, welche sich den ihnen als Staatsbürger obliegenden Pflichten gegenüber dem Staate zu entziehen suchen und durch diese Außerachtlassung ihrer öffentlichen Verpflichtungen mittelbar auch ihre Mitbürger schädigen, wenn man die Sicherheit hätte, daß keine Rechtsirrtümer vorkommen, daß jeder Straffall sine ira et studio behandelt und von einer höheren Warte aus entschieden wird. Daß aber das Steuerstrafverfahren, wie bisher gesetzlich festgelegt war und gehandhabt wurde, keineswegs auch nur den einfachsten Anforderungen der Rechtsempfindung entsprochen hat, ist selbst von der Finanzverwaltung wiederholt anerkannt worden. Was bringt aber die Kaiserliche Verordnung in dieser Richtung? Nur dort, wo es sich um die Arreststrafe handelt, wird ein Spruchsenat eingeführt, der aus einem Finanzbeamten (jedenfalls des direkten Steuerdienstes), einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer besteht, der zwar kein Finanzbeamter und kein aktiver Staatsbeamter sein darf, den aber im übrigen der Finanzminister ernennt (also eigentlich ein zweiter Vertreter der Finanzverwaltung). Im übrigen bleibt alles beim alten, das heißt der Steuerinquisitionsprozeß mit dem Finanzbeamten als Ankläger, Untersuchungsrichter, Verteidiger und Richter bleibt weiterhin aufrecht. Die Regierung aber glaubt, daß mit der vorher skizzierten Neuerung und mit der Möglichkeit, gegen die Erkenntnisse der Senate erster und zweiter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof zu berufen dem Beschuldigten ein zureichender richterlicher Schutz gewährleistet sei (siehe „Wiener Zeitung“ a. a. O.) und vertröstet uns im übrigen — nicht zum ersten- und wahrscheinlich auch nicht zum letztenmal — mit der Ankündigung, daß ein Gesetz, mit welchem ein neues, ganz nach modernen Grundsätzen gestaltetes Steuerstrafverfahren eingeführt werde, in Vorbereitung sei.

Es liegt hier die Frage nahe, warum man die Urteilsfällung im Spruchsenat nicht auf alle Steuerstraffälle ausgedehnt hat, damit doch wenigstens endlich der mehr als bescheidenen und allenthalben erhobenen Forderung nach Trennung von Anzeige und Untersuchung einerseits, Urteilsfällung andrerseits Rechnung getragen werde, ferner warum man dem Beschuldigten nicht ebenso wie in der zweiten Instanz das persönliche Vorbringen seiner Verteidigung und die Zuziehung eines Anwalts zugestanden hat.

Allein das trifft nicht den Kernpunkt der Sache. Vielmehr muß festgestellt werden, daß das bißchen Neuerung angesichts der Ergänzung und Verschärfung der materiellen Strafvorschriften vollkommen unzureichend ist und daß man sich damit weniger denn je begnügen kann. Ebenso wie die Kaiserliche Verordnung eine tief eingreifende Änderung der Strafvorschriften bringt, hätte sie wohl auch die Vorschriften über das Verfahren umgestalten müssen. Ja eigentlich noch weit mehr, weil ja doch schon vordem das Strafverfahren ganz veraltet und unzulänglich war. Und dann:

Wenn man bei der Begriffsbestimmung der Steuervergehen die modernsten deutschen Gesetze als Muster heranzuziehen verstanden hat und sich auf sie beruft, warum folgt man ihnen nicht auch dort, wo sich dem Steuerpflichtigen weitestgehende Sicherheit dafür schaffen, daß er ein ungerechtes Urteil findet, indem sie ihn entweder unmittelbar vor die ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte verweisen oder ihm doch die Möglichkeit geben, gegen die bloß vorläufigen Strafbescheide der Verwaltungsbehörde die Gerichte anzurufen? Müssen wir uns in dieser Hinsicht auch von Ungarn übertrumpfen lassen, das in seinen neuen Steuergesetzen die Steuervergehen den Gerichten zur Aburteilung überantwortet?

Ist denn unsere Finanzverwaltung immer nur stark im Nehmen, niemals aber einsichtig und billig im Geben!

Hat sich schon bis jetzt in der Praxis gezeigt, daß unser allen strafprozessualen Grundsätzen widersprechender Inquisitionsprozeß über die Natur der Sache hinaus unzureichend und für den Steuerpflichtigen gefährlich ist, weil die zur Durchführung der Strafuntersuchungen und zur Urteilsschöpfung

berufenen Steuerbeamten sich zu einer wirklichen Unparteilichkeit, zu einer gleich eingehenden Erhebung des Entlastungs- wie des Belastungsmaterials, zu einer unvoreingenommenen Prüfung und Abwägung des Für und Wider nicht aufraffen können, so wird dies jetzt sicherlich nicht besser werden, wo die Allmacht, die der Steuerbehörde und damit dem einzelnen Beamten eingeräumt ist, ihm eine Art von Überordnungsgefühl gegenüber dem Steuerträger gegeben hat, den er angesichts aller der Mittel zur Auspressung der Wahrheit, welche ihm an die Hand zu geben die Gesetzgebung für notwendig befunden hat, von vornherein als der Steuerhinterziehung verdächtig zu betrachten sich gewöhnt hat. Der mit den Steuerstrafsachen betraute Beamte wird sich niemals von der oft unbewußten Beeinflussung durch den stark fiskalischen Geist freizumachen vermögen, der fast jeden älteren Beamten des direkten Steuerdienstes erfaßt. Er unterliegt auch der Autosuggestion, denn wenn er den Beschuldigten nicht von Anfang für schuldig hielte, hätte er nicht die Untersuchung wider ihn eröffnet, er sucht nur die Beweise für die Richtigkeit seiner Ansicht, an der er festhalten will und in der er auch urteilt. Hingegen hat auch das Verfahren in der Rekursinstanz, das durch die Novelle vom Jahre 1914 sicherlich eine gewisse Verbesserung durch die Heranziehung des Laienelementes erfahren hat, bisher keine Abhilfe geboten und ebensowenig kann sie der neue Spruchsenat der ersten Instanz bringen. Der Laienrichter ist vor allem vom Finanzminister ernannt, also auch bis zu einem mitunter weitgehenden Grade auf den Ton der Finanzverwaltung gestimmt, und ferner ist es eine ziemlich allgemein bekannte Tatsache, daß die dem Spruchsenate angehörigen Mitglieder des Richterstandes den Steuerstrafsachen keinerlei Interesse entgegen bringen, ihnen vielmehr vollkommen gleichgültig gegenüberstehen. Dieser Zustand findet seine Erklärung wohl darin, daß die richterlichen Mitglieder des Spruchsenates — übrigens ebenso auch der Laienrichter — über den Gegenstand, der zur Verhandlung kommt, vorher in keiner Weise unterrichtet, daher lediglich auf den Bericht des betreffenden Referenten angewiesen sind.

Der Referent aber ist ein Beamter der Finanzverwaltung, gegen dessen Unbefangenheit eben die schon früher dargelegten Gründe sprechen und dem die genaue Kenntnis des gesamten Falles und der Aktenlage sowie der gesetzlichen Bestimmungen ein natürliches Übergewicht gibt. Letzteres gilt auch für die Finanzbeamtenbeisitzer, die für den Referenten eine sichere Geleitgruppe sind, da sie seiner Anschauung sicherlich nur in seltensten Ausnahmsfällen bei besonders zwingenden Gründen nicht beipflichten werden.

Hier helfen keine kleinen und halben Mittel. In der Findung des Urteils im Steuerstrafverfahren muß eine grundlegende und vollkommene Änderung erfolgen, soll der Steuerpflichtige wirklich unparteiische Richter finden, worauf er gleich jedem anderen Beschuldigten als Staatsbürger im Rechtsstaat vollen Anspruch hat. Da es sich um eine Rechtsprechung handelt, noch dazu um eine solche, die sehr tief in die materielle und — sobald Arreststrafen ausgesprochen werden können — auch in die bürgerliche Stellung des Steuerpflichtigen eingreift, so muß die Forderung erhoben werden, daß diese Rechtsprechung an ein Gericht verwiesen werde. Ob man es dann wie in Deutschland mit einem Schöffengericht (Amtsrichter mit zwei Schöffen) oder etwa in der Weise macht, daß dem Richter eine bestimmte Anzahl von Beisitzern zur Seite gegeben werden, die nach Art der Geschwornen zum Beispiel aus den gewählten Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern bestellt werden und bezüglich welcher der Steuerbehörde wie dem Steuerpflichtigen das Ablehnungsrecht zusteht, oder ob man gleich die Gerichte, wie sie sind, dazu beruft, oder irgendwelche neue Verwaltungsgerichte schafft, ist ziemlich gleichgültig. Denn in allen Fällen sind die weitestgehenden Vorsorgen getroffen, daß unparteiisch geurteilt wird und es besteht Sicherheit dagegen, daß zum Beispiel schon eine vom Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen verabsäumte Anmeldung der Vermietung eines früher leer gestandenen Mietobjektes oder eine anders geartete Auffassung der Bilanzierungen, der Abrechnung von Amortisationen u. dgl. dahin gedeutet werden kann, daß sie „in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen", geschehen sei. Notwendig ist vor allem, daß sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz die Beamten der Finanzverwaltung aus dem Kreise der zur Urteilsfällung im Steuerstrafprozeß berufenen Personen vollkommen ausscheiden.

Wird diese Forderung erfüllt und werden dann noch gewisse formale Härten des Steuerstrafverfahrens beseitigt und durch moderne Vorschriften ersetzt, so kann man sich mit einer vernünftigen Verschärfung der Strafen und Strafmittel, wie auch mit einer Erweiterung der Steuervergehen zum Schutze des Staates und der ehrlichen Steuerträger, die dann nicht mehr fürchten müssen, selbst trotz besten Willens das Opfer übereifriger Steuerbehörden zu werden, einverstanden erklären. Dann wird die Schärfe des Gesetzes nur die wirklich Schuldigen treffen und infolgedessen auch geeignet sein, erzieherisch zu wirken und die Steuermoral zu heben, aber nicht bloß bei den Steuerträgern, sondern auch bei den Steuerbehörden

Auf Grund der Ausführungen stellt die gefertigte Körperschaft an das hohe Haus die nachdrückliche Bitte, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, die verfassungsmäßige Genehmigung zu verweigern. Sollte jedoch das hohe Haus die Überzeugung hegen, daß die bisherigen Bestimmungen über Bucheinsicht mit Rücksicht auf die großen, durch den Krieg hervorgerufenen Bedürfnisse der Finanzverwaltung einer Reform bedürfen, so bittet die Zentralstelle, daß zumindest die krassesten Bestimmungen der Verordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen modifiziert werden und die Finanzverwaltung angewiesen werde, bei Erlassung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen auch den oben dargelegten Forderungen der gefertigten Körperschaft Rechnung zu tragen."

Wie schon eingangs erwähnt, enthalten diese Denkschriften sehr viel Wahrheit und beachtenswerte Anregungen.

1. Was die allgemeine Erwerbsteuer anlangt, muß zugegeben werden, daß die Einführung des Exkontingentes, welches nach unbekanntem Steuersatze auf Grund des Reinertrages besteuert wird, dem Geist der alten Ertragssteuern nicht entspricht und eine unpraktische Doppelbesteuerung darstellt, die solcherart durch eine Erhöhung der Einkommensteuer besser ersetzt werden könnte. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem Österreich sein Steuersystem auf der Einkommensteuer allein aufbauen kann, ist es gewiß zweckdienlicher, an der Tendenz der alten Ertragssteuern festzuhalten, die ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage des Subjektes am Objekte haftet, das heißt nach Maßgabe der mittleren Ertragsfähigkeit des Unternehmens bemessen wird. Allerdings sollten die Ertragssteuern, die immerhin in weiten Kreisen als ungerecht empfunden werden, nicht ohne äußerste Not erhöht werden. In diesem Sinne erwecken die Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 (Beilage Nr. 931, XXII. Session 1918), kein weiteres Bedenken.

Wenn jedoch die Staatsfinanzen eine Steigerung der Ertragsfähigkeit der allgemeinen Erwerbsteuer dringend erheischen, so wähle man einen Weg, der die Steuerträger nicht so einseitig belastet, wie die Sonderbesteuerung und die Erhöhung des Kontingents. Diesem Zwecke wird die Auflassung des Kontingents und der Erwerbsteuerklassen, und dafür die Festlegung einer allgemeinen Steuerskala, jedoch nicht für den faktischen Reinertrag, sondern für die mittlere Ertragsfähigkeit des Unternehmens, bessere Dienste leisten.

2. Bezüglich der Bucheinsicht ist hervorzuheben, daß dieselbe bei Veranlagung und Bemessung der allgemeinen Erwerbs-, der Grund- und der Rentensteuer zwecklos und somit auszuschalten ist. Überhaupt darf auch die Bucheinsicht niemals den Charakter einer bloßen Schikane, einer Lüftung des Geschäftsgeheimnisses annehmen; ebensowenig darf sie die Beweislast auf die Schultern des Steuerpflichtigen verschieben; dagegen muß eine ordentliche Buchführung volle Beweiskraft besitzen.

Andrerseits können sich jedoch die Unterzeichneten der Bemerkung nicht enthalten, daß eine strenge Bucheinsicht für eine gerechte Steuerbemessung sowohl für die Behörde als auch den Steuerpflichtigen ein unentbehrliches Instrument darstellt, wobei die zur Buchführung verpflichteten Unternehmen beherzigen wollen, daß ein Großteil der Bevölkerung, namentlich aber der Bauernstand, sich zwar nicht die Einsicht in die Bücher, aber in Hof, Stall und Scheune, Küche, Kasten und Keller gefallen lassen mußte.

3. Sehr zutreffend sind die Einwendungen der zweiten Denkschrift gegen unser veraltetes Steuerstrafverfahren und gegen die Flickversuche der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124; es ist außerordentlich dringlich, insbesondere für die kommenden Jahre eines gewaltig gesteigerten Steuerbedürfnisses, die allgemeine Steuermoral — nicht nur beim Steuerpflichtigen, sondern ebenso auch bei der Steuerbehörde — mit allen Mitteln zu heben, um dem Staatsbürger die schwere Steuerlast durch Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zu erleichtern.

Die Gefertigten stellen somit den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Haus mit aller Beschleunigung Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, welche in Abänderung und Ergänzung der Kaiserlichen Verordnungen vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109 (Beilage Nr. 141), und vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 (Beilage Nr. 159), sowie der Regierungsvorlage, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 (Beilage Nr. 931), insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer sind Kontingent und Klassen aufzulassen, wofür eine allgemeine Steuerskala für die mittlere Ertragsfähigkeit des Objektes einzuführen ist. Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Steuerkommission festzustellen.

2. Die Bestimmungen im Personalsteuergesetz über die Bucheinsicht sind dahin abzuändern, daß dieselbe den Charakter eines Feststellungsbehelfes und der Abkürzung des Verfahrens trägt, wobei ordentlich geführten Büchern volle Beweiskraft zuzubilligen ist.

3. Das Steuerstrafverfahren ist auf eine moderne Basis zu stellen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Wien, 5. Februar 1918.

Georg Baumgartner.
Carl Schachinger.
M. Huber.
Lechner.
Wille.
Hötzendorfer.
Parrer.
Dr. Jerzabek.
Bogendorfer.
List.
Wollek.
Zaunegger.
Frankenberger.
Schlegel.
P. Unterkircher.
Schweiger.
Heilmayer.
Schoiswohl.
Perwein.
Ferd. Berger.
Jos. Kienzl.
Jedek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Reorganisation des Militärveterinärwesens.

Im Gegensatze zu allen beteiligten Armeen, die vielfach schon lange vorher ihr Veterinärwesen modernisiert und durch Schaffung fachlich selbständiger, für den tierärztlichen Dienst voll verantwortliches Veterinäroffizierskorps sich initiativ und organisatorisch tätige, wissenschaftlich durchgebildete Kräfte zu sichern verstanden hatten, wurde unser Militärveterinärwesens beim Ausbruche des großen Krieges in völlig unorganisiertem Zustande überrascht und wbr in keiner Hinsicht für die zu leistende Riesenarbeit vorbereitet.

Es war dies nicht die Schuld des tierärztlichen Standes. Jahrzehntelang war dieser in der Armee systematisch niedergehalten worden und hatte, einer sachverständigen Leitung im Kriegsministerium entbehrend, keinen Anteil an dem großen Aufschwunge, dessen sich seit den neunziger Jahren das staatliche Veterinärwesen auch in Österreich erfreute.

Zum Überdrusse war in Fachpublikationen und der Tagespresse auf die Dringlichkeit gründlicher Änderung der Mißstände hingewiesen worden; die Standesvertretung wie die Hochschulen hatten in Petitionen und Denkschriften den Weg gewiesen, der Reichsrat selbst sich wiederholt mit Gleichem beschäftigt — ohne Erfolg!

Wohl wurde im Jahre 1905 nach harten Kämpfen, die wiederholt die Öffentlichkeit in unerfreulicher Weise beunruhigten, mit dem alten System insoweit gebrochen, als für den Nachwuchs der aktiven Militärtierärzteschaft in Analogie zu den Zivilkollegen akademische Vorbildung gefordert und die Militärveterinärakademie in Wien und Budapest eröffnet wurde; die weiteren Konsequenzen jedoch unterblieben.

Noch heute bilden die Tierärzte in der Armee die einzige akademische Berufsgruppe, der man Offizierscharakter verweigert; noch heute liegt die Vertretung bei den Zentralbehörden in Händen von Offizieren des Generalstabes und zumeist vom Train; den Weg aus dem Engen ins Weite zu finden, die Organisierung des Veterinärwesens für die stärkste Belastung im Kriege durchzuführen, waren diese Herren trotz ihres oft guten Willens naturgemäß nicht imstande. Den Tierärzten aber blieb bei Behörden und Truppen infolge ihres Beamtencharakters lediglich eine beratende und begutachtende Stellung zugewiesen. Rat und Gutachten aber wurden nicht gehört.

Das rächte sich bald und bitter. Der Krieg setzte ein und mit ihm furchtbare Verluste an Pferden, die heute zahlenmäßig kaum noch zu fassen sind und jedenfalls oft militärische Aktionen empfindlich hinderten; starke Verseuchungen der Zivilbestände im Front- und Etappenraum, durch Heeresformationen, namentlich Schlachtviehdepots verursacht und geeignet, das schwer belastete Hinterland in unabsehbarer Weise zu schädigen! Wahllose Assentierungen, rücksichtslose Behandlung der animalischen Zug- und Tragmittel durch sachunverständige Organe; Spitalsvorsorgen, die direkt den Spott und

heiligen Zorn jedes Tierfreundes und volkswirtschaftlich [illegible] Schäden hervorriefen: Mangel in der Erzeugung wie im Nachschub auch nur der notigsten Tierheilmittel; planlose Requisitionen von Pferden und Schlachtvieh im Feindes- wie im eigenen Lande und damit unkontrollierbare Tierseuchenverschleppungen; völlige Ohnmacht der Tierärzte, die, zum Großteil der Reserve und dem Landsturm angehörend, nicht einmal eine Dienstvorschrift vorfanden — kurz ein Chaos sondergleichen erklärt diese Verluste.

Mitten im Kriege sah sich denn das Kriegsministerium genötigt, frühere Versäumnisse zum Teile wenigstens nachzuholen: Veterinärreferenten wurden den höheren Kommanden beigegeben, der Dienst solcherart zu zentralisieren versucht, Vorschriften erlassen, die in fachlichen Dingen dem Rate der Tierärzte weitergehende Beachtung sichern sollten, das Spitalswesen und der Medikamentennachschub geregelt — die Tierärzte konnten aufatmen.

Doch mußte der beste Wille Stückwerk leisten, wenn man dem Grundübel — der rechtlosen Stellung der Militartierärzte — beizukommen nicht Mut und Willen aufbrachte. So wurden erst kurzlich wieder die Korpsveterinäre den Korpstrainkommandanten unterstellt; und dieser Durchbruch jener Bestimmungen, die wenigstens die fachliche Selbstverantwortlichkeit statuieren, zeigt deutlich auf jene Kreise hin, die an der Entrechtung des tierärztlichen Standes interessiert sind und durch Dienstbarmachung desselben für ihre Zwecke die im Kriege erwiesene Überflüssigkeiten zu erleben trachten.

Sind doch die Kommandanten der Pferdespitäler und Depots nicht etwa Tierärzte — den Verhältnissen unserer Ärzte analog — sondern zumeist Trainoffiziere, die wahrlich anderswo besser am Platze wären!

Auch als Pferdereferenten der Kommanden haben sie sich unentbehrlich zu machen verstanden, obgleich just solche Referate besser mit mindertauglichen Kavalleristen bestritten werden könnten. So sind im Kriege allgemach die Tierärzte in die Rolle von Handlangern der Trainoffiziere gelangt. Die aus solchen Verhältnissen resultierenden vielen Reibereien, die Bevormundung in fachlichen Dingen, das Nichteingehen auf fachliche Ratschläge, die traurige Tatsache, daß die Arbeit eines ganzen Standes Wissensfremden in Form von Dank und Anerkennung zugute kommt — all dies hat eine Freudlosigkeit und grenzenlose Verbitterung unter den Betroffenen hervorgerufen, die wohl nach dem Kriege unerwünschten Ausdruck finden wird!

Die Entrechtung der Tierärzte innerhalb ihres Berufes, der mit dem Beamtencharakter verbundene Mangel des Befehlgebungs- und Strafrechtes — doppelt empfindlich bei Militärpersonen, die berufsmäßig nicht in Kanzleien, sondern im steten Kontakt mit der Truppe sind — die Unmöglichkeit einer initiativen und organisatorischer Tätigkeit, das sind die Übelstände, die über den Rahmen von Standesinteressen hinaus solche militärischer und wirtschaftlicher Natur empfindlich treffen.

Denn jeder Stand wächst mit seinen Zielen und auch der tierärztliche hat sich auf wirtschaftlich hochbedeutsame Gebiete verbreitet.

Die immense Seuchenverbreitung allein bedroht ständig das Hinterland; ja Räude und Maul- und Klauenseuche haben bereits stark auf dieses übergegriffen. Wohl gelang es bisher, den gefährlichsten Tierseuchen — Rinderpest und Lungenseuche — den Eintritt zu wehren, trotzdem letztere im besetzten Gebiete Rumäniens konstatiert war. Ebenso wurde die bedenkliche Ausbreitung der wegen ihrer Übertragung auf den Menschen mit Recht gefürchteten Zoonosen (Rotz, Wut, Milzbrand) trotz gehäuften Auftretens bisher mit Erfolg bekämpft; wird dies aber auch auf die Dauer möglich sein, werden nicht besonders bei der Demobilisierung die zahlreich bestehenden Seuchenherde geöffnet und vervielfacht werden, wenn nicht rechtzeitig Sorge getragen wird, daß besonders geeignete Fachleute bei der Regelung der Transportverhältnisse, Assanierung des Kriegsbereiches, Unschädlichmachung der Seuchenübertrager, Desinfektion der Seuchenorte und Transportmittel &c. das entscheidende Wort zu sprechen haben?

Noch heute verlieren wir bekanntermaßen mit jeder Woche Tausende von Pferden an Unterernährung, der kann wohl kein Tierarzt beikommen, solange die Futterverhältnisse bestehen bleiben. Aber den rechtzeitigen Abschub der erschöpften und erkrankten Tiere in Spitäler und Rekonvaleszentenheime anzuordnen und rücksichtslos durchzuführen — das Recht muß den Tierärzten eingeräumt werden. Man übertrage diese Verhältnisse ins Menschliche und vergleiche den Erfolg unserer Menschenspitäler, wenn der Abschub der kranken Mannschaft von dem Gutdünken eines militärischen Kommandanten anstatt vom fachlichen Urteil der Ärzte abhängig gemacht würde!

So erklärt sich auch leicht die unbefriedigende Leistung unserer Pferdespitäler. Hiezu kommen noch die Befehlsverhältnisse. Ist der Kommandant einsichtig, so kümmert er sich um den Spitalbetrieb überhaupt nicht und spezialisiert sich auf die Futterbeschaffung, denn für Exerzieren u. dgl. ist weder

Zeit noch Ort! Ist er es nicht, so hemmt er die Arbeit der Tierärzte; in beiden Fällen ist er überflüssig. Und die Verteilung aller Rechte auf die eine Seite, aller Pflichten auf die andere muß auf jede ersprießliche Arbeit lähmend wirken. Doch ist damit das tierärztliche Wirkungsgebiet noch lange nicht erschöpft. Millionen im Werte, zum Beispiel wurden mit den Kadavern zwecklos verscharrt. Die improvisierten Verwertungsanstalten bedürfen zu rationeller Arbeit erhöhter Einflußnahme von Fachleuten; ist doch die Futtergewinnung aus den Knochen hochbedeutsam, die Überführung von Kadaverfleisch in Fleischmehl desgleichen, da dieses in erheblichem Maße Hartfutter zu ersetzen imstande wäre. Die Notschlachtung aussichtsloser Fälle in weitem Umfange und in Verbindung mit der Fleischverwertung für menschlichen Gebrauch — natürlich in großzügigen Schlachthauseinrichtungen wie Gefrierfleischanlagen, Wurstereien, rationelle Fleischverwertung u. dgl., kann zweckloser Vergeudung menschlicher und tierischer Nahrungsmittel kräftig abhelfen!

Die Abgabe kriegsdienstuntauglicher Pferde an die Landwirtschaft — naturgemäß zu einer Zeit, wo sie dieser noch Nutzen zu bringen imstande sind — die Errichtung von Stutenhöfen, mit denen eine Wiederkehr der durch die gutgemeinte, aber durch die Weiterverwendung der hochtragenden Stuten zur Schwerarbeit teuer bezahlte Deckaktion erfolgten Schäden vermieden werden muß, rationelle Fohlenaufzucht, eine seuchenhygienisch einwandfreie Schlachtviehgebarung, gesteigerte Mitarbeit an der Futtermittelfrage u. dgl., all das sind Probleme von einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung, die auch für den heute dominierenden militärischen Vorteil alles eher als gleichgültig sein müssen.

Maßnahmen für die Demobilisierung, der Schutz des Hinterlandes vor Verseuchung, die gerechte und fachlich entsprechende Abgabe der Pferde nach dem Ergebnisse gewissenhafter Klassifizierung &c. drängen zu gründlicher Vorbereitung!

Wer soll all das leisten? Jene, die den Tierarzt bisher als billigen Handlanger verwenden wollten, hatten bislang Zeit und Gelegenheit genug, ihre geistige Impotenz ad hoc zu erweisen! Und zu ferneren Experimenten ist die Not der Zeit wahrscheinlich zu ernst!

So sind die Mißstände in unserem Militärveterinärwesen geeignet, die schweren Verluste, die unsere Volkswirtschaft im Kriege erlitten hat, unnötig zu erhöhen, ja, sie katastrophal zu gestalten, wenn nicht schleunige Abhilfe erfolgt; diese hätte dahin zu wirken, daß man den Tierärzten über ihre derzeitige beratende Stellung hinaus die Möglichkeit gibt, ihr fachliches Wissen initiativ und organisatorisch zu verwerten, mit allem nötigen Nachdruck in Taten umzusetzen, sodaß sie nicht mit ihrem besten Rate am Laienunverstand zu scheitern verdammt bleiben.

Dies ist nur möglich, wenn man der rechtlosen Stellung der Militärtierärzte durch Schaffung eines Veterinäroffizierskorps, wie es sämtliche befreundete und feindliche Armeen, selbst China inbegriffen, längst besitzen, ein Ende macht; alle unfähigen Elemente rücksichtslos abstößt; moderne Tierärzte, die man ohne Schwierigkeiten finden kann mit der Zentralisierung aller Veterinäragenden in einer selbständigen Abteilung des Kriegsministeriums betraut; die Organisation der Pferdespitäler &c in Analogie zu den Sanitätsanstalten ändert; für fachgemäße Anleitung und Verwendung des tierärztlichen Personals nach Spezialausbildung, Erfahrung und fachlichen Wissen sorgt; und endlich der Verbitterung der Tierärzteschaft durch Gewährung ihrer berechtigten sozialen und gesellschaftlichen Forderungen ein Ende setzt!

Daß diese Verbitterung nicht unbegründet ist, möge die Tatsache erweisen, daß die aktiven Militärtierärzte, die der 1905 gegründeten Militärveterinärakademie entstammen, heute noch, also nach fast achtjähriger Dienstzeit (davon drei Kriegsjahre), auf die IX. Rangklasse warten, die der Geistlichkeit aller Konfessionen sofort, den Ärzten nach zirka 2½jährigem aktiven Dienste zuteil wird. Vier Fünftel der im Kriegsdienst stehenden Tierärzte entstammen der Reserve und dem Landsturm; trotzdem viele von ihnen einen hohen Rang als Staats- und Gemeindebeamte bekleiden, dienen heute noch wohl 80 Prozent derselben in der XI., der Rest in der X. Rangklasse.

Mancher junge Mann, den die mit Erfolg abgelegte Intelligenzprüfung zum Offizier, die Beschäftigung in einer Bank, zum Beispiel zum Pferdemann qualifiziert hatte, erhielt so Gelegenheit, so manchem im Staatsdienst ergrauten Tierarzt, der auf eine erfolgreiche Betätigung im öffentlichen Leben zurückblicken kann, eines Besseren zu belehren!

Solche würdelose Verhältnisse werden gekrönt durch die Behandlung der Tierärzte in bezug auf Kriegsauszeichnungen; soll man als Akademiker stolz sein auf eine Dekoration, die Unteroffizieren und Militärkapellmeistern gleichfalls verliehen wird? Gut 50 Prozent der Tierärzte sind im Truppenverband eingeteilt als nichtkombattante Militärbeamte. Sie sind zumindest feindlicher Artilleriewirkung häufig ausgesetzt und namentlich im Bewegungskriege oft in direkten Kontakt mit dem Feinde gekommen; dennoch wurden allein die Tierärzte von der Erwerbung des Karl-Truppenkreuzes ausdrücklich ausgenommen, die Ärzten und Geistlichen ja selbst ihren eigenen Dienern und Pferdewärtern zugestanden ist!

Solche Zustände sind in einem modernen Heerwesen unentschuldbar. Bekenne man sich doch endlich zu dem Worte „Dem Arbeiter seinen Lohn und dem Tüchtigen die Bahn frei!“ Erst in jüngster Zeit hat die Gemeinde Wien ihren Technikern das Joch fachlicher Unselbständigkeit abgenommen und damit der Forderung nach Vermeidung von Doppelarbeit Rechnung getragen. Möge sich auch die Heeresverwaltung der Einsicht nicht verschließen, daß es unwirtschaftlich ist, sich teure Berufsgruppen heranzuziehen, ohne ihnen freie Hand zu lassen zur Umsetzung ihres Wissens und ihrer Erfahrung in wirtschaftliche Taten! Und möge sie sich zur Erkenntnis durchringen, daß eine zeitgemäße Reorganisation des Militärveterinärwesens in Verbindung mit der sozialen Hebung des militärtierärztlichen Standes dringend nötig ist als wertvoller Hilfsfaktor zur Gutmachung der Schaden, die der Krieg der Landwirtschaft wie dem Pferdematerial des Heeres verursacht hat!

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluß auf die Heeresleitung dahin geltend zu machen, daß die Rückständigkeit, welche das österreichische Militärveterinärwesen gegenüber jenen anderer Staaten aufweist, ehestens beseitigt und zeitgemäße, den berechtigten Wünschen der Militärtierärzte Rechnung tragende Reformen durchgeführt werden, und zwar:

1. Reorganisation des Militärveterinärwesens auf dem Prinzip der vollen Selbstverantwortlichkeit der Tierärzte für ihren Dienst; Schaffung eines selbständigen, mit Fachleuten besetzten Veterinärdepartements im k. u. k. Kriegsministerium.

2. Heranziehung der Tierärzte in weitem Umfange bei Lösung der mit dem Pferdewesen, der Tierzucht, kurz aller mit dem veterinären Wissensgebiet zusammenhängenden Fragen zwecks Vermeidung wirtschaftlich schädigender Irrtümer.

3. Gleichstellung der Tierärzte auf Grund ihrer akademischen Vorbildung mit den Ärzten durch Schaffung eines Veterinäroffizierskorps; Betrauung mit dem Kommando über alle die Heilung und Brauchbarmachung unserer Haustiere bezweckenden Institutionen; direkte Einflußnahme auf den tierärztlichen Dienst an Stelle der bisherigen untergeordneten Verwendung als Berater und Gutachter.

4. Erfüllung ihrer sozialen Forderungen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschuß zugewiesen werden.

Wien, 5. Februar 1918.

Schweiger.	Dr. Anton Jerzabek.
Georg Baumgartner.	Josef Kienzl.
Schlegel.	Schoiswohl.
Parrer	Wollek.
Heilmeier.	Ferd. Berger.
Födermayr	Hölzendorfer.
Schachinger.	Perwein.
M. Huber.	Roller.
Miklas	Lechner.
Zannegger.	Alois Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf zum Beschluß erheben. Der Antrag wolle dem Justizausschuß zur Vorberatung überwiesen werden."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge und sonstigen Umstände.

Artikel I.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. An Stelle der in den §§ 85 lit. a, 173 bis 176, 179, 181 bis 184, 186 lit. b, 200 und 203 angegebenen Beträge haben nachstehende Beträge zu treten, und zwar an Stelle

a) von 50 K der Betrag von 200 K,
b) „ 200 „ „ „ „ 500 „ ,
c) „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ ,
d) „ 2000 „ „ „ „ 3000 „ ,

2. § 176, II, lit. a hat zu lauten:

„Wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahles verurteilt worden, es sei denn, daß sich trotzdem ein Hang zum Stehlen bei ihm nicht annehmen läßt."

3. § 460 hat folgenden zweiten Absatz zu erhalten:

„Ausgenommen ist die Aneignung fremder Sachen von geringem Wert zum unmittelbaren Verbrauch oder zur unmittelbaren Verwendung. Sie ist von den politischen Behörden zu bestrafen. Dasgleiche gilt von der Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen (Feld- und Baumfrüchte, Laub, Ruten, Samen, Streu, Torf, Rasen u. dgl.) und von wildwachsenden Waldfrüchten von geringem Wert.

4. § 463 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

„In anderen Fällen sind dergleichen Diebstähle und Veruntreuungen nur auf Ansuchen des Verletzten zur Strafe zu ziehen.

Das Ansuchen kann in allen Fällen bis zum Urteil zurückgenommen werden."

Artikel II.

In § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1863, R. G. Bl. Nr. 78, tritt an Stelle des dort angegebenen Betrages von 50 Gulden der Betrag von 1000 K.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft und findet auf strafbare Handlungen, die vor seiner Wirksamkeit begangen wurden, Anwendung, wenn sie noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

Gründe:

Der Antrag ist im Wesen eine Anpassung der sogenannten Lex Ofner an die gegenwärtigen Wertverhältnisse. Als die Lex in Beratung stand, wurde sie in konservativen Kreisen heftig angegriffen. Als sie beschlossen war und kurze Zeit in Übung stand, erkannte man allseits an, daß sie sowohl sachlich als auch prozessual — durch Entlastung der Gerichtshöfe von Bagatellprozessen — gut wirkte. Oberstaatsanwalt-Stellvertreter Dr. Langer beziffert diese Entlastung mit 30 Prozent.

Die Ansätze der Lex waren aber schon in jener Zeit zu niedrig — der Antrag hatte höhere Sätze vorgeschlagen — sie sind derzeit völlig ungenügend. Der Diebstahl von ein paar Schuhen genügt bei einer der vielen Qualifikationen im Gesetz, um einen Menschen zum Verbrecher zu machen. Die Besserung dieses Übels bildet im Wesen den Inhalt des Gesetzantrages. Hinzugefügt sind einige andere Milderungen, welche die heutigen Verhältnisse unbedingt verlangen. Artikel I, 2 gibt dem Gerichte die Möglichkeit, den dritten Diebstahl nicht als Verbrechen zu qualifizieren, wenn er durch Not verursacht war, oder wenn zwischen den Diebstählen ein längerer Zwischenraum gelegen ist (das deutsche Strafgesetz nimmt zehn Jahre an) oder aus anderen Gründen die Tat sich noch nur als Gelegenheitsdelikt darstellt. Artikel I, 3 spricht vom sogenannten Mundraub und Forstfrevel. Artikel I, 4 vom Familiendiebstahl, den die Praxis derzeit so engherzig auslegt, daß, wenn die Wohnung des Vaters zu klein ist, um dem Sohne Schlafquartier zu geben, die sonstige vollkommene Lebensgemeinschaft nicht ausreicht, um es dem Vater zu ermöglichen, seinem Sohn einen Eingriff in sein Vermögen zu verzeihen.

Artikel II füllt eine Lücke aus, welche die Lex aus Versehen gelassen hatte.

Resel.	Ofner.
Dr. Schacherl.	Hock.
Reifmüller.	Kuranda.
Polke.	Zenker.
Seliger.	Neumann.
K. Seitz.	Urban.
Josef Pongratz.	Dr. Steinhaus.
Palme.	Schiegl.
Dr. Loewenstein.	Hillebrand.
Dr. Dnistriańskyj.	Redlich.
Baczyńskyj.	Friedmann.
Dr. Petruszewycz.	Hanusch.
Stefanyk.	Glöckel.
Dr. Trylowskyj.	D. Löw.
Lawruk.	Max Winter.
Dr. Lahodyńskyj.	Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prošek und Genossen,

betreffend

die durch Zigeunerbanden verübten Verbrechen und Schäden.

Schon zur Friedenszeit wurde unzählige Male aus den Reihen der Abgeordneten auf das Hausen der Zigeunerbanden auf dem Lande aufmerksam gemacht und Abhilfe verlangt.

Aus den Regierungskreisen wurde jedoch bisher nichts ernstes unternommen, damit diese Geißel des flachen Landes beseitigt werde, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Stadtbewohner von diesem Übel frei sind. In den Städten bleiben die Zigeunerbanden deshalb nicht, weil sie fortwährend unter der Polizei- und Gendarmeriekontrolle stehen, so daß sie die Sicherheit der Bewohner und des Eigentums in keiner Weise bedrohen. Dafür blüht aber auf dem Lande, wo die Polizei ganz unzulänglich und die Gendarmerie nicht so bei der Hand ist, den Zigeunerbanden der Weizen. Es ist doch allgemein bekannt, daß die Zigeuner der Arbeit aus dem Wege gehen und, da sie den Pferdehandel und das Anfertigen von Kesseln nur in einem sehr bescheidenen Umfang betreiben, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich durch Betteln oder sogar durch Diebstahl zu ernähren.

Diese Verhältnisse haben sich während der Kriegszeit noch beträchtlich verschlimmert. Der Pferdehandel ist allgemein auf ein sehr geringfügiges Maß beschränkt und das Schmieden der Kessel kann man infolge Mangels an Metallen überhaupt nicht betreiben und infolgedessen sind die Zigeunerbanden nur auf Bettel und Diebstähle angewiesen, die sich auch in letzterer Zeit so beträchtlich vermehrt haben. Zugleich wird die persönliche Sicherheit immer mehr und mehr bedroht und das Überfallen einzelner Personen durch die Zigeuner bildet eine tägliche Rubrik in den Zeitungsberichten.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß auch die Zigeuner ein Anrecht auf das Leben haben, da sie aber die Arbeit selbst nicht aufsuchen, bleibt nichts anderes übrig, als daß der Staat ihnen die Arbeit verschaffe und zugleich für ihre Verpflegung Sorge trage.

Zu diesem Zwecke stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle auf dem flachen Lande sich herumtreibenden Zigeunerbanden, die jede Arbeit scheuen, auf die Dauer des Krieges in Konzentrationslagern zu internieren, wo ihnen die Gelegenheit zur Arbeit zu bieten und für ihre Verpflegung zu sorgen ist."

In formaler Hinsicht beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung einem der bestehenden Ausschüsse zugewiesen werde.

Wien, 31. Jänner 1918.

Padour.	Špaček.	Malík.	Jos. Prošek.
Vojta.	Staněk.	Vaček.	Feltl.
Pavlok.	Bradáč.	Srdínko.	Bukvaj.
Kulich.	Dr. Velich.	Kotlant.	Sedlák.
Rydlo.	Mašata.	Donát.	Zdárský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Josef Šamalík, Dr. Hruban, J. M. Kadlčák, Fr. Navrátil, Dr. Štojan, Fr. Valoušek und Genossen,

betreffend

die Einführung eines Kriegsgetreidekontingents anstatt der Abnahme der Feldfrüchte im Requisitionswege.

Das Requisitionssystem, nach welchem das k. k. Ernährungsamt bis jetzt die Feldfrüchte, namentlich das Getreide, für die Verpflegung der Armee und der Bevölkerung beschaffte, hat sich absolut nicht bewährt, wie es die heutigen Ernährungsverhältnisse beweisen. Trotzdem, daß genaue Aufschreibungen angebauter Flächen, Revisionen der Ernte und des Druschergebnisses, Vorratsaufnahmen unter militärischer Assistenz durchgeführt wurden, erzielte man nicht jene Resultate, die erwartet wurden, man erreichte nicht jene Lebensmittelvorräte, die zur Versorgung der Bevölkerung unumgänglich notwendig sind.

Dies hat zur Folge, daß jetzt, wo für die Landwirte die schwierigste landwirtschaftliche Arbeit beginnt, denselben die Verbrauchsquote herabgesetzt und mit der Einführung von Brotkarten gedroht wird.

Alle diese Requisitionsmaßnahmen erforderten eine große Arbeit seitens der amtlichen Kommissionen, welche in den Gemeinden die Aufnahmen und die Requisitionen vorgenommen haben, es wurden Unmassen von Papier verbraucht, viel Zeit vergeudet, es wurden dem Staate und den Gemeinden viele überflüssige Auslagen verursacht und es wurde trotzdem kein günstiges Resultat erzielt.

Wenn sich Seine Exzellenz der Herr k. k. Minister für Volksernährung nach den Anträgen gerichtet hätte, welche einerseits in Form eines Memorandums der katholische Verein der böhmischen Landwirte in Mähren, Schlesien und Niederösterreich im Wege des k. k. Ackerbauministeriums vorgelegt, andrerseits der Gefertigte in seiner Anfrage vom 1. Juni 1917 im Abgeordnetenhause vorgebracht hat, daß nämlich:

die bisherige Art der Aufbringung von Getreide und anderen Früchten aufgehoben werde, die Requisitionen beseitigt werden und an ihrer Stelle eine neue Art des Getreideankaufes, das Kriegsgetreidekontingent, eingeführt werde, dann wäre die Ernährungsaktion in der ganzen Monarchie und in allen Ländern sichergestellt.

Da sich die Aufbringung im Requisitionswege und das ganze, durch Vermittlung von Zentralen zur Durchführung gelangende Ernährungssystem samt dem Getreidemonopol absolut nicht bewährte, ja eine Ernährungskatastrophe verursachte, die bei ganz freiem Verkauf und Einkauf von Getreide und Feldfrüchten in einem solchen Umfange nicht möglich gewesen wäre, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Aufhebung aller Zentralen und des staatlichen Getreidemonopols durchzuführen und den freien Verkauf von Getreide und aller übrigen Früchte zu Preisen, welche dem

Produktionsaufwande entsprechen, durch Vermittlung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Korporationen und befugten soliden Geschäftsleuten zu bewilligen.

II.

Falls der Antrag sub I aus irgendwelchen Gründen undurchführbar wäre, wird die k. k. Regierung aufgefordert, unverzüglich einen unter Zugrundelegung nachstehender Grundsätze verfaßten Gesetzentwurf über den Verbrauch von Getreide und anderen Früchten der neuen Ernte zu unterbreiten:

1. Die Feldernte bleibt freies Eigentum des Besitzers oder Pächters des Grundstückes, der sie selbst erzielte, wenn er das amtlich festgesetzte Kontingent von seiner Ernte zum amtlich festgesetzten Preise, nachdem er hierzu behördlich aufgefordert wurde, zugunsten der öffentlichen Approvisionierung veräußert. Die dem Kontingent nicht unterworfene Ernte bleibt ebenfalls frei.

2. Die freigegebenen Getreidevorräte kann ihr Besitzer nach Maßgabe des Bedarfes für seinen Haushalt und für seine Wirtschaft verbrauchen.

3. Die Vermahlung, Verschrotung, der Verbrauch und die Verfütterung von Getreide unterliegt keiner behördlichen Kontrolle.

4. Das Kontingent für die Lieferungen von Getreide und anderen Früchten wird nach der Ernteschätzung, nach den Familien- und wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem Bedarfe der öffentlichen Approvisionierung vorgeschrieben. Von dem Kontingente sind bedingungslos solche Besitzer oder Pächter von Grundstücken zu befreien, denen der Ernteertrag für die ganzjährige Ernährung nicht ausreicht. Dagegen kann den Großgrundbesitzern das durchschnittliche Kontingent mindestens in zweifacher Höhe vorgeschrieben werden.

5. Kleinen Landwirten, Häuslern und anderen Besitzern oder Pächtern von Grundstücken kann das Kontingent erst dann vorgeschrieben werden, wenn sie eine größere Menge von Mahlgetreide geerntet haben, als der Bedarf von 200 Kilogramm für jede Person in ihrem Haushalte ausmacht.

6. Falls der Besitzer oder Pächter von Grundstücken das vorgeschriebene Früchtenkontingent nicht abliefert, unterliegt seine ganze Ernte der Beschlagnahme. Von der Ernte werden ihm für den häuslichen Verbrauch 200 Kilogramm Mahlgetreide für jede Person des Haushaltes freigegeben werden; für das Vieh wird ihm von der Gerste und vom Hafer nach dem Gesamtflächenausmaße folgende Menge freigegeben: bis zu 2 Hektar 60 Prozent, bis zu 5 Hektar 40 Prozent, bis zu 10 Hektar 30 Prozent, bis zu 20 Hektar 20 Prozent, über 20 Hektar 15 Prozent. Für den Feldanbau nach den Verhältnissen der Gegend auf 1 Hektar 200 bis 250 Kilogramm Getreide. Den übrigen Überschuß muß der Betreffende für die öffentliche Approvisionierung mit einem Nachlasse von 20 Prozent des behördlich festgesetzten Getreidepreises in Abfuhr bringen.

7. Von dem durch Ankauf im Kontingentierungswege oder aus den festgesetzten Überschüssen gewonnenen Getreide wird der gesamte Bedarf für die Ernährung der unversorgten Personen in den betreffenden Gemeinden und Ländern belassen, wo das Getreide geerntet wurde. Erst der Überschuß wird zur Ausfuhr in die nächsten unversorgten Gemeinden oder Städte, beziehungsweise Länder unserer Monarchie gelangen.

8. Die Aufnahme und die Feststellung der angebauten Flächen wird eine sechsmitgliederige Gemeindeerntekommission durchführen, die in der Weise gewählt wird, daß die Landwirte drei Mitglieder und die Konsumenten ebenfalls drei Mitglieder wählen. Die Kommission leitet der Vorsitzende, als welcher der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter fungiert. Diese Kommission nimmt die Vorschreibungen des Kontingents in der Weise vor, daß sie die einzelnen Grungbesitzer: A Unversorgte (Ernte unter 200 Kilogramm pro Person), B Versorgte und C Großgrundbesitzer einteilt.

9. Das Früchtenkontingent wird den Besitzern und Pächtern von Grundstücken sub B und C nach dem Ausmaße der angebauten Flächen und nach den Verhältnissen der Ernte vorgeschrieben. Die Ernte wird nach fünf Klassen eingeteilt: schlecht, weniger als mittelmäßig, mittelmäßig, mehr als mittelmäßig und gut und nach diesen Klassen wird das Kontingent vorgeschrieben.

10. In den einzelnen Gerichtsbezirken wählen die Gemeindevorsteher beim Amtstag eine sechsmitgliederige Bezirkserntekommission, in welcher je zur Hälfte die Produzenten und die Konsumenten vertreten sein müssen. Den Obmann ernennt der landwirtschaftliche Bezirksverein, als das siebente Mitglied. Die Kommission muß aus verschiedenen Teilen des Bezirkes gewählt werden. Die Bezirkskommission entscheidet über allfällige Berufungen in betreff der Parzellenaufnahme, der Einteilung der Produzenten, der Ernteschätzung und der Repartierung des Kontingentes.

11. Das Landeskontingent ist nach den durchschnittlichen Lieferungen der letzten drei Jahre unter Bedachtnahme auf den Stand der neuen Ernte vorzuschreiben und ist auf die einzelnen Bezirke von dem Landwirtschaftsamte nach Anhörung des Landeskulturrates zu repartieren. Die politischen Bezirksbehörden (Wirtschaftsämter) verteilen dann das Kontingent auf die einzelnen Gemeinden nach Feststellung der angebauten Flächen, des Erntestandes und nach Einteilung der Grundbesitzer in jeder einzelnen Gemeinde.

13. Die Versorgung in den Gemeinden ist den Gemeindeapprovisionierungskommissionen zu übertragen, denen das in den Gemeinden gewonnene Getreide zuzuweisen ist. Den Nichtversorgten werden an Stelle von Brotkarten Versorgungsbüchel (Muster liegen dem Original bei) ausgefolgt, in welchen in die betreffenden Rubriken die Bestätigung über den Bezug der Mehlquoten oder von Brot eingetragen wird. Entsprechend eingerichtete Versorgungsbüchel können auch in Städten, die in Versorgungsrayons eingeteilt sind, verwendet werden. Brotkarten konnten nur für Reisende und solche verwendet werden, die sie beanspruchen.

III.

Zur besonderen, nach allen Seiten unabhängigen und strengen Kontrolle aller Zentralen und Zentralstellen für den Einkauf und die Beistellung von Lebensmittelbedürfnissen ist eine eigene kommerziell eingearbeitete Kontrollkommission aus Buchführungsfachleuten und Geschäftskalkulanten zu bestellen, welche direkt dem Reichsrate untersteht und eine genaue und strenge Revision aller Zentralen und Zentralstellen sowohl in buchmäßiger als auch in geschäftlicher Hinsicht durchzuführen und die Ergebnisse der Revision unmittelbar in den Sitzungen des Parlamentsausschusses für die Kriegswirtschaft vorzulegen haben wird."

Dieser Antrag ist dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, am 26. Jänner 1918.

Malik.	Jos. Šamalík.
Konečný.	Dr. Hruban.
Dr. Franta.	Kadlčák.
Mlčoch.	Navrátil.
Vacek.	Dr. Stojan.
Ant. Rydlo.	Valoušek.
Hrásky.	Krž.
Jos. Švejk.	Sedlák.
Staněk.	Janovec.
Dr. Belich.	Tobolka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ing. Moraczewski und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Frontzulage für die Staats- und Landesangestellten in Tarnopol.

Die Existenzbedingungen der gesamten Beamtenschaft, diese nach Maßgabe der Dauer des Krieges sich fortwährend steigernde Not dieser Art der Angestellten sind zur Genüge bekannt, doch ist die Lage der in unmittelbarer Nähe der Front beschäftigten Beamten, Professoren und Volksschullehrer im Vergleiche mit den Beamten der ganzen Monarchie im Hinblick auf die exzeptionellen Verhältnisse, unter welchen die genannten Angestellten leben und ihre Dienstobliegenheiten erfüllen müssen, eine besonders harte. Zwei Hauptursachen haben diese exzeptionelle Lage der in unmittelbarer Nähe der Front arbeitenden Beamten und Lehrer, in erster Linie der in Tarnopol beschäftigten Beamten, hervorgerufen.

1. Sie wurde herbeigeführt durch die dreijährige russische Wirtschaft, durch die Vernichtung der großen und der mittleren landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Lebensmittel in die Stadt einzuführen pflegten, sie wurde ferner geschaffen durch die systematische Beraubung fast aller Einwohner und durch Brandstiftungen seitens der weichenden russischen Truppen, wodurch über drei Viertel Einwohner Wäsche, Kleider und die unentbehrlichsten Artikel des täglichen Gebrauches verloren hat; diese Lage wurde durch die rücksichtslosen militärischen Requisitionen sowie durch die Evakuierung des überwiegenden Teiles des Bezirkes und durch die von den Militärbehörden verfügte vollkommene Absperrung der Stadt von der Einfuhr aus dem nichtevakuierten Teile des Bezirkes und der Umgebung bis zum höchsten Grade verschlimmert. Wenn man außerdem berücksichtigt, daß in der nächsten Umgebung von Tarnopol mehrere tausend Militärs ständig bequartiert sind, wird es klar, daß die dortige Gegend wohl nur zum verschwindend geringen Teil bei der Lebensmittelzufuhr für die Stadt in Betracht kommen kann, was die fast jeden Tag steigende Teuerung der Lebensmittel verursacht.

2. Die Stadt Tarnopol ist unter den größten Städten Österreichs die einzige, welche nicht nur im engeren Kriegsgebiete, sondern fast direkt in der Frontlinie, nämlich in dem durch die Feldgendarmerie abgeschlossenen Operationsgebiet gelegen ist. Die Bahntransporte für die Zivilbevölkerung sind demnach auf das Minimum reduziert, weil die eingleisige Bahn ständig durch die Militärtransporte besetzt ist. Der Postgüterverkehr und der Geldverkehr sind bis heute eingestellt. Die Überschreitung der Grenzen des Operationsgebietes ist ungeheuer erschwert, worauf auch der ständige Mangel an Artikeln und Produkten aller Art, mithin die fortwährende Steigerung der Preise zurückzuführen ist. In dieser Richtung unterscheidet sich gewaltig die Lage eines Beamten, Professors oder Lehrers in Tarnopol von der Lage irgend eines Beamten im ganzen Lande. Die meisten Beamten in den westlichen Städten pflegen im Falle des Mangels an Nahrungsmitteln oder eines zu hohen Preises für dieselben, entweder selbst zu den Verwandten oder Bekannten auf dem Lande oder in einer kleinen, auch mehrere Meilen weit

entfernten Stadt hinauszufahren oder einen Beauftragten dorthin zu schicken, um verschiedene Lebensmittel zu einem bedeutend niedrigeren Preise einzukaufen. In den weiter hinter der Front gelegenen Gebieten kann man sich die Lebensmittel mit der Post schicken lassen.

Das alles ist in Tarnopol unmöglich, weil der Postgüterverkehr nicht funktioniert und die Reise aus Tarnopol als des Operationsgebietes mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Preise einiger Gattungen von Lebensmitteln und verschiedenen Gegenstände des täglichen Gebrauches sind dort daher durchschnittlich zweimal so hoch, wie die Preise in Lemberg oder sogar in Stanislau. Ein Kaufmann in Tarnopol muß die Ware 20 bis 25 Prozent teurer bezahlen als dies beim Lemberger Kaufmann der Fall ist, weil einerseits die Fabriken die Ware in Tarnopol nicht kreditieren wollen, was naturgemäß ihren Preis erhöht, andrerseits diese Ware nur bis Zloczów mit der Bahn, von dort mit Wagen befördert wird, was die Preise selbstverständlich beträchtlich verteuert. Hierzu kommt noch der Umstand in Betracht, daß nicht viele Kaufleute das Risiko tragen wollen, welches durch die unmittelbare Nachbarschaft der Front geschaffen wird, jene aber, die dieses Risiko mitübernehmen, treiben die Preise in die Höhe, um so bald wie möglich das investierte Kapital zurückzubekommen und nicht den Verlust im Falle irgendwelcher Frontveränderung zu riskieren.

Im allgemeinen wickelt sich das ganze Leben, sowohl bei den Kaufleuten als auch bei den Privatpersonen infolge einer speziellen Psychologie der Front planlos von einem Tag auf den andern ab und es muß naturgemäß so sein. Dieser Umstand trägt aber mit dazu bei, daß der Lebensunterhalt in diese Stadt ganz besonders kostspielig ist.

Alle angeführten Gründe haben bei allen Lebensmitteln eine viel größere Preiserhöhung hervorgerufen als dies in anderen hinter der Front gelegenen Städten geschehen ist, was die ohnehin äußerst schwierige Lage der Beamten noch bedeutend erschwert hat. Die Erhaltung der Familie aus den Dienstbezügen ist heutzutage unbedingt unmöglich. Wenn die Dienstbezüge der Beamten im allgemeinen durchschnittlich um 35 Prozent erhöht wurden, so steht dies in keinem Verhältnis zu der Steigerung der Preise von Lebensmitteln und anderen Gegenständen, weil die betreffenden Preise vielfach um 200, 300 und sogar 500 bis 1000 Prozent gestiegen sind. Das ist, wie oben erwähnt, für die Beamten und Lehrer in Tarnopol um so mehr fühlbar, als mindestens 90 Prozent von ihnen durch die russische Soldateska vollständig beraubt wurden. Das Ausmaß der Mobiliaraushilfen, beziehungsweise Anleihen ist nicht imstande, eine Hilfe herbeizuführen, weil diese Aushilfen höchstens 3000 K betragen, für welchen Betrag ein Beamter für seine nur aus drei Personen bestehenden Familie unter diesen Verhältnissen höchstens je ein Kleid und je ein Paar Schuhe für jede Person anschaffen kann, dafür bleiben aber seine Bezüge mit einem Vorschuß von 3000 K belastet, während zu derselben Zeit die Wiederaufbauzentrale Privatpersonen nicht rückzahlbare Aushilfen im Betrage von 2000, jetzt 5000 K auszahlte.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe, die die Unmöglichkeit der Bestreitung des Lebensunterhaltes aus den Dienstbezügen über jeden Zweifel bestätigen, sowie im Hinblicke auf die durch die unmittelbare Nachbarschaft der Front bedingte, im Vergleich mit den anderen Städten viel ungünstigere Lage der Stadt Tarnopol, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Staats- und Landesangestellten in Tarnopol eine ständige monatliche Frontzulage zu gewähren.“

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Rauch.	Dr. Śliwiński.	Mysiak.	Ing. Jedrzej Moraczewski.
Dr. Liebermann.	German.	Baworowski.	Kubik.
Reger.	Madej.	Klemensiewicz.	Dr. Zygmunt Marek.
Daszyński.	Godek.	Dr. E. Bobrowski.	Dr. Adolf Groß.
Londzin.	Dr. Banaś.	Dr. Diamand.	Stern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Śr e d n i a w s k i und Genossen,

betreffend

die Verteilung der notwendigen Bedarfsartikel unter die Bevölkerung.

Die bisher praktizierte Erfassung der notwendigsten Bedarfsartikel durch Zentralen hat eine wucherische Steigerung der Preise der im Schleichhandel erhältlichen Waren dieser Art herbeigeführt. Dies trifft zu bei Mehl, Zucker, Petroleum, Seife, Tabak, Leder, Kleiderstoffen, Zwirn und dergleichen.

Dies ist auf folgendes zurückzuführen: die Zentralen überlassen die betreffenden Waren Großhändlern, die immer Mittel und Wege finden, um dieselben nicht zur Gänze zum Höchstpreise abzugeben, sondern einen Teil davon im Schleichhandel entweder zu Wucherpreisen zu verkaufen oder im Tauschwege gegen Lebensmittel abzugeben. Auf diese Weise werden die Vermittler reich und die Bevölkerung wird nach allen Richtungen hin ausgebeutet.

Seit vier Jahren haben die Behörden das Leder beschlagnahmt, Galizien hat aber seit zwei Jahren kein Leder mehr bekommen. Bis jetzt ist es nur wenigen Personen gelungen, und zwar erst seit dem Jahre 1917, etwas Leder bei der Handels- und Gewerbekammer zu erhalten. Millionen von Menschen konnten aber dafür bis jetzt Leder zu dem von der Regierung festgesetzten Höchstpreis nicht bekommen, sondern müssen für 1 Kilogramm Sohlen bei den Händlern 200 K bezahlen.

Leinwand, für die in Friedenszeiten 50 bis 60 h für den Meter bezahlt wurde, kostet gegenwärtig 20 bis 28 K. Eine Spule Zwirn, die früher 48 h gekostet hat, kann nur mit 32 K gekauft werden, Mehl kostet 8 bis 12 K, pro Kilogramm, Zucker 12 K pro Kilogramm, usw.

In Städten kann das Leder unter Schuster schon aus dem Grunde verteilt werden, weil die Stadtbevölkerung verschiedenartiges Schuhwerk benötigt. Hiegegen sollte rücksichtlich der Landgemeinden, wo Leder derselben Qualität benötigt wird, dasselbe besonderen Gemeindeausschüssen zugeteilt werden, die der Bevölkerungsanzahl entspricht. Die Ausschüsse hätten dann die Aufteilung des Leders unter die Bewohner vorzunehmen und letztere könnten sich dann beim Schuster das notwendige Schuhwerk anfertigen lassen. Nur durch eine derart vorgenommene Aufteilung könnte der Bevölkerung sofort Abhilfe geschaffen werden.

Diese Artikel müßten anstatt Großhändlern den landwirtschaftlichen Korporationen in jedem Bezirksgerichtssprengel zugeteilt werden, die dieselben den Gemeindeausschüssen in einer der betreffenden Bevölkerungsanzahl entsprechenden Menge zuweisen würden. Die Gemeindeausschüsse würden dann ihrerseits diese Artikel unmittelbar an die Bevölkerung abgeben. Derartige Mißbräuche, wie sie gegenwärtig statt finden, wären dann unmöglich, da in die Ausschüsse nur die vertrauenswürdigsten Personen entsendet werden würden, die nach Beendigung der Verteilung verpflichtet wären, darüber zu berichten.

Die Unterzeichneten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle von ihr beschlagnahmten und in den betreffenden Zentralen erfaßten Bedarfsartikel auf die einzelnen Bezirksgerichtssprengel nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanzahl aufzuteilen.

Die Bedarfsartikel landwirtschaftlichen Genossenschaften und in deren Ermangelung Bezirkskomitee mit dem Auftrage zuzuweisen, dieselben auf die in den einzelnen Gemeinden zu schaffenden Komitees nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanzahl aufzuteilen, welche verpflichtet wären, diese an die Gemeindeangehörigen nach ihrem Familienstande abzugeben. Nach beendeter Aufteilung wären Namensverzeichnisse der Empfänger anzufertigen und der Zentrale einzuschicken.

Die erforderlichen Drucksorten hätte die betreffende Zentrale zum Selbstkostenpreise beizustellen.

Das Bezirkskomitee wäre von der Bezirksvertretung zu wählen und das Gemeindekomitee von der Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde.

Der vorliegende Antrag ist dem Wirtschaftsausschuß ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1918.

Kędzior.
Godek.
Rusin.
German.
Tetmajer.
Rychlik.
Długosz.
Lewicki.
Dr. Banaś.
J. Bojko.
Lonzin.

A. Średniawski.
Biały.
Jabłoński.
Siwula.
Klemensiewicz.
Lasocki.
Bomba.
St. Śmiłowski.
Dyło.
Dr. Kroguiski.
Angermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Średniawski und Genossen,

betreffend

die Zulassung des freien Verkehrs von Futtermitteln innerhalb Galiziens.

Infolge der übergroßen Dürre hat die ganze Monarchie großen Schaden erlitten, wobei einzelne Gegenden mehr, andere weniger getroffen wurden.

Zu den durch die Dürre am meisten betroffenen Gegenden gehört Westgalizien, wo lediglich der dritte Teil von Stroh und der vierte Teil von Heu im Vergleich mit der normalen Fechsung geerntet wurde. (Die zweite Heufechsung ist vollständig zugrunde gegangen.) Abgesehen davon sind Weiden während des Sommers vollkommen dürr geworden, so daß das Vieh keine Nahrung dort finden konnte und schon im Sommer im Stalle gefüttert werden mußte, wodurch diese geringe Menge Futter, welche für die Überwinterung des Viehes bestimmt war, verbraucht wurde. Infolge des Futtermangels hat man ein Drittel vom Vieh veräußert. Trotzdem ist für die Fütterung der restlichen zwei Drittel über den Winter keine Möglichkeit vorhanden. Etwas weniger hat Ostgalizien, wo es einige Male regnete, unter der Dürre zu leiden gehabt, es ist auch dort leichter das Futter zu erwerben, zumal der dortige Viehstand im Kriege sehr vernichtet wurde.

Das Land Galizien soll ein Kontingent von 10.000 Waggons Futter für die Armee im Felde beistellen. Mehr als drei Viertel dieses Kontingents wurde bereits sichergestellt, man könnte aber auch außerhalb des Kontingents eine gewisse Futtermenge ankaufen, wenn nicht jeder Verkehr mit Futter bisher in ganz Galizien verboten wäre.

Wenn dieses Verbot weiter aufrecht bleiben sollte, und das Futter nicht einmal aus einem in den andern Bezirk wird verkauft werden dürfen, so wird sogar das wertvolle Zuchtvieh und der Pferdebestand zugrunde gehen müssen. Das abgemagerte Vieh ist heutzutage nicht einmal zum Schlachten geeignet, wogegen die Veräußerung von Pferden die Unmöglichkeit des Frühjahrsanbaues verursachen würde.

Infolge des Futtermangels kann auch die Post den regelmäßigen Verkehr nicht aufrecht erhalten, weil die Pferde infolge des Hungers eingehen. Wo sich nur ein geringer Vorrat befindet, wird er requiriert, trotzdem es überall elend ausschaut und jeder für seine eigenen Zwecke zu wenig besitzt.

Infolge des Mangels an Pferdefutter trifft zum Beispiel die Post in der Bezirksstadt Myślenice zwei bis dreimal wöchentlich ein, statt wie früher zweimal täglich.

Da das erlassene Verbot des Verkehrs mit Futter nach der Beistellung des für das Militär bestimmten Kontingents völlig zwecklos ist und dessen Aufrechterhaltung die Viehzucht erheblich schädigen müßte, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Landesfuttermittelzentrale nach Einteilung, beziehungsweise Sicherstellung des für das Militär bestimmten Futtermittelkontingents den freien Verkehr mit Futter innerhalb ganz Galizien zu gestatten."

Ich bitte, diesen Antrag ohne erste Lesung im Hause dem landwirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1918.

Rusin.	A. Średniawski.
Angermann.	Londzin.
Dyko.	Godek.
Śmikowski.	Bojko.
Dlugosz.	Lasocki.
Kędzior.	Bomba.
Lewicki.	Siwula.
Banaś.	Dr. Krogulski.
St. Bialy.	Klemensiewicz.
Jabłoński.	German.
Tetmajer.	Rychlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Dr. F. Wichtl, Dr. Schürff, Wedra, Kittinger und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse beim Postsparkassenamt.

Die Leitung des Postsparkassenamtes hat die Abwicklung ihres großen Geschäftsverkehres, die für den Staat, die ganze Bevölkerung, insbesondere für die Geschäftswelt von der größten Bedeutung ist, dessen Stockung geradezu als Hemmung des ganzen geschäftlichen Lebens empfunden wird, in durchaus ungesunder Weise auf der Überarbeit, der Überanstrengung, der Überstunden des Postsparkassenpersonals aufgebaut. Daraus hat sich die Folge ergeben, daß der normale Geschäftsverkehr nur so lange aufrechtgehalten werden kann, als das Personal physisch und psychisch noch imstande ist, die weit über die normale menschliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Überarbeit zu leisten.

Die Leitung des Postsparkassenamtes hat sich der durchaus irrigen Meinung hingegeben, daß sich die Überarbeit durch Strenge und Rücksichtslosigkeit dem Personale gegenüber auf die Dauer erzwingen läßt. Ein solcher Zwang kann aber nur einige Zeit hindurch wirken. Früher oder später muß ein solcher Zwang versagen und ein auf Überstunden und Überanstrengung begründeter Dienstbetrieb zusammenbrechen.

Pflichtgemäß aufmerksame Beobachtung des Betriebes, verbunden mit fürsorglicher Rücksichtnahme auf das Personal, muß die Gefahr einer solchen Betriebsstockung allerdings wenigstens rechtzeitig wahrnehmen. Das erste düstere Zeichen einer ungesunden Betriebsorganisation bilden, wenn schon den Fachvereinen keine Beachtung geschenkt wird, Erkrankungen im Personal. Eine allgemeine und zuverlässige Krankenstatistik unter Mitwirkung der Beamten wird in den staatlichen Ämtern leider nicht geführt. Die Jahresberichte des Postsparkassenamtes enthalten aber immerhin einige Daten, die eine auffallende Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Personals im Jahre 1916 aufzeigen. Die amtlichen Daten, die im folgenden für die letzten zehn Jahre zusammengestellt sind, ergeben folgendes Bild:

Personalstand des Postsparkassenamtes.

	Gesamtzahl der Angestellten		Vermehrung beziehungsweise Verminderung	Krankheitshalber abwesend im Tagesdurchschnitt	Gestorben	Von den Gestorbenen sind				
						Staatsbeamte	Hilfsbeamte	Diener	Expeditsgehilfen	Kalkulantinnen
1908	—	2.257	.	57	13	11	4	2	1	.
1909		2.355	+ 98	65	18	12	2	1	.	3
1910		2.178	+ 123	72	9	5	.	2	Magazineur 1	1
1911		2.572	+ 94	79	14	13	.	1	.	.
1912		2.658	+ 86	75	13	12	.	.	.	1
1913		2.761	+ 103	92	15	12	.	1	Magazineur 1	1
1914	2.904 in Kriegsdienstleistung 421	2.483	— 278	85	36 (davon 26 gefallen)	32 (davon 24 gefallen)	.	3 (davon 2 gefallen)	.	1
1915	2.998 in Kriegsdienstleistung 429	2.569	.	81	29 (davon 14 gefallen)	25 (davon 14 gefallen)	1	.	Magazineur 1	2
1916	3.015 in Kriegsdienstleistung 421	2.593	.	**102**	22 (davon 7 gefallen)	19 (davon 7 gefallen)	1	2	.	.
1917	.		.	etwa **150**	.	.	.	.	.	.

Es sind also im Jahre 1916 im Tagesdurchschnitt 19 Angestellte mehr krank gewesen als im Jahre 1915.

Genauere Angaben sind in den Jahresberichten wohl nicht enthalten, obwohl die Art der Erkrankung auf Grund der Aufschreibungen des Anstaltsarztes amtlich mitgeteilt werden sollte.

Nach nichtamtlichen Aufschreibungen sind im Jahre 1917 an Lungenkrankheiten 54 Beamte und 135 Beamtinnen, an Nervenkrankheiten 31 Beamte und 92 Beamtinnen erkrankt, das entspricht einem Hundertsatz von 5 Prozent bei den Beamten, von 10 Prozent bei den Beamtinnen bei den Lungenkrankheiten und von 3 Prozent, beziehungsweise 6½ Prozent bei den Nervenkrankheiten.

Diese Statistik zeigt einen unverantwortlichen Raubbau mit der Gesundheit der Angestellten, der sich auch durch die Kriegsverhältnisse nicht rechtfertigen läßt. Diese Zahlen sind um so bedenklicher, als die Beamten vor der Aufnahme einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und die Aufnahme aller schwächlichen Personen abgelehnt wird, das Postsparkassenamt also Vorsorge getroffen hat, daß nur gesunde Gesuchsteller in den Personaldienst aufgenommen werden.

Trotzdem der Leitung des Postsparkassenamtes diese schwierigen Dienstverhältnisse bekannt sein müßten, da doch wohl der Arzt des Postsparkassenamtes, Dr. Fuhrmann, die Leitung pflichtgemäß auf die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse aufmerksam gemacht hat, hat die Betriebsleitung des Postsparkassenamtes noch Verminderungen des Personals vorgenommen.

Das ergibt sich aus der nachfolgenden wieder bis zum Jahre 1908 zurückreichenden Übersicht, die auf Grund der amtlichen Rechenschaftsberichte verfaßt ist.

Personalstand des Postsparkassenamtes.

Am Schluß des Jahres	Staatsbeamte	Rechnungsführer	Hilfsbeamte	Buchführerinnen	Kalkulantinnen	Amtsdiener	Aushilfsdiener	Sonstiges Personal	Gesamtzahl
1908	1335	273	85	48	337	105	27	47	2357
1909	1497	163	62	53	421	104	33	22	2355
1910	1596	65	53	.	602	103	37	22	2478
1911	1574	44	46	751		103	37	17	2572
1912	1552	33	40	877		102	40	14	2658
1913	1526	28	38	1003		114	38	14	2761
1914	1) 1114	23	38	1190		1) 60	47	11	1) 2483
1915	2) 1066	19	36	1340		2) 50	48	10	2) 2569
1916	3) 1048	18	34	1390		3) 45	48	10	3) 2593
1917	.	.	.	.		.	.	.	.

Zur Kriegsdienstleistung waren:
1) Im Jahre 1914: 369 Beamte und 52 Diener,
2) " " 1915: 373 " " 56 "
3) " " 1916: 364 " " 57 " einberufen, die oben in Abrechnung gebracht sind.

Der Personalstand des Jahres 1916 ist also um 168 Personen reduziert, wobei besonders berücksichtigt werden muß, daß der männliche Beamtenstand um ein volles Drittel verringert wurde, die Zahl der Kranken von 1526 im Jahre 1913 auf 1048 im Jahre 1916 herabgesetzt ist und der männliche Beamtenkörper durch noch nicht voll eingearbeitete Beamtinnen ersetzt wurde.

Dieses verminderte Personal hat aber eine bedeutend erhöhte Arbeitsleistung zu vollbringen. Es ist allerdings auf Grund der Rechenschaftsberichte des Postsparkassenamtes festzustellen, daß der Sparverkehr und der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes im Kriege einen Rückgang aufzuweisen hat, der aber in gar kein Verhältnis zu der gewaltigen Zunahme des Staatspapiergeschäftes, zu der dem Amte erwachsenen Riesenarbeit bei Durchführung der Kriegsanleihe gebracht werden kann.

Rückgang und Zunahme des Geschäftsverkehrs des Postsparkassenamtes ergeben sich klar aus den folgenden Gesamtübersichten:

I. Spar- und Scheckverkehr.

Jahr	Gesamteinlagen		Gesamtrückzahlungen		Einlagen und Rückzahlungen zusammen		Gesamtzahl der Angestellten
	Anzahl	Betrag in Kronen	Anzahl	Betrag in Kronen	Anzahl	Betrag in Kronen	
1908	43,520.950	11.860,618.369	12,050.791	11.897,533.863	55,571.741	23.758,152.232	2.257
1909	48,015.686	12.577,599.465	13,072.018	12.543,152.114	61,087.704	25.120,751.579	2.355
1910	52,592.169	13.842,767.674	14,873.877	13.804,121.990	67,466.046	27.646,889.664	2.478
1911	55,925.171	15.020,494.588	15,598.538	14.971,495.801	71,523.709	29.991,990.389	2.572
1912	60,611.951	16.595,357.236	17,052.149	16.622,472.015	77,664.100	33.217,829.251	2.658
1913	63,574.637	16.930,860.121	18,149.536	16.984,505.737	81,724.173	33.915,365.858	2.761
1914	58,751.464	18.397,535.128	18,171.294	17.929,816.101	77,122.758	36.327,351.229	2.483
1915	52,884.436	29.557,919.393	18,826.993	29.444,966.358	71,711.429	59.002,885.751	2.569
1916	54,268.458	39.833,021.012	20,294.398	39.368,898.696	74,562.856	79.201,919.708	2.573
1917	50,005.937	51.396,112.649	22,101.481	50.666,511.564	72,107.418	102.062,624.213	.

II. Staatspapiergeschäft.

Ende	Anzahl der Rentenbuchbesitzer	In Verwahrung des Amtes
1912	35.542	331,828.833
1913	41.003	419,318.332
1914	46.033	497,636.061
1915	382.891	962,905.816
1916	526.033	1.285,104.927
1917	623.320	1.669,529.896

Die große Arbeit, die sich aus diesem Geschäftszweige ergibt, kann wohl von jedermann gewürdigt werden. Niemand könnte sich darüber aufhalten, wenn zur Durchführung dieses Geschäftes ein eigener Beamtenapparat geschaffen worden wäre. Die Anlage der 600.000 Rentenbücher allein — daß eine überflüssige Papierverschwendung dabei vorgekommen ist, soll nebenbei bemerkt sein — verursacht schon eine gewaltige Arbeit. Das Postsparkassenamt hat aber diese ganze Arbeit mit einem gegenüber dem Friedensstande veringerten Personale durchgeführt.

Wenn alle die schwierigen Nebenarbeiten, Kontrollmaßnahmen, Rechnungsoperationen in Betracht gezogen werden, ergibt sich da wohl eine ganz gewaltige Arbeitsleistung für das Personal. Und man sollte meinen, daß dieses Personal wenigstens gut bezahlt und gut behandelt wird, daß diese große Staatsbank, von der alle anderen Banken und jeder Geschäftsbetrieb abhängt, das Personal wenigstens so bezahlt wie die Oesterreichisch-ungarische Bank oder eine Privatbank, eine auf Erwerb beruhende Aktiengesellschaft. Leider gilt auch hier das österreichische Staatsprinzip für die Staatsangestellten: Viel Arbeit, wenig Lohn. Das Postsparkassenamt hat einige akademisch gebildete Konzeptsbeamte, einige Beamte mit Mittelschulmatura („A-Status") in der Gruppe der Dienstpragmatik, alle anderen Beamten, die es im Privatdienst zu angesehenen und gut bezahlten Stellungen hätten bringen können („B-Status") in der E-Gruppe.

Die Beamtinnen haben als Anfangsbezug 2 K 50 h täglich, monatlich	75 K
erste Teuerungszulage	50 „
zweite Teuerungszulage	30 „
	155 K

155 K monatlich für den sehr anstrengenden, allgemein gefürchteten Postsparkassendienst, während das Kriegsministerium an Beamtinnen einen Monatsgehalt von 200 K zahlt. Nach 34 Dienstjahren erhält die Beamtin als Buchführerin monatlich 241 K 66 h und dazu die Teuerungszulagen.

Und von diesen Beamten und Beamtinnen werden Überstunden um Überstunden verlangt bis zur Erschöpfung. Wie sehr die Inanspruchnahme des Personals durch Überstunden gestiegen ist, ergibt sich aus folgendem Beispiele: In einem Buchungsbureau wurde ein Beamter im Jahre 1907 an 74 Tagen zu Überstunden herangezogen, 1908 an 95, 1909 an 70, 1910 an 60, 1911 an 65, 1912 an 71, 1913 an 93, 1914 an 76, 1915 an 103, 1916 an 151, 1917 an 187 Tagen. In einigen Bureaus wurden aber die Beamten sogar an 280 Tagen zum Permanenzdienst herangezogen. Eine so weitgehende Überanstrengung läßt sich auf die Dauer nicht ertragen.

Und zu Weihnachten gibt die Direktion den abgerackerten Beamtinnen gnädigst eine Weihnachtsremuneration von 40 K, sage und schreibe vierzig Kronen.

Ist es da ein Wunder, wenn endlich in der Erregung die Erschöpfung durchbricht und die Beamtinnen, deren Beschwerden von der Direktion gar nicht angehört werden, nicht mehr imstande sind, ihre Überstunden und ihre Überarbeit fortzusetzen? Die Direktion des Postsparkassenamtes nennt aber diesen Ausbruch der Erschöpfung und Verstimmung passive Resistenz und versucht, die Überarbeit, auf die der Postscheckbetrieb aufgebaut ist, durch Hinweis auf strafgesetzliche Bestimmungen zu erzwingen.

Die Bitte, einen Mittagstisch im Postsparkassenamte zu schaffen, für Kriegskost wenigstens in dem Maße zu sorgen, wie es andere Behörden — zum Beispiel das Finanzministerium, das Eisenbahnministerium — getan haben, hat das Postsparkassenamt bisher nicht berücksichtigt.

Die Überstundenentlohnung (mit 1 K für die Beamten, 60 h für die Diener) steht in keinem Verhältnis zu der Arbeitsleistung und zu der durch die Überanstrengung sich ergebenden Gefährdung der Gesundheit; sie ist weit geringer als bei den Banken. Für den Nachtdienst, der um 7 Uhr abends beginnt und um 6 Uhr früh endigt, erhalten die Diener 1 K 60 h, also 15 h für die Stunde.

Die Frage der Überarbeit darf nicht lediglich vom Standpunkt der Entlohnung betrachtet werden. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, die auf eine Einschränkung der Überarbeit abzielen. Die angeführten Zahlen zeigen, daß sich der Betrieb des Postsparkassenamtes ohne einschneidende Maßnahmen und ohne Rücksichtnahme auf die Beamtenschaft nicht wird aufrecht halten lassen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert:

I. Den Postsparkassendienst durch Vereinfachung des Dienstbetriebes zu entlasten.

II. Den Anfangsgehalt der Beamtinnen zu erhöhen.

III. Die nachfolgenden Wünsche der Bediensteten zu erfüllen:

A. Wünsche des gesamten Personals:

1. Schaffung eines ausreichenden und billigen Mittagstisches im Amtsgebäude.
2. Unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe und Einführung der Feiertagsruhe; bis dahin Gewährung der doppelten Gebühr für an solchen Tagen geleistete Dienststunden wie für Überstunden an Werktagen.
3. Freigabe der drei Doppelfeiertage Ostern, Pfingsten und Weihnachten.
4. Auf das Höchstausmaß von 14 Tagen im Monat eingeschränkter Permanenzdienst und Abschaffung des Arbeitsschlüssels.
5. Erhöhung der Überstundengebühr auf das Ausmaß von 2 K pro Stunde.
6. Entsprechende Erhöhung der Tantiemen bei den Schreib- und Rechenmaschinen im Verhältnis zur fortschreitenden Teuerung.
7. Beschaffung und gleichmäßige Verteilung von Lebensmitteln und Gleichstellung mit den Schwerarbeitern in bezug auf Brot, Fett und Zucker.
8. Mitwirkung der Angestellten bei der Aufteilung der Lebensmittel.
9. Der Urlaub ist ungeteilt und ungekürzt zu gewähren; für bisherige Kürzungen während der Kriegszeit sind die entsprechenden Ersatztage zu geben.
10. Ausgiebige Vermehrung des Personals, Rückberufung der diensttauglichen Pensionisten, Enthebung der nicht frontdiensttauglichen eingerückten Angestellten.
11. Der Anstaltsarzt hat sich bei Behandlung von Erkrankten nur vom medizinischen Gesichtspunkte leiten zu lassen.
12. Anerkennung der Leitungen der vier Fachvereine als berechtigte Vertretung der Angestellten des Amtes sowie Schaffung von Personalkommissionen.
13. Die Kriegsjahre sind für die Beförderung doppelt anzurechnen.
14. Behandlung der Aushilfsgesuche nach dem Grade der Bedürftigkeit.

B. Wünsche der Beamtinnen:

1. Jederzeitiges Ankaufsrecht des Aspirantinnenjahres in die Pension.
2. Übernahme der vier Manipulantinnen in die entsprechende Klasse der Kalkulantinnen.
3. Verwendung von Dienern zum Katasterdienste und zur Stempelmaschine.
4. Aufhebung des Zölibats für die Beamtinnen.
5. Die Tantieme ist zu erhöhen auf 2 h für jedes auf der Schreibmaschine hergestellte Zahlungsdokument.
6. Einhaltung der normalen Dienststunden bei den Schreibmaschinen.

C. Wünsche der Beamten des Status B:

1. Einrechnung der als k. k. Rechnungsführer zugebrachten Dienstzeit in die Gesamtdienstzeit auf Grund des § 57 der Dienstpragmatik.
2. Ernennung sämtlicher Hilfsbeamten zu Staatsbeamten unter Nachsicht der Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde auf Grund der §§ 57 und 9.
3. Verleihung des Ranges der IX. Rangklasse an alle mit „gut“ qualifizierten Beamten der X. Rangklasse nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist.
4. Ausgiebigerer Gebrauch des Beförderungsrechtes für die VIII. Rangklasse.

D. Wünsche der Beamten des Status A:

Entschädigung der Beamten der VII. und VIII. Rangklasse für geleistete Mehrarbeiten. Den Beamten der IX. Rangklasse mit guter Qualifikation, welche nach Ablauf der Wartefrist bloß in die Bezüge der VIII. Rangklasse vorrückten, ist auch der Rang der VIII. Rangklasse zuzuerkennen.

E. Wünsche der Amtsdiener:

1. Schaffung von Unterbeamtenstellen analog der k. k. Post mit 60 Prozent.
2. Reinigung der Bureaus durch Reinigungsfrauen oder ein Reinigungsinstitut.
3. Ausnutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, wie Verwendung der Lastenaufzüge und Rodeln.
4. Beistellung eines Autos oder Pferdefuhrwerkes zwecks Transportes der ein- und auslaufenden Postbeutel.
5. Die Dienststunden des Nachtwachedienstes sind als Überstunden zu werten und als solche zu entlohnen.
6. Gleichstellung der Diener in der Überstundenentlohnung mit den übrigen Angestellten.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Mit diesem Antrage verbinden die Gefertigten die nachstehende Anfrage an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, in Würdigung der ziffermäßig dargelegten Überbürdung der Beamtenschaft des Postsparkassenamtes den verbreiteten Nachrichten über eine passive Resistenz im Postsparkassenamte mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und die das Friedensausmaß weit übersteigende, bis zur Erschöpfung ausgedehnte Arbeitsleistung der Beamten und Bediensteten des Postsparkassenamtes öffentlich anzuerkennen."

Wien, 5. Februar 1918.

R. Neunteufel.	Dr. Waber.
E. Kraft.	Dr. Wichtl.
F. Held.	Dr. Schürff.
Dr. v. Hofmann.	Wedra.
Dr. Dinghofer.	Kittinger.
Erb.	Richter.
Berger.	Denk.
Dr. Kinz.	Hartl.
Dr. Heilinger.	Dr. Kofler.
Kemetter.	R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen,

betreffend

die endliche Aufhebung der Hofkanzleidekrete vom 29. Oktober 1814, Nr. 1106, J. G. S. und vom 19. Februar 1846, Nr. 938, J. G. S., betreffend das Verbot des Gebrauches der jüdischen (hebräischen) Schrift und Sprache.

Noch in der 10. Sitzung vom 26. Juni 1917 habe ich an Ihre Exzellenzen die Herren Minister der Justiz, des Innern und der Landesverteidigung eine den gleichen Gegenstand behandelnde, eingehend motivierte, die Aufhebung der vorzitierten veralteten Hofkanzleidekrete — die nach meiner Auffassung durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 schon längst hinfällig und außer Kraft gesetzt sind — betreffende Anfrage gerichtet, ohne jedoch bisher die Aufhebung des Verbotes des Gebrauches der jüdischen (hebräischen) Schrift und Sprache oder der besagten Hofkanzleidekrete erwirkt oder überhaupt eine Antwort auf diese Anfrage erhalten zu haben.

Da aber die formelle Geltung der vorzitierten Hofkanzleidekrete ebenso ungerecht, unbegründet, als für die Judenschaft kränkend und nachteilig ist, und es völlig unbegreiflich und unfaßbar erscheint, daß der Gebrauch einer bei einem 14=Millionen=Volke geltenden Schrift und Sprache, dazu einer solchen, in der die allen Religionen heilige Bibel und die Psalmen abgefaßt sind, verboten sein soll, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Hofkanzleidekrete vom 22. Oktober 1814, Nr. 1106, J. G. S. und vom 19. Februar 1846, Nr. 938, J. G. S., werden aufgehoben und außer Kraft gesetzt."

Wien, 29. Jänner 1918.

Hormuzaki.	Dr. Steinhaus.	S. Wityk.	Dr. Straucher.
Dr. Wladimir Baczinskyj.	Baczyńskyj.	Ernest Breiter.	Stefanyk.
Dr. Kolischer.	Dr. Trylowskyj.	Onciul.	Serbu.
Semaka.	Stern.	Rauch.	Lukaszewicz.
Spenul.	Loewenstein.	Reitzes.	Lawruk.

Aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Kittinger, Dr. Schürff, Wedra und Genossen,

betreffend

die Vorrückungsverhältnisse der Postverkehrsbeamten.

Bei den gegenwärtigen Beförderungen über den systemisierten Stand sollen im Postverkehrsdienste in die VIII. Rangklasse nur Beamte befördert werden, welche die Amtsleitersprüfung abgelegt haben.

Die Postverkehrsbeamten sind die einzige Beamtenkategorie, deren Beförderung in die VIII. Rangklasse durch eine weitere Prüfung — außer der den ganzen Verkehrsdienst umfassenden Verkehrsprüfung — behindert wird und es wurden daher in allen Ressorts Beamte, die außer der vorgeschriebenen Fachprüfung keine weitere Prüfung abzulegen haben, befördert, während im Postverkehrsdienste alle Oberoffiziale ohne Amtsleiterprüfung, auch wenn sie allen für die jetzigen Beförderungen aufgestellten Bedingungen entsprechen, von der Beförderung ausgeschlossen blieben.

Der fast vier Jahre währende Weltkrieg hat so ungeheure Anforderungen an die Beamtenschaft und insbesondere an die Postbeamtenschaft gestellt, daß es durchaus ungerechtfertigt erscheint, gegenwärtig noch immer denselben Standpunkt wie im Frieden einzunehmen. Wenn auch die Ernennung auf eine systemisierte Kontrollor-, beziehungsweise Oberkontrollorstelle verordnungsmäßig an die erfolgreiche Ablegung der Amtsleitersprüfung geknüpft ist, so ist gegenwärtig zu bedenken, daß die übermenschlichen Arbeits- und Dienstleistungen während des Krieges es den meisten Postverkehrsbeamten tatsächlich unmöglich gemacht haben, sich überdies einem — übrigens durch die Praxis ersetzbaren — weiteren Studium zu widmen. Eine große Anzahl der in Frage kommenden Beamten steht überdies als Feldpost- und Telegraphenbeamte, als Offiziere oder Mannschaftspersonen seit Kriegsbeginn im Felde oder im Dienste der Heeresverwaltung und es war diesen allen daher überhaupt unmöglich, die Prüfung abzulegen oder sich für dieselbe vorzubereiten. Diese alle würden durch die jetzigen Beförderungen schwer geschädigt werden, da sie auch bei nachträglicher Ablegung der Prüfung nur mehr mit bedeutendem Rangsverlust befördert werden könnten, eine Schädigung, die umso schwerer wirken müßte, als die gegenwärtigen Beförderungen infolge der durch Jahre unterbrochenen Beförderung in einem verhältnismäßig bedeutenden Umfange zur Durchführung kommen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei den gegenwärtigen Beförderungen in die VIII. Rangklasse sowie mindestens für die Zeit bis ein Jahr nach Friedensschluß im Postverkehrsdienste auch jene Postoberoffiziale zu befördern, welche nur mangels der Amtsleitersprüfung von der Beförderung ausgeschlossen wären.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 5. Februar 1918.

Dr. v. Hofmann.	Dr. Erler.	Denk.	Dr. Waber.
Einspinner.	Kraft.	Dr. Heilinger.	Kittinger.
Dr. Wichtl.	Dr. Kofler.	Dr. Dinghofer.	Dr. Schürff.
Heine.	Dr. Kinz.	Erb.	Wedra.
Kroy.	Held.	Beyer.	Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner, Schweiger, Tomaschitz und Genossen,

betreffend

die teilweise Freigabe des Tabakbaues.

Indem der Tabakbezug immer mehr erschwert wird und der Bedarf auch gar nicht mehr gedeckt erscheint, sohin schon zu verschiedenem Laubtabakersatz gegriffen werden mußte, da nicht genügend Tabak und Zigarren abgegeben werden, erweckt es den Anschein, als ob nicht mehr genügend Tabak gebaut und produziert würde.

Da der Tabak für viele Personen zu den Lebensbedürfnissen gehört, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„Binnen sechs Wochen dem Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, im welchem die Bestimmungen wegen verringerten Tabakbau im österreichischen Gebiete geregelt und derselbe nach Möglichkeit freigegeben wird."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zur Vorberatung, ohne erste Lesung, zuzuweisen.

Wien, 6. Februar 1918.

Bogendorfer.	Wagner.
Eisterer.	Schweiger.
Niedrist.	Johann Tomaschitz.
Josef Goll.	Georg Mayer.
Dr. Heilinger.	Kreilmeier.
List.	M. Huber.
Brandl.	Grafinger.
Jos. Kienzl.	Karl Schachinger.
Berger.	Grim.
Prisching.	Hötzendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kraus und Genossen,

betreffend die

Ausgestaltung des Staatsbahnhofes in Böhmisch Leipa zu einem Zentralbahnhof.

Böhmisch Leipa ist ein Hauptknotenpunkt des nordböhmischen Eisenbahnnetzes. In Böhmisch Leipa laufen die Züge von Georgswalde gegen Prag ein, ebenso auf denselben Bahnhof die Züge der böhmischen Nordbahn von Bodenbach und Tetschen. Außerdem mündet in Böhmisch Leipa die Bahnlinie Böhmisch Kamnitz—Steinschönau und ist der Bahnhof für diese Züge über eine Viertelstunde vom Staatsbahnhofe entfernt, während die Aussig-Teplitzer Eisenbahn in der Strecke Reichenberg—Teplitz in der Stadt Böhmisch Leipa einen eigenen Hauptbahnhof besitzt und außerdem gegenüber dem Staatsbahnhof eine Haltestelle für den Personenverkehr.

Zur Abwicklung des Verkehres sind in Böhmisch Leipa drei Bahnhöfe und zwei Haltestellen vorhanden.

Diese Verhältnisse sind auf die Dauer unhaltbar, um so mehr, da Böhmisch Leipa mit seinem Eisenbahnverkehr den Hauptknotenpunkt des ganzen nördlichen Böhmens darstellt und weil das ganze industrielle Niederland von Warnsdorf-Rumburg angefangen auf Böhmisch Leipa als den Hauptknotenpunkt für die gesamte Güterbeförderung gegen Prag und Wien und gegen Deutschland angewiesen ist.

Der Bahn- und Güterverkehr wickelt sich nun, wie schon erwähnt, auf fünf Bahnhöfen (einschließlich der Haltestellen) ab. Die Bahnhöfe, beziehungsweise Haltestellen liegen an den äußersten Grenzen der Stadt, und zwar an den entgegengesetzten Punkten derselben. Dadurch ist der Verkehr ein außerordentlich unpraktischer und es stellen sich Schwierigkeiten in dem Anschlusse der Züge ein. Unvermeidlich sind selbstverständlich die Schwierigkeiten in dem Umladen der Güter und bilden, von jedem Eisenbahntechniker schon seit Jahren anerkannt, einen ungeheuren Mißstand.

Die enorme Vergrößerung der Werkstätte der Böhmischen Nordbahn, die voraussichtlich bevorstehende Verstaatlichung der Aussig-Teplitzer Eisenbahn kommen dazu, um die Schaffung eines Zentralbahnhofes zu einer Notwendigkeit zu machen.

Das Auseinanderliegen der Bahnhöfe und Haltestellen hat sich besonders ungünstig im Militärverkehr fühlbar gemacht, weil die gegenwärtigen Bahnhofsverhältnisse vollständig unhaltbare sind. Es mangeln vollständig die entsprechenden Warteräume für die Passagiere, entsprechend übersichtliche und praktisch geordnete Kassenschalter für die Fahrgäste und das Reisegut, Kanzleiräume für die Beamtenschaft und das zahlreiche Eisenbahnpersonal sind in ungenügender Zahl vorhanden; die Bahnerhaltungskommission mußte ziemlich weit vom Bahnhof untergebracht werden.

Böhmisch Leipa selbst ist eine Stadt von mehr als 12.000 Einwohnern, sowohl als Industrie-, wie als Schulstadt in ganz Nordböhmen bekannt, wodurch schon an und für sich der Personenverkehr auf den Bahnhöfen ein bedeutender ist.

Aus diesen Gründen und nachdem auch die Sicherheitsverhältnisse der zahlreichen Passagiere dringend einen Um- und Neubau des Bahnhofes bedingen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, für die Erbauung eines Zentralbahnhofes in Böhmisch Leipa und für die gehörige Ausgestaltung des ganzen Bahnhofes die nötige Vorsorge zu treffen"; in formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Februar 1918.

Heine.	Kraus.
Kasper.	Kroy.
Pacher.	Knirsch.
Wolf.	F. Bernt.
Felzmann.	Dr. Kindermann.
Dr. Bodirsky	K. Schürl.
Dr. Roller.	Dr. Michl.
Hummer.	Glöckner.
Kopp.	Dr. Herold.
Rieger.	O. Teufel.

Antrag

des

Abgeordneten Exner und Genossen,

betreffs

einer dauernden Enthebung von weiteren aktiven Militärdienst und Rückversetzung in die früheren Stellungen aller eingerückten Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten und -bediensteten, welche nicht den Dienst bei der Militärpost, Telegraph und Telephon verrichten, sondern zu einem andern Militärdienste, mit oder ohne Waffe, zugeteilt sind und bereits das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Jetzige unhaltbare Verhältnisse bei der Post sind allgemein bekannt. Es sind auch unsrerseits bereits zwei Interpellationen in der letzten Zeit diesbezüglich eingebracht worden. Leider hat die Regierung sich mit dieser akuten Sache noch nicht ernst befaßt. Das veranlaßt uns, auf diesem Wege, welcher nach Besserung strebt und sicher von der ganzen Öffentlichkeit entsprechend gewürdigt und unterstützt wird, fortzusetzen, da es schon so weit gekommen ist, daß man heute — namentlich was Postpaketverkehr anbelangt — allgemein so spricht, daß ein Eintreffen und Zustellung eines Postpaketes mit einem Haupttreffer in der Lotterie verglichen wird.

Die Verhaftungen der verschiedenen unverantwortlichen Elemente, die heute aushilfsweise aus Mangel an geschultem fachmännischen Personal den Dienst bei den Postämtern versehen, wegen Diebstahl usw. sind an der Tagesordnung. Wir wollen hier nicht einzelne Fälle anführen, denn es muß ja den führenden maßgebenden Faktoren bekannt sein und übrigens, wenn man darüber mit ihnen spricht, wird dieser Zustand von ihnen nicht geleugnet und eine Abhilfe wird auch von ihnen als dringend notwendig anerkannt. Aber es scheint, daß nicht alle maßgebenden höheren Stellen derselben Ansicht sind, da sonst schon längst entsprechende Schritte zur Besserung des Zustandes im Postwesen eingeleitet und durchgeführt worden sein müßten.

Da uns aber tatsächlich dieser Zustand nicht weiter gleichgültig sein kann, stellen wir hiermit den Antrag, der zur teilweisen Abschaffung der die Ursache der jetzigen Mißstände im Postwesen bildenden Mängel dienen soll, ohne irgendwie empfindlich das Militärwesen zu treffen und deshalb nicht zur Durchführung gelangen zu können.

Aus diesen Gründen stellen die Unterfertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten und -bediensteten, die einrückend gemacht wurden, jedoch nicht den Dienst bei der Militärpost, Telegraph und Telephon verrichten, sondern nur zu anderen militärischen Diensten, mit oder ohne Waffe, zugeteilt sind und bereits das 45. Lebensjahr überschritten haben, sofort dauernd vom weiteren aktiven Militärdienst zu entheben und sie in ihre früheren Stellungen bei den Post-, Telegraphen- und Telephonämtern zurückzuversetzen.

b) In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschuß zugewiesen werde".

Wien, 5. Februar 1918.

	Karl Exner.
A. Konečný.	Habermann.
F. Staněk.	Lisy.
Stříbrný.	Dr. Franta.
Dr. Šubrt.	Dr. Formánek.
Smrček.	Dr. Baxa.
Votruba.	Dr. Hübschmann.
Dr. Koerner.	Bradač.
Dr. Lukavský.	Viškovský.
Roškar.	Dr. Velich.
Dr. Janković.	Pokorný.
Slavíček.	Prunar.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waber, Dr. Schürff, Kittinger und Genossen,

betreffend

die Novellierung der Dienstpragmatik.

Die Durchführungsbestimmungen zur Dienstpragmatik haben in vieler Beziehung und insbesondere in materieller Hinsicht der Beamtenschaft eine schwere Enttäuschung bereitet und sofort nach ihrem Erscheinen die schärfsten Beschwerden hervorgerufen. Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung dieser Beschwerden trat daher im März 1914 der Staatsangestelltenausschuß zusammen und hat in seiner Sitzung vom 11. März, nach eingehenden Verhandlungen des Vollausschusses und eines Unterausschusses einstimmig erklärt, daß die Durchführungsbestimmungen in wesentlichen Punkten dem Sinne des Gesetzes und den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprechen und eine ungleichmäßige Gesetzesanwendung enthalten.

Zur Wahrung des Sinnes und der Absichten des Gesetzes legte der Ausschuß bestimmte Grundsätze fest und forderte die Regierung auf, die Durchführungsvorschriften dementsprechend zu ändern.

Die kurz darauf erfolgte Vertagung und die spätere Schließung der Session des Hauses machte eine weitere Verfolgung dieser Beschlüsse seitens des Staatsangestelltenausschusses unmöglich und die Regierung hat trotz mehrfacher damals abgegebener entgegenkommender Erklärungen bis jetzt dem Beschlusse des Staatsangestelltenausschusses nicht entsprochen.

In der Zwischenzeit wurden die Durchführungsbestimmungen seitens der Beamtenschaft wiederholt vor dem Reichsgericht bekämpft und in einzelnen Punkten auch günstige Entscheidungen erzielt. Der ganze Komplex der damals vom Staatsangestelltenausschuß aufgestellten Grundsätze ist jedoch bis heute unerledigt geblieben und muß daher neuerlich in Verhandlung gezogen werden. In der Praxis haben sich seither außerdem verschiedene Härten des Gesetzes selbst gezeigt, das gleichfalls nunmehr einer Revision unterzogen werden muß.

Der Staatsangestelltenausschuß hat in seiner Sitzung am 11. März 1914 folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt:

„1. Für den Anfall der Quadriennien ist die in der Rangklasse zugebrachte Dienstzeit voll anzurechnen, so daß das zweite, beziehungsweise das dritte Quadriennium nach einer acht-, beziehungsweise zwölfjährigen Rangklassendienstzeit zuzusprechen ist. Eine etwaige Überdienstzeit ist für die Erlangung der Quadriennien bis zum Höchstausmaß von vier Jahren gleichfalls voll anzurechnen.

2. Die Abrechnung einer Praktikantenzeit bei jenen Beamten, die nicht Praktikanten waren, hat zu entfallen. Bei diesen Beamten ist die Zeitdifferenz, um welche die in Rangklassen zurückgelegte Dienstzeit

die durch das Gesetz festgelegten Zeitvorrückungsfristen übersteigt, als Überdienstzeit bis zum Höchstausmaße von vier Jahren zuzurechnen.

Beamte, die vor ihrer Anstellung in einem nicht unter die Dienstpragmatik fallenden staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse gestanden sind, ist die Dienstzeit über sechs Jahre zur Hälfte bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

Beamte mit einer gemischten (Praktikanten- und anderweitiger Dienstzeit) sind im Sinne dieser Grundsätze zu behandeln, keinesfalls ungünstiger, als wenn sie keine Praktikantenzeit gehabt hätten.

Den Richtern ist mit Rücksicht darauf, daß für sie in der Dienstpragmatik weder eine Praktikantenzeit noch eine Dienstzeit in der X. Rangklasse vorgesehen ist, die Dienstzeit für die Berechnung der Überdienstzeit von der IX. Rangklasse anzurechnen. (Vergl. § 56 mit Artikel I, Absatz 3, Dienstpragmatik).

Den aus dem Postverkehrsdienste hervorgegangen Postkonzeptbeamten ist die vom Zeitpunkte der Ablegung der dritten Staatsprüfung zurückgelegte Dienstzeit voll nach der Gruppe A anzurechnen. Die vor der dritten Staatsprüfung zurückgelegte Dienstzeit ist nach dem Verhältnisse der Gruppe A zu der Gruppe C (14 zu 22) als Überdienstzeit bis zum Höchstausmaße von vier Jahren anzurechnen.

Die provisorische, in einer Rangklasse zugebrachte Dienstzeit ist der definitiven Rangklassendienstzeit hinsichtlich der Vorrückung in höhere Bezüge gleichzuhalten.

3. Die während der Zivildienstzeit zugebrachte Militärdienstzeit ist bis zu einem Mindestausmaß von einem Jahre den bereits im Dienste befindlichen Praktikanten für die Ernennung in die unterste Rangklasse und den Beamten für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anzurechnen (§ 57, lit. f.); eventuell sind diese Beamten durch entsprechende einrechenbare Personalzulagen zu entschädigen.

4. Die aus dem Militäranwärterstand hervorgegangenenen Staatsbeamten mit einer Zivildienstzeit unter vier Jahren, sind den nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik in den Staatsdienst eintretenden Militäranwärtern hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit gleichzustellen.

5. Die Rückwirkung der Dienstpragmatik hat auch auf die nach dem 1. September pensionierten Beamten und Diener, beziehungsweise die Witwen nach Beamten und Dienern, die nach dem 1. September 1913 gestorben sind, hinsichtlich der Bezüge Anwendung zu finden.

6. In die Zeitvorrückung ist auch die in einem anderen Staatsdienstzweig zugebrachte Staatsdienstzeit im Verhältnis der Zeitvorrückungsfristen der einzelnen Gruppen einzurechnen.

7. Den Staatsbeamten ist die im aktiven Offiziersdienste zugebrachte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge einzurechnen.

8. Die Einreihung der Diener in die Gehaltsstufen, beziehungsweise in die Alterszulagen, ist nach dem Ausmaße ihrer Gesamtdienstzeit, in die jedwede Staatsdienstzeit zur Gänze und die Militär- und Aushilfsdienstzeit zur Hälfte einzurechnen ist, vorzunehmen. Die Dienstleistung in jedem der beiden Wachkorps ist als in ein- und demselben Dienstzweig verbrachte Dienstzeit anzusehen.

Als anrechenbare Dienstzeit im Sinne des § 174 ist für die Bestimmung des gebührenden Mindesturlaubes auch die Aushilfsdienstzeit anzusehen.

9. Die in der Dienstpragmatik angesetzten Urlaubsfristen sind nach den wiederholt abgegebenen Regierungserklärungen Mindesturlaube. Die Unterbehörden sind deshalb anzuweisen, die bisher üblichen Urlaube nicht zu verkürzen."

Zu den einzelnen Punkten ist folgendes zu bemerken:

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen bezüglich des Anfalles der Quadriennien erkannt, daß die vier Jahre übersteigende Dienstzeit, die ein Beamter, der eine Überdienstzeit aus früheren Rangklassen aufweist, in seiner Rangklasse zurückgelegt hat, entgegen den Durchführungsvorschriften voll zur Anrechnung zu kommen habe. Diese Entscheidung ist seitens des Finanzministeriums vor kurzem generell zur Anwendung gebracht worden. Nicht entsprochen erscheint jedoch dem Beschlusse hinsichtlich jener Beamten, die ein oder zwei Quinquennien in ihrer Rangklasse am 1. Februar 1914 bereits vollstreckt, sowie jener, die keine Überdienstzeit aufzuweisen hatten, obwohl auch das Herrenhaus nach seinem Kommissionsberichte die Umwandlung der Quinquennien in Quadriennien ebenso wie der Staatsangestelltenausschuß vorausgesetzt hatte. Wie ungerecht diese Rechtsauffassung wirkt, ergibt sich daraus, daß der Beamte, der am 1. Februar 1914 vier Jahre in seiner Rangklasse vollstreckt hatte, dieselben Bezüge erhält, wie der Beamte, der bereits volle fünf Jahre in der Rangklasse vollstreckt hatte.

Die Abrechnung einer Praktikantenzeit hinsichtlich der Berechnung der Überdienstzeit für jene Beamte, die niemals Praktikanten waren, wenn in ihrer Gruppe Praktikanten systemmäßig vorgesehen sind, hat zahlreiche Beamte, mit Ausnahme der ehemaligen Militäranwärter, für welche die Durchführungsvorschriften eine Ausnahme festsetzten, um alle erwarteten materiellen Vorteile der Dienstpragmatik gebracht.

Den Postverkehrsbeamten ist es gelungen, durch zwei reichsgerichtliche Entscheidungen, die generelle Anwendung fanden, auf Grund der für die ehemaligen Postexpeditoren Geltung habenden Verordnungen, diese Schädigung für diese Gruppe der ehemaligen Nichtpraktikanten zu beseitigen. Sie blieb jedoch für die ehemaligen aktiven Berufsoffiziere, die ehemaligen Kanzleidiurnisten und die Beamten mit anderen Vordienstzeiten in allen Kategorien bestehen.

Die engherzigste Auslegung seitens der Regierung fand die Bestimmung des § 57, Absatz c, wonach eine nicht unter das Gesetz fallende staatliche oder sonstige öffentliche Dienstzeit von den Zentralstellen bis zum Höchstausmaße von vier Jahren zur Anrechnung gebracht werden kann. Trotz zahlreicher Regierungserklärungen, betreffs einer liberalen und weitgehenden Anwendung dieser Bestimmung, wurden solche Dienstzeiten nur dann, wenn sie zwölf Jahre überstiegen, mit höchstens eineinhalb Jahren bis zu 15 Dienstjahren, mit höchstens zwei Jahren bei mehr als 16 Jahren angerechnet.

Diese Art der Anrechnung ist auf einen Beschluß des Finanzministeriums zurückzuführen, das damit angeblich dem Standpunkte des Landesverteidigungsministeriums Rechnung getragen hat, wonach keine staatliche Vordienstzeit in höherem Maße angerechnet werden dürfe als die Militärdienstzeit eines Militäranwärters. Diesem Standpunkt entspricht jedoch auch der Beschluß des Staatsangestelltenausschusses vollkommen, da den Militäranwärtern auf Grund des § 57, Absatz c, durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914 zwei Jahre für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden und als Grundlage für diese Anrechnung nur eine neunjährige freiwillige Militärdienstzeit gelten kann, da die dreijährige Präsenzdienstzeit außer Betracht zu bleiben hat. Die Militäranwärter erfahren sonach auch bei Durchführung des Beschlusses des Ausschusses, wonach die in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse zugebrachte Dienstzeit über sechs Jahre zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist, eine um ein halbes Jahr günstigere Behandlung. Bei der neuerlichen Verhandlung dieses Punktes wäre daher eine Revision dieses Beschlusses in der Richtung zu empfehlen, daß eine neunjährige in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse zugebrachte Dienstzeit mit zwei Jahren und der Überschuß mit der Hälfte anzurechnen sei.

Den aus dem Verkehrs- oder Rechnungsdienst nach Absolvierung der Studien in den Konzepts- oder technischen Dienst übernommenen Beamten wurde auf Grund der Durchführungsvorschriften eine Anrechnung nur insoweit zugestanden, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gruppe nicht schlechter gestellt werden als sie gestellt gewesen wären, wenn sie in ihrem ursprünglichen Dienstzweige geblieben wären. In der Praxis ist sonach eine Zurechnung in den allermeisten Fällen überhaupt nicht oder nur in einem kaum nennenswerten Ausmaße erfolgt. Nur die Durchführung des Beschlusses, wonach den Konzeptsbeamten die Dienstzeit seit Vollendung der Studien — die Verwendung im Konzeptsdienste vorausgesetzt — nach der Gruppe A angerechnet wird, im Zusammenhange mit dem Beschlusse im Punkte 6, wonach die in einem anderen Dienstzweige zurückgelegte Dienstzeit im Verhältnis der Zeitvorrückungsfristen der einzelnen Gruppen anzurechnen sei, kann eine gerechte Ausgleichung in Anwendung des § 57, Absatz c, gewähren.

Den nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik in den Staatsdienst tretenden Militäranwärtern wird die über drei-, beziehungsweise vierjährige Präsenzdienstzeit hinausgehende freiwillige Militärdienstzeit, mit einem Drittel nach Jahren und Monaten, bis zum Höchstausmaß von vier Jahren angerechnet.

Da den am 1. Februar 1914 bereits im Staatsdienste stehenden Militäranwärtern für ihre freiwillige Militärdienstzeit nur zwei Jahre auf Grund der gleichen Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914 angerechnet wurden, ergab sich der tatsächlich unhaltbare Zustand, daß die im Jahre 1914, ja sogar im Jahre 1915 in den Staatsdienst übernommenen Militäranwärter in den Bezügen besser gestellt wurden als die im Jahre 1913 oder 1912 in den Staatsdienst getretenen, also rang- und dienstälteren Beamten. Die Durchführung des Beschlusses des hohen Ausschusses unter Punkt 4 wird diese Ungleichheit beseitigen.

Dem bereits bei den Verhandlungen des hohen Ausschusses mit der Regierung im Jahre 1913 gefaßten Beschluß, wonach auf die nach dem 1. September 1913 pensionierten Staatsbediensteten die materielle Rückwirkung der Dienstpragmatik volle Anwendung zu finden habe und den die Regierung damals zu akzeptieren erklärte, erscheint durch den Beschluß im Punkte 5 entsprochen.

Die Anrechnung der Dienstzeit der ehemaligen Berufsoffiziere hat in beiden Häusern des Reichsrates eine warme Vertretung gefunden; im Herrenhause wurde sogar der Wunsch geäußert, diese Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von acht Jahren anzurechnen und der Minister des Innern erklärte im Plenum des Herrenhauses, wie übrigens auch im Staatsangestelltenausschusse, daß die Regierung insbesondere bezüglich der Offiziersdienstzeit von der Fakultät des § 57, Absatz c, weitergehenden Gebrauch machen werde. In Wirklichkeit wurden Anrechnungen nur in geringfügigster Weise durchgeführt, mit Ausnahme der ehemaligen Offiziere im Status der Beamten der Strafanstalten und der Staatspolizei, denen bis zu vier Jahre zugerechnet wurden.

Die Beschlüsse über die Anwendung des § 57, Absatz e, der Dienstpragmatik erfordern noch insoweit eine Erweiterung, als auch die in einem anderen staatlichen Dienstverhältnisse zugebrachte Dienstzeit jener Beamten, die nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik ernannt wurden, berücksichtigt werden muß. Am 10. Dezember 1917 wurden 169 Postadjunkten und Offizianten zu Postassistenten ernannt, die Vordienstzeiten bis zu 20 Jahren aufweisen und zum größten Teil bereits in Bezügen standen, die weit höher waren als ihnen nunmehr als Postassistenten zukommen. Die bezügliche Verordnung des Handelsministeriums setzt fest, daß Postoffizianten mit absolvierter Mittelschule und Reifeprüfung nach einer vierjährigen Dienstzeit, Postoffizianten mit einer Vorbildung von vier Klassen einer Mittelschule nach achtjähriger Dienstzeit zum Postverkehrskurs zugelassen und nach abgelegter Verkehrsprüfung zu Postassistenten ernannt werden können. Infolge des Krieges wurden über Verlangen der Heeresverwaltung die Stellen der XI. Rangklasse in allen in Betracht kommenden Ressorts freigehalten und die nunmehr endlich ernannten Beamten weisen Dienstzeiten auf, die weit über diese vorgeschriebenen Dienstzeiten hinausgehen, und zwar die Maturanten bis 11 Jahre, die übrigen Beamten von 12 bis 20 Jahre.

Die Verschiebung der Ernennung würde diese Beamten dauernd auf das schwerste, auch in ihrem weiteren Fortkommen schädigen, wenn nicht eine entsprechende Anrechnung ihrer Dienstzeit Platz greifen würde. Materiell erleiden die meisten eine Schmälerung ihrer Bezüge bis zu 680 K jährlich, die bei der gegenwärtigen vielhundertprozentigen Teuerung unerträglich erscheint. Neben der Gewährung dieser materiellen Einbuße als Personalzulage hätte daher die Anrechnung ihrer vier, beziehungsweise acht Jahre übersteigenden Dienstzeit — bis zum Höchstausmaße von vier Jahren — für die Vorrückung in höhere Bezüge zu erfolgen, da sie bei zeitgerechter Ernennung, auf die sie vor Kriegsausbruch bereits Anspruch hatten und die andernfalls auch längst erfolgt wäre, bereits eine solche Dienstzeit als Beamte hinter sich hätten.

Schließlich verweigert das Finanzministerium jenen Beamten mit Überdienstzeit, die in der höchsten der durch Zeitvorrückung erreichbaren Rangklasse stehen und die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr am 1. Februar 1914 bereits zurückgelegt hatten, die Begünstigung des § 57, Absatz h, wonach dieselben aus diesem Grunde von der Zeitvorrückung nicht auszuschließen wären, insolange nach Abschlag der Überdienstzeit eine der beiden Altersgrenzen nicht überschritten ist, für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen mit der Begründung, daß für dieselben die Zeitvorrückung nicht mehr in Frage komme und die bezügliche Bestimmung nur für die Zeitvorrückung (Vorrückung in die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse) gelte. Da jedoch die bezügliche Gesetzesstelle des § 57, Absatz h, ausdrücklich diese Begünstigung für Beamte mit Überdienstzeit (lit. b bis d) festsetzt und § 57, lit. d, überhaupt nur die Überdienstzeit von Beamten behandelt, die in der höchsten durch Zeitvorrückung erreichbaren Rangklasse stehen, so ist die Anwendung dieser Bestimmung auf diese Beamten zwingend gegeben. Es wäre daher auszusprechen, daß diese Begünstigung für solche Beamte auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen Anwendung zu finden habe.

Für die gegenwärtig durchzuführenden Beförderungen über den systemisierten Stand wurde seitens des Finanzministeriums ursprünglich in Aussicht genommen, nur „ausgezeichnet“ oder durch längere Zeit „sehr gut“ qualifizierte Beamte unter der Bedingung der bereits erreichten Bezüge der nächsthöheren Rangklasse (Gruppe A), beziehungsweise der seit einem Jahre erreichten Bezüge (übrige Gruppen), soweit eine solche Beförderung ohne Schädigung der Rangrechte anderer erfolgen kann, zur Beförderung zu bringen. Der Standpunkt wurde zwar teilweise aufgegeben, es ist jedoch notwendig, daß die Beamtenschaft ein sicheres Bild über ihre Beförderungsmöglichkeit gewinne, da die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse eine geregelte Beförderung auf Grund des systemisierten Standes kaum mehr erwarten lassen. Es wäre daher festzulegen, daß die Beförderung in die nächsthöhere Rangklasse nach Ablauf der Zeitvorrückungsfristen, beziehungsweise nach Anfall der Bezüge unter Wahrung der Rangrechte anderer bei „guter“ Qualifikation zu erfolgen habe und daß außertourliche Beförderungen auf Grund der „sehr guten“ oder „ausgezeichneten“ Qualifikation in entsprechenden Zeitabschnitten vor

dieser Zeit stattzufinden haben — ein Grundsatz, der sich im Eisenbahndienste bewährt hat, während durch die Präterierung gut qualifizierter Beamten tüchtige und fleißige Beamte gekränkt werden und ihr Arbeitseifer lahmgelegt wird.

Die vorstehenden Anträge bezwecken vor allem die Abänderung der Durchführungsvorschriften auf Grund einer sinngemäßen und gerechten Auslegung des Gesetzes.

Insoweit der Wortlaut des Gesetzes eine nicht entsprechende Auslegung herbeiführt, muß eine entsprechende Novellierung der Dienstpragmatik in Erwägung gezogen werden. Je nachdem, ob nach den Erklärungen der Regierung der eine oder der andere Weg zu beschreiten sein wird, müssen sich die Antragsteller die genauere Formulierung ihrer Anträge vorbehalten und beschränken sich deshalb auf den nachfolgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle die gestellten Anträge zum Beschlusse erheben."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 5. Februar 1918.

Dr. Heilinger.	Waber.
Dr. Kinz.	Dr. Schürff.
Erb.	Kittinger.
d'Elvert.	Kraft.
Fahrner.	Held.
Beyer.	Knirsch.
Denk.	Dr. Erler.
Dr. Kofler.	Dr. v. Hofmann.
Einspinner.	Wedra.
Richter.	Dr. Dinghofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten K. Schürl, Dr. Michl und Genossen,

betreffend

das Avancement der gegenwärtig als Einjährig-Freiwillige Veterinärfähnriche präsent dienenden Veterinärmediziner.

Schon seit Kriegsbeginn dienen, bei den verschiedenen berittenen Truppen eingeteilt, Studierende der Tierheilkunde, junge Männer, die gegenwärtig im Alter von 26 bis 28 Jahren stehen, und versehen dort den Dienst als tierärztliche Hilfsorgane. Viele von ihnen werden auch bei kleineren Truppenabteilungen vollkommen selbständig zur Versehung des tierärztlichen Dienstes verwendet und die meisten von ihnen versehen ihren Dienst in einer derartig zufriedenstellenden Weise, daß sie wiederholt ausgezeichnet wurden.

Trotz alledem können diese Personen höchstens die Charge eines Veterinärfähnrichs erreichen, da für die Erreichung der Charge eines „Untertierarztes“ die Erlangung des tierärztlichen Diploms erforderlich ist.

Es handelt sich hier durchwegs, wie bereits angeführt, um 26 bis 28jährige junge Männer mit vollständiger Matura und bis zu acht Semestern Hochschulstudium.

Wenn man bedenkt, daß Studierende von Mittelschulen, welche nicht einmal die normale Maturitätsprüfung ablegten, sondern nur nach Ablegung der sogenannten Intelligenzprüfung das Einjährig-Freiwilligenrecht erreichten und zu Kriegsbeginn einrückten, mittlerweile vielfach die Oberleutnantscharge bekleiden, erscheint es gewiß gerechtfertigt, wenn sich dieser Personen eine heftige Erbitterung bemächtigte, die zur Hebung der Dienstesfreudigkeit bestimmt nicht beiträgt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Seine Exzellenz der Herr Landesverteidigungsminister, beziehungsweise die hohe Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte mit aller Beschleunigung einzuleiten, damit dieser schreienden Ungerechtigkeit ehestens abgeholfen und eine Charge geschaffen werde, ähnlich der Charge der Sanitätsleutnants für Mediziner, die es diesen einwandfrei qualifizierten Hochschülern ermöglicht, ebenfalls einen ihren Studien und Dienstleistungen entsprechenden militärischen Rang zu erreichen.“

			K. Schürl.
Kopp.	Dr. Bodirsky.	Pacher.	Dr. Michl.
Bernt.	Glöckner.	Kroy.	Frz. Schreiter.
Rieger.	Dr. Mühlwerth.	Dr. Kindermann.	Haller.
K. H. Wolf.	Felzmann.	Dr. Roller.	Kraus.
Hummer.	Teufel.	Dr. Wichtl.	Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen,

betreffend

die Nichteinbeziehung der den Staats- und Privatangestellten gewährten Teuerungszulagen in die Personaleinkommensteuer.

Die öffentlichen und Privatangestellten aller Arten haben bekanntlich in letzter Zeit Teuerungsbeiträge erhalten. Sie alle sind auf diese Teuerungszulagen angewiesen, um überhaupt ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Diese Teuerungsbeiträge sind daher in der Regel auch so bemessen, daß sie als Ergänzung des Einkommens für den Betreffenden das Minimum der Möglichkeit, sich wirtschaftlich zu erhalten, erzielen.

Wenn nun diese Teuerungszulagen der Einkommensteuerpflicht unterliegen, so wird von diesem ihnen gewährten Minimum unter Umständen ein erheblicher Teil als Steuer wieder abgehen, weil die betreffenden Angestellten nicht nur einer höheren Steuerpflicht in ihrer Klasse, sondern auch der Steuerpflicht einer höheren Klasse und noch dem Kriegszuschlage unterliegen. Die davon betroffenen Angestellten aller Art gehören in ihrer weit überwiegenden Zahl dem Mittelstande an, der in der gegenwärtigen Zeit ohnedies einen sehr schweren Kampf um seine wirtschaftliche Existenz zu führen hat.

Mit Rücksicht auf obige Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Alle Einkünfte, welche die Angestellten aller Art, gleichgiltig ob privaten oder öffentlichen, unter dem Titel „Teuerungsbeiträge“ erhalten und welche auch ersichtlich diesen Charakter tragen, unterliegen nicht der Personaleinkommensteuer-Pflicht.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. Februar 1918.

	Dr. Stölzel.
Sylvester.	Anton Hueber.
Dr. Schürff.	Dr. v. Langenhan.
Dr. Kofler.	E. Kraft.
Kittinger.	W. Teltschik.
Dr. Waber	Keller.
Hartl.	Jesser.
Freisler.	Lecher.
Albrecht.	Licht.
Denk.	Lodgman.
d' Elvert.	Schürl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber und Genossen,

betreffend

Anrechnung der Militärdienstjahre für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbahnangestellten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestems im Verordnungswege die Anrechnung zweier Militärdienstjahre in die Beförderungs- und Vorrückungsfristen für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbeamten (Militäranwärter des Status III der k. k. österreichischen Staatsbahnen) mit Rückwirkung vom 1. Februar 1914 entsprechend der Begünstigung, welche die Dienstpragmatik bereits vor Jahren den aus demselben Stande hervorgegangenen Staatsbeamten gewährleistet hat, zur endlichen Durchführung zu bringen."

Begründung.

In Erwägung des Umstandes, daß bereits am 10. Juni 1913 diese schon vor Jahren erhobene, nicht unbescheidene Forderung der Staatsbahnbeamten-Militäranwärter des Staatus III vom damaligen Herrn Eisenbahnminister Freiherrn v. Forster im Budgetausschusse des hohen Hauses als berechtigt anerkannt und deren Durchführung ehestens in Aussicht gestellt wurde, in weiterer Erwägung des Umstandes, daß mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Jänner 1914, festgelegt im § 57, Abt. I, lit. e, der neuen Dienstpragmatik die Anrechnung zweier Militärdienstjahre für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbeamten für die Vorrückung in höhere Bezüge mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1914 vorgesehen ist, erscheint die endliche Beseitigung dieses bei unzähligen Vorsprachen und in verschiedenen Denkschriften eingehend erörterten Unrechtes notwendig und darf nicht länger hinausgeschoben werden. Tiefe Erregung und Erbitterung herrscht darüber in den Reihen der Betroffenen, die als Angestellte desselben Brotgebers, auf Grund gleicher Voraussetzungen derselben langjährigen und belobten Militärdienstleistung und des nämlichen daraus fließenden Anspruches (Beamtenzertifikates) seinerzeit in den Staatsdienst getreten und nun schon durch Jahre in der Beförderung und Vorrückung bedeutend gehemmt und materiell geschädigt sind. Auch die Sorge um das Schicksal der Familienangehörigen erheischt eine sofortige günstige Lösung dieser Forderung, stehen doch die meisten Militäranwärter schon in vorgeschrittenem Lebensalter und würden im Falle des Ablebens der Familienerhalter deren Hinterbliebenen eine erhebliche Einbuße schuldlos erleiden, durch das Hinausschieben der geforderten Maßnahmen also auch die Versorgungsgenüsse bedeutend gemindert werden.

Die Ausdehnung der Begünstigung auf die Beamtenmilitäranwärter des Staatus III der k. k. Staatsbahnen ist dem Vernehmen nach nur an dem Widerstande des k. k. Finanzministeriums gescheitert: die Begründung dieses Unrechtes durch fiskalische Engherzigkeit muß entschieden zurückgewiesen werden.

Da der jährliche Mehraufwand zur Erfüllung des Wunsches dieser Beamten nach Gleichstellung mit ihren Kameraden, die das Glück hatten, bei einem anderen Zweige der k. k. Staatsverwaltung angestellt zu werden, nicht ganz 50.000 K beträgt, eine im Milliardenbudget kaum nennenswerte Summe, mit welcher die wirtschaftliche Lage dieser Beamtengruppe verbessert und damit das niederdrückende Gefühl der Zurücksetzung diesen Beamten genommen würde.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 6. Februar 1918.

Dr. Schürff.
Dobernig.
Dr. Waber.
Richter.
Held.
Hueber.
Hofmann.
Erb.
Dr. Kofler.
Wedra.
Kittinger.
Dr. Dinghofer.
Denk.
Beyer.
Dr. Kinz.
Kraft.
Einspinner.
Dr. Sylvester.
Kairsch.
Fahrner.
Oberleithner.
Dr. Eisler.
Jos. Mayer.
Marckhl.
Hartl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die Lage der staatlichen Mittelschuldirektoren.

Während der Verhandlungen über die Lehrerdienstpragmatik im Reichsrate haben die staatlichen Mittelschuldirektoren sämtlicher Kronländer Österreichs durch ihre Gesamtvertretung, den Reichsverband der österreichischen Mittelschuldirektorenvereine wiederholt und nachdrücklich bei allen zuständigen Stellen auf die schwierige, ja unhaltbare Lage hingewiesen, in die sie in materieller und sozialer Beziehung durch den Umstand geraten sind, daß sie in ihren Bezügen allen übrigen Staatsbeamten derselben Rangsklasse um ein Bedeutendes nachstehen. Das Gesetz vom 28. Juli 1917, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik) berücksichtigt die Mittelschuldirektoren nur insofern, als es deren Funktionszulage um 200 K also von 1000 K auf 1200 K erhöht. Diese Bestimmung enthält, wie der Bericht des Staatsangestelltenausschusses vom 27. November 1913 an das hohe Haus treffend bemerkte, eigentlich bloß eine symbolische Anerkennung der berechtigten Wünsche der Mittelschuldirektoren. In diesem Berichte wurde darauf hingewiesen, daß die Mittelschuldirektoren sowohl in ihren Dienstbezügen als auch in ihrem Ruhegehalte unter allen Staatsbeamten gleicher Rangklassen am ungünstigsten gestellt sind.

Es bezogen nämlich in Wien als:

	Höchstbezüge:	Ruhegehalte:
die Mittelschuldirektoren der VI. Rangklasse	9.720 K	7.840 K
die Beamten der VI. Rangklasse	10.640 „	9.440 „
die Staatsgewerbeschuldirektoren der VI. Rangklasse	12.950 „	10.240 „
die ordentlich öffentlichen Universitätsprofessoren	13.840 „	11.840 „

Durch die Zuwendungen der Lehrerdienstpragmatik erhöhen sich die Bezüge der Mittelschuldirekoren um 600 K, sie bleiben aber trotzdem hinter den Bezügen der übrigen Staatsbeamten, und erst recht der Staatsgewerbeschuldirektoren um ein Bedeutendes zurück. Im Vergleich zu den letztgenanten Lehrkräften der gleichen Rangklasse beziehen die Mittelschuldirektoren nach wie vor um 3230 K während der Dienstzeit und um 2400 K im Ruhestande weniger. Die befremdliche Tatsache erklärt sich aus dem Umstande, daß der Grundgehalt des Mittelschuldirektors während seiner ganzen Dienstzeit unverändert bleibt. Damit hängt es unmittelbar zusammen, daß die Beförderung in die VI. Rangklasse für ihn mitunter sogar zu einer tatsächlichen Schmälerung seiner Bezüge führen kann, jedenfalls aber eine kaum nennenswerte Gehaltserhöhung (von 7 K 66 h) monatlich bedeutet, die er überdies erst knapp vor Beendigung seiner Dienstzeit erhält — und dies alles, obwohl seine Amtstätigkeit in bezug auf Umfang, Verantwortlichkeit und Wichtigkeit derjenigen der anderen ranggleichen Beamten sicherlich nicht nachsteht

In dem letzten Jahrzehnt allein sind ja der Mittelschule durch die soziale Entwicklung eine Fülle neuer Aufgaben gestellt worden, Aufgaben, die früher unbedenklich dem Elternhause überlassen blieben und deren Bewältigung besonders die Direktoren belastet. Der Geschäftskreis und die Arbeitslast der Direktoren ist dadurch bis an die Grenzen ihrer Arbeitskraft, ja an großen Anstalten mit vielen Parallelklassen darüber hinaus erweitert worden.

Es erscheint unter diesen Verhältnissen gewiß nur billig, wenn den Mittelschuldirektoren auch der rangklassenmäßige Grundgehalt sowie eine Funktionszulage in derselben Höhe, wie sie die Direktoren anderer Schulgattungen bereits beziehen, tatsächlich zuerkannt, und ihre rangklassenmäßige Stellung auch der Öffentlichkeit gegenüber durch die Verleihung entsprechender Titel zum Ausdruck gebracht würde.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen lassen sich die Wünsche und Ansprüche der staatlichen Mittelschuldirektoren in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Der Grundgehalt der Mittelschuldirektoren ist dem Grundgehalt ihrer tatsächlichen Rangklasse entsprechend für die VII. Rangklasse mit 4600 K, für die VI. mit 5600 K zu bemessen.

2. Die Funktionszulage der Mittelschuldirektoren ist mit dem Betrage von 1800 K festzusetzen.

3. Das Quartiergeld der Mittelschuldirektoren ist dem für die Offiziere und Militärgagisten gleicher Rangklassen festgesetzten Quartiergelde gleichzustellen und alle fünf Jahre neu einzuschätzen. Eine Naturalwohnung ist bei Beförderung in höhere Rangklassen nicht höher einzuschätzen.

4. Bei befriedigender Dienstleistung sind die Mittelschuldirektoren nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage in die VI. Rangklasse zu befördern.

5. Verdiente Mittelschuldirektoren der VI. Rangklasse sind, wie dies bei den Staatsgewerbeschulen der Fall ist, durch Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrates auszuzeichnen.

6. Den Mittelschuldirektoren ist die Hälfte des Quartiergeldes in den Ruhegehalt einzurechnen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus beschließe:

„1. Der Grundgehalt der Mittelschuldirektoren ist dem Grundgehalt ihrer tatsächlichen Rangklasse entsprechend für die VII. Rangklasse mit 4600 K, für die VI. Rangklasse mit 5600 K zu bemessen.

2. Die Funktionszulage der Mittelschuldirektoren ist mit dem Betrage von 1800 K festzusetzen.

3. Das Quartiergeld der Mittelschuldirektoren ist dem für die Offiziere und Militärgagisten gleicher Rangklassen festgesetzten Quartiergelde gleichzustellen und alle fünf Jahre neu einzuschätzen. Eine Naturalwohnung ist bei Beförderung in höhere Rangklassen nicht höher einzuschätzen.

4. Bei befriedigender Dienstleistung sind die Mittelschuldirektoren nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage in die VI. Rangklasse zu befördern.

5. Verdiente Mittelschuldirektoren der VI. Rangklasse sind, wie dies bei den Staatsgewerbeschulen der Fall ist, durch Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrates auszuzeichnen.

6. Den Mittelschuldirektoren ist die Hälfte des Quartiergeldes in den Ruhegehalt einzurechnen."

Der Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, . Februar 1918.

W. Keller. Dr. v. Mühlwerth. E. Kraft. Kroy. Bernt. Schreiter.

Hueber. Dr. Roller. Dr. Erler. Heine. Teufel. Dr. Bodirsky.

Wolf. Dr. Sylvester. Denk. d'Elvert. Albrecht. Dr. Heilinger.

L. Erb. Dr. Dinghofer. F. A. Beyer. Wedra. Dr. Schürff. Kittinger. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen,

auf

Sicherung einer entsprechenden Vorrückung für die im Tabakverschleißmagazinsstatus aus Dienstesrücksichten verwendeten ehemaligen Tabakfabriksbeamten mit Mittelschulbildung.

Seit 20 Jahren ist es notwendig, daß die Tabakfabriksbeamten ex offo zu den Magazinen als Vorstände übersetzt, oder aus Dienstesrücksichten im Konkurswege aufgefordert werden, um diese Stelle zu kompetieren.

Während früher auf Grund des sie schützenden verbrieften Rechtes, Z. 400 vom 5. Jänner 1898 der k. k. Generaldirektion der Tabakregie, dessen Abschrift beiliegt, diese Beamte selbst die VII. Rangklasse (vide: Bilek Alois, Tabakverschleißmagazinsdirektor in Prag, F. M. Z.: 19.945 vom 25. März 1907, und Kurz August, Ritter v., in Wien, F. M. Z.: 68.056 vom 18. Dezember 1909) stets gleichzeitig mit ihren ehemaligen Fabrikskollegen erreichten, ist dermalen eine gleichmäßige Vorrückung dieser aus Dienstesrücksichten im Magazinsstande verwendeten Fabriksbeamten mit Mittelschulbildung selbst in die Bezüge der VIII. Rangklasse infolge der ungünstigen Einteilung der Magazine in die Gruppe E der Dienstpragmatik unmöglich. Leider wurden bisher auch keine VII. Rangklassen für diese verdiente und ausgezeichnete Beamtenschaft systemisiert.

Mit Hinweis auf das oberwähnte verbriefte Recht, ist es nur recht und billig, den ehemaligen Tabakfabriksbeamten im Magazinsdienste, deren es derzeit nur 7 im ganzen Reiche gibt, ähnlicherweise wie es bei der k. k. Tabakspezialitätenniederlage und dem Ökonomate der Tabakregie bereits gehandhabt wird, durch eine extra statum Stellung im Stande der Tabakverschleißmagazine ein für allemal zuzugestehen, daß sie inklusive der VII. Rangklasse gegenüber ihren ehemaligen Fabrikskollegen – aus deren Stande sie ja nur aus Dienstesrücksichten ausgeschieden wurden – im Avancement um so weniger verkürzt werden dürfen, als sie diesen gegenüber selbst dann noch eine bedeutende Einbuße erleiden, nachdem die Magazinsvorstände keinen Anspruch auf freie Wohnung und Holzgeld haben.

Es wird daher beantragt, daß die obenerwähnten Beamten ausnahmsweise aus dem Status D in den Status der C-Kategorie versetzt werden.

Dieser Antrag wäre ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. Februar 1918.

	Potorny.	Dr. Fiedler.	Ladislav Čech.
Hrásky.	V. Klofáč.	Kalina.	Dr. Ed. Koerner.
Dr. Funk.	Dr. Franta.	Konečny.	Lisy.
Dr. Hübschmann.	Dr. Baxa.	Maštálka.	Prunar.
Exner.	Dr. Formánek.	Střibrny.	Vodňansky.
Kratochvíl.	Dr. Lukávsky.	Tobolka.	Votruba.
Smrček.	Dr. Stránsky.	Dr. Šubrt.	Slaviček,

K. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien.

Abschrift.

Nr. 400.

Zirkulare

an sämtliche k. k. Tabak-(Haupt)Fabriken und Einlösungsämter.

Es werden demnächst mehrere Dienststellen bei den k. k. Tabakverschleißämtern zur Ausschreibung gelangen.

Wie die außerordentlich schwache Beteiligung der Tabakfabriksbeamten an der jüngsten Konkurrenz um die zweite Oberbeamtenstelle beim Tabakverschleißmagazine in Olmütz vermuten läßt, scheint unter den Beamten der Tabak-(Haupt)Fabriken und Einlösungsämter die Besorgnis zu obwalten, daß für dieselben die Verwendung bei den selbständigen Tabakverschleißämtern eine Schädigung ihrer Karriere im Gefolge haben könnte.

Die unterstehenden Beamten sind dahin zu belehren, daß derartige Befürchtungen grundlos sind.

Die Generaldirektion wird vielmehr eine entsprechende Dienstleistung bei den Tabakverschleißmagazinen in Absicht auf Beförderungen stets in gleicher Weise würdigen, wie jene bei den übrigen Tabakregieämtern; auch wird darauf Bedacht genommen werden, daß Gesuche von Beamten, welche aus dem Fabriksstatus hervorgegangen sind und sich einige Jahre bei Verschleißämtern verwendet haben, um Rückversetzung zu den Tabakfabriken tunlichste Berücksichtigung finden.

Wien, am 5. Jänner 1898.

Kempf m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ingenieur Smrček und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen an mittellose Familien, deren Ernährer sich im Auslande befinden und infolge der Kriegsereignisse ihren Angehörigen kein Geld nach Österreich schicken können.

Das Gesetz vom 17. August 1917, R. G. Bl. Nr. 376, bezieht sich nur auf die Unterstützung von Familien, deren Ernährer infolge der Kriegsereignisse zwangsweise im feindlichen Auslande zurückbehalten oder dorthin verschleppt wurden.

Infolgedessen können die Angehörigen von Familien, deren Ernährer bereits vor dem Kriege freiwillig nach einem neutralen Staate oder nach einem Staate, mit welchem die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, wie Argentinien, Mexiko usw. ausgewandert sind, den Unterhaltsbeitrag nicht bekommen, obwohl ihre Ernährer infolge der Kriegsereignisse kein Geld nach Österreich schicken können.

Solche Familien sind einer entsetzlichen Notlage preisgegeben. Die Regierung hat zwar versprochen, diesen Familien Unterstützungen, nicht aber ordentliche Unterhaltsbeiträge zu gewähren, bis heute haben sie jedoch gar nichts erhalten.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren in fremden Staaten sich aufhaltenden Ernährer oder Erhalter durch die Kriegsereignisse behindert sind, Geld nach Österreich zu senden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, mittellosen Familien, deren Ernährer oder Erhalter österreichische Staatsbürger sind und infolge der Kriegsereignisse ihren Angehörigen kein Geld schicken

können, eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des bestehenden Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen der zum aktiven Dienst in der Wehrmacht einberufenen Personen auf die Kriegsdauer, beziehungsweise bis zur früheren Rückkehr des Ernährers oder Erhalters der Familie, oder bis zu jenem Zeitpunkte zu gewähren, in welchem es ihm wieder möglich sein wird, den Familienangehörigen Geld zu senden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Unterhaltsbeiträge zuzuweisen.

Smrček.
Prunar. Stránský.
Pokorný, Votruba.
A. Konečný. Šamalík.
E. J. Lisý. Navrátil.
Funk. Dr. Stojan.
Franta. Dr. Hruban.
Kalina. Valoušek.
Exner. Tobolka.
Dr. Lukavský. Kratochvil.
Kadlčák. Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Zuerkennung des aktiven und passiven Reichsratswahlrechtes an die Frauen.

Die Regierung hat in einer am 19. Jänner d. J. den Vertretern der in den Ausstand getretenen Arbeitermassen gegenüber abgegebene Erklärung anerkannt, daß die Voraussetzungen und Gesichtspunkte für die Behandlung des Gemeindewahlrechtes durch den Krieg eine wesentliche Änderung erfahren haben. Aus der Erkenntnis heraus, daß künftighin auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens die schon dem Reichsratswahlrecht zugrunde liegenden demokratischen Prinzipien mehr als bisher zur Geltung gelangen müßten, übernahm die Regierung die bündige Verpflichtung, sobald als möglich den Landtagen Gesetzentwürfe über Gemeindewahlreformen vorzulegen, welche geeignet sind, die Verwirklichung dieses Gedankens durchzuführen. Die Regierung hat auch erklärt, daß sie keine grundsätzlichen Bedenken dagegen erhebe, daß die durch die Mitarbeit im Kriege begründeten Ansprüche der Frauen auf Betätigung im öffentlichen Leben in Gemeindewahlreformen, die den Grundsätzen des Reichsratswahlrechtes Rechnung tragen und durch das Verhältniswahlrecht ausgestaltet sind, ihre Erfüllung finden. Damit hat die Regierung in aller Form die Berechtigung des Frauenwahlrechtes in der Gemeinde anerkannt.

Aus den gleichen Gründen, aus denen fernerhin den Frauen das Gemeindewahlrecht nicht mehr verweigert werden darf, darf ihnen aber auch das Wahlrecht zum Reichsrate nicht weiter vorenthalten werden. Noch größer und bedeutsamer sind die Interessen, deren Vertretung den Frauen erst die Zuerkennung des Reichsratswahlrechtes ermöglicht.

Schon in den Jahren des Friedens hatte die Frauenarbeit für unsere ganze Volkswirtschaft eine ständig wachsende Bedeutung erlangt. Ganze Industrien bauten sich im wesentlichen auf der Frauenarbeit auf. Der Krieg hat mit rasender Schnelligkeit weitere ungezählte Tausende von Frauen der Erwerbsarbeit zugeführt, ihre Tätigkeit ist gleichermaßen dem Staate wie der Volkswirtschaft unentbehrlich geworden. Neue Berufe haben sich den Frauen erschlossen, kein Gebiet menschlicher Arbeit ist ihnen heute fremd. In unerhörtem Maße ist die Bedeutung der Frauenarbeit für das gesamte Wirtschaftsleben gewachsen, in vorher ungeahntem Umfange haben Staat und Gesellschaft den Frauen schwere Pflichten zugeteilt. Aus vermehrten Pflichten müssen größere Rechte erwachsen — die Rechtlosigkeit der Frau im Staate ist aber die gleiche geblieben. Nach wie vor ist die Frau, gleich dem Sträfling und dem Unmündigen, von jedem Einfluß auf die Wahl der Reichsvertretung ausgeschlossen.

Gewaltige politische Umgestaltungen müssen dem Kriege folgen. Das Recht der Völker, ihr Schicksal selbst zu gestalten, das Recht auf Demokratie kann unmöglich länger geweigert werden. Die Geheimdiplomatie mit ihren gefahrvollen Ränken und Listen muß weichen — im Wege öffentlicher Verhandlungen werden die Völker ihr Verhältnis zu einander bestimmen, von Volk zu Volk werden künftig Verträge abgeschlossen werden. Damit wächst die Bedeutung der Parlamente weit über ihr heutiges Maß hinaus, es wächst aber auch das Interesse aller Teile des Volkes und damit das Interesse der Frauen, teilzunehmen an dem Rechte, die Zusammensetzung der Volksvertretung und damit deren Beschlüsse zu beeinflussen. Als wertschaffende Glieder der Gesellschaft, als Staatsbürgerinnen, als Mütter und Erzieherinnen der künftigen Generation haben sie Anspruch auf politische Geltung. Das Wahlrecht darf den Frauen fernerhin nicht vorenthalten werden.

Längst haben andere Staaten dieser gebieterischen Forderung der Zeit entsprochen. Eine große Anzahl amerikanischer Staaten, die australischen Kolonien, ferner Neu-Seeland, Finnland und Norwegen haben schon vor dem Kriege den Frauen das aktive und passive Wahlrecht, England, Schweden, Rußland und andere Staaten haben ihnen ein volles oder doch wenigstens ein eingeschränktes Kommunalrecht zuerkannt. Der im Kriege machtvoll erstarkte Drang zur Demokratie brachte den Frauen die politische Gleichberechtigung in England, Dänemark, Rußland und Kanada, in Frankreich und Holland das Wahlrecht für Stadt und Gemeinde, selbst Ungarn ist daran, einem Teil seiner Frauen das Reichstagswahlrecht zu gewähren und damit prinzipiell die Unerläßlichkeit der Zuerkennung politischer Rechte an die Frauen zu dokumentieren. Überall bricht sich das Frauenwahlrecht Bahn. Der Gleichberechtigung der Frau, die andere Staaten gesetzlich festlegen, darf Österreich nicht die politische Ächtung und Rechtlosigkeit der Frau entgegenstellen. Nicht länger darf gezögert werden, es gilt, auch in Österreich das alte Unrecht zu stürzen.

Darum beantragen wir:

„Der nachstehende Gesetzentwurf ist vom Abgeordnetenhause zum Beschluß zu erheben".

Der Antrag ist dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Wien, . Jänner 1918.

	Hillebrand.
Schiegl.	V. Adler.
Resel.	Ellenbogen.
Schäfer.	Jos. Tomschik.
Sever.	K. Seitz.
F. Skaret.	Volkert.
Dr. K. Renner.	Seliger.
Leuthner.	Glöckel.
D. Löw.	Neumann
Palme.	David.
Dötsch.	Forstner.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im ersten und zweiten Absatz des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, entfallen die Worte „. . . . männlichen Geschlechtes . . . .".

Artikel II.

Diese Änderung findet auf die Reichsratswahlordnung und auf das Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit entsprechende Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

landwirtschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe (905 der Beilagen, XXII. Session, 1918) sowie über die Anträge der Abgeordneten List, Pichler, Frankenberger, Hötzendorfer und Genossen (316 der Beilagen), List, Pichler, Waldl und Genossen (670 der Beilagen), des Abgeordneten De Carli und Genossen (359 der Beilagen), der Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen (896 der Beilagen) und des Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen (604 der Beilagen).

Die Förderung der intensiveren Bodenwirtschaft hängt von der Beschaffung des billigen Kunstdüngers ab. Wir produzieren an Weizen aus der Flächeneinheit die Hälfte dessen, was zum Beispiel Dänemark produziert. Gerade heute, wo auch der animalische Dünger in kleineren Mengen zur Verfügung steht und alle Böden ungenügend Nährstoff erhalten, ist es eine dringende Notwendigkeit geworden, alles aufzubieten, um möglichst schnell und viel an Kunstdünger der Landwirtschaft zuzuführen. Hier liegt die sicherste Lösung der Behebung von Nahrungsmangel und die beste Hilfe für die Konsumenten. Ein schnelles Herbeischaffen von Kunstdünger ist demnach eine der dringendsten Volkswirtschaftsaufgaben der Gegenwart geworden.

Leider sind die Thomasschlacke und Kalidünger in ihrer Erzeugung derart privat monopolisiert, daß es schwer sein wird, diese Verhältnisse zu ändern. Bezüglich Kalksalpeter wird nach dem Kriege eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten sein, nachdem die für Kriegszwecke arbeitenden Fabriken nicht nur den laufenden landwirtschaftlichen Bedarf der Monarchie leicht imstande sein werden zu decken, sondern auch vielfach den Bedarf übersteigen werden.

Zur rationellen Düngung werden zweimal so viel Superphosphate wie Stickstoffdünger benötigt und da liegt die Gefahr, daß wir die nötigen Phosphate nicht zur Verfügung haben werden.

Die Rohstoffe für die Posphate wurden vom Auslande bezogen, wo die englische Übermacht darauf ihre schwere Hand gelegt hat. Nach dem Kriege werden sich die Verhältnisse nicht besser, eher schlechter gestalten.

Es herrscht in der ganzen Welt ein Phosphathunger, deswegen muß es lobend hervorgehoben werden, daß die Regierung mit einem Gesetze über die Gewinnung der Phosphate vor das Parlament getreten ist und auf diese Art dieses wichtige Produkt der Spekulation entzieht.

Das Gesetz wäre in der Fassung der eingebrachten Vorlage mit der Ergänzung anzunehmen, daß auch ein Tagabbau vorgesehen werden soll. Zu Anfang des § 3 wäre folgender Passus einzuschalten: „Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die zur Gewinnung von Phosphat notwendigen Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zur Benützung zu überlassen.“

Aus demselben Grunde wäre im § 4 im letzten Satze nach den Worten: „zu belastenden“ die Worte: „oder zu enteignenden“ einzuschalten.

Im Interesse der Landwirtschaft ist die Annahme des Gesetzes dringend zu empfehlen.

Die Anträge der Abgeordneten List, Pichler, Frankenberger, Hötzendorfer und Genossen (316 der Beilagen) und der Abgeordneten List, Pichler, Waldl und Genossen (670 der Beilagen) sind durch das vorliegende Gesetz als erledigt zu betrachten.

Der Antrag des Abgeordneten De Carli und Genossen (359 der Beilagen) geht dahin, aus den militarisierten Fabriken die produzierten Stickstoffverbindungen der Landwirtschaft abzutreten. Dieser Antrag wird zur Annahme empfohlen. Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen (896 der Beilagen).

Der Antrag des Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen (604 der Beilagen) dahin gehend, die Verteilung des Kunstdüngers den landwirtschaftlichen Organisationen zu überlassen und weiters die Produktion der im Reiche befindlichen Kalisalinen möglichst energisch zu fördern, wird ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Der landwirtschaftliche Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

/1 „1. Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen;

/2 2. die unter /2 angeführten Resolutionen annehmen.“

Wien, 7. Februar 1918.

Jodok Fink.
Obmann.

Ing. Klaudius Angermann,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe tierischen oder mineralischen Ursprungs (in Höhlen abgelagerte phosphorsäurehältige Stoffe, dann Phosphatvorkommen jeder Art) wird dem Staate vorbehalten. Die Gewinnung durch andere ist verboten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf vorbehaltene Mineralien im Sinne des § 3, allgemeines Berggesetz, keine Anwendung.

§ 2.

Den Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten, auf deren oder in deren Grund und Boden diese Stoffe sich vorfinden, gebührt eine Entschädigung, wenn sie vor dem 1. Jänner 1918 die im § 1 angeführten Stoffe gewonnen haben.

Als Entschädigung hat der Staat jenen Kapitalsbetrag zu leisten, welcher sich aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen tatsächlichen Reinertrages der Gewinnung in den letzten drei Betriebsjahren vor dem 1. Jänner 1914 ergibt. Hat die Gewinnung aber durch kürzere Zeit oder erst nach dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so ist

der der tatsächlichen Gewinnung entsprechende Jahresertrag festzustellen und zu kapitalisieren. In beiden Fällen ist der Kapitalisierung ein Zinssatz von acht von Hundert zugrunde zu legen.

§ 3.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Gewinnung von Phosphat notwendigen Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zur Benutzung zu überlassen.

Wenn es für die Eröffnung des Zuganges und der Zufahrt zur Gewinnungsstätte oder für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Stoffe notwendig ist, können gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend Dienstbarkeiten durch Enteignung begründet oder Grundstücke enteignet werden.

Wird die Dienstbarkeit für länger als fünf Jahre in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Ablösung des erforderlichen Grundes gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Würde durch eine teilweise Abtretung das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 4.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung und Ablösung nach § 3 obliegt der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Gewinnung vorgenommen werden soll. Erstreckt sich die Gewinnungsstätte über mehrere Länder, so bestimmt das Ackerbauministerium, welche von den in Betracht kommenden Landesbehörden im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der übrigen beteiligten Landesbehörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Das Verfahren hat sich auf die Feststellung der Parteienrechte, welche durch die beabsichtigte Gewinnung berührt werden, und auf die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der in Anspruch genommenen Enteignungen und Ablösungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die politische Landesbehörde hat eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem Einschreiten der Staatsverwaltung in allen beteiligten Gemeinden acht Tage vorher durch Anschlag mit der Aufforderung

kundzumachen ist, die durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Die Kundmachung ist dem im Sinne des § 2 Entschädigungsberechtigten und den Eigentümern der mit Dienstbarkeiten zu belastenden **oder zu enteignenden** Grundstücke auch besonders zuzustellen.

§ 5.

Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen, hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von beeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände zu erheben. Der Betrag der Entschädigung ist vorläufig von der politischen Landesbehörde festzustellen.

Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung und Ablösung und die vorläufige Entschädigung ist — wenn möglich — unmittelbar nach Schluß der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

Eine Berufung gegen das Erkenntnis ist unzulässig.

§ 6.

Geben sich die Beteiligten mit der vorläufig festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so können sie binnen 14 Tagen die Entscheidung einer Kommission anrufen, die aus einem Vertreter des Ackerbauministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ferner aus drei Hofräten des Obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebildet wird. Die Funktionäre des Obersten Gerichtshofes werden vom Justizminister bestimmt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und entscheidet über die zu leistende Entschädigung endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 7.

Nach Zahlung oder Erlag der durch Übereinkommen oder durch das Erkenntnis der politischen Landesbehörde vorläufig festgestellten Entschädigung kann die Enteignung vollzogen werden.

Wird die Gewinnung nicht innerhalb eines Jahres nach Fällung des Enteignungserkenntnisses begonnen oder wird sie nicht entsprechend fortgesetzt,

so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen der Enteigneten von der politischen Landesbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 8.

Die Staatsverwaltung ist befugt, Vorarbeiten auf und in fremden Grundstücken behufs Ausführung von Anlagen zur Gewinnung der im § 1 angeführten Stoffe vornehmen zu lassen.

Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes bleibt dem Grundeigentümer im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 9.

Wer unbefugt die im § 1 bezeichneten Stoffe gewinnt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K und mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu. Die unbefugt gewonnenen Stoffe (§ 1) und deren etwaiger Erlös verfallen zugunsten des Staates.

§ 10.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

/2

Resolutionen.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, die für die Hebung der Landwirtschaft notwendigen Kunstdüngerfabriken ist erster Linie mit der nötigen Kohle, mit Arbeitern und Nahrung für dieselben zu versorgen, sowie die zur Verfrachtung nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, die den Ackerbau fördernden, im Wege der Industrie erzeugten Mittel, wie Phosphate und Stickstoffdünger, als Handelsmonopol zu erklären und deren angemessene Preise zu bestimmen."

3. „Die Regierung wird aufgefordert, den ukrainischen landwirtschaftlichen Betrieben in Galizien eine ihrer Anbaufläche entsprechende Menge von Kunstdünger zuhanden ihrer landwirtschaftlichen Organisationen auszufolgen."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Landwirtschaft, besonders dem Kleingrundbesitz, zum Frühjahrsanbau soviel als möglich Kunstdünger zu angemessenen Preisen zugewiesen wird."

5. „Behufs Beschaffung von Kunstdünger wird das Ackerbauministerium aufgefordert, die ungeheuren Schlackenberge bei den Eisenwerken in Zeltweg, Donawitz und anderen Fabriken untersuchen zu lassen, und womöglich, dem Kunstdüngergehalt sein Augenmerk zuzuwenden und der alpenländischen Landwirtschaft die Kunstdüngerbeschaffung zu erleichtern."

6. Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt Sorge zu tragen:

a) „daß die Erzeugung von Stickstoffverbindungen aus dem freien Stickstoff der Luft in entsprechendem Maße gefördert werde, damit auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft befriedigt werden können;

b) daß das k. u. k. Kriegsministerium die der Landwirtschaft nötigen Mengen Stickstoffdünger zu Düngungszwecken freigebe."

7. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Landwirtschaft den am ehesten entsprechenden Kunstdünger in nötigen Mengen zuzuweisen, und zwar durch dazu berufene landwirtschaftliche Körperschaften in erster Reihe in Galizien durch den Verband landwirtschaftlicher Gau-Vereine („Towarzystwo Kólek rolniczych“), sowie die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Krakau und Lemberg (c. k. Towarzystwo rolnicze w Krakowie, c. k. Towarzystwo gospodarcze we Lwowie).

Um die Produktion von Kunstdünger zu heben, muß die Produktion der Salinen von Kalusz sowie anderer ärarischer Salinen unverzüglich gesteigert werden, nicht weniger sollen Fabriksanlagen ausgiebig subventioniert, beziehungsweise neue gegründet werden, wo Azotdüngemittel aus freiem Atmosphärazot erzeugt werden, wie dies bereits in Deutschland der Fall ist und von glänzendem Erfolge begleitet war.“



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend

den Gesetzesantrag über eine Ergänzung der Bestimmungen bei Veräußerungen von Fideikommißgrundstücken.

Der vorliegende Gesetzentwurf will ermöglichen, daß ein Fideikommißgut, welches infolge Lösung seines Bandes zur Veräußerung gelangt, nicht wieder in eine Hand übergeht, sondern zerlegt in seine natürlichen Bestandteile, der Allgemeinheit zugeführt wird, wie es das öffentliche Interesse der Landeskultur erheischt. Er verpflichtet daher die Fideikommißbehörde, vor der Entscheidung über die Veräußerung von liegendem Fideikommißgut die politische Landesstelle, die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die beteiligten Gemeinden anzuhören und sodann über Anregung dieser Stellen die Art der Veräußerung im Einklang mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere jenem der Landeskultur, zu bestimmen. Da zur Überleitung der Teile eines so großen Besitztums in Einzelhände die Zwischenhilfe einer Vermittlungsstelle schwer zu entbehren ist, so wird den Mittlerstellen, die nach den Vorschriften über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Ermittlung eines geeigneten Bewerbers berufen sind, das Vorkaufsrecht über die zu veräußernden Fideikommißgrundstücke eingeräumt, die dieses Recht entweder selbst oder durch von ihnen namhaft gemachte Käufer ausüben können.

Veranlaßt ist das Gesetz durch einen bezüglichen Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen (797 der Beilagen) und dieser Antrag durch die im Zuge befindliche Umwandlung eines kärntnerischen Fideikommisses von nahe 17.000 Hektar Ausmaß in ein Geldkapital. Zu dem Gesetz wurden folgende Resolutionsanträge angenommen:

1. Der Resolutionsantrag Dr. Ofner:

Das Institut der Familienfideikommisse gehört einer verschwundenen Gesellschaftsordnung an und ist sozial, kulturell und volkswirtschaftlich schädlich. Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ein dem Gesetz über die Aufhebung des Lehensverhältnisses nachgeahmtes Gesetz vorzulegen, in welchem das Institut als aufgehoben erklärt und die bestehenden Fideikommisse mit Rücksichtnahme auf die Ansprüche der zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des Gesetzes bereits geborenen Anwärter aufgelöst werden.

2. Der Resolutionsantrag Dr. Witt:

Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich ein Gesetz über die Aufhebung aller Fideikommißgüter und deren Verwendung im Interesse der Allgemeinheit einzubringen.

3. Der Resolutionsantrag Dr. Roller:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche:

a) die schädlichen, sozial und wirtschaftlich unhaltbaren Verhältnisse am Ober- und Nutzungseigentum soweit sie noch bestehen, wie bei den Zinsgründen im Riesengebirge und im Böhmerwald raschestens beseitigt werden;

b) bei Veräußerung von Grundstück-Fideikommissen die Auflösung in die natürlichen wirtschaftlichen Bestandteile gesichert wird;

c) die für das land- und forstwirtschaftliche Eigentum bestehenden Bestimmungen im Sinne der allgemeinen öffentlichen Interessen, insbesondere der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, einer gesunden Bodenverteilung, der inneren Besiedlung und der Verhinderung des Überganges des Grund und Bodens aus der Hand des Bebauers in die des arbeitslosen Kapitals, abgeändert und ergänzt werden.

Hiernach stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf seine Zustimmung geben;
2. die vorangeführten Resolutionen annehmen."

Wien, 15. Februar 1918.

Dr. Steinhaus,
Obmannstellvertreter.

Dr. Waldner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Vor der Entscheidung über die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken bei Auflösung eines Fideikommisses oder Umwandlung unbeweglichen Fideikommißgutes in ein Kapital hat die Fideikommißbehörde die politische Landesbehörde, die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die beteiligten Gemeinden zu einer Äußerung aufzufordern. Ergeben sich gegen die Art der Veräußerung aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der Landeskultur Bedenken, so hat die Fideikommißbehörde bei ihrer Entscheidung auch auf die Wahrung dieser Interessen Bedacht zu nehmen.

Den Mittlerstellen, die nach den Vorschriften über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers berufen sind, steht das Vorkaufsrecht auf die im Absatz 1 bezeichneten Fideikommißgrundstücke zu. Die Mittlerstellen können dieses Vorkaufsrecht selbst oder durch von ihnen namhaft gemachte Käufer ausüben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Bezüge und der Pensionsbehandlung des Lehrpersonals an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten und an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung und teilweisen Abänderung der Gesetze vom 1. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 68, vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 24 und 25, und 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Den Professoren, welche an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten sowie an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara eine mit staatlicher Zustimmung systemisierte Stelle innehaben, werden die zufolge § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, nach Ablauf des zweiten, dritten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen um je 100 K erhöht.

Hierbei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen.

§ 2.

Für die vollständige Supplierung einer systemisierten Lehrkanzel an den im § 1 bezeichneten Anstalten gebührt eine Remuneration von 2100 K jährlich, welche den Charakter eines Adjutums hat und sich nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahre dieser — vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckten — Dienstleistung um je zehn Prozent erhöht.

§ 3.

Für die im § 1 bezeichneten Professoren beginnt der Genuß der Bezüge mit dem Ersten des ihrer Anstellung folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Anstellung mit dem Ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag.

Im Falle des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt in dem der Professor tatsächlich aus dem Lehramte ausgeschieden ist.

Tritt eine Änderung im Ausmaße der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genusse der neuen Bezüge vorangeht.

Die Bezüge der Professoren sind in Monatsraten flüssig zu machen, die am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

Die Aktivitätszulage wird unter den für die Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten festgesetzten Bedingungen auf Verlangen des Professors, unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes, auch in Vierteljahrsraten im vorhinein flüssig gemacht. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem anderen Grunde als dem des Ablebens des Professors eingestellt, so hat der Professor die vor dem Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 4.

Für die vollständige Supplierung einer systemisierten Lehrkanzel gebühren die Remunerationen (§ 2) vom Tage des tatsächlichen Dienstantrittes und sind mit demjenigen Tage, an welchem die Dienstleistung in der Eigenschaft eines Supplenten endet, einzustellen.

Diese Remunerationen sind in die zwölf am Ersten jedes Monats im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Erfolgt der tatsächliche Dienstantritt nicht mit dem Ersten jedes Monats, so sind die bis zum Ersten des nächsten Monats gebührenden Teilbeträge zugleich mit der nächsten Monatsrate anzuweisen.

§ 5.

Den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Professoren wird die Dienstzeit, welche sie als Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung für Mittelschulen zurückgelegt haben, bis zum Höchstausmaße von acht Jahren für die Erlangung der Quinquennalzulagen und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

§ 6.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung als Professor im Sinne des § 1 kann das Ministerium für Kultus und Unterricht unter besonderen Umständen auf Antrag des Diözesanbischofes die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes für die Erlangung einer Gehaltserhöhung bewilligen.

§ 7.

Die zufolge § 1, Absatz 2, der Gesetze vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, beziehungsweise R. G. Bl. Nr. 24, den Professoren an theologischen Lehranstalten gebührende Aktivitätszulage wird mit dem Ausmaße der den staatlichen Mittelschullehrern in der IX. Rangklasse gebührenden Aktivitätszulage festgesetzt; sie wird auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen mittleren Unterrichtsanstalt ununterbrochen in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit von sieben, beziehungsweise vierzehn Jahren vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf Antrag des Diözesanbischofs auf das Ausmaß der den staatlichen Mittelschullehrern in der VIII., beziehungsweise VII. Rangklasse gebührenden Aktivitätszulage erhöht.

Jenen Professoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste stehen, ist die vorher im Genusse der betreffenden Aktivitätszulage tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit für die Erlangung der höheren Aktivitätszulage anzurechnen.

Die Erhöhung der Aktivitätszulage wird auf Anmeldung des Professors mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe der obbezeichneten Frist folgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.

§ 8.

Einem Professor an einer der im § 1 bezeichneten Lehranstalten, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf sein Ansuchen und auf Antrag des Diözesanbischofes ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaße belastet sind.

Ein solcher Vorschuß ist zunächst aus den für einzelne dieser theologischen Lehranstalten bestehenden Fonds und sonstigen hierzu gewidmeten kirchlichen Mitteln zu bestreiten; der hierdurch nicht bedeckte Rest fällt dem Religionsfonds, beziehungsweise hinsichtlich der Professoren der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara dem Staatsschatze zur Last.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen des Ministeriums für Kultus und Unterricht vorbehalten, dem in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

§ 9.

Insofern Lehrpersonen der katholischen theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten und der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) und im Kriege zum Seelsorgedienste für die bewaffnete Macht verwendet werden, haben auf sie die gesetzlichen Vorschriften, welche die Bezüge staatlicher Mittelschullehrer während einer militärischen Dienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes regeln sowie jene Vorschriften, durch welche Begünstigungen der Lehrer aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich des Ruhegenusses festgesetzt werden, sinngemäß Anwendung zu finden. Die Zeit einer militärischen Dienstleistung der bezeichneten Art zählt für die Erlangung von Gehalts- (Remunerations-) erhöhungen.

§ 10.

Hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen nach griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Professoren an den im § 1 bezeichneten Lehranstalten haben die §§ 65, 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, sowie die Vorschriften, durch welche für die Hinterbliebenen von Lehrern anläßlich deren militärischer Dienstleistung im Kriege Begünstigungen hinsichtlich

der Versorgungsgenüsse festgesetzt werden, sinngemäß Anwendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Bezüge und die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten sowie an der griechisch-orientalischen Lehranstalt in Zara sind gegenwärtig durch die Gesetze vom 1. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, beziehungsweise Nr. 24, endlich durch § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, geregelt.

In diesen gesetzlichen Vorschriften erscheint übereinstimmend der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das Lehrpersonal dieser Anstalten hinsichtlich der Bezüge und der Versorgung den Lehrpersonen an staatlichen mittleren Lehranstalten gleich zu behandeln ist.

Nun hat die Lehrerdienstpragmatik (Gesetz vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319), welche mit 1. August 1917 in Wirksamkeit getreten ist, mehrfache Änderungen an den bisher geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Bezüge und der Pensionen der staatlichen Mittelschullehrer vorgenommen und es erscheint deshalb zur Wahrung der grundsätzlich gleichmäßigen Behandlung notwendig, auch die für das Lehrpersonal der theologischen Lehranstalten geltenden Vorschriften einer Revision zu unterziehen und die entsprechenden Änderungen daran vorzunehmen.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Ad Artikel 1, § 1.

Entsprechend dem § 48 der Lehrerdienstpragmatik werden die Quinquennalzulagen, welche den eine systemisierte Stelle innehabenden Professoren nach Ablauf des 2., 3., 4. und 5. Quinquenniums gebühren, um je 100 K erhöht.

Ad § 2.

Die Gebühren für Supplierungen werden analog §§ 49 a und 50 der Lehrerdienstpragmatik normiert.

Ad § 3 und 4.

Der Beginn des Genusses der Bezüge und deren Einstellung wird übereinstimmend mit den §§ 51 und 52 der Lehrerdienstpragmatik geregelt.

Ad § 5.

Hinsichtlich der Anrechnung einer etwa an Volks- und Bürgerschulen zurückgelegten Dienstzeit für die Erlangung der Quinquennalzulagen und für die Bemessung des Ruhegenusses werden die Theologieprofessoren den Religionslehrern an staatlichen mittleren Lehranstaltem (§§ 53, Absatz 1, und 65, Absatz 5, der Lehrerdienstpragmatik) gleichgestellt.

Ad § 6.

Analog wie § 54, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik wird der Zentralstelle die Befugnis eingeräumt,, unter besonderen Umständen einem Theologieprofessor bei seiner Neu oder Wiederanstellung die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes für die Erlangung einer Gehaltserhöhung zu bewilligen.

Im Hinblick auf den Charakter des Dienstverhältnisses als eines kirchlichen Dienstes ist die bezügliche Antragstellung dem Diözesanbischof vorzubehalten.

Ad § 7

Mit dieser Bestimmung werden den Theologieprofessoren die Vorteile der Zeitvorrückung (§§ 57 bis 61 der Lehrerdienstpragmatik) zugewendet.

Die Verschiedenheit der Textierung ergibt sich aus den Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Theologieprofessoren, das weder eine Einteilung in Rangklassen kennt, noch die Anwendung der Qualifikationsbestimmungen der Lehrerdienstpragmatik ermöglicht.

Ad § 8.

Regelt analog § 64 der Lehrerdienstpragmatik die Gewährung von Gehaltsvorschüssen

Ad § 9.

Für den Fall, daß Theologieprofessoren im Kriege Seelsorgedienste für die bewaffnete Macht leisten, werden die Vorschriften, welche die Bezüge staatlicher Mittelschullehrer während ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege regeln sowie jene Vorschriften, welche Begünstigungen der Lehrer hinsichtlich der Ruhegenüsse aus gleichem Anlasse festsetzen, für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Zeit einer solchen militärischen Dienstleistung wird analog der Bestimmung des § 34 der Lehrerdienstpragmatik für die Erlangung von Gehaltserhöhungen berücksichtigt.

Ad § 10.

Die Theologieprofessoren sind unter den Voraussetzungen des § 3, Absatz 1, der Gesetze vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 24 und 25, bezüglich ihrer Versorgung nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln.

Hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen nach griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Theologieprofessoren wird die sinngemäße Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik (§§ 65, 68, 69 und 70) sowie jener Vorschriften angeordnet, welche anläßlich der mit Dienstleistung von Lehrern Begünstigungen für deren Hinterbliebene hinsichtlich der Versorgungsgenüsse festsetzen.

Das Mehrerfordernis, das sich aus diesem Gesetz ergibt, ist mit rund 25.000 K jährlich zu veranschlagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom Februar 1918

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. März bis 30. Juni 1918.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1918 nach den bestehenden Normen einzuheben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 zu bestreiten.

§ 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1918 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem gesetzlich festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1917/18 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1917/18 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. Die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1918 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaber

bis zum Betrage von 6.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1918 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

3. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung der Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1918 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 450.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 5.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 28. Februar 1918 in § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, gestattet wurde, können bis 30. Juni 1918 verwendet werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. März 1918 wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Erläuterungen.

Den Staatshaushalt für das Verwaltungsjahr 1917/18 regeln bisher zwei Budgetprovisorien:

I. Gesetz vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917;

II. Gesetz vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, für die Zeit vom 1. November 1917 bis 28. Februar 1918.

Da der dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1917/18 (600 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) samt Nachtrag I (904 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) und Nachtrag II (929 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) die verfassungsmäßige Erledigung nicht gefunden hat, muß für die Weiterführung des Staatshaushaltes durch ein drittes Budgetprovisorium Vorsorge getroffen werden.

Dieses Budgetprovisorium wird für vier Monate (1. März bis 30. Juni 1918) beantragt.

Der Entwurf des Gesetzes schließt sich vollkommen an das Gesetz vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, an. Besonderer Erläuterungen bedarf nur der die Vornahme von Kreditoperationen regelnde Paragraph 3. Der Entwurf des Finanzgesetzes spricht insgesamt 18.000 Millionen Kronen an; der Nachtrag II erhöht diesen Betrag auf 21.000 Millionen Kronen; hiervon sind im I. Budgetprovisorium 6.000 Millionen Kronen und im II. Budgetprovisorium 9.000 Millionen Kronen schon bewilligt; nunmehr wird der Rest von 6.000 Millionen Kronen angesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Höher und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen den am 16. Jänner 1918 durch Feuer geschädigten Landwirten in der Gemeinde Alt-Weitra, Bezirk Gmünd, Niederösterreich.

Am 16. Jänner d. J. brach auf unaufgeklärte Weise in Alt-Weitra, Bezirk Gmünd, Niederösterreich, ein Feuer aus, welches von 22 Besitzern die Häuser samt allen darin befindlichen Bestandteilen: 144 Stück Vieh, sämtliche Wirtschafts- und Hausgeräte, sämtliche Kleider und Nahrungsvorräte zum Opfer hatte. Auch zwei Personen sind tot und neun liegen mit schweren Brandwunden im Spital. Die Schadenssumme beträgt 1,000.000 K, demgegenüber steht eine Versicherungssumme von 120.000 K. War so ein Unglück schon bei Friedenszeiten eine furchtbare Katastrophe, so ist es jetzt in der schweren Kriegszeit noch viel höher einzuschätzen, da alle Bedarfsartikel, so auch Arbeitskräfte sehr schwer zu haben und enorm teuer sind. Wenn den Verunglückten keine bedeutende staatliche Hilfe zuteil wird, ist es ausgeschlossen, ihre Existenzen nochmals zu gründen.

In Anbetracht der oben angeführten Gründe beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Gemeinde Alt-Weitra, Bezirk Gmünd, Niederösterreich, durch Feuer verursachten Schäden schleunigst zu erheben und den geschädigten Besitzern ausgiebige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln zur Linderung der Not zu gewähren."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 19. Februar 1918.

R. Gruber.
Parrer.
P. Unterkircher.
Fink.
Georg Baumgartner.
Hauser.

Schlegel.
G. Mayer.
R. Wollek.
Karl Schachinger.
Schweiger.

Ferd. Berger.
Waldl.
Grafinger.
Fisslthaler.
Eisenhut.

Alois Höher.
Kreilmeir.
M. Huber.
Bogendorfer.
Hötzendorfer.
Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Muchitsch, Bretschneider, Hanusch und Genossen,

betreffend

die Werkswohnungen.

Die Gefertigten beantragen:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschuß zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . .

Artikel I.

Stellt ein Gewerbeinhaber oder ein Bergbauunternehmer einem Arbeiter, welcher in seiner Unternehmung in regelmäßiger Beschäftigung steht, eine Wohnung bei, so entsteht ein Mietverhältnis, das den Vorschriften über den Mietvertrag unterworfen ist.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle gewerblichen Hilfsarbeiter außer den im Haushalte des Lehrherrn wohnenden Lehrlingen, die im § 73, Absatz 3, und im § 78 a G. O. (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) bezeichneten Personen, ferner alle bei dem Bergbaubetriebe (§ 131 a. B. G.) beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamten und Angestellten anzusehen.

Artikel II.

Der Gewerbeinhaber ist nicht berechtigt, dem Arbeiter die Wohnung bei der Lohnzahlung anzurechnen. Wird dem Arbeiter der Wert der Wohnung als Lohn oder als ein Teil des Lohnes angerechnet, dann kann der Arbeiter die Bezahlung seiner Lohnforderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus der an Zahlungsstatt gegebenen Wohnung entgegengesetzt werden kann.

Eine Kompensation der aus dem Mietvertrage erwachsenen Ansprüche des Gewerbeinhabers und der Lohnforderung des Arbeiters findet nicht statt.

Artikel III.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat auf das Mietverhältnis keinen Einfluß. Doch ist der Arbeiter berechtigt, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die sofortige Auflösung des Mietvertrages zu fordern.

Artikel IV.

Das Mietverhältnis kann, sofern der Mietvertrag nicht ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde, nur nach vorausgegangener Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist, die vom Vermieter einzuhalten ist, beträgt einen Monat, die Kündigungsfrist, die vom Mieter einzuhalten ist, 14 Tage. Die Vereinbarung einer kürzeren vom Vermieter oder einer längeren vom Mieter einzuhaltenden Kündigungsfrist ist nichtig. Die politischen Landesbehörden setzen die Tage fest, an denen die Aufkündigungen vorzunehmen, die aufgekündigten Wohnungen zur Besichtigung für Mietlustige zur Verfügung zu halten und zu räumen sind.

Artikel V.

Der Vermieter muß jedoch auch nach beendigtem Mietvertrage dem Mieter die weitere Benutzung der Wohnung oder eines Teiles derselben gestatten:

1. Wenn und solange die Entfernung des Mieters aus der Wohnung eine grobe Verletzung einer sittlichen Pflicht wäre.

2. Wenn der Mieter dartut, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, bis zum Räumungstermine eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung zu mieten und wenn der Vermieter nicht beweist, daß er die zu räumende Wohnung infolge neuerlicher Vermietung sofort zu übergeben hat.

Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, von dem Mieter eine angemessene Schadloshaltung

zu fordern. Der Richter hat die Schadloshaltung unter billiger Berücksichtigung des Vermögens des Vermieters und des Mieters festzusetzen.

Artikel VI.

Sind vermietete Wohnräume gesundheitsschädlich, so kann der Mieter das ihm nach § 1117 a. b. G. B. zustehende Recht geltend machen, auch wenn er auf dieses Recht verzichtet oder wenn er die Beschaffenheit der Wohnräume schon bei Abschließung des Mietsvertrages gekannt hat.

Artikel VII.

Folgende Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter sind rechtsunwirksam:

1. Die Vereinbarung, nach welcher der Mieter im voraus auf das Recht verzichtet, in den vom Gesetze bestimmten Fällen Ersatzansprüche zu stellen oder den gänzlichen oder teilweisen Nachlaß des Mietzinses zu verlangen; ebenso die Vereinbarung, daß die Höhe des zu ersetzenden oder zu erlassenden Betrages von dem Vermieter oder seinem Vertrauensmann zu bemessen sei.

2. Die Vereinbarung, durch welche dem Mieter auch für Notfälle, insbesondere für Todesfälle, für den Fall schwerer Erkrankungen oder für den Fall einer durch die Berufsverhältnisse des Mieters veranlaßten Übersiedlung in einen anderen Ort oder Ortsteil untersagt wird, die Mietstücke in Aftermiete zu geben.

3. Die Vereinbarung, daß eine Kompensation der Mietzinsforderung mit gegenüberstehenden Forderungen des Mieters nicht stattfinden könne.

4. Die Vereinbarung, daß der Vermieter die Aufhebung des Vertrages in anderen als den in § 1118 a. b. G. B. angeführten Fällen fordern könne, ohne die vereinbarte Vertragsdauer oder die in diesem Gesetz bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten.

Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

In der XXI. Session des Abgeordnetenhauses haben die Abgeordneten Bretschneider, Muchitsch und Genossen ein Gesetz, betreffend die Werkswohnungen, beantragt:

Der Gesetzentwurf wurde dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen und von diesem einem Unterausschusse. Nach eingehenden Beratungen erstattete der Abgeordnete Seitz dem Ausschusse ein schriftliches Referat, das in dem Antrage gipfelte, zu vorstehendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. Im Plenum ist die weitere Durchberatung der Vorschläge des Unterausschusses nicht zu Ende geführt worden, so daß das Abgeordnetenhaus nicht dazu gekommen ist, über den Antrag der Abgeordneten Bretschneider, Muchitsch und Genossen Beschluß zu fassen. Die Gründe, die seinerzeit zu dem Antrage, ein Gesetz betreffend die Werkswohnungen zu beschließen, treffen heute im gleichen, wenn nicht noch im größeren Umfange zu. Der Arbeiter ist vom Unternehmer abhängig. Am größten ist die Abhängigkeit in den kleineren Industrieorten, weil es den Arbeitern nicht so, wie in den Großstädten leicht möglich ist, eine neue Arbeitsstelle zu finden, wenn er die alte verliert. Die Furcht vor Entlassung beschäftigt das Denken der Arbeiter in den Fabriksdörfern mit nur ein oder zwei Betrieben viel mehr, als in größeren Industrieorten, wo es eine Reihe von Unternehmungen gibt. Die Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer, die ohnehin eine große ist, wird dort noch erhöht, wo sie in sogenannten Arbeiter- oder Werkswohnungen leben. Der Verlust des Arbeitsplatzes bedeutet dann zugleich auch den Verlust der Wohnung. Die Abhängigkeit des Arbeiters ist in diesen Fällen eine doppelte. Er ist geschädigt einerseits als Lohnarbeiter, andrerseits als Wohnungsmieter. Nachdem der Vermieter der Wohnung zugleich der Unternehmer ist, kann es der Arbeiter in der Regel gar nicht wagen, die gesetzlichen Rechte des Mieters geltend zu machen. Andrerseits kann er aus Furcht, die Wohnung zu verlieren und mit den Seinen auf die Straße gesetzt zu werden, auch als Arbeiter seine gesetzlichen Rechte nicht in dem Umfange geltend machen, als er das im anderen Falle tun könnte. Am schwersten trifft die Einrichtung der Werkswohnungen den Arbeiter bei Lohnkämpfen. Das Koalitionsrecht ist für die Arbeiter in den Werkswohnungen nahezu beseitigt. Zwar kann die Gesetzgebung die Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer nicht beseitigen, weil sie in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen ihre Ursache hat. Möglich aber ist es, diesen Übelstand zu mildern. Dieses Ziel soll durch vorstehenden beantragten Gesetzentwurf erreicht werden.

Max Winter.	Muchitsch.
Ellenbogen.	Bretschneider.
Reifmüller.	Hanusch.
Hillebrand.	Dr. K. Renner.
K. Seitz.	Polke.
Schiegl.	David.
Schäfer.	Sever.
Oliva.	D. Löw.
Neumann.	Gröger.
Glöckel.	Rudolf Müller.
L. Widholz.	Jos. Tomschik.
F. Skaret.	Seliger.
Dr. Schacherl.	Resel.
Josef Pongratz.	Palme.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen

betreffend

die Vertretung durch Advokaten (und ihre befugten Stellvertreter) vor den Gewerbegerichten, und durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Wir stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Vertretung durch Advokaten (und ihre befugten Stellvertreter) vor den Gewerbegerichten und durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§

1. Dem § 25 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse ist anzufügen:

„Wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 100 K übersteigt, können sich die Parteien durch Advokaten vertreten lassen.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Beiziehung eines Advokaten verursacht wurden, kann

dem Gegner nur auferlegt werden, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K übersteigt."

2. Dem ersten Absatze des § 24 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, ist anzufügen:

„Die Stellvertretung von Advokaten durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten (§ 31, Z. P. O.) ist zulässig."

3. Dem ersten Absatze des § 31 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, ist anzufügen:

„Die Stellvertretung von Advokaten durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten (§ 31, Z. P. O.) ist zulässig."

Wir ersuchen, den Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

R. Neunteufel.	Dr. Wilhelm Neumann.
Dr. v. Mühlwerth.	Tenk.
Kemetter.	Malik.
Dr. H. v. Oberleithner.	Zenker.
Ganser.	Dr. Straucher.
Dr. Lodgman.	Pauly.
Dr. Bugatto.	Iro.
Dr. Degasperi.	G. De Carli.
Conci.	Isopescul.
Dr. G. Gentili.	Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held und Genossen,

betreffend

Gewährung von Kriegsteuerungsaushilfen für die Altpensionisten sowie deren Witwen und Waisen.

Staat, Länder und Gemeinden haben ihren Angestellten Teuerungszulagen gewährt, die über die ärgste Not hinweghelfen sollen. Wurden dabei schon die Pensionisten unzureichend bedacht, so wurde der armen Altpensionisten ganz vergessen. Als sie nach 40 oder 35 Jahren gealtert und verbraucht in den Ruhestand traten, genügte bei den damaligen Verhältnissen das Ausmaß des Ruhebezuges notdürftig ihren bescheidenen Ansprüchen.

Seit dem Kriege und der erschreckenden Entwertung des Geldes ist aber auch die Möglichkeit eines Auskommens auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen an das Leben nicht mehr vorhanden. Noch schlechter ergeht es den Witwen der Altpensionisten, deren Einkommen oft unter das steuergesetzlich festgelegte „Existenzminimum" fällt. Sich einen Nebenverdienst zu schaffen, sind sie meist nicht mehr in der Lage und es ist rätselhaft, wie sie ihr kümmerliches Dasein fortzufristen vermögen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auch den vor dem Jahre 1897, beziehungsweise 1911 in den Ruhestand getretenen Pensionisten sowie den Witwen und Waisen nach solchen Teuerungsbeiträge in einem solchen Ausmaße zu gewähren, daß sie nicht geradezu dem Verhungern preisgegeben erscheinen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werden.

Wien, Februar 1918.

		W. Teltschik.	Dr. v. Hofmann.
Pirker.	Albrecht.	Krützner.	F. Held.
Pantz.	Brunner.	Dr. Roller.	Wagner.
Herzmansky.	Langenhan.	Kudlich.	Dr. Bodirsky.
Kemetter.	Höher.	Michael Brandl.	F. Wagner.
Spieß.	Hueber.	Hruska.	H. Hofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held, Keschmann und Genossen,

betreffend

Stellung und Bezüge der Landesschulinspektoren.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Stellung und Bezüge der Landesschulinspektoren nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

1. Die Landesschulinspektoren werden in einen Gesamtstatus, und zwar zu einem Drittel in der V., zu zwei Dritteln in der VI. Rangklasse eingereiht. Bei Bestimmung des Dienstranges ist die Zeit miteinzurechnen, während deren Landesschulinspektoren als Direktoren mittlerer Lehranstalten schon in der VI. Rangklasse standen.

2. Den Landesschulinspektoren, die vorher als Direktoren mittlerer Lehranstalten angestellt waren, wird die Dienstzeit von jenem Zeitpunkte für Einreihung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe angerechnet, in welchem sie als Direktoren in einen dem Stammgehalt der Staatsbeamten der VI. Rangklasse übersteigenden Gesamtbezug an Gehalt, Quinquennal- und Funktionszulagen getreten waren.

Ist der Gehalt samt Aktivitätszulage als Landesschulinspektor noch geringer als der Gesamtbezug (einschließlich des Wertes der Naturalwohnung- oder des Wohnungsgeldes) als Mittelschuldirektor, so ist der Unterschied durch eine Personalzulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindern oder einzuziehen ist.

3. Die Landesschulinspektoren der VI. Rangklasse beziehen eine in den Ruhegenuß einrechenbare Dienstzulage von 2500 K jährlich.

4. Die Kosten der Dienstreisen sind durch Pauschalbeträge zu decken, die in einem den erhöhten Anforderungen entsprechenden Ausmaße festzusetzen sind."

In formaler Beziehung ist dieser Antrag dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, im Februar 1918.

Hartl.	Dr. v. Hofmann.
Dr. Waldner.	F. Held.
Goll.	Keschmann.
F. Beyer.	Dr. Roller.
H. Hofer.	Al. Rieger.
Dr. Stölzel.	Dr. F. Wichtl.
Hueber.	Schürl.
Pirker.	Felzmann.
Dobernig.	Dr. Kofler.
Denk.	d'Elvert.
Dr. v. Oberleithner.	W. Teltschik.
A. Seidel.	Krützner.
Dr. Heilinger.	Sylvester.
Albrecht.	Jäger.
Kopp.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Dr. v. Licht und Genossen,

betreffend

die Lostrennung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung in der ersten und zweiten Instanz.

Die Finanzverwaltung ist hinsichtlich der Verwaltung der direkten Steuern in den unteren beiden Instanzen mit den politischen Behörden vereinigt.

Diese Vereinigung ist veraltet. Sie war wohl vor Jahrzehnten möglich und gerechtfertigt, als das Steuerwesen noch einen ganz unbedeutenden Wirkungskreis bildete, der von einem Hilfsorgan der politischen Verwaltung besorgt werden konnte.

Jetzt aber, wo insbesondere seit Einführung des neuen Personalsteuergesetzes die Steueragenden derart angewachsen sind, daß zur Bearbeitung derselben bei den Bezirkshauptmannschaften eigene Steuerabteilungen, also ganze Ämter errichtet werden mußten, welche bei den meisten Bezirkshauptmannschaften einen größeren Umfang erhalten haben als die politischen Abteilungen selbst, kann der Vorstand der politischen Behörde die Agenden der Steuerbehörde nicht überblicken und leiten.

Der politische Chef ist durch seine unmittelbaren Berufspflichten derart in Anspruch genommen, daß es ihm schon aus diesem Grunde nicht möglich ist, irgendeinen nennenswerten sachlichen Einfluß auf die Entscheidung der politischen Behörde als Steuerbehörde zu nehmen, so daß seine Mitwirkung eine rein formelle wird.

Durch Schaffung der Steuerkommissionen hat überdies unsere Steuerverwaltung eine vollständige Umgestaltung erfahren und es wurde dadurch bereits ein großer Teil der steuerbehördlichen Agenden dem Chef der politischen Behörde entzogen und dem „Vorsitzenden der Steuerkommission" übertragen.

Bei der Gebäudesteuerreform wird dies rücksichtlich eines weiteren wesentlichen Agendenkreises erfolgen. Diesen im Wege der Gesetzgebung erfolgten Neuerungen muß auch durch eine entsprechende Änderung des Behördenorganismus Rechnung getragen werden, um so mehr als die gegenwärtige durch die Gesetzgebung überholte Behördenorganisation oft zur Schädigung von Parteiinteressen führt, da die in den Gesetzen, insbesondere im Personalsteuergesetze festgelegte strenge Unterscheidung zwischen Steuerbehörde einerseits und politischer Behörde andrerseits für die Parteien unverständlich bleibt, so daß sie Nachweisungen und Anzeigen vielfach bei der unzuständigen Stelle erstatten.

Durch die Vereinigung der Steuerbehörde mit der politischen Behörde wird aber auch der ganze interne Geschäftsbetrieb der beiden Dienstzweige nachteilig beeinflußt.

Speziell der Dienstbetrieb der Steuerabteilung wird dadurch, daß der Einlauf derselben bei der politischen Abteilung zu präsentieren ist, die erledigten Akten prinzipiell der Approbation des Chefs der politischen Behörde unterliegen, die Akten deshalb wiederholt hin und her getragen werden müssen usw., schwerfällig und unökonomisch.

Dadurch, daß Steuerakten bei diesen Gelegenheiten in die Hände von Funktionären kommen, auf welche sich die strenge Geheimhaltungspflicht des § 246 P. St. G. nicht erstreckt, wird auch in dieser Beziehung eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Parteiinteressen heraufbeschworen.

Die von beiden beteiligten Ressorts als notwendig erkannte Reform der Steuerverwaltung müßte in einer vollständigen Lostrennung von der politischen Verwaltung, also in der Selbständigmachung der jetzigen Steuerreferate und Finanzlandesbehörden bestehen. Die heute durchaus zweckwidrige Vereinigung der Steuerverwaltung mit der politischen Verwaltung, die durch die Entwicklung des direkten Steuersystems längst überholt ist, die einer Zeit entsprochen hat, in der die direkten Steuern unbedeutend waren, ist übrigens unter dem Drange der Verhältnisse schon lange durchbrochen:

1. Die Ablösung der Steuerverwaltung von der politischen Verwaltung ist für die Landeshauptstädte durch die Schaffung selbständiger Steueradministrationen schon vor langem durchgeführt worden und es hat sich dadurch für die österreichische Verwaltung ergeben, daß zur Besorgung der Geschäfte der direkten Besteuerung in den Hauptstädten und am flachen Lande verschiedenartige Behörden verwendet werden, nämlich die Steueradministrationen, also reine Finanzbehörden einerseits und Abteilungen der politischen Behörden — die sogenannten Steuerreferate — andrerseits.

2. Aus der gegenwärtigen Organisation hat sich ergeben, daß in Bezirken, zu denen auch autonome Städte gehören, der Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes in Steuerangelegenheiten stillschweigend auf das autonome Stadtgebiet erweitert erscheint, obwohl der Wirkungskreis der politischen Behörde gemäß Artikel XXIII des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, auf das Gebiet der autonomen Städte sich nicht erstreckt.

3. In Niederösterreich wurden die Geschäfte mehrerer Steuerreferate zusammengezogen, so daß einigen Bezirkshauptmannschaften der steuerbehördliche Wirkungskreis entzogen ist.

4. Die Geschäftsführung der zweiten Instanz ist notwendigerweise von der Statthalterei durchaus getrennt.

Es ist deshalb notwendig, die Trennung der Steuerbehörden von den politischen Behörden auch formell durchzuführen. Diese Reform der Behördenorganisation wäre mit keinerlei Kosten verbunden, da die Steuerabteilungen der Bezirkshauptmannschaften ohnedies schon hinsichtlich der Mittel zur Amtsführung (Personal, Unterkunft, Pauschalien 2c.) in jeder Beziehung selbständig gestellt sind.

Im Gegenteil müßten sich durch die mit der beantragten Reform bewirkte ökonomischere und raschere Amtsführung in beiden in Frage stehenden Dienstzweigen wesentliche Ersparungen erzielen lassen.

Aus diesen Gründen, die in den „Mitteilungen des Zentralvereines der Finanzkonzeptsbeamten vom Jahre 1910 und 1911" ausführlich dargelegt sind, erneuern die Gefertigten ihren am 28. November 1912 gestellten Antrag (Beilagen 1731, XXI. Session):

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Steuerverwaltung in der ersten und zweiten Instanz von den politischen Behörden loszulösen und durch selbständige Steuerbehörden besorgen zu lassen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Steuerausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien,

	Dr. Waber.
Dr. Roller.	Dr. v. Licht.
Hueber.	F. Beyer.
Hartl.	Dr. Kofler.
Richter.	Fahrner.
Wedra.	Knirsch.
Dr. Schürff.	Fr. Held.
Denk.	Kittinger.
Dr. Heilinger.	Dr. Kinz.
Erb.	Dr. Dinghofer.
Dr. Erler.	Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, d'Elvert, Dr. v. Hofmann und Genossen,

betreffend

die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener.

I.

Die Gesamtvertretung der österreichischen Staatsbeamtenschaft (der Verband der akademisch gebildeten Staatsbeamten, die Vereinigung der österreichischen Richter, der Verband der Vereine deutscher Mittelschullehrer Österreichs, der Reichsverband der österreichischen Mittelschulvereine, der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamten, der „Klub českých státních úředníků", der Verband der österreichischen Staatsrechnungsbeamtenvereine, die Vereine der k. k. Staatsbeamten und Staatsangestellten des Ruhestandes) hat in der im Mai vorigen Jahres der hohen Regierung überreichten Denkschrift das Ersuchen um Einbeziehung der Teuerungszulage und der vollen Aktivitätszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage, ferner um entsprechende Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen und um Rückwirkung dieser Erhöhungen auf alle jene, die staatliche Versorgungsgenüsse beziehen, gestellt. Auch im hohen Hause wurden diesbezüglich Anträge, so von den Abgeordneten Dr. Waber und Genossen unter Z. 307 und 658 der Beilagen, gestellt. In dem letzteren Antrag wurde darauf hingewiesen, daß es nur den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, die Teuerungszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage einzurechnen mit dem Vorbehalt, daß die Pension in dem Falle, daß die Teuerungszulage infolge Rückbildung der Preise ganz oder teilweise eingezogen werden könnte, entsprechend verringert wird. Der Herr Regierungsvertreter ist im Staatsangestelltenausschusse diesem Antrage, betreffend Anrechnung der Teuerungszulage zur Pensionsbemessung, entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, daß zu einer Zeit, in welcher der schon im Ruhestand sich befindende Beamte zur aktiven Dienstleistung aufgefordert wird, es nicht angeht, den aktiven Staatsbediensteten den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern und machte überdies darauf aufmerksam, daß die Anrechnung der Teuerungszulage zur Ruhegenußbemessung nur im Wege der Gesetzgebung möglich wäre. Um aber der in diesem Antrage enthaltenen Absicht entgegenzukommen, erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung nicht abgeneigt wäre, den dermalen im aktiven Dienste stehenden Bediensteten, welche auf Grund staatsärztlichen Gutachtens unbedingt nicht mehr in der Lage wären, weiter im aktiven Dienste zu bleiben, für die Dauer der Teuerungszulagenaktion eine Zulage nach den Umständen des einzelnen Falles zu bewilligen, welche höchstens ein Viertel der von dem einzelnen in den Ruhestand tretenden Bediensteten zuletzt in Aktivität bezogenen Zulage betragen könnte. (Seite 12 des Berichtes des Staatsangestelltenausschusses, Z. 799 der Beilagen.)

Der Staatsangestelltenausschuß hat diese Auffassung der hohen Regierung zur Kenntnis genommen, ohne sie als begründet anzuerkennen. Die Notwendigkeit, die Notstandsaktion der Staatsangestellten rasch in die Wege zu leiten, ließ es als wünschenswert erscheinen, unter Umgangnahme vom Gesetzgebungswege eine Vereinbarung mit der Regierung über die im Verordnungswege durchführbare Notstandsaktion zu treffen.

Nunmehr erscheint es aber unerläßlich, eine über die Zusage der Regierung hinausgehende Fürsorge für die Beamten zu treffen, welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse gezwungen sind, noch im Kriege in Pension zu gehen. Die Überanstrengung im Dienste und die durch die Kriegsnot eingetretene Unterernährung führt selbst beim jüngeren Beamtenpersonal einen rascheren Verbrauch der Kräfte herbei. Ältere Beamte, die die physische Widerstandskraft der Überanstrengung und Unterernährung gegenüber nicht aufbringen, verfallen notwendig dem Siechtum und müssen deshalb in Pension gehen. Die Behörden wollen sich mit Minderleistungen nicht zufrieden geben und zwingen deshalb auch Beamte, die gern noch im Dienste bleiben möchten, ihr Pensionsgesuch einzureichen.

Da ist es wohl eine nicht zu verantwortende Härte, die zur notdürftigsten Ernährung unerläßliche Teuerungszulage den in den Ruhestand tretenden Beamten zu entziehen. Die Härte ist um so empfindlicher, als die Pensionisten keine Familienzulagen erhalten und die für die Altpensionisten bewilligten Teuerungszulagen außerordentlich gering sind. Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß die differenzierte Behandlung der Altpensionisten und der jetzt in Pension gehenden Beamten an sich durchaus ungerechtfertigt ist. Es muß deshalb eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen für alle Pensionisten (Witwen und Waisen) unbedingt verlangt werden. Da aber die Regierung diesem berechtigten Verlangen bisher nicht Rechnung tragen wollte und sich der Abusus herausgebildet hat, daß die Pension — in vollem Widerspruch zu dem allerdings sehr bestrittenen Alimentationsprinzip — nach den jeweiligen Aktivitätsbezügen bemessen wird, so muß für die erst in Pension gehenden Beamten durch Einrechnung der Teuerungszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage gesorgt werden.

Daß die Zusage der Regierung, betreffend die Einrechnung eines Viertels der Teuerungszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage dem unabweisbaren Bedürfnisse nicht genügt, bedarf wohl keiner näheren Darlegung. Private Institute, die ihr Personal in einer der Staatsbeamtenbesoldung analogen Weise entlohnen, sind tatsächlich über dieses Zugeständnis der Regierung bereits hinausgegangen. So hat die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, deren Teuerungszulagen bedeutend höher sind als jene der Staatsbeamten, in der Sitzung vom 11. November 1917 den Beschluß gefaßt, 50 Prozent der Teuerungszulage in die Pension einzurechnen. Der Staat, der in der sozialen Fürsorge für seine Angestellten beispielgebend wirken sollte, ist also auch in dieser Richtung privaten Instituten gegenüber zurückgeblieben.

II.

Die Regierung hat anläßlich des Kriegsnotstandes die schon im Ruhestande befindlichen Beamten zur aktiven Dienstleistung aufgefordert. Viele Pensionisten haben dieser Aufforderung Folge geleistet, obwohl die Regierung diesen dienstleistenden Pensionisten nur ein unzulängliches Taggeld bewilligt hat. Es soll hier nicht auf die unzureichende Berücksichtigung dieser Pensionisten bei den Teuerungszulagen des näheren hingewiesen werden. In unmittelbarem Zusammenhange mit der Pensionsbemessung für die aktiven Beamten, die nunmehr in Pension gehen, steht aber die Frage der Neubemessung der Pension für die Altpensionisten, welche die verlangte Kriegsdienstleistung auf sich genommen haben. Es muß wohl mit Recht verlangt werden, daß die Pension für diese Pensionisten unter Einrechnung der Kriegsdienstzeit und der Teuerungszulagen neu bemessen wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung gewähren."

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Teuerungszulagen der Pensionisten, Witwen und Waisen den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Hartl.	Dr. Dinghofer.	Dr. Schürff.	Dr. Waber.
Knirsch.	Beyer.	Kittinger.	d'Elvert.
Denk.	Dr. Kofler.	Wedra.	Dr. v. Hoffmann.
Held.	Kraft.	Dr. Stölzel.	Erb.
Fahrner.	Dr. Erler.	Richter.	Dr. Heilinger.
Dr. Roller.	Dr. Kinzl.	Sylvester.	Hueber.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Den in eine Rangklasse eingereihten Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann den in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben oder nach der amtsärztlichen Untersuchung dienstunfähig sind, wird die zuletzt in der Aktivität bezogene Teuerungszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet.

§ 2.

Die Kriegsjahre sind für die Bemessung des Ruhegenusses doppelt zu zählen.

§ 3.

Die Aktivitätszulage ist in dem letztbezogenen Ausmaß in die Pensionsbemessungsgrundlage einzurechnen.

§ 4.

Die Pension der während des Krieges zur Dienstleistung herangezogenen Pensionisten ist unter Einrechnung der Kriegsdienstzeit und auf Grund des § 57 der Dienstpragmatik neu zu bemessen.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Dr. Schreiner und Genossen

wegen

Einreihung der Stadt Niemes in die dritte Klasse der Aktivitätszulage.

In der Stadt Niemes, politischer Bezirk Böhmisch-Leipa, ist eine politische Expositur, ein Bezirksgericht, ein k. k. Post- und Telegraphenamt, ein Steueramt und eine Finanzwachabteilung untergebracht.

Die Einwohnerzahl der Stadt Niemes beträgt 6247; in unmittelbarer Nähe liegen die Dörfer Barzdorf, mit 792 Einwohnern und Groß-Grünau mit 487 Einwohnern. Diese beiden Ortschaften schließen direkt an die Stadt Niemes an.

Niemes selbst ist eine Industriestadt mit bedeutenden industriellen Unternehmungen, so unter anderen sind in der Stadt 2 große Holzmöbelfabriken, 1 Filztuch- und Siebwarenfabrik, 1 Wäschefabrik, 1 Tuchfabrik, 1 Papierspitzenfabrik, mehrere Weiß- und Lohgerbereien und sind in allen diesen Unternehmungen über 2000 Arbeiter beschäftigt. In einer der beiden genannten Möbelfabriken der Firma D. G. Fischels Söhne sind allein in Friedenszeiten 1000 Arbeiter beschäftigt. Die Wohnungsnot macht sich in Niemes besonders fühlbar, weil die Grundpreise außerordentlich hoch und die Baumaterialien schwer zu beschaffen sind. Die seit dem Krieg eingetretene Stockung in der Bautätigkeit wird für die Folge zu einer weiteren Steigerung der Preise der Mieten führen, weil es ganz ausgeschlossen ist, daß der Hausbesitzer bei den hohen Erhaltungskosten mit gleich großen Mietbeiträgen sein Auskommen finden kann.

Eine Rentabilität des Hausbesitzes war auch in Friedenszeiten nicht vorhanden.

In unmittelbarer Nähe von Niemes liegen die hochindustriell entwickelten Gebiete von Reichenberg, Gablonz, Warnsdorf und Rumburg. Die ungemein großen Anforderungen, die die genannten Bezirke auf Lebensmittel stellen, haben es mit sich gebracht, daß die Preise, die im Bezirke Niemes gezahlt werden, ungemein hoch und ebenso groß sind wie in den Bezirken Reichenberg usw.

Durch die herrschende Teuerung ist insbesondere der Festbesoldete in die ärgste Notlage geraten, weil er keine Gelegenheit hat, sein Einkommen durch einen anderen Verdienst zu verbessern.

Aus der beiliegenden Preistabelle geht die Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel unzweideutig hervor. Gegenüber dem Jahre 1913 ist Rindfleisch und Schweinefleisch um das Dreifache, Schöpsenfleisch um das Siebenfache, Butter um das Fünffache, Eier sind um das Zwölffache gestiegen.

Aus diesen Gründen und nachdem die Preise der Lebensmittel in Niemes gleich groß sind wie in anderen Städten, die bereits seit Jahren in die dritte Klasse der Aktivitätszulage eingereiht sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Niemes in die dritte Klasse der Aktivitätszulage einzureihen."

Der Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Februar 1918.

Felzmann.
Al. Rieger.
Kasper.
K. H. Wolf.
Dr. Wichtl.
Glöckner.
Dr. Bodirski.
Dr. Michl.
Dr. Sommer.
Kroy.
Kraus.
Dr. Schreiner.
Schreiter.
Schürl.
Hummer.
Teufel.
Pacher.
F. Bernt.
Dr. Kindermann.
Kopp.

Ort: **Niemes.** Land: **Böhmen.**

Preistabelle.

Gegenstand	Menge	Niemes				Böhmisch-Leipa			
		Preis im Jahre							
		1913		1918		1913		1918	
		K	h	K	h	K	h	K	h
Rindfleisch	1 Kilogramm	2	20	6	50	2	10	6	80
Kalbfleisch	1 "	1	80	5	60	2	24	16	—
Schweinefleisch	1 "	4	—	12	-	2	80	16	—
Schöpsenfleisch	1 "	1	60	12	—	1	92	14	—
Selchfleisch	1 "	—	—	—	—	3	—	20	—
Butter	1 "	3	20	16	—	3	50	24	—
Mehl	1 "	—	40	—	66	—	40	—	68
Reis	1 "	—	40	—	—	—	50	—	.
Kaffee	1 "	4	80	10	40	von 3 bis 5	20 40	—	- -
Zucker	1 "	—	80	1	70	—	86	1	52
Kartoffeln	1 "	—	08	—	29	—	16	—	28
Brot	1 "	—	30	—	43	—	22	—	40
Ei	1 Stück	—	05	—	60	—	08	—	80
Milch	1 Liter	—	16	—	50	—	24	—	48
Braunkohle	1 Meterzentner	1	40	3	40	2	20	3	80

In Niemes kostet durchschnittlich eine Wohnung, bestehend aus:

2 Zimmern und 1 Küche . . . . 350 K.
3 " " 1 " . . . . 500 "
4 " " 1 " . . . . 700 "

Die Aktivitätszulage beträgt in Niemes:

Bei einem Staatsbeamten		Bei einem Eisenbahnbeamten der E. T. E.	
der XI. Rangklasse	360 K	der VIII. Dienstklasse	500 K
„ X. „	480 „	„ VII. „	720 „
„ IX. „	600 „	„ VI. „	900 „
„ VIII. „	690 „	„ V. „	1020 „

In Niemes beträgt die Anzahl der

1. Staatsbeamten	14
2. der übrigen Bediensteten	26
3. der autonomen Beamten	4
4. der übrigen Bediensteten	5
5. der Fabriksunternehmungen	7
6. der Privatbeamten	61
7. der Fabriksarbeiter ungefähr	2100
8. der Geldanstalten	4
9. deren Beamten	8
10. der Eisenbahnbeamten	3
11. der übrigen Bediensteten	21

Die Einwohnerzahl der Stadt Niemes betrug bei der letzten Volkszählung 6247 Personen.

Die Richtigkeit der angeführten Wohnungs- und Lebensmittelpreise wird gemeindeamtlich bestätigt.

Bürgermeisteramt Niemes, 26. Jänner 1918.

Der Bürgermeister:

Anton Placht m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Linderung des Kriegsnotstandes der in den Ruhestand übertretenden Staatsbeamten, Staatsangestellten und Staatspensionisten aller Art.

Die Gesamtvertretung der österreichischen Staatsbeamten (der Verband der akademisch gebildeten Staatsbeamten, die Vereinigung der österreichischen Richter, der Verband der Vereine deutscher Mittelschullehrer Österreichs, der Reichsverband der österreichischen Mittelschulvereine, der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamten, der „Klub Českých státních Úředníků", der Verband der österreichischen Staatsrechnungsbeamtenvereine, die Vereine der k. k. Staatsbeamten und Staatsangestellten des Ruhestandes) hat in der im Monate Mai 1917 der k. k. Regierung überreichten Denkschrift im Punkte II, zur Behebung der dringendsten Not im Wege vorläufiger Verwaltungsmaßregeln, die Einbeziehung der durch die jeweilige Teuerungszulage gesteigerten Bezüge in den Ruhegehalt vorgeschlagen.

Auch in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen, 307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917, wurde eine derartige Maßnahme beantragt. Seither hat sich die wirtschaftliche Lage der Staatsangestellten infolge der stets steigenden Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel bedeutend verschlechtert.

Am empfindlichsten äußert sich die Notlage bei jenen aktiven Staatsangestellten, die im höheren Alter und weit über die Grenze der normalen Dienstzeit stehen. Diese sollen unter den drückendsten Verhältnissen, der durch den Krieg bedingten erhöhten Dienstesobliegenheiten, ohne Rücksicht auf ihre körperliche Eignung nachkommen.

Ein Teil dieser Ausgedienten ist durch die verminderte Widerstandskraft außerstande, die Amtspflichten auf sich zu nehmen und muß, der Erholung bedürftig, Tage, Wochen, oft Monate lang dem Amte fernbleiben. Den Betreffenden ist es ganz unmöglich, sich ganz der bedürftigen Ruhe hinzugeben, beziehungsweise in den Ruhestand zu treten, insolange nicht mindestens die den aktiven Staatsangestellten gewährte Teuerungszulage in den Ruhegenuß einbezogen wird, weil durch die wesentliche Verminderung der Bezüge der Kampf ums Leben noch intensiver sich gestaltet.

Es wäre daher ein Akt der humanen Fürsorge, wenn jenen ausgedienten und für den Dienst nicht mehr fähigen Staatsangestellten, die aus physischen Gründen in den Ruhestand treten müssen, wenigstens die jeweils im Aktivstande bezogene Teuerungszulage bis zur endgültigen Regelung der Pensionsbezüge voll zugesichert werde.

Auch vom Standpunkte der Belebung der Vorrückung, insbesondere der oberen Staatsbeamtenschaft in die höheren Rangklassen, würde eine diesbezügliche Maßnahme geboten erscheinen, denn gerade in den höheren Stellen ist seit längerer Zeit ein Stillstand in den Ernennungen eingetreten; ein Beweis, daß den Pensionsreifen der Übertritt in den Ruhestand nicht ermöglicht werde.

Die Erfüllung dieses Wunsches ist dringend.

Die Unterzeichneten stellen deshalb den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Wege vorläufiger Verwaltungsmaßregeln die Einbeziehung der jeweiligen vollen Teuerungszulage in den Ruhegehalt bis zur Regelung der Pensionsbezüge zu verfügen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Dr. Michl.	Dr. Gerold.
Kroy.	Dr. Koller.
F. Bernd.	Frz. Schreiter
K. H. Wolf.	Al. Rieger,
Pacher.	Kopp.
Dr. Sommer.	Schürl.
Hummer.	Felzmann.
O. Teufel.	Dr. Bodirsky.
Dr. v. Mühlwerth.	Heine.
d'Elvert.	Langenhan

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held und Genossen,

betreffend

die Kriegsteuerungszulagen für Militärpersonen des Ruhestandes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen in der Richtung einzuleiten, daß den Militärgagisten (Offizieren, Militärbeamten und anderen) des Ruhestandes für das Jahr 1918 Kriegsteuerungszulagen in einem solchen Ausmaße gewährt werden, daß sie nicht ungünstiger als die Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes in den gleichen Rangklassen behandelt erscheinen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, Februar 1918.

Dr. Dinghofer.	Dr. Hofmann.
Fahrner.	F. Held.
Knirsch.	Dobernig.
Dr. Roller.	Erb.
L. Pongratz.	Wilhelm Maixner.
R. Marckhl.	Dr. Schreiner.
Pirker.	H. Hofer.
Spies.	Hagenhofer.
Dr. Sylvester.	Dr. Kofler.
Ansorge.	Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Held, Dr. v. Hofmann und Genossen,

betreffend

den Studienurlaub laut Kriegsministerialerlaß vom 15. Jänner 1918, Abt. 2/W, Z. 550.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das k. u. k. Kriegsministerium hat den genannten Erlaß dahin abzuändern, daß:

„1. Die Urlaubberechtigten ihren zwölfwöchigen Studienurlaub, der dem Wiederaufbau des Staates dient, durch Ablösung auch wirklich rechtzeitig antreten können.

2. Mit Rücksicht auf die meist unbemittelten Eltern aus dem Mittelstande sind den Urlaubern die vollen Gebühren wie beim vierwöchigen Erholungsurlaub zu belassen.

3. Soweit es irgendwie möglich ist, ist den Studienurlaubern die Rückkehr zu ihrer Kampftruppe zu wahren."

Begründet sind diese Anträge damit, daß gerade in der Feuerlinie Studienurlaube mangels einer Ablösung wegen Unentbehrlichkeit verweigert werden. Studienurlauber, die gleichzeitig einen Erholungsurlaub mit voller Gebühr antreten könnten, erhalten eine bedeutende Gebührenverringerung dafür, daß sie ihren Urlaub für das Studium verwenden, um später dem Staate besser dienen zu können. Endlich ließ man schon im Frieden die Waffenübungen nur bei den zuständigen Truppen abdienen. Warum reißt man nun im Kriege die jungen Leute von ihrer Truppe los, mit der sie Not und Gefahren geteilt haben, mit der sie zum Besten des Staates zu einer Blutsbrüderschaft verwachsen sind und weist sie nach dem Studienurlaub dem Kader und einem oft völlig fremden Truppenteil zu? Nur sehr gewichtige Gründe könnten derartiges rechtfertigen.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Wehrausschuß beantragt.

Wien, 20. Februar 1918.

Held.

Erb.	Dr. Sylvester.	L. Pongratz.	Dr. Hofmann.
Dr. Kofler.	Anforge.	Fahrner.	H. Hofer.
Dr. Dinghofer.	Spies.	Pirker.	Wilhelm Maixner.
Dr. Roller.	Wagner.	Waber.	Dobernig.
Dr. Schreiner.	Knirsch.	Hagenhofer.	R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held, Fahrner und Genossen,

betreffend

die Wiedereröffnung der Postverkehrslehrkurse und Zulassung der Postoffizianten zu deren Besuche.

Bis zum Jahre 1913 hatten die Postoffizianten noch das unbestrittene Recht, den Verkehrskurs zu besuchen, die Verkehrsprüfung abzulegen, um sich dadurch bestimmtere Anwartschaft auf eine Postassistentenstelle zu sichern. Seitdem ist jedoch die Abhaltung von Postverkehrslehrkursen für Postoffizianten eingestellt, diesen somit auch die Möglichkeit benommen, die verordnungsgemäß zugegebene Überführung in den landesfürstlichen Beamtenstand zu erlangen, die geringe Anzahl freiwerdender Postmeisterstellen ermöglicht auch nur einem ganz geringen Bruchteil das Ausscheiden aus dem Postoffiziantenstand, und zwar vorwiegend den bei Klassenpostämtern in Verwendung gestandenen. Diese Verhältnisse bedürfen einer Änderung, wenn man mit einer pflichteifrigen und dienstfreudigen Beamtenschaft, wie sie zur Aufrechterhaltung des umfangreichen und verantwortlichen Dienstes erforderlich ist, rechnen will.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anzuordnen, daß die Postverkehrslehrkurse in allen Direktionsbezirken wieder eröffnet und daß die Postoffizianten zum Kursbesuche und zur Ablegung der Verkehrsprüfung zugelassen werden."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, Februar 1918.

Dr. v. Hofmann.

Dr. Roller.	F. Held.
Pirker.	Fahrner.
H. Hofer.	Waber.
Dr. Dinghofer.	Wagner.
R. Marckhl.	Erb.
Knirsch.	Ansorge.
Dobernig.	Sylvester.
Wilh. Mairner.	Dr. Kofler.
E. Spies.	L. Pongratz.
Dr. Schreiner.	Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ravnihar, Professor Verstovšek und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Hofdekretes vom 7. Juni 1841, J. G. S. Nr. 541.

Bezüglich der Stiftungen erklärt das Hofdekret vom 7. Juni 1841, J. G. S. Nr. 541: „Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufgebung 2c. steht den Administrativbehörden zu."

Gegen eine derartige Entscheidung steht den interessierten Parteien kein Rechtsmittel offen, selbst die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erscheint ausgeschlossen. (Vide Schenk: Die Stiftung als Prozeßpartei.)

Das genannte Hofdekret ist der Typus eines Gesetzes aus der absolutistischen Zeit und bedeutet einen gewaltigen Anachronismus.

Die Gefertigten stellen daher nachstehenden Antrag:

„Das Hofdekret vom 7. Juni 1841, J. G. S. Nr. 541, werde dem ganzen Inhalte nach aufgehoben, die Entscheidung über den rechtsgültigen Bestand aller letztwilligen Verfügungen steht ausschließlich der Zivilgerichtsbarkeit zu."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 21. Februar 1918.

Pišek.	Dr. Ravnihar.
Prodan.	Dr. K. Verstovšek.
Dr. L. Pogačnik.	Dr. Dulibić.
Perić.	Gostinčar.
Dr. Fr. Jankovič.	Smodlaka.
Fon.	Roškar.
Dr. Laginja.	V. Hladnik.
Pogačnik.	Dr. Sesardić.
M. Brenčič.	Dr. Korošec.
Dr. Rybář.	Fr. Demšar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Tonelli und Genossen,

betreffend

die Abbrändler in der Gemeinde Comano, Bezirk Tione.

Hohes Haus! Am 18. November 1917 brach in der Ortschaft Godenzo, Gemeinde Comano, Bezirk Tione, aus bisher unbekannter Ursache ein Brand aus, welcher fünf landwirtschaftliche Wohnhäuser einäscherte. Hierdurch wurden zwölf durchaus Kleinbauernfamilien obdachlos und stark geschädigt, da mangels an Leuten auch die Rettung der landwirtschaftlichen und Hausgeräte, Lebensmittel, Kleider und des Futters für das Vieh nicht vorgenommen werden konnte.

Der Schaden beträgt ungefähr 31.500 K und ist nur zum kleinsten Teil, zirka 18.000 K, versichert.

In Anbetracht des Umstandes, daß die so hart betroffenen Kleinbauern nicht in der Lage sind, den Wiederaufbau ihres zerstörten Eigentums auf eigene Kosten zu bewerkstelligen, und mit Rücksicht darauf, daß die Wiederaufrichtung selbst demnächst vorgenommen werden muß, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abbrändlern der Ortschaft Godenzo, Gemeinde Comano, Bezirk Tione, zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Wohnhäuser und zur Anschaffung von Hausgeräten &c. rasche und ausgiebige Hilfe zukommen zu lassen."

In formeller Beziehung wird gebeten, diesen Antrag dem Notstandsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 18. Februar 1918.

Tonelli.
Navrátil. Delugan.
Kadlčák. Conci.
Šamalík. Dr. G. Gentili.
Dr. Stojan. Dr. Bugatto.
Dr. Degasperi. Faidutti.
Onciul. Hormuzaki.
Grandi. Spadaro.
G. Decarli. Ussai.
Dr. Gasser. Rizzi.
Malfatti. Valoušek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1. Die §§ 5 und 12 a. B. G. erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf, abgesehen von der sich aus § 13 a ergebenden Ausnahme, nur nach Erlangung besonderer Berechtigungen in Angriff genommen werden. Diese Berechtigungen sind: Berechtigungen zum Bergbau.

a) Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§ 15 bis 22);

b) Verleihungen von Bergwerksmaßen (Grubenmaßen, Tagmaßen) oder von Kohlenfeldern (§§ 40 bis 84);

c) Bergwerkskonzessionen (§§ 85 bis 97).

Die Aufsuchung und die Gewinnung von Kohlen (§ 3, Absatz 2) steht nur dem Staate zu. Der Staat kann das Recht der Aufsuchung und innerhalb der ihm verliehenen Kohlenfelder (§ 75 a) auch der Gewinnung von Kohlen auf Zeit und gegen Entgelt an andere Personen übertragen. Hiebei genießen Länder und Gemeinden unter sonst gleichen Bedingungen das Vorrecht. Unter welchen allgemeinen Voraussetzungen eine solche Übertragung zu erfolgen hat, wird durch Gesetz bestimmt.

Das durch Übertragung erworbene Kohlengewinnungsrecht (§ 109) ist veräußerlich. Die Veräußerung bedarf jedoch der Genehmigung des Staates, welchem ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 12.

Die Bergwerksunternehmungen des Staates, mit Einschluß der gemäß § 5, Absatz 2, an andere Personen übertragenen, unterliegen, soweit sich aus diesem Gesetze **nicht etwas anderes** ergibt, denselben Bestimmungen **wie jene der Privaten.**

§ 2. Nach § 13 a. B. G. wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 13 a.

Auf die Aufsuchung von Kohlen (§ 5, Absatz 2) **finden** die Bestimmungen dieses Hauptstückes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 keine Anwendung; doch ist die Eröffnung des Schurfbaues von dem Berechtigten vor der Einleitung des Betriebes der Bergbehörde anzuzeigen.**

Fremde Grundstücke dürfen bei solchen Schurfarbeiten nur dann benützt werden, wenn die Berechtigung hiezu durch ein Übereinkommen mit dem Grundeigentümer oder, wenn ein solches nicht zustande **kommt, auf Grund der Bestimmungen** des vierten Hauptstückes erlangt worden ist.

§ 3. Die §§ 19, 20, 31, 34, 41 und 47 a. B. G. erhalten folgende Fassung:

§ 19.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befugnis, innerhalb seines Schurfgebietes, insofern **ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue** ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben. Die Ausübung dieses Rechtes ist auch im Bereiche von Kohlenfeldern zulässig.

Werden beim Betriebe von Schurfbauen Kohlen gefunden, so hat der Schürfer hievon der Bergbehörde ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Über die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde **verfügen.**

Für Kohlen darf diese Bewilligung nur erteilt **werden, wenn der Staat oder der zur Gewinnung der Kohlen berechtigte Unternehmer (§ 5, Absatz 2) nicht** Anspruch auf sie erhebt. Wird dieser Anspruch geltend gemacht, so gebührt dem Schürfer der Ersatz der Förderungs- und Lagerungskosten. Der Betrag dieser **Kosten wird auf Begehren eines Beteiligten von der Berghauptmannschaft mit Vorbehalt des Rechtsweges** bestimmt.

§ 31.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 425 Meter beträgt und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet in jenen Bergrevieren statt, für welche durch Revierstatuten (§§ 43, 274) etwas anderes vorgezeichnet wird. Umkreis des Freischurfes.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen durch den Staat oder die von ihm hiezu ermächtigten Personen (§ 5, Absatz 2) ist auch im Umkreise fremder Freischürfe zulässig. Werden hiebei andere vorbehaltene Mineralien gewonnen, so ist der Freischürfer nach Einholung der bergbehördlichen Bewilligung (§ 20) befugt, über sie gegen Ersatz der Förderungs- und Lagerungskosten zu verfügen. Der Betrag dieser Kosten wird auf Begehren eines Beteiligten von der Berghauptmannschaft mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt.

§ 34.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens eines Grubenmaßes, das heißt eines Rechteckes von 45.116 Quadratmetern. Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens 94 Meter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erhöht sich der Anspruch auf zwei mit den längeren Seiten aneinander liegende Grubenmaße, das heißt auf ein Doppelmaß.

Der Inbegriff mehrerer von derselben Verleihung umfaßter Grubenmaße heißt Grubenfeld.

§ 41.

Den Gegenstand der Verleihung bilden Grubenmaße (§§ 42 bis 70), Überscharen (§§ 71 bis 75), Kohlenfelder (§§ 75 a bis 75 h) und Tagmaße (§§ 76 bis 84); den Gegenstand von Bergwerkskonzessionen bilden Hilfsbaue (§§ 85 bis 89) und Revierstollen (§§ 90 bis 97). Arten derselben.

§ 47.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§ 34) verliehen werden. Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

Hat der Aufschlagspunkt aber eine solche Lage, daß sich aus ihm mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß zu lagern.

§ 4. Nach § 75 a. B. G. werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 75 a.

Das Recht des Staates zur Gewinnung von Kohlen in einem bestimmten Gebiete wird durch die Verleihung von Kohlenfeldern begründet.

c) Von der Verleihung der Kohlenfelder.

Ein Kohlenfeld umfaßt eine horizontale, von geraden Linien begrenzte Ebene und erstreckt sich von der Tagesoberfläche in die ewige Teufe. Seine Form muß so bestimmt werden, daß sie einen zweckmäßigen Bergwerksbetrieb gestattet (§ 75 e).

Das Ausmaß eines Kohlenfeldes beträgt in der Regel 200 Hektar; ist indessen nach den geognostischen Verhältnissen die Fortsetzung des Kohlenvorkommens auf eine größere Erstreckung zu vermuten, so kann dieses Ausmaß bis zu 600 Hektar erhöht werden.

§ 75 b.

Die Verleihung eines Kohlenfeldes ist von dem Nachweis abhängig, daß Kohle innerhalb des zu verleihenden Feldes auf ihrer Lagerstätte in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit gefunden worden ist.

§ 75 c.

Das Verleihungsbegehren ist bei der Berghauptmannschaft schriftlich einzubringen und muß folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Kohlenfundes;

2. die genaue Bezeichnung der Lage und Begrenzung des begehrten Feldes sowie seiner Größe, ausgedrückt in Quadratmetern;

3. die Angabe, unter welchem Namen und unter welcher Ortsbezeichnung das begehrte Feld im Bergbuch eingetragen werden soll.

Der Eingabe ist eine auch die Taggegend darstellende Lagerungskarte im Maßstabe von 1:2880 in vierfacher Ausfertigung beizuschließen.

§ 75 d.

Der Verleihung hat die Freifahrung, das ist die örtliche Erhebung über die Zulässigkeit der Verleihung, namentlich mit Rücksicht auf ältere Rechte und auf öffentliche Interessen, vorherzugehen. Die Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Punkte des Verleihungsbegehrens durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 75 e.

Auf Grund des Ergebnisses der Freifahrung hat die Berghauptmannschaft über die Zulässigkeit der Verleihung zu entscheiden.

Ist die Verleihung für zulässig befunden worden und die Entscheidung hierüber in Rechtskraft erwachsen, so hat die Berghauptmannschaft die Verleihungsurkunde unter Anschluß einer Lagerungskarte im Maßstabe von 1 : 2880 auszufertigen. Die Verleihungsurkunde hat die für das Verleihungsbegehren vorgeschriebenen Angaben (§ 75 c) zu enthalten.

Ist die Verleihung nicht im vollen durch § 75 a vorgesehenen Umfang erfolgt, so kann nachträglich die Ergänzung des Feldes auf das gesetzliche Maß verlangt werden; die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden (§ 75 d).

§ 75 f.

Die Bergbehörde ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung von Kohlenfeldern sowie die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuordnen.

Diesen Amtshandlungen sind die Besitzer der angrenzenden Bergwerke sowie jener Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, beizuziehen; im übrigen kommen die Vorschriften des § 66 zur Anwendung.

§ 75 g.

Sofern das Berggesetz für Kohlenfelder nicht besondere Anordnungen enthält, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Besitzer von Grubenmaßen auch auf den Staat als Besitzer von Kohlenfeldern und im Falle der Übertragung des Gewinnungsrechtes (§ 5, Absatz 2) auf den Gewinnungsberechtigten Anwendung. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Maßengebühr und die Entziehung von Bergbauberechtigungen.

Änderungen im verleihungsgemäßen Bestande eines Kohlenfeldes können auch im Falle der Übertragung des Gewinnungsrechtes nur auf Begehren des Staates selbst bewilligt werden.

§ 75 h.

In allen die Kohlenfelder betreffenden Streit- und Beschwerdefällen wird der Staat durch die zuständige Finanzprokuratur vertreten.

§ 5. Die Überschrift vor § 76 a. B. G. erhält folgende Fassung:

d) Von der Verleihung der Tagmaße.

§ 6. Der § 84 a. B G. erhält folgende Fassung:

§ 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern oder Kohlenfeldern im Bereiche von Tagmaßen darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigentümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf

Schadenersatz zu wie den durch Bergbau berührten Eigentümern der Oberfläche (§ 98).

§ 7. Die Überschrift vor § 85 a. B. G. erhält folgende Fassung:

e) Von der Konzession der Hilfsbaue.

§ 8. Die Überschrift vor § 90 a. B. G. erhält folgende Fassung:

f) Von der Konzession der Revierstollen.

§ 9. Die §§ 109 und 113 a. B. G. erhalten folgende Fassung:

§ 109.

Verliehene Grubenmaße (§ 63), Überscharen (§ 74), Kohlenfelder (§ 75 a), Hilfsbaue (§ 85) und Revierstollen (§ 90) sind unbewegliches Eigentum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Desgleichen bildet das vom Staate im Sinne des § 5, Absatz 2, an andere Personen übertragene Kohlengewinnungsrecht einen Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch.

Wo und wie das Bergbuch zu führen ist, wird durch besondere Vorschriften bestimmt. Die bücherliche Behandlung des im ersten Absatze genannten Kohlengewinnungsrechtes wird im Verordnungswege geregelt.

§ 113.

Die Zusammenschlagung darf nur bis zu einem solchen Umfange bewilligt werden, welcher dem im § 112, lit. b, aufgestellten Erfordernis entspricht.

§ 10. Der § 122 a. B. G. wird durch folgende Bestimmung (Absatz 2) ergänzt:

§ 122, Absatz 2.

Diese Bestimmungen finden auch auf jede Erwerbung eines Kohlengewinnungsrechtes (§ 5, Absatz 2) Anwendung.

§ 11. Der § 123 a. B. G. erhält folgende Fassung:

§ 123.

Durch die Verleihung von Gruben- oder Tagmaßen erlangt der Bergbauunternehmer das ausschließende Recht, alle vorbehaltenen Mineralien, welche innerhalb des verliehenen Feldes vorkommen, mit Ausnahme der Kohlen, zu gewinnen; in den dem Staate gehörigen Maßen umfaßt das Gewinnungsrecht alle vorbehaltenen Mineralien ohne Ausnahme.

§ 12. Nach § 123 a. B. G. werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 123 a.

Werden beim Betrieb in verliehenen Maßen, welche nicht dem Staate gehören, Kohlen gefunden, so ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, hievon der Bergbehörde ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

Über jene Kohlen, welche der Bergwerksbesitzer aus betriebstechnischen Gründen gemeinschaftlich mit den ihm gehörigen Mineralien gewinnen muß, darf er nur dann verfügen, wenn ihm binnen vier Wochen nach Einlangen der Anzeige bei der Bergbehörde nicht die Erklärung zukommt, daß der Staat oder der zur Gewinnung der Kohle berechtigte Unternehmer (§ 5, Absatz 2) auf die beim Betriebe fallenden Kohlen Anspruch erhebt; die Erklärung hierüber kann auch nachträglich abgegeben werden, hat jedoch in diesem Falle keine rückwirkende Kraft.

Der Staat oder der zur Kohlengewinnung berechtigte Unternehmer (§ 5, Absatz 2) ist, solange er diese Erklärung nicht widerrufen hat, verpflichtet, die beim Betriebe fallenden Kohlen gegen Ersatz der Förderungs- und Lagerungskosten zu übernehmen. Der Betrag dieser Kosten wird auf Begehren eines Beteiligten von der Berghauptmannschaft mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt.

§ 123 b.

Die Bestimmungen des § 123 a finden sinngemäß auch in dem Falle Anwendung, wenn beim Betrieb eines Kohlenfeldes im Bereiche verliehener Maße vorbehaltene Mineralien gefunden werden, deren Gewinnung dem Besitzer dieser Maße zusteht.

§ 123 c.

Im Falle des Zusammentreffens des Betriebes von verliehenen Maßen und Kohlenfeldern finden auf die Benützung fremder Grubenbaue die Bestimmungen des achten Hauptstückes über die Bergbaudienstbarkeiten Anwendung.

§ 13. Der § 178 a. B. G. erhält folgende Fassung:

§ 178.

Über den Erfolg des Betriebes und über die Aufschlüsse in jedem Freischurf, er mag in einem Gruben- oder Tagbau oder in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jedes halben Jahres eine Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dies, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer unter Androhung der Entziehung des Freischurfes eine Frist von weiteren

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes: 1. in Freischürfen;

vierzehn Tagen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die Unterlassung der rechtzeitigen Nachweisung zu strafen ist, bestimmt der § 241.

§ 14. Der § 180 a. B. G. wird aufgehoben.

§ 15. Der § 182 a. B. G. erhält folgende Fassung:

§ 182.

Wenn der Bergwerksbesitzer nachweist, daß der Führung des steten Betriebes (§ 174) in seinen Gruben- oder Tagmaßen natürliche oder andere Hindernisse, welche nicht in seinen persönlichen Verhältnissen begründet sind, derart entgegenstehen, daß ein wirtschaftlicher Betrieb nicht geführt werden kann, so soll ihm die Bergbehörde eine Baufrist bis zur Dauer eines Jahres bewilligen. Diese Frist soll bei Fortdauer der Betriebshindernisse mit der gleichen Beschränkung verlängert werden, jedoch dürfen Verlängerungen über ein Jahr hinaus nur nach jedesmaliger sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse und der öffentlichen Interessen erteilt werden. Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, vor der Entscheidung seines Fristgesuches die Zuziehung von Sachverständigen auf seine Kosten zu verlangen. Die Sachverständigen werden vom Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt.

Für die Erhaltung des Baues in sicherem Stande (§ 170, lit. a) bleibt der Bergwerksbesitzer auch während der Baufrist verantwortlich.

§ 16. Der § 184 a. B. G. wird aufgehoben.

§ 17. Nach § 236 a. B. G. wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 236 a.

Bergbauunternehmer, welche die vorgeschriebenen Anzeigen von Mineralfunden (§§ 19, 123 a und 123 b) unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 200 K.

§ 18. Der erste Absatz des § 237 a. B. G. erhält folgende Fassung:

§ 237, Absatz 1.

Bergbauunternehmer, welche über die beim Schurf- oder Bergwerksbetriebe gewonnenen vorbehaltenen Mineralien widerrechtlich verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem zweifachen Werte der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

§ 19. Die §§ 241, 242 und 243 a. B. G. erhalten folgende Fassung:

§ 241.

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im § 178 vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, sind mit 50 bis 1000 K und nach fruchtlosem Ablaufe der verlängerten Frist mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

Hat der Freischürfer diese Anzeige ohne stichhältige Gründe wiederholt unterlassen, so ist ihm der Freischurf ohne vorherige Verhängung von Geldstrafen sofort zu entziehen.

der Unterlassung der Arbeitsnachweisung bei Freischürfen;

§ 242.

Wenn der Freischürfer die im § 179 vorgeschriebene Betriebsleistung nicht erfüllt, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

der Unterlassung der vorgeschriebenen Arbeit in Freischürfen.

§ 243.

Wird der stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§ 174, 175) oder in Tagmaßen während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§ 176), unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung; wird von einem Ereignisse, welches den Betrieb durch längere Zeit untunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§ 183) oder wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Konzession zur Bedingung gemacht worden ist (§ 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von 100 bis 5000 K.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen.

Im Falle einer wiederholten oder fortgesetzten Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von 1000 bis 10.000 K zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen.

§ 20. Der § 261 a. B. G. wird durch folgende Bestimmung (Absatz 4) ergänzt:

§ 261, Absatz 4.

Handelt es sich um einen Bergbau, in welchem das Vorkommen von Kohle nachgewiesen ist, so ist der Staat berechtigt, die im ersten Absatze genannten Sachen einzeln oder im ganzen um den gerichtlichen Schätzwert (§ 254, Absatz 2) einzulösen. Die Einlösung muß binnen zwei Monaten vom Tage der bergbücherlichen Löschung erfolgen, widrigens der

Anspruch erlischt. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine Veräußerung an andere Personen mit Rechtswirksamkeit nicht vorgenommen werden. Der Staat ist, sobald er den Schätzwert rechtzeitig entrichtet hat (§ 1425 a. b. G. B.), berechtigt, sich von der politischen Bezirksbehörde in den Besitz der eingelösten Sachen einführen zu lassen.

§ 21. Nach § 265 a. B. G. werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 265 a.

Die Bestimmungen des § 261, Absatz 4, haben auch im Falle der Auflassung von Gruben- oder Tagmaßen, in welchen das Vorkommen von Kohle nachgewiesen ist, Geltung. Ist ein Versteigerungsverfahren nicht eingeleitet worden (§§ 263, 265), so hat der Staat, wenn er von seinem Einlösungsrechte Gebrauch macht, die gerichtliche Schätzung der in Anspruch genommenen Sachen nach den im Falle der Entziehung geltenden Vorschriften auf seine Kosten zu veranlassen; hiebei kommt die Bestimmung des § 255, Absatz 1, zur Anwendung.

§ 265 b.

Im Falle der Auflassung eines Kohlenfeldes sind die Bestimmungen des § 263 sinngemäß anzuwenden.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

§ 22. Die Rechte aus den vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes angemeldeten Freischürfen bleiben mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Abänderungen im bisherigen gesetzlichen Umfang aufrecht. Das Recht zur Streckung des Vorbehaltsfeldes steht den Besitzern dieser Freischürfe innerhalb der im § 23 festgesetzten Fristen auch gegenüber dem Begehren um Verleihung von Kohlenfeldern, und zwar im bisherigen gesetzlichen Umfange zu.

§ 23. Nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist eine Verleihung auf einen Kohlenaufschluß an Private nur dann zulässig, wenn der Aufschluß in einem vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes angemeldeten Freischurf erfolgt und durch bergbehördliche Feststellung vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen worden ist (§ 54 a. B. G.). Diese Frist wird für die nach dem 20. Jänner 1909 angemeldeten Freischürfe mit zwei Jahren, für die früher

angemeldeten Freischürfe mit acht Jahren bestimmt und läuft vom Zeitpunkte des Aufhörens der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse; ihr Beginn wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Verordnungswege festgesetzt.

§ 24. Wird eine Verleihung auf Grund der Erschürfung einer Kohlenlagerstätte begehrt, so kann der Aufschluß (§ 44 a. B. G.) durch einen Bohrfund ersetzt werden. Als Aufschlagspunkt gilt in diesem Falle der Mittelpunkt der Tagöffnung des Bohrloches.

Der Nachweis von Bohrfunden wird im Verordnungswege geregelt.

§ 25. Auf Kohlenaufschlüsse oder Bohrfunde, welche in den unter die achtjährige Übergangsfrist (§ 23) fallenden Freischürfen erzielt werden, kann unter der im § 47, Absatz 2, a. B. G. bezeichneten Voraussetzung je ein Grubenfeld bis zu zweiundzwanzig Doppelmaßen begehrt werden.

Die Bestimmungen über die Feldesergänzung (§ 48 a. B. G.) finden auf die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Kohlenaufschlüsse verliehenen Grubenfelder nur bis zu der im § 47 a. B. G. in seiner bisherigen Fassung festgesetzten Grenze, auf die nach diesem Zeitpunkt auf Kohlenaufschlüsse oder Bohrfunde verliehenen Grubenfelder jedoch überhaupt nicht Anwendung.

§ 26. Für die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen sowie für jene Maße, welche nach diesem Zeitpunkt auf Kohlenaufschlüsse oder Bohrfunde verliehen worden sind, gelten hinsichtlich der Rechte des Bergwerksbesitzers auf die vorbehaltenen Mineralien die Bestimmungen des § 123 a. B. G. in seiner bisherigen Fassung; die Vorschrift des § 123 a, Absatz 1, a. B. G. findet auf solche Maße keine Anwendung.

§ 27. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gegen säumige Schürfer auf Grund der §§ 180 und 242 a. B. G. rechtskräftig getroffenen Verfügungen sind nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 28. Die Bestimmungen der §§ 261 und 265 a a. B. G. über die Rechte des Staates im Falle der Entziehung oder Auflassung von Kohlenbergbauen finden auf Bergbaue, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtskräftig entzogen oder aufgelassen worden sind, keine Anwendung.

Artikel III.

Bergbauberechtigungen der Länder.

§ 29. Für die Aufsuchung von Kohle in Freischürfen, die vor dem 31. Dezember 1917 von einem Lande erworben wurden und im Gebiete dieses Landes gelegen sind, gelten die Vorschriften des II. Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes mit der Maßgabe, daß die dem Lande erteilte Schurfbewilligung (§ 14 a. B. G.), auf welcher diese Freischürfe beruhen, zur Sicherung deren aufrechten Bestandes einer Verlängerung im Sinne des § 16 a. B. G. nicht bedarf.

Die Bestimmungen des § 19, Absatz 2 a. B. G., und des § 23 des vorliegenden Gesetzes finden auf solche Freischürfe, solange sie dem Lande gehören, keine Anwendung.

§ 30. Auf die in solchen Freischürfen erzielten Kohlenaufschlüsse kann die Verleihung von Kohlenfeldern nach Maßgabe der Vorschrift des § 75a a. B. G. begehrt werden.

§ 31. Auf Schürfungen in Kohlenfeldern eines Landes findet der § 20, Absatz 2 a. B. G., mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verfügungsbewilligung über gewonnene Kohle nur dann erteilt werden darf, wenn das Land auf sie nicht Anspruch erhebt.

§ 32. Die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 3 a. B. G., finden auf die Übertragung und Veräußerung der einem Lande gehörigen Kohlengewinnungsrechte sinngemäße Anwendung.

§ 33. Auf die Rechtsverhältnisse der Länder als Besitzer von Kohlenfeldern findet der § 75e a. B. G., jedoch unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Maßengebühr sinngemäße Anwendung.

Die Maßengebühr wird für die den Ländern verliehenen Kohlenfelder unter Zugrundelegung der nach den geltenden Vorschriften für ein Grubenmaß festgesetzten Gebühr und bei sinngemäßer Anwendung des § 215 a. B. G. im Verhältnis des Flächenmaßes dieser Kohlenfelder bemessen.

§ 34. Auf Kohlenfelder, Freischürfe und Grubenmaße auf Kohle, die Eigentum eines Landes sind, finden die Vorschriften der §§ 174, 178, 179 und 182 a. B. G. keine Anwendung.

Die Art und der Umfang der Bauhafthaltung werden vom Minister für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Landesverwaltung auf Grund eines von dieser vorzulegenden Betriebsplanes jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach den für staatliche Bergbaubetriebe der im ersten Absatze erwähnten Art geltenden Grundsätzen bestimmt.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 29 bis 34 des vorliegenden Gesetzes haben auch auf Freischürfe Anwendung zu finden, welche von einem Lande nach dem 31. De-

zember 1917 erworben worden sind, wenn das Land an diesem Tage Besitzer eines in seinem Gebiete gelegenen Gruben- oder Freischurffeldes gewesen ist, die neu erworbenen Freischürfe nicht ältere rechtsgültige Freischürfe überlagern und mit dem bisherigen Gruben- oder Freischurfbesitze des Landes räumlich im Zusammenhange stehen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Erkenntnis, daß das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 trotz der Ergänzungen, welche es im Laufe der Zeit erfahren hat, der modernen Entwicklung des Bergbaues nicht mehr voll entspricht, hat die Regierung vor einiger Zeit veranlaßt, die Vorarbeiten für eine durchgreifende Reform des Bergrechtes in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten der zu diesem Zwecke vom Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits im Jahre 1911 eingesetzten Kommission haben durch den Krieg eine Unterbrechung erfahren, sollen aber demnächst wieder aufgenommen werden.

Der Umfang und die Tragweite dieser Reform bringen es mit sich, daß ihre Durchführung noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Mittlerweile sind jedoch Erscheinungen im Wirtschaftsleben zutage getreten, welche auf die Notwendigkeit hinweisen, gewisse Bestimmungen des Berggesetzes schon jetzt einer Revision zu unterziehen. Es handelt sich hiebei um folgendes:

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 hat aus den früheren Bergordnungen den Grundsatz der Bergbaufreiheit übernommen, welcher darin besteht, daß gewisse, aus dem Grundeigentum ausgeschiedene und der Verfügung des Allerhöchsten Landesherrn vorbehaltene Mineralien kraft dieses als „Bergregal“ bezeichneten Hoheitsrechtes freigegeben sind, das heißt, unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen von jedermann aufgesucht und gewonnen werden dürfen.

Seit der Geltung des allgemeinen Berggesetzes und unter dem Schutze der Bergbaufreiheit hat sich namentlich der Kohlenbergbau Österreichs in ungeahnter Weise entwickelt. Die Kohlengewinnung, welche im Jahre 1854 noch 15,550.000 Meterzentner betrug, ist im Jahre 1913 (dem letzten normalen Betriebsjahr) auf 438,382.000 Meterzentner, also auf mehr als das 28fache gestiegen, und die technische Entwicklung des heimischen Kohlenbergbaues hat eine Höhe erreicht, welche neben jener der ausländischen Reviere achtunggebietend dasteht.

Gleichwohl muß gesagt werden, daß die Richtung, nach welcher sich der Kohlenbergbau auch in Österreich entwickelt hat, mit den Interessen der Allgemeinheit, denen die Bergbaufreiheit dienen soll, nicht durchaus parallel gegangen ist. Vor allem waren es nicht immer ernste, schaffende Unternehmer, welche sich die Bergbaufreiheit zunutze gemacht haben; nur allzu häufig ist es vorgekommen, daß Bergbauberechtigungen, und zwar sowohl Schurfrechte als auch Bergwerkseigentum, erworben wurden, nicht um gesetzmäßig ausgeübt zu werden, sondern lediglich, um als Grundlage für Spekulationen zu dienen. Die verhältnismäßige Leichtigkeit, mit welcher Bergbauberechtigungen, namentlich Schurfrechte, nach dem geltenden Berggesetze erworben und übertragen werden können, im Verein mit der Unzulänglichkeit der auf die primitiven Verhältnisse einer längst vergangenen Zeit berechneten Vorschriften über die Betriebspflicht, haben nicht selten einen Mißbrauch der Bergbaufreiheit ermöglicht, welcher dem wirtschaftspolitischen Zwecke dieses Rechtsinstitutes völlig zuwiderläuft und überdies wenig geeignet ist, das Ansehen sowie den Kredit des Bergbaues zu erhöhen.

Eine andere, vom Standpunkte des Gemeinwohls unerwünschte Entwicklung, welche sich auf dem Gebiete der Bergbauindustrie in immer steigendem Maße vollzogen hat, ist in der übermäßigen Konzentration des Bergwerksbesitzes zu erblicken. Es ist zwar eine anerkannte Tatsache, daß der Bergbau sich schon seiner Natur nach für den Kleinbetrieb wenig eignet und daß speziell der Kohlenbergbau unter den heutigen Verhältnissen nur als Großbetrieb in den Händen kapitalkräftiger Unternehmer richtig gedeihen und seinen sozialen Pflichten verläßlich Genüge leisten kann. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt die Konzentration im Bergbau eine Entwicklung dar, welche weder aufgehalten werden kann, noch grundsätzlich zu verwerfen ist, allerdings nur so lange, als sie nicht monopolistisch ausartet. Gerade in dieser Hinsicht aber hat die Entwicklung der letzten Friedensjahre zu Bedenken Anlaß geben. Die Konzentration

des Bergwerksbesitzes in den Händen weniger großkapitalistischer Gruppen hat unleugbare Fortschritte gemacht, so daß bei einer weiteren Entwicklung selbst die Gefahr eines monopolisierten Ausbaues nicht mehr völlig von der Hand zu weisen ist. Eine monopolistische Konzentration im Kohlenbergbaue würde aber zweifellos eine wirtschaftliche Gefahr für die Gesamtheit der Kohlenverbraucher und damit für das Gemeinwohl überhaupt bedeuten. Jedenfalls ist es kein gesunder Zustand, wenn die Versorgung eines Landes mit einem der wichtigsten Gegenstände des allgemeinen Bedarfes im wesentlichen von den geschäftlichen Verfügungen und — was sehr nahe liegt — auch von den Verabredungen eines kleinen Kreises von Unternehmern abhängig ist, die Gefahr einer ungenügenden Versorgung des Marktes bei gleichzeitiger Bedrückung des Konsums durch eine unmäßige Preispolitik ist unter solchen Umständen mindestens nicht ausgeschlossen.

Im Laufe der letzten Friedensjahre sind Bedenken und Besorgnisse solcher Art immer nachdrücklicher hervorgetreten und haben schließlich im In- und Ausland eine staatssozialistische Reaktion gegen die Bergbaufreiheit — wenigstens auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues — gezeitigt. In Preußen haben sich diese Strömungen unter dem Eindrucke gewisser Auswüchse der Unternehmerkoalitionen schon vor längerer Zeit zu einer legislativen Aktion verdichtet, indem durch das Gesetz vom 5. Juli 1905 (G. S. 265), die sogenannte lex Gamp, die Mutungen auf Steinkohle und Salz für zwei Jahre gesperrt wurden, worauf dann mit dem Gesetze vom 18. Juni 1907 (G. S. 119), endgültige Bestimmungen über den Vorbehalt der genannten Mineralien für den Staat getroffen wurden. Ähnliche Einschränkungen der privaten Bergbautätigkeit zugunsten der Allgemeinheit sind auch in anderen deutschen Staaten, in den deutschen Reichslanden, in Belgien und Holland teils durchgeführt, teils eingeleitet worden.

Auch in Österreich haben diese Reformbestrebungen einen lebhaften Widerhall gefunden. Ein allgemeineres und aktuelles Interesse gewannen sie aber erst, als in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 im Gefolge der industriellen Hochkonjunktur, verschärft durch Schwierigkeiten im Eisenbahnverkehre sowie durch Arbeitermangel, da und dort Verlegenheiten in der Kohlenversorgung auftraten und Hand in Hand damit die Kohlenpreise auf eine beunruhigende Höhe anstiegen. Schon vorher hatte die Beobachtung der internationalen Entwicklung der Kohlenfrage bei der Regierung den Entschluß gereift, im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse eine ausschlaggebende Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung des Kohlenbergbaues und des Kohlenverkehres überhaupt sicherzustellen, ein Programm, welches auch in der Allerhöchsten Thronrede vom 19. Juni 1907 Ausdruck gefunden hat. Die ungeheure Bedeutung, welche die Kohlenfrage während des Krieges erlangt hat und die zweifellos nicht minder große Rolle welche ihr auch nach dem Kriege zufallen wird, machen es der Regierung zur dringenden Pflicht, ihren Entschluß nunmehr im vollen Umfange zur Durchführung zu bringen.

Bei Verfolgung dieses Zieles kommt zunächst die unmittelbare Erweiterung des staatlichen Montanbesitzes durch Ankauf von im Privatbesitze stehenden Bergbauberechtigungen oder durch originären Erwerb solcher Berechtigungen auf Grund des bestehenden Gesetzes in Frage. Die Staatsmontanverwaltung hat diesen Weg in den letzten Jahren energisch verfolgt, indem sie einerseits Kohlenbergbaue durch Ankauf erworben und andrerseits größere, voraussichtlich Kohle führende Terrains in Galizien, Mähren, Schlesien, Böhmen, Niederösterreich und Steiermark mit Freischürfen gedeckt hat. In diesen zirka 16.000 Freischürfe umfassenden Gebieten wurden Schurfarbeiten in größerem Umfange in Angriff genommen und nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte und Betriebsmaterialien auch während des Krieges aufrechterhalten.

Es ist jedoch ohne weiteres einleuchtend, daß ein ausschlaggebender Erfolg auf diesem Wege allein nicht erreichbar ist.

Überdies ist das Problem, dem Staate über die ihm zustehende bergpolizeiliche Aufsicht hinaus einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Kohlenverkehres zu schaffen, durch die Erwerbung von Bergbauberechtigungen auf dem Boden des geltenden Gesetzes, welches die Gewinnung der Kohlen als vorbehaltener Mineralien jedermann freigibt und dem Staate lediglich die Rolle eines gleichberechtigten Konkurrenten zuweist, auch grundsätzlich nicht erschöpft; die zielbewußte Verfolgung dieses Problems darf vielmehr auch vor einer kritischen Prüfung der Grundlagen des geltenden Bergrechtes nicht zurückscheuen.

Das allgemeine Berggesetz ist im Einklange mit der älteren Gesetzgebung von der Erwägung ausgegangen, daß dem öffentlichen Interesse, welches sich an die Gewinnung der dem Bergregal unterworfenen Mineralien knüpft, am besten durch die Freigebung des Bergbaues gedient werde. Die Motive zum allgemeinen Berggesetze (Seite 71) erörtern die Gründe, welche dazu geführt haben, die hierher gehörigen Mineralien dem besonderen Verfügungsrechte des Staates vorzubehalten, bemerken jedoch weiter:

„Im Interesse des Staates aber liegt es nicht, diese Mineralien ausschließlich und allein für Rechnung des Staates zu gewinnen und zu benützen, sondern es sagt demselben vielmehr zu, diese Gewinnung und

Benützung durch spezielle Bewilligungen zum Gegenstande einer eigenen Industrie seiner Staatsbürger zu machen und sich nur mit der Überwachung derselben insofern zu begnügen, damit diese Nationalgüter auf eine die vollkommenste Benützung und möglichst lange Dauer der Bergwerke sichernde Weise gewonnen werden . . .“

Dem Staate als Unternehmer war hiebei nur eine untergeordnete Rolle zugedacht. Seine Aufgabe sollte wesentlich darin bestehen, die von alters her bestehenden Staatsbergbaue im Interesse der Volks- und Staatswirtschaft zu erhalten und weiterzuführen, nach Maßgabe des fortschreitenden Abbaues durch neue Aufschlüsse zu regenerieren und insbesondere dort führend voranzugehen, wo die Kräfte der Privatindustrie zum Aufschlusse der Minerallagerstätten nicht ausreichen. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde zwar die von mehreren Seiten geforderte Veräußerung des staatlichen Bergwerksbesitzes unter Hervorhebung seiner hohen staatswirtschaftlichen Bedeutung abgelehnt, gleichzeitig jedoch bemerkt:

„Allerdings ist in der neuesten Zeit diesfalls bereits eine Wendung der Verhältnisse eingetreten, und je mehr das neue Berggesetz Wurzel fassen wird, desto mehr Vorliebe, Geld und Intelligenz wird diesen Unternehmungen wahrscheinlich von Privaten zugewendet werden. Die Vorsorge des Staates für den Selbstbetrieb der Bergbaue wird, wie in den vorausgegangenen Jahrhunderten, wieder in den Hintergrund treten, und bei gehöriger Handhabung des Berggesetzes wird dadurch das allgemeine Wohl auch für die Dauer gewinnen. Unter dieser Voraussetzung kann und wird der Staat auch seine Bergbaue der Privatindustrie wieder abtreten . . .“ (Motive, S. 88).

Die Verhältnisse, aus denen diese bergbaupolitischen Erwägungen hervorgegangen sind, haben, wie bereits früher erörtert wurde, im Laufe der Zeit — wenigstens für den Kohlenbergbau — einen gründlichen Wandel erfahren. Unter der Herrschaft der Bergbaufreiheit hat sich der Kohlenbergbau mächtig entfaltet; diese Entwicklung ist in weitaus überwiegendem Maße dem Privatbergbau zugute gekommen, während der staatliche Betrieb verhältnismäßig zurückgeblieben ist, indem sein Anteil an der gesamten Kohlenproduktion seit dem Jahre 1854 von 7·6 Prozent auf 4 Prozent im Jahre 1913 zurückgegangen ist; der Staat, welcher einen so wichtigen Bestandteil des Volksvermögens, wie ihn die Kohle darstellt, seinerzeit unter dem Titel der Bergbaufreiheit zugunsten des Privatkapitals unentgeltlich aus der Hand gegeben hat, ist nun darauf angewiesen, den größten Teil der Kohlen, welche er für seine Wirtschaftszwecke benötigt, von den privaten Unternehmungen zu kaufen. Abgesehen jedoch von dieser staatswirtschaftlichen Anomalie hat die einseitig privatwirtschaftliche Entwicklung des Kohlenbergbaues, wie schon bemerkt, zuletzt Formen angenommen, welche den Interessen der Allgemeinheit nicht mehr entsprechen. Die Bergbaufreiheit hat für den Kohlenbergbau ihre Aufgabe erfüllt, sie ist hier überflüssig, ja volkswirtschaftlich bedenklich geworden, und dem Staate als dem Hüter des Gemeinwohls erwächst sonach die Pflicht, die Freiheit der Verfügung über die Mineralkohlen wieder an sich zu nehmen.

Diese Reform bildet den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die erste diesen Gegenstand behandelnde Regierungsvorlage wurde am 20. Jänner 1909 eingebracht (1288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1909). Als diese Vorlage durch den am 5. Februar 1909 erfolgten Schluß der Reichsratssession hinfällig geworden war, wurde die Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen am 27. April 1909 neuerlich eingebracht (544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session 1909). Die damaligen Abänderungen betrafen in der Hauptsache die Übergangsbestimmungen; sie waren durch gewichtige Bedenken veranlaßt worden, welche in Fachkreisen, namentlich auch in öffentlichen Körperschaften, gegen einzelne dieser Bestimmungen aus dem Gesichtspunkte der Wahrung erworbener Rechte geltend gemacht worden sind, Bedenken, welchen sich die Regierung nicht völlig zu entziehen vermochte. Nach der am 11. Juli 1909 erfolgten Schließung der XIX. Session wurde der Gesetzentwurf am 22. Oktober 1909 wieder eingebracht (22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XX. Session 1909) und gelangte, da er durch die am 31. März 1911 erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses hinfällig geworden war, am 24. Oktober 1911 unverändert neuerdings zur Vorlage (746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session). Der Gesetzentwurf wurde im April, Mai und Juni 1912 im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses beraten und mit einigen zum Teile sehr wesentlichen Abänderungen angenommen. Durch den am 25. Juli 1914 erfolgten Schluß der Reichsratssession ist der Gesetzentwurf abermals hinfällig geworden und gelangt nunmehr zum fünften Male zur Vorlage. Die im neuen Entwurfe angebrachten Änderungen haben sich teils infolge des seit der letzten Einbringung verstrichenen langen Zeitraumes als notwendig erwiesen, teils erscheinen sie in den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses begründet.

Nach dem vorliegenden Entwurfe sollen die Kohlen zwar die rechtliche Eigenschaft von vorbehaltenen Mineralien behalten, ihre Aufsuchung und Gewinnung soll jedoch unter Aufrechthaltung der

von Privaten erworbenen Bergbauberechtigungen und Einräumung von Begünstigungen für die Länder ausschließlich dem Staate zustehen. Der Staat soll aber berechtigt sein, sofern es aus volkswirtschaftlichen oder staatsfinanziellen Gründen vorteilhaft erscheint, die Ausübung dieses Rechtes auf Zeit und gegen Entgelt an andere Personen zu übertragen. Es ist selbstverständlich, daß in diesem Falle das Gewinnungsrecht auf eine Dauer einzuräumen sein wird, welche seinem Inhaber die Tilgung des aufgewendeten Kapitals sowie einen angemessenen Gewinn ermöglicht und den Anreiz zum Raubbau ausschließt. Desgleichen wird, den Bedürfnissen des modernen Großbetriebes entsprechend, dem Gewinnungsberechtigten die Möglichkeit des Realkredites geschaffen werden müssen. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß das dem Privatunternehmer einzuräumende Recht als ein dingliches gestaltet wird und in weiterer Folge, daß auch das primäre staatliche Gewinnungsrecht dinglichen Charakter besitzt. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch den Staat bei der Ausübung des ihm grundsätzlich vorbehaltenen Rechtes zur Gewinnung der Mineralkohlen an die Erwerbung von Bergwerkseigentum im Wege der Verleihung zu binden. Dieses Erfordernis entspricht übrigens der rechtlichen Natur der Kohlen als vorbehaltener Mineralien, welche durch die neue Gesetzgebung eine Änderung nicht erfahren soll, ja nicht erfahren kann, weil die von Privaten auf Grund der bisherigen Bergbaufreiheit erworbenen Berechtigungen neben dem neu geschaffenen staatlichen Gewinnungsrechte fortbestehen sollen; es entspricht aber auch dem praktischen Bedürfnisse, sei es, daß der Staat den Bergwerksbetrieb selbst oder durch einen anderen Unternehmer führt; dieses Bedürfnis nach Schaffung von unbeweglichem Bergwerkseigentum auf räumlich abgegrenzten Gebieten wird sich beim Betriebe insbesondere da äußern, wo es sich um den Eintritt in dingliche Rechtsverhältnisse, namentlich in Bergbaudienstbarkeiten, oder um die Beziehungen zur Oberfläche, beispielsweise um die Frage der Priorität gegenüber anderen Berechtigungen handelt.

Liegt sonach die Notwendigkeit vor, die Ausübung des staatlichen Rechtes auf die Gewinnung von Kohlen von Fall zu Fall an das Erfordernis einer berggesetzlichen Verleihung zu knüpfen, so ist es andrerseits weder erforderlich noch angezeigt, die vom Staate zu erwirkenden Verleihungen an die strengen Voraussetzungen und Formen des geltenden Bergrechtes und insbesondere an die engen Grenzen der bisherigen Verleihungseinheiten zu binden; es erscheint vielmehr zeitgemäß, in dieser Hinsicht eine Annäherung an die neuere ausländische Gesetzgebung, insbesondere an das preußische Recht zu suchen, dessen Bestimmungen über die Verleihung schon dem Referentenentwurfe eines österreichischen Berggesetzes vom Jahre 1876 und auch dem bosnischen Berggesetze vom 14. Mai 1881 als Grundlage gedient haben. Diesen Erwägungen ist durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die „Kohlenfelder“ (§§ 75 a bis 75 h) Rechnung getragen.

Wie schon früher bemerkt wurde, konzentrieren sich jene öffentlichen Interessen, welche eine entscheidende Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Bergbauwirtschaft und sonach die Zurücknahme der Bergbaufreiheit fordern, auf die Kohle als das wichtigste technische Element des Wirtschaftslebens; für die übrigen vorbehaltenen Mineralien treffen solche Rücksichten entweder überhaupt nicht oder wenigstens weitaus nicht in demselben Maße zu; überdies ist der Bergbau auf diese Mineralien bisher weder extensiv noch intensiv derart entwickelt, daß es rätlich erschiene, den in der Bergbaufreiheit gelegenen Anreiz zur Aufsuchung und Aufschließung der Lagerstätten zu unterbinden. Wohl aber bietet die gegenwärtige Reform die erwünschte Gelegenheit, über das Gebiet des Kohlenbergbaues hinaus gewissen Mißständen entgegenzutreten, welche sich unter dem geltenden Rechte bezüglich der Ausübung der Bergbauberechtigungen, und zwar in erster Linie der Schurfrechte, herausgebildet haben.

Es ist eine oft beklagte Tatsache, daß die Vorschriften, welche das allgemeine Berggesetz über den steten Betrieb der Freischürfe getroffen hat, einerseits der heutigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Bergbaues nicht mehr entsprechen, andererseits trotz ihrer formalen Strenge unzulänglich sind, weil sie dem säumigen Schürfer eine Reihe von Umgehungsmöglichkeiten bieten, welche bei der Erlassung des Berggesetzes nicht vorausgesehen werden konnten. Die Durchsetzung der Bauhafthaltungsvorschriften, der Kampf gegen unfruchtbare Feldessperre, gestaltet sich für die Bergbehörden unter diesen Umständen zu einer ebenso schwierigen als umständlichen Aufgabe. Eine gründliche Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nur von einer völligen Neugestaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Schurfwesen zu erwarten; diese wird den Gegenstand von Erwägungen bei der in Vorbereitung befindlichen Reform des gesamten Bergrechtes zu bilden haben. Immerhin wird sich eine gewisse Abhilfe auch ohne grundsätzliche Reform durch Vereinfachung des Verfahrens gegen säumige Schürfer erzielen lassen. Diesem Zwecke soll die beantragte Abänderung der §§ 178, 180, 241 und 242 a. B. G. dienen. Im Anschlusse hieran erscheint es auch angezeigt, den Bestimmungen über die Fristung von Gruben- und Tagmaßen eine präzisere, sowohl dem öffentlichen Interesse an dem gehörigen Betriebe des Bergbaues als auch den Anforderungen der Billigkeit und einer fruchtbaren Ausnützung der wirtschaftlichen Kräfte

Rechnung tragende Fassung zu geben, wogegen andererseits die Strafbestimmungen für den Fall einer rechtswidrigen Unterlassung des steten Betriebes eine wesentliche Verschärfung erfahren sollen (§ 182 im Zusammenhange mit § 113, dann §§ 184 und 243 a. B. G.).

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen des Entwurfes (§ 261, Absatz 4, § 265 a a. B. G.) verfolgt den Zweck, dem Staate im Falle der Entziehung oder Auflassung von Kohlenbergbauen ein Vorrecht zur Einlösung des Bergwerkszugehörs sowie der zutage liegenden Bestandteile des Bergwerkseigentums zu schaffen. Hiedurch soll dem Staate die Wiederaufnahme des Betriebes in den heimgefallenen Feldern erleichtert werden.

Im einzelnen ist zu den beantragten Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Artikel I.

Zu §§ 5, 75 a, 109 a. B. G.

Schon in der Einleitung sind die Gründe erörtert worden, welche dafür sprechen, auch den Staat bei der Ausübung des ihm grundsätzlich vorbehaltenen Rechtes zur Kohlengewinnung an das Erfordernis einer berggesetzlichen Verleihung zu binden. Diesen Erwägungen folgt die Bestimmung des § 75 a des Entwurfes, nach welcher das Recht des Staates zur Gewinnung von Kohlen in einem bestimmten Gebiete durch die Verleihung von Kohlenfeldern begründet wird. Erst wenn der Staat durch die Verleihung von Bergwerkseigentum in der Gestalt eines Kohlenfeldes ein konkretes Gewinnungsrecht erworben hat, ist er in der Lage, die Ausübung dieses Rechtes — auf Zeit und selbstverständlich gegen Entgelt — an andere, sei es physische oder juristische Personen zu übertragen. Bei Berücksichtigung der Tendenz des Entwurfes, durch welchen der Kohlenbergbau einer gemeinwirtschaftlichen Entwicklung zugeführt werden soll, wird hiebei Ländern und Gemeinden unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Bedingungen ein Vorrecht eingeräumt. Die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen solche Übertragungen überhaupt Platz greifen dürfen, sollen durch Gesetz bestimmt werden. Mit diesen einschränkenden Vorschriften steht auch die weitere Bestimmung im Einklange, daß die Veräußerung eines durch Übertragung erworbenen Kohlengewinnungsrechtes der Genehmigung des Staates bedarf, welchem ein Vorkaufsrecht zustehen soll.

Zu § 13 a a. B. G.

Durch die Bestimmung des § 5, Absatz 2, a. B. G. ist dem Staate das ausschließliche Recht zur Aufsuchung von Kohlen zugesprochen; eine Konkurrenz mit Privatschürfern und eine Einschränkung oder Entziehung dieses Rechtes ist ausgeschlossen. Die Anwendung der Vorschriften des Berggesetzes über das Schürfen würde also in diesem Falle, soweit sie nicht schon grundsätzlich ausgeschlossen wäre, lediglich eine inhaltlose und lästige Form bedeuten. Zweckmäßigkeitsgründe, wie sie nach dem in der Einleitung Ausgeführten für die Beibehaltung des Verleihungsaktes auch dem Staate gegenüber sprechen, treffen für das bloße Schürfen nach Kohlen nicht zu. Es ist daher für die Kohlenschürfungen eine Abweichung von dem Grundsatze des § 5 a. B. G., wonach die Aufsuchung von vorbehaltenen Mineralien nur nach Erlangung besonderer Berechtigungen unternommen werden kann, praktisch gerechtfertigt. Eine Ausnahme von dieser Begünstigung muß für die aus öffentlichen Rücksichten normierten Bestimmungen der §§ 17 und 18 a. B. G. gemacht werden; diese Bestimmungen sollen daher auch gegenüber dem Staate und den von ihm zur Aufsuchung von Kohlen ermächtigten Personen Geltung behalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes erscheint das Rechtsverhältnis des Kohlenschürfers zum Grundeigentümer im Einklang mit den für den Bergbauunternehmer überhaupt geltenden Grundsätzen des Berggesetzes geregelt.

Zu §§ 19, 31 a. B. G.

In den neuen Bestimmungen dieser Paragraphen kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Ausübung der Bergbauberechtigungen auf die dem Staate vorbehaltenen Kohlen einerseits und auf die der vollen Bergbaufreiheit unterliegenden Mineralien andererseits grundsätzlich unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Einschränkung stattfindet.

Zu §§ 34, 47 a. B. G.

Die Abänderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaute sind darin begründet, daß eine Verleihung von Grubenmaßen auf Kohlenaufschlüsse, abgesehen von den in den Übergangsbestimmungen geregelten Fällen, nicht mehr stattfindet.

Zu § 75 a a. B. G.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, ist es aus theoretischen wie aus praktischen Gründen geboten, die Ausübung des dem Staate grundsätzlich vorbehaltenen Rechtes zur Gewinnung der Kohlen im einzelnen Falle an das Erfordernis einer bergrechtlichen Verleihung zu knüpfen. Der ausschließende Charakter des staatlichen Kohlengewinnungsrechtes bringt es mit sich, daß diese Verleihung sowohl in der Form als in ihrem rechtlichen Inhalt von jener des bisherigen Rechtes wesentlich abweichen muß. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, für den Staat als den ausschließlichen Inhaber des Kohlengewinnungsrechtes eine neue Form des Bergwerkseigentums und in weiterer Folge auch ein besonderes Verleihungsverfahren zu schaffen. Für die Einheit dieses neuen Bergwerkseigentums wurde im Entwurfe die Bezeichnung „Kohlenfeld" gewählt.

Da es sich sonach um die Gestaltung eines neuen Rechtsinstituts handelt, so liegt es nahe, hiebei gewisse nicht mehr zeitgemäße Formen und Beschränkungen des bisherigen Verleihungsverfahrens fallen zu lassen und eine Annäherung an die Grundsätze und Formen der modernen Berggesetzgebung zu suchen. Dies gilt zunächst von der Gestalt und Größe der Felder, in welcher Hinsicht die Bestimmungen des geltenden Gesetzes mit seinen rechteckigen Grubenmaßen von 45.116 Quadratmeter Fläche und seinem Maximalgrubenfelde von vier Doppelmaßen (ungefähr 36 Hektar) von der Theorie und Praxis längst als unzweckmäßig und unzulänglich erkannt worden sind. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt der Entwurf vor, für das Kohlenfeld, was die Form betrifft, lediglich das Erfordernis einer gradlinigen horizontalen Begrenzung vorzuschreiben. Das für ein Kohlenfeld in den früheren Vorlagen in Aussicht genommene einheitliche Höchstausmaß von 200 Hektar entsprach dem Vorschlage des Referentenentwurfes vom Jahre 1876 und dem bosnischen Berggesetze, annähernd auch dem preußischen Berggesetze, welches die Verleihung von Feldern bis 220 Hektar auf einen Fund gestattet; zu bemerken ist, daß in Bayern die Verleihung bis zum Ausmaße von 800 Hektar, in Rumänien bis 1.000 Hektar, in Bulgarien bis 500 Hektar zulässig ist und daß nach französischem und sächsischem Rechte die Größe des Feldes überhaupt keiner Beschränkung nach oben unterworfen ist. Die nunmehr in Aussicht genommene Erhöhung des Ausmaßes der zu verleihenden Kohlenfelder bis zu 600 Hektar läßt die Absicht des Gesetzes besser erreichen und entspricht auch den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Die Bestimmung, daß die Form des Kohlenfeldes den Anforderungen eines zweckmäßigen Bergwerksbetriebes entsprechen muß — worüber die Berghauptmannschaft gemäß § 75 e zu entscheiden hat —, trägt einerseits den wahrzunehmenden bergpolizeilichen Rücksichten Rechnung, andererseits bietet sie den unter die Übergangsbestimmungen fallenden Nachbarschürfern eine Gewähr gegen unbillige Störung und Zerreißung ihrer zur Verleihung noch nicht reifen Schurffelder.

Zu § 75 b a. B. G.

Abweichend von der Bestimmung des § 44 a. B. G., welche die Zulässigkeit der Verleihung von dem Vorhandensein eines „Aufschlusses" abhängig macht, wird im Entwurfe hiefür lediglich der Nachweis eines Kohlenfundes gefordert. Hiedurch soll — nach den zu § 24 des Entwurfes gegebenen Erläuterungen — zum Ausdrucke gebracht werden, daß auch Bohrfunde die Grundlage für die Verleihung von Kohlenfeldern bilden können.

Bezüglich des Begriffes der „Abbauwürdigkeit" ist eine sachliche Abweichung von dem § 44 a. B. G. nicht beabsichtigt; es wird sich also nach wie vor nicht um den förmlichen Nachweis der Rentabilität der künftigen Kohlengewinnung, sondern nur um die Feststellung der sogenannten absoluten Bauwürdigkeit handeln, welche dann als vorhanden anzusehen ist, wenn die Kohle innerhalb des begehrten Feldes in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wurde, daß sie vernünftigerweise zum Gegenstande bergmännischer Gewinnung gemacht werden kann.

Zu §§ 75 c, 75 d, 75 e a. B. G.

Die Vorschriften über die Verleihungsgesuche und über das Verleihungsverfahren sind gegenüber den §§ 49 bis 63 a. B. G. durch Weglassung unwesentlicher, veralteter oder auf Kohlenfelder von vornherein nicht anwendbarer Bestimmungen vereinfacht, zum Teil auch dem praktischen Bedürfnis entsprechend erweitert.

Der letzte Absatz des § 75 e, betreffend die nachträgliche Ergänzung eines ursprünglich nicht im vollen Ausmaße verliehenen Kohlenfeldes, entspricht der für Grubenfelder geltenden Bestimmung des § 48 a. B. G. Die Zulässigkeit der Feldesergänzung ist hiernach bei einer neuerlichen Freifahrung zu untersuchen; die Nachweisung eines neuerlichen Kohlenfundes ist selbstverständlich nicht erforderlich.

Zu § 75 f a. B. G.

Die Vermessung und Verlochsteinung der Kohlenfelder wird in der Regel nicht erforderlich sein, weil ihre Begrenzungen in der Natur zumeist ohneweiters erkennbar oder feststellbar sein werden, soweit die Felder jedoch an verliehene Maße anstoßen, diese letzteren gemäß § 64 a. B. G. ohnehin verlochsteint werden müssen. Es erscheint daher ausreichend, die Anordnung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung von Kohlenfeldern der Bergbehörde anheimzustellen, welche zu dieser Verfügung entweder durch öffentliche Rücksichten oder durch ein Begehren von Interessenten, eventuell des Ärars oder des Kohlengewinnungsberechtigten selbst veranlaßt werden kann. Das gleiche gilt von der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen. Daß außer dem § 66 auch die von der Vermessung handelnden Bestimmungen der §§ 68 bis 70 a. B. G. auf Kohlenfelder Anwendung finden, folgt aus § 75 g a. B. G.

Zu § 75 g a. B. G.

Von dem an die Spitze dieses Paragraphen gestellten, der Regel des § 12 a. B. G. entsprechenden Grundsatz sind zwei Ausnahmen zu machen: Erstens hätte es keinen praktischen Zweck, lediglich jener durch die Einschränkung der Bergbaufreiheit ohnehin durchbrochenen Regel zuliebe auch die staatlichen Kohlenfelder der Maßengebühr zu unterwerfen; die zweite Ausnahme betrifft die Vorschriften über die Entziehung, welche auf Kohlenfelder von vornherein nicht anwendbar sind.

Daß im Falle der Übertragung des Kohlengewinnungsrechtes nur der Staat selbst, nicht aber auch der Gewinnungsberechtigte legitimiert ist, Änderungen im verleihungsgemäßen Bestande des Kohlenfeldes (Zusammenschlagung, Zerstückung usw.) zu begehren, liegt eigentlich in der Natur der Sache und wird im Entwurfe nur aus formalen Gründen ausdrücklich hervorgehoben.

Zu § 113 a. B. G.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 113 a. B. G. ist eine Zusammenschlagung beim Kohlenbergbau nur bis zu einem Umfang von acht Doppelmaßen, bei den sonstigen Bergbauen nur bis zu acht einfachen Maßen zulässig; jeder solche Komplex muß unter der Sanktion der §§ 243 und 244 mittels eines besonderen, stets fahrbar zu erhaltenden Einbaues bauhaft gehalten werden. Dieser sonach für einen selbständigen Bergbau vorgesehene Höchstumfang genügt den Anforderungen des heutigen Großbetriebes, namentlich im Kohlenbergbau, bei weitem nicht mehr. Da nun der Entwurf gewisse zeitgemäße Abänderungen der Vorschriften über die Bauhafthaltung und über die Fristung von Grubenmaßen (§§ 182 und 243 a. B. G.) in Aussicht nimmt, erscheint es geboten, auch die Vorschrift des § 113, soweit sie von grundlegender Bedeutung für den Umfang der Bauhafthaltungspflicht ist, den modernen Bedürfnissen des Bergbaues anzupassen. Eine einheitliche ziffermäßige Grenze für den Umfang der Betriebseinheit läßt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der beim Bergbau vorkommenden technischen Verhältnisse nicht geben. Es erübrigt daher nichts, als die Entscheidung, ob durch die Vereinigung in dem von der Partei begehrten Umfang ein zweckmäßigerer Bergbaubetrieb erzielt werden kann (§ 112 a. B. G.), ob sonach die Zusammenschlagung in diesem Umfange zulässig ist, dem fachkundigen Ermessen der Bergbehörde anheimzustellen. Diese neue Bestimmung bedeutet eine Verallgemeinerung der Vorschrift, welche in der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1862, R. G. Bl. Nr. 38, hinsichtlich des zulässigen Umfanges eines zusammengesetzten Grubenfeldes aufgestellt worden ist (§§ 6 und 7 ebenda).

Zu § 122 a. B. G.

Die Vorschrift dieses Paragraphen soll nach der beantragten Zusatzbestimmung sowohl auf die erste Erwerbung eines Kohlengewinnungsrechtes (§ 5, Absatz 2, a. B. G.) als auch auf jede folgende, durch Veräußerung dieses Rechtes stattfindende Übertragung Anwendung finden.

Zu §§ 178, 180, 241, 242 a. B. G.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, sind die Mißstände, welche sich auf dem Gebiete des Freischurfwesens herausgebildet haben, zum guten Teil auf das umständliche Verfahren zurückzuführen, an welches die Bergbehörde dem säumigen Schürfer gegenüber gebunden ist, bevor sie an die Entziehung des Freischurfes schreiten kann. Die beantragten Abänderungen des bisherigen Gesetzes verfolgen den

Zweck, dieses Verfahren summarischer und damit wirksamer zu gestalten. Der neuen strengeren Fassung des § 178, betreffend die Vorlage der Betriebsnachweisungen, entspricht die Strafsanktion des § 241. Das Verfahren gegen Schürfer, welche mit dem Betriebe selbst im Verzuge sind, soll durch die Aufhebung des § 180 und durch die entsprechende Änderung der Strafbestimmungen des § 242 verschärft und vereinfacht werden. Hiernach soll die Nichteinhaltung der gemäß § 179 a. B. G. von Halbjahr zu Halbjahr vorgeschriebenen Betriebsleistung, wenn sie nicht standhaft gerechtfertigt wird, unmittelbar die Entziehung des Freischurfes zur Folge haben, ohne daß es erst des bisherigen umständlichen Zwischenverfahrens nach § 180 a. B. G. bedarf.

Zu §§ 182, 184 a. B. G.

Die beantragten neuen Bestimmungen bezwecken, soweit sie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Fristung regeln, nicht eine sachliche Änderung der bisherigen Vorschriften, sondern nur eine klare, unzweideutige Festlegung ihres Grundgedankens, welcher durch die den seinerzeitigen Verhältnissen des Bergbaues entsprechende Hervorhebung der technischen Betriebshindernisse im § 182 a. B. G. einigermaßen verdunkelt ist. Daß das Vorhandensein natürlicher, physischer Hindernisse eine Rechtfertigung für die Unterbrechung des steten Betriebes bilden muß, steht außer Frage. Der physischen Unmöglichkeit muß aber die wirtschaftliche gleichgestellt werden. Zur Führung eines Betriebes, welcher einen wirtschaftlichen Erfolg ausschließt oder geradezu verlustbringend ist, kann billigerweise niemand gezwungen werden, zumal das öffentliche Interesse, dem der Bergbau zu dienen hat, durch einen solchen unwirtschaftlichen Betrieb nicht befriedigt werden kann. Vorausgesetzt ist hiebei allerdings, daß die Hindernisse, welche einen lohnenden Bergbaubetrieb zeitweise unmöglich machen, nicht in irgendwelchen persönlichen Verhältnissen begründet, sondern sachlich-wirtschaftlicher Natur, das heißt in zwingenden Produktions-, Verkehrs- oder Marktverhältnissen gelegen sind. Die in die Vorlage neu aufgenommene Vorschrift, daß der Bergwerksbesitzer berechtigt ist, vor Entscheidung seines Fristgesuches die Zuziehung von Sachverständigen auf seine Kosten zu verlangen, soll ihm die Möglichkeit bieten, eine besonders gründliche Beurteilung der für sein Ansuchen maßgebenden Momente zu erzielen. Die Wahl der Sachverständigen soll dabei dem Minister für öffentliche Arbeiten überlassen bleiben. Die Erwägungen, nach welchen hiernach die Fristung von Grubenmaßen zu beurteilen ist, treffen in gleicher Weise auch für Tagmaße zu; es kann daher die Unterscheidung, welche das geltende Gesetz in dieser Hinsicht macht (§ 184), unbedenklich fallen gelassen werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Verpflichtungen, welche dem Bergwerksbesitzer hinsichtlich der Sicherheit von Personen und Eigentum obliegen (§ 170, a. a. B. G.), durch die Fristung des Bergbaues keine Einschränkung erleiden können. Die Erfüllung dieser Verpflichtung, welche die Bergbehörde durch die ihr zustehenden Zwangsmittel, unter Umständen also auch durch die Auferlegung einer Kaution, sicherzustellen hat, wird in der Regel die Erhaltung des Baues in fahrbarem Stande zur Voraussetzung haben. Es würde jedoch eine zwecklose Vergeudung wirtschaftlicher Kräfte bedeuten, die Fahrbarerhaltung des Baues unbedingt, also auch dann zu fordern, wenn sie durch Rücksichten der Sicherheit von Personen und Eigentum nicht geboten ist, was tatsächlich bei vielen, namentlich kleineren, schon seit langer Zeit gefristeten, niemals in nennenswertem Betriebe gestandenen Bergbauen zutrifft. Die unbedingte Aufrechthaltung dieser Verpflichtung wäre übrigens schon aus dem Grunde nicht möglich, weil Verleihungen auf Kohle in Zukunft auch auf Bohrfunde zulässig sein sollen (§ 75 b, a. B. G., § 24 Entw.) und in solchen Fällen, wenn das verliehene Feld — was gesetzlich keineswegs ausgeschlossen ist — noch vor der Inbetriebsetzung gefristet wird, ein Einbau überhaupt nicht vorhanden ist. Aus diesen Erwägungen wurde die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers im Falle der Fristung von Gruben- oder Tagmaßen auf die Erhaltung des Baues in sicherem Stande (§ 170 a. a. B. G.) eingeschränkt.

Zu §§ 261, 265 a, a. B. G.

Das dem Staate im Falle der Entziehung oder Auflassung eines Kohlenbergbaues eingeräumte Recht, die im ersten Absatze des § 261 a. B. G. bezeichneten Bestandteile des Bergwerkseigentums sowie das Bergwerkszugehör um den gerichtlichen Schätzwert einzulösen, folgt unmittelbar aus dem Gesetze, ohne daß es eines besonderen Erkenntnisses der Bergbehörde bedarf. Welche Sachen im einzelnen Falle der staatlichen Einlösung unterliegen, ergibt sich aus § 254 und § 255, Absatz 1, a. B. G. Für die Sicherstellung der einzulösenden Sachen gelten die Vorschriften des § 256 a. B. G. Eine Veräußerung vor Ablauf der gesetzlichen Einlösungsfrist ist nichtig (§ 261, Absatz 4, a. B. G.).

Artikel II. Übergangsbestimmungen.

Zu § 22 des Entwurfes.

Durch den an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Grundsatz der Aufrechthaltung der erworbenen Freischurfrechte wird die Anwendung der im Entwurfe vorgesehenen strengeren Bauhafthaltungsvorschriften auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit des künftigen Gesetzes angemeldeten Freischürfe selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 23 des Entwurfes.

Die erste Regierungsvorlage, welche die Aufhebung der Bergbaufreiheit für Kohle zum Gegenstande hatte, wurde, wie schon in der Einleitung erwähnt, am 20. Jänner 1909 im Abgeordnetenhause eingebracht. Die Regierung stand damals auf dem Standpunkte, daß, solange das allgemeine Berggesetz in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht bestehe, es niemand verwehrt werden könne, auch nach jenem Zeitpunkte — also nach Bekanntwerden der Vorlage — noch Freischürfe auf Kohle anzumelden und daß dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte auch in diesem Falle Rechnung getragen werden müsse. Allerdings wurde hiebei in Betracht gezogen, daß die Schürfer bei Anmeldung solcher Freischürfe schon mit ihrer zeitlichen Begrenzung rechnen müssen und deshalb keinen Anspruch darauf erheben können, bei Ausübung ihrer Berechtigung mit der gleichen Schonung behandelt zu werden, wie sie gegenüber jenen Unternehmern am Platze ist, welche ihre Freischürfe schon in früherer Zeit im guten Glauben auf ihre unbefristete Gültigkeit erworben und für Schurfarbeiten bedeutende Kapitalien aufgewendet haben.

Aus diesen Erwägungen wurde in den bisherigen Entwürfen den Besitzern der jüngeren*) Freischürfe zur Nachweisung eines Aufschlusses oder Bohrfundes nur eine geringere, den Besitzern der älteren Freischürfe eine verhältnismäßig längere Frist zuerkannt. Hiebei wurde an dem Grundsatze festgehalten, daß auch diese letztere Frist nicht über das unbedingt nötige Ausmaß hinausgehen, jedoch so auskömmlich bemessen werden soll, daß es dem Freischürfer bei Anspannung seiner Leistungsfähigkeit ermöglicht wird, seine Schurffelder zu untersuchen und gegebenenfalls fündig zu werden. Beachtet man, daß eine sehr große Anzahl von Freischürfen auf Kohle angemeldet ist — sie betrug im Jahre 1913 gegen 80.000 — so ist es klar, daß die forcierte bergmännische Untersuchung der von diesen Freischürfen gedeckten Gebiete an die Leistungsfähigkeit der Schurfer eine ganz gewaltige Anforderung stellen wird, zumal insbesondere beim Tiefbohrbetriebe mit unvermeidlichen Störungen und Zwischenfällen, mit Fehlbohrungen und Materialmangel gerechnet werden muß.

Die erwähnten Fallfristen wurden in der letzten, am 24. Oktober 1911 eingebrachten Vorlage für die älteren Freischürfe mit zehn Jahren, für die jüngeren mit drei Monaten festgesetzt. In den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses war die Meinung über das Ausmaß dieser Fristen eine sehr geteilte. Nach den Beschlüssen des Ausschusses soll die Frist für die älteren Freischürfe drei Jahre und für die jüngeren drei Monate betragen.

Bei Bemessung der beiden Fristen in der neuen Vorlage ist die Regierung von der Anschauung ausgegangen, daß den Schürfern zwar seit der letzten Einbringung des Gesetzentwurfes ein verhältnismäßig langer Zeitraum für die Ausführung von Schurfarbeiten zur Verfügung stand, welcher mit Rücksicht auf die erfolgte Zulassung der amtlichen Konstatierung von Bohrfunden auch bei tiefer gelegenen Flözen bis Kriegsausbruch intensiv ausgenützt werden konnte. Andrerseits durfte indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß mehr als die Hälfte des erwähnten Zeitraumes infolge der durch den Krieg verursachten Erschwernisse — Mangel an Arbeitern und Materialien — für größere Schurfarbeiten so gut als verloren gelten mußte und auch in Hinkunft — selbst bei einer baldigen Beendigung des Kriegszustandes — die Bedingungen für die Ausübung einer ungehemmten Schurftätigkeit noch lange nicht vorhanden sein werden. Endlich wurde noch in Betracht gezogen, daß mit dem Fortschreiten der Zeit der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Freischürfen in bezug auf die Möglichkeit, sie zur Verleihung zu bringen, sich immer mehr abschwächt und daher auch eine Verkürzung der Fallfrist für die älteren Freischürfe ebenso angemessen erschien, wie eine Verlängerung dieser Frist für die jüngeren Freischürfe.

Aus diesen Erwägungen wurde die Frist für die älteren Freischürfe mit acht Jahren, jene für die jüngeren mit zwei Jahren bestimmt und der Beginn des Fristenlaufes mit dem vom Minister für

*) Die vor dem 20. Jänner 1909 angemeldeten Freischürfe sollen in der Folge kurz als die „älteren“, die nach diesem Zeitpunkte angemeldeten als die „jüngeren“ bezeichnet werden.

öffentliche Arbeiten festzustellenden Zeitpunkt des Aufhörens der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse angesetzt.

Innerhalb der genannten Fristen, bei deren Ermittlung auch auf den zulässigen Umfang der Verleihung (§ 25 Entw.) Rücksicht genommen worden ist, muß das Verleihungsverfahren wenigstens bis zur amtlichen Feststellung eines Kohlenaufschlusses, beziehungsweise bis zur Nachweisung eines Kohlenfundes (§ 24 Entw.) gediehen sein, widrigens eine Verleihung auf Kohle in dem betreffenden Freischurfe nicht mehr stattfindet.

Zu § 24 des Entwurfes.

Das geltende Berggesetz macht im § 41 die Verleihung von dem Nachweis eines Mineralaufschlusses abhängig. Dieses Erfordernis wird in der Praxis, insbesondere auch vom Verwaltungsgerichtshofe, dahin ausgelegt, daß die entdeckte Lagerstätte durch bergmännische Arbeit bloßgelegt und verfolgt sein muß, daß somit ein Bohrfund nicht die Grundlage einer Bergwerksverleihung bilden kann. Die Verleihung von Bergwerkseigentum auf eine in großer Tiefe vorhandene, noch unerschlossene Kohlenlagerstätte setzt somit — da die stollenmäßige Aufschließung praktisch kaum in Betracht kommt — nach österreichischem Rechte die Abteufung und Ausrüstung eines Schachtes von entsprechender Tiefe voraus, eine Arbeit, welche unter Umständen einen Zeitaufwand von Jahren und jedenfalls die Aufwendung bedeutender Kapitalien erfordert.

Bei dem bisherigen Rechtszustande ist diese strenge Verleihungsbedingung für den Schürfer weniger empfindlich, weil er mit einem Schachtbetriebe größeren Umfanges gemäß der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1862, R. G. Bl. Nr. 38, der Bauhafthaltungspflicht für einen größeren Freischurfkomplex genügen kann, weil ferner die Erwirkung der Verleihung in Freischürfen bisher an keine Fristen gebunden ist, der Freischürfer somit an die Aufschließung einer durch Bohrungen konstatierten Lagerstätte zum Zweck der Verleihung gewöhnlich erst dann zu schreiten braucht, wenn er die wirtschaftliche Möglichkeit eines kurrenten Bergbaubetriebes unmittelbar gegeben sieht.

Anders würden sich die Verhältnisse für jene Freischürfer gestalten, welche, den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes unterliegend, vor der Aufgabe stünden, Kohlen in bedeutenden Tiefen aufzuschließen. Tatsächlich bewegt sich die Schurftätigkeit in Österreich zum Teil in Gebieten, in denen die Kohlenflöze infolge minderer Qualität, geringer Mächtigkeit und bedeutender Tiefenlage weder gegenwärtig noch in absehbarer Zeit eine nutzbringende Ausbeutung gestatten würden. Ohne die in diesem Paragraphen vorgesehene Erleichterung (Zulassung von Bohrfunden) würde der Schürfer in solchen Fällen vor die Alternative gestellt werden, entweder die betreffende Lagerstätte mit einer kostspieligen Anlage vorzeitig aufzuschließen ohne vorläufig mit einer Verzinsung seines Anlagekapitales rechnen zu können, oder auf die Früchte einer vielleicht langjährigen Schurftätigkeit zu verzichten. Solche mit den Interessen der Volkswirtschaft nicht im Einklange stehende Verhältnisse zu schaffen, kann jedoch nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf vor, in den den Übergangsbestimmungen unterliegenden Freischürfen die Verleihung, wie dies im Auslande und namentlich in Deutschland seit jeher geschieht, auch auf Bohrfunde zuzulassen. Hiebei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Verleihungsgesuch schon unter der Geltung des neuen Gesetzes eingebracht worden ist.

Ein zwingendes Bedürfnis nach dieser Abänderung der Verleihungsbedingungen läge, sofern bloß die Möglichkeit der Ausnützung der Übergangsfrist in Betracht gezogen wird, allerdings nur für jene Kohlenablagerungen vor, welche sich in größeren Tiefen unter Tage vorfinden; einer solchen Einschränkung steht jedoch zunächst der Umstand entgegen, daß die Tiefenlage der Flöze in der Regel nicht von vornherein bekannt ist; aber auch die Erwägung, daß es volkswirtschaftlich verkehrt wäre, den Bergbau bloß aus formalen Gründen zu unfruchtbaren Aufwendungen zu nötigen, welche in ihrer letzten Wirkung doch nur die Gesamtheit der Kohlenverbraucher belasten, spricht dafür, die Verleihung auf Bohrfunde ohne Einschränkung zuzulassen.

Die näheren Bestimmungen über die verläßliche Feststellung von Bohrfunden werden an der Hand der im Auslande hierüber gewonnenen Erfahrungen im Verordnungswege zu treffen sein.

Zu § 25 des Entwurfes.

Schon in den Erläuterungen zu § 23 Entw. ist darauf hingewiesen worden, daß die Bemessung der Übergangsfrist, welche für die älteren Freischürfe eingeräumt werden soll, naturgemäß ganz wesentlich davon abhängt, in welchem Umfange die Verleihung auf einen Kohlenaufschluß oder Bohrfund zugelassen wird. Die Festsetzung dieser Frist mit acht Jahren vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ist unter

der Voraussetzung erfolgt, daß das Ausmaß des verleihbaren Grubenfeldes auf zweiundzwanzig Doppelmaße (ungefähr 200 Hektar) erhöht wird. Diese Erhöhung wird nun im § 25 Entw. ausgesprochen.

Daß die bisherigen Bestimmungen des Berggesetzes (§ 47) in diesem Punkte auf die heutigen Verhältnisse des Bergbaues längst nicht mehr passen, ist schon in den Erläuterungen zu § 75 a, a. B. G. ausgeführt worden. Auch das erweiterte Grubenfeld, welches nunmehr auf einen Aufschluß oder Bohrfund verliehen werden soll, ist nicht notwendig mit jenem Baufeld identisch, welches ein moderner Kohlenbergbau zum rationellem Betriebe braucht; es bleibt vielmehr — und dies ist keine Eigentümlichkeit des österreichischen Rechtes — hinter diesem Ausmaß in der Mehrzahl der Fälle noch immer zurück. Die Unterscheidung zwischen dem Grubenfeld als Verleihungseinheit und zwischen dem gesamten Baufelde einer Grube ist im Entwurfe mit Vorbedacht beibehalten worden. Schon nach dem geltenden Rechte wird nämlich zur Verleihung nicht nur der Nachweis eines Mineralaufschlusses an sich gefordert, sondern es muß auch mindestens die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß das Mineral innerhalb des ganzen begehrten Feldes vorkommt. Dieses Moment bei der Verleihung von Bergwerkseigentum völlig auszuschalten, schien namentlich aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zweckmäßig. Der in diesem Paragraphen festgesetzte Umfang des Grubenfeldes bedeutet jedenfalls eine praktisch ausreichende Annäherung an den tatsächlichen Feldesbedarf des Kohlenbergbaues und zugleich an die analogen Bestimmungen der neueren ausländischen Berggesetze. Andrerseits entspricht die Erweiterung der bisherigen engen Grenzen der Verleihung auch jener wirtschaftspolitischen Erwägung, mit welcher in den früheren Erläuterungen die uneingeschränkte Anerkennung von Bohrfunden im Verleihungsverfahren begründet worden ist: Je mehr der Bergbau zur Anlage überzähliger Aufschlußbaue (Schächte, Tiefbohrungen) gezwungen wird, desto mehr wird er mit unfruchtbaren Auslagen belastet, welche naturgemäß zum Schaden der Allgemeinheit auch auf die Gestehungskosten, mithin auf die Preise der Kohlen zurückwirken.

Aus dem Wortlaute des § 25 Entw. folgt, daß das Begehren um ein Feld in dem erweiterten Ausmaß erst unter der Geltung des neuen Gesetzes gestellt werden kann.

Durch die Bestimmung im Schlußsatze des § 25 Entw. wird eine Ergänzung der auf Kohlenaufschlüsse oder Bohrfunde verliehenen oder noch zu verleihenden Grubenfelder unter Aufrechthaltung der schon vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes aus § 48 a. B. G. erworbenen Ansprüche fortan ausgeschlossen. Hiedurch sollen die räumlichen Grenzen des privaten Kohlenbergbaues für die Zukunft im Interesse einer klaren Übersicht soweit als möglich endgültig festgelegt werden.

Zu § 28 des Entwurfes.

Nach dieser Bestimmung sollen entzogene oder aufgelassene Kohlenbergbaue dem in den §§ 261 und 265 a, a. B. G. geregelten Einlösungsrechte des Staates dann nicht unterliegen, wenn das rechtskräftig gewordene Entziehungserkenntnis noch vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gefällt, beziehungsweise die Auflassungserklärung vor diesem Zeitpunkt überreicht worden ist.

Artikel III. Bergbauberechtigungen der Länder.

Zu §§ 29 bis 35 des Entwurfes.

Die in diesem Artikel zusammengefaßten Bestimmungen haben den Zweck, Freischürfen, die sich im Besitze eines Landes befinden, einen gesicherten Bestand zu geben, den Ländern hinsichtlich der Aufschlußarbeiten und der Erfüllung der Betriebspflicht in Grubenmaßen und Freischürfen gewisse Erleichterungen zu bieten und sie in den meisten Belangen dem Staate gleichzustellen.

Die Gewährung solcher Begünstigungen entspricht der Grundtendenz des Entwurfes, den Kohlenbergbau künftig in gesteigertem Maße einer gemeinwirtschaftlichen Ausnützung zuzuführen. Die Erreichung dieses Zweckes kann durch den rationellen Betrieb von Kohlenbergbauen durch größere Verwaltungskörper, wie sie die Länder sind, nur gefördert werden; andererseits erschiene es nicht billig, ein Land, welches bereits ausgedehnte Freischurfkomplexe mit einem bedeutenden Kostenaufwande erworben hat, den privaten Unternehmern — welche die eigenen Interessen in der Regel jenen der Allgemeinheit voranstellen — gleichzuhalten, es zu vorzeitigen, dem momentanen Bedürfnisse nicht entsprechenden und daher wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Aufschlußarbeiten zu zwingen und überdies der Möglichkeit des Verfalles seiner Schurfrechte auf Kohle auszusetzen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde die Wirksamkeit des § 23 der Übergangsbestimmungen für die im Besitze eines Landes stehenden Freischürfe aufgehoben. Freischürfe, welche einem Lande gehören, sind sonach nicht an die in diesem Paragraphen festgesetzten Fallfristen gebunden und es können auch nach Ablauf dieser Fristen auf Grund der in solchen Freischürfen erzielten Aufschlüsse vom Lande

Verleihungen auf Kohle beansprucht werden. Ein dauernder Rechtsbestand wurde den einem Lande gehörigen Freischürfen durch die weitere Bestimmung gesichert, daß die Schurfbewilligung, auf welcher diese Freischürfe beruhen, einer Verlängerung im Sinne des § 16 a. b. G. nicht bedarf.

Rücksichtlich des Ausmaßes der auf einen Aufschluß verleihbaren Fläche (§ 75 a a. b. G.) sowie des Verfügungsrechtes über erworbene Kohlenfelder (§ 5 a. b. G.) sollen aus den oben erwähnten Gründen die Länder dem Staate gleichgestellt werden.

Auf Kohlenfelder, Freischürfe und Grubenmaße auf Kohle, die Eigentum eines Landes sind, sollen die Vorschriften der §§ 174, 178, 179 und 182 a. b. G. keine Anwendung finden.

Um die Bauhafthaltungspflicht der Länder den in Betracht kommenden Verhältnissen anzupassen, sollen die Art und der Umfang der Bauhafthaltung vom Minister für öffentliche Arbeiten einvernehmlich mit der Landesverwaltung auf Grund eines vom Lande vorzulegenden Betriebsplanes jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestimmt werden. Dieser Betriebsplan hat den für staatliche Bergbaubetriebe geltenden Grundsätzen zu entsprechen.

Gemäß § 35 soll ein Land der im Artikel III für seine Freischürfe zugestandenen Begünstigungen auch für Freischürfe teilhaftig werden, die es nach dem 31. Dezember 1917 erworben hat, wenn es bereits vor diesem Tage Besitzer von Gruben- oder Freischurffeldern war. Durch diese Bestimmung soll den Ländern die Möglichkeit geboten werden, ihren Gruben- oder Freischurfbesitz durch Neuerwerbungen oder im Wege von Demarkationsverträgen abzurunden und auf diese Weise die Voraussetzungen für eine rationellere Ausgewinnung der Lagerstätte zu schaffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über

das Gesetz, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Es genügt nicht, den unmittelbaren Opfern des Krieges, den Invaliden, die ihre Gesundheit und damit ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder zum Teil einbüßen mußten, Dank und tiefstes Mitgefühl zu widmen; es ist eine hohe Verpflichtung, ihnen, soweit es überhaupt noch möglich ist, den gesunkenen Lebensmut zu heben, indem man versucht, sie wieder arbeitsfähig und damit arbeitsfreudig zu machen, sie vor dem sozialen Herabsinken zu bewahren. Der moderne Krieg ist nicht wählerisch in den Mitteln des Angriffes und der Verteidigung: von der feinsten Maschine bis zum mittelalterlichen Morgenstern, vom Gasangriff bis zum entsetzlichen Erstickungstod in ausgedehnten Sümpfen, alles ist in den Dienst des entsetzlichen Krieges gestellt. Neben der furchtbaren Zahl der Todesopfer erschreckt uns die Zahl der Invaliden, die wohl heimkehren an den heimatlichen Herd, zu ihren Lieben, aber diesen ganz anders entgegentreten, als sie sie verlassen haben. Wenn der Kriegsminister in seinem der Delegation vorgelegten Exposé die Zahl der als invalid klassifizierten Mannschaften Mitte 1917 mit 200.000 schätzt, so dürfte diese Annahme wohl sehr weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Er berechnet, daß von allen Verwundeten rund 85 Prozent wieder für den Militärdienst, weitere 10 Prozent für ihren normalen Erwerb brauchbar gemacht werden können und nur 5 Prozent als invalid, von letzteren auch nur wieder ein kleiner Teil als 100prozentig erwerbsunfähig klassifiziert werden muß. Mögen diese Annahmen auch auf sehr schwankender Grundlage fußen, auf alle Fälle handelt es sich um viele Tausende braver, pflichtgetreuer Menschen, an deren Geschick die Volksvertretung nicht achtlos vorübergehen kann.

Das Problem der Sicherung der Existenz Invalider durch völlige Erhaltung in dem Falle gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und durch ausreichende Hilfe, wenn eine Einbuße der Arbeitsfähigkeit vorliegt, ist nicht leicht lösbar. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, glaubte man, daß es sich dabei ausschließlich um eine finanzielle Hilfe handle, viel bedeutungsvoller ist es, die Erwerbsfähigkeit der Kriegsbeschädigten wieder herzustellen oder doch zu erhöhen, Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen und zu sichern. Die Vorbedingung hierzu ist eine wirksame ärztliche Spezial- und Nachbehandlung der kranken und verletzten Krieger, die Beistellung dauerhafter und praktischer Prothesen; die Schulung der invalid Heimgekehrten, um sie für geeignete Berufe heranzubilden, und endlich die Organisierung der Arbeitsvermittlung. Zu diesen Einrichtungen hat nun die Rente als allerdings bedeutungsvolle Beihilfe hinzuzutreten. Alles muß in den Dienst der Idee gestellt werden, den Invaliden soweit als nur möglich wieder

zum wertvollen Mitgliede der Gesellschaft zu machen, das sich selbst erhält, das tätigen Anteil nimmt an dem Wirtschafts- und Kulturleben und sich dadurch Lebensfreudigkeit wiedererobert. Bei vielen wird es leider nicht mehr gelingen, doch auch diese dürfen nicht auf Almosen angewiesen werden. Auch sie müssen von dem Bewußtsein befreit sein, daß sie etwa zur Last ihrer Umgebung geworden seien. Das ist eine Ehrenschuld des Staates.

Wie ist nun gegenwärtig für die Invaliden vorgesorgt? Nach den Gesetzen vom 27. Dezember 1875, vom 23. Juni 1891 und vom 28. Juni 1896 gebührt den Kriegsinvaliden, sofern sie als bürgerlich erwerbsunfähig erkannt werden, eine „Pension", die für den „Mann" mit 72 K jährlich, für den Gefreiten mit 96 K, den Korporal mit 120 K, den Zugsführer mit 144 K und den Feldwebel mit 168 K bemessen ist. Hierzu kommt die sogenannte Verwundungszulage von 96 K, die sich bei Verlust oder Lähmung einer Gliedmaße oder eines Auges um weitere 96 K, bei Verlust zweier Gliedmaßen oder beiderseitiger Erblindung um 192 K erhöht. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 setzte das Ministerium für Landesverteidigung mit Verordnung vom 12. Juni 1915 **folgende Unterstützungen fest:**

a) für Invalide: 60, 120 oder 180 K jährlich, je nachdem ihre Erwerbsfähigkeit im früheren Berufe um 20 bis 50 Prozent, um 50 bis 100 Prozent herabgemindert oder vollständige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. In letzterem Falle können die Unterstützungen bis zu einem Gesamtbetrage **sämtlicher Versorgungsgebühren von höchstens 600 K erhöht werden.**

b) Für die Angehörigen der mit staatlicher Unterstützung beteilten Invaliden: 60 K jährlich für die Gattin und je 36 K für jedes Kind. Die Kinder vollkommen erwerbsunfähiger Invaliden erhalten je 60 K jährlich. Eltern und Großeltern der Invaliden erhalten je 60 K, zusammen aber höchstens 120 K jährlich.

c) Für die Hinterbliebenen nach Gefallenen, Vermißten und Verstorbenen: für die Witwe 120 K und für jede vaterlose Waise 12 K jährlich. Eheliche oder legitimierte Doppelwaisen erhalten je 36, 30, 24 oder 18 K, je nachdem ein, zwei, drei oder mehr solcher Waisen vorhanden sind.

Uneheliche Waisen erhalten je 16 K, wenn die Witwe des Verstorbenen Pension und staatliche Unterstützung bezieht. Ist dies nicht der Fall, so erhalten die unehelichen Waisen je 108, 102, 96 oder 90 K, je nachdem ihre Anzahl ein, zwei, drei oder mehr beträgt. Diese staatlichen Unterstützungen sind an die Voraussetzung gebunden, daß keine Unterhaltsbeiträge bezogen werden.

Ein Invalider mit mindestens 20, jedoch weniger als 50prozentiger Einbuße an Erwerbsfähigkeit in früheren Berufen bekommt gegenwärtig monatlich 11 K, ein solcher mit 50- bis 100prozentiger Einbuße an Erwerbsfähigkeit 16 K, bei völliger Arbeitsunfähigkeit 21 K. Das sind Beträge, die bei der jetzigen Teuerung und Geldentwertung ohne Übertreibung als ein Bettel bezeichnet werden müssen. Dazu kommt noch, daß es oft unglaublich lange Zeit in Anspruch nimmt, bis die armen Leute überhaupt ihre Pension zugesprochen erhalten. Kehrt der Invalide in den Kreis seiner Familie zurück, die Unterhaltsbeiträge erhält, so wird die Freude des Wiedersehens bald dadurch getrübt, daß durch seine Anwesenheit das ohnedies geringe Familieneinkommen erheblich geschmälert wird. Der einstige Familienerhalter wird nunmehr von der Familie erhalten, und weshalb? weil er seine Pflicht mutig und treu erfüllte! Aber fast noch bitterer ist es, wenn der Invalide allein in der Welt steht. Wie soll er von 11 oder 16 K monatlich leben? Nicht nur die herabgesetzte Arbeitsfähigkeit läßt ihn schwer einen Verdienst finden, seine völlige Erschöpfung befähigt ihn lange Zeit nicht, überhaupt nur an eine geregelte Tätigkeit, die so viel einträgt, um ihm das Leben zu sichern, zu denken. Die unausbleibliche Folge ist der für den Staat beschämende Zustand, daß die Zahl der um Almosen bittenden Invaliden von Tag zu Tag größer wird, daß man in den Städten an den Straßenecken, in den Dörfern von Haus zu Haus wandernde Krüppel sieht, auf der Brust die Tapferkeitsmedaille, die Hände zusammengefaltet, um von den Mitmenschen milde Gaben zu erflehen. Diese Schande zu tilgen ist die Aufgabe aller Faktoren, die berufen sind, diese entsetzlichen Kriegsfolgen mindestens zu mildern. Es ist keine Zeit zu verlieren! Schon wurde arges Leid unnötiger Weise vermehrt, schweres Unglück dadurch vergrößert, daß an diese Frage nicht mit jenem Ernst und der notwendigen Energie herangetreten wurde, wie sie dies fordert. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß die Regierungen Österreichs und Ungarns über ein neues Versorgungsgesetz verhandeln: bis zum heutigen Tage ist eine Einigung nicht zustande gekommen und während Sitzungen auf Sitzungen abgehalten werden, sich die Aktenschränke füllen, hungern die „Helden" des Generalstabsberichtes, verzweifeln die „Märtyrer des 20. Jahrhunderts"!

Am 5. Dezember vergangenen Jahres lag dem Unterhaltsbeitragsausschusse des Abgeordnetenhauses der Antrag der Abgeordneten Hartl, Dr. v. Langenhan, Dr. v. Licht und Genossen, betreffend Erhöhung der staatlichen Unterstützungen für Invalide und deren Angehörige und für die Hinterbliebenen

gefallener Mannschaftspersonen vor, der verlangte: „Die k. k. Regierung wolle unverzüglich das Erforderliche veranlassen, um die staatlichen Unterstützungen in einem der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge entsprechenden Ausmaße aufzubessern!“ In derselben Sitzung brachte Abgeordneter Glöckel den Antrag der Abgeordneten Glöckel, Bretschneider, Löw, Schäfer und Sever zur Sprache, der für jeden Invaliden eine Unterstützung in der Höhe des vollen Unterhaltsbeitrages vorsah.

Um eine rasche Erledigung beider Anträge zu erzielen, beschloß der Ausschuß, folgenden gemeinsamen Antrag, der von den Obmännern Grafen Sigismund Lasocki, Otto Glöckel und Alois Konečny gezeichnet wurde, dem Hause vorzulegen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine provisorische Regelung der Versorgungsgenüsse der Invaliden nach folgenden Grundsätzen unverzüglich zu veranlassen: Wenn der zur militärischen Dienstleistung Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, gebührt dem Herangezogenen, wenn seine Angehörigen im Bezuge des Unterhaltsbeitrages stehen oder wenn sein Unterhalt im Sinne des Unterhaltsbeitragsgesetzes gefährdet ist, bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung eine Unterstützung in der Höhe des staatlichen Unterhaltsbeitrages. Diese Unterstützung ist um den Betrag der Versorgungsgebühr (Militärpension und staatliche Unterstützung) zu kürzen.“ Am 19. Dezember ersuchte die Regierung um eine kurze Vertagung der Angelegenheit, da sie ein neues Versorgungsgesetz im Hause einzubringen gedenke. Nach einem Monat, am 22. Jänner, mußte die Regierung erklären, daß das neue Versorgungsgesetz in nächster Zeit noch nicht vorgelegt werden könne. Es wurde nunmehr ein Subkomitee, bestehend aus den Abgeordneten Friedmann, Glöckel, Hartl, Löw, Dr. Liebermann, Dr. Schoepfer und Sever, beauftragt, mit der Regierung auf Grund des gemeinsamen Antrages weiterzuverhandeln. Am 23. Jänner ersuchte die Regierung, diese Materie in der Form eines Ermächtigungsgesetzes zu regeln, sie wäre dann bereit, mit dem Subkomitee gemeinsam zu arbeiten. Am 5. Februar legte die Regierung einen Vorschlag vor, der die bisherigen Abstufungen in bezug auf die Einbuße an Erwerbsfähigkeit im früheren Berufe (mindestens 20, jedoch weniger als 50 Prozent — 50 bis 100 Prozent) und den Grad völliger Arbeitsunfähigkeit beibehält. Die Aufbesserung hätte darnach betragen monatlich in Kronen: Für Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie 19, 32, 39, in einem Orte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse 19, 29, 33, in einem der übrigen Orte 19, 26, 27. Das Subkomitee stimmte der Differenzierung nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu, verlangte aber für die Gruppe der völlig Arbeitsunfähigen eine Erhöhung um 50 Prozent. Abgeordneter Glöckel beantragte, die Sätze um eine Gruppe hinaufzuschieben. Die Regierungsvertreter erklärten, daß dieser Antrag für sie völlig unannehmbar sei. Darauf legte Abgeordneter Hartl den Antrag vor, die Abstufungen in folgender Weise festzusetzen: 20 bis 39 Prozent, 40 bis 59 Prozent und 60 bis 100 Prozent Einbuße an Berufsausübung und 50 Prozent Zuschlag bei völliger Hilflosigkeit. Dieser Vorschlag bedeutet gegenüber dem Vorschlage der Regierung in der Hinsicht eine Verbesserung, als die Invaliden von 60 Prozent Einbuße angefangen so behandelt werden wie die mit einer Einbuße von 100 Prozent. Das Subkomitee nahm diesen Antrag an. Am 19. Februar erklärten die Regierungsvertreter, daß sie den Beschluß des Subkomitees nicht akzeptieren könnten. Darauf antwortete das Subkomitee in der Weise, daß es beschloß, nunmehr von einem Ermächtigungsgesetz abzusehen und den früheren Vorschlag Glöckel zur Grundlage eines eigenen Gesetzes zu machen. Am 21. Februar erschienen nun der Herr Finanzminister und der Herr Landesverteidigungsminister in der Sitzung und gaben die Erklärung ab, daß die Regierung die Beschlüsse des Subkomitees vom 5. Februar annehme. Auf dieser Grundlage wurde nun endlich eine Einigung erzielt.

Wie sieht das neue Gesetz aus?

Es ist ein Ermächtigungsgesetz und soll als provisorische Regelung bis zur Gesetzwerdung des neuen Versorgungsgesetzes gelten. Anspruchsberechtigt sind alle Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die infolge des Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind; weiters die Angehörigen dieser Mannschaftspersonen und die Hinterbliebenen der anläßlich ihres Militärdienstes vor dem Feinde gefallenen oder vermißten Mannschaftspersonen. Vorbedingung ist, daß diese Personen keinen Unterhaltsbeitrag beziehen.

Aus der beigefügten Tabelle sind die Ansätze zu ersehen, ist auch der Vergleich mit den jetzigen Bezügen möglich. Aufgebaut ist also die Bemessung auf die Beurteilung über die Einbuße an Erwerbsfähigkeit. Dabei kann man es nicht unterlassen, darauf zu verweisen, daß diese Beurteilung heute keineswegs mit jener Sorgfalt geschieht, wie dies notwendig wäre.

Es wird nicht unerwünscht sein, wenn hier die zwei entscheidenden Erlässe des Landesverteidigungsministeriums im Wortlaut angeführt werden:

„Erlaß vom 15. Februar 1915, Dep. X a, Nr. 1218.

(Verlautbart im Beiblatt Nr. 7 z. Ldw. V. Bl.)

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß dienstuntauglich gewordene, einer besonderen Pflege zwar nicht mehr bedürftige, aber noch nicht im Vollbesitze der Erwerbsfähigkeit stehende Mannschaftspersonen im Superarbitrierungswege ohne Invalidenpension beurlaubt, beziehungsweise entlassen wurden, wird verfügt:

1. Mannschaftspersonen, die infolge Verwundung oder Erkrankung als vorübergehend oder dauernd dienstuntauglich superarbitriert werden, dürfen nur dann als bürgerlich erwerbsfähig bezeichnet werden, wenn die vorübergehende oder dauernde Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung ihres bürgerlichen Berufes weniger als 20 Prozent beträgt.

2. Die Superarbitrierungskommissionen sind anzuweisen, den Grad der Erwerbsfähigkeit von nun an in Prozenten zu bestimmen und hierbei mit größter Bedachtnahme auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse vorzugehen, damit eine Schädigung der Mannschaft zuversichtlich vermieden werde.

Erlaß vom 11. August 1915, Dep. X a, Nr. 8893.

Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist künftighin die Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen Berufes in Prozenten anzugeben, bei völliger Unfähigkeit zum bisherigen Beruf aber noch anzuführen, ob der Betreffende zu irgendeinem andern Erwerbe fähig oder gänzlich arbeitsunfähig ist. Die bezüglichen Klassifikationen haben zu lauten:

„X Prozent berufsunfähig",

„100 Prozent berufsunfähig, arbeitsfähig",

„arbeitsunfähig".

Bei Mannschaftspersonen, denen eine Militärversorgungsgebühr zuerkannt wird, ist die vorerwähnte Klassifikation vom Militärkommando im Anweisungsauftrag (Rubrik „Anmerkung") ersichtlich zu machen.

Eine mindestens 20prozentige Berufsunfähigkeit ist bei Gagisten und Mannschaft der in den Militärversorgungsgesetzen an verschiedenen Stellen erwähnten „Erwerbsunfähigkeit" hinsichtlich des Anspruches auf Pension (Invalidenpension) und Verwundungszulagen gleichzuhalten."

Die Superarbitrierungskommissionen sind überlastet, die Verleitung zu mechanischer Beurteilung äußerst stark. Der Arzt kann naturgemäß gar nicht jene Einsicht besitzen, die notwendig ist, um darüber zu entscheiden, inwiefern der zu Beurteilende zur Ausübung seines oder eines anderen Berufes mehr oder minder geeignet ist. Dazu gehört eine genaue Kenntnis der Erfordernisse der verschiedenen Berufszweige, die zu erwerben dem Arzte und den anderen Mitgliedern der Superarbitrierungskommission bisher kaum möglich gewesen ist. Es ist unerläßlich, mindestens eine Berufungsinstanz zu schaffen, die zur Überprüfung des Urteiles der Kommission angerufen werden kann.

In die in der Tabelle angeführten Ansätze sind bereits die Militärversorgungsgebühr und die staatliche Unterstützung einbezogen. Die Verwundungszulage wird neben diesen Ansätzen zur Auszahlung gelangen.

Ein Vergleich der neuen Invalidenbezüge mit denen des deutschen Heeres ergibt, daß die Invaliden Deutschlands noch immer wesentlich besser bedacht sind. Es erhält ein Infanterist bei völliger Erwerbsunfähigkeit 720 Mark, bei einer Einbuße von 75 bis 99 Prozent 585 Mark, von 10 bis 74 Prozent 369 Mark. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1906 und ist es zweifellos, daß Deutschland ehestens an eine Verbesserung der Ansätze herantreten wird. Die Familien unserer Invaliden sind dagegen wesentlich besser gestellt, da sie den Unterhaltsbeitrag weiterbeziehen. Den Höchstbezug erreicht eine Wiener Familie, aus mindestens sechs Köpfen bestehend, der Mann völlig arbeitsunfähig, mit jährlich 5460 K. Das neue Gesetz bringt eine durchschnittliche Aufbesserung von etwa 380 Prozent.

Das einmütige Zusammenarbeiten aller Parteien, der gute Wille aller, die aufgetauchten Hindernisse zu überwinden, und endlich die Zustimmung der Regierung machen es möglich, daß das Gesetz voraussichtlich am 1. April d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Über die finanzielle Seite dieses Gesetzes liegen nur völlig unzureichende Abschätzungen vor. Aus den einleitenden Worten dieses Berichtes geht schon hervor, daß sich der Ausschuß auf den Standpunkt

stellte, daß hier Verpflichtungen des Staates vorliegen, die nicht länger vernachlässigt werden dürfen. Es wird niemand geben, der etwa den Invaliden, die die größten Opfer in diesem Kriege brachten, diese sicherlich bescheidenen Zuwendungen nicht vom Herzen gönnen würde. Sie haben Anspruch auf Hilfe, sie haben ein Recht zu verlangen, daß man sie nicht verelenden lasse. Unter den gegenwärtigen Umständen war es nicht möglich, mehr für die Invaliden zu erreichen, es ist immerhin ein bemerkenswerter Fortschritt! Hoffentlich wird dieses Gesetz bald von einem großzügigen definitiven Versorgungsgesetz abgelöst. Das Haus des allgemeinen Wahlrechtes hat aber die Verpflichtung, so rasch als möglich zur Beseitigung des gegenwärtigen unwürdigen Zustandes ein klein wenig zur Milderung des furchtbaren persönlichen Unglückes der Invaliden beizutragen.

Neben dem Gesetzentwurf befaßte sich der Unterhaltsbeitragsausschuß auch mit den Prinzipien für die Durchführungsverordnung zum Gesetze. Sie sind ebenfalls in den Bericht aufgenommen.

Der Unterhaltsbeitragsausschuß beantragt:

„Das Haus wolle dem nachfolgenden Gesetze samt den Prinzipien die Zustimmung erteilen."

Wien, 25. Februar 1918.

Lasocki,
Obmann.

Otto Glöckel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1918,

betreffend

die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, nachbezeichneten Personen bei erwiesener Bedürftigkeit Zuwendungen zu gewähren:

a) Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die erwiesenermaßen infolge des während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben, und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind,

b) den Angehörigen solcher Mannschaftspersonen,

c) den Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die anläßlich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen sind oder vermißt werden oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit starben,

den unter b) und c) genannten Angehörigen und Hinterbliebenen jedoch nur dann, wenn sie keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 4, Absatz 3 und 4, des bezogenen Gesetzes besitzen.

Das Gleiche gilt für die in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie für die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen solcher Art verwendeten österreichischen Staatsbürger, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

§ 2.

Die Zuwendungen sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber der Anfall der Invalidenpension oder der Tod oder die Vermissung der Mannschaftsperson erst nach diesem Zeitpunkte eintritt, vom Tage des Anfalles der Militärversorgungsgebühren und wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monates angefangen zu gewähren, der dem Tode oder der Vermissung des Mannes folgt.

Personen, die bisher im Genusse einer staatlichen Unterstützung nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, standen, sind die Zuwendungen von Amts wegen, den übrigen nur über Ansuchen zuzuerkennen.

Die Gewährung kann nur bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung stattfinden.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, finden auch auf dieses Gesetz Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, aufgehoben.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Prinzipien

für

die Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Personen, die für eine Zuwendung in Betracht kommen.

a) Alle Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die infolge des Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind;

b) die Angehörigen dieser Mannschaftspersonen; als Angehörige kommen dieselben Personen in Betracht wie für eine staatliche Unterstützung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, nämlich: die Ehegattin, die ehelichen und unehelichen Kinder, der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, der eheliche Vater der unehelichen Mutter;

c) die Hinterbliebenen der anläßlich ihres Militärdienstes vor dem Feinde gefallenen oder vermißten oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit verstorbenen Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft; als Hinterbliebene kommen dieselben Personen in Betracht wie für eine staatliche Unterstützung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, nämlich: die Witwe, die ehelichen oder legitimierten, vaterlosen Waisen, die ehelichen oder legitimierten elternlosen Waisen, unehelichen Waisen, der eheliche

Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner der eheliche Vater der unehelichen Mutter.

Personen, die einen Unterhaltsbeitrag fortgezahlt erhalten, kommen für eine Zuwendung nicht in Betracht.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen.

Allgemeine Voraussetzung ist die Bedürftigkeit der für eine Zuwendung in Betracht kommenden Personen, bei Angehörigen und Hinterbliebenen außerdem, daß sie von dem mit einer Invalidenpension Beteilten, dem Gefallenen, Verstorbenen oder Vermißten erhalten oder dauernd unterstützt wurden.

Bedürftigkeit ist vorhanden, wenn ohne die Zuwendung der Lebensunterhalt gefährdet wäre. Hierbei ist außer auf Nahrung, Wohnung, Kleidung u. dgl. unabweisliche Lebensbedürfnisse auch auf Heil- und Pflegekosten, bei Kindern auch auf die Kosten der Erziehung Bedacht zu nehmen. Bei Mannschaftspersonen, deren Angehörigen bereits einen Unterhaltsbeitrag beziehen gilt die Bedürftigkeit ohne weiteres als erwiesen.

Ausmaß der Zuwendungen.

Das Ausmaß ist aus der Tabelle ersichtlich.

Die Zuwendungen sind in diesem Ausmaße der Ehefrau (Witwe) und den ehelichen Kindern (Waisen) unbedingt, den übrigen Angehörigen (Hinterbliebenen) aber nur dann zu gewähren, wenn sie mit der Mannschaftsperson im gemeinsamen Haushalte gelebt haben; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so gebührt ihnen die Zuwendung — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mannschaftsperson einer Invalidenpension teilhaftig wurde, gefallen (verstorben) ist oder vermißt wird — in dem Ausmaße der ihnen von der Mannschaftsperson zugekommenen tatsächlichen Unterstützungen. Die Zuwendung im Ausmaße der tatsächlichen Unterstützung ist um 100 Prozent zu erhöhen, soferne die Heranziehung oder bei freiwillig länger dienenden Unteroffizieren deren Beteilung mit einer Invalidenpension vor dem 1. August 1916 erfolgte. In keinem Falle darf jedoch der nach Tabelle entfallende Betrag überschritten werden. Auch wenn die Angehörigen oder Hinterbliebenen von mehreren Mannschaftspersonen erhalten oder dauernd unterstützt wurden, darf die Zuwendung den nach der Tabelle entfallenden Betrag nicht überschreiten.

Dem dauernd arbeitsunfähigen Angehörigen oder Hinterbliebenen, der mit einer oder mehreren Mannschaftspersonen allein im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, und nunmehr ganz allein steht,

gebührt eine Zuwendung im doppelten Ausmaße, wenn diese Mannschaftspersonen infolge der militärischen Dienstleistung völlig arbeitsunfähig geworden, gefallen (verstorben) sind oder vermißt werden. Die Summe der Zuwendungen an Angehörige und Hinterbliebene, die mit der Mannschaftsperson im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, darf in keinem Falle das Sechsfache des nach der Tabelle entfallenden Betrages überschreiten. Die Zuwendung für den mit einer Invalidenpension Beteilten selbst ist hierbei nicht einzurechnen.

Wenn bei Personen, die im Bezuge von Militärversorgungs- oder militärischen Familiengebühren stehen, diese Gebühren ihrem Betrage nach geringer sind, als die entfallenden Zuwendungen, so sind die letzteren um den Betrag der vorerwähnten Gebühren zu kürzen, andernfalls entfällt eine Zuwendung überhaupt.

In die Militärversorgungsgebühren sind Verwundungszulagen und an deren Stelle verliehene Personalzulagen nicht einzurechnen.

Verfahren für die Anmeldung und die Zuerkennung der Zuwendungen.

Das Verfahren ist das gleiche wie für die Anmeldung sowie die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

Vergleichstabelle.

			Derzeitige monatliche Bezüge in Kronen ohne Rücksicht auf den Wohnort			Künftige monatliche Bezüge in Kronen				Die Aufbesserung beträgt daher monatlich in Kronen		
			Militärversorgungsgebühr	Staatliche Unterstützung	Zusammen		in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie	in einem Orte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie	in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes	in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie	in einem Orte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie	in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes
Für den Invaliden	bei völliger Arbeitsunfähigkeit		6	15	21		90	81	72	69	60	51
	wenn die Erwerbsfähigkeit im früheren Berufe vermindert ist um	50 bis 100%	6	10	16	60—100%	60	54	48	44	38	32
						40—59%	48	45	42	32	29	26
		mindestens 20, jedoch weniger als 50%	6	5	11					37	34	31
						20—39%	30	30	30	19	19	19
Jeden Angehörigen (§ 1, lit. b, des Gesetzes)	der Invalide völlig arbeitsunfähig ist		.	5	5		90	81	72	85	76	67
	die Erwerbsfähigkeit des Invaliden im früheren Berufe vermindert ist um	50 bis 100%	.	5	5	60—100%	60	54	48	55	49	43
		mindestens 20, jedoch weniger als 50%	.	5	5	40—59%	48	45	42	43	40	37
						20—39%	30	30	30	25	25	25
für die Witwe (Ehegattin) eines Gefallenen, Verstorbenen (Vermißten)			9	10	19					41	35	29
für die ehelichen Waise (das eheliche Kind) eines Gefallenen, Verstorbenen (Vermißten) (siehe § 1, lit. c, des Gesetzes und Prinzipien lit. c)			4	1	5		60	54	48	55	49	43

In den (weitaus zahlreicheren) Fällen, in denen der Invalide selbst keine staatliche Unterstützung bisher bezog, beträgt für ihn die Aufbesserung monatlich in Kronen:

Bei völliger Arbeitsunfähigkeit: 84 — 75 — 66
Bei Berufsunfähigkeit von 60—100%: 54 — 48 — 42
" " " 40— 59%: 42 — 39 — 36
" " " 20— 39%: 24 — 24 — 24

In welche Ortsklasse der Invalide einzureihen ist, ist davon abhängig, wo er vor der Einrückung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder der freiwillig länger dienende Unteroffizier zuletzt in Garnison war.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über

das Gesetz, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeändert und ergänzt werden.

Durch die Schaffung des Unterhaltsbeitragsgesetzes hat sich das Haus des allgemeinen Wahlrechtes gerne der Pflicht erinnert, den Angehörigen der Soldaten den jetzt so schweren Kampf um die Existenz zu erleichtern. Dabei ließ sich das Haus von der Erwägung leiten, dieses Gesetz möglichst einfach, klar und leicht verständlich zu gestalten. Trotzdem mußte sich das Abgeordnetenhaus vor einigen Monaten wieder mit dieser Materie eingehend beschäftigen, da die Durchführung des Gesetzes durch die untergeordneten Organe so ziemlich alles zu wünschen übrig ließ. In Form einer dringlichen Anfrage und der Debatte darüber, wurde bittere Klage geführt, daß der Wille des Hauses nicht genügend respektiert werde. Selbst heute noch werden immer wieder Klagen laut. Es gibt noch immer Unterhaltsbezirkskommissionen, die sich auf der neuen Grundlage noch nicht konstituiert haben, es werden noch immer sogenannte „Übergenüsse“ ganz gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes abgezogen, es wird noch immer darüber geklagt, daß die Behandlung der Soldatenfrauen durch Amtsorgane vieles zu wünschen übrig läßt.

Einige Mängel des Gesetzes machten sich aber erst im Laufe der Durchführung besonders arg bemerkbar. So wurden die Familien solcher Herangezogener von dem Bezug des Unterhaltbeitrages ausgeschlossen, die auf die militärischen Familiengebühren Anspruch haben. Es ist sicherlich ein Unrecht, wenn die Familien der sogenannten „Gagisten“ ein geringeres Einkommen haben, als die Familien der Mannschaftspersonen. Abgeordneter Friedmann beantragte daher, den Familien der Gagisten jenen Teilbetrag, der sich nach Abzug der Summe dieser Gebühren von der Summe der nach den Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes entfallenden Unterhaltsbeiträge ergibt, zuzubilligen. Der Ausschuß stimmte diesem Antrag bei und schaltete den dritten Absatz des § 1 des Gesetzes aus; dafür wurde in dem § 3 des Gesetzes als vorletzter Absatz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Der Ausschuß beschäftigte sich weiters mit dem Antrag der Abgeordneten Sever, Glöckel, Bretschneider, Löw, Schäfer und Genossen, der eine Novellierung des Gesetzes verlangte.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917 sah eine 50prozentige Erhöhung der sogenannten „tatsächlichen Zuwendungen“ sowie der gerichtlich festgesetzten Alimente vor, wenn die betreffende Festsetzung vor dem 1. Juli 1916 erfolgt war. Es ergab sich aber, daß diese Erhöhung durchaus nicht ausreicht. Es handelt sich um Eltern, die von den eingerückten Kindern durch regelmäßige Zuwendungen wesentlich erhalten wurden. Die Entwertung des Geldes, die ungeheure Steigerung der Lebens- und Bedarfsartikel einerseits und die Steigerung der Arbeitslöhne andrerseits lassen den zwingenden Schluß zu, daß der Eingerückte die Zuschüsse erheblich erhöht hätte, wenn er nicht zur Dienstleistung herangezogen worden wäre.

Der Ausschuß schlägt daher eine weitere 50prozentige Erhöhung, das ist also eine 100prozentige Erhöhung gegenüber den festgestellten tatsächlichen Zuwendungen vor dem 1. Juli 1916 vor.

Viele Familien der Herangezogenen wurden durch die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, nach der „Ansprüche, die später als sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissung bekannt geworden ist, angemeldet werden, von der Kommission ohne weiteres Verfahren abzuweisen" sind, arg geschädigt. Noch immer gibt es Frauen, die von der Existenz dieses Gesetzes keine Kenntnis haben und die durch diese Bestimmung ihres Rechtes verlustig gehen. Der Ausschuß schlägt eine neue Bestimmung dahingehend vor, daß die Anmeldung bis zur Beendigung der Demobilisierung erfolgen könne.

Es gibt Familien, die wohl den blanken Gehalt und eventuell das Quartiergeld des Herangezogenen weiter beziehen, doch der Nebeneinkünfte verlustig gehen. Es kann also sehr leicht vorkommen, daß das Einkommen niedriger ist als der auf die Familie sonst entfallende Unterhaltsbeitrag. Der Vertreter des Landesverteidigungsministeriums gab die Erklärung ab, daß die Regierung bereit ist, durch einen Normalerlaß die Unterhaltslandeskommissionen anzuweisen, in allen diesen Fällen die Differenz zwischen Gehalt und dem sonst entfallenden Unterhaltsbeitrag zuzusprechen.

Die Fassung des § 5, Absatz 6, des Gesetzes vom 27. Juli 1917 gab ebenfalls Anlaß zur falschen Anwendung. Es heißt dort, daß der anspruchsberechtigten Person nur dann der Unterhaltsbeitrag in doppeltem Ausmaß gebührt, wenn sie mit dem Herangezogenen allein im gemeinsamen Haushalt wohnt. Es kamen nun wiederholt Fälle vor, daß eine Mutter, die mit zwei oder mehreren Söhnen im gemeinschaftlichen Haushalte gewohnt hatte, den doppelten Unterhaltsbeitrag nicht erhielt, trotzdem alle ihre Söhne zu militärischen Diensten herangezogen worden waren. Die Regierung erklärte sich bereit, einen Erlaß hinauszugeben, nach welchem Absatz 6 des § 3 folgende Auslegung finden soll: „Dem dauernd arbeitsunfähigen Angehörigen, der mit einer oder mehreren Mannschaftspersonen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, und nunmehr ganz allein steht, gebührt . . ."

Aus dem Voranstehenden ist zu entnehmen, das die Novellierung des Gesetzes eine unbedingte Notwendigkeit geworden ist. Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefaßt: so wie bisher arbeiteten die Mitglieder des Unterhaltsbeitragsausschusses ohne Unterschied der Partei in kollegialster Weise miteinander, auch die Regierung zeigte erfreulicherweise Entgegenkommen.

Der Unterhaltsbeitragsausschuß beantragt:

„Das Haus wolle dem nachfolgenden Gesetz die Zustimmung erteilen."

Wien, 25. Februar 1918.

Tasorki,
Obmann.

Albert Sever,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1918

mit dem

die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 1.

Der dritte Absatz des § 1 des Gesetzes tritt außer Kraft.

In dem § 3 des Gesetzes wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Familien, die Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, gebührt ein Unterhaltsbeitrag in jenem Teilbetrage, der sich nach Abzug der Summe dieser Gebühren von der Summe der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Unterhalsbeiträge ergibt."

§ 2.

Der vierte Absatz des § 3 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaß der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 Prozent zu erhöhen, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte."

§ 3.

Der vierte Absatz des § 6 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Im Falle des Todes oder der Vermissung kann die Anmeldung des Anspruches ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes oder der Vermissung bis zur Beendigung der Demobilisierung erfolgen."

Artikel II.

§ 1.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Die Lehrerbildung.

§ 1.

Die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen haben den Zweck, berufstreue, von Liebe zur Jugend erfüllte Lehrerpersönlichkeiten heranzubilden, welche befähigt und gewillt sind, die der Volksschule gesetzlich obliegende Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen.

A. Von den staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

§ 2.

Die Heranbildung der Lehrkräfte erfolgt nach dem Geschlechte der Zöglinge getrennt in Bildungsanstalten für Lehrer und in solchen für Lehrerinnen.

Die vom Staate erhaltenen Anstalten sind allen Aufnahmswerbern ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 3.

Der Unterricht wird in mindestens fünf Jahrgängen erteilt. Eine über dieses Maß hinausgehende Erweiterung der Bildungsdauer festzusetzen, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten. Außerdem können, wo erforderlich, mit den Bildungsanstalten eigene Vorbereitungsklassen verbunden werden.

Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange in der Regel 35 nicht überschreiten; mit besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde kann sie ausnahmsweise und vorübergehend auf 40 erhöht werden.

§ 4

Über die Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt entscheidet der Lehrkörper.

Allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt sind sittliche Unbescholtenheit, geistige Eignung und körperliche Tüchtigkeit.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang ist bei fünfjähriger Bildungsdauer das am Beginne des Schuljahres zurückgelegte 15. Lebensjahr sowie eine im allgemeinen dem Lehrziele der Bürgerschule entsprechende Vorbildung erforderlich. An Anstalten mit mehr als fünfjähriger Bildungsdauer genügt **zur Aufnahme in den I. Jahrgang das zurückgelegte** 14. Lebensjahr. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann die Landesschulbehörde eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten bewilligen. Weitergehende Altersnachsichten sind unzulässig.

Die geistige Eignung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung und, wo dies zweckmäßig und möglich ist, durch eine Charakteristik des Aufzunehmenden festgestellt, die der Lehrkörper der von diesem zuletzt besuchten Schule vorzulegen hat. Überdies ist der Aufzunehmende einer Gehörsprüfung zu unterziehen.

Die körperliche Tüchtigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; außerdem hat **der die Aufsicht über den Gesundheitszustand der** Zöglinge führende Arzt jeden Neueintretenden vor der Aufnahme auf seine spezielle Eignung für den Lehrberuf zu untersuchen.

Die Aufnahme in höhere Jahrgänge kann, **das entsprechende Alter und die sonstigen allgemeinen** Vorbedingungen vorausgesetzt, gleichfalls nur auf Grund einer strengen Aufnahmsprüfung erfolgen. Solchen Zöglingen kann bei sonstiger besonderer Begabung für den Lehrberuf die Befreiung vom Unterrichte in instrumentaler Musik gewährt werden, **wenn sie im übrigen die Aufnahmsprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt haben. Eine unmittelbare Aufnahme in den obersten Jahrgang ist unzulässig.**

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme werden durch Verordnung getroffen.

§ 5.

Aufnahme und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten sind unentgeltlich.

Unbemittelte, begabte Zöglinge können gegen Übernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens [...] Jahre dem Lehramte an öffentlichen Schulen zu widmen, Stipendien aus Staatsmitteln erhalten.

§ 6.

Der Unterricht, welchen die Lehramtszöglinge empfangen, umfaßt als Pflichtgegenstände:

Religion;

Erziehungs- und Unterrichtslehre einschließlich ihrer Hilfsfächer (mit praktischen Übungen);

spezielle Methodik und schulpraktische Übungen;

Unterrichtssprache;

eine zweite lebende Sprache;

Erdkunde;

Geschichte und österreichische Bürgerkunde mit besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen;

Mathematik und geometrisches Zeichnen;

Naturgeschichte, Naturlehre } mit naturkundlichen Übungen;

Lehre vom menschlichen Körper und Gesundheitslehre;

Landwirtschaftslehre;

Schönschreiben;

Freihandzeichnen;

Musik, und zwar Gesang und ein Instrument;

Turnen und andere körperliche Übungen.

Hierzu kommt noch an Bildungsanstalten für Lehrer Handfertigkeitsunterricht, an Bildungsanstalten für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten, Koch- und Haushaltungskunde sowie Kindergartenwesen.

Die Lehrpläne werden durch Verordnung vorgeschrieben, wobei auch andere als die oben aufgezählten Unterrichtsfächer eingeführt werden können.

§ 7.

Bei der Verteilung der Lehrfächer an der Bildungsanstalt hat der Grundsatz zu gelten, daß in den letzten zwei Jahrgängen die pädagogische und methodisch-praktische Ausbildung im Vordergrunde steht, daneben aber die wissenschaftlich vorbereitende Ausbildung fortgesetzt wird. Der Lehrstoff entspricht — abgesehen von den Fremdsprachen — im allgemeinen dem der Obermittelschule mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Erziehung und Volksbildung.

§ 8.

Die sprachliche Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten wird, soweit dieses Gesetz oder ein Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde durch den Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt. Hierbei soll womöglich darauf Rücksicht genommen werden, daß den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache, beziehungsweise in einer der in Österreich üblichen Sprachen geboten werde.

§ 9.

Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine mit ihr organisch verbundene Volksschule als Übungsschule, an welcher den Lehramtszöglingen Gelegenheit zum Anhören des Unterrichtes sowie zu eigenen praktischen Übungen im Erteilen desselben geboten wird.

Die Übungsschule hat alle Jahresstufen zu umfassen. Die Anzahl der Klassen wird vom Unterrichtsminister bestimmt. In die einzelnen Klassen dürfen in der Regel nicht mehr als 40 Schüler (Schülerinnen) aufgenommen werden.

Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können der Übungsschule Schüler aus der öffentlichen Volksschule zugewiesen werden, unbeschadet der den Eltern hinsichtlich des Schulbesuches ihrer Kinder nach dem Reichsvolksschulgesetze zustehenden Rechte. Auch kann angeordnet werden, daß die Zöglinge dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen beiwohnen und daselbst Lehrversuche abhalten.

Zur Anleitung und Übung in den landwirtschaftlichen Arbeiten ist jeder Bildungsanstalt für Lehrer ein zur Bebauung geeignetes Stück Land in entsprechendem Umfange zur Verfügung zu stellen; Bildungsanstalten für Lehrerinnen soll ein Kindergarten und auch ein Versuchsgarten für Gemüsebau und Blumenzucht und eine Schulküche angeschlossen sein.

§ 10.

An allen Lehrerbildungsanstalten, an denen sich Gelegenheit dazu bietet, sind die Zöglinge mit der Methode des Unterrichtes für blinde, taubstumme, mit Sprachfehlern behaftete oder sonst abnormale Kinder sowie mit der Einrichtung eines Kindergartens, mit Jugendfürsorgeeinrichtungen und de[n] Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinde[r] bekanntzumachen.

§ 11.

Nach Beendigung des letzten Jahrgange[s] haben sich die Lehramtszöglinge einer strengen Prüfun[g] unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landes[-] schulbehörde zu unterziehen und erhalten, wenn [sie] den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, [das] Zeugnis der Reife.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiede[r]holt werden.

Durch Verordnung wird bestimmt, inwiefe[rn] Personen, die ihren Bildungsgang weder an ein[er] staatlichen noch an einer mit dem Öffentlichkeitsrec[ht] ausgestatteten Privat-Lehrerbildungsanstalt dur[ch-] gemacht haben, nach Erreichung des erforderlic[hen] Alters das Zeugnis der Reife erwerben können.

§ 12.

Zur Heranbildung von Fachlehrern für Bürgerschulen werden in Verbindung mit Lehrerbildungsanstalten ständige Kurse eingerichtet.

Aufnahme und Unterricht sind an diesen Kursen unentgeltlich.

In die Bürgerschullehrerkurse können nur Lehrpersonen aufgenommen werden, die für allgemeine Volksschulen lehrbefähigt sind, sich in ihrer dienstlichen Verwendung besonders bewährt haben und die Eignung zu einer höheren fachlichen Ausbildung besitzen; das Zutreffen dieser letzteren Voraussetzung kann erforderlichenfalls durch eine Aufnahmsprüfung festgestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Einrichtung der Bürgerschullehrerkurse sowie über die Aufnahme an solche werden durch Verordnung getroffen, wobei vorzusehen ist, daß den Kursbesuchern Gelegenheit zum Anhören des Unterrichtes sowie zu eigenen praktischen Übungen im Erteilen desselben an einer Bürgerschule geboten wird.

Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, die an einem Bürgerschullehrerkurse aufgenommen wurden, sind für die Dauer des Kursbesuches von der Landesschulbehörde zu beurlauben.

§ 13.

Zur Ausbildung von Lehrern für ländliche Fortbildungsschulen, dann für andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten besonderer Richtung (Blinden- und Taubstummenschulen, Anstalten für schwachsinnige oder andere abnormale Kinder u. dgl.) sind eigene Kurse einzurichten, zu deren Besuch die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehenen Lehrkräfte zuzulassen sind.

Ausnahmsweise kann von der Beibringung des Lehrbefähigungszeugnisses dann abgesehen werden, wenn eine anderweitige entsprechende Vorbildung und eine längere tatsächliche Verwendung im praktischen Dienste an Anstalten der betreffenden Art nachgewiesen wird.

Die Errichtung und Einrichtung solcher Kurse wird im Verordnungswege geregelt.

Für den Fall der Errichtung eigener Anstalten zur Heranbildung von Lehrern an Schulen für nicht vollsinnige und sonst abnormale Kinder werden diese Anstalten den Lehrerbildungsanstalten gleichgehalten.

§ 14.

Für die Heranbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in Verbindung mit Koch- und Haushaltungskunde bestehen, soweit diese Heranbildung nicht durch die

Lehrerinnenbildungsanstalten selbst erfolgt, eigene Bildungskurse, deren Errichtung und Einrichtung durch Verordnung geregelt wird.

§ 15.

Das Lehrpersonal der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Direktor, den für die Jahrgänge erforderlichen Hauptlehrern, den Musik- und Turnlehrern, den Lehrkräften der Übungsschule und den notwendigen Hilfslehrern. Die definitiv angestellten Religionslehrer zählen zu den Hauptlehrern.

Die Bestellung dieser Lehrpersonen erfolgt nach Einvernahme der Landesschulbehörde durch den Minister für Kultus und Unterricht.

§ 16.

Religionslehrer müssen von der betreffenden konfessionellen Oberbehörde als zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten befähigt erklärt sein.

Als Hauptlehrer werden nur solche Lehrpersonen mit mindestens dreijähriger Verwendung im praktischen Schuldienste angestellt, die entweder

die volle Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen und sich über den erfolgreichen Besuch eines mit praktischen Übungen verbundenen pädagogischen Universitätsseminars ausweisen, oder

die Hauptlehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Für die Zulassung zur Hauptlehrerprüfung i[illegible] der Besitz der Bürgerschullehrbefähigung und d[illegible] Nachweis erforderlich, daß der Kandidat na[illegible] Erlangung dieser Befähigung mindestens vi[illegible] Semester als außerordentlicher Hörer einer phil[illegible] sophischen Fakultät an Vorlesungen und Übung[illegible] aus seinem Fachgebiete, aus Philosophie un[illegible] Pädagogik teilgenommen und daß er währen[illegible] dieser Zeit ein mit praktischen Übungen verbundene[illegible] pädagogisches Universitätsseminar mit Erfolg b[illegible] sucht hat.

Lehrpersonen der öffentlichen Volks- u[illegible] Bürgerschulen, welche behufs Zulassung zur Hau[illegible] lehrerprüfung diese Hochschulstudien absolvie[illegible] wollen, sind für deren Dauer von der Lande[illegible] schulbehörde zu beurlauben. Die Erteilung ei[illegible] solchen Urlaubes kann an die Bedingung geknüp[illegible] werden, daß während desselben die Bezüge [illegible] fallen oder die Kosten der Supplierung vom Beu[illegible] laubten getragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ha[illegible] lehrerprüfung werden durch Verordnung getro[illegible]

§ 17.

Zur definitiven Anstellung als Musiklehrer ist die Lehrbefähigung für allgemeine Musiklehre und Gesang an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und für mindestens noch ein weiteres Musikfach an Lehrerbildungsanstalten, zur definitiven Anstellung als Turnlehrer die Lehrbefähigung für den Turnunterricht an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erforderlich.

Die definitiven Musik- und Turnlehrer werden in die X. Rangsklasse eingereiht. Hinsichtlich ihrer Bezüge, ihrer Beförderung in höhere Rangsklassen und ihrer Ernennung zu Hauptlehrern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Übungsschullehrer. Es kann jedoch die im § 16, Absatz 2, für die Anstellung als Hauptlehrer geforderte Befähigung bei Musiklehrern durch die Lehrbefähigung für alle vier an Lehrerbildungsanstalten eingeführten Musikfächer, bei Turnlehrern durch den Besitz der Befähigung für ein wissenschaftliches Fach neben jener für Turnen ersetzt werden.

§ 18.

Zur Anstellung als Lehrer für den Unterricht an der Übungsschule ist mindestens der Besitz der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, eine fünfjährige, besonders bewährte Verwendung im praktischen Volksschuldienste und der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber einen pädagogisch-methodischen Kurs von wenigstens einjähriger Dauer (§ 48) mit Erfolg besucht hat.

Übungsschullehrer, welche den Anforderungen des § 16, Absatz 2, entsprechen, werden als Hauptlehrer angestellt.

§ 19.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann Musik-, Turn- und Übungsschullehrern, die eine längere, hervorragende Dienstleistung aufweisen, den Professortitel verleihen.

§ 20.

Die Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten haben die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und eine mehrjährige vollkommen befriedigende Verwendung im Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachzuweisen; überdies müssen sie die Befähigung zur Erteilung des Koch- und Haushaltungsunterrichtes besitzen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen können beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Bewerberinnen angestellt werden, deren Lehrbefähigung sich lediglich auf den Handarbeitsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen erstreckt.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden die definitiv angestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten den Übungsschullehrern gleichgestellt.

§ 21.

Mit dem Unterrichte in der Lehre vom menschlichen Körper und der Gesundheitslehre sind geeignete Ärzte zu betrauen, welche gegen besondere Entlohnung auch die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Zöglinge und Übungsschüler zu führen und die Anstaltsräume in sanitärer Hinsicht zu beaufsichtigen haben.

§ 22.

Die Lehrkräfte der Übungsschule haben bei der praktischen Ausbildung der Lehramtszöglinge innerhalb des für sie normierten Lehrstundenausmaßes ohne Anspruch auf besondere Entlohnung mitzuwirken.

§ 23.

Zum Zwecke der wissenschaftlichen und methodischen Fortbildung werden den Lehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten Stipendien aus staatlichen Mitteln gewährt.

B. Von den privaten Lehrerbildungsanstalten.

§ 24.

Für die von Privaten, Korporationen, Vereinen, Gemeinden oder Ländern errichteten Lehrerbildungsanstalten gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die staatlichen Bildungsanstalten.

Die Errichtung derartiger Anstalten ist daher nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Einrichtung und Lehrplan müssen im allgemeinen jenen an staatlichen Anstalten entsprechen.

2. Vorsteher und Lehrer haben grundsätzlic den gleichen Erfordernissen zu entsprechen, die fü Lehrkräfte an staatlichen Lehrerbildungsanstalten gelten. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kan der Minister für Kultus und Unterricht Ausnahme bewilligen. Erteilte Nachsichten können jederze widerrufen werden.

3. Schulräume und Einrichtung müssen beschaffen sein, daß für die Gesundheit, die Siche heit und die Sittlichkeit der Zöglinge keine Nac teile zu befürchten sind.

Vereine, die eine Bildungsanstalt errichte wollen, haben nebst ihrem gesetzmäßigen Bestand nachzuweisen, daß die Errichtung und Erhaltun

solcher Anstalten zu ihren satzungsmäßigen Vereinszwecken gehört.

Die Eröffnung einer privaten Lehrerbildungsanstalt, ihre Satzungen und ihr Lehrplan bedürfen der Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht.

§ 25.

Für den ordnungsmäßigen Zustand der Bildungsanstalt ist nicht nur ihr Vorsteher, sondern auch ihr Inhaber der Schulbehörde verantwortlich. Diese ist jederzeit berechtigt, sich in der ihr geeignet scheinenden Weise von der Einrichtung und dem Betriebe genaue Kenntnis zu verschaffen.

Der Vorsteher sowie der Inhaber sind verpflichtet, der Schulbehörde Einsicht in alle für die Beurteilung des Zustandes der Anstalt in Betracht kommenden Behelfe zu gewähren und jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

§ 26.

Wenn die Anstalt den Inhaber wechselt, so ist um die Bewilligung zur Fortführung der Anstalt anzusuchen, ebenso bedarf jede Änderung der Einrichtung und des Lehrplanes der Genehmigung.

§ 27.

Vorsteher und Inhaber einer Privatlehrerbildungsanstalt, sowie die an einer solchen wirkenden Lehrer, welche den gesetzlichen Vorschriften und den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden ohne Rücksicht auf etwaige strafgerichtliche Ahndung von der Landesschulbehörde mit Ordnungsstrafen belegt.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,

b) die Geldbuße bis zum Betrage von 1000 K; diese kann im Wiederholungsfalle bis auf 2000 K erhöht werden. Ist der Inhaber der Anstalt eine juristische Person, so kann eine Geldbuße bis zum Betrage von 10.000 K, im Wiederholungsfalle bis zu 20.000 K verhängt werden.

Die Geldbußen fließen, wenn die Landesgesetzgebung keine abweichende Anordnung trifft, in den Armenfonds des Schulortes.

§ 28.

Bildungsanstalten, an denen die Gesetze nicht beobachtet, sittliche Gebrechen oder Mängel in der Pflege staatsbürgerlicher Gesinnung offenbar werden, sind ebenso wie eigenmächtig eröffnete Anstalten von der Landesschulbehörde zu schließen.

Auch kann die Landesschulbehörde die Schließung der Anstalt anordnen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgabe durch eine dem Zweck einer Bildungsanstalt für Lehrkräfte zuwiderlaufende Betätigung ihres Inhabers gefährdet wird.

§ 29.

Privatbildungsanstalten kann vom Minister für Kultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) auf bestimmte Zeit oder dauernd unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. die Einrichtung und Führung der Anstalt sowie die durch Inspektion überprüften Unterrichtserfolge müssen den an eine staatliche Lehrerbildungsanstalt zu stellenden Anforderungen vollkommen entsprechen;

2. die dauernde Erhaltung der Anstalt muß gesichert und es muß das Bedürfnis ihres Bestandes nachgewiesen sein;

3. für den Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern oder wenigstens für jenen in der Mehrzahl dieser Fächer muß durch eigene Lehrkräfte vorgesorgt sein.

Die Ernennung des Direktors und der Lehrer einer Privatbildungsanstalt mit Öffentlichkeitsrecht unterliegt der Bestätigung der Landesschulbehörde.

Die Reifeprüfung hat an solchen Anstalten unter der Leitung eines Abgeordneten der Landesschulbehörde stattzufinden, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ausgestellt werden darf.

Wenn die Privatbildungsanstalt den oben unter 1. bis 3. angeführten Anforderungen nicht mehr entspricht, so wird ihr das Öffentlichkeitsrecht entzogen.

§ 30.

Wird eine mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Bildungsanstalt freiwillig aufgelassen oder behördlich geschlossen, so hat der bisherige Inhaber alle über den Betrieb der Anstalt geführten Aufschreibungen und Verzeichnisse der Landesschulbehörde zu übergeben.

II. Die Befähigung zum Lehramte an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen.

§ 31.

Das Zeugnis der Reife befähigt zur provisorischen Anstellung an allgemeinen Volksschulen; es ist jedoch die Verwendung einer Lehrkraft, die lediglich das Reifezeugnis besitzt, an einklassigen Schulen nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässig.

Die Einführung solcher provisorischer Lehrkräfte in das Lehramt obliegt dem vorgesetzten Schulleiter; der zuständige Bezirksschulinspektor ist verpflichtet, sich von der entsprechenden Erfüllung dieser Obliegenheit zu überzeugen und sie durch Stellung bestimmter Lehraufgaben zu fördern.

§ 32.

Zur definitiven Anstellung an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis erforderlich; dieses wird durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben, zu welcher jene Lehrpersonen zugelassen werden, die nach Erwerb des Reifezeugnisses mindestens durch zwei Schuljahre an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschulen den Schuldienst als Klassenlehrer in zufriedenstellender Weise versehen haben.

§ 33.

Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer methodisch-praktischen Prüfung.

Die Lehrbefähigungsprüfungen werden zu bestimmten Terminen vor einer Kommission an hierzu geeigneten Volksschulen abgehalten.

Die Kommission besteht aus dem zuständigen Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor, einem geeigneten Schulfachmann (wenn möglich aus dem Lehrkörper einer Lehrerbildungsanstalt) und aus dem Leiter der betreffenden Schule. Zur Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu berufen.

§ 34.

Zur definitiven Anstellung an Bürgerschulen ist der Besitz des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen erforderlich, welches durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Zu dieser Prüfung werden Lehrpersonen zugelassen, welche sich durch mindestens drei Jahre im praktischen Schuldienste an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Lehranstalten besonders bewährt haben und sich über den erfolgreichen Besuch eines Bürgerschullehrerkurses (§ 12) ausweisen.

§ 35.

Die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen ist eine fachwissenschaftliche Prüfung mit allgemein pädagogischem Einschlag.

Die Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen werden zu bestimmten Terminen vor einer

Kommission am Standorte eines Bürgerschullehrerkurses abgehalten.

In die Prüfungskommissionen werden, neben Lehrkräften der Bügerschullehrerkurse, Schulinspektoren, Direktoren und Professoren an Lehrerbildungsanstalten, ferner, wenn tunlich, Hochschulprofessoren und Lehrkräfte an Fachschulen vom Minister für Kultus und Unterricht auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Bei der Vornahme der Lehrproben kann sich die Kommission durch Zuziehung von Bürgerschullehrkräften verstärken.

§ 36.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden durch Verordnung getroffen.

Die Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung ist in der Regel nur einmal zulässig. Ausnahmen können nach Anhörung der Kommission von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§ 37.

Wegen Einrechnung der Zeit, während welcher eine Lehrkraft an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht ausgestatteten Privat-Volks- oder Bürgerschule oder an Fürsorge- und Beschäftigungsanstalten für schulpflichtige Kinder lehrend und erziehend gewirkt hat, in den zum Erwerb der Lehrbefähigung nötigen Zeitraum werden die näheren Bestimmungen durch Verordnung getroffen.

§ 38.

Die Bedingungen, unter denen Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben oder die eine sonstige höhere Vorbildung nachweisen, die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen erlangen können, werden durch Verordnung festgesetzt. Die definitive Anstellung solcher Kandidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen zufriedenstellenden Verwendung im Volksschuldienst erfolgen.

§ 39.

Personen, welche sich im Besitze des Lehrbefähigungszeugnisses befinden und durch mehr als drei Jahre keinen Schuldienst an einer öffentlichen Volksschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienst einer abermaligen Prüfung unterziehen. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann die Landesschulbehörde hiervon befreien.

§ 40.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich in diesem Falle auch bei einmaliger Wiederholung der Prüfung ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Weiterverwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§ 41.

Als definitive Schulleiter (Oberlehrer, Direktoren) können nur solche Lehrpersonen angestellt werden, die ihre Befähigung hierzu durch die erfolgreiche Ablegung einer eigenen Prüfung (Leiterprüfung) erwiesen haben. Zu dieser Prüfung werden Lehrpersonen zugelassen, welche nach erlangter Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen eine mehrjährige, vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Volksschulen zurückgelegt haben.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 42.

Die Bestimmungen über die Vornahme von Ergänzungsprüfungen sowie über die Erlangung der Befähigung für den Unterricht in Spezialfächern auf dem Gebiete der Volksschule werden im Verordnungswege erlassen.

III. Die Fortbildung der Lehrer.

§ 43.

Die fachliche und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer wird durch gemeinsame Beratungen und Fortbildungskurse, durch Schulzeitschriften und Lehrerbüchereien gefördert.

§ 44.

Zur gemeinsamen Besprechung aller pädagogischen und administrativen Angelegenheiten und zur Fortbildung der Lehrer ist an zwei- und mehrklassigen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen in jedem Monat eine Beratung des Lehrkörpers unter dem Vorsitze des Schulleiters (Direktors) abzuhalten. Diese Beratungen haben insbesondere

auch der Einführung der lediglich mit dem Reifezeugnisse versehenen provisorischen Lehrkräfte in das Schulamt zu dienen.

§ 45.

Jn jedem Schulbezirke werden nach Bedarf, jedoch nicht öfter als einmal im Jahre, Beratungen der Lehrer oder eines Teiles der Lehrerschaft unter dem Vorsitze des Bezirksschulinspektors zur Besprechung von Fragen des Unterrichtes und der Erziehung abgehalten (Bezirksberatungen).

Alle zur Beratung einberufenen, dauernd angestellten oder vorübergehend verwendeten Lehrkräfte der öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen sowie der staatlichen Lehrerbildungsanstalten sind zur Teilnahme verpflichtet. Den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorgern und den durch die Religionsgesellschaften berufenen Religionslehrern dieser Schulen sowie den Lehrkräften der privaten Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten ist die Teilnahme freigestellt.

Wahlen von Fachmännern im Lehramte für die Bezirksschulräte dürfen nicht während dieser Beratungen, wohl aber anschließend an solche vorgenommen werden.

§ 46.

Jn jedem Lande haben in der Regel nicht vor Ablauf von je sechs Jahren Besprechungen von Abgesandten der Bezirksberatungen über allgemeine Unterrichts- und Erziehungsfragen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors stattzufinden (Landesberatungen).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können an Stelle einer gemeinsamen Besprechung aller Abgesandten auch gruppenweise Beratungen abgehalten werden.

§ 47.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung werden von den Schulbehörden nach Bedarf Kurse veranstaltet.

Der Besuch solcher Kurse ist unentgeltlich.

Zur Teilnahme an derartigen Kursen können die Lehrer von der Landesschulbehörde verpflichtet werden.

Die Veranstaltung privater Fortbildungskurse für Lehrer ist nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde zulässig.

§ 48.

Mit einzelnen Lehrerbildungsanstalten in größeren Städten sind solche pädagogisch-methodische Kurse zur Fortbildung von Lehrern an allgemeinen Volksschulen und zur Heranbildung von Fachlehrern an Bürgerschulen (§ 12) ständig zu verbinden. Im Anschlusse daran können Einrichtungen zur Ermöglichung von Studien und experimentellen Forschungen auf dem Gebiete der Pädagogik und Methodik getroffen werden (Lehrerakademien).

§ 49.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Lehrerbücherei anzulegen; mit der Verwaltung dieser Büchereien werden Ausschüsse betraut, die bei den Bezirksberatungen (§ 45) gewählt werden.

Vertreter dieser Ausschüsse haben gelegentlich der Landesberatungen (§ 46) Vorschläge über die Ausgestaltung der Lehrerbüchereien, über deren Austauschverkehr und über die Erleichterung ihrer Benützung durch die Lehrpersonen zu erstatten, ebenso über die Anlage von Zentralbüchereien bei den im § 48 erwähnten Studieneinrichtungen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Wo in diesem Gesetze von „Lehrerbildungsanstalten" oder „Bildungsanstalten" schlechthin die Rede ist, sind darunter auch die Bildungsanstalten für Lehrerinnen zu verstehen.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des auf seine Kundmachung folgenden Schuljahres in Wirksamkeit. Es bleibt jedoch dem Minister für Kultus und Unterricht vorbehalten, beim Obwalten besonderer Verhältnisse in einzelnen Ländern den Beginn der Wirksamkeit von Bestimmungen desselben um höchstens acht Jahre hinauszuschieben.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruche stehenden Anordnungen anderer Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des III. und IV. Abschnittes des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen des § 48, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, aufgehoben. Die Rechte jener Übungsschullehrer, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt haben, auf Anstellung als Hauptlehrer werden hierdurch nicht berührt.

Das Landesgesetz für Galizien vom 12. Juni 1907, L. G. Bl. Nr. 101, betreffend die Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an Volksschulen, bleibt bis zum Zustandekommen eines neuen, innerhalb der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu erlassenden Landesgesetzes in Kraft. Auch bleiben die Bestimmungen des Landesgesetzes für Galizien vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, betreffend den Landesschulrat, unberührt.

§ 52.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen und Durchführungsverordnungen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen.

Die Bestimmungen über die Heranbildung und Fortbildung von Lehrkräften für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen, insbesondere über die Errichtung und Erhaltung von Lehrerbildungsanstalten sind dermalen enthalten in dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz) (§§ 26—47, 53, 67, 68, 69, 71—78), welches durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, teilweise abgeändert wurde.

Die Entwicklung, welche das österreichische Volksschulwesen in der langen seither verflossenen Zeit genommen hat, die auf dem Gebiete dieses Unterrichtszweiges gemachten Erfahrungen, die Steigerung der wissenschaftlichen Erkenntnis, das Bedürfnis nach voller praktischer Verwendung ihrer theoretischen Sätze, das Auftauchen neuer Anstaltsgattungen und Lehrgebiete, endlich der Hinblick auf den intensiven Ausbau der Lehrerbildung im Auslande haben vor langer Zeit schon in den berufenen pädagogischen Kreisen den Wunsch nach einer zeitgemäßen Reform und Vertiefung unseres österreichischen Lehrerbildungswesens laut werden lassen.

Die Unterrichtsverwaltung war sich klar darüber, daß es zur Erreichung dieses Zweckes unerläßlich sei, die Normen über die Lehrerbildung aus dem Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes herauszuheben und in einem eigenen umfassenden Gesetze zu regeln. Sie hat, um zu diesem Ziele zu gelangen, mit allen interessierten Kreisen Fühlung genommen.

Das Ergebnis der bezüglichen Beratungen ist in dem angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes über die Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen niedergelegt, welches die notwendige Einheitlichkeit der Lehrerbildung und ein durchaus ausreichendes Maß von Wissen verbürgen soll, ohne hierbei eine absolut starre und unerwünschte Einförmigkeit herbeizuführen, welches durch eine entsprechende Bildungsdauer die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Vertiefung in den für den zukünftigen Beruf notwendigen Wissensstoff schaffen und ausreichende Gelegenheit zu weiterer Fortbildung bieten will und welches endlich den allseitig empfundenen Mißständen bezüglich der privaten Heranbildung von Lehrkräften die unbedingt notwendigen Schranken ziehen will, ohne andrerseits ernste und bedeutungsvolle Bestrebungen auf diesem Gebiete zu unterbinden.

Was die zeitliche Grenze des beabsichtigten Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes betrifft, so ist die Unterrichtsverwaltung mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und auch aus staatsfinanziellen Gründen genötigt, sich (§ 51) die Ermächtigung zu erwirken, das Inkrafttreten von Bestimmungen des Gesetzes für gewisse Gebiete um höchstens acht Jahre hinausschieben zu dürfen.

Bezüglich der örtlichen Grenzen der Wirksamkeit des Gesetzes sah sich die Unterrichtsverwaltung hinsichtlich Galiziens vor den Rechtszustand gestellt, daß dort die Materie der Lehrerbildung und -fortbildung innerhalb des Rahmens der betreffenden Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes landesgesetzlich geregelt ist und daher der Landesgesetzgebung auch die Erlassung neuer einschlägiger Normen überlassen bleiben muß, für die selbstverständlich seinerzeit das vorliegende Reichsgesetz gleichfalls den Rahmen zu bilden haben wird.

Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

I. Die Lehrerbildung.

Was die allgemeine Aufgabe der Lehrerbildung anlangt, so kann sie nur darin liegen, die Grundlage für die Heranbildung eines berufstreuen, von Liebe zur Jugend erfüllten Lehrernachwuchses zu

schaffen, der befähigt und gewillt ist, die ganze Persönlichkeit in den Dienst der der Volksschule obliegenden wichtigen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben zu stellen. Dieser Gedanke wurde im § 1 des Entwurfes zum Ausdruck gebracht.

A. Von den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

§ 2 steht im Einklange mit den dermaligen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes (§§ 26 und 32). Die Beibehaltung des Grundsatzes, an den Lehrerbildungsanstalten die Heranbildung des Lehrernachwuchses nach Geschlechtern getrennt durchzuführen, ist — abgesehen von den Umständen, die eine Koedukation in dem in Betracht kommenden Alter nicht wohl rätlich erscheinen lassen — hauptsächlich aus dem Grunde beibehalten worden, weil auch das zukünftige Erziehungswerk der Lehrer, beziehungsweise der Lehrerinnen sich tunlichst dem Nachwuchse des betreffenden Geschlechtes zuwenden und der Eigenart desselben anpassen soll.

Die vielleicht wichtigste Neuerung enthält § 3, der die Bildungsdauer an den Lehrerbildungsanstalten grundsätzlich auf mindestens fünf Jahre ausdehnt und die Festsetzung einer noch längeren Bildungsdauer sowie die Schaffung von Vorbereitungsklassen (wie solche auch schon bisher dort, wo es notwendig war, ins Leben gerufen worden sind) dem Verordnungswege vorbehält.

Es soll hier nicht in die Details der in Fachkreisen nach allen Richtungen hin bereits erwogenen Frage der Dauer und des Beginnes der Lehrerbildung eingegangen werden. Nur Folgendes sei kurz hervorgehoben:

Die Bildungsdauer der Lehrer für die niederen Schulen in den österreichischen Ländern war erst seit 1852 mit zwei Jahren festgesetzt worden (früher sechs Monate, dann ein Jahr). Das Reichsvolksschulgesetz hat diese Bildungsdauer auf vier Jahre vom Beginn des 16. Lebensjahres angefangen erstreckt. Da nun der vorliegende Gesetzentwurf (§ 6) eine namhafte Erweiterung des Lehrstoffes und damit eine Erhöhung des Lehrzieles anstrebt, so erscheint im Zusammenhange hiermit eine angemessene Ausdehnung der Bildungsdauer, wie sie seit langem angestrebt wird, erforderlich.

Zur Begründung der Notwendigkeit einer Ausdehnung der Bildungsdauer an unseren Lehrerbildungsanstalten wird vielfach auch auf die einschlägigen Bestimmungen im Deutschen Reiche hingewiesen.

Die Lehrerbildung ist in den einzelnen Staaten Deutschlands nicht gleichmäßig eingerichtet. In Preußen und in den meisten Staaten erfolgt die Vorbildung in dreijährigen Präparandenanstalten, in deren niederiten Jahrgang die Zöglinge gleich nach Vollendung der Schulpflicht mit dem 14. Lebensjahre) aufgenommen werden, während die eigentliche Lehrerbildung in dreijährigen Seminaren, anschließend an die Präparandenanstalten stattfindet. In einigen Staaten, wie Bayern und Württemberg, sind Präparandenanstalt und Seminar zu einheitlichen sechsjährigen Lehrerbildungsanstalten vereinigt. Im Königreiche Sachsen wurden die Lehrerbildungsanstalten im Jahre 1915 auf sieben Jahrgänge erweitert, doch findet dort die Aufnahme in den niedersten Jahrgang nunmehr schon mit dem 13. Lebensjahre statt.

Der Bildungskurs dauert sonach in Österreich in der Regel bis zum 19. Lebensjahre der Zöglinge, in Deutschland dagegen bis zum 20. Lebensjahre. Die fachliche Berufsbildung setzt in Österreich bereits im II. Jahrgange (mit dem vollendeten 16. Lebensjahre der Zöglinge), in Deutschland erst im vorletzten Jahrgange (mit dem vollendeten 18. Lebensjahre der Zöglinge) ein, so daß die Zöglinge in Deutschland für die Berufsbildung bereits ein reiferes Verständnis besitzen als jene in Österreich. Dagegen wird in Österreich zum Eintritt in den niedersten Jahrgang schon eine höhere Vorbildung verlangt und der Zögling erst in einem späteren Alter zur Berufswahl gezwungen.

Wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine fünfjährige Bildungsdauer angenommen wurde, so ist dieses Zeitausmaß keineswegs etwa als ein Kompromiß zwischen den weitergehenden Bestrebungen mancher an der Frage interessierten Fachkreise und dem gegenwärtigen Zustand oder als ein solches zwischen den hierseitigen Verhältnissen und jenen in Deutschland anzusehen, sondern es bilden hierfür folgende Erwägungen die Grundlage:

Lehrstoff und Bildungsdauer an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten müssen mit dem Bildungsbedürfnisse der Völkerschaften dieses Staates und mit dem, was in bezug auf Volksbildung in absehbarer Zeit tatsächlich geleistet zu werden vermag, in Einklang gebracht werden. Die Bildungsanstalten sollen eine Lehrerschaft heranziehen, die auch unter den schwierigsten Verhältnissen imstande ist, ihrer erziehlichen und unterrichtlichen Aufgabe auf dem Gebiete der Volksschule gerecht zu werden und die das Empfinden hat, ein Wissen vermittelt erhalten zu haben, das sie in ihrem Berufe voll auszuwerten in der Lage ist. Die Lehrerbildung muß aber auch mit den volkswirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern rechnen und sowohl die Leistungsfähigkeit dieser Länder selbst, denen der Aufwand für das Volksschulwesen obliegt, in Rücksicht ziehen, als auch die Leistungsfähigkeit der in Betracht

kommenden Bevölkerungskreise, denen erfahrungsgemäß die Masse der studierenden Zöglinge entstammt. Für die nächste Zeit muß ferner darauf Rücksicht genommen werden, daß die Behebung des infolge des Krieges voraussichtlich eintretenden Lehrermangels nicht zu lange hinausgeschoben werde.

Es erscheinen somit solche Bestimmungen über den Lehrstoff und die Bildungsdauer an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten am zweckmäßigsten, die neben dem unabweislichen Gebote einer zeitgemäßen Erweiterung und insbesondere Vertiefung des Wissens und Könnens der Lehramtskandidaten auch den im vorstehenden kurz dargelegten, sehr verschiedenartigen Verhältnissen in unserem Vaterlande Rechnung tragen und die demnach auch die erforderliche Elastizität aufweisen. Dem entspricht die Festsetzung einer fünfjährigen Bildungsdauer mit der Möglichkeit sie künftig im Verordnungswege zu erweitern.

Bei der sohin vorläufig in Aussicht genommenen Erweiterung der Bildungsdauer um ein Jahr darf dieses aber, wenn damit eine höhere Reife erzielt werden soll, nicht durch Ansetzen nach unten zu gewonnen werden. Der § 4 des Gesetzentwurfes behält daher das zurückgelegte 15. Lebensjahr als regelmäßige Voraussetzung für die Aufnahme in den ersten Jahrgang bei (nur wo die Bildungsdauer über fünf Jahre erweitert wird, soll das zurückgelegte 14. Lebensjahr genügen) und sieht — wie bisher — nur die Möglichkeit einer Altersnachsicht von sechs Monaten vor.

Die Anordnung des Absatzes 2 des § 3, wonach die Anzahl der Zöglinge in einem Jahrgang in der Regel 35 nicht überschreiten darf, wird im Interesse einer gründlichen Ausbildung der Zöglinge getroffen. Die bisherige Ziffer von 40 hat sich im allgemeinen als zu hoch erwiesen. Der Landesschulbehörde bleibt übrigens auch künftig eine ausnahmsweise und vorübergehende Zulassung von 40 Zöglingen für den Jahrgang vorbehalten.

Die Aufnahmsbedingungen für die Zöglinge werden in den Grundsätzen nicht geändert, nur wird die Gewährung von Altersnachsichten, die bisher dem Ministerium vorbehalten war, der Landesschulbehörde übertragen.

Die Erlassung von Normen über die Aufnahme in höhere Jahrgänge bleibt wohl am besten dem Verordnungswege vorbehalten, da in dieser Richtung die verschiedenartigsten Verhältnisse zu berücksichtigen sind und die Zahl der hier überhaupt in Betracht kommenden Fälle niemals besonders groß sein wird.

Zu § 5. Dieser Paragraph entspricht fast vollkommen dem § 37 des Reichsvolksschulgesetzes; für eine Änderung liegt kein Bedürfnis vor. Formell neu ist nur, daß die Stipendisten sich dem Lehramte an öffentlichen Volksschulen (nicht Privatdiensten) zu widmen haben, was übrigens ohne Zweifel auch schon das R. V. G. im Auge hatte.

Zu § 6. Was den Kreis der an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu lehrenden Gegenstände betrifft, der bisher in den §§ 29 und 30 des Reichsvolksschulgesetzes umschrieben war, so muß auch hier bei objektiver Beurteilung des sich ergebenden Fragenkomplexes von den bei § 3 (Bildungsdauer) erläuterten Grundsätzen und spezifisch österreichischen Verhältnissen ausgegangen und es muß insbesondere dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die Lehrerbildungsanstalt eine Berufsschule ist.

Es ist daher bei der Auswahl der Pflichtgegenstände vor allem das für den Beruf Notwendige zu berücksichtigen und dessen volle Erfassung zu sichern, dabei aber die Möglichkeit offen zu halten, den Kreis der Unterrichtsgegenstände zu erweitern, und zwar schon jetzt an jenen Lehrerbildungsanstalten, die das Lehrermaterial für größere Städte und für Gegenden mit fortgeschrittenem Schulwesen heranzubilden haben, für die Zukunft überall dort, wo aufblühende Volkswohlfahrt die Möglichkeit einer damit Schritt haltenden Ausgestaltung der Volksschule bietet — also auch in dieser Beziehung durch die heimischen Verhältnisse bedingte Elastizität.

Das Ministerium hat sich daher veranlaßt gesehen, im § 6 des Entwurfes die Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht wesentlich, aber um wichtige Glieder zu vermehren, dagegen die Möglichkeit offenzuhalten, auch andere Unterrichtsfächer im Verordnungswege einzuführen.

Was die Pflichtgegenstände betrifft, so erscheint es für die Erzielung einer intensiveren Geistesschulung der Zöglinge unerläßlich, in den Kreis dieser Gegenstände neben der Unterrichtssprache eine zweite Sprache aufzunehmen, die mit Rücksicht auf die vielsprachige Gestaltung unserer Monarchie und auf ihren wünschenswerten regeren Anschluß an den Weltverkehr nur eine lebende sein kann; sie muß nicht, soll aber in der Regel eine der in Österreich üblichen Sprachen sein.

Als spezieller Unterrichtsgegenstand wird die für den Jugenderzieher so überaus wichtige Lehre vom menschlichen Körper (Somatologie) und die Gesundheitslehre (Hygiene) herausgehoben. Bisher mußte der betreffende Stoff mit Rücksicht auf die keine Erweiterung der Pflichtgegenstände zulassende Bestimmung der §§ 29 und 30 des Reichsvolksschulgesetzes im Rahmen der Naturgeschichte, wenn auch seit 1891 durch einen besonderen Lehrer unterrichtet werden.

Endlich soll als neuer obligater Gegenstand für Lehrerbildungsanstalten der Handfertigkeitsunterricht mit seinen mannigfachen Beziehungen zum gewerblichen Berufsleben, an den Lehrerinnenbildungsanstalten Koch- und Haushaltungskunde zur Einführung gelangen.

Der abgesonderten Anführung der „speziellen Methodik“ neben der „Erziehungs- und Unterrichtslehre“ kommt lediglich eine formelle Bedeutung zu; diese beiden Lehrgegenstände wurden auch schon bisher in den Zeugnissen auseinandergehalten.

Zu § 7. Diese Bestimmung soll zum Ausdrucke bringen, daß das allgemeine Bildungsziel der Lehrerbildungsanstalt ein gleichwertiges (nicht gleichartiges) mit dem der Obermittelschulen sein soll, daß aber die berufliche Bildung, die sich auf die allgemeine Bildung stützt und daher erst später einsetzen kann, immer in erster Linie im Auge behalten werden muß.

Der § 8 des Entwurfes versucht es, die sprachliche Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten in einer den Bedürfnissen des Staates Rechnung tragenden Weise festzusetzen, ohne mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen in Widerspruch zu geraten.

Zu § 9. Das System der Übungsschulen hat sich bewährt und soll unverändert in das neue Gesetz aufgenommen werden. Die Begrenzung der Schüleranzahl mit 40 in jeder Klasse, die bisher bloß verordnungsmäßig durch das Organisationsstatut vom Jahre 1886 bestimmt war, soll jetzt gesetzlich festgelegt werden. Ein Heruntergehen unter diese Zahl ist nicht rätlich, weil die Übungsschule doch so weit, als es ihr besonderer Zweck zuläßt, ein Bild der allgemeinen Volksschule bieten soll, an der die Zöglinge in Hinkunft zu wirken berufen sein werden. Aus diesem Grunde ist es auch notwendig, daß die Übungsschule alle schulpflichtigen Jahresstufen umfaßt. Der Übungsschule müssen weiters im Bedarfsfalle — ohne Eingriff in die Rechte der Eltern — Schüler aus der öffentlichen Volksschule zugewiesen werden können. Es wird ferner Vorsorge getroffen, daß die Lehramtskandidaten auch an anderen, namentlich nieder organisierten öffentlichen Volksschulen dem Unterrichte beiwohnen und daselbst ihre Kenntnisse ausbilden können. Dies ist notwendig, einmal damit die Lehramtszöglinge nicht bloß mit ausgewähltem Schülermaterial zu arbeiten haben, anderseits weil beinahe die Hälfte aller Volksschulen (40 Prozent) einklassig ist und weitere 26 Prozent zweiklassig sind, so daß die Lehramtszöglinge unbedingt auf den schwierigen Abteilungsunterricht praktisch vorbereitet werden müssen.

Zu § 10. Die Methode des Unterrichtes nicht vollsinniger Kinder wurde bisher nur an Lehrerbildungsanstalten gelehrt; die Einführung dieses Gegenstandes auch an Lehrerinnenbildungsanstalten ist wohl unvermeidlich, da auch Lehrerinnen oftmals in die Lage kommen, sich solcher Kinder annehmen zu müssen.

Die Notwendigkeit des Vertrautseins mit Jugendfürsorgeeinrichtungen zu begründen erübrigt sich bei der allseits anerkannten Wichtigkeit des Gegenstandes.

Zu § 11. Die Einschränkung der Zulassung zur Wiederholung der Reifeprüfung erscheint nach den gemachten Erfahrungen ebenso dringlich wie die Schaffung bestimmter Normen über die Zulassung zu dieser Prüfung für solche Personen, die keinen regulären Anstaltsunterricht genossen haben. Der Verordnungsweg ist in letzterer Richtung mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse wohl angemessen.

Zu § 12. Bürgerschullehrerkurse wurden bisher nur vereinzelt und nicht immer im Anschlusse an Unterrichtsanstalten abgehalten, an denen alle Voraussetzungen für einen angemessenen Erfolg geboten waren. Die Verallgemeinerung dieser Kurse und ihre engere Verbindung mit bestimmten Lehrerbildungsanstalten ist im besonderen Interesse der Lehrerschaft gelegen. Soll die Bürgerschule die ihr im § 17 R. V. G. gestellte Aufgabe erfüllen und eine entsprechende Vorbereitung für den Besuch der Lehrerbildungsanstalten und solcher Fachschulen, welche eine Mittelschulbildung nicht voraussetzen, vermitteln, so muß auch von ihren Lehrern nicht nur eine tüchtige fachliche Durchbildung, sondern auch eine eingehende pädagogisch-methodische Schulung gefordert werden. Dies ist aber nur möglich, wenn schon bei der Aufnahme in die Bürgerschullehrerkurse eine gewisse Auswahl getroffen und den Kursbesuchern Gelegenheit geboten wird, an einer Bürgerschule praktische Lehrversuche vorzunehmen. Der Besuch der Kurse soll von seiten der Schulerhalter durch Gewährung von Urlauben an die Kursbesucher gefördert werden, da die jungen Lehrer in der Regel nicht imstande sind, die erforderlichen Auslagen zu bestreiten, die Heranbildung gediegener Bürgerschullehrkräfte aber im allgemeinen Interesse gelegen ist.

Die Ordnung der Details dieser noch im Fluße befindlichen Angelegenheit kann wohl nur im Verordnungswege erfolgen.

Zu § 13. Die Heranbildung von Lehrern für nicht vollsinnige Kinder kann nicht anders als durch Spezialkurse gründlich erfolgen, da die Lehrerbildungsanstalten für die vollständige Ausbildung ihrer Zöglinge in dieser Richtung nicht sorgen können und ein gedeihlicher Unterricht auf diesem speziellen Gebiete bereits ein gewisses Maß von Lehrerfahrung bei den Kursteilnehmern voraussetzt.

Sollten hiefür eigene Anstalten geschaffen werden, so könnten diese wohl nur einer Lehrerbildungsanstalt gleichgehalten werden.

Zu § 14. Dieser Paragraph entspricht im allgemeinen dem § 30 des Reichsvolksschulgesetzes, sieht aber vor, daß die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten grundsätzlich auch für den Unterricht in Koch- und Haushaltungskunde ausgebildet werden sollen. Auf diese Art soll es erreicht werden, daß auch an den niederorganisierten Schulen, wo die Handarbeitslehrerin meist die einzige weibliche Lehrperson ist, eine Unterweisung in Koch- und Haushaltungskunde stattfinden kann.

Zu §§ 15—19. Die Zahl der Hauptlehrer war nach § 35 R. V. G. ziffermäßig begrenzt und der Musik- und Turnlehrer war in diesem Gesetze gar nicht gedacht. Diese Begrenzung muß schon mit Rücksicht auf die beabsichtigte Erweiterung des Unterrichtsstoffes und auf die gegebene Möglichkeit, ihn noch weiter auszugestalten, beseitigt, die Stellung der zuletzt genannten Lehrer geordnet werden. Eine völlige Gleichstellung aller Lehrkräfte der Lehrerbildungsanstalt empfiehlt sich mit Rücksicht auf die verschiedene Aufgabe der eigentlichen Bildungsanstalt und der Übungsschule nicht.

In den Jahrgängen sollen die Zöglinge die für ihren Beruf erforderliche allgemeine und fachwissenschaftliche Ausbildung erhalten, während sie an der Übungsschule in die praktische Erteilung des Unterrichtes eingeführt und mit dem gesamten Betrieb einer Volksschule vertraut gemacht werden sollen. Da die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge ungefähr dieselbe Höhe erreichen soll, wie sie an der Mittelschule erlangt werden kann, so muß auch von den Lehrkräften, die in den Jahrgängen einer Lehrerbildungsanstalt zu unterrichten haben, eine gleichwertige Vorbildung verlangt werden, wie sie die Lehrer einer Mittelschule nachzuweisen haben, wobei aber auch auf den beruflichen Charakter der Bildungsanstalt Rücksicht zu nehmen sein wird. Der Entwurf verlangt daher von den Hauptlehrern mit Lehrbefähigung für Mittelschulen eine pädagogisch-methodische, dagegen von den seminaristisch vorgebildeten Hauptlehrern eine umfangreichere wissenschaftliche Durchbildung als dies bis jetzt der Fall war. Aus diesem Grunde ist im § 16 für die ersteren die erfolgreiche Absolvierung eines mit praktischen Übungen verbundenen pädagogischen Universitätsseminars, für die letzteren die Ablegung einer Hauptlehrerprüfung (analog der Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen) in Aussicht genommen. Da sonach die seminaristisch gebildeten Lehrer genötigt sind, Hochschulstudien zu absolvieren, muß auch für ihre Beurlaubung zu diesem Zwecke vorgesorgt werden.

Die Übungsschule anderseits hat den Zöglingen so weit als möglich das Bild einer allgemeinen Volksschule zu bieten, an der sie ja später zu unterrichten berufen sind. Es muß sohin auch der gesamte Unterricht einer Übungsschulklasse in der Hand eines einzigen Klassenlehrers liegen und jede Art Fachunterricht vermieden werden.

Der Übungsschullehrer hat daher ein beruflich tüchtig durchgebildeter Fachmann mit reicher Erfahrung auf dem Gebiete des Volksschulunterrichtes zu sein, der gewillt ist, sein ganzes Können in den Dienst dieses Unterrichtes und der Einführung der Zöglinge in die Unterrichtspraxis der Volksschule zu stellen. Auf diese Aufgabe vermöchte sich aber eine Lehrkraft, die gleichzeitig mit der wissenschaftlichen Ausbildung der Zöglinge in den Jahrgängen beschäftigt ist, in der Regel in ausreichendem Maße kaum zu konzentrieren; es erscheint daher nötig, besondere Lehrkräfte für die Jahrgänge einerseits und für die Übungsschule andrerseits zu bestellen. Da bisher für die Hauptlehrer an den Lehrerbildungsanstalten keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben war, so war es immerhin konsequent, daß auch im § 48 des Gesetzes vom 18. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), die Ernennung von Übungsschullehrern zu Hauptlehrern nicht an den Nachweis höherer Voraussetzungen als der der Erlangung der Lehrbefähigung für Bürgerschulen, respektive für Volksschulen gebunden wurde. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 16 des vorliegenden Entwurfes erscheint es jedoch notwendig, nunmehr auch im § 18 die Ernennung von Übungsschullehrern zu Hauptlehrern an die gleichen Bedingungen wie dort zu binden. Hierbei muß aber erwähnt werden, daß jenen Übungsschullehrern, die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt haben, die ihnen durch § 48 der L. D. P. gewährleisteten Rechte in keiner Weise geschmälert werden sollen, was im § 51 des Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben wird.

Auch die Musik- und Turnlehrer, die ja mit den Rechten und Pflichten von Übungsschullehrern angestellt sind, in mancher Beziehung aber bisher abweichend behandelt wurden, sollen nunmehr nach § 17 des Entwurfes analog den Übungsschullehrern behandelt werden, allerdings mit jenen Modifikationen, die sich aus der Natur der von ihnen vertretenen Spezialfächer ergeben.

Im § 19 des Entwurfes ist überdies die Möglichkeit der Verleihung des Professortitels auch an solche Übungsschul-, Musik- und Turnlehrer vorgesehen, welche die Bedingungen für die Ernennung zu Hauptlehrern nicht vollständig erfüllen.

Zu § 20. Daß von den Handarbeitslehrerinnen der Lehrerinnenbildungsanstalt auch die Befähigung zur Erteilung des Koch- und Haushaltungsunterrichtes gefordert wird, ist dadurch begründet, daß ein solcher Unterricht in den Lehrerinnenbildungsanstalten zur Einführung gelangen und daß auch jede Handarbeitslehrerin an Volks- und Bürgerschulen zur Erteilung desselben befähigt sein soll.

Zu § 22. Die Aufgabe, welcher dieser Paragraph den Lehrkräften der Übungsschule in Übereinstimmung mit § 35 R. V. G. auferlegt, ergibt sich von selbst aus der Notwendigkeit des einheitlichen Zusammenwirkens aller Teile der Lehrerbildungsanstalt an der Heranbildung der Zöglinge für ihren Beruf. Der Paragraph will ferner verhindern, daß Lehrer, die im Verbande einer Bildungsanstalt stehen, wegen irgendwelcher Umstände ihr vorschriftsmäßiges Lehrpensum nicht ausfüllen.

B. Von den privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Zu §§ 24 bis 30. Die bisherigen dürftigen Bestimmungen über Privatbildungsanstalten sind im § 68 ff. des Reichsvolksschulgesetzes enthalten. Sie genügten für eine Zeit, in der Privatbildungsanstalten eine seltene Erscheinung waren. Die jetzige außerordentliche Zunahme solcher Anstalten und die hierbei gemachten Erfahrungen lassen einen Ausbau dieser Normen wünschenswert, ja unumgänglich nötig erscheinen. Bei dem eminenten Interesse, das der Staat an einer vollständig ausreichenden und gleichmäßigen Ausbildung des Lehrernachwuchses hat, muß hierbei als Grundsatz gelten, daß Privatanstalten tunlichst ähnlich den staatlichen organisiert sein sollen — auch um die Freizügigkeit der Zöglinge zu ermöglichen — daß ihnen ferner kein Bedenken in sanitärer und moralischer Beziehung anhaften darf und daß in ihre Gebarung jederzeit seitens der hierzu berufenen staatlichen Organe voller Einblick gewonnen werden kann. Auf diesen Erwägungen beruhen die §§ 24 bis 26. Wenn eine Privatanstalt außerdem das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse anstrebt, so muß für die Gewährung dieses Rechtes die weitere Garantie beansprucht werden, daß die Anstalt nicht nur im allgemeinen, sondern vollkommen, und zwar auch in den Unterrichtserfolgen, jenen Anforderungen entspreche, die an eine staatliche Anstalt gestellt werden, daß ein wirkliches Bedürfnis nach dem Bestande der Anstalt nachgewiesen werde und daß für den Unterricht in möglichstem Umfange durch eigene Lehrkräfte vorgesorgt sei; ferner muß in diesem Falle der Unterrichtsverwaltung ein weitergehender Einfluß auf die Auswahl der Lehrerschaft der Anstalt gewahrt werden. Dies ist im § 29 vorgesehen, der zugleich die Möglichkeit der Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes ausspricht, welche bis jetzt nicht gesetzlich geordnet war, aber unter Umständen notwendig werden kann. Für den Fall der Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder gesetzmäßiger behördlicher Anordnungen, werden im § 27 Ordnungsstrafen (Verwarnung oder Geldbußen), für den Fall schwerer Gebrechen oder Mängel wird die behördliche Schließung der Anstalt ermöglicht, wie dies auch schon bisher nach § 73 R. V. G. der Fall war. Neu ist die Bestimmung, daß auch eigenmächtig eröffnete Anstalten behördlich geschlossen werden können, eine Sanktion, welche notwendig ist, wenn die Beobachtung des § 24, Schlußsatz, den erforderlichen Nachdruck haben soll.

II. Die Befähigung zum Lehramte.

Zu § 31. Nach § 38 R. V. G. berechtigte das Zeugnis der Reife zur provisorischen Anstellung an Volksschulen überhaupt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß es nötig ist, die die L. B. A. verlassende junge Lehrkraft zunächst an einer Schule zu verwenden, wo ihre Einführung in den praktischen Schuldienst durch eine erfahrene Lehrkraft möglich ist. Da dies an einklassigen Schulen nicht durchführbar ist, an solchen Schulen überdies alle schulpflichtigen Jahresstufen gleichzeitig in wenigstens drei verschiedenen Abteilungen unterrichtet werden müssen — eine besonders schwierige Art der Unterrichtserteilung —, so ist es wohl begründet, daß eine lediglich mit dem Reifezeugnis versehene Lehrkraft an einer einklassigen Schule im allgemeinen nicht verwendet werden soll. Auch der Bezirksschulinspektor wird verpflichtet, die entsprechende Einführung der provisorischen Lehrkräfte in das Lehramt zu überwachen und zu fördern.

Zu § 32. Ist wesentlich gleich mit § 38, Absatz 2 R. V. G.

Zu § 33. Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hatte auch bisher nach der Prüfungsvorschrift methodisch-praktischen Charakter. Es schien zweckmäßig, diesen Charakter im Gesetze selbst ausdrücklich hervorzuheben und eine Gewähr für eine dementsprechende Durchführung solcher Prüfungen durch ihre Verlegung an allgemeine Volksschulen und durch eine angemessene Zusammensetzung der Prüfungskommissionen zu bieten.

Zu § 34, 35 und 36. Diese Paragraphen enthalten gegenüber § 38, Absatz 3 R. V. G. insofern eine nennenswerte Änderung, als die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen nunmehr auch von dem erfolgreichen Besuch eines Bürgerschullehrerkurses (§ 12) abhängig gemacht

wird. Von Bedeutung ist ferner die in Aussicht genommene Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Bürgerschulen, die volle Gewähr dafür bieten soll, daß die schwierige und wichtige Prüfung für das Lehramt an Bürgerschulen stets in einer ihrer Bedeutung durchaus angemessenen Weise vorgenommen werde.

Die Aufnahme des § 37 hat ihren Grund darin, daß private Bildungsanstalten existieren, die das Öffentlichkeitsrecht aus äußeren, mit dem Unterrichtsbetriebe nicht zusammenhängenden Gründen nicht anstreben, obwohl Einrichtung und Unterricht an ihnen vollkommen einwandfrei sind. Es ist nun wünschenswert, auch diesen Anstalten den Zuzug entsprechend vorgebildeter Lehrkräfte zu sichern. Auch soll den jungen Lehrkräften, die nach Verlassen der Bildungsanstalt nicht gleich eine Verwendung im öffentlichen Schuldienst erlangen können, die Betätigung in Fürsorge- und Beschäftigungsanstalten für die schulpflichtige Jugend begehrenswerter gemacht werden. Eine solche Betätigung bietet ihnen reiche Gelegenheit, Erfahrungen auf erzieherischem und unterrichtlichem Gebiete zu sammeln.

Die näheren Bestimmungen müssen wegen der wechselnden Verhältnisse und Einrichtungen in diesem Punkte ebenso dem Verordnungswege vorbehalten werden, wie die Festsetzung der Bedingungen, unter denen für Mittelschulen lehrbefähigte oder sonst höher vorgebildete Kandidaten die Lehrbefähigung für Volks- oder Bürgerschulen erlangen können (§ 38); die definitive Anstellung solcher Kandidaten wäre jedoch wie bisher davon abhängig zu machen, daß sie sich mindestens ein Jahr im Volksschuldienste praktisch betätigt haben.

§ 39 entspricht im allgemeinen dem § 40 R. V. G., ebenso § 40 dem § 53 R. V. G.

Zu § 41. Die wichtige unterrichtliche und administrative Aufgabe, welche der Leiter einer Schule zu erfüllen hat, macht es notwendig, mehr als bisher dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Lehrpersonen in leitenden Stellungen dauernd verwendet werden, die ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung und durch eine mehrjährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung im praktischen Schuldienst erwiesen haben. Diese — durch Verordnung genau zu regelnde — Prüfung wird sich hiernach nicht bloß auf erweiterte pädagogisch-methodische Kenntnisse des Lehrers zu erstrecken, sondern auch seinen gründlichen Einblick in die Schulvorschriften und die Fähigkeit, sie entsprechend anzuwenden, sowie seine Bekanntschaft mit den Jugendfürsorgeeinrichtungen und mit allen für eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens wichtigen Fragen festzustellen haben.

Zu § 42. Die hier in Betracht kommenden Ergänzungsprüfungen sind verschiedener Art und müssen auf die jeweiligen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, so daß sich feststehende Bestimmungen nicht treffen lassen. Sie müssen daher wie bisher dem Verordnungswege überlassen bleiben.

III. Die Fortbildung der Lehrer.

Dieser Abschnitt enthält einige durch die Erfahrung begründete Neuerungen. Während bisher (§ 44 R. V. G.) für jeden Schulbezirk eine einzige Lehrerbibliothek vorgesehen war, nimmt der Entwurf (§ 49) für umfangreichere Bezirke die Möglichkeit der Errichtung mehrerer kleinerer Büchereien in Aussicht, wodurch die Benutzung solcher Büchereien angeregt und erleichtert werden soll. Die Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft mußten bisher nach § 45, R. V. G., alljärlich, die Landeskonferenzen nach § 46, R. V. G., alle sechs Jahre stattfinden. Da es sich gezeigt hat, daß diese mit außergewöhnlichen Kosten verbundenen Beratungen innerhalb der bisher vorgeschriebenen starren Termine nicht immer erforderlich sind und — insbesondere was die Bezirkslehrerkonferenzen betrifft — kaum entsprechend vorbereitet werden können, so will der Entwurf (§ 45 und 46) die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Zeiträume zulassen. Ferner hat sich gezeigt, daß es namentlich in national gemischten Bezirken und Ländern wünschenswert erscheint, die Lehrerschaft gruppenweise zu Beratungen an verschiedenen Orten zu vereinigen. Die Wahlen von Fachmännern im Lehramte, zu denen nach den landesgesetzlichen Bestimmungen niemals alle Teilnehmer an den Bezirksberatungen befugt sind, sollen nicht während, sondern im unmittelbaren Anschlusse an die Bezirksberatung vorgenommen werden.

§ 44 ist neu aufgenommen; Konferenzen des Lehrkörpers wurden auch bisher schon immer zufolge der Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung (provisorische Sch. u. U. O. vom 20. August 1870, Abschnitt VI, definitive Sch. u. U. O. vom 29. September 1905, Abschnitt XI) an jeder zwei- und mehrklassigen allgemeinen Volksschule sowie an jeder Bürgerschule abgehalten. Ihre Notwendigkeit bedarf keiner Begründung. Im vorliegenden Paragraphen ist lediglich noch besonders darauf hingewiesen, daß diese Konferenzen auch dazu dienen sollen, die jungen provisorischen Lehrkräfte ins Schulamt einzuführen.

§ 47 und 48 des Entwurfes sehen analog dem § 47, R. V. G., die Abhaltung von Fortbildungskursen für Lehrer vor; die Unentgeltlichkeit dieser Kurse ist in Aussicht genommen und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes festgestellt, daß private Fortbildungskurse nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde zulässig sind.

§ 48. Außer Kursen zur Fortbildung von Volks- und Bürgerschullehrern, die nach Bedarf von den Schulbehörden an verschiedenen Orten und für verschiedene Zwecke errichtet werden können, erscheint es notwendig, mit einzelnen Lehrerbildungsanstalten in Orten, die reichere Gelegenheit zu Beobachtungen und Studien bieten, ständige Kurse zur Fortbildung der Lehrer zu verbinden, in denen sie ihre pädagogischen und methodischen Kenntnisse erweitern und vertiefen können. Solche wissenschaftlich und methodisch weiter gebildete Lehrer, die durch eine mehrjährige Verwendung im praktischen Volksschuldienste nachgewiesen haben, daß sie ihre erworbenen Kenntnisse entsprechend zu verwerten vermögen, sollen dann in erster Linie berufen sein, als Übungsschullehrer in den Lehrerbildungsanstalten zu wirken.

Diesen Kursen müssen auch jene zur Heranbildung von Fachlehrern für die Bürgerschulen ständig an die Seite treten, da letztere Kurse nunmehr die legale Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen bilden.

Die Lehrerbildung und die Fortbildung der Lehrerschaft in ihrem verantwortungsvollen Berufe müssen jedoch stets auf der Höhe des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der Psychologie, der physischen und geistigen Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit des jugendlichen Menschen erhalten werden. Es wird daher zweckmäßig sein, anschließend an die vorerwähnten ständigen Kurse dort, wo die Voraussetzungen und Hilfsmittel zu erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit gegeben sind, Einrichtungen zu treffen, die es ermöglichen, die einschlägigen Forschungsergebnisse im Wege des Studiums und auf experimentellem Wege für das Gebiet der Pädagogik und Methodik nutzbar zu machen. Derartige Einrichtungen, welche sich bereits über das Niveau der einer Lehrerbildungsanstalt obliegenden eigentlichen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben erheben, wären auch mit einer dieses Verhältnis charakterisierenden Bezeichnung „Lehrerakademie" zu versehen.

Der § 49 des Gesetzentwurfes ist gegenüber dem § 44, R. V. G., nur dadurch erweitert, daß er verlangt, daß die in den einzelnen Bezirkslehrerbüchereien gesammelten Erfahrungen gelegentlich der Landesberatungen von den Vertretern der einzelnen Büchereiausschüsse im Interesse einer entsprechenden Ausgestaltung und der Erzielung einer leichteren und regeren Benutzung der Büchereien gegenseitig ausgetauscht werden sollen.

Die an größeren Lehrerbildungsanstalten mit ständigen Fortbildungskursen bestehenden Büchereien, die notwendigerweise auch über größere Werke verfügen müssen, wären der Lehrerschaft des ganzen Landes zugänglich zu machen und zu „Zentralbüchereien" auszugestalten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen,

betreffend

die Entlassung der ältesten und älteren Jahrgänge aus dem Landsturmdienste sowie die Verwendung der Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes in ihren Heimatsorten und Heimatsbezirken.

Die Heranziehung der landsturmpflichtigen Staatsbürger des zweiten Aufgebotes im Alter von 43 bis 50 Jahren im Wege der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, ist — auch abgesehen von den schweren gesetzlichen Bedenken — für diese älteren, zumeist körperlich und physisch gar nicht oder nur minder tauglichen Leute und ihre Familien wirtschaftlich überaus drückend und nachteilig, vielfach geradezu verhängnisvoll; denn ihre Wirtschaften, Gewerbe und Geschäfte sind fast durchgehends in Verfall geraten, und die hieraus entstandenen wirtschaftlichen Schädigungen unabsehbar und schwer oder auch gar nicht zu schildern. Insbesondere ist dies betreffs jener Landsturmpflichtigen der Fall, die ihren ständigen Wohnort in den engeren und engsten Kriegsgebieten haben, woselbst sie notorisch von den feindlichen Truppen ausgeraubt und ausgeplündert, ihre Besitzungen, Geschäfte und gewerblichen Betriebsstätten aber teils zerstört, teils eingeäschert worden sind.

In Galizien und in der Bukowina speziell ist bekanntlich die Bevölkerung am stärksten zu kriegerischen Zwecken herangezogen worden als in den anderen Kronländern Österreichs (Zisleithaniens).

Aus diesen Gründen herrscht ein sehr fühlbarer Mangel an Arbeitskräften, worunter Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel empfindlich leiden, ja solche direkt gänzlich lahmgelegt worden sind.

Die wirtschaftliche Notlage dieser Bevölkerung ist erschreckend — Hungersnot und Krankheiten aller Art bedrücken die in jedem Belange schwer heimgesuchte Bevölkerung; es ist deshalb unabweisbar, zweckentsprechende Remedur schleunigst zu schaffen. Übrigens hat die gegenwärtige Kriegslage auch eine wesentliche Entlastung unserer östlichen Front geschaffen.

Es sprechen deshalb sehr gewichtige, nicht abzuweisende Gründe für eine möglichst weitgehende Demobilisierung, zum mindesten aber für eine sofort in Angriff zu nehmende sukzessive durchzuführende Entlassung der ältesten und älteren Jahrgänge des Landsturmes, sowie für eine Verwendung der etwa noch Zurückgehaltenen der Jahrgänge vom 43. bis 50. Lebensjahre in ihrem Heimatsorte, beziehungsweise Heimatsbezirke, um so mehr, als deren Geschäfts-, Arbeiter- und Dienstpersonal gleichfalls seit Kriegsausbruch und teils seit längerer Zeit Militärdienste leistet.

Demnach beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien:

I. Die ältesten und älteren Landsturmpflichtigen, insbesondere jene vom 46. bis 50. Lebensjahre schleunigst und ohne jeden Verzug vom Militärdienste zu entlassen sowie

II. die zurückbehaltenen Landsturmpflichtigen vom 43. bis 50. Lebensjahre in ihren Heimatsbezirken zu verwenden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung sofort dem Wehrausschuß zuzuweisen.

Wien, 21. Februar 1918.

Stefanyk.	Dr. Straucher.
Dr. Lew Baczyńskyj.	Onciul.
Lukaszewicz.	Leo Lewickyj.
Dr. Trylowskyj.	Okunewskij.
Wassilkó.	Breiter.
Dr. Holubowicz.	Spenul.
Dr. Kost' Lewyckyj.	Reizes.
Kolessa.	Dr. Wladimir Baczyńskyj.
Serbu.	Lawruk.
Semaka.	Cehelskyj.
Dr. Bugatto.	Dr. Smal-Stockyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Klička, Pik, Slavíček und Genossen,

betreffend

die Einführung neuer Lohnvorschriften für die Arbeiterschaft beim k. k. Bergwerke in Příbram.

Die bisher geltenden Vorschriften für die Arbeiterschaft beim k. k. Bergwerke in Příbram sind absolut unzulänglich, da die letzte Stufe des Grundlohnes unter den bestehenden Bedingungen niemand erreicht, namentlich wenn man bedenkt, daß im Absatze V, Alinea 4, der Werkskonsultation das Verfügungsrecht eingeräumt wird, wen sie vom Lohnschema I in das Lohnschema II einzureihen hat, und diese Vorrückung durch die Begrenzung auf 35 Prozent des jeweiligen Standes der ständigen Arbeiter abgesperrt wird.

Da die Arbeiterschaft in überwiegendem Maße im Akkord arbeitet, kann die Erhöhung des Grundlohnes auf den Ertrag oder das Defizit des Betriebes keinen Einfluß haben.

Nicht einmal durch die eventuelle Erhöhung der Provision wird die Bruderlade belastet, denn die Provisionskasse (Sanierungsabteilung) wird im Falle eines Abganges von dem Bergwerk auf Grund des Gesetzes vom 9. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 18, gedeckt, und die Bruderladenmitglieder der Abteilung für neue Mitglieder entrichten die Beiträge an die Kasse nach dem finanziellen Stande dieses Versicherungszweiges.

Nicht einmal in wirtschaftlicher Beziehung stehen die Grundlöhne der Arbeiterschaft nach den geltenden Vorschriften im Einklang mit der jetzigen Zeit und wir stellen sohin den Antrag, daß für das k. k. Bergwerk in Příbram nachstehende Vorschriften eingeführt werden:

„Dienstvorschriften für die Arbeiter des k. k. Silber- und Bleibergwerkes in Příbram. Für die ständigen Arbeiter des staatlichen Berg- und Hüttenwerkes in Příbram, werden die Grundlöhne des normalen Schichtenlohnes vom 1. Jänner 1918 in folgender Weise festgesetzt:

I.

Lohnschema für alle erwachsenen Werksarbeiter, mit Ausnahme von Handwerkern und sonstigen qualifizierten Arbeitern:

Stufe	Alter des Arbeiters	Dienstzeit	Grundlohn
1	von 14 bis zu 18 Jahren	nach § IV der Dienstvorschriften	K 2.60
2	„ 18 „ „ 21 „	3 Jahre	„ 2.70
3	„ 21 „ „ 24 „	6 „	„ 2.80
4	„ 24 „ „ 27 „	9 „	„ 3.—
5	„ 27 „ „ 30 „	12 „	„ 3.20
6	„ 30 „ „ 33 „	15 „	„ 3.40
7	„ 33 „ „ 36 „	18 „	„ 3.60
8	„ 36 „ „ 39 „	21 „	„ 3.80
9	„ 39 „ „ 42 „	24 „	„ 4.—

Sämtliche Arbeiter gelangen, sobald sie die 9. Stufe des I. Lohnschemas erreicht haben, nach Ablauf einer dreijährigen Karrenzdienstfrist in das II. Lohnschema in die nächsthöhere Stufe nach ihrem Grundlohne (7. Stufe, II. Lohnschema).

II.

Lohnschema für Handwerker und andere qualifizierte Arbeiter:

Stufe	Alter des Arbeiters	Dienstzeit	Grundlohn
1	von 14 bis zu 18 Jahren	nach § IV der Dienstvorschriften	K 2.90
2	„ 18 „ „ 21 „	3 Jahre	„ 3.10
3	„ 21 „ „ 24 „	6 „	„ 3.30
4	„ 24 „ „ 27 „	9 „	„ 3.60
5	„ 27 „ „ 30 „	12 „	„ 3.80
6	„ 30 „ „ 33 „	15 „	„ 4.—
7	„ 33 „ „ 36 „	18 „	„ 4.20
8	„ 36 „ „ 39 „	21 „	„ 4.60
9	„ 39 „ „ 42 „	24 „	„ 4.90

Weiters erfolgt dann die Vorrückung automatisch jedesmal nach einer dreijährigen Karrenzfrist um je 30 h bis zu einem Grundlohne von K 6.50.

III.

Erwachsene Arbeiterinnen bekommen einen Grundlohn (Normalschichtenlohn) von K 2 bis K 3.40 (4. Stufe des Lohnschemas).

IV.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (jugendliche Arbeiter) wird ein Grundlohn (Normalschichtenlohn) von K 1.50 bis zu K 2.60, eventuell K 2.90 festgesetzt.

V.

Die angeführten Grundlöhne gelten für die volle Schichte in der durch die Dienstordnung festgesetzten Dauer.

Erwachsene, neu aufgenommene Arbeiter sind nach Maßgabe ihrer Beschäftigung in das Lohnschema und innerhalb des betreffenden Schemas in die Lohnstufe einzurechnen, die ihrer Qualifikation, ihrem Alter und ihrer Fähigkeit entspricht.

Die Vorrückung in die nächste Lohnstufe erfolgt in beiden Lohnschemas automatisch nach Ablauf von je drei Jahren.

Das Lohnschema II ist in erster Reihe für Handwerker, Tischler Schmiede, Schlosser, Monteure und Vorarbeiter, dann für jene Maschinisten und Kesselheizer, die nicht in die Kategorie der Staatsdiener eingereiht sind, und für solche Arbeiter bestimmt, die eine längere Beschäftigung in ihrem Fache benötigen, um sich die für ihren Dienst erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, länger dienen und sich tadellos verhalten.

Bei Versetzung eines Arbeiters vom Lohnschema I in das Lohnschema II wird derselbe in die nächsthöhere Lohnstufe des II. Lohnschemas nach seinem bisherigen Grundlohne eingereiht und es wird ihm die in der letzten Lohnstufe des Schemas I zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in die zweithöhere Lohnstufe des Schemas II eingerechnet.

Die Grundlöhne für nichtständige, vorübergehend beschäftigte Arbeiter (§ 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) werden nach ihrem Alter festgesetzt und sie werden unter der ihrem Alter entsprechenden Nummer eingereiht.

Den Verwaltungen der Přibramer Staatswerke bleibt es überlassen, dort, wo es möglich ist, Akkordarbeit einzuführen, wobei der Akkordlohn im vorhinein, nach dem Grundlohne zu ermitteln und festzusetzen ist, der Arbeitsverdienst unterliegt dabei keiner Beschränkung, darf jedoch nicht unter den Grundlohn sinken.

Die Verwaltung hat darauf zu achten, daß dort, wo die Arbeiter in Gruppen arbeiten, die Gruppen aus Arbeitern mit gleichem Grundlohn zusammengesetzt werden. Dort, wo sich eine solche

Zusammensetzung nicht durchführen läßt, ist der Arbeitsverdienst der Gruppe gleichmäßig auf die Anzahl der in der betreffenden Gruppe beschäftigten Arbeiter zu verteilen.

Für Sonntagsarbeiten werden Zulagen bewilligt, die mit 50 Prozent des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes festgesetzt werden.

Schichten, die nur bei außerordentlichen Ereignissen oder bei vorübergehendem dringenden Bedarfe mit Bewilligung der Bergbehörde und sonst nur in Fällen drohender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums stattfinden dürfen, werden nach Vereinbarung entlohnt, jedoch niemals niedriger als der Grundlohn beträgt.

Bei der Aufnahme von Werksarbeitern werden einheimische Arbeiter und namentlich Söhne von Werksarbeitern in erster Reihe berücksichtigt, vorausgesetzt, daß sie volle Arbeitsfähigkeit für die Werksarbeit besitzen und auch sonst den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

VI.

Übergangsbestimmungen.

Für die Einreihung der ständigen Werksarbeiter in die oberwähnten Lohnschemas, die vom 1. Jänner 1918 angefangen in Wirksamkeit stehen, wird die Dienstzeit der Arbeiter seit ihrem Arbeitseintritt bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften als Grundlage genommen und nach der Dauer der Dienstzeit werden sie in die neben der Nummer dieser Dienstzeit angeführte Lohnstufe eingereiht (die Militärdienstzeit wird in die im k. k. Bergwerke zurückgelegte Dienstzeit eingerechnet).

Durch die Erhöhung der Grundlöhne werden keineswegs die in Bargeld oder Naturalien bestehenden Zulagen, noch die in üblicher Weise oder von Fall zu Fall seitens dritter Personen gewährten außerordentlichen Zulagen aufgehoben und es sind solche Leistungen als Arbeitsverdienst zu betrachten.

Der Grundlohn kann bei keiner vollbrachten Schicht niedriger sein und es darf der Arbeitsverdienst nicht unter die Lohnstufe, in welche der Arbeiter eingereiht ist, sinken.

Mit 1. Jänner 1918 treten die „Lohnvorschriften" vom 18. Jänner 1912, Z. 2396/4, XVII a, 1911, außer Kraft."

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aufgefordert, im k. k. Staatsbergwerke in Příbram für die Arbeiterschaft neue Lohnvorschriften nach dem vorgelegten Antrage einzuführen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Staatsbedienstete zuzuweisen.

Wien, 20. Februar 1918.

	Klička.
Dr. Witt.	Pik.
Marek.	Slavíček.
Svěcený.	Jaroš.
Soukup.	Němec.
Stejskal.	Vaněk.
Haberman.	Biňovec.
Bechyně.	Filipínský.
Aust.	Winter.
Charvát.	Hnátek.
Prokeš.	Modráček.
Svoboda.	Hybeš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten A. Konečný, Dr. Hübschmann und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse und der Ruhegenüsse der Pflegerinnen im k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag.

Die Gehalts- und Ruheverhältnisse der Pflegerinnen im k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag sind sehr veraltet und entsprachen nicht einmal in der Zeit vor dem Kriege den wirtschaftlichen Verhältnissen, konnten infolge ihrer Geringfügigkeit in keiner Weise jene befriedigen, die diesen kleinen Gehalt für eine anstrengende, verantwortungsvolle und entkräftende und häufig sogar die Gesundheit gefährdende Dienstleistung bezogen und beziehen, die sie oft mit großer Selbstverleugnung verrichten.

In der heutigen Kriegszeit, wo alles, was sie dringend benötigen, durch Wucherelemente zu einer ungeahnten Höhe verteuert wurde, ist es nicht möglich, sich für einen so niedrigen Monatsgehalt die notwendigsten Sachen zu beschaffen. Auch in der Zeit nach dem Kriege wird die Teuerung verbleiben und es muß mit derselben auch für die Zukunft gerechnet werden.

Wenn schon die Gehaltsverhältnisse ärmlich sind, bilden die Alters- und Ruhegenüsse einen wahres Bettleralmosen für eine langjährige gewissenhafte und ehrliche Dienstleistung, welche die physischen Kräfte der Pflegerinnen erschöpft hat, denn 48 h täglich kann man nicht anders als ein ärmliches Almosen bezeichnen. Die Ruhegenüsse der Pflegerinnen des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag bilden ein wahres Pensionspasquill und stammen noch aus jenen alten Zeiten, wo es noch kein genügendes Verständnis für die soziale Gerechtigkeit gegenüber jenen gab, die ihr Leben der Arbeit zugunsten der Kranken in einer Humanitätsanstalt geweiht haben.

Die Gefertigten verlangen daher, daß die Gehalts- und Ruhegenüsse der Pflegerinnen des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag wenigstens nach dem Muster des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien geregelt werden, wo diese Verhältnisse wenigstens in sozialer Hinsicht gerechter sind und teilweise dem Geiste der Zeit entsprechen.

Auf Grund der Regulierung der Gehalte und der Ruhegenüsse im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien verlangen sie nachstehende Regelung der Gehalts- und Ruhegenüsse:

Monatsgehalt für die Krankenpflegerinnen.

Anfangsgehalt	32 K	monatlich
nach 1 Jahre bis zu 4 Jahren	35 „	„
von 4 „ „ „ 7 „	40 „	„
„ 7 „ „ „ 10 „	45 „	„
„ 10 „ „ „ 15 „	50 „	„
„ 15 „ „ „ 20 „	55 „	„
„ 20 „ „ „ 25 „	60 „	„
„ 25 „ „ „ 30 „	65 „	„

Nebst Gehalt eine ordentliche und nahrhafte Kost, Wohnung, Beleuchtung und Beheizung sowie Dienstwäsche und unentgeltliche Wäschereinigung.

Funktionszulagen für die Pflegerinnen.

Für Pflegerinnen auf Kliniken und bei Operationen 10 bis 20 K monatlich.

Für erste und für Inventarpflegerinnen 20 bis 30 K monatlich.

Für die Oberpflegerinnen 30 bis 40 K monatlich.

Jeder Pflegerin gebührt der Anspruch:

a) Nach einer zweijährigen Dienstzeit auf 14 Tage Urlaub mit vollem Gehalt samt Zulagen sowie Vergütung für die Kost.

Nach einer 15jährigen Dienstzeit auf einen dreiwöchentlichen Urlaub mit vollem Gehalt samt Zulagen und Vergütung für die Kost.

b) Im Falle der Erkrankung:

1. Vollständige Verpflegung während der Krankheit, durch drei Monate mit vollem Gehalte;

2. während der nachfolgenden Rekonvaleszenz Erholungsurlaub durch vier Wochen mit vollem Gehalt samt Zulagen, einschließlich der Vergütung für die Kost.

Ruhegenüsse (Pension).

Jede Pflegerin hat nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit Anspruch auf Ruhegenuß, und zwar 40 Prozent von ihrem Monatsgehalte mit Einrechnung der Zulagen, welche sie bezog sowie der Vergütung für die Kost. Nach zehn Jahren steigt der Ruhegenuß um je zwei Prozent, so, daß er nach vollendeter 30jähriger Dienstzeit volle 100 Prozent des Gesamtgenusses erreicht.

Falls die Pflegerin infolge eines erlittenen Unfalles, einer im Dienste entstandenen Vergiftung oder Ansteckung invalid geworden ist, ist ihr um zehn Jahre mehr für die Pension anzurechnen. Die Vergütung für die Kost ist in jedem angeführten Falle stets nach den jeweiligen Teuerungsverhältnissen zu berechnen.

Teuerungszulage.

Den Pflegerinnen ist eine Teuerungszulage solange zu gewähren, als nicht wieder normale Verhältnisse eintreten, und zwar:

a) Nach einer sechsmonatlichen Dienstzeit 15 K monatlich.

b) nach einer einjährigen Dienstzeit 20 K monatlich, allen ohne Unterschied.

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Februar 1918.

Prunar	A. Konečný.
Kalina.	Dr. Hübschmann.
E. J. Lisý.	Klofač.
Pokorný.	Dr. Šubrt.
Slavíček.	Dr. Formanek.
Votruba.	Dr. Baxa.
Funk.	Fiedler.
Koerner.	Dr. Lukavský.
Franta.	Exner.
Hráský.	Vodňanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

die Immunitätsangelegenheit des Abgeordneten Serbu.

Am 28 Jänner 1918 erstattete der Revident der k. k. Nordbahndirektion in Wien, Kurt Hofmann beim k. k. Bezirksgerichte Leopoldstadt gegen den Abgeordneten Serbu eine Anzeige, in welcher er behauptet, in Ausübung seines Dienstes am 16. November 1917 am Nordbahnhof vom genannten Abgeordneten mit den Worten beleidigt worden zu sein: „Ich werde Ihnen schon zeigen, wie man seinen Dienst zu versehen hat, Sie Trottel verstehen ja Ihren Dienst nicht, ich werde beim Eisenbahnminister Beschwerde führen und dafür Sorge tragen, daß Sie nicht eine Stunde länger mehr hier Dienst machen" und auf Grund dieses Tatbestandes die Einleitung des Strafverfahrens wegen Übertretung nach § 312 St. G verlangt.

Mit Zuschrift vom 28. Jänner 1918, G. Z. U VIII 169/18 ersucht das genannte Bezirksgericht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Serbu.

Mit Rücksicht darauf, daß die demselben zur Last gelegte Handlung mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter in keinem inneren Zusammenhange steht und auch nicht der Verdacht einer Verfolgung aus politischen Motiven besteht, wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Serbu wegen der Übertretung des § 312 St. G. auf Grund des obigen Tatbestandes erteilen."

Wien, 26. Februar 1918.

Bukvaj,
Obmann.

Rybář,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stojan, Valoušek und Genossen,

betreffend

die militärische Dienstpflicht der Absolventen von Mittelschulen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Die Gefertigten beantragen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, folgendes

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die militärische Dienstpflicht der Absolventen von Mittelschulen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Absolventen der Mittelschulen, welche im Wege der Haupt- oder Nachstellung als Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr assentiert worden sind, werden, wenn sie den Nachweis der Aufnahme in eine theologische Lehranstalt erbringen können, gleich den Kandidaten des geistlichen Standes nach § 29 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes behandelt.

§ 2.

Die gemusterten, zum Landsturmdienste geeignet befundenen Absolventen der Mittelschulen sind, wenn sie bei der Musterung oder Konstatierung mit einem

B- oder C-Befund klassifiziert worden sind, falls sie den Nachweis der Aufnahme in eine theologische Lehranstalt erbringen, zu beurlauben, um die theologischen Studien antreten zu können.

§ 3.

Die zum Landsturmdienste mit der Waffe für geeignet befundenen, frontdiensttauglichen Absolventen der Mittelschulen sind, wenn sie den Nachweis der Aufnahme in eine theologische Lehranstalt erbringen, zur militärischen Dienstleistung in solche Städte des Hinterlandes zu kommandieren, in welchen sich theologische Lehranstalten befinden, um als Externisten den theologischen Studien obliegen zu können.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesverteidigung betraut, welcher hierbei im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vorzugehen hat.

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten:

Dieser Antrag möge ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. Februar 1918.

	Dr. A. C. Stojan.
Smodlaka.	Valoušek.
Korošec.	Dr. Hruban.
Ritt. v. Pogačnik.	Onyszkewycz.
Spinčić.	Laginja.
Conci.	Pohoreckyj.
Delugan.	De Carli.
Dr. G. Gentili.	Vukotić.
R. Czaykowski.	Spadaro.
Šamalík.	Cingrinja.
Navrátil.	Kadlčák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten List und Genossen

auf

Festsetzung der Körner- und Fleischpreise in der ganzen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen und in gleicher Höhe.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In der Erwägung, daß die bestehende Ungleichheit in den Körner- und Fleischpreisen diesseits und jenseits der Leitha nicht nur die österreichischen Erzeuger schädigt, sondern auch die Approvisionierung unserer Reichshälfte ernstlich gefährdet, wird die k. k. Regierung aufgefordert, unverzüglich mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen und dahin zu wirken, daß die Körner- und Fleischpreise in der ganzen Monarchie nach gleichartigen gerechten Grundsätzen und unbedingt in gleicher Höhe für die beiden Staatsgebiete ehestens festgesetzt werden."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschuß zur Berichterstattung zugewiesen werden.

List.

L. Diwald.	Joh. Tomaschitz.
Fisslthaler.	Schweiger.
Dr. Jerzabek.	Dr. Schoepfer.
Bogendorfer.	Miklas.
Kreilmeir.	Eisenhut.
Wollek.	Höher.
Lechner.	J. Weiss.
Dr. Stumpf.	Hötzendorfer.
Frankenberger.	Wille.
Wagner.	Grim.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik und Genossen,

bezüglich

Unterstützung von Abbrändlern in Nova vas, Bezirk Loitsch in Krain.

In Nova vas brach am 27. d. M. eine Feuersbrunst aus, welche fünf Besitzern ihr ganzes Hab und Gut vernichtete. Der Schade ist sehr groß, die Hilfe dringend notwendig.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Schaden der Feuersbrunst in Nova vas dringend zu erheben und den Abbrändlern eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren. Dieselbe soll neben Geld auch in der Beschaffung von Lebens-, Futtermitteln und Baumaterialien bestehen.“

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse übergeben werden.

Wien, 28. Februar 1918.

Pogačnik.
Jarc.
Dr. Fr. Jankovič.
Roškar.
Benkovič.
Dr. Verstovšek.
Brenčič.
Jaklič.
Hladnik.
Dulibić.

Dr. Lovro Pogačnik.
Fon.
Dr. Korošec.
Pišek.
Sesardić.
Fr. Demšar.
Gostinčar.
Laginja.
Perić.
Rybář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen,

betreffend

den Bau eines zweiten Gleises auf der Strecke Böhmisch Trübau—Prerau—Olmütz.

Das Fehlen des zweiten Gleises auf der Strecke Böhmisch Trübau—Prerau—Olmütz hat sich schon in Friedenszeiten sehr nachteilig fühlbar gemacht, da die eingleisige Bahn den Verkehr zwischen Prag und Mähren, Schlesien und Galizien nicht zu bewältigen vermochte und aus diesem Grunde keine günstigeren Zugsverbindungen erstellt werden konnten. Besonders aber haben sich im Kriege außerordentlich schwere Hemmnisse für die Truppenbeförderung und alles, was damit zusammenhängt, ergeben.

Es ist daher notwendig, schon in der allernächsten Zeit an die Herstellung eines zweiten Gleises zu schreiten. Hat man im Kriege viele hundert Meter Eisenbahnen erbaut, so muß auch die Erbauung dieser Strecke in allernächster Zeit möglich sein. Die italienischen Gefangenen, welche sich zu Bahnarbeiten besonders eignen, könnten hierbei Verwendung finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Strecke Böhmisch Trübau—Prerau—Olmütz sobald als möglich zweigleisig auszugestalten."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag ohne eine Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Dr. Ed. Šubrt.
Vodňanský.
Lisý.
Kratochvíl.
Slavíček.
Smrček.
Dr. Stránský.
Baxa.
Exner.
Fiedler.
Formánek.
Dr. Hübschmann.
Kalina.

Lad. Čech.
Maštálka.
Hrásky.
Funk.
Franta.
Koerner.
Tobolka.
Klofáč.
Stříbrný.
Votruba.
Konečný.
Lukavský.
Pokorný.
Prunar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Anträge a) der Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen (336 der Beilagen), b) der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen (370 der Beilagen), c) der Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen (883 der Beilagen), betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen im gegenwärtigen Kriege.

I. Im Antrage Dr. Adolf Groß und Genossen über die Haftung des Staates, Nr. 336 der Beilagen, wurde die Haftung des Staates für sämtliche Rechtsverletzungen, die von staatlichen Organen oder von Militärpersonen zugefügt wurden, geregelt und zugleich im § 12 die Rückwirkung vom 25. Juli 1914 an, somit die Anwendbarkeit auf die im gegenwärtigen Kriege begangenen Rechtsverletzungen ausgesprochen.

Damit wären sämtliche Fälle von Rechtsverletzungen im gegenwärtigen Kriege ins Gesetz aufgenommen.

Die Regierung erklärte sich jedoch bereit, bloß für diejenigen Fälle von Rechtsverletzungen im Kriege, also rückwirkend, die Haftung des Staates zu übernehmen, wo Tötungen von Zivilpersonen von seiten der Gendarmerie oder der bewaffneten Macht vorliegen, ohne daß ein rechtskräftiges gerichtliches Todesurteil gegen diese Zivilpersonen gefällt worden wäre.

Im Antrage Dr. Adolf Groß und Genossen, Nr. 336 der Beilagen, sind diese Spezialfälle im § 1, Absatz 2, erwähnt. Im § 7, Absatz 2, sind ferner dort die Fälle von Verhaftungen, Verwahrungen Konfinierungen und Internierungen geregelt, die in diesem Kriege vorgenommen wurden.

Die letztere Bestimmung lautet:

§ 7, Absatz 2. Der gleiche Grundsatz ist bei Verhaftungen, Verwahrungen, Konfinierungen und Internierungen, die seit dem 25. Juli 1914 erfolgten, in Anwendung zu bringen, wenn nach Ansicht des Gerichtes keine genügenden Verdachtsmomente vorliegen, welche diese Maßregel überhaupt oder die Aufrechterhaltung derselben für die ganze Zeit begründen würden.

II. In dieser Materie liegt ferner der Antrag des Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, Nr. 370 der Beilagen, vor, wo in den Absätzen 2 und 5 die Regierung aufgefordert wird:

2. den während des Krieges ohne gesetzlichen Grund ob angeblicher politischer Unzuverlässigkeit von Zivil- oder Militärbehörden verhafteten oder auf Grund der ad 1 zitierten Kaiserlichen Verordnung von Militärgerichten unschuldigerweise verurteilten und den auf verfassungswidrige Art außerhalb ihrer Zuständigkeitsgemeinde konfinierten oder internierten Personen, ferner den Familienangehörigen (gesetzlichen

Erben derjenigen Personen, welche auf Grund eines nichtigen Urteiles der Militärgerichte und der Ausnahmsgerichte, die sich auf die eingangs erwähnten Verordnungen stützen, hingerichtet wurden, oder welche während einer gesetzwidrigen Verhaftung, Konfinierung oder Internierung an einer durch diese Maßregeln verursachten oder wesentlich geförderten Krankheit oder ein Jahr nach Aufhebung dieser Maßregeln infolge eines während derselben empfangenen Krankheitskeimes gestorben sind, den hierdurch erlittenen positiven Schaden aus Staatsmitteln zu ersetzen;

5. dem Hause einen Gesetzentwurf, fußend auf den oben ad 2 skizzierten Grundsätzen, betreffend die Haftpflicht des Staates und seiner Organe, sowohl Zivil- als Militärbehörden, für die während der Kriegszeit an Staatsbürgern verübten Rechtsverletzungen, zu unterbreiten.

III. Bei der Beratung über den Antrag Dr. Adolf Groß und Genossen, Nr. 336 der Beilagen, im Justizausschusse, nämlich über die Frage der Rückwirkung nach §§ 7 und 12 des Antrages, erklärte die Regierung am 28. November 1917, sie werde dem Unterausschuß, welcher für diesen Antrag Nr. 336 eingesetzt wurde, einen Gesetzentwurf über die Rückwirkung vorlegen, jedoch nur für den Spezialfall der Tötung von Zivilpersonen, gegen die ein gerichtliches Todesurteil nicht gefällt wurde, Tötungen, die leider in Galizien von der Gendarmerie und den Angehörigen der bewaffneten Macht in zahlreichen Fällen begangen wurden.

Dieser Gesetzentwurf ist am 29. November 1917 tatsächlich dem Subkomitee zugekommen. Der Entwurf wurde den Mitgliedern des Subkomitees zugestellt.

§ 1 lautet:

Ist eine Zivilperson österreichischer Staatsbürgerschaft im gegenwärtigen Kriege wegen einer ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß getötet worden, ohne daß sie rechtskräftig zur Todesstrafe verurteilt worden ist, so können der Ehegatte, die Kinder und Eltern des Getöteten, soweit ihnen dadurch der Unterhalt entgangen ist, vom Staat eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn sich der Getötete einer mit dem Tode bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat oder der Täter zur Handlung, aus der der Tod erfolgt, gesetzlich ermächtigt war.

IV. Anlehnend an diesen Entwurf wurde dann unter Nr. 883 der Beilagen der Antrag des Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen eingebracht, wo § 1 lautet:

Ist eine Zivilperson österreichischer Staatsbürgerschaft im gegenwärtigen Kriege durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie oder der Sicherheitsbehörde oder auf deren Geheiß getötet oder verhaftet worden und in der Haft (Internierung) gestorben, ohne daß sie rechtskräftig zur Todesstrafe verurteilt worden ist, so steht dem Ehegatten, den Kindern und Eltern des Getöteten, beziehungsweise Verstorbenen, soweit deren Unterhalt von seiner Arbeit oder von seinem Einkommen abhängig war und durch den Tod desselben gefährdet wird, das Recht zu, vom Staate eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Ein gleiches Recht steht derjenigen Person zu, welche durch die erwähnten Organe der staatlichen Gewalt durch länger als vier Wochen in der Haft, Internierung oder Konfinierung behalten wurde, ohne daß sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die infolge dieser Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit Schaden an ihrer Gesundheit oder an ihrem Vermögen erlitten hat, beziehungsweise dem hinterbliebenen Ehegatten, den Kindern und Eltern des ungerechtfertigt Verhafteten, Internierten oder Konfinierten."

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn sich der Getötete oder in der Haft Verstorbene einer mit dem Tode, der Verhaftete, Internierte oder Konfinierte aber einer mit Kerker bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

V. In der Sitzung des Subkomitees vom 23. Jänner 1918 erhielt der Referent den Auftrag, sämtliche Anträge zusammenzustellen und seine eigenen Anträge zu formulieren.

Diesem Auftrage hat der Referent entsprochen und es fand über den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf am 6. Februar d. J. im Beisein der Vertreter der Regierung die Verhandlung im Subkomitee statt.

Die Regierung hat gegen einzelne Bestimmungen Einwendungen erhoben — schließlich einigte sich das Subkomitee mit der Regierung über den sub . beiliegenden Text des Gesetzes, welcher in der heutigen Sitzung des Justizausschusses einstimmig angenommen wurde.

Schließlich wird bemerkt, daß im Deutschen Reiche die Frage der Verhaftungen und Aufenthaltsbeschränkungen im Kriege sowie der Entschädigungspflicht des Staates in diesen Spezialfällen mit Gesetz vom 4. Dezember 1916, R. B. Nr. 275, S. 1329, geregelt wurde. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgekommenen Fälle kommt teilweise rückwirkend dieses Gesetz, sonst aber kommen die allgemeinen Gesetze über die Haftung des Staates für Rechtsverletzungen, die von Beamten oder Militärpersonen zugefügt werden, in Anwendung. Für das Deutsche Reich ist ein solches Gesetz bekanntlich schon seit 1910 in Geltung.

Ad § 1 wird hervorgehoben, daß das Gesetz auf sämtliche im gegenwärtigen Kriege, also seit Ausbruch des Krieges eingetretenen Verletzungen Anwendung findet. Diese Auslegung wurde in der Sitzung des Ausschusses, sowohl vom Ausschusse, als auch von den Vertretern der Regierung ausdrücklich hervorgehoben.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das beigeschlossene Gesetz zum Beschlusse erheben".

Wien, 28. Februar 1918.

Dr. Steinhaus,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Ist eine Zivilperson im gegenwärtigen Kriege durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß rechtswidrig getötet oder am Körper schwer beschädigt worden, so ist vom Staate für die dadurch erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn sich der Getötete oder Verletzte einer mit dem Tode bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat oder wenn die rechtswidrige Tötung oder Verletzung mit der Ausübung der Dienstgewalt in keinem Zusammenhange stand.

§ 2.

(1) Ist eine Zivilperson, außer den Fällen, die durch das Gesetz über die unschuldig Verhafteten geregelt wurden, von staatlichen Zivilbehörden oder von Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß rechtswidrig länger als drei Monate in Verwahrung oder Haft behalten oder in ihrem Aufenthalt eingeschränkt worden, so ist vom Staate nach Billigkeit eine Vergütung zu leisten.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die getroffene Maßnahme genügend begründender

Verdacht gegen den Betroffenen vorlag, der nicht in der Folge entkräftet worden ist oder wenn der Betroffene die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung absichtlich herbeigeführt oder sie aus grober Fahrlässigkeit verschuldet hat, in allen diesen Fällen, soweit die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung nicht ungerechtfertigt verlängert worden ist.

§ 3.

(1) Der Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung kann durch Exekutions oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der Minister für Landesverteidigung anerkannt hat oder die Klage schon überreicht ist.

(3) Außer diesem Falle können nach dem Tode des Beschädigten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur insoweit geltend machen, als ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verstorbene schuldete; überdies sind die Kosten der versuchten Heilung oder Lebensrettung und des Begräbnisses zu vergüten.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn das Ereignis aber nachher stattgefunden hat, binnen einem Jahre, nachdem es der Partei bekanntgeworden ist, an den Minister für Landesverteidigung, bei Ansprüchen gemäß § 2 wegen Maßnahmen der staatlichen Zivilbehörden an den Minister des Innern, zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen sechs Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 5.

Der Anspruch verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Ministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist (§ 4) abläuft.

§ 6.

(1) Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Sprengel das vom Staate zu vertretende Ereignis stattgefunden hat, oder die Hinterbliebenen (§ 3, Absatz 3) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Eine bei einem unzuständigen Oberlandesgerichte eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 7.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Änderung Anwendung, daß für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die Vorschriften des zweiten Teiles, für das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshofe die Vorschriften des ersten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozeßordnung gelten.

§ 8.

(1) Auf Personen, die zur Zeit des Ereignisses im Inlande weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen ständigen Aufenthalt hatten, findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft erbringen.

(2) Auf Personen, die nachweislich Angehörige eines auswärtigen Staates sind, findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als durch Staatsvertrag oder nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Kundmachung des Ministerpräsidenten durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 9.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung des Gesetzes sind der Minister des Innern, der Minister für Landesverteidigung und der Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend

ein Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verhafteter Personen.

Nach Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verpflichtet jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten. Die Vorschrift bedarf nach den konkreten Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, das in Artikel 8 als Bestandteil des Staatsgrundgesetzes erklärt ist und der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Form und Dauer zulässiger Verhaftung keiner weiteren Ausführung; die Schadenersatzpflicht des Staates für gesetzwidrige Haft besteht schon derzeit. Sie bietet aber dem Verhafteten keinen genügenden Schutz. Denn sie besteht nur, wenn die Formen und Fristen des Gesetzes verletzt sind. In der Mehrzahl der Fälle ist aber die Haft zwar innerhalb dieser Grenzen verfügt, aber ungerechtfertigt, sie trifft einen Unschuldigen. Dann aber soll nicht das Opfer büßen, sondern der Staat, dessen Gericht, dessen Organ die Maßregel getroffen hat. Diese Fälle sieht in erster Linie das vorliegende Gesetz vor, wenn es auch allgemein gilt und daher auch die gesetzwidrig verfügten Verhaftungen nach dem hier bestimmten Verfahren geltend gemacht werden können. Denn jede gesetzwidrige Handlung ist selbstverständlich auch ungerechtfertigt.

In seiner Anlage ist das Gesetz soweit als tunlich dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Verurteilter, in den Bestimmungen über Voraussetzung und Durchführung des Anspruches dem Gesetz des Deutschen Reiches vom 14. Juli 1904 nachgebildet. Die ungarische Strafprozeßordnung vom 4. Dezember 1896 (31. Hauptstück) sieht ein nichtstreitiges Verfahren vor, das von dem Gerichtshof erster Instanz eingeleitet wird, die Königliche Kurie beschließt über den Anspruch und der Justizminister setzt den Entschädigungsbetrag fest, ohne daß dagegen ein weiterer Rechtszug zusteht. Das deutsche Gesetz und nach ihm der vorgelegte Entwurf scheidet zwischen dem Beschluß über die Ersatzpflicht dem Grunde nach und dem über den Betrag. Der erste wird von den Gerichten (mit Rekursrecht) gefaßt; der andere steht zunächst dem Justizminister zu, doch hat die Partei Klagerecht, wenn sein Beschluß sie nicht befriedigt.

Berechtigt ist der von einem Gericht Verhaftete, der in der Folge nicht schuldig befunden wurde, sei es durch Freispruch oder auf andere Weise. Die vorläufige Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde steht der gerichtlichen gleich, wenn sie die 48stündige Frist des § 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit überschreitet oder ihr die gerichtliche folgt.

Ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn die Verhaftung gesetzlich und sachlich, wenn Verfolgung und Haft genügend begründet war, ohne daß der Grund in der Folge entkräftet worden ist. Das letztere wäre zum Beispiel der Fall, wenn jemand einen anderen mit voller Bestimmtheit als den Täter eines Verbrechens bezeichnet hat, die Angabe sich aber später als unrichtig herausstellt. Der Verhaftete ist dann ersatzberechtigt nicht bloß von dem Zeitpunkte an, als sich die Unrichtigkeit herausstellt, sondern vom Anfang an. Das ist in § 1, Absatz 2, dadurch ausgedrückt, daß dieser Fall von den folgenden durch Schlußpunkt geschieden und der Fall ungerechtfertigter Verlängerung nur auf diese bezogen ist. Die letzteren bedürfen keiner Erklärung.

Der Ersatzanspruch kann (ganz oder teilweise) ausgeschlossen werden, wenn die Tat objektiv die Verhaftung rechtfertigte und die Strafbarkeit nur wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters entfällt (§ 2, lit. a bis c, St. G.). Ebenso, wenn sie in hohem Grad sittlich verwerflich, obwohl dem Strafgesetz noch entzogen war. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Schadenersatzanspruch dadurch einen labilen Charakter annimmt, der bei der oft bestehenden fiskalischen Neigung der Gerichte gefährlich ist. Ebenso gefährlich ist der verringerte Schutz für Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen. Doch haben sich hierwegen im Deutschen Reich, soweit es bekannt ist, keine Anstände ergeben und auf die Aufnahme der letzteren Bestimmung legte die Regierung ein entscheidendes Gewicht.

Der Beschluß dem Grunde nach wird von dem Gericht, das die Verhaftung aufhebt, wenn aber die Sicherheitsbehörde verhaftet und entlassen hat, von dem nach dem Ort der Verhaftung zuständigen Bezirksgericht ohne Verzug nach der Enthaftung gefaßt; Ort und Zeit sollen eine den Fall in allen seinen Einzelheiten berücksichtigende Entscheidung ermöglichen. Ist die Ersatzpflicht des Staates ausgesprochen, so ist der weitere Zug ebenso wie bei unschuldig Verurteilten. Nur ist nicht das Oberlandesgericht, sondern wegen der häufigeren Fälle und geringeren Beträge, die in Betracht kommen, der Gerichtshof erster Instanz als zuständig erklärt.

Für das militärgerichtliche Verfahren enthalten § 9 und die angefügte Entschließung dieselben Vorschriften wie bei unschuldig Verurteilten.

Von einer Rückwirkung des Gesetzes wurde Abstand genommen; eine etwaige Vergütung an im jetzigen Krieg Verhaftete ist in einem besonderen Gesetze vorgesehen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Resolution annehmen."

Wien, 1. März 1918.

Dr. Steinhaus,
Obmannstellvertreter.

Ofner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Entschädigung ungerechtfertigt verhafteter Personen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Wer wegen Verdachtes einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem Gerichte in Haft genommen wurde, kann, wenn er in der Folge freigesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden ist, für die durch die ungerechtfertigte Haft erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staat eine angemessene Entschädigung verlangen. Ist der gerichtlichen Haft eine vorläufige Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde vorausgegangen oder ist die vorläufige Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden, so ist sie in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch wie eine gerichtliche Haft zu behandeln.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der nicht in der Folge entkräftet worden ist. Der Anspruch ist ferner unstatthaft, wenn der Verhaftete die Haft absichtlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat; der Anspruch besteht jedoch auch in diesen Fällen, soweit die Haft ungerechtfertigt verlängert worden ist.

(3) Der Anspruch kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn die Tat des Verhafteten lediglich deshalb straflos geblieben ist, weil

sie im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (§ 2, lit. a, b und c, St. G.) begangen wurde, oder wenn sie eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen war oder eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit oder eine besondere Bosheit enthielt.

(4) Der Anspruch kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand.

§ 2.

(1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der Justizminister anerkannt hat oder die Klage überreicht ist.

(3) Außer diesem Falle können nach dem Tode des Verhafteten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur so weit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verhaftung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verhaftete schuldete.

§ 3.

(1) Über die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung beschließt im Falle eines Freispruches das Gericht sofort durch einen nicht kundzumachenden, sondern dem Freigesprochenen nach Rechtskraft des Urteiles zuzustellenden Beschluß. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichtes außer Verfolgung gesetzt wird; im Verfahren vor dem Gerichtshof entscheidet dann die Ratskammer. In allen anderen Fällen ist die Enthaftung sofort dem Bezirksgerichte mitzuteilen, in dessen Sprengel der Verhaftete zuletzt in Haft war, und dieses beschließt ohne Verzug, nachdem es, wenn möglich, den Verhafteten vernommen hat.

(2) Der Beschluß ist dem Verhafteten zu eigenen Handen zuzustellen. Lautet er auf die Entschädigungspflicht des Staates, so ist der Verhaftete zugleich über die Bestimmungen der §§ 4 und 5 zu belehren.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt und dem Verhafteten die Beschwerde zu. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen drei Monaten nach Zustellung des den Anspruch begründenden und mit der Belehrung (§ 3, Absatz 2) versehenen Beschlusses an den Justizminister zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung des Justizministers nicht binnen drei Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten oder nicht befriedigten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 5.

Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Justizministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die dreimonatige Erklärungsfrist abläuft.

§ 6.

Zur Entscheidung über die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wahl des Klägers nach seinem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zur Zeit der Klage oder nach dem Sitze des Gerichtes, das die Entschädigungspflicht des Staates ausgesprochen hat (§ 3, Absatz 1). Wird die Klage bei einem nicht zuständigen Gerichte überreicht, so ist sie von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten.

§ 7.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 8.

(1) Wird zuungunsten des Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten die Wiederaufnahme beantragt, oder, wenn es einer solchen nicht bedarf, das Verfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt, so kann der Justizminister die Erklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens aufschieben oder die Aussetzung der Zahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Vor dieser Entscheidung kann der Anspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Er verjährt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritte der

Rechtskraft der Entscheidung. Von der Aufschiebung oder Aussetzung ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt oder, sofern es einer solchen nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet, so tritt der die Verpflichtung des Staates aussprechende Beschluß außer Kraft. Ist die Entschädigung schon gezahlt worden, so kann das Gezahlte nur zurückgefordert werden, wenn in dem neuen Verfahren die Entschädigungspflicht des Staates nicht wieder ausgesprochen wird.

§ 9.

(1) Die §§ 1 bis 8 sind mit folgenden Änderungen auch auf Zivilpersonen anzuwenden, die in einem Militärstrafverfahren ungerechtfertigt in Haft genommen worden sind, wenn sich ihre Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit auf eine Verordnung des Gesamtministeriums stützt, die auf Grund des § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr erlassen wurde, oder auf eine gesetzliche Bestimmung, die Zivilpersonen wegen des Stillstandes der bürgerlichen Strafgerichte unter die Militärstrafgerichtsbarkeit stellt.

(2) An Stelle der Ratskammer (§ 3, Absatz 1 entscheidet der Gerichtsleiter.

(3) Die Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung ist an den Minister für Landesverteidigung zu richten.

§ 10.

(1) Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft und findet auf anhängige Strafsachen Anwendung, wenn das freisprechende Urteil oder die Verfügung, womit der Verhaftete außer Verfolgung gesetzt wird, erst nach diesem Tage erfließt.

(2) Mit dem Vollzuge sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Entschließung.

Antrag des Berichterstatters.

Der Umfang des § 9 wurde eingeschränkt, weil die Regierung erklärte, für die weiteren Fälle der Entschädigung bei ungerechtfertigter Verhaftung durch ein Militärgericht Verhandlungen mit Ungarn pflegen zu müssen. Der Justizausschuß erhält den Auftrag nach einer dementsprechenden Frist den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, der die Entschädigung in allen derlei Fällen vorsieht. Die Vorschriften dieses Gesetzes wären auf Ausländer nur insoweit anzuwenden als die Gegenseitigkeit durch Gesetz oder Staatsvertrag verbürgt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Rudolf Müller und Genossen,

betreffend

die Durchführung der dringendsten Verbesserungsmaßnahmen zur Linderung der Notlage des Staatsbahnpersonals.

Die Notlage des Gesamtpersonals der Staatsbahnen wird immer größer und unerträglicher. Der Lebensmittelmangel verschärft sich, die Kräfte des Personals drohen zu versagen. Rasche und ausgiebige Hilfe für dieses Personal erscheint daher dringend notwendig.

Eine fühlbare und rasche Hilfe kann augenblicklich nur mit der neuerlichen Gewährung eines einmaligen Geldaushilfenbetrages erzielt werden, der, der gesteigerten Notlage entsprechend, höher sein muß als die Geldaushilfenbeträge, die zuletzt im November 1917 gewährt wurden. Zudem müßte diese einmalige Zuwendung endlich allen im Staatsbahnbetriebe verwendeten Bediensteten und Arbeitern zuerkannt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Bezug von Zehrgeldern bei auswärtiger Verwendung. Bei der Abstufung der Höhe der zu gewährenden Aushilfe nach der Zahl der Kinder sollte endlich jeglicher Unterschied entfallen. Es sind sonach sämtliche erwerbsunfähigen Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, sofern sie vom Bediensteten oder Arbeiter nachweisbar erhalten werden müssen, bei der Gewährung dieser einmaligen Aushilfe unterschiedslos gleich zu berücksichtigen.

Ebenso dringend notwendig erscheint die Einrechnung der Teuerungszulagen in den Gehalt und Lohn. Die Erledigung dieser Frage verträgt keinen längeren Aufschub. Durch die Unterernährung werden viele Bedienstete und Arbeiter vorzeitig arbeitsunfähig. Sie sind gegen ihren Willen gezwungen, in den Ruhestand zu treten. Damit verlieren sie den größten Teil der derzeit mit der aktiven Dienstleistung verbundenen Teuerungszulagen. Ihr gezwungener Eintritt in den Ruhestand hat ein jämmerliches Hungerdasein zur Folge.

Aber auch die Tatsache, daß in absehbarer Zeit der Abbau der Preise der zum Leben nötigen Mittel nicht zu gewärtigen ist, erfordert dringend die Regelung dieser Frage.

Die Anfangsgehalte der Diener und Unterbeamten der k. k. Staatsbahnen betragen noch wie zur Zeit vor dem Kriege 900 und 1000 K, beziehungsweise 1200 und 1400 K pro Jahr. Die Mehrzahl des definitiven Personals befindet sich im Jahresgehalte von 1100, beziehungsweise 1200 K. Diese Bezüge bedürfen selbst dann, wenn in kürzerer Zeit ein Abbau der Lebensmittelpreise zu gewärtigen wäre, einer gründlichen Erhöhung. Die Mehrheit des Staatsbahnpersonals fordert, daß augenblicklich von den bestehenden Teuerungszulagen mindestens 1200 K jährlich jedem Bediensteten und Arbeiter in den Gehalt und Lohn definitiv einzurechnen sind.

Zugleich soll die Gleichstellung der Quartiergelder der Diener und Unterbeamten der Staatsbahnen mit den Quartiergeldbezügen der Staatsbahnbeamten erfolgen. Der Diener und Unterbeamte hat

zweifellos dasselbe Recht auf eine menschenwürdige Wohnung wie jene Bediensteten, die durch den höheren Quartiergeldbezug bereits mehr oder weniger in der Lage sind, dieses Recht zu genießen.

Eine unaufschiebbare Reform erheischen auch die bestehenden Beförderungsverhältnisse der Arbeiter, Diener und Unterbeamten der Staatsbahnen. Die bestehende Personalnormierung sowie die Einteilung nach Gehalts- und Verwendungskategorien entspricht nicht im entferntesten dem tatsächlichen dauernden Personalbedarf und der Leistung dieser Bediensteten. Dem geflügelten Spruch „Dem Tüchtigen freie Bahn“ müßte im Interesse der Staatsbahnverwaltung endlich praktische Geltung verschafft werden. Dem befähigten Arbeiter, Diener und Unterbeamten darf in seinem Aufstieg keine zünftlerische Grenze gesetzt werden.

Nach zweijähriger Verwendung in einem gleichen Dienstzweig kann zur Genüge festgestellt werden, ob ein Arbeiter für die definitive Anstellung reif ist.

Den Dienern, die auf Grund ihrer Leistung und ihrer Forderung ein Anrecht auf die Beförderung in die Unterbeamtenkategorie haben, soll dieselbe dadurch ermöglicht werden, daß sie ab der Erreichung der Gehaltsstufe von 1200 K, beziehungsweise bei Einrechnung einer Teuerungszulage von 1200 K in den Gehalt ab der Erreichung der Gehaltsstufe von 2400 K nach dem für Unterbeamte festgesetzten Gehalts- und Quartiergeldschema vorrücken.

In analoger Weise soll den Unterbeamten der Aufstieg in die Beamtengruppen ermöglicht werden.

Mit dem Grundsatz, daß die Vorbildung und die Herkunft allein maßgebend seien für die Verleihung eines bestimmten Postens muß im Interesse beider Teile endlich gebrochen werden. Das aufstrebende Personal wird mit Eifer seine Verpflichtungen erfüllen, die Unfähigen werden den Staatshaushalt nicht mehr unnütz belasten.

Schließlich erfordern auch die geltenden Bestimmungen über die Altersversorgungsansprüche des Staatsbahnpersonals eine dringende Änderung, die durch die infolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse hinlänglich begründet erscheinen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, folgende Forderungen der Angestellten, Arbeiter und Bediensteten der Staatsbahnen ehestens zu erfüllen:

1. Gewährung einer neuerlichen einmaligen Geldaushilfe an die Bediensteten, Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Definitive Zurechnung der für die männlichen und weiblichen Bediensteten und Arbeiter sowie Arbeiterinnen der k. k. Staatsbahnen gewährten Teuerungszulagen in den Gehalt oder Lohn, und zwar so, daß sie auch im Gesamtverdienst der Arbeiter und Arbeiterinnen zum Ausdruck kommt, und zwar in folgender Weise:

Die für ledige Diener und Unterbeamte und weibliche Bedienstete mit dem Gehalt von 1400 K und mehr festgesetzte jährliche Teuerungszulage (ab 1. Jänner 1918 1200 K) und falls Erhöhungen folgen, sind diese erhöhten Zulagen für sämtliche Kategorien in den Gehalt und Lohn einzurechnen und sind dementsprechend die Anfangs- und Endgehalts- und Lohnstufen unter Zugrundelegung zweijähriger Vorrückungsfristen zu erstellen.

Die dermalen für Unterbeamte, Diener und weibliche Bedienstete bestehenden Quartiergeldbezüge sind den Quartiergeldbezügen der Beamten gleichzustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Gehalts- und Quartiergeldbezüge haben künftighin die Ernennungen zu Unterbeamten bei Erreichung der Gehaltsstufe von 2400 K stattzufinden. Die übrigen Diener, denen auf Grund ihrer Leistungen und ihrer dementsprechenden Forderung ein Anrecht auf Unterbeamtenernennung zusteht, sollen bis zur Ernennung zu Unterbeamten ab der Erreichung der Gehaltsstufe von 2400 K nach dem für Unterbeamte festgesetzten Gehalts- und Quartiergeldschema vorrücken.

Die bestehende Einrichtung, daß die Erlangung eines definitiven Postens von der Systemisierung, beziehungsweise Normierung eines Postens abhängig gemacht wird, ist aufzulassen.

Jeder Bedienstete ist nach einer zweijährigen provisorischen Verwendung definitiv anzustellen.

Die bestehenden Mindestprovisionen und Pensionen sind für Witwen auf 1000 K jährlich und dementsprechend alle übrigen Mindestruhebezüge zu erhöhen.

Endliche Schaffung eines alle Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahnen umfassenden, einheitlichen Altersversorgungsinstitutes.

Doppelte Anrechnung der Kriegsjahre.

3. Endliche Auszahlung des rückständigen Differenzbetrages auf die Geldaushilfe an die Arbeiter, welche Ende August 1917 gewährt wurde.

4. Den Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen, die für uneheliche Adoptiv- und Pflegekinder (Ziehkinder) zu sorgen haben, die im ständigen Zehrgeldbezug stehen oder deren Bezüge aus dem Heeresetat bestritten werden (und zwar ohne Rücksicht auf die Führung eines eigenen Haushaltes), sind die laufenden Teuerungszulagen in demselben Ausmaße zuzuerkennen, wie solche alle übrigen Bediensteten erhalten, die für eheliche Kinder zu sorgen haben."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 26. Februar 1918.

Jos. Tomschik.

Reifmüller.	Rud. Müller.
Volkert.	K. Seitz.
Glöckel.	Seliger.
Forstner.	Sever.
Dr. K. Renner.	F. Skaret.
Schäfer.	Max Winter.
Bretschneider.	Resel.
David.	Ellenbogen.
Polke.	J. Pongratz.
Palme.	Gröger.
Oliva.	Schiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Widholz, Schäfer, Hanusch, Smitka und Genossen,

betreffend

die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Gasthöfen, Kaffeehäusern und Branntweinschenken beschäftigten Personen.

Die Gefertigten stellen den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird die Zuweisung des Antrages an den Sozialpolitischen Ausschuß zur Vorberatung und Berichterstattung beantragt.

Gesetz

vom . . . .

womit

die Arbeitsverhältnisse der in Gasthöfen, Gasthäusern, Kaffeehäusern und Branntweinschenken beschäftigten Personen geregelt werden.

Artikel I.

Durch dieses Gesetz werden die Arbeitsverhältnisse derjenigen Personen geregelt, welche in Gasthöfen (Hotels, Pensionen), Gasthäusern, Kaffeehäusern und Branntweinschenken vorwiegend und regelmäßig zu gewerblichen Arbeiten verwendet werden.

Doch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Einwendung auf diejenigen Personen, welche in diesen Gewerbebetrieben zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste bestellt sind.

§ 1.

Die Art und der Umfang der Arbeitsleistungen sowie das für sie gebührende Entgelt werden durch einen zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Arbeiter abzuschließenden schriftlichen Vertrag bestimmt.

Dieser Vertrag muß enthalten:

a) den Namen des Gewerbeinhabers und des Arbeiters;

b) die Art der vereinbarten Arbeit;

c) den Tag und die Stunde des Antrittes der Arbeit;

d) den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit;

e) die Zeit und die Dauer der Arbeitspausen;

f) die Höhe der Geldbezuge;

g) die Bestimmung, ob und welche Naturalbezüge gewährt werden;

h) die Bestimmung, ob der Arbeiter neben der Entlohnung auf andere Einnahmen (Trinkgelder) verwiesen wird und deren voraussichtliche beiläufige Höhe.

Der Vertrag ist gültig, wenn die Vertragsurkunde überreicht und übernommen wurde.

Diese Vertragsurkunden sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Sind neben dem schriftlichen Vertrag mündliche Verabredungen erfolgt, so kann dem Arbeiter, der sich auf diese Verabredungen beruft, die Einrede nach § 887 a. G. B. nicht entgegengesetzt werden.

§ 2.

Die Genossenschaften sind berechtigt, im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Zeit und die Dauer der Arbeitspausen, über die Geldbezuge, die Naturalentlohnung und die Nebenbezüge (Trinkgelder) und die Kündigungsfristen im Rahmen dieses Gesetzes festzustellen. Die Geltungsdauer dieser Bestimmungen ist im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festzusetzen. Sie kann nicht mehr als drei Jahre betragen.

Soweit solche Bestimmungen von der Genossenschaft im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellt worden sind, sind von ihnen abweichende Verträge rechtsunwirksam, wenn und soweit sie für den Arbeiter ungünstiger sind als diese Bestimmungen.

§ 3.

Allen Arbeitern und Lehrlingen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununter-

brochene Ruhezeit in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden zu gewähren.

§ 4.

Innerhalb der Arbeitszeit sind allen Arbeitern und Lehrlingen Arbeitspausen zu gewähren. Wenn die tägliche Arbeitsdauer mehr als zehn Stunden beträgt, müssen die Arbeitspausen wenigstens zwei Stunden betragen. Jedoch muß allen Arbeitern und Lehrlingen auch dann, wenn die Arbeitszeit weniger als zehn Stunden beträgt, zur Einnahme der Mittagsmahlzeit eine ununterbrochene Arbeitspause gewährt werden, welche, wenn die Arbeiter ihre Mahlzeiten außerhalb des Hauses, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet, einnehmen, wenigstens eineinhalb Stunden, sonst wenigstens eine Stunde zu betragen hat.

§ 5.

Lehrlinge dürfen nach acht Uhr abends zu keiner Arbeit verwendet werden.

§ 6.

Allen Arbeitern und Lehrlingen ist eine 36stündige ununterbrochene Ruhezeit in jeder Woche zu gewähren.

Die Arbeiter dürfen nicht verhalten werden neben ihrer Arbeit auch die Arbeit zu leisten, welche der die Ruhezeit genießende Arbeiter zu leisten hätte.

Werden für die die Ruhezeit genießenden Arbeiter Ersatzarbeiter eingestellt, so sind sie vom Gewerbeinhaber zu entlohnen.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, Ruhetagsverzeichnisse zu führen, welche die Namen der beschäftigten Personen, den Tag des Eintrittes in die Arbeit, den Tag und die Stunde des Beginnes und des Endes der wöchentlichen Ruhezeit enthalten müssen.

Diese Verzeichnisse sind regelmäßig, und zwar wenigstens einmal in drei Monaten, von der Gewerbebehörde durch hierzu bestimmte Aufsichtspersonen zu überprüfen.

§ 7.

Die Zahlung des Arbeitslohnes hat am Ende einer jeden Woche zu erfolgen.

§ 8.

Werden Arbeiter auf Nebenbezüge (Trinkgelder) verwiesen, aber vom Gewerbeinhaber verhindert,

diese Nebenbezüge in dem nach dem Vertrage zu erwartenden Ausmaße zu erwerben, so gebührt ihnen volle Genugtuung.

§ 9.

Die den Arbeitern von dem Gewerbeinhaber verabreichte Kost muß von guter Beschaffenheit sein und in zureichendem Ausmaße gewährt werden. Entspricht die Kost den durch den Vertrag bestimmten oder den ortsüblichen Forderungen nicht, dann gebührt dem Arbeiter volle Genugtuung.

Werden den Arbeitern vom Gewerbeinhaber Wohnräume überlassen, dann dürfen zu diesem Zwecke keine unreinen oder der Gesundheit schädlichen Räume benutzt werden. Insbesondere hat der Gewerbeinhaber unter Rücksichtnahme auf das Alter und das Geschlecht der Arbeiter alle zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gewerbehörden sind verpflichtet, sich regelmäßig, und zwar wenigstens einmal in jedem Jahre, von der Beschaffenheit der Wohnräume zu überzeugen.

§ 10.

Die Arbeiter dürfen nicht verpflichtet werden, für diejenigen Gegenstände, welche zum Betriebe des Gewerbes notwendig sind, eine Haftung zu übernehmen. Sie haften nur für den Schaden, den sie in böser Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit zugefügt haben. Im Zweifel gilt die Vermutung, daß der Schaden ohne Verschulden des Arbeiters entstanden sei.

§ 11.

Die Arbeiter dürfen nicht verhalten werden, an den Gewerbeinhaber Abgaben zu leisten, ih[m] einen Teil des Nebenverdienstes (Trinkgeld) abz[u]geben oder Gegenstände, die zum Betriebe d[es] Gewerbes notwendig sind, auf ihre Kosten zu b[e]schaffen.

§ 12.

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Abla[uf] der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ein auf Probe eingegangenes Arbeitsverhältn[is] kann während der ersten acht Tage der Probez[eit] vom Gewerbeinhaber und vom Arbeiter jeder[zeit] gelöst werden.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht für e[ine] bestimmte Zeit eingegangen oder nach Abl[auf] dieser Zeit fortgesetzt worden, so kann es du[rch] Kündigung nach den folgenden Bestimmungen [ge]löst werden.

§ 13.

Das Arbeitsverhältnis kann am 1. und am 15. eines jeden Monats nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung gelöst werden.

§ 14.

Nach erfolgter Kündigung ist dem Arbeiter an Wochentagen eine angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsstellung ohne Schmälerung seiner Bezüge freizugeben.

§ 15

Das Arbeitsverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 16.

Als wichtige Gründe, die den Arbeiter zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen, sind insbesondere anzusehen:

1. wenn der Arbeiter zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder sie ohne Schaden für seine Gesundheit oder seine Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Gewerbeinhaber dem Arbeiter das ihm gebührende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt;

3. wenn der Gewerbeinhaber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Arbeiters durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;

4. wenn der Gewerbeinhaber die Gesundheit oder die Ehre des Arbeiters oder seiner Familienmitglieder grob verletzt oder wenn er sich weigert, den Arbeiter gegen solche Verletzungen durch einen anderen Angestellten oder Arbeiter oder durch ein Familienmitglied des Gewerbeinhabers zu schützen.

§ 17.

Als wichtige Gründe, die den Gewerbeinhaber zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen, sind insbesondere anzusehen:

1. wenn der Arbeiter sich zum Schaden des Gewerbeinhabers von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt, auf die er keinen Anspruch hat, oder wenn er im Dienste eine strafbare Handlung begeht, die ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn der Arbeiter ohne einen gesetzmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit sich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch die Art der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Gewerbeinhabers zu fügen;

3. wenn der Arbeiter durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall länger als vier Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Arbeit gehindert ist;

4. wenn der Arbeiter die Ehre des Gewerbeinhabers, seiner Familienmitglieder, seines Stellvertreters oder seiner Mitarbeiter grob verletzt.

§ 18.

Wenn der Arbeiter ohne wichtigen Grund das Arbeitsverhältnis vorzeitig löst, steht dem Gewerbeinhaber der Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu. Der Schaden kann jedoch nicht mehr betragen als das Entgelt, das der Arbeiter bis zur ordnungsgemäßen Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Gewerbeinhaber erhalten hätte.

§ 19.

Wenn der Gewerbeinhaber den Arbeiter ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn den Gewerbeinhaber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Arbeiters trifft, hat der Arbeiter Anspruch auf volle Genugtuung. Insbesondere steht dem Arbeiter der Anspruch auf den Ersatz aller Geld- und Naturalbezüge sowie des Nebenverdienstes (Trinkgelder) zu, die er bis zur ordnungsgemäßen Lösung des Arbeitsverhältnisses erworben hätte. Dieser Anspruch wird bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 20.

Ist ein Arbeitsvertrag mit der Bestimmung abgeschlossen worden, daß das Arbeitsverhältnis an einem späteren Tage zu beginnen habe, so kann noch vor diesem Tage der Gewerbeinhaber oder der Arbeiter aus einem wichtigen Grunde von dem Vertrage zurücktreten. Auf diesen Fall finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses können nur binnen drei Monaten geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wenn ein Teil vor dem

Beginn des Arbeitsverhältnisses von dem Vertrage zurückgetreten ist, beginnt der Lauf der Frist an dem Tage, an dem der Arbeiter hätte in das Arbeitsverhältnis treten sollen.

§ 22.

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Arbeitsleistung auszufolgen.

Verlangt der Arbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis, so ist es ihm auf seine Kosten auszustellen.

Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch welche dem Arbeiter die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle erschwert würde, sind verboten. Erfolgen sie trotzdem, gebührt dem Arbeiter volle Genugtuung.

Zeugnisse des Arbeiters, die sich beim Gewerbeinhaber in Verwahrung befinden, sind dem Arbeiter auf sein Verlangen auszufolgen.

§ 23.

Alle Vereinbarungen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind nichtig.

§ 24.

Der Gewerbeinhaber, der die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 9 dieses Gesetzes zum Nachteil des Arbeiters verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit strengem Arrest bis zu 14 Tagen und mit Geld bis zu 3000 K zu bestrafen.

Zum Verfahren und zur Fällung des Urteils sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit eingegangenen Arbeitsverhältnisse Anwendung.

Artikel III.

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Ausnahme der in den §§ 77, 79, 80 bis 801, 81, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen für die in diesem Gesetze geregelten Arbeitsverhältnisse, soweit auf sie die Gewerbeordnung Anwendung findet, in Wirksamkeit.

Ebenso finden, soweit dieses Gesetz nicht anders verfügt, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Artikel V.

Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

	Widholz.
Jos. Tomschik.	Schäfer.
Ellenbogen.	Hanusch.
Oliva.	Smitka.
F. Skaret.	K. Seitz.
Max Winter.	David.
Dr. K. Renner.	Forstner.
Bretschneider.	Reifmüller.
Polke.	Glöckel.
Schiegl.	Resel.
Volkert.	Seliger.
Palme.	Gröger.
J. Pongratz.	Sever.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ingenieur Heine und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur materiellen Besserstellung der Eisenbahner und zeitgemäßer Reformen der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter.

Die ins Maßlose gesteigerte und noch immer anwachsende Kriegsteuerung hat die Eisenbahnbediensteten und -arbeiter in eine verzweifelte Lage gebracht. Die in kurzen Zeitabständen über Initiative des Abgeordnetenhauses durchgeführten Maßnahmen, betreffs Erhöhung der Teuerungszulagen und Zuerkennung von Geldaushilfen bilden gewiß eine ganz bedeutende Belastung des Staatshaushaltes, vermögen aber der verschlechterten Wirtschaftslage nicht Rechnung zu tragen und haben daher für die Bediensteten keine erträgliche Lage schaffen können. Eine neue Aktion, welche sich den geänderten Verhältnissen einigermaßen anpaßt, ist daher unerläßlich notwendig und dringlich.

Im Hinblick auf die gegenüber den Friedenszuständen völlig und dauernd geänderte Wirtschaftslage, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Diensterschwernisse im Kriegseisenbahnverkehr und die damit verbundene Überanstrengung des Personals erscheint es auch dringend geboten, die verschiedenen Gebühren und Dienstzulagen entsprechend zu erhöhen sowie die Bestimmungen über Besoldungs- und Dienstverhältnisse einer zeitgemäßen Neuordnung zu unterziehen. Diese Reform wäre auf alle Kategorien der Bediensteten und Arbeiter einschließlich der Pensionisten auszudehnen.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anträge:

„I.

Die Regierung wird aufgefordert, betreffs materieller Besserstellung der Eisenbahner sowie zeitgemäßer Reformen der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Eisenbahnbediensteten, -arbeiter und Ruheständler, jene Maßnahmen zu verfügen, welche den nachstehenden Grundsätzen entsprechen:

1. Gewährung einer neuerlichen Geldaushilfe an sämtliche Eisenbahnbedienstete, -arbeiter und Ruheständler in der Höhe der letzten Teuerungszuschüsse.
2. Einrechnung der ab 1. Jänner 1918 gewährten Teuerungszulagen der Klasse I in das Gehalt sämtlicher Bediensteten, wobei als Mindestbetrag der Einrechnung 1200 K anzunehmen sind. Den Arbeitern sind die Lohnzuschläge zur Gänze in den ständigen Lohn einzurechnen.
3. Die darnach verbleibenden Teuerungszulagen sind unter Berücksichtigung aller Teuerungsklassen entsprechend der Wirtschaftslage zu erhöhen und in weiterer Folge in Familienzulagen umzugestalten.
4. Verdopplung sämtlicher im Gebührenregulativ §§ 11–44 aufgezählten Entschädigungen.
5. Aufhebung der Kürzung der Diäten bei längeren Exponierungen.
6. Doppelte Anrechnung der Kriegsjahre für die Gehalts- und Lohnvorrückung, Beförderung und für die Altersversorgung.

7. Sofortige Aufhebung der für definitive Bedienstete während des Krieges eingeführten Kündigungsklausel.

8. Sofortige Definitivernennung aller auf ständigen Posten eingeteilten Bediensteten nach Ablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfungen und dementsprechende Erhöhung der Normierung.

9. Ernennung jener Diener zu Unterbeamten, denen die Anwartschaft zusteht, soweit sie die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und die Gehaltsstufe von 1200 K erreicht haben.

10. Neuregelung der Beamtenernennung für jene Unterbeamten, welche zufolge Ausbildung und Dienstverwendung den Beamten am nächsten stehen.

10a. Pragmatische Ernennung der Werk- und Maschinenmeister einer bestimmten Gehaltsstufe zu Beamten.

11. Ausdehnung der Überstundenentlohnung auf alle Bediensteten; Verdopplung des hierfür bisher festgesetzten Ausmaßes.

12. Ausdehnung der Verschubzulagen, der Magazins- und Verschubprämien auf die Beamten.

13. Abschaffung des 16stündigen Dienstturnusses.

14. Zuerkennung des in den Ruhegenuß einrechenbaren Quartiergeldteiles an alle Ruheständler.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine durchgreifende, der neuen Wirtschaftslage entsprechende Neuordnung der Besoldung, der Altersversorgung und der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse sämtlicher Eisenbahnbediensteten und Arbeiter ins Werk zu setzen und zu diesen Reformen die Vertreter der Standesorganisationen und Gewerkschaften beizuziehen."

Der Antrag ist dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 1. März 1918.

Knirsch.	Dr. Roller.		Heine.
Schürl.	Dr. Kindermann.	Rieger.	Dr. Lodgman
Kopp.	Wolf.	Sommer.	Pacher.
Dr. Hofmann.	Hruska.	Richter.	R. Neunteufel.
Friedmann.	Dr. W. Bodirsky.	Dr. Waber.	Kemetter.
Barbo.	Teufel.	Denk.	Dr. Herold.
Pantz.	Brunner.	Schreiter.	Dr. Schürff.
Fahrner.	Dr. H. v. Oberleithner	Albrecht.	Kittinger.
Hold.	Glöckner.	Beora.	Michael Brandl
Hummer.	Bernt.	Dr. v. Mühlwerth	Kroy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Średniawski und Genossen,

betreffend

die Hebung der Lebensmittelproduktion in Österreich.

Die Bevölkerung Österreichs befindet sich gegenwärtig in einer verzweifelten Lage. Sie sieht dem unausbleiblichen Gespenst des Hungers entgegen. Dem k. k. Ernährungsamt ist es bekannt, welche furchtbare Ziffern der Abgang an Lebensmitteln erreicht hat.

Wer während der Kriegszeit die unterschiedlichen Verordnungen genau verfolgt hat, durch die verschiedene Beschränkungen, Erschwernisse, Preisbestimmungen usw., eingeführt wurden, und wer die ganze Gebarung der Militärverwaltung beobachtet hat, der mußte zu der Überzeugung gelangen, daß dies den Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und in Konsequenz dessen, die uns bevorstehende Hungersnot, herbeiführen wird. Die Dürre hat diese kritische Lage, welche ohnedies unvermeidlich war, nur noch verschärft.

Die verschiedenen Erschwerungen und Schikanen habe ich in meinem Antrage vom 14. Juli 1917, Z. 195 A dargelegt.

Im nachstehenden wollen wir die wichtigsten erörtern:

1. Die Einberufung zur Militärdienstleistung fast aller arbeitsfähiger Männer sowie die Berücksichtigung eines verschwindend geringen Teiles der aus Galizien einlaufenden Reklamationen der Landwirte.

2. Die Requisition der Arbeitstiere, und zwar Pferde und Ochsen, von der hauptsächlich Galizien betroffen wurde.

3. Die unerhört niedrigen Getreidepreise, die zu den heutigen landwirtschaftlichen Produktionskosten sowie zu den Preisen der sonstigen für die Landwirte unentbehrlichen Bedarfsartikel in gar keinem Verhältnisse stehen und den bedeutenden Rückgang der Getreideerzeugung herbeiführen mußten.

Man berücksichtige ferner die Preise anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so beispielsweise für Lupine 70 K, für Wicke 90 K, ja sogar für Unkraut (das in normalen Zeiten fast wertlos war) 35 K für 100 Kilogramm. Dies sind alles Pflanzen, die einen viel größeren Ertrag liefern als das Getreide und viel geringere Anforderungen an die Bodenqualität und an seine Bearbeitung stellen. Wenn man dies berücksichtigt, dann muß man unbedingt finden, daß der Preis für Weizen von 40 K geradezu lächerlich gering ist, für Weizen, der nur auf erstklassigem Boden angebaut werden kann, einer besonders sorgfältigen Bearbeitung bedarf und der von mannigfaltigen Krankheiten, namentlich von Mehl- und Rußtau heimgesucht wird.

Wenn jemandem daran gelegen wäre, die Getreideerzeugung nach Kräften einzuschränken, dann hätte er nur die gegenwärtige Methode wählen brauchen.

In Rußland hat sich der Preis für Weizen vor Kriegsausbruch auf 4 bis 6 Rubel für 100 Kilogramm belaufen. Gegenwärtig beträgt er 80 Rubel, was dem Preise für andere Erzeugnisse entspricht, die im Tauschwege beschafft werden müssen.

Es liegt nicht im Interesse der kleinen Landwirte, daß hohe Getreidepreise bestehen, da nur wenige unter ihnen einen Scheffel Getreide verkaufen können. Dafür aber sind sie alle daran interessiert, daß dieses Getreide vorhanden sei und die Möglichkeit bestehe, es, wenn auch zu höheren Preisen, zu kaufen sowie daß ihnen die geringfügigen zur Ernährung ihrer Familien unentbehrlichen Vorräte nicht weggenommen werden, wie dies gegenwärtig allgemein geübt wird.

Diese lächerlich geringen Preise sind für die ehrlichen Landwirte gleichbedeutend mit einer Katastrophe, da sie sich an dieselben halten, aber beim Ankaufe von Waren die unerhörtesten Preise bezahlen müssen. Die gewissenlosen Landwirte verkaufen ihr Getreide allerdings zu 400, ja sogar 500 K den Meterzentner und werden auf diese Weise reich.

Es ist doch eine merkwürdige Sache, daß die Landwirte auf die drei Viertel der Gesamtbevölkerung Galiziens und in den übrigen Kronländern zwei Drittel der Gesamtbevölkerung entfallen, von einer Minderheit neuerlich von einigen tausend Wucherern in der unverschämtesten Weise ausgebeutet werden.

Wenn jemand 100 Kilogramm Roggen oder Weizen für 100 bis 150 K verkaufen würde, wäre ihm jeder Verbraucher dankbar dafür, da er es einsehen müßte, daß zu dem von der Regierung bestimmten Preise dieses Getreides nicht erzeugt werden kann. Nur die maßgebenden Herren im k. k. Ernährungsamte können oder wollen das nicht verstehen, deshalb muß in Galizien sehr viel Land (ungefähr 2,000.000 Joch) brachliegen. Dies ist aber selbstverständlich, da der Getreideanbau unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Verlust verbunden ist.

Will man den Getreideanbau fördern, dann muß man den Landwirten solche Getreidepreise vorschreiben, daß sie selbst bei hohen Arbeitslöhnen und Kunstdüngerpreisen die Gewißheit haben müssen, daß er lohnend sein werde. Deshalb sollte man schon jetzt höhere Getreidepreise für die nächste Ernte bestimmen, um damit die Landwirte beim Frühjahrsanbau zur Bestellung der brachliegenden Grundstücke und zu einer sorgfältigen Bearbeitung des Bodens angeeifert werden. Denn bei einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens steigt der Ertrag um das Zweifache, mitunter sogar um das Dreifache, dies erfordert aber einen entsprechenden Aufwand an Arbeit und Kapital.

Man sollte vor der Bestimmung erheblich größerer Getreidehöchstpreise nicht zurückschrecken, da dies eine Steigerung der Produktion und das erhöhte Angebot an Getreide das Sinken der Preise auf das richtige Maß herbeiführen würde.

Niedrige Getreidepreise könnten nur unter der Bedingung beibehalten werden, daß es gelingt, niedrigere Preise für die sonstigen Bedarfsartikel und niedrigere Arbeitslöhne einzuführen.

Man darf aber nicht einseitig vorgehen und nur die Erzeuger schädigen, da dies das Leben von vielen tausend Menschen kosten könnte.

4. Während des Krieges ist der Ackerboden aus vielen Ursachen ausgebeutet worden.

Es sind auf großen Komplexen Schützengräben ausgehoben worden, wobei das unfruchtbare Erdreich und Gestein aus der Tiefe an die Oberfläche gefördert und die fruchtbare Schichte zertreten und unbrauchbar gemacht wurde. Bodenerzeugnisse, die zur menschlichen oder tierischen Ernährung, oder zur Düngererzeugung dienen, wurden vergeudet, verbrannt und auf sonstige Weise vernichtet.

Der durch vier Jahre nicht bestellte Ackerboden ist von Unkraut überwuchert und erfordert gegenwärtig zu seiner Bearbeitung nicht nur viele Arbeits- und Zugkräfte, sondern auch große Mengen Kunstdünger, der während des Krieges nur in sehr geringen Quantitäten geliefert wurde.

Das für den heurigen Frühjahrsanbau für ganz Galizien vorgesehene Kunstdüngerkontingent von 1200 Waggons reicht kaum für zwei oder drei im Gebirge gelegene Bezirke aus, für das ganze Land aber viel zu wenig. Dazu kommt noch, daß in diesem Jahre wohl ähnlich wie im verflossenen kaum ein Drittel dieser Menge beigestellt werden wird. So hat beispielsweise der ganze Bezirk Myślenice angeblich wegen Waggonmangels für den Herbstanbau kaum acht Waggons Kunstdünger bekommen. Gegenwärtig ist es uns bekannt geworden, daß die Magazine der Kunstdüngerfabriken überfüllt sind und daher die weitere Erzeugung eingestellt werden soll. Nun ist aber zu bedenken, daß die Verwendung von einem Waggon Kunstdünger schon im ersten Wirtschaftsjahre mindestens einen Mehrertrag von einem Waggon Getreide, das Futter nicht eingerechnet, sichert.

5. Das Verbot der Verfütterung von Gerste hat die Schweinezucht zugrunde gerichtet und den gegenwärtigen Futtermangel verursacht.

Die Fleisch- und Milchaufbringung ist aus dem Grunde zurückgegangen, weil kein Kraftfutter für die Kühe beigestellt und der freie Futtermittelverkehr im Lande verboten wurde. Die Verringerung der Haferration für Pferde hat ihre Arbeitskraft verringert.

Es muß mit allen Mitteln und um jeden Preis eine Erhöhung der Getreideerzeugung angestrebt werden, da der Getreidemangel nicht nur den Zusammenbruch des Wirtschaftslebens und das Sinken des Geldwertes herbeiführen, sondern auch eine allgemeine Lebensmittelnot verursachen könnte, was den Hungertod von tausenden Menschen verursachen und eine allgemeine Revolution im Reiche hervorrufen würde. **Denn Hunger ist ein schlechter Ratgeber!**

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert,

I. schon jetzt die Getreidehöchstpreise für die künftige Ernte bedeutend zu erhöhen,

II. genügende Menge Saatgetreides beizustellen,

III. die Erzeugung von Kunstdünger zu steigern und denselben den Landwirten zu liefern,

IV. dafür Sorge zu tragen, daß Landwirte, die einige Joch Feld besitzen, vom Militärdienste enthoben werden,

V. alle Beschränkungen hinsichtlich der Fütterung der Pferde, des Viehs, der Schweine und des Geflügels aufzuheben und dies den Landwirten selbst zu überlassen, die es am besten verstehen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung an den Wirtschaftsausschuß verwiesen werden.

Wien, 21. Februar 1918.

Baworowski.	Średniawski.
Śmitowski.	Dr. Banaś.
Rusin.	Dyło.
Tetmajer.	Lubomirski.
Witos.	Lewicki.
J. Jachowicz.	German.
Bojko.	Lasocki.
Wysocki.	Stesłowicz.
Angermann.	Tertil.
Siwula.	Dr. Adolf Groß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zahl 65 ex 1918.

St. Sch. K. K. d. R. R.

Bericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Kontrolle der Staatsschulden.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mehr als zwölf Jahre beschäftigt den hohen Reichsrat und die Kontrollkommission die Reform der Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, in welchen die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Kontrollkommission enthalten sind. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß die bald 50 Jahre alten gesetzlichen Bestimmungen hinter der Entwicklung des Staatsschuldenwesens weit zurückgeblieben sind, so haben die Erfahrungen während des Krieges ganz außer Zweifel gesetzt, daß mit den derzeit geltenden Anordnungen das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Da der von der Kontrollkommission im Jahre 1912 vorgelegte Gesetzentwurf nicht Gesetz geworden ist, sieht sie sich neuerlich veranlaßt, im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, einen Gesetzentwurf dem hohen Abgeordnetenhause zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Anlangend die in Antrag gebrachten Bestimmungen war sich die Kontrollkommission bewußt, daß die Anordnungen der §§ 14 und 17 teilweise Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beinhalten und bei ihrer Beschlußfassung einer Zweidrittelmajorität bedürfen werden. Dessen ungeachtet hält sie diese Anordnungen für notwendig und dem Bedürfnisse entsprechend.

Wenn der im Immunitätsausschusse des hohen Abgeordnetenhauses in Beratung stehende Gesetzentwurf über die Immunität der Mitglieder des Reichsrates, welcher nach seiner Gesetzwerdung auch auf die Mitglieder der Kontrollkommission seine Wirkung äußern wird, im vorliegenden Entwurfe noch nicht berücksichtigt wurde, so war hierfür maßgebend, daß diese Beratung zu einem abschließenden Ergebnisse und einer Beschlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses noch nicht geführt hat.

Wien, 1. März 1918.

Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates.

Der Präsident:

Czedik.

./.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Kontrolle der Staatsschulden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Organisatorische Bestimmungen der Staatsschulden-Kontrollkommission.

§ 1.

Zur Ausübung der mit § 22 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, dem Reichsrat übertragenen Kontrolle der Staatsschuld besteht eine besondere Kommission des Reichsrates, welche den Titel: „Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates" führt.

§ 2.

Der Reichsrat wählt zu diesem Zwecke acht Mitglieder und acht Ersatzmitglieder, wovon fünf Mitglieder und für jedes ein Ersatzmitglied vom Abgeordneten-, drei Mitglieder und je ein Ersatzmitglied vom Herrenhause aus seiner Mitte gewählt werden.

Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrates, welche dem Vorstande (Verwaltungsrate, Aufsichtsrate, Direktorium usw.) eines mit der staatlichen Finanzverwaltung zur Durchführung von Kreditoperationen in Verbindung stehenden Bankinstitutes angehören, sind **von der Wahl** in die Kommission ausgeschlossen.

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission, welches in den Vorstand eines solchen Bankinstitutes eintritt, verliert sein Mandat als Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission.

§ 3.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission werden auf die Dauer einer Wahlperiode des Hauses der Abgeordneten gewählt und setzen auch im Falle der gesetzlich ausgesprochenen Verlängerung der Mandatsdauer sowie der Auflösung des Abgeordnetenhauses oder wenn dessen Funktionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis in beiden Häusern des Reichsrates die Neuwahlen vorgenommen sind und die Geschäftsübergabe an die konstituierte Kommission (§ 8) stattgefunden hat.

Die Neuwahlen der in die Kontrollkommission zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ohne Verzug nach der Konstituierung der beiden Häuser, beziehungsweise nach Einlangen des Ersuchens um Vornahme einer Nachwahl stattzufinden.

§ 4.

Wenn ein Mitglied der Kontrollkommission aufhört, Mitglied des Hauses zu sein, aus welchem es gewählt wurde, wenn es sein Mandat niederlegt, wenn seine Mitgliedschaft ruht (Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15), wenn es im Sinne des § 2, Absatz 3, das Mandat verliert oder wenn es nach Ablauf von 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung an den Geschäften der Kommission nicht teilnimmt, so wird an dessen Stelle das betreffende Ersatzmitglied als wirkliches Mitglied einberufen.

Ist ein Mitglied verhindert, voraussichtlich durch mehr als drei Monate an den Geschäften der Kontrollkommission teilzunehmen, so wird für die Dauer der Verhinderung sein Ersatzmitglied zur Funktion einberufen. Mit dem Wegfalle der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes tritt das einberufene Ersatzmitglied wieder außer Funktion.

Einberufungen von Ersatzmitgliedern wegen Nichtausübung des Mandates oder wegen mehr als drei Monate währender Verhinderung eines Mitgliedes haben nur über Beschluß der Kontrollkommission zu erfolgen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer hierfür einberufenen Sitzung hat der Präsident die Ersatzmitglieder zur vorübergehenden Dienstleistung einzuberufen und dem Hause, aus welchem diese entsendet wurden, davon Mitteilung zu machen.

Nach der definitiven Einberufung eines Ersatzmitgliedes als Mitglied der Kontrollkommission, sowie überhaupt, wenn die Zahl der Kommissionsmitglieder unter die gesetzliche Grenze herabsinkt, hat das Haus, aus welchem das fehlende Mitglied, beziehungsweise Ersatzmitglied gewählt wurde, über Ersuchen der Kontrollkommission durch Nachwahl die gesetzliche Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ergänzen (§ 3, zweiter Absatz).

§ 5.

Die Mitglieder der Kontrollkommission können wegen der in Ausübung dieses ihres Mandates geschehenen Abstimmungen und wegen der in den Sitzungen der Kontrollkommission gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das hat auch dann zu gelten, wenn im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses der durch Gesetz ausgesprochenen Verlängerung der Mandatsdauer oder bei Erlöschen seiner Funktionsdauer die Wirksamkeit der Kontrollkommission so lange fortdauert, bis die neue Kontrollkommission konstituiert ist (§ 8).

Ebenso sind die von der Kontrollkommission zu erstattenden Berichte (§ 25) und Nachweisungen (§ 24) sowie die über ihre Wirksamkeit veröffentlichten Verlautbarungen von jeder behördlichen Verfügung ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission haben unbeschadet des Rechtes der Kommission zur Berichterstattung an beide Häuser des Reichsrates (§ 25) und der Verpflichtung zur eventuellen Zeugenaussage vor dem Staatsgerichtshofe über alles, was ihnen in Ausübung ihrer Funktion als Mitglieder der Kontrollkommission zur Kenntnis gelangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Geschäftsordnung der Kontrollkommission zu enthalten.

Den Sitzungsprotokollen der Kontrollkommission kommt vertraulicher Charakter zu und kann ihre vollständige oder teilweise Mitteilung beziehungsweise die Veröffentlichung nur über Beschluß der Kommission nach vorausgegangenem Einvernehmen mit dem Finanzminister erfolgen.

§ 6.

Den aus dem Abgeordnetenhause entsendeten Mitgliedern steht die nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 253, bemessene Entschädigung auch für die Zeit zu, in der sie nach Auflösung des Abgeordnetenhauses ihre Tätigkeit in der Kontrollkommission bis zur Bildung einer neu gewählten Kommission fortzusetzen berufen sind.

Die aus dem Herrenhause entsendeten Mitglieder, welche innerhalb einer Wahlperiode dauernd mit Geschäften der Kontrollkommission betraut sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung im Ausmaße des § 18 des vorzitierten Gesetzes. Die übrigen vom Herrenhause entsendeten Mitglieder beziehen Taggelder in dem für die Mitglieder der Delegationen des Reichsrates bestimmten Ausmaße für die Tage, an welchen sie an Sitzungen teilnehmen oder sonst als Mitglieder der Kontrollkommission zur Funktion berufen sind. Die nicht in Wien wohnenden Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der effektiven Reisekosten.

§ 7.

Sobald die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in beiden Häusern des Reichsrates stattgefunden hat, ladet nach gepflogenem Einvernehmen der Präsidien der Präsident des Herrenhauses die vom Herrenhaus und der Präsident des Abgeordnetenhauses die vom Abgeordnetenhause gewählten Kommissionsmitglieder ein, zur konstituierenden Sitzung gemeinschaftlich zusammenzutreten.

Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Präsidenten hat nach den Wahlperioden des Abgeordnetenhauses abwechselnd aus den Mitgliedern des Abgeordneten-, beziehungsweise Herrenhauses derart stattzufinden, daß, im Falle der Präsident ersterem angehört, zum Stellvertreter ein Herrenhausmitglied zu wählen ist, und wenn ein Herrenhausmitglied die Präsidentenstelle bekleidet, ein Abgeordneter zum Stellvertreter berufen wird.

§ 8.

Unmittelbar an diese Wahlen (§ 7) hat sich die Übernahme der Geschäfte von der abtretenden Kommission anzuschließen und ist damit die neue Kontrollkommission gebildet (§ 3).

§ 9.

Zur Beschlußfähigkeit der Kontrollkommission ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig. Den Vorsitz führt der Präsident und in seiner Verhinderung der Stellvertreter des Präsidenten oder das durch die Geschäftsordnung der Kontrollkommission hierzu berufene Mitglied.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen nimmt der Präsident an der Abstimmung teil und entscheidet damit über die Stimmenmehrheit.

§ 10.

Als einer besonderen Kommission des Reichsrates stehen der Kontrollkommission alle Rechte zu, welche nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 11. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 253) den Ausschüssen und Kommissionen der beiden Häuser des Reichsrates zukommen.

§ 11.

Außerdem kann die Kontrollkommission solche Mitglieder beider Häuser des Reichsrates, denen sie besondere Kenntnis des zu beratenden Gegenstandes beimißt, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

§ 12.

Der Präsident der Kontrollkommission kann auch vom Stenographenbureau des Reichsrates die Beistellung der erforderlichen Organe zur Aufnahme eines stenographischen Protokolles über Sitzungen, an welchen Regierungsvertreter oder Mitglieder des Reichsrates (§ 11) teilnehmen, in Anspruch nehmen.

§ 13.

Die Kontrollkommission stellt ihre Geschäftsordnung und die erforderlichen Instruktionen im eigenen Wirkungskreise und im Rahmen dieses Gesetzes fest.

§ 14.

Die Abänderung und Aufhebung dieses Gesetzes unter Anwendung des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, ist ausgeschlossen.

Wirkungskreis der Staatsschulden-Kontrollkommission.

§ 15.

Der Wirkungskreis der Kontrollkommission (§§ 16 bis 22) besteht in der Kontrolle über die gesamte Staatsschuld, deren Gebarung und Verwaltung von dem k. k. Finanzministerium geführt wird, und zwar:

1. der gesamten Finanzschuld (das sind alle Anlehens-, Darlehens-, Lombard-, Kontokorrentschulden u. dgl., welche seitens des k. k. Finanzministeriums abgeschlossen wurden);

2. der in diesem Gesetze näher bezeichneten Verwaltungsschulden (§ 18), ohne Unterschied, ob der Geschäftsabschluß vom Finanzministerium oder einer anderen staatlichen Stelle erfolgt ist.

§ 16.

Die Kontrollkommission hat demnach unter Anwendung richtiger Kontrollprinzipien darüber zu wachen:

a) daß die bestehenden Finanzschulden nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert und bei Aufnahme von Verwaltungsschulden nach den Bestimmungen des § 18 vorgegangen wird;

b) daß die Eintragung sämtlicher Staatsschulden in das hierüber geführte Hauptbuch vorgenommen werde;

c) daß die Ausfertigungen von Staatsschuldverschreibungen in gesetzmäßiger Weise erfolge; und

d) daß die Abwicklung sämtlicher Staatsschulden nach den Bestimmungen, welche dafür bei ihrer Aufnahme festgestellt und bekannt gemacht worden sind, stattfinde.

§ 17.

Die Kontrollkommission hat die Staatsschuldverschreibungen gegenzuzeichnen, wenn die Ausführung des Finanzgeschäftes mit der vom Reichsrate beschlossenen gesetzlichen Ermächtigung oder ausnahmsweise mit der nach § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erteilten Ermächtigung durch Kaiserliche Verordnung übereinstimmt. Im letzteren Falle ist ist das jedoch nur insoweit zulässig, als die Rückzahlung aus den laufenden Einnahmen in den nächsten zwei Verwaltungsjahren gesichert erscheint. Diese Voraussetzung ist als gegeben zu betrachten, wenn das Kreditgeschäft innerhalb eines Jahres den Betrag von 200 Millionen Kronen nicht übersteigt.

Zum Zeichen der von der Kontrollkommission geübten Kontrolle werden alle durch ihren Wirkungskreis (§§ 16 bis 21) berührten Schuldverschreibungen und Verpflichtungsurkunden über Zahlungen mit einer Klausel versehen, welche zum Ausdrucke zu bringen hat, daß die gesetzmäßige Aufnahme sowie der festgestellte Umfang der Schuld von der Kontrollkommission in Überwachung genommen wurde. Dieser Klausel ist seitens der Kontrollkommission die Namensstampiglie des Präsidenten und eines Kommissionsmitgliedes beizusetzen.

Für die Rechtsgültigkeit der Urkunden ist die Gegenzeichnung ohne Belang.

§ 18.

Von Verwaltungsschulden, welche fortlaufende jährliche Zahlungen oder eine nach mehr als einem Jahre nach Geschäftsabschluß vereinbarte einmalige Kapitalszahlung bedingen, sind folgende Kategorien der Überwachung der Kontrollkommission unterstellt:

1. Die aus Anlaß der Übernahme des Betriebes oder der Verstaatlichung von Eisenbahnen abzustattenden vertragsmäßigen Zahlungen oder Ablösungsrenten;

2. alle Annuitäten und Jahresrenten, welche infolge von Verträgen über Grund- und Gebäudeerwerbungen, Bauten, Anschaffung von Verkehrsmitteln (Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebsmitteln), Erwerbung von Aktien, Handels- und Industrieunternehmungen, ferner infolge der

Ablösung von Berechtigungen aller Art zu entrichten sind;

3. die bei den Staatskassen eingezahlten Kautionen und Depositen.

Hinsichtlich dieser Schulden hat die Kontrollkommission darüber zu wachen, daß die rechtzeitige Einstellung des entsprechenden Erfordernisses im Staatsvoranschlage, beziehungsweise die Einbringung eines Spezialgesetzes erfolge.

§ 19.

Über alle staatlichen Verbindlichkeiten der im § 18 dieses Gesetzes bezeichneten Art sind der Kontrollkommission vom k. k. Finanzminister halbjährige Nachweisungen mitzuteilen, in welchen — soweit im Zeitpunkte der Vorlage der Ausweise das Rechtsgeschäft bereits abgeschlossen ist — der Gegenstand der Leistung, der in Annuitäten abzustattende Kostenaufwand, eventuell — wenn die Feststellung eines solchen nicht tunlich ist — der auf Grundlage einer 4prozentigen Verzinsung ermittelte Kapitalswert der Leistung, der Zinsfuß, der Gesamtbetrag der jährlichen Annuität, der Beginn und die Dauer der Zahlungsverpflichtung und die Anzahl der noch aushaftenden Jahresraten zur Darstellung gelangen.

Der Kontrollkommission steht es frei, insoweit sie es zur Klarstellung des Sachverhaltes oder zum Zweck einer Berichterstattung an den Reichsrat für notwendig erachtet, Abschriften der den einzelnen Zahlungsverbindlichkeiten zugrunde liegenden Rechtsurkunden oder auch die im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen Exemplare der Originalurkunden selbst einzuholen und die erfolgte Einsichtnahme in die letzteren durch einen vom Präsidenten und einem Mitgliede der Kontrollkommission unterzeichneten Vermerk ersichtlich zu machen.

§ 20.

Der k. k. Finanzminister ist nach seinem Wirkungskreise verpflichtet, die Kontrollkommission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der Finanz-, beziehungsweise Verwaltungsschulden, dem tatsächlichen Erfordernisse der Verzinsung, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Krediteffekten sowie die Tilgung eingelöster und unbrauchbarer Krediteffekten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte in Kenntnis zu setzen, ihr bezüglich der letzteren die auszufertigenden Urkunden zur Kontrasignierung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen sowie die Vorlage der zur Kontrolle erforderlichen Nachweisungen von sämtlichen beteiligten Kassen und Ämtern, dann Rechnungsdepartements und Buchhaltungen unmittelbar an die Kontrollkommission zu veranlassen

§ 21.

Die Kontrollkommission ist berechtigt, von dem Stande der gesamten Finanz- und der Verwaltungsschulden, soweit sie in den Wirkungskreis der Kontrollkommission fallen, nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen sowie auf Grund der Zentralrechnungsabschlüsse jederzeit Kenntnis zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung sowie von der seinerzeitigen Vernichtung der bar zurückbezahlten und börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Umwandlung, Umschreibung, Freischreibung und Verwechslung gegen neue eingegangene Kreditеffekten einschließlich der Zinsscheine und Quittungen die Überzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Kontrollkommission hat mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand

1. der gesamten Finanzschuld,
2. der ihrer Kontrolle unterstellten Verwaltungsschulden

zu verfassen und sobald als möglich, spätestens vor Ablauf des darauffolgenden Halbjahres im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 23.

Die Kontrollkommission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen sowie über ihre Kontrolle der Finanz-, beziehungsweise der Verwaltungsschulden dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und diese mit den Vorlagen der Kontrollkommission an das Herrenhaus leiten wird.

Gleichzeitig mit der Vorlage an das Abgeordnetenhaus sind die Berichte der Kontrollkommission dem Herrenhause mitzuteilen. Deren Erledigung hat jedoch erst nach der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses zu erfolgen.

Die Berichte der Kontrollkommission werden in beiden Häusern und im Herrenhause auch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Ausschüssen und Kommissionen zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Wenn bei dieser Beratung der Ausschuß oder die Kommission den Wunsch ausspricht, von dem Präsidenten der Kontrollkommission mündliche Auskünfte über bestimmt zu bezeichnende Gegenstände oder Vorgänge zu erhalten, so ist dieser Wunsch dem Präsidium des betreffenden Hauses mitzuteilen, welches den Präsidenten der Kontrollkommission einzuladen hat. Dieser hat der Einladung zu folgen

und es sind die von ihm hierbei abgegebenen Erklärungen wörtlich in das betreffende Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Erklärungen ist der Kontrollkommission zuzumitteln.

Die von der Kontrollkommission in ihren Semestralausweisen und Jahresberichten ausgewiesenen Arten der Finanz- und Verwaltungsschulden sowie deren ziffermäßige Höhe haben insolange die Grundlage der von der Kontrollkommission aufzustellenden Ausweise zu bilden, als sie nicht durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates abgeändert werden oder die Kontrollkommission selbst auf deren Änderungen anträgt.

Die Kontrollkommission ist an die in Erledigung ihrer Berichte an das Abgeordnetenhaus übereinstimmend gefaßten Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates in ihrer weiteren Tätigkeit gebunden.

§ 24.

Der Geschäftsverkehr der Kontrollkommission ist auf den Reichsrat, das k. k. Finanzministerium, sowie die demselben unterstehenden Organe und auf den Obersten Rechnungshof beschränkt.

Organisatorische Bestimmungen über das Bureau der Staatsschulden-Kontroll-Kommission.

§ 25.

Der Kontrollkommission steht ein eigenes Bureau zur Seite, welches in allen Personal- und Kanzleiangelegenheiten dem k. k. Obersten Rechnungshofe nach Maßgabe der in diesem Gesetze angeordneten Sonderbestimmungen untersteht.

§ 26.

Die Kontrollkommission ist berechtigt, dem k. k. Obersten Rechnungshofe die notwendigen Beamten und Diener zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

Der von der Kontrollkommission entworfene Detailvoranschlag über das persönliche und sachliche Erfordernis der Kommission wird vom Obersten Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgestellt. Wenn hierbei der Detailvoranschlag Abänderungen erfährt, ist davon die Kontrollkommission zur Erstattung einer Äußerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Bezüglich der der Kontrollkommission im Reichsratsgebäude zur Verfügung zu stellenden Lokalitäten und deren Einrichtung hat dieselbe mit den Präsidien der beiden Häuser des Reichsrates, beziehungsweise dem Ministerium des Innern zu verhandeln.

§ 27.

Die in dem Bureau der Kontrollkommission eingeteilten Beamten und Diener haben den Charakter von Staatsbeamten und Dienern des Reichsrates mit den diesen systemmäßig zustehenden Bezügen.

Die präliminierten als auch neu zu systemisierende Stellen sind entweder innerhalb dieses Status durch Beförderungen oder durch Berufung auswärtiger Kräfte nach Maßgabe der im Jahresvoranschlage vorhandenen Bedeckung über Vorschlag der Kontrollkommission zu besetzen.

Ebenso hat die Abberufung von der Kontrollkommission zugeteilten Hilfskräften zu einer anderen Verwendung im Staatsdienste, beziehungsweise deren Versetzung in den Ruhestand nur im Einvernehmen mit der Kontrollkommission stattzufinden.

Die bezüglich der Beamten und Diener der Kontrollkommission einzuleitenden Disziplinarbehandlungen sind vom k. k. Obersten Rechnungshofe im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kontrollkommission einzuleiten.

Der Bureauvorstand hat die genaue Erfüllung seiner Obliegenheiten sowie die Beobachtung des Amtsgeheimnisses mittels Handschlages in einer Sitzung der Kontrollkommission zu geloben.

Übergangsbestimmungen.

§ 28.

Die mit Beginn der XXI. Session des Reichsrates vom Herren-, beziehungsweise vom Abgeordnetenhaus in die Kontrollkommission entsendeten Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner üben ihre Mandate bis zur Vornahme einer Neuwahl (§ 3) aus.

Die Anzahl der Mitglieder der Kontrollkommission ist durch Nachwahl auf die im § 2 bezeichnete Höhe zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die Gesetze vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 96, vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, sowie das Gesetz vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1918,

betreffend

die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, nachbezeichneten Personen bei erwiesener Bedürftigkeit Zuwendungen zu gewähren:

a) Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die erwiesenermaßen infolge des während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben, und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind,

b) den Angehörigen solcher Mannschaftspersonen,

c) den Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die anläßlich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen sind oder vermißt werden oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit starben,

den unter b) und c) genannten Angehörigen und Hinterbliebenen jedoch nur dann, wenn sie keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 4, Absatz 3 und 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, besitzen.

Das Gleiche gilt für die in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie für die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen solcher Art verwendeten österreichischen Staatsbürger, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

§ 2.

Die Zuwendungen sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber der Anfall der Invalidenpension oder der Tod oder die Vermissung der Mannschaftsperson erst nach diesem Zeitpunkte eintritt, vom Tage des Anfalles der Militärversorgungsgebühren und wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monates angefangen zu gewähren, der dem Tode oder der Vermissung des Mannes folgt.

Personen, die bisher im Genusse einer staatlichen Unterstützung nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, standen, sind die Zuwendungen von Amts wegen den übrigen nur über Ansuchen zuzuerkennen.

Die Gewährung kann nur bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung stattfinden.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, finden auch auf dieses Gesetz Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, aufgehoben.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. März 1918.

Groß.

Lukaszewicz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Dr. Bodirsky und Genossen,

betreffend

Reluierung der Weingebühr.

Bei der Armee im Felde gebührt bekanntlich jedem Mann täglich ein Viertelliter Wein. Die Beschaffung desselben stößt heute schon auf große Schwierigkeiten und ist einer der hauptsächlichsten Gründe der gewaltigen Verteuerung des Weines. Kann der Wein nicht beschafft werden, so verfällt die Gebühr zugunsten des Ärars. Viele Soldaten, besonders die aus den nördlicheren Provinzen, in denen kein Wein gebaut wird, würden gerne auf die Weinfassung verzichten, wenn ihnen das dafür entfallende Relutum, sagen wir 1 K für ein Viertelliter täglich, bar ausbezahlt würde. Das wäre für manchen Soldaten eine erfreuliche Erhöhung seiner sehr bescheidenen Löhnung und würde bei vielen Familienvätern ihrer Familie daheim zugewandt werden. Man sollte also jedem Mann die Wahl lassen, den Wein oder die dafür ausgesetzte Gebühr zu wählen. Dies ließe sich am 1., 11. oder 21. bei der Löhnungsauszahlung miterledigen. Da die Gebühren voraus bezahlt werden, hätte der fassende Proviantoffizier auch stets mehrere Tage vorher schon Kenntnis der zu fassenden Weinmenge. Den maßgebenden militärischen Stellen wäre dieser Vorschlag zur ehebaldigen zustimmenden Äußerung nahezulegen. Eine große Weinersparnis und damit Druck auf die Weinpreisbildung müßte es unbedingt ergeben, wenn zum Beispiel von den, sagen wir, nur vier Millionen Soldaten im Armeebereiche ein Viertel auf den Wein verzichten, täglich eine Million Viertelliter, ist gleich 250.000 Liter, ist gleich 2500 Hektoliter, das ist in einem Monat gleich 75.000 Hektoliter Wein, die frei würden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Eine k. k. Regierung wird aufgefordert, obige angeführte Anordnungen zu erlassen.“

Es wird die Zuweisung an den Wehrausschuß beantragt.

		Dr. Sommer.	Dr. v. Mühlwert.
Pacher.	Kasper.	Kroy.	Dr. Bodirsky.
Wolf.	Dr. Michl.	Felzmann.	Kopp.
Schürl.	Schreiter.	Heine.	Al. Rieger.
O. Teufel.	Glöckner.	Dr. Wichtl.	Dr. Roller.
Bernt.	Hummer.	Kraus.	Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bodirsky, Heine, Schreiter und Genossen,

betreffend

die Anrechnung der Militärjahre für jene k. k. Staatsbeamten (Kanzleibeamten), welche vor dem 30. Jänner 1914 bereits definitiv ernannt waren.

Nach Punkt a des § 57 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), haben diejenigen Beamten der Gruppe E, in welche alle Kanzleibeamten eingereiht wurden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens vier Jahre als Beamte zurückgelegt hatten, eine Wartezeit in der X. Rangklasse von nur sieben Jahren, während die allgemeine Vorrückungsfrist für diese Gruppe in der X. Rangklasse nach § 52 mit 9 (neun) Jahren festgesetzt wurde.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 18, bestimmt im § 1, daß allen zur Zeit der Inkrafttretung der Dienstpragmatik bereits angestellten Beamten 2 (zwei) Jahre für die Vorrückung in höhere Bezüge zugerechnet werden.

Der § 2 derselben Verordnung bestimmt, daß den nach dem 31. Jänner 1914 angestellten aus Zertifikatisten hervorgegangenen Beamten eine Dienstzeit bis zu vier Jahren anzurechnen ist. Es sind daher durch obige Bestimmungen diejenigen in dem Zeitraume vom 1. Februar 1910 bis 30. Jänner 1914 angestellten Beamten, die aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangen sind, gegenüber ihren älteren und jüngeren Kollegen und allen auch für die Zukunft noch anzustellenden Zertifikatisten um volle zwei Jahre bei Erreichung der höheren Bezüge verkürzt.

Viele Beamten, die nach dem 31. Jänner 1914 angestellt wurden, erreichen die Gebühren der X. Rangklasse viel früher als solche, die zu diesem Zeitpunkte schon lange als Beamte angestellt waren, während erstere Monate, ja sogar Jahre noch beim Militär als Unteroffiziere dienten.

Diese Bestimmungen bilden eine tiefeinschneidende Zurücksetzung der in der Zeit vom 1. Februar 1910 bis zum 30. Jänner 1914 angestellten Beamten gegenüber allen denjenigen, die in einem früheren oder auch späteren als oben angeführten Zeitpunkte angestellten Beamten, beziehungsweise noch für die Folge anzustellenden Unteroffizieren.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, in den §§ 1 und 2 wegen Vorrückung der in der Zeit vom 1. Februar 1910 bis 30. Jänner 1914 definitiv Angestellten in höhere Bezüge, dahin abzuändern, daß die Gleichstellung mit denjenigen Beamten erfolge, die vor und nach ihnen angestellt wurden."

In formeller Beziehung wird beantragt, die Angelegenheit dem Staatsangestelltenausschuß zu überweisen.

			Dr. Bodirsky.
Bernt.	Felzmann.	Dr. v. Mühlwerth.	Heine.
Kopp.	Glöckner.	Hummer.	Schreiter.
Alois Rieger.	Dr. Michl.	Kroy.	Pacher.
Dr. Roller.	Dr. Herold.	Kasper.	Schürl.
O. Teufel.	Kraus.	Wolf.	Dr. Wichtl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit, um das Durchhalten zu sichern.

Es ist wohl im ganzen Reich zur Genüge bekannt, daß die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr stark herabsinkt und der dadurch entstandene Mangel an Lebensmitteln zu einer Katastrophe führen muß.

Es müssen daher alle zu Gebote stehenden Mittel energisch in die Hand genommen werden, um die landwirtschaftliche Produktion zu heben, zu diesem Behufe müssen:

1. alle Besitzer einer Landwirtschaft vom Militärdienst enthoben und ihnen die notwendigen Arbeitskräfte gegeben werden;

2. müssen selbverständlich dem Landwirte die nötigen Lebensmittel belassen werden, damit er die schweren Arbeiten der Landwirtschaft bewältigen kann;

3. ist auf die Requirierungen von Vieh und Futter ein besonderes Augenmerk zu richten, damit dieselben auf alle Länder und in allen Ländern gleich verteilt werden;

4. der wegen Vieh- und Futterrequirierung zutage getretene Mangel an Stalldünger ist mit Kunstdünger zu ersetzen, wenn man ein Mehrerträgnis von Grund und Boden haben will;

5. muß dem Landwirt, da er Mangel an Zugvieh und Arbeitskräften hat, in jeder Weise geholfen werden, insbesondere ist er mit ungerechtfertigten Schikanen zu verschonen, wie zum Beispiel mit der Verpflichtung, von den Berggemeinden das Getreide stundenweit bei den jetzigen schlechten Fahrwegen um niederen Preis zu Tal zu liefern und um teures Geld das Mehl hinauf zu führen, auf welche Art die kostbare Zeit von Fuhrwerk und Arbeit unnütz vergeudet wird und überdies dem Landwirt geschadet wird. Die Landwirte haben in den Kriegsjahren gewiß ihr möglichstes getan, wenn ihnen aber nicht in diesem Sinne geholfen wird, so müssen sie unterliegen.

In Rücksicht auf die angeführten Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Vorsorge zu treffen, daß die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft raschestens gefördert und gehoben und alle Hemmungen des angestrebten Zieles beseitigt werden."

Formell beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den landwirtschaftlichen Ausschuß.

Wien, 6. März 1918.

Johann Tomaschitz.	Parrer.	Wille.	Leys.
Frankenberger.	Kienzl.	Meixner.	Schraffl.
Niedrist.	Eisenhut.	Ferd. Berger.	Schweiger.
Dr. Jerzabek.	M. Huber.	Lechner.	Zaunegger.
Prisching.	Roggler.	Weiss.	Baechlé.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die Entlassung unheilbar Kranker und Invalider aus der Armee.

Alle Militärspitäler sind gegenwärtig mit unheilbar kranken Soldaten und Invaliden überfüllt, welche ohne Hoffnung auf Besserung in den Spitälern zurückbehalten wurden.

Wenn diese Soldaten vom Militärdienst enthoben würden und nach Hause kommen könnten, würden dieselben bei häuslicher Pflege und früher gewohnter Kost viel eher und rascher die Gesundheit und Kräftigung erlangen, so daß die meisten einen Teil ihrer Berufsarbeit leisten könnten.

Die Spitäler würden auf diese Art frei und andrerseits würde man der Landwirtschaft verhältnismäßig bedeutende Arbeitskräfte zuführen, was bei dem herrschenden Arbeitermangel für die Landwirte von großem Nutzen wäre.

Die Gefertigten stellen daher den folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der k. k. Minister für Landesverteidigung wolle anordnen, daß in Militärspitälern eine gründliche Revision durchgeführt werde und alle jene Soldaten und Invaliden, bei welchen man eine Besserung der Gesundheit derart, daß sie noch militärdiensttauglich würden, nicht erwarten kann, aus dem Militärverbande entlassen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. März 1918.

Joh. Tomaschitz.	F. Parrer.	Roggler.	Leys.
Prisching.	Riedrist.	Ferd. Berger.	Wagner.
Baechlé.	Meixner.	Zaunegger.	Schraffl.
Weiss.	Frankenberger.	Eisenhut.	Wille.
Kienzl.	Schweiger.	M. Huber.	Lechner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Denk und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird beauftragt, der Verstaatlichung der Südbahn näherzutreten, von dem Einlösungsrecht Gebrauch zu machen und dem Hause eine diesbezügliche entsprechende Vorlage zu unterbreiten.“

Wien, 26. Februar 1918.

Denk.

Al. Rieger.	Schreiter.
W. Maixner.	F. Held.
Pacher.	Jro.
Lukſch.	Jäger.
Kopp.	Wüſt.
F. Wagner.	Schürl.
Kudlich.	Kaſper.
Dr. F. Wichtl.	Kroy.
Mr. Hummer.	Steinwender.
Felzmann.	Wolf.
Dr. Kindermann.	Glöckner.
Knirſch.	Bernt.
Dr. Sommer.	Kraus.
Dr. Heilinger.	Dr. Herold.
Dr. Roller.	Dr. Bodirsky.
Fahrner.	Heine.
A. Seidel.	Dr. Michl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Renner und Genossen

auf

Errichtung eines Ministeriums für Volksernährung.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Palme.	Dr. K. Renner.
Bretschneider.	Domes.
Resel.	David.
Max Winter.	Volkert.
Glöckel.	Smitka.
Dötsch.	Schäfer.
Hillebrand.	Schiegl.
Jos. Tomschik.	Ellenbogen.
Dr. Schacherl.	J. Pongratz.
Rudolf Müller.	Seliger.
Jockl.	F. Skaret.
Muchitsch.	L. Widholz.
K. Seitz.	Sever.
Dr. Adler.	Reifmüller.

Gesetz

vom . . . .

womit

ein Ministerium für Volksernährung errichtet wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, R. G. Bl. Nr. 383, errichteten Amtes für Volksernährung wird ein Ministerium für Volksernährung errichtet.

§ 2.

In den Wirkungskreis des Ministeriums fallen die in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten bisher vom Amte für Volksernährung geführten Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des vorliegenden Gesetzes.

Die Leitung obliegt dem Minister für Volksernährung und nach dessen Weisungen seinem Stellvertreter.

Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, die durch das Interesse der Volksernährung geboten sind, werden vom Minister für Volksernährung erlassen.

Während der Dauer des Kriegszustandes kann der Minister in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist oder wo die Interessen der Volksernährung im Kriege es sonst dringend gebieten, seine Entscheidungen, auch wo im § 9 das Einvernehmen oder die Mitwirkung anderer Ministerien vor-

gesehen ist, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne vorherige Zustimmung der anderen Ministerien treffen.

§ 3.

Das Ministerium für Volksernährung verkehrt mit allen staatlichen und autonomen Behörden und Ämtern unmittelbar oder im Wege der von ihm bestellten Ernährungsinspektoren (Verordnung vom 28. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 86). Diese Behörden und Ämter sind in Angelegenheiten, die in den Wirkungkreis des Ministeriums für Volksernährung fallen, an dessen Weisungen gebunden; zur Mitwirkung an den Aufgaben des Ministeriums nach dessen Weisungen sind auch die Gemeinden verpflichtet.

§ 4.

Dem Minister steht bei der Leitung der Geschäfte eine Zentralkommission für Volksernährung zur Seite, die aus dem Stellvertreter des Ministers, aus den Leitern der Sektionen des Ministeriums und aus wenigstens der gleichen Zahl ernannter Beisitzer besteht. Ein Beisitzer wird mit Zustimmung des Kriegsministeriums aus den Kreisen der Heeresverwaltung bestellt, die übrigen Beisitzer sind aus dem Kreise erfahrener Volkswirte unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher und der arbeitenden Klassen zu berufen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Zentralkommission werden durch ein besonderes Statut geregelt.

§ 5.

Der im Statut des bisherigen Amtes fü Volksernährung (Kundmachung des Ministerpräsi denten vom 30. November 1916, R. G. Bl Nr. 402) vorgesehene Ernährungsrat bleibt al Hilfsorgan des Ministeriums für Volksernährun weiterbestehen, seine Mitglieder werden durch de Minister für Volksernährung berufen, ihm steh auch die Erlassung und Änderung des Statut des Ernährungsrates zu.

§ 6.

Der Minister kann zur Begutachtung wie zu Bearbeitung von einzelnen Fragen der Ernährun nach Bedarf außerhalb des Ministeriums stehend Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen, Inte essenten vernehmen und Enqueten veranstalten.

§ 7.

Das Ministerium für Volksernährung ka zur Durchführung der von ihm getroffenen Ma

nahmen, zur örtlichen Sicherung der Aufbringung wie der Verteilung der Vorräte und zur allgemeinen Förderung der Ernährungswirtschaft in und nach dem Kriege für Gemeinde-, Gerichts- oder politische Bezirke, für Landesteile und ganze Länder im Sinne des Erlasses des Amtes für Volksernährung vom 16. März 1917 Wirtschaftsämter einrichten, denen Wirtschaftsräte zur Seite zu stellen sind. Auf diese Wirtschaftsämter und Wirtschaftsräte sind die Bestimmungen des § 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Dem Minister für Volksernährung unterstehen die bisher oder künftig zwecks Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln von Staats wegen errichteten oder staatlich legitimierten Ämter, Anstalten, Körperschaften und Gesellschaften (Zentralen).

§ 9.

Zum Wirkungskreis des Ministeriums für Volksernährung, teils allein, teils im Zusammenwirken mit anderen Ministerien, gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung:

A. Auf dem Gebiete der Erzeugung.

Mitwirkung bei allen vom Ackerbau- oder Handelsministerium zu treffenden Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Produktion, soweit für die menschliche oder tierische Ernährung unmittelbar oder mittelbar verwendbare Erzeugnisse in Betracht kommen.

Regelung der Lebensmittelgewerbe sowie der Industrien der Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

B. In bezug auf Erfassung, Aufbringung und Verkehr im Inland.

Erfassung und Sicherstellung der im Inlande erzeugten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, einschließlich der Beschaffung des Saatgutes.

Regelung des Viehverkehrs sowie des Verkehrs mit den Produkten der Jagd und des Fischfanges.

Maßnahmen zur Aufbewahrung und Konservierung von Lebens- und Futtermitteln.

Regelung und Förderung der Ersatzmittelindustrie in Nähr- und Futterstoffen; Erschließung, Einsammlung und Verarbeitung von zum menschlichen oder tierischen Genuß verwendbaren Naturerzeugnissen.

Mitwirkung an der Eisenbahn- und Schiffahrtsverwaltung hinsichtlich der Lebens- und Futtermitteltransporte sowie des Tarifwesens.

C. In bezug auf den auswärtigen Handel.

Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung von Ein- und Ausfuhrverboten.

Vertretung der Ernährungsinteressen beim Abschlusse von Abkommen und Verträgen mit den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Mitwirkung bei der Erstellung des Zolltarifes und beim Abschluß von Handelsverträgen und Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten.

Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln, einschließlich von Saatgut in außerösterreichischen Gebieten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, insbesondere bei Schlachttieren und Fleisch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium; Abschluß hierauf bezüglicher Verträge und Abkommen.

Mitwirkung bei der Beschaffung und Verwendung von Auslandszahlungsmitteln (Devisenzentrale).

D. In bezug auf Verteilung und Verbrauch.

Allgemeine Regelung des Verkehrs und des Verbrauches von Lebens- und Futtermitteln. Verbrauchseinschränkungen im Interesse der Allgemeinheit.

Regelung des Lebensmittelhandels und der Lebens- und Genußmittelabgabe im Gast- und Schankgewerbe. Allgemeine Maßnahmen zur Sicherstellung der Nahrungsbedürfnisse des einzelnen Haushaltes. Organisation der Zuteilung der staatlich bewirtschafteten Lebens- und Futtermittel an den Haushalt.

Mitwirkung an der Regelung des Marktwesens, insoweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Güterzerstörung und -verschwendung sowie von sonstigen, die Versorgung der Allgemeinheit mit Lebens- und Futtermitteln beeinträchtigenden Schäden und Mißbräuchen des Wirtschaftslebens.

Förderung und Überwachung von Einrichtungen, die gemeinschaftlichen Versorgungszwecken dienen, insbesondere Förderung des Genossenschaftswesens der Konsumenten und Organisation der Selbstversorgung der öffentlichen Bediensteten.

E. In bezug auf Preisbildung.

Erhebung und statistische Bearbeitung der Preise, behördliche Einwirkung auf die Preisbildung, Erlassung von Höchstpreisen.

Organisation und Leitung der amtlichen Preisprüfung (Zentralpreisprüfungskommission und Preisprüfungsstellen).

Maßnahmen zur Bekämpfung der Preistreiberei in Lebens- und Futtermitteln.

F. Bei der Kriegs- und Übergangswirtschaft.

Außerdem hat das Ministerium für Volksernährung sowohl bei Einzelmaßnahmen der Kriegswirtschaft, die in den Wirkungskreis der anderen Zentralstellen gehören, jedoch Ernährungsinteressen wesentlich berühren, mitzuwirken, als auch allgemein im Einvernehmen mit dem Generalkommissariate an der Regelung der Kriegs- und Übergangswirtschaft mitzuarbeiten.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dessen Vollzuge ist Mein Minister für Volksernährung beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann und Genossen,

betreffend

die Obst- und Gemüsezentrale „Geos".

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die als schädlich erwiesene Tätigkeit der Obst- und Gemüsezentrale „Geos" einzustellen.

Unverzüglich ist die bis zum 16. März verlängerte Frischäpfelsperre aufzuheben."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung sofort dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. März 1918.

Kittinger.
Dr. Waldner.
Malik.
Jäger.
Hueber.
Hagenhofer.
Wüst.
R. Paulik.
Josef Grim.
Dr. Stölzel.
Dr. Pozinger.
A. F. Beyer.
Dr. Sylvester.
L. Pongratz.
R. Marckhl.
Dr. Schreiner.
A. Einspinner.
Dr. Hofmann.
Wedra.
W. Teltschik.
Herzmansky.
Huber.
Eisenhut.
Erb.
Richter.
E. Kraft.
Nagele.
F. Held.
Dr. Bugatto.
Dr. Faidutti.
Spadaro.
Pirker.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die nachstehenden dringendsten Forderungen der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschworenenmittels für die Zeit, bis eine gesetzliche Regelung ihrer Dienst- und Bezugsverhältnisse eintritt, umgehend der Verwirklichung zuzuführen, und zwar:

1. Gewährung eines Anschaffungsbeitrages von 400 K.

2. Erhöhung der Gebühr für die nächtliche Feuerwache von 1 K 49 h auf 5 K.

3. Einbeziehung des Quartiergeldes in die Pension.

4. Sicherstellung des Provisionsfonds auf 90 Prozent und doppelte Anrechnung der Kriegszeit für die Pensionsbemessung.

5. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gebarung des Provisionsfonds. Derselbe soll nicht zur Lohnzahlung verwendet werden; für diese wären neue Einnahmsquellen zu erschließen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. März 1918.

	Dr. Mataja.
L. Diwald.	Dr. Potzinger.
Grafinger.	Höher.
Wille.	Riedrist.
Weiss.	v. Leys.
R. Gruber.	Fisslthaler.
Alois Brandl.	Schweiger.
W. Kuhn.	Miklas.
Parrer.	P. Unterkircher.
J. Wohlmeyer.	Schoepfer.
Hauser.	Stöckler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die unzureichende Überstundenentlohnung im k. k. Postsparkassenamte den enormen Teuerungsverhältnissen entsprechend um ein Mehrfaches erhöht werde.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. März 1918.

Eisenhut.	Dr. Mataja.
Frankenberger.	Schoiswohl.
Prisching.	Eisterer.
Wille.	Höher.
Fink.	Ferd. Berger.
Schweiger.	Meixner.
Joh. Tomaschitz.	Karl Jedek.
Lechner.	Niedrist.
Parrer.	Schachinger.
P. Unterkircher.	J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Max Winter, Karl Volkert und Genossen,

betreffend

ein Gesetz über die Verpflichtung von Eigentümern großer Besitzungen zur Abgabe von Grundflächen für Fürsorgezwecke.

Die Kriegsschäden an der Volksgesundheit müssen möglichst gut gemacht werden. Dazu werden ungeheure Mittel nötig sein. Es ist notwendig, für die Kriegskrüppel und Kriegskranken vorzusorgen, für die Unterernährten aller Altersstufen, insbesondere für die Kinder. Es ist notwendig, daß diese Vorsorge für die Zukunft — für den Staat von morgen — unverzüglich und auf breitester Grundlage getroffen werde. Das Teuerste ist die Beschaffung von Land, all der weiten Flächen in allen Teilen Österreichs, die man zur Errichtung aller der Heim-, Heil- und Erholungsstätten braucht, die unerläßliche Hilfsmittel für den Wiederaufbau der arg geschädigten Volksgesundheit sind.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle dem angefügten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuß zuzuweisen.

Wien, 7. März 1918.

K. Seitz.	Sever	Hanusch	Max Winter
Reumann	Reifmüller.	Palme	Volkert.
Hillebrand.	Schiegl.	Ed. Rieger.	David.
Domes.	Muchitsch.	Leuthner.	Glöckel.
Dötsch.	F. Skaret.	Abram.	Resel.
L. Widholz.	Polke	D. Löw.	Gröger.
Jos. Tomschik.	Dr. Schacherl	Dr. K. Renner.	Seliger.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verpflichtung von Eigentümern großer Besitzungen zur Abgabe von Grundflächen für Fürsorgezwecke.

§ 1.

Die Eigentümer von Besitzungen im Ausmaße von 100 Hektar oder die Verwalter von Fondsgütern oder Stiftungen sind verpflichtet, einen Gebietsteil im ungefähren Ausmaß von 1/20 bis 1/10 der gesamten Grundfläche zum Zwecke der Errichtung von Tuberkulosenheilstätten, Tagesheim- und Erholungsstätten, Walderholungsschulen, Waldschulen, Kleinwohnungsbauten, Kriegerheimstätten oder anderen dergleichen vom Staate gemeinnotwendig anerkannte Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung abzutreten. Die Größe des Gebietsteiles wird entsprechend der Größe des Gesamtgutes und mit Rücksichtnahme auf die zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Flächen von der politischen Behörde bestimmt werden. Die Entschädigungssumme wird im Falle als keine Einigung erzielt wird, vom Gerichte bestimmt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung zugunsten von Eisenbahnen.

§ 2.

Die Abtretung kann auch zu Erbbaurecht verlangt werden. In diesem Falle ist im gerichtlichen Entscheidungsverfahren nicht bloß der Bauzins, sondern auch der Entschädigungsbetrag für die abgetretene Fläche zu bestimmen. Gegen Zahlung dieses Betrages kann gegen vorherige halbjährige Anzeige stets das Eigentum der Fläche erworben werden.

§ 3.

Die Entscheidung, ob die Bedingungen für die Verpflichtung bestehen, sowie alle hierfür maßgebenden Umstände, werden an erster Stelle von der Landesbehörde, an zweiter Stelle vom Minsterium für soziale Fürsorge bestimmt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Volksgesundheit betraut

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses (844 der Beilagen), betreffend die Gesetzesvorlage über die Todeserklärung von im Kriege Vermißten und Änderungen des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Der Tod eines Menschen ist oft von einschneidenden Folgen für die Eigentums- und Familienverhältnisse anderer.

So tritt das Erbrecht erst nach dem Tode des Erblassers ein, und wer sich wieder verehelichen will, muß vorerst den Tod seines früheren Ehegatten beweisen.

Der Beweis wird gewöhnlich durch öffentliche Urkunden (Totenschein, behördliche Todfallsaufnahme) erbracht, wenn dies nicht möglich, durch Zeugen. Ist auch dies nicht möglich, so besteht in der „Todeserklärung" eine Rechtseinrichtung, welche den mangelnden Beweis ersetzt.

Nach einer bestimmten Zeit der Verschollenheit wird vom Gerichte ein Kurator zur Ausforschung des Abwesenden aufgestellt und der Abwesende in einer öffentlichen Kundmachung aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, widrigenfalls zur Todeserklärung geschritten würde.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird die Entscheidung gefällt.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittenen Verkehrsverhältnisse und die Wirkung des Krieges hat bereits die erste Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276) nicht nur die erforderliche Verschollenheitsdauer im allgemeinen herabgesetzt, sondern auch die jetzt besonders wichtigen Fälle der Verschollenheit im Kriege und zur See genauer geregelt und bestimmte Vorschriften für die bisher nicht vorgesehenen Fälle getroffen, daß Teilnehmer am Kriege, die nicht der bewaffneten Macht angehören, vermißt werden, ohne daß eine schwere Verwundung oder eine andere unmittelbare Todesgefahr nachweisbar wäre, ferner für den Fall, daß das Schiff, auf dem sich ein Verschollener befand, selbst verschollen ist und dessen Untergang nicht nachgewiesen werden kann.

Einen so großen Fortschritt diese Bestimmungen auch bedeuten mochten, so waren sie doch noch der Überzeugung entsprungen, daß der Krieg innerhalb kurzer Zeit beendet sein wird.

Nun er schon an vier Jahre dauert, sehen wir uns in Übereinstimmung mit ausländischen Gesetzgebungen genötigt, die Verschollenheit im Kriege neuerlich zu regeln, wenn wir die schädlichen Wirkungen, welche die große Zahl der Fälle und das zeitliche Zusammentreffen im Hinblick auf die damit verbundene Unsicherheit im wirtschaftlichen Leben und im Rechtsverkehr mit sich bringt, möglichst verhüten und abkürzen wollen.

In diesem Sinne tritt gegenüber dem immerhin zu wahrenden Einzelinteresse die Bedeutung der Frage für das allgemeine Wirtschaftsleben stark in den Vordergrund.

Die Regierung hat zwei Gesetzentwürfe, und zwar einen „über die Todeserklärung von im Kriege Vermißten" und einen „über Änderungen des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes" im Herrenhause eingebracht, das sie der Beratung und Beschlußfassung unterzogen und mit einigen Änderungen angenommen hat.

Veranlassung zur Neuregelung haben bisher immer Ereignisse gegeben, die eine große Anzahl von Todeserklärungen notwendig machten.

So hat der Ringtheaterbrand in Wien den Anstoß zum Gesetz vom 16. Februar 1883 über das Verfahren gegeben, und der gegenwärtige Krieg hat, allerdings vorerst noch unter dem Gesichtspunkt einer kurzen Dauer, zur Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 24) durch die erste Teilnovelle (§ 1) geführt.

Seither, das ist seit Oktober 1914, haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert, es sind neue Feinde und neue Kriegsschauplätze hinzugekommen, und die Feindseligkeiten werden nicht durch einen allgemeinen Frieden, sondern durch eine Anzahl von Sonderfrieden beendet werden, von denen mittlerweile bereits einzelne abgeschlossen wurden.

All dies läßt schon heute die zu Anfang des Krieges getroffenen Bestimmungen und Ergänzungen als unzulänglich erscheinen und darum ist es begründet, wenn der Gesetzentwurf I schon im Titel als ein Sondergesetz für den gegenwärtigen Krieg den novellierten § 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches grundsätzlich bestehen läßt und sich für die spätere Zeit und Erfahrung wiederum freie Hand vorbehält.

Eine der hauptsächlichsten Neuerungen des Entwurfes I besteht in der Erweiterung und genaueren Umschreibung des Kreises derjenigen Personen, die unter dem Begriffe, der „im Kriege Vermißten" zu fassen sind.

Darnach werden im Gegensatze zu den im Kriege schwer Verwundeten, bei denen kein Unterschied gemacht wird, ob sie in irgendeiner Beziehung zur bewaffneten Macht standen oder nicht, unter denjenigen Personen, welche ohne nachweisbare schwere Verwundung oder andere unmittelbare Todesgefahr vermißt werden, unterschieden:

1. Die Kriegsteilnehmer, worunter ausschließlich die Angehörigen der bewaffneten Macht, gleichgültig ob Kämpfer (Kombattanten) oder Nichtkämpfer, verstanden werden,

2. Zivilpersonen, die ohne der bewaffneten Macht anzugehören, mit der Armee im Felde in näherer Berührung standen, wie freiwillige Krankenpfleger, Berichterstatter, Schlachtenmaler, dann

3. solche Zivilpersonen, die in die Gewalt des Feindes geraten sind, verschleppt oder interniert wurden,

4. endlich solche, die sich, wenn auch nur zufällig, im Kriegsgebiet an einem Ort zu einer Zeit aufhielten, wo daselbst besondere Kriegsereignisse stattfanden.

Die letztere Einschränkung auf das „Kriegsgebiet", wie sie das Herrenhaus gegenüber der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage getroffen hat, ist notwendig, weil beispielsweise bei dem ungeheuren Aktionsradius der modernen Kampfflugzeuge die Unsicherheitszone unter Umständen auf das ganze Hinterland verbreitet werden kann, ohne daß dies ohne weiteres eine Ausdehnung der Todesvermutung im gegebenen Falle auf das ganze Gebiet rechtfertigen könnte.

Selbst im Kriegsgebiet wird nur die unmittelbare, örtlich abgegrenzte Gefahrzone, in der sich wirklich Kriegshandlungen während des Aufenthalts des Vermißten ereignet haben, für die, wenn man so sagen darf, begünstigte Todeserklärung in Betracht kommen, während es sonst bei den allgemeinen Vorsichten, die eine so einschneidende Maßregel gebietet, zu verbleiben haben wird.

Alle diese Gruppen von Personen werden einander gleichgestellt.

Im Entwurf I wird — und das ist die zweite wesentliche Neuerung — die zur Todeserklärung erforderliche Dauer der Verschollenheit, die bisher mit drei Jahren vom Schlusse des Jahres an zu rechnen war, in dem der Krieg beendet wurde, auf zwei Jahre herabgesetzt, wovon mindestens ein Jahr in die Zeit nach dem Tage, der nach Einstellung der Feindseligkeiten durch Verordnung zu bestimmen wäre, zu fallen hätte.

Dem liegt, wie bereits erwähnt, die berechtigte Absicht zugrunde, die weitgehende Behinderung des öffentlichen Rechts- und Wirtschaftslebens für die Übergangszeit zum Frieden möglichst abzukürzen, ohne daß dadurch bei den vorgeschrittenen Verkehrsverhältnissen, den organisierten Nachrichtendienst, der geradezu musterhaften Tätigkeit der Kriegsgefangenenauskunftstellen des Roten Kreuzes, der weitgehenden Möglichkeit des Besuches der Gefangenenlager durch eigene oder Abgesandte der Neutralen der Schutz der Interessen des Vermißten schwerer, wie bisher, gefährdet erschiene.

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß ja die Entscheidung nicht etwa mechanisch bloß den Ablauf der Frist, sondern nach freier Beweiswürdigung auch alle anderen Umstände, die die Möglichkeit weiterer Aufschlüsse an die Hand geben, in Betracht zu ziehen hat. Deshalb verdient die Fassung im § 1, Absatz 1, womit die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte „der Tod . . . wird vermutet" vom Herrenhaus durch die Worte „Angehörige der bewaffneten Macht . . . können . . . für tot erklärt werden", den Vorzug, wobei selbstverständlich die Entscheidung nicht etwa der Willkür des Richters anheimgestellt, sondern einzig von den sachlichen Voraussetzungen, wozu unter anderem auch der Fristenablauf gehört, abhängig ist.

Starken Widerspruch in der Publizistik hat die in die Regierungsvorlage und den Herrenhausbeschluß aufgenommene Bestimmung gefunden, wonach mindestens die Hälfte der zweijährigen Frist in die Zeit nach Einstellung der Feindseligkeiten zu fallen hätte. Dem Einspruch kommt die Berufung auf die ausländische Gesetzgebung, insbesondere auf die Bekanntmachung des deutschen Bundesrates vom 18. April 1916 zugute, die lediglich ein Jahr Nachrichtenlosigkeit ohne Rücksicht auf das Kriegsende als hinreichend bezeichnet. Dem Umstande, daß es Deutschland hauptsächlich mit der Westfront, mit einem viel weniger tiefen Hinterlande mit geringeren Entfernungen und tadellosem Nachrichtendienst zu tun hat, während für uns hauptsächlich die Ostfront ins Gewicht fällt und die größere Anzahl der Analphabeten dazu kommt, diesem Umstande könne angeblich dadurch Rechnung getragen werden, daß bei grundsätzlicher Festhaltung an dem Beginne des Fristenlaufes mit der letzten Nachricht unter Außerachtlassung des Kriegsendes der Richter ermächtigt würde, das Verfahren zu unterbrechen, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß noch Lebensnachrichten einlangen können.

Der Justizausschuß hat sich im Einverständnis mit der Regierung für eine mittlere Auffassung entschieden, indem er einerseits den Ablauf der Frist von der Beendigung der Feindseligkeiten loslöste, andrerseits es vermied, die Entscheidung im einzelnen rein dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, es vielmehr für entsprechender hielt, die Bestimmung des Anfangstermines für das zweite Jahr in die Verordnungsgewalt der Zentralstelle zu legen, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auf den einzelnen Fronten und Kriegsgebieten und dank der ihr zu Gebote stehenden Übersicht eher in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen, die man sonst dem Einzelrichter aufbürden würde.

Darum hat der Justizausschuß im § 1, Absatz 1, die Worte „nach Einstellung der Feindseligkeiten" gestrichen und durch die Worte: „seit einem durch Verordnung zu bestimmenden Tage" ersetzt.

Wie die frühere, so läßt auch die jetzige Fassung überdies die Möglichkeit zu, innerhalb der Gesamtdauer von zwei Jahren durch Verordnung die Frist für das zweite Jahr nach Umständen bereits mit einem Tage, der vor dem Erscheinen der Verordnung, ja selbst vor der Einstellung der Feindseligkeiten liegt, beginnen zu lassen.

Diese Lösung beseitigt die Starrheit und nimmt andrerseits dem Richter die Last einer übergroßen subjektiven Verantwortlichkeit ab.

Absatz 3 des § 1 schließt mit Recht den zeitbegünstigten Übergang des Vermögens derjenigen, welche Kriegsverrat geübt haben, aus, zumal solche Personen diesen Zweck oft durch absichtliches Verborgenhalten zu fördern trachten werden. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind technischer Natur und unterliegen keiner Anfechtung.

Der Gesetzentwurf II, in dessen Titel der Herrenhausbeschluß folgerichtig ausdrücklich auf das Gesetz vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes Bezug nimmt, betrifft das Verfahren in allen Fällen der Todeserklärung und enthält in der Hauptsache begrüßenswerte Vereinfachungen sowie Zeit- und Kostenersparungen, die sich bei der großen Zahl der Fälle und der kostbaren Zeit bei der Übergangswirtschaft wohltuend geltend machen werden: Die Verhandlung und Entscheidung geht vom Senat an den Einzelrichter über, die Bestellung eines Abwesenheitskurators für den Verschollenen wird in der Regel unterbleiben können, da ihm in den seltensten Fällen mehr und bessere Mittel zur Ausforschung als dem Gerichte zu Gebote stehen werden, die Einschaltung des Ediktes in die Amtszeitung, die in großen Kronländern, wie in Böhmen, an sich von problematischem Wert ist, braucht nur mehr einmal, dafür kann die Veröffentlichung auch in anderen Zeitungen wiederholt und die ortsübliche Kundmachung erfolgen, was oft viel wirksamer ist, endlich kann das Amt eines Abwesenheitskurators im gegebenen Falle mit dem des Ehebandsverteidigers zusammengelegt werden, da in den seltensten Fällen ein Pflichtenwiderstreit eintreten wird.

§ 10a regelt das Verfahren bei Aufhebung und Berichtigung der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

Berechtigt zum Einschreiten ist der zu Unrecht für tot Erklärte, jeder, der daran ein rechtliches Interesse hat, und in Wahrung öffentlicher Interessen die Finanzprokuratur.

Mit § 10, lit. b, hat der Herrenhausbeschluß einen Zusatz zur Regierungsvorlage angenommen, worin für den vielleicht nicht gar zu seltenen Fall, wo der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheinen und die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung verlangen wird, unter dem Gesichtspunkte der Vereinfachung des Verfahrens alle Weiterungen ausgeschlossen, und die Rückversetzung der Vermögens- und Familienverhältnisse in den vorigen Stand sofort und unmittelbar verfügt werden.

Der Justizausschuß ist dem beigetreten, hat jedoch die Streichung des Schlußsatzes des Absatzes 1 vom § 10, lit. b, beschlossen, welcher jedes Rechtsmittel gegen die gerichtliche Aufhebung der Todeserklärung für den Fall ausschließt, als die Identität des vor Gericht Erschienenen mit dem für tot Erklärten „unzweifelhaft“ feststeht.

Erst vor kurzer Zeit hat ein Strafrechtsfall in Prag ergeben, daß Eltern trotz verhältnismäßig kurzer Abwesenheit ihres Sohnes im Kriege von einem anderen Soldaten so getäuscht wurden, daß sie diesen, der hinterher als alter Verbrecher entlarvt wurde, durch lange Zeit als ihr Kind in ihrem Hause hielten. Die gerade mit dem Kriege, den oft furchtbaren Verstümmlungen, Verbrennungen usw. einhergehenden Veränderungen des äußeren, sowie die durch Depression und Kriegsneurose verursachten Veränderungen des inneren Menschen, können, wie das Wort „unzweifelhaft“ schon nach seiner etymologischen Bedeutung nichts objektiv Feststehendes, sondern bloß das Ergebnis eines auf objektive Merkmale gegründeten subjektiven Urteils bedeutet und wie der erwähnte Fall beweist, Täuschungen nicht unbedingt ausschließen, zumindest scheint es nicht gerechtfertigt, gerade aus Anlaß des Krieges dieses sonst überall zugelassene Rechtsmittel, von dem übrigens nur bei grundhältigen Einwendungen Gebrauch gemacht werden wird, auszuschließen.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß es Aufgabe der Fortbildung des zwischenstaatlichen Privatrechtes sein muß, eine Rechtsannäherung vor allem der verbündeten Staaten bezüglich der noch weit auseinandergehenden Vorschriften über die Voraussetzungen der Todeserklärung, noch mehr aber über die familien-, ehe- und erbrechtlichen Wirkungen anzubahnen, zumal diesfalls schon heute schwere Konflikte eintreten können.

Der Justizausschuß beantragt:

./I. ./II. „Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den beiden angeschlossenen Gesetzentwürfen in der einstimmig angenommenen Fassung des Ausschusses seine Zustimmung erteilen.“

Wien, 1. März 1918.

Dr. v. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines mit ihr verbündeten oder befreundeten Staates, die als Teilnehmer in dem gegenwärtigen Kriege vermißt worden sind, können nicht nur unter den Voraussetzungen des § 24 a. b. G. B., sondern auch dann für tot erklärt werden, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre verstrichen sind, hievon mindestens ein Jahr seit **einem durch Verordnung zu bestimmenden Tage.**

(2) Dasselbe gilt für Vermißte, die, ohne der bewaffneten Macht anzugehören, sich bei dieser im Felde aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes geraten sind oder sich zuletzt an einem Orte des Kriegsgebietes aufhielten, an dem damals besondere Kriegsereignisse (Gefecht, Sprengung, Beschießung, Bombenwurf, Schiffsunfall, Zündschlag u. dgl.) stattfanden.

(3) Die Todeserklärung einer Person, deren Vermögen zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenersatz wegen Kriegsverrates in Beschlag genommen worden ist, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 a. b. G. B. ausgesprochen werden.

§ 2.

(1) Das Gesuch um Todeserklärung gemäß § 1, Absatz 1 und 2, kann schon nach Verlauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht vom Leben des Vermißten angebracht werden.

(2) Das Edikt kann nicht vor dem durch Verordnung bestimmten Tage (§ 1, Absatz 1) erlassen werden.

(3) Sind bei Erlassung des Edikts die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Fristen schon verstrichen, so ist die Ediktalfrist mit sechs Monaten, sonst mit einem Jahre und so zu bestimmen, daß sie nicht vor Ablauf der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Fristen endet.

§ 3.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des § 2 gelten für die Todeserklärung der im gegenwärtigen Kriege Vermißten die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist Mein Justizminister betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, wird in folgender Weise geändert.

§ 1.

Dem § 1 des Gesetzes ist als zweiter Absatz beizufügen:

Die Verhandlung und Entscheidung obliegt einem vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestellten Mitgliede des Gerichtes als Einzelrichter.

§ 2.

§ 6 des Gesetzes hat zu lauten:

Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren entbehrlich ist.

Dem Kurator obliegt insbesondere, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§ 3.

§ 7 des Gesetzes hat zu lauten:

Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargetan, so hat es durch ein Edikt, in dem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte, oder wenn ein Kurator bestellt ist, diesem Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in § 5, Absatz 2, bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in § 24, Z. 2 und 3, a. b. G. B. bestimmten Frist auszudehnen.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann anordnen, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen veröffentlicht und an bestimmten Orten ortsüblich kundgemacht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Ediktes stattfinden.

Der Tag, an dem die Ediktalfrist endet, ist in dem Edikt anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der Einschaltung des Ediktes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muß.

Für die Todeserklärung gemäß § 1 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten gelten die von den Vorschriften der Absätze 2 und 4 abweichenden besonderen Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes.

§ 4.

§ 9, Absatz 2, des Gesetzes hat zu lauten:

Das Gericht hat in diesem Falle einen Verteidiger des Ehebandes zu bestellen. Hiezu kann auch der nach § 6 bestellte Kurator des Abwesenden bestellt werden.

§ 5.

§ 10, Absatz 2, des Gesetzes hat zu lauten:

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, und der §§ 2 bis 4 Anwendung.

§ 10, Absatz 4, des Gesetzes hat zu lauten:

Gleichzeitig mit dem Erlassen des Ediktes hat das Gericht einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren entbehrlich ist.

§ 6.

Nach § 10 des Gesetzes ist einzuschalten:

Aufhebung und Berichtigung der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

§ 10 a.

Ist der Abwesende nach der Todeserklärung noch am Leben oder ist er an einem anderen Tage, als an dem in der Todeserklärung angegebenen vermuteten Todestag (§ 8) gestorben, so kann der für tot Erklärte oder wer sonst an der Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, ferner in Wahrung öffentlicher Interessen die Finanzprokuratur bei dem Gerichte, das die Todeserklärung in erster Instanz ausgesprochen hat, die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung beantragen.

Das Gericht (§ 1, Absatz 2) entscheidet über den Antrag unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 2 und 3 durch Beschluß.

Die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung wirkt für und gegen alle Beteiligten.

§ 10 b.

Wenn der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheint und die Aufhebung der Todeserklärung verlangt, so hat das Gericht, falls die Identität des Antragstellers mit dem für tot Erklärten unzweifelhaft feststeht, ohne weiteres Verfahren die Aufhebung der Todeserklärung auszusprechen. [ ]

Im unmittelbaren Anschlusse daran ist durch das für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Gericht die Wiedereinführung des Antragstellers in den Besitz des auf Grund der Todeserklärung an andere Personen gelangten Vermögens unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2, Z. 7 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, im Verfahren außer Streitsachen zu ordnen.

Ebenso hat das Gericht zu veranlassen, daß die etwa eingesetzte Vormundschaft über Kinder des für tot Erklärten aufgehoben und diesem die väterliche Gewalt wiedergeben werde.

§ 10 c.

Die Bestimmungen der §§ 10 a und 10 b sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Abwesender nach der Entscheidung, mittels der der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt worden ist, noch am Leben ist oder an einem anderen Tage, als der nach der Entscheidung als Todestag zu gelten hat (§ 10), gestorben ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Es findet auch auf ein Verfahren Anwendung, das an diesem Tage bereits anhängig ist. Die Aufhebung oder Berichtigung einer Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes nach Artikel I, § 6, ist zulässig, auch wenn die Todeserklärung oder die Entscheidung über die Beweisführung des Todes an diesem Tage bereits rechtskräftig war.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage 926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XXII. Session 1918, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Die k. k. Regierung hat dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropoliten-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden. Hierüber erlaubt sich der Ausschuß nachstehenden Bericht zu erstatten. Es ist eine offenkundige und unbestrittene Tatsache, daß der Tiefstand unserer wirtschaftlichen Verhältnisse alle Klassen und Stände der Bevölkerung nicht unberührt läßt und daß das stete Ansteigen der Kosten des Haushaltes sowie der ganzen Lebensführung eine empfindliche Rückwirkung auf alle Glieder der Bevölkerung ausübt. Diese Rückwirkung der Preissteigerung aller zum Lebensunterhalte erforderlichen wie immer Namen habenden Gegenstände und Produkte wird um so empfindlicher und trifft die einzelnen um so härter, je weniger dieselben in der Lage sind, die sie treffenden Lasten auf andere zu überwälzen und von sich abzuwenden. Zu diesen Personen gehören in erster Reihe diejenigen, die in ihrer Stellung oder in ihrem Erwerbe auf feststehende (fixe) Bezüge angewiesen sind und über ein Plus von Einnahmen nicht verfügen. In diesen Fällen kommt es nur zu häufig vor (große Bezüge abgerechnet), daß die Einnahmen solcher Personen nicht hinreichen, um auch den bescheidensten Forderungen einer standesgemäßen oder auch nur einer menschenwürdigen Existenz zu genügen. Die notwendigsten und bescheidensten Forderungen der Lebensführung übersteigen zumeist das Einkommen solcher Personen, es halten Einnahmen und Ausgaben nicht gleichen Schritt und es tritt in solchen Fällen meistens ein Mißverhältnis ein, das man mit Notstand bezeichnet.

Zu diesen Personen gehört, um ein Beispiel hierfür anzuführen, auch der sogenannte niedere katholische Seelsorgeklerus, der nahezu ausnahmslos auf sein karg bemessenes Seelsorgeeinkommen angewiesen ist, das sich aus dem prekären Lokal- oder Stationseinkommen und der staatlich gewährten Ergänzung desselben (Dotationsergänzung) zusammensetzt. Meist ohne eigenes Vermögen ist der Klerus auf sein sogenanntes „Fixum“ beschränkt, mit dem er das Auslangen finden soll. Wenn man nun in die Dotationsverhältnisse des niederen Seelsorgeklerus und in dessen tatsächliche Lebensführung einen Einblick tut, wird man begreiflich finden, wenn man in den Reihen des Klerus von einer Notlage desselben spricht, die dringend eine Remedur erheischt. Dazu kommen noch die ganz abnormen wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Krieg nach sich zieht und die für die Zukunft keine Besserung erwarten lassen, ja im Gegenteil eine fortschreitende Verarmung in Aussicht stellen.

Dermalen beziehen die selbständigen Seelsorger nach Maßgabe des in Geltung stehenden Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, eine Kongrua (pfarrliches Mindesteinkommen), das sich zwischen 1200 K bis zum Höchstbetrage von 3600 K bewegt.

Es muß bemerkt werden, daß die pfarrlichen Einkommen (insofern das Lokal oder Stationseinkommen solcher Pfarren nicht ausnahmsweise ein höheres ist), die sich zwischen den Höchstziffern von 2400 K bis 3600 K bewegen, nur selten vorkommen, und wohl als die rari nantes in gurgite vasto bezeichnet werden müssen. Dagegen bilden die pfarrlichen Kongruen, die sich nur in den Ziffern von 1200 K bis inklusive 2000 K bewegen, weitaus die große Mehrzahl. Ferner muß bemerkt werden, daß die Kongruen der Hilfspriester sich zwischen der Höchstziffer von 1000 K bis hinunter von 600 K bewegen. Es muß nun wohl zugegeben werden, daß ein solches Einkommen in unseren Zeiten und unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen nahezu ein Bettel ist, der es begreiflich macht, wenn man von einer Notlage des niederen Seelsorgeklerus spricht. Ist die Führung eines auch nur notdürftigen Haushaltes mit solchen Mitteln möglich? Weiters muß bemerkt werden, daß die staatliche Kongrua nur dann und insoweit vom Staate prästiert wird, wenn ein Lokal oder Stationseinkommen gar nicht oder nicht zureichend vorhanden ist. Wenn man einen Vergleich zieht zwischen dem Einkommen des Lehrstandes und der Beamten niederer Kategorien, deren Einkommen gewiß kein glänzendes ist, und dem des Seelsorgeklerus, so muß man wohl zugeben, daß der letztere für seine szientifische Vorbildung (Gymnasial und Fakultätsstudium), ferner für seine vielseitige Dienstleistung in der Seelsorge und im staatlichen Dienste eine schlechte Entlohnung genießt. Ebenso darf nicht unerwähnt bleiben, daß die staatlichen Entlohnungen des katholischen Seelsorgeklerus in anderen Ländern mit einer katholischen Bevölkerung, wie zum Beispiel in Bayern, Württemberg, Preußen, Baden, Elsaß-Lothringen, Schweiz, Belgien, Frankreich usw. weitaus größere und bessere sind, wie bei uns in Österreich.

Die Kultusverwaltung hat nun in Anbetracht der zwingenden Notwendigkeit sowie in Vollziehung einer von diesem hohen Hause in der Herbsttagung des Jahres 1913 nahezu einhellig beschlossenen Resolution endlich den vorliegenden Gesetzentwurf in diesem hohen Hause eingebracht, der einigermaßen dem Notstande des Seelsorgeklerus Rechnung trägt, aber keineswegs genügt, um den Notstand des Seelsorgeklerus gänzlich auszuschalten.

Die k. k. Regierung beantragt nach Inhalt des von ihr vorgelegten Gesetzentwurfes zunächst eine mäßige Erhöhung des Minimaleinkommens des niederen katholischen Seelsorgeklerus (Pfarrer und Hilfspriester), und zwar in Ansehung der Pfarrer im erhöhten Betrage von je 600 K und in Ansehung der Hilfspriester im erhöhten Betrage von je 500 K. Danach soll künftighin nach dem Inslebentreten des beantragten Gesetzes der Höchstbetrag der Kongrua eines Pfarrers 4200 K betragen, der sich in den meisten Fällen bis zu dem Mindestbetrag von 1800 K abstuft, und weiter soll künftighin der Höchstbetrag der Kongrua eines Hilfspriesters 1500 K betragen, der sich ebenfalls in den meisten Fällen bis zu dem Mindestbetrage von 1100 K abstuft. Der Ausschuß hat sich nicht entschließen können, sich den Anträgen der k. k. Regierung konformieren zu können, sondern nach einer eingehenden Diskussion sich veranlaßt gesehen, in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, aber immerhin in Berücksichtigung der staatlichen Finanzen, eine kleine Erhöhung der von der k. k. Regierung beantragten höheren Ansätze des Minimaleinkommens, respektive der staatlichen Dotation beantragen zu sollen. Danach soll künftighin das Mindesteinkommen eines selbständigen Seelsorgers 1900 K und das Höchstausmaß der staatlichen Dotation derselben 4300 K betragen.

Ferner soll das Mindestausmaß der Kongrua eines Hilfspriesters 1200 K, beziehungsweise 1300 K betragen. Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes verpflichtet sind, werden die gesetzlichen Bezüge derselben um den Betrag von 300 K erhöht. Ebenso erachtete der Ausschuß dem § 2 des Gesetzentwurfes, betreffend die Entlohnung der Provisoren erledigter Pfründen, eine kleine Erhöhung beantragen zu sollen.

Was die Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger (Pfarrer und Hilfspriester) anbelangt, so erachtete der Ausschuß die beantragten Ruhegehalte im allgemeinen ebenfalls wohl als recht spärlich bemessen und sah sich veranlaßt, eine — wenn auch nur mäßige — Erhöhung zu beantragen. Danach werden sich die Ruhegehalte selbständiger Seelsorger zwischen 950 K und 2000 K und die der Hilfspriester zwischen 600 K und 1000 K bewegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Regierung nimmt ferner für Welt- und Ordenspriester, insofern dieselben nach dem geltenden Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, auf eine Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, Quinquennien von je 200 K in Aussicht, die nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung in Anspruch genommen werden können.

Mit dieser Bestimmung, die auch auf die Normen bezüglich der schemamäßigen Ruhegehalte rückwirkt, treten die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56,

außer Wirksamkeit und es treten dafür an deren Stelle die neuen Bestimmungen des Gesetzes, Artikel II, § 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfes.

Der Ausschuß erachtete die Zubilligung von Quinquennien unter den gegebenen Verhältnissen und im Vergleich mit den gleichen Bezügen der staatlichen Beamten als ganz entschieden unangemessen und daher unzulässig. Er beantragt demnach fünf Triennien und fünf Quadriennien von je 200 K.

In betreff der Provisoren erledigter Pfründen mußte in Anbetracht des Umstandes, daß nach § 1 eine mäßige Erhöhung der staatlichen Dotationen eintritt, sinn- und sachgemäß auch eine mäßige Erhöhung der Gehälter der Provisoren beantragt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt auch eine Aufbesserung der Bezüge hinsichtlich der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-Kathedral-, und Konkathedralkapiteln in Aussicht. Der Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf weist darauf hin, daß die Aufbesserung deren Bezüge nicht minder dringend erscheint, wie bei der Seelsorgegeistlichkeit. Selbstverständlich soll eine Aufbesserung dieser Bezüge bei den bezeichneten Kapitelfunktionären nur dann eintreten, wenn deren Bezüge auf ein Fixum beschränkt sind und deren Minimaleinkommen im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, mit den daselbst festgestellten Beträgen normiert ist. In der Tat müssen die bisherigen fixen Bezüge der bezeichneten Kapitelfunktionäre unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen als reformbedürftig bezeichnet werden, die dringend eine Aufbesserung erheischen. Dies wird gewiß nicht in Abrede gestellt werden können, wenn man erwägt, daß dermalen die Mindeststufe dieser Bezüge ein Jahreseinkommen von 2400 K (1200 fl.) und die höchste Stufe ein Jahreseinkommen von 4000 K (2000 fl.) aufweist. Diese dürftigen Bezüge sollen nunmehr nach dem Regierungsantrage um je 1000 K erhöht werden, so daß künftighin die Dignitäre und Residenzialkanoniker ein Mindesteinkommen von jährlich 3400 K (also pro Monat ein Einkommen von 240 K) und ein Höchsteinkommen von jährlich 5000 K (also monatlich ein Einkommen von 417 K) zu beziehen berechtigt sein würden. Ferner werden den Kanonikern für die Dienstzeit im Kapitel fünf Quinquennien à 400 K gewährt.

Außerdem werden ihnen für ihre vorhergegangene Dienstzeit in der Seelsorge oder in einem anderen kirchlichen öffentlichen Dienste Erhöhungen im gleichen Ausmaße wie den Seelsorgegeistlichen zugebilligt, wobei jedoch für die etwa als Theologieprofessoren zurückgelegte Dienstzeit ihnen die Erhöhungen im Ausmaße der in solcher Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen gebühren werden.

Alle diese beantragten Erhöhungen der Bezüge des Seelsorgeklerus fanden von keiner Seite des Ausschusses eine Beanstandung, sondern wurden allseitig als begründet und berechtigt erkannt. Dagegen wurde von einigen wenigen (4) Mitgliedern des Ausschusses eine Einwendung wider die Regierungsvorlage nach der Richtung hin erhoben, daß dieselben die Behauptung aufstellten, der Staat sei gesetzlich nicht verpflichtet, diese Dotationsergänzungen zu prästieren. Dieselben stellten sohin den Antrag, über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergehen zu sollen. In diesem Belange stellten die Abgeordneten Seitz und Genossen einen Antrag, der folgendermaßen lautet:

„Das Abgeordnetenhaus verweist auf die Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig; ferner auf Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, der lautet: Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist; schließlich auf § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche: Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben, und geht über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung über.“ Wider diese Rechtsdeduktion, respektive diesen Antrag wurden sowohl seitens des Referenten als auch seitens des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht begründete Einwendungen erhoben, welche dieselben sowohl vom rechtshistorischen als auch gesetzlichen Standpunkte aus mit Nachdruck vertreten haben.

Am Schlusse der Generaldebatte wurde im Ausschusse mit großer Majorität das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen und der Antrag der Abgeordneten Seitz und Genossen abgelehnt. Dagegen haben die Abgeordneten Seitz und Genossen ein Minoritätsvotum mit obiger Begründung angemeldet.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des von der k. k. Regierung beantragten Gesetzes anbelangt, so beziehen sich dieselben, wie bereits erwähnt wurde, auf die rein finanzielle Frage, beziehungsweise auf die notwendig erkannten Erhöhungen der Bezüge des katholischen Seelsorgeklerus und sind dieselben in dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe sowie in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage klar dargestellt. Hierzu sei noch folgendes bemerkt.

Was den Artikel I, § 1, anbelangt, so wurden die Dotationsergänzungsbezüge der selbständigen Seelsorger und Hilfspriester seitens des Ausschusses erhöht. Diese Erhöhungen wurden jedoch seitens des Herrn Abgeordneten Zahradník als zu gering befunden und von demselben der Antrag gestellt, daß der Grundgehalt eines selbständigen Seelsorgers mit dem Betrage von 2400 K und der eines Hilfspriesters mit dem Betrage von 1600 K gesetzlich festgestellt werden soll. Dieser Antrag wurde, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, aus staatsfinanziellen Gründen vom Ausschusse abgelehnt. Dagegen meldete der Herr Abgeordnete Zahradník und Genossen einen Minoritätsantrag an.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete Dr. Benkovič einen Antrag auf Erhöhung der Bezüge des Seelsorgeklerus gestellt, der ebenfalls vom Ausschusse aus den gleichen Gründen abgelehnt worden ist.

Endlich hat der genannte Herr Abgeordnete den Antrag gestellt, daß die etwaigen auf einem Spezialtitel gegründeten Verpflichtungen der selbständigen Seelsorger zum Unterhalte oder zur Entlohnung der Hilfspriester aufzuheben seien und daß derartige Rechtstitel nicht mehr geschaffen werden dürfen. Nachdem die Regierung eine ablehnende Stellung dagegen eingenommen hat, wurde dieser Antrag vom Ausschusse abgelehnt. Zu dem § 1 wurde auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Verstovšek ein neuer Zusatzantrag gestellt, wonach die Dotation der systemisierten Spirituale, Chorvikare, Choralisten u. dgl. im gleichen Verhältnisse wie die Dotation der vorangeführten Seelsorger zu erhöhen sei. Diesem Antrag hat der Ausschuß insofern und insoweit Rechnung getragen, daß ein neuer § 2 in dem Gesetzentwurf eingeschaltet worden ist, wonach die systemisierten Chorvikare an Domkirchen einen höheren Bezug im Betrage von 320 K zu erhalten haben werden. Der restliche Teil dieses Antrages wurde vom Ausschusse abgelehnt.

Was die Ruhegehalte der leistungsunfähig gewordenen Seelsorger anbelangt, so wurde bereits im Eingange dieses Berichtes hierüber eingehend berichtet. Zum beantragten Gesetzentwurfe stellte der Herr Abgeordnete Dr. Zahradník den Antrag, daß die vollen Pensionen der Seelsorgegeistlichkeit bereits mit dem 35. Dienstjahre Platz greifen sollen und daß weiters den bereits pensionierten Seelsorgern die Ruhegenüsse in Gemäßheit der Bestimmungen des beantragten Gesetzentwurfes zuerkannt werden mögen. Dieser Antrag wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regierung, die sich aus finanziellen Gründen ablehnend verhielt, vom Ausschusse abgelehnt und der Regierungsentwurf angenommen. Dagegen meldete der Herr Abgeordnete Zahradník auch diesen Antrag als Minoritätsantrag an. In Ansehung der Provisoren erledigter Pfründen wurde bereits im Eingange dieses Berichtes Erwähnung getan und hervorgehoben, daß ganz minimale Erhöhungen deren Gehälter eintreten sollen.

In Artikel II, § 1, werden von der k. k. Regierung Quinquennien von je 200 K bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung beantragt. Der Ausschuß resolvierte einhellig dahin, daß in diesem Belange unbedingt eine Aufbesserung Platz greifen müsse, und einigte sich dahin, fünf Triennien und fünf Quadriennien zu 200 K zu beantragen. Es wird demnach nach Antrag des Ausschusses die Seelsorgegeistlichkeit nach dem 3., 5., 9., 12. und 15. Dienstjahre Triennien von je 200 K und nach dem 19., 23., 27., 31. und 35. Dienstjahre Quadriennien von je 200 K zu erhalten haben. Zu dieser Gesetzesbestimmung stellte der Herr Abgeordnete Dr. Verstovšek den Zusatzantrag, daß auch die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen Dienstalterszulagen sich auf den im Artikel II, § 1, des Gesetzes festgesetzten Betrag erhöhen sollen. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse abgelehnt.

Im Artikel III des Regierungsentwurfes werden die Minimaleinkommensbeträge der Dignitäre und Residentialkanoniker der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel erhöht. Auch in dieser von der k. k. Regierung festgestellten Skala sollen insofern Erhöhungen eintreten, daß an Stelle der beantragten Erhöhungen von je 1000 K solche von je 1200 K pro anno Platz greifen sollen. Weiters sollen nach Vorschlag der Regierung nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschließlich des 25. Jahres dieser Dienstleistung, Quinquennien von je 400 K gewährt werden.

Dieser Artikel III beinhaltet sonach nur eine mäßige Änderung oder Erhöhung des Grundgehaltes der Dignitäre und Residentialkanoniker und keine anderweitige Verschiebung der gesetzlichen Bezüge.

Artikel V enthält lediglich nur Formalvorschriften, die sich auf die Geltendmachung der durch dieses festgelegten Ansprüche beziehen.

Nach Artikel VI soll entgegen dem Antrag der k. k. Regierung das proponierte neue Gesetz bereits mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit treten. Der Regierungsentwurf stellt den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit 1. Juli 1918 fest. Die beantragte Änderung, beziehungsweise die Festlegung des 1. Jänner 1918 als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wurde vom Ausschusse einstimmig beschlossen.

Im Laufe der Verhandlung des Ausschusses über die von der k. k. Regierung beantragte Gesetzesnovelle stellten die Herren Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vom Verwaltungsjahr 1918/19 angefangen, eine ständige Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses um den Betrag von 800.000 K jährlich eintreten zu lassen.“

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß angenommen.

Ferner wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stölzel nachstehende Resolution beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gehalte der Seelsorger der altkatholischen Kirche entsprechend denjenigen der Seelsorger der katholischen Kirche zu erhöhen, weil die gegenwärtige Teuerung es unmöglich macht, mit jetzigen Bezügen zu existieren.“

Diese Resolution wurde vom Ausschuß angenommen.

Endlich hat der Abgeordnete Dr. Okunewskyj eine Resolution folgenden Inhaltes gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein Gesetz betreffs Aufhebung des Patronates baldigst vorzulegen.“

Hierüber entspann sich im Ausschuß eine längere Debatte, in welcher seitens des Referenten auf die wiederholten Versuche, das Patronat aufzuheben, sowie auf die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Schritt entgegenstellen, hingewiesen wurde. Insbesondere wurde auf die finanzielle Frage, die ein schwerwiegendes Hindernis der Aufhebung des Patronates bilde, aufmerksam gemacht.

Die Resolution wurde angenommen.

Sohin werden vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

1. Ein hohes Haus wolle dem in der Anlage beigeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses, beziehungsweise in der dieses hohen Hauses, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

2. Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen, dahin lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vom Verwaltungsjahre 1918/19 angefangen, eine ständige Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses um den Betrag von 800.000 K jährlich eintreten zu lassen“ — werde zugestimmt und dieser Antrag der k. k. Regierung abgetreten.

3. Den Resolutionen:

a) des Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen, dahin lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gehalte der Seelsorger der altkatholischen Kirche entsprechend denjenigen der Seelsorger der katholischen Kirche zu erhöhen“;

b) der Abgeordneten Dr. Okunewskyj und Genossen, dahin lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein Gesetz betreffs die Aufhebung des Kirchenpatronats baldigst vorzulegen“ —

werde die Zustimmung erteilt, und sind dieselben der k. k. Regierung zu überweisen.

Wien, 10. März 1918.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Berichterstatter.

Dr. Anton Stojan,
Korreferent.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger

von	1200	auf	1800	K
„	1400	„	2000	„
„	1600	„	2200	„
„	1800	„	2400	„
„	2000	„	2600	„
„	2400	„	3000	„
„	3600	„	4200	„

Antrag des Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger

von	1200	auf	1900	K
„	1400	„	2100	„
„	1600	„	2300	„
„	1800	„	2500	„
„	2000	„	2700	„
„	2400	„	3100	„
„	3600	„	4300	„

Regierungsvorlage.

b) für Hilfspriester

von 600 auf 1100 K
„ 700 „ 1200 „
„ 800 „ 1300 „
„ 1000 „ 1500 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt und beträgt bei Pfründen mit 1800 K Kongrua einhundertzwanzig (120) Kronen, bei Pfründen mit 2000 K Kongrua einhundertvierzig (140) Kronen, bei solchen mit 2200 und 2400 K Kongrua einhundertfünfzig (150) Kronen und bei jenen mit 2600 oder mehr Kronen Kongrua einhundertsiebzig (170) Kronen monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus den Religionsfonds.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger wie folgt abgeändert.

Antrag des Budgetausschusses.

b) für Hilfspriester

von 600 auf 1200 K
„ 700 „ 1300 „
„ 800 „ 1400 „
„ 1000 „ 1600 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 wird, abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, dann für die als Hilfspriester systemisierten Chorvikare an Domkirchen, um 320 K erhöht.

§ 3.

§ 10, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt, und beträgt bei Pfründen mit 1900 K Kongrua einhundertdreißig (130) Kronen, bei Pfründen mit 2100 K Kongrua einhundertvierzig (140) Kronen, bei solchen mit 2300 und 2500 K Kongrua einhundertsechzig (160) Kronen und bei jenen mit 2700 oder mehr Kronen Kongrua einhundertachtzig (180) Kronen monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus den Religionsfonds.

§ 4.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger wie folgt abgeändert.

Regierungsvorlage.

Schema II
zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat . . . . 1800 K	900 K	1000 K	1150 K	1300 K	1500 K
2000 „	1000 „	1100 „	1250 „	1400 „	1600 „
2200 „	1100 „	1200 „	1350 „	1500 „	1700 „
2400 „	1200 „	1300 „	1450 „	1600 „	1800 „
2600 oder mehr „	1300 „	1400 „	1550 „	1700 „	1900 „
b) für einen Hilfspriester . .	500 „	600 „	700 „	850 „	1000 „

§ 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je zweihundert (200) Kronen erhöht.

Antrag des Budgetausschusses.

Schema II
zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat . . . . . . 1900 K	950 K	1100 K	1250 K	1400 K	1600 K
2100 „	1050 „	1200 „	1350 „	1500 „	1700 „
2300 „	1150 „	1300 „	1450 „	1600 „	1800 „
2500 „	1250 „	1400 „	1550 „	1700 „	1900 „
2700 oder mehr „	1350 „	1500 „	1650 „	1800 „	2000 „
b) für einen Hilfspriester . . .	600 „	700 „	800 „	900 „	1000 „

§ 5.

Gleichlautend mit § 4 der Regierungsvorlage.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach dem 3., 6., 9., 12., 15., 19., 23., 27., 31. und 35. Jahre der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, um je zweihundert (200) Kronen erhöht.

—

Regierungsvorlage.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmen des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Den Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel werden die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, festgestellten Beträge des Minimaleinkommens erhöht, und zwar:

von 2400 K	. . . .	auf 3400 K
„ 2800 „	. . . .	„ 3800 „
„ 3200 „	. . . .	„ 4200 „
„ 3600 „	. . . .	„ 4600 „
„ 4000 „	. . . .	„ 5000 „

Artikel IV.

§ 1.

Den in Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern gebühren Erhöhungen des dort festgestellten Minimaleinkommens im Ausmaße und unter den Voraussetzungen des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre. Für die in der Eigenschaft eines Theologieprofessors vollstreckten Jahre gebühren diese Erhöhungen jedoch mit dem Ausmaße der während

Antrag des Budgetausschusses.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Artikel III.

Den Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel werden die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, festgestellten Beträge des Minimaleinkommens erhöht, und zwar:

von 2400 K	auf 3600 K
„ 2800 „	„ 4000 „
„ 3200 „	„ 4400 „
„ 3600 „	„ 4800 „
„ 4000 „	„ 5200 „

Artikel IV.

§ 1.

Unverändert.

Regierungsvorlage.

einer solchen Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen.

Ferner wird das gewährleistete Mindestausmaß der Bezüge solchen Amtsträgern nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschließlich des 25. Jahres dieser Dienstleistung um je vier hundert (400) Kronen erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhungen beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die im § 1 vorgesehenen Erhöhungen werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel V.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten, von den im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern binnen drei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24 Fe-

Antrag des Budgetausschusses.

§ 2.

Unverändert.

Artikel V.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten — von dem im Artikel III bezeichneten Amtsträgern binnen drei Monaten — vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Fe-

Regierungsvorlage.

bruar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, außer Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Antrag des Budgetausschusses.

bruar 1907, R. G. Bl. Nr. 56 außer Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Minderheitsantrag

der

Abgeordneten Seitz und Genossen.

Das Abgeordnetenhaus verweist auf die Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig;

ferner auf Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, der lautet: Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist;

schließlich auf § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche: Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinden auszuschreiben

und geht über die Regierungsvorlage Nr. 926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XXII. Session, 1918, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger, sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden, zur Tagesordnung über.

Seitz.
Glöckel.
Pittoni.
Renner.
Ellenbogen.

Minderheitsantrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen.

Artikel I.

§ 1.

a) für selbständige Seelsorger: von 1200 K auf 2400 K;

b) für Hilfspriester: von 600 K auf 1600 K.

Dr. Zahradník.
Smrček.
Prášek.
Dr. Laginja.

Minderheitsantrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen.

Die Pensionsbezüge sämtlicher Geistlichen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß zu regeln.

Dr. Zahradník.
Smrček.
Dr. Laginja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage Nr. 927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XXII. Session 1918, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Die k. k. Regierung hat nicht nur in Ansehung der katholischen Seelsorger einen Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Erhöhung des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse derselben, sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus, sondern auch einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Minimaleinkommens der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Im Wesen sind beide Entwürfe identisch und streben nicht nur das gleiche Ziel an, sondern sind mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich auf die Dignitäre und Residentialkanoniker beziehen, völlig gleichlautend. Es wird demnach zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Bericht des Ausschusses, betreffend die Kongruaerhöhung des katholischen Seelsorgeklerus, verwiesen. Die Änderungen und Ergänzungen, welche der Regierungsentwurf, der sich auf den katholischen Seelsorgeklerus bezieht, erfahren hat, sind vom Ausschusse auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Ansehung des griechisch-orientalischen Seelsorgeklerus angebracht worden. Der diesbezügliche Motivenbericht gilt somit für beide Gesetzentwürfe gleichmäßig.

Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Laginja eine Resolution beantragt, welche lautet:

„Die k. k Regierung wird aufgefordert, die in den Gesetzen und Verordnungen über das Minimaleinkommen und die Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens enthaltenen Bestimmungen auch auf solche Seelsorger des Küstenlandes anzuwenden."

Der Ausschuß hat diese Resolution angenommen.

Auch in betreff dieses Gesetzentwurfes haben die Abgeordneten Seitz und Genossen sowie die Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen Minoritätsvoten angemeldet, nachdem ihre Anträge vom Ausschusse abgelehnt worden sind.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Haus wolle beschließen:

„1. Es werde dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses, beziehungsweise der dieses hohen Hauses, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt;

2. es werde der von dem Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen eingebrachten Resolution:

„die Regierung wird aufgefordert, die in den Gesetzen und Verordnungen über die Minimaleinkommen und die Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens enthaltenen Bestimmungen auch in bezug auf solche Seelsorger des Küstenlandes anzuwenden — die Zustimmung erteilt."

Wien, 10. März 1918.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Berichterstatter.

Dr. Anton Stojan,
Korreferent.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger:

von 1200 auf 1800 K
„ 1400 „ 2000 „
„ 1600 „ 2200 „

b) für Hilfspriester:

von 600 auf 1100 K
„ 700 „ 1200 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

Anträge des Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Kongruabezüge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger:

von 1200 auf 1900 K
„ 1400 „ 2100 „
„ 1600 „ 2300 „

b) für Hilfspriester:

von 600 auf 1200 K
„ 700 „ 1300 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

Regierungsvorlage.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providierung entfallenden Anteil am tatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hiernach für einen Monat bei Pfründen mit 1800 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertzwanzig (120) K, bei Pfründen mit 2000 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertvierzig (140) K und bei solchen mit 2200 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertfünfzig (150) K, so wird das hieran fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Unabhängig von ihrem Gehalt erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus dem Staatsschatze.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger, wie folgt abgeändert:

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Kronen				
a) für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat:					
1800 K	900	1000	1150	1300	1500
2000 „	1000	1100	1250	1400	1600
2200 „	1100	1200	1350	1500	1700
b) für einen Hilfspriester	500	600	700	850	1000

Anträge des Budgetausschusses.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providierung entfallenden Anteil am tatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hiernach für einen Monat bei Pfründen mit 1900 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertdreißig (130) K, bei Pfründen mit 2100 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertvierzig (140) K und bei solchen mit 2300 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertsechzig (160) K, so wird das hieran fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus dem Staatsschatze.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger, wie folgt abgeändert:

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Kronen				
a) für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat:					
1900 K	950	1100	1250	1400	1600
2100 „	1050	1200	1350	1500	1700
2300 „	1150	1300	1450	1600	1800
b) für einen Hilfspriester	600	700	800	900	1000

Regierungsvorlage.

§ 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren, als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Weltpriester und Klostergeistliche, insoferne sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je zweihundert (200) K erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus dem Staatsschatze bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren vor dem bischöflichen Konsistorium erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmung des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu

Anträge des Budgetausschusses.

§ 4.

Unverändert.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Weltpriester und Klostergeistliche, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach dem 3., 6., 9., 12., 15., 19., 23., 27., 31. und 35. Jahre der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, um je zweihundert (200) K erhöht.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(Unverändert.)

Artikel III.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu

Regierungsvorlage.

machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim bischöflichen Konsistorium zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57, außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Anträge des Budgetausschusses.

machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim bischöflichen Konsistorium zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57 außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Seitz und Genossen.

Das Abgeordnetenhaus verweist auf die Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig;

ferner auf Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, der lautet: Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist;

schließlich auf § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche: Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinden auszuschreiben,

und geht über die Regierungsvorlage Nr. 927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XXII. Session 1918, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden, zur Tagesordnung über.

Seitz.
Glöckel.
Pittoni.
Renner.
Ellenbogen.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Zahradnik und Genossen.

Artikel I.

§ 1.

a) Für selbständige Seelsorger:

Von 1200 auf 2400 K.

b) Für Hilfspriester:

Von 600 auf 1600 K.

Dr. Zahradnik.
Smrček.
Prášek.
Dr. Laginja.

Minderheitsantrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradnik und Genossen.

Die Pensionsbezüge sämtlicher Geistlichen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß zu regeln.

Dr. Zahradnik.
Smrček.
Dr. Laginja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses,

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen der Rentensteuer sowie über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.

I.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916.

Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, also volle zwei Jahre nach Ausbruch des Krieges wurden zu den direkten Steuern mit Ausnahme der Gebäudesteuer und der Besoldungssteuer Kriegszuschläge eingeführt. Infolge des verspäteten Erscheinens der Kontroll- und Strafbestimmungen sowie der Vollzugsvorschriften war die Wirkung zunächst sehr gering; im Voranschlage für 1917/18 wird jedoch schon mit einem Erfolge von 206,694.640 K gerechnet.

Die Behandlung der einzelnen Steuergattungen ist sehr ungleichmäßig; es wurde dabei mehr auf die bisherige Belastung als auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Bei der Grundsteuer beträgt der Zuschlag 80 oder mit Einrechnung des Elementarentschädigungsbeitrages 90·36 Prozent; bei der allgemeinen Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse 100, bei jener der dritten und vierten Klasse 60 Prozent, bei der Rentensteuer und der Tantiemenabgabe 100 Prozent, jedoch mit der Begünstigung, daß von der durch den Schuldner auszugebenden Rentensteuer nur jene vom Zuschlage getroffen wird, die nach der Kundmachung der Verordnung zur Auszahlung gelangt und daß diese Begünstigung für die Tantiemenabgabe bis zum 1. Jänner 1917 ausgedehnt wird.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer beginnt bei einem Einkommen von 3000 K mit 15 und erreicht bei einem Einkommen von 200.000 K 120 Prozent, so daß ohne den Aufschlag für minderbelastete Haushalte das Höchstausmaß der Gesamtsteuer sich asymptotisch auf 14·74 mit Einrechnung eines 15 prozentigen Aufschlages asymptotisch auf 16·952 Prozent stellt.

Am stärksten befremden mußten die Bestimmungen über den Steuerzuschlag für die Aktiengesellschaften. Der Zuschlag betrug 20 Prozent bei einer Rentabilität des Gesellschaftskapitals einschließlich der Reserven bis 6 Prozent und erreichte 100 Prozent erst bei einer Rentabilität des Gesamtkapitals von mehr als 14 Prozent. Darnach wurden zum Beispiel nach der Bilanz für 1916 die mächtigsten Geldinstitute, die Kreditanstalt und die Bodenkreditanstalt, nur mit einem Zuschlage von 60 Prozent der Steuern mit Ausschluß der Zusatzsteuer getroffen. Um so härter wurden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften behandelt, bei denen der Zuschlag angesichts der geringen Höhe des eigenen Kapitals bei einigermaßen günstigem Geschäftsgang 100 Prozent betrug. Die Stärkung der finanziellen Großmächte und die Erdrückung der kapitalsschwachen Assoziationen ist aber wenn nicht der leitende Grundsatz, so doch die sichere Wirkung des Rentabilitätsprinzips.

II.

Die Steuern der Gesellschaften.

Die meiste Arbeit machte dem Finanzausschuß die Abänderung der Bestimmungen über die Zuschläge bei den Gesellschaften und die Berichterstattung kann nicht behaupten, zu einem befriedigenden Ergebnisse gekommen zu sein. Im allgemeinen wurde für die Aktiengesellschaften ein Zuschlag von 100 Prozent bestimmt, bezüglich der Erleichterungen aber wurden Bestimmungen getroffen, die weniger einer Übereinstimmung entsprangen als dem Verlangen, endlich einmal fertig zu werden. Die Erleichterungen schonen nämlich ein bis 8 Prozent gehendes Erträgnis des Gesamtkapitals, während der Schutz einer bestimmten Verzinsung des Aktienkapitals genügt hätte. Vorgeschlagen wird also

ein Zuschlag von 20 Prozent bis zu einem Ertrage des Gesamtkapitals von 5 Prozent,
" " " 40 " " " " " " " " 6 "
" " " 60 " " " " " " " " 7 "
" " " 80 " " " " " " " " 8 "

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im allgemeinen sollen einen Zuschlag von 50 Prozent, die nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften gleich den Unternehmungen der Länder, Gemeinden und den auf Wechselseitigkeit beruhenden Gesellschaften einen Zuschlag von 20 Prozent entrichten.

III.

Die Rentensteuer.

Eingreifend revidiert wurden die Bestimmungen, betreffend die Rentensteuer. Unverändert blieb der bisherige Zuschlag von 100 Prozent für die Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen, für die Zinsen der Sparkasseneinlagen und der Landespfandbriefanstalten. Auf 200 Prozent wurde erhöht der Zuschlag für die beim Schuldner zu entrichtende Steuer der Spareinlagen und auf 300 Prozent für Kontokorrentzinsen, die nunmehr vom Schuldner abzuführen sind. Die letzte Bestimmung bedeutet die Beseitigung der bisher meist tatsächlich bestandenen Steuerfreiheit der Kontokorrentzinsen.

Es sind hiermit zu bezahlen:

1 1/2 + 1 1/2 Prozent für Zinsen der Spareinlagen bei den Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

1/2 + 1/2 Prozent für Zinsen der Landespfandbriefe einschließlich der nach dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, gleichgestellten Anstalten;

2 + 2 Prozent, wozu noch die Umlagen kommen für die beim Rentner zahlbare Steuer;

3 + 3 Prozent für die Pachtschillinge gewerblicher Betriebe, außerdem die Umlagen;

2 + 4 Prozent Steuer und 2 + 2 Prozent Gebühr, zusammen 10 Prozent für die Spareinlagen bei Banken und Bankiers;

2 + 6 Prozent für Kontokorrentzinsen.

Gleichzeitig wurde eine neue Steuer von 5 Prozent, wozu noch ein Zuschlag von 5 Prozent kommt, für Jagd- und Abschußbezüge angenommen, wodurch sich allerdings ein Eingreifen in landesgesetzliche Abgaben ergibt, das mit der Zeit einer Korrektur bedürfen dürfte.

Weiters wurde die Befreiung von der Rentensteuer die bis jetzt auf ein Gesamteinkommen von 1600 K beschränkt war, auf ein Einkommen bis 3000 K erhöht.

Bei der Verschiedenheit, die durch die Rücksicht auf begünstigte Unternehmungen und durch die Teilung in umlagenverpflichtete und umlagenfreie Steuern gegeben ist, erscheint der ganze Absatz über die Rentensteuer stark kompliziert, so daß es notwendig sein wird, die in dem Berichte gemachten Zusammenstellungen in die Vollzugsvorschrift aufzunehmen.

IV.

Die Einkommensteuer.

Bei der Einkommensteuer wurde über die Höhe eines Einkommens von 200.000 K die Steigerung fortgesetzt. Sie erreicht nunmehr bei einem Einkommen von mehr als einer Million Kronen 200 und

bei einem solchen über fünf Millionen Kronen 250 Prozent. Die asymptotische Höchstgrenze beträgt demnach für die Gesamtsteuer ohne Zuschlag für minderbelastete Haushalte 23·45 Prozent und für den wahrscheinlich niemals vorkommenden Fall einer bei einem so hohen Einkommen vorkommenden 15 prozentigen Zuschlages 26·9675 Prozent, das ist wenig mehr als die Hälfte der höchsten in England eingeführten Sätze.

V.

Die Tantiemenabgabe.

Wesentlich erhöht wurde das Ausmaß des Zuschlages für die Tantiemenabgabe. Bei der 100prozentigen Erhöhung bleibt es nur, wenn die von der Gesellschaft auszuzahlenden Bezüge die Summe von 20.000 K nicht übersteigen. Bei Gesamtauszahlungen von 20.000 bis 500.000 K erhöht sich der Zuschlag auf das Doppelte, über 500.000 K auf das Dreifache. Die Besorgnis, als ob es bei einer solchen Besteuerung an Tantiemennehmern fehlen könnte, wurde um so weniger geteilt, als es den Gesellschaften freisteht, die Anzahl der Verwaltungsräte herabzusetzen und besonders verdienstliche Leistungen überdurchschnittlich zu erhöhen.

Schließlich wurde in den Absatz II ein neuer § 2 aufgenommen, der für Kriegsbeschädigte Stundungen zusichert.

VI.

Die Grundsteuer und die allgemeine Erwerbsteuer.

An den durch die Kaiserliche Verordnung festgesetzten Zuschlägen zu der Grundsteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer wurde nichts geändert. Während der Verhandlungen legte nämlich die Regierung einen Gesetzentwurf vor, nach welchem für beide Steuergattungen die Sätze selbst geändert werden sollten. Von der Art der Erledigung dieser Vorlagen wird es abhängen, ob und welche Änderungen für die Zuschläge empfohlen werden können.

Der Finanzausschuß beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 10. März 1918.

Dr. v. Loewenstein,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Abänderungen des Personalsteuergesetzes betreffs der Rentensteuer.

Vom Jahre 1918 angefangen erfahren die unten bezeichneten Paragraphen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Dem § 124 ist als letzter Absatz beizufügen:

„Der Rentensteuer unterliegen auch die Pachtzinse, Abschußgelder und andere Bezüge für die Überlassung der Ausübung von Jagdrechten."

Im § 125, Z. 7, ist die Ziffer „1.600 K" in die Ziffer „3.000 K" abzuändern.

Im § 130 ist in Absatz 2, Z. 2, nach dem Zitate des § 133 einzufügen:

„Absatz 2, Z. 1 und 2".

In demselben Absatze des § 130 ist in Z. 3 nach dem Worte „Gewerbe" einzufügen:

„und Jagdrechte".

Im § 131 hat lit. b mit folgenden Worten zu beginnen:

„Fünf Prozent von den Pachtzinsen, Abschußgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung der Ausübung von Jagdrechten und“.

Im § 133 ist im Absatz 2, Z. 2, einleitender Satz, nach dem Worte „Unternehmungen“ einzufügen:

„und von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung“.

In demselben Absatze des § 133 ist als neue Zahl 3 einzufügen:

„Von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von allen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich der von den Kontokorrent- und Giroeinlagen den Kontoinhabern gutgebrachten Zinsen (§ 130, Z. 2).“

Artikel II.

Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kiegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. zu der Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer;

2. zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K übersteigt oder nicht;

3. zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Österreichisch-ungarischen Bank ein Zuschlag, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent

der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, P. St. G., beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von . . 20 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent,
" 6 " 7 " " " " 60 "
" 7 " 8 " " " " 80 " .

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. e und f, des Personalsteuergesetzes zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. Zur Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent mit folgenden Ausnahmen:

a) Zur Rentensteuer für die Zinsen der Spareinlagen bei Banken und Bankgeschäften wird ein Zuschlag von 200 Prozent,

b) zu den für die Zinsen von Kontokorrent- und Giroeinlagen ein solcher von 300 Prozent erhoben.

c) Frei vom Zuschlage sind die im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2, P. St. G. angeführten einem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezüge.

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als Kronen	bis einschließlich	ein Zuschlag von
3.000	5.200	15 Prozent,
5.200	7.200	20 "
7.200	10.000	25 "
10.000	14.000	30 "
14.000	20.000	35 "
20.000	26.000	40 "
26.000	32.000	45 "
32.000	40.000	50 "
40.000	48.000	55 "
48.000	56.000	60 "
56.000	64.000	65 "
64.000	76.000	70 "
76.000	100.000	80 "

von mehr als	bis einschließlich		ein Zuschlag von
K r o n e n			
100.000	120.000	. . . .	90 Prozent
120.000	140.000	. . . .	100 "
140.000	160.000	. . . .	110 "
160.000	200.000	. . . .	120 "
200.000	250.000	. . . .	130 "
250.000	300.000	. . . .	140 "
300.000	400.000	. . . .	150 "
400.000	500.000	. . . .	160 "
500.000	700.000	. . . .	170 "
700.000	1,000.000	. . . .	180 "
1,000.000	5,000.000	. . . .	200 "
über	5,000.000	. . . .	250 "

der ordentlichen Steuer;

6. zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

bis 20.000 K ein Zuschlag von 100 Prozent,

von mehr als 20.000 K bis 500.000 K ein Zuschlag von 200 Prozent,

über 500.000 K ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

§ 2.

Hat der Steuerpflichtige in den Kriegsjahren erweislich einen nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes (§ 162) nicht zu berücksichtigenden Verlust an unbeweglichem Eigentum und den zu seiner ordnungsmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen erlitten, der durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden ist, so ist ihm über Verlangen für die Steuerjahre 1918 und 1919 jener Teil des Kriegszuschlages zu stunden, der nach dem Verhältnisse des gesamten besteuerten Einkommens zu dem Betrage des Verlustes auf diesen entfällt.

Die Stundung währt bis Ende des Jahres 1922; insoweit jedoch über einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf Schadenersatz schon in einem früheren Zeitpunkte rechtskräftig entschieden worden ist, endet auch die Stundung des betreffenden Zuschlagsbetrages bereits in diesem früheren Zeitpunkte.

§ 3.

Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt.

Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 4.

Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

§ 1.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister betraut.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegszuschläge betreffs der Jahre 1918 und 1919 vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Paragraphen außer Wirksamkeit.

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

Hinsichtlich der Einhebung der Rentensteuer von Zinsen der Kontokorrent- und Giroeinlagen sowie hinsichtlich des Zuschlages zu der nach § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer und zu der Tantièmenabgabe haben die bisherigen Bestimmungen insoweit noch zu gelten, als die steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1918 noch vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden.

Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Grundlage für die Ermittlung der Strafe bildet, ist der nach diesem Gesetze entfallende Kriegszuschlag in diese Bemessungsgrundlage nur rücksichtlich jener Übertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der Jahre 1918 und 1919 begangen werden. Bei Übertretungen, welche vor Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der bezeichneten Jahre begangen wurden, ist in die Strafbemessungsgrundlage der nach den bisherigen Vorschriften entfallende Zuschlag einzurechnen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Antrag, betreffend die Erhöhung der Mannschaftsgebühren.

Die Mannschaftslöhnung des Heeres, der Landwehr und des Landsturms war schon im Frieden und vor der grundstürzenden Umwälzung der Preise aller Gegenstände des menschlichen Bedarfes, wie sie der Krieg mit sich heraufgeführt hat, durchaus unzureichend und mit den Zeitforderungen in schneidendem Widerspruche. Mitten im Umsturz aller wirtschaftlichen Dinge infolge des Krieges sind aber sonderbarerweise nur die Mannschaftsgebühren die unverändert alten, unverändert bettelhaften geblieben. Es erhält nach wie vor:

der Infanterist	16	Heller
„ Gefreite	20	„
„ Korporal	30	„
„ Zugsführer	50	„
„ Feldwebel	70	„

Im Spital werden allen unterschiedlos bloß 6 Heller täglich ausgezahlt. Zu diesen Gebührnissen wird allerdings im Kriege der Mannschaft eine sogenannte Feldzulage gewährt, eine Feldzulage, die der Soldat im Felde und in der Etappe empfängt und die 20 Heller auf den Tag beträgt. Früher erhielt auch die im Hinterlande befindliche Mannschaft eine Bereitschaftszulage von 10 Hellern täglich, doch wurde ihr diese Ende Dezember 1916 entzogen. Andrerseits fand sich gleichwohl mit Rücksicht auf die Teuerung das k. u. k. Kriegsministerium bestimmt, die Bereitschaftszulage für die Offiziere — durch Erlaß vom 27. Oktober 1917 — zu erhöhen, so daß der Leutnant und Oberleutnant, die früher 2 K täglich erhielten, jetzt 3 K 50 h bekommen.

So geringfügig der dem Soldaten gebotene Betrag ist, so kann er ihn nicht einmal frei für seine persönlichen Bedürfnisse verwenden, er muß vielmehr davon überdies noch alles beschaffen, was er zur Reinigung braucht: das Waschen der Wäsche, Schuhwichse, Seife, Putzseife usf., durchwegs Dinge, deren Preis sich im Kriege vervielfacht hat. Der im Hinterlande stehende Soldat hat zudem für das ihm zukommende Päckchen Kommißtabak 20 h zu erlegen. Nun sind jedoch in der letzten Zeit die der Mannschaft zugebilligten Tagesrationen an Lebensmitteln außerordentlich — auf die Hälfte, ja auf ein Drittel — herabgesetzt worden. Eine Zubuße vermag sich der Soldat bei seiner kargen Löhnung nicht zu kaufen. Er hungert. Überall sieht man Soldaten von Tür zu Tür um ein Stückchen Brot betteln.

Im Vergleich zu den Heeren so gut wie aller kriegführenden Staaten ist die Löhnung der österreichisch-ungarischen Soldaten weitaus die niedrigste. In Deutschland, um dieses Beispiel heran-

zuziehen, war sie schon im Frieden unvergleichlich höher, und ist seit dem 27. Dezember 1917 beträchtlich vermehrt. Es betragen die deutschen Mannschaftslöhne:

	bei den mobilen Formationen (im Felde)		bei den immobilen Formationen (im Hinterlande)	
	früher	jetzt	früher	jetzt
für Gemeine	53 Pfennig	70 Pfennig	33 Pfennig	50 Pfennig
„ Gefreite	63 „	80 „	38 „	55 „
„ Sanitätsgefreite	78 „	95 „	58 „	75 „
„ Unteroffiziere	133 „	160 „	112 „	140 „
„ Sergeanten	190 „	225 „	165 „	200 „
„ Vizefeldwebel	210 „	253 „	190 „	230 „

Setzt man die Mark bloß 1 K 20 h, dem Friedensfuß, gleich, so erhält jetzt in Deutschland im Felde der Gemeine täglich 84 h, der Gefreite 96 h, der Sanitätsgefreite 1 K 14 h, der Unteroffizier 1 K 92 h, der Sergeant 2 K 70 h, der Vizefeldwebel 3 K 4 h. Im Hinterlande erhält der Gemeine 60 h, der Gefreite 66 h, der Sanitätsgefreite 90 h, der Unteroffizier 1 K 68 h, der Sergeant 2 K 40 h, der Vizefeldwebel 2 K 76 h. Der Soldat, der im Spital verpflegt wird, bekommt die Löhnung, die für die immobilen Formationen bestimmt ist. Für die große Masse der Mannschaft — die Soldaten ohne Chargengrad — stellt sich mithin das Verhältnis so: Österreich im Hinterlande 16 h, im Spital 6 h, im Felde 36 h. Deutschland im Hinterland und im Spital 60 h, im Felde 84 h.

Mit den hier beregten Mißständen beschäftigte sich der Antrag der Abgeordneten Sever und Genossen über die Erhöhung der Mannschaftsgebühren der im Wehrausschuß zur Verhandlung stand.

Auf die Darlegungen des Berichterstatters erwiderte der Herr Landesverteidigungsminister, er habe mit dem k. u. k. Kriegsministerium und mit dem k. ung. Honvedministerium Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis für die im Hinterlande befindliche Mannschaft eine Zulage von 25 h täglich in Aussicht stelle. Eine Erhöhung der Zulage für die Mannschaft im Felde sei freilich nicht vorgesehen. Selbst in dieser Begrenzung verursache die Erhöhung der Mannschaftsgebühren eine Mehrausgabe von zwölf Millionen Kronen im Monat. Die Kosten der Reinigung und der Bedarfsgegenstände der Reinigung werde die Kriegsverwaltung auf sich nehmen. Im übrigen gab der Herr Landesverteidigungsminister zu, daß die Gebühren der Mannschaft in allen anderen Staaten beträchtlich höher seien.

In der Debatte wurde von allen Rednern, den Herren Abgeordneten Mühlwert, Němec, Sever, Resel, David, Niedrist einhellig erklärt, daß die Erhöhung der Gebühren um 25 h durchaus unzureichend sei, daß es vor allem nicht angehe, die ständig der Todesgefahr und den schwersten Anstrengungen ausgesetzten Soldaten im Felde noch um 5 h täglich schlechter zu stellen als die Soldaten im Hinterlande, daß die unzulängliche Verpflegung an der Front den Soldaten gleichfalls nötige, eine Zubuße zu seiner Kost zu kaufen, daß namentlich in den Spitälern die Mannschaft schlechthin Hunger leide.

Der Abgeordnete Baron Hock verlangte, die Regelung der Bezüge müsse im Wege der Gesetzgebung geschehen. Hiegegen machte der Herr Abgeordnete Marckhl verfassungsrechtliche Bedenken geltend; auch sei dieser Weg der umständlichere.

Baron Hock wies diesen Einwand zurück. Die Wichtigkeit des Aufwandes für die Bezüge der Militärpersonen für den Staatshaushalt lasse die Forderung verständlich erscheinen, daß die gesetzgebenden Körperschaften von ihrem grundsätzlichem Rechte, alles in den Bereich ihrer anordnenden Tätigkeit zu ziehen, Gebrauch machen. Auch einzelne kaum glaubliche Angaben über geradezu verschwenderische, in die Hunderttausende gehende Gagen und Nebenbezüge von Generalen während des Krieges könnten diesen Wunsch nahelegen. Es frage sich nur, ob auf diesem Gebiete die Teilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung etwa durch eine besondere Verfassungsbestimmung ausgeschlossen sei. Diese Frage müsse verneint werden. Nur die innere Organisation des Heeres sei ebenso wie der Oberbefehl über das Heer dem Kaiser vorbehalten. Unter diesem Begriff könne die Festsetzung von Geldbezügen ebenso wenig einbezogen werden wie etwa das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung für Militärpersonen, wie die Regelung von Versorgungsgenüssen des Militärs und deren Angehörigen, welche schon wiederholt die österreichische Volksvertretung beschäftigt hätten. Daß dieser Gegenstand der Reichsgesetzgebung und nicht den Landesgesetzgebungen zugehöre, bedürfe keiner weiteren Erörterung; auch die Festsetzung der Grundzüge des Wehrsystems stehe ja dem Reiche und nicht den Ländern zu. Die Delegationen

jedoch übten keine Gesetzgebungsrechte aus. Die Gesetzgebung in den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten finde also nur durch übereinstimmende Gesetze der beiden Staaten Österreich und Ungarn statt. Auch die Erhöhung der Mannschaftsgebühren habe demnach zu geschehen durch übereinstimmende und zu diesem Zwecke von Österreich mit den Organen der ungarischen Gesetzgebung zu vereinbarende Gesetze beider Staaten. Die österreichische Regierung werde ihre Vorschläge nach Abschluß der Verhandlungen mit der ungarischen Regierung nicht bloß der Krone vorzulegen, sondern als Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause einzubringen haben.

Der Berichterstatter brachte den Antrag und die Resolution (siehe beide in der Anlage) ein und hob hervor, die Resolution solle in aller Schärfe zum Ausdruck bringen, daß der Ausschuß die Benachteiligung der Frontsoldaten durch die in Aussicht gestellte Erhöhung der Gebühren entschieden mißbillige und daß er diese Erhöhung selbst für durchaus unzureichend erachte.

Der Ausschuß nahm sodann Antrag und Resolution an und stellt den Antrag, das hohe Haus wolle dieselben zum Beschlusse erheben.

Wien, 6. März 1918.

Josef Ritter v. **Pogačnik,**
Obmann.

Karl **Leuthner,**
Berichterstatter.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Mannschaftsgebühren des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes sind ehebaldigst im Wege der Gesetzgebung mindestens in der Höhe der derzeitig für die mobile Mannschaft in Deutschland geltenden Löhnung festzusetzen."

Resolution.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Erklärung des Herrn Landesverteidigungsministers, wonach die Regierung beabsichtigt, die Löhnung der Mannschaft im Hinterlande bloß um 25 h zu erhöhen, die Frontgruppen jedoch von dieser Erhöhung der Gebühren auszuschließen, bedeutet keine befriedigende Regelung der Gebührenfrage. Die Steigerung der Löhnung um 25 h ist durchaus unzureichend, sie ist angesichts der ungeheuerlichen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse schlechthin belanglos. Die Ausschließung der Frontgruppen aber bedeutet eine schwere Unbill, begangen gerade an demjenigen Teil der Mannschaft, welchen stete Lebensgefahr umgibt, welchen die härtesten Anstrengungen und Entbehrungen treffen. Diese ungerechtfertigte Verkürzung widerspricht überdies der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge an der Front, da die Verpflegsverhältnisse selbst in der vordersten Kampflinie sich derart verschlimmert haben, daß auch dort der Soldat dringend und unaufschieblich einer Geldaushilfe bedarf, nicht minder als die Mannschaft im Hinterlande. Endlich widerstreitet die von der Regierung in Aussicht genommene Form der Erhöhung der Mannschaftsgebühren den verfassungsmäßigen Begriffen. Die Erhöhung der Löhnungen fällt nicht in den Bereich der Kommandogewalt des Kaisers, sondern berührt das Gesetzgebungs- und Budgetrecht des Parlaments.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Ausdehnung der Kriegssteuer für höhere Erträge und Einkommen auf das Jahr 1918 sowie eine erläuternde Bestimmung, betreffend den § 21 des geltenden Gesetzes.

Die Ausdehnung der Wirksamkeit des Kriegssteuergesetzes.

Die Erstreckung der Wirksamkeit des Kriegssteuergesetzes auf das Jahr 1918 bedarf keiner Begründung.

Die einfache Ausdehnung des Gesetzes auf das Jahr 1918 hätte jedoch in manchen Fällen zur Folge gehabt, daß im Falle eines Verlustes in diesem Jahr das Steuerergebnis früherer Jahre eine Einbuße erlitten hätte. Den Kriegsgewinnern früherer Jahre auf diese Weise einen Vorteil zu bringen, liegt nicht in der Absicht dieses Gesetzes. Um dies zu vermeiden, wurde der Artikel II eingesetzt.

Abzug des Verlustes, nicht des Mindereinkommens.

Durch die Bestimmung des Artikels IV soll § 21 des oben berufenen Kriegssteuergesetzes eine Klarstellung erfahren, die nach einem in der letzten Zeit erflossenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes erwünscht erscheint, das in seiner Konsequenz dazu führen könnte, nicht bloß den Verlust, sondern auch bloße Mindererträge (Mindereinkommen) eines Kriegsjahres von den Mehrerträgen (Mehreinkommen) der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

Hiernach würde zum Beispiel dann, wenn gegenüber einem Friedenseinkommen von 16.000 K in einem Kriegsjahre ein Einkommen von 40.000 K, in einem anderen Kriegsjahre ein solches von nur 10.000 K erzielt wurde, das Mehreinkommen des ersteren Jahres per 24.000 K durch den Ausfall des letzteren Jahres per 6000 K gekürzt werden. Ergab sich aber aus diesem ein Verlust, zum Beispiel von 8000 K, so würde hiernach von dem Mehreinkommen des anderen Kriegsjahres per 24.000 K nicht bloß dieser Verlust, sondern der ganze Ausfall gegenüber dem Friedenseinkommen per 16.000 K, das ist 16.000 + 8000 = 24.000 K abgezogen werden.

Eine solche Auslegung des Wortes „Verlust“ im Sinne eines Mindereinkommens wäre nur dann zulässig, wenn man alle Kriegsjahre zusammen in steuerlicher Hinsicht als eine Einheit auffassen wollte, was aber nicht beabsichtigt war und gegenwärtig mit Rücksicht auf Artikel II um so weniger zulässig erscheint. Vielmehr soll nach der Absicht des Gesetzes bei der Kriegssteuer ganz wie bei der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer, an deren Veranlagung sie sich anlehnt, ein jedes Kriegsjahr als eine in sich abgeschlossene Besteuerungsperiode in Betracht kommen; der Abzug der schließlichen

Gebahrungsverluste des einen Jahres von den Ergebnissen der anderen Jahre bildet eine, lediglich aus Billigkeitsgründen zugelassene Ausnahme und soll auf den Betrag des tatsächlichen Ausfalles in der betreffenden Jahresgebarung beschränkt sein.

Mit den reichsdeutschen Bestimmungen könnte ein anderer Vorgang deshalb nicht gerechtfertigt werden, weil im Deutschen Reiche grundsätzlich die Ergebnisse mehrerer Jahre zusammengezogen werden und auf diese Weise die Summe in eine höhere Steuerstufe fällt. Bei uns schließt jedes Jahr für sich ab und es liegt eine besondere Begünstigung schon darin, daß Verluste von der Mehreinnahme anderer Jahre abgezogen werden.

Der Finanzausschuß beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Wien, 5. März 1918.

Dr. v. Loewenstein,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

enthaltend

die Ausdehnung der Kriegssteuer auf die höheren Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 sowie eine erläuternde Bestimmung zu den bisherigen Vorschriften über die Kriegssteuer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kriegssteuer wird auf die Mehrerträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 ausgedehnt. Die für die Jahre 1916 und 1917 geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 66, finden sinngemäß auch für das Jahr 1918 Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmung des § 21 des im Artikel I berufenen Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Verluste, die sich im Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) 1918 ergeben, von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der vorangegangenen Jahre nicht in Abzug gebracht werden können.

Artikel III.

Als letztes Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) im Sinne des im Artikel I berufenen Gesetzes ist das Jahr 1918 anzusehen.

Demnach hat insbesondere die Bestimmung des § 8, Abs. 4, zweiter Satz, anstatt für das Kalenderjahr 1917, beziehungsweise Bilanzjahr 1917/18 für das Kalenderjahr 1918, beziehungsweise Bilanzjahr 1918/19 zu gelten.

Im § 14 tritt an Stelle des Jahres 1922 das Jahr 1923.

Die im § 19, Abs. 3, und § 24, Abs. 2, festgesetzten Termine Ende 1919 und 31. Jänner 1920 werden auf Ende 1920 und 31. Jänner 1921 verlegt.

Artikel IV.

Als Verluste im Sinne des § 21 des im Artikel I berufenen Gesetzes sind bloße Mindererträge (Mindereinkommen) im Vergleiche zu dem Ertrage (Einkommen) der Friedensjahre nicht anzusehen. Dies gilt auch rücksichtlich der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) der Jahre 1914 bis 1917.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind der Finanzminister und der Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Kuranda.

Zu Artikel II:

Artikel II ist zu streichen.

Kuranda.
Hormuzaki.
Dr. Kolischer
Dr. Funk.
Dr. Hübschmann.
Dr. Hruban.
Dr. Biskovský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen

auf

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfskassen.

Durch die Gesetzesnovelle vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wurden einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter abgeändert und ergänzt, und gleichzeitig mit dieser Änderung wurde die Gewerbeordnung im § 94 und 121 abgeändert und ergänzt. Bei diesen Änderungen, die eine wesentliche Verbesserung für die arbeitenden Schichten brachten, wurde es unterlassen, auch den § 1, Absatz 5, des Gesetzes vom 16. Juli 1892 (durch die Bestimmung, daß die Rente, welche die Hilfskasse in einem der daselbst bezeichneten Versicherungszweige zusichert, wöchentlich 14 fl. — 28 K. übersteigen darf), abzuändern und zu ergänzen, obzwar der § 60 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit blieb.

Obwohl es im § 60 in imperativer Weise heißt: Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Fall nicht ein, wenn: § 60, lit. a, die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6 und 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen, erachten wir es dennoch für notwendig, die Änderung und Ergänzung des § 1, Absatz 5, des Gesetzes vom 16. Juli 1892 zu verlangen, damit es nicht durch die Interpretation des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 zu einem Mißverständnis komme, welches gegen die Hilfskassen ausgenutzt würde. Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Fortbestand und die weitere Wirksamkeit der registrierten Hilfskassen gesetzlich ist, stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachstehendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absatz 5, des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfskassen ist zu ändern:

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 50 K übersteigen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Antrages verlangen die Gefertigten die Zuweisung desselben ohne erste Lesung an den sozialpolitischen Ausschuß.

Čech.	Karl Exner.
Hrásky.	Dr. Baxa.
Dr. Hübschmann.	A. Konečny.
Dr. Formánek.	Slavíček.
Dr. Franta.	Lisy.
Bodňansky.	Stříbrny.
Kalina.	Klofáč.
Prunar.	Fiedler.
Vacek.	Dr. Koerner.
Votruba.	H. Srdinko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Roller, Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

den Ersatz von Mehrauslagen an Reisekosten infolge der Kriegsteuerung bei Kommissionen der Staatsbediensteten.

Das Postrittgeld hat schon in den letzten Friedensjahren in den seltensten Fällen gereicht, die Auslagen für einen zweispännigen Wagen zu decken, und es mußte bei Dienstreisen in Orte, die vom Amtssitze eine geringe Anzahl von Kilometern entfernt sind, das sogenannte Taggeld, das als eine Entschädigung für die Verpflegung außerhalb des Hauses gedacht ist, zur Deckung der Mehrkosten für die Fahrgelegenheit verwendet werden, was zur Folge hatte, daß eine auswärtige Amtshandlung eine materielle Belastung des kommissionierenden Staatsbediensteten bedeutete. Die wiederholt vorgekommenen Ansuchen um Liquidierung höherer Gebühren geben darüber beredtes Zeugnis. Seit Ausbruch des Krieges trat das Mißverhältnis zwischen dem Postrittgeld und den faktischen Auslagen für ein Fuhrwerk noch krasser hervor. Zufolge der bekannten Pferderequisitionen, des Mangels an Futtermitteln usf. haben die meisten Lohnfuhrwerker den Betrieb einstellen müssen. Die Folge davon war der Wegfall der Konkurrenz und die Unmöglichkeit, mit einem Gewerbsmanne ein früher häufig vorgekommenes Übereinkommen über die Preise bei sogenannten Kommissionsfuhren abzuschließen. Die allgemeine Teuerung machte sich auch hier geltend und es mußten, wenn noch ein Fuhrwerk aufzutreiben war, Preise gezahlt werden, die das Postrittgeld um 100 bis 150 Prozent übersteigen.

Eine Zusammenstellung des Bezirksgerichtes Pettau veranschaulicht das besprochene Mißverhältnis besonders drastisch:

Postzahl	Geschäftszahl	Kommissionsort	Kilometer	Einfaches Volles	Postrittgeld	Bedungener Fuhrlohn	Fiaker
					Kronen		
1	C III 91/17	Zirkulane	30	Voll	27·03	50·—	.
2	Nc III 13/17	"	30	Einfach	18·36	40·—	Terbutz
3	Nc III 18/17	"	30	Voll	27·03	60·—	Pecnik
4	Nc III 16/17	"	30	"	27·03	55·—	"
5	C III 80/17	Lackdorf	29	"	26·12	40·-	Terbutz
6	Nc III 65/17	St. Veit	16	"	14·41	25·—	"
7	C III 11/17	"	16	Einfach	9·79	30·—	"
8	C III 72/17	Medwezen	37	Voll	33·33	60·—	Pecnik
9	Nc III 62/17	Lichtenegg	21	Einfach	12·85	30·—	Terbutz
10	C II 61/17	Hwaletinzen	38	"	23·25	70·—	Pecnik
11	Nc II 351/17	Wurmberg	21	Voll	18·92	40·—	Versic
12	Z V 89/17	Jurschinzen	28	"	25·22	40·—	Schloß
13	Z V 95/17	St. Margarethen	26	"	23·42	30·—	Ob. Pettau

Und diese Zustände herrschen in allen Kronländern.

Einem Staatsbediensteten, der auf seine knappen, das Auslangen kaum ermöglichenden Bezüge angewiesen ist, kann wohl schwer zugemutet werden, daß er aus eigenem, ohne Anspruch auf Ersatz, Beträge für von ihm in Erfüllung seiner Pflicht im öffentlichen oder privaten Interesse vorgenommene auswärtige Amtshandlungen verausgabt. Abgesehen davon, daß diese materielle Schädigung nicht beabsicht und auch dem Geiste der die Fahrkostenentschädigung regelnden Hofkammerdekrete und Verordnungen nicht entspricht, könnte das Fortbestehen der bisherigen Praxis es bewirken, daß der Staatsbedienstete, der das Risiko von Mehrauslagen an Fahrgebühren nicht übernehmen kann, in eine Kollision mit seinen Pflichten gerät und eine Amtshandlung, die vorzunehmen wäre, unterläßt.

Darum stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß den Staatsbediensteten, welche eine Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes vorzunehmen haben, für die Dauer der herrschenden abnormalen Verhältnisse die wirklich ausgelegten Reisekosten, soweit sie vom Gemeindeamt oder der politischen Behörde als ortsüblich und angemessen bestätigt sind, liquidiert und ausbezahlt werden.

Weiters wird die Regierung aufgefordert, die bereits bei Gesetzwerdung der Dienstpragmatik in Aussicht gestellte Diätenordnung ehestens zu erlassen."

Dieser Antrag wolle dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werden.

Wien, 11. März 1918.

	Dr. Koller.
Wolf.	Dr. v. Mühlwerth
Kroy.	Pacher.
Kopp.	F. Held.
Dr. Bodirsky.	Kroy.
Bernt.	Dr. Michl.
Kraus.	Schreiter.
Hummer.	Dr. Herold.
Teufel.	Josef Mayer.
Kasper.	Dr. Kindermann.
Rieger.	Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Kriegswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Lazarski und Genossen, Budzynowskyj und Genossen, Semaka und Genossen, betreffend die Einstellung der Requisitionen und Evakuierungen in Galizien, Sicherstellung des Heizmaterials in diesem Lande, Einführung der Kontrollorgane behufs Verhütung der unerlaubten Ausfuhr von Konsumartikeln aus Galizien und Bevorschussung der Kriegsleistungen und Kriegsschäden in der Bukowina.

Der drei und einhalb Jahre währende Krieg mit seinem reglementarischen Gebot „dem Feinde möglichst viel Schaden zuzufügen", die Außerachtlassung der Bestimmung der Haager Konferenz über die Unantastbarkeit des Privateigentums, die Verwilderung der Sitten, die der Krieg mit sich bringt und die Verirrung einiger Militärkommandanten, die das Land Galizien und Bukowina als Feindesland betrachteten, brachte es mit sich, daß Millionenwerte, welche die Landwirtschaft, Handel und Industrie seit Jahrzehnten in diesen Ländern aufgespeichert haben, vernichtet wurden, ganze Landstriche von den wie eine Meereswoge hin und herflutenden Millionenarmeen in öde Wüsten verwandelt, ganze Dörfer rasiert und die Städte in Trümmerhaufen verwandelt wurden.

Die aus der Ferne jetzt heimkehrenden Flüchtlinge können oft die Stelle nicht finden, wo ihr einst blühendes Hauswesen mit Getreide, Inventar und Hausgeräte standen.

Die ganzen folgenden Menschengenerationen werden beim besten Willen und Fleiß kaum imstande sein, den früheren Zustand wiederherzustellen, besonders, wenn die staatlichen Organe auch in der Zukunft mit ihren sich durchkreuzenden Verordnungen und Reglementierung des Wirtschaftslebens, die sich gegenseitig nur paralysieren, statt helfend nur störend auf das Wirtschaftsleben der Bevölkerung des Kriegsschauplatzes Galiziens und der Bukowina einwirken, durch chaotische Requisitionen, Evakuierungen und Kriegsleistungen jedwede Energie der Bevölkerung lahmlegen werden.

Am Anfang November tagte in Lemberg die Versammlung der Bezirksvertretungen aus den wiedereroberten Gebieten Galiziens. Diese Versammlung konstatierte: „Überall herrscht das Kriegsrecht, welches im Grunde genommen nur die Verneinung jeden Rechtes bedeutet. Jedwedes Rechtsgefühl ist von den obersten bis zu den untersten Schichten geschwunden, auf dem Operationsgebiete werden die Requisitionen rücksichtslos durchgeführt. Die Bevölkerung wird bald von allen Nahrungsmitteln entblößt sein. Auf der Gruppe B, welche durch den Krieg am meisten verwüstet wurde und wo die Felder seit Jahren unbebaut liegen, hungert schon die Bevölkerung. Die von der Regierung verheißenen Lebensmittelartikel kommen noch immer nicht an. Die Wiederherstellung der großen und kleinen Landwirtschaften ist seitens des Staates nicht einmal in Angriff genommen. Eine halbe Million Hektar von fruchtbarem

Boden wurde gar nicht angebaut. Typhus und Rotruhr breiten sich aus. Die Bezirkshauptleute besitzen tatsächlich keine Macht in der Hand. Wegen Mangel an Beamten, materiellen Mitteln und Kommunikationsschwierigkeiten stehen sie ratlos da. Ein Bezirkshauptmann erhielt auf ein Dutzend Telegramme, die er an die Statthalterei in Biala gerichtet hat, gar keine Antwort. Er mußte aufhören.

Die Lage der Evakuierten ist fürchterlich und zwar sowohl derjenigen, welche jetzt frisch von der Front evakuiert wurden, als derjenigen, welche vor einem Jahr evakuiert wurden und nun nach Hause zurückkehrten. Die Evakuierungen hören noch immer nicht auf und zwar nicht aus strategischen, sondern militär-administrativen Rücksichten, besonders wo reichsdeutsche Truppen stehen. Ohne die Bevölkerung darauf vorzubereiten, wird dieselbe plötzlich nach rückwärts meilenweit zurückgeschoben, worauf erst die Zivilbehörde für die Evakuierten die Unterbringung sucht und regelmäßig sie noch ins weitere Hinterland zurückschickt. Da aber die Zivilbehörden darauf regelmäßig auch nicht vorbereitet waren, schleppt sich das alles monatelang, während welcher Zeit die Leute ohne Hilfe und Sorge hinsiechen.

Schrecklicher ist noch die Lage derer, die in die zerstörten Ortschaften zurückkehren. Sie wohnen in den Höhlen und nähren sich von Kräutern und Wurzeln, die Flüchtlingsbeiträge werden ihnen nicht ausbezahlt und zwar bei einer Bezirkshauptmannschaft deswegen, weil die Bezirkshauptleute die nötigen Beamten nicht haben und bei anderen deswegen, weil ihnen der nötige Kredit noch nicht angewiesen wurde, bei der Stanislauer Bezirkshauptmannschaft deswegen, weil von der Statthalterei die nötigen Drucksorten noch nicht geschickt worden sind.

Noch schrecklicher ist das Los der aus Bessarabien evakuierten 4000 Bauern mit Frauen und Kindern, die man im Horodenker und Sniatiner Bezirk blindlings hinausgeworfen hat.

Die Zivilbehörden kümmern sich um sie nicht, weil die frühere Verordnung betreffs die Flüchtlingsfürsorge von fremden Staatsbürgern nicht spricht und behaupten, daß für sie die Militärbehörden zu sorgen haben. Die Militärbehörden wollen aber davon auch nichts wissen und trachten diese Pflicht auf die Zivilbehörden zu schieben. Endlich und schließlich fiel die ganze Last auf die schon so gequälte Bauernbevölkerung, welche sie auf den eigenen Feldern beschäftigte, solange die Arbeit im Felde war. Da aber jetzt die Arbeit zu Ende ist, will und kann die Ortsbevölkerung die Fremdlinge nicht mehr ernähren, zumal die Behörden nicht nur dafür keine Beihilfe gewährt, sondern sie noch mit weiteren Requisitionen drangsaliert.

Da aber die Bessarabier auch Menschen sind und trachten ihr Leben zu retten, so häufen sich bereits in diesen Bezirken Diebstähle und Raubanfälle an.

In der jüngsten Zeit versuchten diese Bessarabier, Ukrainer und Rumänen partienweise die Grenze zu passieren und in ihre Heimstätten zurückzukehren, aber die preußischen und ungarischen Militärkommandanten an der Grenze weisen sie zurück und die militärischen Wirtschaftsämter der betreffenden Bezirke Sniatyn und Horodenka wollen von ihrer Verpflegung nichts wissen.

Das Ministerium des Innern, welches nach § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, Z. 15 ex 1918, nähere Verordnung über die evakuierten Flüchtlinge fremder Staatsbürgerschaft erteilen sollte, schweigt sich über Bessarabien aus und weist diesem Zwecke trotz des Versprechens des Herrn Ministers des Innern keine Kredite an.

Die Verhältnisse in den Städten Ostgaliziens und Bukowina schildert (bei weitem nicht erschöpfend) folgendes Protokoll, welches in Zaleszczyki aus Anlaß der von dem Vertreter des Epidemiespitals Nr. 14, Regimentsarzt Dr. Robert Löwy, Dr. Franz Großmann und Gemeinderepräsentanten der Stadt Zaleszczyki, Tadäus Sokal, am 5. November 1914 vorgenommenen kommissionellen Besichtigung der Wohnhäuser der Stadt Zaleszczyki verfaßt wurde.

Der Kommission, welche beinahe die ganze Stadt durchschritten hatte, bot sich ein folgendes Bild des Elends dar:

Die Mehrzahl der Häuser ist entweder total vernichtet oder derart beschädigt, daß ein Wohnen in denselben unmöglich ist. Andere Häuser wiederum können aus dem Grunde zur Unterbringung von Einwohnern nicht herangezogen werden, weil sie weder Türe, noch Öfen, noch Fenster, noch Scheiben, noch Fußböden aufweisen und die ihrer Reparatur erforderlichen Materialien in der Stadt gänzlich fehlen. Infolgedessen wohnen die Leute entweder zu fünf, ja sogar zu zehn Personen in einer halbwegs reparierten Stube beisammen oder sie benützen zu diesem Zweck die leerstehenden Keller, in denen provisorische Öfen aufgestellt wurden.

Es wurden ferner gegen 50 Häuser angetroffen, welche nach einer wenig kostspieligen Adaption, das ist Einstellen der Fenster und Türen usw. bewohnbar gemacht werden könnten. In diese Häuser wäre es möglich, nach geschehener notwendiger Reparatur die Einwohner der Kellerräume und sonst zu viel beisammen wohnenden Leute unterzubringen.

Die Kommission ist daher zur Einsicht gelangt, daß angesichts derartiger trostloser sanitärer Zustände, sowie angesichts des Umstandes, daß Lebensmittel, Kleider und Brennholz in der Stadt gänzlich fehlen, für epidemische Krankheiten ein guter Nährboden vorhanden ist — es wurden bereits in der Stadt Scharlachanfälle und ein Bauchtyphusfall konstatiert — und daß deren Verbreitung nur durch eine rasche und radikale Änderung der bestehenden Verhältnisse verhindert werden kann.

Und die ganze Staatshilfe für diese jetzt fast 5000 Köpfe zählende Stadt und für den ganzen Bezirk über 30.000 Einwohner, beläuft sich auf einen Waggon Mehl im September, einen Waggon Zucker und einen Waggon Salz. Das war alles! Dafür aber kein Holz, kein Petroleum, keine Bekleidung, keine Seife! Den ganzen Bezirk durchqueren noch die Feldgendarmen und Offiziere und Unteroffiziere der Wirtschaftsämter, requirieren Kartoffeln, Mehl oder erklären die letzten Schuhe im Bauernhaus oder die Hemden und Frauenhemden als Kriegsbeute, weil sie angeblich aus russischem Leder oder aus russischen Zelten gemacht worden sind. Diese Sachlage löst selbstverständlich bei der Grenzbevölkerung Galiziens und Bukowinas tiefe Unzufriedenheit und Groll aus, welche nur momentan durch Kriegsgewalt niedergehalten wird, aber um so tiefer für die Zukunft aufbewahrt wird.

Die jüngsten Berichte aus den Grenzbezirken schildern die Lage noch grauenhafter.

In Paniwci-Zeleni, nahe am Zbrucz, hat die Honveddivision Nr. 38, bestehend aus den Regimentern Nr. 21, 22, 23, 24 die ganze Fechsung für Zwecke dieser Verbände verwendet. Dies geschah teils während, teils nach angeordneter Evakuierung dieser Güter. Die für Zwecke genannter Truppen verwendete Fechsung war das Produkt eines Anbaues von: 185 Joch Weizen, 119½ Joch Roggen, 10 Joch Wike, 70 Joch Hafer, 91 Joch Gerste, 45 Joch Kartoffel, 81 Joch Mais.

Das Getreide wurde teilweise loko auf Bauernhöfen, teilweise in den benachbarten Dzwiniaczka gedroschen.

Für dieselben Zwecke wurden verwendet:

5 gute Lastpferde, 2 halbgedeckte Wagen, 4 Arbeitswagen, 5 Ausfahrtschlitten, 15 gewöhnliche Schlitten.

Zum Bau von Schützengräben, Unterkünften usw. wurden sämtliche Gebäude abgetragen, und zwar: Das Schloß (Wohnhaus des Eigentümers) bestehend aus 8 großen Zimmern, der Zugstall, die Wagenremise, die Offizin am Meierhof, die Schmiede, die Wagnerei, 1 Schoppen, 2 Stallungen, 1 Speicher, 1 Wohnhaus, bestehend aus 8 Zimmern samt Nebenräumen, 1 Haus bestehend aus 5, ein Haus, bestehend aus 3 Zimmern.

Die komplette Einrichtung des Schlosses wurde auch zu Zwecken des Militärs verwendet. Aus den Möbeln wurden Kästchen für die Herren Offiziere angefertigt: es waren viereckige Kästchen, wie man sie bei einrückender Mannschaft zu sehen pflegt, nur schöner waren die aus gutem Möbelholze angefertigten.

Auch der Wald in Paniowce blieb nicht verschont, sondern es wurden Bestände für Kriegszwecke verwendet.

Das gleiche Schicksal traf die ganze Wäsche, Kleidungsstücke, Service (bei Bauern aufbewahrt, aber bald weggenommen) 1 Magazin voll trockenen Materials für Wagenarbeit.

Im August 1917 zog dort das 243. Sächsische Regiment ein und verwendete für seine Zwecke (während und nach angeordneter Evakuierung) die Fechsung nachstehender bebauter Flächen:

205 Joch Weizen, 190 Joch Roggen, 55 Joch Hafer. 25 Joch Mais, 50 Joch Kartoffel.

Das Getreide wurde nach Michałówka geführt und dort gedroschen. Zum Bau von Schützengräben, Unterkünften usw. wurden abgetragen: 1 Schloß bestehend aus 8 Zimmern, 3 Vorzimmern, 1 Veranda, 1 Kellerei, Unterbau, Terasse: 1 Speicher, 1 Blech gedeckter Schoppen, 1 Offizin bestehend aus 6 Zimmern, 1 Schmiede, Wagnerei, 1 Pferdestall gedeckt mit Dachziegeln, 1 Nebengebäude beim Schloß (blechgedeckt), 6 Wohnhäuser für das Gesindepersonal, sonstige Baulichkeiten, Einrichtung 2c. 2c.

Der Eigentümer dieser Besitzung, ein 80jähriger Greis, einst ein wohlhabender Mann, wurde zum Bettler. Aus Cyhany, Bezirk Borszczów, schreibt eine Frau, Eigentümerin von 17 Joch Feld, an das Parlament. Mein Mann zog in den Krieg. Nach der russischen Invasion blieb mir nur 1 Pferd und 1 Kuh. Aus diesem Grunde konnte ich im Jahre 1917 nicht alle meine Felder anbauen. Da kam aber die österreichische und ungarische Armee. Die Soldaten mähten mir 5 Joch Gerste ab. 2 Joch Hafer, 1½ Koch Buchweizen und allen Mais. Ferner haben sie das ganze Joch Kartoffel ausgegraben. Die Soldaten stahlen mir 4 Stück Leinwand, sämtliche Wäsche. Die Soldaten stehlen, weil sie hungrig

sind, das Kommando requiriert, dagegen kann niemand was machen. Von keiner Seite sehen wir Rettung. Wenn ich mit Anstrengung aller Kräfte zum Anbau schreiten würde, so würde mir niemand helfen. Wenn ich aber aus dem mühsam angebauten Felde etwas heimbringe, gleich sind alle da: Wirtschaftsamt, Soldaten mit und ohne Offiziere, Beamte, alles will nur requirieren. Bei solcher Ordnung soll lieber alles brachliegen. Ich werde nichts mehr anbauen. Bei Mielnica, Borszczower, Bezirk wurde bei der Landbevölkerung Getreide bis auf 20 Kilogramm Mais als Saatgut und Ernährung auf einen Monat requiriert. Auf Befehl des 2. Armeekorps führt jetzt das Kommando des 25. Armeekorps die Requisition des Viehes in Skowiatyn, Szyczkiwci, Chudyjirci, Korolivka, Zapohiw, Szuparka, Werchniakiwci durch. In letzter Gemeinde hieb dabei der requirierende Fähnrich den Gemeindevorsteher Bilinski mit einer Spitzrute viermal über den Kopf, weil sich der angeblich „der Zivilbevölkerung annehme".

Im Wolkiwci am Dniestr erschien beim Grundwirt Michael Hnatiuk ein Offizier mit 20 Soldaten vom 24. ungarischen Infanterieregiment, stürzte sich, ohne jemanden zu fragen auf eine Triste mit 63 Schock Roggen, führte denselben auf das Feld des Gutsbesitzers und drosch daselbe aus. Das geschieht in allen Dörfern regelmäßig, ohne Dazwischenkunft der Gemeindevorstehung trotz des angeblichen Verbotes, die Requisitionen in den befreiten Gebieten vorzunehmen.

Die sogenannten Wirtschaftsämter statt sich mit Anbau zu befassen, requirieren nur und mästen die Schweine, ein Beispiel davon die Anfrage, Anhang I, 2249 I. Die Etappenkommanden belegen alles vorrätige Holzmaterial mit Beschlag, die Kommanden requirieren, die hungrigen und erfrorenen Soldaten nehmen bei der Straße alles Holz, Getreide und Kartoffeln, und kaum hat eine von der Front zurückkehrende Division fast alles auf diese Weise ausgepreßt, kommt eine zweite, die in Ermangelung eines vorrätigen Holzmaterials zu den leerstehenden Häusern greift und in einer halben Stunde alles abträgt.

In Ozeriany bei Borszczів wird von den Militärkommandos die letzte trächtige Kuh unter dem Vorwande genommen, daß sie den Eigentümern momentan keinen Nutzen bringt.

Von einem Anbau und Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse kann natürlich dabei keine Rede sein, da in den Schulen im besten Falle die Kommanden wohnen, für gewöhnlich aber daselbst alle Fußböden, Türstöcke, Fenster abgerissen werden und zur Beheizung verwendet wurden. Aus dieser trostlosen Lage der Grenzbevölkerung entstanden die drei Anträge Lazarski, Budzynowskyj und Semaka, die alle darin übereinstimmen, daß die Requisitionen in Galizien und Bukowina in Hinkunft einzustellen seien, daß für die bei der Bevölkerung vorgenommenen Requirierungen sofort Ersatz zu leisten sei, daß die von Hungersnot betroffene Bevölkerung Nahrungsmittel bekomme.

Auf diesen letzten Antrag konnte der kriegswirtschaftliche Ausschuß trotz seiner Begründung nicht näher eingehen, weil er in die Kompetenz des Ernährungsausschusses fällt. Deswegen dieser Antrag dahin überwiesen wird.

Dafür prüfte aber der kriegswirtschaftliche Ausschuß umso eingehender die Anträge auf Einstellung der Requisitionen und Evakuierungen.

Einerseits kann der Ausschuß nicht in Abrede stellen, daß der im Felde operierenden Armee das Notrecht zu manchen Gewaltmaßregeln zu greifen, nicht abgesprochen werden kann, was auch im Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, begründet erscheint. Nun ist aber der Krieg im Osten vorüber. Es ist somit die erste Pflicht der Regierung für die ordentliche Verpflegung der noch dortstehenden Truppen Sorge zu tragen. Viel gerechter wäre es aber, die überflüssigen Truppenabteilungen in ihre Ergänzungsbezirke zurückbefördern und dort auf Kosten der heimischen Bevölkerung und nicht auf Kosten der schon so geplagten Grenzbevölkerung zu ernähren. Wenn einmal das Armeekommando die Verordnung erlassen hat, daß in den befreiten Bezirken die Requisitionen zu unterlassen seien, so ist es Pflicht der Regierung, auf ihrer Verordnung zu bestehen und die strenge Durchführung zu überwachen. Die Nichtbeachtung dieser Verordnung, die Preisgabe eigener Staatsbürger auf Gnade und Ungnade der wilden hungrigen Kriegsinstinkte wie es jetzt ist, muß bei der zur Verzweiflung getriebenen Bevölkerung Gefühle auslösen, die sich zugunsten der österreichischen Staatsidee kaum in Jahrzehnten werden meistern lassen. Aus diesem Grunde hat sich der kriegswirtschaftliche Ausschuß entschlossen, dem prinzipiellen Antrag aller drei Antragsteller auf Einstellung der Requisitionen in Ostgalizien und Bukowina zuzustimmen.

Ein Unterschied besteht aber zwischen dem Antrag Dr. Lazarski und Genossen und den anderen zwei Anträgen. Während der Antrag Lazarski die Sistierung aller Requisitionen auf ganz Galizien ausgedehnt wissen will, beschränken sich die Anträge Budzynowskyj und Semaka auf Ostgalizien respektive Bukowina.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, nachdem Westgalizien von der feindlichen Invasion bereits im Frühjahr 1915 befreit worden war und die Bevölkerung sich wenigstens halbwegs seit derzeit erholen konnte, so muß Westgalizien diesbezüglich den übrigen Westländern gleichgestellt werden, und darum glaubt der kriegswirtschaftliche Ausschuß Beschränkung der Requisition und Einstellung der Evakuierungen bloß auf Ostgalizien und Bukowina als auf unmittelbaren Kriegsterrain beschränken zu müssen. Damit wird sich der kriegswirtschaftliche Ausschuß auch mit dem diesbezüglichen Beschluß des Flüchtlingsausschusses vom 12. November 1917 in Einklang setzen, wonach die Regierung ebenfalls aufgefordert wurde, alle Requisitionen in Ostgalizien zu sistieren.

Dafür stimmt der kriegswirtschaftliche Ausschuß dem zweiten Antrag Lazarski und Genossen bei, bezüglich der Sicherstellung für die Bevölkerung Galiziens eines unentbehrlichen Quantums von Heizmaterial und insbesondere Kohle und stellt am Schlusse den entsprechenden Antrag.

Die Reduzierung der Ausfuhr der galizischen Kohle auf die Hälfte schien dem kriegswirtschaftlichen Ausschuß mit Rücksicht auf gemeinsame Interessen aller Länder geboten.

Ebenso stimmte der kriegswirtschaftliche Ausschuß dem vierten Antrag Lazarski zu, betreffend die Einführung einer Kontrolle in den Grenzstationen Szczakowa, Trzebinia, Dziedzice, Oświęcim, Biala, Oderberg um die unerlaubte Ausfuhr von Konsumartikeln zu überwachen und auszuschließen, da nur dadurch wirksam der Entblößung ganzer Landstriche von Nahrungsmitteln in dem ganzen Lande Galizien wirksam begegnet werden kann. Die Abgeordneten Budzynowskyj und Genossen stellten zum Schluß noch den Antrag, daß alles, was die Armeeangehörigen bisher gesetzlich oder gesetzwidrig sich angeeignet, beschädigt oder vernichtet haben, mit Geld oder in natura vergütet werde. Abgeordneter Semaka und Genossen fordern die Regierung auf, den Bewohnern der Bukowina für die bei ihnen vorgenommenen Requirierungen vollen Ersatz nach den jetzigen Preisen zu leisten und bis zur Durchführung dieser Aktion denselben die Hälfte der angemeldeten Kriegsleistungen und Kriegsschäden zu bezahlen.

Bekanntlich steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß der Staat nur für die Kriegsleistungen und nicht für die Kriegsschäden einzustehen habe und verweist die Beschädigten auf ein erst nach Einvernahme mit Ungarn zu schaffendes Gesetz. Der kriegswirtschaftliche Ausschuß muß dagegen konstatieren, daß nach dem geltenden Kriegsleistungsgesetz, §§ 32 und 33, der Staat nicht nur für die Kriegsleistungen, sondern auch für die Kriegsschäden einzustehen habe und gewärtigt dementsprechende Beschlußfassung des Widerherstellungsausschusses.

Bezüglich des Antrages des Abgeordneten Semaka auf vollen Ersatz konnte der Ausschuß die Ansicht der Antragsteller nicht teilen, da dieser Antrag mit § 24 des Kriegsleistungsgesetzes nicht in Einklang gebracht werden könne.

Der kriegswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach nachstehende Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle in Ostgalizien und Bukowina durch Militärbehörden und Organe anzuordnenden Requisitionen von Pferden, Vieh, Getreide, Kartoffeln, Mehl 2c. zu sistieren.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, daß die privaten Einkäufe der Gebrauchsgegenstände durch die Armeeangehörigen zeitlich und örtlich begrenzt werden.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Militärwirtschaftsämter in Galizien und Bukowina aufzuheben.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß alle Evakuierungen in Ostgalizien und Bukowina eingestellt werden und daß die evakuierten Bessarabier ehetunlichst in ihre Heimat zurückbefördert werden.

5. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Verpflegung der in Ostgalizien und Bukowina bis jetzt befindlichen Bessarabier im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, Z. 15 ex 1918, Kredite zu eröffnen und hievon die Bezirkshauptmannschaften in Sniatyn und Horodenka in Kenntnis zu setzen.

6. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Aktivierung der bis jetzt in Galizien und Bukowina noch nicht ins Leben getretenen Kommissionen nach § 33 des Kriegsleistungsgesetzes ehebaldigst Sorge zu tragen.

7. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das für die Bevölkerung Galiziens unentbehrliche Quantum von Heizmaterial, insbesondere Kohle, zu sichern und daß für diesen Zweck nur die Hälfte

von der in galizischen Kohlenbergwerken gewonnenen Kohle zur Ausfuhr in die westlichen Länder und nach Ungarn gelange.

8. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Grenzstationen Szczakowa, Trzebinia, Dziedzice, Oświęcim, Biala, Oderberg und anderen eine ständige Kontrollstation einzurichten, um die unerlaubte Ausfuhr von allen Konsumartikeln zu überwachen und auszuschließen. Diesen Kontrollorganen sollen militärische Assistenzen und die im Einvernehmen mit der Landesregierung Galizien gestellten Vertrauensmänner beigegeben werden.

Wien, 12. März 1918.

K. Seitz,
Obmann.

Dr. Okunewskyj,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Ist eine Zivilperson im gegenwärtigen Kriege durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß rechtswidrig getötet oder am Körper schwer beschädigt worden, so ist vom Staate für die dadurch erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn sich der Getötete oder Verletzte einer mit dem Tode bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat oder wenn die rechtswidrige Tötung oder Verletzung mit der Ausübung der Dienstgewalt in keinem Zusammenhange stand.

§ 2.

(1) Ist eine Zivilperson im gegenwärtigen Kriege, außer den Fällen, die durch das Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verhafteter Personen geregelt wurden, von staatlichen Zivilbehörden oder von Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß rechtswidrig länger als drei Monate in Verwahrung oder Haft behalten oder in ihrem Aufenthalt eingeschränkt worden, so ist vom Staate nach Billigkeit eine Vergütung zu leisten.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die getroffene Maßnahme genügend begründender

Verdacht gegen den Betroffenen vorlag, der nicht in der Folge entkraftet werden kann, oder wenn der Betroffene die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung absichtlich herbeigeführt oder sie aus grober Fahrlässigkeit verschuldet hat, in allen diesen Fallen, soweit die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung nicht ungerechtfertigt verlängert worden ist.

§ 3.

(1) Der Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der Minister für Landesverteidigung anerkannt hat oder die Klage schon überreicht ist.

(3) Außer diesem Falle können nach dem Tode des Beschädigten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur insoweit geltend machen, als ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verstorbene schuldete; überdies sind die Kosten der versuchten Heilung oder Lebensrettung und des Begräbnisses zu vergüten.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn das Ereignis aber nachher stattgefunden hat, binnen zwei Jahren, nachdem es der Partei bekanntgeworden ist, an den Minister für Landesverteidigung, bei Ansprüchen gemäß § 2 wegen Maßnahmen der staatlichen Zivilbehörden an den Minister des Innern, zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen sechs Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 5.

Der Anspruch verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Ministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist (§ 4) abläuft.

§ 6.

(1) Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Sprengel das vom Staate zu vertretende Ereignis stattgefunden hat, oder die Hinterbliebenen (§ 3, Absatz 3) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Eine bei einem unzuständigen Oberlandesgerichte eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 7.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Änderung Anwendung, daß für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die Vorschriften des zweiten Teiles, für das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshofe die Vorschriften des ersten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozeßordnung gelten.

§ 8.

(1) Auf Personen, die zur Zeit des Ereignisses im Inlande weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen ständigen Aufenthalt hatten, findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft erbringen.

(2) Auf Personen, die nachweislich Angehörige eines auswärtigen Staates sind, findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als durch Staatsvertrag oder nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Kundmachung des Ministerpräsidenten durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 9.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung des Gesetzes sind der Minister des Innern, der Minister für Landesverteidigung und der Justizminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. März 1918.

Groß.

Wollek,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen,

betreffend

Volksernährung.

Die mit der dermalig geltenden Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung für die Selbstversorger bestimmten Mehlkopfquote ist für die Landwirte und ihre Dienstboten gänzlich unzulänglich und können voraussichtlich die so notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten bei dieser Kürzung nicht ausgeführt werden.

Bemerkt wird noch, daß dadurch die Unzufriedenheit der Dienstboten auf die Spitze getrieben wird und damit die Arbeitslust derselben immer mehr schwindet.

Die Viehstände sind schon so reduziert, daß eine weitere Reduktion den direkten Ruin der Landwirtschaft mit sich bringen muß.

Es werden die Milch-, Fett- und Düngerproduktion, ferner die nachhaltige Fleischversorgung geradezu gänzlich ins Stocken kommen.

Zur Erhaltung des Viehstandes gehört aber auch die Belassung der unbedingt nötigen Futtermittel. Es müssen daher die Requisitionen auf das alleräußerste Maß beschränkt und muß die Erhaltung der Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft als leitender Grundsatz bei allen Verordnungen die Voraussetzung sein.

Unglaublich klingende Gerüchte besagen, daß die Fleischversorgung zentralisiert werden soll. Das Vieh soll alles in die Landeshauptstadt kommen und von dort soll das Fleisch den Konsumenten angeliefert werden.

Mißtrauisch durch die vielen die Allgemeinheit schädlich treffenden Verordnungen geworden, erheben heute schon die interessierten Kreise aus Produzenten und Konsumenten dagegen auf das Entschiedenste Einspruch.

Die Nachteile einer solchen Maßregel liegen klar zu Tage, es wird dadurch

1. ein großer Gewichtsverlust an Vieh durch den Transport,
2. Gefährdung der Fleischqualität,
3. Entfallen der leicht verderblichen Innereien, welche dem minder bemittelten Volke und der Arbeiterschaft ein besonders jetzt notwendiges Nahrungsmittel entzogen,
4. Unregelmäßigkeit und Unverläßlichkeit des notwendigen Zuschubes infolge Mangels an Transportmitteln,
5. Schädigung des Fleischhauergewerbes,
6. Verteuerung des Fleisches.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Die landwirtschaftliche Arbeit als Schwerarbeit anzuerkennen, die nötigen Futtermittel zur Erhaltung des Viehstandes zu belassen und von einer Zentralisierung der Fleischversorgung abzusehen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. März 1918.

Pichler.

Eisterer. M. Huber.
Dr. Schweiger. Alois Brandl.
Niedrist. Georg Baumgartner.
List. Weiss.
Wollek. Grafinger.
Perwein. Schachinger.
Dr. Pozzinger. C. Jedek.
Josef Grim. Frankenberger.
Schoiswohl. Waldl.
Meixner. Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Witt, Filipinský, Prokeš und Genossen,

betreffend

die Versetzung der in militärische und staatlich in Anspruch genommene Unternehmungen kommandierten Arbeiter und Kleingewerbetreibenden in heimatliche Betriebe.

Tausende von Arbeitern und Kleingewerbetreibenden, die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen einberufen oder als Soldaten abkommandiert wurden, arbeiten in weiter Ferne von ihrer Heimat und ihren Familien in den verschiedensten militärischen oder staatlich in Anspruch genommenen Unternehmungen. Der größte Teil dieser Arbeiter arbeitete vor der Einberufung in heimatlichen Unternehmungen, in deren Nähe ihre Familien wohnen und sie auch zumeist ein eigenes Anwesen oder wenigstens ein gepachtetes Feld haben, dessen Bewirtschaftung sie sich in ihrer freien Zeit widmen konnten. Diese kleinen Wirtschaften, welche durch die Abwesenheit des Familienvaters oder Sohnes die größte Beeinträchtigung erfahren, da ihnen die einzige zur Leitung oder zu den schwersten Arbeiten berufene männliche Hilfskraft abgeht, sind für die allgemeine Volksernährung von allergrößter Bedeutung, indem sie die Besitzer und ihre Familien mit dem Notwendigsten versorgten. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt und namentlich mit Rücksicht auf die tristen Approvisionierungsverhältnisse erscheint es dringendst geboten, daß die erwähnten Arbeiter mit aller Tunlichkeit in jene Betriebe versetzt werden, in welchen sie vor ihrer Einberufung arbeiteten. Ebenso dringend ist es bei Kleingewerbetreibenden geboten, daß diese im Heimatsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe Verwendung finden, weil diese in ihrer freien Zeit sich nicht nur der Wirtschaft, sondern auch dem eigenen Unternehmen widmen könnten, an dessen Betrieb weite Kreise der Bevölkerung ein Interesse haben, besonders bei Kleingewerbetreibenden, deren Unternehmungen wichtigen Bedürfnissen der heimatlichen Bevölkerung dienen, wie zum Beispiel von Schustern, Schneidern, Schmieden, Tischlern und dergleichen, ganz besonders am Lande, wo derartige Unternehmungen vereinzelt im weiten Umkreise betrieben werden.

Einer Aktion, die die oberwähnte Repatriierung der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden zweckmäßig durchführen würde, können unmöglich militärischen Interessen entgegenstehen. Ihre Ablehnung könnte der Heeresverwaltung mit Recht nur den Vorwurf einbringen, daß es ihr gar nicht am Herzen liegt, der Bevölkerung, die doch ohnehin so Unsägliches in diesem Kriege leidet, auch eine mögliche und durch die öffentlichen Interessen dringend gebotene Entlastung zu vergönnen. Erwägt man noch, welche Bedeutung es für das öffentliche Interesse hat, wenn es dem Vater ermöglicht wird, die Leitung der nicht selten vernachlässigten Erziehung seiner Kinder wieder in die Hand zu nehmen, so kann man es schier nicht begreifen, daß die Heeresverwaltung eine diesbezügliche Anregung, welche die Antragsteller in einer bereits im vorigen Jahre eingebrachten Interpellation gegeben haben, völlig ignorierte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit aller Tunlichkeit die Versetzung von Arbeitern und Kleingewerbetreibenden, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes oder als abkommandierte Soldaten in militärischen oder staatlich in Anspruch genommenen Betrieben Verwendung finden, in jenen gleichartigen Unternehmungen durchzuführen, in deren Sitze oder in dessen nächster Nähe die Familien der betreffenden Arbeiter und Kleingewerbetreibenden wohnen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. März 1918.

Tusar.	**Dr. Witt.**
Biňovec.	Filipínský.
Aust.	Prokeš.
Modráček.	Tomašek.
Soukup.	Charvát.
Hybeš.	Klička.
Svecený.	Pik.
Dr. Winter.	Jaroš.
Svoboda.	Bechyně.
J. Stejskal.	Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen,

betreffend

den Verkehr mit Mineralwässern.

Die Schwefelquellen des Kurortes Baden werden schon seit vielen Jahren, insbesondere aber in jüngster Zeit sehr stark zu Trinkkuren benutzt und haben schon bedeutende Kurerfolge aufzuweisen. Diese Trinkkuren konnten bisher nur an der Quelle selbst vorgenommen werden, weil das Wasser, das sich in Berührung mit der atmosphärischen Luft schon nach kurzer Zeit zersetzt und dadurch zu Trinkkuren unbrauchbar wird, nicht versandbar war. Nach jahrelangen Versuchen ist es endlich gelungen, das Schwefelwasser abzufüllen und durch einen Kohlensäurezusatz derart haltbar zu machen, daß das auf diese Weise abgefüllte Schwefelwasser auch nach Jahren sich nicht mehr zersetzt und die wichtigsten mineralischen Bestandteile, die in überaus reichem Maße in demselben vorhanden sind, vollkommen aufgelöst enthält.

Die Stadtgemeinde Baden ist schon im Jahre 1911 an das k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen herangetreten, dieses mit Kohlensäure gesättigte Schwefelwasser aus den städtischen Heilquellen als natürliches Mineralwasser in den Handel bringen zu dürfen, und hat sich ausdrücklich bereit erklärt, das Schwefelwasser als mit künstlicher Kohlensäure imprägniert zu bezeichnen. Um die zahlreichen Aufträge auf Lieferung des Badener Mineralwassers ausführen zu können, mußten überdies schon im Sommer 1911 das Versandgebäude errichtet und Maschinen aufgestellt werden. Bedauerlicherweise wurde diesem an das k. k. Ministerium gerichteten Gesuche bisher nicht entsprochen, weil ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1881, Zahl 21035, verfügt: „Mineralwässer, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern, insbesondere ausländischen derartigen Fabrikaten, künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden, kann nach dem Gutachten des über diesen Gegenstand einvernommenen Landes- und des Obersten Sanitätsrates der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden." Nach dem Wortlaute dieses Ministerialerlasses gilt also auch das Badener Mineralwasser unbilligerweise als ein künstliches und es kommt bezüglich seiner Erzeugung und seines Absatzes die Bestimmung des § 15, Zahl 14, der Gewerbeordnung zur Anwendung, daß die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verschleiß künstlicher Mineralwässer konzessionierte Gewerbe sind und dem Konzessionszwange unterliegen.

So sehr der Konzessionszwang für die Erzeugung berechtigt schien, um bei derselben unlauteren Manipulationen durch eine behördliche Überwachung vorzubeugen, so wenig war und ist jedoch der Konzessionszwang für den Verkauf begründet. Durch diesen wurde lediglich der Handel zugunsten der ausländischen Mineralwässer unterbunden. Die Hauptabnehmer, beziehungsweise Verschleißer, sind nur Mineralwasserhändler und Restaurationen, die eine solche Konzession entweder nicht erwerben können oder auch nicht wollen und daher ein solches künstliches Mineralwasser gar nicht in Verkauf bringen.

Durch die Ministerialverordnung vom 29. November 1910, betreffend die Konzessionierung der Sodawassererzeugung ist nun eine Form gefunden, welche auch auf die Erzeugung solcher Mineralwässer, die aus natürlichen Mineralquellen hergestellt und durch einen geringen Kohlensäurezusatz bloß haltbar

gemacht werden, Anwendung finden kann, zumal der Erzeugungsvorgang bei den letzteren genau der gleiche ist wie bei der Sodawasserfabrikation. Da nun die Ministerialverordnung für die Erzeugung den Konzessionszwang vorschreibt, dagegen den Verkauf freigibt, so ist nur recht und billig, gleiche Vorschriften auch für die Erzeugung und den Verschleiß jener künstlichen Mineralwässer, welche von natürlichen Heilquellen abgefüllt, nur durch einen Kohlensäurezusatz haltbar und versandbar gemacht werden, zu erlassen.

Nachdem gegenwärtig im k. k. Ministerium des Innern eine neue Verordnung für die Erzeugung und den Verschleiß von Mineralwässern ausgearbeitet wird, ergibt sich die Gelegenheit, dem Wunsche nach gesetzlicher Gleichstellung der künstlichen Mineralwässer mit dem Sodawasser Rechnung zu tragen und die bisherigen, den Verkehr der künstlichen Mineralwässer hemmenden Bestimmungen aufzuheben. Diese Änderung wäre sowohl vom wirtschaftlichen als auch vom sanitären Standpunkte dringend zu wünschen, da in Ungarn und auch im Deutschen Reiche der freie Verkauf der gleich einem Sodawasser mit Kohlensäure imprägnierten natürlichen Heilquellen längst gestattet ist. In diesem Sinne spricht sich auch das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin bearbeitete „Deutsche Bäderbuch", Ausgabe 1907, auf Seite 35 aus: „Die Frage, ob solche Behandlungsweisen bei Tafelwässern überhaupt zulässig sind oder nicht, muß wesentlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantwortet werden. Im Interesse der Ausnutzung aller dieser meist sehr reichlich fließenden Quellen ist sie zu bejahen mit der Einschränkung der Deklaration.

Mehr als 100 Millionen Gefäße im Jahr, von denen 50 bis 60 Millionen einen großen Ausfuhrgegenstand Deutschlands bilden, können nur durch Eisenausscheidung und Kohlensäurezupressung, die besonders für heiße Klimate verlangt wird, verkaufsfähig hergestellt werden; die rheinische Quellenindustrie mit Tausenden von Arbeitern, die Flaschenfabrikation, daß Transportgewerbe, nicht zuletzt die Konsumenten würden darunter leiden, wenn, wie in Österreich jede Veränderung an Mineralwässern, auch den nicht zu Heilzwecken dienenden, gesetzlich verboten und die rheinischen Säuerlinge dadurch unverwertbar gemacht würden; mehren sich doch dauernd die Stimmen, die in Österreich im Interesse der Ausfuhr die Aufhebung dieser Verordnungen verlangen."

In Erwägung dieser Umstände und der unbedingten Notwendigkeit einer Neuregelung des Verkehrs mit Mineralwässern stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das k. k. Ministerium des Innern wird aufgefordert, im Verordnungswege den Verkehr mit Mineralwässern ehestens nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. In natürliche Mineralwässer; mit Abfüllung der Quelle ohne jeden Zusatz und ohne jede Ausscheidung; frei verkäuflich; Name der Quelle muß geführt werden; Mindestgehalt an Salzen ist vorzuschreiben;

2. halbnatürliche Mineralwässer (nur aus natürlichen Heilquellen mit Mindestgehalt von Salzen) mit Zusatz reiner Kohlensäure (beziehungsweise Ausscheidung) ohne irgendeinen chemischen Zusatz: Name der natürlichen Quelle muß geführt werden, Zusatz auf den Etiketten genannt sein; Erzeugung ist zu konzessionieren; Verkauf frei;

3. alle anderen Mineralwässer mit Zusatz von Salzen &c. als künstliche Mineralwässer; Erzeugung und Verkauf konzessioniert."

Wien, 12. März 1918.

Beyer.	Dr. Waber.	Freißler.	Dr. Schürff.
Dr. Dinghofer.	Kittinger.	Hueber.	Wedra.
Erb.	Krützner.	F. Wagner.	Goll.
Sylvester.	Brunner.	Teltschik.	Dobernig.
Hartl.	Kudlich.	Richter.	Marckhl.
Einspinner.	Nagele.	Kraft.	W. Maixner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Regierungsvorlage (841 der Beilagen), womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Unter dem Ministerium Clam-Martinic wurde der Plan gefaßt, ein Ministerium für Volksgesundheit und für soziale Fürsorge zu schaffen und durch eine Kaiserliche Entschließung vom 1. Juni 1917 die Errichtung eines solchen Ministeriums in Aussicht gestellt. Die Regierung Seidler beschloß jedoch, statt eines solchen Ministeriums zwei Ministerien zu errichten und die Minister Dr. Mataja und Dr. Horbaczewski mit der Aufgabe der Vorbereitung zu betrauen. Das Ministerium für soziale Fürsorge wurde nach einer Kaiserlichen Entschließung vom 7. Oktober 1917 und dem zustimmenden Beschlusse des Reichsrates zur Abgrenzung der Kompetenzen im Jänner dieses Jahres bereits konstituiert. Nunmehr obliegt es dem Abgeordnetenhause, zu einer Gesetzesvorlage der Regierung Stellung zu nehmen, welche die auf Grund einer Kaiserlichen Entschließung vom 24. November 1917 bereits zur Tatsache gewordene Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit nur insoweit der Beschlußfassung des Reichsrates unterbreitet, als die Kompetenzen gegenüber anderen Ministerien abgegrenzt werden. Das Abgeordnetenhaus hat also nicht zu beschließen, ob ein solches Ministerium errichtet werden soll, denn es ist bereits errichtet; es hat auch nicht zu beschließen, welchen Wirkungskreis das neue Ministerium haben soll, denn dieser Wirkungskreis ist bereits durch das Kaiserliche Handschreiben festgesetzt. Der Reichsrat hat nur mehr zu beschließen, daß für die Angelegenheiten, die infolge der Kaiserlichen Entschließung dem neuen Ministerium zugewiesen wurden, die Zuständigkeit anderer Ministerien, denen sie bisher zustanden, aufhört. Man mag es bedauern, daß der Reichsrat verfassungsmäßig nicht mehr Recht hat, aber das ändert nichts an der Tatsache.

Allerdings könnte ja der Reichsrat, indem er dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung verweigert, die Arbeiten des neuen Ministeriums trotz seiner erfolgten Errichtung verhindern. Es sind denn auch im Schoße des Verfassungsausschusses Meinungen vertreten worden, die darauf hinauslaufen.

Sicher ist, daß gegen die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit eine Reihe schwerwiegender Bedenken vorgebracht werden können und auch sowohl vom Berichterstatter Dr. Adler in seinem ersten Bericht, als von den Rednern in der Debatte vorgebracht wurden. So die Gefahr, daß die Spaltung in zwei Ministerien, die viele Angelegenheiten gemeinsam haben, wie zum Beispiel Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Jugendfürsorge, Invalidenfürsorge, Sozialversicherung, Wohnungswesen usw., eine Reihe von Kompetenzkonflikten und damit eine Verschleppung der dringenden Angelegenheiten mit sich bringt. Andrerseits wurde vom Berichterstatter Dr. Adler und von den Rednern Abgeordneten Professor Redlich und Dr. Schacherl bemängelt, daß einzelne Ministerien

trotz der Schaffung eines eigenen Ministeriums für Volksgesundheit ihre eigenen Sanitätsabteilungen behalten, so daß die Entscheidung in der Verkehrshygiene, Bergbauhygiene, Gefängnishygiene, Hygiene der Staatsbetriebe weiterhin diesen Ministerien überlassen bleibt und dem neuen Ministerium nur „die Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege und die Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften" zukommt, wie denn überhaupt der Wirkungskreis des neuen Ministeriums so stark beschränkt wird, daß nach einer Äußerung des Berichterstatters das neue Ministerium mehr als Experte in Betracht kommen werde und nach einem witzigen Worte des Abgeordneten Professor Redlich weniger vom Wirkungskreise als vom Mitwirkungskreise des Ministeriums für Volksgesundheit gesprochen werden könne.

Abgeordneter Professor Redlich brachte auch das Bedenken vor, daß ein Zentralapparat geschaffen werde, der keine Organisation der eigentlich ausführenden lokalen Verwaltung der Sanitätsangelegenheiten zur Verfügung habe, während andere Verwaltungszweige, wie zum Beispiel die Post, eine solche lokale Organisation haben, ohne eine selbständige Zentrale zu haben. Man habe ferner bei dem ursprünglichen Plan des gemeinsamen Ministeriums für soziale Fürsorge und Volksgesundheit die Hoffnung hegen können, daß sich diese neue Zentrale einen Unterbau schaffen werde, eine moderne Lokalverwaltung, welche die Aufgaben des modernen Staates (Sanitätspflege, soziale Fürsorge, Straßenwesen usw.) durchführen könnte. Bei der jetzt durchgeführten Zweiteilung werde es aber den einzelnen Ministerien allein nicht gelingen, eine selbständige Organisation aufzubauen; es werde daher wieder alle Exekutive nur auf die Bezirkshauptmannschaften fallen. Die Schaffung von neuen Zentralstellen sei aber auch deshalb nicht angezeigt, weil die kommende Verwaltungsreform die Neuaufteilung der Kompetenzen, die Neuparzellierung, bringen werde, was durch die neuen Ministerien präjudiziert würde.

Vom Abgeordneten Dr. Fiedler wurden hauptsächlich Bedenken vom Standpunkte der autonomen Sanitätsverwaltung vorgebracht und dementsprechend ein Zusatzantrag gestellt, wonach durch das Gesetz der den autonomen Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganen auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens zustehende Wirkungskreis nicht berührt werde. Es sei gleich hier vorweggenommen, daß der Ausschuß diese Bedenken nicht für stichhaltig und den Antrag für überflüssig fand, weil das Gesetz ausschließlich die Abgrenzung der Wirkungskreise der verschiedenen Ministerien behandelt, keineswegs aber das Verhältnis des Reiches zu den autonomen Behörden und Organen.

Trotz dieser zahlreichen und ernsten Bedenken hat der Ausschuß doch den Wert eines eigenen Ministeriums für Volksgesundheit hoch genug eingeschätzt, um über die Bedenken hinwegzugehen. Die Frage der Volksgesundheit ist durch die Verwüstungen des Krieges zur Frage des Tages geworden, zur Frage der Gegenwart und der Zukunft aller Völker. Die Notwendigkeit, gegen die Tuberkulose und gegen die Geschlechtskrankheiten einen konzentrischen Kampf zu führen, und zwar rasch, sofort, angesichts der drohenden Gefahren bei der Demobilisierung, würde allein schon die ungehemmte Initiative eines selbständigen Gesundheitsministeriums genügend begründen. Die zweifellos bestehende große Gefahr der Kompetenzkonflikte kann, wenn die richtigen Männer vorhanden sind, dadurch gemildert werden, daß an die Stelle des Akteneinsichtsverkehrs regelmäßige interministerielle Besprechungen der betreffenden Referenten treten. Dem Bestreben, diese Kompetenzkonflikte einzuschränken, könnte die in der Resolution Dr. Schacherl gewünschte Überweisung der Entscheidung aller Sanitätsangelegenheiten aus dem Eisenbahn- und anderen Ministerien an das neue Ministerium dienen. Auch das Ministerium für Volksgesundheit wird sich seine unteren Organe erst schaffen müssen, die eine Verbindung des staatlichen Sanitätsdienstes mit den autonomen und den freiwilligen (Vereine) darstellen sollen, um die Mitarbeit aller bisher schon tätigen Kräfte und die lebendige Mitwirkung der Bevölkerung sicherzustellen. Es wird nicht unmöglich sein, mit dem Ministerium für soziale Fürsorge solche Vereinbarungen zu treffen, daß soziale und gesundheitliche Fürsorgestellen und Gesundheitsämter oder wie immer man sie nennen mag, im gegenseitigen Einvernehmen und in einer gewissen Gemeinschaftlichkeit errichtet werden. Die Reibungen, die sich ergeben werden, die Mängel und Fehler, die sich zeigen, werden bei der allgemeinen Verwaltungsreform, die kommen muß, Verwertung finden und gerade dann wird die Frage entschieden werden können, ob und in welcher Weise das Ministerium für Volksgesundheit und das für soziale Fürsorge inniger vereinigt werden sollen. Heute aber, wo das Ministerium für soziale Fürsorge bereits in Tätigkeit ist, das Ministerium für Volksgesundheit an der Aufnahme der Arbeit zu hindern, seine Aufgaben weiterhin einem Departement des Ministeriums des Innern zu überlassen, würde die hohe Wichtigkeit der Volksgesundheit auch heute noch verkennen heißen, würde das Gesundheitswesen in seiner gerade durch den Krieg zutage getretenen Bedeutung herabsetzen und geradezu den Kampf für die Volksgesundung erschweren. Unendlich groß sind die Aufgaben, die dem Ministerium für Volksgesundheit gestellt sind; wenn es nur einen kleinen Teil davon löst, wird es mehr für die Zukunft der Völker getan haben, als manchem anderen Ministerium seit Jahrzehnten gelungen ist. Aus dieser Erkenntnis

heraus hat der Verfassungsausschuß trotz der angeführten Bedenken beschlossen, dem hohen Hause die Annahme* der Regierungsvorlage zu empfehlen, mit einer Abänderung des § 1, Absatz 2, womit die Regierung die Ermächtigung zur Zuweisung noch anderer als der bisher schon zugewiesenen Angelegenheiten an das Ministerium für Volksgesundheit innerhalb der Frist von einem Jahre erteilt wird, während die Regierungsvorlage, wie im Gesetzentwurf, betreffend das Ministerium für soziale Fürsorge, keine Zeitbegrenzung enthält.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben;

2. der angeführten Resolution die Zustimmung erteilen."

Wien, 14. März 1918.

Dr. Michejda,
Obmannstellvertreter.

Dr. Schacherl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

anläßlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit die Angelegenheiten, die nach dem mit Meiner Entschließung vom 24. November 1917 festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, hat in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ministeriums für Volksgesundheit einzutreten.

Dies gilt auch für andere verwandte Angelegenheiten, die derzeit in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, jedoch innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes dem Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden.

§ 2.

Durch Kundmachung Meines Gesamtministeriums wird bestimmt, an welchem Tage dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

Mit dessen Vollzug ist Mein Gesamtministerium betraut.

Resolution.

Resolution des Abgeordneten Dr. Schacherl.

„Die Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die jetzt in verschiedenen Ministerien verteilten Sanitätsabteilungen dem neu errichteten Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden."

Anhang.

Allerhöchstes Handschreiben wegen Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Lieber Dr. Ritter von Seidler!

Ich genehmige die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit mit dem in der Anlage festgesetzten Wirkungskreise und ermächtige Sie, den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrate einzubringen.

Standort, am 24. November 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Wirkungskreis

des

Ministeriums für Volksgesundheit.

Alle Angelegenheiten der Volksgesundheit, namentlich auf folgenden Gebieten:

I.

Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen:

Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

Bekämpfung der Volkskrankheiten:

Bekämpfung der Tuberkulose,
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
Bekämpfung der Trunksucht,
Bekämpfung sonstiger Volkskrankheiten.

II.

Mitwirkung in Veterinärangelegenheiten: Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie in allen Angelegenheiten, welche die Wahrung der Gesundheit des Menschen berühren.

III.

Hygiene der Städte (Gemeinden):

Assanierung (Wasserversorgung, Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe, Müllbeseitigung usw.), unbeschadet des dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zustehenden Wirkungskreises in bautechnischer und hydrologischer Hinsicht.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei Assanierungsbauten, deren Projektierung und Durchführung von der Staatsverwaltung besorgt wird.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Erlassung und Handhabung der Bauordnungen (Generalregulierungspläne).

Bauhygiene, Wohnungs- und Siedelungshygiene (einschließlich der Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Wohnungsfürsorge und Wohnungsaufsicht).

Kurortewesen, Badewesen, Heilquellenwesen, einschließlich des Heilquellenschutzes; Mitwirkung, sofern es sich dabei um Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe handelt.

IV.

Verkehrshygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Seesanität, Schiffshygiene, Hygiene der See- und Binnenschiffahrt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten des Auswandererwesens.

V.

Ernährungshygiene, gesundheitliche Ernährungsfürsorge.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei allen Angelegenheiten der Volksernährung und Approvisionierung.

Überwachung des Lebensmittelverkehres, unbeschadet des Wirkungskreises des Ernährungsministeriums.

Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

VI.

Gesundheitliche Jugendfürsorge, und zwar insbesondere:

Die gesundheitlichen Angelegenheiten der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Schwangeren- und Gebär-(Entbindungs-)anstalten, Wöchnerinnenheime, Anstalten für Mutter- und Säuglingsfürsorge, Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, Krippen, Kleinkinderheime und Kinderbewahranstalten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei dem Zieh- und Haltekinderwesen, bei der Waisenpflege und bei den Fürsorgeeinrichtungen für die Jugend (Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Heime u. dgl.).

Aufstellung der Grundsätze für die Schulgesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und — soweit das gewerbliche und montanistische Unterrichtswesen in Betracht kommt — im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Mitwirkung bei der Organisation des Dienstes der Schulärzte und Schulschwestern sowie bei ihrer Auswahl, bei der Feststellung der Vorschriften über Bau und Einrichtung der Schulhäuser sowie bei sonstigen Fragen der Schulgesundheitspflege und körperlichen Ausbildung der schulbesuchenden Jugend, unbeschadet des den Schulbehörden zustehenden Verfügungsrechtes.

Die gesundheitliche Fürsorge für die nicht mehr schulbesuchende Jugend, namentlich die Regelung des ärztlichen Untersuchungsdienstes.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Berufsberatung der schulentlassenen Jugend.

Gesundheitspflege für die beruflich tätige Jugend.

Fürsorge für die körperliche Ertüchtigung der nicht mehr schulbesuchenden Jugend und Mitwirkung bei ihrer Heranbildung zur Wehrhaftigkeit.

Fürsorge für die körperlich oder geistig minderwertige Jugend, namentlich Anstalten für schwachsinnige, geistig abnormale, blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder, vorbehaltlich des dem Ministerium für Kultus und Unterricht in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zustehenden Wirkungskreises.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bezüglich der Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen, weiters bei dem Hilfsschulwesen, bei der Fürsorgeerziehung und Zwangserziehung sowie bei der Berufsvormundschaft.

VII.

Berufs-, Gewerbe- und Unfallshygiene, und zwar insbesondere Verhütung und Bekämpfung der Berufskrankheiten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht auf dem Gebiete des Gewerbes, der Industrie und des Handels sowie der Land- und Forstwirtschaft, namentlich bei den Angelegenheiten der Genehmigung von Betriebsanlagen, ferner bei der Erlassung und Handhabung der Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten und Arbeiter in Betrieben aller Art, bei den Angelegenheiten der Heimarbeit sowie der Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit.

Regelung und Durchführung des gewerbeärztlichen Dienstes.

Bergbauhygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Hygiene der Staatsbetriebe: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Privatversicherung.

VIII.

Behandlung und Pflege der Kranken:

Heil- und Pflegestätten (Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenanstalten sowie sonstige Fürsorgeanstalten des Volksgesundheitswesens).

Oberste Leitung der Verwaltung des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Prager Krankenhausfonds.

Irrenwesen (einschließlich der Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Entmündigung).

Gesundheitliche Fürsorge für Bresthafte.

Rettungswesen (Erste ärztliche Hilfe, Krankentransport u. dgl.).

IX.

Gefängnishygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

X.

Apothekenwesen, Verkehr mit Heilmitteln in den Apotheken.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten des Verkehres mit Heilmitteln außerhalb der Apotheken.

Verkehr mit diätetischen und kosmetischen Mitteln, ferner mit Giften und gesundheitsgefährlichen Stoffen, unbeschadet des dem Handelsministerium zustehenden Wirkungskreises.

XI.

Leichenwesen (hinsichtlich der medizinischen Universitätsinstitute im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht).

XII.

Gesundheitliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte, und zwar insbesondere Heilung, ärztliche Nachbehandlung und Prothesenversorgung;

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Schulung, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Berufsberatung und bei den sonstigen einschlägigen Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge;

all dies unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für soziale Fürsorge auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf diesem Gebiete, sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in den bezüglichen technisch didaktischen Angelegenheiten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Schaffung von Kriegerheimstätten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge sowie bei den Angelegenheiten des Wiederaufbaues der im Kriege zerstörten Gebiete.

XIII.

Ausübung ärztlicher Tätigkeit und einschlägiger Hilfstätigkeit.

Sanitätspersonal, und zwar insbesondere:

Ärzte, Pharmazeuten, Hebammen, Krankenpflegepersonen, Fürsorgeschwestern, Desinfektionsgehilfen usw.

Standesvertretungen des Sanitätspersonales (Ärztekammern, Apothekergremien usw.).

Mitwirkung bei den grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten des medizinischen und pharmazeutischen Unterrichtes. Bestellung von Regierungskommissären und Mitwirkung bei der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen für die einschlägigen Prüfungen nach Maßgabe der betreffenden Prüfungsvorschriften.

Fortbildung der Ärzte und Pharmazeuten, Ausbildung und Fortbildung der Hebammen, und zwar unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus und Unterricht hinsichtlich der Grundsätze und wenn hierbei die diesem Ministerium unterstehenden Studieneinrichtungen und Lehrkräfte herangezogen werden.

Fachliche Ausbildung und Fortbildung des übrigen Sanitätspersonales.

Mitwirkung bei den Angelegenheiten des Zahntechnikergewerbes.

XIV.

Strafsachen in Angelegenheiten des Volksgesundheitswesens mit Ausnahme gerichtlich strafbarer Handlungen.

XV.

Statistik des Volksgesundheitswesens, unbeschadet des der Statistischen Zentralkommission zustehenden Wirkungskreises.

XVI.

Organisierung und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf allen Gebieten des Volksgesundheitswesens, insbesondere der in dieser Richtung wirkenden Vereine, Anstalten, Fonds und Stiftungen.

Der dem Eisenbahnministerium, der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und sonstigen Eisenbahndienststellen beim Baue und Betriebe der Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten in gesundheitlicher Beziehung zustehende Wirkungskreis wird durch die vorstehenden Bestimmungen insoweit berührt, als dem Ministerium für Volksgesundheit die Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium und — unbeschadet des Verfügungsrechtes der genannten Eisenbahndienststellen — die Mitwirkung bei der Erlassung und Durchführung der bezüglichen Vorschriften zusteht.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage (901 der Beilagen), betreffend die Ausstattung der Landesgoldmünzen und Silbermünzen der Kronenwährung.

Der Regierungsentwurf hat lediglich formellen Inhalt; er betrifft die Ausstattung der österreichischen Gold- und Silbermünzen im Hinblick auf den Thronwechsel.

Im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, wird das Münzrecht „im Namen des Kaisers" ausgeübt, und werden die unter Seiner Majestät Kaiser Karl auszuprägenden Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung mit dem Bildnisse, Titel und Wahlspruch Seiner Majestät ausgestattet werden.

Da die Ausstattung der Münzen gesetzlich geregelt ist (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, Artikel V und Artikel XIII; kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Teil, 2. Kapitel, Artikel III; Gesetz vom 11. August 1907, R. G. Bl. Nr. 201, Artikel I; Gesetz vom 7. März 1912, R. G. Bl. Nr. 53, Artikel III) erscheint die Änderung derselben wie in Ungarn im gesetzlichen Wege notwendig und fand im Ausschusse die beiliegende Regierungsvorlage ohne Debatte einstimmige Annahme.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Ausstattung der Landesgoldmünzen und Silbermünzen der Kronenwährung wird zum Beschluß erhoben."

Wien, 12. März 1918.

Sylvester,
Obmann.

Dr. Heilinger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausstattung der Landesgoldmünzen und der Silbermünzen der Kronenwährung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landesgoldmünzen und die Silbermünzen der Kronenwährung sind in Hinkunft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuprägen:

§ 1.

Die Landesgoldmünzen zu 20 Kronen und zu 10 Kronen werden auf der Avershseite Mein Brustbild und in angemessener Abkürzung die Umschrift: „Carolus D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung 20, beziehungsweise 10 Cor. sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden auch auf die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 11. August 1907, R. G. Bl. Nr. 201, zur Ausprägung gelangenden Landesgoldmünzen zu 100 Kronen sinngemäß Anwendung. Sie werden mit der Wertbezeichnung „100 Cor." versehen werden und die Randschrift in ungekürztem Wortlaute enthalten. Der Durchmesser der Hundert-Kronenstücke wird 37 Millimeter betragen.

§ 3.

Die Ein-Kronenstücke werden auf der Avers-seite Mein Brustbild mit der in § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite die kaiserliche Krone, die Wertbezeichnung sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten.

Der Durchmesser der Ein-Kronenstücke wird 23 Millimeter betragen.

§ 4.

Die Fünf-Kronenstücke werden auf der Avers-seite Mein Brustbild mit der im § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung „5 Cor." sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

§ 5.

Die Zwei-Kronenstücke werden auf der Avers-seite Mein Brustbild mit der im § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung „2 Cor." sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten

Der Durchmesser der Zwei-Kronenstücke wird 27 Millimeter betragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche, des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger

von 1200 auf 2000 K
„ 1400 „ 2200 „
„ 1600 „ 2400 „
„ 1800 „ 2600 „
„ 2000 „ 2800 „
„ 2400 „ 3000 „
„ 3600 „ 4200 „

b) für Hilfspriester

von	600	auf	1200	K
„	700	„	1300	„
„	800	„	1400	„
„	1000	„	1600	„

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, dann für die als Hilfspriester systemisierten Chorvikare an Domkirchen, um 320 K erhöht.

§ 3.

§ 10, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt, und beträgt bei Pfründen mit 2000 K Kongrua einhundertvierzig (140) Kronen, bei Pfründen mit 2200 K Kongrua einhundertfünfzig (150) Kronen, bei solchen mit 2400 und 2600 K Kongrua einhundertsiebzig (170) Kronen und bei jenen mit 2800 oder mehr Kronen Kongrua einhundertneunzig (190) Kronen monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus den Religionsfonds.

§ 4.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger wie folgt abgeändert.

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat . . . . 2000 K	1000 K	1100 K	1250 K	1400 K	1600 K
2200 „	1100 „	1200 „	1350 „	1500 „	1700 „
2400 „	1200 „	1300 „	1450 „	1600 „	1800 „
2600 „	1300 „	1400 „	1550 „	1700 „	1900 „
2800 oder mehr „	1400 „	1500 „	1650 „	1800 „	2000 „
b) für einen Hilfspriester . .	600 „	700 „	800 „	900 „	1000 „

Seelsorger, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, erhalten zu ihren bisherigen Ruhebezügen eine jährliche Zulage von 400 K aus den Religionsfonds.

§ 5.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach dem 3., 6., 9., 12., 15., 19., 23., 27., 31. und 35. Jahre der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit

dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, um je zweihundert (200) Kronen erhöht

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmen des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Den Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel werden die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, festgestellten Beträge des Minimaleinkommens erhöht, und zwar:

von	2400 K	auf	3600 K
„	2800 „	„	4000 „
„	3200 „	„	4400 „
„	3600 „	„	4800 „
„	4000 „	„	5200 „

Artikel IV.

§ 1.

Den in Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern gebühren Erhöhungen des dort festgestellten Minimaleinkommens im Ausmaße und unter den Voraussetzungen des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste

vollstreckten Jahre. Für die in der Eigenschaft eines Theologieprofessors vollstreckten Jahre gebühren diese Erhöhungen jedoch mit dem Ausmaße der während einer solchen Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen.

Ferner wird das gewährleistete Mindestausmaß der Bezüge solchen Amtsträgern nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschließlich des 25. Jahres dieser Dienstleistung um je vierhundert (400) Kronen erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhungen beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die im § 1 vorgesehenen Erhöhungen werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel V.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten — von dem im Artikel III bezeichneten Amtsträgern binnen drei Monaten — vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56 außer Wirksamkeit.

Jene Zulagen, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 21. November 1917, R. G. Bl. Nr. 453, angefallen sind, sind mit den für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis 30. Juni 1918 entfallenden Teilbeträgen von den auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen in Abzug zu bringen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 13. März 1918.

Groß.

Dr. Ant. Cyr. Stojan,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Kongruabezüge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger:

von 1200 auf 2000 K
„ 1400 „ 2200 „
„ 1600 „ 2400 „

b) für Hilfspriester:

von 600 auf 1200 K
„ 700 „ 1300 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providierung entfallenden Anteil am tatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hiernach für einen Monat bei Pfründen mit 2000 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertvierzig (140) K, bei Pfründen mit 2200 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertfünfzig (150) K und bei solchen mit 2400 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertsiebzig (170) K, so wird das hieran Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus dem Staatsschatze.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger, wie folgt abgeändert:

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Kronen				
a) für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat:					
2000 K	1000	1100	1250	1400	1600
2200 „	1100	1200	1350	1500	1700
2400 „	1200	1300	1450	1600	1800
b) für einen Hilfspriester	600	700	800	900	1000

Seelsorger, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, erhalten zu ihren bisherigen Ruhebezügen eine jährliche Zulage von 400 K aus dem Staatsschatze.«

§ 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren, als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Weltpriester und Klostergeistliche, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach dem 3., 6., 9., 12., 15., 19., 23., 27., 31. und 35. Jahre der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, um je zweihundert (200) K erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus dem Staatsschatze bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren vor dem bischöflichen Konsistorium erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmung des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu

machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim bischöflichen Konsistorium zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57 außer Wirksamkeit.

Jene Zulagen, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 21. November 1917, R. G. Bl. Nr. 454, angefallen sind, sind mit den für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis 30. Juni 1918 entfallenden Teilbeträgen von den auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen in Abzug zu bringen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 13. März 1918.

Groß.

Dr. Ant. Cyr. Stojan,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Teufel, Mr. Hummer, Pacher, K. H. Wolf, Bodirsky, Schürl, Schreiter, Glöckner, Felzmann, Dr. Michl, Kroy und Genossen (853 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Der Budgetausschuß hat entsprechend dem Antrage des zur Vorberatung des Gegenstandes eingesetzten Subkomitees den Antrag der Abgeordneten Teufel, Mr. Hummer, Pacher und Genossen mit unwesentlichen Änderungen in der Sitzung vom 12. März 1917 einstimmig zum Beschluß erhoben. In der Beratung traten sachliche Gegenstände nicht zutage. Das Bedenken, es könnte sich allenfalls eine Verletzung der Autonomie der Länder als Folge der Annahme des Antrages ergeben, wurde von allen Rednern im Ausschuß als nicht stichhältig bezeichnet, weil der Durchführung des seinerzeitigen Gesetzes entsprechende Verhandlungen der Regierung mit den Landesvertretungen, beziehungsweise Landesausschüssen oder Landesverwaltungskommissionen vorangehen müssen.

Der Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 12. März 1918.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Oskar Teufel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) 70 Prozent jener Beträge aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen- und Waisen nach solchen, Teuerungszulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Ferner ist die Regierung ermächtigt, den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Beträge auf Rechnung der Überweisungen an die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Insoweit in einem Lande der durch den staatlichen Zuschuß nicht gedeckte Teil des Erfordernisses nicht oder nicht zur Gänze vom Lande oder von einem durch das Land dotierten Fonds aufgebracht wird, ist der entsprechende Teil des Zuschusses jener Körperschaft zu überweisen, die das Erfordernis für die Teuerungszulagen bestreitet.

§ 2.

Die Teuerungszulage an definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte ist nach folgendem Schema zu gewähren:

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Ledige oder Verwitwete ohne Kind	2. Klasse: Verheiratete ohne Kind oder Verwitwete mit einem Kinde	3. Klasse: Verheiratete mit 2 Kindern oder Verwitwete mit 3 Kindern	4. Klasse: Verheiratete mit 3 bis 4 Kindern oder Verwitwete mit 4 bis 5 Kindern	5. Klasse: Verheiratete mit mehr als 4 Kindern oder Verwitwete mit mehr als 5 Kindern
A. Für Volksschullehrer.					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1.440	1.968	2.496	3.024
von 10 bis einschließlich 16 Jahren	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 16 bis einschließlich 23 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 23 bis einschließlich 40 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
B. Für Bürgerschullehrer.					
bis 10 Jahre	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 10 bis einschließlich 17 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 17 bis einschließlich 27 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
von 27 bis einschließlich 40 Jahren	2.016	2.916	3.588	4.260	4.932

Als Personen des Familienstandes haben zu gelten: der Lehrer, dessen Gattin und seine in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, ferner die Eltern und Geschwister einer Lehrperson, wenn sie mit dieser im gemeinschaftlichen Haushalte leben und die Lehrperson als Familienerhalter anzusehen ist und endlich bei verwitweten Lehrerinnen die Lehrerin und die

in ihrer Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Stief-, Pflege- und Wahlkinder.

Die Teuerungszulage für verheiratete Lehrerinnen ist nach der ersten Klasse des Schemas zu bemessen.

§ 3.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechts und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 548 K zu gewähren.

§. 4.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 720 K zu gewähren.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine solche von 720 K und bei einer längeren Gesamtdienstzeit der Betrag von 756 K.

§ 5.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 576 K zu gewähren.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K und bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 684 K.

§ 6.

Jeder elternlosen im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waise ist eine Teuerungszulage von 500 K, jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, eine solche von 300 K zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Teuerungszulage zugerechnet wurde.

§ 7.

Der im Genusse einer Gnadengabe (Gnadenversorgungsgenuß) stehenden ehemaligen Lehrperson oder Witwen und Waisen nach solchen ist ohne

Unterschied der Gesamtdienstzeit der Lehrperson eine Teuerungszulage von 300 K zu gewähren.

§ 8.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen habe.

§ 9.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 auszuzahlen, wobei die für das Jahr 1918 bereits ausbezahlten Teuerungszulagen in Abzug zu bringen sind.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolution des Abgeordneten Dr. Heilinger.

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß eine Gleichstellung der nach den früheren Versorgungsbestimmungen pensionierten Lehrpersonen mit jenen erfolge, welche die Pension nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen beziehen.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gesundheitsausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen (781 der Beilagen) wegen Anerkennung der Freiheit der Leichenverbrennung.

Entgegen dem allein einem Rechtsstaate angemessenen Zustande, daß die öffentliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen die Freiheit der Staatsbürger einschränkt, hat sich bei den Verwaltungsbehörden Österreichs die Übung eingeschlichen, die — in den Nachbarstaaten schon lange eingeführte — Einäscherung von Leichen hintanzuhalten; die Benutzung der zu einer Verwendung zu diesem Zwecke bereits erbauten Verbrennungsanstalt ist der Stadt Reichenberg untersagt worden. Auch bei dem zur Abhilfe angerufenen Gerichtshofe konnte diese nicht gefunden werden; anders als der bairische Verwaltungsgerichtshof, der bei ganz gleichem Stande der Gesetzgebung anerkannt hat, daß die Verwaltungsbehörden beim Abgange des gesetzlichen Verbotes nicht befugt seien, die Feuerbestattung zu untersagen, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof aus der Tatsache, daß diese Art der Bestattung in keinem Gesetze geregelt ist, die Folgerung gezogen, daß sie von den politischen Behörden mit Recht hintangehalten werde, so daß, insolange neben dieses Erkenntnis des Gerichtshofes nicht ein anderes, entgegengesetztes tritt, die Fortdauer des gegenwärtigen tatsächlichen Verhinderungszustandes gewärtigt werden muß.

Jenen, die auch auf diesem Gebiete den natürlichen Zustand, den der Freiheit, wiederherstellen wollen erübrigt demnach nur der Versuch, die Gesetzgebung zur Anerkennung dieser Freiheit zu bestimmen. Ein solcher Versuch liegt in dem Antrage vor, den eine Reihe von Abgeordneten im November 1917 hier eingebracht haben.

Dem Versuche, etwaige Bedenken dagegen im Gesundheitsausschusse zur eingehenden sachlichen Erörterung zu bringen, hat sich insofern ein unerwarteter Widerstand entgegengestellt, als eine Zufallsmehrheit, nachdem von einem Mitgliede darauf verwiesen wurde, daß von der Kongregation der Inquisition bei der päpstlichen Kurie in Rom am Ende des XIX. Jahrhunderts die Feuerbestattung verboten worden sei, und ein anderes Mitglied auf die Ablehnung dieser Bestattungsart durch die frommgläubigen Israeliten verwiesen hatte, das Eingehen auf die Erörterung überhaupt ablehnte. In der heutigen Ausschußsitzung, in der der Antrag dann angenommen wurde, hat der Vertreter des Ministers des Innern sich mit der Begründung dagegen ausgesprochen, daß die Erdbestattung gesundheitlich unbedenklich sei, eine Forderung nach der Leichenverbrennung daher vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht erhoben werden könne, daß ihr aber in dem größten Teile der Bevölkerung Empfindungen der Pietät entgegenständen.

Der Ausschuß konnte diese Bedenken nicht als begründet anerkennen. Der Meinung, daß im Volke Empfindungen verbreitet wären, die sich dagegen kehren, daß dem, der seinen Leichnam den Flammen übergeben lassen will, dies gestattet sein soll, steht die Beobachtung gegenüber, daß in keinem Falle, da die Einäscherung einer Leiche, wie dies immer häufiger vorkommt, doch angeordnet und vorgenommen

wurde — was freilich gegenwärtig nur mit erheblichen Kosten und nur im Auslande durchgeführt wer kann —, irgendwie und irgendwo darüber eine Erregung zum Ausbruch gekommen ist. Es muß mit al Nachdruck betont werden, daß es sich nicht darum handelt, irgendeinen Zwang zur Feuerbestattung entge irgendwelchen religiösen oder sonst mit Überlieferungen zusammenhängenden Empfindungen einzuführ dieselbe Freiheit verlangen aber diejenigen — und ihre Zahl, nicht nur unter den Dichtern und Fromm aller Zeiten, ist überaus groß —, deren Empfindung gerade in der Vorstellung Befriedigung findet, d ihr Körper und der ihrer Teuren nicht durch die Verwesung, sondern im „reinen Element der Flamm in seine Bestandteile aufgelöst werden solle. Die gegenseitige Duldsamkeit im Volke ist, wenn sie ni durch unverständige Aufreizungen gestört wird, groß genug, um auf diesem Gebiete jedem die Frei der Entschließung zu gönnen. Dem Hinweise aber auf die Unbedenklichkeit der Erdbestattung kommt k Bedeutung dort zu, wo es sich nicht um ein Verbot dieser Bestattungsart, sondern um die Zulass einer anderen handelt.

Es erübrigt die Auseinandersetzung mit dem bekannten Einwande: die Verbrennung der Leic benehme die Möglichkeit, in den Leichenresten, wenn der Verdacht eines Giftmordes sich nachträg ergeben hat, die Spuren des Verbrechens festzustellen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissensch der gerichtlichen Medizin ist der Wert solcher Untersuchungen sehr gering einzuschätzen. Die außerordent geringe und immer mehr abnehmende Anzahl derartiger Amtshandlungen beweist ihre geringe Bedeut für die Strafrechtspflege. Erhöhte Gewissenhaftigkeit bei der amtlichen Totenbeschau wird den Ver auf die Möglichkeit, in Fällen, wo Leichen verbrannt werden, solche Amtshandlungen vorzunehmen, m als wettmachen. Auf seltene Ausnahmsfälle braucht die Gesetzgebung bei Fragen von großer gru sätzlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung keine Rücksicht zu nehmen.

Eine solche Frage ist aber die nach der Anerkennung der Freiheit der Leichenverbrennung. Bereithaltung der für die Erweiterung der Leichenhöfe erforderlichen Grundflächen wird insbesondere die großen Städte immer kostspieliger und schwieriger. Diese Erwägung hat auch die Vertreter deutschen Städte bestimmt, bei ihren Zusammentretungen die Forderung nach der Zulassung der Leic verbrennung aufzustellen.

Der Ausschuß stellt sohin — in voller Übereinstimmung mit dem eingehend begründeten Gutach das vor kurzem der k. k. Oberste Sanitätsrat in dieser Frage erstattet hat — den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 14. März 1918.

Dr. Schacherl,
Obmann.

Hock,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . ., .

betreffend

die Leichenverbrennung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Leichenverbrennung ist gestattet.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und für Volksgesundheit betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

landwirtschaftlichen Ausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen (Nr. 440 der Beilagen), betreffend die Ausschließung der Händler von der Teilnahme an Versteigerungen des für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommenden militärischen Gutes und die Beschränkung der Teilnahme an diesen Versteigerungen auf die Berufslandwirte und die landwirtschaftlichen Organisationen.

Zu Anfang und während des Krieges hat die Heeresverwaltung große Mengen der verfügbaren Transportmittel, insbesondere der Landesfuhren, requiriert und dafür lächerlich niedrige Preise bezahlt. So zum Beispiel zahlte die Heeresverwaltung in Ostgalizien zu Anfang des Krieges für ein Fuhrwerk samt Pferdegeschirr und ein Paar Pferde 250 bis 600 K.

Es wäre darum recht und billig gewesen, daß das Militärärar die abgenützten militärischen Gerätschaften, insbesondere Fuhrwerke, Pferde, Pferdegeschirre u. dgl. an die unmittelbar vom Kriege betroffene Landbevölkerung direkt aus freier Hand und ohne Gewinn abgebe. Es geschieht aber, besonders in Ostgalizien, ganz anders. Es werden die abgenützten militärischen Gerätschaften, welche unter jetzigen Verhältnissen besonderen Wert für die landwirtschaftlichen Betriebe haben, nicht direkt an die Landwirte abgegeben, sondern sie werden versteigert und dadurch für sie horrende Summen erschwingt. Ein und derselbe Landwagen, der in gutem Zustande vom Militärärar in Ostgalizien zum Preise von 40 bis 60 K requiriert wurde, wird bei öffentlicher Versteigerung im abgenützten Zustande zu 160 K und mehr verkauft. Aber das wäre noch das kleinste.

Es wird in Ostgalizien eine Praxis geübt, die aller Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft Hohn spricht. Einen solchen Fall führt auch der zu behandelnde Antrag des Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen an.

Auf Veranlassung der Militärbehörde in Gródek Jagielloński hat die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft am 18. Juni 1917 eine öffentliche Versteigerung einer großen Partie abgenützter militärischer Wirschaftswagen angeordnet. Leider ist die Versteigerung nicht am 18. Juni, sondern schon am 17. Juni, welcher Tag ein Sonntag und griechisch-katholischer Fronleichnamstag war, durchgeführt und die Wagen sind nicht an Landwirte, sondern an jüdische Händler, welche zur Versteigerung allein erschienen sind, um einen Pauschalbetrag von 10 K pro Stück veräußert worden. Am 18. Juni haben schon die Bauern die militärischen Wirtschaftswagen bekommen, aber von Juden und zum zehn- bis sechzehnmal höheren Preise, von 100 bis 160 K.

Dieser krasse Fall veranlaßte die Antragsteller Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen einen Antrag zu stellen, der lautet: Das hohe Haus wolle beschließen: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von der Teilnahme an öffentlichen Versteigerungen des für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommenden militärischen Gutes die Händler jeder Art auszuschließen und die Teilnahme an solchen Versteigerungen ausschließlich auf die Berufslandwirte und landwirtschaftliche Organisationen zu beschränken."

Der oberwähnte krasse Vorfall ist leider in Galizien auf dem Gebiete der Erwerbung von militärischem Gute nicht vereinzelt. Wenn auch die kompetente Behörde bei öffentlicher Versteigerung des für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommenden militärischen Gutes von den Lizitanten ein Zeugnis der Bezirkshauptmannschaft, der landwirtschaftlichen Organisationen, der Rayonskommanden u. dgl. verlangt, worin der landwirtschaftliche Charakter des Kauflustigen bestätigt wird, so erlangen solche Bescheinigungen sehr oft Individuen, welche mit der Landwirtschaft nichts gemein haben und welche in Erwartung eines hohen Gewinnes bei der Versteigerung die Preise in die Höhe treiben und die gewöhnlich armen Berufsbauern von der Versteigerung zurückdrängen.

Leider kommt es auch manchmal vor, daß die Berufslandwirte, besonders jüdischer Nationalität, welche ein militärisches Gut vorschriftsmäßig erworben haben, dasselbe, besonders Pferde, weiter mit hohem Profit verkaufen und dann wiederum zur Versteigerung als Berufslandwirte erscheinen. Es wäre Pflicht der Regierung, solche Vorfälle zu kontrollieren und ein solches Vorgehen zu verhindern.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Verteilung der zum Ankaufe von Zugpferden und Wirtschaftsgerätschaften berechtigten Bescheinigungen Mißbräuche vorkommen und daß bei den Versteigerungen wegen allzu großer Nachfrage hohe, den wirklichen Wert übersteigende Preise zum Nachteile der produzierenden landwirtschaftlichen Bevölkerung erzielt werden, stellt der landwirtschaftliche Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die vom Militär abgestoßenen, für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben notwendigen Güter den am meisten bedürftigen Landwirten durch die Wirtschaftsverbände ohne Versteigerung verkaufen zu lassen, wobei die Preisverhältnisse vom Jahre 1914 für die Veräußerung maßgebend sind".

Wien, 12. März 1918.

Jodok Fink,
Obmann.

P. Stefan Onyszkewycz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Abänderungen des Personalsteuergesetzes betreffs der Rentensteuer.

Vom Jahre 1918 angefangen erfahren die unten bezeichneten Paragraphen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Dem § 124 ist als letzter Absatz beizufügen:

„Der Rentensteuer unterliegen auch die Pachtzinse, Abschußgelder und andere Bezüge für die Überlassung der Ausübung von Jagdrechten."

Im § 125, Z. 7, ist die Ziffer „1.600 K" in die Ziffer „3.000 K" abzuändern.

Im § 130 ist in Absatz 2, Z. 2, nach dem Zitate des § 133 einzufügen:

„Absatz 2, Z. 1 und 2".

In demselben Absatze des § 130 ist in Z. 3 nach dem Worte „Gewerbe" einzufügen:

„und Jagdrechte".

Im § 131 hat lit. b mit folgenden Worten zu beginnen:

„Fünf Prozent von den Pachtzinsen, Abschußgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung der Ausübung von Jagdrechten und“.

Im § 133 ist im Absatz 2, Z. 2, einleitender Satz, nach dem Worte „Unternehmungen“ einzufügen:

„und von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung“.

In demselben Absatze des § 133 ist als neue Zahl 3 einzufügen:

„Von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von allen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich der von den Kontokorrent- und Giroeinlagen den Kontoinhabern gutgebrachten Zinsen (§ 130, Z. 2).“

Artikel II.

Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. zu der Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer;

2. zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K übersteigt oder nicht;

3. zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Österreichisch-ungarischen Bank ein Zuschlag, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, P. St. G., beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von . . 20 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent,
" 6 " 7 " " " " 60 "
" 7 " 8 " " " " 80 " .

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f, des Personalsteuergesetzes zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der gemäß § 131, Absatz 1, lit. d, P. St. G. mit 1½ Prozent und zu der gemäß dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, mit ½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und

b) zu der gemäß § 133, Zahl 3, P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer von Zinsen der Kontokorrent- und Giroeinlagen ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben.

Zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2, P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben;

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914,

R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
Kronen		
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 „
7.200	10.000	25 „
10.000	14.000	30 „
14.000	20.000	35 „
20.000	26.000	40 „
26.000	32.000	45 „
32.000	40.000	50 „
40.000	48.000	55 „
48.000	56.000	60 „
56.000	64.000	65 „
64.000	76.000	70 „
76.000	100.000	80 „
100.000	120.000	90 „
120.000	140.000	100 „
140.000	160.000	110 „
160.000	200.000	120 „
200.000	250.000	130 „
250.000	300.000	140 „
300.000	400.000	150 „
400.000	500.000	160 „
500.000	700.000	170 „
700.000	1,000.000	180 „
1,000.000	5,000.000	200 „
über	5,000.000	250 „

der ordentlichen Steuer;

6. zu der Tantièmenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

bis 20.000 K ein Zuschlag von 100 Prozent,

von mehr als 20.000 K bis 500.000 K ein Zuschlag von 200 Prozent,

über 500.000 K ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

§ 2.

Hat der Steuerpflichtige in den Kriegsjahren erweislich einen nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes (§ 162) nicht zu berücksichtigenden Verlust an unbeweglichem Eigentum und den zu seiner ordnungsmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen erlitten, der durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden ist, so ist ihm über Verlangen für die Steuerjahre 1918

und 1919 jener Teil des Kriegszuschlages zu stunden, der nach dem Verhältnisse des gesamten besteuerten Einkommens zu dem Betrage des Verlustes auf diesen entfällt.

Die Stundung währt bis Ende des Jahres 1922; insoweit jedoch über einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf Schadenersatz schon in einem früheren Zeitpunkte rechtskräftig entschieden worden ist, endet auch die Stundung des betreffenden Zuschlagsbetrages bereits in diesem früheren Zeitpunkte.

§ 3.

Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt.

Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 4.

Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

§ 1.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister betraut.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegszuschläge betreffs der Jahre 1918 und 1919 vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Paragraphen außer Wirksamkeit.

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

Hinsichtlich der Einhebung der Rentensteuer von Zinsen der Kontokorrent- und Giroeinlagen sowie hinsichtlich des Zuschlages zu der nach § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer und zu der Tantiemenabgabe haben die bisherigen Bestimmungen insoweit noch zu gelten, als die steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1918 noch vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden.

Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Grund-

lage für die Ermittlung der Strafe bildet, ist der nach diesem Gesetze entfallende Kriegszuschlag in diese Bemessungsgrundlage nur rücksichtlich jener Übertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der Jahre 1918 und 1919 begangen werden. Bei Übertretungen, welche vor Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der bezeichneten Jahre begangen wurden, ist in die Strafbemessungsgrundlage der nach den bisherigen Vorschriften entfallende Zuschlag einzurechnen.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. März 1918.

Groß.

Dr. Mühlwerth,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Halban und Genossen,

betreffend

Stellung und Bezüge der Hochschulprofessoren.

Hohes Haus!

Die Unterzeichneten beantragen:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Entwurf zur Vorberatung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Koerner.	Halban.
Tobolka.	Hráský.
Dr. Šubrt.	Fink.
Fiedler.	Maštálka.
Čech.	Kratochvil.
Smrček.	Konečný.
Formánek.	Belich.
Lukavský.	Dr. Stojan.
Edmund Zieleniewski.	Dr. Steinwender.
Dr. Funk.	Dr. Waldner.
Redlich.	Groß.
Jaworski.	Dembinski.
Buzek.	Kleski.
Kolessa.	Dr. Smal-Stockyj.
Dnistriańskyj.	Guggenberg.
Goetz.	Bawarowski.
Hauser.	Miklas.
Simionovici.	Isopescul-Grecul.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die gesetzlichen Normen über die Stellung und Bezüge der k. k. Professoren an den Universitäten und den denselben gleichgestellten Hochschulen und Lehranstalten abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die bisher bestandenen Anordnungen, betreffend die Einreihung der Hochschulprofessoren in Rangklassen der k. k. Staatsbeamten treten außer Kraft. Die den Professoren gebührenden Diäten, Übersiedlungsgebühren und Ruhegenüsse sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden nach der Höhe der nach diesem Gesetze zukommenden Gehaltsbezüge, beziehungsweise nach den Rangklassen bemessen, die diesen Gehaltsbezügen entsprechen.

§ 2.

Als Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Universitäten, die technischen Hochschulen, die Hochschule für Bodenkultur, die Akademie der bildenden Künste in Wien, die Kunstakademien, die theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz, die evangelisch-theologische Fakultät in Wien und die tierärztlichen Hochschulen in Wien und Lemberg.

§ 3.

Die besoldeten außerordentlichen Professoren an den Hochschulen beziehen einen Gehalt, welcher mit den Bezügen der zweiten Gehaltsstufe der

VII. Rangklasse der Staatsbeamten beginnt und von vier zu vier Jahren in der Art steigt, daß mit der Vollendung des 20. Dienstjahres die Bezüge der dritten Gehaltsstufe der VI. Rangklasse der Staatsbeamten erreicht werden. Sie erhalten die Aktivitätszulagen, welche diesen Rangklassen entsprechen.

§ 4.

Die ordentlichen Professoren an den Hochschulen beziehen einen Gehalt, welcher mit den Bezügen der dritten Gehaltsstufe der VI. Rangklasse der Staatsbeamten beginnt; mit der Vollendung des vierten Dienstjahres erreicht der Gehalt die Höhe der vierten Gehaltsstufe dieser Rangklasse; mit der Vollendung des achten Dienstjahres treten die ordentlichen Professoren in die Bezüge der V. Rangklasse der Staatsbeamten. Von da ab steigen die Bezüge von vier zu vier Jahren in der Art, das mit der Vollendung des 24. Dienstjahres der ordentlichen Professur die zweite Gehaltsstufe der IV. Rangklasse der Staatsbeamten erreicht wird. Die Aktivitätszulagen der ordentlichen Professoren werden in den ersten acht Dienstjahren nach der VI., von da ab nach der V. Rangklasse der Staatsbeamten bemessen.

§ 5.

Für die Anrechnung der in diesem Gesetze vorgesehenen Quadriennalzulagen ist es ohne Einfluß, ob die in Betracht kommende Dienstzeit vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt wurde. Es ist bei außerordentlichen Professoren jener Zeitpunkt maßgebend, in welchem sie die Bezüge als außerordentliche Professoren erlangt haben, bei ordentlichen Professoren aber der Zeitpunkt ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren.

§ 6.

Jenen besoldeten außerordentlichen Professoren, die auf Grund ihres Lehrauftrages durch eine Zeitdauer von wenigstens vier Jahren gewirkt haben, kann bei der Ernennung zum ordentlichen Professor oder bei der Umwandlung der bisher als außerordentliche Lehrkanzel systemisierten Lehrstelle in ein Ordinariat, die über vier Jahre hinausgehende Lehrtätigkeit für den Anfall der Quadriennalzulagen, die ihnen als ordentlichen Professoren zukommen, miteingerechnet werden.

§ 7.

Die Überschreitung des 60. Lebensjahres bildet bei einem Hochschullehrer kein Hindernis für den Erwerb einer höheren Gehaltsstufe.

§ 8.

Die besoldeten außerordentlichen Professoren der Wiener Hochschulen beziehen eine in die Pension nicht einrechenbare Teuerungszulage von 1500 K. Die ordentlichen Professoren der Wiener Hochschulen beziehen eine ebenfalls in die Pension nicht einrechenbare Teuerungszulage von 3000 K. An den anderen Hochschulen sind den Professoren je nach den lokalen und zeitlichen Verhältnissen gleichfalls entsprechende Teuerungszulagen zu bewilligen.

§ 9.

Ordentliche Professoren, welche ein Seminar, ein Institut, eine Klinik, Konstruktionsübungen oder ähnliche Einrichtungen leiten, haben Anspruch auf eine Personalzulage, welche im Verordnungswege für die einzelnen Hochschulen je nach dem Geschäftskreise und der Mühewaltung nach Einvernahme der Fakultäten hinsichtlich der betreffenden Stelle festgesetzt wird.

§ 10.

Der k. k. Minister für Kultus und Unterricht ist ermächtigt, das Ausmaß und die Befreiungs- und Stundungsmodalitäten der Kollegien-, beziehungsweise Unterrichtsgelder, sowie sonstige durch die Studierenden zu entrichtenden Gebühren zu bestimmen, desgleichen im Verordnungswege festzusetzen, welcher Teil dieser Gelder den studentischen Wohlfahrtszwecken, den Sammlungen wissenschaftlicher Hilfsmittel, beziehungsweise den Professoren zuzufallen hat.

§ 11.

Die Professoren der Hochschulen werden vom Staate bleibend angestellt. Die Bestimmungen des Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 9. September 1826, Z. 4412, und die weiteren, die Stabilisierung im Lehramte betreffenden Vorschriften treten für die Hochschulprofessoren außer Kraft.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Viškovský und Genossen

zum

Berichte des Finanzausschusses, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Rentensteuer sowie über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (1025 der Beilagen).

Im Artikel II ist nach § 3 folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 4.

Bei verpachteten Grundstücken ist der Kriegszuschlag zur Grundsteuer dem Grundeigentümer vom Pächter auch in solchen Fällen zu vergüten, in welchen der Pachtvertrag den Pächter zum Ersatz der Steuerlasten nicht verpflichtet. Auf Pachtverträge, die erst nach dem Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, zustande gekommen sind oder laut deren die Pachtdauer höchstens drei Jahre beträgt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dr. Viškovský.

Rydlo.	Měchura.
J. Švejc.	J. Kotlant.
Paďour.	Kulich.
Vojta.	Krz.
Špaček.	Janovec.
Srdinko.	Malik.
Vacek.	Dr. Velich.
F. Staněk.	Donáth.
Sedlák.	Rychtera.
Okleštěk.	Mašata.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stojan und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen folgendes

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren in fremden Staaten sich aufhaltenden Ernährern oder Unterstützern, infolge der Kriegsereignisse Geld nach Österreich zu senden unmöglich gemacht wurde.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, unbemittelten Familien, deren Ernährer oder Unterstützer österreichische Staatsbürger sind und ihren Angehörigen infolge der Kriegsereignisse Geld nicht senden können, eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des bestehenden Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zum aktiven Dienste der bewaffneten Macht einberufenen Personen, auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, beziehungsweise bis zur Zeit der Rückkehr des Ernährers oder Unterstützers der Familie, oder aber bis zu der Zeit, wo es ihm wieder ermöglicht sein wird, seinen Familienangehörigen Geld zu senden, zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Beziehung beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsbeitragsausschuß.

Wien, 28. Februar 1918.

Dr. Ant. C. Stojan.

Dr. Degasperi.	Šamalík.
Conci.	Kadlčák.
Delugan.	Valoušek.
De Carli.	Dr. Heilinger.
Dr. Grandi.	Čech.
Jar. Rychtera.	Maštálka.
Hyrš.	Funk.
Pavlok.	Fiedler.
Dr. Okunewskyj.	Oklešťék.
Dr. Hruban.	Prisching.
Navrátil.	Dr. G. Gentili.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Leo Lewyckyj und Genossen,

betreffend

Transportbegünstigungen für die Evakuierten und Flüchtlinge.

Wir stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Denjenigen Flüchtlingen und Evakuierten, die einzeln oder familienweise zurückkehren, ist zu gewähren, daß ihre Habseligkeiten mit demselben Eisenbahnzuge, mit welchem sie die Reise antreten, als Mitgut befördert werden. Zu diesem Zwecke ist bei den Zügen, die nach Ostgalizien und der Bukowina gehen, mehrere Wagen als Gepäckswaggons mitzuführen und diese Wagen auf der Strecke Wien—Suczawa und anderswo direkt zu führen, um jede Umladung wenigstens auf den Hauptstrecken zu vermeiden.

2. Es ist für die Flüchtlinge und Evakuierte intelligenter Kreise (Staatsbeamten, Ärzte, Notare, Advokaten, Ingenieure), die infolge des Krieges ihr ganzes Mobiliar verloren haben und die behufs Wahrung ihrer Standesehre sich mühselig ein neues Mobiliar angekauft haben, mittels eines Möbeltransportwaggons nach Hause bringen wollen, die unentgeltliche Beförderung zu gewähren, und zwar mit möglichster Beschleunigung.

3. Es ist den Flüchtlingskomitees, bei welchen diese Flüchtlinge in Unterstützung standen, das Recht einzuräumen, die vom k. k. Eisenbahnministerium zu formulierenden Bescheinigungen auszustellen, auf Grund welcher unmittelbar die Betriebsämter den sub 1 und 2 bewilligten Transport für die in der Bescheinigung namhaft gemachten Flüchtlinge übernehmen.

Wien, 15. März 1918.

Lukaszewicz.	Spenul.	Petruszewycz.	Leo Lewyckyj.
Semaka.	Onyszkewycz.	Okunewskyj.	Dr. Eugen Lewickyj.
Dnistriańskyj.	Dr. Trylowskyj.	Petryckyj.	Singalewicz.
Dr. Leo Baczyńskyj.	Cehelskyj.	Dr. Smal-Stockyj.	Kolessa.
Stefanyk.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Lawruk.	Dr. Zahajkiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Charvát, Klička und Genossen,

betreffend

die Auszahlung der Löhnung an die aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Mannschaftspersonen.

Die Heeresverwaltung weist allen aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Offizieren die auf die Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft entfallenden Gagen und Gebühren zur Auszahlung an, den Mannschaftspersonen werden jedoch die Löhnungen und Gebühren für diese Zeit vorenthalten. Diese unterschiedliche Behandlung beinhaltet eine durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Mannschaftspersonen die auf die Dauer dieser Gefangenschaft entfallenden Löhnungen und Gebühren auszuzahlen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wehrausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 15. März 1918.

	Charvát.
Svoboda.	Klička.
Svěcený.	Vaněk.
Prokeš.	Dr. Witt.
Soukup.	Němec.
Jaroš.	Stejskal.
Aust.	Hybeš.
Hnátek.	Filipinský.
Bechyně.	Habermann.
Dr. Winter.	Biňovec.
Marek.	Pik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diejenigen Landsturmmänner aus den Jahrgängen 1865 bis 1870, welche einerseits enthoben, jedoch als unter dem Kriegsdienstleistungsgesetze stehend industriellen Betrieben als Arbeiter zugeteilt sind, andrerseits als Landwirte und Gewerbetreibende in diesem ihrem Zivilberufe viel nützlichere und dringend notwendige Arbeiten verrichten können, sind aus den industriellen Betrieben unverzüglich zu beurlauben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. März 1918.

M. Huber.	Niedrist.
Perwein.	Eisenhut.
Siegele.	Hötzendorfer.
Karl Schachinger.	Grafinger.
Wagner.	Bauchinger.
Kreilmeier.	Wille.
Nagler.	Dr. Stumpf.
Pichler.	Kienzl.
Dr. Schweiger.	Höher.
Hagenhofer.	Meixner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) 70 Prozent jener Beträge aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen, Teuerungszulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Ferner ist die Regierung ermächtigt, den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Beträge auf Rechnung der Überweisungen an die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Insoweit in einem Lande der durch den staatlichen Zuschuß nicht gedeckte Teil des Erfordernisses nicht oder nicht zur Gänze vom Lande oder von einem durch das Land dotierten Fonds aufgebracht wird, ist der entsprechende Teil des Zuschusses jener Körperschaft zu überweisen, die das Erfordernis für die Teuerungszulagen bestreitet.

§ 2.

Die Teuerungszulage an definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte ist nach folgendem Schema zu gewähren:

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Familienstand 1 Person	2. Klasse: Familienstand 2 Personen	3. Klasse: Familienstand 3 bis 4 Personen	4. Klasse: Familienstand 5 bis 6 Personen	5. Klasse: Familienstand mehr als 6 Personen
A. Für Volksschullehrer.					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1.440	1.968	2.496	3.024
von 10 bis einschließlich 16 Jahren	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 16 bis einschließlich 23 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 23 bis einschließlich 40 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
B. Für Bürgerschullehrer.					
bis 10 Jahre	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 10 bis einschließlich 17 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 17 bis einschließlich 27 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
von 27 bis einschließlich 40 Jahren	2.016	2.916	3.588	4.260	4.932

Als Personen des Familienstandes sind jene anzusehen, welche nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften als solche zu betrachten sind.

Die Teuerungszulage für verheiratete Lehrerinnen ist nach der ersten Klasse des Schemas zu bemessen.

§ 3.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechts und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 548 K zu gewähren.

§. 4.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 720 K zu gewähren.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine solche von 720 K und bei einer längeren Gesamtdienstzeit der Betrag von 756 K.

§ 5.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 576 K zu gewähren.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K und bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 684 K.

§ 6.

Jeder elternlosen im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waise, ferner jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, ist eine nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessende Teuerungszulage zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Teuerungszulage zugerechnet wurde.

§ 7.

Den im Genusse einer Gnadengabe (Gnadenversorgungsgenuß) stehenden ehemaligen Lehrpersonen sowie den Witwen und jeder Waise nach solchen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

§ 8.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen habe.

§ 9.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 auszuzahlen, wobei die für das Jahr 1918 bereits ausbezahlten Teuerungszulagen in Abzug zu bringen sind.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. März 1918.

Groß.

Richard Wollek,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Umfang der Arbeitspflicht.

§ 1.

Jeder im Staate, und zwar jede Person männlichen Geschlechtes vom Beginne des 17. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, jede Person weiblichen Geschlechtes vom Beginne des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, ist im Hinblick auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Zwecke der Allgemeinheit zur Arbeit verpflichtet.

§ 2.

Die Pflicht zur Arbeit im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Pflicht.

Die Leistung der Arbeit kann nicht nur für Zwecke des Staates, sondern auch für Zwecke der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie im Interesse der Allgemeinheit auch bei bestimmten (physischen oder juristischen) Personen verlangt werden (Arbeitsstelle).

§ 3.

Von der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes sind ausgenommen:

a) Personen, welche sich nur vorübergehend im Staate aufhalten;

b) Personen, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;

c) Personen, welche auf Grund internationaler Verträge befreit sind.

§ 4.

Als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig, sind zur Arbeit auf Grund dieses Gesetzes nicht verpflichtet:

a) die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie;

b) die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichteten Personen;

c) die aktiven Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten;

d) die Mitglieder der verfassungsmäßigen Körperschaften;

e) die Obmänner der Bezirksvertretungen und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Gemeindevorstände;

f) die im Seelsorgedienste stehenden Personen;

g) die Notare;

h) die Lehrpersonen an öffentlichen Lehranstalten.

§ 5.

Die in geschlossenen Heil- oder Pflegeanstalten angehaltenen Personen, bezüglich welcher die Anhaltung mit Gerichtsbeschluß für zulässig erklärt ist, ferner die in Zwangsarbeits- und Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten oder in Haft befindlichen Personen werden zu Arbeite auf Grund dieses Gesetzes nicht herangezogen.

II. Abschnitt.

Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht.

§ 6.

Die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht (Erteilung des Arbeitsauftrages) erfolgt nur dann, wenn der Bedarf nicht durch Personen gedeckt werden kann, die sich freiwillig melden.

Zur Feststellung dieser Voraussetzung hat eine öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit voranzugehen, von der jedoch bei besonderer Dringlichkeit abgesehen werden kann.

Auch die Erteilung des Arbeitsauftrages zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatze ist zulässig.

Im Arbeitsauftrag ist immer anzugeben, ob er auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit oder aber auf unbestimmte Dauer erteilt wird. Außerdem ist auch die Art der vom Arbeitspflichtigen zu leistenden Arbeit zu bezeichnen.

§ 7.

Bei der Erteilung eines Arbeitsauftrages im Sinne des § 6, erster Absatz, sind die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit, insbesondere Geschlecht, Lebensalter, körperlicher Zustand, Beruf, Kenntnisse und Fertigkeiten, Familienumstände sowie die Ermöglichung eines ausreichenden Lebensunterhaltes bei dem für die verlangte Leistung gebührenden Lohne zu berücksichtigen.

Die näheren Vorschriften hierüber sowie über den Vorgang bei der Feststellung des Mangels der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit werden im Verordnungsweg erlassen.

In diesen Vorschriften ist auch insbesondere zu bestimmen, aus welchen Berufszweigen im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Arbeiten überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist und inwiefern bei der Heranziehung auf die Wichtigkeit der bisherigen Beschäftigung für die Allgemeinheit oder auf die Wartung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, namentlich auch auf die Pflichten der Frau in der Familie, Rücksicht genommen werden muß.

§ 8.

Jedermann ist verpflichtet, die von den Behörden verlangten Auskünfte über Arbeits-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse oder andere für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht oder die Zuweisung von Arbeitspflichtigen wichtige Umstände zu erteilen.

§ 9.

Grundsätzlich kann die Erfüllung der Arbeitspflicht nur am Orte des ständigen Aufenthaltes oder in solcher Nähe desselben verlangt werden, daß nicht eine Verlegung des ständigen Aufenthaltes erforderlich wird.

Ausnahmen hiervon gelten:

a) in Fällen eines öffentlichen Notstandes;

b) für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht;

c) für Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres;

d) für landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere während der Zeit des Anbaues, der Heumahd und der Ernte, sowie auch für forstwirtschaftliche Arbeiten;

e) für Zwecke der Kriegs- und Übergangswirtschaft, die von der Reichs-Arbeitskommission (§ 29, lit. b) näher zu bestimmen sind.

Im Operationsbereiche der Armee im Felde kann die Leistung einer Arbeit nur in besonderen Fällen und auch dann nur außerhalb des Feuerbereiches verlangt werden.

§ 10.

Demjenigen, welchem ein Arbeitsauftrag im Sinne des § 6, erster Absatz, erteilt wird, ist, wenn nicht eine besondere Dringlichkeit vorliegt oder es sich nicht um eine Arbeit am Orte des ständigen Aufenthaltes oder in dessen unmittelbarer Nähe handelt, eine mindestens 14tägige Frist bis zum Beginne der Arbeit zur entsprechenden Anpassung seiner privaten Verhältnisse zu gewähren.

§ 11.

Gegen einen erteilten Arbeitsauftrag steht demjenigen, an welchen er gerichtet ist, und — abgesehen von dem Falle des § 6, dritter Absatz — auch seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitgeber das Recht der Berufung offen.

III. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der zur Erfüllung der Arbeitspflicht herangezogenen Personen.

§ 12.

Durch die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht wird zwischen dem Herangezogenen (Arbeitspflichtigen) und der Arbeitsstelle ein besonderes, öffentlich-rechtliches Verhältnis (Arbeitspflichtverhältnis) begründet.

Soweit in diesem Gesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Arbeitspflichtverhältnis die Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Dienst- oder Arbeitsordnungen u. dgl.) Anwendung, die bei der Arbeitsstelle im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages zu gelten hätten.

Inwiefern die Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht an gewissen Arbeitsstellen als Lehr-, Gehilfen- oder Verwendungszeit angerechnet werden kann, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 13.

Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht darf der Arbeitspflichtige in keiner Beziehung weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als in den im § 12 bezogenen Vorschriften begründet oder für die Erfüllung der Arbeitspflicht erforderlich ist.

§ 14.

Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses kann bei einem auf unbestimmte Dauer erteilten Arbeitsauftrage nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Dasselbe gilt auch bei einem auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit erteilten Arbeitsauftrage, solange diese Dauer noch nicht abgelaufen oder die Arbeit noch nicht ausgeführt ist.

Wird jedoch von dem Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle ein Grund geltend gemacht, der nach den im § 12 bezogenen Vorschriften auch zur vorzeitigen Auflösung des freien Dienst- oder Arbeitsvertrages berechtigt, oder kann sich der Arbeitspflichtige auf den Eintritt eines Umstandes berufen, der im Sinne der §§ 1, 3 oder 4 die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht ausschließt, so kann die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nicht verweigert werden.

Wird die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses vom Arbeitspflichtigen und der Arbeitsstelle übereinstimmend oder innerhalb einer angemessenen Frist von demjenigen Teil begehrt, zu dessen Ungunsten eine Änderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen bewilligt worden ist, so kann die Lösung nur verweigert werden, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit dagegen sprechen.

§ 15.

Dem Arbeitspflichtigen gebührt während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht von der Arbeitsstelle ein seiner beruflichen Ausbildung und seinen Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitsortes bedingter Lohn.

Besteht für Arbeitsleistungen, wie sie im Arbeitsauftrag angeordnet werden, an der Arbeitsstelle bereits ein bestimmter Lohn, so gilt dieser, insolang nicht eine besondere Festsetzung erfolgt, auch für den Arbeitspflichtigen.

Die Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen kann entweder auf Begehren

des Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle oder von Amts wegen geschehen.

§ 16.

Einem Arbeitspflichtigen, der zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Ortes seines ständigen Aufenthaltes oder dessen unmittelbarer Nähe herangezogen wird, hat die Arbeitsstelle auch die kostenlose Beförderung in den Arbeitsort und bei der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses in den Ort des ständigen Aufenthaltes zurück sowie den nach § 15 gebührenden Lohn auch für die notwendigen Reisetage zu gewähren.

§ 17.

Erfolgt die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 aus einem nicht auf ein Verschulden des Arbeitspflichtigen zurückzuführenden Grunde, so steht ihm gegenüber der Arbeitsstelle der Anspruch auf Schadloshaltung für einen solchen Zeitraum zu, welcher der Kündigungsfrist entspricht, die nach den im § 12 bezogenen Vorschriften im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages in Betracht kommen würde.

Dieser Anspruch entfällt, wenn das Arbeitspflichtverhältnis unter Festsetzung einer der Kündigungsfrist entsprechenden Zeit gelöst wird oder der Arbeitspflichtige im unmittelbaren Anschluß an die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses zufolge eines anderen Arbeitsauftrages einen neuen Lohnanspruch erwirbt oder aber auf Grund der §§ 19 bis 21 ihm der Wiederantritt des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich ist.

§ 18.

Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht unterliegt der Arbeitspflichtige, der nicht auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gemäß § 19, zweiter Absatz, noch weiter versichert ist, der Versicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, wenn im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages und eines gewerbsmäßigen Betriebes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt wären.

Inwiefern die nach dieser Vorschrift gegen Unfall nicht versicherten Arbeitspflichtigen gegen die Folgen von Betriebsunfällen auf Kosten der Arbeitsstelle zu versichern sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Arbeitspflichtige, die im letzten Jahre vor ihrer Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht nach

den Vorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten versicherungspflichtig oder freiwillig versichert waren, sind während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht nach denselben Vorschriften versicherungspflichtig.

§ 19.

Steht der Arbeitspflichtige am Tage der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht bereits seit mindestens einem Monat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und wird er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in diesem Verhältnisse begründeten Verpflichtungen gehindert, so kann er deshalb aus demselben nicht vorzeitig entlassen werden und ist dieses vom Zeitpunkte der Erteilung des Arbeitsauftrages bis zur Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses weder von seiten des Dienst- oder Arbeitgebers noch von seiner Seite durch Kündigung lösbar.

Dem Arbeitspflichtigen gebührt hierbei, soweit er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse begründeten Verpflichtungen gehindert wird, kein Entgelt. Die etwa auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten dauert nur insoweit fort, als der Arbeitspflichtige in diesem Verhältnisse Arbeit leistet.

§ 20.

Im Falle des § 19 ist der Arbeitspflichtige nach Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses verpflichtet, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Verzug wieder anzutreten, widrigenfalls er als aus demselben ohne jeden Entschädigungsanspruch ausgeschieden angesehen wird.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Wiederantritt kann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, wenn nicht eine kürzere Kündigungsfrist in Betracht kommt, mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden keine Anwendung, wenn

a) die im bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis geleistete Arbeit bloß als Nebenbeschäftigung anzusehen war;

b) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nur auf eine bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit eingegangen war und diese Dauer während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht abläuft, beziehungsweise die

Ausführung der betreffenden Arbeit nach Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nicht mehr möglich ist;

c) die Umstände auf seiten des früheren Dienst- oder Arbeitgebers sich inzwischen dergestalt verändern, daß dadurch der mit den Vorschriften der §§ 19 und 20 verfolgte Zweck der Fortsetzung des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als vereitelt anzusehen ist.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer gilt die für die Aufrechterhaltung dieser Dienstverhältnisse während des Krieges im Falle der Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht bereits bestehende besondere gesetzliche Regelung auch für den Fall der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund dieses Gesetzes.

§ 22.

Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 zuungunsten des Dienst- oder Arbeitnehmers abweichen, sind unwirksam.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich auf Grund dieser Bestimmungen (§§ 19 bis 21) ergeben, obliegt denselben Behörden, welche sonst in den Angelegenheiten dieser Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu entscheiden haben.

§ 23.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch hinsichtlich jener Arbeitspflichtigen, welche zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet werden.

Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 hat in diesem Falle jedoch zur Folge, daß der Arbeitspflichtige damit auch aus dem vertragsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis endgültig ausscheidet.

IV. Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

§ 24.

Zur Besorgung der zwecks Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden behördlichen Aufgaben wie auch zur Organisation der durch dasselbe im öffentlichen Interesse sicherzustellenden Arbeit werden besondere Kommissionen (Arbeitskommissionen) gebildet, und zwar

eine Reichs-Arbeitskommission mit dem Sitz in Wien für das gesamte Staatsgebiet,

Landes-Arbeitskommissionen am Sitze der politischen Landesbehörden für deren Verwaltungsgebiete und

Bezirks-Arbeitskommissionen am Sitze der politischen Behörden I. Instanz für die einzelnen Amtsbezirke. Nach Bedarf können für mehrere Amtsbezirke eine oder in einem Amtsbezirke mehrere Bezirks-Arbeitskommissionen errichtet werden, in welchen Fällen ihr Sitz besonders bestimmt wird.

Die Reichs-Arbeitskommission kann beschließen, daß in einzelnen Verwaltungsgebieten von der Aufstellung von Landes-Arbeitskommissionen abzusehen ist. In einem solchen Falle geht der Wirkungskreis der Landes-Arbeitskommision an die Reichs-Arbeitskommission über.

§ 25.

Der Reichs-Arbeitskommission gehören an:

a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
ein vom Justizminister bestimmter Richter und sechs Vertreter der beteiligten Zentralstellen nach Bestimmung durch den Vorsitzenden;

b) sechzehn vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern ernannte Mitglieder, und zwar je acht Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Vor Ernennung der unter lit. b bezeichneten Mitglieder ist in Betracht kommenden Standes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26.

Den Landes-Arbeitskommissionen gehören an:

a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter,
ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter und
ein vom Landeschef als Chef der Finanzlandesbehörde bestimmter Beamter der Finanzverwaltung;

b) acht vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Verwaltungsgebiete der politischen Landesbehörde ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je vier Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Ernennung der unter lit. b bezeichneten Mitglieder gilt die Vorschrift des § 25, zweiter Absatz.

§ 27.

Den Bezirks-Arbeitskommissionen gehören an:

a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,

ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter und

ein vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter;

b) sechs vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Bereiche der Kommission ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je drei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Ernennung der unter lit. b bezeichneten Mitglieder gilt die Vorschrift des § 25, zweiter Absatz.

§ 28.

Für die Mitglieder aller Kommissionen sind auf gleiche Weise auch Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 29.

In den Wirkungskreis der Reichs-Arbeitskommission fallen:

a) die Erstattung von Gutachten über Fragen der Durchführung dieses Gesetzes;

b) die grundsätzliche Feststellung der Zwecke, für welche die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des § 1 zulässig ist, sofern die Zulässigkeit nicht bereits im Gesetze selbst ausdrücklich ausgesprochen ist;

c) die Erlassung von Aufträgen an die Landes-Arbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde;

d) die Überwachung der Tätigkeit der Landes- und Bezirks-Arbeitskommissionen;

e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landes-Arbeitskommissionen;

f) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz, und des V. Abschnittes ergeben.

§ 30.

In den Wirkungskreis der Landes-Arbeitskommission fallen:

a) die Vorsorgen für die Durchführung der Anordnungen der Reichs-Arbeitskommission inner-

halb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde;

b) die Erlassung von Aufträgen an die Bezirks-Arbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Bereiches der Kommission;

c) die Überwachung der Tätigkeit der Bezirks-Arbeitskommissionen;

d) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirks-Arbeitskommissionen.

§ 31.

In den Wirkungskreis der Bezirks-Arbeitskommission fallen:

a) die Durchführung der Anordnungen der Reichs-Arbeitskommission und der Landes-Arbeitskommission innerhalb des Bereiches der Bezirks-Arbeitskommission;

b) die Erteilung der Arbeitsaufträge;

c) die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses unter Bescheinigung der Art und Dauer der geleisteten Arbeit;

d) die Festsetzung des während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht gebührenden Lohnes und der Arbeitsbedingungen;

e) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Erfüllung der Arbeitspflicht sowohl von seiten des Arbeitspflichtigen als auch von seiten der Arbeitsstelle;

f) die Austragung aller aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten, bei Ausschluß jeder gerichtlichen Kompetenz;

g) Stellung von Anträgen, betreffend Schutz- und Fürsorgemaßnahmen für Arbeitspflichtige, an die hierfür in Betracht kommenden Behörden.

§ 32.

Den Arbeitskommissionen können durch Verordnung auch anderweitige Aufgaben übertragen werden, zu welchen sie nach ihrer Zusammensetzung geeignet erscheinen.

§ 33.

Die Mitwirkung in den Arbeitskommissionen ist auch für jene, welche nicht in amtlicher Stellung mitzuwirken haben, eine öffentliche Pflicht und kann nur von jenen abgelehnt werden, welche zur Erfüllung der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes nicht herangezogen werden können.

Die Gründe, welche nach § 8 der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907,

R. G. Bl. Nr. 17) den Ausschluß von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Folge haben, schließen auch von der Mitwirkung in den Arbeitskommissionen aus.

§ 34.

Die Beschlußfassung in den Arbeitskommissionen erfolgt durch absolute Majorität der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In den Fällen des § 29, lit. b, c und d, § 30, lit. a, b und c, und § 31, lit. a und b, steht dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission das Recht zu, gegen den Beschluß der Kommission Einsprache zu erheben und die Sache dem Minister für Landesverteidigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 35.

Die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen sind vom Vorsitzenden durchzuführen.

Diese Verfügungen und Entscheidungen und ebenso auch die vor den Kommissionen abgeschlossenen Vergleiche sind im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

Bei Gefahr am Verzuge kann der Vorsitzende in den Fällen des § 29, lit. c und d, § 30, lit. a bis c, § 31, lit. a bis c, e und g, die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission gegen nachträgliche Genehmigung durch diese aus eigenem ausüben.

§ 36.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung und das Verfahren der Arbeitskommissionen werden im Verordnungsweg erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Entschädigungen für die den Kommissionen nicht in amtlicher Stellung angehörenden Mitglieder, dann die gegen solche Mitglieder der Kommissionen, die ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommen, zu verhängenden Strafen festzusetzen sowie die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der Führung der Kanzleigeschäfte für die Kommissionen zu treffen.

Sowohl die Arbeitspflichtigen als auch die Arbeitsstellen können sich vor den Kommissionen durch Berufsgenossen oder Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen.

Bei der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 31, lit. d) steht dem Vorsitzenden der Bezirks-Arbeitskommission, wenn es sich um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelt, das Recht zu, die Beschlußfassung der Kommission auszusetzen und die Sache der Landes-Arbeitskommission vorzulegen. Diese kann entweder selbst entscheiden oder bindende

Weisungen für die Entscheidung der Bezirks-Arbeitskommission erteilen.

Für die Austragung der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten (§ 31, lit. f), ausgenommen den Fall der Lösung bei einer bewilligten Änderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz), kann im Verordnungswege für alle Instanzen die Entscheidung der Kommissionen in besonderen Abteilungen angeordnet werden, die aus dem der Kommission angehörenden Richter und je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter zu bilden sind.

Über die Fragen der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen und der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses bei einer bewilligten Änderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz) entscheidet die Reichs-Arbeitskommission in einem Ausschuß, dem der Vorsitzende, der Richter, die von den Ministern der Finanzen und für soziale Fürsorge und vom fachlich zuständigen Minister bestimmten Vertreter, zwei der vom Minister für Landesverteidigung bestimmten Vertreter und je zwei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter angehören.

§ 37.

Die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirks-Arbeitskommissionen und der Landes-Arbeitskommissionen beträgt drei Tage.

Berufungen gegen Entscheidungen über die Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Lohn oder die Arbeitsbedingungen des gesamten Personales oder einzelner Gruppen des Personales der Arbeitsstelle betrifft oder deren Änderung nach sich zieht. Gegen die Entscheidungen der Landes-Arbeitskommissionen, durch welche Verfügungen oder Entscheidungen der Bezirks-Arbeitskommissionen bestätigt werden, ist eine weitere Berufung nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind nur jene Fälle, in welchen wesentliche Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden.

Ob die Einbringung einer Berufung aufschiebende Wirkung hat, ist in jedem einzelnen Falle von der Kommission in ihrer Verfügung oder Entscheidung besonders auszusprechen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden sinngemäß auch für die Berufungen gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen.

Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Arbeitspflichtverhältnis können durch Berufung nur insoweit und in dem Umfang angefochten werden, als dies bei gerichtlichen Entscheidungen über Streitigkeiten aus frei begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zulässig wäre. Gegen gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 38.

Die Bezirks-Arbeitskommissionen können über Antrag, beziehungsweise mit Zustimmung der Landes-Arbeitskommissionen für bestimmte Gebiete, einzelne Gemeinden oder auch Gemeindeteile Unterstellen errichten.

Solche Unterstellen haben aus einem vom Vorsitzenden der Bezirks-Arbeitskommission bestellten Vorsitzenden und zwei von der Kommission bestellten Mitgliedern zu bestehen, und zwar je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Den Unterstellen kann die gütliche Austragung von Lohnforderungen und der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten übertragen werden. Im übrigen können sie im Rahmen des Wirkungskreises der Bezirks-Arbeitskommissionen von diesen als Hilfsorgane verwendet werden.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33, 34, 35, zweiter Absatz, und 36 gelten sinngemäß auch für die Unterstellen.

§ 39.

Für die Angelegenheiten der für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht herangezogenen Arbeitspflichtigen können durch Verfügung des Ministers für Landesverteidigung an Stelle der Bezirks- und Landes-Arbeitskommissionen besondere Arbeitskommissionen aufgestellt werden, die unmittelbar der Reichs-Arbeitskommission unterstehen.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich ausschließlich auf die bereits herangezogenen, im ersten Absatz bezeichneten Arbeitspflichtigen.

Diesen Kommissionen gehören an:

a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes,

zwei vom Minister für Landesverteidigung bestimmte Offiziere und

ein vom Justizminister bestimmter Richter;

b) zwei vom Minister für Landesverteidigung bestimmte Vertreter der Arbeitspflichtigen.

Den Vorsitz in der Kommission führt der ranghöhere der unter lit. a bezeichneten Offiziere.

Im übrigen gelten auch für diese Kommissionen sinngemäß die Bestimmungen dieses Abschnittes.

V. Abschnitt.

Erfüllung der Arbeitspflicht in Betrieben, welche besonders wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und namentlich der Kriegführung dienen.

§ 40.

Die Bezeichnung der besonders wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und namentlich der Kriegführung dienenden einzelnen Betriebe (Unternehmungen, Anlagen, Anstalten), in welchen hinsichtlich der Erfüllung der Arbeitspflicht die Bestimmungen dieses Abschnittes zur Anwendung zu kommen haben (Pflichtbetriebe), und ebenso auch wieder die Aufhebung der Bezeichnung erfolgt nach Anhörung der Reichs-Arbeitskommission durch den Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Minister; bei Gefahr am Verzuge genügt die Anhörung des Vorsitzenden der Reichs-Arbeitskommission.

Die Verfügung des Ministers ist im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren sowie im Betriebe selbst durch Anschlag kundzumachen.

Während der Zeit der Führung des Betriebes als Pflichtbetrieb muß die Verfügung im Betriebe dauernd angeschlagen bleiben.

§ 41.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Pflichtbetriebe, insofern nicht die nachfolgenden Vorschriften Abweichungen enthalten.

§ 42.

Die Bezeichnung eines Betriebes als Pflichtbetrieb hat zur Folge, daß der Unternehmer diesen Betrieb weiterzuführen hat.

Gleichzeitig entsteht für alle in dem Betriebe bisher tätigen Personen, und zwar sowohl für den Besitzer als auch für das gesamte Betriebspersonal, ohne Rücksicht auf die im § 1 festgesetzten Altersgrenzen die Verpflichtung, auf Grund der allgemeinen Arbeitspflicht im Betriebe weiterzuarbeiten; diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen.

Im gleichen Sinne unterliegen der Pflicht zur Arbeit im Betriebe auch alle in denselben später — sei es freiwillig oder auf Grund eines Arbeitsauftrages — eintretenden Personen.

§ 43.

Für die Pflichtbetriebe werden besondere Betriebs-Arbeitskommissionen gebildet, die unmittelbar der Reichs-Arbeitskommission unterstehen.

Die näheren Verfügungen wegen Aufstellung der Betriebs-Arbeitskommissionen sowie Festsetzung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit werden seitens der Reichs-Arbeitskommission getroffen.

§ 44.

Den Betriebs-Arbeitskommissionen gehören an:

a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes,
ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier,
ein vom fachlich zuständigen Minister ernanntes Mitglied und
ein vom Justizminister bestimmter Richter;

b) vier vom fachlich zuständigen Minister ernannte Vertreter der Unternehmer und vier vom Minister für soziale Fürsorge ernannte Vertreter der Arbeitnehmer.

Wer von den unter lit. a an erster und zweiter Stelle genannten Personen den Vorsitz in der Kommission zu führen hat, wird vom Minister für Landesverteidigung bestimmt.

Vor Ernennung der unter lit. b bezeichneten Vertreter ist in Betracht kommenden Standes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 45.

Die Bestimmungen der §§ 28 und 31 bis 38 gelten in gleicher Weise wie für die Bezirks-Arbeitskommissionen auch für die Betriebs-Arbeitskommissionen, doch erstreckt sich deren Wirkungskreis nur auf die zu ihnen gehörenden Betriebe und die in diesen tätigen Arbeitspflichtigen.

Die Berufung geht, soweit sie zulässig ist, von der Betriebs-Arbeitskommission unmittelbar an die Reichs-Arbeitskommission.

Diese erteilt auch den Auftrag, beziehungsweise die Zustimmung zur Errichtung von Unterstellen der Betriebs-Arbeitskommissionen für bestimmte Gebiete, beziehungsweise Gruppen von Betrieben oder auch einzelne Betriebe.

§ 46.

Für die Pflichtbetriebe können vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den an der Weiterführung der Betriebe interessierten

Zentralstellen staatliche Leiter bestellt werden, denen der Charakter eines öffentlichen Beamten zukommt.

Die staatlichen Leiter haben das Interesse der Allgemeinheit an der Führung der Betriebe wahrzunehmen und die Verbindung der Betriebe mit jenen Stellen, für deren Zwecke die Betriebe arbeiten, herzustellen. Sie haben sowohl mit den Besitzern der Betriebe und deren Organen als auch mit dem sonstigen Personal der Betriebe und dessen berufenen Vertretern in Fühlung zu stehen. Ihnen obliegt die Unterstützung der Betriebe bei der Beschaffung der nötigen Betriebsstoffe und Betriebsmittel sowie bei der Versorgung mit den erforderlichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfes. Sie sind berechtigt, an den Verhandlungen der Betriebs-Arbeitskommissionen und deren Unterstellen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der staatliche Leiter hat insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der ungestörten Führung des Betriebes sowie der Ruhe und Ordnung in demselben zu sorgen. Zu diesem Zwecke stehen ihm gegen das arbeitspflichtige Personal des Betriebes die Disziplinarmittel der Verwarnung, der Ordnungsstrafe mit Geld bis zu 400 K und der Haft bis zu 14 Tagen zu. Gegen solche Disziplinarverfügungen kann — ohne aufschiebende Wirkung — die Beschwerde an den Vorsitzenden der Betriebs-Arbeitskommission eingebracht werden, der endgültig entscheidet. Die Anwendung von Disziplinarmitteln schließt die Einleitung eines politischen oder gerichtlichen Strafverfahrens nicht aus, doch sind bei der Strafbemessung die vollzogenen Disziplinarstrafen entsprechend in Rücksicht zu ziehen.

§ 47.

Für die im Besitze der Militärverwaltung stehenden oder von ihr zum Gebrauch übernommenen Betriebe kann der Minister für Landesverteidigung verfügen, daß die Bestimmungen über Pflichtbetriebe auf die daselbst tätigen Zivilpersonen Anwendung finden; die Verlautbarung der Verfügung und ebenso auch deren Aufhebung hat nach § 40, zweiter und dritter Absatz, zu erfolgen.

Als staatlicher Leiter fungiert in einem solchen Falle der militärische Kommandant des Betriebes.

In den betreffenden Betrieben erstreckt sich der Wirkungskreis der Betriebs-Arbeitskommission hinsichtlich der Festsetzung des Lohnes und der mit dem Lohne zusammenhängenden Arbeitsbedingungen auch auf die in einem Lohnverhältnis stehenden Militärpersonen.

Die Aufstellung von Betriebs-Arbeitskommissionen für diese Betriebe oder die Zuweisung dieser an bereits bestehende Betriebs-Arbeitskommissionen verfügt der Minister für Landesverteidigung.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 48.

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Arbeitsauftrage nicht Folge leistet,

2. wer die Leistung der ihm aufgetragenen Arbeit verweigert,

3. wer beharrlich seine Arbeitspflicht vernachlässigt,

4. wer ohne begründete Ursache seiner Arbeit länger als vierundzwanzig Stunden fernbleibt,

wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft.

Im Rückfalle ist auf Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden kann.

Die Bestimmungen finden nicht Anwendung, wenn nach diesem Gesetze gerichtliche Ahndung eintritt.

Der Arbeitspflichtige wird zwangsweise der Arbeitsstelle überstellt.

§ 49.

Unternehmer und die von ihnen bestellten Beamten und Aufsichtspersonen, die

1. die von der Arbeitskommission festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen nicht einhalten oder Arbeitspflichtige ohne eine Verfügung der Arbeitskommission eigenmächtig aus der Arbeit entlassen,

2. ohne zwingenden Grund die ihnen zugewiesenen Arbeitspflichtigen nicht im Sinne des im öffentlichen Interesse erteilten Arbeitsauftrages verwenden,

3. gegenüber Arbeitspflichtigen die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit oder der Sittlichkeit erlassenen Gesetze, Verordnungen und besonderen Aufträge nicht befolgen,

werden wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft.

Wenn diese Bestimmungen Anwendung finden, so ist eine administrative Bestrafung nach anderen Gesetzen und Vorschriften ausgeschlossen.

Für die gegen Beamte und Aufsichtspersonen verhängten Geldstrafen haftet auch der Unternehmer.

§ 50.

1. Wer einen anderen zur Verletzung seiner Arbeitspflicht verleitet oder zu verleiten sucht,

2. wer vorsätzlich die behördlichen Anfragen über Arbeits-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse oder andere für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht oder die Zuweisung von Arbeitspflichtigen wichtige Umstände unwahr oder unvollständig beantwortet oder, um sich oder einen anderen der Arbeitspflicht zu entziehen, sich listiger Umtriebe bedient, insofern die Handlung keiner strengeren Bestrafung unterliegt,

3. wer vorsätzlich oder fahrlässig solche Anfragen innerhalb der festgesetzten Zeit nicht beantwortet,

wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft.

§ 51.

Für das Verfahren und die Fällung der Straferkenntnisse ist zuständig:

1. in den Fällen des § 48, Ziffer 2 bis 4, und des § 49 der Vorsitzende der Bezirks-Arbeitskommission, in deren Bereich der Arbeitsort gelegen ist, beziehungsweise der vom Minister für Landesverteidigung bestimmte Staatsbeamte der in den §§ 39 und 44 bezeichneten besonderen (Betriebs)-Arbeitskommission, zu welcher der betreffende Arbeitspflichtige oder Betrieb gehört,

2. in den Fällen des § 48, Ziffer 1, und des § 50 der Vorsitzende der Bezirks-Arbeitskommission, in deren Bereich der Tatort gelegen ist.

Die Entscheidung über Rekurse obliegt ohne weiteren Rechtszug dem Vorsitzenden der übergeordneten Arbeitskommission.

§ 52.

Die Frist zur Einbringung des Rekurses gegen ein Straferkenntnis beträgt drei Tage. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des politischen Strafverfahrens.

Die eingebrachten Geldstrafen — einschließlich der nach § 46 verhängten Ordnungsstrafen — fließen in den Reservefonds der Krankenkasse, bei welcher der Bestrafte nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert ist, sonst in den Reservefonds der nach dem Tatorte zuständigen Bezirkskrankenkasse.

§ 53.

Der Arbeitspflichtige, der in der Absicht, den Betrieb seiner Arbeitsstelle zu stören, eine der im § 48, Ziffer 2 und 3, angeführten Übertretungen begeht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, womit Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden kann.

§ 54.

Alle in einem Pflichtbetriebe tätigen Personen, die im Vereine mit anderen in der Absicht, den Betrieb zu stören, die Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder zum Teil verweigern oder unterlassen oder ihre Arbeit in einer Weise verrichten, die geeignet ist, den Betrieb zu erschweren, werden wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden kann.

§ 55.

1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustandezubringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, in einem Pflichtbetrieb oder in einem nach § 47 einem solchen gleichzuhaltenden Betriebe durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 54 angeführten Art den Betrieb zu stören,

2. wer in der Absicht, den Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen in einem Pflichtbetrieb oder in einem nach § 47 einem solchen gleichzuhaltenden Betriebe beschädigt oder der Benutzung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden kann.

§ 56.

Sind durch eine der in den §§ 53 bis 55 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen oder die Versorgung der Bevölkerung mit den zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen notwendigen Gütern gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 50.000 K verbunden werden kann.

Hat der Täter diesen Erfolg voraussehen können, so wird er wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 100.000 K verbunden werden kann.

Wenn der Täter wegen dieses Verbrechens schon einmal bestraft worden ist, so ist auf schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen, womit auch Geldstrafe bis zu 200.000 K verbunden werden kann.

§ 57.

Wer den Inhalt einer für geheim erklärten Verhandlung einer Arbeitskommission oder Unterstelle oder Geschäfts-, Betriebs-, Vermögens-, Einkommens- oder Familienverhältnisse, die ihm als Mitglied einer Arbeitskommission oder Unterstelle amtlich zur Kenntnis gelangt sind, unbefugt veröffentlicht oder einem Dritten mitteilt oder zu seinem Vorteile verwertet, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft.

§ 58.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 59.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 60.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die Berufungen, die gegen Entscheidungen über die in diesen Eingaben und Protokollen gestellten Ansuchen gerichtet sind, genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Desgleichen sind die für solche stempel- und gebührenfreie Eingaben, Protokolle und Berufungen nötigen Behelfe, wenn sie nur zu diesem Zwecke dienen, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 61.

Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Arbeitskommissionen und deren Unterstellen untereinander und mit anderen Behörden genießt die Portofreiheit.

§ 62.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben finden hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes herangezogenen Personen keine Anwendung.

Die Strafbestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht, finden keine Anwendung, wenn die Handlung nach diesem Gesetze gerichtlich strafbar ist.

§ 63.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehende allgemeine Arbeitspflicht erlischt, sofern sie nicht früher durch Beschluß des Gesamtministeriums ausdrücklich aufgehoben wird, von selbst mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem letzten Friedensschluß mit den europäischen Großmächten, mit welchen sich die Monarchie im Kriegszustand befindet.

§ 64.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Begründungen und Erläuterungen

zum

Entwurf des Gesetzes, betreffend die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege.

Allgemeiner Teil.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist einerseits der Absicht entsprungen, der gegebenen Zusage entsprechend, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der sogenannten Militarisierung der Kriegsbetriebe zu schaffen, andrerseits beruht er auf der Erkenntnis, daß die wesentlich durch den Mangel an Arbeitskraft mitbedingte wirtschaftliche Not im Hinterlande bereits außerordentliche Maßnahmen erforderlich erscheinen läßt, um die vorhandenen Arbeitskräfte zu erfassen, ihre zweckmäßige Auswertung zu ermöglichen und überhaupt eine allgemeine Organisation der wirtschaftlichen Arbeit im Staate anzubahnen.

Was zunächst den ersten Zweck, die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufhebung der sogenannten Militarisierung der Kriegsbetriebe, anbelangt, so enthält der Entwurf (insbesondere in den §§ 40 bis 47 über die „Pflichtbetriebe“) die der Arbeiterschaft in Aussicht gestellte Neuregelung ihrer Arbeitsverhältnisse. Nicht Wehrpflicht und auch nicht Kriegsleistungspflicht, sondern eine zivile Arbeitspflicht, deren Bedingungen durch ein ganz selbständiges österreichisches Gesetz umschrieben werden, soll die Grundlage dieser Neuregelung sein. Als Zivilperson, die in keiner Beziehung weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, als sich aus der Notwendigkeit der Arbeit für die Kriegführung und die wesentlichen Lebensbedingungen des Staates im Kriege ergibt, wird in Hinkunft der Arbeiter seiner Arbeitspflicht nachgehen können. Militärisches Straf- und Disziplinarrecht werden aus den Betrieben verschwunden sein. In diesem Sinne soll der Entwurf der Arbeiterschaft, deren Leistungen und mannhaftes Ausharren in den jetzigen harten Zeiten ebenso gewürdigt werden müssen als auf der anderen Seite ihre schwierige Lage unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verkannt werden darf, in vollem Umfange das angestrebte neue Arbeiterrecht im Kriege auf rein ziviler Basis bringen.

Mit dem anderen Zwecke, der Ermöglichung der Erfassung und Auswertung der vorhandenen Arbeitskräfte sowie der Anbahnung einer allgemeinen Organisation der wirtschaftlichen Arbeit, setzt sich der Entwurf zweifellos eine sehr große und schwierige Aufgabe. Aber gerade hier handelt es sich um ein Ziel, an dem heute alle im Staate interessiert erscheinen. Unter den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der jetzigen Zeit leiden alle Nationen dieses Reiches und auch alle sozialen Schichten der Bevölkerung bis hoch hinauf in den bisherigen Mittelstand in gleicher Weise. Es ist allgemein bekannt, daß die ungünstigen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion, dieser ersten und wichtigsten Grundlage unserer staatlichen und wirtschaftlichen Existenz, hauptsächlich darin begründet sind, daß die Landwirtschaft heute nicht mehr über die nötigen Kräfte verfügt. Und dabei droht ihr bereits eine neue große Gefahr durch die in absehbarer Zeit notwendige Abgabe der russischen Kriegsgefangenen, deren Ersatz den verantwortlichen Faktoren im Staate trotz der bereits angeordneten Beurlaubung der ältesten im Militärdienste stehenden Jahrgänge die größte Sorge bereiten muß. Ähnliche Schwierigkeiten stehen auch

für manche Zweige der gewerblichen und industriellen Produktion bevor, soweit sie derzeit auf die Verwendung von Kriegsgefangenen angewiesen sind. Aber auch auf anderen für unsere Volkswirtschaft wichtigen Gebieten, so namentlich des Approvisionierungsdienstes und des öffentlichen Verkehrs- und Transportwesens, macht sich der Mangel an Arbeitskräften bereits in einer Weise geltend, welche ernste Bedenken für die Zukunft begründen könnte, falls wir zur weiteren Fortführung des Krieges gezwungen sein sollten. Zu alldem kommt noch, daß die zahlreiche Arbeitskräfte beanspruchenden Wiederaufbauarbeiten in den von den kriegerischen Operationen selbst heimgesuchten, nunmehr fast durchwegs freigewordenen Grenzländern, und zwar nicht nur im Interesse der unmittelbar Betroffenen, sondern auch im Interesse des Gesamtstaates, mit aller Beschleunigung in Angriff genommen und durchgeführt werden müssen. Da der freie Arbeitsmarkt in vielen dieser Beziehungen gegenwärtig versagt, stellen sich außerordentliche Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte heute wohl bereits im vollsten Sinne des Wortes als Gemeininteresse der gesamten Bevölkerung dar.

Hierbei kann es sich in der jetzigen Epoche des Weltringens allerdings nicht mehr darum handeln, wie im deutschen Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst im wesentlichen darnach zu trachten, die „Müßigen" der Arbeit zuzuführen. Seit der Einbringung der deutschen Gesetzesvorlage sind bereits bald einundeinhalb Jahre mit allen im progressiven Maße steigenden Schwierigkeiten dahingegangen, heute steht die Volkswirtschaft mit ihren Sorgen schon nahe der Schwelle des vierten zum fünften Kriegsjahre. Gewiß wird auch bei uns der „Müßige" seine Arbeitskraft der Allgemeinheit zur Verfügung stellen müssen, aber aus diesem Reservoir allein kann den wirtschaftlichen Notwendigkeiten heute nicht mehr Rechnung getragen werden. Soll der Volkswirtschaft mit besonderen gesetzlichen Maßnahmen wirklich gedient werden, so wird es bei der gegenwärtigen vorgeschrittenen Auswertung der vorhandenen Arbeitskräfte nicht zu vermeiden sein, wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen auch ein gewisses Disponieren mit bereits gebundenen Arbeitskräften im Interesse eines höheren Zweckes zu ermöglichen.

Das gesetzliche Mittel hiezu soll nach dem Entwurfe durch die Einführung der individuellen Arbeitspflicht geschaffen werden. Ähnlich wie durch die Wehrpflicht die personellen Kräfte des Staates zur Verteidigung gegen den äußeren Feind mobilisiert wurden, soll jetzt durch die Arbeitspflicht die Möglichkeit geboten werden, auch seine Kräfte für das wirtschaftliche Durchhalten im Innern bereitzustellen und zu organisieren.

Lassen aber die Verhältnisse solche außerordentliche Maßnahmen als nowendig erscheinen, so ist es im modernen Rechtsstaate nur ein selbstverständliches Gebot, daß sie sich nicht nur auf bestimmte Stände und Klassen, sondern auf die arbeitsfähige Bevölkerung in ihrer Gesamtheit erstrecken müssen, die ja auch als Ganzes den wirtschaftlichen Nutzen aus der Arbeit des einzelnen ziehen soll. In diesem Sinne ist die Arbeitspflicht nach dem Entwurfe eine allgemeine, die grundsätzlich jeden im Staate trifft und keinerlei in Stand oder Stellung privilegierte Ausnahmen kennt. Gerade so wie der Arbeiter im Kriegsbetriebe, muß, wenn es das allgemeine Beste verlangt, auch jeder andere in seiner Berufssphäre, beziehungsweise mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Bei der weit ausgreifenden Regelung der wirtschaftlichen Arbeit, für die durch das neue Gesetz die Grundlage geschaffen werden soll, konnten die Frauen, die der Krieg zu einem so bedeutenden Faktor des wirtschaftlichen Lebens gemacht hat, nicht außer Betracht gelassen werden. Der Entwurf hat demgemäß auch sie, wenn auch nur innerhalb eingeschränkterer Altersgrenzen, in die allgemeine Arbeitspflicht einbezogen.

Der wichtigste, allerdings auch nur selbstverständliche Grundsatz des Gesetzentwurfes bei der Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht ist, daß sie ausschließlich für die Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden kann (§ 1). Nur das höhere Interesse der Gesamtheit an der Aufrechterhaltung des notwendigen wirtschaftlichen Lebens, niemals aber irgendein Individualinteresse vermöchte den Zwang zu einer bestimmten wirtschaftlichen Arbeit gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

In dieser Erwägung ist auch die allgemeine Arbeitspflicht im Entwurf ausdrücklich als eine öffentliche Pflicht erklärt (§ 2, erster Absatz), wobei allerdings die Art der Erfüllung dieser öffentlichen Pflicht mit der wirtschaftlichen Organisation in Einklang gebracht werden muß.

Wenn auch der Gesetzentwurf nach den obigen Ausführungen sehr weitgehende Ermächtigungen hinsichtlich der Verfügung über die Arbeitskraft der Bevölkerung enthält, so ergibt sich doch aus seinem näheren Inhalt und schon aus seiner ganzen Tendenz, daß durch das Gesetz keineswegs mit einem

Schlage die wirtschaftliche Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte herbeigeführt, sondern lediglich die Möglichkeit geschaffen werden soll, nach Bedarf und auch nicht weiter, als es durch die Umstände unbedingt erfordert wird, einzugreifen (§ 6). In diesem Sinne soll das Gesetz mehr oder minder den Charakter eines Ermächtigungsgesetzes tragen, bei welchem der Schwerpunkt erst in der Art und Weise der Handhabung liegt.

Diesbezüglich sind nach dem Entwurf aber auch schon in das Gesetz selbst gewisse Bestimmungen aufgenommen, so namentlich über eine entsprechende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse bei der Heranziehung (§ 7), über die grundsätzliche Verwendung am Orte des ständigen Aufenthaltes oder in dessen naher Umgebung (§ 9) und über die Aufrechterhaltung der bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnisse (§§ 19 bis 22), wodurch bereits von vornherein dafür Vorsorge getroffen erscheint, daß die berechtigten Interessen des Einzelnen nach Tunlichkeit gewahrt und unbillige Härten bei der Anwendung des Gesetzes vermieden werden.

Was jedoch im übrigen die Handhabung des Gesetzes anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß hiezu nach dem Entwurfe nicht bereits bestehende Behörden berufen sein sollen, sondern ein eigener behördlicher Apparat in Aussicht genommen ist, wobei das bureaukratische Prinzip verlassen wurde und durch das Prinzip der kollegialen Entscheidung in besonderen Kommissionen unter weitgehender Heranziehung von Vertretern der Bevölkerung selbst ersetzt werden soll (§§ 24 u. ff.). Gerade in dieser Organisation muß aber der wesentliche Punkt zur Beurteilung des ganzen Gesetzes und seiner innersten Absichten gesehen werden: Die Bevölkerung selbst soll durch ihre Vertreter in den Kommissionen jene Wege finden helfen, auf denen das große Ziel, welches das Gesetz ins Auge faßt, zum Wohle und Gedeihen des Ganzen am besten erreicht werden kann.

Ein Moment wäre in diesem Zusammenhang noch besonders hervorzuheben. Es war ausgeschlossen, die Zwecke, für welche im Interesse der Allgemeinheit die Inanspruchnahme der Arbeitspflicht zulässig sein soll, im Gesetze selbst näher zu umschreiben. Hierfür war einerseits die Vielgestaltigkeit der hierbei in Frage kommenden Interessengebiete, andrerseits die Erwägung maßgebend, daß das Gesetz vielfach erst in der Zukunft bei längerer Fortdauer des Kriegszustandes seine Wirkung zu äußern berufen sein wird und so manches, was unter der Perspektive des Augenblickes vielleicht noch nicht als Allgemeininteresse erscheinen mag, im raschen Wandel der Zeiten nur zu bald diesen Charakter gewinnen kann. Gerade in diesem wichtigen Punkte wurde dafür aber die Entscheidung ausdrücklich in die Hände des mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Zentralorganes, der Reichs-Arbeitskommission, gelegt (§ 29, lit. b).

Für die in Erfüllung der Arbeitspflicht geleistete Arbeit gewährt der Gesetzentwurf durch entsprechende Lohnbestimmungen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 15). Außerdem ist die Versicherungspflicht in gleichem Umfange, wie sie für das freie Arbeitsverhältnis besteht, auch für den zur Erfüllung der Arbeitspflicht Herangezogenen festgesetzt; hinsichtlich der Versicherung gegen Unfall ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht noch über die sonst versicherungspflichtigen Betriebe und Berufe hinaus durch den Verordnungsweg eröffnet (§ 18).

Der Ausnahmscharakter des Gesetzes als einer durch den Krieg verursachten außerordentlichen Maßnahme findet von vornherein seinen Ausdruck in der im Entwurfe festgesetzten befristeten Geltungsdauer, wonach die einzuführende Arbeitspflicht längstens ein Jahr nach dem letzten Friedensschluß mit den mit uns im Kriegszustand befindlichen europäischen Großmächten erlöschen soll (§ 63).

Zum Schlusse sei noch mit einigen Worten das Verhältnis des neuen Gesetzes zum Kriegsleistungsgesetze berührt. Nach der dem Entwurfe zugrunde liegenden Idee sollen im Hinblick darauf, daß das Kriegsleistungsgesetz als ein mit Ungarn vereinbartes Gesetz nicht durch ein selbständiges österreichisches Gesetz irgendwie modifiziert werden kann, künftighin theoretisch beide Gesetze nebeneinander bestehen. In der Praxis würde eine und dieselbe Person selbstverständlich immer nur auf Grund des einen oder des anderen Gesetzes herangezogen werden. Es würden daher, um die Umwandlung der Kriegsbetriebe nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu bewirken, die betreffenden Personen einerseits aus dem Bande der Kriegsleistungspflicht — die auf Grund ihrer Wehrpflicht zur Arbeit in den Betrieben Herangezogenen analog aus der aktiven militärischen Dienstleistung — entlassen, dafür aber andrerseits nach dem neuen Gesetze als Arbeitspflichtige herangezogen werden.

Besonderer Teil.

Zum I. Abschnitt: Umfang der Arbeitspflicht.

Zum § 1.

Aus der Fassung dieses Paragraphen im Zusammenhange mit der im § 3, lit. a, enthaltenen Ausnahme ergibt sich, daß die Arbeitspflicht von dem dauernden Aufenthalte im Staate abhängig erscheint. Sie ist also losgelöst von der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit und trifft auf der einen Seite ebenso auch den fremden Staatsbürger, der sich dauernd im Staate aufhält, wie sie umgekehrt auch nicht den eigenen Staatsangehörigen erfaßt, wenn sein Aufenthalt im Staate nur ein vorübergehender ist. In dieser Konstruktion stellt sich die Arbeitspflicht vom Standpunkte des Einzelnen als ein Korrelat des ihm auf dem staatlichen Territorium gewährten Aufenthaltsrechtes und vom Standpunkte des Staates als ein in der Territorialhoheit begründeter Anspruch dar, womit der Entwurf dem bereits durch das Kriegsleistungsgesetz gegebenen Vorbild folgt.

Die Altersgrenzen für die Arbeitspflicht sind so festgesetzt, daß die gesamte im arbeitsfähigen Alter stehende Bevölkerung unter das Gesetz fällt. Bei den Personen männlichen Geschlechtes (Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) schließt sich der Entwurf an das deutsche Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (vollendetes 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) an, wobei allerdings die untere Altersgrenze eine kleine Verschiebung erfährt; dies erscheint jedoch darin begründet, daß heute ohnedies bereits Personen dieses Alters freiwillig und mit vollem Erfolge im Wirtschaftsleben, namentlich in ländlichen Betrieben, tätig sind. Für die Personen weiblichen Geschlechtes (Beginn des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres) ist die Festsetzung der Altersgrenzen nach den allgemeinen Anschauungen über ihre physische Arbeits- und Leistungsfähigkeit erfolgt.

Zum § 2.

Die Bedeutung des hier niedergelegten Grundsatzes, daß die durch das Gesetz einzuführende Arbeitspflicht als eine öffentliche Pflicht anzusehen ist, wurde bereits im allgemeinen Teil erörtert. Seine nähere Ausführung findet dieser Grundsatz in den Bestimmungen des § 12 über den öffentlich-rechtlichen Charakter des durch die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht entstehenden Verhältnisses des Arbeitspflichtigen zur Arbeitsstelle.

Zum § 3.

Rücksichtlich der Ausnahme nach lit. a wäre auf die Erläuterungen zum § 1 zu verweisen.

Die Ausnahmen nach lit. b und c finden ihre Begründung ohne weiteres durch die diesbezüglich in Betracht kommenden zwingenden Rechtsgrundsätze.

Zum § 4.

Die laut dieses Paragraphen zur Arbeit auf Grund des Gesetzes nicht verpflichteten Personen sind durchwegs Personen, welche ohnedies schon in solcher Weise im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, daß sie für eine Heranziehung zu irgendwelchen anderen Arbeiten von vornherein außer Betracht bleiben müssen. Die ausdrückliche Anführung dieser Personen im Gesetze stellt sich daher nicht als ein Privileg, sondern lediglich als eine Selbstverständlichkeit dar. Ihre Pflichterfüllung gegenüber der Allgemeinheit ist bereits durch besondere Gesetze und Vorschriften sichergestellt.

Was speziell die unter lit. b genannten Personen, das sind die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten, anbelangt, soll hierdurch entsprechend den im allgemeinen Teile enthaltenen Darlegungen über das Verhältnis des neuen Gesetzes zum Kriegsleistungsgesetz nur zum Ausdrucke gebracht werden, daß eine Person, solange sie nach dem Kriegsleistungsgesetze in Anspruch genommen ist, für eine Heranziehung nach dem neuen Gesetze nicht in Frage kommen kann, keineswegs hat diese gesetzliche Bestimmung aber die Bedeutung, daß die dermalige Verpflichtung einer bestimmten Person auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einer künftigen Heranziehung nach dem neuen Gesetze unter Entlassung aus dem bisherigen Verpflichtungsverhältnis, wie sie gerade bei der Umwandlung der Kriegsbetriebe notwendig werden wird, entgegensteht. Ganz dasselbe gilt auch hinsichtlich jener in den Kriegsbetrieben beschäftigten Personen, welche dermalen als in aktiver militärischer Dienstleistung stehend unter lit. a fallen.

In gewissem Sinne findet der § 4 noch seine Ergänzung durch den § 7, dritter Absatz, beziehungsweise durch die auf Grund desselben zu erlassenden Durchführungsvorschriften, in welchen jene weiteren Berufszweige festzusetzen sein werden, aus welchen im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Arbeiten gleichfalls nicht oder aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Zum § 5.

Die hier bezeichneten Personen erscheinen zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des neu zu schaffenden Gesetzes aus besonderen Ursachen unfähig.

Speziell für die in Zwangsarbeits- und Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten oder in Strafhaft befindlichen Personen kommen auch hinsichtlich ihrer Verwendung die bestehenden besonderen Vorschriften in Betracht.

Zum II. Abschnitt: Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht.

Zum § 6.

Der in diesem Paragraphen niedergelegte Grundsatz der Subsidiarität der imperativen Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht findet seinen besonderen Ausdruck in der Vorschrift des zweiten Absatzes, daß die Notwendigkeit der Heranziehung in der Regel dadurch festgestellt sein muß, daß eine vorherige öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit ergebnislos geblieben ist.

Bei dem im dritten Absatze erwähnten Auftrag zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatze erscheint eine solche vorherige Aufforderung an die Öffentlichkeit gegenstandslos.

Die Verfügungen wegen Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht fallen im Sinne des § 31, lit. b, in den Wirkungskreis der Bezirks-Arbeitskommissionen, an welche daher auch immer die diesbezüglichen Anträge zu richten sind.

Zum § 7.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen verfolgen neben dem bereits in den Ausführungen des allgemeinen Teiles erwähnten Zweck einer billigen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse bei der Heranziehung im Sinne einer tunlichst gleichmäßigen Aufteilung der bei der Anwendung des Gesetzes den einzelnen aufzuerlegenden Lasten insbesondere auch die Absicht, dem bei der allgemeinen Not an Arbeitskräften so besonders wichtigen Grundsatze einer möglichst wirschaftlichen Arbeitseinteilung nach der Devise „Die richtige Person am richtigen Platz“ Rechnung zu tragen.

Die nach dem zweiten Absatze dem Verordnungswege überlassene Regelung des Vorganges bei der Feststellung des Mangels der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit ist nicht in dem Sinne gedacht, daß zu diesem Zwecke etwa vorhergehende Untersuchungen auf die Eignung angeordnet werden sollen, vielmehr ist in Aussicht genommen, dem einzelnen anheimzustellen, seine etwaige Nichteignung für die ihm aufgetragene Arbeit durch Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Als solche Berufszweige, aus welchen durch die laut des dritten Absatzes zu erlassenden näheren Durchführungsvorschriften im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Arbeiten als überhaupt unzulässig zu erklären sein wird, werden namentlich die Tätigkeit im öffentlichen Verkehrswesen sowie auch im öffentlichen Approvisionierungsdienste, die Anstellung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und die Verwendung in den Anstalten der Sozialversicherung, in den öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten sowie in den Organisationen zum Schutze der Kriegsverletzten und ihrer Angehörigen in Betracht kommen.

Nur unter gewissen Voraussetzungen (so zum Beispiel insbesondere ausschließlich am Orte des ständigen Aufenthaltes oder nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit) wird die Heranziehung bei allen jenen Berufen zu gestatten sein, an deren Ausübung die Allgemeinheit auch im Kriege wesentlich interessiert erscheint. In dieser Hinsicht wird vor allem auf die Ärzte und Apotheker, namentlich am flachen Lande, aber auch auf die Advokaten, die behördlich autorisi rten Ingenieure, die Beamten der Handels- und Gewerbekammern usw. Rücksicht zu nehmen sein. Ebenso wird auch durch entsprechende Weisungen dafür Vorsorge getroffen werden müssen, daß nicht etwa der öffentliche Studienbetrieb durch die Heranziehung von Schülern zu irgendwelchen dauernden Arbeiten beeinträchtigt wird. Schließlich wird in diesem Zusammenhange auf Grund eingehender Feststellungen noch die schwierige Frage zu

lösen sein, unter welchen Umständen und in welchem Maße die im Familienkreise tätige Frau für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des neuen Gesetzes außer Betracht bleiben muß.

Zum § 8.

Um den Arbeitskommissionen die sachgemäße und richtige Auswahl und Verwendung der Arbeitspflichtigen zu ermöglichen, mußte die Pflicht zur Auskunftserteilung über die diesbezüglich in Betracht kommenden Verhältnisse vorgesehen werden, die ihre Sanktion in der Strafbestimmung des § 56, Ziffer 2, findet.

Andrerseits ist durch die Strafandrohung des § 57 für die entsprechende Geheimhaltung der betreffenden Auskünfte Sorge getragen.

Zum § 9.

Die wichtige Bestimmung dieses Paragraphen über die grundsätzliche Verwendung der Arbeitspflichtigen am Orte ihres ständigen Aufenthaltes oder in dessen naher Umgebung hat bereits in den Ausführungen des allgemeinen Teiles ihre Erwähnung gefunden. Allerdings mußte auch eine Reihe von Ausnahmen für gewisse besondere Zwecke berücksichtigt werden.

Zum § 10.

Die vierzehntägige Frist, welche normalerweise zwischen der Erteilung eines Arbeitsauftrages und dem tatsächlichen Beginne der Arbeit liegen soll, entspricht der Zeit, welche auch bei den militärischen Einberufungen im Kriege auf Grund der Landsturmmusterungen so weit möglich immer zur Ordnung der privaten Angelegenheiten gewährt wurde, und kann deshalb um so mehr bei der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht als genügend angesehen werden.

Zum § 11.

Das Berufungsrecht des bisherigen Dienst- oder Arbeitgebers des zur Erfüllung der Arbeitspflicht Herangezogenen gegen die Erteilung des Arbeitsauftrages ist speziell in den Bestimmungen der §§ 19 bis 22 über die Aufrechterhaltung des bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses während der Erfüllung der Arbeitspflicht begründet.

Zum III. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der zur Erfüllung der Arbeitspflicht herangezogenen Personen.

Zu den §§ 12 bis 18.

Die Bestimmung des § 12, erster Absatz, daß durch die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht zwischen dem Herangezogenen und der Arbeitsstelle ein besonderes, Arbeitspflichtverhältnis genanntes öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet wird, ist die Folge des im § 2, erster Absatz, ausdrücklich ausgesprochenen öffentlichen Charakters der Arbeitspflicht.

Wenn auch grundsätzlich im zweiten Absatze dieses Paragraphen die im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages geltenden Vorschriften analog auch auf das Arbeitspflichtverhältnis anwendbar erklärt sind, so ergeben sich doch aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Arbeitspflichtverhältnisses eine Reihe besonderer Rechte und Pflichten des Arbeitspflichtigen. Die Rechte beziehen sich insbesondere auf die materiellen Ansprüche der §§ 15 bis 17 gegenüber der Arbeitsstelle und die eventuell weitergehende Versicherung gegen Unfall nach § 18, die Pflichten auf die Bindung an den Arbeitsplatz im Sinne des § 14.

Speziell durch die Bestimmung des § 13 soll dem Arbeitspflichtigen — abgesehen von den Beschränkungen, welche der Zweck der Arbeitspflicht notwendigerweise mit sich bringt — die Freiheit der staatsbürgerlichen Betätigung ausdrücklich gesetzlich garantiert werden.

Hinsichtlich des Ausmaßes des dem Arbeitspflichtigen gebührenden Lohnes hält sich der § 15, erster Absatz, vollkommen an den im § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, „betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben“ aufgestellten Grundsatz und spezialisiert denselben nur durch ausdrückliche Bezugnahme auf den Arbeitsort.

Die Vorschrift des § 14, dritter Absatz, über die grundsätzliche Möglichkeit der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Falle einer Änderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen stellt sich wohl als eine billige, vom Standpunkte des Arbeitspflichtigen wie auch der Arbeitsstelle gleich wünschenswerte Erleichterung der gegenseitigen Bindung dar.

Zu den §§ 19 bis 22.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen über die Aufrechterhaltung der bisherigen Dienst und Arbeitsverhältnisse bei den zur Erfüllung der Arbeitspflicht Herangezogenen sind dem Inhalte der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 58 „über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges“ nachgebildet.

Die sich ergebenden Abweichungen finden in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ihre Begründung.

Zum § 23.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach ein zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz verpflichteter Arbeitspflichtiger mit der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses immer auch aus dem vertragsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis endgültig ausscheidet, ist die notwendige Folge der hier gegebenen Identität der Arbeitsstelle mit dem bisherigen Dienst- oder Arbeitgeber.

Zum IV. Abschnitt: Behörden und Verfahren.

Zum § 24.

Die territoriale Organisation der zur Handhabung des Gesetzes berufenen Kommissionen schließt sich an die bestehende politische Einteilung an, wobei als kleinste Einheit, für welche eine Kommission gebildet wird, grundsätzlich der politische Bezirk erscheint. Im § 38 ist jedoch auch die Möglichkeit der Errichtung von Unterstellen der Bezirksarbeitskommissionen vorgesehen.

Zu den §§ 25 bis 28.

Die Kommissionen sind durchwegs in der Weise zusammengesetzt, daß in denselben zu einem Drittel staatliche Funktionäre und zu je einem weiteren Drittel Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer erscheinen, womit der Grundsatz der Parität der Interessenvertretung zum Ausdruck kommt.

Die Führung muß naturgemäß dem staatlichen Funktionär des politischen Verwaltungsdienstes zukommen, dem nach § 51 auch die Handhabung des politischen Strafrechtes zusteht.

Die Notwendigkeit der Beteiligung eines Richters an allen Kommissionen ergibt sich daraus, daß den Kommissionen im Sinne des § 31, lit. f, beziehungsweise § 30, lit. d, und § 29, lit. e, die ausschließliche Kompetenz auch zur Entscheidung über alle aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten zukommt.

Die Zuziehung von militärischen Organen zu allen Kommissionen erscheint in dem selbstverständlichen Interesse der Militärverwaltung an den die personelle Leistungsfähigkeit des Staates berührenden Fragen, wie sie sich bei der Handhabung des Gesetzes ergeben werden, begründet.

Zu den §§ 29 bis 35.

Den Kommissionen erscheint das gesamte Gebiet der Handhabung des Gesetzes, gemäß § 31, lit. f, insbesondere auch unter Ausschluß jeder gerichtlichen Kompetenz, überlassen.

Durch die Bestimmung des § 29, lit. a, über die Aufgabe der Reichs-Arbeitskommission, Gutachten über Fragen der Durchführung des Gesetzes zu erstatten, ist dafür Sorge getragen, daß die Vertreter der Bevölkerung auch bei Erlassung der unter die ministerielle Verantwortlichkeit fallenden Durchführungsbestimmungen mitwirken können. Bei der Vorschrift des § 32, wonach den Arbeitskommissionen durch Verordnung auch anderweitige Aufgaben übertragen werden können, ist — abgesehen von einer etwaigen Mitwirkung für Zwecke der Arbeitsvermittlung — insbesondere an eine Heranziehung auf dem Gebiete des Enthebungswesens (wie beispielsweise zur Begutachtung von Enthebungsfällen) gedacht, in welcher Beziehung sich der Mangel solcher Organe, wie sie durch die Kommissionen gegeben sein werden, bisher schon vielfach bemerkbar gemacht hat.

Zu den §§ 36 und 37.

In diesen Paragraphen sind gegenüber dem Rechtszustande, wie er sich gegenwärtig nach der bereits früher erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, ergibt, jene Bestimmungen (§ 36, dritter Absatz, und § 37, zweiter Absatz) neu, welche die Abänderung einer die Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen betreffenden Entscheidung in höherer Instanz ermöglichen.

Diese Änderung erscheint in den Erfahrungen, welche mit den diesbezüglichen endgültigen Entscheidungen der Beschwerdekommissionen gemacht wurden, begründet.

Die Eröffnung der Möglichkeit zur Entscheidung über solche Fragen auch in höherer Instanz erschien um so mehr gerechtfertigt, als ja auch in den übergeordneten Kommissionen die Interessenvertretung nach demselben Schlüssel besteht und eine einheitliche Behandlung dieser Fragen den Interessen der Unternehmer und der organisierten Arbeiterschaft in gleicher Weise zu entsprechen vermag.

Zum § 38.

Durch die Errichtung von Unterstellen der Bezirks-Arbeitskommissionen soll die Möglichkeit für die bei der Handhabung des Gesetzes zweifellos höchst wichtige enge Fühlungnahme mit der Bevölkerung geschaffen werden.

Es wird darauf hinzuwirken sein, daß von dieser Möglichkeit tunlichst weitgehender Gebrauch gemacht wird.

Zum § 39.

Die abweichende Zusammensetzung der mit den Angelegenheiten der für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht herangezogenen Arbeitspflichtigen zu betrauenden Kommissionen ist in den hier in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen begründet.

Aus denselben Erwägungen erscheint hier auch der militärische Vorsitz in der Kommission gerechtfertigt.

Zum V. Abschnitt: Erfüllung der Arbeitspflicht in Betrieben, welche besonders wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und namentlich der Kriegführung dienen.

Zu den §§ 40 bis 46.

Wie bereits in den Ausführungen des allgemeinen Teiles erwähnt, sollen speziell durch die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Pflichtbetriebe die Voraussetzungen für die Aufhebung der sogenannten Militarisierung geschaffen werden, ohne daß sich jedoch der Kreis der als Pflichtbetriebe zu erklärenden Betriebe notwendigerweise mit dem Kreise der militärischen Zwecken dienenden Betriebe vollkommen decken muß. Einerseits ist das Gesetz so gefaßt, daß auch Betriebe, welche nicht unmittelbar für die Kriegführung, wohl aber für andere besonders wichtige Bedürfnisse der Allgemeinheit in Betracht kommen (wie insbesondere zum Beispiel Verkehrsunternehmungen, Approvisionierungsbetriebe, öffentliche Beleuchtungsanlagen), als Pflichtbetriebe bezeichnet werden können, sofern eben ihr Fortbetrieb im Interesse der Allgemeinheit unbedingt sichergestellt werden muß, andrerseits wird es keineswegs notwendig sein, alle mit der Kriegführung zusammenhängenden Betriebe den Bestimmungen über die Pflichtbetriebe zu unterwerfen. Bei manchen Betrieben wird vielmehr der Zweck der Sicherung ihrer ungestörten Fortführung auch schon dadurch erreicht werden können, daß das in diesen Betrieben tätige Personal durch den bloßen Auftrag zur Weiterarbeit im Sinne des § 6, dritter Absatz, an die Betriebe gebunden wird.

Für die Rechtsverhältnisse in den Pflichtbetrieben, für welche im übrigen nach der Vorschrift des § 41 die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in gleicher Weise Anwendung finden, ergeben sich im wesentlichen folgende Besonderheiten:

1. Auf Grund der Erklärung eines Betriebes als Pflichtbetrieb, welche gemäß § 40, erster Absatz, an die vorherige Anhörung der Reichs-Arbeitskommission oder wenigstens des Vorsitzenden derselben gebunden ist, muß der betreffende Betrieb laut Anordnung des § 42, erster Absatz, im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen, also eventuell auch gegen den Willen des Unternehmers fortgeführt werden.

2. Der im Gesetz begründete Pflichtnexus erfaßt im Sinne des § 42, zweiter Absatz, den Betrieb als Ganzes und die in demselben tätigen Personen schon auf Grund der Tatsache ihrer Zugehörigkeit zum Betrieb, insbesondere auch einschließlich des im Betriebe schon bisher tätig gewesenen Besitzers

desselben, worunter auch zum Beispiel der leitende Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft mitverstanden erscheint.

Deshalb kommt auch hier nach der gleichfalls im § 42, zweiter Absatz, enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung die nach dem Gesetze sonst geltende Altersgrenze nicht in Betracht.

3. Im Pflichtbetrieb kann auf Grund des § 46 ein besonderes Organ zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Fortführung des Betriebes in der Person eines staatlichen Leiters bestellt werden, der im Sinne des Gesetzes mit einer besonderen, nichtmilitärischen Disziplinarstrafgewalt ausgestattet erscheint.

4. Der Umstand, daß es sich bei den Pflichtbetrieben durchwegs um solche Betriebe handelt, deren Fortführung im Interesse des Staates, beziehungsweise der Allgemeinheit unbedingt sichergestellt sein muß, läßt es notwendig erscheinen, die Erfüllung der Arbeitspflicht in diesen Betrieben unter die diesbezüglich im folgenden VI. Abschnitte des Gesetzes festgesetzten besonderen Strafbestimmungen zu stellen.

5. Für die Pflichtbetriebe sind, um den speziellen Verhältnissen in diesen Betrieben Rechnung zu tragen, gemäß § 43, erster Absatz, eigene Kommissionen vorgesehen, die unmittelbar der Reichs-Arbeitskommission unterstehen, welcher laut des zweiten Absatzes dieses Paragraphen auch die nähere Organisierung dieser Kommissionen obliegt. Bei ihrer Zusammensetzung tritt nach den Bestimmungen des § 44 das fachliche Moment mehr in den Vordergrund.

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen werden nach dem Gesetze für die Umwandlung der Kriegsbetriebe, sofern nicht bei diesem Anlasse solche Betriebe überhaupt freigegeben werden sollten, folgende drei Kategorien in Betracht kommen:

1. Betriebe, in welchen das Personal lediglich auf Grund des § 6, dritter Absatz, zur Weiterarbeit im Betriebe verpflichtet wird;
2. Pflichtbetriebe ohne staatlichen Leiter;
3. Pflichtbetriebe mit staatlichem Leiter.

In welche dieser Kategorien die verschiedenen Betriebe bei der Umwandlung einzureihen sein werden, wird sich jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles richten.

Zum § 47.

Die speziellen Vorschriften dieses Paragraphen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über Pflichtbetriebe für die im Besitze der Militärverwaltung stehenden oder von ihr zum Gebrauche übernommenen Betriebe ergeben sich aus der besonderen Natur dieser Betriebe als solcher, die von Behörden der gemeinsamen Wehrmacht geführt werden.

Die Anordnung des dritten Absatzes, betreffend die Erstreckung des Wirkungskreises der Betriebs-Arbeitskommissionen hinsichtlich der Festsetzung des Lohnes und der mit dem Lohne zusammenhängenden Arbeitsbedingungen auch auf die in den vorgenannten Betrieben tätigen, in einem Lohnverhältnis stehenden Militärpersonen, entspricht der Vorschrift des § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, „betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben“.

Zum VI. Abschnitt: Strafbestimmungen.

Zu den §§ 48 bis 58.

Die Grundlagen des in diesen Paragraphen enthaltenen strafrechtlichen Teiles des Gesetzes sind für die Tatbestände der §§ 54 bis 56, also namentlich auch hinsichtlich der Pflichtbetriebe, die Strafbestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, „über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht“ und für den Tatbestand des § 49, Ziffer 1, jene der bereits mehrfach genannten Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122. Weiters mußten in den §§ 48, 49, Ziffer 2, 50 und 53 die Verletzungen der durch dieses Gesetz einzuführenden allgemeinen Arbeitspflicht strafrechtlich erfaßt werden. Die Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften wurde durch die Strafbestimmung des § 49, Ziffer 3, unter erhöhte Straffanktion gestellt, um den Schutz der Arbeitspflichtigen, die — unabhängig von ihrem Willen — einer Arbeitsstelle zugewiesen werden, wirksamer zu gestalten. Schließlich mußte im § 57 im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 8 über die Pflicht zur Auskunftserteilung über die für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht oder

die Zuweisung von Arbeitspflichtigen wichtigen Umstände durch eine besondere Strafsanktion die Verschwiegenheit der Mitglieder der Arbeitskommissionen über die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten Verhältnisse, ebenso aber auch über die für geheim erklärten Verhandlungen der Kommissionen überhaupt sichergestellt werden.

Die Strafsätze bewegen sich im allgemeinen im Rahmen des geltenden Rechtes. Hier sei angeführt, daß nach § 21 des französischen Gesetzes vom 3. Juli 1877 der im Sinne unseres Kriegsleistungsgesetzes zu persönlichen Kriegsleistungen Herangezogene, der seinen Dienst verläßt, in Kriegszeiten zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verurteilt werden kann. Die Geldstrafen wurden mit Rücksicht darauf, daß auch wirtschaftlich starke Personen zum Kreise der Arbeitspflichtigen gehören, entsprechend hoch angesetzt.

Die Strafbestimmungen bedeuten in formeller und materieller Hinsicht gegenüber dem jetzigen Rechtszustand insoferne eine Erleichterung, als ein großer Teil der künftigen Arbeitspflichtigen bisher als Militärpersonen oder nach dem Kriegsleistungsgesetze den Militärgerichten und den weit strengeren Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unterworfen war.

Die Handhabung des Strafrechtes steht einerseits nach § 51 den den Kommissionen angehörenden politischen Beamten, andrerseits, was die schwereren Delikte der §§ 52 bis 57 anbelangt, den Gerichtshöfen I. Instanz zu.

Zum VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Zu den §§ 59 bis 61.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Pflicht der Gemeinden zur Mitwirkung sowie über die Stempel-, Gebühren- und Portofreiheit dürften zu besonderen Begründungen und Erläuterungen keinen Anlaß geben.

Zum § 62.

Die weitere Aufrechterhaltung der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, erscheint darin begründet, daß sonst während der Durchführung der Umwandlung der Kriegsbetriebe, die notwendigerweise einen gewissen Zeitraum beanspruchen wird, ein Vakuum entstehen würde.

Hinsichtlich der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, ergibt sich andrerseits die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dadurch, daß in dieser Verordnung auch verschiedene andere Bestimmungen enthalten sind, die im Gesetze nicht berücksichtigt erscheinen.

Zum § 63.

Die Befristung der Geltungsdauer der durch das Gesetz einzuführenden allgemeinen Arbeitspflicht mit längstens einem Jahr nach dem letzten Friedensschluß mit den mit uns im Kriegszustand befindlichen europäischen Großmächten ist durch die Erwägung veranlaßt, daß das Gesetz auch für eine gewisse Zeit der Übergangswirtschaft von großer praktischer Bedeutung sein dürfte.

Zum § 64.

Beim Vollzuge des Gesetzes wird namentlich auch auf die entsprechende Mitwirkung der Fachministerien der größte Wert zu legen sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom 1918,

womit

die Geltungsdauer des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues erstreckt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues, wird mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen bis zum 31. Dezember 1919, bezüglich der Bestimmungen betreffend die Bauzuschüsse sowie der im Artikel IX des obangeführten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen jedoch bis zum 31. Dezember 1921 erstreckt.

§ 2.

Artikel II des obangeführten Gesetzes wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen von der im Punkt 1 angeführten Voraussetzung abzusehen.

§ 3.

Artikel VI des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, im Verordnungswege für einzelne Artikel (Beschaffenheit der Ladung) oder für einzelne Relationen oder in beiden Beziehungen den Reisezuschuß ganz auszuschließen oder in einem niedrigeren Ausmaß festzusetzen.

Derartige Verfügungen sind spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundzumachen und finden auf Fahrten, welche im Zeitpunkte der Kundmachung in Ausführung begriffen sind, keine Anwendung.

§ 4.

Artikel VIII, zweiter Absatz, Z. 1, lit. b des obangeführten Gesetzes wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, den Bauzuschuß für im Inlande hergestellte neue Motoren und Dampfturbinenanlagen nach einem der Eigenart dieser Maschinen angepaßten Maßstab im Verordnungswege festzusetzen.

§ 5.

Artikel X des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

In den Jahren 1917, 1918 und 1919 wird für je 40.000 Bruttoregistertonnen, darunter höchstens 3000 Bruttoregistertonnen Segelschiffe, für jedes Jahr, somit während der genannten drei Jahre für insgesamt 120.000 Bruttoregistertonnen, darunter höchstens 9000 Bruttoregistertonnen Segelschiffe, der Betriebszuschuß gewährt werden.

Wenn in einem Jahre das Jahreskontingent von 40.000 Bruttotonnen nicht erreicht wird, so ist der Rest auf die folgenden Jahre, jedoch nicht über das Jahr 1921 hinaus, vorzutragen.

Seehandelsschiffe ausländischer Konstruktion können zum Genuß des Betriebszuschusses nur insofern zugelassen werden, als die für dieses Jahr zur Verfügung stehende Tonnenzahl durch Schiffe einheimischer Konstruktion nicht erschöpft ist.

Seehandelsschiffen, welche als Ersatz begünstigter Schiffe von deren Eigentümern neu in den Dienst gestellt werden, wird, falls in dem Zeitpunkte, in welchem sie die Berechtigung zur Flaggenführung erlangen, die für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Tonnenzahl bereits erschöpft ist, unter den Bedingungen und Vorschriften dieses Gesetzes der Betriebszuschuß gewährt, jedoch nur nach Maßgabe der Höhe und der Dauer des Betriebszuschusses der ausgeschiedenen begünstigten Schiffe.

§ 6.

Der Artikel XI des obangeführten Gesetzes wird insofern abgeändert, als während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes der Bauzuschuß für den bis 31. Dezember 1916 von dem festgesetzten Kontingente von 270.000 Bruttotonnen übriggebliebenen Restbetrag an Tonnen flüssig gemacht werden kann.

Überdies wird Artikel XI des obangeführten Gesetzes dahin ergänzt, daß während der Jahre 1917 bis 1921 der im Artikel VIII festgesetzte einmalige Bauzuschuß jährlich für 60.000 Bruttoregistertonnen, somit für 300.000 Bruttoregistertonnen gewährt wird.

In dieser Tonnenzahl ist der im ersten Absatze angeführte Restbetrag des Kontingentes aus dem Gesetze vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, enthalten.

Wird in einem Jahre das Kontingent von 60.000 Tonnen nicht verbraucht, so wird der Rest auf die folgenden Jahre, jedoch nicht über den 31. Dezember 1921 hinaus, übertragen.

§ 7.

Artikel XII des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Der auf Grund dieses Gesetzes für die Unterstützung der Handelsmarine zu verwendende Gesamtbetrag einschließlich der auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, noch aushaftenden Betriebszuschüsse darf während der Geltungsdauer dieses Gesetzes für ein Kalenderjahr den Betrag von 5·6 Millionen Kronen nicht überschreiten.

Bei Ermittlung des für die Förderung des Schiffbaues benötigten Betrages ist das tatsächliche Erfordernis zugrunde zu legen.

§ 8.

Artikel XIII, siebenter Absatz des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Dieser Betrag wird in der Weise ermittelt, daß von dem im Sinne des Artikes XII für das betreffende Kalenderjahr normierten Gesamtbetrage der für dieses Jahr erforderliche Betriebszuschuß abgezogen wird.

§ 9.

Artikel XX des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche bleiben auch nach Ablauf der Geltungsdauer desselben in Kraft.

§ 10.

Artikel XXI des obangeführten Gesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Die auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, bis 31. Dezember 1906 erworbenen Ansprüche auf den Betriebszuschuß bleiben nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes aufrecht.

§ 11.

Bis zum Eintritt normaler Verhältnisse ist der Handelsminister ermächtigt, von dem für Reise- und Betriebszuschüsse festgesetzten, jedoch nicht benötigten Betrag (§ 7) den Schiffseigentümern zur Bestreitung von Betriebsauslagen Darlehen zu gewähren.

§ 12.

Schiffahrtsunternehmungen, welche Schiffe besitzen, die im Genusse des Betriebszuschusses stehen, sind verpflichtet, bei Anstellung im Seedienste den Offizieren, Seefähnrichen und Seekadetten des nichtaktiven Standes der k. und k. Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen den Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben.

§ 13.

Das vorstehende Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1917 in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. März 1918.

Fürstenberg.

Kotwy,
Schriftführer.

Resolutionen.

„Die Regierung wird ersucht, die Subventionierung der Küstenschiffahrt und insbesondere der zum Fischfange geeigneten Fahrzeuge durchzuführen, damit gewährleistet wird, daß nach Friedensschluß die Seefischerei ausschließlich von Inländern erfolgt und insbesondere den Chiozzioten die Seefischerei in den österreichischen Gewässern verboten werde."

„Die Regierung wird ersucht, die Versuche mit den Eisenbetonschiffen mit allen Mitteln nachdrücklichst und im Bedarfsfalle auch finanziell zu fördern und alles zu veranlassen, was geeignet wäre, die Versuche unter Verwertung der in anderen Staaten darüber bereits gewonnenen Ergebnisse zu einem nutzbringenden Abschlusse zu bringen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und außer Wirksamkeit zu setzen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate spätestens am Ende jedes

Beschluß des Herrenhauses:

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des [ ] Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung **wird** ermächtigt, **über den** Einfluß des [ ] Krieges auf den Lauf **von Fristen** und auf die Einhaltung von Terminen, die **durch** bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das **Verfahren** durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, **oder auf Grund dieses Gesetzes** erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und **auf sein Verlangen** außer Wirksamkeit zu setzen. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichsrate spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, **oder,** wenn er zu

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Kalendervierteljahres, und wenn er zu diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, außer Wirksamkeit.

(S. § 4.)

§ 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates nach § 2 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Beschluß des Herrenhauses:

diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen. **Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn dies nicht geschehen ist.**

§ 3.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch **ein Gesetz oder eine** neue, auf Grund dieses Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnung **abgeändert oder aufgehoben** oder [ ] nach § 2 dieses Gesetzes [ ] außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, außer Wirksamkeit.

§ 5.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. März 1918.

Fürstenberg.

Kotwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

§ 2 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

An Stelle der Worte „Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen mit Inbegriff des Schaftes und Laufes" sind die Worte zu setzen:

„Revolver, Rückstoßladepistolen sowie andere Handfeuerwaffen unter dem Maße von 18 Zentimetern mit Inbegriff des Schaftes und Laufes."

Artikel 2.

An Stelle der §§ 28 bis 40 und 47 desselben Patentes haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 28: 1. Wer unbefugt Waffen oder Munitionsgegenstände erzeugt oder in den Handel bringt,

2. wer eine Schußwaffe einer Person verkauft, die sich nicht mit einem auf diese Waffe lautenden Waffenpaß auszuweisen vermag, oder zum Tragen dieser Waffe ohne Waffenpaß befugt ist, wird mit Arrest bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 K bestraft,

3. wer eine nach § 2 verbotene Waffe ohne eine von der politischen Behörde ausgestellte Ankaufsbewilligung kauft, sowie wer eine solche Waffe

an jemanden verkauft, der sich mit der erwähnten Ankaufsbewilligung nicht ausweist, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 K bestraft.

§ 29.

Wer unbefugt eine verbotene Waffe, einen verbotenen Munitionsgegenstand oder einen militärischen Munitionsgegenstand besitzt, wird mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 200 K bestraft.

§ 30.

Wer unbefugt Waffen oder Munitionsgegenstände in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, in den Handel bringt, bestellt oder besitzt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 K bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 1000 K verhängt werden.

§ 31.

Wer zur Erzeugung von Waffen und Munitionsgegenständen oder zum Handel mit solchen befugt, in einer anderen als der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Weise den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 K bestraft.

§ 32.

Wer unbefugt eine Waffe trägt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 K bestraft.

Wer die Waffe trägt, um eine Gefahr von sich oder einem Dritten abzuwenden, ist nicht strafbar.

§ 33.

Wer sich eines fremden Waffenpasses bedient oder seinen Waffenpaß einem andern überläßt, wird mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 200 K bestraft.

§ 34.

1. Wer befugt eine Waffe trägt und es unterläßt, den Waffenpaß bei sich zu führen;

2. wer befugt eine Waffe trägt und sich weigert, den Waffenpaß einem Sicherheitsorgan auf dessen Verlangen vorzuweisen,

wird mit Geldstrafe bis zu 20 K bestraft. Die abgenommene Waffe (§ 25) ist nach durchgeführtem Verfahren zurückzustellen.

Der Täter ist im ersten Falle nicht strafbar wenn er die Waffe trägt, um eine Gefahr von sich oder einem Dritten abzuwenden.

§ 35.

In den Fällen der §§ 28 bis 33 ist auf den Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände zu erkennen. In rücksichtswerten Fällen kann der Verfall durch eine dem Werte des Gegenstandes entsprechende, 500 K nicht übersteigende Geldstrafe ersetzt werden.

§ 36.

Das Verfahren und die Entscheidung über die in diesem Patente enthaltenen strafbaren Handlungen steht den politischen Behörden zu.

Artikel 3.

Das Geltungsgebiet des Kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, wird auf das Gebiet ausgedehnt, in dem bisher das Kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818 in Wirksamkeit stand.

Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 22. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. März 1918.

Fürstenberg.

Kolowrat,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).

In der Menge der die öffentlichen Abgaben regelnden Gesetze findet sich wohl keines, welches einerseits auf so verfehlten Grundlagen aufgebaut sein dürfte, und andererseits eben infolge hiervon ein überaus tragfähiges Steuerobjekt in so unzureichendem Maße treffen würde, als das Gesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten. Es trägt zwar den Titel eines Steuergesetzes, erweist sich aber der Sache nach als ein reines Gebührengesetz, indem es die einzelne Umsatzhandlung als solche mit einer fixen Abgabesumme belegt, ohne Rücksicht auf den Wert des durch diese Handlung vollzogenen Umsatzes. Die Gründe für die Unrichtigkeit dieses Vorganges und für die aus diesem indirekt sich ergebende Schädigung des Fiskus sind in den Motiven zur Regierungsvorlage so eingehend und gründlich geschildert worden, daß gegenwärtiger Bericht wohl Abstand davon nehmen kann, dieselben neuerlich zu erörtern.

Der Finanzausschuß hat sich daher einstimmig für die in der Regierungsvorlage enthaltene systematische Umänderung dieses Steuerprinzips erklärt, dahingehend, daß an Stelle der fixen Gebühr eine dem Werte der jeweiligen Umsatzeinheit entsprechend prozentuell bemessene Abgabe zu erheben sei.

Der Ausschuß war sich darüber klar, daß zwar im allgemeinen die von der Regierung vorgeschlagene Höhe dieser Abgabe für die Allgemeinheit der Steuersubjekte nichts weniger als drückend erscheine, daß aber, falls diese Abgabe von allen am Effektenumsatzverkehr beteiligten Faktoren gleichmäßig zur Einhebung gelangen würde, deren weitere Beteiligung für einzelne derselben geradezu unmöglich gemacht und damit das ganze Effektengeschäft in einer Weise eine Hemmung erführe, daß für diesen volkswirtschaftlich so wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens sich folgenschwere Störungen ergeben müssen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Ausschuß verschiedene Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, vor deren Auseinandersetzung und Begründung es aber notwendig erscheint, eine allgemeine kurze Darstellung der Verhältnisse auf dem Effektenmarkte, das ist auf der Börse, vorauszuschicken.

An der Wiener Börse, welche vor allem in Betracht kommt, spielt sich der Effektenhandel an zwei getrennten Stellen ab. Im allgemeinen ist das Zentrum dieses Handels ein von Barrieren umgebenes Oval, der sogenannte Schranken, innerhalb welches der Großteil der fest verzinslichen Papiere — nur ein Teil der Renten, die Türkenlose und die 2·6prozentigen Südbahnobligationen, bilden eine Ausnahme — und der größte Teil der Dividendenpapiere zum Umsatze gelangen. Außerhalb dieses

begrenzten Raumes befindet sich die sogenannte Kulisse, in welcher sich der Handel mit bestimmten Kategorien besonders stark im Verkehre stehender Aktien, ferner mit Türkenlosen, Südbahnprioritäten und einiger Rentengattungen abwickelt.

Derzeit sind es 24 Sorten von Papieren, welche in dieser Kulisse gehandelt werden.

In der Kulisse sind zum Teile solche Börsebesucher tätig, welche ständig und ausschließlich dort ihren Erwerb suchen (die eigentlichen Kulissiers), zum Teile andere Personen, welche fallweise die Kulisse aufsuchen, um dort einzelne Geschäfte abzuschließen. Der eigentliche Kulissier, welcher als solcher von der Börsenkammer mit Zustimmung des Börsekommissärs eine besondere Autorisation erhält, sucht seinen Verdienst durch Ausnutzung der fortwährenden Kursschwankungen, Kauf und Verkauf von wenigen Schlüssen mit dem Zwecke, dieselben sogleich nach Eintritt einer nur geringen oft nur eine halbe oder ganze Krone betragenden Kursänderungen und jedenfalls noch am selben Tage umzusetzen. Er arbeitet dabei mit einem meist verschwindend geringen Nutzen, der sich in der Regel aus der Spannung zwischen Geld und Ware, das heißt Angebot und Nachfrage, im jeweiligen Zeitpunkte ergibt. Hierin muß er das Entgelt für sein zeitweises Risiko hinsichtlich der Kursstabilität und Tendenz finden.

In rechtlicher Beziehung handelt der Kulissier im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in seinem spekulativen Interesse. Trotzdem aber erfüllt er wirtschaftlich eine sehr wichtige Vermittlungstätigkeit: er tritt als Zwischenhändler in den Verkehr ein. Gerade dadurch und durch das Streben nach Ausnützung ganz kleiner Kursmargen erhält die Kulisse — sehr im Gegensatze zum Schranken — einen ständigen, lebhaft funktionierenden Markt und wirkt vor allen extremen Tendenzen in der Kursentwicklung entgegen. Sie zerlegt bei stürmischen Aufwärtsbewegungen das Tempo der Bewegung in eine große Anzahl von Teilvorgänge, wirkt also retardierend und bietet der fehlenden Ware Gelegenheit, heranzukommen. Umgekehrt wirkt sie bei plötzlichen Kursrückgängen bremsend, veranlaßt Käufer rechtzeitig einzugreifen und beruhigt dadurch das drängende Ausgebot. Überhaupt bietet schon die Gewißheit, in jedem Augenblick für seine Papiere einen offenen Markt zu haben, einen starken Rückhalt in Krisenzeiten. Die Kulisse ist eine Spezialität der Wiener Börse und hat sich immer als ausgleichender Faktor bewährt. Auch in der gegenwärtigen, außergewöhnlichen Zeit konnte diese Erfahrung wieder gemacht werden. Während im Schranken der Verkehr häufig stocken blieb und sehr oft bei massenhaftem Kaufandrange oder ebensolchem Ausgebote kein entsprechender Gegenpart zu finden war, was vehemente Kurssprünge veranlaßte und gewaltsamen Eingriffen Raum ließ, funktionierte die Kulisse andauernd regelmäßig und fast durchwegs einwandfrei. Infolgedessen sah sich die Kammer sogar veranlaßt, die Zahl der Kulissen wesentlich zu vermehren und hat darin ein wirksames Mittel gefunden, die Verkehrsstockungen zu überwinden und den Schranken zu entlasten.

In der Natur des Kulissegeschäftes liegt also das rasche und ungehinderte Umsetzen einer bedeutenden Schlußzahl.

Es ist nun im ersten Moment in die Augen springend, daß diese Art des Geschäftsverkehres, wo Spannungen so geringer Natur zwischen Kauf und Verkauf die größte Rolle spielen, nicht annähernd jenen Steuersatz vertragen kann, wie die reguläre sonstiger Effektensteuer. Aus diesem Anlaß hat der Ausschuß über Antrag des Referenten beschlossen, bei den Dividendenpapieren den Steuersatz für die Kulisse auf das Viertel, bei den übrigen Papieren auf die Hälfte des allgemein gültigen Satzes zu ermäßigen.

Auch hinsichtlich einer anderen beim Geschäftsverkehr der Börse eine große Rolle spielenden Personengruppe wurde seitens des Ausschusses dem Umstande Rechnung getragen, daß die neu einzuführende Steuerbelastung ihr die Ausübung ihrer für den Effektenumsatz unumgänglich notwendigen Tätigkeit geradezu unmöglich macht. Es sind dies die Börseagenten. Während dem das Vermittlergeschäft im Schranken und mit den in diesem Raume gehandelten Papieren ausschließlich durch beeidete Handelsmäkler (Sensale) ausgeübt werden darf, besteht diese Beschränkung gegenüber den außerhalb des Schrankens gehandelten Papieren nicht und obliegen in der weitaus überwiegenden Zahl der Umsatzfälle, da die Sensale durch den Schrankenverkehr allein schon überbürdet sind, andere Vermittler dieser Funktion. Die Sensale sind bezüglich der von ihnen betätigten Schlüsse steuerfrei, während die anderen Vermittler der vollen Steuer unterworfen sind. Die Courtage letzterer ist dieselbe wie jene der Sensale, 1 Prozent pro Mille. Bei einem Steuersatz von 1 K für 25 Stück Dividendenpapiere ohne Unterschied des Wertes wie derselbe bis jetzt bestand, war selbstverständlich der Steuerbetrag gegenüber dem Werte der nach dem Kurs der umgesetzten Papiere bemessenen Courtage nicht ins Gewicht fallend. In jenem Moment, wo an Stelle dieser fixen Gebühren eine nach denselben Prinzipien wie die Courtage bemessene Objektsteuer eintreten soll, wäre dem Agentengeschäft um so sicherer ein Ende bereitet, als die dann zwischen Courtage und Steuer sich als Provision ergebende Differenz um so weniger als eine ausreichende Entlohnung für die Vermittlertätigkeit sich darstellen könnte, als den Agenten im Unter-

schiede vom Sensalen das Delcredere, das ist die Haftung für das durchgeführte Geschäft, von der der letztere befreit ist, obliegt.

Ist es nun an und für sich schon in subjektiver Beziehung ein Unrecht, die vollständig gleichmäßige Tätigkeit der beiden Vermittlerkategorien zu ungunsten der einen von ihnen nach Richtung der Steuer zu behandeln, so tritt dieses Unrecht auch in objektiver Beziehung in scharfer Form hervor. Es ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel beim Kaufe von Kreditaktien oder Aktien der Prager Eisenindustriegesellschaft eine weitere steuerpflichtige Umsatzphase eingeschoben werden soll, während dieselbe Manipulation bei Aktien der Eskomptebank oder der Alpinen Montangesellschaft steuerfrei bliebe, nur aus dem Grunde, weil die letztgenannten Papiere im Schranken, die ersten außerhalb desselben gehandelt werden.

Von diesen Erwägungen geleitet hat der Ausschuß beschlossen, die Agenten in dem Falle als sie nicht etwa als Kommissionäre auftreten, den Handelsmäklern unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen gleichzuhalten und von der Steuer zu befreien.

Daß einer mißbräuchlichen Ausnutzung der der Kulisse zuzugestehenden Steuererleichterungen ebenso wie der den Agenten zugebilligten Steuerfreiheit durch administrative Maßnahmen restlos vorgebeugt werden kann und wird, ist für den Ausschuß nach Anhören der Regierungsvertreter und des Berichterstatters zur Gewißheit geworden.

Des weiteren hat der Ausschuß es für seine Pflicht erachtet, eine Differenzierung in steuerlicher Beziehung zu beseitigen, die beim Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung und auch noch nach der Regierungsvorlage das Publikum an den nicht den Standort einer Börse in sich schließenden Orten gegenüber jenen am Sitze einer Börse selbst schwer benachteiligt. Wenn nämlich jemand den Auftrag zum Kaufe oder Verkaufe eines Effektes einer Bank oder einem Bankier übergibt, die zwar an dem Wohnorte des Betreffenden, aber nicht am Sitze der Börse, an welcher dieses Effekt gehandelt wird, sich befinden und dieser Beauftragte im Wege eines am betreffenden Börsenorte befindlichen Bankhauses den Auftrag durchführt, ist dieses Geschäft heute und selbst noch nach der Regierungsvorlage separat zu besteuern, so daß das Provinzpublikum einen vollen Steuerbetrag mehr zahlen muß als im gleichen Falle die direkten Kunden am betreffenden Börseplatze.

Um diese ungerechtfertigte Benachteiligung zu beseitigen, hat der Ausschuß beschlossen, für den Fall, als ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, den Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) von der Steuer unter gewissen jeden Mißbrauch ausschließenden Bedingungen zu befreien.

Es ist ganz sicher, daß die im Vorstehenden aufgeführten, teils Steuerermäßigungen, teils Steuerbefreiungen enthaltenden Ausschußbeschlüsse einen nicht ganz unbeträchtlichen Ausfall des Ergebnisses nach sich ziehen müssen, und hat die Regierung in Anbetracht dieses Umstandes daher ihre Zustimmung zu diesen Beschlüssen an die Erhöhung des von ihr in ihrer Vorlage in Aussicht genommenen Steuersatzes von 0·4 pro Mille geknüpft, und infolgedessen der Berichterstatter die Erhöhung dieses Satzes um ein Viertel, das ist auf 0·5 pro Mille beantragt. Der Ausschuß selbst hat einem aus seiner Mitte vom Abgeordneten **Teltschik** gestellten weitergehenden Antrag auf Erhöhung des Steuersatzes auf 0·6 pro Mille stattgegeben. Er hat sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß der Steuersatz, da sowohl das Ausführungs- als auch das Abwicklungsgeschäft separat der Besteuerung unterzogen werden, ja nicht bei ein und derselben Transaktion nur im einfachen, sondern im mehrfachen Ausmaße zur Anwendung kommt, daher eine weitere Steigerung den Effektenhandel wahrscheinlich wesentlich unterbinden würde.

Im Vorstehenden hat sich der Ausschuß erlaubt, jene Änderungen prinzipieller Natur zur Darlegung zu bringen, welche von ihm an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden. Im Nachfolgenden soll unter Aufführung auch der rein technischen Änderungen der Vorlage paragraphenweise die nunmehrige Umgestaltung der letzteren aufgezeigt werden. Eine spezielle Motivierung der einzelnen Abweichungen der gegenwärtigen Gesetzvorlage gegenüber dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, dürfte angesichts des eingehenden Motivenberichtes der Regierung nicht nötig erscheinen.

Im § 2 erscheint die vorerwähnte Befreiung des zwischen einem Effektenhändler außerhalb des Sitzes der Börse und einem solchen am Sitze derselben abgeschlossenen Ausführungsgeschäftes neu eingefügt.

Im § 4 ist in allen jenen Fällen, wo die Regierungsvorlage bei Fehlen einer Kursnotiz den Nennwert eines gehandelten Papieres an Stelle des Kurswertes zur Grundlage der Steuerbemessung gemacht wissen wollte, der durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert) als solche Grundlage bestimmt worden. Ausschlaggebend war, daß manche gehandelte Papiere, wie

zum Beispiel Genußscheine, Gewinstscheine, Prämiencoupons, einen Nennwert überhaupt nicht besitzen und andrerseits, daß gerade gewisse Papiere, wie zum Beispiel manche Assekuranzaktien, ein so hohes Agio besitzen, daß Transaktionen und durch diese bedingte Kursnotierungen in ihnen höchst selten vorkommen, wogegen der Nennwert in einem lächerlichen Verhältnisse zum inneren stehen würde.

Im § 7 sind die durch den Beschluß des Ausschusses, die Steuer für Kulissiers von der Hälfte auf ein Viertel des regulären Steuersatzes zu ermäßigen, notwendig gewordenen ziffermäßigen Änderungen durchgeführt worden. Außerdem ist in diesem Paragraphen die Gleichstellung der berufsmäßigen Vermittler mit den Handelsmäklern, wie sie in den früheren Ausführungen dieses Berichtes geschildert wurde, neu aufgenommen worden.

Im § 26 ist das in der Regierungsvorlage vorgesehene Höchstausmaß der Ordnungsstrafen von 10.000 auf 5000 K herabgesetzt, und letzteres Ausmaß nur für den Wiederholungsfall sowie bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände statuiert worden.

In Artikel VI ist die von der Regierung in Aussicht genommene Fixierung des Wirksamkeitstermines mit einem festen Datum fallen gelassen und letzterer mit dem ersten Tage des zweiten auf den Tag der Kundmachung folgenden Monates festgesetzt worden.

Der Ausschuß erlaubt sich sohin den vorliegenden Gesetzentwurf dem hohen Hause mit dem Bemerken zur Genehmigung vorzulegen, daß alle Teile desselben auf einstimmigen Ausschußbeschlüssen beruhen.

Im Falle der Annahme dieses Gesetzentwurfes erscheint auch der Initiativantrag des Abgeordneten Teltschik und Genossen, welcher gleichfalls die Einführung einer neuen Effektenumsatzsteuer betrifft, als erledigt.

Wien, 6. April 1918.

Dr. v. Loewenstein,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen

Änderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Wortlaut der Regierungsvorlage:

Artikel I.

Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 26, 27, 31 und 35 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 2.

Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit:

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.). Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die verlosbar oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten verzinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach Z. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit

Ausschußantrag:

Artikel I.

Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 26, 27, 31 und 35 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 2.

Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit: Steuerfreie Geschäfte.

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.). Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die verlosbar oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten verzinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach Z. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit

Wortlaut der Regierungsvorlage:

Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen.

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Verordnung festzusetzenden Bedingungen abhängig; die Regierung ist ermächtigt, in dieser Hinsicht die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen.

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neu begebener, von einem Syndikate (Konsortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konsorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mit-

Ausschußantrag:

Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen.

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Verordnung festzusetzenden Bedingungen abhängig; die Regierung ist ermächtigt, in dieser Hinsicht die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen.

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neu begebener, von einem Syndikate (Konsortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konsorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuer-

Wortlaut der Regierungsvorlage:

glieder steuerpflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

Ausschußantrag:

pflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) von der Steuer befreit, wenn:

1. der am Sitze der Börse tätige Effektenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beisatze „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Effektenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen.

Wortlaut der Regierungsvorlage:

§ 4.

Grundlage der Steuerermittlung.

Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der Nennwert des Effektes.

2. Bei den nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer andern inländischen Börse notierten Effekten der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der Nennwert.

3. Bei allen übrigen Effekten deren Nennwert.

Ausschußantrag:

§ 4.

Grundlage der Steuerermittlung.

Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzen Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der **durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert)** des Effektes.

2. Bei den nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer anderen inländischen Börse notierten Effekten der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der **Schätzwert**.

3. Bei allen übrigen Effekten deren **Schätzwert**.

Wortlaut der Regierungsvorlage:

Die Regierung ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes (Absatz 1) oder des Geldkurses oder Nennwertes (Absatz 2) derjenige Betrag der Steuerermittlung zu Grunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Z. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses auch dann zu treten hat, wenn der betreffende Umsatz nicht durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelt wurde.

§ 5.

Werden bei einem Geschäfte Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektengattung abgesondert zu berechnen.

§ 6.

Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsatze abgesondert verrechnet werden, oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiefür durch Verordnung festzusetzenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.

§ 7.

Steuersatz.

Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 40 h;

Ausschußantrag:

Die Regierung ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes | | derjenige Betrag der Steuerermittlung zu Grunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Z. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses [ ] zu treten hat | |.

§ 5.

(Gleichlautend.)

§ 6.

(Gleichlautend.)

§ 7.

Steuersatz.

Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen **60 h**;

Wortlaut der Regierungsvorlage:

2. bei Geschäften mit österreichischen Staatsschuldverschreibungen einschließlich der vom österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen (§ 2, Z. 4), 5 h;

3. bei sonstigen Geschäften 10 h.

Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K aufzurunden.

In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, beträgt die Steuer nie weniger als 10 h und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Hellern ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

Die Regierung ist zu der Anordnung ermächtigt, daß ungarische Staatsschuldverschreibungen für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuersatze nach Absatz 1, Z. 2, unterliegenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissegeschäfte wird der Steuersatz unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar hinsichtlich der zwischen Kulissiers geschlossenen Geschäfte auf die Hälfte, hinsichtlich der zwischen einem Kulissier und einer andern Person geschlossenen Geschäfte auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages; auch kann angeordnet werden, daß die vom Kulissier zu entrichtende Steuer (§ 9, Absatz 2), wenn sich bei ihrer Ermittlung Bruchteile von Hellern ergeben, auf den nächstniedrigeren, in ganzen Hellern ausgedrückten Hellerbetrag abgerundet wird. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Kulissegeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kulissiers anzusehen sind,

Ausschußantrag:

2. bei Geschäften mit österreichischen Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen (§ 2, Z. 4), 5 h;

3. bei sonstigen Geschäften 10 h.

Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K aufzurunden.

In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, beträgt die Steuer nie weniger als 10 h und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Hellern ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

Die Regierung ist zu der Anordnung ermächtigt, daß ungarische Staatsschuldverschreibungen für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuersatze nach Absatz 1, Z. 2, unterliegenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissegeschäfte wird der Steuersatz **unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes** unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar

1. hinsichtlich der zwischen Kulissiers abgeschlossenen Geschäfte

a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf ein Viertel,

b) in sonstigen Wertpapieren auf die Hälfte,

2. hinsichtlich der zwischen einem Kulissier und einer anderen Person geschlossenen Geschäfte

a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf fünf Achtel,

Wortlaut der Regierungsvorlage:

sowie die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung erlassen. Ein Kulissier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Rechtes, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

Ausschußantrag:

b) in sonstigen Wertpapieren auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Kulissegeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen **und welche Personen als Kulissiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Staatsschatzes gegen** Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch **Verordnung erlassen. Ein Kulissier, der die angeführte** Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Rechtes, die **Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt** werden.

§ 8.

Entrichtungsart.

Die Effektenumsatzsteuer ist in der Regel mittels Stempelwertzeichen, und zwar, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes verfügt wird, mittels besonderer Stempelwertzeichen zu entrichten.

Die Regierung ist ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen oder anzuordnen.

Die Regierung ist weiters ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Kreditinstitute entrichtet werde.

Die zur Überwachung der Steuerentrichtung erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 8.

Gleichlautend.

§ 9.

...richtung der Steuer bei den durch ein offizielle Arrangement bureau abzuwickelnden Geschäften.

Für Börsegeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absatze bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen), zu entrichten.

Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kulissier mit einer Person abschließt, die nicht Kulissier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kulissier ein Viertel, der andere Vertragsteil die Hälfte des nach § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, und Absätze 2 bis 6, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

§ 9.

Für Börsegeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absatze bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen), zu entrichten.

Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kulissier mit einer Person abschließt, die nicht Kulissier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kulissier **bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art ein Achtel, bei sonstigen Wertpapieren** ein Viertel, der andere Vertragsteil **aber in allen Fällen** die Hälfte des nach § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, und Absätze 2 bis 6, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Wortlaut der Regierungsvorlage:

Erscheinen bei den im ersten Absatze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden.

§ 25.

Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 50fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, das nach den Börsenusancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbogen.

Wenn jedoch auf Grund einer Feststellung (Meldung) des Arrangementbureau, daß hinsichtlich einer in einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die entsprechende Post des namhaft gemachten anderen Vertragsteiles fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlußzettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlußzettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 14, 22 und 23 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in dieses Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, denen die unmittelbare Steuerentrichtung

Ausschußantrag:

Erscheinen bei den im ersten Absatze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden. **Den Handelsmäklern sind hiebei unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen sonstige berufsmäßige Vermittler gleichzuhalten, soweit sie, ohne im betreffenden Falle als Kommissionär aufzutreten, Geschäfte der im ersten Absatze bezeichneten Art im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.**

§ 25.

(Gleichlautend.)

Wortlaut der Regierungsvorlage:

bewilligt oder aufgetragen worden ist, obliegenden Verpflichtungen, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

Entspricht die Stempelung der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

Ausschußantrag:

§ 26.

Regierungsvorlage:

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 10.000 K zu bestrafen.

Ausschußantrag:

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis **5.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände** bis 10.000 K, zu bestrafen.

§ 27.

Regierungsvorlage:

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 20.000 K zu belegen.

Ausschußantrag:

(Gleichlautend.)

§ 31.

Instanzenzug.

Regierungsvorlage:

Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

Ausschußantrag:

(Gleichlautend.)

Wortlaut der Regierungsvorlage:

§ 35.

Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen.

Schlußzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichtenden Stempelgebühr.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, finden hinsichtlich der der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung.

Die im § 22, Z. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebühr.

Wenn die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Effektenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten.

Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

Ausschußantrag:

§ 35.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

Wortlaut der Regierungsvorlage:

Zwischen den §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, sind als § 24a folgende Bestimmungen unter der Randbezeichnung „Belege für die richtige Steuerentrichtung“ einzuschalten:

Ausschußantrag:

Artikel II.

Zwischen den §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. 195, sind als § 24a folgende Bestimmungen unter der Randbezeichnung „Belege für die richtige Steuerentrichtung“ einzuschalten:

Wortlaut der Regierungsvorlage.

Insoweit die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22 und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

Bei denjenigen Umsätzen, die in das Register einzutragen sind, hat der zur Steuerentrichtung verpflichtete Effektenhändler ein von dem anderen Vertragsteile unterfertigtes Schriftstück, aus dem der für die Steuerermittlung maßgebende Betrag (§ 4) ersichtlich ist, dem Register anzuschließen. Die näheren Bestimmungen über die Art der Ausfertigung und über die Aufbewahrung dieser Schriftstücke sowie über die Überprüfung der Steuerentrichtung durch die Steuerbehörde werden durch Verordnung getroffen.

Artikel III.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die im Artikel I bezeichneten Paragraphen des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Artikels I an ihre Stelle.

Artikel IV.

Die Regierung ist ermächtigt, für die Zeit bis zur Wiedereröffnung der inländischen Börsen anzuordnen, daß nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen die Umsätze, die in dem von der Regierung zugelassenen beschränkten Privatverkehre an einer inländischen Börse stattfinden, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer als Börsegeschäfte zu behandeln sind, und daß die von einem offiziellen Arrangementbureau einer inländischen Börse besorgte, das Arrangement ersetzende Abwicklung von Effektenumsätzen dem Arrangement gleichzuhalten ist.

Artikel V.

Die Regierung ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, mit den aus den Artikeln I, II, IV und VI sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Reichsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird; die

Ausschußantrag:

Insoweit die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22 und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

Hinsichtlich derjenigen Umsätze, die in das Register einzutragen sind, werden die Vorschriften über die Art der Überwachung der Steuerentrichtung, insbesondere über die zu diesem Behufe erforderlichen Belege durch Verordnung getroffen.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tage des zweiten auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Monates** in Kraft. Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft)

Wortlaut der Regierungsvorlage.

im Artikel I, § 2, Z. 7, vorgesehene Steuerfreiheit kommt den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattfindenden, durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen von in Kost gegebenen Effekten auch dann zu, wenn das Kostgeschäft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Ausschußantrag:

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird; die im Artikel I, § 2, Z. 7, vorgesehene Steuerfreiheit kommt den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattfindenden, durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen von in Kost gegebenen Effekten auch dann zu, wenn das Kostgeschäft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Artikel VII.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses,

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen, betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Kinderarbeit (297 der Beilagen).

Unsere Zeit nennt sich das Jahrhundert des Kindes. Aber maßgebend für sie ist vornehmlich das Mitleid, und die Fürsorge wendet sich daher jenen Kindern zu, welche durch ihre Lage oder Beschaffenheit das Mitleid besonders wachrufen, den Säuglingen, Waisen, Krüppeln, den verwahrlosten und verbrecherischen Kindern. Gewiß ist dies wichtig und muß für solche Kinder ausreichend gesorgt werden. Aber noch wichtiger, maßgebend für die Erstarkung des Volkes und Staates ist, daß sich die gesunden Kinder gesund entwickeln; denn die Kinder sind das Volk der nächsten Zeitreihe. Dazu gehört, abgesehen von Beihilfen zu deren körperlicher Entwicklung und von der Durchführung der Schulpflicht, insbesondere der Schutz des Kindes vor zu f r ü h z e i t i g e r o d e r ü b e r m ä ß i g e r A r b e i t. Kein Züchter wird ein Tierjunges früher zur Arbeit verwenden oder es mehr belasten als seine Kraft verträgt, weil er wohl weiß daß sich dies an dem Werte des Tieres rächt und daß der geringe Nutzen, den er erlangt, durch die Entwertung bei weitem aufgewogen wird. Nur bei dem Menschenjungen wird diese Vorsicht vernachlässigt und zwingen die Eltern oder der Vormund das halbflügge Kind schon zur Arbeit. Und doch rächt sich auch bei ihm die zu frühzeitige oder übermäßige Anspannung der Kräfte durch seine körperliche und geistige Entwertung. Die Belastung dürftiger Eltern durch eine Schar von Kindern, die sie erhalten müssen, soll gewiß nicht verkannt werden. Aber ihr muß durch andere Mittel abgeholfen werden, als durch eine verderbliche Überlastung des Kindes. Das Gesetz gegen die Kinderarbeit ist nichts anderes als ein Ausführungsgesetz zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, das dem Staate die Aufgabe zuweist zu verhüten, daß der Vater oder Vormund seine Pflichten gegen das Kind vernachlässigt oder mißbraucht (§ 178). Mit solchem Schutz der Kinder ist nicht etwa gemeint, daß das Kind nicht zur Arbeit e r z o g e n werden soll. Im Gegenteil! Die Richtung unserer Zeit geht dahin, daß die Kinder nicht zu bloßer Gedächtnis- und Lerntätigkeit angeleitet werden, sondern zum Denken unter steter Beihilfe von Auge und Hand, wodurch es größere Anschaulichkeit und Energie bekommt, wodurch auch die Kinder Liebe zur Arbeit, Schätzung der Tatkraft erhalten. Die erzieherische Arbeit des Kindes soll also gewiß nicht gestört werden. Aber bei ihr ist d a s K i n d, ist seine Ausbildung und sein Wohlsein d e r Z w e c k, dem die Beschäftigung dient, und durch den sie beschränkt wird, so daß bei ihr eine Überanstrengung ausgeschlossen ist. Bei der Kinderarbeit, gegen welche das Gesetz sich richtet, ist dagegen d e r E r w e r b Z w e c k, d a s K i n d i s t M i t t e l u n d W e r k z e u g. Es muß die Arbeit machen in vorgeschriebener Art und Weise, es muß das Pensum erledigen, wenn es auch für seine Kräfte zu schwer ist oder zu lange dauert, wenn auch sein schwacher Leib es nicht aushält und langsamer oder rascher daran verdirbt. Wenn das Kind unausgeschlafen und übermüdet in die Schule kommt, kann es auch nicht auffassen, was der Lehrer vorträgt, und die Schule kann es nicht unterrichten. Wenn es durch Art und Ort seiner Arbeit in schlechte Gesellschaft gerät, die seine Sinnlichkeit und Leidenschaft zu früh aufreizt, kann die Schule es nicht erziehen.

Diese Arbeit zerstört also das Kind und steht mit der erzieherischen Tätigkeit in vollem Gegensatz.

Die Notwendigkeit, das arbeitende Kind zu schützen, wurde erkannt, als die Fabriken entstanden, und die Schutzvorschriften beschränkten sich lange Zeit nur auf die Fabrikskinder. In Österreich war die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt im Hofdekret vom 18. Februar 1787, das erste planmäßige Schutzgesetz. Sie bestimmt: „solche Kinder sollen vom Antritt des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden". Sie fordert für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, ferner wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel der Wäsche, monatliche Reinigung der Schlafstätten. Sie fordert Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten und beauftragt Kreisphysikus, Kreisamt, Obrigkeit und Seelsorger, die Befolgung der Vorschriften zu überwachen und vierteljährlich Bericht zu erstatten. Die Vorschriften werden öfters wiederholt, ohne aber großen Erfolg zu haben.

Einen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder enthält das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Kinder beiderlei Geschlechts dürfen nach ihm nicht vor vollendetem zwölften Lebensjahre zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden; nur ausnahmsweise ist die Beschäftigung nach vollendetem neunten Jahre gestattet, wenn das Kind wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen hat, wenn zugleich für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes, solange die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird, und nur mit Bewilligung der Obrigkeit. Auch wird für Kinder von 9 bis 12 Jahren eine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden, für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren eine solche von zwölf Stunden täglich, bei einer mindestens einstündigen Ruhepause festgesetzt. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) ist bis zum 16. Lebensjahre verboten. Die Fabriksbesitzer müssen ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren führen und der Ortsobrigkeit sowie dem Seelsorger vorlegen. Ortsobrigkeit, Seelsorger und Schuldistriktsaufseher sind angewiesen, zeitweilig Nachschau zu halten. Übertretungen werden von den politischen Behörden bestraft.

Ein neuerlicher Fortschritt ist erst in der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 enthalten. Sie spricht nicht von Fabriken, sondern von Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern. In solchen dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter gleichen Vorsichten aufgenommen werden, wie sie das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842 enthalten hatte (Maximalarbeitszeit, Ruhepausen, Verbot der Nachtarbeit, Pflicht zum Verzeichnis und anderes). Die Entwicklung schließt mit der Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, welche den Begriff der fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen wieder aufnimmt und in § 96 b verfügt, daß Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in Fabriken nicht verwendet werden dürfen, jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre nur zu leichteren Arbeiten, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern.

Alle diese Bestimmungen gelten nur für Fabriken. Für die nicht fabriksmäßigen Gewerbe hat erst die Novelle vom 8. März 1885 einen Schutz geschaffen. Was für Fabriken bis zum 14. Jahre, gilt hier nur bis zum 12., was dort bis zum 16., gilt hier nur bis zum 14. Jahre. (§ 94 G. O.)

Kurz vor der Novelle, im Gesetze vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, wurde auch die Kinderarbeit beim Bergbau geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen in der Regel nicht verwendet werden. Ausnahmsweise können Kinder nach vollendetem 12. Jahr für leichte Arbeiten über Tag auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder unter besonderer Bewilligung der Bergbehörde unbeschadet ihrer Schulpflicht beschäftigt werden (§ 1). Die Bewilligung wird praktisch nur in Ländern erteilt, in welchen die allgemeine Schulpflicht vor dem 14. Lebensjahr endigt. Sonstige Vorschriften gegen Kinderarbeit bestehen nur in der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung (Verwendung bei Schauvorstellungen) und in polizeilichen Verordnungen.

Im Ausland entwickelt sich der Kinderschutz in gleicher Art. Auch er betrifft hauptsächlich die Arbeit in Fabriken, Gewerben und Bergwerken. Einen wichtigen Fortschritt enthielt das Gesetz des Deutschen Reiches vom 30. März 1903, um dessen Entstehung sich die deutschen Lehrer, vor allem Konrad Agahd, Lehrer in Rixdorf, große Verdienste erwarben. Das Gesetz umfaßt die gewerblichen Betriebe, womit im Deutschen Reich nahezu alle Tätigkeiten mit Ausnahme von Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft umfaßt werden. Die Ausdehnung auf die Landwirtschaft war im Reichstag grundsätzlich beschlossen worden, es sollte nur vorher eine Enquete eingeleitet werden. Diese hat dann stattgefunden, ihre Ergebnisse wurden aber nicht veröffentlicht.

Auch in Österreich entstand, durch die deutsche angeregt, eine Bewegung unter den Lehrern, an deren Spitze der Lehrer an der Döblinger Blindenanstalt, Siegmund Kraus, stand. Am 9. Dezember 1903

stellten Dr. Ofner und Genossen den ersten Antrag auf ein Kinderarbeitsgesetz, den sie in den späteren Sessionen immer wiederholten. Die Verhandlungen zwischen dem Antragsteller und dem Referenten mit der Regierung veranlaßten diese, eine Enquete mit dem 31. Juli 1907 als Stichtag zu veranstalten. Inzwischen endigte die Session. In der folgenden bestellte der sozialpolitische Ausschuß einen Unterausschuß, der unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Ministerien einen von dem ursprünglichen Antrag hauptsächlich zugunsten der Landwirtschaft geänderten Entwurf fertigstellte. Der Inhalt dieses Entwurfes ist in den späteren Anträgen Dr. Ofner und Genossen, auch in dem jetzt vorgelegenen (§ 297 der Beilagen), enthalten.

Im Jahre 1912 wurden die Ergebnisse der von der Regierung veranstalteten Enquete veröffentlicht. Die Ausarbeitung hatte sich verzögert, sie ist aber dafür umfassend und gründlich. Die Ergebnisse sind lehrreich und erschreckend. Die Darstellung im Text umfaßt 751.830 gleich 17·9 Prozent, die tabellarische auf 418.391 gleich 10 Prozent aller Schulkinder in Österreich. Sie erstreckt sich auf die Kinderarbeit aller Art: in Haushalt, Landwirtschaft, Industrie, Gast- und Schankgewerbe, Handel und Verkehr, Austragen und sonstigen Beschäftigungen. Sie verzeichnet die Arten der Arbeit, das Alter bei deren Beginn, ob die Arbeit bei den Eltern oder nahen Verwandten oder bei Fremden geleistet wird, die Dauer der Arbeit nach Jahreszeiten, Wochen im Jahr, Tagen in der Woche, Stunden im Tag, die Nachtarbeit, die Summe der Schul- und Arbeitsstunden, die Entlohnungsverhältnisse, den Einfluß der Arbeit auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung, auf Schulbesuch und Unterrichtserfolg. Die Ergebnisse sind in zwei starken Bänden erschienen. Eine gute Übersicht gibt Ministerialrat Prof. Dr. Walter Schiff im Archiv für Sozialwirtschaft und Sozialpolitik, eine kürzere Ministerialvizesekretär Dr. Zizek in einem Gutachten für den Salzburger Kindertag. Einige wichtige Daten seien hervorgehoben.

In allen Erhebungsgebieten sind im Durchschnitt 34·8 Prozent, also mehr als ein Drittel aller Schulkinder zu Arbeiten irgendwelcher Art herangezogen, Knaben etwas häufiger als Mädchen. In den einzelnen Kronländern ist der Prozentsatz verschieden, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien und Bukowina weisen besonders hohe Ziffern auf (45·7 bis 53 Prozent), Niederösterreich und Istrien die niedrigsten (27·7 und 23 Prozent). Die Häufigkeit schwankt auch nach den Bezirken, in einzelnen Bezirken erreicht sie 100 Prozent. Bei der Unterscheidung von Städten, Märkten und Landgemeinden sind die Prozentzahlen 22·3, 38·3, 44·1 Prozent. Von je 100 Schulkindern arbeiten in der Altersklasse von 6 bis 8 Jahren 17·8 Prozent, von 9 bis 10 Jahren 35·6 Prozent, von 11 bis 12 Jahren 49·7 Prozent, von 13 bis 14 Jahren 52·3 Prozent. Ausschlaggebend ist besonders, ob die Eltern der Kinder leben oder nicht, ferner ob die Kinder ehelich oder unehelich sind. Von ehelichen Kindern, deren Eltern leben, arbeiten 33·8 Prozent, von verwaisten 41·4 Prozent, von unehelichen Kindern arbeiten 37·3 Prozent, wenn sie aber mutterlos sind, 48·8 Prozent. Von großem Einfluß ist es, ob die Kinder in die normale Schule gehen oder bloß in die Wiederholungsschule. Von den 13- bis 14jährigen Schülern der normalen Schule arbeiten 42·9 Prozent, von den Wiederholungsschülern 76·1 Prozent. Die Schulbesuchserleichterungen wirken ähnlich, wie wenn die Schüler bloße Wiederholungsschüler wären.

Im vorhergehenden sind nur die Schulkinder erwähnt, zwei Fünftel der Kinder arbeiten aber schon seit dem 6., 5. oder einem noch früheren Lebensjahr. Fast alle Kinder (über 95 Prozent) sind während des Schuljahres tätig, nicht bloß in den Ferien.

Von Bedeutung ist es, ob die Kinder in der Wirtschaft ihrer Eltern oder nahen Verwandten oder bei Fremden arbeiten. Die Pflegekinder sind bei der Erhebung ebenso wie im deutschen Gesetz zu den fremden gezählt (im Gesetzentwurf zu den eigenen). Die fremden Kinder haben es im allgemeinen weit schlechter, doch darf man mit der Sorgsamkeit der Eltern für ihre Kinder nicht allzusehr rechnen. Armut macht hart. Die schlimmste Ausbeutung der kindlichen Kraft besteht bei der Heimarbeit und sie erfolgt regelmäßig bei den Eltern.

Arbeit im Sommer ist häufiger als im Winter. Die Kinder sind im Sommer fast alle beschäftigt, im Winter nur vier Fünftel. Nahezu drei Viertel der Kinder arbeiten alle 52 Wochen des Jahres, vier Fünftel über 30 Wochen. In der Regel arbeiten die Kinder täglich, zwei Fünftel auch an Sonn- und Feiertagen. Die Arbeitszeit im Tage beträgt unter den Kindern, die den normalen Unterricht besuchen, im Winter bei 38 Prozent über 3, bei 22 Prozent über 4 Stunden, im Sommer bei 59 Prozent über 3, bei 43 Prozent mehr als 4 Stunden. Bei gekürztem Unterricht ist die Arbeitszeit weit länger, was zum Teil damit zusammenhängt, daß nur die älteren Kinder solchen Unterricht haben. Es arbeiten im Winter 82 Prozent, darunter über 54 Prozent mehr als 6, über 27 Prozent mehr als 8 und über 10 Prozent mehr als 10 Stunden täglich. Im Sommer wächst die Arbeitszeit bei 77 Prozent auf mehr als 6, bei 54 Prozent auf mehr als 8, bei fast 25 Prozent auf mehr als 10 Stunden. In den

Ferien arbeiten an Wochentagen 72 Prozent aller Kinder mehr als 4 Stunden, 53·3 Prozent mehr als 6, 13·4 Prozent mehr als 10 Stunden.

In der Nacht arbeitet beinahe ein Viertel der Kinder (23·7 Prozent).

Wenn man Schul- und Arbeitsstunden summiert, so haben von den Kindern, welche die normale Schule besuchen, im Winter fast die Hälfte, im Sommer fast zwei Drittel der Kinder mehr als 40 Schul- und Arbeitsstunden in der Woche. Über ein Fünftel im Winter und fast zwei Fünftel im Sommer haben mehr als 50 Stunden, 6·9 im Winter und 17·6 Prozent im Sommer mehr als 60 Schul- und Arbeitsstunden in der Woche. Bei den Kindern mit gekürztem Unterricht ist die Zahl eine noch weit höhere, obwohl die Schulzeit geringer ist.

Über den Einfluß, den die Arbeit auf die Gesundheit, Schulbesuch und Unterrichtserfolg, geistige und sittliche Entwicklung der Kinder ausübt, sind ausführliche Erhebungen gepflogen. Bei 22·6 Prozent der Kinder war der Gesundheitszustand nicht befriedigend. Leichte Arbeit, welche die Kraft des Kindes nicht übersteigt, wird von den meisten Berichten als nicht gesundheitsschädlich bezeichnet. Was leichte Arbeit ist, darüber schwanken die Aussagen. Ein bis zwei Stunden landwirtschaftlicher oder häuslicher Arbeit — meint der eine; ein andrer bezeichnet als solche die Arbeit bei den Eltern bis zu drei Stunden, vorausgesetzt, daß das Kind nicht zu früh herangezogen wird. Dagegen sind alle einmütig in der Verurteilung von schwerer Arbeit, Nachtarbeit, Arbeit mit sitzender Lebensweise, in schlecht gelüfteten Räumen oder wenn das Kind Witterungsunbilden ausgesetzt ist. Mehrere Berichte halten jede Verwendung von Kindern unter 14 Jahren für gesundheitsschädlich.

Der Schulbesuch leidet nach Aussagen von 73·5 Prozent, der Unterrichtserfolg nach 76·8 Prozent der eingelangten Berichte. Die Kinder kommen in die Schule unausgeschlafen, übermüdet und nicht aufnahmsfähig, schlafen oft geradezu ein. Sie haben keine Zeit zum Lernen und für die Hausaufgaben. Sie werden auch der Schule entfremdet und disziplinlos. Über den Einfluß der Arbeit auf die geistige Entwicklung der Kinder äußern sich 45 Prozent der Berichte ungünstig und führen dies auf den fehlenden erzieherischen Einfluß der Schule zurück. Sittlich werden die Kinder häufig verroht, weil sie durch die Arbeit in die Gesellschaft Erwachsener, oft moralisch tiefstehender Personen kommen, von ihnen Unpassendes sehen und hören, auch zum Genuß geistiger Getränke und zum Tabakrauchen verleitet werden. Auch die Beschäftigung mit Tieren verroht. Gewisse Tätigkeiten, wie das Viehhüten, sind eine Art von Müßiggang und machen die Kinder denk- und lernunlustig. „Das Kind" — berichtet eine Schulleitung über Kinder, die in der Heimarbeit beschäftigt sind — „verkümmert nicht nur körperlich und geistig, sondern auch sittlich. Die Kinder werden gegen alles gleichgültig, sind beim Unterricht geistig abwesend, sie sind die Paria der Klasse. Auch der vorzeitige Verdienst der Kinder erschwert ihre Erziehung, sie erhalten ein falsches Selbständigkeitsgefühl, werden widerspenstig und undankbar, spielen um Geld, werden genäschig und putzsüchtig."

Die schädlichen Wirkungen sind besonders häufig und schwer in der Heimarbeit, aber auch in einzelnen industriellen Beschäftigungen. In Ziegeleien arbeiten die Kinder elf, in Glashütten zehn Stunden täglich. Über das Haarnetzen berichtet eine Schulleitung: „Die Kinder sitzen in der Winterszeit bei elender Beleuchtung bis 10, bis 11 Uhr nachts in kleinen, mit Dünsten erfüllten Stuben. Kaum aufgestanden, netzen sie schon wieder, so daß diese Arbeit die ganze Zeit während des Winters einnimmt." „Die Kinder" — berichten andere — „sitzen oft vom frühen Morgen (5 Uhr) bis in die späte Nacht (11—12 Uhr) gebückt bei einer sehr anstrengenden Arbeit. Wie verderblich das auf die Augen, die Entwicklung des Brustkorbes u. a. wirkt, läßt sich gar nicht beschreiben. So graben sie sich Tag und Nacht, den ganzen Winter hindurch, selbst ihr Grab." „Um das Kind munter zu erhalten, geben ihm die Eltern Tee mit Rum oder Schnaps oder schwarzen Kaffee mit Branntwein als Beitische, um sie bis in die Nacht wach zu erhalten." Gleiches wird über andere Zweige industrieller Arbeit berichtet. Als Folgen werden insbesondere angeführt: Zurückbleiben im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung, mangelnde Widerstandsfähigkeit, Blutarmut, Rückgratverkrümmung, Kurzsichtigkeit und andere Augenleiden, Verdauungsstörungen, Katarrhe der Atmungsorgane, Lungentuberkulose usw. Sittlich sehr nachteilig ist die Beschäftigung der Kinder im Gast- und Schankgewerbe, körperlich das Austragen von Zeitungen und Lebensmitteln, weil es regelmäßig in frühen Stunden stattfindet und das Kind ermüdet, unausgeschlafen und wenig aufnahmsfähig in die Schule kommt.

Verhältnismäßig besser sind die Zustände bei der Kinderarbeit im Haushalt der Eltern, während die Beschäftigung bei Fremden den Durchschnitt der Schädlichkeit sogar übersteigt. Namentlich ist das Kindertragen sehr ermüdend, hemmt Wachstum und Entwicklung, hat Rückgratverkrümmungen, Verbildung des Brustkorbes, Verwachsungen, Blutarmut und Disposition zu Erkrankungen anderer Art zur Folge. Ebenso das Tragen anderer schwerer Lasten, wie Wasser, Holz, Kohle usw. In einer Schule Böhmens fand ein

Arzt bei solchen Kindern, daß 25 Prozent der Knaben und 50 Prozent der Mädchen an Skoliose litten. Ebenso schwer ist die Küchenarbeit, das Teppichklopfen, Hausbesorgerarbeiten u. a.

Besser sind auch die Berichte über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft, wenn die Kinder bei den Eltern beschäftigt sind und diese sich in besseren Verhältnissen befinden. Wenn es den Eltern schlecht geht, müssen aber die eigenen Kinder ebenso hart arbeiten wie die fremden. Fremde Kinder — verdungene, Findel- und Dienstbotenkinder — müssen nach den Berichten manchmal „so lange arbeiten wie die Erwachsenen, das heißt, den ganzen Tag". „Viele Kinder müssen schon um 4 Uhr früh aufstehen und den ganzen Tag arbeiten." „Zum Dreschen wird das Kind schon um 6 Uhr aus dem Bette getrieben und muß bis knapp vor Schulbeginn den Dreschflegel schwingen. Kaum kommt es nachmittag aus der Schule, so wird es zur Futtermaschine kommandiert, um diese zu treiben." Besonders schlecht geht es den sogenannten Schwabenkindern, die zumeist zu schwere Arbeit zu leisten haben. Kinder, die derart angestrengt sind, werden geschwächt und sind zu Krankheiten, insbesondere zu Blutarmut und Tuberkulose disponiert. Rückgratverkrümmungen, enger Brustkorb, Leisten- und Schenkelbrüche, auch Herzfehler wurden verzeichnet und Leberleiden, auch allerlei Verletzungen. Kinder, die zu Feldarbeiten verwendet werden, haben, wenn sie überangestrengt sind, nach den Berichten ein ungesundes Aussehen, sind oft anämisch und kränklich. Die Schulleitungen bezeichnen insbesondere das Viehhüten als nachteilig für den Schulbesuch. „Die Kinder kommen nur selten in die Schulen, sind, weil sie oft schon vor dem Unterricht seit frühestem Morgen Vieh gehütet haben, ermüdet und unfähig zu lernen. Sie gewöhnen sich außerdem an Müßiggang". „Besonders gehören die Hirten" — lautet ein Bericht — „zu den faulsten und schlechtesten Schülern." Am schlimmsten ist auch dies bei den sogenannten Schwabenkindern. „Zahlreiche Schüler, die im Frühjahr sittlich unverdorben in die Fremde ziehen, kehren im Herbst verwahrlost, verroht und sittlich verdorben zurück. Mädchen unter 14 Jahren werden nach ihrer Rückkehr Mütter."

Die Übersicht von Professor Schiff endigt mit folgenden, in ihrer Ruhe ergreifenden Worten: „Ohne ein einziges Wort des Mitgefühls haben wir die amtlich aufgenommenen Bilder von der Kinderarbeit in Österreich an uns vorüberziehen lassen — traurige, zum Teil grausige Bilder. Wir sahen viele tausend kleine, blasse, abgehärmte, schwache Kinder, die schon seit dem 4. oder 5. Lebensjahr Säuglinge herumtragen, Vieh hüten, Göpel fahren, Haarnetze anfertigen, Knöpfe aufnähen, Milch austragen müssen ꝛc. Wir beobachteten, daß diese Kinder zumeist an jedem Wochentag, vielfach auch am Sonntag durch den größten Teil des Jahres an diese Arbeiten gefesselt sind. Hunger, das strenge Wort der Eltern, manchmal auch Prügel zwingen die Kinder, während ihrer ganzen freien Zeit in der kleinen, überfüllten, ungesunden Kammer über der eintönigen, geisttötenden Arbeit zu sitzen, oder sich zwar in freier Luft zu bewegen, aber Arbeiten zu leisten, die manchmal geradezu ihre Kräfte übersteigen, oder einsam und schutzlos die Unbill der Witterung zu erdulden. Wir lernten die verderbliche Folge dieser Verhältnisse kennen. Wir erfuhren, daß die Lebenskraft, die Gesundheit einer unvorstellbar großen Kinderzahl auf das ärgste gefährdet wird, daß die körperliche und geistige Entwicklung dieser Kinder zurückbleibt, der Schulbesuch, der Unterrichtserfolg darunter leidet, daß die Sittlichkeit der Kinder untergraben wird. Und all das, um Verdienste zu erzielen, pro Stunde 10, 6, 4 h und noch weniger . . ."

„Gewiß" — fügt Professor Schiff hinzu — „ist nicht zu übersehen, daß große Schwierigkeiten zu überwinden sind, weil die Ursachen, die zur Kinderarbeit drängen, viel tiefer liegen: in der Heimarbeit die furchtbar niederen Löhne, die auch den bescheidensten Haushalt der Familien nicht decken, in der Landwirtschaft die große Leutenot, im Haushalte die zunehmende Arbeit außer Haus auch der Mutter. Aber so groß auch diese Schwierigkeiten sind, man wird sie besiegen, weil man sie besiegen muß."

Von der gleichen Anschauung muß auch die Gesetzgebung ausgehen. Der Gesetzentwurf, der dem Hause über 14 Jahre vorlag, wurde derzeit durch die Kriegsnot mit ihrer steigenden Gefahr für die Kinder und durch die Bildung eines Ministeriums für soziale Fürsorge endlich in die Wege geleitet. Das zur Vorberatung eingesetzte Subkomitee hat in mehreren Sitzungen unter Mitwirkung der Vertreter der Ministerien den Entwurf bearbeitet, der Ausschuß hat ihn neuerlich geprüft und noch mehrfach abgeändert. Den hauptsächlichen Gegenstand des Meinungsstreites bildete die ausnahmsweise Behandlung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft und im Haushalt. Der im Antrag Dr. Ofner und Genossen enthaltene Entwurf des seinerzeitigen Subkomitees (1907) hatte bereits die folgenden Ausnahmen enthalten:

1. Die Verwendung von Kindern ist sonst vor vollendetem 12. Lebensjahr verboten; für die Landwirtschaft ist die Verwendung zu leichten Arbeiten schon nach vollendetem 10. Lebensjahr gestattet.

2. An schulfreien Tagen soll die Arbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft nicht länger als 6 Stunden dauern.

3. Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

4. Bei Verwendung fremder Kinder ist Anzeige und ein Verzeichnis der Kinder anbefohlen, in der Landwirtschaft nur, wenn die Verwendung acht aufeinanderfolgende Tage dauerte.

5. Der gleiche Unterschied war für die gebotene Arbeitskarte eingeführt.

In den jetzigen Beratungen des Subkomitees und des Ausschusses wurde der Landwirtschaft auch der Haushalt gleichgestellt. Außerdem wurden die Ausnahmsbestimmungen in denn Punkten 3, 4 und 5 noch verschärft und endlich im Rahmen der aufgestellten Regeln für besondere Ausnahmsfälle ein Dispensrecht der politischen Behörde eingeführt.

Zu den besonderen Bestimmungen des derzeit vorliegenden Gesetzentwurfes sei bemerkt:

Zu § 1.

Der Ausdruck Kinder, der im Gesetze gebraucht wird, entspricht nicht dem Begriff des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das Personen unter 14 Jahren „Unmündige" nennt. Er hat sich aber in der sozialpolitischen Gesetzgebung der neuen Zeit eingebürgert, welche Kinder bis zum 14. und Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahre unterscheidet. Auch die Gesellschaft für internationalen Arbeiterschutz hat diese Abgrenzung aufgenommen.

Zu § 2.

Der Antrag und auch noch der Beschluß des Subkomitees hatte von Erwerbsarbeit gesprochen und sie der erzieherischen Tätigkeit entgegengestellt: das Kind als Erwerbsmittel, das Kind als Zweck Die Fälle, auf welche sich das Gesetz bezieht, entsprechen aber nicht der gemeinüblichen Bedeutung des Wortes, man kann insbesondere die regelmäßige Verwendung eigener Kinder im Haushalt nicht als Erwerbsarbeit bezeichnen. Der Begriff wurde also fallen gelassen und durch Kinderarbeit ersetzt. Der Kinderarbeit ist die Beschäftigung als weiterer Begriff entgegengestellt. Als Kinderarbeit wird, wie § 2 auseinandersetzt, eine Beschäftigung nur dann verstanden, wenn sie entweder entgeltlich ist, oder regelmäßig. Keine Kinderarbeit ist die gelegentliche Beschäftigung, ferner die erzieherische und auch die leichten und kurzdauernden Leistungen eigener Kinder im Haushalt werden, weil sie mehr erzieherischen Charakter haben, nicht als Kinderarbeit angesehen. Zur Abkürzung der im Gesetze wiederkehrenden Bezeichnung ist in § 2 erklärt, daß der Ausdruck „Verwendung" stets die Verwendung zu Kinderarbeit bedeutet, so daß also Verwendung und Beschäftigung einander in der angeführten Weise gegenüberstehen.

Zu § 3.

Wie die Erhebungen bestätigen, ist ein großer Unterschied zwischen der Behandlung eigener und fremder Kinder. Die Liebe der Eltern und nahen Verwandten darf wohl nicht überschätzt werden, das beweist die Heimarbeit; dennoch ist die Vorsorge gegen Überanstrengung bei fremden Kindern im allgemeinen notwendiger. Im deutschen Gesetz sind auch manche materielle Bestimmungen für eigene und fremde Kinder verschieden, und es hat deshalb mit gutem Grund die Pflegekinder zu den fremden gezählt. Die Unterscheidung hat aber viele Unzufriedenheit hervorgerufen. Sie enthält eine Bevorzugung der Wohlhabenderen, die ihre Kinder bei sich beschäftigen können, während die Ärmsten das nicht in der Lage sind und nun vom Gesetze gehindert werden, ihre Kinder bei anderen in gleicher Art verwenden zu lassen. Der vorliegende Entwurf behandelt deshalb eigene und fremde Kinder in der Sache gleich; der Unterschied zwischen ihnen besteht nur in der Pflicht des Arbeitgebers zur Anzeige, zum Verzeichnis und zur Arbeitskarte. Diese Pflicht kann aber Pflegeeltern nicht aufgelastet werden, man würde, wenn man derartige Formalien einführt, keine Pflegeeltern finden. Sie hat auch bei ihnen keine sonderliche Bedeutung. Deshalb werden die Pflegekinder im Entwurf als eigene bezeichnet, es wird aber Sache der Vormundschaft und Vormundschaftsbehörde sein, die nötige Aufsicht zu üben, daß das Pflegekind nicht über Gebühr angestrengt wird.

Zu § 4.

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Voraussetzung, unter welcher Kinder überhaupt beschäftigt werden dürfen. Die folgenden Bestimmungen sind nur Ausführungen derselben für die einzelnen

Beschäftigungsarten. Sie bezieht sich deshalb nicht auf die Kinderarbeit allein, sondern auf Beschäftigung jeder Art.

Zu § 5.

Auf die Beschäftigung jeder Art bezieht sich auch das Verbot, Kinder nicht in gefährlichen Betriebsstätten und bei gefährlichen Beschäftigungen in Anspruch zu nehmen. Das dem Gesetz angeschlossene Verzeichnis derselben ist aus dem deutschen Gesetz mit einigen aus der Erfahrung gezogenen Veränderungen entnommen und ebenso wie im Deutschen Reich ist es der Regierung überlassen, das Verzeichnis zu ergänzen.

Zu § 6.

§ 6 enthält das Verbot des Trucksystems. Bei der Verhandlung im Ausschuß wurde die Anrechnung von Arzneien und ärztlicher Hilfe auf den Lohn gestrichen, beides soll unentgeltlich sein und nicht in den Lohn gerechnet werden. Auf Anregung des Abgeordneten Hladnik wurde auch die Verabreichung von Tabak an Kinder verboten. Daß das Verbot für gebrannte geistige Getränke und Tabak darauf beschränkt ist, daß sie nicht während der Arbeit oder aus Anlaß derselben verabreicht werden dürfen, ist Folge dessen, daß hier nur ein Gesetz über die Kinderarbeit gegeben wird. Der Ausschuß war darin einmütig, daß das Verbot verallgemeinert werden sollte.

Zu § 7.

Es wäre gewiß wünschenswert, Kinder überhaupt nicht zur Arbeit zu verwenden und die Minoritätsanträge Hanusch zu diesem und den folgenden Paragraphen enthalten zweifellos das Ziel, dem zuzustreben ist. Leider ist dies aber derzeit noch nicht zu erreichen. Der Ausschuß hat sich an die Gewerbeordnung angelehnt, welche die Arbeit vor dem 12. Jahre verbietet. Die Vertreter der Landwirtschaft haben aber schon 1907 für diese das Recht in Anspruch genommen, die Kinder schon vom 10. Jahr an zu leichten Arbeiten heranzuziehen, indem sie auf manche in der Tat bei geringer Dauer nicht anstrengende Leistungen der Kinder auf dem Lande hinwiesen. Derzeit haben sie auch die Beschränkung auf das 10. Lebensjahr für manche Fälle als unanwendbar erklärt. Sie führten aus ihrer eigenen Erfahrung an, daß ärmere Landwirte oder Häusler 2—3 Stück Kleinvieh besitzen, deren Weide im eingefriedeten Hausgarten oder Feld das Kind gar nicht anstrenge, so daß auch ein achtjähriges Kind ohne Mühe und Gefahr die Arbeit besorgen könne. Da eine grundsätzliche Einignng nicht zu erzielen war, wurde — nicht leichten Herzens — auf Anregung des Hofrates Dr. Schöpfer beschlossen, der politischen Behörde für besonders zu berücksichtigende Fälle das Recht einzuräumen, Dispens zu erteilen (§ 22). Als Regel ist das 10. Lebensjahr beibehalten.

Zu § 8.

Gegenüber dem Antrage, der eine 12stündige, für die Landwirtschaft eine 10stündige Nachtruhe festgesetzt hatte, wurde für Landwirtschaft und Haushalt im Winter eine zehnstündige, im Sommer eine neunstündige Arbeitsruhe bestimmt. Mit Rücksicht auf die derzeit übliche Verschiebung der Stunden in der Sommerzeit wurde der politischen Landesstelle das Recht eingeräumt, die Nachtzeit ohne Verkürzung des Ausmaßes der vorgeschriebenen Nachtruhe zu bezeichnen. Für die übrigen Arbeitszweige wurde eine 11stündige Nachtruhe zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens festgesetzt.

Zu § 9.

Auch die tägliche Arbeitszeit ist verschieden für Landwirtschaft und Haushalt auf der einen, für sonstige Berufe auf der anderen Seite bestimmt. Gemeinsam ist die Beschränkung der Arbeitszeit an Schultagen auf drei Stunden täglich. Ist Vormittagsunterricht, so darf das Kind sonst vor demselben nicht verwendet werden; nur in Landwirtschaft und Haushalt können die Kinder vorher kurze Zeit arbeiten und sind nur mindestens zwei Stunden vor dem Unterricht arbeitsfrei zu halten. Ist bloß Nachmittagsunterricht, so ist das Kind bei jeder Arbeitsweise zwei Stunden vorher arbeitsfrei zu halten, ebenso eine Stunde nach vollendetem Unterricht.

An schulfreien Tagen ist die Arbeitszeit auf vier, in Landwirtschaft und Haushalt auf sechs Stunden beschränkt. In rücksichtswürdigen Fällen ist der politischen Behörde für die beiden letzeren

Berufe auch hier ein Dispensrecht eingeräumt. Das Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit bedarf keiner Erläuterung.

Zu § 10.

Desto mehr Erläuterung bedürfte aus dem Gesichtspunkte des Kinderschutzes der § 10, doch betrifft er nur Notfälle. Auch bei Erntearbeit ist nur an Fälle gedacht, in welchen die Ernte durch anhaltenden Regen und sonstige ungünstige Witterung gefährdet ist und deshalb bei günstiger Zeit mit Anspannung aller Kräfte nach Sicherung der Ernte getrachtet werden muß.

Der Absatz 2 des § 10 gehört im Grunde zu § 9. Er enthält keine Ausnahme, sondern eine Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe für Landwirtschaft und Haushalt, welche in der Tat manche unaufschiebbare Arbeit verlangen, wie zum Beispiel Säuberungsarbeiten, Versorgung des Essens, Fütterung des Viehs u. dgl.

Zu § 11.

Die Verwendung von Kindern im Gast- und Schankgewerbe ist an sich bedenklich, doch hat der Ausschuß lediglich die Bedienung der Gäste und auf Anregung des Abgeordneten Reger das Abfüllen der Getränke durch Kinder verboten, weil namentlich die Verwendung der eigenen Kinder zu Arbeiten in der Küche, bei Säuberung der Räume und anderen nicht zu entbehren, auch nicht sonderlich zu beanständen ist.

Zu § 12.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist auch in der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung enthalten.

Zu § 13.

Der Inhalt des Paragraphen ist auch in dem vorbereiteten Gesetze über die Heimarbeit enthalten. Er gehört aber jedenfalls auch in dieses Gesetz. Auf Antrag des Abgeordneten Smitka ist zugleich eine Resolution beschlossen worden, welche den innigen Zusammenhang zwischen einem Heimarbeitsgesetz und der erfolgreichen Wirksamkeit dieses Gesetzes hervorhebt.

Zu § 14.

Bedürftige kinderreiche Eltern werden gewiß durch das gesetzliche Verbot ihre Kinder zu verwenden, in ihrer Haushführung sehr beeinträchtigt. Eine vom Ausschuß gefaßte Resolution legt es deshalb der Regierung und ebenso den Ländern und Gemeinden nahe, den Eltern Beihilfen zu leisten. Diese Beihilfen dürfen aber nicht als Armenunterstützung gelten. Sie dürfen insbesondere nicht der politischen und Ehrenrechte verlustig machen.

Zu §§ 15 und 16.

Die Verwendung fremder Kinder ist besonders gefährlich und es sind daher in den §§ 15—16 Vorsichtsmaßregeln getroffen, ähnlich denen, die für Arbeitgeber allgemein gelten, nur geändert durch die Rücksicht auf das kindliche Alter der Arbeitnehmer. Dem Arbeitgeber ist die Pflicht zur Anzeige auferlegt, die Pflicht zu einem Verzeichnis, die Pflicht eine Arbeitskarte zu nehmen, und es ist Vorsorge getroffen, daß die Arbeitskarte nur bei genügender Arbeitsfähigkeit des Kindes und entsprechender Sicherung für die Unschädlichkeit der Arbeit ausgefolgt wird. Für die Landwirtschaft gelten alle diese Pflichten erst, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert; der ursprüngliche Antrag hatte sie schon nach achttägiger Verwendung gefordert.

Zu § 17.

Von besonderer Wichtigkeit für die klaglose Durchführung des Gesetzes ist die Organisation der Aufsicht. Sie soll die Kinder schützen ohne die Eltern und Arbeitgeber unnötig zu belästigen. § 17 beauftragt die politischen Behörden erster Instanz mit der Überwachung, schafft ferner besondere

Inspektoren. Zur Unterstützung sind die Gemeindebehörden, die Vormundschaftsräte, die Gewerbeinspektoren im Rahmen ihres Wirkungskreises berufen und die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge besonders legitimiert. Außerdem die Lehrer, die Ärzte, die Seelsorger und die Funktionäre der Anstalten für Jugendfürsorge im weitesten Sinne. Auf Anregung des Hofrates Dr. Schöpfer wurden Kommissionen vorgesehen, welche die politischen Landesbehörden zu errichten befugt sind. Sie haben die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und für jene besonderen Fälle in denen die politischen Behörden Dispens erteilen können (§ 7 und § 9, Absatz 2), Gutachten und Anträge zu erstatten. Es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Kommissionen in Erkenntnis der Wichtigkeit des Kinderschutzes für die Gesundung des Volkes die Behörden kräftig unterstützen und auf Eltern und Arbeitgeber Einfluß üben, um bestehende Vorurteile und Widerstände gegen das Gesetz zu beseitigen. Zu diesem Ende sollen sie aber auch in rücksichtswürdigen Fällen Rücksicht üben können.

Zu § 18.

Die Übertretungen des Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft. Hinzugefügt wurde das Recht der Behörden, die Verwendung von Kindern Personen zu verbieten, die gerichtlich wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verletzung oder Gefährdung Jugendlicher, oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Dabei ist nur von fremden Kindern gesprochen. Es ist selbstverständlich, daß die Verfügung sich auch auf Mündel und Pflegekinder bezieht. Doch hat der Ausschuß, um nicht zwischen den eigenen Kindern eine Unterteilung machen zu müssen, dies nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern die Fürsorge für sie der Vormundschaftsbehörde überlassen, welche nach dem letzten Absatz des Paragraphen von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung des Gesetzes zu benachrichtigen ist.

§§ 19 und 20

bedürfen keiner Erläuterung.

§ 21.

Der neu aufgenommene Paragraph betrifft die Wanderkinder (sogenannte Schwabenkinder). Da die Arbeitsverträge zumeist im Ausland abgeschlossen werden — für Württemberg und Baden in Friedrichshafen — so haben Verbote keine Wirkung. Dagegen ist zwischen Österreich und Württemberg ein Übereinkommen getroffen, nach welchem zugewanderte Kinder von der Behörde in ähnlicher Art zu schützen sind, wie die Kinder des eigenen Landes. Derartige Verträge sollen mit allen Ländern abgeschlossen werden, in welche Kinder aus österreichischen Ländern in größerer Menge zur Arbeit abwandern.

§ 22.

Da das Gesetz eine Neuerung enthält, welche Eltern und Arbeitgebern anfänglich manche Schwierigkeit verursachen wird, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für das erste Jahr seiner Wirksamkeit Erleichterungen, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen. Außerdem ist vom Ausschuß die bereits mehrfach besprochene Dispensbefugnis der politischen Behörde für Arbeiten in Landwirtschaft und Haushalt in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aufgenommen. Der Ausschuß erkennt die Bedenklichkeit solcher Dispens, hofft aber, daß die Behörden sie bei der Wichtigkeit des Kinderschutzes nur höchst ausnahmsweise und je mehr das Gesetz sich einlebt, desto seltener, immer aber, wie das Gesetz bestimmt, nur bei genauer Beobachtung der allgemeinen Vorsichten des § 4 gestatten werden.

Das Verzeichnis

der verbotenen Arbeitsgelegenheiten, das dem Gesetze angeschlossen ist, unterscheidet zwischen verbotenen Betrieben und verbotenen Beschäftigungen. Bei den ersteren ist jede Art Arbeit im Betrieb untersagt, bei den letzteren nur die einzelnen, im Verzeichnis bestimmten Arbeitsarten (zum Beispiel die Bedienung von Arbeitsmaschinen), während andere, die sie vorbereiten oder fortsetzen, ohne gefährlich zu sein, gestattet sind.

Die beiden Resolutionen,

die eine auf Antrag des Referenten, daß dürftige Eltern auf alle Weise unterstützt werden sollen, um den Verzicht auf die Arbeit der Kinder nicht zu schwer zu empfinden, die zweite auf Antrag des Abgeordneten Smitka, daß die Regierung raschestens den Gesetzentwurf über die Regelung der Heimarbeit vorlegen möge, wurden bereits erwähnt und bedürfen keiner Begründung.

Der Ausschuß beantragt, das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die beigefügten Resolutionen annehmen.

Wien, 14. März 1918.

Dr. Winter,
Obmann.

Dr. Ofner,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . .

über

die Kinderarbeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Wirkungskreis des Gesetzes.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 2.

Als Kinderarbeit gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelten Dienstleistungen und nicht die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalte.

Wenn das Gesetz von Verwendung der Kinder spricht, ist Verwendung zu Kinderarbeit gemeint.

Eigene und fremde Kinder.

§ 3.

Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit

jenem, der sie beschäftigt, leben, und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

Alle übrigen gelten als fremde Kinder.

Allgemeine Beschränkung.

§ 4.

Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder sonst beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden.

Verbotene Betriebsstätten und Beschäftigungen.

§ 5.

In den Betriebsstätten, die in dem beigeschlossenen Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, zu den dort angeführten Beschäftigungen dürfen sie nicht herangezogen werden. Es bleibt dem Verordnungswege vorbehalten, dieses Verzeichnis zu ergänzen und andere weitergehende Beschränkungen der Verwendung und sonstiger Beschäftigung von Kindern zu verfügen.

Lohnschutz.

§ 6.

Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) in Geldlohn besteht, dürfen in Anrechnung auf diesen bloß Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, endlich Schulrequisiten zugewendet werden. Der hierbei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder als Entgelt für ihre Erwerbsarbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen während oder anläßlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

Altersgrenze für die Verwendung von Kindern.

§ 7.

Die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr ist verboten. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu leichten Arbeiten verwendet werden.

Nachtruhe.

§ 8.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist den Kindern während der Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden im Winter (in den Monaten Oktober bis einschließlich März) und von 9 Stunden im Sommer (in den Monaten April bis einschließlich September) zu gewähren. Als Zeit der Nachtruhe haben im Winter die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, im Sommer die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu gelten; die politischen Landesstellen werden ermächtigt, abweichend von dieser Regel, ohne Verkürzung des gesetzlich bestimmten Ausmaßes der ununterbrochenen Nachtruhe eine andere Abgrenzung der letzteren festzusetzen.

In den übrigen Zweigen der Kinderarbeit ist die Verwendung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens verboten.

Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Sonntagsruhe.

§ 9.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden verwendet werden. Die Verwendung vor dem Vormittagsunterricht und während der dem Nachmittagsunterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalt beschränkt sich das Verbot allgemein auf die dem Unterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden. Nach Schluß des Unterrichtes ist eine Stunde arbeitsfrei zu halten.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit der Kinder nicht länger als vier, in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht länger als sechs Stunden dauern.

Die Verwendung an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist verboten.

Ausnahmen.

§ 10.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen (in der Landwirtschaft insbesondere zur Sicherung der gefährdeten Ernte) vorgenommen werden müssen, finden die Vorschriften über die Nachtruhe, über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 8 und 9) keine Anwendung.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist es gestattet, die Kinder an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch regelmäßig zu unaufschiebbaren Verrichtungen heranzuziehen.

Verwendung im Gast- und Schankgewerbe.

§ 11.

Im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes dürfen Kinder nicht bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste verwendet werden.

Beschäftigung bei öffentlichen Schaustellungen.

§ 12.

Bei öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen dürfen Kinder weder verwendet noch sonst beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse des Unterrichtes, der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme gestatten und auch von der Beobachtung der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Verbote Nachsicht erteilen.

Verwendung von Kindern in der Heimarbeit.

§ 13.

Auf die Arbeitsräume, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, finden die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung Anwendung.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

§ 14.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln, die dürftigen Personen gewährt werden, gegen den Verzicht, ihre

Kinder zur Arbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Anzeigepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

§ 15.

Wer fremde Kinder verwendet, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder anzuzeigen.

Er hat ein fortlaufend richtiggestelltes Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen und es zur jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Bei der Kinderarbeit in der Landwirtschaft tritt die Pflicht zur Anzeige und zur Führung des Verzeichnisses erst dann ein, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert.

Arbeitskarte.

§ 16.

Wer fremde Kinder verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres ihre Erneuerung angesprochen werden.

Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die Sittlichkeit, die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich oder wenn eine derartige Gefährdung mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers zu befürchten ist. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 17) auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder das verwendete Kind aus dem Kindesalter tritt, so ist sie an dessen gesetzlichen Vertreter auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden im Verordnungswege erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

Aufsicht.

§ 17.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen. Außerdem werden zur Überwachung der Kinderarbeit besondere Inspektionsorgane bestellt, denen vor allem die Beaufsichtigung jener Betriebe obliegt, in denen Kinder verwendet werden. Auch können die politischen Landesbehörden für die Gemeinden oder Bezirke besondere Kommissionen zur Überwachung der Kinderarbeit, zur Erstattung von Gutachten und Anträgen (§ 22) bilden. Zur Unterstützung der politischen Behörden wie der Inspektionsorgane sind die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Gemeindebehörden, Schulleitungen und Vormundschaftsräte sowie die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises alle Aufsichtsorgane des Kinderschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, die Ärzte, die Organe der Seelsorge und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, die Funktionäre aller jener Vereine und sonstigen Körperschaften, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes fallen, sind insbesondere berufen, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen mitzuteilen; auf Verlangen der politischen Behörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Sie kann die Arbeitskarte entziehen, die Verwendung des Kindes untersagen oder an be-

stimmte Bedingungen knüpfen, erforderlichenfalls die Strafamtshandlung einleiten.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, die gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erschwerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer einen anderen zu einer Übertretung dieses Gesetzes anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die politische Behörde kann dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder untersagen.

Sie kann diese Verwendung auch Personen verbieten, die von einem Gerichte wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verletzung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Übertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft wie Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Verbote.

Von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu benachrichtigen.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 19.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen und von dieser zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden.

Straflosigkeit infolge Verjährung.

§ 20.

Die Verfolgung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes hat ohne weitere Bedingung zu

entfallen, wenn der Schuldige nicht binnen sechs Monaten nach der Tat in Untersuchung gezogen worden ist oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Staaten in Wirksamkeit zu setzen, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Auslande sicherzustellen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen. Ausnahmen.

§ 22.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, Erleichterungen in der Beobachtung des Gesetzes, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen.

Außerdem können die politischen Behörden I. Instanz in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Ortsschulrates oder der gemäß § 17, Absatz 1, gebildeten Kommission Ausnahmen an den Bestimmungen der §§ 7 und 9, Absatz 2, unter den Vorsichten des § 4 für die Landwirtschaft und den Haushalt gewähren.

Durchführung.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister der sozialen Fürsorge, des Innern, des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Verzeichnis

der

gemäß § 5 des Gesetzes über die Kinderarbeit verbotenen Betriebsstätten und Beschäftigungen.

I. Verbotene Betriebsstätten.

Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke. Brennereien, Kellereien und Brauereien;

Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;

Steinbrüche und Gruben;

Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer- und -polierer;

Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien;

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Betriebsstätten der Erzeugung und Bemalung von Töpfen, Kacheln und Fließen;

Betriebsstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -matierer, Glasmaler, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbelegereien;

Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;

Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;

Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -poliereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleiankünpfereien;

Fransenknüpfereien;

Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;

Betriebsstätten, in denen Blei oder Bleiverbindungen erzeugt, bearbeitet oder verwendet werden;

Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;

Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;

Betriebe der chemischen Industrie;

Abdeckereien;

Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien;

Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Fellzurichtereien, Gerbereien;
Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
Roßhaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung;
Bäckereien;
Fleischhauereien;
Bettfedernreinigungsanstalten;
chemische Waschanstalten;
Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
Fuhrwerksbetriebe;
Drechslereien;
Mühlen;
Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Aufzüge;
Bedienung manuell betriebener Maschinen, mit Ausnahme des Abspulens mit gewöhnlicher Handwinde, beziehungsweise Spulrädern und der Bedienung sogenannter Spinnmaschinen für die Kunstblumen- und Wattefrüchteerzeugung;
Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;
Verwendung bei Stroh- und Futterschneidemaschinen;
Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten;
Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;
Ofen- und Feuerarbeiten;
Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder Gasentwicklung verbunden sind;
Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen;
Mischen oder Mahlen von Farben;
Arbeiten in Kellereien;
Steinklopfen;
Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
Holzfällen und Holzhacken;
Dreschen;
Mähen;
Hilfsdienste bei Treibjagden;
Netzeziehen beim Fischen.

Resolutionen.

1. Auf Antrag des Berichterstatters:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden durch Beteilung der Kinder mit Lehr-, Nahrungs- und Bekleidungsmitteln, durch Beiträge an die Eltern und auf sonstige Weise dafür zu sorgen, daß dürftigen Eltern mit größerer Kinderzahl die mit dem Verzicht auf die Arbeit der Kinder verbundene Erschwerung ihrer Hausführung nach Möglichkeit gemildert werde."

2. Auf Antrag des Abgeordneten Smitka:

„Die Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist dem Hause den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Heimarbeit, vorzulegen, da ohne eine solche Regelung, insbesondere der Lohnfrage das Verbot der Kinderarbeit in der Heimarbeit auf größte Schwierigkeiten stoßen wird."

Minderheitsanträge

des

Abgeordneten Hanusch und Genossen.

§ 7 sind die Worte:

„Nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu leichten Arbeiten verwendet werden"

zu streichen.

§ 8, Absatz 1, sind die Worte:

„im Winter (in den Monaten Oktober bis einschließlich März) und von neun Stunden im Sommer (in den Monaten April bis einschließlich September)"

zu streichen.

§ 8, Absatz 1, Zeile 7, sind die Worte:

„im Winter"

zu streichen.

§ 8, Absatz 1, Zeilen 9 und 10, sind die Worte:

„im Sommer die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens"

zu streichen.

§ 9, 2. Absatz, sind die Worte:

„in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht länger als sechs"

zu streichen.

Hanusch.
Smitka.
Schäfer.
Domes.
Widholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Vaněk und Genossen, betreffend die Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden aus der Armee (392 der Beilagen) und über den Antrag der Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen, betreffend denselben Gegenstand (602 der Beilagen).

Die Abgeordneten Vaněk und Genossen haben beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Minister für Landesverteidigung wird beauftragt, im Einverständnis mit dem Kriegsministerium eine Revision der in militärischen Spitälern untergebrachten Kranken und Invaliden vorzunehmen und diejenigen Personen, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zum Zwecke einer Wiederverwendung für militärische Dienste nicht zu erwarten ist, wenn diesen Personen die Rückkehr zu ihren Familien erwünscht ist, unter Vorbehalt einer zeitweiligen Überprüfung, aus dem Verbande der Armee dauernd oder auf bestimmte Zeit zu entlassen."

Die Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen stellten folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Herr Minister für Landesverteidigung beliebe anzuordnen, daß am ehesten eine genaue Revision aller militärischen Krankenhäuser durchgeführt und alle diejenigen Invaliden und Soldaten, bei denen eine Besserung der Gesundheit in diesem Grade, daß sie für den weiteren Militärdienst tauglich wären, nicht zu gewärtigen sei, schnellstens aus dem Armeeverbande entlassen werden."

Der Wehrausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1918 beide Anträge unter einem in Verhandlung zu ziehen.

Der Berichterstatter leitete die Verhandlungen mit dem Hinweis darauf ein, daß seit der Einbringung der beiden Anträge ein erheblicher Zeitraum verstrichen sei, während dessen eine große Veränderung in der Lebenshaltung aller Bewohner des Staatsgebietes eingetreten ist. Es steht daher in Frage, ob durch die Annahme der beantragten Entschließungen den Absichten der Antragsteller entsprochen würde.

Namentlich der Mangel an Spitalsbetten für die Zivilbevölkerung, aber auch der Mangel an Pflegepersonal, ferner die Abwesenheit zahlloser Ärzte infolge ihrer Heranziehung zur Militärdienstleistung, die Sperrung vieler Apotheken infolge Einberufung ihrer Inhaber und des Personales, endlich die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln im allgemeinen und geeigneter Krankenkost im besonderen, bedingen es, daß die Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden ohne bestimmte Voraussetzungen und Vorkehrungen zu einem unerträglichen Notstande

für die Betroffenen und deren Familien führen müßte, ganz abgesehen von den Gefahren, die eine unzweckmäßige Unterbringung mit ansteckenden Krankheiten Behafteter für ihre Umgebung bedeuten würde.

Ganz gewiß liegt es auch nicht in der Absicht der Antragsteller, es anzuregen, zu erleichtern oder herbeizuführen, daß die Sorge um die Erhaltung, Wartung und Pflege der unheilbar Beschädigten von der Militärverwaltung auf andere Einrichtungen oder auf Privatpersonen abgewälzt werde. Aus diesen Erwägungen bittet der Berichterstatter um die Zustimmung der Antragsteller zu einer anderen Formulierung ihrer Anträge und stellt für die Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden aus dem Militärverband folgende Grundsätze auf:

I. Die Entlassung hätte nur beim Zutreffen folgender Bedingungen zu erfolgen:

1. Wenn der Patient sie selbst verlangt,

2. wenn sein Zustand dies zuläßt,

3. wenn die Militärverwaltung die Gewißheit hat, daß entsprechende Unterkunft, Wartung, Pflege, Behandlung und Ernährung des Leidenden dauernd in solcher Weise gesichert sind, daß auch für dessen Umgebung und die Allgemeinheit keine Gefahr besteht,

4. wenn der zu Entlassende hinsichtlich des Aufwandes für seinen Unterhalt sowie für sachgemäße Pflege und Behandlung nicht auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen ist, oder

5. wenn es die Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse derjenigen Personen ohne harte Entbehrungen für sich selbst zulassen, daß sie sich zum Unterhalt des Leidenden bereit erklären, oder

6. wenn die Militärverwaltung die nötigen Mittel zur Verfügung stellt.

II. Für die angemessene Behandlung der Kranken ist vorher allgemein Vorsorge zu treffen durch

1. die Freigabe, beziehungsweise Vermehrung der Betten in den Zivilspitälern,

2. die Besetzung der Ärztestellen in Spitälern, Krankenkassen, Gemeinden und Distrikten, eventuell durch die Verwendung der einberufenen Ärzte an ihrem Wohnsitze bei gleichzeitiger Zulassung zur Ausübung der Zivilpraxis außerhalb der auf das Mindestmaß beschränkten militärischen Dienstverpflichtung,

3. die Aufrechterhaltung des Betriebes sämtlicher öffentlichen Apotheken.

III. Für die in den Militärsanitätsanstalten zurückbleibenden Kranken und Invaliden ist hinsichtlich der Ernährung, Unterbringung und Pflege (Reinhaltung, Wäschewechsel) in klagloser Weise sofort das nötige vorzukehren; vorhandene Übelstände in dieser Beziehung sind ohne Verzug abzustellen.

IV. Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehldiagnosen gelegentlich der Superarbitrierung der zur Entlassung beantragten Personen sind zu treffen.

Diesen Ausführungen des Berichterstatters stimmte auch der Herr Minister für Landesverteidigung zu, der sich bereit erklärte, je einen Vertreter der Wiener Bezirkskrankenkasse und des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen bei der ungesäumten Erlassung von Verfügungen zur Behebung des bestehenden Ärztemangels zu Rate zu ziehen. Ferner erklärte sich der Herr Minister für Landesverteidigung bereit, als Vertreter des Apothekerstandes die Herren Dr. Grüner und Dr. Firbas zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen, auf Grund dessen die Enthebung jener Personen erfolgen soll, welche zur Wiederaufnahme des Betriebes in den gesperrten und zur Aufrechterhaltung des Betriebes in den übrigen Apotheken erforderlich sind. Der Minister teilte endlich mit, welche Verfügungen bereits getroffen wurden, um die von den Antragstellern verlangte Entlassung dauernd undienstbar gewordener Militärpersonen zu beschleunigen. In der anschließenden Debatte ergab sich die Übereinstimmung der Redner mit den vom Berichterstatter aufgestellten Leitgedanken, für die eine nähere Begründung wohl überflüssig sein dürfte, weil sie als allgemeingültig anerkannten Grundsätzen entsprechen.

Der logische Zusammenhang zwischen den einzelnen gestellten Forderungen aber ergibt sich aus der Erwägung, daß eine Entlassung von Ungeheilten wohl nur dann möglich ist, wenn für sie in jeder Hinsicht gesorgt wird, was hinsichtlich der Behandlung das Vorhandensein von Spitalsbetten, von Ärzten und Apotheken bedingt. Wird fallweise jedoch die Rückbehaltung in den militärischen Anstalten für unumgänglich erachtet, so muß dem Kranken zumindest dasjenige geboten werden, dessen Vorhandensein als Voraussetzung einer Rückversetzung in das Zivilverhältnis verlangt wird. Im Zusammenhange mit der Entscheidung über das Los des Kranken aber steht zweifellos der Superarbitrierungsvorgang, über den

nicht unberechtigte Klagen vorgebracht wurden, sowohl hinsichtlich des umständlichen Verfahrens als auch wegen erwiesener Fehldiagnosen zum Nachteile des Überprüften.

Abgeordneter Rauch stellte einen Antrag, der die Regierung auffordert, Gesuche um Enthebung von Gemeindeärzten und Krankenkassenärzten „unverzüglich zustimmend zu erledigen". Der Antrag wurde mit der Einschränkung auf die Möglichkeit angenommen; ebenso ein Antrag Vaněk, der die periodische Mitteilung der Ergebnisse der verlangten monatlichen Überprüfungen fordert. Dagegen wurde ein Antrag, „Mitglieder des Parlaments als Zeugen den Überprüfungskommissionen beizuziehen", abgelehnt, da, abgesehen von der Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, die physische Unmöglichkeit der Durchführung dieser Forderung als einleuchtend erkannt wurde. Angenommen wurde schließlich auch noch ein Antrag Kalina, der sich auf die Zusammensetzung der Überprüfungskommission bezieht.

Gestützt auf diese Darlegungen und im Sinne der Ausschußbeschlüsse wird beantragt:

1. Antrag des Berichterstatters:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Minister für Landesverteidigung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Kriegsminister allmonatlich eine Überprüfung der in Sanitätsanstalten untergebrachten kranken und invaliden Militärpersonen anzuordnen und diejenigen Personen in das Zivilverhältnis rückzuversetzen, bei denen eine solche Besserung ihres Zustandes nicht zu gewärtigen ist, daß ihre Wiederverwendung zu militärischen Dienstleistungen zu erwarten ist, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Das Einverständnis des Kranken oder Invaliden,

2. die Transportfähigkeit,

3. die Gewähr einer dem Aufenthalt in einer militärischen Sanitätsanstalt hinsichtlich Ernährung, Behandlung, Pflege, Wartung und Unterkunft mindestens gleichzuhaltenden dauernden Unterbringung, ohne daß eine Belastung öffentlicher Fonds oder eine über die Vermögens-(Erwerbs-)verhältnisse hinausgehende Inanspruchnahme derjenigen eintritt, welche sich zur Leistung der vorbezeichneten Erfordernisse freiwillig erbötig machen, falls das Militärärar die Kosten nicht bestreitet,

4. unbedingte Sicherheit gegen die Gefahr und Ansteckung seiner künftigen Umgebung durch den Kranken.

Der Minister für Landesverteidigung wird ferner aufgefordert im Einvernehmen mit dem Kriegsminister sofort jene Maßnahmen zu treffen, welche erforderlich sind, der Spitalsnot der Zivilbevölkerung zu steuern, dem Ärztemangel abzuhelfen und die Wiedereröffnung gesperrter sowie die Fortführung der noch im Betrieb stehenden Apotheken ungesäumt zu ermöglichen.

Der Minister für Landesverteidigung wird weiters aufgefordert, ohne Verzug Vorkehrungen zu treffen, um die in den Militärsanitätsanstalten herrschenden Verhältnisse in bezug auf Ernährung, Wartung und Hygiene einwandfrei zu gestalten, insbesondere aber alle veralteten Vorschriften hinsichtlich der Anwendung und Beschaffung von Arzneimitteln zu beseitigen und dem ungesunden, ja geradezu lächerlichen, den Spitalsbetrieb störenden und die Leidenden wie den Staatssäckel in gleicher Weise schädigenden Formalismus auf diesem Gebiet ein Ende zu setzen.

Der Minister für Landesverteidigung wird schließlich aufgefordert, zu veranlassen, daß der Superarbitrierungsvorgang sich weniger schwerfällig und zeitraubend abspiele, und alles vorzukehren, um in Hinkunft Fehldiagnosen zum Schaden des Überprüften wenigstens soweit auszuschließen, als es bei Beobachtung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und bei Bestellung geeigneter, befähigter und gewissenhaftern Überprüfer möglich ist."

2. Antrag des Abgeordneten Rauch:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Behufs Ermöglichung der dringend erforderlichen weiteren ärztlichen Behandlung der entlassenen unheilbar kranken Soldaten in ihre Heimatsgemeinden wird die Regierung aufgefordert, Gesuche um Enthebung von Gemeinde- und Krankenkassenärzten schleunigst und nach Möglichkeit zustimmend zu erledigen."

3. Antrag des Abgeordneten Vaněk:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Über die Ergebnisse dieser geforderten Überprüfungen ist periodisch dem Wehrausschusse Bericht zu erstatten."

4. Antrag des Abgeordneten Kalina:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Überprüfung soll durch gemischte Kommissionen geschehen, das ist durch ärztliche Abteilungsvorstände und ärztliche Spitalskommandanten, wobei die Befunde der behandelnden Abteilungsvorstände beigelegt werden."

Wien, im März 1918.

Josef Ritter v. Pogačnik,
Obmann.

Dr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 2818

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Begriff des Handelsagenten.

(1) Wer von einem anderen (Geschäftsherrn) mit der Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften oder überhaupt von Rechtsgeschäften in Ansehung beweglicher Sachen, Rechte oder Arbeiten in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbemäßig ausübt, ist Handelsagent.

(2) Der Handelsagent ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

§ 2.

Pflichten des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent hat das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen: er ist insbesondere verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn ohne Verzug von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das er für ihn abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsagent haftet für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

§ 3.

Befugnisse des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn nur dann abschließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Hat ein Handelsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit dem Dritten abgeschlossen, so gilt es als vom Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht ohne Verzug, nachdem

er vom Abschlusse des Geschäftes Kenntnis erlangt hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 4.

(1) Zahlungen für den Geschäftsherrn kann der Handelsagent nur dann annehmen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Lautet die Vollmacht auf die Berechtigung zur Annahme von Zahlungen, so gilt der Handelsagent nur als ermächtigt, Zahlungen, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen, in Empfang zu nehmen. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Befugnis, die beim Abschlusse des Geschäftes vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuändern, insbesondere Vergleiche zu schließen oder Nachlässe zu gewähren.

(3) Ist der Handelsagent als Handlungsreisender tätig, so gilt er als ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

(4) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, können auch dem Handelsagenten gegenüber abgegeben werden.

(5) Ein Handelsagent kann das dem Geschäftsherrn nach Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware ausüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt.

(6) Beschränkungen der Vollmacht des Handelsagenten braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

(1) Der Handelsagent darf mangels eines abweichenden Handelsgebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten, mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen.

(2) Der Geschäftsherr kann vom Handelsagenten die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung und den Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens verlangen.

§ 6.

Provision.

(1) Dem Handelsagenten gebührt für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene Geschäft eine Provision.

(2) Der Anspruch auf die Provision wird mangels anderer Vereinbarung mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben. Bei Verkaufsgeschäften gilt der Anspruch im Zweifel in diesem Zeitpunkte als erworben, wenn eine Zahlung beim Geschäftsherrn eingegangen ist und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages.

(3) Ist die Ausführung eines vom Handelsagenten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, so kann der Handelsagent die volle Provision verlangen, es sei denn, daß für das Verhalten des Geschäftsherrn wichtige Gründe auf Seite des Dritten vorliegen.

(4) Soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht, wird ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben.

§ 7.

Für direkte Geschäfte.

Dem Handelsagenten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind.

§ 8.

Gebietsagenten.

(1) Ist der Handelsagent ausdrücklich für ein bestimmtes Gebiet als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt, so gebührt ihm im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftsherrn oder für diesen mit der zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden sind.

(2) Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Handelsagent für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt ist.

§ 9.

Nach Beendigung des Verhältnisses.

(1) Für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, gebührt dem Handelsagenten die Provision nur dann, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

(2) Wenn hiernach mehreren Handelsagenten ein Anspruch auf die Provision zusteht, ist sie nach Verhältnis ihrer Tätigkeit in billiger Weise unter sie zu verteilen.

§ 10.

Verhinderung am Verdienst.

(1) Wird ein Handelsagent vom Geschäftsherrn vertragswidrig verhindert, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verhinderung dadurch entstanden ist, daß der Geschäftsherr während der Dauer des Vertragsverhältnisses sein Unternehmen veräußert oder den Vertrieb der Waren einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle (Kartell) übergeben hat.

§ 11.

Höhe der Provision.

(1) Die Höhe der Provision richtet sich mangels anderer Vereinbarung nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung des Handelsagenten üblichen Sätzen.

(2) Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, dürfen mangels eines abweichenden Handelsgebrauches bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden, wenn sie beim Abschluß des Geschäftes vereinbart worden sind.

§ 12.

Ersatz der Auslagen.

(1) Für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen kann der Handelsagent Ersatz nicht verlangen.

(2) Dagegen hat ihm der Geschäftsherr mangels anderer Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauches die Auslagen für Porti, Telegramme, Ferngespräche und Musterkoffer sowie die besonderen Barauslagen zu vergüten, die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte.

§ 13.

Fälligkeit der Provision.

Der Anspruch auf die Provision wird an dem Tage fällig, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder nach dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll.

§ 14.

Abrechnung und Vorschußleistung.

(1) Über die Provisionsansprüche ist mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres gelöst wird, innerhalb eines Monats nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß verlangen.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

(1) Der Handelsagent kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte verlangen, für die ihm Provision gebührt.

(2) Wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist oder daß ihm die Mitteilung eines Buchauszuges verweigert wurde, kann er, auch vor dem Prozesse, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, deren Vorlegung beantragen.

(3) Von dem Inhalte der Handelsbücher ist, soweit er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

(4) Erhebt der Geschäftsherr gegen die persönliche Einsichtnahme durch den Handelsagenten Widerspruch und kommt eine Einigung der Parteien auf einen Vertrauensmann nicht zustande, so kann der Richter anordnen, daß die Bücher durch einen vom Gerichte bestellten Buchsachverständigen eingesehen werden.

(5) Auf die in diesem Verfahren entstandenen Kosten finden die Vorschriften der §§ 365, Absatz 2, und 388, Absatz 3, Z. P. O. Anwendung.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

(1) Ist bedungen, daß das Entgelt des Handelsagenten ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend sein soll, so ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit dieser Abrechnung erforderlich ist. Die Bestimmungen des § 15, Absatz 4 und 5, finden Anwendung.

§ 17.

Verjährung.

(1) Die Provisionsansprüche verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt für Ansprüche, die in die Abrechnung einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung stattgefunden hat, für Ansprüche dagegen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Für Ansprüche, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Ab-

rechnung zu pflegen war, beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

(3) Ist der Anspruch bei dem Geschäftsherrn angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort des Geschäftsherrn gehemmt.

§. 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Dem Handelsagenten steht unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Geschäftsherrn übergebenen Mustern zu. Die Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. steht der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes an den Mustern nicht entgegen, wenn das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Doch ist der Handelsagent verpflichtet, die Muster ohne Verzug zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet.

§ 19.

Endigung des Verhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

a) Kündigung.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden.

(3) Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 20.

b) Kündigung zur Unzeit.

Ist eine kürzere als die im §. 19, Absatz 2, festgesetzte Kündigungsfrist oder der Ausschluß einer Kündigungsfrist vereinbart worden, so darf gleichwohl in Geschäftszweigen, bei denen der hauptsächlichste Geschäftsverkehr auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt ist, nicht derart gekündigt werden, daß das Vertragsverhältnis unmittelbar vor oder während dieses Zeitabschnittes endet, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt.

§ 21.

c) Vorzeitige Lösung.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wird, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 22.

Auflösungsgründe auf Seite des Geschäftsherrn.

Als ein wichtiger Grund, der den Geschäftsherrn zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn sich der Handelsagent einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Geschäftsherrn unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er entgegen der Vorschrift des § 5 eine Provision oder sonstige Belohnung annimmt, wenn er dem Geschäftsherrn Aufträge übermittelt, die nicht erteilt worden sind, oder wenn er ihn sonst in wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führt;

3. wenn der Handelsagent während einer den Umständen nach erheblichen Zeit es unterläßt oder sich weigert, für den Geschäftsherrn tätig zu sein oder wenn er andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

4. wenn der Handelsagent sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn zuschulden kommen läßt;

5. wenn über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet wird.

§ 23.

Auflösungsgründe auf Seite des Handelsagenten.

Als ein wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn der Geschäftsherr die dem Handelsagenten zukommende Provision ungebührlich schmälert oder vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, insbesondere seinen Verpflichtungen im Sinne des § 10 zuwiderhandelt;

3. wenn der Geschäftsherr sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handelsagenten zuschulden kommen läßt;

4. wenn der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Ansprüche bei vorzeitiger Lösung.

(1) Trifft einen Teil ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann der andere Teil Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens verlangen. Hat ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der andere Teil die Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des

ihm verursachten Schadens verlangen. Das gleiche gilt, wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Vorschrift des § 20 gekündigt worden ist.

(2) Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 25.

Ansprüche des mit der Kundenzuführung betrauten Handelsagenten bei Lösung vor Ablauf von drei Jahren.

(1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsagenten, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von drei Jahren gelöst, ohne daß der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

§ 26.

Konkurrenzklausel.

Eine Vereinbarung, durch die der Handelsagent für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

(1) Durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn wird das Vertragsverhältnis gelöst. Der Handelsagent ist jedoch verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insolange fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann.

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch die Konkurseröffnung vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrage eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Handelsagent den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 28.

Zwingende Vorschriften.

(1) Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 1, 14, Absatz 2, 15, Absatz 1 und 2, 16, Absatz 2, 19, Absatz 3, 24, 25 und 27, Absatz 2, können im voraus durch Vertrag zu Ungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Die Bestimmung des § 20 kann im Voraus durch Vertrag weder zu Ungunsten des Geschäftsherrn noch zu Ungunsten des Handelsagenten aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 29.

Andere Geschäftsvermittler.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6, 11 bis 13, 17 und 18 finden auch auf Kaufleute und andere Personen Anwendung, die, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen anderen Geschäfte vermitteln oder in dessen Namen und für dessen Rechnung abschließen, gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte oder Arbeiten, um Vermögensmassen oder Unternehmungen handelt.

(2) Über ihre Provisionen ist ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben worden ist (§ 6, Absatz 2).

§ 30.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Handelsmäkler im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68.

(2) Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes auf die in diesem Gesetze geregelten Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 31.

Beginn der Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 32.

Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Handels betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Einleitung.

Der mächtige Aufschwung, den die Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat brachte notwendigerweise eine durchgreifende Veränderung der gesamten Organisation und Technik des Handels mit sich. Durch die gewaltige Steigerung der Bedürfnisse und die ihr zum Teile vorauseilende Produktion hat der Güterumlauf und die Erweiterung des Absatzgebietes eine ungeahnte Entwicklung erfahren, zumal eine unerläßliche Vorbedingung hierfür durch die Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffen worden war. Dadurch trat naturgemäß die unmittelbare Beziehung des Kaufmannes zu seiner Kundschaft, auf der ursprünglich vor allem der Warenumsatz innerhalb eines örtlich eng begrenzten Gebietes beruhte, allmählich in den Hintergrund. In gleichem Maße schwand die Bedeutung der Märkte als Konzentrationsmittel des Handels, an deren Stelle neue Zwischenglieder des Handels traten, denen die Aufgabe zufiel, Angebot und Nachfrage in verläßlicher Weise festzustellen und für die zweckmäßige Verteilung der Güter Sorge zu tragen. Der hauptsächlichste Wandel in der Form des Handelsverkehrs zeigte sich darin, daß die Kundschaft nicht mehr wie früher die Einkaufsgelegenheit aufsuchte, um ihren Bedarf zu decken, sondern daß umgekehrt der Kaufmann es als seine Aufgabe betrachtet, die Bedarfsgelegenheit zu ermitteln und die Kundschaft an ihrem Sitz aufzusuchen, um für seine Waren den gewünschten Absatz zu finden. Die Tätigkeit der Kundschaftsermittlung und Erwerbung wird aus naheliegenden Gründen regelmäßig nicht vom Kaufmann selbst ausgeübt, sondern zumeist Angestellten des Kaufmannes oder Personen übertragen, die, ohne bei dem Kaufmann bedienstet zu sein, vermöge ihrer Sach- und Personenkenntnis und ihrer geschäftlichen Erfahrung in einzelnen bestimmten Bezirken hierzu besonders geeignet erscheinen. Solche Reisende, die häufig nicht nur ein Haus, sondern — behufs Minderung der Reisespesen — mehrere Häuser vertreten, sind damit betraut, an den Orten, in die sie der in der Regel von vornherein zusammengestellte Reiseplan führt, die Kundschaft zu besuchen, ihnen Muster vorzulegen, Bestellungen entgegenzunehmen oder, insoweit ihnen Handlungsvollmacht erteilt worden ist, auch Geschäfte für das von ihnen vertretene Haus mit bindender Kraft abzuschließen. Vielfach ist jedoch diese Institution der sogenannten Handlungsreisenden durch im Absatzgebiete seßhafte und ständig mit der Vertretung eines Hauses betraute Personen zurückgedrängt worden. Die Gründe für diese Erscheinung liegen vorwiegend in dem Umstande, daß derlei Personen über die Marktlage und die oft täglich wechselnden Preise, über die Konkurrenzverhältnisse und die speziellen Bedürfnisse der Kundschaft in der Regel viel besser und genauer unterrichtet sind, als der seinen Aufenthaltsorts stets wechselnde Reisende. Abgesehen davon bietet auch das innere Vertragsverhältnis des Geschäftsherrn zu seinem Vertreter dem ersteren gewisse Vorteile gegenüber der Anstellung eines Reisenden. Die in einem Bezirke seßhaften Vertreter beziehen fast ausschließlich nur Provision von dem Warenumsatz, der durch sie vermittelt wurde; dadurch wird, abgesehen von der erleichterten Lösbarkeit des Vertragsverhältnisses selbst, dem Kaufmann eine sichere und zuverlässige Grundlage für die Preiserstellung geboten. Die Tätigkeit

dieser, gegenüber dem Reisenden viel selbständigeren und unabhängigeren Geschäftsvermittler überhebt den Geschäftsherrn der Aufgabe, für den Absatz seiner Waren im einzelnen zu sorgen, und ermöglicht ihm durch eine weitgehende Arbeitsteilung, seine ganzen Kräfte in den Dienst seiner übrigen kaufmännischen, insbesondere produktiven Tätigkeit zu stellen. Die Zahl und die Bedeutung dieser Art von Geschäftsvermittlern, die im Verkehr als Handelsagenten bezeichnet werden, hat in dem Maße zugenommen, als der Handel die engen territorialen Schranken durchbrochen und über diese Grenzen hinaus zu einem weltumspannenden Faktor geworden ist; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet kaufmännischen Verkehrs vom Urprodukt angefangen bis zum Vertrieb des fertiggestellten Erzeugnisses.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Agenturverhältnisses hat sich nach mehrfachen Richtungen hin empfindlich fühlbar gemacht. Da der Begriff des Handelsagenten gesetzlich nicht umschrieben und daher gewissermaßen vogelfrei war, wurde diese Bezeichnung vielfach auch von solchen Personen in Anspruch genommen, denen er nicht zukam, und deren Gebarung auf das Ansehen und das Interesse des gesamten Standes nachteilig einwirkte. In gleichem Maße machte sich dieser Mangel bei der Rechtsprechung geltend, die sich in jedem einzelnen Falle immerwieder von neuem mit der Ermittlung und Feststellung der für den Begriff des Handelsagenten erforderlichen Kriterien beschäftigen mußte und nach mehr oder weniger analogen gesetzlichen Vorschriften suchte, die für Vertragsverhältnisse ähnlicher Art getroffen sind. In den einzelnen Entscheidungen werden daher bald die Bestimmungen über den Lohn- und Werkvertrag, bald jene über den Vollmachtsvertrag, unter Umständen auch die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag u. a. als anwendbar erklärt.

Abgesehen von der Vorschrift des § 59 c G. O., die sich aber lediglich mit den gewerberechtlichen Befugnissen der Handelsagenten beschäftigt, konnte ein Anhaltspunkt für die privatrechtliche Stellung des Handelsagenten bisher nur aus der Bestimmung des Artikels 272, Z. 4, H. G. B., gewonnen werden, durch welche die gewerbemäßige Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften als ein Handelsgeschäft erklärt wird. Aus dieser Bestimmung war im Zusammenhalte mit der Vorschrift des Artikels 4 H. G. B. die Folgerung gegeben, daß der Handelsagent in der Regel als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, daß daher im allgemeinen die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Der Mangel einer Regelung des Agentenverhältnisses machte sich auch im Deutschen Reiche fühlbar und führte dazu, daß man bei Abfassung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches auf eine Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung bedacht war. Der VII. Abschnitt des ersten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt sich daher in den §§ 84 bis 92 mit dem Begriff und dem Vertragsverhältnisse der Handelsagenten (dort Handlungsagenten genannt), wodurch die Bestrebungen dieses Standes, auch in Österreich zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, kräftige Unterstützung erfahren haben.

In Würdigung dieser von den Handelsagenten aufgestellten Forderung hat denn auch die österreichische Regierung im Jahre 1900 einen Fragebogen verfaßt, der sich im wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches stützte und in Erfahrung zu bringen suchte, ob sich diese Bestimmungen zur Übernahme für das österreichische Recht eignen. Dieser Fragebogen wurde den zur Wahrung der kaufmännischen Interessen berufenen Körperschaften übersendet, deren Äußerungen in der überwiegenden Mehrzahl zustimmend lauteten. Dennoch wurde damals an die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten nicht geschritten, einerseits weil es ratsam erschien, zunächst abzuwarten, ob und in welchem Maße sich die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches bewähren, andrerseits aber weil es dringlicher schien, vorerst eine gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Hilfspersonals in Angriff zu nehmen, von dem ein Teil — insbesondere die im vorstehenden bereits erwähnten reisenden Angestellten — in einem dem Agentenverhältnis ziemlich ähnlichen Provisionsverhältnis steht.

Nachdem diese Aufgabe durch das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, abgeschlossen worden war, schien der Zeitpunkt gekommen, nunmehr auch die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten gesetzlich zu regeln. Das Gremium der Wiener Handelsagenten hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der in Anlehnung an den damaligen Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes alle Wünsche zum Ausdruck bringt, deren Verwirklichung der Handelsagentenstand im Interesse der Sicherung seiner Rechte und seines wirtschaftlichen Gedeihens für erforderlich hält. Auf Grund dieses den beteiligten Zentralstellen vorgelegten Entwurfes, der übrigens nicht unwidersprochen geblieben ist und in mehrfacher Richtung von den Organisationen des Kaufmannsstandes bekämpft wurde, hat ferner im Frühjahr 1911 eine von der Wiener Handels- und Gewerbekammer veranstaltete Enquete stattgefunden, deren Ergebnis einen Überblick über das richtige Maß der von der Handelsagentenschaft aufgestellten Forderungen ermöglichte.

Die Regierung mußte sich, bevor sie an die Ausarbeitung eines Entwurfes herantrat, darüber klar sein, ob es sich um ein Gesetz handelt, das sich den Schutz des schwächeren Vertragsgenossen gegen den stärkeren zum Ziele setzt, also auf sozialpolitischer Grundlage ruhen soll, oder ob die Vertragsfreiheit beider Teile hinsichtlich der im Entwurfe zu regelnden privatrechtlichen Beziehungen zu wahren sei. Die Regierung hat sich grundsätzlich der letzteren Auffassung in der Erwägung angeschlossen, daß es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen selbständigen Unternehmern handelt, mögen auch im einzelnen Falle ihre wirtschaftlichen Kräfte verschieden sein, und demnach die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung von Schutzbestimmungen fehlen. Der Entwurf ist von diesem Grundsatze nur dort abgewichen, wo die unmittelbarsten Interessen der Handelsagenten in Frage kommen; in diesen Punkten aber konnte der Ausschluß entgegenstehender Vereinbarungen zuungunsten des Agenten um so weniger Bedenken hervorrufen, als deren Verbot keinerlei berechtigte Interessen des Kaufmannsstandes zu verletzen vermag und den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit des Vertragsinhaltes auf dem Gebiete zweiseitig verbindlicher Verträge entspricht.

Bevor noch der Entwurf die Zustimmung der berufenen Stellen zur endgültigen Fassung erhielt, brach der Krieg aus, der jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zum Stillstande brachte. Erst als im vierten Kriegsjahre die Aussicht auf Frieden und damit auch die Wiederkehr normaler Verhältnisse näherrückte, drängten wiederholte Aufforderungen der Agentenschaft die Regierung zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Arbeiten. Hierdurch entstand für die Regierung zunächst die ernste Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf denen der seinerzeit fertiggestellte Entwurf beruhte, noch fortbestehen, zumal die wirtschaftliche Lage durch den Warenmangel, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die staatliche Bewirtschaftung vieler Artikel, die Zusammenfassung der Produktion in Zwangsvereinigungen eine solche Umwälzung erfahren hatte, daß dem bisherigen Arbeitsfelde für die Vermittlertätigkeit der Boden entzogen zu sein schien. Eine zur Klärung dieser Fragen im Justizministerium mit den Fachmännern abgehaltene Besprechung ließ jedoch erkennen, daß diese Ansicht allerdings für eine ganze Reihe wichtiger Branchen zutreffend war, daß aber wieder auf anderen Gebieten die Vermittlertätigkeit reiche, zum Teil sogar erhöhte Bedeutung gewann. Es kann weiters als Ergebnis der Umfrage festgestellt werden, daß man in absehbarer Zeit mit der Wiederkehr normaler Verhältnisse rechnet und daß dann den Agenten nicht bloß für das Inland, sondern auch für die Beischaffung von Waren aus dem Auslande eine besonders wichtige Rolle zufallen werde. Unter solchen Umständen sei es aber doppelt nötig, die Rechtsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Agenten ins klare zu setzen und schon jetzt eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten. Diesem Gutachten entsprechend hat sich die Regierung entschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§§ 1, 29, 30.

Geltungsgebiet des Gesetzes.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Entwurfes, den Begriff des Handelsagenten zu umschreiben und ihn dadurch vor den übrigen Geschäftsvermittlern hervorzuheben. § 1.

Den Inhalt der Tätigkeit des Handelsagenten bildet zunächst im Sinne des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen. Der Handelsagent muß aber mit dieser Tätigkeit ständig betraut sein und sie selbständig und gewerbemäßig ausüben. Hierdurch wird der Handelsagent einerseits von den Mäklern und anderen Geschäftsvermittlern, andrerseits von dem in einem Dienstverhältnisse stehenden Geschäftsvermittler (Handlungsgehilfen) geschieden. Die Abgrenzung von dem Kommissionsgeschäfte ist in der weiteren Vorschrift gelegen, daß die Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen werden müssen, während bekanntlich beim Kommissionsgeschäfte der Abschluß im Namen des Kommissionärs stattfindet. Die begriffliche Bestimmung des Gesetzes geht jedoch über den Rahmen der angeführten Vorschrift des Handelsgesetzbuches und der entsprechenden Bestimmung des § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches sowie der in Betracht kommenden Vorschriften des Artikels V, lit. f, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in Verbindung mit § 59c G. O. in einer doppelten Richtung hinaus, weil die tatsächliche Entwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse zu einer Ausdehnung des Begriffes drängt. Der Gesetzentwurf fordert nämlich nicht, daß der Geschäftsherr Kaufmann sein muß. Er will damit jene im geschäftlichen Leben häufigen Fälle berücksichtigen, in denen sich der Urproduzent zum Absatz und Vertrieb seiner Erzeugnisse der Vermittlungstätigkeit eines Agenten bedient.

Da der Urproduzent als solcher Kaufmannseigenschaft nicht besitzt und dessen Veräußerungsgeschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten, würde die Vermittlungstätigkeit in Ansehung solcher Geschäfte von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen werden, obwohl sich derlei Geschäfte wirtschaftlich von den Handelsgeschäften nicht unterscheiden und kein ersichtlicher Grund besteht, die Vermittlungstätigkeit in Ansehung dieser Geschäfte nach anderen Grundsätzen zu beurteilen. Der Entwurf sieht aber weiters davon ab, nur denjenigen als Handelsagenten anzuerkennen, dessen Vermittlungstätigkeit sich auf Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches bezieht. In vielen Fällen werden allerdings die vermittelten Geschäfte, wenn auch nicht auf seiten des Geschäftsherrn, so doch auf seiten des anderen Vertragsteiles die Merkmale eines Handelsgeschäftes an sich tragen, so daß der überwiegende Teil des geschäftlichen Verkehres bereits durch die bloße Anführung der „Handelsgeschäfte“ getroffen werden wird; allein es müssen jene Fälle berücksichtigt werden, in denen diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Geschäfte in Ansehung beweglicher Sachen überhaupt, insbesondere auch von Rechten und Arbeiten, unter die Tätigkeit des Handelsagenten fallen kann.

Insofern sich nun die Vermittlungstätigkeit nicht zwischen Kaufleuten oder nicht in Ansehung von Handelsgeschäften vollzieht, würde der Agent nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sein, weil Artikel 272, Z. 4, nur von der Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften spricht. Gleichwohl müssen auch für solche Agenten die Regeln über die kaufmännischen Rechte und Pflichten gelten; der Entwurf spricht daher dem Handelsagenten in jedem Falle Kaufmannseigenschaft zu und erweitert damit den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches, wie dies der seit der Schaffung des Handelsgesetzbuches eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

§ 29. Obwohl der Begriff des Handelsagenten im Entwurf auf eine über den Rahmen des Handelsgesetzbuches reichende Grundlage gestellt wird, ist nicht zu übersehen, daß es im geschäftlichen Leben noch gewisse andere Gruppen von Geschäftsvermittlern gibt, die als Handelsagenten nicht angesehen werden können. Hierzu gehören vor allem die Geschäftsvermittler in Ansehung unbeweglicher Sachen, ferner alle jene Personen, die von einem Vertragsteile nicht ständig mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, sondern diese Tätigkeit nur gelegentlich üben und deren Zahl nach den Äußerungen des Gremiums keineswegs gering ist. Hierzu kommen die Mäkler, die eine Vermittlungstätigkeit gewerbemäßig und selbständig ausüben, bei denen aber der Auftraggeber regelmäßig wechselt, da sich der Auftrag zumeist durch das eine zustande gekommene Geschäft erschöpft. Es wäre verfehlt, bei der Schaffung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Agenten dieser Personen nicht zu gedenken, zumal eine Reihe von Bestimmungen auch für ihre rechtlichen Beziehungen durchaus zutreffen. § 29 hebt demnach die für alle Gruppen von Vermittlern anwendbaren Bestimmungen des Entwurfes heraus und schafft für die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse eine entsprechende Grundlage.

§ 30. § 30 hebt besonders hervor, daß das Gesetz auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes keine Anwendung findet. Daß Dienstnehmer nicht als Handelsagenten in Betracht kommen, geht schon aus der Begriffsbestimmung des § 1 des Entwurfes hervor, da dort die selbständige gewerbliche Tätigkeit gefordert wird. Es kommt aber nicht selten vor, daß ein Dienstnehmer neben der Vermittlungstätigkeit für seinen Dienstgeber auch eine ebensolche Tätigkeit für andere Firmen mit Einwilligung seines Dienstgebers entwickelt. In solchen Fällen soll auf das Verhältnis des Dienstnehmers und des Dienstgebers das Handlungsgehilfengesetz Anwendung finden, das die Provisionsverhältnisse eingehend regelt; im Verhältnisse zu den übrigen Geschäftsherren sind jedoch diese Dienstnehmer ebenso als Gelegenheitsvermittler anzusehen, wie Handelsagenten gegenüber Geschäftsherren, von denen sie nicht ständig mit der Vertretung betraut sind, und es unterliegt keinem Bedenken, daß die Vorschriften des Entwurfes in dem durch § 29 festgestellten Umfang auch auf derlei Rechtsverhältnisse angewendet werden.

Ein über das Moment des selbständigen Geschäftsbetriebes hinausgehendes Unterscheidungsmerkmal des Dienstverhältnisses vom Agenturverhältnis läßt sich im Gesetze nicht feststellen. Die Frage, ob selbständiger Geschäftsbetrieb vorliegt, wird im Einzelfall zu erheben sein. Anhaltspunkte hierfür bieten in der Regel die Umstände, daß der Handelsagent seine eigene Niederlassung hat, daß er die mit der geschäftlichen Einrichtung verbundenen Kosten gewöhnlich aus eigenen Mitteln bestreitet, daß er meistens mehrere Firmen vertritt und an einem vom Sitze des Geschäftsherrn verschiedenen Orte seine Tätigkeit ausübt, daß er nicht gleich einem Angestellten in den Geschäftsorganismus des Hauses eingegliedert ist usw. Da sich übrigens der Entwurf in vielen Punkten den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes anschließt, wird der Unterschied in der rechtlichen Stellung, abgesehen von gewissen Fragen, insbesondere der Auflösung des Vertragsverhältnisses und deren Rechtsfolgen, nicht mehr die gleiche praktische Bedeutung haben wie früher.

§§ 2, 26.

Pflichten des Handelsagenten.

Der Handelsagent ist in seiner Eigenschaft als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Artikels 282 H. G. B. zur Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. § 2 hebt dies noch besonders hervor, gleich wie dies in den Artikeln 361 und 380 H. G. B. hinsichtlich der Geschäftsführung des Kommissionärs und des Spediteurs bestimmt worden ist. Dieser Rechtssatz lautet so allgemein und umfassend, daß hierdurch das gesamte Pflichtverhältnis des Handelsagenten in ausreichendem Maße gedeckt erscheint, ohne daß es notwendig wäre, gewisse Pflichten noch besonders hervorzuheben, wie beispielsweise die Pflicht, eingenommene Gelder abzuliefern, Veränderungen in der Kreditwürdigkeit der Kundschaft anzuzeigen, Rechenschaft zu geben u. dgl. Trotzdem hebt das Gesetz, gleich wie § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Agenturgeschäftes noch besonders die Pflicht hervor, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das der Agent für ihn abgeschlossen hat. Diese Verpflichtung auch auf die bloße Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten auszudehnen, schien weder notwendig noch empfehlenswert, weil in dieser Richtung die allgemeine Verpflichtung zur Sorgfalt für das Interesse des Geschäftsherrn genügt und dem Fortbestand der gegenwärtig häufigen Praxis, die Offerten gesammelt von Zeit zu Zeit zu übersenden, nicht entgegengetreten werden soll. § 2, Abs.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Tätigkeit des Handelsagenten von vornherein durch ein gesetzliches Konkurrenzverbot zu beschränken, wie dies durch das Handlungsgehilfengesetz hinsichtlich gewisser Gruppen von Dienstnehmern geschehen ist. Die Verhältnisse liegen in beiden Fällen gewiß nicht gleich. Während der Angestellte seinen Verdienst in der Regel lediglich von einem Hause bezieht, dem er ausschließlich seine Dienste und seine Arbeitskraft zu widmen verpflichtet ist, wird die Tätigkeit des Handelsagenten durch die Vertretung eines einzigen Hauses nur seltener völlig in Anspruch genommen. Im Regelfalle wird er noch Zeit und Gelegenheit finden, andere Firmen zu vertreten oder etwa für eigene Rechnung Geschäfte zu betreiben. Es kann ihm daher nach der Sachlage eine Tätigkeit auch innerhalb des von dem Geschäftsherrn betriebenen Handelszweiges nicht schlechthin verboten werden. Hierzu kommt, daß gerade die Vereinigung der Vertretung mehrerer Firmen gewisse Vorteile für den Geschäftsherrn mit sich bringen kann, zumal, wie in der Enquete erklärt wurde, „der Agent eine Börse im kleinen sein soll". Auch das deutsche Handelsgesetzbuch hat von der Festsetzung eines Konkurrenzverbotes, das in dem Entwurfe vom Jahre 1896 enthalten war, mit der weiteren Begründung abgesehen, daß sich schon aus der Pflicht des Handelsagenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren, von selbst ergibt, daß er diesem nicht durch anderweitige Geschäfte, die er in demselben Handelszweige macht oder vermittelt, eine unmittelbar schädigende Konkurrenz bereiten darf. Die allgemeine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht wurde als ausreichend angesehen, um im einzelnen Falle die Grenzen zu bestimmen, die von dem Agenten hinsichtlich der Vertretung anderer Handlungshäuser oder hinsichtlich des eigenen Handelsbetriebes eingehalten werden müssen. Im übrigen bleibt es der freien Vereinbarung der Parteien immer offen, solche Beschränkungen im Vertrage festzusetzen.

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel in dem Sinne, daß hierdurch die Tätigkeit des Agenten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt wird, untersagt der Entwurf in der Bestimmung des § 26 mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedenken, die sich aus der Eigenschaft des Handelsagenten als selbständigen Unternehmers ergeben. § 26.

Die Ausübung der Tätigkeit des Handelsagenten an seine Person zu knüpfen und jede Stellvertretung auszuschließen, wie von mehreren Seiten beantragt wurde, stünde mit der Entwicklung des Instituts und mit den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang. Es kann den Parteien ohneweiters gestattet sein, im Vertrage gewisse Beschränkungen in dieser Richtung zu vereinbaren, so beispielsweise, daß gewisse Kundschaften nur von dem Handelsagenten persönlich besucht werden dürfen oder daß ein bestimmtes Geschäft nur von ihm und nicht von einem Stellvertreter abgeschlossen werden darf; allein ein allgemeines Verbot in dieser Richtung würde, abgesehen davon, daß ein zureichender Grund hierfür fehlt, den Betrieb des Agenturgeschäftes gefährden und namentlich dort, wo die Vertretung zahlreicher Häuser in einer Hand vereinigt ist, geradezu unmöglich machen. Dagegen erscheint es billig, im Sinne des § 1313a a. b. G. B. dem Handelsagenten, ähnlich wie dies durch Artikel 400 H. G. B. für den Frachtführer vorgesehen ist, ganz allgemein und ohne Beschränkung auf culpa in eligendo vel custodiendo die Haftung für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen aufzuerlegen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, weil es sich hier ebenso wie beim Frachtvertrag um den Erfolg des ganzen Geschäftes handelt, nicht aber um die einzelnen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen. § 2, Absatz 2.

Die Bestimmung gilt auch für andere Geschäftsvermittler.

§§ 3, 4.

Befugnisse des Handelsagenten und deren Überschreitung.

Der Entwurf unterscheidet entsprechend der Ausdrucksweise in Artikel 272, Z. 4, H. G. B. und den Ergebnissen der Praxis zwischen Handelsagenten, die nur mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, und solchen, denen auch das Recht zusteht, Geschäfte für den Geschäftsherrn abzuschließen. Im ersteren Falle obliegt dem Handelsagenten in der Regel nur, Aufträge der Kundschaft dem Geschäftsherrn zu übermitteln, der sich die freie Entschließung über deren Annahme oder Ablehnung vorbehalten hat. Das Geschäft kommt in diesen Fällen erst dann zustande, wenn der Auftrag vom Geschäftsherrn selbst angenommen worden ist. Der Entwurf enthält keine Vorschrift, nach der etwa eine Rechtsvermutung für den Bestand einer Abschlußvollmacht zugunsten des Handelsagenten aufgestellt wird, sondern er überläßt es der freien Übereinkunft der Parteien, über die Erteilung einer Abschlußvollmacht schlüssig zu werden, zumal dies in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Einer der häufigsten Fälle der Überschreitung von Befugnissen des Handelsagenten ergibt sich, wenn der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn abschließt, ohne tatsächlich Abschlußvollmacht zu besitzen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schützt durch die in § 85 enthaltene Bestimmung das Interesse der Kundschaft dagegen, daß erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Genehmigung des Geschäftes vom Geschäftsherrn aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil dem Handelsagenten die Abschlußvollmacht fehlte. Es verpflichtet in einem solchen Falle den Geschäftsherrn, die Ablehnung des Geschäftes dem Dritten gegenüber ohne Verzug, nachdem er von dem Abschluß Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen, widrigens es als für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen gilt. Diese Bestimmung ist auch vom Entwurf übernommen worden.

Ebensowenig wie die Abschlußvollmacht vermutet das Gesetz den Bestand einer Inkassovollmacht; es bestimmt vielmehr in Übereinstimmung mit § 86 des deutschen Handelsgesetzbuches, daß der Handelsagent ohne eine besondere Vollmacht zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn nicht ermächtigt sei. Das Bestehen einer Inkassovollmacht hat in der Praxis mannigfache Zweifel über den Umfang der dem Handelsagenten damit erteilten Ermächtigung hervorgerufen. Um diese Zweifel für die Zukunft abzuschneiden, setzt der Entwurf den Umfang in Absatz 2 des § 4 fest. Der Entwurf hält jedoch die den Handlungsreisenden gemäß Artikel 49 H. G. B. eingeräumte Befugnis zur Annahme von Zahlungen und Bewilligung von Zahlungsfristen zugunsten des reisenden Handlungsagenten aufrecht, da der Dritte, dessen Interesse hier zu schützen ist, von dem inneren Verhältnis, das zwischen dem Reisenden und seinem Geschäftsherrn besteht, keine Kenntnis haben muß.

Das Interesse der Kundschaft fordert, daß in gewissen Fällen, namentlich, wenn sich Übergabe und Übernahme der Waren nicht glatt vollzieht, der Handelsagent als Vertreter des Geschäftsherrn von Gesetzes wegen angesehen werden kann. Der Entwurf bestimmt daher in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 86, Absatz 2, des deutschen Handelsgesetzbuches, jedoch in erweitertem Maße, daß die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird, und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, wirksam auch gegenüber dem Handelsagenten abgegeben werden können. Durch diese Bestimmung wird einer häufig beklagten Erschwerung der Geschäftsabwicklung begegnet; das gleiche gilt auch von der zugunsten des Geschäftsherrn getroffenen Bestimmung, wonach der Handelsagent befugt ist, das dem Geschäftsherrn gemäß Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben.

Hinsichtlich etwaiger Beschränkungen der Vollmacht hat der Entwurf die Bestimmung des § 54, Absatz 3, des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, nach der ein Dritter Beschränkungen nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Danach gilt entsprechend dem Grundsatze von Treu und Glauben der Umstand als entscheidend, ob und in welcher Weise die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung getreten ist.

Die Rechtsfolgen im Falle der Überschreitung der Befugnisse des Handelsagenten sind bereits durch die in Artikel 55 H. G. B. festgesetzten Verpflichtungen des falsus procurator geregelt.

Während die Bestimmung des § 4 auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt wurde, nimmt der Entwurf davon Abstand, ein gleiches auch hinsichtlich des § 3 anzuordnen, weil die Pflicht des Geschäftsherrn zur sofortigen Ablehnung eines auftragswidrig abgeschlossenen Geschäftes nur bei einem ständigen Agenturverhältnis gerechtfertigt ist, das der Kundschaft die Annahme des Bestehens einer Abschlußvollmacht nahelegt.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

Die aus Gründen der Geschäftsmoral in § 13 des Handlungsgehilfengesetzes enthaltene Bestimmung über das Verbot der Annahme von Extraprovisionen wird durch § 5 mit einer wichtigen Abweichung auch auf die Handelsagenten ausgedehnt. Während nämlich in dem erstgenannten Gesetze das Verbot unbedingt und ohne Ausnahme festgesetzt wird, läßt der § 5 des Entwurfes die Einschränkung „mangels eines abweichenden Handelsgebrauches“ zu. Damit wird also die Zulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen für den Fall zugestanden, als ein dahingehender Handelsgebrauch besteht. Diese Abweichung erscheint zunächst aus der allgemeinen Erwägung gerechtfertigt, daß der Handelsagent als selbständiger Kaufmann nicht in dem Abhängigkeits- und Treuverhältnisse steht wie der Handlungsgehilfe. Andrerseits muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Extraprovision tatsächlich in manchen Geschäftszweigen, insbesondere bei Einkaufsgeschäften, üblich ist, ohne daß sich hieraus Folgerungen ergeben haben, die ein allgemeines Verbot rechtfertigen würden. Überdies ist in Betracht zu ziehen, daß diese Bestimmung auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt worden ist. Die Tätigkeit dieser Personen ist aber nicht selten eine der Mäklertätigkeit vollkommen verwandte, aus der sich ein Anspruch auf Provision von beiden Seiten ableiten läßt. Die Anwendbarkeit des § 5 auf die Rechtsverhältnisse dieser Vermittler deshalb auszuschließen, schien im Interesse der hohen Bedeutung, die dieser Bestimmung zur Wahrung der geschäftlichen Sitte im Verkehrsleben zukommt, nicht angebracht. Es soll vielmehr auch für andere Geschäftsvermittler der Grundsatz von der Unzulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen gelten, jedoch gemildert durch die in jedem einzelnen Falle festzustellende Ausnahme des für die Beurteilung maßgebenden Handelsgebrauches.

§§ 6 bis 14.

Provision.

Der Anspruch auf die Provision bildet eine der umstrittensten Fragen auf dem Gebiete des Agentenrechtes; insbesondere gilt dies von den Voraussetzungen, unter denen der Anspruch als erworben anzusehen ist. Dem Standpunkte der Agenten entspricht es, die Entstehung des Anspruches an möglichst wenige Voraussetzungen zu knüpfen, daher spätestens die Tatsache des Geschäftsabschlusses als Zeitpunkt des Erwerbes gelten zu lassen. Es wird die Ansicht vertreten, daß die weiteren Schicksale des Geschäftes, insbesondere die Fragen, ob es tatsächlich ausgeführt worden, ob die Gegenleistung des Dritten eingegangen ist und ob das Geschäft überhaupt von dem erwarteten wirtschaftlichen Erfolge begleitet war, den Anspruch auf die Provision nicht mehr berühren, zumal die Tätigkeit des Agenten durch die Herbeiführung eines Geschäftsabschlusses erschöpft und beendet ist. Im Gegensatze hierzu steht die Auffassung, die den Agenten gewissermaßen als in einem Gesellschaftsverhältnisse mit dem Geschäftsherrn stehend betrachtet, durch deren Zusammenwirken bestimmte wirtschaftliche Erfolge herbeigeführt werden sollen. Diese Meinung trägt dem Standpunkte des Geschäftsherrn Rechnung, indem es die Entstehung des Anspruches erst an das Eintreten des wirtschaftlichen Erfolges knüpft, somit nicht bloß von der Tatsache des Geschäftsabschlusses, sondern auch von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäftes abhängig macht. Die Gesetzgebung hat in dieser Frage einen vermittelnden Standpunkt eingenommen. Nach § 88 des deutschen Handelsgesetzbuches gebührt dem Handelsagenten mangels anderweitiger Vereinbarung die Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Die Frage, wann das Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist, wird dabei offen gelassen, da es der Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben soll, ob darunter die vollständige Abwicklung der beiderseitigen Leistungen verstanden werden muß. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält das deutsche Gesetz nur hinsichtlich der Vermittlung von Verkaufsgeschäften. In derlei Fällen soll nämlich der Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben werden. Begründet wird diese Vorschrift mit der naheliegenden Gefahr, daß die Verkaufsagenten sonst, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen könnten. In diesem Sinne hat sich auch ein allgemeiner Handelsgebrauch bei Verkaufsgeschäften herausgebildet, der dem Agenten wenigstens einen Teil der Provision sichert, wenn der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht. Dem Geschäftsherrn bleibt andrerseits, wenn den Agenten wegen ungenügender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein Vorwurf trifft, das Recht vorbehalten, Schadenersatz zu verlangen und die Zahlung der ganzen Provision § 6.

zu verweigern. Die Anschauung, daß der Handelsagent überhaupt nur dann Provision beanspruchen könne, wenn ein wirtschaftlicher Erfolg für den Geschäftsherrn eingetreten ist, hat das deutsche Gesetz abgelehnt. In dessen Begründung wird es ausdrücklich als zu weit gehend bezeichnet, dem Agenten den Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Provision ohne weiteres auch schon dann zu versagen, wenn der Geschäftsherr, sei es auch ohne alles Verschulden des Agenten, einen Verlust durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erleidet. Der dispositive Charakter der gesetzlichen Bestimmung ermöglicht es dem Geschäftsherrn ohnehin, bei Eingehung des Agenturverhältnisses allenfalls den Ausschluß jedes Provisionsanspruches für Fälle dieser Art besonders zu vereinbaren. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Provision nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte zu entrichten ist, hat nach dem deutschen Gesetze dann einzutreten, wenn die Ausführung eines bereits abgeschlossenen Geschäftes zufolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß wichtige Gründe in der Person desjenigen vorliegen, mit dem es abgeschlossen worden ist. In Fällen dieser Art wird dem Agenten das Recht auf die volle Provision zugestanden.

In ähnlichem, jedoch für den Standpunkt des Geschäftsvermittlers günstigeren Sinne sind diese Fragen in § 10, Absatz 2, und § 11, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes gelöst. Das Handlungsgehilfengesetz knüpft nämlich die Entstehung des Anspruches auf die Provision nicht erst an die Ausführung, sondern bereits an den Abschluß des Geschäftes. Diese Lösung, die der überwiegenden Anschauung und Praxis im Handelsverkehr entspricht, dürfte schon aus dem Grunde empfehlenswert sein, weil sie jeden Streit über die Frage von vornherein abschneidet, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist. Hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte hat das Handlungsgehilfengesetz die Ausnahmsvorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, wonach der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Was endlich den Anspruch auf die Provision trotz Unterbleibens der Ausführung des Geschäftes betrifft, so hat auch in diesem Falle die betreffende Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches als Vorbild gedient. Nur führt das Handlungsgehilfengesetz neben der Nichtausführung des Geschäftes auch noch das Unterbleiben der Gegenleistung des Dritten an, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, weil es in der Praxis zweifelhaft geworden ist, ob mit den Worten „Ausführung des Geschäftes“ bloß die auf seiten des Geschäftsherrn zur Abwicklung des Geschäftes erforderlichen Handlungen gemeint waren oder ob darunter auch die Gegenleistung des anderen Vertragsteiles zu verstehen ist.

Wenn nun die Frage an die Gesetzgebung neuerlich herantritt, wie der Anspruch des Handelsagenten auf die Provision zu regeln ist, kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Vor allem war es klar, daß diese Frage nur im Sinne dispositiven Rechtes, nicht aber durch zwingende Rechtsvorschriften gelöst werden kann, weil sonst die Freiheit und Beweglichkeit des Handelsverkehres unterbunden würde. Da aber auch kein ersichtlicher Grund vorliegt, aus der anders gearteten rechtlichen Stellung des Handelsagenten gegenüber dem Handlungsgehilfen eine Verschiedenheit der aus ihrer vollkommen gleichartigen wirtschaftlichen Betätigung hervorgehenden Beziehungen abzuleiten, und die Erwägungen, welche für die Regelung des Provisionsanspruches im Handlungsgehilfengesetz sowohl hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte als der anderweitigen Geschäfte maßgebend waren, in gleichem Maße auch bei dem Geschäftsbetriebe der Handelsagenten zutreffen, liegt es nahe, die betreffenden Vorschriften auch in das Handelsagentengesetz zu übernehmen. Die Gleichstellung beider Gruppen von Geschäftsvermittlern erscheint außer diesen sachlichen Gründen auch in der Erwägung wünschenswert, daß hierdurch die im einzelnen Falle streitig gewordene Frage, ob es sich um das Rechtsverhältnis von Handelsagenten oder Handlungsgehilfen handelt, ihre Bedeutung für die materielle Entscheidung einbüßt.

Bei Übernahme der oben angeführten Bestimmung des Handlungsgehilfengesetzes über die Entstehung des Anspruches auf die Provision, die gleichzeitig auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Vermittler anwendbar erklärt wird, schien es jedoch wünschenswert, gewisse Zweifel, die sich aus der Fassung dieser Bestimmung ergeben haben, zu beseitigen. Es wurde nämlich auch die Ansicht vertreten, daß ein Agent, der ein Verkaufsgeschäft vermittelt hat und vor dem Eingang einer Zahlung stirbt, den Anspruch auf die Provision nicht auf seine Erben übertragen könne, weil das Gesetz sagt, daß dieser Anspruch erst mit dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig und entspricht weder der Absicht des Handlungsgehilfengesetzes noch der des deutschen Handelsgesetzbuches. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen klar, daß es sich hier um einen bedingt erworbenen Anspruch handelt, nämlich um einen Anspruch, der nur unter der Bedingung entstanden ist, daß eine Zahlung eingeht. Dieser Anspruch geht wie jedes andere suspensiv bedingte Recht auch auf die Erben über. Auf diesem Standpunkte des bedingten Provisionserwerbes steht auch die Literatur, die sich mit den betreffenden Bestimmungen des Handlungs-

gehilfengesetzes und des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt. Durch die vorgeschlagene Fassung des Satzes 2 in Absatz 2 des § 6 wird nun jeder Zweifel darüber abgeschnitten, daß mit dem Abschlusse des Verkaufsgeschäftes vom Handelsagenten ein bedingter Provisionsanspruch erworben wird, der also ohneweiters auch auf seine Erben übergeht. Die Fassung des Absatzes 3 des § 6 weicht von seinem Vorbild, ohne inhaltliche Änderung, etwas ab, da es wünschenswert schien, die Beweislastverteilung hervorzuheben und außer Zweifel zu stellen, daß der Provisionsanspruch lediglich dann besteht, wenn das Geschäft nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben ist, also nicht infolge von Ereignissen allgemeiner Natur, deren Eintritt von dem Verhalten des Geschäftsherrn unabhängig ist.

§ 6, Absatz 4, des Entwurfes enthält den Satz, daß ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben wird, soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht. Diese Bestimmung über die sogenannte Nachweisprovision beabsichtigt, der Praxis einen Fingerzeig in der Richtung zu geben, daß die Tätigkeit eines Handelsagenten nicht bloß in dem Nachweis einer Möglichkeit des Geschäftsabschlusses erblickt werden kann, sondern daß hierfür eine eingehende, auf den Entschluß der Parteien einwirkende Vermittlungstätigkeit vorausgesetzt wird. Hierdurch wird gegenwärtig nicht selten vorkommenden Streitfällen über die allgemeinen Voraussetzungen der Entstehung des Provisionsanspruches vorgebeugt; doch war mit Rücksicht auf die auch in der Enquete angeführten besonderen Verhältnisse, namentlich im Holz- und Bilderhandel, darauf Bedacht zu nehmen, daß in gewissen Geschäftszweigen auch die Nachweisprovision gebührt. Der Entwurf läßt demnach diese Vorschrift nicht gelten, wenn ein abweichender Handelsgebrauch besteht, dessen Vorhandensein im einzelnen Falle unschwer festzustellen sein wird. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für andere Vermittler.

Die bereits früher hervorgehobene Gleichartigkeit der selbständigen und der in dienstlicher Stellung befindlichen Geschäftsvermittler rechtfertigt die Übernahme der Bestimmungen aus dem Handlungsgehilfengesetze, die sich auf die Provision für direkte Geschäfte beziehen. Unter direkten Geschäften sind solche Geschäfte zu verstehen, die zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn unmittelbar und ohne Mitwirkung des Agenten abgeschlossen worden sind. Handelt es sich dabei um eine Kundschaft, die einem dem Agenten besonders zugewiesenen Arbeitsfeld angehört, so rechtfertigt es sich, wenn im Zweifel ein Anspruch des Agenten auf die Provision auch in Ansehung solcher direkter Geschäfte anerkannt wird, weil anzunehmen ist, daß die Geschäftsverbindung, in die der Geschäftsherr mit der Kundschaft eingetreten ist, in der Regel auf die Tätigkeit des Agenten zurückzuführen ist, der das von ihm vertretene Geschäftshaus bei der Kundschaft bekanntgemacht und empfohlen hat, und daß das Vertrauen in die Geschäftstüchtigkeit des Agenten und dessen persönliche Beziehungen zur Kundschaft der Anlaß waren, daß die Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn eingegangen wurde. Es kommt vor, daß der Agent über einen Stock ihm anhänglicher Kundschaften verfügt, die er gewissermaßen als sein Betriebskapital dem Geschäftsherrn zuführt, mit dem er jeweils im Agenturverhältnis steht; ebenso kann eine bestimmte Kundschaft ausschließlich dem Agenten behufs ihrer Zuführung zum Geschäftsherrn zugewiesen sein, was am häufigsten dadurch geschieht, daß der Agent für ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet oder für einen bestimmten Kundenkreis als Alleinvertreter des Geschäftsherrn bestellt wird. §§ 7, 8.

Die diese Verhältnisse regelnden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, von denen die letzgenannte dem § 89 des deutschen Handelsgesetzbuches nachgebildet ist, sind auch von dem Entwurf übernommen worden, doch ist die Fassung der von den Gebietsagenten handelnden Bestimmung mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit und in der Kritik des deutschen Handelsgesetzbuches geäußerten Bedenken etwas geändert und verdeutlicht worden. Es waren nämlich Zweifel in der Richtung laut geworden, ob dem Agenten ein Provisionsanspruch auch dann zusteht, wenn ein Geschäft mit einer sonst außerhalb des Gebietes ansässigen Kundschaft nur zufällig in dem Gebiete des Agenten zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn abgeschlossen wird. Die Fassung des deutschen Handelsgesetzbuches würde zur Annahme verleiten, daß auch in diesem Falle dem Agenten Provision gebühre, weil das Geschäft in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, obwohl die Kundschaft einem fremden Gebiete, das vielleicht einem anderen Agenten zugewiesen ist, angehört. In diesem Falle soll aber dem Gebietsagenten kein Provisionsanspruch zustehen, weil das zufällige Moment, daß das Geschäft gerade in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, für die Entstehung des Anspruches nicht maßgebend sein kann, zumal der Geschäftsabschluß in der Regel auf die Tätigkeit desjenigen Agenten zurückzuführen sein wird, in dessen Gebiet die Kundschaft ständig ihren Wohnsitz hat. In einem solchen Falle soll vielmehr die Provision dem Agenten des letztangeführten Gebietes zukommen, da es sich um eine Kundschaft seines Gebietes handelt. Der Entwurf stellt diese Absicht des Gesetzes ins klare, indem er das Hauptgewicht für den Provisionsanspruch nicht auf den Ort des Geschäftsabschlusses verlegt, sondern auf den Umstand, daß das Geschäft mit einer zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden ist. Überdies wurden die Worte „im

Zweifel" eingefügt, um einer im einzelnen Falle offenkundigen gegenteiligen Absicht der Parteien Rechnung tragen zu können.

§ 9. Der Anspruch auf die Provision ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, daß das betreffende, durch den Agenten vermittelte Geschäft während der Dauer des Agenturverhältnisses zustande gekommen ist. Es lassen sich gewiß Fälle denken, in denen der Agent sich um das Zustandekommen eines Geschäftes bemüht hat und im Interesse der Zuführung der Kundschaft für den Geschäftsherrn tätig war, während sich der Erfolg seiner Tätigkeit erst in einem Zeitpunkt äußert, in dem das Vertragsverhältnis erloschen ist. Es entspricht nun dem Grundsatze der Billigkeit, dem Agenten den Lohn für diese Tätigkeit nicht vorzuenthalten, wenn nachweisbar feststeht, daß das Zustandekommen des Geschäftes auf seine Leistungen zurückzuführen ist, mag auch inzwischen das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn durch Zeitablauf oder sonstige Erlöschungsgründe aufgelöst worden sein. Von diesem Gedanken geleitet, trifft der Entwurf im § 9 die Ausnahmsbestimmung, daß dem Handelsagenten die Provision für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, nur dann gebührt, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

§ 10. Die Vorschrift des § 10, wonach dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung gebührt, wenn er vom Geschäftsherrn vertragswidrig behindert wird, Provision in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, ist dem § 12 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet und stellt eine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründete Schadenersatzpflicht wegen Vertragsverletzung neuerlich fest. Ihre besondere Bedeutung erhält diese Bestimmung durch den Umstand, daß sie im § 28 unter jene Vorschriften aufgenommen wurde, die im voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Zur Begründung dieser Bestimmung kann hervorgehoben werden, daß Vereinbarungen, durch die ein Teil sich schon im vorhinein vorbehält, an den geschlossenen Vertrag nicht gebunden und für den Fall der Verletzung des Vertrages von jeder Schadenersatzpflicht frei zu sein, den guten Sitten widersprechen würden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Teil zur genauen Einhaltung seiner im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhalten, der andere dagegen von der Einhaltung der Gegenverpflichtungen nach Belieben und ohne daß für ihn Rechtsfolgen eintreten, frei sein soll. Damit wäre die Natur des Agenturvertrages als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages grundsätzlich in Frage gestellt. Unter eine vertragswidrige Behinderung fällt keineswegs die Ablehnung von Anträgen, die der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent gesammelt hat, weil der Geschäftsherr sich das Recht vorbehielt, nach seinem Belieben die ihm übermittelten Anträge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Der Agent ist im allgemeinen nicht befugt, auf die Annahme der von ihm übersendeten Aufträge zu dringen, es sei denn, daß im Vertrage diesfalls besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Dagegen kann allerdings unter Umständen die Verweigerung oder Verzögerung der Zusendung von Mustern, die innerhalb einer bestimmten Zeit vertragsmäßig dem Agenten zu übermitteln waren, eine Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn nach § 10 des Entwurfes begründen, sofern vom Agenten nachgewiesen wird, daß er durch diesen Umstand verhindert worden ist, die ihm vertragsmäßig zugesicherte Tätigkeit entfalten und provisionspflichtige Geschäfte zustande bringen zu können.

Als ein besonderer Anwendungsfall des § 10 ist in Absatz 2 der Umstand hervorgehoben, daß die Verhinderung des Agenten am Verdienste durch die Veräußerung des Unternehmens des Geschäftsherrn oder durch dessen Beitritt zu einem Kartell entstanden ist. Sind diese Umstände im Vertrag als Auflösungsgründe vorgesehen, was vereinbart werden kann, da Absatz 2 nicht zwingendes Recht enthält, dann findet diese Bestimmung keine Anwendung. Insofern jedoch eine solche Vereinbarung fehlt und durch die Veräußerung oder durch den Beitritt zum Kartell die Betätigung des Agenten während der restlichen Dauer des Verhältnisses behindert wird, soll außer Zweifel gestellt werden, daß dies als vertragswidrig zu gelten hat und zur Pflicht, dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu gewähren, führen muß.

§ 11. Die Höhe der Provision pflegt in der Regel vereinbart zu werden. In der Praxis haben sich für die einzelnen Geschäftszweige gewisse Prozentsätze herausgebildet, die auch ohne spezielle Vereinbarung den Ansprüchen zugrunde gelegt zu werden pflegen. Dieser Übung folgend, bestimmt § 11 des Entwurfes, daß sich die Höhe der Provision nach den für den betreffenden Geschäftszweig üblichen Sätzen richtet. Die Frage, ob für diese Sätze der Sitz des Handelsagenten oder des Geschäftsherrn maßgebend ist, beantwortet der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im ersteren Sinne, da hierfür in der Regel nur die Verhältnisse des Absatzgebietes als maßgebend in Betracht kommen. In eine kasuistische Erörterung der Fragen, ob bei Berechnung der Provision Skonti, Rabatte,

Zoll- und Frachtspesen ein- oder abzurechnen sind, konnte sich der Entwurf nicht einlassen, weil die Verhältnisse in jedem Geschäftszweige verschieden liegen. Ein allgemeiner Grundsatz ist jedoch aus der Erwägung zu gewinnen, daß nachträgliche Begünstigungen, die der Geschäftsherr seiner Kundschaft gewährt, nicht zu Lasten des provisionsberechtigten Agenten gewährt werden dürfen, daß vielmehr für das Ausmaß der Provision ebenso wie für die Entstehung des Anspruches die Bedingungen entscheidend sind, unter denen das Geschäft zustande gekommen ist. Der Entwurf verfügt daher, indem er gegenteiliger, auf den Handelsgebrauch gestützter Übung der Parteien freien Spielraum läßt, daß Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden dürfen, wenn sie beim Abschlusse des Geschäftes vereinbart worden sind. Nachlässe, die der Agent selbst oder mit dessen Zustimmung der Geschäftsherr später gewährt hat, sind selbstverständlich bei Berechnung der Provision in Anschlag zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß der Betrieb des Agenturgeschäftes gewisse Auslagen mit sich bringt. Der Agent muß in der Regel ein Geschäftslokal besitzen; er wird nicht selten genötigt sein, ein Hilfspersonal zu halten, für das Bekanntwerden seiner Firma durch entsprechende Verlautbarungen zu sorgen usw. Diese allgemeinen Geschäftsunkosten fallen dem Handelsagenten als selbständigem Kaufmann allein zur Last; hierzu beizutragen kann der Geschäftsherr nicht verpflichtet werden. Der Entwurf bestimmt daher in § 12, Absatz 1, daß der Handelsagent für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen Ersatz nicht verlangen kann; selbstverständlich bleibt es der Vereinbarung der Parteien überlassen, auch in dieser Richtung abweichende Vertragsbestimmungen zu treffen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch § 90 des deutschen Handelsgesetzbuches, der von den im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstehenden Kosten und Auslagen spricht. Der Entwurf bringt jedoch in Absatz 2 zu diesen allgemeinen Geschäftsunkosten die besonderen Barauslagen des Handelsagenten in Gegensatz, die er zur Besorgung der einzelnen Geschäfte (Porti, Telephongebühren usw.) oder die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte. Es kann nicht als unbillig und namentlich nicht als mit der Stellung des Handelsagenten als selbständigen Kaufmannes unvereinbar bezeichnet werden, wenn dem Handelsagenten hinsichtlich der Barauslagen für das einzelne ihm übertragene Geschäft ein Ersatzanspruch vorbehaltlich gegenteiliger Parteienabrede in gleicher Weise zuerkannt wird wie etwa dem Advokaten oder Notar; desgleichen folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Geschäftsbesorgung, daß der Geschäftsherr für solche Aufwendungen aufzukommen hat, die auf Grund seines besonderen Auftrages gemacht worden sind. § 12.

Sowohl das deutsche Handelsgesetzbuch als das Handlungsgehilfengesetz lassen eine positive Bestimmung über den Zeitpunkt, wann die Provision fällig wird, vermissen. Beide Gesetze (§ 88, Absatz 4, deutsches Handelsgesetzbuch, § 10, Absatz 3, Handlungsgehilfengesetz) beschränken sich darauf, die Zeit der Abrechnung über die Provisionsansprüche dispositiv zu regeln und dadurch mittelbar auch einen Fälligkeitstag für die Provision festzusetzen. Durch die Bestimmung des § 13 des Entwurfes, wonach der Anspruch auf die Provision an dem Tage fällig wird, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll, wird grundsätzlich an den Vorschriften der vorangeführten Gesetze nichts geändert. Der Entwurf bezweckt mit der Hervorhebung dieser Bestimmung lediglich, die praktisch ungemein wichtigen Fragen der Entstehung des Anspruches, der Fälligkeit und der Abrechnung scharf auseinanderzuhalten und damit Zweifel in der Praxis zu beseitigen, die namentlich im Zusammenhalt mit der Verjährungsbestimmung des § 17 sonst leicht hätten auftauchen können. § 13.

Ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Handelsagenten und der übrigen Kaufmannschaft macht sich auch bei der Lösung der Frage geltend, wann die Abrechnung über die Provision zu pflegen ist. Während die Handelsagenten naturgemäß den größten Wert darauf legen, sobald als möglich in den Besitz der Früchte ihrer Tätigkeit zu gelangen, hält es die Kaufmannschaft für eine überaus beschwerliche, kostspielige und zeitraubende Last, die Abrechnung regelmäßig an kurzfristige Termine knüpfen zu müssen. Der Entwurf sucht in diesen Gegensatz vermittelnd einzugreifen, indem er einerseits die Abrechnungstermine halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres festsetzt und auf diese Weise den Absichten und Gepflogenheiten der Kaufmannschaft Rechnung trägt, andrerseits aber dem Handelsagenten durch Einräumung des Anspruches auf einen, seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß entgegenkommt. Die Abrechnungstermine sind somit in ebenderselben Weise festgesetzt, wie dies in § 88, Absatz 4, des deutschen Handelsgesetzbuches und in § 10, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt worden ist. Die letztgenannte Bestimmung nimmt noch auf den Fall Rücksicht, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aufgelöst wird und ordnet an, daß in diesem Falle die Abrechnung mit dem Dienstaustritt stattzufinden hat. Eine ähnliche Bestimmung trifft auch der Entwurf für den Fall der Auflösung des § 14.

Agenturverhältnisses vor dem Abrechnungstermin. Da sich jedoch der sofortigen Abrechnung Schwierigkeiten entgegenstellen können, für die der Geschäftsherr nicht immer verantwortlich gemacht werden kann, und weil schließlich auch hier die aus dem Dienstverhältnis hervorgehenden Rücksichten für den Angestellten nicht in demselben Maße geltend gemacht werden können, verfügt der Entwurf, daß die Abrechnung in einem solchen Falle innerhalb eines Monates nach der Auflösung stattzufinden hat.

Die Bestimmungen der §§ 11—13 finden gemäß § 29 auch auf andere Geschäftsvermittler Anwendung; jedoch ist nach Absatz 2 des § 29 mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ein ständiges Vertragsverhältnis handelt, über die Provision ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben wurde, also bei Verkaufsgeschäften insbesondere erst dann, wenn Zahlung eingegangen ist und nach Maßgabe des eingegangenen Betrages.

Absatz 2 des § 14 räumt dem Handelsagenten das Recht ein, einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anerkennt ganz allgemein das Recht auf Vorschuß, indem es in § 1170 die Bestimmung getroffen hat, daß unter gewissen Voraussetzungen ein verhältnismäßiger Teil des Entgeltes und der Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke gefordert werden kann. Die Vorschrift des Entwurfes hält sich jedoch gegenüber der ebenangeführten in engeren Grenzen, weil das Recht auf Vorschuß nicht schon „vor vollendetem Werk“, sondern erst dann erteilt wird, wenn die Provisionsforderung unbedingt erworben, die Arbeitsleistung des Agenten vollendet, das heißt also das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen und, wenn es sich um Verkaufsgeschäfte handelt, die Zahlung ganz oder teilweise bereits eingegangen ist; nur die Fälligkeit des Anspruches ist noch nicht eingetreten, da diese von dem Abrechnungstermin abhängig ist. Indem das Gesetz dieser Vorschrift zwingenden Charakter verleiht, trägt es dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten Rechnung, wie sie dem Wesen eines zweiseitig verbindlichen Vertrages entspricht. Wenn der Entwurf der Parteiwillkür hinsichtlich der Festsetzung der Abrechnungstermine freien Spielraum läßt und mangels einer Vereinbarung die Fälligkeit des Provisionsanspruches auf einen ziemlich weitgerückten Zeitpunkt hinausschiebt, so erscheint es billig, die praktisch im einzelnen Falle vielleicht nicht ganz unbedenklichen Folgen dieser Begünstigung des Geschäftsherrn durch Gewährung eines mittels Parteienabrede nicht entziehbaren Anspruches des Handelsagenten auf einen entsprechenden Vorschuß zu mildern.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

Es ist selbstverständlich, daß der Handelsagent gewisser Kontrollrechte bedarf, um prüfen zu können, ob die von ihm vermittelten Geschäfte tatsächlich zustande gekommen sind, ob Zahlung und in welchem Betrage sie eingegangen ist usw. Diese für seinen Provisionsanspruch wichtigen Tatsachen sind regelmäßig aus den Handelsbüchern des Geschäftsherrn zu ersehen. Es handelt sich nun um die Frage, wieweit dem Handelsagenten Kontrollrechte eingeräumt werden sollen, insbesondere, ob er sich mit dem Rechte auf Erteilung eines Buchauszuges begnügen oder ob er das Recht haben soll, unmittelbar Einsicht in die Bücher des Geschäftsherrn zu nehmen. Das deutsche Handelsgesetzbuch räumt in § 91 dem Handelsagenten, ebenso wie § 10, Absatz 4, des Handlungsgehilfengesetzes dem Dienstnehmer, nur das Recht ein, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu verlangen. Beide Gesetze gehen von dem Gedanken aus, daß die Rechte des Provisionsberechtigten durch diese Anordnung sowie durch die weitere Bestimmung des Handelsgesetzbuches (Artikel 37 H. G. B.), wonach der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, hinreichend geschützt seien. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Anwendung der letzterwähnten Bestimmung bereits die Einleitung eines Rechtsstreites voraussetzt, bei dem notwendigerweise die Ansprüche des Handelsagenten schon in der Klage dargelegt und begründet sein müssen. Die wirkungsvolle Anbringung der Klage setzt daher bereits die Kenntnis des Handelsagenten von allen provisionspflichtigen Geschäften voraus, eine Kenntnis, die sich der Agent aber zuverlässig doch nur auf Grund der Büchereinsicht verschaffen kann, namentlich wenn es sich um direkte Geschäfte handelt, die wie beispielweise beim Gebietsagenten, zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft unmittelbar zustande gekommen sind, ohne daß der Agent hiervon irgend etwas erfahren mußte. Andrerseits kann den schwerwiegenden Bedenken der Kaufmannschaft gegen die Gestattung der außergerichtlichen Büchereinsicht Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zweifellos kann dem Kaufmanne nicht zugemutet werden, seine Handelsbücher, aus denen seine gesamte Geschäftsführung, der Stand seines Unternehmens, der Kundenkreis usw. ersichtlich ist, ohne weiteres anderen Personen offen darzulegen, insbesondere zu einer Zeit, wo das Agenturverhältnis regelmäßig bereits abgelaufen

oder sonst unhaltbar geworden ist und zu befürchten steht, daß die darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse verraten und gegen ihn zugunsten der Konkurrenz ausgebeutet werden. Der Entwurf hält die Bedenken der angeführten Art für so begründet, daß er grundsätzlich dem Handelsagenten nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte zubilligt, für die ihm Provision gebührt. Die Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn muß jedoch in den Hintergrund treten, sobald gegründeter Verdacht besteht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist und für den Agenten die Gefahr einer Benachteiligung in seinem Provisionsanspruch besteht; nur der loyale und korrekt handelnde Geschäftsmann kann den vollen Schutz seines Interesses beanspruchen. Von diesen Erwägungen geleitet durchbricht der Entwurf den Grundsatz, daß der Handelsagent nur auf Mitteilung eines Buchauszuges Anspruch erheben kann, und ermöglicht ihm unter gewissen Voraussetzungen die Büchereinsicht, und zwar ohne die in Artikel 37 H. G. B. enthaltene Bedingung eines anhängigen Rechtsstreites. Diese Ausnahme soll dann eintreten, wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist. Nicht die bloße Behauptung eines aus der Luft gegriffenen Tatbestandes, sondern dessen Bescheinigung im Sinne des § 274 Z. P. O. muß vorliegen, um die Vorlage der Geschäftsbücher durch den Geschäftsherrn zu begründen. Hierbei bleibt es natürlich gleich, ob der Buchauszug in der Absicht unrichtig oder unvollständig ausgefertigt wurde, um den Handelsagenten in seinen Ansprüchen auf die Provision zu schädigen, oder ob diese Mängel des Buchauszuges nur auf einem Irrtum oder Versehen des Geschäftsherrn oder seiner Angestellten beruhen, zumal der Geschäftsherr in dieser Richtung für die Nachlässigkeit seiner Angestellten einstehen muß. Es entspricht der Billigkeit, daß ein solches Verhalten auch ohne böse Absicht nicht dem Handelsagenten zum Schaden gereichen darf, sondern vom Geschäftsherrn zu verantworten ist.

Das Recht der Büchereinsicht kann nicht außergerichtlich geltend gemacht werden. Der Entwurf setzt vielmehr einen auf Antrag des Handelsagenten erlassenen Auftrag des Gerichtes voraus, das vor Stattgebung zu prüfen haben wird, ob die im Gesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen. Zuständig hierfür ist nicht das Handelsgericht oder der mit der Handelsgerichtsbarkeit betraute Gerichtshof, sondern das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, weil die Herbeischaffung der Bücher auf räumlich weitere Entfernungen mit größeren Kosten verbunden wäre und die Bücher in der Regel auf längere Zeit nicht entbehrt werden können. Dem Richter obliegt aber nicht bloß die Erlassung des Auftrages, sondern auch die Durchführung der Büchereinsicht. Ein Recht, die Bücher auf Grund des gerichtlichen Auftrages außerhalb des Gerichtes einzusehen, ist dem Agenten nicht gewährt. Die Durchführung der Büchereinsicht ist im Sinne des Artikels 38 H. G. B. gleich der Einsichtnahme während des Rechtsstreites geregelt. Darnach ist von dem Inhalte der Handelsbücher nur insoweit Einsicht zu nehmen, als er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offenzulegen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Der Entwurf gibt aber im Absatz 4 dem Geschäftsherrn noch eine weitere Möglichkeit, sich gegen einen befürchteten Mißbrauch der Büchereinsicht zu schützen. Der Geschäftsherr kann nämlich aus rücksichtswürdigen Gründen, die objektiver Natur, aber auch in der Person des Handelsagenten gelegen sein können, beantragen, daß die Bücher nicht von dem Handelsagenten persönlich, sondern wenn sich die Parteien nicht selbst auf einen Vertrauensmann einigen können, durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eingesehen werden sollen. Der Richter wird, wenn ihm die vorgebrachten Gründe stichhältig erscheinen, einem solchen Begehren willfahren und auf diese Weise einer etwa zu befürchtenden Schädigung des Geschäftsherrn begegnen können. Diese Regelung des Entwurfes dürfte den berechtigten Interessen beider Teile Rechnung tragen und die gerechte Lösung einer Frage ermöglichen, in der der Gegensatz zwischen den Vertragsgenossen in besonders scharfer Weise hervortritt.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

Diese Bestimmung deckt sich mit der Vorschrift des § 14 H. G. G. Sie nimmt auf die sogenannten Tantiemeverhältnisse Bezug, durch die der Handelsagent an dem Gewinn aus allen oder aus bestimmten Geschäften des Geschäftsherrn in irgend einer Form beteiligt wird. In diesem Falle ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen; es tritt daher gemäß § 13 auch erst in diesem Zeitpunkte die Fälligkeit des Provisionsanspruches ein. Es ist selbstverständlich, daß bei derlei, dem Gesellschaftsverhältnisse ähnlichen Beteiligungen dem Agenten ein Kontrollrecht im höherem Maße eingeräumt werden muß. Es wird ihm daher, gleichwie dem commis intéressé ein durch Parteien-

abrede nicht entziehbares Recht auf Einsicht in die Bücher zugestanden, soweit diese zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

Im Sinne des § 1486 a. b. G. B. setzt der Entwurf für die Provisionsansprüche eine dreijährige Verjährungsfrist fest, als deren Ausgangspunkt der wesentlich klareren und vereinfachten Berechnung wegen der Schluß des jeweils in Betracht kommenden Kalenderjahres gilt. Der Entwurf unterscheidet zwischen Ansprüchen, hinsichtlich deren die Abrechnung gepflogen wurde, und solchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen worden sind. Was die ersteren betrifft, so sind diese Ansprüche dem Handelsagenten durch die Abrechnung vollkommen bekannt und am Tage der Abrechnung fällig geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Verjährung dieser Ansprüche bereits mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem die Abrechnung stattgefunden hat. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, sei es aus Irrtum, sei es in der Absicht, dem Agenten den Abschluß provisionspflichtiger Geschäfte zu verheimlichen. In Fällen dieser Art soll die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Dabei bleibt es sich gleich, ob dem Handelsagenten das betreffende Geschäft, das in die Abrechnung nicht einbezogen worden ist, bekannt war oder nicht. Es steht ihm selbstverständlich frei, wenn er hievon Kenntnis besitzt, auf die Abrechnung auch hinsichtlich dieser im Buchauszuge nicht erwähnten Geschäfte zu dringen; allein ein Zwang in der Richtung, daß er dieses Begehren stellen oder seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muß, widrigens die Gefahr der Verjährung eintritt, kann gegen ihn, solange das Vertragsverhältnis dauert, nicht ausgeübt werden, weil durch ein derartiges Vorgehen häufig der Bestand des Vertragsverhältnisses in Frage gestellt würde und es unbillig wäre, den Handelsagenten vor die Wahl zu stellen, entweder auf seinen Anspruch zu verzichten oder den Fortbestand des Agenturverhältnisses aufs Spiel zu setzen. War dem Handelsagenten das nicht angegebene provisionspflichtige Geschäft überhaupt nicht bekannt, was bei direkten Geschäften nicht selten der Fall sein wird, so kann selbstverständlich von einem Beginn der Verjährung, die nur dem schuldtragenden Geschäftsherrn zugute kommen würde, nicht die Rede sein, solange das Vertragsverhältnis dauert. In beiden Fällen wird daher der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festgesetzt, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist, womit eine viel klarere Regelung geschaffen wird, als etwa durch die Einführung einer Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist. Es erübrigt noch der Ansprüche zu gedenken, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Abrechnung zu pflegen ist. Da in diesem Falle die obenerwähnten Rücksichten für den Fortbestand des Vertragsverhältnisses keine Rolle mehr spielen, war der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festzusetzen, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

Daß die Verjährung insolange gehemmt wird, als der Geschäftsherr auf die Anmeldung des Anspruchs nicht schriftlichen Bescheid erteilt hat, ist schon in anderen Gesetzen (vgl. insbesondere § 19 V. V. G.) festgesetzt worden. Damit soll vor allem verhütet werden, daß der Agent nur zu dem Zweck Klage erheben muß, um seine Ansprüche nicht verjähren zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Provisionsansprüche der anderen Geschäftsvermittler.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Da der Handelsagent gemäß der Bestimmung des § 1 des Entwurfes Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so steht ihm, wenn der andere Vertragsteil ebenfalls Kaufmannseigenschaft besitzt, unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Die Bestimmung des Entwurfes beabsichtigt keine Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes, insbesondere nicht dessen Ausdehnung auch gegen Geschäftsherren, die nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind; sie gilt aber gleichwohl auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Geschäftsvermittler, jedoch für diese auch nur unter der Voraussetzung, daß sie und ihre Auftraggeber handelsrechtlich als Kaufleute gelten. Die Bedeutung der Bestimmung des Entwurfes über das Zurückbehaltungsrecht ist vielmehr in der Absicht zu erblicken, die in der Praxis strittig gewordene Frage zu lösen, ob dem Agenten das Zurückbehaltungsrecht an den ihm übergebenen Mustern des Geschäftsherrn zusteht. Artikel 313 H. G. B. bestimmt in Absatz 2, daß das Zurückbehaltungsrecht nicht eintritt, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor

oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde. Diese Bestimmung läßt nicht mit Unrecht eine Auslegung zu, die das Zurückbehaltungsrecht an Mustern überhaupt unmöglich macht; denn es ist klar, daß der Agent durch Übernahme der Muster die Verpflichtung übernimmt, sie der Kundschaft zur Einsicht vorzulegen, allenfalls in deren Händen zu belassen und nach Beendigung seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn wieder zurückzustellen. Indem der Entwurf das Zurückbehaltungsrecht innerhalb der im Handelsgesetzbuche angegebenen Grenzen auch hinsichtlich der Muster anerkennt, wird die Frage der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechtes während des Bestandes des Agenturverhältnisses nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein; dagegen trifft der Entwurf für den Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses die positive Bestimmung, daß dann die oberwähnte Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nicht im Wege steht. Mit der Beendigung des Agenturverhältnisses fällt auch die Verpflichtung des Agenten weg, die Muster auftragsgemäß zur Sammlung von Aufträgen oder zum Abschlusse von Geschäften mit der Kundschaft zu verwenden. Abgesehen von diesem inneren Grunde für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wird aber dem Handelsagenten hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, sich gegenüber Geschäftsherren, die im Auslande wohnen, auf den Gerichtsstand des Vermögens im Inlande zu berufen und seinen Anspruch allenfalls bei einem inländischen Gerichte geltend zu machen. Der Entwurf will jedoch gleichzeitig verhüten, daß die Zurückbehaltung der Muster dem Geschäftsherrn zum Schaden gereicht, da er sie vielleicht dringend an anderen Orten benötigt oder sie einem neu bestellten Vertreter übergeben und jede Verzögerung in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit vermieden wissen will. Der letzte Satz des § 18 trägt diesen Interessen des Geschäftsherrn Rechnung, indem er den Handelsagenten verpflichtet, die Muster unverzüglich zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet. Dieser Rechtssatz stellt sich übrigens nur als Ausführung der in Artikel 315 H. G. B. getroffenen allgemeinen Bestimmung dar.

§§ 19 bis 23.

Endigung des Vertragsverhältnisses.

Bei dem Abschlusse des Agenturvertrages pflegen Vereinbarungen über dessen Dauer und Auflösung getroffen zu werden. Diese Vereinbarungen sehen entweder von vornherein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vor, in welchem Falle das Agenturverhältnis nach Ablauf der Zeit von selbst erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder es wird bei Verträgen mit unbestimmter Dauer jedem Teile das Recht eingeräumt, den Vertrag unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Außerdem kann es vorkommen, daß im Vertrage über dessen Kündigung überhaupt nichts bestimmt oder daß die jederzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedungen wurde.

Gegenwärtig herrscht somit auf diesem Gebiete vollständige Vertragsfreiheit der Parteien, ein Zustand, den die Agentenschaft aus sozialpolitischen Gründen beseitigt wissen will, weil namentlich die Möglichkeit einer jederzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses, dessen Bestand oft die einzige Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Handelsagenten bildet, von schweren Nachteilen, insbesondere für die schwächeren Elemente dieses Standes, begleitet ist. Der Entwurf hat sich allerdings diesen Erwägungen, die auf die Festsetzung einer gesetzlichen Mindestkündigungsfrist mit zwingender Kraft abzielen, nicht angeschlossen, da eine solche Bestimmung mit dem Charakter und der Stellung der Vertragsteile als selbständiger Unternehmer nicht vereinbar ist. Gleichwohl kommt der Entwurf den Bestrebungen insofern entgegen, als er dem gegenwärtigen regellosen Zustand im Sinne einer Einschränkung ungerechtfertigter Parteiwillkür nach einer dreifachen Richtung entgegentritt. Es wird vor allem für den Fall Vorsorge getroffen, daß im Vertrage eine zeitliche Grenze für den Vertrag und eine Bestimmung über die Kündigungsfrist nicht vorgesehen wurde. In einem solchen Falle, der, wenn nicht die Dienstvertragsvorschriften eingreifen, die unvermittelte Aufhebung des Vertrages ermöglichen würde, soll künftighin das Vertragsverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung aufgelöst werden können. Wenngleich der Entwurf grundsätzlich die Freiheit der Parteien, Kündigungsfristen in beliebiger Dauer oder Kündigungsausschluß zu vereinbaren, nicht berührt, so kann er doch nicht davon absehen, auch in dieser Beziehung einer schrankenlosen Ausnützung dieser Möglichkeit entgegenzutreten. Wurden Kündigungsfristen vereinbart, so müssen nach § 19, Absatz 3, die Kündigungsfristen immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Diese Bestimmung, die der Vorschrift des Absatzes 4 in § 20 des Hand-

lungsgehilfengesetzes nachgebildet ist, sucht gleichwie jene des § 20 die Interessen beider Teile zu schützen und einseitigen Begünstigungen auf Kosten des anderen Vertragsteiles vorzubeugen.

§ 20. Insbesondere die letztgedachte Vorschrift des § 20 ist geeignet, in gewissem Sinne einen Ersatz für die von den Handelsagenten angestrebte Mindestkündigungsfrist zu bieten. Durch diese Bestimmung wird festgesetzt, daß trotz Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist und trotzdem, daß etwa beim Abschlusse des Vertrages die Zulässigkeit jederzeitiger Auflösung vereinbart worden war, doch nicht zum offenbaren Schaden des anderen Teiles gekündigt werden darf. Es handelt sich dabei um eine unvermittelte Auflösung des Vertrages unmittelbar vor oder während der Saison, durch die sowohl der Handelsagent als umgekehrt der Geschäftsherr schwer geschädigt werden kann. Diese Bestimmung ist daher nicht bloß zugunsten des Handelsagenten, sondern auch zugunsten des Geschäftsherrn mit zwingender Kraft ausgestattet (§ 28, Absatz 2).

§ 21 bis 23. Während die §§ 19 und 20 von der normalen Lösung des Agenturverhältnisses handeln, werden in den §§ 21 bis 23 die Voraussetzungen für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses aufgestellt. Diese finden ihr Vorbild in den §§ 25 bis 27 des Handlungsgehilfengesetzes; insbesondere wird hier wie dort davon abgesehen, die wichtigen Gründe, aus denen die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, erschöpfend aufzuzählen. § 21 bestimmt ganz allgemein, daß ein Vertragsverhältnis, das für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden kann. Die §§ 22 und 23 führen beispielsweise Gründe an, aus denen der Geschäftsherr oder der Handelsagent zur vorzeitigen Lösung berechtigt ist. In ersterer Beziehung kommen hier insbesondere die Unfähigkeit des Handelsagenten, dessen Unwürdigkeit durch vertrauensverwirkende Handlungen, namentlich durch Übersendung fiktiver Aufträge, ferner die Vernachlässigung der ihm obliegenden Tätigkeit und die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen in Betracht. Ein weiterer Grund für den Geschäftsherrn, die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, liegt in dem Umstande, daß über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet worden ist. Es liegt kein Grund vor, die Konkurseröffnung über das Vermögen des Agenten in seinen Wirkungen dem Konkurse des Geschäftsherrn gleichzustellen und von Gesetzes wegen die Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten zu lassen. Wohl aber kann dem Geschäftsherrn entweder mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, durch die der Konkurs herbeigeführt wurde, oder weil er es überhaupt nicht seinem Interesse entsprechend findet, sich durch einen Kridar vertreten zu lassen, nicht zugemutet werden, das Vertragsverhältnis unter solchen Umständen fortzusetzen. Die Erwähnung dieses Auflösungsgrundes im Gesetze gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit, in jedem derartigen Falle die Beendigung des Agenturverhältnisses herbeizuführen, ohne daß es nötig wäre, auf die der Konkurseröffnung zugrunde liegenden Tatsachen einzugehen zu müssen. Insoweit dem Handelsagenten Vollmacht erteilt worden ist, kommt § 1024 a. b. G. B. zur Anwendung.

Als wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur Auflösung des Verhältnisses berechtigt, wird unter anderem der Umstand angeführt, daß der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Folgen der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Diese Bestimmung des Entwurfes regelt die Folgen des Vertragsbruches. Ein Vertragsbruch liegt vor, wenn ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig löst, ohne daß hierfür wichtige Gründe zu Gebote stehen, oder wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Bestimmung des § 20 zur Unzeit gekündigt worden ist. In diesen Fällen wird dem anderen Teile das Recht gegeben, Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft ferner den Teil, dem ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung zur Last fällt. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann die sogenannte Culpa-Kompensation eintreten, das heißt, der Richter hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt. Diese Vorschriften folgen schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze über die Haftung aus Schuldverletzungen. Eine Festsetzung der Mindesthöhe der von dem schuldigen Teile zu gewährenden Entschädigung, allenfalls auch ohne Nachweis eines Schadens, wie dies in ähnlicher Weise § 29 des Handlungsgehilfengesetzes vorsieht, hat der Entwurf nicht vorgenommen, da die für die letztgedachte Gesetzesbestimmung maßgebenden Erwägungen im Verhältnisse zweier unabhängiger Unternehmer zueinander nicht zutreffen.

Die Bestimmungen des § 24 sind zwingendes Recht, da deren Ausschluß durch Parteienabrede den guten Sitten widerstreiten würde.

§ 25.

Lösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kundenwerbungsagenten vor Ablauf von drei Jahren.

Als besonders schutzbedürftig sind nach den Erfahrungen jene Fälle zu bezeichnen, in denen ein mit der Zuführung von Kundschaft betrauter Agent durch die Lösung des Vertrages um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht wird. Auf die Tätigkeit des Agenten ist es zurückzuführen, daß die Kundschaft in dauernde Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn gebracht wurde. Es kommt vor, daß, wenn der Agent von den ersten Geschäften die ihm zukommende Provision erhalten hat, das Vertragsverhältnis gelöst wird und daß erst dann zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft Geschäfte im größeren Umfange geschlossen werden, die provisionsfrei dem Geschäfsherrn zugute kommen, während es doch ausschließlich das Verdienst des Agenten bleibt, die Voraussetzungen für diese geschäftlichen Beziehungen geschaffen zu haben. In diesen Fällen tritt ein Mißverhältnis zwischen der Provision, die der Agent tatsächlich bezogen hat, und dem Nutzen zutage, der aus seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn erwachsen ist, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung im Interesse der Geschäftsmoral das Gesetz anstrebt. Die Bestimmung des § 25, die in ähnlicher Form schon vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft beantragt wurde, billigt daher zwingend dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren gelöst worden ist und die Vorteile aus der Geschäftsverbindung dem Geschäftsherrn oder seinem Rechtsnachfolger auch nach Lösung des Vertragsverhältnisses zugute kommen. Selbstverständlich entfällt ein solcher Anspruch, wenn der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung gegeben hat. Die Geltendmachung eines solchen Anspruches ist an eine Frist von drei Jahren seit der Auflösung des Vertragsverhältnisses gebunden, da es unbillig wäre, dem Geschäftsherrn eine länger dauernde Haftung und die damit verbundene Unsicherheit in seinen geschäftlichen Beziehungen aufzuerlegen.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

Wird über das Vermögen des Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet, so findet dessen kaufmännische, in dem betreffenden Unternehmen verkörperte Tätigkeit wenigstens vorläufig ihr Ende. Es kann sich nicht mehr um regelmäßige Fortführung des Geschäftes, sondern nur um eine Liquidierung handeln, die den Abschluß neuer Geschäfte nur in Ausnahmsfällen, insbesondere nur dann bedingt, wenn sie zur Abwicklung schwebender Geschäfte erforderlich sind. Für die Tätigkeit des Handelsagenten bleibt in diesem Falle — abgesehen von den sonstigen durch die Konkursverhängung entstehenden Schwierigkeiten bei der Vertretung — kein Raum. Deshalb sieht § 27 des Entwurfes vor, daß Agenturverhältnisse durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn aufgelöst werden. Im gleichen Sinne wird diese Frage auch im deutschen Rechte durch § 23, Absatz 2, der Konkursordnung entschieden. Da jedoch das plötzliche Abbrechen der Vertretungsbefugnis mit Nachteilen für die Konkursmasse verbunden sein kann, verpflichtet der Entwurf den Handelsagenten, wie dies ähnlich durch § 672 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insolange fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann; doch ist dem mit Vollmacht ausgestatteten Handelsagenten der Abschluß neuer Geschäfte nach der Eröffnung des Konkurses mit verbindlicher Kraft für die Konkursmasse schon im Grunde des § 1024 a. b. G. B. versagt, sofern ihm nicht neue Vollmacht hierzu durch die Konkursmasseverwaltung erteilt worden ist (§ 26, Absatz 1, K. O.).

Ist in dem Agenturvertrage vereinbart worden, daß das Verhältnis jederzeit aufgelöst werden kann, so erwächst für den Agenten aus der im Konkursfalle eintretenden Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Nachteil, weil er ohnehin stets mit der unvermittelten Auflösung des Vertretungsverhältnisses rechnen mußte und die Ursache, aus der die Beendigung eintrat, belanglos bleibt. Wird dagegen das Vertragsverhältnis durch die Konkurseröffnung vorzeitig beendet, so entsteht die Frage, ob der Handelsagent berechtigt ist, den Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung erwachsenden Schadens zu verlangen. Der Entwurf löst diese in der Praxis strittige Frage zugunsten des Handelsagenten, und zwar in der Erwägung, daß es sich um ein Ereignis handelt, das lediglich

die Person des Geschäftsherrn getroffen hat, für dessen Rechtsfolgen daher dieser billigerweise aufkommen muß.

§ 31.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Den Vorschriften des Gesetzes kommt eine Rückwirkung in dem Sinne zu, als sie auch auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollen. Soweit dispositive Bestimmungen des Entwurfes in Frage kommen, werden diese nur als Ergänzung des in manchen Punkten offen gelassenen Vertragsinhaltes zur Bedeutung gelangen. Was dagegen die Vorschriften zwingenden Rechtes betrifft, so kann auf die Erwägungen verwiesen werden, die für die Festsetzung zwingenden Charakters maßgebend waren. Daraus ergibt sich, daß der Schutz wohlerworbener Rechte dem sofortigen Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht im Wege steht, weil es sich nicht um schutzbedürftige Interessen des Geschäftsherrn, sondern vielfach um Abmachungen handelt, die den guten Sitten widerstreiten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22418

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) Heimarbeiter jene Personen, die, ohne Gewerbetreibende nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber von letzteren mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt werden;

b) Zwischenmeister (Stückmeister) die Gewerbetreibenden jener Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, wenn sie im Auftrage von Unternehmern mit der Herstellung oder Bearbeitung dieser Waren beschäftigt sind; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie die zu verarbeitenden Stoffe zur Gänze oder teilweise selbst beistellen und ob sie nebenbei auch für einen Kundenkreis arbeiten;

c) Werkstattgehilfen jene gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73 der Gewerbeordnung), die von den Zwischenmeistern oder den Unternehmern in ihrem Betriebe beschäftigt werden;

d) Unternehmer (Erzeuger, Händler, Verleger) jene Personen, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen herstellen lassen;

c) Mittelspersonen (Faktoren) jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehre mit den Heimarbeitern und Zwischenmeistern bedienen.

§ 2.

Im Verordnungswege sind für die einzelnen Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen darüber zu erlassen, wer nach den besonderen Verhältnissen des Erzeugungszweiges als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfe, Unternehmer, Mittelsperson im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

Unter Gewerbebehörde ist im Sinne dieses Gesetzes stets die Gewerbebehörde erster Instanz verstanden.

§ 3.

Unternehmer, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es auch unter Verwendung von Mittelspersonen herstellen lassen, haben dies der Gewerbebehörde des Standortes ihres Betriebes anzuzeigen.

§ 4.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch den Mittelspersonen und jenen Zwischenmeistern, die Heimarbeiter oder Werkstattgehilfen beschäftigen.

§ 5.

Alle Auftraggeber (Unternehmer, Zwischenmeister, Mittelspersonen) sind verpflichtet, die von ihnen unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen und Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter) in fortlaufend richtiggestellten Verzeichnissen auszuweisen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Zwischenmeistern auch hinsichtlich der bei ihnen in Verwendung stehenden Werkstattgehilfen.

§ 6.

Diese Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über Anlage und behördliche Verwendung dieser Verzeichnisse sind im Verordnungswege zu erlassen; dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verzeichnisse für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die Durchführung der Krankenversicherung und für die statistische Erfassung der Heimarbeit die erforderlichen Grundlagen bieten.

II. Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen. Lieferungsbücher.

§ 7.

Wer Arbeiten unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat die Vergebungs- und Ablieferungstermine, die Art der Berechnung und die Höhe der Löhne, gegebenenfalls der Preise der bestellten Waren, das von den Heimarbeitern oder Zwischenmeistern beizustellende Material und die Art seiner Verrechnung, die Fälle, in denen Lohnabzüge vorgenommen werden und das Ausmaß der letzteren den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen und diese Arbeits- und Lieferungsbedingungen überdies in jenen Räumen, in denen die Arbeit vergeben, die bestellte Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, fortlaufend durch Anschlag ersichtlich zu machen.

Spätestens in jenem Zeitpunkte, da dieser Anschlag erfolgt oder eine Abänderung seines Inhaltes stattfindet, sind die ersichtlich zu machenden Bestimmungen in zwei gleichlautenden Ausfertigungen der Gewerbebehörde vorzulegen, die insbesondere darüber zu wachen hat, daß durch die bekanntgegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen die etwa in Geltung stehenden Satzungen (§§ 26 bis 32) nicht verletzt werden, es sei denn, daß die betreffenden Arbeitsverhältnisse durch Kollektivverträge (§ 31) oder gewerbegenossenschaftliche Vereinbarungen (§ 32) geregelt sind.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Arbeiten, welche der Herstellung von Mustern und von einzelnen besonders qualifizierten Stücken gelten.

§ 8.

Die in § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen obliegt auch den Zwischenmeistern gegenüber den bei ihnen beschäftigten Werkstattgehilfen.

§ 9.

Wer Arbeiten unmittelbar an einen Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat diesem auf seine Kosten ein Lieferungsbuch einzuhändigen. In das Lieferungsbuch sind vom Arbeitgeber einzutragen: Gattung und Stückzahl der vergebenen Arbeiten; Datum des Arbeitsauftrages und der Ablieferung; ferner die Vereinbarungen über die Berechnung des Lohnes und die Verrechnung der vom Arbeiter beizustellenden Materialien; endlich der ausbezahlte Lohnbetrag. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Lieferungsbücher sind im Verordnungswege zu erlassen. Das Lieferungsbuch

ist vom Arbeitnehmer zu verwahren und der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

§ 10.

Der Minister für soziale Fürsorge ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit und für einzelne Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen. Ist für den Erzeugungszweig, dem die Ausnahme zugedacht ist, eine Zentralheimarbeitskommission (§ 16 ff.) errichtet worden, so ist zuvor deren eine Äußerung einzuholen.

III. Besondere Schutzvorschriften.

§ 11.

Heimarbeiter dürfen in ihren Wohnungen oder Werkstätten weder Hilfsarbeiter noch Lehrlinge beschäftigen. Dieses Verbot findet auf die Familienmitglieder der Heimarbeiter keine Anwendung.

§ 12.

Den Werkstattgehilfen darf für jene Tage, an denen ihre Werkstattarbeit das Ausmaß der gesetzlich zulässigen oder vertragsmäßig festgesetzten Höchstarbeitszeit erschöpft, vom Arbeitgeber kein Auftrag zur Verrichtung von Arbeit außerhalb seiner Betriebsstätte erteilt werden. Derartige Aufträge sind nur in einem solchen Umfange gestattet, daß durch die Werkstatt- und Heimarbeit die Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 13.

Insoweit in anderen Gesetzen ein höheres Maß von Arbeiterschutz vorgeschrieben ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen durch dieses Gesetz unberührt.

§ 14.

Das Aufsichtsrecht der Gewerbeinspektion erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter und auf alle Räumlichkeiten, in denen Heimarbeiter Arbeiten verrichten, oder in denen Arbeit an sie vergeben, oder die bestellte Ware von ihnen abgeliefert wird.

§ 15.

Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Einvernehmen mit dem Handelsminister

und dem Minister für Volksgesundheit besondere Vorschriften für jene Erzeugungszweige der Heimarbeit zu erlassen, in denen sich aus der Art der Herstellung der Waren eine Gefährdung der Gesundheit der Heimarbeiter oder jener der Verbraucher der Waren ergibt. Für die Beobachtung dieser Vorschriften können jene Personen haftbar gemacht werden, welche die Arbeit, sei es unmittelbar, sei es mittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergeben.

IV. Zentralheimarbeitskommissionen.

A. Errichtung und Zusammensetzung.

§ 16.

Für jeden Erzeugungszweig, dessen Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, ist durch Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Volksgesundheit eine Zentralheimarbeitskommission zu errichten.

§ 17.

Diese Kommissionen haben die Aufgabe, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer ihres Erzeugungszweiges zu regeln; sie sind überdies berufen, in allen Fragen, welche diese Regelung berühren, Gutachten zu erstatten und Anträge an das Ministerium für soziale Fürsorge zu stellen. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

§ 18.

Der sachliche Umfang der einzelnen Erzeugungszweige ist im Verordnungswege abzugrenzen. Die örtliche Verteilung des Erzeugungszweiges ist bei Bestimmung des Sitzes seiner Zentralheimarbeitskommission zu berücksichtigen.

§ 19.

Für die Erzeugung von Kleidern, Schuhen, Wäsche im Wege der Heimarbeit sind die Zentralheimarbeitskommissionen unmittelbar nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu errichten; für die übrigen Erzeugungszweige der Heimarbeit nach Bestimmung des Ministers für soziale Fürsorge.

§ 20.

Die Mitglieder der Zentralheimarbeitskommissionen werden, abgesehen von der im § 21, lit. d, vorgesehenen Ausnahme, vom Minister für

soziale Fürsorge ernannt. Ihre Zahl hat in jeder Kommission wenigstens 9 zu betragen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder seines Ausscheidens aus der Kommission an dessen Stelle zu treten hat.

§ 21.

Für die Berufung der Mitglieder (Ersatzmänner) haben folgende Grundsätze Anwendung zu finden:

a) In die Kommissionen ist je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Unternehmer (§ 1, lit. d) und der Heimarbeiter (§ 1, lit. a) des betreffenden Erzeugungszweiges zu berufen.

b) Ist in dem Erzeugungszweige die Vergebung von Aufträgen an Zwischenmeister (§ 1, lit. b) üblich, so ist diesen, eine angemessene Vertretung zu gewähren; desgleichen nach Bedarf den Werkstattgehilfen (§ 1, lit. c) und jenen Mittelspersonen (§ 1, lit. e), deren sich die Unternehmer im Verkehre mit den Zwischenmeistern oder Heimarbeitern bedienen. Die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Zwischenmeister, Werkstattgehilfen und Mittelspersonen entnommenen Mitglieder darf die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Unternehmer und der Heimarbeiter berufenen Mitglieder nicht übersteigen.

c) Vor Ernennung der unter a) und b) bezeichneten Mitglieder sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammern, der Vorstehungen und Gehilfenausschüsse der sachlich zuständigen Gewerbegenossenschaften sowie der sonstigen an der Regelung der Heimarbeit in dem betreffenden Erzeugungszweige interessierten Körperschaften einzuholen. Dieses Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einer angemessenen, jeweils festzusetzenden Frist ausgeübt wird.

d) Der Zahl nach gleich den Vertretern jeder der unter a) bezeichneten Gruppen sind endlich solche Personen in die Kommissionen zu berufen, die, ohne einer der unter a) und b) genannten Gruppen anzugehören, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Erzeugungszweiges besitzen. Von diesen Mitgliedern ist eines durch den Minister für Volksgesundheit zu ernennen.

§ 22.

Die Funktionsdauer der Kommissionen beträgt jeweils drei Jahre. Mitglieder (Ersatzmänner) der unter lit. a und b des § 21 bezeichneten Art sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn in ihrer

Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß sie nicht mehr zur Vertretung der betreffenden Gruppe geeignet erscheinen.

Die Enthebung eines Mitgliedes (Ersatzmannes) ist auch dann zulässig, wenn es seine Pflichten dauernd vernachlässigt.

§ 23.

Eine Zentralheimarbeitskommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 24.

Die Vorsitzenden der Zentralheimarbeitskommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Minister für soziale Fürsorge aus den Reihen der Mitglieder bestellt.

§ 25.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Kommissionen und über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sind im Verordnungswege zu erlassen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Zentralheimarbeitskommissionen hat der Minister für soziale Fürsorge Vorsorge zu treffen.

B. Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.

§ 26.

Jede Zentralheimarbeitskommission kann mit Rechtsverbindlichkeit in dem ihrer Zuständigkeit unterworfenen Erzeugungszweige Mindestlöhne für die Heimarbeiter und die Werkstattgehilfen und Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und von den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen. Sie hat dabei insbesondere die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und die gegenseitige Konkurrenz der Erzeugungsgebiete der betreffenden Waren zu berücksichtigen. Sie kann überdies die sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen regeln.

§ 27.

Sind für einen Erzeugungszweig Lokalheimarbeitskommissionen (§§ 33 ff.) errichtet worden, so hat die Zentralkommission ihren Beratungen die Anträge der Lokalkommissionen zugrunde zu legen.

und die Vorsitzenden der letzteren zu ihren Verhandlungen zu laden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Zentralheimarbeitskommission hat die gemäß § 26 und § 27 gefaßten Beschlüsse dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigten Beschlüsse sind öffentlich kundzumachen und treten, sofern sie nicht selbst Bestimmungen über den Beginn ihrer Wirksamkeit enthalten, einen Monat nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Sie werden als Satzungen bezeichnet.

Bestehende Vereinbarungen verlieren, vorbehaltlich der im § 31 vorgesehenen Ausnahme, insoweit ihre Verbindlichkeit, als sie mit den Satzungen im Widerspruche stehen.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 finden auch auf die Aufhebung oder Abänderung von festgestellten Satzungen Anwendung. Beratungen in dieser Richtung können durch den Vorsitzenden der Zentralheimarbeitskommission jederzeit eingeleitet werden. Sie sind unverweilt aufzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch das Ministerium für soziale Fürsorge erfolgt oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b und d), oder von einer Lokalkommission gestellt wird.

C. Bestimmungen über Kollektivverträge.

§ 30.

Werden zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jener Erzeugungszweige, für welche Zentralheimarbeitskommissionen errichtet wurden, Vereinbarungen über die Entlohnung der Arbeiter, die Preise der zu liefernden Waren und sonstige Arbeits- und Lieferungsbedingungen getroffen (Kollektivverträge), so kann die zuständige Zentralheimarbeitskommission diese Verträge unter Bezeichnung ihres Geltungsgebietes gemäß den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 als Satzungen erklären.

§ 31.

Unterläßt die Zentralheimarbeitskommission eine Beschlußfassung gemäß § 30, so gelten die Bestimmungen des betreffenden Kollektivvertrages vorbehaltlich entgegenstehender ausdrücklicher Abmachungen der Parteien als Bestandteile eines jeden Vertrages, der zwischen den Angehörigen der am Kollektivvertrage beteiligten Vereinigungen über die

im Kollektivvertrage bezeichneten Leistungen abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen eines solchen Kollektivvertrages behaupten für die daran beteiligten Parteien auch insoweit ihre Geltung, als sie mit Vorschriften von Satzungen im Widerspruche stehen. Soweit dagegen die Parteien in Einzelverabredungen von den Bestimmungen des Kollektivvertrages abweichen, gelten die Vorschriften der Satzungen.

§ 32.

Die Vorschriften der §§ 30 und 31 sind auch auf die entsprechend dem § 114 b der Gewerbeordnung von Gewerbegenossenschaften getroffenen Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen anzuwenden.

V. Lokalheimarbeitskommissionen.

A. Errichtung und Zusammensetzung.

§ 33.

Durch Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister für jeden Erzeugungszweig, für den eine **Zentralheimarbeitskommission errichtet** wurde, die Errichtung von Lokalheimarbeitskommissionen in den einzelnen Erzeugungsgebieten der betreffenden Waren verfügt werden.

§ 34.

Der sachliche und der örtliche Wirkungskreis dieser Lokalheimarbeitskommissionen ist jeweils im Verordnungswege zu bestimmen. Bei ihrer Zusammensetzung und Funktion haben die Vorschriften der §§ 21 und 22 mit dem Unterschiede Anwendung zu finden, daß die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner der zuständigen politischen Landesbehörde obliegt, die auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen hat.

§ 35.

Die Bestimmungen des § 23, haben auf die Lokalheimarbeitskommissionen Anwendung zu finden. An den Verhandlungen der Lokalheimarbeitskommissionen können der Vorsitzende der zuständigen Zentralheimarbeitskommission und die von ihm bezeichneten Mitglieder der letzteren jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Lokalheimarbeitskommissionen hat die zuständige politische Landesstelle Vorsorge zu treffen.

B. Aufgaben.

§ 36.

Die Lokalheimarbeitskommissionen haben den zuständigen Zentralheimarbeitskommissionen für ihren Sprengel Anträge hinsichtlich der Bestimmung von Satzungen (§§ 26 und 27) hinsichtlich der Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) und von gewerbegenossenschaftlichen Vereinbarungen (§ 32) zu stellen. Sie sind ferner berufen, in allen Fragen, welche die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges berühren, Gutachten und Vorschläge an die zuständige Zentralheimarbeitskommission sowie an die Behörden und die beteiligten Zwangsverbände ihres Sprengels zu erstatten. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

§ 37.

Beratungen über die Erlassung oder Abänderung von Satzungen können vom Vorsitzenden der Kommission jederzeit eingeleitet werden. Sie sind unverweilt aufzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch die zuständige politische Landesbehörde erfolgt, eine Aufforderung hiezu durch die zuständige Zentralheimarbeitskommission ergeht oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b, und d) gestellt wird.

Der Vorsitzende hat die gefaßten Beschlüsse unter Anführung der in der Minderheit gebliebenen Anträge ohne Säumen der zuständigen Zentralheimarbeitskommission vorzulegen.

§ 38.

Die Lokalheimarbeitskommissionen sind ferner berufen, in ihrem Sprengel bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen ihres Erzeugungszweiges zwischen einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern eine gütliche Verständigung anzubahnen.

§ 39.

Wird ein Antrag dieser Art seitens einer der am Streite beteiligten Parteien bei dem Vorsitzenden der Kommission gestellt oder wird dieser hiezu von der Gewerbebehörde oder dem zuständigen Gewerbeinspektor aufgefordert, so hat er durch Einvernahme der Parteien oder ihrer Vertreter sowie allfälliger Auskunftspersonen den Streitfall und die streitigen Fragen möglichst klarzustellen. Falls ihm nicht selbst die Herbeiführung eines Vergleiches gelingt, hat er eine einigungsamtliche Verhandlung anzuordnen, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder der

Kommission oder ihrer Ersatzmänner anwesend sein müssen.

Es bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, zu dieser Verhandlung auch andere Personen mit beratender Stimme beizuziehen, deren Teilnahme die Herbeiführung einer Verständigung zu fördern geeignet ist.

§ 40.

Jede der Parteien kann zu den Verhandlungen persönlich und in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus einer größeren Anzahl von Personen besteht. Über die zulässige Anzahl der Vertreter wie über ihre Legitimation entscheidet die Kommission.

§ 41.

Die Verhandlung vor dieser Kommission findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Sobald eine der Parteien sich weigert, an der Verhandlung teilzunehmen, oder ihr unentschuldigt fernbleibt, ist das Verfahren abzubrechen.

Kommt eine Einigung zustande, so ist ihr Inhalt unter Anführung der an der Verhandlung als Mitglieder der Kommission und als Vertreter der Parteien beteiligten Personen zu veröffentlichen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die Kommission einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung bekanntzugeben ist, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Inhalt des Schiedsspruches und das Ergebnis der an die Parteien gerichteten Aufforderung unter Anführung der Vertreter der Parteien und der an der Fällung des Spruches beteiligten Kommissionsmitglieder zu veröffentlichen.

Endet die Verhandlung weder mit einer Einigung noch mit einem Schiedsspruche, so ist dies ebenfalls, und zwar unter Mitteilung der Gründe dieses Ergebnisses zu veröffentlichen.

§ 42.

Die im Sprengel des Einigungsamtes gelegenen Gemeinden sind über Verlangen des Vorsitzenden der Kommission verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bekanntmachungen in der für gemeindeamtliche Kundmachungen üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 43.

Über das Ergebnis der Verhandlungen ist vom Vorsitzenden der Kommission an die zuständige

Zentralheimarbeitskommission zu berichten. Auf die gemäß § 39 und § 41, Absatz 2, geschlossenen Vergleiche haben die Vorschriften über die Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) Anwendung zu finden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schiedssprüche (§ 41), denen sich die Parteien unterworfen haben.

VI. Haftung der Arbeitgeber, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 44.

Vereinbarungen der Parteien, die dem Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter, Werkstattgehilfen) ungünstigere Bedingungen stellen als jene, die gemäß der §§ 7 und 8 den Arbeitnehmern bekanntgegeben und durch Anschlag ersichtlich gemacht wurden, sind verboten. Der durch solche Vereinbarungen geschädigte Arbeitnehmer ist berechtigt, von seinem Arbeitgeber den Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens zu begehren.

§ 45.

Werden die gemäß den Vorschriften der §§ 26 bis 32 für einen Arbeitsvertrag geltenden Satzungen dadurch verletzt, daß die Lohn-, Lieferungs- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfen, Mittelspersonen) ungünstiger sind, als den Satzungen entspricht, so sind die dadurch geschädigten Arbeitnehmer berechtigt, von ihrem Arbeitgeber den Ersatz des ihnen dadurch erwachsenen Schadens zu begehren. Der Unternehmer (§ 1) haftet in diesem Falle mit den von ihm verwendeten Mittelspersonen zur ungeteilten Hand.

§ 46.

Schadenersatzansprüche im Sinne der §§ 44 und 45 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen einem Jahre nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 47.

Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sowie Verletzungen der gemäß den §§ 26 bis 32 in Geltung stehenden Satzungen werden an den Arbeit- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Mittelspersonen, die ungeachtet wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Verletzung der Satzungen schuldig befunden werden, kann die Ausübung der Vermittlungstätigkeit in den Erzeugungs-

zweigen der Heimarbeit für immer oder für eine bestimmte Zeit verboten werden. Übertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Friedensschluß in Kraft. Der hiernach für den Beginn seiner Wirksamkeit maßgebende Kalendertag wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 49.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit Meinen beteiligten Ministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

Seit nahezu 20 Jahren — seit in der Plenarsitzung des Arbeitsbeirates im November 1898 über Antrag der Mitglieder Hueber und Smitka beschlossen wurde, Erhebungen über die Lage der Heimarbeiter einzuleiten — bildet das Problem einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in Österreich den Gegenstand eingehender Studien, die sich wiederholt in Regierungsentwürfen verdichteten. Allerdings wurde dabei (vergleiche die Entwürfe zu Gesetzesvorlagen der Jahre 1905, 1906, 1911, 1912 und 1913) zunächst nicht eine Regelung des Gesamtgebietes der Heimarbeit in Aussicht genommen; es wurde vielmehr ausschließlich die Heimarbeit in der Konfektionsindustrie (Kleider-, Schuh-, Wäschewarenerzeugung), später auch jene in verwandten Gewerben (Kürschnerei und Kappenerzeugung) in den Bereich der legislativen Behandlung gezogen.

Jeder neue Versuch einer Gesetzgebung auf diesem Gebiete muß selbstverständlich an das jüngste und reifste Ergebnis der verschiedenen legislativen Vorschläge anknüpfen, an den im Jahre 1911 den Fachbeiräten vorgelegten Referentenentwurf des Handelsministeriums, der in den Verhandlungen des vom Arbeitsbeirat eingesetzten „Heimarbeiterausschusses“ wie im Plenum des Arbeitsbeirates selbst weitgehende Abänderungen erfuhr. Über die erwähnten Beratungen im Arbeitsbeirate, an denen neben den Vertretern der Regierung die erfahrensten Fachmänner teilnahmen, wurde vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte unter dem Titel „Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit“ im Jahre 1913 ein umfassender Bericht veröffentlicht, der im folgenden unter dem Schlagworte „Verhandlungen“ zitiert wird.

Beweist die eingehende, trotz aller Mißerfolge immer von neuem aufgenommene Erörterung des Gegenstandes, daß eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit schon in der Zeit vor dem Kriege für dringend notwendig gehalten wurde, so ist diese Frage heute vor allem deshalb um so dringlicher geworden, weil die große Zahl jener Invaliden, die infolge ihrer geminderten Arbeitsfähigkeit und beschränkten Bewegungsmöglichkeit weder in der fabriksmäßig betriebenen Großindustrie noch im Kleingewerbe Beschäftigung und Verdienst suchen können, den Zudrang wirtschaftlich schwacher Personen zur Heimarbeit voraussichtlich sehr steigern dürfte. In der gleichen Richtung wird möglicherweise der Umstand wirksam werden, daß infolge des Krieges viele früher selbständige Handwerker und Kleingewerbetreibende die Grundlagen ihrer Existenz verlieren und gezwungen werden, sich mit der abhängigen Stellung von Stückmeistern, Faktoren der Verlagsarbeit u. dgl. zu begnügen. Diese Erscheinung ist bisher nach jeder tiefgehenden Umgestaltung des Wirtschaftslebens seit der Entstehung einer Großindustrie beobachtet worden, da jede derartige Erschütterung die überall vorhandenen, in Österreich freilich vergleichsweise langsam wirkenden Tendenzen zur Verdrängung des Kleingewerbes jäh und unvermittelt verschärft. Fügt man noch hinzu, daß ein guter Teil unserer Heimarbeit auf dem Exporte der erzeugten Waren aufgebaut war und daß in der nächsten Zeit nach dem Friedensschlusse gerade die Exportindustrie mit ernsten Schwierigkeiten wird kämpfen müssen, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, so läßt sich erwarten, daß der Druck, den die scharfe Konkurrenz auf die Unternehmer ausübt, von diesen in der Richtung des geringsten

Widerstandes, das heißt in der Richtung der Arbeitslöhne, fortgepflanzt wird. Dadurch entsteht die Gefahr einer Begründung von Arbeiterexistenzen auf der Basis von ungünstigen Lohnverhältnissen.

Alle Voraussetzungen für die Entstehung gering entlohnter Arbeiterschichten in der Heimarbeit sind somit für die nächste Zukunft gegeben: auf der einen Seite eine große Zahl von wirtschaftlich schwachen Arbeitskräften, denen die Heimarbeit die einzige Grundlage eines kümmerlichen Daseins zu bieten vermag, die sich daher in den Arbeitsbedingungen nach Belieben des Unternehmers bis zur Grenze ihres Existenzminimums hinabschrauben lassen; auf der Gegenseite ein Unternehmertum, das sich voraussichtlich unter dem Zwange einer gesteigerten Konkurrenz befinden wird. Diese Erwägungen legen die Frage sehr nahe, ob es im gegenwärtigen Augenblicke noch zweckmäßig erscheinen mag, jene vorsichtige, gleichsam tastende Haltung zu bewahren, welche die Regierung — in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der übrigen Kulturstaaten — in der Zeit vor dem Kriege beobachtete, indem zunächst der Versuch einer Regelung mit einem — allerdings vielleicht dem bedeutsamsten — Zweige der Heimarbeit, der Konfektionsindustrie, gemacht werden sollte. Das Gelingen dieses Versuches, das sich allerdings erst nach mehrjähriger Erfahrung hätte feststellen lassen, sollte entscheidend sein für die Ausdehnung der Regelung auf andere Zweige. Die Ereignisse der Kriegszeit und ihre Folgen scheinen eine derart abwartende Haltung nicht mehr zu gestatten. Zudem ist keine Periode unseres Wirtschaftslebens einer einschneidenden, auch in die Lohnverhältnisse eingreifenden Regelung günstiger gewesen als jene, die nach dem Friedensschluß einsetzen wird, denn die Kalkulation wird vielfach mit ganz neuen Elementen zu rechnen haben; dazu kommt, daß in der nach dem Kriege beginnenden Friedenszeit die Preise aller Rohmaterialien zunächst so hoch sein werden, daß ihnen gegenüber der Lohnsatz weniger stark ins Gewicht fällt; während anderseits die Kriegszeit in zahlreichen Erzeugungszweigen eine bedeutende Steigerung des Lohnes bewirkt hat, die nicht einmal in ihrem vollen Ausmaße festgehalten werden muß, um bei sinkenden Preisen aller Artikel des dringenden Lebensbedarfes den Arbeitern ein zureichendes Einkommen zu sichern. Diese Erwägungen dürften es zur Genüge rechtfertigen, wenn nunmehr für Österreich der Versuch einer umfassenderen und tiefergreifenden gesetzlichen Regelung der Heimarbeit unternommen wird, als in anderen Kulturstaaten in der Zeit vor dem Kriege.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der auch den Gegenstand von Verhandlungen im sozialpolitischen Ausschusse des Generalkommissariats für Kriegs- und Übergangswirtschaft gebildet hat, beabsichtigt somit, die Grundlagen für eine Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in allen Zweigen der Heimarbeit zu schaffen. Er schließt sich insofern an die letzten legislativen Vorarbeiten enge an, als er aus dem im Jahre 1911 ausgearbeiteten Referentenentwurf des Handelsministeriums unter Berücksichtigung der in den Verhandlungen des Arbeitsbeirates beschlossenen Abänderungen jene Grundsätze entnimmt, die eine allgemeine Anwendung auf alle Zweige der Heimarbeit zu gestatten scheinen. Es hatte übrigens schon ein älterer Referentenentwurf des Jahres 1907 dem Handelsminister die Ermächtigung erteilt, die zunächst für die Konfektionsindustrie vorgesehene Regelung auf andere Zweige der Heimarbeit auszudehnen. In den Verhandlungen des Arbeitsbeirates, die sich an den Entwurf des Jahres 1911 anschlossen (Seite 68 ff.), wurde in den letzteren eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, obwohl sie hier angesichts der streng an die Verhältnisse der Konfektionsindustrie angepaßten Vorschriften nur eine praktisch recht fragwürdige Bedeutung besaß.

I. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, die alle Zweige der Heimarbeit zu ergreifen gedenkt, muß sich in der Hauptsache darauf beschränken, jenen formalen Rahmen zu schaffen, der einerseits einem gewissen Mindestmaß von Arbeiterschutz die Durchführung sichert und anderseits eine ständige unmittelbare Einflußnahme auf die Gestaltung der Lohn und Arbeitsbedingungen ermöglicht. Daraus ergibt sich der Aufbau des Entwurfes, dessen erster Teil jene Bestimmungen enthält, die sich auf sämtliche Zweige der Heimarbeit beziehen, ohne Rücksicht darauf, ob überdies der Versuch einer Lohnregelung gemacht wird oder nicht; er umfaßt die Abschnitte I, II, III und außerdem noch einige straf- und zivilrechtliche Vorschriften des VI. Abschnittes. Selbstverständlich mußte an die Spitze der gesetzlichen Regelung eine begriffliche Abgrenzung der einzelnen Gruppen von Personen gestellt werden, die eine Rolle im System der Heimarbeit spielen. Diese begriffliche Abgrenzung muß vor allem darauf Rücksicht nehmen, daß die wirtschaftlichen Funktionen der erwähnten Personen mit ihrem der Gewerbeordnung entsprechenden formell gewerberechtlichen Charakter keineswegs vollständig übereinstimmen. Die Gliederung nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeigt einerseits Unternehmer, anderseits die von ihnen abhängigen Arbeitnehmer, die außerhalb der Betriebsstätten der Unternehmer mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt werden. Zwischen diese beiden Gruppen treten die Mittelspersonen oder Faktoren, welche die Aufträge von den Unternehmern empfangen und sie an die Arbeiter weiter vergeben.

Die Unternehmer werden regelmäßig Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung sein; im Sinne des Entwurfes begündet es keinen Unterschied, ob sie ihr Unternehmen handwerksmäßig oder fabriksmäßig betreiben, oder ob es ein Handelsgewerbe ist. Die Gruppe der Arbeitnehmer ist vollends weder wirtschaftlich noch gewerberechtlich betrachtet eine einheitliche. Sie zerfällt in die eigentlichen Heimarbeiter, das sind jene, die keine Gewerbeberechtigung haben und infolgedessen auch nicht befugt sind, Gehilfen zu halten, ferner in die im vorliegenden Entwurfe als Zwischenmeister bezeichneten Personen, die zwar wirtschaftlich abhängige Arbeitnehmer sind, aber die formelle Gewerbeberechtigung besitzen, und schließlich die Werkstattgehilfen, das sind die bei den formell selbständigen Gewerbeinhabern in den Werkstätten beschäftigten Arbeitspersonen. Der Zwischenmeister kann, insofern er Heimarbeiter verlegt, gleichzeitig den Charakter einer Mittelsperson (Faktors) annehmen.

Danach ergeben sich (§ 1) fünf Gruppen von Personen, die in der ganzen Regelung ihre Rolle zu spielen haben:

1. Die Unternehmer (Erzeuger, Händler, Verleger), die das eigentliche geschäftliche Risiko der Produktion und des Absatzes der Waren tragen, gleichviel ob sie die Waren unmittelbar durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister herstellen lassen oder sich dabei eines Vermittlers bedienen, oder endlich ob sie in eigenen Werkstätten Arbeiter beschäftigen;

2. die Zwischenmeister (Stückmeister), das sind Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung, die aber wirtschaftlich von den Unternehmern abhängig sind, von denen sie ihre Aufträge empfangen;

3. die von den Unternehmern oder den Zwischenmeistern in ihren Betrieben beschäftigten Gewerbegehilfen (§ 73 G. O.), die Werkstattgehilfen;

4. die Heimarbeiter, die außerhalb der Betriebsstätten ihrer Auftraggeber arbeiten und nicht Gewerbetreibende sind, gleichviel ob sie diese Arbeiten als Haupterwerb oder Nebenerwerb verrichten;

5. die Mittelspersonen (Faktoren), die sich zwischen die Unternehmer einerseits, die Zwischenmeister und Heimarbeiter anderseits einschieben und die Aufträge der Unternehmer weiter vergeben.

An diese allgemeine Kategorisierung knüpft die vom Entwurfe vorgesehene Regelung, insbesondere auch die Organisation der Heimarbeitskommissionen an. Die nähere Bezeichnung jener Personengruppen, die in den einzelnen Erzeugungszweigen den genannten fünf Kategorien entsprechen, muß angesichts der weitgehenden Verschiedenartigkeit der Produktions- und Arbeitsverhältnisse dem Verordnungswege überlassen bleiben.

II. Die Evidenzvorschriften des Abschnittes I (§§ 3 bis 6) bezwecken, der Behörde eine vollständige Übersicht über sämtliche Arbeitskräfte zu liefern, die bei irgendeinem Auftraggeber beschäftigt sind; damit ist die Basis gegeben einerseits für die Handhabung der Gewerbeinspektion, anderseits für eine strengere Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes, woran es bisher auf dem Gebiete der Heimarbeit — eben mangels der erforderlichen Evidenz der Arbeitskräfte — fehlte.

In der zweiten Gruppe von allgemein geltenden Vorschriften werden alle Personen, die Arbeiten unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergeben, dazu verhalten, den Inhalt des Arbeitsvertrages in allen seinen wesentlichen Bestimmungen den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen, ihn fortlaufend durch Anschlag den Arbeitern ersichtlich zu machen und die Gewerbebehörde von dem Inhalt dieses Vertrages zu verständigen (§§ 7 und 8). Die Rücksicht auf eine sonst unvermeidliche Überlastung der Behörden mit einer unüberbrückbaren Fülle von Arbeit erzwang freilich den Verzicht auf eine behördliche Genehmigung oder Vidierung dieser „Arbeitsordnungen" als Voraussetzung ihrer Gültigkeit. Die zivilrechtlichen Konsequenzen, die sich an eine Verletzung der Vertragsbestimmungen knüpfen, werden im VI. Abschnitte geregelt (§ 44). Zu den Vorschriften über die Bekanntgabe der Arbeitsbedingungen tritt ergänzend hinzu die Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferungsbüchern, die über jeden einzelnen, dem verlegten Arbeiter erteilten Arbeitsauftrag die erforderlichen Auskünfte geben sollen (§ 9). Die Mannigfaltigkeit dieser Aufträge wird insbesondere dort, wo reich differenzierte Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden (Spitzenklöppelei, Posamentiergewerbe), eine strenge Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes kaum zulassen. Dem zuständigen Minister muß daher die Ermächtigung erteilt werden, entsprechende Ausnahmen festzusetzen (§ 10).

Die dritte Gruppe allgemein geltender Vorschriften enthält besondere Schutzbestimmungen, die verhältnismäßig dürftig sind, weil sich im Rahmen einer umfassenden Regelung nur wenige Vorschriften dieser Art aufstellen lassen, die ohne weiteres auf alle Zweige der Heimarbeit Anwendung finden könnten. Das Verbot der Beschäftigung von Hilfsarbeitern und Lehrlingen durch Heimarbeiter (§ 11) ist, wie bereits erwähnt, schon in der Gewerbeordnung begründet. Die Bestimmungen über die Erteilung von Aufträgen zur Heimarbeit an Werkstattgehilfen lehnen sich an ähnliche Schutzvorschriften

der reichsdeutschen Gewerbeordnung an (§ 12). Die Ausdehnung des Aufsichtsrechtes der Gewerbeinspektion (§ 14) bedarf keiner näheren Begründung. Die Anpassung der allgemeinen Schutzvorschriften an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Erzeugungszweige der Heimarbeit muß dem Verordnungswege vorbehalten werden, dem die Aufgabe obliegt, im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege die verlagsmäßige Erzeugung gesundheitsgefährlicher Waren zu verhindern, sei es nun, daß die Gefährdung gelegentlich der Arbeit für die Heimarbeiter und ihre Familien entsteht, sei es, daß die unhygienischen Bedingungen der Betriebsstätten jene bedenklichen Folgen für den Abnehmer der Ware nach sich ziehen (§ 15). Eine wirksame Beobachtung dieser Vorschriften, die mit Hilfe der Gewerbeinspektion allein kaum gesichert werden kann, dürfte nur dann erwartet werden, wenn die Unternehmer für eine Vernachlässigung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, für eine Übertretung der erlassenen Verbote haftbar gemacht werden.

Dagegen wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf verzichtet, irgendeinen unmittelbaren Versuch zur Verdrängung der Heimarbeit durch die Werkstattarbeit zu unternehmen, so sehr auch sozialpolitische Erwägungen in diese Richtung wiesen. Mit Recht führte das Gutachten der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz im Jahre 1912 auf Grund eines von Dr. Else Cronbach erstatteten Berichtes aus (S. 4), daß es große Gruppen von Arbeitskräften gibt — schwächliche und kränkliche Arbeiter, verheiratete Frauen u. dgl. —, die auf eine Arbeitsgelegenheit im Hause angewiesen sind; daß die Konzentration der Arbeit in den Werkstätten jene Besitzer kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke, welche in der Heimarbeit einen willkommenen Nebenerwerb finden, entweder von diesem Erwerbszweige ausschließen oder zu reinen gewerblichen Hilfsarbeitern herabdrücken würde. Es wurde daher davon abgesehen, ein Mindestalter für die in der Heimarbeit verwendeten Personen festzusetzen, es wurden auch von dem Verbote einer Beschäftigung von Hilfsarbeitern durch die Heimarbeiter die Familienangehörigen der letzteren gemäß der geltenden Rechtslage ausdrücklich ausgenommen (§ 11), da eine Ausdehnung dieses Verbotes auf die Familienmitglieder, wie das erwähnte Gutachten (S. 9) zutreffend darlegt, Tausende von Personen in Mitleidenschaft ziehen würde. Es war endlich nicht erforderlich, der Kinderarbeit in diesem Entwurfe zu gedenken, da diese Frage im Rahmen eines Gesetzentwurfes schon den Gegenstand parlamentarischer Behandlung bildet.

III. Beanspruchen die bisher dargestellten Vorschriften der Abschnitte I bis III allgemeine Geltung für alle Erscheinungsformen der Heimarbeit, so will eine zweite Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen bloß jene Erzeugungszweige treffen, in denen sich eine Regelung der Arbeitslöhne als möglich erweist. Diese Aufgabe muß freilich im Mittelpunkt einer jeden gesetzlichen Regelung der Heimarbeit stehen (vgl. insbesondere die Beschlüsse der Luzerner Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Jahre 1908). Denn alle Maßnahmen des Arbeiterschutzes, jeder Schritt zur Erzwingung besserer sanitärer Bedingungen in den als Arbeitsstätten dienenden Wohnräumen, die dringend wünschenswerte Ausdehnung der Krankenversicherung auf möglichst weite Kreise der Heimarbeiter, all das muß scheitern, so lange der Arbeitslohn kaum die Existenzbedürfnisse zu decken vermag.

Jeder Versuch einer Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse kann — wie die sozialpolitische Gesetzgebung im allgemeinen — grundsätzlich drei verschiedene Wege einschlagen; er kann entweder die Bestimmung aller Lohn- und Arbeitsbedingungen der freien Vereinbarung den Parteien überlassen und nur die geeigneten Organe schaffen, welche das Zustandekommen von Kollektivverträgen, das heißt von Vereinbarungen der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erleichtern, vielleicht erst ermöglichen. Oder er kann die Absicht verfolgen, den Kollektivverträgen eine über den Kreis der unmittelbar an ihrem Abschlusse Beteiligten hinausgreifende, allgemeinere Wirksamkeit zu sichern. Er kann endlich drittens sich zur Aufgabe setzen, einen unmittelbaren Eingriff in die Lohnverhältnisse durch besonders hierzu geschaffene Organe anzubahnen, wobei allerdings eine weitgehende Mitwirkung der an der Regelung interessierten Gruppen unvermeidlich sein wird, weil nur ihre Vertreter über die erforderliche genaue Kenntnis aller berücksichtigungswerten Verhältnisse verfügen. Den ersten der hier bezeichneten Wege hat das deutsche Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 beschritten; der dritte wurde in dem englischen Trade Boards Act 1909 gewählt.

Jeder dieser drei Gesichtspunkte ist in den an den Referentenentwurf des Jahres 1911 im Arbeitsbeirate geknüpften Verhandlungen über die Regelung der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie und in verwandten Gewerben ernstlich in Erwägung gezogen worden. Der Referentenentwurf des Handelsministeriums entwickelte grundsätzlich die Konsequenzen des erstgenannten Standpunktes, daß eine Lohnsatzung nur durch den übereinstimmenden Beschluß der Vertreter der Beteiligten zustandekommen könne (Verhandlungen S. 92), und beabsichtigte lediglich, die erforderlichen Organe für Kollektivvereinbarungen zu schaffen. Dieser Gedanke war für die Zusammensetzung der Heimarbeitskommissionen, für ihre streng territoriale

Abgrenzung, für ihre Gliederung in Kurien, deren jede gesondert mit qualifizierter Majorität ihre Beschlüsse zu fassen hatte, kurz für die ganze Konstruktion des Gesetzentwurfes maßgebend.

Die Kritik, die der Heimarbeiterausschuß des Arbeitsbeirates an diesem Referentenentwurfe übte, verwertete insbesondere die folgenden Erwägungen (vergleiche den Bericht des Ausschußobmannes Dr. Hainisch, Verhandlungen, Seite 142): Das Zustandekommen jeder Lohnsatzung sei in Frage gestellt, wenn in jeder Gruppe der Kommission eine Zweidrittelmehrheit für die Erteilung der Zustimmung gewonnen werden müsse; eine passive Resistenz der Unternehmergruppe reiche hin, um den Erfolg des Gesetzes zu vereiteln. Gebe man aber den einzelnen, für räumlich beschränkte Gebiete eingesetzten Kommissionen unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu einer autoritativen Festsetzung der Löhne, so entstehe die Gefahr einer von lokalen Gesichtspunkten geleiteten Lohnpolitik. Diese Kritik führte zu positiven Beschlüssen des Heimarbeiterausschusses, die das Organisationsprinzip des Referentenentwurfes in mehrfacher Weise zugunsten der beiden anderen oben genannten Grundsätze durchlöcherten. Es wurde einerseits den von der Regierung zu ernennenden unparteiischen Vorsitzenden der Kommissionen das Recht der Entscheidung in jenen Fällen eingeräumt, in denen eine Einigung der Kurien nicht zustande käme; es wurde anderseits aus den Distriktskommissionen eine Zentralkommission gebildet. Gegenüber den Anträgen des Heimarbeiterausschusses, die den Distriktskommissionen bloß die Stellung begutachtender Organe zuwiesen, drang im Plenum des Arbeitsbeirates freilich die Auffassung durch, daß die Distriktskommissionen selbst die Lohnsätze zu beschließen hätten; allein die Beibehaltung der Zentralkommission als Organ, das diese Lohnsätze zu überprüfen, nach Gutbefinden abzuändern, im Bedarfsfalle selbst aufzustellen hätte, wurde nach langer Wechselrede mit 19 gegen 3 Stimmen endgültig beschlossen (Verhandlungen, Seite 211). Es erhielt diese Zentralkommission trotz aller Einschränkungen ihrer Kompetenz und ihrer zunächst auf das Zustandekommen von übereinstimmenden Beschlüssen der Kurien abzielenden Organisation eigentlich doch den Charakter eines Lohnamtes nach englischem Muster, da ihr Vorsitzender das an die Genehmigung des Handelsministeriums geknüpfte Recht der autoritären Lohnbestimmung auch bei mangelnder Einigung der Kurien erhielt.

Es wurde endlich der sozialpolitische Gedanke einer Erweiterung des Geltungsgebietes von Kollektivverträgen auf solche Parteien, die zunächst keinen Anteil an ihnen nehmen, in jener vom Arbeitsbeirate angenommenen Ergänzung des Referentenentwurfes verwirklicht, die den Kommissionen die Ermächtigung erteilte, die Bestimmungen von Kollektivverträgen für rechtsverbindliche Satzungen zu erklären; für diesen Fall wurde sogar das Genehmigungsrecht des Handelsministeriums stark eingeschränkt.

So blieb denn der aus den Beschlüssen des Arbeitsbeirates hervorgewachsene letzte Gesetzentwurf bei einer Formulierung stehen, welche den Kompromißcharakter der Lösungsversuche fast in jeder wichtigeren Bestimmung verrät. Mußte man damals zu dem leidigen Kompromisse greifen, weil sonst die glückliche Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Arbeitsbeirate möglicherweise gefährdet worden wäre, so bestehen heute ähnliche Hindernisse gegen die Wahl eines grundsätzlich anderen sozialpolitischen Gedankens nicht mehr: des Gedankens einer zentralisierten autoritären Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen, der sich als unvermeidliche Konsequenz aus jener vom Arbeitsbeirat an dem Referentenentwurf geübten Kritik von selbst ergibt.

Der Plan einer autoritären Bestimmung von Mindestlöhnen mag ernsthaften Einwendungen begegnen, soweit die fabriksmäßig betriebene Großindustrie in Frage kommt, weil hier möglicherweise in den Zeiten des völlig freien Wettbewerbes die Konkurrenzfähigkeit einzelner Betriebe und die Rentabilität umfangreicher Investitionen durch derartige Eingriffe in Frage gestellt werden könnte. Für die Heimarbeit mit ihrem geringen Unternehmerrisiko durften derartige Erwägungen schon in der vergangenen Friedensperiode abgelehnt werden (vergleiche unter anderem den Bericht des Dr. Hainisch, Verhandlungen, Seite 145); um so mehr gilt dies von der kommenden Zeit des Wiederaufbaues des Wirtschaftslebens, die ohnehin eine Anpassung an ganz geänderte Verhältnisse bringen muß.

Wenn endlich noch irgendwelche Bedenken gegen eine Bestimmung der Lohnsätze durch ein Zentralorgan bestehen mochten, so wurden sie vollends durch jene Erfahrungen zerstreut, die sich in der Kriegszeit aus den Verhandlungen der Kommission zur Regelung der Nählöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung ergeben (Ministerialverordnung vom 16. November 1917, R. G. Bl. Nr. 448). Von allen an den Beratungen beteiligten Fachmännern wurde übereinstimmend betont, daß die Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse und Produktionsbedingungen eine wesentliche Grundlage der herrschenden Verteilung der Heimarbeit auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete sei und daher bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen strenge berücksichtigt werden müsse; andernfalls ergebe sich die bedenkliche Gefahr einer Abdrängung der Heimarbeit aus jenen Gebieten, in denen ihr vergleichsweise zu hohe Löhne zugebilligt würden. Daß dieses Abwägen der Produktionsbedingungen unter einheitlichen Gesichtspunkten bloß durch ein Zentralorgan vorgenommen werden kann, das über die

aus allen maßgebenden Teilgebieten gesammelten Tatsachen verfügt, kann kaum einem Zweifel unterliegen.

IV. Läßt man an Stelle des Prinzipes der rein vermittelnden Funktion der Heimarbeiterkommissionen das Prinzip der lohnamtlichen treten, so folgt daraus zunächst die Zweckmäßigkeit einer Verstärkung des unparteiischen Elementes, das im Falle einer mangelnden Einigung der Parteienvertreter in den Beschlüssen der Kommission den Ausschlag zu geben hat, wie dies schon in mancherlei anderen der Sicherung des sozialen Friedens dienenden Einrichtungen mit Erfolg versucht wurde (Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Lohn- und Beschwerdekommissionen). Der Gesetzentwurf des Arbeitsbeirates hatte mit dieser schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe eine Einzelperson, den Vorsitzenden, betraut; gegen diese Lösung wurden vor allem im Schoße des Heimarbeiterausschusses schwerwiegende Einwendungen erhoben (Verhandlung, Seite 39 ff.); schon damals wurde die Frage aufgeworfen, „ob man es nicht nach dem Muster des englischen Gesetzes der Regierung überlassen solle, mehrere unbeteiligte Personen für die Kommission zu ernennen" (Dr. Karpeles, Seite 41).

Der von mancher Seite betonte Einwand, daß es kaum möglich sein werde, unparteiische Persönlichkeiten, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, in entsprechender Zahl aufzufinden, läßt sich unschwer widerlegen; wirtschaftlich und sozialpolitisch geschulte Männer können leicht durch Befragung der Fachleute jenes Maß von Einzelwissen gewinnen, das zur Beurteilung der entscheidenden Fragen erforderlich, aber auch hinreichend ist. Auch in dieser Hinsicht waren die Erfahrungen, die mit der erwähnten Nählohnkommission gemacht wurden, durchaus beruhigend.

Aus dem Gedanken der zentralisierten autoritären Lohnfestsetzung ergibt sich anderseits die Folgerung, die ganze Einrichtung nicht, wie es der Entwurf des Arbeitsbeirates infolge seiner Bindung durch den Referentenentwurf versuchte, von unten her, aus den Distrikts- oder Lokalkommissionen, aufzubauen. Schon die Vorstellung einer vielgliederigen, aus den Vertretern aller Distriktskommissionen in jeder ihrer Kurien zusammengesetzten Reichskommission hat etwas Beängstigendes; eine unvermeidliche Schwerfälligkeit und eine bedrohliche Beschlußunfähigkeit scheinen ihre Attribute zu sein. Weit einfacher und zweckmäßiger ist es daher, mit den Zentralheimarbeitskommissionen den Anfang zu machen; auf ihren Antrag hin sind die Lokalkommissionen zu errichten (§ 33). Die Vorteile einer derartigen Konstruktion sind namentlich im Hinblicke auf eine möglichst rasche Verwirklichung der Einrichtung so groß und so augenfällig, daß sich ihre eingehende Darlegung erübrigt. Gründe einleuchtender Zweckmäßigkeit sprechen dafür, den Zentralheimarbeitskommissionen ihren Sitz mit Rücksicht auf die örtliche Verbreitung des betreffenden Erzeugungszweiges zu bestimmen (§ 18).

Beginnt man den Ausbau der Einrichtung mit der Schaffung von Zentralheimarbeitskommissionen, so läßt sich damit auch dem Einwande begegnen, daß eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit zunächst nur für jene Erzeugungszweige versucht werden könne, deren Verhältnisse durch Erhebungen eine ausreichende Klarstellung gefunden haben. In der gewissenhaften Erforschung der Arbeitsbedingungen und Löhne muß ja gerade die wichtigste vorbereitende Tätigkeit der Zentralheimarbeitskommission bestehen, so daß mit der Schaffung dieser Organe auch der materiellen Regelung der Weg vorbereitet wird. Immerhin schien es zweckmäßig zu sein, die Errichtung von Zentralheimarbeitskommissionen für den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bloß hinsichtlich jener Zweige der Heimarbeit in Aussicht zu nehmen, denen schon der Arbeitsbeirat eine ähnliche Regelung zugedacht hatte, die Errichtung der Zentralkommissionen für die übrigen Zweige der Heimarbeit dem Ermessen des zuständigen Ministers anheimzustellen (§ 19).

Bei der Zusammensetzung der Zentralkommissionen mußte von einer freien Wahl der Mitglieder durch die Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgesehen werden, weil wichtige Gruppen, vor allem die Heimarbeiter selbst, jeder Zwangsorganisation entbehren, welch letztere ausschließlich an die gewerberechtliche Kategorisierung anknüpft. So erübrigte denn als Auskunftsmittel die Ernennung der Kommissionsmitglieder durch den zuständigen Minister, die allerdings die Vorschläge der beteiligten Körperschaften, und zwar nicht nur der Zwangsverbände, sondern auch der vielleicht noch wichtigeren freien Vereinigungen zu berücksichtigen hat (§ 21 c). Bei den Lokalkommissionen ist die politische Landesstelle mit diesem Ernennungsrechte zu betrauen (§ 34).

Werden der Zentralheimarbeitskommission die Aufgaben eines Lohnamtes übertragen, so entfällt endlich jeder Anlaß, das Kräfteverhältnis der an der Herstellung der Waren beteiligten Gruppen innerhalb der Kommission vollkommen gleichmäßig zu gestalten. Die Herstellung dieses unbedingten Gleichgewichtes, um welche sich der Referentenentwurf des Handelsministeriums vom Jahre 1911 in zahlreichen, wohl abgewogenen Bestimmungen bemühte, ist nur insolange erforderlich, als die Beschlüsse der Kommission den übereinstimmenden Willen aller Kurien zum Ausdruck bringen sollen. Die Gestaltung eines Lohnamtes dagegen gestattet eine viel weitergehende Bewegungsfreiheit, welche der Bedeutung der einzelnen

Gruppen Rechnung tragen kann. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, Vertreter der Unternehmer, der Heimarbeiter und der Unparteiischen je in gleicher Zahl in die Kommissionen zu berufen. Die Wichtigkeit der übrigen Gruppen (Zwischenmeister, Werkstattgehilfen, Mittelspersonen) für den betreffenden Erzeugungszweig wird entscheidend sein für die Zahl ihrer Vertreter in den Kommissionen. Um den Unparteiischen immer den Ausschlag bei der Abstimmung zu sichern, darf die Gesamtzahl der Vertreter aller übrigen Gruppen die Gesamtzahl der Vertreter von Unternehmern und Heimarbeitern nicht übersteigen (§ 21 b). Es sei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß auch solche Personen zu Vertretern einer Gruppe bestellt werden können, die zwar nicht Berufszugehörige dieser Gruppe sind, wohl aber aus anderen Gründen, zum Beispiel infolge ihrer Eigenschaft als Sekretäre einer Organisation, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und das Vertrauen der Berufsangehörigen genießen. Die Bestimmung über die qualifizierte Anwesenheit als Voraussetzung der Beschlußfähigkeit (§ 23) bedarf kaum einer besonderen Erläuterung.

V. Der Wirkungskreis der Zentralheimarbeitskommissionen hat neben der Festsetzung von Mindestlöhnen und Mindestpreisen auch die Regelung der sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen des betreffenden Erzeugungszweiges zu umfassen (§ 26), denn diese Bedingungen üben regelmäßig einen nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitseinkommens, insbesondere dort, wo der Lohnvereinbarung nicht ein Zeitlohn, sondern ein Stücklohnsatz zugrunde liegt. Hierher gehören die Bestimmungen über die Anrechnung der Preise jener Materialien, die von den Arbeitnehmern beigestellt werden, die Bestimmungen über die Art der Ablieferung der Waren, bei den Werkstattgehilfen die Normierung der zulässigen Höchstdauer der Arbeitszeit u. dgl. Zu den schwierigsten Aufgaben dieser Lohnregelung wird es gehören, die für die einzelnen Erzeugungsgebiete geltenden Löhne richtig abzustufen — von dieser Aufgabe war schon oben die Rede — und ein zutreffendes Verhältnis zwischen den Löhnen der Werkstattgehilfen und jenen der Heimarbeiter herzustellen. Wird dieses Verhältnis verfehlt, so entsteht die unerwünschte, vielleicht bedenkliche Folge einer Abdrängung der Arbeitsaufträge in die Gruppe der schlechter entlohnten Arbeitnehmer, die der konkurrierenden Gruppe einen gefährlichen Wettbewerb zu bereiten vermag. Schon aus diesem Grunde ist die von Unternehmerseite gestellte Forderung abzulehnen, daß die geplante Regelung, sofern sie überhaupt versucht wird, auf die eigentlichen Heimarbeiter beschränkt bleibe und die Werkstattgehilfen nicht ergreife. Nicht minder unzweckmäßig wäre es, einem von derselben Seite geäußerten Wunsche entsprechend, bloß jene Heimarbeiter einzubeziehen, deren Haupterwerb die Heimarbeit bildet, und alle Heimarbeit im Nebenerwerbe von den Vorschriften des Gesetzes unberührt zu lassen. Ganz abgesehen von der Gefahr einer Umgehung des Gesetzes wäre auf diesem Wege einer schädlichen Konkurrenz zum Nachteile aller Arbeitnehmer ein breites Tor geöffnet.

Die Genehmigung und Kundmachung der von der Zentralheimarbeitskommission beschlossenen Mindestlöhne, Mindestpreise und der sonstigen Vorschriften über Arbeits- und Lieferungsbedingungen muß dem zuständigen Minister vorbehalten bleiben (§ 28), damit er gegebenenfalls in die Lage komme, rechtzeitig etwaige Mängel in der Beschlußfassung zu sanieren oder eine neuerliche Aufnahme der Verhandlungen anzuordnen, wenn die Beschlüsse ohne entsprechende Berücksichtigung lokaler Sonderverhältnisse zustande gekommen sind oder sich endlich als Spruch einer Zufallsmajorität darstellen. Aus ähnlichen Erwägungen wird eine erneuerte Einleitung der Verhandlungen für jenen Fall vorgesehen, daß ein Antrag dieser Art von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen oder von einer Lokalkommission gestellt wird (§ 29). Die genehmigten Beschlüsse werden als „Satzungen" bezeichnet.

Von besonderer Bedeutung sind die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen über die Kollektivverträge. Es besteht bei allen Sachkennern kein Zweifel darüber, daß die aus dem lebendigen Interessengegensatze der Parteien geborenen, diesen Gegensatz ausgleichenden, von Gruppe zu Gruppe geschlossenen Vereinbarungen vor jeder noch so fein durchdachten autoritären Regelung unbedingt den Vorzug verdienen. Insoweit also derartige Kollektivverträge zustande gekommen sind, wird ihnen die Kraft verliehen, etwa entgegenstehende Vorschriften der Satzungen für die am Vertrage beteiligten Parteien außer Wirksamkeit zu setzen (§ 31); die Kommission erhält gleichzeitig die Befugnis, den Kollektivvertrag zur Satzung zu erklären und damit seine Geltung, über den Kreis der unmittelbar daran beteiligten Organisationen hinausgreifend, auf alle Außenstehenden auszudehnen (§ 30). So ist denn die Reihung in der Regelung der Arbeitsverträge gegeben: Die Satzung steht über allen Sondervereinbarungen der Parteien; der Kollektivvertrag bricht die Satzung, insoweit er ein geschlossenes Ganzes ist, und die Parteien nicht etwa in Einzelverabredungen von seinen Bestimmungen abweichen. Vielleicht wird gelegentlich die Besorgnis vor einer ihnen unerwünschten autoritären Regelung die Parteien veranlassen, die freie Vereinbarung im Wege des Kollektivvertrages dem Zwange der Satzung vorzuziehen; es wäre dies ein sozialpolitisch durchaus wünschenswertes Ergebnis, da in der Zukunft — und zwar nicht bloß in der

Heimarbeit — Gruppenverträge in denen das gegenseitige Kräfteverhältnis der Parteien, das Maß ihrer wirtschaftlich gerechtfertigten Forderungen und Leistungen seinen angemessenen Ausdruck findet, zu einer bedeutsamen Rolle berufen erscheinen. Diese Entwicklung wird heute schon von vielen Unternehmern als wünschenswert, ja als notwendig bezeichnet; für die Organisationen der Arbeiterschaft bildet sie längst das Ziel der Bestrebungen.

VI. Die Errichtung und Zusammensetzung der Lokalheimarbeitskommissionen entspricht durchaus jener der Zentralkommissionen (§§ 33 und 34). Ihre wichtigste Aufgabe besteht, wie oben dargestellt wurde, darin, den Zentralkommissionen jene Anträge zu stellen, die für die Regelung der Heimarbeit in dem räumlich beschränkten Wirkungsgebiete der Lokalkommissionen maßgebend sein sollen (§ 36). Die Vertrautheit der Kommissionsmitglieder mit den besonderen Verhältnissen des begrenzten Gebietes befähigt diese Körperschaften überdies zur Rolle eines Einigungsamtes, wenn Streitigkeiten zwischen den am Arbeitsvertrage beteiligten Gruppen einen bedenklichen Umfang annehmen. Die Herbeiführung einer gütlichen Verständigung ist zunächst durch den Vorsitzenden zu versuchen (§ 39); wenn dieser Versuch mißlingt, so hat die Kommission ihn fortzusetzen, indem sie die Parteien zur Verhandlung über den Streitfall einlädt. Die Vorschriften des Entwurfes zielen dahin, die Parteien nicht etwa einem Schiedsspruche der Kommission bedingungslos zu unterwerfen; auch wenn mangels einer gütlichen Einigung die Fällung eines solchen Spruches unvermeidlich wird, ist dieser für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie ihn annehmen und ihm damit den Charakter eines Kollektivvertrages zuerkennen (§§ 40 bis 43). Auch in diesen Bestimmungen wird somit der großen Bedeutung der Kollektivvereinbarungen Rechnung getragen. Die einigungsamtliche Funktion der Kommission kann auch dann eintreten, wenn der Streitfall zwischen einem einzelnen Unternehmer und seinen Arbeitern spielt.

VII. Die erforderliche Sanktion (Abschnitt VI) haben die Vorschriften des Gesetzes zunächst in jenen privatrechtlichen Entschädigungsansprüchen der Arbeitnehmer zu finden, welche sich an eine Verletzung der durch Anschlag verlautbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen oder an eine Verletzung der in Geltung stehenden Satzungen knüpfen (§§ 44 und 45). Dabei schien es zweckmäßig zu sein, für eine Verletzung dieser Satzungen auch jene Unternehmer zivilrechtlich haftbar zu machen, die sich der Zwischenpersonen bei Vergebung ihrer Aufträge bedienen, weil dies eine besondere seitens der Unternehmer geübte Kontrolle der Beobachtung der Satzungen zu gewährleisten vermag. Neben die zivilrechtlichen Folgen haben die Strafvorschriften des Gewerberechtes zu treten, die auch in allen jenen Fällen Anwendung finden müssen, in denen ein Schadenersatzanspruch nicht vorliegt (§ 47).

Aus den einleitenden Bemerkungen, in denen die Notwendigkeit der vorliegenden gesetzlichen Regelung begründet wurde, ergibt sich gleichzeitig, daß es unmöglich ist, die Wirksamkeit des Gesetzes schon während der Kriegszeit eintreten zu lassen. Denn ein Versuch der Festsetzung von Löhnen muß erst eine gewisse Stabilisierung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse abwarten, da erst dieser Gleichgewichtszustand die Voraussetzungen für die Beurteilung des angemessenen Arbeitseinkommens des Arbeiters wie der möglichen Rentabilität eines Unternehmens schafft. So kann denn eine Regelung frühestens etwa ein halbes Jahr nach Eintritt friedlicher Zustände mit Erfolg einsetzen. Dazu kommt noch die Erwägung, daß es erst in diesem Zeitpunkte möglich sein wird, jene Persönlichkeiten für die Bildung der Kommissionen zu gewinnen, auf deren Mitarbeit nicht verzichtet werden kann. Solange der Krieg währt und wohl auch noch während der anschließenden Demobilisierung stehen sie zum Teil in militärischer Verwendung, zum Teil sind sie durch andere dringende Arbeiten vollauf in Anspruch genommen. Es wurde daher in Aussicht genommen, das Gesetz sechs Monate nach Friedensschluß in Kraft treten zu lassen.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23018

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom Juni 1918

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 nach den bestehenden Normen einzuheben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

§ 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem gesetzlich festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1918/19 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1918/19 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. Die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrage von 12.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

3. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung bestehender Schulden, insbesondere auch der Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 600.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 5.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 30. Juni 1918 in § 5 des Gesetzes vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90, gestattet wurde, können bis 31. Dezember 1918 verwendet werden.

§ 6.

Als Grundlage für den gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl.

Nr. 140, zu verfassenden Staatsrechnungsabschluß 1917/18 dient eine mit Verordnung des Gesamtministeriums zu erlassende Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, die die Ansätze des Entwurfes des Staatsvoranschlages 1917/18 samt Nachträgen zu enthalten hat.

§ 7.

Mit dem **Vollzuge** dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1918 wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Erläuterungen.

Die k. k. Regierung wird in kürzester Frist dem Reichsrate den Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1918/19 vorlegen. Einstweilen soll für die Führung des Staatshaushaltes durch ein Budgetprovisorium Vorsorge getroffen werden. Der Entwurf ist auf die Dauer von sechs Monaten aufgebaut. Sein Inhalt deckt sich mit dem letzten, derzeit geltenden Budgetprovisorium (Gesetz vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90).

Ausgehend von dem wahrscheinlichen Kreditbedarf der nächsten sechs Monate, spricht die k. k. Regierung die Ermächtigung an, die Mittel für die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Ausgaben durch Kreditoperationen bis zum Betrage von 12.000 Millionen Kronen zu beschaffen.

Da für das Verwaltungsjahr 1917/18 ein Finanzgesetz nicht zustande kam, muß nachträglich eine rechtliche Grundlage für den Staatsrechnungsabschluß dieses Verwaltungsjahres geschaffen werden. Diesem Zwecke wird eine durch Verordnung des Gesamtministeriums zu erlassende Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen dienen, die sich auf den Entwurf des Staatsvoranschlages samt Nachträgen dieses Verwaltungsjahres aufbauen soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2318

Bericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates

über

die Begebung von zwei Schuldscheinen von je 954 Millionen Kronen an die Oesterreichisch-ungarische Bank auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, beehrt sich die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntnis zu bringen, daß der k. k. Finanzminister laut Schreiben vom 2. April l. J., Z. 34057, und vom 24. April l. J., Z. 43382, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90, zwei weitere Schuldscheine über den Betrag von je 954 Millionen Kronen an die Oesterreichisch-ungarische Bank begeben hat.

Diese Schuldurkunden, deren Ausstellung in der zitierten gesetzlichen Ermächtigung ihre Grundlage findet, wurden von der Kontrollkommission mit der vorgeschriebenen Gegenzeichnung versehen.

Durch diese Schuldaufnahmen erreichen die Finanzgeschäfte, welche vornehmlich mit einer Vermehrung des Notenumlaufes im Zusammenhang stehen, die Höhe von 15.010,800.000 K.

Nicht nur die Höhe der Verschuldung der österreichischen Staatsverwaltung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche überdies noch durch den quotenmäßig an Österreich und Ungarn abgeführten Erlös aus den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Ausgabe gelangenden Kassenscheinen erhöht wird, sondern insbesondere die rasche Folge, in welcher die Notenbank seitens der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wird, müssen die schwersten Bedenken vom staatsfinanziellen, volkswirtschaftlichen und valutarischen Gesichtspunkt erregen. Wenngleich nicht im mindesten daran zu zweifeln ist, daß eine Reihe von Umständen mitwirken, welche in der allerletzten Zeit die für die Staatsverwaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel vorübergehend binden, wie die Dividendenzahlungen der Industriegesellschaften und Bankinstitute, die Bereitstellung der Mittel für den Handelsverkehr mit der Ukraine, so vermag die Kontrollkommission doch keineswegs zu verkennen, daß der Hauptgrund in den ganz besonders hohen Anforderungen der Militärverwaltung gelegen ist, welche trotz Drängens von parlamentarischer Seite noch immer in ihrer Gebarung wenig Anzeichen aufweist, daß sie, soweit die Mittel nicht der unmittelbaren Kriegsführung dienen, bestrebt ist, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Einerseits weisen die Bezüge samt allen Zuschlägen für Stabsoffiziere eine insbesondere im Hinterlande unverhältnismäßige Höhe auf, andrerseits zeigt sich eine unökonomische Anhäufung von Mannschaftspersonen hinter der Front, endlich wurden noch immer übermäßige Zahlungen bei den Materiallieferungen zugestanden, so daß sich die Meinung bilden muß, daß eine klare Einsicht darüber noch

immer nicht im ausreichenden Maße zur Geltung komme, daß die Anforderungen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem möglichen Verhältnisse bleiben müssen, wenn sich nicht Schäden einschleichen sollen, die in letzter Linie auch von der Kriegsverwaltung nicht unbeachtet bleiben können.

Auf eine konstante und baldige Besserung dieser bereits allgemein bekannten Tatsachen hinzuwirken, muß als die dringendste Pflicht der k. k. Regierung erkannt werden, welche ihren ganzen Einfluß wird zur Geltung bringen müssen, um den mit der langen Dauer des Krieges immer schärfer hervortretenden Erscheinungen entgegenzuwirken.

Nach § 15 des eingangs zitierten Gesetzes berufen, über ihre Wahrnehmungen bei der Gebarung mit der Staatsschuld an das hohe Haus zu berichten, hält sich die Kontrollkommission für verpflichtet, nicht nur auf die Tatsache der Vermehrung der Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank, sondern auch auf die wichtigsten Ursachen, welche durch rationelle Ersparungsmaßnahmen beseitigt werden könnten, auf das Nachdrücklichste hinzuweisen.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen".

Wien, 2. Mai 1918.

Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates.

Der Präsident:
Czedik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23415

Regierungsvorlage.

Präliminare

der

im Budgetjahre 1917/18 aus dem Meliorationsfonds (Gesetz vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	A. Fortsetzungsbauten.				
	Österreich unter der Enns.				
1	Herstellung von Hochwasserdämmen längs der March und der Mündungsstrecke ihrer Seitenzuflüsse (Post 125 ex 1905)	das Land Österreich unter der Enns	5. Rate 140.000 K	.	.
2	Traisenregulierung Spratzern—Oberndorf (Post 127 ex 1905)	das Land, Österreich unter der Enns	14. Rate *) 33.646 K 68 h	.	.
3	Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1906 an der Perschling, den Tullnerbächen und der Traisen sowie Fortsetzung der Regulierung des letzteren Flusses (Post 129 ex 1907)	Perschling-Konkurrenz, Tullnerbach-Konkurrenz, Bezirksstraßenausschüsse von St. Pölten und Herzogenburg	2. Rate *) 84.447 K 42 h	.	.
4	Regulierung des Zayabaches in der Mittelstrecke (Post 144 ex 1908)	Zaya-Konkurrenzausschuß Mistelbach—Laa	10. Rate *) 57.637 K 12 h	.	.
5	Ergänzungsbauten und Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse (Post 222 ex 1910)	Bezirksstraßenausschuß St. Pölten und Herzogenburg	9. Rate *) 67.376 K 08 h	.	.
6	Regulierung der Mistel von der Mündung in den Zayagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach—Siebenhirten (Post 211 ex 1912)	Zaya-Konkurrenzausschuß Mistelbach—Laa	7. Rate *) 21.616 K	.	.
7	Finalisierung der Traisenregulierungsarbeiten sowie die Durchführung der Hochwasserschadensbehebungen vom Mai 1911 (Post 221 ex 1912)	Bezirksstraßenausschüsse St. Pölten und Herzogenburg	6. Rate *) 70.623 K		.

*) Manakat.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
8	Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelstrecke von 450 Meter oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapelln—Weißenkirchen bis zum Anschluß an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Atzenbrugg (Post 229 ex 1912)	die beteiligten Gemeinden und Bezirksstraßenausschüsse	6. Rate *) 25.397 K 66 h	.	.
9	Regulierung des Triestingbaches in den Gemeinden Ober-Waltersdorf und Tattendorf (Post 203 ex 1914 1915)	Gemeinden Ober-Waltersdorf und Tattendorf	2. Rate 38.133 K	.	.
10	Entwässerungsanlage in der Gemeinde Groß-Inzersdorf (Post 213 ex 1914 1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 12.410 K	.	.
11	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Prellenkirchen (Post 194 ex 1916 1917)	Gemeinde Prellenkirchen	Schlußrate (2.) 23.865 K	.	.
12	Regulierung des Ortsgrabens in der Gemeinde Deutsch-Altenburg und des Ortsgrabenunterlaufes in der Gemeinde Hundsheim (Post 195 ex 1916 1917)	das Land Niederösterreich	2. Rate 42.400 K	.	.
13	Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Tiefendorf und Aiperhofen (Ortsgemeinde Aiperhofen) (Post 196 ex 1916 1917)	Gemeinde Aiperhofen	Schlußrate (2.) 12.080 K	.	.
14	Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Harmannsdorf, Rückersdorf, Tresdorf, Stetten, Seebarn, Klein-Rötz, Wollmannsdorf und Ober-Gänserndorf (Post 197 ex 1916/17)	Wassergenossenschaft	2. Rate 30.634 K	.	.
15	Verbauung des Neubauergrabens in der Gemeinde Kritzendorf (Post 198 ex 1916 17)	das Land Niederösterreich	Schlußrate (2. 31.260 K	.	.
	Österreich ob der Enns.				
16	Regulierung der Mühlheimerache (Post 89] ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 42.929 K 10 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
17	Antiesenregulierung (Post 90 ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 26.473 K 38 h	.	.
18	Inundationsdamm an der Salzach bei Ettenau (Post 91 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 19.376 K 24 h	.	.
19	Gusenregulierung (Post 92 ex 1902)	das Land Oberösterreich	17. Rate *) 10.730 K 02 h	.	.
20	Regulierung der unteren Aurach (Post 93 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 4.977 K 86 h	.	.
21	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Almgebiet (Post 95 ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 39.825 K 95 h	.	.
22	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiet (Post 96 ex 1902)	das Land Oberösterreich	17. Rate *) 16.532 K 99 h	.	.
23	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Steyrgebiet (Post 97 ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 9.811 K 64 h	.	.
24	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Ischlgebiet (Post 98 ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 29.473 K 52 h	.	.
25	Verbauung des Haselgraben-Quellengebietes (Post 74 ex 1903)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 2.721 K 06 h	.	.
26	Regulierung der unteren Alm (Post 110 ex 1904)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 52.086 K 96 h	.	.
27	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Hochburg-Ach (Post 111 ex 1904)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 2.114 K 96 h	.	.
28	Verbauung des Lausabaches (Post 112 ex 1904)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 1.624 K 90 h	.	.
29	Beitrag zu den Mehrkosten der Gusenregulierung (Post 128 ex 1905)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 3.868 K 80 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
30	Verbauung der Krummen Steyrling (Post 129 ex 1905)	das Land Oberösterreich	12. Rate *) 3.559 K 30 h	.	.
31	Regulierung der Mondseeache (Post 136 ex 1907)	das Land Oberösterreich	11. Rate *) 7.324 K 92 h	.	.
32	Regulierung der Feldaist bei Freistadt (Post 137 ex 1907)	das Land Oberösterreich	10. Rate *) 5.042 K 34 h	.	.
33	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiet (Post 149 ex 1908)	das Land Oberösterreich	11. Rate *) 4.423 K 32 h	.	.
34	Fortsetzung der Antiesenregulierung samt Regulierung des Osternachbaches (Post 150 ex 1908)	das Land Oberösterreich	8. Rate *) 4.018 K 05 h	.	.
35	Verbauung des Einzugsgebietes des Frauenweißenbaches (Post 147 ex 1909)	das Land Oberösterreich	7. Rate *) 23.006 K 48 h	.	.
36	Regulierung des Füchselbaches im Gebiete der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinden Leonding und St. Peter bei Linz (Post 214 ex 1914 15)	Stadtgemeinde Linz	4. Rate 200.000 K	.	.
37	Verbauung des Kirchdorferbaches, Marktbaches in den Gemeinden Kirchdorf und Micheldorf (Post 217 ex 1914 15)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (4.) 77.000 K	.	.
38	Verbauung des Gaflenzbaches in den Gemeinden Weyer (Markt) und Gaflenz (Post 199 ex 1916 17)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (2.) 20.500 K	.	.
39	Verbauung des Neustiftgrabens in den Gemeinden Neustift und Großraming (Post 200 ex 1916 17)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (2.) 41.600 K	.	.
40	Verbauung des Zlambaches bei Goisern (Post 201 ex 1916 17)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (2.) 21.945 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Salzburg.				
41	Vollendung der Salzachregulierung im Oberpinzgau (Post 139 ex 1907)	das Land Salzburg	11. Rate 57.997 K	.	.
42	Verbauung, beziehungsweise Regulierung des Thomatal- und Bundschuhbaches in der Gemeinde Thomatal im Lungau (Post 243 ex 1912)	das Land Salzburg	7. Rate 34.160 K	.	.
43	Verbauung des Dürnbaches bei Neukirchen i. B. (Post 222 ex 1914/1915)	das Land Salzburg	2. Rate 42.000 K	.	.
44	Dringendste Verbauungen am Gerlinggraben (Post 224 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 36.400 K	.	.
	Steiermark.				
45	Finalisierung der Murregulierung von der Radetzkybrücke in Graz bis zur Kellerdorfer Überfuhr (Post 151 ex 1909)	das Land Steiermark	10. Rate 157.333 K 33 h	.	.
46	Regulierung der Drau von Marburg bis Polstrau (Post 153 ex 1909)	das Land Steiermark	4. Rate 70.480 K	.	.
47	Regulierung des Murflusses von Gratwein bis zum Siebenbrunner Durchstiche (Post 265 ex 1911)	das Land Steiermark	3. Rate 40.715 K	.	.
48	Verbauung der Schwarzen Lafnitz in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel (Post 269 ex 1911)	das Land Steiermark	4. Rate 43.000 K	.	.
	Kärnten.				
49	Verbauung der Kanaltaler Wildbäche (Post 245 ex 1912)	das Land Kärnten	6. Rate 71.750 K	.	.
50	Verbauung des Wöllabaches im Straßenbezirke Stall im Mölltale (Post 227 ex 1914/1915)	das Land Kärnten	Schlußrate (2.) 26.250 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
51	Verbauung der Wildbäche des Gegendtales (Post 228 ex 1914/1915)	das Land Kärnten	3. Rate 43.400 K	.	.
52	Verbauung des Kreuzner- und des Stockenboierbaches (Post 229 ex 1914/1915)	das Land Kärnten	Schlußrate (2.) 26.000 K	.	.
	Krain.				
53	Entwässerung des Laibacher Moores (Post 125 ex 1906)	Wassergenossenschaft	12. Rate *) 139.057 K 04 h	.	.
54	Regulierung der Steiner Feistritz (Post 243 ex 1910)	das Land Krain	8. Rate *) 75.379 K 20 h	.	.
55	Wasserleitung in den Gemeinden Altenmarkt und Unterberg (Post 230 ex 1914/1915)	das Land Krain	Schlußrate (4.) 28.600 K	.	.
	Görz und Gradiska.				
56	Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo (Post 149 ex 1907)	Wassergenossenschaft	9. Rate *) 16.501 K 53 h	.	.
57	Regulierung des Isonzo, des Torre mit dem Judrio und der Wippach sowie die Verbauung der Wildbäche in deren Einzugsgebieten (Post 252 ex 1912)	das Land Görz-Gradiska	5. Rate 50.000 K	.	.
	Istrien.				
58	Regulierung des Quietoflusses (Post 158 ex 1908)	das Land Istrien	6. Rate 70.000 K	.	.
	Tirol.				
59	Verbauung des Tschrinbaches bei Prad (Post 125 ex 1904)	das Land Tirol	6. Rate *) 2.782 K 73 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
60	Regulierung des Suldenerbaches bei Prad (Post 126 ex 1904)	das Land Tirol	7. Rate *) 3.106 K 35 h	.	.
61	Ergänzung der Raifbachverbauung (Post 127 ex 1904)	das Land Tirol	8. Rate *) 3.273 K 82 h	.	.
62	Ergänzung der Noceregulierung bei Mezzolombardo (Post 128 ex 1904)	das Land Tirol	6. Rate *) 2.311 K 17 h	.	.
63	Ergänzung der Lenoregulierung (Post 130 ex 1904)	das Land Tirol	10. Rate *) 8.915 K 45 h	.	.
64	Schutzbauten an der Kundlerache (Post 132 ex 1904)	das Land Tirol	4. Rate *) 1.440 K 81 h	.	.
65	Wiederherstellung und Ergänzung der Etschregulierung in der II. Sektion (Post 133 ex 1904)	das Land Tirol	11. Rate *) 23.797 K 63 h	.	.
66	Ergänzung der Etschregulierung in der III. Sektion (Post 134 ex 1904)	das Land Tirol	8. Rate *) 31.267 K 22 h	.	.
67	Schutzbauten an der Fersina bei Vigalzano (Post 136 ex 1904)	das Land Tirol	7. Rate *) 2.845 K 53 h	.	.
68	Regulierung der Fersina bei der Mündung in die Etsch (Post 137 ex 1904)	das Land Tirol	9. Rate *) 4.261 K 88 h	.	.
69	Verbauung des Lahnbaches bei Schwaz (Post 141 ex 1904)	das Land Tirol	6. Rate *) 2.073 K 42 h	.	.
70	Verbauung des Maukenbaches (Post 142 ex 1904)	das Land Tirol	11. Rate *) 5.526 K 80 h	.	.
71	Verbauung des Rivo Cameraso (Post 147 ex 1904)	das Land Tirol	9. Rate *) 1.833 K 34 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
72	Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens mit Einschluß des Krebsbaches (Post 139 ex 1905)	das Land Tirol	10. Rate *) 2.763 K 21 h	.	.
73	Regulierung der Etsch bei Borghetto (Post 141 ex 1905)	das Land Tirol	7. Rate *) 6.681 K 61 h	.	.
74	Ergänzung der Etschregulierung in der Strecke Naturns—Töll (Post 143 ex 1905)	das Land Tirol	13. Rate *) 3.164 K 35 h	.	.
75	Entsumpfung der Speier- und Weitenmöser (Post 144 ex 1905)	das Land Tirol	8. Rate *) 1.000 K	.	.
76	Verbauung der Hahnebaummuhre (Post 147 ex 1905)	das Land Tirol	11. Rate *) 1.417 K 09 h	.	.
77	Verbauung des Unterbichl-, Tal-, Laimacher- und Eckartaubaches im Zillertale (Post 150 ex 1905)	die beteiligten Gemeinden	10. Rate *) 939 K	.	.
78	Verlegung der Einmündung der großen Laue in die Drau (Post 151 ex 1905)	Wassergenossenschaft	11. Rate *) 1.780 K 95 h	.	.
79	Ableitung der Gebirgswässer in der Gemeinde Cavedine (Post 152 ex 1905)	die Gemeinde Cavedine	9. Rate *) 1.160 K 22 h	.	.
80	Regulierung des Innflusses von Telfs bis Oberhofen (Post 153 ex 1905)	das Land Tirol	11. Rate *) 3.092 K 48 h	.	.
81	Schutzbauten an der Brixentalerache in der Strecke vom Roten Bühel bis zur Mündung in den Inn (Post 154 ex 1905)	das Land Tirol	10. Rate *) 4.115 K 18 h	.	.
82	Lechregulierung, Unterletzert—Ehenbichl (Post 155 ex 1905)	das Land Tirol	10. Rate *) 18.301 K	.	.
83	Etschregulierung in der Strecke Laatsch—Laas (Post 216 ex 1909)	das Land Tirol	Schlußrate (6.) 36.800 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
84	Uferschutzbauten am rechten Lechufer bei Forchach (Post 218 ex 1909.	das Land Tirol	Schluß-rate (10.) 29.000 K	.	.
85	Verbauung der Wildbäche im Großachegebiete (Post 74 ex 1913)	das Land Tirol	Schlußrate (5.) 112.156 K 68 h	.	.
86	Ausführung lokaler Uferschutzbauten an der Gader (Post 236 ex 1914/1915)	die Gemeinden St. Lorenzen, Monthal, Enach, Welschellen, Erneberg, Wengen, St. Martin, Abtei, Collfuschg und Corvara	3. Rate 35.625 K	.	.
87	Verbauung des Niederharter- und Haselbaches in der Gemeinde Hart (Post 237 ex 1914/1915)	das Land Tirol	Schlußrate (4.) 47.925 K	.	.
88	Dringendste Arbeiten der Innregulierung von Rietz bis zur Landesgrenze (Post 243 ex 1914/1915)	das Land Tirol	Schlußrate (3.) 107.800 K	.	.
89	Ergänzung der Etschregulierung in den Flußstrecken Castelbell—Tschars, Tschars—Staben und Naturns—Töll durch Meliorationen (Post 204 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaften	2. Rate 85.568 K	.	.
90	Elementarschäden 1911 an der Pitztaler Ache (Post 205 ex 1916/1917)	das Land Tirol	Schlußrate (2.) 25.550 K	.	.
91	Verbauung des Karbaches im Gsiesertale (Post 206 ex 1916/1917)	das Land Tirol	2. Rate 38.600 K	.	.
92	Verbauung des Alpbaches im Talinnern (Post 207 ex 1916/1917)	das Land Tirol	2. Rate 50.400 K	.	.
93	Verbauung des Schnannbach-Oberlaufes in der Gemeinde Pettneu (Post 208 ex 1916/1917)	das Land Tirol	Schlußrate (2.) 21.000 K	.	.
94	Verbauung des Lattenbaches bei Pians (Post 209 ex 1916/1917)	Gemeinde Pians	Schlußrate (2.) 39.200 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
95	Fortsetzung der Verbauungen in Luttach Weißenbach (Post 210 ex 1916/1917)	das Land Tirol	Schlußrate (2.) 25.020 K	.	.
96	Regulierung der Etsch bei Meran von der Forster Reichsstraßenbrücke bis zur Passermündung (Post 211 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 62.500 K	.	.
	Vorarlberg.				
97	Illregulierung in den Gemeinden Frastanz, Göfis und Satteins (Post 156 ex 1905)	das Land Vorarlberg	14. Rate *) 8.800 K	.	.
98	Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an der Ill und der Bregenzerache und deren Nebenflüssen, an der Dornbirnerache, am oberen Lech und den Binnendämmen, sowie einigen kleinen Zuflüssen des Rhein (Post 294 ex 1911)	das Land Vorarlberg	8. Rate *) 68.802 K 35 h	.	.
99	Ergänzung des Elementarbauprogrammes pro 1910 (Post 297 ex 1911)	das Land Vorarlberg	8. Rate *) 85.616 K 34 h	.	.
100	Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz, und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr (Post 244 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (4.) 22.250 K	.	.
101	Regulierung des Frutzbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach (Post 245 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (4.) 21.200 K	.	.
102	Erweiterung der Illschlucht in Feldkirch (Post 246 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (4.) 80.000 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Böhmen.				
103	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neisse (Post 74 ex 1902)	Wassergenossenschaft	16. Rate *) 129.282 K 56 h	.	.
104	Regulierung der oberen Elbe von Spindelmühle bis Jaroměř und der sogenannten kleinen Elbe (Post 97 ex 1903)	das Land Böhmen	16. Rate *) 68.206 K 31 h	.	.
105	Regulierung der oberen Aupa von Petzer bis Riesenburg (Post 98 ex 1903)	das Land Böhmen	16. Rate *) 95.768 K 47 h	.	.
106	Regulierung des Neisseflusses innerhalb des Stadtgebietes Reichenberg (Post 130 ex 1906)	Gemeinde Reichenberg	10. Rate *) 27.300 K	.	.
107	Regulierung des Unterlaufes des Doubravkabaches durch die Wassergenossenschaft in Wichejan (Post 133 ex 1906)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (8. 50.440 K 03 h	.	.
108	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Černilow (Post 140 ex 1906)	Wassergenossenschaft	12. Rate *) 48.270 K 75 h	.	.
109	Melioration in Lužec-Nepolis (Post 152 ex 1906)	Wassergenossenschaft	10. Rate *) 9.553 K 73 h	.	.
110	Regulierung des Silberbaches und damit zusammenhängende Melioration in Hodeschowitz (Post 156 ex 1907)	Wassergenossenschaft	11. Rate *) 2.396 K 25 h	.	.
111	Regulierung des Aubaches (Post 157 ex 1907)	Wassergenossenschaft	10. Rate *) 14.635 K 64 h	.	.
112	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Mettau und die Meliorierung der angrenzenden Grundstücke (Post 166 ex 1908)	Wassergenossenschaft	10. Rate *) 14.581 K 31 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
113	Regulierung des Flößbaches im Bezirke Teplitz (Post 164 ex 1908)	das Land Böhmen	10. Rate *) 53.604 K	.	.
114	Regulierung des Bacovka- und Hlubokybaches und Meliorierung von angrenzenden Grundstücken (Post 166 ex 1908)	Wassergenossenschaft	10. Rate *) 34.874 K 40 h	.	.
115	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sobotka (Post 174 ex 1908)	Wassergenossenschaft	9. Rate 54.573 K	.	.
116	Weiterer Beitrag für die Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neisse (Post 175 ex 1908)	Wassergenossenschaft	10. Rate *) 28.785 K 13 h	.	.
117	Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft in Solnitz (Post 176 ex 1908)	Wassergenossenschaft	11. Rate *) 7.483 K 48 h	.	.
118	Regulierung des Uslavaflusses und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Pilsenetz (Post 271 ex 1910)	Wassergenossenschaft	8. Rate 49.692 K 72 h	.	.
119	Verbauung der Trebotzer-, Pochwalower-Domanichitzer- und Silberbaches im Bezirke Laun (Post 302 ex 1910)	das Land Böhmen	8. Rate 41.795 K 60 h	.	.
120	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königstadtl (Post 315 ex 1910)	Wassergenossenschaft	8. Rate 36.856 K	.	.
121	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Materov, Trebositz und Jesničan (Post 247 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	4. Rate 60.000 K	.	.
122	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Habřina, Vlči (Post 248 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 10.139 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
123	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Krakovan (Post 249 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	4. Rate 38.810 K	.	.
124	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neudorf bei Chotebor (Post 250 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 11.530 K	.	.
125	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Schurz-Leuten (Post 252 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 13.093 K	.	.
126	Regulierung des Podwinzabaches in der Gemeinde Steben (Post 253 ex 1914/1915)	Gemeinde Steben	Schlußrate (4.) 13.105 K	.	.
127	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Houdkowitz (Post 254 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 11.663 K	.	.
128	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Unter- und Ober-Roveň und Litětin (Post 255 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	4. Rate 50.000 K	.	.
129	Regulierung der Chotysanka im Bezirke Wlaschim (Post 256 ex 1914/1915)	Bezirksausschuß Wlaschim	Schlußrate (4.) 14.700 K	.	.
130	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Nepomeritz (Post 257 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 13.992 K	.	.
131	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Bahno (Post 258 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 4.706 K	.	.
132	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hostoulitz (Post 259 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 7.476 K	.	.
133	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Oberkrut (Post 260 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 4.650 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
134	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Kaile (Post 261 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 32.750 K	.	.
135	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königshan (Post 262 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 9.160 K	.	.
136	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Trohatin (Post 263 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 18.665 K	.	.
137	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hředle (Post 264 ex 1914/1915)	Gemeinde Hředle	Schlußrate (4.) 5.922 K	.	.
138	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zlunitz (Post 265 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	4. Rate 29.900 K	.	.
139	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Liskowitz (Post 266 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 22.787 K	.	.
140	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Nieder-Johnsdorf, Ostseite und Westseite I, Bezirk Landskron (Post 267 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 24.978 K	.	.
141	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Slatina (Post 268 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 30.975 K	.	.
142	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Lukawitz (Post 269 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 6.162 K	.	.
143	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zohsee (Post 270 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 8.898 K 50 h	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen unverzinslich	Darlehen verzinslich
144	Herstellung einer Talsperre in Brüx (Post 271 ex 1914/1915)	Stadtgemeinde Brüx	4. Rate 70.000 K	.	.
145	Mehrkosten der Regulierung des Prichowitzer- und Zinerbaches (Post 272 ex 1914/1915)	Bezirksausschuß Prestitz	4. Rate 30.000 K	.	.
146	Mehrkosten der Regulierung des Mandaubaches in Warnsdorf (Post 273 ex 1914/1915)	Gemeinde Warnsdorf	4. Rate 40.000 K	.	.
147	Mehrkosten der Regulierung der Mettau in Nahořan (Post 275 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	4. Rate 30.000 K	.	.
148	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Luh, Neuland, Groß-Grünau (Post 276 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 3.236 K	.	.
149	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft Bučeves-Běchar, II. Sektion (Post 212 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 11.191 K	.	.
150	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft Netřebnitz-Čineves, IV. Sektion (Post 213 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 57.914 K	.	.
151	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chotěsitz (Post 214 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 6.012 K	.	.
152	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Opočnitz (Post 215 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 16.454 K	.	.
153	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Solopisk (Post 216 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 9.234 K 27 h	.	.
154	Rekonstruktion der alten Horitzer Regulierungen (Post 218 ex 1916/1917)	die beteiligten Wassergenossenschaften	Schlußrate (2.) 9.120 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Mähren.				
155	Fortsetzung der Beczwaregulierung (Post 152 ex 1904)	das Land Mähren	9. Rate *) 68.705 K 37 h	.	.
156	Verbauung der Bäche Lubina, Lomná und Bystřička in den Gemeinden Frankstadt und Trojanowitz (Post 159 ex 1906)	das Land Mähren	Schlußrate (13.) *) 1.031 K 93 h	.	.
157	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Ossa (Post 160 ex 1906)	das Land Mähren	12. Rate *) 94.352 K 23 h	.	.
158	Melioration in den Gemeinden Tritschein, Bohuslawitz, Dubitzko, Raube, Steinmetz und Müglitz (Post 161 ex 1907)	Wassergenossenschaft	12. Rate *) 3.176 K 90 h	.	.
159	Hochwasserschutzdämme längs der March (Post 163 ex 1907)	das Land Mähren	3. Rate 50.000 K	.	.
160	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Beczwaflußgebiete (Post 328 ex 1910)	das Land Mähren	8. Rate *) 256.023 K 95 h	.	.
161	Fortsetzung und Beendigung der Beczwaregulierung (Post 329 ex 1910)	das Land Mähren	8. Rate *) 206.456 K 29 h	.	.
162	Verbauung der Rusawa in der Strecke von den Grenzen der Katastralgemeinden Količin-Wschetul aufwärts zu den Quellen samt den Nebenflüssen, und zwar dem Dobrotitzer-, Jankowitzer- und Brusnybache (Post 312 ex 1911)	das Land Mähren	7. Rate *) 53.671 K 96 h	.	.
163	Verbauung der Drewnica vom Zusammenflusse der Sluschowitzer und Wisowitzer Drewnica samt allen Nebenflüssen bis zu den Quellen nebst dem Freistadtlerbache in den Gemeinden Oberdorf, Freistadtl und Unterdorf (Post 313 ex 1911)	das Land Mähren	7. Rate *) 99.562 K 23 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
164	Verbauung des Olschawabaches von der Bezirksbrücke in Schumitz aufwärts bis zu den Quellen und des Riwnitzerbaches von Kilometer 6·00, das ist von der unteren Grenze der Gemeinde Riwnitz aufwärts (Post 314 ex 1911)	das Land Mähren	7. Rate *) 62.246 K 30 h	.	.
165	Errichtung einer Talsperre im Hloučelabache im Gebiete der Gemeinden Plumenau und Stichowitz (Post 266 ex 1912)	das Land Mähren	7. Rate *) 71.258 K 11 h	.	.
166	Errichtung einer Talsperre am Luhatschowitzerbache im Gebiete der Gemeinden Pozlowitz und Unter-Lhota (Post 267 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate *) 51.317 K 22 h	.	.
167	Verbauung des Luhatschowitzerbaches in der Strecke von der zweiten Eisenbahnbrücke in Luhatschowitz bis zur Talsperre (Post 269 ex 1912)	das Land Mähren	7. Rate *) 19.214 K 07 h	.	.
168	Verbauung der Moštěnka in der Strecke von der Eisenbahnbrücke in Ober-Moštenitz bis Drewohostitz und Fortsetzung der Verbauung der Bystřička von Drewohostitz zu den Quellen (Post 270 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate *) 96.344 K 37 K	.	.
169	Fortsetzung der Verbauung der Lomna, Lubina und des Bystrybaches im Gebiete der Gemeinden Frankstadt a. R. und Trojanowitz (Post 268 ex 1912)	das Land Mähren	7. Rate *) 47.739 K 38 h	.	.
170	Regulierung des Oskawaflusses in der Strecke von der Zeroteiner Mühle bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Böhmisch-Trübau—Olmütz (274 ex 1912)	Wassergenossenschaft	7. Rate 53.000 K	.	.
171	Regulierung des Zwittawaflusses in den Gemeinden Zwittau, Vierzighuben und Greifendorf sowie der aus diesem Anlasse erforderlichen sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Regulierungsgebiete (Post 275 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate *) 42.828 K 82 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
172	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Braunsberg (Post 291 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 12.960 K	.	.
173	Melioration von Grundstücken in den Gemeinden Groß-Teinitz, Wsisko, Grügau, Holitz und Kozuschan (Post 293 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (4.) 15.080 K	.	.
174	Verbauung der Bäche Welička und Ludina im Gemeindegebiete der Stadt Mährisch Weißkirchen und die Errichtung von Schotterfängen im Ursprungsgebiete dieser Bäche (Post 294 ex 1914/1915)	das Land Mähren	4. Rate 127.086 K 67 h	.	.
175	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Zerotein und Jägersfeld (Post 219 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 27.140 K	.	.
176	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Pausram und Poppitz (Post 221 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 10.631 K	.	.
177	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Klein-Peterswald und Groß-Peterswald (Post 222 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 20.554 K	.	.
178	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Ribnik (Post 223 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 11.750 K	.	.
179	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Tobitschau (Post 224 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 17.595 K	.	.
180	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Buchlowitz (Post 225 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 13.202 K	.	.
181	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Slawkow (Post 226 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 22.134 K	.	.
182	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Schönwald (Post 227 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 24.587 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
183	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Engelswald und Köttnitz (Post 228 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 16.830 K	.	.
184	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Schüttboritz (Post 229 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 14.055 K	.	.
185	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Klantendorf (Post 230 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	2. Rate 16.000 K	.	.
186	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Mödritz (Post 231 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 8.650 K	.	.
187	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Blosdorf (Post 232 ex 1916/1917)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (2.) 11.250 K	.	.
	Schlesien.				
188	Wildbachverbauungen in Schlesien (Post 170 ex 1906)	das Land Schlesien	13. Rate*) 117.481 K 18 h	.	.
189	Regulierung des Elsnitzbaches (Post 165 ex 1907)	das Land Schlesien	11. Rate*) 2.616 K 97 h	.	.
190	Regulierung der Oppa samt Nebenflüssen in den Gemeinden Troppau und Katharein (Post 166 ex 1907)	die Gemeinden Troppau und Katharein	10. Rate*) 53.017 K 71 h	.	.
	Galizien.				
191	Regulierung des Lomnicaflusses (Post 41 ex 1898)	das Land Galizien	21. Rate 25.441 K	.	.
192	Regulierung des oberen Dniestr (Post 45 ex 1900)	das Land Galizien	19. Rate 80.000 K	.	.
193	Eindeichung der Weichsel von Niepolomice bis zur Rabamündung (Post 121 ex 1903)	Wassergenossenschaft	15. Rate 60.000 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
194	Entwässerung der Sümpfe am Dniestrflusse (Post 122 ex 1903)	Wassergenossenschaft	15. Rate 60.000 K	.	.
195	Eindeichung der Weichsel von der Rabamündung bis Wola Rogowska (Post 123 ex 1903)	das Land Galizien	15. Rate 45.000 K	.	.
196	Erhöhung des rechten Weichseldeiches zwischen Podgorze und Niepołomice (Post 158 ex 1904)	das Land Galizien	Schlußrate (12.) 11.250 K	.	.
197	Regulierung des Ratafluſſes (Post 171 ex 1906)	Wassergenossenschaft	10. Rate 60.000 K	.	.
198	Regulierung des Peltewflusses (Post 173 ex 1906)	Wassergenossenschaft	12. Rate 120.000 K	.	.
199	Regulierung des Tysmienicaflusses und Letniankabaches (Post 172 ex 1906)	Wassergenossenschaft	10. Rate 110.000 K	.	.
200	Regulierung des Błozewkabaches (Post 169 ex 1907)	Wassergenossenschaft	10. Rate 20.400 K	.	.
201	Regulierung des Rudawabaches von Wola Justowska bis Dulowa (Post 171 ex 1907)	die Bezirke Krakau und Chrzanow	11. Rate 70.000 K	.	.
202	Ergänzung der Regulierung des Bugflusses (Post 173 ex 1907)	das Land Galizien	12. Rate 21.033 K 33 h	.	.
203	Regulierung des Kłodnica- und Brydnicabaches samt Zuflüssen (Post 240 ex 1909)	Wassergenossenschaft	9. Rate 19.444 K 44 h	.	.
204	Regulierung des Sołokiaflusses samt Zuflüssen (Post 241 ex 1909)	Wassergenossenschaft	9. Rate 80.000 K	.	.
205	Regulierung des Macochabaches samt Zuflüssen (Post 242 ex 1909)	Wassergenossenschaft	9. Rate 21.200 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
206	Regulierung der Jasiolka samt Zuflüssen (Post 321 ex 1911)	das Land Galizien	7. Rate 20.666 K 66 h	.	.
207	Regulierung des Bialystokbaches samt Zuflüssen (Post 327 ex 1911)	das Land Galizien	6. Rate 40.000 K	.	.
208	Regulierung des Bugflusses von der Ratamündung bis zur Reichsgrenze (Post 328 ex 1911)	das Land Galizien	7. Rate 114.153 K 85 h	.	.
209	Eindeichung des linken Weichselufers von der Przemszamündung bis Bielany (Post 308 ex 1912)	das Land Galizien	6. Rate 100.000 K	.	.
210	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Przemszamündung bis Bodzów (Post 309 ex 1912)	das Land Galizien	6. Rate 200.000 K	.	.
	Bukowina.				
211	Regulierung des Suczawaflusses samt den Seitenzuflüssen Putnabach und Suczawitzafluß sowie die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Suczawaflusses (Post 243 ex 1913)	das Land Bukowina	4. Rate 60.000 K	.	.
212	Regulierung des Serethflusses und seines Zuflusses, des kleinen Sereth sowie die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Serethflusses (Post 244 ex 1913)	das Land Bukowina	4. Rate 60.000 K	.	.
	B. Neue Unternehmungen.				
	Steiermark.				
213	Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1908 und Verstärkung der Uferversicherungen der mit Gesetz vom 17. August 1905, L. G. u. V. Bl. Nr. 104, sichergestellten Pößnitzregulierung in der bei der Südbahnübersetzung bei Moschganzen beginnenden Baustrecke III, Sektionen 1 bis 8	das Land Steiermark	Einmaliger Beitrag 53.875 K 17 h	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Tirol.				
214	Verbauung der Runsen bei Tulfes	Gemeinde Tulfes	1. Rate 22.925 K	.	.
215	Verbauung des Steinerbaches in St. Peter in Ahrn	das Land Tirol	Einmaliger Beitrag 19.200 K	.	.
216	Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale	das Land Tirol	Einmaliger Beitrag 36.000 K	.	.
217	Ergänzung am Oberlaufe des Tschrinbaches bei Prad	das Land Tirol	1. Rate 22.980 K	.	.
218	Deckung des Mehrerfordernisses für die Verbauung des Leonhardsbaches in Roppen	das Land Tirol	Einmaliger Beitrag 16.115 K	.	.
219	Reparatur und Ergänzung der Verbauungsarbeiten an der Weiß- und Spitallahn in Brixen a. Eisack	die Stadt Brixen	Einmaliger Beitrag 23.400 K	.	.
220	Verbauung des Moratalbaches in Kirchdorf und Waidring	das Land Tirol	1. Rate 30.000 K	.	.
221	Ergänzung der Schutzbauten am Unterlaufe des Lahnbaches in Schwaz	die Stadt Schwaz	1. Rate 37.000 K	.	.
222	Verbauung des Stuibenbaches in Schattwald	das Land Tirol	1. Rate 29.900 K	.	.
223	Ergänzung der Schutzbauten am Lußbache bei Lermoos	das Land Tirol	1. Rate 27.018 K	.	.
224	Verbauung des Gries- und Watschenbaches bei Wiesenschwang, Gemeinde St. Johann in Tirol	Gemeinde St. Johann	1. Rate 36.375 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Galizien.				
225	Drainage der Grundstücke in der Gemeinde Lisia Gora im Bezirke Tarnów	Wassergenossenschaft	1. Rate 33.333 K	.	.
	C. Forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung.				
226	Vom Meliorationsfonds zu bestreitende, mit dem Bestande und der Verwendung der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verbundene Kosten im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	.	740.000 K	.	.
	Gesamtsumme .		9,274.762·72 K		

Erläuternde Bemerkungen

zum

Präliminare der im Verwaltungsjahre 1917/18 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Beträge.

In der Abteilung A des Präliminares (Fortsetzungsbauten) sind für die nachgenannten Unternehmen weitere Raten nicht eingestellt, da für diese Unternehmen entweder die in früheren Jahren präliminierten Beträge noch ganz oder mit einem entsprechenden Teilbetrage zur Verfügung stehen oder Beiträge für das Verwaltungsjahr 1917/1918 überhaupt nicht erforderlich sind:

Verbauung der Wildbäche des Gail- und Lessachtales, dann teilweise Rekonstruktion der Gailregulierung (Post 120 ex 1904), Verbauung des Centabaches bei Caldonazzo (Post 282 ex 1911), Regulierung des Sarcaunterlaufes (Post 289 ex 1911), Verbauung des Albolabaches bei Riva (Post 239 ex 1914/1915), Regulierung des Skalitzer- und Piletitzerbaches (Post 167 ex 1908), II. Sektion der Wassergenossenschaft des Horitzer Bezirkes (Post 217 ex 1916/1917), Verbauung der Bialka in der Gemeinde Bistrai auf schlesischer und in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer Seite (Post 307 ex 1912), Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde St. Katharein (Post 299 ex 1914/1915), Regulierung des Blotniabaches (Post 156 ex 1904), Ergänzung der Regulierung des Wereszycaflusses (Post 165 ex 1905), Regulierung des Siwkabaches vom Wehre in Holyn bis Kalusz (Post 334 ex 1910), Verbauung des Nawiesnica-, Ponikiewka-, Czerná-, Bystra- und Jasczurowkabaches im Bezirke Wadowice (Post 322 ex 1911), Ergänzung der Regulierung des Dniesterflusses von Rozwadów bis Zurawno (Post 329 ex 1911), Erhöhung der Schutzdeiche des Legflusses im Bezirke Tarnobrzeg (Post 330 ex 1911), Ergänzung der Verbauung des Krzemionkabaches samt Zuflüssen (Post 310 ex 1912), Verbauung der Bialka in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer und in der Gemeinde Bistrai auf schlesischer Seite (Post 311 ex 1912), Vollendung der Regulierung des Bialaflusses und Eindeichung des rechten Dunajecufers (Post 312 ex 1912), Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Wampierzów, Bezirk Mielec (Post 300 ex 1914/1915), Ergänzung der Wildbachverbauungen im Skawaflußgebiete (Post 301 ex 1914/1915), Regulierung des Woronaflusses samt Zuflüssen (Post 302 ex 1914/1915), Regulierung der Bäche Bobrówka und Lichawka samt Zuflüssen (Post 303 ex 1914/1915), Verbauung des Baches Ostry im Bezirke Ropczyce (Post 304 ex 1914/1915), Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Ohrdów im Bezirke Sokal (Post 305 ex 1914/1915), Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Gać, Bezirk Przeworsk (Post 306 ex 1914/1915), Bau eines Entlastungskanales von Wojnicz zum Kisielinabache (Post 307 ex 1914/1915), Verbauung der Wildbäche Posada olchowska und Sanocka (Post 308 ex 1914/1915), Eindeichung des Dunajecbaches im Zakliczynertale (Post 309 ex 1914/1915), Regulierung des Wontokbaches in Tarnów (Post 310 ex 1914/1915), Bau eines Entlastungskanales von Czarnybache gegen den Pruth in Kolomyja (Post 311 ex 1914/1915), Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Rudniki (Post 312 ex 1914/1915), Entwässerung der Grundstücke in den Gemeinden Gorzyce, Motycze poduchowne, Motycze szlachecki, Skowierzyn, Wrzawy, Zaleszany und Zbydniów, Bezirk Tarnobrzeg (Post 233 ex 1917/1918), Drainierung der Grundstücke

in der Gemeinde Zaczarnie im Bezirke Tarnów (Post 234 ex 1917/1918), Bau eines Bewässerungskanales vom Legflusse in Krawce zum Klewiecbache und zum Zupawabache (Post 235 ex 1917/1918), Regulierung des Sosinabaches samt Zuflüssen (Post 236 ex 1917/1918), Verbauung des Bialkabaches in den Gemeinden Bystra und Wilkowice in Galizien und in der Gemeinde Bystra in Schlesien (Post 237 ex 1917/1918), Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Markowa im Bezirke Przeworsk (Post 238 ex 1917/1918), Fortsetzung der Moldauregulierung (Post 188 ex 1908).

Bezüglich der in der zweiten Abteilung des Präliminares berücksichtigten neuen Unternehmen wird folgendes bemerkt:

Steiermark.

Post 213. Die Gesamtkosten von 119.722 K 60 h dieses bereits durchgeführten Unternehmens verteilen sich zu je 45 Prozent auf den Meliorationsfonds und das Land Steiermark und zu je 5 Prozent auf die Bezirksvertretungen Friedau und Pettau.

Tirol.

Post 214. Zur Durchführung des mit Einschluß eines Erhaltungsfonds von 6.000 K mit 65.500 K veranschlagten Projektes wird ein 70prozentiger Meliorationsfondsbeitrag in Aussicht genommen, während die restlichen 30 Prozent vom Lande gegen Rückersatz von 10 Prozent seitens der Gemeinde Tulfes übernommen werden.

Post 215. Von dem mit Einschluß eines Erhaltungsfonds von 2.000 K mit 32.000 K veranschlagten Erfordernisse entfallen auf den Meliorationsfonds 60 Prozent und auf das Land die restlichen 40 Prozent. Letzterem ersetzen die unmittelbar beteiligten Grundbesitzer unter Haftung der Gemeinde St. Peter in Ahrn 15 Prozent des Aufwandes.

Post 216. Zur Bestreitung der Kosten sind einschließlich eines Betrages von 7.000 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds 60.000 K erforderlich. Hiezu wird die Zuwendung eines Meliorationsfondsbeitrages von 60 Prozent und eines Landesbeitrages von 40 Prozent in Aussicht genommen. Die Lokalinteressenten, das sind die Gemeinde Kirchberg und die k. k. Staatsbahnverwaltung haben 15 Prozent der Gesamtkostensumme dem Lande zu ersetzen.

Post 217. Das Erfordernis wurde einschließlich eines Betrages von 10.000 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds mit 76.600 K festgesetzt. Zur Deckung dieses Erfordernisses leisten der Meliorationsfonds 60 Prozent und das Land 40 Prozent, wobei letzterem 15 Prozent von der Gemeinde Prad rückvergütet werden.

Post 218. Von dem mit 29.300 K veranschlagten Mehrerfordernisse sind 55 Prozent vom Meliorationsfonds und 45 Prozent vom Lande gegen teilweisen Rückersatz durch die Wassergenossenschaft Roppen zu übernehmen.

Post 219. Das Gesamterfordernis für beide Unternehmen beträgt einschließlich der für die Bildung von Erhaltungsfonds festgesetzten Beträge von 3.000 K und 1.000 K, 44.500 K. Die auf Reparaturen entfallenden Kosten im Gesamtbetrage von 5.500 K werden von den Lokalinteressenten getragen. Zur Bestreitung des restlichen Erfordernisses von 39.000 K tragen der Meliorationsfonds 60 Prozent und das Land 40 Prozent bei. Letzterem werden seitens der Stadt Brixen 13·5 Prozent und seitens der staatlichen Straßenbauverwaltung 1·5 Prozent der Kosten ersetzt.

Post 220. Von den auf 138.500 K veranschlagten Verbauungskosten sind 65 Prozent vom Meliorationsfonds und 35 Prozent vom Lande zu übernehmen. Letzterem sind seitens der Reichsstraßenverwaltung 7·5 Prozent und seitens der Gemeinden Kirchdorf und Waidring je 3·75 Prozent zu ersetzen.

Post 221. Das 148.000 K betragende Erfordernis ist zu 50 Prozent vom Meliorationsfonds, zu 30 Prozent vom Lande und zu 20 Prozent von der Stadt Schwaz, von der k. k. Tabakfabrik Schwaz und von der k. k. Reichsstraßenverwaltung zu tragen.

Post 222. Zu dem einschließlich eines Erhaltungsfonds von 6.000 K mit 92.000 K festgesetzten Erfordernisse leistet der staatliche Meliorationsfonds 65 Prozent, während die restlichen 35 Prozent seitens des Landes bestritten werden. Letzterem ersetzen die Gemeinde Schattwald 10·5 Prozent und die k. k. Reichsstraßenverwaltung 4·5 Prozent.

Post 223. Zur Bestreitung der Kosten sind einschließlich eines Betrages von 10.500 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds 124.700 K erforderlich. Hiezu wird die Zuwendung eines Meliorationsfondsbeitrages von 65 Prozent und eines Landesbeitrages von 35 Prozent in Aussicht genommen. Die k. k. Reichsstraßenverwaltung, die Lermooser-Moosgesellschaft, die Gemeinde Lermoos und die Gemeinde Bichelbach ersetzen 15 Prozent des Landesbeitrages.

Post 224. Zu dem Erfordernisse von 116.400 K leistet der Meliorationsfonds einen Beitrag von 62·5 Prozent, während das restliche Erfordernis vom Lande bestritten wird. Letzterem ersetzt die Gemeinde St. Johann in Tirol 15 Prozent des Aufwandes.

Galizien.

Post 225. Zur Bestreitung des mit 300.000 K festgesetzten Bauerfordernisses tragen der Meliorationsfonds und das Land je $33^1/_3$ Prozent bei, während den durch diese Subventionen nicht bedeckten Erfordernisrest die unternehmende Wassergenossenschaft aufzubringen hat.

Der dermalige Stand des Meliorationsfonds ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

A. Belastung des Fonds:

I. In den Präliminarien bis einschließlich 1916/1917 vorgesehene, bis Ende Juni 1917 noch nicht abgestattete Beträge	24,177.202 K 86 h
II. Präliminare pro 1917/1918	9,274.762 „ 72 „
	33,451.965 K 58 h

B. Aktiven des Fonds:

I. Staatsbeitrag pro 1917/18			8,000.000 K — h
II. Mit Ende Juni 1917 verfügbar gebliebene Bestände des Fonds und zwar nach dem Stande vom 1 Juli 1917 und den am 3. August 1917 im Sinne der Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 431, kundgemachten amtlichen Schätzwerten.			
4·2prozentige einheitliche Rente (Februar-August) Nominale 1,076.300 (amtlicher Schätzwert 78·25)		842.204 K 75 h	
4prozentige konvertierte steuerfreie Kronenrente (Jänner-Juli) Nominale 803.200 K (amtlicher Schätzwert 76·25) .		612.440 „ — „	
4prozentige konvertierte steuerfreie Kronenrente (Mai-November) Nominale 1,183.300 K (amtlicher Schätzwert 76·50)		905.224 K 50 h	
$5^1/_2$prozentige III. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915, Nominale 4,000.000 K (amtlicher Schätzwert 91)	3,640.000 K — h		
abzüglich des hierauf per 1. Juli 1917 lastenden Kontokorrente-Darlehens per .	2,748.822 „ 91 „	891.177 „ 09 „	
$5^1/_2$prozentige IV. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1916			
a) amortisable Staatsanleihe Nominale 1,800.000 K (amtlicher Schätzwert 91·25)	1,642.500 K — h		
b) österreichische Staatsschatzscheine Nominale 3,200.000 K (amtlicher Schätzwert 94)	3,008.000 „ — „		
	4,650.500 K — h		
abzüglich des hierauf per 1. Juli 1917 lastenden Kontokorrente-Darlehens per .	3,620.702 „ 21 „	1,029.797 „ 79 „	
Fürtrag .		4,280.844 K 13 h	8,000.000 K — h

Übertrag .		4,280.844 K 13 h	8,000.000 K — h
5½prozentige V. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1916:			
a) amortisable Staatsanleihe (Nominale 4,800.000 K (amtlicher Schätzwert 91)	4,368.000 K — h		
b) österreichische Staatsschatzscheine Nominale 3,200.000 K (amtlicher Schätzwert 95)	3,040.000 „ — „		
	7,408.000 K — h		
abzüglich des hierauf per 1. Juli 1917 lastenden Kontokorrentedarlehens per .	3,650.970 „ 49 „	3,757.029 K 51 h	
5½prozentige VI. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1917 amortisable Staatsanleihe Nominale 5,000.000 K zum Ankaufswerte von 91·625 . . .	4,581.250 K — h		
abzüglich der hierauf im Verwaltungsjahre 1917/18 zu leistenden Restzahlung *) per	4,498.125 „ — „	83.125 „ — „	
4prozentige Kommunalschuldverschreibungen der Zentralbank der deutschen Sparkassen, Nominale 1,000.000 K (amtlicher Schätzwert 84)		840.000 „ — „	
4prozentige Schuldverschreibungen der schlesischen Komm.-Kreditanstalt, Nominale 384.000 K (amtlicher Schätzwert 89)		341.760 „ — „	
4prozentige Komm.-Obligationen der mährischen Landeskulturbank, Nominale 373.400 K (amtlicher Schätzwert 88)		328.592 „ — „	
Partial Hypothekaranweisungen		92.400 „ — „	
Guthaben bei der k. k. Postsparkasse		620.332 „ 04 „	
		10,344.082 K 68 h	
III. Hiezu der Dotationsrest aus dem Verwaltungsjahre 1915/16 per		3,066.666 „ 66 „	
der Dotationsrest aus dem Verwaltungsjahre 1916/17 per		3,859.000 „ — „	
ferner der auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 152, als außerordentliche Dotierung des Meliorationsfonds bewilligte Betrag per	2,500.000 K — h		
abzüglich des hievon dem Fonde bereits zugeführten Betrages per	1,174.030 „ 87 „	1,325.969 „ 13 „	
und das verzinsliche Barguthaben (4 Prozent) aus Anlaß der böhmischen Sanierungsaktion		4,618.789 „ 17 „	
IV. Voraussichtliches Zinsenerträgnis im Verwaltungsjahre 1917/18 rund		900.000 „ — „	
Fürtrag .		24,114.507 K 64 h	8,000.000 K — h

*) Einschließlich eines im Wege eines Kontokorrentedarlehens beschafften Betrages von 3,750.000 K.

Übertrag .	24,114.507 K 64 h	8,000.000 K — h
V. Sonstige laut Meliorationsfonds-Rechnungsabschluß pro 1916/17 mit Ende Juni 1917 aushaftende Aktiven:		
a) Darlehensrückzahlungen	1,205.754 „ 92 „	
b) Ersätze von Beiträgen	84.547 „ 03 „	
c) Postsparkassazinsen	9.126 „ 88 „	
d) Zinsen von Bankeinlagen	6.100 „ 96 „	
e) Ersätze, betreffend die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	92.076 „ 84 „	25,512.114 „ 27 „
Zusammen		33,512.114 K 27 h

Die aus den Aktiven erzielten tatsächlichen Einnahmen kommen jährlich im Fondsrechnungsabschlusse und damit auch für die Fondsgebarung zur Nachweisung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften, insbesondere im Realitätenverkehre.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich in Abänderung der Bestimmungen des Artikels V, lit. f, des Kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die gewerbemäßig betriebene Vermittlung des Realitätenverkehres, wie Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten und von Rechten, die sich auf solche beziehen, Vermittlung von Miet- und Pachtverhältnissen, Verwaltung von Realitäten, Vermittlung von Hypothekardarlehen, Waldabstockungen, Jagd- und Fischereipachtungen und Wildabschüssen u. dgl., bildet ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes konzessioniertes Gewerbe.

Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betriebe für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 der Gewerbeordnung) eine genügende allgemeine Bildung, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal gefordert.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für die Erlangung der Konzession weitergehende Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 2.

Die Konzession zur Vermittlung des Realitätenverkehres wird von der politischen Landesbehörde in erster Instanz verliehen, die hiebei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat.

In dem Konzessionsdekrete sind die Arten der Vermittlung, auf die sich die Konzession bezieht, namentlich anzuführen.

Die Konzession kann auch auf Widerruf verliehen werden.

§ 3.

Das Gewerbe der Vermittlung des Realitätenverkehres ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.

Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der Verleihungsbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

§ 4.

Jeder Bewerber um eine Konzession für die Vermittlung des Realitätenverkehres hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die vom Gewerbeinhaber für den Geschäftsbetrieb aufgestellten Bedingungen und namentlich die Höhe der beanspruchten Gebühren genau festgesetzt sein müssen.

Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokale anzuschlagen.

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des Realitätenverkehres erforderlichen Daten bezüglich seines Geschäftsbetriebes zu liefern.

§ 5.

In welcher Weise Inhaber des Gewerbes der Vermittlung des Realitätenverkehres ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Das Gewerbe der Vermittlung des Realitätenverkehres unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung, die sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe erfolgen kann.

§ 6.

Personen, welche eine Bewilligung zum Betriebe der Vermittlung des Realitätenverkehres bereits auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der weiteren Ausübung dieser Konzession den Vorschriften dieses Gesetzes und der Gewerbeordnung und haben die im § 4 vorgesehene Geschäftsordnung binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch Verordnung auch andere Arten der Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke als unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende konzessionierte Gewerbe erklären.

In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte sowie über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung. Namentlich kann festgesetzt werden, inwieweit die Ausübung durch Pächter oder Stellvertreter etwa untersagt oder der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe unstatthaft erklärt wird. Ferner können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise, über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung, über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes und über die Verleihungsinstanz getroffen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuterungen.

Nach Artikel V, lit. f) des Kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227 (Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung) findet die Gewerbeordnung auf „alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften“ keine Anwendung und werden diese Unternehmungen „nach den dafür bestehenden Vorschriften“ behandelt.

Von älteren, vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung (1. Mai 1860) erlassenen Vorschriften kommen für das Institut der Privatgeschäftsvermittler das Hofkanzleidekret vom 16. April 1833, politische Gesetzsammlung, Band 61, Nr. 59, betreffend „Eingehung des Institutes der Hofagenten und Kreierung von berechtigten öffentlichen Agenten, dann die zur Erlangung solcher Stellen erforderlichen Eigenschaften“ und das Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847, politische Gesetzsammlung, Band 75, Nr. 14, in Betracht.

Das erstere Hofkanzleidekret bestimmte in Punkt 8: „Die dermal bestehenden Privatgeschäftskanzleien sind genau zu überwachen und bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schulden kommen lassen, aufzuheben.“

Mit Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847 wurde zur Behebung des Zweifels, ob seit dem mit Hofkanzleidekret vom 16. April 1833, festgesetzten Bestande der öffentlichen Agenten diese allein zu allen Privatgeschäftsführungen berechtigt sind und ob außer ihnen zu speziellen Zwecken keine anderen Geschäftsvermittler bestehen dürfen, eröffnet, daß die öffentlichen Agenten infolge ihrer Beglaubigung allerdings allein berechtigt sind, die Parteien, welche sich nicht selbst vertreten wollen oder können, bei den Behörden in allen jenen Geschäften zu vertreten, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind. „Dieses schließt aber nicht aus, daß sich auch andere zur Besorgung spezieller Geschäfte und Verrichtungen im Gebiete der Ruralökonomie, des Handels, der technischen Industrie, der Komptabilität oder zur Vermittlung von theatralischen und musikalischen Unternehmungen, sowie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsvermittler im Privatleben anbieten; und insofern hie und da eine solche Gewerbsunternehmung von einer speziellen Bewilligung der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion, wo eine solche besteht, bezüglich der persönlichen Eignung, der Bildung und des guten Rufes abhängig ist, hat es dabei noch ferner zu verbleiben, sowie auch der Widerruf der Bewilligung eintreten kann, wenn gegen das Individuum begründete Bedenken vorkommen. Den auf diese Art Konzessionierten bleibt es überlassen, ihre Unternehmungen anzukündigen.“

Die Vorschriften der vorzitierten Hofkanzleidekrete wurden nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 durch den Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, ausgestaltet; in diesem heißt es unter anderem:

„Das Institut der Privatagenten hat ebenfalls zur Stunde noch seinen gesetzlichen Bestand, allein sowohl das Hofkanzleidekret vom 16. April 1833, Z. 8782, als das Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847 ordnen die strengste Überwachung dieses Instituts und den Widerruf der Bewilligung an bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sich ein Konzessionsträger zuschulden kommen läßt, oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen.“

„Die gemachte Erfahrung, daß in einzelnen Kronländern . . . . . mit Erteilung von Privatagentien in zu reichlichem Maße vorgegangen wurde, veranlaßt nun das Staatsministerium, für Erteilung von Privatgeschäftsvermittlungen in Zukunft folgende Norm vorzuschreiben:

1. Die Erteilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken; sie hat durch die Landesbehörde zu erfolgen.

2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagentien billige Rücksicht zu nehmen.

3. Eine allgemein lautende Konzession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht erteilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte.

4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft eine derlei Befugnis im Sinne des obigen Absatzes erteilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen und es ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen.

Bei einem wahrgenommenen Übergriffe oder einem wie immer gearteten Mißbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Einziehung desselben vorzugehen."

Die Vorschriften des Staatsministerialerlasses vom Jahre 1863 sind für die Praxis noch heute maßgebend. In oberster Instanz gehören die Angelegenheiten, betreffend den Betrieb von Privatgeschäftsvermittlungen, gegenwärtig in den Wirkungskreis des Handelsministeriums. (Ministerialverordnung vom 23. September 1905, R. G. Bl. Nr. 151.)

Die Auslegung des Begriffes der „Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften" hat in der behördlichen Praxis vielfach Schwankungen durchgemacht, woran in nicht letzter Linie der Umstand schuld war, daß sowohl einige vor dem Jahre 1860 ergangene Ministerialerläße als auch noch der Staatsministerialerlaß vom Jahre 1863 außer von Privatgeschäftsvermittlern auch von „Privatagenten" sprechen. Der Standpunkt der gegenwärtigen Praxis läßt sich in Übereinstimmung mit der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wie folgt skizzieren: Der Begriff der von der Gewerbeordnung ausgenommenen „Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften" ist als Ausnahmsbestimmung streng zu interpretieren und daher auf die Geschäftsvermittlung im juristischen Sinne des Wortes zu beschränken; unter Privatgeschäftsvermittlung ist jene Erwerbstätigkeit zu verstehen, deren Inhalt und Ziel die Zustandebringung von Geschäften zwischen vom Vermittler verschiedenen Personen ist, an welchen der Vermittler als Vertragspartei nicht beteiligt erscheint; der Gegenstand, auf den sich die Tätigkeit des Unternehmens beziehen soll, muß „Privatgeschäft" sein, die Tätigkeit, welche vom Unternehmer als ständige Erwerbsquelle entwickelt werden will, muß unter den Begriff der „Vermittlung" subsumierbar sein, die Geschäftstätigkeit muß „in anderen als Handelsgeschäften" (Artikel 271—277 des Handelsgesetzbuches) ausgeübt werden.

Einen Überblick über die Anzahl und die Art der auf Grund des Staatsministerialerlasses vom Jahre 1863 verliehenen Privat-Geschäftsvermittlungskonzessionen bieten folgende Daten, die aus Anlaß einer im Dezember 1913 ergangenen Rundfrage des Handelsministeriums von den politischen Landesbehörden geliefert worden sind; nach den bezüglichen Berichten bestanden Anfangs 1914, also kurz vor Ausbruch des Krieges: in Niederösterreich 575 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, wovon 483 auf Wien, 17 auf den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung, 14 auf den Bezirk Mödling, 9 auf den Bezirk Tulln, 8 auf den Bezirk St. Pölten, 7 auf den Bezirk Krems, je 5 auf die Bezirke Baden, Bruck an der Leitha und Floridsdorf-Umgebung, 4 auf den Bezirk Korneuburg, je 3 auf die Bezirke Melk und Neunkirchen, je 2 auf die Bezirke Amstetten, Oberhollabrunn und das Stadtgebiet Wiener-Neustadt und je 1 auf die Bezirke Lilienfeld, Mistelbach, Scheibbs, Wiener-Neustadt-Umgebung und Zwettl sowie die Stadt Waidhofen an der Ybbs entfielen. Die Mehrzahl der Konzessionen lautete auf die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Realitäten und von Hypothekardarlehen. In Wien bestanden: 200 konzessionierte Vermittler des Realitätenverkehres (einschließlich der Vermittlung von Hypothekardarlehen), 100 konzessionierte Gebäude- und Güterverwalter, 78 konzessionierte Theateragenten und Vermittler von Karten für Theater, Konzerte, Variétés &c., 59 konzessionierte Annoncenvermittler, 10 konzessionierte Eisenbahnfrachtenreklamanten, 11 konzessionierte Auskunfteien in Militärangelegenheiten, 4 konzessionierte Vermittler von Inkassogeschäften, 6 konzessionierte Darlehensvermittler, 10 konzessionierte Vermittler bei Erwerbung und Verwertung von Privilegien und Patenten.

In Oberösterreich 29 konzessionierte Vermittler, wovon 8 auf Linz-Stadt und 2 auf Steyr-Stadt, 6 auf den Bezirk Gmunden und 13 auf die politischen Bezirke Braunau (3), Grieskirchen (1), Linz-Umgebung (1), Ried (1), Schärding (2), Steyr-Umgebung (1), Urfahr (2) und Wels (2) entfielen. Die Konzessionen lauteten fast durchwegs auf die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Häusern und Grundstücken, 4 auf die Wohnungsvermittlung, eine auf die Vermittlung der Reklame.

In Salzburg 13 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 8 in Salzburg-Stadt, 2 im Bezirke Salzburg-Umgebung, eine im Bezirke Tamsweg und 2 im Bezirke Zell am See. Die Konzessionen lauteten auf den Realitätenverkehr (8), auf die Frachtenrevision und Reklamation (5), Annoncenvermittlung, Wohnungsvermittlung, Gebäude- und Güteradministration und Darlehensvermittlung.

In Steiermark 89 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 70 in Graz-Stadt, 4 in Marburg, 1 in Cilli, 3 in Leoben, 4 in Mürzzuschlag und je eine in Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Hartberg, Knittelfeld, Leibnitz und Pettau. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Realitätenverkehres (27), von Wohnungen (12), von Pfanddarlehen (30), Annoncen (11), des Kredites (2), von Zeitungsabonnements (3), von Konzerten, Theatervorstellungen und von Karten für Konzerte 2c. (6), von Inkassogeschäften (1), auf die Frachtenreklamation (1), Vermittlung und Auskunftei in Jagdangelegenheiten (1), Auskunft in Militärangelegenheiten (1) und auf die Vermittlung des Verkehres von Apotheken (1).

In Kärnten 16 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 6 in Klagenfurt, 5 in Villach, 2 in St. Veit an der Glan und je eine in Krumpendorf, Spittal an der Drau, Förderlach, Völkermarkt und Feldkirchen. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Realitätenverkehres (12), von Wohnungen (4), von Darlehen (1), von Kommissionsgeschäften durch Boten (4), auf Verfassung von Privat- und Geschäftsbriefen (1).

In Krain 15 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 11 in Laibach und je eine in Krainburg, Neumarktl und Seebach. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Verkehres unbeweglicher Objekte (7), von Wohnungen (4), von Annoncen (2), auf die Frachtenreklamation (1), Theateragentur (1) und auf die Vermittlung von Pfanddarlehen (1).

Im Küstenlande 78 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 48 in Triest, 4 in Rovigno, 9 in Pola, 6 in Abbazia, 3 im politischen Bezirke Capodistria und 8 im Bezirke Volosca-Abbazia. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten (61), des Kaufes und Verkaufes industrieller Betriebe (4), der Mietgeschäfte über Liegenschaften, Häuser, Wohnungen, einzelne Zimmer, Geschäftslokalitäten, Magazine und Industriebetriebe (35), des Hypothekarkredites (52), der sonstigen Kreditgeschäfte (13), der Schätzung beweglicher Sachen (1), des Kaufes, Verkaufes und Tausches beweglicher Sachen (2), auf die Vermittlung in Militärangelegenheiten (1) und auf die „Privatgeschäftsvermittlung" (7).

In Tirol und Vorarlberg 69 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 19 in Innsbruck, 8 in Bozen, 4 in Trient, 3 in Rovereto, 2 im politischen Bezirke Bregenz, 4 im Bezirke Feldkirch, 7 im Bezirke Innsbruck, 3 im Bezirke Kufstein, 5 im Bezirke Meran, 2 im Bezirke Tione, 2 im Bezirke Trient und je eine in den Bezirken Bozen, Borgo, Brixen, Imst, Kitzbühel, Lienz, Mezzolombardo, Riva, Rovereto und Schwaz. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes, Pachtung und Verpachtung und Vermietung von Realitäten, Geschäftsetablissements, von Darlehen und Hypotheken, Finanzierungen, Güter- und Hausadministrationen, Vermittlung von Gesellschaftern für gewerbliche, industrielle und Handelsunternehmungen, von Bezugs- und Abnahmsquellen für Erzeugnisse der Landwirtschaft, Industrie und sonstige Produkte (20), auf die Vermittlung des Realitätenverkehres (18), Wohnungsvermittlung (10), Frachtenrevision und Reklamation (6), Annoncenvermittlung (8), Militärbureaus (5) und Vermittlung des Verkaufes abgelegter Damenkleider (1).

In Böhmen 352 befugte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 112 in Prag, 17 im Bezirke Königliche Weinberge, 13 im Bezirke Smichow, 12 im Bezirke Pilsen, 11 im Bezirke Gablonz, 10 im Bezirke Teplitz, je 9 in den Bezirken Aussig und Karlsbad, 8 im Bezirke Karolinenthal, je 7 in den Bezirken Brüx, Budweis, Kladno und Zizkow, je 5 in den Bezirken Brandeis, Jungbunzlau und Trautenau, je 4 in den Bezirken Kolin, Königgrätz, Königinhof, Leitmeritz und Tabor, je 3 in den Bezirken Bilin, Braunau, Komotau, Kuttenberg, Marienbad, Neupaka, Pardubitz, Tetschen, Warnsdorf und Reichenberg (Stadt) und je 1 bis 2 in 40 anderen politischen Bezirken. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung: des Realitätenverkehres (260), von Annoncen u. dgl. (46), von Wohnungen (52), des Personalkredites (26), von Konzerten und Theaterengagements (10), dann auf die Eisenbahnfrachten-Revision und -Reklamation (15), Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten (2), in Brauereiangelegenheiten (1), Herstellung von Reinschriften mittels Schreibmaschinen (1), Verrechnungskanzlei (1).

In Mähren 57 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar 13 in Brünn, 4 in Znaim, 1 in Olmütz und 39 in den politischen Bezirken Brünn (4), Datschitz (1), Göding (2), Groß-Meseritsch (2), Mährisch-Budwitz (1), Mährisch-Ostrau (8), Mährisch Schönberg (1), Mistek (2), Neutitschein (2), Olmütz (3), Prerau (3), Proßnitz (4), Trebitsch (1), Wischau (4) und Wsetin (1). Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Realitätenverkehres einschließlich des Hypothekarkredites (41),

die Wohnungsvermittlung (13), die Vermittlung des Personalkredites (19), die Annoncen- und Zeitungsvermittlung (2), die Theater- und Konzertagentur (2), die Frachten-Revision und -Reklamation (3), die Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten (2), die Besorgung der Inkassogeschäfte (1), die Vermittlung von „Zeremoniellangelegenheiten bei Hochzeiten und Primizen“ (1).

In Schlesien 10 Privatgeschäftsvermittler, und zwar: 4 in Bielitz, 2 in Troppau, je 1 in Freistadt, Oderberg, Polnisch-Ostrau und Teschen. Die Konzessionen lauteten auf den Realitätenverkehr einschließlich des Hypothekarkredites (8), die Wohnungsvermittlung (6), Darlehensvermittlung (2), Übernahme der Revision von Unternehmungen (1), Vermittlung von Konzerten und Vorträgen (1).

In Galizien 119 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar: 64 in Lemberg, 30 in Krakau, 7 im politischen Bezirke Stanislau, 4 in Przemyśl, je 2 in den Bezirken Nowy Sącz, Nowy Targ, Podgórze, Rzeszów und Złoczów, je 1 in Biala, Brody, Husiatyn und Strzyżów. Die Konzessionen lauteten auf die Vermittlung des Realitätenverkehres (71), von Wohnungen (18), Eisenbahnfrachtenreklamationen (14), Annoncen (18), Apotheken (1), auf die Gebäudeverwaltung (3), auf die Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten (7), auf den Betrieb einer Theateragentur (6) und auf den Betrieb eines Patentbureaus (1).

In der Bukowina 17 konzessionierte Privatgeschäftsvermittler, und zwar: 8 in Czernowitz-Stadt, 4 in Czernowitz-Umgebung, 3 in Sereth, je 1 in Storożynetz und Suczawa. Die Konzessionen lauteten auf den Realitätenverkehr (1), die Auktionshalle (1), die Besorgung von Annoncen und Plakatierungen (7) und auf die Eisenbahnfrachtenreklamationen (8).

In Dalmatien 1 konzessionierter Realitätenvermittler in Spalato.

Die wichtigste Gruppe der Privatgeschäftsvermittler sind, wie schon die vorstehenden statistischen Daten zeigen, die Realitätenverkehrsvermittler. Diese streben schon seit Jahren eine gesetzliche Neuregelung des Institutes der Privatgeschäftsvermittler an, um einen besseren Schutz gegen das Eindringen unlauterer Elemente und gegen unbefugte Winkelagenten zu erlangen; sie weisen auf die unzulänglichen Bestimmungen des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, hin, die wegen des geringen Strafausmaßes, sowie wegen der dreimonatigen Verjährungsfrist nicht ausreichen, um den so vielfach beklagten unbefugten Betrieb dieser Erwerbskategorien zu unterdrücken.

Da nämlich die Vorschriften der Gewerbeordnung auf Privatgeschäftsvermittlungen keine Anwendung finden, kann gegen den unbefugten Betrieb einer Privatgeschäftsvermittlung nicht auf Grund der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 132, P. a, Strafsatz 5—500 K, eventuell Arrest bis zu 50 Tagen) eingeschritten werden, sondern es erfolgt die Bestrafung nach dem Strafsatze der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198 (Geldstrafe von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen). Verjährung tritt gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, nach 3 Monaten ein, während die Verjährungsfrist bei Übertretungen der Gewerbeordnung laut § 140 dieses Gesetzes 6 Monate beträgt. Von den Privatgeschäftsvermittlern wird es überdies als Härte empfunden, daß auf ihre Betriebe die Bestimmungen des § 56 G. O. über die Fortführung von Gewerben nicht anwendbar sind, daß also eine Privatgeschäftsvermittlungskonzession nach dem Tode des Konzessionsinhabers auf Grund seiner Konzession weder von der Witwe noch für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten fortgeführt werden darf. Ferner hat die Frage der Stellvertretung bei diesen Betrieben keinerlei Regelung erfahren. Selbstverständlich ist es den Privatgeschäftsvermittlern auch verwehrt, genossenschaftliche Organisationen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bilden.

Die Reformbestrebungen der Privatgeschäftsvermittler fanden auch im Abgeordnetenhause Widerhall. Bei den Beratungen des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Aufhebung des Institutes der öffentlichen Agenten, wurde wiederholt eine Resolution gefaßt, wonach die Regierung aufgefordert wird, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche in Abänderung des Artikels V, lit. f) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die Privatgeschäftsvermittlung unter genauer Abgrenzung ihrer Befugnisse der Gewerbeordnung unterworfen und als konzessioniertes Gewerbe erklärt wird (vgl. auch den in der gegenwärtigen Session eingebrachten Antrag Dr. Ofner, Beilagenzahl 624).

In der XXI. Session 1913 des Abgeordnetenhauses haben die Abgeordneten Ladislaus Čech und Genossen einen Antrag, betreffend die Einreihung der Privatgeschäftsvermittlung unter die konzessionierten Gewerbe eingebracht (2100 der Beilagen) und diesen Antrag auch in der gegenwärtigen Session erneuert (791 der Beilagen).

Auch der Gewerberat hat sich mit dieser Angelegenheit bereits befaßt; die I. Abteilung hat in der Sitzung vom 26. Juni 1914 die „feste Überzeugung ausgesprochen, daß es im höchsten Grade wünschenswert ist, die gesamte Privatgeschäftsvermittlung den Vorschriften der Gewerbeordnung zu unterwerfen und in jenen Belangen, worin sich eine diesbezügliche dringende Notwendigkeit zeigt, zu konzessionieren".

Zu einer legislativen Aktion auf diesem Gebiete ist es in Friedenszeiten deshalb nicht gekommen, weil man sich auf den Standpunkt gestellt hatte, daß zunächst die endgültige Verabschiedung des schon erwähnten Antrages des Dr. Ofner, betreffend die Aufhebung des Institutes der öffentlichen Agenten, abzuwarten sei.

Eine Reform des Privatgeschäftsvermittlerwesens und speziell der Gruppe der Vermittler des Realitätenverkehres muß jetzt als besonders aktuell bezeichnet werden. Nach Beendigung des Krieges ist ein reger Realitätenverkehr sowie eine sehr intensive Inanspruchnahme des Hypothekarkredites zu erwarten. Es liegt unleugbar im Interesse der Allgemeinheit, daß die so wichtige Funktion des Vermittlers von reellen Elementen besorgt und das Publikum tunlichst vor Schaden geschützt wird. Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, von dem früheren Standpunkte, daß zunächst die Frage der Aufhebung des Institutes der öffentlichen Agenten zu bereinigen ist, abzugehen und die Regelung des Privatgeschäftsvermittlerwesens ohne Rücksicht auf das Institut der öffentlichen Agenten, jedoch in einer Art zu versuchen, durch die der allfälligen Weiterführung der mit den Anträgen des Abgeordneten Dr. Ofner eingeleiteten Aktion in keiner Weise präjudiziert wird.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Nach seinen Dispositionen soll einerseits die wichtigste Art der Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften, das ist die gewerbemäßig betriebene Vermittlung des Realitätenverkehres, wie Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten und von Rechten, die sich auf solche beziehen, Vermittlung von Miet- und Pachtverhältnissen, Verwaltung von Realitäten, Vermittlung von Hypothekardarlehen, Waldabstockungen, Jagd- und Fischereipachtungen und Wildabschüssen u. dgl., als ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes konzessioniertes Gewerbe erklärt (§§ 1 bis 6), andrerseits dem Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Fakultät eingeräumt werden, auch andere Arten der Privatgeschäftsvermittlung im Verordnungswege als konzessionierte Gewerbe zu erklären (§ 7).

Die im § 1, Absatz 2 und § 2 des Entwurfes für die Erlangung der Konzessionen zur Vermittlung des Realitätenverkehres aufgestellten Bedingungen sind im Vergleich zu den Vorschriften des Staatsministerialerlasses vom Jahre 1863 insofern strenger, als neben den bisherigen Erfordernissen auch eine genügende allgemeine Bildung und ein geeignetes Betriebslokal ausdrücklich gefordert werden. Auf Grund der im § 1, Absatz 3, vorgesehenen Verordnungsfakultät werden auch andere weitergehende Bedingungen, zum Beispiel in bezug auf die fachliche Qualifikation der Bewerber, vorgeschrieben werden können.

Das Betätigungsfeld der gewerbemäßigen Vermittler des Realitätenverkehres hat während des Krieges durch die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsverordnung) in bezug auf die Vermittlung bei Erwerbung des Eigentums und bei Verpachtung von Bauerngütern eine wesentliche Einschränkung erfahren. Nach der zur Durchführung und Ergänzung der Grundverkehrsverordnung erlassenen Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1918, sind die vom Ackerbauministerium zu bestimmenden Mittlerstellen (in der Regel Verbände der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) unter Umständen dazu berufen, für Bauerngüter geeignete Käufer namhaft zu machen oder diese Realitäten selbst zu erwerben. Auf den Bestand dieser Mittlerstellen und der sonstigen unter öffentlicher Leitung stehenden und gemeinnützige Ziele verfolgenden Vermittlungsstellen wird bei Beurteilung des Bedürfnisses nach neuen Unternehmungen (§ 2, Absatz 1, des Gesetzentwurfes) besondere Rücksicht genommen werden.

Es ist sowohl im Interesse einer soliden Geschäftsgebarung als auch im Interesse des Publikums gelegen, daß das Gewerbe der Vermittlung des Realitätenverkehres in der Regel persönlich vom Konzessionsinhaber ausgeübt (§ 3) und daß die Gewerbebehörde in die Lage versetzt wird, auf eine einwandfreie, die Benachteiligung der Parteien tunlichst ausschließende geschäftliche Gebarung der Unternehmer Einfluß zu nehmen (§ 4) sowie diese Betriebe den gebotenen Beschränkungen zu unterwerfen (§ 5).

Hinsichtlich der Frage der Behandlung der schon bestehenden, auf Grund des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863 ordnungsmäßig erlangten Konzessionen trifft der Gesetzentwurf die

Anordnung, daß die weitere Ausübung dieser Konzessionen ausdrücklich unter die Kautelen des neuen Rechtszustandes zu stellen ist und den Konzessionsinhabern insbesondere die Vorlage der im § 4 vorgesehenen Geschäftsordnung obliegt.

Die Verordnungsfakultät des § 7 ist in bezug auf den Inhalt und das Wirksamkeitsgebiet der neu zu erlassenden Verordnungen den Vorschriften des § 24, Absatz 1 und 2, der Gewerbeordnung angepaßt. Das in § 24, Absatz 1, leg. cit. vorgeschriebene Verfahren kann im vorliegenden Falle um so eher entfallen, als für die einzelnen, den Vorschriften der Gewerbeordnung und somit auch dem Genossenschaftszwange erst zu unterwerfenden Zweige der Privatgeschäftsvermittlung keine Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, die im Gegenstande einvernommen werden könnten, bestehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1961118

Regierungsvorlage

betreffend

die Friedensschlüsse mit Rußland, Finnland und Rumänien.

Erläuternde Bemerkungen und Anhang.
Vertragstextliche und statistische Übersichten.

Inhaltsverzeichnis.

C. Anhänge.

I.

Friedensvertrag

zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Da Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu Bevollmächtigten ernannt

von der kaiserlich deutschen Regierung:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard v. Kühlmann,

der kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Dr. v. Rosenberg,

der königlich preußische Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabes des Oberbefehlshabers Ost,

der Kapitän zur See Horn,

von der k. und k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung:

der Minister des kais. und kön. Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestä Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey v. Kapos-Mére,

von der königlich bulgarischen Regierung:

der königlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Wien, Andrea Toscheff,

der Oberst im Generalstabe, königlich bulgarischer Militärbevollmächtigter bei Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs der Bulgaren, Peter Gantschew,

von der kaiserlich osmanischen Regierung:

Seine Hoheit Ibrahim Hakki Pascha, ehemaliger Großwesir, Mitglied des ottomanischen Senats, bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät des Sultans in Berlin,

Seine Exzellenz, General der Kavallerie, Generaladjutant Seiner Majestät des Sultans und Militärbevollmächtigter Seiner Majestät des Sultans bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Zeki Pascha,

von der russischen föderativen Sowjets-Republik:

Grigori Jakowlewitsch Sokolnikow, Mitglied des Zentralexekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten,

Lev Michailowitsch Karachan, Mitglied des Zentralexekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten,

Georgi Wassiliewitsch Tschitscherin, Gehilfe des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten,

Grigori Iwanowitsch Petrowsky, Volkskommissar für innere Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowsk zu den Friedensverhandlungen zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt.

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die vertragschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die Staats- und Heereseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete.

Artikel III

Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen; die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1). Die genaue Festlegung der Linie

wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen.

Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.

Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel IV.

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilmachung vollkommen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel III, Absatz 1, bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel VI anders bestimmt.

Rußland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um die alsbaldige Räumung der ostanatolischen Provinzen und ihre ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherstellen.

Die Bezirke Erdehan, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel V.

Rußland wird die völlige Demobilmachung seines Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile unverzüglich durchführen.

Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen oder sofort desarmieren. Kriegsschiffe der mit den Mächten des Vierbundes im Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich im russischen Machtbereich befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden.

Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meere wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelsschiffahrt in diesen Seegebieten ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schiffahrtswege sind dauernd von treibenden Minen freizuhalten.

Artikel VI.

Rußland verpflichtet sich sofort Frieden mit der Ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Vierbundes anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen dem Narwa-Flusse entlang. Die Ostgrenze von Livland verläuft im allgemeinen durch den Peipus-See und Pskowschen See bis zu dessen Südwestecke, dann über den Lubanischen See in Richtung Liwenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleistet die sichere Rücksendung aller verschleppten Estländer und Livländer.

Auch Finnland und die Alandinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Überführung der Kriegsschiffe in russischen Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein.

Die auf den Alandinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Über die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland, Rußland und Schweden zu treffen; es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzu zu ziehen sein würden.

Artikel VII.

Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit dieser Staaten zu achten.

Artikel VIII.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel XII vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, daß heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, daß heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags wieder aufgenommen. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel XII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit Rußland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrags bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel XIII.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland der deutsche und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland der deutsche, der ungarische und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland der bulgarische und der russische Text

und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland der türkische und der russische Text maßgebend.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Vierbundes innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen.

Der Friedensvertrag tritt, soweit nicht seine Artikel, seine Anlagen oder die Zusatzverträge anders bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 3. März 1918.

Czernin m. p.
Bukarest, 7./III. 1918.
Mérey m. p.

R. v. Kühlmann m. p.
Bukarest, den 7. März 1918.
v. Rosenberg m. p.
Hoffmann m. p.
Horn m. p.

A. Toschew m. p.
Oberst Gantschew m. p.
Dr. Theodor Anastassoff m. p.

J. Hakki m. p.
Zeki m. p.

Sokolnikow m. p.
Karachan m. p.
Tschitscherin m. p.
Petrowsky m. p.

II.

Anlage 2 bis 5

zum

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Wirtschaftliche Vereinbarungen

zwischen

1. Deutschland und Rußland (Anlage 2),
2. Österreich-Ungarn und Rußland (Anlage 3),
3. Bulgarien und Rußland (Anlage 4),
4. der Türkei und Rußland (Anlage 5).

Czernin m. p.
Mérey m. p.
R. v. Kühlmann m. p.
v. Rosenberg m. p.
Hoffmann p. m.
Horn m. p.
A. Toscheff m. p.
Oberst P. Gantschew m. p.
Dr. Th. Anastassoff m. p.
J. Hakki m. p.
Zeki m. p.

Sokolnikow m. p.
Karachan m. p.
Tschitscherin m. p.
T. Petrowsky m. p.

Anlage 3.

Über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland wird folgendes vereinbart:

1. Der österreichisch-ungarisch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15./2. Februar 1906 tritt nicht wieder in Kraft.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, tunlichst bald nach Abschluß des allgemeinen Friedens zwischen Österreich-Ungarn einerseits und den zur Zeit mit ihm im Kriege befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages einzutreten.

2. Bis zu diesem Zeitpunkte, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 1919, sollen den gegenseitigen Handelsbeziehungen die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Friedensvertrages bilden. Jedem der vertragschließenden Teile soll es jedoch freistehen, diese Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an mit sechsmonatiger Frist zu kündigen. Falls von diesem Kündigungsrechte vor dem 31. Dezember 1922 Gebrauch gemacht wird, werden bis zum 31. Dezember 1925, falls die Kündigung nach dem 31. Dezember 1922 erfolgt, für einen Zeitraum von drei Jahren von dem Tage des Außerkrafttretens der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen an gerechnet, die Angehörigen, die Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die Boden- und Gewerbserzeugnisse und die Schiffe jedes der beiden vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles die meistbegünstigte Behandlung genießen.

Die im Sinne obiger Bestimmungen zugesicherte Meistbegünstigung gilt im Falle einer Änderung der Zollverhältnisse innerhalb eines oder beider der vertragschließenden Teile auch für dessen einzelne Staaten.

3. Rußland wird während der Dauer der Meistbegünstigung die Ausfuhr von rohem und unbehauenem Holz, soweit dasselbe in Nr. 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders

benannt ist, sowie von Erzen aller Art, Knochen, Lumpen, Lappen aller Art und Kautschukabfällen weder verbieten, noch mit Ausfuhrzöllen belasten.

4. Im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Vertragszollgebiete der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Rußland andererseits wird Rußland keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Österreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Österreich-Ungarn unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Österreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Rußland an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Rußland unmittelbar, oder durch ein anderes mit ihm zollverbündetes Land mittelbar angrenzt oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

5. Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Österreich-Ungarn oder Rußland stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar, noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

6. Die Bevorzugungen, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Konzessionserteilungen oder andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleicher Rechte ausgedehnt werden.

7. Soweit nicht in der Tarifanlage A anderes bestimmt ist, soll für die ganze Dauer des Provisoriums sowie der nach Ziffer 2 wechselseitig zu gewährenden Meistbegünstigung der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Jänner 1903 maßgebend sein.

8. Die am 31. Juli 1914 in Geltung gewesenen Vereinbarungen zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Rußland andererseits über die Behandlung russischen Zuckers sollen während der Dauer dieses Provisoriums sowie der nach Ziffer 2 wechselseitig zu gewährenden Meistbegünstigung in Kraft bleiben.

Desgleichen sollen die Bestimmungen des Notenwechsels vom 15./2. Februar 1906, betreffend die Behandlung von Geflügel und tierischen Rohstoffen in Österreich-Ungarn und in Rußland für die Dauer dieses Provisoriums angewendet werden.

9. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß mit dem Friedensschluß die Beendigung des Krieges auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet erfolgt. Sie verpflichten sich, weder direkt noch indirekt an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet abzielen, und innerhalb ihrer Staatsgebiete solche Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

In der Übergangszeit, die zur Überwindung der Kriegsfolgen und zur Neuordnung der Verhältnisse erforderlich ist, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, möglichst keine Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu bereiten, und sprechen die Bereitwilligkeit aus, alsbald in Verhandlungen einzutreten, um, soweit als tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrechtzuerhalten und weiter auszudehnen.

Unteranlage 1 zu Anlage 3.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche sich in den Gebieten des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in den Gebieten des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Österreich-Ungarn und die Boden- und Gewerbserzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der

nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem autonomen Tarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche eine der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden nicht berührt durch:

I. Die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

II. Die Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Teile irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung gewährt oder gewähren wird.

III. Die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die Einfuhr aus Österreich-Ungarn alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen in gleicher Weise mitgenießen.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern, auch die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten.

In der auf den Krieg folgenden Übergangszeit zur Überwindung der Folgen des Krieges können Verkehrsbeschränkungen, wie Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote erlassen werden; sie sind so zu handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden und sind, sobald es die Verhältnisse gestatten, außer Kraft zu setzen.

Artikel 5.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten österreichischen oder ungarischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegendem Tarif B bezeichneten russischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Österreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in den Anlagen A und B angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Verarbeitung zum Vorteil der Staatskasse eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu diesen Abgaben legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen von der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung, dem Vertrieb oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig oder künftig erhoben werden, dürfen auch den gleichartigen Erzeugnissen des anderen Teiles auferlegt werden, diese jedoch unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die Erzeugnisse des eigenen Landes. Soweit innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden, soll die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleiches für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

Es bleibt jedem der vertragschließenden Teile unbenommen, geeignete Waren einem Staatsmonopol oder einer zur Gewinnung von Staatseinnahmen dienenden monopolähnlichen Regelung zu unterwerfen. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Bei der Ausfuhr von Waren aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten

des andern dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohneweiters und bedingungslos dem andern zuteil werden.

Artikel 8.

Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 9.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Flußschiffe werden Fahrzeuge jeder Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei ihrem Eintritte dem Personen- oder Warentransporte dienen und die nur aus dieser Veranlassung von den russischen oder österreichischen und ungarischen Zollbehörden bekannten Personen vorübergehend in Rußland eingeführt werden, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolles oder Sicherstellung desselben eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, dieses binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung dieser Erklärungen wird unentgeltlich und ohne Erhebung irgend welcher Gebühren erfolgen.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht sind und einen Bestandteil des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile bilden, welche im Begriffe sind, sich in den Gebieten des anderen Teiles niederzulassen, sollen in den letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Artikel 10.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles gleich den Inländern berechtigt sein, bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten sowie darüber durch Verkauf, Tausch, Eheschließung, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, auch Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben, ohne in einem der genannten Fälle unter irgendeiner Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, Ausnahmen von dieser Regel für Teile seiner

Gebiete zu machen, die als Grenzschutzbezirke oder Festungsrayons erklärt sind.

In keinem der vorerwähnten Fälle sollen jedoch die Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des anderen Teiles ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen irgendeines anderen Landes.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, sei es als Kläger oder als Beklagte und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 11.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende eines der vertragschließenden Teile, welche sich durch die Vorweisung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und ebenda die gesetzlichen Gebühren und Steuern bezahlen, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen.

Um in Rußland das im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die genannten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Ihre Handlungsreisenden müssen außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen zugunsten des Staates erhobene Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird. Die in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbescheine zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrages der Gebühren wird ein Unterschied nach der Religion, der die genannten Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden angehören, nicht gemacht werden. Auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Paßvisa, welche in Rußland für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt wird, macht die Religion der Interessenten keinen Unterschied.

Die Gewerbelegitimationskarten werden entsprechend einem zwischen den vertragschließenden Teilen einverständlich festgestellten Muster ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, sowie die Vorschriften oder Reglements bekanntgeben, welche das Gewerbe der Karteninhaber regeln.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster und Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Modelle von den vorgenannten Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß durch Erlag des Betrages der bezüglichen Zollgebühren (in Barem) beim Einfuhrzollamte oder durch eine entsprechende Sicherstellung gewährleistet werden.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Betrag der Zollgebühren, je nachdem derselbe hinterlegt oder sichergestellt wurde, für den Staatsschatz eingezogen oder aus der Sicherstellung flüssiggemacht, sofern es nicht feststeht, daß die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist wieder ausgeführt wurden.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist die Muster und Modelle einem hierzu berechtigten Zollamte behufs Wiederausfuhr vorgelegt werden, hat sich dasselbe durch eine Untersuchung zu vergewissern, ob die vorgelegten Gegenstände mit jenen identisch sind, für welche die Einfuhrsbewilligung erteilt wurde. Ergibt sich in dieser Hinsicht kein Zweifel, so bestätigt das Zollamt die Wiederausfuhr und stellt den bei der Einfuhr erlegten Zollbetrag zurück oder ergreift die für die Lösung der Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Mit Ausnahme der Stempelgebühren für die Ausstellung des Zertifikates oder des Erlaubnisscheines, sowie für die Beibringung der Identitätszeichen der Muster und Modelle wird der Importeur keine Kosten zu tragen haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in die Gebiete des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die österreichischen und ungarischen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen oder örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Artikel 12.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, auch Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile errichtete Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 13.

Um die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes mit den im internationalen Verkehr anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang zu bringen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, daß zur Gewährung eines gegenseitigen Schutzes auf dem Gebiete des Patent-, Muster-

und Markenrechtes, sowie des unlauteren Wettbewerbes die Bestimmungen des revidierten Pariser Übereinkommens vom 2. Juni 1911 derart maßgebend sein sollen, als ob sie Inhalt dieses Vertrages wären.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz noch besondere Vereinbarungen zu treffen, die über die Bestimmungen des revidierten Pariser Übereinkommens hinaus gehen.

Die russische Regierung verpflichtet sich, sobald als möglich in Verhandlungen wegen des Abschlusses von Verträgen, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, der Kunst, der Photographie und der Kinematographie einzutreten.

Artikel 14.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Österreich-Ungarn ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohneweiters und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in betreff der nationalen Fischerei, welche ausschließlich durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt wird;

b) in betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den österreichischen oder ungarischen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Teile nach einem oder mehreren Häfen des anderen zu fahren, sei es, um dort ihre aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 15.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 16.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten und Einrichtungen zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und anderer solcher Anstalten und Einrichtungen soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr oder Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seelotsen- und Seebeleuchtungswesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung der betreffenden Anstalten und Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 17.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Teile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für den Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das behufs Ausbesserung des Schiffes erfolgte

Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 18.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem österreichischen oder ungarischen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgendwelche Gefälle zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 19.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung eines jeden der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütertransporte auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und zwischen denselben österreichischen und ungarischen Stationen erhoben werden. Das Gleiche

soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich-Ungarn gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Die zollamtliche Abfertigung von Eisenbahntransporten wird durch ein besonderes, möglichst bald abzuschließendes Übereinkommen geregelt werden.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens herrscht darüber Einverständnis, daß:

1. im Sinne der Zollgesetzgebungen der vertragschließenden Teile den in den Fahrdienst bereits eingestellten Güterwagen, sowie den ausschließlich zum Schutze oder zur Sicherung der Güter während des Transportes verwendeten Lademitteln, wie Plachen und Decken, die Zollfreiheit auch dann zukommt, wenn sie aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die des anderen nicht unmittelbar eintreten, sondern erst nach Durchfuhr durch das Gebiet einer dritten Macht, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lademittel binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden;

2. die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen jede Änderung des Fahrplanes rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, anzuzeigen; dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- und Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich anzuzeigen, und zwar so frühzeitig, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch getroffen werden können;

3. Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzte Waren beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden sollen;

4. falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen sollen;

5. insoweit bei gleicher Spurweite der beiderseitigen Eisenbahnen oder bei besonderer Bauart der Güterwagen die Durchführung der Güterwagen

aus den Gebieten des einen Teiles bis in das Innere der Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung in der Grenzstation ermöglicht ist, Waren, welche in zum direkten Durchlauf geeigneten und zollsicher eingerichteten Güterwagen verladen sind, bei dem Eingange von der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision bei dem Grenzzollamte befreit sein sollen, wenn sie vom Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollabfertigung überwiesen werden und der Verdacht eines Schmuggels nicht vorliegt.

Gegenstände auf offenen Wagen (Plattformen) sollen der bezeichneten Erleichterung ebenfalls teilhaftig werden, wenn ein Abhandenkommen oder Vertauschen derselben auf dem Transporte bis zu dem Bestimmungszollamte nach der Sachlage ausgeschlossen erscheint.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sobald als möglich in Unterhandlungen wegen Abschlusses einer Konsularkonvention und eines Übereinkommens über die Regelung des Verlassenschaftswesens einzutreten. Bis zum Abschlusse dieser Übereinkommen:

1. werden die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der vertragschließenden Teile, welche in den respektiven Staaten ihre Funktionen ausüben, dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, deren sich jene der meistbegünstigten Nation erfreuen.

Insofern es sich jedoch um die Befreiung von direkten Steuern handelt, herrscht darüber Einverständnis, daß nur die Berufskonsuln dieser Befreiung teilhaftig werden können, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Angehörige des vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls im weiteren Umfange, als die diplomatischen Vertreter der vertragschließenden Teile.

2. Falls in Österreich oder in Ungarn nach einem russischen Staatsangehörigen oder in Rußland nach einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen Nachlaßgüter in einem Orte zurückgeblieben sind, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent oder, wenn diese fehlen, ein diplomatischer Agent des Heimatstaates des Verstorbenen vermöge der Nähe seines Amtssitzes in der Lage ist, an den Vorkehrungen teilzunehmen, die zur Inventur des beweglichen Nachlasses und zu dessen Sicherstellung notwendig sind, werden die zuständigen Behörden diese Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Konsular- oder diplomatischen Funktionär vornehmen, wobei dieser mit dem Siegel des Konsulates oder der Botschaft die von der genannten Lokalbehörde angelegten Siegel

kreuzen und einvernehmlich mit ihr auf alle Sicherstellungsmaßregeln im Interesse der Erben Bedacht nehmen wird.

Die Behörden des Landes, in dem sich die Nachlaßgüter befinden, werden, was die Sicherstellungsmaßregeln und die Liquidierung der Erbschaft betrifft, nach Maßgabe des Gesetzes vorgehen, das die Erbfolge ihrer Staatsangehörigen regelt.

Alle Klagen oder Reklamationen gegen die Erbschaft gehören, sofern sie nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder des Legates beruhen, zur Kompetenz der Behörden des Landes, wo sich die Nachlaßgüter befinden, und zwar während eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Tage der letzten durch die Lokalbehörde erlassenen Kundmachung, beziehungsweise vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an oder während eines Zeitraumes von acht Monaten vom Todestage an, wenn durch die Lokalbehörde keine Kundmachung erlassen wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das, was von dem beweglichen Teile der Erbschaft erübrigt, dem Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehört, nach Abzug der Kosten, Schulden oder Steuern, die im Lande zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden. Für Klagen oder Reklamationen in bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft werden die Gerichte des Landes, dem der Verstorbene angehört, zuständig sein.

Der Konsul wird den Lokalbehörden Quittung erteilen, sobald er von dem erübrigenden Teil der Erbschaft Besitz ergriffen hat, und zwar in seiner Konsulareigenschaft und ohne daß zu diesem Zwecke eine Vollmacht des Berechtigten oder eine allgemeine oder spezielle Ermächtigung seiner Regierung erforderlich wäre.

Von dem Zeitpunkte an, da der Konsul über den erübrigenden Teil der Erbschaft quittiert haben wird, hat er darüber niemand anderem als seiner Regierung Rechenschaft zu geben.

Der unbewegliche Teil der Verlassenschaft ist ganz und gar dem Gesetze des Ortes, wo er gelegen ist, unterworfen und jedwede Klage in bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft gehört ausschließlich zur Kompetenz der Lokalgerichte.

Wenn die Lokalgesetzgebung ein Hindernis dagegen bildet, daß der unbewegliche Teil der Verlassenschaft auf einen oder mehrere Erben übergehe, wird beiderseits den Interessenten ein Aufschub gewährt werden, der genügend ist, um den Verkauf der Nachlaßliegenschaften in der am vorteilhaftesten erscheinenden Weise durchzuführen.

Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, werden die Lokalbehörden Sorge tragen, die Todesfälle der respektiven Staatsangehörigen jedesmal ohne Aufschub zur Kenntnis der genannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre zu bringen.

Artikel 22.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Staaten und Besitzungen des anderen Teiles von jederlei Zwangsmilitärdienst in den Landheeren, in der Marine, in den Garden oder in den Nationalmilizen befreit sein. In gleicher Weise werden sie befreit sein von allen Gerichts- oder Munizipallasten und -diensten, mit Ausnahme der Vormundschaft, ebenso von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Äquivalent für den persönlichen Dienst festgesetzt sind, endlich von jedem Zwangsanlehen und von Militärleistungen und -requisitionen aller Art.

Ausgenommen sind jedoch jene Gerichts- und Munizipallasten und -dienste, welche mit dem Besitze oder der Pacht von Immobilien verbunden sind, sowie jene Militärkontributionen und -leistungen, zu denen alle Angehörigen des Landes als Grundeigentümer oder als Pächter herangezogen werden können.

Soweit die Angehörigen einer dritten Macht auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die Österreicher und Ungarn in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nicht ihrer Nationalität angehörigen Minderjährige dieselbe Begünstigung genießen.

Artikel 23.

In den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitig von Seite der Lokalbehörden, über Requisition der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten oder in deren Ermanglung der Patrone und Schiffskommandanten, alle mit den Landesgesetzen vereinbarliche Hilfe zum Behufe der Haftnehmung und Auslieferung der Deserteure von Kriegsschiffen und Handelsfahrzeugen ihrer respektiven Länder geleistet werden.

Tarif A.

(Zölle für die Einfuhr österreichischer und ungarischer Waren in Rußland.)

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
aus 3	Malz aller Art	Pud brutto	—·30
aus 5	5. Artischoken, Spargel, Karfiol und Rosenkohl, grüne Erbsen und Bohnen, Salat, Spinat, frisch oder getrocknet; Wasser- und Zuckermelonen, frische	"	—·90
aus 6	aus 1. Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen	"	1·20
aus 7	Pflaumen, getrocknete und gedörrte	Pud	1·50
aus 24	aus 3. Backwerk	Pud brutto	9·50
aus 28	Traubenweine:		
	1. In Fässern:		
	a) bis inklusive 13 Grad Alkoholgehalt	"	5·—
	b) über 13 Grad bis inklusive 16 Grad Alkoholgehalt	"	9·—
	2. In Flaschen:		
	a) bis inklusive 25 Grad Alkoholgehalt (ausgenommen Schaumwein), einschließlich des Gewichtes der Flaschen	Pud	6·—
	b) Schaumweine aller Art, einschließlich des Gewichtes der Flaschen	"	14·—
aus 32	Mineralwässer, natürliche oder künstliche, einschließlich des Gewichtes der Umschließungen	"	2·30
	Anmerkung. Die natürlichen oder künstlichen medizinischen Mineralwässer, welche in besonderen, vom Medizinalrat des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgestellten Verzeichnissen aufgeführt sind, werden einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen mit 1 Rubel für das Pud verzollt.		
aus 57	Lederwaren:		
	1. Schuhwaren aller Art, nicht besonders benannte, fertig oder zugerichtet	Pfund	1·50
	2. Schuhwaren für Damen aus Seidenstoffen oder Chevreauleder, fertig oder zugerichtet	"	2·55

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
aus 58	Holz:		
	1. Birken-, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Eichen-, Rottannen- (Fichten-), Weiden-, Rüster-, Ahorn-, Linden-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Weißtannen-, Föhren-, Pappeln- und Eschenholz:		
	a) Faschinen, Späne; Brennholz und Reisig . . .	—	frei
	b) Balken, runde Klötze und Stangen	Pud	—·03
	c) Blöcke, Bohlen, behauene und gesägte Balken und Bretter (über $3^1/_2$ Zoll dick)	„	—·09
	d) Bretter und Pfosten (über $^1/_4$ Zoll bis inklusive $3^1/_2$ Zoll dick), ungehobelt	„	—·15
aus 59	Zimmermanns- und Böttcherwaren:		
	aus 1. Schindeln, roh oder gefalzt	„	—·18
	Anmerkung 2. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Holzkisten und Holzwolle aller Art, die zur Ausfuhr von Eiern bestimmt sind, unter den durch eine Verordnung des Finanzministers festgesetzten Bedingungen gestattet.		
	Anmerkung 3. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Faßdauben aus Buchenholz, einschließlich der zugehörigen Reifen über die Grenze Österreich-Ungarns gestattet.		
aus 61	Holzwaren, nicht besonders benannte:		
	aus 3. Möbel aus gebogenem Buchenholz, mit eingepreßten oder eingebrannten Verzierungen, auch montiert, ohne weitere in den Paragraphen 3, 4 und 5 dieser Nr. (61) aufgezählte Bearbeitungen	Pud	6·75
	Anmerkung 2. Rahmen in untrennbarer Verbindung mit Spiegeln im Ausmaße von mehr als 50 Quadratwerschock pro Stück, sowie auch solche mit zollfrei eingehenden Bildern, werden, falls sie nicht separat gewogen werden können, mit 45 Kopeken pro Arschin Länge verzollt, wobei Bruchteile von Arschins für volle Arschins gerechnet werden. In allen übrigen Fällen wird der Zoll für Gegenstände, welche mit von ihnen untrennbaren Rahmen eingeführt werden, vom Gesamtgewichte der Gegenstände und Rahmen erhoben.		
aus 62	aus 3. Sämereien, nicht besonders benannte, geschält oder nicht	Pud brutto	—·15
aus 66	Steine, roh oder nur vorgearbeitet:		
	1. Pflastersteine, roh oder grob behauen in Form von Platten oder Würfeln; Kiesel, Quarz, Feldspat, Pegmatit, natürlicher Sand aller Art, Infusorienerde und andere nicht besonders benannte Steine und Erden, die als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, weder bearbeitet noch zerkleinert, auch gebrannt . . .	—	frei

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
	2. Steine, welche als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, künstlich zerkleinert (gemahlen oder zerstückelt); Kohlenfilter	Pud	—·15
	4. Natürliche Schleif- und Poliersteine, rund, flach oder vierkantig, bearbeitet oder unbearbeitet	"	—·04½
	aus 7. Mühlsteine (rohe oder fertige)	"	—·04½
aus 67	Edelsteine und Halbedelsteine, natürliche oder künstliche — Imitationen der echten Steine — roh oder geschliffen .	Pfund	4·50
aus 71	aus 2. Graphit, gemahlen oder geschlämmt	Pud	—·45
aus 72	aus 3. Feuerfeste Waren:		
	b) Ziegel und Platten aus Magnesit	"	—·15
	c) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, auch solche aus Graphit	"	—·45
aus 73	2. Steinzeuggeschirr (säurefest), sowie Bedarfsartikel für Hüttenwerke und Fabriken:		
	Töpfe, Krüge, Flaschen, Reservoirs, Demijohns, Kühlapparate, Hähne, abgepaßte Bestandteile von Apparaten in Form von dünnwandigen Röhren u. dgl. aus geschmolzener, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen	"	—·45
aus 74	aus 1. Dachziegel aller Art:		
	b) glasierte und mit Verzierungen aller Art . . .	"	—·25
	3. Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Wohnungen aus Terrakotta, mit Lackfarben bemalt, auch vergoldet	"	2·25
	4. Geschirr und nicht besonders benannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert:		
	aus a) Filterapparate, ohne Dessins und Verzierungen	"	—·37½
aus 77	Glaswaren:		
	1. Gefäße zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren, wie: Flaschen, Fläschchen und Glastöpfe jeder Form, ohne Verzierungen und Muster, nicht geschliffen und nicht poliert, wenn auch mit eingegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen:		
	aus b) Siphonflaschen ohne Montierung	"	2·—
	c) aus Glas aller Art, mit abgeschliffenen Hälsen oder polierten Stöpseln und Deckeln, sowie mit geglätteten Böden und Rändern .	"	3·50
	Anmerkung 2. Weinflaschen aus Glas der Nummer 77, § 1 a, bei der Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	"	—·30

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
	2. Waren, nicht besonders benannte, aus weißem und halbweißem Glas, nicht poliert, nicht geschliffen, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, aber ohne andere Verzierungen:		
	aus b) Serviceglas, geblasen	Pud	4·80
	3. Waren aus weißem und halbweißem Glase, poliert oder geschliffen, aber ohne andere Verzierung . . .	"	7·20
	4. Waren, nicht besonders benannte, aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigem Überguß), milchfarbigem, auf welche Art immer mattiertem Glas, aus gerunzeltem, flaschenfarbigem Craquelé- und Eisglas:		
	a) weder poliert noch geschliffen, wenn auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierung . . .	"	10·—
	b) poliert oder geschliffen	"	16·50
	Anmerkung. Florettglas und opalisiertes Glas ist nach Nummer 77, § 4, zu verzollen.		
	5. Waren, nicht besonders benannte, aus Glas jeder Art, mit Verzierungen, wie geätzten oder gravierten Mustern, Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen Stoffen, sowie die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Nummer (77) genannten Waren, in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese zu ihrer Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und daraus verfertigte Gegenstände	"	16·50
	Anmerkung. Glaswaren, wie Tafelgeräte, Schüsseln, Tafelaufsätze, Schalen, Flaschen, Krüge, Gläser, Lampen, Lichtschirme, in Verbindung mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel und anderen Metallen oder Legierungen, ausgenommen Gold und Silber, werden nach Nummer 77 verzollt.		
	aus 6 c). Drahtglas	"	2·50
aus 98	aus 1. Kohlensaures Ammoniak	"	2·22 3/4
102	Oxyde (wasserhältige und wasserfreie): Baryum- (kaustischer Baryt), Strontium- (kaustischer Strontian) und Aluminiumoxyd (Tonerdehydrat)	"	1·80
	Anmerkung. Baryumsuperoxyd und Baryumhydroxyd sind nach Nummer 102 zu verzollen.		

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
aus 105	aus 3. a). Ätznatron, Ätzkali, ungereinigt	Pud	1·48½
aus 112	aus 1. Holzgeist und Aceton	Pud brutto	3·60
aus 124	aus 1. Gerbrinde	"	—·06
aus 131	Zinkweiß	"	1·30
aus 138	aus Anmerkung 2. Schwefelkies (Pyrit) mit einem Kupfergehalt von 2 Prozent oder darunter	—	frei
zu 143	Anmerkung. Dem in der Anmerkung 1, Nummer 143, für Kupferbleche in anderer als rechteckiger Form festgesetzten Zuschlage von 10 Prozent unterliegen nicht Bleche dieser Form aus anderen Metallen und Metallegierungen der Nummer 143.		
zu 147	Anmerkung. Zinkblech, unpoliert oder poliert, auch lackiert, ist nach Nummer 147, § 2 zu verzollen.		
zu 149	Anmerkung. Gabeln und Löffel aus Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen in Nummer 143 genannten Metallen und Legierungen — mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten Gabeln und Löffel, sowie solcher in Verbindung mit anderen kostbaren Stoffen — werden nach §§ 2 und 3 der Nummer 149 verzollt.		
aus 158	3. Schafscheren	Pud	1·80
zu 158	Anmerkung. Messer mit Heften aus gemeinen Materialien, welche nur durch kleine Perlmutterblättchen verziert sind, fallen unter Nummer 158, Punkt 1.		
160	1. Sensen, Sicheln und Mähmesser	"	1·65
	2. Strohhäckselmesser, Schaufeln, Spaten, Gabeln, Rechen, Hauen, Hacken, Kreuzhauen und Pickel	"	1·80
aus 161	aus 1. Unbehauene Feilenkörper	"	2·—
aus 163	Waren aus Zinn und Zink sowie aus deren Legierungen, mit Ausnahme der zu Nummer 215 gehörigen:		
	1. weder poliert noch bemalt	"	1·95
	2. poliert, lackiert, bemalt oder bronziert	"	4·95
164	Waren aus Blei und Hartblei, nicht besonders benannte (siehe Nummer 146 und 162); Schrote	"	2·10
zu 164	Anmerkung. Mit Zinn plattierte Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, die einen nur geringen Zusatz von Zinn enthalten, sind nach Nummer 164 zu verzollen.		
165	Weißes und gelbes Rauschgold in Büchelcheln, einschließlich des Gewichtes derselben, Folie aller Art, mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten (siehe § 4, Nr. 149) .	Pfund	—·30

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
aus 176	Hadern und Papiermasse:		
	2. Papiermasse, mechanisch zubereitet (Holzmasse):		
	a) trockene, weniger als 50 Prozent Wasser enthaltend	Pud	—·35
	b) nasse, 50 Prozent und mehr Wasser enthaltend	„	—·18
	4. Papiermasse, chemisch zubereitet (Zellulose, Masse aus Hadern, Stroh, Torf usw.):		
	a) trockene, weniger als 50 Prozent Wasser enthaltend	„	—·60
	b) nasse, 50 Prozent und mehr Wasser enthaltend	„	—·30
aus 177	Papierwaren:		
	1. Karton, Papiermaché und Steinpappe:		
	a) Holzpappe, nicht gefärbt, in Blättern	„	—·60
	b) Holzpappe, in der Masse gefärbt; Pappe aus Hadern, Stroh und alle andere Pappe, mit Ausnahme der besonders benannten, in Blättern oder in Streifen und Karten zugeschnitten, auch in der Masse gefärbt; Dachpappe geteert; Pappendeckel und Papier mit Harz, antiseptischen und Insektenvertilgungsmitteln, mit Salpeter oder Schwefel bestrichen oder getränkt; Karten für Jaquardstühle, nicht satiniert; Papiermaché und Steinpappe, nicht verarbeitet	„	1·—
	aus 2. f) Zigarettenpapier, weißes und farbiges (in Büchelcheln und Rollen, einschließlich der Umschläge und der inneren Walzen); dünnes Kopierpapier, dünnes Packpapier (Seidenpapier oder chinesisches Papier), Papier aller Art, auf einer oder beiden Seiten weiß oder farbig gestrichen (jedoch nicht in der Masse gefärbt), nicht besonders benanntes, lichtempfindliches Papier	„	12·—
aus 5	Briefkuverts	„	14·50
aus 178	Anmerkung. Öldruckbilder, Gravüren, Kupferstiche, Zeichnungen u. dgl., welche Kopien von Gemälden und Zeichnungen russischer Künstler darstellen, sind zollfrei.		
	2. Bücher und Zeitschriften, gleichviel durch welches Verfahren in fremden Sprachen gedruckt, mit Einschluß solcher die im Texte oder in den Beilagen Noten, Landkarten, Pläne, Stiche und Zeichnungen enthalten; Parallelwörterbücher mit russischem Text	—	frei
	zu 2. Anmerkung. Kalender in polnischer Sprache sind zollfrei, auch wenn sie Zeittabellen in russischer Sprache enthalten.		

Nummern des russischen allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Rubel
aus 193	Taschentücher	Pfund	1·80
zu 193	Anmerkung. Der in § 8 der allgemeinen Anmerkungen zu den Nummern 183 bis 209 festgestellte Säumzuschlag entfällt für Taschentücher. Auch solche mit einem einfachen Hohlsaume von höchstens ½ Zoll Breite sind nach Nummer 193 zu verzollen.		
zu 198	Wollfilze oder Filztücher aus reiner oder mit Baumwolle gemengter Wolle zum Gebrauch für Fabriken und Werkstätten	"	—·20
aus 202	aus 1. Wollene und halbwollene Gewebe sowie Tuche zum Gebrauche für Fabriken und Werkstätten	"	—·20
	zu 1. Preß- und Filtertücher	"	—·20
aus 210	aus 1. Hüte aus Haar-, Halbhaar-, Wollfilz, sowie aus Geweben aller Art, fertig oder zugerichtet	Stück	1·35
aus 212	Knöpfe:		
	aus 1. Aus Perlmutter, auch mit Plättchen aus unedlen Metallen	Pfund	—·90
	aus 2. Aus Glas	"	—·37½
aus 214	Jett, Perlen und Kügelchen aus Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen:		
	1. unaufgereiht oder aufgereiht in Schnüren, Bünden oder Strähnen von derselben Farbe, Größe und Form	Pud	9·—
in 214	Anmerkung 1. Perlen aus Glas, Zelluloid oder Porzellan (Orientalperlen), auch Korallen und Granaten nachahmend, fallen unter diese Nummer (214) ohne Rücksicht auf ihre Form, Größe und Farbe. Anmerkung 2. Sogenannte Wachsperlen und Perlen aus mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz innen belegten Kügelchen aus weißem Glase fallen unter diese Nummer (214), auch wenn sie sich als Nachahmungen echter Perlen darstellen.		
zu 215	Anmerkung 1. Galanterie- und Toiletteartikel aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, auch vergoldet oder versilbert, mit Granaten besetzt, werden nach Nummer 215, § 1 verzollt. Anmerkung 2. Versilberte Drahtbügel, versilberte Messingflitter, Silberstaub, Kunstblumen und ähnliches übliches Zubehör bleiben bei der Verzollung von Fächern außer Betracht.		
216	Schreib-, Zeichen- und Malrequisiten, in anderen Nummern nicht benannte, auch montiert, wie: Bleistifte, Schreibfedern aller Art, Federhalter, Tintenzeuge, Bleistifthalter, Oblaten, Bleistiftspitzer, Stempel u. dgl., einschließlich des Gewichtes der dazu gehörigen Schachteln	Pfund	—·52

Tarif B.

(Zölle für die Einfuhr russischer Waren in Österreich-Ungarn.)

Nummern des Zolltarifes	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Kronen
23	Weizen, Spelz	100 kg	6·30
24	Roggen	100 kg	5·80
25	Gerste	100 kg	2·80
26	Hafer	100 kg	4·80
27	Mais	100 kg	2·80
28	Heidekorn	100 kg	1·20
29	Hirse	100 kg	1·20
31	Bohnen, Erbsen, Linsen	100 kg	2·40
32	Wicken, Lupinen	100 kg	2·40
45	Raps, Rübsaat, Hedrichsaat, ölreiche Rettichsaat	100 kg	3·—
46	Mohnsamen	100 kg	3·—
47	Lein- und Hanfsaat, Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte	—	frei
aus 48	Senfsaat, nicht gemahlen, in Fässern	—	frei
49	Kleesaat:		
	a) Esparsettesaat	100 kg	8·—
	b) andere	100 kg	8·—
59	Hopfen	100 kg brutto	24·—
60	Hopfenmehl (Lupulin)	100 kg brutto	24·—
71	Pferde:		
	a) über 2 Jahre alt	Stück	60·—
	b) bis zum Alter von 2 Jahren	Stück	30·—
73	Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes):		
	a) lebend: Gänse	—	frei
	andere	100 kg	4·—
	b) tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt	100 kg	16·—
aus 74	Wildpret und Federwild:		
	b) tot, auch zerlegt	100 kg	15·—

Nummern des Zolltarifes	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz in Kronen
79	Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß, flüssig	—	frei
aus 202	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen	—	frei
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:		
	a) nicht eingelegt:		
	1. roh	100 kg	5·50
	2. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert	100 kg	14·—
	aus b) eingelegt oder mit eingepreßtem Dessin	100 kg	30·—
aus 356	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz:		
	a) roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:		
	1. aus weichem Holz:		
	Fässer	100 kg	3·60
	andere	100 kg	8·—
	2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):		
	Fässer	100 kg	3·60
	andere	100 kg	15·—
	b) roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:		
	1. aus weichem Holz: Fässer	100 kg	7·20
	2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):		
	Fässer	100 kg	7·20
	andere	100 kg	20·—

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 und 11.

Im Paßwesen werden die Angehörigen der vertragschließenden Teile, insofern es sich nicht um die Paßvisa handelt, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Die Gültigkeitsdauer der Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Paßvisa der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Österreicher und Ungarn wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftighin für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Zone von 30 Kilometern auf beiden Seiten der Grenze Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseits vom Tage der ersten Benützung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benutzt wurden. Die Frist von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die Legitimationsscheine sollen beiderseits nur Inländern und denjenigen Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles erteilt werden, welche in den Gebieten wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertrittes über die Grenze wird künftig von den zuständigen Behörden sowohl nach der in Rußland wie nach der in Österreich-Ungarn in Geltung stehenden Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden.

Zu Artikel 2.

Die im Veredlungsverkehre in den respektiven Gebieten der vertragschließenden Teile erzeugten Waren werden ebenfalls nach den im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bestimmungen behandelt.

Zu Artikel 2, 3 und 5.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eintritt in die Gebiete des anderen Teiles weder andere noch höhere Zölle zahlen, als welche dieselben Erzeugnisse bei unmittelbarer Einfuhr aus ihrem Ursprungslande entrichtet hätten.

Zu Artikel 2 und 5.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, Ursprungszeugnisse für nach den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile eingeführte Waren zu verlangen, welche die Erzeugung oder Bearbeitung in den Gebieten des anderen der vertragschließenden Teile bestätigen, wenn diese Waren je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterworfen sind. Seitens eines jeden der vertragschließenden Teile wird Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig behindern.

Zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8.

Im Hinblick darauf, daß zurzeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Seegrenzen begünstigender Differenzialzoll eingeführt werden darf.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, keine anderen Differenzialzölle für die Einfuhr zur See einzuführen, als jene, welche am 31. Juli 1914 in Geltung standen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den anderen während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden

Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamtes, Herabsetzung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden.

Zu Artikel 2, 5, 6 und 7.

Die russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen die in Österreich und Ungarn geprägten Goldmünzen der Kronenwährung durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1000 Kronen als Gegenwert von 393 Rubel 78 Kopeken.

Zu Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt und der Flößerei auf den die Gebiete der vertragschließenden Teile unmittelbar oder mittelbar verbindenden Binnenschiffahrtswegen vor.

Bis zum Abschluß dieser Vereinbarung darf von österreichischen oder ungarischen Schiffen, ihrer Besatzung und den österreichischen oder ungarischen Flößern auf russischen Binnenschiffahrtswegen und von russischen Schiffen, ihrer Besatzung und russischen Flößern auf österreichischen oder ungarischen Binnenschiffahrtswegen die Schlepp- und Handelsschiffahrt, einschließlich der Beförderung von Fahrgästen, sowie die Flößerei unter den gleichen Bedingungen wie von Inländern ausgeübt werden.

Zu Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen insbesondere durch Erstellung direkter Tarife tunlichst unterstützen. Zu diesem Zwecke sind die vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.

Der Eisenbahnverkehr aus Rußland nach Österreich oder Ungarn soll in gleicher Weise wie jener aus Rußland nach dem Deutschen Reiche behandelt werden, und zwar soll sowohl hinsichtlich der auf russischem Gebiete Anwendung findenden Normaltarife (Staffeltarife) für den Personen- und Güterverkehr und der Nebengebühren, als auch rücksichtlich der Transportbedingungen. Ebenso soll der Eisenbahnverkehr aus Österreich oder Ungarn nach Rußland in gleicher Weise wie jener aus Österreich oder Ungarn nach dem Deutschen Reiche behandelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich

der auf den österreichischen und ungarischen Gebieten Anwendung findenden Normaltarife für den Personen- und Güterverkehr und der Nebengebühren als auch rücksichtlich der Transportbedingungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Sondertarife, welche zwischen der russischen und der deutschen Regierung für den Verkehr nach den Häfen Königsberg, Danzig und Memel vereinbart wurden.

Zu Artikel 21.

Die Konsuln Österreich-Ungarns in Rußland und die russischen Konsuln in Österreich-Ungarn sollen das Recht der unmittelbaren Korrespondenz, und zwar die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Finanzministerien in jenen Zollreklamationsangelegenheiten haben, für welche die vorgenannten Behörden zuständig sind.

Die österreichisch-ungarischen Berufskonsuln sowie die Funktionäre der k. und k. Botschaft, der österreichisch-ungarischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Rußland, welche von der österreichisch-ungarischen Regierung nach Rußland entsendet werden, sollen sowohl für die Zeitungen als auch für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen Teil des Vertrages, auf den es sich bezieht.

III.

Österreichisch-ungarisch-russischer Zusatzvertrag

zu dem

Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Laut Artikel XII des am 3. März 1918 unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits sind die Bevollmächtigten Österreich-Ungarns, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Kajetan Mérey v. Kapos-Mére,

der kaiserlich-königlich österreichische Ministerpräsident, Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät Geheimer Rat Dr. Ernst Ritter Seidler v. Feuchtenegg,

der königlich ungarische Ministerpräsident, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Dr. Alexander Wekerle

und die Bevollmächtigten der russischen föderativen Sowjets-Republik, nämlich:

das Mitglied des Zentralexekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten Grigori Jakowlewitsch Sokolnikow,

das Mitglied des Zentralexekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten Lew Michailowitsch Karachan,

der Gehilfe des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten Georgi Wassiliewitsch Tschitscherin,

der Volkskommissar für innere Angelegenheiten Grigori Iwanowitsch Petrowski

übereingekommen, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe im Verhältnisse zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, beziehungsweise Österreich und Ungarn einerseits und Rußland andererseits unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersetzen, die in seinen Gebieten während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen diplomatischen und konsularischen Beamten des anderen Teiles zugefügt oder an Botschafts- und Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle jene Summen zurückzuerstatten, die der eine Teil in den von ihm okkupierten Gebieten in Form von Gehalten, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen an Angehörige (Pensionisten, Witwen, Waisen und Soldatenangehörige) des anderen Teiles verausgabt hat.

Artikel 3.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Österreich-Ungarn oder einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten zwischen den vertragschließenden Teilen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages und dieses Zusatzvertrages, bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Jeder vertragschließende Teil kann dem anderen Teile binnen sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen oder deren Einzelbestimmungen mitteilen, die nach seiner Auffassung mit den während des Krieges eingetretenen Veränderungen in Widerspruch stehen. Diese Vertragsbestimmungen sollen tunlichst bald durch neue Verträge ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen.

Zur Ausarbeitung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen neuen Verträge wird binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages eine aus Vertretern der beiden Teile bestehende Kommission an einem zu bestimmenden Orte zusammentreten. Soweit sich diese binnen drei Monaten nach ihrem Zusammentritt nicht einigt, steht es jedem Teile frei, von den Vertragsbestimmungen zurückzutreten, die er gemäß dem ersten Satze des vorhergehenden Absatzes dem anderen Teile mitgeteilt hat; handelt es sich dabei um Einzelbestimmungen, so steht dem anderen Teile der Rücktritt vom ganzen Vertrage frei.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen noch andere Mächte beteiligt sind, treten zwischen den vertragschließenden Teilen bei der Ratifikation des Friedensvertrages wieder in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen im Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen finden die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels über die Verlängerung der Geltungsdauer und des zweiten und dritten Absatzes dieses Artikels über den Rücktritt keine Anwendung.

Wegen der politischen Einzelverträge sowie jener Kollektivverträge politischen Inhaltes, an welchen noch andere kriegführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die vertragschließenden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

Artikel 4.

Über die Wiederherstellung der Privatrechte werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Alle in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen, treten mit der Ratifikation des Friedensvertrages außer Anwendung.

Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen, sowie die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen solcher sträfbaren Handlungen werden nachgesehen.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie in den Gebieten des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

2. Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Bestimmungen der im Punkte 1 bezeichneten

Art beeinträchtigt worden sind, wird Nachstehendes vereinbart:

Die Schuldverhältnisse werden wieder hergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Punkte 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse, Handelsverbote oder durch die geänderte wirtschaftliche Lage herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die Schuldverhältnisse ausüben, in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile nach den dort für die Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund einer Bestimmung der im Punkte 1 bezeichneten Art verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden sechs Monate ohne Rücksicht auf Zahlungsverbote und Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertragsmäßigen Zinsen zu zahlen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, nähere Bestimmungen auf dem Gebiete des Wechsel- und Scheckrechtes sowie der Valutageschäfte zu vereinbaren.

Für die Abwicklung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zuzulassen.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf den Wertpapierverkehr sowie auf Verpflichtungen aus Inhaberpapieren keine Anwendung und bleibt die Regelung der hiebei in Betracht kommenden Fragen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Wegen Ordnung der gegenseitigen staatlichen Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldendienste, ferner aus Abrechnungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen und dergleichen

werden die vertragschließenden Teile sich in besonderen Abkommen verständigen.

4. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 6 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Bestimmungen der im Punkte 1 bezeichneten Art beeinträchtigt worden sind, wiederhergestellt werden. Dem Berechtigten werden die von ihm für die Zeit der Entziehung der Rechte geschuldeten Gebühren erlassen oder, falls er sie bereits bezahlt hat, zurückerstattet; hat der Staat aus der Benutzung der Rechte durch Dritte Vermögensvorteile gezogen, welche die Gebühren übersteigen, so ist dem Berechtigten der Mehrbetrag herauszugeben. Soweit der Staat Rechte, die ihm übereignet worden sind, benützt hat, ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.

Jeder vertragschließende Teil wird den Angehörigen des anderen Teiles, die aus Anlaß des Krieges eine gesetzliche Frist für die Vornahme einer zur Begründung oder Erhaltung eines gewerblichen Schutzrechtes erforderlichen Handlung versäumt haben, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, für die Nachholung der Handlung eine Frist von mindestens einem Jahre nach der Ratifikation des Friedensvertrages gewähren. Gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen des einen Teiles sollen in den Gebieten des anderen Teiles wegen Nichtausübung nicht vor Ablauf von vier Jahren nach der Ratifikation verfallen.

Die Bestimmung des ersten Satzes im ersten Absatze findet auf Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage keine Anwendung, soweit diese auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen abgeschafft oder vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben; in diesen Fällen regelt sich die Entschädigung des Berechtigten nach den Bestimmungen des Artikels 5, Absatz 1.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, wegen der Priorität gewerblicher Schutzrechte besondere Bestimmungen zu vereinbaren.

5. Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls diese Fristen zur Zeit des Kriegsausbruches noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrages ablaufen. Das gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu bewilligen, wenn der Gläubiger infolge des Krieges eine Klagefrist nicht einhalten konnte oder wenn der Beklagte infolge der Verkehrsunterbrechung außerstande war, sich in dem Verfahren gehörig vertreten zu lassen.

6. Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund einer Bestimmung der im Punkte 1 bezeichneten Art mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 7 nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze abgewickelt werden:

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für eine Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

Gelder und Wertpapiere, die sich bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle befinden, sind binnen drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages dem Berechtigten zur Verfügung zu stellen; mit den Geldern sind Zinsen von vier vom Hundert seit der Einzahlung bei der Sammelstelle, mit den Wertpapieren sind die eingezogenen Zinsen und Gewinnanteile herauszugeben.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

Über die Tätigkeit der im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Ersatzansprüche wegen der Tätigkeit dieser Stellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen können nur gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, Absatz 1, geltend gemacht werden.

7. Grundstücke oder Rechte an einem Grundstücke, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benützung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge einer Bestimmung der im Punkte 1 bezeichneten Art veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang

entzogen worden sind, sollen dem früheren Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrages zu stellenden Antrag gegen Rückgewährung der ihm aus der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenden Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit die veräußerten Vermögensgegenstände auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben. In diesen Fällen regelt sich die Entschädigung des Berechtigten nach den Bestimmungen des Artikels 5, Absatz 1; auch kann bei einer Wiederaufhebung der Übernahme der im vorhergehenden Absatze vorgesehene Antrag auf Rückgewährung innerhalb eines Jahres nach der Wiederaufhebung gestellt werden.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersetzt werden, die sie infolge einer Bestimmung der im Punkte 1 bezeichneten Art durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben, soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird. Dies gilt auch von Aktionären, die wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind.

Das Gleiche gilt für die Schäden, die den Zivilangehörigen jedes Teiles während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltatte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schäden, welche Angehörige eines Teiles als Teilhaber der auf dem Gebiete des anderen Teiles befindlichen Unternehmungen erlitten haben.

Zur Feststellung der nach dem ersten Absatze zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages an einem zu bestimmenden Orte eine Kommission zusemmentreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und aus neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Präsident des schweizerischen Bundesrates gebeten werden.

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidungen maßgebenden Grundsätze auf; auch erläßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.

Jeder vertragschließende Teil wird die von ihm in seinen Gebieten bei Angehörigen des anderen Teiles angeforderten Gegenstände, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich bezahlen.

Wegen der Regelung der Entschädigung für solche Vermögenswerte von Angehörigen des einen Teiles, die — abgesehen von den im Punkt 4, Absatz 3, und Punkt 7, Absatz 2 des Artikels 4, bezeichneten Fällen — im Gebiete des anderen Teiles ohne ausreichenden Ersatz enteignet worden sind, bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 6.

Über den im Artikel VI des Friedensvertrages vorgesehenen Austausch der Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden, soweit sie nicht im Gebiete des Aufenthaltsstaates zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen, mit aller Beschleunigung in ihr Heimatland entlassen werden.

Der bereits im Gange befindliche Austausch verwundeter und kranker Kriegsgefangener wird möglichst beschleunigt werden.

Rußland wird auf seinem Gebiete österreichisch-ungarische Kommissionen zum Zwecke der Fürsorge für österreichisch-ungarische Kriegsgefangene zulassen und nach Kräften unterstützen.

Die Kosten der Beförderung der Kriegsgefangenen bis zur Grenzübergabsstation trägt der Staat, der die Kriegsgefangenen zurückgibt.

2. Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaates abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihrer Bezüge oder ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriftstücke militärischen Inhaltes.

3. Eine aus Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach Unterzeichnung des Friedensvertrages an einem zu bestimmenden Orte zusammentreten, um die Einzelheiten des Austausches festzusetzen.

4. Die nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu erstattenden Aufwendungen für die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden im Hinblick auf die Gefangenenzahlen gegeneinander aufgerechnet.

Artikel 7.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden, soweit sie nicht in den Gebieten des Aufenthaltsstaates zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen, mit aller Beschleunigung unentgeltlich heimbefördert werden.

Die in St. Petersburg über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen getroffenen Vereinbarungen werden mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Die im Artikel 6, Punkt 3, erwähnte Kommission soll die bei den Verhandlungen in St. Petersburg offen gebliebenen Fragen regeln.

2. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die bei Kriegsausbruch in den Gebieten des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesen Gebieten aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr im Kriegszustande befindet. Die Rückkehr darf nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates versagt werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Paß ist nicht erforderlich.

3. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- und Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hienach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages zurückerstattet werden.

Auf Handels- oder sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb in den Gebieten des anderen Teiles infolge des Krieges geruht hat, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinem Gebiet befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen.

Die nähere vertragsmäßige Regelung dieser Angelegenheit wird einer möglichst bald einzusetzenden gemischten Spezialkommission obliegen.

Artikel 9.

Den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die aus den Gebieten des anderen Teiles stammen, soll es während einer Frist von 10 Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrages freistehen, im Einvernehmen mit den Behörden dieses Teiles nach dem Stammlande zurückzuwandern.

Die zur Rückwanderung berechtigten Personen sollen auf Antrag die Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande erhalten. Auch soll ihr schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Stammlandes in keiner Weise gehindert oder erschwert werden.

Die Rückwanderer sollen für die ihnen während des Krieges wegen ihrer Abstammung zugefügten Unbilden eine billige Entschädigung erhalten und durch die Ausübung des Rückwanderungsrechtes keinerlei vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Sie sollen befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und den Erlös sowie ihre sonstige bewegliche Habe mitzunehmen; ferner dürfen sie ihre Pachtverträge unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, ohne daß der Verpächter wegen vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Artikel 10.

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit den dem andern Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, ferner den während des Krieges internierten oder verschickten Zivilangehörigen des anderen Teiles für alle während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen und endlich allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die

nach der Ratifikation des Friedensvertrages begangen werden.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen. Doch können Kriegsgefangene, die sich wegen Hochverrates oder Landesverrates, Mordes, Raubes, räuberischer Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zu ihrer Entlassung in Haft behalten werden.

Die vetragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen volle Straffreiheit für die Betätigung in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, zu denen sie während ihrer Kriegsgefangenschaft herangezogen worden sind.

Artikel 11.

Auf die Handelsschiffe der vertragschließenden Teile und auf deren Ladungen findet ohne Rücksicht auf entgegenstehende Prisenurteile das sechste Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

Die Erlaubnis zum Auslaufen im Sinne des Artikels 2, Absatz 1, des Abkommens kann nur dann als erteilt angesehen werden, wenn sie auch von den übrigen feindlichen Seemächten anerkannt war. Handelsschiffe, die gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Abkommens angefordert worden sind, müssen unter Entschädigung für die Zeit der Benützung entweder mit ihrem ganzen Inventar einschließlich Bordpapieren, Bordgeldern und Mannschaftseffekten zurückgegeben oder im Falle des Verlustes in Geld ersetzt werden. Für nichtangeforderte Schiffe hat der Heimatstaat die Aufwendungen zur Instandhaltung, nicht aber Hafengelder und sonstige Liegekosten zu erstatten. Die nach ihrer Bauart zur Umwandlung in Kriegsschiffe geeigneten Handelsschiffe werden abweichend vom Artikel 5 des Abkommens wie andere Handelsschiffe behandelt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf solche Handelsschiffe Anwendung, die bereits vor Ausbruch des Krieges am Auslaufen verhindert, angefordert oder aufgebracht waren, unbeschadet der aus dieser Völkerrechtsverletzung abzuleitenden Ersatzansprüche.

Die als Prisen aufgebrachten Handelsschiffe der vertragschließenden Teile sollen, wenn sie vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichtes kondemniert worden sind und nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallen, als endgültig eingezogen angesehen werden; im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden

sind, in Geld zu ersetzen. Diese Bestimmungen finden auf die als Prisen aufgebrachten Schiffsladungen von Angehörigen der vertragschließenden Teile entsprechende Anwendung. Doch sollen Güter von Angehörigen des einen Teiles, die auf Schiffen feindlicher Flagge in die Gewalt des anderen Teiles geraten sind, in allen Fällen den Berechtigten herausgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden.

Handelsschiffe des einen der vertragschließenden Teile, die in neutralen Hoheitsgewässern von Streitkräften des anderen Teiles aufgebracht, mit Beschlag belegt oder versenkt wurden, sind ebenso wie ihre Ladungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Prisenurteile zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen; für die Zeit bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung ist Entschädigung zu gewähren.

Handelsschiffe, die nach den vorstehenden Bestimmungen zurückzugeben sind, müssen nach protokollarischer Tatbestandsaufnahme, welche durch den zur Übernahme des Schiffes Bevollmächtigten und ein Organ der Hafenbehörde zu erfolgen hat, unter Haftung für jeden willkürlichen oder verschuldeten Verzug sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages in dem Zustande und in dem Hafen, in dem sie sich befinden, dem Heimatstaate zur Verfügung gestellt werden. Der verschickten Besatzung ist freie Fahrt zu ihrem Schiffe sowie jegliche Förderung zu gewähren.

Befindet sich ein solches Schiff am Tage der Ratifikation auf einer Reise, so muß es nach deren Beendigung und nach Löschung der an dem bezeichneten Tage vorhandenen Ladung, spätestens aber nach einem Monate, zurückgegeben werden; für die Zwischenzeit ist die höchste Tageszeitfracht zu vergüten.

Hat der Zustand eines nach Absatz 2 zurückzugebenden Schiffes während der Zeit der Anforderung eine über die gewöhnliche Abnützung hinausgehende Verschlechterung erfahren, so ist eine auch den Zeitverlust bis zur Instandsetzung berücksichtigende Entschädigung zu leisten. Das Gleiche gilt für ein nach Absatz 4 zurückzugebendes Schiff, selbst wenn es nicht angefordert wurde. Für Verschlechterungen oder Verluste, die nach Einstellung der Feindseligkeiten durch das Verhalten des rückgabepflichtigen Teiles herbeigeführt worden sind, ist in allen Fällen Entschädigung zu gewähren.

Als Ersatz für ein nicht mehr vorhandenes Schiff ist der Verkaufswert, den es am Tage der Ratifikation des Friedensvertrages haben würde, sowie eine angemessene Vergütung für den Verdienstentgang bis zur Indienststellung des zu beschaffenden Ersatzschiffes zu zahlen. Als Entschädigung für die Benützung ist die übliche Tageszeitfracht zu entrichten. Für nicht mehr vorhandene

Ladung und Bordvorräte ist der Marktwert vom Tage der Ratifikation des Friedensvertrages zu ersetzen.

Alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages soll zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen eine Kommission aus je zwei Vertretern der vertragschließenden Teile und einem neutralen Obmann an einem zu bestimmenden Orte zusammentreten; um die Bezeichnung des Obmannes wird der Präsident des schweizerischen Bundesrates gebeten werden.

Die Kommission hat insbesondere die Frage, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Rückgabe oder den Ersatz eines Schiffes oder für die Zahlung einer Entschädigung vorliegen, zu entscheiden und die Höhe der zu zahlenden Beträge, und zwar in der Währung des Heimatstaates, festzusetzen. Die Beträge sind innerhalb eines Monates nach der Festsetzung der Regierung des Heimatstaates für Rechnung der Berechtigten zur Verfügung zu stellen. Für jeden Verzug in der Leistung der Entschädigung sind die landesüblichen Zinsen zu zahlen.

Artikel 12.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen zugleich mit den Ratifikationsurkunden des Friedensvertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrage in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrages, insbesondere zum Abschlusse der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen, werden tunlichst bald nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Brest-Litowsk am 3. März 1918.

Czernin m. p.	**Sokolnikow** m. p.
Mérey m. p.	**Karachan** m. p.
Seidler m. p.	**Petrowsky** m. p.
Wekerle m. p.	**Tschitscherin** m. p.

IV.

Friedensvertrag

zwischen Österreich-Ungarn und Finnland.

Österreich-Ungarn und Finnland, von dem Wunsche geleitet, nach der Erklärung der Selbständigkeit Finnlands und ihrer Anerkennung durch Österreich-Ungarn den Zustand des Friedens und der Freundschaft zwischen ihnen auf eine dauernde Grundlage zu stellen, haben beschlossen, einen Friedensvertrag zu vereinbaren. Zu diesem Zwecke sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Mächte, nämlich

für die k. und k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Graf Burián v. Rajecz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey v. Kapos-Mére,

für die finnische Regierung:

der Staatsrat, Gesandter und bevollmächtigter Minister Finnlands bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, stellvertretender Kanzler der Universität Helsingfors, Herr Dr. phil. Edvard Immanuel Hjelt.

der Geschäftsträger ad interim Finnlands bei der königl. norwegischen Regierung, Professor der Rechte an der Universität Helsingfors, ehemaliger Senator, Herr Dr. jur. Allan Serlachius,

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Wien zusammengetreten und haben sich nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Österreich-Ungarn und Finnland erklären, daß zwischen ihnen kein Kriegszustand besteht und daß

sie entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation dieses Friedensvertrages aufgenommen werden. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel III.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, das heißt derjenigen Nachteile, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller im Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel IV.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden in einem besonderen Vertrage geregelt, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Friedensvertrages bildet.

Das Gleiche gilt von der Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Regelung der Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, dem Erlaß von Amnestien sowie der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe und ihrer Ladungen.

Artikel V.

Dieser Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

Er tritt, soweit darin nicht ein anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Wien am 29. Mai 1918.

(L. S.) **Burián** m. p.
(L. S.) **Mérey** m. p.
(L. S.) Dr. **Hjelt** m. p.
(L. S.) **Allan Serlachius** m. p.

V.

Österreichisch-ungarisch-finnischer wirtschaftlicher Zusatzvertrag

zu dem

Friedensvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Finnland.

Laut Artikel IV des am 29. Mai 1918 unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Finnland sind die Bevollmächtigten Österreich-Ungarns, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Graf Burián von Rajecz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey von Kapos-Mére,

der k. k. österreichische Ministerpräsident, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Ernst Ritter Seidler von Feuchtenegg,

der kgl. ungarische Ministerpräsident, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Alexander Wekerle,

und die Bevollmächtigten Finnlands, nämlich:

der Staatsrat, Gesandter und bevollmächtigter Minister Finnlands bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, stellvertretender Kanzler der Universität Helsingfors, Herr Dr. phil. Edvard Immanuel Hjelt,

der Geschäftsträger ad interim Finnlands bei der kgl. norwegischen Regierung, Professor der Rechte an der Universität Helsingfors, ehemaliger Senator, Herr Dr. jur. Allan Serlachius,

übereingekommen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Finnland unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen wirtschaftlichen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt.

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Finnland werden auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete feindliche Handlungen ausgeschlossen sein.

Demgemäß werden die vertragschließenden Teile sich wechselseitig an keinerlei Maßnahmen, die auf Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiete hinauslaufen, unmittelbar oder mittelbar beteiligen und innerhalb ihrer Staatsgebiete solche Maßnahmen, auch wenn sie von privater oder sonstiger Seite ausgehen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern. Andererseits werden sie Hindernisse, die der Wiederaufnahme freundlicher Handels- und Geschäftsbeziehungen entgegenstehen, aus dem Wege räumen und den wechselseitigen Warenaustausch nach Möglichkeit erleichtern.

In der Übergangszeit, die zur Überwindung der Kriegsfolgen und zur Neuordnung der Verhältnisse erforderlich ist, werden sie die Verkehrsbeschränkungen, wie Ausfuhrverbote, Regelung der Einfuhr usw., die während dieser Zeit unumgänglich sind, derart handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden. Andrerseits werden sie in dieser Zeit die Versorgung mit den nötigen Gütern möglichst wenig durch Eingangszölle belasten und daher soweit wie tunlich die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen und Zollerleichterungen vorübergehend noch länger aufrecht halten und weiter ausdehnen.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles in bezug auf Handel und sonstige Gewerbe dieselben Rechte und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.

Sie sollen gleich den Inländern berechtigt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten sowie darüber zu verfügen. Sie sollen weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in bezug auf ihren Grundbesitz, ihr Einkommen oder ihr Vermögen größeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben oder Lasten unterliegen als die Inländer.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung auf Apotheker, Drogisten, Handels- und Börsenmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben.

In Festungsrayons und solchen Gebieten, die als Grenzschutzbezirke erklärt sind, ist jeder der vertragschließenden Teile berechtigt, die Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles Beschränkungen im Erwerb und in der Benutzung von Grundeigentum zu unterwerfen.

In keinem der vorerwähnten Fälle sollen jedoch die Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des anderen Teiles ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen irgendeines anderen Landes.

Artikel 3.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger und Beklagte aufzutreten. Die Zulassung solcher Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in den Gebieten des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesen Gebieten jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgendeines anderen Landes zustehen.

Artikel 4.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete des einen vertragschließenden Teiles sollen in den Gebieten des anderen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden. Diese Behandlung gilt für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und im allgemeinen in jeder die Zölle und sonstigen Abgaben, sowie die Handelsgeschäfte betreffenden Beziehung, ferner für die Behandlung, welche staatliche oder unter staatlicher Kontrolle stehende Monopolverwaltungen des einen vertragschließenden Teiles den Abnehmern oder Lieferern des anderen Teiles in der Preisstellung oder der sonstigen Geschäftsgebarung zuteil werden lassen.

Artikel 5.

Die Bevorzugungen, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Erteilung von Konzessionen oder durch andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleicher Rechte ausgedehnt werden.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Artikel 2 bis 5 berechtigen nicht zur Teilnahme an den Begünstigungen,

1. die angrenzenden Ländern zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig oder künftig gewährt werden,

2. die gegenwärtig oder künftig einer der vertragschließenden Teile den mit ihn zollgeeinten Ländern oder Gebieten gewährt,

3. die Österreich-Ungarn, Deutschland oder einem anderen mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenen Lande, das an die Gebiete Österreich-Ungarns unmittelbar oder durch ein anderes mit diesen Gebieten oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, gewährt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern, auch die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Veterinärpolizei und bei Maßnahmen gegen die Verbreitung von Erkrankungen bei Pflanzen.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen von der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung, dem Vertrieb oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig oder künftig erhoben werden, dürfen auch den gleichartigen Erzeugnissen des anderen Teiles auferlegt werden, diese jedoch unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die Erzeugnisse des eigenen Landes. Soweit innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden, soll die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleichs für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft

sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

Es bleibt jedem der vertragschließenden Teile unbenommen, geeignete Waren einem Staatsmonopol oder einer zur Gewinnung von Staatseinnahmen dienenden monopolähnlichen Regelung zu unterwerfen. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es den Angehörigen des eigenen Landes gestattet ist, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die Inhaber der Gewerbelegitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisende zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie usw.), die zur Wahrung der Identität der Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß

die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem Eingangslande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies im einzelnen Falle notwendig erscheint.

Artikel 10.

Während des Bestehens dieses Vertrages wird der finnische Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1914 gegenüber Österreich-Ungarn in Anwendung kommen. Der Tarif kann während dieser Zeit Österreich-Ungarn gegenüber weder erhöht noch durch Zölle auf am 1. Januar 1914 zollfreie Waren erweitert werden. Die finnische Regierung behält sich jedoch vor, vorzuschreiben, daß die im genannten Zolltarif in finnischer Mark festgesetzten Zölle entweder in Gold oder nach Wahl des Zollpflichtigen in Papier zum Goldwerte zu entrichten sind.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beföderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesonders sollen für die von Finnland nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich oder durch Ungarn oder durch Österreich und Ungarn nach einem fremden Staate beförderten Gütertransporte auf den österreichischen oder ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und zwischen denselben österreichischen und ungarischen Stationen erhoben werden. Das gleiche soll auf den finnländischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich oder Ungarn gelten, welche nach einer finnländischen Station oder durch Finnland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 12.

Die österreichischen und die ungarischen Seeschiffe sowie deren Ladungen in Finnland und die finnischen Seeschiffe und deren Ladungen in Österreich und in Ungarn werden unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Schiffe und deren Ladungen zugelassen, so daß ein Unterschied wegen der Nationalität der

Schiffe in keiner Weise und auch nicht hinsichtlich der Zollbehandlung der ein-, aus- und durchgeführten Waren stattfindet.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Hinsicht oder sonst in bezug auf Schiffahrt von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht gegenwärtig oder künftig eingeräumt ist, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in Betreff der nationalen Fischerei, welche ausschließlich durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt wird;

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Handelsflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird.

Indes soll jeder der vertragschließenden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil hinsichtlich der Küstenschiffahrt irgendeiner anderen Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für seine Gebiete dieselben Rechte und Begünstigungen einräumt.

Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, den Post- und Telegraphenverkehr zwischen Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina und den von Österreich-Ungarn besetzten Gebieten einerseits und Finnland andererseits unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen, des internationalen Telegraphenvertrags und des internationalen Funkentelegraphenvertrags aufzunehmen. Die näheren Festsetzungen erfolgen durch Abkommen, die zwischen den beteiligten Post- und Telegraphenverwaltungen geschlossen werden.

Artikel 14.

Dieser Zusatzvertrag soll zwei Wochen nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit treten und bis zur Inkraftsetzung eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrags in Geltung bleiben.

Jedem der vertragschließenden Teile steht es frei, diesen Zusatzvertrag vom 30. Juni 1919 an mit sechsmonatiger Frist zu kündigen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Wien am 29. Mai 1918.

(L. S.) **Burián** m. p.

(L. S.) **Mérey** m. p.

(L. S.) **Seidler** m. p.

(L. S.) **Wekerle** m. p.

(L. S.) Dr. **Hjelt** m. p.

(L. S.) **Allan Serlachius** m. p.

VI.

Österreichisch-ungarisch-finnischer rechtspolitischer Zusatzvertrag

zu dem

Friedensvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Finnland.

Laut Artikel IV des am 29. Mai 1918 unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Finnland sind die Bevollmächtigten Österreich-Ungarns, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Graf Burián von Rajecz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey von Kapos-Mére,

der k. k. österreichische Ministerpräsident, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Ernst Ritter Seidler von Feuchtenegg,

der königlich ungarische Ministerpräsident, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Alexander Wekerle,

und die Bevollmächtigten Finnlands, nämlich:

der Staatsrat, Gesandter und bevollmächtigter Minister Finnlands bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, stellvertretender Kanzler der Universität Helsingfors, Herr Dr. phil. Edvard Immanuel Hjelt,

der Geschäftsträger ad interim Finnlands bei der kgl. norwegischen Regierung, Professor der Rechte an der Universität Helsingfors, ehemaliger Senator, Herr Dr. jur. Allan Serlachius,

übereingekommen, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, die Frage des Ersatzes von Zivilschäden, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die

Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe und ihrer Ladungen im Verhältnisse zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, beziehungsweise Österreich und Ungarn einerseits und Finnland andererseits unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen rechtspolitischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersetzen, die in seinen Gebieten während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen konsularischen Beamten des anderen Teiles an Leben, Freiheit, Gesundheit oder Vermögen zugefügt oder an Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle jene Summen zurückzuerstatten, die der eine Teil in den von ihm okkupierten Gebieten in Form von Gehalten, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen an Angehörige (Pensionisten, Witwen, Waisen und Soldatenangehörige) des anderen Teiles verausgabt hat.

Artikel 3.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Österreich-Ungarn oder einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, sollen für die Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen tunlichst bald durch neue Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen noch andere Mächte beteiligt sind und in welche Finnland neben Rußland oder an dessen Stelle eintritt, treten zwischen den vertragschließenden Teilen bei der Ratifikation des Friedensvertrages oder, sofern der Eintritt später erfolgt, in diesem Zeitpunkte in Kraft.

Wegen der politischen Einzelverträge sowie jener Kollektivverträge politischen Inhaltes, an welchen noch andere kriegführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die vertragschließenden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

Artikel 4.

In teilweiser Ausführung der Bestimmungen des ersten Absatzes des vorstehenden Artikels gehen die vertragschließenden Teile insbesondere folgende Verpflichtungen ein:

1. Um die gegenseitige Zulassung von Konsuln zu regeln und die Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten derselben sowie ihre Amtsbefugnisse, insbesondere auch in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten und bezüglich der Legalisierung von Urkunden zu bestimmen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in Verhandlungen miteinander einzutreten, um diese Fragen nach dem Vorbilde von gleichartigen, in den letzten Jahren zwischen Österreich-Ungarn und anderen Staaten vereinbarten Verträgen zu regeln. Bis zu dieser Regelung sollen zwischen den vertragschließenden Teilen die Bestimmungen des Artikels 22 des österreichisch-ungarisch-russischen Handelsvertrags vom 15. 2. Februar 1906 Anwendung finden.

2. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, zur Regelung des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten tunlichst bald Verträge abzuschließen, die den Anschauungen und den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verträge sollen zwischen den vertragschließenden Teilen die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 Anwendung finden.

3. Die vertragschließenden Teile werden sobald als möglich, in Verhandlungen miteinander eintreten, um Vereinbarungen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen auf neuzeitlicher Grundlage zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarungen räumen sie sich gegenseitig die Rechte und Begünstigungen ein, die jeder Teil mit Beziehung auf die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen der meistbegünstigten Nation eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, sofern der ersuchende Teil bei Stellung des Antrags dem ersuchten Teile die Gegenseitigkeit für gleiche Fälle zusichert.

4. Um die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen hinsichtlich des gewerblichen Rechtsschutzes mit den im internationalen Verkehr anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang zu bringen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, daß zur Gewährung eines gegenseitigen Schutzes die zuletzt international vereinbarten Regeln, und zwar die Bestimmungen der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 derart maßgebend sein sollen, als ob sie Inhalt dieses Vertrages wären.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, ehestens besondere Vereinbarungen über den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz zu treffen.

5. Die vertragschließenden Teile werden ehestens in Verhandlungen miteinander eintreten, um die Frage des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst, Photographie und Kinematographie vertragsmäßig zu regeln.

Artikel 5.

Über die Wiederherstellung der Privatrechte werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Alle in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation dieses Vertrages außer Anwendung.

Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen, sowie die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen solcher strafbaren Handlungen werden nachgesehen.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie in den Gebieten des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

2. Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wird Nachstehendes vereinbart:

Die Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Punkte 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse, Handelsverbote oder durch die geänderte wirtschaftliche Lage herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die Schuldverhältnisse ausüben, in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile nach den dort für die Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird. Insoweit Landesrecht oder Rechtsübung eine unverhältnismäßige Leistung einer unmöglichen gleichstellen, wird dies im Verhältnisse zwischen den vertragschließenden Teilen anerkannt.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch

dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Geldforderungen deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrages bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Zahlungsverbote und Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertragsmäßigen Zinsen zu zahlen.

Bei Wechseln und Schecks, die nach dem vorhergehenden Absatz nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrages bezahlt zu werden brauchen, hat die Vorlegung zur Zahlung sowie die Protesterhebung mangels Zahlung, insoferne die Protesterhebung nach dem Rechte des Zahlungsortes nicht erlassen wurde, vor Ablauf des sechsten Monats zu erfolgen. Die Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr laufen vom ursprünglichen Verfallstag an ohne Rücksicht auf Vorlegung und Benachrichtigung über den Inhaber.

Auch in den vom vorhergehenden Absatze nicht getroffenen Fällen soll, falls infolge einer aus Anlaß des Krieges ergangenen gesetzlichen Bestimmung oder infolge höherer Gewalt die Vornahme eines Protestes oder einer sonstigen zur Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder Scheck erforderlichen Handlung unterblieben ist, die Handlung zu Gunsten der Angehörigen der vertragschließenden Teile als rechtzeitig vorgenommen gelten, wenn sie vor dem Ablauf des sechsten Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages nachgeholt wird.

Für die Abwicklung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zuzulassen.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf den Wertpapierverkehr sowie auf Verpflichtungen aus Inhaberpapieren keine Anwendung und bleibt die Regelung der hiebei in Betracht kommenden Fragen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Der Staatsschulddienst wird unter den zu vereinbarenden Modalitäten wieder aufgenommen.

Wegen Ordnung der gegenseitigen staatlichen Verbindlichkeiten aus Abrechnungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen und

dergleichen werden die vertragschließenden Teile sich in besonderen Abkommen verständigen.

4. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 6 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wiederhergestellt werden. Dem Berechtigten werden die von ihm für die Zeit der Entziehung der Rechte geschuldeten Gebühren erlassen, oder, falls er sie bereits bezahlt hat, zurückerstattet; hat der Staat aus der Benutzung der Rechte durch Dritte Vermögensvorteile gezogen, welche die Gebühren übersteigen, so ist dem Berechtigten der Mehrbetrag herauszugeben. Soweit der Staat Rechte, die ihm übereignet worden sind, benutzt hat, ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.

Jeder vertragschließende Teil wird den Angehörigen des anderen Teiles, die aus Anlaß des Krieges eine gesetzliche Frist für die Vornahme einer zur Begründung oder Erhaltung eines gewerblichen Schutzrechtes erforderlichen Handlung versäumt haben, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, für die Nachholung der Handlung eine Frist von mindestens einem Jahre nach der Ratifikation dieses Vertrages gewähren. Gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen des einen Teiles sollen in den Gebieten des anderen Teiles wegen Nichtausübung nicht vor Ablauf von vier Jahren nach der Ratifikation dieses Vertrages verfallen.

Wird eine Erfindung oder eine Marke, die von einem Angehörigen eines der vertragschließenden Teile innerhalb von sechs Monaten vor Kriegsausbruch oder in der Zeit seit dem Kriegsausbruch bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Vertrages in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zum Schutze angemeldet worden ist, innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages vom ersten Anmelder oder dessen, einem der vertragschließenden Teile angehörenden Rechtsnachfolger in den Gebieten des anderen Teiles angemeldet, so soll diese Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, die inzwischen eingereicht worden sind und durch inzwischen eingetretene Tatsachen nicht unwirksam gemacht werden.

5. Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls diese Fristen zur Zeit des Kriegsausbruches noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation dieses Vertrages ablaufen. Das Gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu bewilligen, wenn der Kläger infolge des Krieges eine Klagefrist nicht einhalten konnte oder wenn der Beklagte infolge der Verkehrsunterbrechung außerstande war, sich in dem Verfahren gehörig vertreten zu lassen.

6. Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 7 nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze abgewickelt werden:

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für eine Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

Gelder und Wertpapiere, die sich bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle befinden, sind binnen drei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrages dem Berechtigten zur Verfügung zu stellen; mit den Geldern sind Zinsen von vier vom Hundert seit der Einzahlung bei der Sammelstelle, mit den Wertpapieren sind die eingezogenen Zinsen und Gewinnanteile herauszugeben.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Punktes 6 sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

Über die Tätigkeit der im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Ersatzansprüche wegen der Tätigkeit dieser Stellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen können nur gemäß den Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 1, geltend gemacht werden.

7. Grundstücke oder Rechte an einem Grundstücke, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früheren

Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation dieses Vertrages zu stellenden Antrag gegen Rückgewährung der ihm aus der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Artikel 6.

Der Angehörige eines der vertragschließenden Teile, der in den Gebieten des anderen Teiles infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einen Schaden erlitten hat, ist von diesem Teil in angemessener Weise zu entschädigen, so weit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird. Dies gilt auch von Aktionären, die wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind.

Jeder der vertragschließenden Teile wird den Zivilangehörigen des anderen Teiles die Schaden ersetzen, die ihnen in seinen Gebieten während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schäden, welche Angehörige eines Teiles als Teilhaber der auf den Gebieten des anderen Teiles befindlichen Unternehmungen erlitten haben.

Jeder vertragschließende Teil wird die von ihm in seinen Gebieten bei den Angehörigen des anderen Teils angeforderten Gegenstände, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich bezahlen.

Zur Feststellung der nach den ersten zwei Absätzen zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages an einem zu bestimmenden Orte eine Kommission zusammentreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und aus neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidungen maßgebenden Grundsätze auf; auch erlaßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der interessierten Staaten und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.

Artikel 7.

Über den Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden, soweit sie nicht im Gebiete des Aufenthaltsstaates zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen, mit aller Beschleunigung in ihr Heimatland entlassen werden.

Der bereits im Gange befindliche Austausch verwundeter und kranker Kriegsgefangener wird möglichst beschleunigt werden.

Die Kosten der Beförderung der Kriegsgefangenen bis zur Grenzübergabsstation trägt der Teil, der die Kriegsgefangenen zurückgibt.

2. Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaates abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihrer Bezüge oder ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriftstücke militärischen Inhaltes.

3. Eine aus Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach Unterzeichnung des Friedensvertrages an einem zu bestimmenden Orte zusammentreten, um die Einzelheiten des Austausches festzusetzen.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kriegsgefangenen.

Artikel 8.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden, soweit sie nicht in den Gebieten des Aufenthaltsstaates zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen, mit aller Beschleunigung unentgeltlich heimbefördert werden.

Die in St. Petersburg über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen getroffenen Vereinbarungen werden mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Eine sofort nach Ratifikation des Friedensvertrages an einem erst zu bestimmenden Orte zusammentretende, aus Vertretern der vertragschließenden Teile gebildete Kommission wird die bezüglich der Zivilinternierten und Verschickten noch offen gebliebenen Fragen ehestens regeln und die Durchführung der getroffenen Abmachung überwachen.

2. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die bei Kriegsausbruch in den

Gebieten des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesen Gebieten aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr im Kriegszustande befindet. Die Rückkehr darf nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates versagt werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Paß ist nicht erforderlich.

3. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- und Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hienach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrages zurückerstattet werden.

In analoger Weise ist vorzugehen, wenn dem einen Teil angehörende, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Handels- oder sonstige Erwerbsgesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles Betriebsstätten besitzen, welche infolge des Krieges geruht haben.

Artikel 9.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinen Gebieten befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen.

Die nähere vertragsmäßige Regelung dieser Angelegenheit wird einer möglichst bald einzusetzenden gemischten Spezialkommission obliegen.

Artikel 10.

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, ferner den während des Krieges internierten oder verschickten Zivilangehörigen des anderen Teiles für alle während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen und endlich allen

Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten.

Die im vorstehenden Absatze vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrages begangen werden.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen volle Straffreiheit für Arbeiten in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, wozu sie während ihrer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung verhalten worden sind.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen.

Artikel 11.

1. Handelsschiffe eines vertragschließenden Teiles, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des anderen Teiles lagen, werden ebenso wie ihre Ladungen zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Für die Benutzung solcher Embargoschiffe während des Krieges ist die übliche Tageszeitfracht zu vergüten.

Die der finnischen Regierung nach dem vorhergehenden Absatz obliegende Verpflichtung zur Rückgabe österreichischer und ungarischer Handelsschiffe und ihrer Ladungen oder zum Werterſatz tritt hinsichtlich derjenigen Schiffe und Ladungen, welche von der russischen Regierung fortgeführt oder zerstört worden sind, für den Fall nicht ein, daß Rückgabe oder Ersatz von der russischen Regierung innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags erfolgt. Soweit solche Schiffe von der russischen Regierung benützt worden sind, gilt das Gleiche hinsichtlich der für die Benutzung der Schiffe zu leistenden Vergütung.

2. Österreichische oder ungarische Handelsschiffe und ihre Ladungen, die sich, abgesehen von den Fällen des vorstehenden Absatzes, bei der Unterzeichnung dieses Vertrags im Machtbereich Finnlands befinden oder später dorthin gelangen, sind, wenn sie bei Kriegsausbruch in einem feindlichen Hafen lagen oder in neutralen Hoheitsgewässern von feindlichen Streitkräften aufgebracht worden sind, nach protokollarischer Tatbestandsaufnahme, welche durch den zur Übernahme des Schiffes Bevollmächtigten und ein Organ der Hafenbehörde zu erfolgen hat, unter Haftung für jeden willkürlichen oder verschuldeten Verzug sofort nach der Ratifizierung dieses Vertrages in dem Zustande und in dem Hafen, in dem sie sich befinden, dem Heimatstaat zurückzustellen. Wurden solche Schiffe von

der finnischen Regierung benützt, so ist hiefür die übliche Tageszeitfracht zu vergüten. Ging das Schiff während der Zeit, in der es sich in Benützung der finnischen Regierung befand, verloren oder wurde es beschädigt, so ist hiefür Ersatz in Geld zu leisten — und zwar ist bei einem nicht vorhandenen Schiffe der Verkaufswert, den es am Tage der Ratifikation dieses Vertrages haben würde, nebst einer angemessenen Vergütung für den Verdienstentgang bis zur Indienststellung des zu beschaffenden Ersatzschiffes zu zahlen, bei Verschlechterungen aber, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, auch der Verdienstentgang bis zur Instandsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Für den Verzug in der Leistung der Entschädigung sind die landesüblichen Zinsen zu zahlen.

3. Die im Machtbereich eines vertragschließenden Teiles befindlichen, als Prisen aufgebrachten Handelsschiffe des anderen Teiles sollen, wenn sie vor der Ratifikation dieses Vertrags durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichts kondemniert worden sind und nicht unter die Bestimmungen der vorstehenden zwei Punkte fallen, als endgültig eingezogen angesehen werden; im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die als Prisen aufgebrachten Schiffsladungen von Angehörigen der vertragschließenden Teile entsprechende Anwendung. Doch sollen Güter von Angehörigen des einen Teiles, die auf Schiffen feindlicher Flagge in die Gewalt des anderen Teiles geraten sind, in allen Fällen den Berechtigten herausgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden.

4. Die Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigungen, erfolgt durch eine gemischte Kommission, die aus je zwei Vertretern der vertragschließenden Teile und einem neutralen Obmann besteht und binnen drei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrags in einem näher zu bestimmenden Orte zusammentreten wird; um die Bezeichnung des Obmanns wird der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

5. Die vertragschließenden Teile werden alles, was in ihrer Macht liegt, tun, damit die nach den Punkten 1 bis 3 zurückzugebenden Handelsschiffe nebst ihren Ladungen frei nach der Heimat zurückgelangen können.

Auch werden beide Teile einander bei der Herstellung gesicherter Schiffahrtswege für den durch den Krieg gestörten gegenseitigen Handelsverkehr jede Unterstützung zuteil werden lassen.

Artikel 12.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

Er tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrages, insbesondere zum Abschlusse der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen, werden tunlichst bald nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Wien am 29. Mai 1918.

(L. S.) **Burián** m. p.
(L. S.) **Mérey** m. p.
(L. S.) **Seidler** m. p.
(L. S.) **Wekerle** m. p.
(L. S.) **Dr. Hjelt** m. p.
(L. S.) **Allan Serlachius** m. p.

VII.

Zusatzprotokoll

zum

Friedensvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Finnland, zum österreichisch-ungarisch-finnischen rechtspolitischen Zusatzvertrage und zum österreichisch-ungarisch-finnischen wirtschaftlichen Zusatzvertrage

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der k. und k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung und der finnischen Regierung, nämlich

für die k. und k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Graf Burián v. Rajecz,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. und k Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey v. Kapos-Mére,

für die finnische Regierung:

der Staatsrat, Gesandter und bevollmächtigter Minister Finnlands bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, stellvertretender Kanzler der Universität Helsingfors, Herr Dr. phil. Edvard Immanuel Hjelt,

der Geschäftsträger ad interim Finnlands bei der königl. norwegischen Regierung, Professor der Rechte an der Universität Helsingfors, ehemaliger Senator, Herr Dr. jur. Allan Serlachius,

stellen bei Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Finnland, des österreichisch-ungarisch-finnischen rechtspolitischen Zusatzvertrages und des österreichisch-ungarisch-finnischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages fest, daß unter ihnen über folgenden Punkt Einverständnis besteht:

Es werden seitens der finnischen Regierung nachträglich finnische und schwedische Texte des Friedensvertrages und der beiden Zusatzverträge angefertigt werden. Diese Texte sollen nach erfolgter

Prüfung und Genehmigung seitens der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung in gleicher Weise wie der deutsche und der ungarische Text als Wortlaut des Friedesvertrages und der beiden Zusatzverträge maßgebend sein.

Dieses Protokoll soll ohne besondere Ratifikation mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum Friedensvertrage und zu den beiden Zusatzverträgen als von den beiden Regierungen genehmigt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Wien am 29. Mai 1918.

(L. S.) **Burián** m. p.
(L. S.) **Mérey** m. p.
(L. S.) Dr. **Hjelt** m. p.
(L. S.) **Allan Serlachius** m. p.

VIII.

Notenwechsel.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den Bevollmächtigten der finnischen Regierung, Herrn Staatsrat Dr. Hjelt und Herrn Professor Dr. Serlachius den Empfang der gefälligen Note vom heutigen Tage zu bestätigen. Namens der k. und k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung hat er davon Akt genommen, daß die finnische Regierung im Zusammenhange mit der Vorbereitung und den Verhandlungen über den tunlichst bald abzuschließenden neuen österreichisch-ungarisch-finnischen Handelsvertrag dem finnischen Landtage ein Gesetz vorschlagen werde, durch welches ermöglicht werden soll, die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen in Finnland hinsichtlich der Zulassung zur Mitgliedschaft und zum Vorstande von kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften den Inländern gleichzustellen und daß sie das Ihrige tun werde, um dieses Gesetz zur Annahme zu bringen und in Kraft zu setzen.

Der Unterzeichnete hat ferner von dem Wunsche der finnischen Regierung Kenntnis erhalten, aus staatsfinanziellen Gründen wegen Erhöhung der für Luxuswaren festgesetzten Zölle auf Grund besonderer später noch zu stellender Anträge in Verhandlungen einzutreten, und beehrt sich namens der k. und k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung die Bereitwilligkeit zu erklären, die von der finnischen Regierung aus staatsfinanziellen Gründen beabsichtigten Zollerhöhungen auf einzelne Luxuswaren auf Grund der zu gewärtigenden Anträge im Geiste tunlichsten Entgegenkommens in Verhandlung zu ziehen.

Der Unterzeichnete benützt auch diesen Anlaß, um den Herrn Bevollmächtigten der finnischen Regierung die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 29. Mai 1918.

Burián m. p.

An die Bevollmächtigten der finnischen Regierung:

Herrn Staatsrat Dr. Hjelt, Hochwohlgeboren, und

Herrn Professor Dr. Serlachius, Hochwohlgeboren.

Die Unterzeichneten beehren sich, Seiner Exzellenz dem Minister des k. und k. Hauses und des Äußern, Herrn Stephan Grafen Burián v. Rajecz, mitzuteilen:

1. Nach Artikel 2 des finnisch-österreichisch-ungarischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage zwischen Finnland und Österreich-Ungarn vom heutigen Tage sollen die Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des anderen Teiles in bezug auf Handel und Gewerbe den Inländern gleichgestellt sein.

Seitens der finnischen Regierung wird hierbei vorausgesetzt, daß durch diese Bestimmung vorerst keine Änderung der in Finnland geltenden Vorschriften bewirkt wird, welche in bezug auf Gesellschaften gewisser Art für die Mitgliedschaft oder für die Besetzung des Vorstandes die finnische Staatsangehörigkeit zur Bedingung machen.

Die finnische Regierung wird jedoch im Zusammenhange mit der Vorbereitung und den Verhandlungen über den tunlichst bald abzuschließenden neuen finnisch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrag dem finnischen Landtage ein Gesetz vorschlagen, durch welches ermöglicht wird, auch in dieser Hinsicht die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen den Inländern gleichzustellen und wird das Ihrige tun, um dieses Gesetz zur Annahme zu bringen und in Kraft zu setzen.

2. Aus staatsfinanziellen Gründen wäre es für Finnland von Bedeutung, in besonderen Fällen die für Luxuswaren festgesetzten Zölle zu erhöhen. Solche Maßregeln, die lediglich durch finanzpolitische Erwägung bestimmt sein würden, lassen sich besonders damit begründen, daß der finnische Zolltarif in dieser Hinsicht sehr unbefriedigend gewesen ist. Es dürften daher die Bestimmungen des Artikels 10 des finnisch-österreichisch-ungarischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrag zwischen Finnland und Österreich-Ungarn die Möglichkeit nicht ausschließen, daß diesbezügliche Wünsche der finnischen Regierung durch besondere Vereinbarungen berücksichtigt werden können.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, behält sich die finnische Regierung vor, diesbezügliche Anträge nachträglich zur Kenntnis der k. und k. Regierung zu bringen.

Die Unterzeichneten benützen auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 29. Mai 1918.

Dr. Hjelt m. p. **Allan Serlachius** m. p.

An Seine Exzellenz

den Herrn Minister des k. und k. Hauses und des Äußern

Stephan Grafen Burian v. Rajecz.

IX.

Friedensvertrag

zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Kriegszustand zwischen ihnen zu beenden und die freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete wiederherzustellen, haben beschlossen, die in Buftea am 5. März 1918 unterzeichneten Friedens-Präliminarien in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten. Demzufolge sind die Bevollmächtigten der Regierungen der vorbezeichneten Mächte, nämlich

für die kaiserlich deutsche Regierung

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der kaiserliche Wirkliche Geheime Rat, Herr Paul von Koerner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der königlich preußische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe v. Mackensen,

der kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene,

für die k. und k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stefan Baron Burián v. Rajecz,

für die königlich bulgarische Regierung

der königliche Ministerpräsident und Minister des Äußern Herr Dr. Wassil Radoslavoff,

der königliche Finanzminister Herr Dimiter Tontscheff,

der königliche Generalmajor Herr Peter Tantiloff,

der Abgeordnete zur Nationalversammlung Herr Joan Kostoff,

der Professor an der Universität Sofia Herr Dr. Lubomir Milettitich,

für die kaiserlich osmanische Regierung

der kaiserliche Minister des Äußern Ahmed Nessimy Bey,

der kaiserliche General der Kavallerie Ahmed Izzet Pascha,

der Unterstaatssekretär im kaiserlichen Ministerium des Äußern Rechad Hikmet Bey,

für die königlich rumänische Regierung

der königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der königliche bevollmächtigte Minister zur Disposition Herr Mihail N. Burghele,

zur Weiterführung der Friedensverhandlungen in Bukarest zusammengetreten und, nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen über eingekommen:

Erstes Kapitel.

Wiederherstellung von Friede und Freundschaft.

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rumänien andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Teile sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wiederaufgenommen werden.

Wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben weitere Vereinbarungen vorbehalten.

Zweites Kapitel.

Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte.

Artikel III.

Die im Gange befindliche Demobilisierung der rumänischen Armee wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags nach Maßgabe der in den Artikeln IV bis VII enthaltenen Bestimmungen durchgeführt werden.

Artikel IV.

Die allgemeinen militärischen Dienststellen, höheren Kommandobehörden und militärischen Anstalten bleiben bestehen, wie sie im letzten Friedens-Budget vorgesehen waren.

Die Divisionen 11 bis 15 setzen ihre Demobilisierung fort, wie dies im Vertrage von Focsani vom 8. März 1918 bestimmt worden ist.

Von den rumänischen Divisionen 1 bis 10 bleiben die zur Zeit in Beßarabien verwendeten 2 Infanteriedivisionen, mit Einschluß der aus den aufgelösten Jägerdivisionen ausscheidenden Jägerbataillone, und die 2 Kavalleriedivisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht.

Die übrigen 8 Divisionen sollen in der Moldau unter Beibehaltung ihrer Stäbe und Kommandobehörden in verringerter Friedensstärke erhalten bleiben. Sie werden sich aus je 4 Infanterieregimentern zu je 3 Bataillonen, 2 Kavallerieregimentern zu je 4 Eskadronen, 2 Feldartillerieregimentern zu je 7 Batterien, einem Pionierbataillon sowie der erforderlichen, noch näher zu vereinbarenden Anzahl technischer Truppen und Trains zusammensetzen; dabei soll die Gesamtsumme der Infanterie dieser 8 Divisionen die Zahl von 20.000 Mann, der Kavallerie von 3200 Mann und der gesamten Artillerie der rumänischen Armee, abgesehen von den mobil bleibenden Divisionen, die Zahl von 9000 Mann nicht überschreiten.

Die in Beßarabien mobil bleibenden Divisionen sind im Falle der Demobilmachung auf denselben verringerten Friedensstand zu bringen wie die im Absatz 4 erwähnten 8 Divisionen.

Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst.

Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Reservisten, mit Einschluß der Mannschaften der Calarasch-Regimenter, sollen bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens nicht zu Übungen eingezogen werden.

Artikel V.

Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung der rumänischen Truppenteile verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde-, Wagen- und Munitionsbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depottruppen unter Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden.

Die der rumänischen Armee in der Moldau zu belassende Munition wird auf 250 Patronen für das Gewehr, auf 2500 Patronen für das Maschinengewehr und auf 150 Schuß für das Geschütz festgesetzt.

Die rumänische Armee ist berechtigt, aus den Depots der besetzten Gebiete unbrauchbares Material im Einvernehmen mit dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte auszutauschen und aus den Munitionsdepots Ersatz für verschossene Munition anzufordern.

Die mobil bleibenden Divisionen in Beßarabien behalten die ihnen kriegsmäßig zustehende Munition.

Artikel VI.

Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Ausgenommen hiervon sind die im Artikel V, Abs. 1, erwähnten, zur Unterhaltung der in diesen Gebieten niedergelegten Waffen und Materialbestände erforderlichen Dienststellen und Mannschaften.

Die demobilisierten Mannschaften und Reserveoffiziere können in die besetzten Gebiete zurückkehren. Aktive und ehemals aktive Offiziere bedürfen zur Rückkehr in diese Gebiete der Erlaubnis des Oberkommandos der verbündeten Streitkräfte.

Artikel VII.

Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabsoffizier der verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabsoffizier mit Stab als Verbindungsoffizier.

Artikel VIII.

Die rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Beßarabien in ihrer vollen Bemannung und Ausrüstung belassen, soweit die Bemannung nicht nach Artikel IX eingeschränkt werden soll. Alsdann sind diese Streitkräfte auf den gewöhnlichen Friedensstand zu bringen.

Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Strompolizei erforderlichen Flußstreitkräfte **und** die auf dem Schwarzen Meere zum Schutze der Handelsschiffahrt und zur Herstellung minenfreier Fahrstraßen verwendbaren Seestreitkräfte. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags werden diese Flußstreitkräfte auf Grund besonderer Vereinbarung den mit der Strompolizei beauftragten Organen zur Verfügung gestellt. Über die Seestreitkräfte erhält die Nautisch-Technische Schwarze Meer-Kommission das Verfügungsrecht; zur Herstellung der Verbindung mit dieser Kommission ist ihr ein rumänischer Seeoffizier zuzuteilen.

Artikel IX.

Alle im Heere und in der Marine stehenden Mannschaften, die im Frieden in den Häfen oder in der Schiffahrt tätig gewesen sind, sollen bei der Demobilisierung zuerst entlassen werden, um in ihrer früheren Tätigkeit Verwendung finden zu können.

Drittes Kapitel.

Gebietsabtretungen.

Artikel X.

Über die nach Nr. 1 der Friedens-Präliminarien von Rumänien abzutretende Dobrudscha werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

A.

Rumänien tritt das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugefallene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder ab, dergestalt, daß in der Dobrudscha die neue bulgarische Grenze, die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragen ist, fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze Bulgariens in der Dobrudscha beginnt an einem westlich vom Dorfe Cochirleni an der Donau gelegenen Punkte, wobei der den südlich vom Dorfe Cochirleni gelegenen See und die Donau verbindende Bach Bulgarien zufällt. Sie führt durch die Mitte des südlich vom Dorfe Cochirleni gelegenen Sees und durch die Mitte des Teiches, der nördlich des Dorfes Ivrinez Mic liegt, folgt dem Talweg des Tales Peștera, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Saidia, das Bulgarien zufällt, schneidet die Höhe zwischen den Dörfern Saidia und Mircea Voda, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Mircea Voda, das Bulgarien zufällt, folgt sodann dem Kamm der Höhe, die sich östlich vom Dorfe Mircea Voda erhebt, schneidet die Kote 127 (Idris Kiruos), setzt in östlicher Richtung bis zum Trajanswall fort, den sie etwa 2½ Kilometer nördlich

der Kote 129 erreicht, folgt sodann dem Trajanswall bis zu einem südlich vom Dorfe Osmancea gelegenen Punkte und dann dem Talweg des die Dörfer Osmancea und Omurcea verbindenden Tales, läuft nördlich des nördlichen Randes des Dorfes Omurcea, das Bulgarien zufällt, sodann in östlicher Richtung bis zur Kote 68 (Pipiliga Juk), schneidet diese und hält die östliche Richtung ein, indem sie Orta Tabia und dann 1 Kilometer nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Agigea, das Bulgarien zufällt, die Chaussee Konstanza—Techirghiol schneidet, läuft in südöstlicher Richtung in den östlich vom Dorfe Agigea gelegenen See und durchquert ihn so, daß sie in der Mitte des östlichen Ufers austritt, um in das Schwarze Meer zu münden.

Die ihm Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Eine aus Vertretern der verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrudscha feststellen und vermarken.

Die Donaugrenze zwischen dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet und Rumänien folgt dem Talweg des Stromes. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beiden Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbste 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

B.

Rumänien tritt an die verbündeten Mächte den nördlich der unter A beschriebenen neuen Grenzlinie liegenden Teil der Dobrudscha bis zur Donau ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meere bis zum St. Georgsarm.

Die Donaugrenze zwischen dem an die verbündeten Mächte abgetretenen Gebiet und Rumänien wird durch den Talweg des Stromes gebildet. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beteiligten Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbste 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

Die verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Cernavoda—Konstanza erhält.

Artikel XI.

Rumänien ist damit einverstanden, daß seine Grenze zu Gunsten Österreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt, dergestalt, daß die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragene neue Grenze fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze beginnt beim Eisenbahndurchlaß westlich Turn-Severin, südlich Dudașu.

Im weiteren Verlaufe führt sie 400 Meter westlich der westlichsten Häuser von Dudașu und am Westrand des Ortes Seretu, über das J der Beschreibung Bach Jidoscița, über das J der Beschreibung Ort Jidoscița, über Kote 682 D. Matoreț (Höhe fällt Ungarn zu), sodann längs der von der genannten Kote nach Cireșiu führenden Landstraße, wobei die Straße Ungarn zufällt, am Westrand von Cireșiu, entlang des Feldwegs über das N der Beschreibung Jupanesci, auf das E der Beschreibung Gornenti, über das E der Beschreibung Costesci, auf Kote 1333 Mt. Sec (Höhe fällt Ungarn zu), von da direkt in nördlicher Richtung zur gegenwärtigen Grenze zwischen Rumänien und Ungarn, welche bis zur Einmündung des Baches Craiova in die Cserna aufrecht bleibt.

Die neue Grenze bildet von der genannten Einmündung die Cserna selbst bis zum A der Beschreibung Riu Cernișora, sodann biegt die Grenze nach Osten um und geht über Beschreibung D. Milano, an der Beschreibung D. Negoea südlich vorbei, über Beschreibung D. Seniuleului in direkt östlicher Richtung zu der vom Vulkanpaß gegen Süden führenden Straße, welche 600 Meter südlich Buliga geschnitten wird, sodann zum Schnittpunkt des Zsilyflusses mit der Straße südlich der Beschreibung Lainici.

Weiter direkt östlich bis zum Bache Sadu, sodann längs des Baches gegen Nordosten bis zu dessen Ursprung (1 Kilometer östlich des U der Beschreibung Stana Prislopu), dann direkt nördlich zur gegenwärtigen Grenze bei Kote 2529 Vrf. Mandrei, entlang der alten Grenze bis 400 Meter südwestlich V der Beschreibung Vrf. Ciobanul.

Von diesem Punkte führt die Grenze direkt in östlicher Richtung am Südrand Bucolie, südlich der Beschreibung Vrf. Repede, südlich der Beschreibung Ciungetu und der Beschreibung Par. Latorița.

Sie führt dann 400 Meter südlich Kote 1632 Piscu Moldovisului in östlicher Richtung bis zur Bacheinmündung 1 Kilometer südwestlich des R der Beschreibung Racovița, 2 Kilometer südlich des Ortes Boisoara, am Nordrand von Titești, zur Kote 1248 Zanoaga (Höhe fällt Ungarn zu), über das U der Beschreibung Stana Cioricu, 1 Kilometer südlich Kote 1862 Comarnicul, die Kleinbahn 3 Kilometer südwestlich Kote 2000 Mt. Lipitoarea schneidend, dann in östlicher Richtung über Koten 1961, 1932, 1576, 1172, 1607, 2338 Mt. Batrână, 2237, Trigonometer 2379 Mt. Păpușa, 1785, 1411, 1264, 1265, 1074 (sämtliche Höhen fallen Ungarn zu), schneidet die

Straße Câmpulung-Brassó bei der Brücke 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1074, führt dann über Punkt 1265 (Brücke und Höhe fallen Ungarn zu) und erreicht in nahezu östlicher Richtung halbwegs zwischen den Beschreibungen Vrf. Santu Ilie und Vrf. Sigluia bei Kote 1880 die gegenwärtige Grenze.

Die gegenwärtige Grenze bis zur Kote 1909 bleibt aufrecht; die neue Grenze führt dann von der Kote über das zweite C der Beschreibung Schitu Peştera Decebal, über das U der Beschreibung Caraimanu, über das B der Beschreibung V. Cerbului, am Nordrand von Azuga vorbei über das zweite A der Beschreibung Azuga, über die Kote 1505, die Rumänien verbleibt, über das V der Beschreibung Vrf. Cazacu, dann, nach Südosten biegend, 1 Kilometer südlich Kote 1757 Vrf. Cazacu vorbei knapp südlich der Beschreibung Mt. Prislop über Kote 1531 (diese fällt Ungarn zu), über Kote 1128, 878, 1235, 1540 (alle Koten fallen Ungarn zu), 1 Kilometer südlich 1771 Mt. Grohotis 1450 (alle Punkte kommen Ungarn zu), dann 700 Meter südlich des Punktes 871 Ort Teleajenul, über Punkt 961 (Punkt kommt Ungarn zu), 1 Kilometer südlich des Punktes 1340 (über V der Beschreibung Tatár Havas P.), über Punkt 975, 1486, 1115 (alle drei Punkte fallen Ungarn zu), dann weiter in nordöstlicher Richtung die Straße im Bodzatal, 2 Kilometer nordwestlich G der Beschreibung Gura Siriului schneidend, sodann über Punkt 1183, 1363, 600 Meter südlich des Punktes 1338, dann nach Nordosten bis 1 Kilometer nördlich des Punktes 789, wo sie in die gegenwärtige Grenze zwischen Ungarn und Rumänien einmündet. Die bisherige Grenze bleibt bis zum Punkt 2½ Kilometer südwestlich Popii aufrecht, führt dann in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1530, biegt hier scharf Nordwest östlich um den Punkt 1530 herum, östlich der Punkte 1521, 1587 nach Nordosten umbiegend, um den Punkt 1490 Mt. Condratu herum, östlich des Punktes 950 die Schmalspurbahn 4 Kilometer westlich Lepsa schneidend, östlich des Punktes 1374 Mt. Sboina Neagra, östlich Punkt 1014 Mt. Resboiului vorbei, die Kleinbahn 2 Kilometer östlich des Punktes 508 schneidend, 1 Kilometer östlich Trigonometer 1167 Mgr. Casinului vorbei, sodann über Punkt 843, 1 Kilometer östlich des Punktes 737, über Punkt 704, 716, S der Beschreibung Hiria, Südwestrand Harja, Nordonposten 962, Nordonposten 3 Kilometer nordwestlich davon (sämtliche vorgenannten Punkte fallen Ungarn zu), sodann nach Norden abbiegend, über den Punkt 1050 Vrf. Cheschiului (Punkt fällt Ungarn zu), hier scharf nach Nordwesten

wendend nördlich des Punktes 1071 Mt. Cleja, am Hange nördlich des Punktes 1108, östlich des Trigonometers 1653 Mt. Nemira, östlich des Punktes 1370 vorbei, die Kleinbahn 3 Kilometer westlich des Punktes 479 Poiana Uzului schneidend, über Trigonometer 1342 (Höhe fällt Ungarn zu), 1800 Meter östlich des Punktes 682 vorbei, die Trotustalbahn beim P der Beschreibung Preluci schneidend, knapp östlich des U der Beschreibung Agasu, über Punkt 1275, 1613 (Punkte fallen Ungarn zu), östlich Trigonometer Csülemer 1651, östlich Trigonometer Tarhavas 1662, über das M der Beschreibung Schimba Garda, östlich des Punktes 1573, vorbei östlich des Punktes 1463 Mt. Mairus, 703, knapp westlich des Punktes 1211, die Kleinbahn im Bicazuluital am Ostausgang von Tasca schneidend, östlich Punkt 1245, westlich des Punktes 932 um Trigonometer 1904, Toca herum (2 Kilometer nordöstlich des höchsten Punktes), über S der Beschreibung Schitul Ducau, westlich des Punktes 1080, die Straße im Bistricioaratal schneidend, über G der Beschreibung Grintiesiul, dann östlich über Punkt 1145 Frasin, 1021, über C der Beschreibung Farcasa, östlich an den Punkten Trigonometer 1086, Punkt 1150, Trigonometer 1534, Monte Bivol, Punkt 1276, Punkt 1208, 975, 1010, 862 vorbei, hier nach Nordosten bis 2 Kilometer südlich Paiseni abbiegend über das N der Beschreibung Paiseni, O der Beschreibung Moldava, L der Beschreibung Kornoluncze, über, Ostrand des Ortes Rotopanesti und Südrand Mihaesti, dann Kote 393 bei A von Mihaesti, sodann die alte Grenze Österreichs gegen Rumänien bis 2 Kilometer südöstlich des Trigonometers 503 La Zara, sodann nach Nordost abbiegend über Punkt 305, 281 am Sereth, Ostrand von Talpa, Ostrand von Calinesti, Punkt 396, 402, ½ Kilometer östlich Dersca, über Punkt 189, 198, 332, 304, Ziehbrunnen 1 Kilometer südwestlich des Punktes 311, Ostrand von Baranca, Ostrand von Pilivauti, Punkt 251, bis an den Pruth 1 Kilometer östlich Lunca.

Die im Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Zwei gemischte Kommissionen, die sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Mächte zusammensetzen, sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und vermarken.

Artikel XII.

Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf

ruhenden Privatrechte, auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über.

Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben.

Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß;

2. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen zerschnittenen Kommunalbezirke;

3. über die Auseinandersetzung wegen der Archive, wegen der Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wegen der Gerichts- und Verwaltungsdepots sowie wegen der Personenstandsregister;

4. über die Behandlung der neuen Grenzen;

5. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Diözesanbezirke;

6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Staatsverträge.

Rumänien wird nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die aus den abgetretenen Gebieten stammenden Offiziere und Mannschaften auf deren Antrag entlassen und ihnen die Rückkehr in die Heimat gestatten.

Viertes Kapitel.

Kriegsentschädigungen.

Artikel XIII.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung.

Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Fünftes Kapitel.

Räumung der besetzten Gebiete.

Artikel XIV.

Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen im dritten Kapitel über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während

der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besetzungsheers, abgesehen von den im Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Artikel XV.

Bis zur Ratifikation des Friedensvertrags bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen. Doch ist die rumänische Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags befugt, zur Ergänzung des Beamtenkörpers die ihr geeignet scheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen.

Artikel XVI.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe der Artikel XVII bis XXIII wieder übergeben werden.

Artikel XVII.

Dem Wunsche der rumänischen Regierung entsprechend, wird bis zur Räumung der besetzten Gebiete den rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet werden, um den Übergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden tunlichst zu erleichtern.

Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besetzungsheers im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten.

Die Verkehrseinrichtungen, wie insbesondere Eisenbahnen, Post und Telegraphen, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben; sie sollen den Behörden und der Bevölkerung Rumäniens nach Maßgabe der darüber zu treffenden Vereinbarungen zur Verfügung stehen.

Wegen der Mitwirkung des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs, insbesondere auch bei der Geschäftsführung der rumänischen Nationalbank und der Zentralkasse der Volksbanken, bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XVIII.

Die Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2, 3, von den rumänischen Gerichten in vollem Umfang wieder übernommen.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besetzungsheers, und zwar sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen, verbleibt ebenso wie die Polizeigewalt

über diese Personen in vollem Umfang den verbündeten Mächten.

Strafbare Handlungen gegen das Besetzungsheer werden von dessen Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden; das Gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung, soweit diese gemäß Artikel XXII, Abs. 1, vorläufig noch in Kraft bleiben. Ferner sind die Angelegenheiten, mit denen die von der Okkupationsverwaltung eingesetzten Gerichte vor der Ratifikation des Friedensvertrags befaßt worden sind, von diesen zu Ende zu führen.

Artikel XIX.

Wegen des Verkehrs zwischen den besetzten und den nichtbesetzten Gebieten wird das Oberkommando des Besetzungsheers mit der rumänischen Regierung die erforderlichen Abmachungen treffen. Danach soll unter anderem die Rückwanderung in die besetzten Gebiete nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Beßarabien sicherstellt.

Artikel XX.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird das Besetzungsheer Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 nicht mehr vornehmen.

Das Recht des Oberkommandos des Besetzungsheers zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt bestehen, ebenso das Recht, wegen der Gewinnung, der Verarbeitung, der Beförderung und der Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei wird auf die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Aufbringungsplans sowie auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs gebührend Bedacht genommen werden; in dieser Hinsicht bleiben nähere Abmachungen zwischen dem Oberkommando und der rumänischen Regierung vorbehalten.

Im übrigen hat die rumänische Regierung dem Ersuchen des Oberkommandos um Vornahme von Requisitionen für die Bedürfnisse des Besetzungsheers zu entsprechen, ebenso von Requisitionen sonstiger Gegenstände, die von Rumänien nach den mit ihm getroffenen anderweitigen Vereinbarungen zu liefern sind.

Artikel XXI.

Von der Ratifikation des Friedensvertrags an wird der Unterhalt des Besetzungsheers, mit Einschluß

der dafür vorgenommenen Requisitionen, auf Kosten Rumäniens erfolgen.

Die nicht für das Besetzungsheer requirierten Gegenstände werden von der Ratifikation des Friedensvertrags an von den verbündeten Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Artikel XXII.

Über die Einzelheiten der im Artikel XVI vorgesehenen Übergabe der Zivilverwaltung sowie über den Abbau der von der Okkupationsverwaltung erlassenen Anordnungen wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Wegen solcher Anordnungen können Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden; auch bleiben die auf Grund der Anordnungen erworbenen Rechte Dritter aufrechterhalten.

Die auf Anordnung der Okkupationsverwaltung eingesetzten Zwangsverwalter und Liquidatoren können wegen Verletzung ihrer Pflichten nur mit Zustimmung des Oberkommandos des Besetzungsheeres strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch dürfen über sie wegen ihrer Tätigkeit als solcher weder Strafen noch sonstige Rechtsnachteile verhängt werden.

Artikel XXIII.

Die Aufwendungen, die aus Mitteln der verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten, mit Einschluß der gewerblichen Unternehmungen gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei der Übergabe ersetzt werden.

Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden die im Absatz 1 erwähnten gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben. Bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse wird auch auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs Rücksicht genommen werden.

Sechstes Kapitel.

Regelung der Donauschiffahrt.

Artikel XXIV.

Rumänien wird mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei eine neue Donauschiffahrtsakte, welche die Rechtsverhältnisse auf der Donau von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, regelt, unter Berücksichtigung der nachstehenden, unter A bis D aufgeführten Bestimmungen und mit der Maßgabe abschließen, daß die Bestimmungen unter B für alle Teilnehmer der Donauakte gleichmäßig gelten.

Die Verhandlungen über die neue Donauschiffahrtsakte sollen möglichst bald nach der

Ratifikation des Friedensvertrags in München beginnen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte wird die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 auch auf den rumänischen Teil der Donau entsprechend angewendet werden.

A.

Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Hafens wird die Europäische Donaukommission in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen unter dem Namen „Donaumündungskommission" als dauernde Einrichtung mit folgenden Maßgaben aufrechterhalten werden:

1. Die Kommission wird hinfort nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind.

2. Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich von Braila abwärts auf sämtliche Arme und Mündungen der Donau und die ihnen vorgelagerten Teile des Schwarzen Meeres; die von der Kommission für den Sulina-Arm erlassenen Vorschriften sollen auch auf diejenigen Arme oder Teile eines Armes, für die bisher die Kommission nicht oder nicht ausschließlich zuständig war, entsprechend angewendet werden.

B.

Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen.

Rumänien wird von Schiffen und Flößen der vertragschließenden Teile und von deren Ladungen keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strome keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschiffahrtsakte zugelassenen erheben.

C.

Die rumänische Abgabe von ½ % auf den Wert der in den Häfen des Landes eingeführten oder ausgeführten Waren wird nach Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte und sobald Rumänien für die Benutzung öffentlicher Anstalten, die der Abwickelung des Schiffsverkehrs und der Güterbewegung dienen, Abgaben gemäß der neuen Donauschiffahrtsakte eingeführt haben wird, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrags aufgehoben werden. Die auf der Donau zur Beförderung gelangenden Güter und Flöße werden in Rumänien aus Anlaß dieser Beförderung einer Verkehrssteuer nicht unterworfen werden.

D.

Die Katarakten- und Eiserne Tor-Strecke, auf die sich die Bestimmungen des Artikels VI des Londoner Vertrags vom 13. März 1871 und des Artikels LVII des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 beziehen, umfaßt die Stromstrecke von Ó-Moldova bis Turn-Severin in ihrer ganzen Strombreite von einem Ufer bis zum anderen und mit Einschluß sämtlicher zwischen ihnen liegenden Stromarme und Inseln.

Demnach werden die Verpflichtungen wegen der Erhaltung der Schiffbarkeit der Katarakten- und Eisernen Tor-Strecke, die von Österreich-Ungarn auf Grund der im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen übernommen und Ungarn zur Durchführung übertragen worden sind, ebenso wie die Ungarn hieraus erwachsenden Sonderrechte fortan für die im Absatz 1 näher bezeichnete Donaustrecke Platz greifen.

Die Uferstaaten dieses Teiles des Stromes werden Ungarn alle Erleichterungen gewähren, die von diesem Staate im Interesse der von ihm daselbst auszuführenden Arbeiten verlangt werden sollten.

Artikel XXV.

Rumänien wird bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das gesamte in seinem Besitze befindliche Eigentum der Europäischen Donaukommission ordnungsmäßig verwalten und vor Schaden bewahren.

Alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags wird sich eine Kommission, die aus mindestens je zwei Vertretern der vertragschließenden Teile besteht, über den Zustand des von Rumänien in Gewahrsam genommenen Materials überzeugen.

Über die Verpflichtung Rumäniens zur sofortigen vorläufigen Herausgabe dieses Materials wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

Artikel XXVI.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates außer im Falle höherer Gewalt, nur mit der auf diplomatischem Wege einzuholenden Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten oder dort anlegen.

Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese Schiffe können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinauf Aufenthalt nehmen.

Den in den Absätzen 1, 2 erwähnten Kriegsschiffen stehen in den Häfen und Gewässern der Donau alle Vorrechte und Vergünstigungen der Kriegsschiffe zu.

Siebentes Kapitel.

Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien.

Artikel XXVII.

In Rumänien wird dem römisch-katholischen, dem griechisch-unierten, dem bulgarisch-orthodoxen, dem protestantischen, dem islamitischen und dem jüdischen Kultus dieselbe Freiheit sowie derselbe gesetzliche und behördliche Schutz wie dem rumänisch-orthodoxen Kultus gewährt. Insbesondere soll ihnen das Recht zustehen, Pfarreien oder Kultusgemeinden zu errichten sowie Schulen zu gründen, die als Privatschulen angesehen werden und in ihrem Betriebe nur im Falle einer Verletzung der staatlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung behindert werden können.

In allen öffentlichen und Privatschulen können die Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht nur insoweit verpflichtet werden, als er von den dazu berechtigten Lehrern ihres Bekenntnisses erteilt wird.

Artikel XXVIII.

Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses soll in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte, ausüben.

Der im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz wird auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der dort bisher als Fremde angesehenen Juden handelt. Zu diesem Zwecke wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrags ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatlosen, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben, oder die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohneweiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen und sich als solche bei den Gerichten einschreiben lassen können; der Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit wird sich auch auf die Ehefrauen, die Witwen und die minderjährigen Kinder solcher Personen erstrecken.

Achtes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel XXIX.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verbündeten Mächten und Rumänien werden in Einzelverträgen geregelt, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Das Gleiche gilt von der Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, dem Erlaß von Amnestien sowie der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel.

Artikel XXX.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien der deutsche und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien der deutsche, der ungarische und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien der bulgarische und der rumänische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rumänien der türkische und der rumänische Text maßgebend.

Artikel XXXI.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Friedensvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

Burián m. p.

v. Kühlmann m. p. **von Koerner** m. p. **Kriege** m. p. **Hell** m. p. **Bene** m. p.

Dr. V. Radoslavoff m. p. **Tontscheff** m. p. **Tantiloff** m. p. **Iv. Kostoff** m. p.

Prof. Dr. L. Miletitsch m. p.

Ahmed Nessimy m. p. **H. Izzet** m.p. **Réchad Hikmet** m. p.

A. Marghiloman m. p. **C. C. Arion** m. p. **I. Papiniu** m. p. **M. Burghele** m. p.

X.

Österreichisch-ungarisch-rumänischer wirtschaftlicher Zusatzvertrag

zu dem

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Laut Artikel XXIX des am 7. Mai 1918 in Bukarest unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits

sind die Bevollmächtigten Österreich-Ungarns, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stefan Baron Burián v. Rajecz,

der k. k. österreichische Handelsminister, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser und

der königlich ungarische Handelsminister, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Josef Szterényi,

und die Bevollmächtigten Rumäniens, nämlich:

der königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der königliche Minister des Äußern, Herr Constantin C. Arion,

der königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der königliche bevollmächtigte Minister in Disponibilität Herr Mihail N. Burghele,

übereingekommen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen wirtschaftlichen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß mit dem Friedensschluß die Beendigung des Krieges auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet erfolgt. Sie verpflichten sich, weder direkt noch indirekt an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiete abzielen, und innerhalb ihrer Staatsgebiete solche Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

In der Übergangszeit, die zur Überwindung der Kriegsfolgen und Neuordnung der Verhältnisse erforderlich ist, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, möglichst keine Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu bereiten, und sprechen die Bereitwilligkeit aus, alsbald in Verhandlungen einzutreten, um, soweit als tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrecht zu erhalten und weiter auszudehnen.

Artikel II.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus den Gebieten Österreich-Ungarns oder aus Rumänien stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkungen unverzüglich Kenntnis zu geben.

Artikel III.

Bevorzugungen, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Konzessionserteilungen oder andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleicher Rechte ausgedehnt werden.

Artikel IV.

Im wirtschaftlichen Verkehre zwischen dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und

Rumänien andererseits wird Rumänien keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Österreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbündetes Land gewährt, das an die Gebiete Österreich-Ungarns unmittelbar oder durch ein anderes mit diesen Gebieten oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Österreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Rumänien an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbündetes Land, das an Rumänien unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina und den von Österreich-Ungarn besetzten Gebieten einer- und Rumänien andererseits unverzüglich wieder aufgenommen werden wird.

Zu diesem Behufe werden die bezüglichen Vereinbarungen von den beteiligten Post- und Telegraphenverwaltungen im unmittelbaren Einvernehmen unverzüglich getroffen werden.

Die vertragschließenden Teile werden ferner die für die Wiederaufnahme des wechselseitigen Telegraphen- und Telephonverkehres erforderlichen Anschlußleitungen auf ihren Gebieten mit möglichster Beschleunigung herstellen und dauernd in betriebsfähigem Zustande erhalten.

Diese Verpflichtung gilt besonders für die Wiederherstellung der bestandenen unmittelbaren Leitung zwischen Wien und Bukarest, sowie zwischen Budapest und Bukarest, welche mit leistungsfähigen Schnelltelegrapheneinrichtungen (System Baudot oder Siemens) auszustatten sind.

Die vertragschließenden Teile werden auf ihren Gebieten die für den internationalen Telegraphen- und Fernsprechverkehr erforderlichen Transitleitungen einander zur Verfügung stellen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich schließlich vor, über den funkentelegraphischen Verkehr zwischen ihren Landstationen und den Stationen auf den gegenseitigen Flugfahrzeugen und Schiffen besondere Vereinbarungen zu treffen.

Artikel VI.

Das zwischen der k. k. österreichischen Generaldirektion der Tabakregie und der rumänischen Régie

des Monopoles de l'État im Jahre 1911 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend Lieferung rumänischen Tabaks wird mit Geltungsdauer bis zum Ablauf des Jahres 1930 mit der Maßgabe erneuert werden, daß die Offertpreise die Gestehungskosten nicht um mehr als 15% übersteigen dürfen.

Überdies soll die rumänische Régie des Monopoles de l'État die k. k. österreichische und die königlich ungarische Tabakregie inbetreff der Lieferung rumänischen Tabaks nicht ungünstiger behandeln als die Lieferungen für irgendein anderes Land.

Artikel VII.

§ 1.

Sobald die Herstellung einer neuen Eisenbahnverbindung des rumänischen mit dem bulgarischen Eisenbahnnetz in Angriff genommen sein wird, wird Rumänien mit den an der „Eisenbahnkonvention vom 9. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Serbien und Bulgarien" beteiligten und den ihr bis dahin etwa noch beigetretenen Staaten eine Eisenbahnkonvention zu dem Zwecke abschließen, um den Eisenbahnverkehr mit diesem Verkehrsgebiet in tunlichster Anlehnung an die für dieses Verkehrsgebiet zur Zeit des Abschlusses der Konvention bestehenden Grundsätze einheitlich zu regeln.

§ 2.

1. Für die Einfuhr und die Durchfuhr österreichischer und ungarischer Waren, sowie für die Ausfuhr und die Durchfuhr nach Österreich oder Ungarn bestimmter Waren werden auf den rumänischen Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1930 keine höheren Frachtsätze, Frachtanteile oder sonstige Gebühren zur Anwendung gelangen als jene, die sich auf Grund des am 1. Juli 1916 in Kraft gewesenen Lokalgütertarifs der rumänischen Eisenbahnen ergeben; sofern zur Zeit der Beförderung im Lokalverkehr der rumänischen Eisenbahnen billigere Frachtsätze oder niedrigere Gebühren bestehen, können diese beansprucht werden. Die im Sinne dieser Bestimmung auf Grund des Lokalgütertarifs der rumänischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1916 anzuwendenden Frachtsätze oder sich ergebenden Frachtanteile werden mit keinerlei mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben belastet werden.

Im Durchfuhrverkehr durch Rumänien aus oder nach Österreich oder Ungarn werden auf den rumänischen Eisenbahnen keinesfalls höhere Frachtsätze oder Frachtanteile zur Anwendung gelangen

als jene, die sich auf Grund der folgenden Höchsteinheitssätze ergeben:

	Höchsteinheitssätze: für den Tonnenkilometer:	Abfertigungsgebühren: für die Tonne:
Gewöhnliches Eilgut	20 Bani	2.00 Lei
Ermäßigtes Eilgut	12 „	2.00 „
Für Frachtgüter:		
a) bei Aufgabe in beliebigen Mengen	11 „	1·50 „
b) bei Frachtzahlung mindestens für 5000 Kilogramm für den Frachtbrief und Wagen	9 „	1·50 „
c) bei Frachtzahlung mindestens für 10.000 Kilogramm für den Frachtbrief und Wagen	6 „	1·00 „

Die angeführten Abfertigungsgebühren werden nur im Durchfuhrverkehr durch Rumänien über Seehäfen oder Binnenumschlagplätze zur Anrechnung gelangen.

Die Frachtsätze oder Frachtanteile, die sich auf Grund der in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Höchsteinheitssätze ergeben, werden mit keinerlei mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben belastet werden.

2. Mit Rücksicht auf das Petroleumabkommen zum Friedensvertrag erklärt sich Rumänien überdies bereit, nach dem unter 1 angegebenen Endtermine die Frachtsätze einschließlich etwaiger mit der Beförderung zusammenhängender öffentlicher Abgaben für rohes Erdöl und dessen Derivate im Verkehr nach Österreich oder Ungarn keinesfalls in einem größeren prozentuellen Verhältnis zu erhöhen, als die im Lokalgütertarife der rumänischen Eisenbahnen am 1. Juli 1916 für den Lokalverkehr in Kraft gewesenen Frachtsätze für Steinkohle jeweils erhöht werden sollten.

§ 3.

Die zum Zwecke der Regelung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs erforderlichen weiteren Vereinbarungen sind im Artikel XI, §§ 5 und 9 des gegenwärtigen Vertrages, die Vereinbarungen zur Regelung besonderer Eisenbahnfragen zwischen Österreich und Rumänien, sowie zwischen Ungarn

und Rumänien in den gleichzeitig unterzeichneten Eisenbahnkonventionen getroffen.

Artikel VIII.

Die Angehörigen Österreichs und Ungarns, sowie die Aktiengesellschaften und andere Handels-, Erwerbs- oder Finanzgesellschaften, mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die nach österreichischem oder ungarischem Recht errichtet sind, sollen in Rumänien berechtigt sein, bewegliches Vermögen jeder Art, sowie unbewegliches Vermögen in den Städten zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen und für Zwecke des Betriebs von Handel, Gewerbe und Verkehrsunternehmungen unbewegliches Vermögen in den ländlichen Gemeinden für eine 30jährige Frist in Pacht zu nehmen sowie innerhalb der Pachtzeit darüber zu verfügen. Der zweimaligen Erneuerung des Pachtvertrages um die vorgenannte Pachtdauer wird seitens der rumänischen Regierung kein Hindernis bereitet, sofern die Erneuerung des Pachtvertrages jeweils fünf Jahre vor Ablauf der Pachtzeit im Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter erfolgt.

Den österreichischen und den ungarischen Staatsangehörigen, welche in Rumänien Grund und Boden was immer für einer Art bereits zur Zeit des Abschlusses des Friedens besessen haben, wird dieses Eigentumsrecht sowohl für ihre Person als auch für ihre Erben uneingeschränkt gemäß den rumänischen Landesgesetzen aufrecht erhalten.

Artikel IX.

Die rumänische Regierung wird, bis zum Inkrafttreten des Abschnittes IV des unter dem heutigen Tage gezeichneten Petroleumabkommens oder der etwa an die Stelle dieses Abschnittes IV tretenden anderen Bestimmungen, bei der Ausfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen sowie sonst im Petroleumabkommen aufgeführten Waren aus Rumänien in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie weder Ausfuhrzölle erheben, noch wird sie die Ausfuhr dieser Waren verbieten oder anderen Beschränkungen irgend welcher Art unterwerfen.

Artikel X.

Die Unternehmungen, welche den Auswandererverkehr aus österreichischen oder ungarischen Häfen betreiben, werden in Rumänien hinsichtlich des Auswanderungswesens, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Beförderungsverträgen und hinsichtlich von Vertretern und Agenten, die gleichen Rechte wie Beförderungs- oder Auswanderungsunternehmungen Rumäniens — insoweit solche in

Rumänien tätig sein sollten — oder irgendeines anderen Landes genießen mit der Maßgabe, daß die Auswanderung über österreichische oder ungarische Häfen in gleicher Weise gestattet wird, wie die Auswanderung über rumänische oder andere Häfen, daß den nach österreichischen oder ungarischen Häfen sich begebenden Auswanderern keine schwereren Bedingungen auferlegt werden als Auswanderern, die auf anderen Wegen das Land verlassen, und daß bei der Beförderung über österreichische oder ungarische Häfen die in Österreich, beziehungsweise in Ungarn zum Schutze der Auswanderer geltenden Vorschriften auch seitens Rumäniens als ausreichend anerkannt werden.

Artikel XI.

Die Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 21./9. Dezember 1893 samt Zusatzartikel sowie das zugehörige Schlußprotokoll werden in der ihnen durch den Zusatzvertrag vom 23./10. April 1909 und durch die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gegebenen Gestalt in Kraft gesetzt.

§ 1.

Nach Artikel 1 der Handelskonvention wird folgender neuer Artikel eingeschoben:

Artikel 1 a).

Aktiengesellschaften und andere Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Hinsichtlich der Zulassung zum Handels- oder Gewerbebetriebe sollen diese Gesellschaften sowie die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles in den Gebieten des anderen Teiles, insoweit sie sich den Gesetzen des Landes, wo sie ihren Handel, ihre Industrie oder ihren Beruf betreiben, anpassen, jedenfalls dieselben Rechte genießen, wie die gleichartigen Gesellschaften und die Angehörigen irgendeines anderen Landes.

§ 2.

Artikel 2 der Handelskonvention in der ihm durch den Zusatzvertrag gegebenen Fassung erhält folgende Ergänzung:

Soweit in der Anlage A nicht anders bestimmt ist, soll für die Höhe der Zölle, welche von

den nach Rumänien einzuführenden österreichischen und ungarischen Waren zu entrichten sind, der allgemeine rumänische Zolltarif vom 28. Januar 1906 a. St. maßgebend sein.

Falls Österreich-Ungarn von dem vorbehaltenen Rechte, die Anlage B des Zusatzvertrages zu kündigen, Gebrauch macht, wird es auf die Bindung der Zollsätze der nachstehend angeführten Nummern des allgemeinen rumänischen Zolltarifes vom 28. Januar 1906 a. St. verzichten:

Nr. 16—58, 106, 107, 109, 159—163, 177, 178, 200, 207, 221—256, 261, 464—479, 576, 583, 697—701, 722—724, 733, 760—762, 825, 827 mit Ausnahme des Kölnischen Wassers, 828.

§ 3.

Der durch den Zusatzvertrag in die Handelskonvention eingeschobene Artikel 2a) wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Innere Abgaben, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden, der Bezirke oder Korporationen von der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung, dem Vertrieb oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig oder künftig erhoben werden, dürfen auch den aus den Gebieten des anderen Teiles stammenden gleichartigen Erzeugnissen auferlegt werden, diese jedoch unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die Erzeugnisse des eigenen Landes.

Soweit innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden, soll die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleichs für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus oder mit solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

§ 4.

Artikel 3 der Handelskonvention in der ihm durch den Zusatzvertrag gegebenen Fassung erhält folgende Ergänzung:

In der auf den Krieg folgenden Übergangszeit können zur Überwindung der Folgen des Krieges Verkehrsbeschränkungen wie Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote erlassen werden, soweit nicht in besonderen Abkommen etwas anderes bestimmt ist; sie sind so zu handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden, und sind, sobald es die Verhältnisse gestatten, außer Kraft zu setzen.

Bis zur Feststellung der neuen Grenzlinie wird das rohe und bearbeitete Holz aus den Grenzgebieten, die den Gegenstand von Grenzberichtigungen bilden, die gleichen Vorteile wie bisher bei der Einfuhr in Rumänien genießen, so daß keine Änderung des Zustandes vor dem Kriege eintritt. Ein endgültiges Übereinkommen in dieser Hinsicht wird im Verlauf von drei Monaten nach Feststellung der Grenzlinie zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile in dem Sinne abgeschlossen werden, daß der Betrieb der in diesen Gebieten gelegenen Holzunternehmungen und der Verkehr des rohen und des bearbeiteten Holzes nicht geschädigt werde.

§ 5.

Nach Artikel 5 der Handelskonvention wird folgender neuer Artikel eingeschoben:

Artikel 5 a).

I.

1. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

Hierbei besteht Einverständnis darüber, daß auf Bahnen niederer Ordnung (Kleinbahnen, Lokalbahnen, Nebenbahnen), die vorwiegend dem Fremdenverkehr dienen, Fahrpreisermäßigungen auf ortsansässige Angehörige der anliegenden Gemeinden beschränkt werden können.

2. In Österreich oder Ungarn aufgelieferte, nach Rumänien oder durch Rumänien nach einem fremden Staate zu befördernde Gütertransporte werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den rumänischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als gleichartige einheimische Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das Gleiche wird auf den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen für in Rumänien aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Österreich oder Ungarn oder durch Österreich oder durch Ungarn oder durch Österreich und Ungarn nach einem fremden Staate befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte aus den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Sollte ein fremder Staat Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile auf seinen Verkehrswegen ungünstiger behandeln, als die gleichartigen eigenen Erzeugnisse, so steht diesem Teile das Recht zu, die Erzeugnisse des betreffenden fremden Staates, die über die Eisenbahnen des anderen vertragschließenden Teiles eintreten, auf seinen Bahnen in der Einfuhr und in der Durchfuhr ungünstiger zu behandeln, als die eigenen Erzeugnisse.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die ungünstigere Behandlung der Erzeugnisse eines solchen fremden Staates auf allen Bahnwegen des betroffenen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten die Ein- oder Durchfuhr stattfindet, gleichmäßig zu erfolgen haben wird.

3. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütertransporte aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles unwirksam sein:

a) Die Bedingung der inländischen Herkunft des Gutes; die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des anderen vertragschließenden Teiles nicht zugänglich ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten.

b) Die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, daß es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt oder, daß die Tarife für Bahnen untergeordneter Bedeutung allgemein durch die Vorschrift der Aufgabe am Orte dem Durchzugsverkehr vorenthalten werden.

c) Die Bedingung, daß der Rohstoff oder das Halbfabrikat für das begünstigte Gut ganz oder zu einem Teile auf inländischen Strecken befördert worden ist.

II.

Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß für den Personen- und Güterverkehr nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife erstellt werden.

Für den wechselseitigen Verkehr zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Rumänien andererseits werden direkte Tarife mindestens in dem Umfange hergestellt werden, in dem sie am 1. August 1914 bestanden haben.

III.

A.

1. Für die Einfuhr und die Durchfuhr österreichischer und ungarischer Waren werden auf den

rumänischen Eisenbahnen keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines fremden Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke angewendet werden.

2. Für die Einfuhr und die Durchfuhr rumänischer Waren werden auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines fremden Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke angewendet werden, soferne es sich nicht um solche Ermäßigungen handelt, deren Zweck ausschließlich darin besteht, Sendungen des betreffenden fremden Staates, die sonst über einen außerhalb Österreichs und Ungarns gelegenen Weg befördert würden, für die österreichischen oder ungarischen Staatseisenbahnen oder österreichische oder ungarische Seehäfen zu gewinnen (Wegekonkurrenz).

B.

Jeder der vertragschließenden Teile erklärt sich bereit, soferne er einem fremden Staate gegenüber, sei es allgemein, sei es eingeschränkt, die Verpflichtung übernehmen sollte, auf seinen Eisenbahnen

1. für die Ausfuhr und die Durchfuhr der nach den Gebieten des betreffenden fremden Staates bestimmten Waren keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung zu bringen, als für die nach einem anderen fremden Staate beförderten gleichartigen Waren,

2. die seitens dieser Bahnen im Verkehr von oder nach Fluß- oder Seehäfen gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Tarife oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben dem Bahnverkehre des betreffenden fremden Staates von oder nach der Landgrenze zur Verfügung zu stellen,

3. die seitens dieser Bahnen im Verkehr von oder nach Seehäfen gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Tarife oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben dem Flußumschlagsverkehr mit dem betreffenden fremden Staate von oder nach den Umschlagsplätzen zur Verfügung zu stellen,

dieselbe Verpflichtung, und zwar in dem gleichen Umfange und dem gleichen Ausmaße auch dem anderen Teile gegenüber zu übernehmen.

C.

1. Waren, die mit der Eisenbahn in Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen ankommen, und von dort mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen weiter befördert werden, sowie Waren, die mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Seehäfen oder in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiter befördert werden, werden auf den rumänischen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise und der sonstigen Gebühren oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen mit rumänischen Seeschiffen, Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen oder Schiffen anderer Nationalität einlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiter befördert werden.

Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den rumänischen Eisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Schiffahrtsunternehmung abhängig gemacht wird, ist für jene Waren, die mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen anlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam.

2. Waren, die mit der Eisenbahn in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichlich der Beförderungspreise und der sonstigen Gebühren oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Flußumschlagsplätzen mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen oder Schiffen

anderer Nationalität einlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden.

Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Flußschiffahrtsunternehmung abhängig gemacht wird, ist für jene Waren, die mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Flußumschlagsplätzen anlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam.

IV.

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschließenden Teilen bildet das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 in der Fassung, die es am 1. August 1914 gehabt hat.

2. Die rumänischen Eisenbahnen werden ihre Mitgliedschaft bei dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erneut beantragen.

Über die Bedingung der Benutzung der den österreichischen oder ungarischen Eisenbahnen angehörigen Wagen wird ein Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereich des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, zwischen den Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile getroffen werden.

V.

1. Die vertragschließenden Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherstellen.

2. In der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der Güter des eigenen Staates gegenüber denen des anderen vertragschließenden Teiles stattfinden.

3. Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen für den Binnenverkehr und die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles gleichmäßig Rechnung getragen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs durch günstige und gesicherte Zugverbindungen sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird. Hierbei wird Rumänien diese Zugverbindungen über Verlangen nach Möglichkeit durch Zuganschlüsse gleichen Ranges herstellen, worüber im Einzelfalle das Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen getroffen werden wird.

VI.

1. Im Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Abfertigungsstellen dürfen die im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln jenes vertragschließenden Teiles beglichen werden, in dessen Gebieten die Zahlung zu erfolgen hat, auch wenn der Tarif auf die gesetzliche Währung des anderen Teiles lautet.

2. Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den bestehenden oder noch zu treffenden Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

§ 6.

Dem Schlußprotokoll werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 1, Absatz 2.

Von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten Waren dürfen keine besonderen Abgaben, welcher Art immer, erhoben werden. Diese Waren werden, nachdem sie den Eingangszoll und die inneren Abgaben entrichtet haben, keinem Zuschlage mehr unterliegen.

Doch ist die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die Benutzung von Anlagen und Anstalten sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf den rumänischen Binnenwasserstraßen unter jenen Bedingungen gestattet, die bezüglich der rumänischen Donaustrecke in der Vereinbarung, betreffend die Donau niedergelegt sind.

§ 7.

Dem Schlußprotokoll wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 2.

Rumänien wird von der Ausfuhr von rohem, behauenem, gesägtem Holz und von der Ausfuhr von Häuten keine anderen oder höheren Ausfuhrzölle erheben, als die am 1. August 1914 in Kraft gestandenen. Falls Rumänien von den Waren, die Gegenstand des Wirtschaftsabkommens sind, Ausfuhrzölle erhebt, sollen diese Zölle bis zum Ablauf des Handelsvertrags nur in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des gedachten Abkommens, d. h. zu Lasten des Verkäufers, erhoben werden können. Ferner wird Rumänien Eier und Walnüsse mit keinen höheren Ausfuhrzöllen belegen als 5 % des Durchschnittswertes.

§ 8.

In das Schlußprotokoll wird folgende neue Bestimmung aufgenommen:

Zu Artikel 2 a.

Rumänien wird die innere Steuer für natürliche und künstliche Mineralwässer nicht über 0·07 Lei per Kilogramm erhöhen. Für die übrigen Waren, die schon am 1. August 1914 mit inneren Steuern belegt waren, wird die Höhe dieser Steuern nicht gebunden. Für die Waren, die am 1. August 1914 nicht mit inneren Steuern belegt waren, wird Rumänien keine inneren Steuern einheben, die mehr als 10 % der autonomen, beziehungsweise vertragsmäßigen Einfuhrzölle Rumäniens betragen. Die Waren der Kapitel 33—41 und 44 des allgemeinen rumänischen Zolltarifs vom 28. Januar 1906 a. St. werden von inneren Steuern freibleiben.

Rumänien wird Steuerausgleiche im Sinne des Absatzes 2 des Artikels 2 a) nur dann erheben, wenn sowohl die Rohstoffe oder Halbwaren, wie auch die fertigen Erzeugnisse selbst in Rumänien erzeugt werden und mit der gleichen inneren Steuer belegt sind.

§ 9.

In das Schlußprotokoll werden folgende neue Bestimmungen aufgenommen:

Zu Artikel 5 a).

Ad I.

1. Die Frachtermäßigungen, die auf den rumänischen Eisenbahnen einzelnen rumänischen Industrieunternehmungen bis zum 1. Juli 1916 für den Versand ihrer Erzeugnisse auf Grund des Industrieförderungsgesetzes vom 13. Februar 1912 gewährt worden sind und am 1. Juli 1916 noch in Kraft waren, sollen während ihrer Geltungsdauer für in Österreich oder Ungarn aufgelieferte, nach oder durch Rumänien nach einem fremden Staate zu befördernde Gütertransporte innerhalb von fünf Jahren nach Ratifizierung des Friedensvertrages nicht beansprucht werden.

2. Der Bedingung der „Aufgabe am Orte“ ist die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schleppbahnen (auf Privatanschlußgleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten.

Kürzungen der Abfertigungsgebühren oder ähnliche Tarifabschläge, die von der Anfuhr der Güter auf bestimmten Eisenbahnwegen abhängig gemacht werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

3. Die auf den Eisenbahnen jeweils bestehenden Militärtarife können ausschließlich nur von der heimischen Militärverwaltung in Anspruch genommen werden.

Ad II.

1. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Herstellung direkter Tarifsätze im Rahmen bestehender Tarife für den Personen- und Güterverkehr vorliegt, ist das Ermessen der antragstellenden Eisenbahnverwaltung maßgebend.

2. Die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze sind auf Verlangen einer der Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile auch in die direkten Tarife einzurechnen.

3. Die Staatseisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile werden sich bezüglich der Verteilung der direkten Frachtsätze in kürzester Zeit über solche Grundsätze zu einigen haben, die eine Sonderstellung einer oder einzelner der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ausschließen.

Ad III, B und C.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Donauhäfen zwischen Braila einschließlich und dem Schwarzen Meere auch als Seehäfen zu betrachten sind.

§ 10.

Der im Schlußprotokoll zu Artikel 3 erwähnte Notenwechsel, betreffend die Regelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und -Produkten zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien bleibt bis 31./18. Dezember 1919 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

1. Punkt IV erhält folgenden Wortlaut:

Insolange Rumänien von der Rinderpest frei ist und insolange dort nicht andere gefährliche anzeigepflichtige Tierseuchen in einem besonders bedrohlichen Umfange herrschen, bezw. eine Verschleppung einer solchen Seuche aus Rumänien nach Österreich oder nach Ungarn nicht stattgefunden hat, wird die Einfuhr von aus seuchenfreien Gebieten Rumäniens stammenden gesunden Rindern, Schweinen und Schafen unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

a) Die Tiere müssen mit Viehpässen versehen sein, welche auch die staatstierärztliche Bescheinigung zu enthalten haben, daß die Tiere rumänischen Ursprungs und gesund sind. Überdies muß der Nachweis erbracht werden, das das Provenienzgebiet frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit ist;

b) die Tiere werden in der Eintrittsstation sowohl auf ihre Herkunft als auch auf ihren individuellen Gesundheitszustand tierärztlich untersucht; Transporte, deren Viehpässe den obigen Vorschriften nicht entsprechen, oder in denen auch nur ein Tier an einer der Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Krankheit erkrankt oder deren verdächtig befunden wird, und auch solche Transporte, bezüglich welcher der begründete Verdacht der Ansteckung mit einer solchen Krankheit besteht, können von der Einfuhr ausgeschlossen werden;

c) Transporte, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können in geschlossenen Eisenbahnwagen ausschließlich in hiefür besonders bezeichnete Schlachthäuser zur alsbaldigen Schlachtung, Schafe eventuell auch zur Weiterhaltung, aber nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der kompetenten Behörde des Bestimmungslandes und unter den darin enthaltenen Bedingungen eingeführt werden;

d) Eisenbahnwagen und Vorrichtungen, die zu Viehtransporten verwendet worden sind, müssen vor ihrer Wiederverwendung gereinigt und wirksam desinfiziert werden.

2. Der Punkt IX erhält folgenden Wortlaut:

Die Einbringung der obengenannten, zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere und tierischen Rohstoffe, bezw. tierischen Produkte kann behufs Ermöglichung der Kontrolle auf gewisse Grenzstationen beschränkt werden.

Die Bekanntgabe dieser Eintrittsstationen bleibt vorbehalten.

Die Neuregelung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten über das Jahr 1919 hinaus wird vorbehalten.

§ 11.

An Stelle des Artikels V des Zusatzvertrages vom 23./10. April 1909 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Die durch den Zusatzvertrag vom 23./10. April 1909 und durch die obigen Bestimmungen abgeänderte und ergänzte Handelskonvention samt Zusatzartikel sowie das dazugehörige Schlußprotokoll sollen bis zum 31./18. Dezember 1930 und nach diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf eines Jahres nach der von der einen der beteiligten Parteien ausgesprochenen Kündigung in Geltung bleiben.

Österreich-Ungarn kann die Anlage B des Zusatzvertrages (Zölle bei der Einfuhr in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie) vom 30./17. September 1919 an dreimonatig kündigen.

Die übrigen Teile der in Rede stehenden Vereinbarungen bleiben durch die letztere Kündigung unberührt und gelten im Falle einer Änderung der Zollverhältnisse innerhalb eines vertragschließenden Teiles oder beider vertragschließenden Teile auch für dessen einzelne Staaten.

Artikel XII.

Dieser wirtschaftliche Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Er tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zur Ergänzung dieses Zusatzvertrages, insbesondere zum Abschlusse der darin vorbehaltenen Vereinbarungen werden tunlichst bald nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

Burián m. p. **Wieser** m. p. **Szterényi** m. p.

A. Marghiloman m. p. **C. C. Arion** m. p. **I. Papinin** m. p. **M. Burghele** m. p.

XI.

Protokoll

zu dem

österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrag vom 7. Mai 1918.

Bei der Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Österreich-Ungarns und Rumäniens, nämlich der österreichisch-ungarische Minister des Äußern Baron Burián v. Rajecz, der österreichische Handelsminister Dr. Freiherr v. Wieser, der ungarische Handelsminister Szterényi, der rumänische Ministerpräsident Marghiloman, der rumänische Minister des Äußern Arion, der rumänische bevollmächtigte Minister Papiniu und der rumänische bevollmächtigte Minister in Disponibilität Burghele, ihr Einverständnis über folgende Punkte festgestellt:

1. In Rumänien wird wegen der Religion ein Unterschied in der Behandlung der österreichischen oder der ungarischen Staatsangehörigen nicht gemacht.

2. Österreich-Ungarn wird während der Dauer des geltenden Handelsvertrags bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen, Roheisen, Kupfervitriol, Schwefelsäure und Soda keine Ausfuhrzölle erheben.

Dabei besteht Einverständnis darüber, daß hierdurch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 im Artikel XI des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrags nicht berührt werden.

3. Bei der Ausfuhr von Kohle aus dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Rumänien werden die im Artikel 2 der geltenden Handelskonvention vereinbarten Grundsätze Anwendung finden.

4. Die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung und die deutsche Regierung werden sich

mit der rumänischen Regiernng ins Einvernehmen setzen, um bis zum Inkrafttreten des Abschnittes IV des Petroleumabkommens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, welche die Befriedigung des ganzen rumänischen Inlandsbedarfes an Rohöl und Erdölerzeugnissen sicherstellen.

Diese Bestimmung findet nur für die Zeit Anwendung, zu der die Bestimmungen im Artikel XX des Friedensvertrages nicht mehr anwendbar sind.

Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p. **Wieser** m. p. **Szterényi** m. p.

A. Marghiloman m. p. **C. C. Arion** m. p. **I. Papiniu** m. p. **M. Burghele** m. p.

XII.

Deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänisches Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen

zu dem

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Laut Artikel XXIX des am 7. Mai 1918 in Bukarest unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind die Bevollmächtigten

Deutschlands, nämlich:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der kaiserliche Wirkliche Geheime Rat, Herr Paul von Koerner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der königlich preußische Generalmajor, Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, und

der kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene, sowie

Österreich-Ungarns, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Baron Burián v. Rajecz,

der k. k. österreichische Handelsminister, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser, und

der kgl. ungarische Handelsminister, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Josef Szterényi,

einerseits

und die Bevollmächtigten Rumäniens, nämlich:

der königliche Ministerpräsident, Herr Alexandru Marghiloman,

der königliche Minister des Äußern, Herr Konstantin C. Arion,

der königliche bevollmächtigte Minister, Herr Joan N. Papiniu, und

der königliche bevollmächtigte Minister in Disponibilität, Herr Mihail N. Burghele

andererseits

übereingekommen, über das rumänische Erdöl, ferner den Bezug landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Rumänien, endlich verschiedene die Schiffahrt betreffende Fragen im Verhältnisse zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, beziehungsweise Österreich und Ungarn einerseits und Rumänien andererseits ein Sonderabkommen zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erster Teil.

Petroleumabkommen.

I.

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Embaticgründe, zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war.

Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes zwischen der rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsinhaber eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird. Falls die Gesellschaft das Ausnutzungsrecht beansprucht, hat sie der rumänischen Regierung den Wert der auf den betreffenden Ländereien befindlichen Anlagen zu vergüten, die bei Ablauf der bisherigen Konzession in das Eigentum der rumänischen Regierung übergehen sollten. Über die Höhe des Vergütungswertes entscheidet im Streitfalle das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht.

Das Ausnutzungsrecht der genannten Gesellschaft schließt in sich das Recht zur Errichtung und Benutzung der für die Gewinnung, Beförderung Lagerung und Verarbeitung der genannten Bodenprodukte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse erforderlichen Anlagen, Gebäude und Wohnungen.

2. Die Gewinnung und Verarbeitung aller anderen verwertbaren Bodenprodukte wird durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch darf die Gewinnung und Verarbeitung anderer Bodenprodukte nur in einer Weise erfolgen, daß dadurch die Unternehmungen der Gesellschaft nicht gehindert werden.

3. Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrages die öffentlichen Wege und Eisenbahnen, sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telephone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölerzeugnissen zu benutzen. Dabei soll die Gesellschaft in bezug auf die zu entrichtenden Vergütungen, Lasten und Abgaben, unter welchem Titel es auch immer sei, nicht ungünstiger gestellt sein als irgend ein in Rumänien tätiges Unternehmen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen, Wege, Eisenbahnen und Anschlußgeleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsgelände in Frage kommt, ist dieses der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Gebühr entscheidet im Streitfalle das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Soweit zur Ausführung der in diesem Absatz genannten Anlagen Grundbesitz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Staate gehört, wird die rumänische Regierung auf Ersuchen der Gesellschaft mit tunlichster Beschleunigung etwa erforderliche Enteignungen für die Gesellschaft und auf deren Rechnung vornehmen, wobei auf Zwecke der Landesverteidigung tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

4. Der rumänische Staat ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, das von ihr zu Betriebszwecken benötigte Holz in seinen für die Heranschaffung der betreffenden Holzart zur Verbrauchsstelle am günstigsten gelegenen Waldungen zur Verfügung zu stellen.

Falls die Zuweisung nicht innerhalb sechs Wochen nach Anforderung erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt, das benötigte Holz nach vorheriger Verständigung der Forstbehörde entweder durch Ankauf auf Rechnung des Staates zu beschaffen oder aus den für die Heranschaffung am günstigsten gelegenen Staatswaldungen selbst zu entnehmen.

In jedem Fall soll jedoch auf die Erfordernisse einer geordneten Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Für das Holz hat die Gesellschaft die Preise zu zahlen, die für Holz gleicher Art und gleichen Sortiments in denselben oder ähnlich gelegenen Forstorten im Durchschnitt der jeweils letzten drei Kalenderjahre erzielt wurden.

5. Der rumänische Staat erhält eine innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres zahlbare Vergütung (Redevenz), von 8 Proz. des rumänischen Marktwertes des im verflossenen Jahr gewonnenen Rohöls. Über die Höhe des Marktwertes entscheidet im Streitfalle das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Bei Berechnung der vergütungspflichtigen Menge ist diejenige Gewichtsmenge von Rohöl und Rohölerzeugnissen abzurechnen, die bei der Gewinnung der abgabepflichtigen Mengen zur Erzeugung von Wärme, Licht und Kraft für den eigenen Betrieb der Gesellschaft verwendet ist. Für die Mengenfeststellung ist die Vermessung in dem Tanke der betreffenden Grube maßgebend; in Zweifelsfällen entscheiden über den Umfang der Förderung und des Verbrauchs die einschlägigen Betriebsbücher.

Neben der Redevenz erhält der rumänische Staat einen Gewinnanteil; dieser berechnet sich nach dem Betrage, der über den Satz von 8 Proz. als Dividende ausgeschüttet wird.

Der Anteil beträgt bei einem Satz von:

mehr als 8 bis 15 Proz.: 25 Proz. des gesamten den Satz von 8 v. H. übersteigenden Mehrbetrages,

mehr als 15 bis 20 Proz.: weitere 5 Proz. des gesamten den Satz von 15 v. H. übersteigenden Mehrbetrages,

mehr als 25 bis 30 Proz.: weitere 5 Proz. des gesamten den Satz von 20 v. H. übersteigenden Mehrbetrages,

mehr als 30 bis 40 Proz.: weitere 5 Proz. des gesamten den Satz von 30 v. H. übersteigenden Mehrbetrages,

mehr als 40 Proz.: weitere 10 Proz. des gesamten den Satz von 40 v. H. übersteigenden Mehrbetrages.

Falls bei der Liquidation der Gesellschaft der an die Gesellschafter zur Ausschüttung gelangende Betrag das eingezahlte Gesellschaftskapital übersteigt, soll der rumänische Staat den gleichen Anteil von diesem Mehrbetrage erhalten, wie wenn der Mehrbetrag als Dividende ausgeschüttet worden wäre.

6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der ersten 15 Jahre in je 5 Jahren 100 Sonden anzusetzen und in ununterbrochenem Bohrbetrieb zu erhalten. Die Sonden sind bis zur Fündigkeit oder bis zu 500 Meter Tiefe herunterzubringen. Jedoch können die Bohrungen früher eingestellt werden,

sofern das Antreffen von Erdöl in wirtschaftlich verwertbaren Mengen bis 500 Meter Tiefe ausgeschlossen erscheint.

Werden in einem Jahrfünft mehr als 100 Sonden gemäß den Anforderungen des Abs. 1 in Arbeit genommen, so werden die überschüssigen Sonden auf die Pflichtbohrungen der folgenden Jahrfünfte angerechnet.

Nach Ablauf der ersten 15 Jahre wird festgestellt, wieviel Rohöl die in einem Jahrfünft erbohrten Sonden im Jahresdurchschnitt pro Sonde ergeben haben. Der hieraus für 20 Sonden im Jahre zu berechnende Redevenzbetrag wird der rumänischen Regierung seitens der Gesellschaft für die Zeit nach Ablauf der ersten 15 Jahre für jedes folgende Jahr garantiert.

7. Die Gesellschaft wird keinen höheren Abgaben oder Lasten, unter welchem Titel es auch immer sei, oder schärferen Vorschriften unterworfen werden, als sie für irgend eine andere in Rumänien arbeitende Erdölunternehmung gelten. Die auf Grund des rumänischen National-Industrie-Förderungsgesetzes vom 14. Januar (alten Stils) 1912 oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften vorgesehenen Begünstigungen finden auf die Gesellschaft und ihren Geschäftsbetrieb auch dann Anwendung, wenn die Gesellschaft die besonderen Bedingungen, von denen die Gewährung der Begünstigungen abhängig ist, nicht erfüllt. Die Gesellschaft genießt Zollfreiheit bei Einführung der für ihre Betriebe benötigten Materialien, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Die Gesellschaft ist an der Versorgung Rumäniens mit den in Ziffer 1 benannten Stoffen und den hieraus hergestellten Erzeugnissen zu denselben Bedingungen und in demselben Verhältnis zu beteiligen, wie die anderen Unternehmungen.

8. Bei Ablauf des Vertrages gehen die auf den Staatsländereien befindlichen Sonden nebst den mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen kostenlos in den Besitz des Rumänischen Staates über. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre sämtlichen übrigen Einrichtungen zu entfernen und gegebenenfalls zollfrei auszuführen, falls sie sich nicht mit der rumänischen Regierung bis zum Ablauf des Vertrages über den Verkauf verständigt hat.

9. Die Gesellschaft wird von den Vorschriften des Polizeireglements hinsichtlich der Befähigungsnachweise für Bohrmeister, Oberbohrmeister, Betriebsleiter usw. befreit, für welche die deutsche, österreichische oder ungarische Qualifikation für ihren Beruf auch in Rumänien anzuerkennen ist.

10. Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinen Beschränkungen irgendwelcher Art. Sie wird jedoch nach Maßgabe ihrer eigenen Bedürfnisse und des

Angebots das rumänische Element tunlichst heranziehen.

11. Die der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten können von dieser auf eine von der deutschen und der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung innerhalb von 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß zu benennende Gesellschaft übertragen werden.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft wird zum größeren Teil aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teil aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfachem Stimmrecht. Die Gewinnbeteiligung der Vorzugsanteile soll lediglich in einer Vorzugsdividende von 6 Prozent bestehen, die sich in den folgenden Jahren entsprechend erhöht, wenn in einem Jahr der gesamte Reingewinn den zur Ausschüttung dieser Vorzugsdividende erforderlichen Betrag nicht erreichen sollte. Der übrige zur Ausschüttung gelangende Reingewinn wird auf die Stammanteile gleichmäßig verteilt. Den Gesamtbetrag der auszugebenden Vorzugsanteile bestimmt die deutsche Regierung; er darf 10 Prozent des Gesamtkapitals nicht übersteigen.

Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland und Österreich-Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen dieser beiden Staaten zu treffenden Einigung zu. Die Stammanteile werden bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der rumänischen Regierung zum Bezuge angeboten mit der Berechtigung, sie nach ihrem Belieben auch an private Interessenten zu verteilen.

12. Die Gesellschaft darf die ihr nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle der Gesamtübertragung ihrer Rechte und Pflichten gelten alle ihr eingeräumten Vergünstigungen auch zugunsten ihres Rechtsnachfolgers. Die Übertragung an eine andere Gesellschaft als eine deutsche, österreichisch-ungarische oder rumänische Gesellschaft bedarf der Zustimmung der rumänischen Regierung.

13. Die in den vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts I enthaltene Erteilung von Rechten an die Gesellschaft erfolgt unbeschadet der Rechte, die der Handelsmonopolgesellschaft unter IV eingeräumt werden.

14. Die Gesellschaft wird in gleicher Weise wie eine nach rumänischem Recht gegründete inländische Gesellschaft zum Gewerbebetrieb zugelassen. Es kommen dabei für sie die im rumänischen Recht enthaltenen besonderen Vorschriften für im Auslande begründete Gesellschaften nicht in Anwendung. Die Gesellschaft wird beim rumänischen Handelsministerium ihre rumänische Geschäftsniederlassung, sowie die zu ihrer Vertretung berechtigten Persönlichkeiten namhaft

machen und diese Mitteilung jedesmal wiederholen, wenn eine Änderung der Geschäftsniederlassung oder in der Person ihrer Vertreter stattfinden sollte.

15. Die rumänische Regierung wird das unter Ziffer 1 vereinbarte Ausnutzungsrecht um einen weiteren Zeitraum von 30 Jahren verlängern, sofern von der Gesellschaft bis Ablauf des 25. Jahres ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Eine weitere Verlängerung um nochmals 30 Jahre tritt ein, wenn die Gesellschaft bis Ablauf des 55. Jahres einen dahingehenden Antrag gestellt hat.

Die dem rumänischen Staat gemäß Ziffer 5 zu zahlende Vergütung (Redevenz) erhöht sich für die Dauer der ersten Verlängerung auf 9 Prozent, für die der zweiten Verlängerung auf 10 Prozent, im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I auch für die Dauer der ersten und zweiten Verlängerung.

16. Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile einen Schiedsrichter ernennt. Die so ernannten Schiedsrichter erwählen den Obmann. Können sie sich innerhalb zweier Monate über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll, vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung der Parteien, der Präsident des Reichsgerichts in Leipzig zum Obmann einen Angehörigen eines unbeteiligten Staates ernennen. Unterläßt einer der vertragschließenden Teile innerhalb eines Monats die Ernennung seines Schiedsrichters, so entscheidet der von dem anderen Teile ernannte Schiedsrichter als alleiniger Schiedsrichter. Den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt der Obmann.

II.

1. Die rumänische Regierung anerkennt die Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit des zwischen der Militärverwaltung in Rumänien, handelnd für den rumänischen Staat im besetzten Gebiet einerseits und der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. andererseits am 18. Februar 1918 in Bukarest abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Überlassung von rumänischen Staatsländereien zur Ausbeutung. Der Vertrag vom 18. Februar 1918 tritt an einem von der deutschen Regierung noch bekanntzugebenden Zeitpunkte innerhalb von 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß außer Kraft und es sollen dann auch die in diesem Vertrage behandelten Ländereien unter den unter I formulierten Vertrag fallen.

2. Die unter den Ziffern 3, 7, 9, 10, 12 und 14 des vorstehenden Abschnittes I der dort

genannten Gesellschaft eingeräumten Rechte und Vergünstigungen werden auch der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. zugebilligt.

III.

1. Die rumänische Regierung anerkennt die im Wege der Zwangsliquidation erfolgte oder noch erfolgende Übertragung von Rechten und Werten anderer Gesellschaften auf die Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H.

Insoweit die Zwangsliquidatoren der liquidierten Gesellschaften Vertragsurkunden über die von ihnen auf die Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. übertragenen Rechte nicht übergeben konnten, weil die Urkunden nicht aufzufinden waren, gelten die betreffenden Rechte als zu Recht bestehend, es sei denn, daß von dritter Seite innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Ratifizierung dieses Friedensvertrages der Gegenbeweis erbracht wird.

2. Die unter den Ziffern 3, 7, 9, 10, 12 und 14 des obigen Abschnittes I der dort genannten Gesellschaft eingeräumten Rechte und Vergünstigungen werden auch der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. zugebilligt. Der Artikel 19 des Konsolidierungsgesetzes vom Jahre 1904 findet auf diese Gesellschaft keine Anwendung.

3. Die Geltungsdauer aller von der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. erworbenen Konzessionen wird verlängert um eine Frist, die gleich ist dem Zeitraume vom 27. August 1916 bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem allgemeinen Friedensschluß. Nichterfüllung von Bohrverpflichtungen während des genannten Zeitraumes berechtigt die Konzessionsgeber nicht zur Aufhebung des Konzessionsvertrages. Etwa für Aufschub von fälligen Bohrverpflichtungen in den Konzessions- oder Zessionsverträgen vorgesehene Zahlungen sind nicht zu leisten für die während des genannten Zeitraumes nicht erfüllten Bohrverpflichtungen.

IV.

1. Der rumänische Staat begründet ein staatliches Handelsmonopol für Erdöle und überträgt die Ausübung des Monopolrechtes einer Handelsmonopolgesellschaft, die von einer seitens der deutschen Regierung und der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung der rumänischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe nach den folgenden Grundsätzen gegründet wird:

Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft in Rumänien errichtet mit Hauptsitz in Bukarest. Das Stammkapital der Gesellschaft wird zum größeren Teil aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teil aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfachem Stimmrecht. Die Gewinnbeteiligung der Vorzugsanteile soll lediglich in einer Vorzugs-

dividende von 6 Prozent bestehen, die sich in den folgenden Jahren entsprechend erhöht, wenn in einem Jahr der gesamte Reingewinn den zur Ausschüttung dieser Vorzugsdividende erforderlichen Betrag nicht erreichen sollte. Der übrige zur Ausschüttung gelangende Reingewinn wird auf die Stammanteile gleichmäßig verteilt. Den Gesamtbetrag der auszugebenden Vorzugsanteile bestimmt die deutsche Regierung; er darf 10 Prozent des Gesamtkapitals nicht übersteigen.

Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland und Österreich-Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen dieser beiden Staaten zu treffenden Einigung zu. Die Stammanteile werden bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der rumänischen Regierung zum Bezuge angeboten mit der Berechtigung, sie nach ihrem Belieben auch an private Interessenten zu verteilen.

Soweit das rumänische Recht das Erfordernis der rumänischen Staatsangehörigkeit für einen gewissen Prozentsatz der Verwalter und der sonstigen Organe der Aktiengesellschaft aufstellt, sollen diese Bestimmungen auf die Handelsmonopolgesellschaft keine Anwendung finden. Im übrigen unterliegt die Handelsmonopolgesellschaft den für Aktiengesellschaften zurzeit in Rumänien geltenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur insoweit, als diese Vorschriften mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vereinbar sind.

Spätere Änderungen von Vorschriften des rumänischen Rechts, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften berühren, sollen auf die Handelsmonopolgesellschaft nur insoweit Anwendung finden, als über die Anwendbarkeit dieser Änderungen auf die Handelsmonopolgesellschaft eine Einigung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits erzielt wird.

2. Gegenstand des Monopols ist das ausschließliche Recht zum Bezuge von Rohöl. Dem Rohöl steht gleich das aus Erdgas gewonnene Öl. Alles in Rumänien erzeugte Rohöl und Erdgasöl ist in den Reservoiren auf den Ölgruben oder sonstigen Erzeugungsstätten der Handelsmonopolgesellschaft zu überlassen und von dieser zu übernehmen, soweit die Handelsmonopolgesellschaft es nicht als für den Betrieb des Erzeugers erforderlich diesem freigibt.

Sollte eine Ölgrube weder von der Eisenbahn noch von einer Rohrleitung der Handelsmonopolgesellschaft berührt werden, so ist die Gesellschaft berechtigt zu verlangen, daß das auf dieser Grube geförderte Rohöl gegen eine von ihr zu bestimmende Vergütung auf der nächsten Bahnstation oder an der nächsten Rohrleitungs-Sammelstelle abgeliefert werde.

3. Der Übernahmepreis für das Rohöl und Erdgasöl wird von der Handelsmonopolgesellschaft halbjährlich in angemessener Höhe festgesetzt.

4. Die rumänische Regierung ist verpflichtet, der Handelsmonopolschaft auf ihr Ansuchen die im Eigentum Dritter befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Beförderung, Lagerung, Verarbeitung und Verwertung von Rohöl und Erdölerzeugnissen für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich mit dem Eigentümer über die von ihm auszuführenden Arbeiten auf vertraglichem Wege nicht verständigt. Als Vergütung hat sie dann dem Eigentümer einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung des augenblicklichen tatsächlichen Werts der benutzten Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel und unter Berücksichtigung der von der Handelsmonopolgesellschaft festzustellenden Sätze für Amortisation und Verzinsung dieses Werts einen Gewinn von 8 Prozent einschließt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den zugrunde zu legenden Wert wird dieser endgültig durch Sachverständige festgesetzt, die von den Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rumäniens im Einvernehmen miteinander jeweils für fünf Jahre ernannt werden.

Raffinerie-Neubauten und -Erweiterungsanlagen unterliegen der Genehmigung der Handelsmonopolgesellschaft.

5. Die Handelsmonopolgesellschaft hat das Recht, zur Beförderung von Betriebsmitteln (Wasser, Gas usw.) und zur Beförderung und Lagerung ihrer Rohstoffe und Erzeugnisse Rohrleitungen einschließlich Tanks, Pumpanlagen usw., ferner elektrische Leitungen zum Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung einzurichten. Zu diesem Zwecke steht ihr das Recht der kostenlosen Benutzung öffentlicher Wege und Brücken sowie der Staatseisenbahn- und sonstigen Staatsgelände zu. Die Benutzung sonstiger fremder Grundstücke kann, falls eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer nicht zustande kommt, durch Enteignung erfolgen, in welchem Falle der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens als erbracht angesehen wird.

Staatliche Rohrleitungen einschließlich Tanks, Pumpanlagen usw. werden der Handelsmonopolgesellschaft auf ihr Verlangen käuflich oder pachtweise überlassen. Kaufpreis und Pachtpreis werden auf Grund der am 1. August 1914 in Geltung gewesenen Benutzungsgebühren bemessen.

Neue Rohrleitungen und Tankanlagen dürfen ohne Genehmigung der Handelsmonopolgesellschaft nicht eingerichtet werden, mit Ausnahme derjenigen Rohrleitungen und Tankanlagen, die von den Erdölerzeugern zur Einlagerung von Rohöl auf ihren eigenen Gruben benötigt werden.

6. Die Handelsmonopolgesellschaft setzt jährlich im Benehmen mit der rumänischen Regierung die für die Deckung des rumänischen Inlandsbedarfes einschließlich des Bedarfs für industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellenden Mengen an Erdölerzeugnissen fest und liefert sie zu Preisen, die die

sonstigen durchschnittlichen Verkaufspreise der Handelsmonopolgesellschaft nicht übersteigen, an die „Societatea Anonimă pentru Distribuția Produselor Petrolului“. Die rumänische Regierung bestimmt die näheren Bedingungen für Verteilung und Verkauf dieser Mengen im Inlande sowie die etwa darauf zu erhebenden Abgaben.

9. Die Handelsmonopolgesellschaft hat das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien. Die Ausfuhr darf weder eingeschränkt noch verboten werden. Sie darf auch — unbeschadet der in diesem Vertrage vorgesehenen Bestimmungen — weder durch Auferlegung von Lasten, Zöllen oder Steuern, unter welchem Titel es auch immer sei, noch durch Verwaltungsmaßregeln irgend welcher Art erschwert werden. Insbesondere ist die Vorschrift der Benutzung bestimmter Grenzstationen zur Ausfuhr unzulässig, sofern die Handelsmonopolgesellschaft sich nicht damit einverstanden erklärt hat.

8. Die Handelsmonopolgesellschaft entrichtet für jede von ihr ins Ausland ausgeführte Menge von 1000 Kilogramm Rohöl und Erdölerzeugnissen (außer Asphalt) dem rumänischen Staat eine Abgabe von 4 Lei für Erdölerzeugnisse und 3·60 Lei für Rohöl. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich; die fällige Abgabe ist innerhalb eines Vierteljahres nach erfolgter Abrechnung zahlbar.

9. Soweit nichts anderes vorstehend bestimmt ist, ist die Handelsmonopolgesellschaft befreit von der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben jeder Art, unter welchem Titel und für wessen Rechnung auch immer es sei.

10. Die Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen nach Rumänien ist verboten. Ausnahmen können mit Zustimmung der Handelsmonopolgesellschaft gegen Entrichtung einer an den rumänischen Staat zu bezahlenden und von der Handelsmonopolgesellschaft jährlich im voraus festzusetzenden Lizenz gestattet werden.

11. Der Zeitpunkt, mit welchem das Handelsmonopol in Kraft tritt, wird von der deutschen Regierung durch eine mindestens drei Monate vorher der rumänischen Regierung mitgeteilte Erklärung bestimmt.

V.

1. Die im Abschnitt I unter den Ziffern 7, Abs. 1, 9 und 10, sowie im Abschnitt III unter Ziffer 3 sowie unter Ziffer 2, letzter Satz, vorgesehenen Vergünstigungen werden auf sämtliche in Rumänien tätige Gesellschaften und Unternehmungen ausgedehnt, welche sich mit der Forderung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen befassen.

2. Soweit Gesellschaften und Unternehmungen der vorstehend unter Ziffer 1 bestimmten Art der zum Nachweis ihrer Rechte dienenden Beweismittel dadurch verlustig gegangen sind, daß öffentliche Register, Gerichtsakten oder sonstige Urkunden während der Kriegszeit zerstört worden oder abhanden gekommen sind, erfolgt die Feststellung der betreffenden Rechte in einem schiedsgerichtlichen Verfahren. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von den rumänischen Rohölproduzenten bezeichnet, der zweite von der rumänischen Regierung ernannt wird. Den dritten Schiedsrichter bestimmt die Regierung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige im Besitz des überwiegenden finanziellen Anteils an dem in Frage stehenden Unternehmen sind. Die von diesem Schiedsgericht gefällten Entscheidungen sind endgültig.

Erklärung.

Die deutsche und die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung einerseits und die rumänische Regierung andererseits sind bezüglich Ziffer IV des vorstehenden Petroleumabkommens dahin übereingekommen, daß die rumänische Regierung alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages mit den Regierungen Deutschlands und Österreich-Ungarns in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise der Überschuß Rumäniens an Erdöl und Erdölerzeugnissen Deutschland, Österreich und Ungarn zur Verfügung gestellt werden könne, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden. Demnach treten die Bestimmungen in Ziffer IV nur dann in Kraft, wenn bis zum 1. Dezember 1918 eine anderweite Verständigung zwischen den Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien nicht erfolgt sein sollte.

Zweiter Teil.

Wirtschaftsabkommen.

Artikel I.

Rumänien verkauft an Deutschland, Österreich und Ungarn die Überschüsse des Landes an Getreide aller Art einschließlich Ölsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle für die Ernten der Jahre 1918 und 1919. Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent auch in Form von Mahlerzeugnissen geliefert werden. Die Preise für Getreide und Futtermittel ergeben sich aus der Anlage. Die Preise für die übrigen Waren, sowie die Einzelheiten der Lieferung werden von einer Kommission von Vertretern

Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Rumäniens in Anlehnung an die für Getreide und Futtermittel festgesetzten Preise unter Berücksichtigung der im Jahre 1917 bestandenen Preisverhältnisse bestimmt. Die Kommission wird alsbald nach Ratifikation des Friedens in Bukarest zusammentreten.

Artikel II.

Für die auf das Jahr 1919 folgenden 7 Jahre verpflichtet sich Rumänien, an Deutschland, Österreich und Ungarn die Überschüsse des Landes an Getreide aller Art einschließlich Ölsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle zu liefern, falls Deutschland, Österreich und Ungarn dies verlangen.

Die Regierungen des Deutschen Reichs und Österreichs beziehungsweise Ungarns haben sich, sobald es ihnen irgend möglich, und zwar für Getreide aller Art, Mahlprodukte, Futtermittel, Gespinstpflanzen und Wolle spätestens bis zum 1. April jeden Jahres, und zwar erstmalig bis zum 1. April 1920, für Mais spätestens bis zum 15. Juni und zwar erstmalig bis zum 15. Juni 1920, für die übrigen Waren halbjährig und zwar Anfang Juli und Anfang Januar, erstmalig bis zum 1. Juli 1920, zu erklären, ob und wieviel sie auf Grund dieser Verpflichtung von den Überschüssen übernehmen wollen. Das Verlangen kann entweder auf den gesamten Überschuß oder auf eine bestimmt zu bezeichnende Menge der genannten Erzeugnisse gerichtet sein. Vom Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent der Ausfuhrmengen in Mahlprodukten geliefert werden.

Wenn weder Deutschland noch Österreich noch Ungarn für ein Jahr von dem Übernahmerecht Gebrauch machen, erlischt die Verpflichtung Rumäniens zur Lieferung auch für die folgenden Jahre.

Artikel III.

Für die übrigen in Artikel I nicht genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Obst, Wein, bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten mit der Maßgabe, daß Rumänien sich bereit erklärt, die Überschüsse des Jahres 1918 an Deutschland, Österreich und Ungarn zu liefern.

Artikel IV.

Die Preise der Erzeugnisse, für die Deutschland, Österreich und Ungarn das Ankaufsrecht nach Artikel II zusteht, werden alljährlich von einer Kommission bestimmt. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter von Deutschland, Österreich und Ungarn, soweit sie am Bezuge beteiligt sind, und

einer gleichen Anzahl von Vertretern Rumäniens. Wird der Vorsitzende von der Kommission nicht einstimmig gewählt, so soll der Schweizerische Bundespräsident um Ernennung des Vorsitzenden ersucht werden. Bei Stimmengleichheit beider Parteien gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Verfahren der Preisermittlung sollen entweder die freien Marktpreise in analogen Produktionsländern und zwar in Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Ukraine und den übrigen europäischen Teilen des ehemaligen Kaiserreichs Rußland, oder, sobald als möglich, die Handelspreise für überseeische Waren gleicher Art und Güte in holländischen, englischen oder deutschen Seehäfen, abzüglich der Fracht und Versicherung für die Fahrt zwischen diesen Seehäfen und den Häfen des Schwarzen Meeres, zugrunde gelegt werden.

Artikel V.

Die vom rumänischen Staat erhobenen Zölle und Abgaben jeder Art werden zu Lasten des Verkäufers in den Preis eingerechnet.

Artikel VI.

Rumänien wird für die Erzeugnisse, die es nach Deutschland, Österreich oder Ungarn nach diesem Vertrag zu liefern hat, Ausfuhrverbote erlassen, um die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen. Falls Deutschland, Österreich, beziehungsweise Ungarn nur einen Teil der Überschüsse verlangen, wird eine Ausfuhr nach anderen Ländern solange nicht gestattet werden, wie der beanspruchte Teil des Überschusses an Deutschland, Österreich und Ungarn nicht geliefert oder die Lieferung nicht gesichert ist.

Artikel VII.

Die Feststellung der Überschüsse erfolgt durch die rumänische Regierung unter Mitwirkung der Vertreter des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns, soweit hinsichtlich des besetzten Gebietes nach dem Friedensvertrage keine anderen Bestimmungen Platz greifen. Bei der Feststellung wird das Verhältnis der durchschnittlichen Ausfuhr der Jahre 1908—1913 zur Gesamterzeugung unter entsprechender Berücksichtigung der Veränderungen des rumänischen Wirtschaftsgebietes zugrunde gelegt.

Artikel VIII.

Die Art und Weise der Aufbringung, der Übernahme und Zahlung wird seitens einer von Rumänien zu errichtenden Ausfuhrstelle im Einvernehmen mit einer in Rumänien von Deutschland, Österreich und Ungarn zu errichtenden Stelle

geregelt werden, deren Vertreter über alle Geschäftsvorgänge der Ausfuhrstelle dauernd auf dem Laufenden zu halten sein werden. Insoweit hinsichtlich des besetzten Gebietes nach dem Friedensvertrage andere Bestimmungen oder Vereinbarungen hierüber getroffen werden, sind diese maßgebend. Die von Deutschland, Österreich und Ungarn zu errichtende Stelle wird von besonderen Abgaben und Gebühren frei sein.

Artikel IX.

Deutschland und Österreich-Ungarn werden bestrebt sein, die Ausfuhr aller in Rumänien benötigten Waren, Ganz- und Halberzeugnisse, Rohstoffe usw., insbesondere der zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung notwendigen Gegenstände nach Möglichkeit zu fördern. Um den Bedürfnissen des Landes Rechnung zu tragen, sind sie bereit, sogleich nach Ratifikation des Friedensvertrages in Verhandlungen über die Ausfuhr solcher Waren nach Rumänien einzutreten.

Artikel X.

Deutschland und Rumänien, sowie Österreich-Ungarn und Rumänien werden sich gegenseitig die zur Bestreitung der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrage notwendigen Zahlungsmittel gegen Einräumung von Guthaben in der Währung des anderen Landes zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten dieser Regelung werden späterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XI.

Rumänien verpflichtet sich, den Warenverkehr durch seine Transportmittel und Tarife nach jeder Richtung hin zu fördern. In gleicher Weise werden das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn den Warenverkehr mit Rumänien fördern und erleichtern.

Artikel XII.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß Deutschland, Österreich und Ungarn zusammen einen Schiedsrichter ernennen. Die so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann. Können sich die Schiedsrichter innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach der Zustellung einer entsprechenden Aufforderung der einen Partei an die andere Partei über die Person des Obmanns nicht einigen, so kann jede Partei den Schweizerischen Bundespräsidenten um Ernennung des Obmanns ersuchen. Der Sitz dieses Schiedsgerichts soll Bukarest sein.

Anlage:

Weizen und Roggen	Lei 38	per	100	Kilogramm
Gerste	„ 29	„	„	„
Hafer	„ 29	„	„	„
Mais	„ 29	„	„	„
Hirse	„ 31	„	„	„
Bohnen	„ 47	„	„	„
Erbsen	„ 42	„	„	„
Raps (Rübsen, Senfsaat)	„ 65	„	„	„
Leinsaat	„ 75	„	„	„
Sonnenblumenkerne	„ 55	„	„	„

Die Preise verstehen sich für gute, gesunde Ware von Durchschnittsqualität, geliefert lose franko Waggon Station, oder franko Bord Schlepp, resp. Dampfer, wenn die Ware direkt einem Hafen zugeführt wird.

Dritter Teil.

Schiffahrtsabkommen.

Artikel 1.

Bei der Ausübung der Schiffahrt auf der Donau werden die deutschen, die österreichischen und die ungarischen Schiffe, die deutschen, die österreichischen und die ungarischen Schiffahrtsunternehmer und ihre Angestellten auf dem Fuße vollständiger Gleichheit mit den rumänischen Schiffen, Schiffahrtsunternehmern und ihren Angestellten oder denen eines anderen Staates behandelt werden und alle Begünstigungen genießen, die diesen hinsichtlich des Schiffahrtsbetriebes und der Benutzung der dem öffentlichen Schiffsverkehr dienenden Anlagen und Anstalten gewährt werden.

Ladungen deutscher, österreichischer und ungarischer Schiffe sowie deutsche, österreichische und ungarische Güter, die auf Schiffen fremder Staaten befördert werden, sollen hinsichtlich aller Gebühren und öffentlichen Abgaben sowie hinsichtlich der Abfertigung und Behandlung in den rumänischen Häfen, Anlege- und Umschlagsplätzen mit rumänischen Gütern und solchen der in dieser Beziehung meistbegünstigten anderen Staaten vollkommen gleich behandelt werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden in gleicher Weise auf der deutschen, der österreichischen und der ungarischen Donaustrecke auf rumänische Schiffe, Schiffahrtsunternehmer nebst deren Angestellten sowie auf rumänische Ladungen und Güter angewendet werden.

Artikel 2.

A. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden wie bisher so auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß in den Uferplätzen ihrer Gebiete

die notwendigen Verkehrs- und Winterhäfen, Lade- und Landeplätze sowie Niederlageplätze für Güter zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen.

B. Die deutsche, die österreichische und die ungarische Regierung werden in ihren Gebieten der Erpachtung von Uferstreifen durch rumänische Schiffahrtsunternehmungen Hindernisse nicht in den Weg legen.

C. Andererseits wird die rumänische Regierung in den Uferplätzen ihres Gebietes den deutschen, den österreichischen und den ungarischen Binnenschiffahrtsunternehmungen mit regelmäßigem Personen- oder Güterverkehr geeignete Uferstreifen, auf denen sie unter Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften Magazine mit den dazu erforderlichen Bureauräumen, Anlege- und Niederlageplätze, Lade-, Lösch- und Umschlagsvorrichtungen, Reparaturanstalten, Kohlenplätze sowie die für diese Betriebe erforderlichen Geleise herrichten können, nach Maßgabe des Bedürfnisses der betreffenden Binnenschiffahrtsunternehmungen und soweit die öffentlichen Verkehrsbedürfnisse es gestatten, pachtweise auf dreißig Jahre zur Verfügung stellen.

D. Es wird vereinbart, daß die rumänische Regierung alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages die Regelung dieser Fragen an Ort und Stelle vornehmen läßt, wozu Kommissäre der deutschen, der österreichischen und der ungarischen Regierung zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Schiffahrtsgesellschaften werden eingeladen werden.

E. Den deutschen, den österreichischen und den ungarischen Seeschiffahrtsunternehmungen sollen für ihre regelmäßigen Linien nach Möglichkeit ständige Anlegeplätze in den der Seeschiffahrt dienenden rumänischen Häfen zugewiesen werden nebst den erforderlichen, in der Nähe dieser Anlegeplätze gelegenen Magazinen.

F. Deutschland und Rumänien kommen überein, daß Deutschland für die Zeit, in der Rumänien an Deutschland, Österreich und Ungarn seinen Getreideüberschuß verkaufen wird, die Getreide- und Kohlenelevatoren, die Deutschland in den Donauhäfen Calafat, Corabia, Turnu-Magurele, Giurgiu und Oltenitza errichtet hat, betreiben wird, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen den allgemeinen Verkehr in den vorgenannten Häfen nicht hindern. Demgemäß wird sogleich nach Ratifikation des Friedensvertrages eine deutsch-rumänische Kommission diese Einrichtungen besichtigen und die Bedingungen festsetzen, unter denen sie gebraucht und eventuell umgeändert werden sollen, wobei die jetzigen und die zukünftigen Bedürfnisse dieser Häfen berücksichtigt werden sollen.

Nach Ablauf der Verkaufsfrist der Getreideüberschüsse an Deutschland, Österreich und Ungarn wird eine Vereinbarung über die Überlassung der in Frage stehenden Einrichtungen an den rumänischen

Staat getroffen werden, wobei die auf Grund des Friedensvertrages von dem rumänischen Staate für diese Anlagen etwa geleisteten Zahlungen berücksichtigt werden sollen.

G. Alle übrigen von Deutschland und Österreich-Ungarn in den rumänischen Donauhäfen während des Krieges geschaffenen Anlagen zur Verbesserung des Hafenbetriebes, einschließlich Eisenbahnanlagen, werden, soweit im Friedensvertrag oder seinen Anlagen nicht besonderes vereinbart ist, an Rumänien gegen Erstattung der Kosten übergeben werden, unter Berücksichtigung der auf Grund des Friedensvertrages vom rumänischen Staate etwa bereits geleisteten Zahlungen.

Vierter Teil.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Sonderabkommen, das einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Es tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Sonderabkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in dreifacher Urschrift in Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p. **Wiesner** m. p. **Szterényi** m. p.

v. Kühlmann m. p. **von Koerner** m. p. **Kriege** m. p. **Hell** m. p. **Benc** m. p.

A. Marghiloman m. p. **C. C. Arion** m. p. **I. Papiniu** m. p. **M. Burghele** m. p.

XIII.

Abkommen

über die

Beteiligung Österreich-Ungarns und Deutschlands an der rumänischen Petroleumindustrie.

In bezug auf das als Teil des Friedensvertrages mit Rumänien in Aussicht genommene Petroleumabkommen wird zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn Folgendes vereinbart:

Die Kontrolle über den Geschäftsgang der nach diesem Abkommen zu begründenden Gesellschaften soll dadurch gewährleistet werden, daß Vorzugsanteile mit erhöhtem Stimmrecht geschaffen werden. Die deutsche Regierung wird die Kontrolle über diese gesamten Vorzugsanteile behalten.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß ein Drittel der von den Besitzern der Vorzugsanteile zu wählenden Aufsichtsrats-, bezw. Verwaltungsratsmitglieder aus von Österreich und Ungarn zu bestimmenden Persönlichkeiten bestehen soll. Je zwei der dieser Art erwählten Persönlichkeiten werden als Kommissare Österreichs und Ungarns bei den betreffenden Gesellschaften bezeichnet werden. Die Kommissare Österreichs und Ungarns haben das Recht, sich durch andere Aufsichtsrats-, bezw. Verwaltungsratsmitglieder vertreten zu lassen und sind zu den Sitzungen stets rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Deutscherseits wird zugesagt, daß Beschlüsse und Verfügungen der Generalversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführer oder der Direktoren der Gesellschaften über die in der Anlage aufgeführten Fragen von für die österreichische und ungarische Erdölindustrie besonders wichtiger Natur sowie die Bestellung der Geschäftsführer und der Direktoren nur nach vorherigem Einvernehmen mit den Kommissaren Österreichs und Ungarns erfolgen sollen. Österreich und Ungarn übernehmen ihrerseits unter dieser Voraussetzung die Verpflichtung, daß die von ihnen

zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrats, bezw. Verwaltungsrats, stets mit den deutschen Vertretern stimmen werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß weder die zur Sicherung des Einflusses der deutschen Regierung noch die zum Schutze der österreichisch-ungarischen Minorität in diese Vereinbarung aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere auch die in der Anlage 1 aufgeführten, dazu führen dürfen, daß das Interesse der Gesellschaften durch Verzögerung von Entscheidungen geschädigt wird.

Die Gesamtheit der für Österreich-Ungarn und Deutschland zur Verfügung stehenden Stammanteile soll zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland im Verhältnis von 1 : 2 aufgeteilt werden.

Österreich-Ungarn soll in jedem Jahre Anspruch auf den Bezug einer Rohölmenge haben, die gleich ist 25 % der in diesem Jahre insgesamt zur Ausfuhr gelangenden Mengen an Rohöl und Erdölerzeugnissen. Bei der Wahl des Rohöls ist auf die Beschaffenheit der einzelnen Rohölsorten in entsprechender Weise Rücksicht zu nehmen. Österreich-Ungarn soll berechtigt sein, einen beliebigen Teil der ihm zustehenden Ölmenge nicht als Rohöl, sondern in Form von Erzeugnissen zu beziehen. Die Menge eines jeden Mineralölerzeugnisses, die Österreich-Ungarn in einem Jahre zu beanspruchen berechtigt ist, ist der Prozentsatz an der Gesamtausfuhr dieses Erzeugnisses, der sich ergibt nach Abzug des in Rohöl bezogenen Prozentsatzes vom Prozentsatz 25; die Gesamtausfuhrberechtigung von 25 % soll jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Verbringung von Rohöl und Erdölerzeugnissen zur Lagerung oder Verarbeitung in oder bei Konstantza gilt nicht als Ausfuhr. Dagegen gilt als Ausfuhr die Versendung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen aus den Anlagen in oder bei Konstantza nach anderen Ländern als Rumänien.

Rumänischen Raffinerien, die bereits vor dem Kriege gearbeitet haben und an denen deutsches oder österreichisches, beziehungsweise ungarisches Kapital überwiegend beteiligt ist, soll bei der Verarbeitung des Rohöls im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig starke Beschäftigung angeboten werden; zu Lohnsätzen, die derart festzusetzen sind, daß der Grundsatz der Gewährung gleicher Vergütung für eine bestimmte Arbeitsleistung gewahrt wird. Die Erdölhandelsmonopol-Gesellschaft soll bei etwaiger Gestattung von Raffinerie-Erweiterungen oder Neubauten österreichisch-ungarische Interessen im Vergleich zu deutschen Interessen im Verhältnis von 1 : 4 berücksichtigen.

Bei Aufstellung des Wirtschaftsprogramms der Gesellschaften und der Preispolitik der Erdölhandelsmonopol-Gesellschaft ist hinsichtlich der Rohölförderung zu berücksichtigen, daß tunlichst eine

genügende Deckung des Rohölbedarfs der Raffinerien Österreichs und Ungarns ermöglicht wird.

Es soll ferner auch nicht die Deckung des Rohölbedarfs der Raffinerien Österreichs und Ungarns dadurch ungünstig beeinflußt werden, daß für eine verständige und vorsichtige Geschäftsführung nicht erforderliche Mengen an Rohöl- und Erdölerzeugnissen in Rumänien eingelagert werden.

Bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten außerhalb Rumäniens soll die Verteilung der Aufträge auf Österreich-Ungarn und Deutschland unter gleichen Lieferungsbedingungen ungefähr im Verhältnis der Beteiligungen am Stammkapital erfolgen.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle in dem eingangs angeführten Abkommen unter I—IV erwähnten Gesellschaften.

Die endgültige Durchführung des aus der vorstehenden Vereinbarung sich ergebenden Zustandes wird sich erst nach allgemeinem Friedensschluß vornehmen lassen. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Die vorstehende Vereinbarung beruht auf der Voraussetzung, daß

1. das eingangs erwähnte Petroleumabkommen bei seiner endgültigen Feststellung keine wesentliche Veränderung erfährt. Andernfalls wird über die dadurch etwa erforderlich werdenden Änderungen eine Verständigung stattfinden;

2. der Durchfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien durch Österreich-Ungarn nach Deutschland und aus Österreich-Ungarn durch Deutschland weder Hindernisse in den Weg gelegt noch solche Erschwerungen bereitet werden, welche mit den Bestimmungen des derzeit geltenden Handelsvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn unvereinbar sind.

Anlage.

1. Errichtung der Gesellschaftsstatuten und ihre Änderung, Auflösung der Gesellschaften sowie die Übertragung ihres Gesamtvermögens oder eines so wesentlichen Teiles desselben, daß dadurch der Umfang des Geschäftes erheblich eingeschränkt wird, auf andere.

2. Beschlüsse, die nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bei Aktiengesellschaften nur mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können.

3. Aufstellung der Geschäftsordnung und des Wirkungskreises für Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Vorstand und Direktion.

4. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsprogramms in seinen Grundlinien sowie Feststellung der Bilanz und des Jahresabschlusses.

5. Feststellung der Grundlinien der Ein- und Verkaufsbedingungen, insbesondere auch die halbjährliche Festsetzung der **Rohölübernahmepreise**.

6. **Beitritt** zu Monopolverwaltungen, Kartellen, Trusts oder Syndikaten sowie Interessengemeinschaft mit solchen Organisationen.

7. Die Ausfuhr von Rohöl **nach** anderen Ländern als Deutschland und von Erdölerzeugnissen nach Österreich-Ungarn.

Bukarest, am 6. April 1918.

Burián m. p. **v. Kühlmann** m. p.
von Koerner m. p.

XIV.

Eisenbahnkonvention zwischen Österreich und Rumänien

zu dem

österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrag vom 7. Mai 1918.

Laut Artikel VII, § 3, des am 7. Mai 1918 unterzeichneten österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar für Österreich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Baron Burián v. Rajecz,

und der k. k. österreichische Handelsminister, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser,

sowie für das Königreich Rumänien:

der königliche Ministerpräsident, Herr Alexandru Marghiloman,

der königliche Minister des Äußern, Herr Constantin C. Arion,

der königliche bevollmächtigte Minister, Herr Joan N. Papiniu,

und der königliche bevollmächtigte Minister in Disponibilität, Herr Mihail N. Burghele,

übereingekommen, die zwischen Österreich und Rumänien aus dem wechselseitigen Eisenbahnverkehr sich ergebenden Fragen neu zu regeln und zu diesem Zwecke eine Eisenbahnkonventon zu dem erwähnten wirtschaftlichen Zusatzvertrag abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich

die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Im Interesse der Erleichterung des Eisenbahnverkehres sichern sich die vertragschließenden Teile zu, gegebenenfalls über die Herstellung neuer, den beiderseitigen Verkehrsbedürfnissen dienenden Eisenbahnanschlüsse in Verhandlung zu treten.

Bei diesen Verhandlungen wird für den Fall der Erbauung einer Eisenbahnbrücke über die Donau auf der Stromstrecke zwischen Corabia und Giurgiu auch die Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen dem ungarischen Bahnnetze und dieser Brücke über den Rotenturm-Paß sowie die Ausgestaltung der Strecke Jassy—Pascani zu einer Hauptbahn ersten Ranges erörtert werden.

Artikel 2.

An Stelle der Konvention vom 26. Februar 1891, betreffend den Eisenbahnanschluß bei Suczawa-Itzkany und Burdujeni, werden Österreich und Rumänien eine neue Anschlußkonvention schließen.

Der Betriebswechsel- und Übergangsdienst wird bei diesem Eisenbahnanschlusse in der Station Itzkany als gemeinschaftlicher Betriebswechsel- und Übergangsstation durch die k. k. österreichischen Staatsbahnen besorgt werden.

Das Recht der Tariffestsetzung steht für die auf österreichischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken bis zur Landesgrenze den k. k. österreichischen Staatsbahnen, für die auf rumänischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken bis zur Landesgrenze den rumänischen Eisenbahnen zu. Soweit zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Tarife der Anschlußbahnen bis und von der Landesgrenze ohne Einrechnung einer Überfuhrsgebühr gebildet.

Wegen der Regelung neuer Anschlußverhältnisse werden zeitgerecht besondere Anschlußvereinbarungen zu treffen sein.

Artikel 3.

Nach Artikel 12 des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag soll das im Eigentum eines vertragschließenden Teiles oder seiner Angehörigen stehende Eisenbahnmaterial, das sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiet des anderen Teiles befunden hat, unversehrt zurückgegeben werden, oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Dieser Ersatz hat nach den gegenwärtigen Preisen für Beschaffungen in Österreich zu erfolgen. Hierbei können beschädigte Fahrbetriebsmittel zurückverlangt werden gegen Ersatz der Wiederherstellungskosten auf obiger Grundlage. Die Entschädigung, die von der Zeit der

Entziehung des Eisenbahnmaterials bis zur Zurückgabe oder Ersatzleistung bezahlt werden muß, erfolgt bezüglich der Wagen auf Grund des Übereinkommens, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Artikel 4.

Die aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr bis zum Ausbruch des Krieges sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Vergütungen für die gegenseitige Wagenbenutzung auf Grund des Übereinkommens über die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sind nebst Zinsen, soweit sie in den in Betracht kommenden Abmachungen etwa vorgesehen sind, anzuerkennen und längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ratifikation des Friedensvertrages zu erfüllen.

Die Einwendung der während des Krieges eingetretenen Verjährung wird bei Frachterstattungs- und Entschädigungsansprüchen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Ratifikation des Friedensvertrages bei den österreichischen oder rumänischen Eisenbahnen angemeldet werden, nicht geltend gemacht werden.

Artikel 5.

Rumänien wird den Verkehr von und nach Österreich in jeder Weise, namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und der Zollabfertigung, fördern und die darauf bezüglichen Wünsche der österreichischen Regierung hinsichtlich des Betriebes und des Fahrplanes auf den für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach Österreich in Frage kommenden Linien tunlichst berücksichtigen.

Die Abfuhr der für das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bestimmten Ausfuhrgüter nach den Donauhäfen, Seehäfen oder den Grenzübergangsstationen soll beiderseitig durch regelmäßige Zugsverbindungen tunlichst unter Bildung geschlossener Züge erleichtert werden.

Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, die rumänischen Eisenbahnen bei Wiederaufbau ihres Betriebes, insbesondere durch Beistellung eigener Betriebsmittel der österreichischen Eisenbahnen für die Ausfuhr nach Österreich zu unterstützen, soweit dies die sonstige Inanspruchnahme des österreichischen Betriebsmittelparks zuläßt.

Die österreichische Regierung wird einen Fachmann auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrswesens als ihren Vertreter abordnen. Ihm steht die ausschließliche Entscheidung über die Verwendung der den österreichischen Eisenbahnen gehörenden, für die Ausfuhr in Frage kommenden Betriebsmittel zu. Über die Bedingungen ihrer Benutzung wird ein Abkommen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen getroffen werden.

Dem Vertreter wird über die Beförderung der Waren von Österreich nach Rumänien und darüber hinaus, sowie von oder durch Rumänien nach Österreich, sowie über alle einschlägigen Tariffragen bereitwilligst Auskunft gegeben werden. Auch ist er berechtigt, sich über die Verwendung und Beförderung der oben genannten österreichischen Betriebsmittel auf den rumänischen Eisenbahnen selbst oder durch Beauftragte örtlich zu unterrichten.

Artikel 6.

Wegen der Zollabfertigung in den Übergangsstationen werden die beteiligten Eisenbahnverwaltungen Vereinbarungen treffen, die eine anstandslose Abwicklung des Zolldienstes in diesen Stationen gewährleisten.

Artikel 7.

Diese Konvention wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Sie tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zum Abschlusse der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen werden tunlichst bald nach der Ratifikation Vertreter der Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p.	**A. Marghiloman** m. p.
Wieser m. p.	**C. C. Arion** m. p.
	J. Papiniu m. p.
	M. Burghele m. p.

XV.

Österreichisch-ungarisch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag

zu dem

Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Laut Artikel XXIX des am 7. Mai 1918 in Bukarest unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind die Bevollmächtigten Österreich-Ungarns, nämlich

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Baron Burián v. Rajecz,

der k. k. österreichische Handelsminister, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser und

der kgl. ungarische Handelsminister, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Josef Szterényi,

sowie die Bevollmächtigten des Königreiches Rumänien, nämlich

der königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der königliche bevollmächtigte Minister Herr Ivan N. Papiniu und

der königliche bevollmächtigte Minister in Disponibilität Herr Mihail N. Burghele,

übereingekommen, die Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, den Ersatz von Kriegs- und Zivilschäden, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und

sonstigen Verkehrsmittel im Verhältnisse zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, beziehungsweise zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Rumänien andererseits unverzüglich zu regeln und zu diesem Zweck einen rechtspolitischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Um die gegenseitige Zulassung von Konsuln zu regeln und die Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten derselben sowie ihre Amtsbefugnisse, insbesondere auch in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten und bezüglich der Legalisierung von Urkunden zu bestimmen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in Verhandlungen miteinander einzutreten, um diese Fragen nach dem Vorbilde von gleichartigen, in den letzten Jahren zwischen Österreich-Ungarn und anderen Staaten vereinbarten Verträgen zu regeln.

Bis zur vertragsmäßigen Regelung sichern sich die vertragschließenden Teile hinsichtlich der Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Konsularbeamten sowie hinsichtlich der konsularischen Amtsbefugnisse unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 2.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersetzen, die in seinen Gebieten während des Krieges von seinen Organen oder seinen Einwohnern durch völkerrechtswidrige Handlungen konsularischen Beamten des anderen Teiles zugefügt oder an Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind.

Ebenso wird Rumänien den österreichischen und den ungarischen Angestellten der europäischen Donaukommission alle Schäden ersetzen, welche dieselben durch Willkürakte oder völkerrechtswidrige Handlungen rumänischer Militär- oder Zivilorgane erlitten haben.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten würde die Feststellung dieser Schäden durch eine gemischte Kommission erfolgen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmanne zu bilden wäre.

Artikel 3.

1. Rumänien verzichtet auf den Ersatz der Schäden, die auf seinem Gebiete durch österreichisch-

ungarische militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind.

Die Beträge, die Österreich-Ungarn für Schäden der im vorstehenden Absatze bezeichneten Art bereits bezahlt hat, werden von Rumänien erstattet werden, so weit sie nicht aus Landesmitteln ersetzt oder mit neu ausgegebenen Noten der im nachstehenden Absatze erwähnten Banca Generală Română (Notenausgabestelle) bezahlt worden sind.

2. Rumänien wird binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages die von der Banca Generală Română (Notenausgabestelle) auf Anordnung der Okkupationsverwaltung ausgegebenen Noten aus eigenen Mitteln gegen Noten der Rumänischen Nationalbank oder andere gesetzliche Zahlungsmittel einlösen und sie nicht wieder in den Verkehr bringen, so daß die zu ihrer Deckung bei der Deutschen Reichsbank liegenden Guthaben und Depots frei werden. Bis zur Einlösung sollen die Noten der Banca Generală Română als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt werden; nach der Ratifikation des Friedensvertrages werden solche Noten nicht mehr ausgegeben.

3. Rumänien wird österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen sowie bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiet durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden sind.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auch Anwendung auf die Schäden, die die genannten Angehörigen als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Streitmacht als solchen durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.

4. Zur Feststellung der nach der vorstehenden Bestimmung zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages zu Bukarest eine Kommission zusammentreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der vertragschließenden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidungen maßgebenden Grundsätze auf; auch erläßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgabe erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der interessierten Staaten und einem neutralen Obmanne gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monates nach der Feststellung zu bezahlen.

5. Rumänien wird Neutralen die Schaden erstatten, die ihnen auf seinem Gebiete durch österreichisch-ungarische militärische Maßnahmen entstanden sind und nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen.

Artikel 4.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Österreich-Ungarn oder einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages und seiner Zusatzverträge, bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer den vertragschließenden Teilen andere Mächte beteiligt sind, treten zwischen den beiden Teilen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages bei dessen Ratifikation, wieder in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen in Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen finden die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels über die Verlängerung der Geltungsdauer keine Anwendung.

Wegen der politischen Einzelverträge sowie jener Kollektivverträge politischen Inhaltes, an welchen noch andere kriegführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die vertragschließenden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

Artikel 5.

1. Die vertragschließenden Teile werden ehestens in Verhandlungen eintreten, um bezüglich des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes (Schutz der Erfindungen, Warenzeichen, Muster und Modelle) eine besondere Vereinbarung zu treffen. Bis zum Abschlusse dieser Vereinbarung bleiben im Sinne des Artikels 4 des gegenwärtigen Zusatzvertrages die Bestimmungen der Konvention vom 28. Januar 1893 über den gegenseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken in Geltung.

2. Das am 2. März/18. Februar 1908 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zwischen Österreich und Rumänien wird gemäß Artikel 4 des gegenwärtigen Zusatzvertrages wieder in Kraft gesetzt. Rumänien verpflichtet sich, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in Verhandlungen einzutreten, um diese Materie auch im Verhältnisse zwischen Ungarn und Rumänien vertragsmäßig zu regeln.

Artikel 6.

Über die Wiederherstellung der Privatrechte werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Alle von einem der vertragschließenden Teile für seine Gebiete erlassenen Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgend welcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation des Friedensvertrages außer Anwendung.

Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen, sowie die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen solcher strafbaren Handlungen werden nachgesehen.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinen Gebieten nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie in den Gebieten des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

2. Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wird nachstehendes vereinbart:

Die Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Punkte 2 bis 6 ein anderes ergibt.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse, Handelsverbote oder durch die geänderte wirtschaftliche Lage herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung auf die Schuldverhältnisse ausüben, in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an, für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Zahlungsverbote und Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen;

bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertraglichen Zinsen zu zahlen.

Für die Abwicklung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubiger-Schutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zuzulassen.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf den Wertpapierverkehr sowie auf Verpflichtungen aus Inhaberpapieren keine Anwendung und bleibt die Regelung der hiebei in Betracht kommenden Fragen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Der Staatsschulddienst wird unter den zu vereinbarenden Modalitäten wieder aufgenommen. Wegen Ordnung der gegenseitigen staatlichen Verbindlichkeiten aus Abrechnungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen und dergleichen werden die vertragschließenden Teile sich in besonderen Abkommen verständigen.

Dagegen wird jeder vertragschließende Teil seine sonstigen, vor der Ratifikation des Friedensvertrages fällig gewordenen Verbindlichkeiten dem anderen Teile beziehungsweise dessen Angehörigen (natürlichen und juristischen Personen) binnen drei Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Zusatzvertrages bezahlen.

4. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien, sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus Punkt 6 ein anderes ergibt.

Die Ausführung des im vorhergehenden Absatze aufgestellten Grundsatzes bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

5. Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls diese Fristen zur Zeit des Kriegsausbruches noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrages ablaufen. Das Gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen, sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu bewilligen, wenn der Kläger infolge des Krieges eine Klagefrist nicht einhalten konnte oder wenn der Beklagte infolge der Verkehrsunterbrechungen außerstande war, sich in dem Verfahren gehörig vertreten zu lassen.

6. Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von

Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen im Punkte 7 und im Artikel 7, Punkt 1, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze abgewickelt werden:

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für die Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung, oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

Über die Tätigkeit der im Eingange dieses Punktes erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Ersatzansprüche wegen der Tätigkeit dieser Stellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen können nur gemäß den Bestimmungen des Artikels 7, Punkt 1, geltend gemacht werden.

7. Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früheren Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrages zu stellenden Antrag gegen Rückgewährung der ihm aus der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Artikel 7.

1. Der Angehörige eines vertragschließenden Teiles, der in den Gebieten des anderen Teiles infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien, und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einen Schaden erlitten hat, ist von diesem Teile in angemessener

Weise zu entschädigen, soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird.

2. Jeder vertragschließende Teil wird den Zivilangehörigen des anderen Teiles die Schäden ersetzen, die ihnen in seinen Gebieten während des Krieges oder unmittelbar vor dessen Ausbruch von den staatlichen Organen oder den Einwohnern an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen völkerrechtswidrig zugefügt worden sind. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Schäden, welche die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf den Gebieten des anderen Teiles befindlichen Unternehmungen erlitten haben.

3. Die nach den vorstehenden Punkten zu ersetzenden Schäden sollen von der im Artikel 3, Punkt 4, bezeichneten Kommission nach Maßgabe der dort vorgesehenen Bestimmungen festgestellt und innerhalb eines Monates nach der Feststellung bezahlt werden.

4. Jeder vertragschließende Teil wird die von ihm oder seinen Verbündeten in seinen Gebieten von Angehörigen des anderen Teiles angeforderten Gegenstände, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich bezahlen.

5. Österreicher und Ungarn, die vor Kriegsausbruch in rumänischen öffentlichen Diensten aller Art gestanden haben und aus diesen Diensten nur wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer entlassen worden sind, sollen auf ihr Ansuchen mit gleichem Rang und gleichen Bezügen wiederangestellt oder, soweit dies nicht angängig ist, in billiger Weise entschädigt werden.

Artikel 8.

Über den Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Nehmestaates in dessen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

2. Der bereits im Gange befindliche Austausch dienstuntauglicher Kriegsgefangener wird möglichst beschleunigt werden.

Der Austausch der übrigen Kriegsgefangenen soll tunlichst bald in bestimmten, noch näher zu vereinbarenden Zeiträumen erfolgen.

Die Kosten der Beförderung der Kriegsgefangenen bis zur Grenzübergabestation trägt der Teil, dessen Streitkräften die Kriegsgefangenen angehören.

3. Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Nehmestaates abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriftstücke militärischen Inhaltes.

4. Jeder vertragschließende Teil wird die Aufwendungen erstatten, die für seine in Kriegsgefangenschaft geratenen Angehörigen von dem anderen Teile gemacht worden sind. Diese Aufwendungen, welche insbesondere die gezahlten Gagen und Löhnungen, ferner die Kosten für die Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung der Kriegsgefangenen in sich begreifen, werden in der Weise berechnet, daß in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Durchschnittssatz von 3000 Kronen für jeden im Offiziersrang Stehenden und von 1900 Kronen für jeden sonstigen Kriegsgefangenen, in Rumänien ein solcher von 2500 Lei für jeden im Offiziersrang Stehenden und von 1250 Lei für jeden sonstigen Kriegsgefangenen zugrunde gelegt wird. Die Bezahlung erfolgt in der Währung des Nehmestaates. Insoweit hiebei Kompensation eintritt, wird die Relation zwischen Kronen und Lei mit 95·22581 Kronen = 100 Lei festgestellt. Für die Zeit vom 1. Ap il 1918 wird ein täglicher Zuschlag berechnet, und zwar in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie von 6 und 4 Kronen, in Rumänien von 5 und 2·5 Lei.

Die Aufwendungen für die in der Gefangenschaft Verstorbenen, sowie für die vor dem 1. März 1918 entlassenen Gefangenen werden gesondert berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der Hälfte der im vorstehenden Absatze aufgeführten Sätze.

5. Eine aus je vier Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages an einem erst zu bestimmenden Orte zusammentreten, um die unter Punkt 2, 2. Absatz, vorgesehenen Zeiträume sowie die sonstigen Einzelheiten des Austausches, insbesondere die Art und Weise der Heimbeförderung der Kriegsgefangenen festzusetzen und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

Artikel 9.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden tunlichst bald freigelassen und jene von ihnen, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, sobald als möglich unentgeltlich heimbefördert werden.

Eine sofort nach Ratifikation des Friedensvertrages an einem erst zu bestimmenden Orte zusammentretende, aus Vertretern der vertragschließenden Teile gebildete Kommission wird die bezüglich der Zivilinternierten und Verschickten noch offen gebliebenen Fragen ehestens regeln und die Durchführung der getroffenen Abmachung überwachen.

2. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die bei Kriegsausbruch in den Gebieten des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesen Gebieten aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr in Kriegszustand befindet. Die Rückkehr darf nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates versagt werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Passe ist nicht erforderlich.

3. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles für die Zeit, während dort ihr Gewerbe- und Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hienach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifizierung des Friedensvertrages zurückerstattet werden.

Auf Handels- oder sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb in den Gebieten des anderen Teiles infolge des Krieges geruht hat, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Artikel 10.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinen Gebieten befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen.

Die nähere vertragsmäßige Regelung dieser Angelegenheit wird einer möglichst bald einzusetzenden gemischten Spezialkommission obliegen.

Artikel 11.

1. Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, ferner den während des Krieges internierten oder verschickten Zivilangehörigen des anderen Teiles für alle während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen und endlich allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten.

Die im vorstehenden Absatze vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrages begangen werden.

2. Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen volle Straffreiheit für die Betätigung in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, zu denen sie während ihrer Kriegsgefangenschaft herangezogen worden sind.

Das Gleiche gilt für die von den beiderseitigen Zivilangehörigen während ihrer Internierung oder Verschickung geleisteten Arbeiten.

3. Rumänien gewährt volle Straffreiheit seinen Angehörigen für ihr politisches oder auf politischen Gründen beruhendes militärisches Verhalten während des Krieges.

4. Soweit nach den obigen Bestimmungen Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen. Doch können Kriegsgefangene, die sich wegen Hochverrates oder Landesverrates, Mordes, Raubes, Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zu ihrer Entlassung in Haft behalten werden.

Auch wird österreichisch-ungarischerseits bis zum Abschlusse des allgemeinen Friedens das Recht vorbehalten, gegenüber Personen, denen Straffreiheit gewährt wurde, die im Interesse der militärischen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über Personen, denen Straffreiheit gewährt wird, und über ihre Familien dürfen auch sonstige Rechtsnachteile nicht verhängt werden; soweit es bereits geschehen ist, sind sie in den früheren Stand wiedereinzusetzen.

Artikel 12.

1. Flußfahrzeuge, die sich im Eigentum von Angehörigen eines vertragschließenden Teiles befinden und in die Gewalt des anderen Teiles geraten sind, sollen zurückgegeben oder, soweit sie nicht mehr

vorhanden sind, in Geld ersetzt werden; für die Zeit von der Entziehung des Fahrzeuges bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung ist Entschädigung zu gewähren.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf die dem Warenverkehre dienenden staatlichen Flußfahrzeuge eines Teiles, die sich bei Ausbruch des Krieges auf den Gebieten des anderen Teiles befanden, sowie auf alle für einen solchen Verkehr von dem einen Teile oder seinen Angehörigen unmittelbar oder mittelbar gemieteten Flußfahrzeuge.

Die Kosten für die Hebung und Instandsetzung versenkter Flußfahrzeuge der in den vorstehenden zwei Absätzen bezeichneten Art sind von dem Teile zu erstatten, in dessen Interesse die Versenkung erfolgt ist.

2. Seehandelsschiffe eines vertragschließenden Teiles, die sich bei Ausbruch des Krieges in einem Hafen des anderen Teiles befanden, sowie deren Ladungen sollen nach den im Punkte 1 für Flußfahrzeuge vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden.

3. Das im Eigentume eines vertragschließenden Teiles oder seiner Angehörigen stehende Eisenbahnmaterial, das sich bei Ausbruch des Krieges auf den Gebieten des anderen Teiles befand, soll unversehrt zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Für die Zeit der Entziehung des Materials bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung ist Entschädigung zu gewähren.

4. Alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages soll zur Durchführung der in den Punkten 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen eine Kommission aus je zwei Vertretern der beiden Teile und einem neutralen Obmanne in Bukarest zusammentreten; um die Bezeichnung des Obmannes wird der Schweizerische Bunespräsident gebeten werden.

Die Kommission hat insbesondere die Frage, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Rückgabe oder den Ersatz der Verkehrsmittel oder für die Zahlung einer Entschädigung vorliegen, zu entscheiden und die Höhe der zu zahlenden Beträge, und zwar in der Währung des empfangenden Staates, festzusetzen. Die Beträge sind innerhalb eines Monates nach der Festsetzung der Regierung dieses Staates für Rechnung der Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13.

Rumänien verpflichtet sich, sämtliche Urkunden, Kirchenschätze, alte Münzen sowie überhaupt alle Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte, welche von den rumänischen Truppen,

Organen oder Privatpersonen während des Krieges aus österreichischen oder aus ungarischen Gebieten weggeführt worden sind, an die österreichische, beziehungsweise ungarische Regierung sogleich nach der Ratifizierung des Friedensvertrages zurückzustellen. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten Rumäniens.

Artikel 14.

1. Die Ordinariate in Bukarest und Jassy, die österreichischen und die ungarischen Kirchengemeinden (katholischen und reformierten Pfarreien), sowie die österreichischen und die ungarischen Schulen (katholischen und reformierten Schulen) in Rumänien werden seitens Rumäniens als zu Recht bestehend (juristische Personen) anerkannt und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen, auch können sie Grundstücke aller Art in der für ihre Zwecke erforderlichen Ausdehnung erwerben.

Das Gleiche gilt von den in Rumänien bestehenden österreichischen und ungarischen Vereinen, die sich mit der Pflege der nationalen und religiösen Bedürfnisse der in Rumänien lebenden Österreicher und Ungarn befassen.

2. Die in Punkt 1 bezeichneten Kirchengemeinden und Schulen sollen überdies alle Rechte behalten, die ihnen rumänischerseits vor dem Kriege gewährt worden sind, auch werden sie auf dem Gebiete der Besteuerung nicht ungünstiger als rumänische Anstalten behandelt werden.

3. Unbeschadet der von Rumänien ausgeübten Staatsaufsicht soll den Kirchengemeinden und Schulen das Recht zustehen, ihre Verwaltung sowie die Anstellung ihrer Geistlichen, Schulleiter und Lehrkräfte, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit selbständig zu regeln, den Schulen auch das Recht, über ihre Unterrichtssprache, Unterrichtspläne und sonstigen Schuleinrichtungen nach eigenem Ermessen zu befinden.

4. Alle Rechte und Vergünstigungen, die einer anderen Macht oder deren Angehörigen hinsichtlich der Errichtung, der Unterhaltung und der Besteuerung von Kirchengemeinden oder von Schulen und Lehranstalten aller Art erteilt werden, sollen ohne weiteres auch Österreich und Ungarn und deren Angehörigen zustehen. In dieser Beziehung sollen die Zugeständnisse, die dem einen Glaubensbekenntnisse gemacht werden, in gleicher Weise für jedes andere Glaubensbekenntnis gelten.

5. Rumänien verpflichtet sich, den österreichischen und den ungarischen Kirchengemeinden und Schulen die ihnen weggenommenen Vermögenswerte zurückzugeben oder, soweit dies nicht möglich ist, zu ersetzen. Auch sind ihnen etwaige andere durch den Krieg entstandene Schäden im gleichen Umfange wie Österreichern und Ungarn zu vergüten.

Artikel 15.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, in ihren Gebieten keine Agitation, keine Propaganda und auch keine andere Handlung zu dulden, welche mittelbar oder unmittelbar gegen die Unversehrtheit der Gebiete, die gesetzliche Ordnung, die Sicherheit oder die öffentliche Ruhe des anderen vertragschließenden Teiles gerichtet ist.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig insbesondere:

1. in ihren Gebieten Vereinen und einzelnen Personen jegliche auf die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gerichtete Tätigkeit der im ersten Absatze bezeichneten Art zu verbieten;

2. das Sammeln oder die Zuwendung von jedwelchen Subventionen, Spenden - und anderen Beiträgen zum Zwecke einer Propaganda der im ersten Absatze bezeichneten Art zu verhindern;

3. dafür zu sorgen, daß nur solche Schulbücher und sonstige Lehrmittel zugelassen werden, deren Inhalt gegen die Bestimmung des ersten Absatzes nicht verstößt;

4. insofern ihre Gesetzgebungen gegen die im ersten Absatze bezeichnete Tätigkeit keine oder ungenügende Strafbestimmungen enthalten, für die Schaffung oder Ergänzung solcher Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation dieses Vertrages Sorge zu tragen.

Artikel 16.

1. Jeder der vertragschließenden Teile wird Einbürgerungsansuchen der Angehörigen des anderen Teiles, wenn auch sonst hiefür alle Voraussetzungen erfüllt sind, nur stattgeben, falls die Einbürgerungswerber den Nachweis ihrer Entlassung aus dem früheren Staatsverbande erbracht haben werden.

2. Rumänien verpflichtet sich, die Auswanderung von rumänischen Staatsangehörigen ungarischer Abstammung nach Ungarn nicht zu hindern.

Artikel 17.

Rumänien wird die bei Kriegsausbruch bestandenen Wald- und Holzausnutzungsverträge des Staates mit Gesellschaften, an denen österreichisches oder ungarisches Kapital durch Aktienbesitz oder Kommanditbeteiligung zu mehr als 50 Prozent interessiert ist, um eine Frist von vier Jahren verlängern und die erforderlichen Verfügungen treffen, daß die von solchen Gesellschaften mit anderen rumänischen Rechtssubjekten abgeschlossenen

derartigen Verträge um die gleiche Frist verlängert werden.

Rumänien wird die Bewilligung zum Bau und Betrieb der von den erwähnten Gesellschaften anzulegenden oder bereits angelegten, für den Holztransport bestimmten, nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen gestatten.

Rumänien wird den zwischen dem rumänischen Staate und der ungarischen Bank- und Handelsaktiengesellschaft bestehenden Vertrag über den Salzexport nach Bulgarien ebenfalls um eine Frist von vier Jahren verlängern.

Artikel 18.

1. Rumänien verpflichtet sich, von den nach diesem Vertrag an Österreich-Ungarn zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 35 Millionen Kronen effektiv in Gold, berechnet zur Münzparität, zu entrichten; die Überweisung dieses Betrages hat binnen zwei Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrages zu erfolgen.

2. Rumänien erklärt sich nach eingeholter Zustimmung der rumänischen Nationalbank damit einverstanden, daß die bei der Deutschen Reichsbank eingezahlten Guthaben und Depots der rumänischen Nationalbank unter Aufrechterhaltung der während der Zwangsverwaltung darüber getroffenen Anordnungen und unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als Sicherheit für den öffentlichen Schuldendienst Rumäniens gegenüber den österreichischen und den ungarischen Staatsangehörigen, beziehungsweise den bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren und, sofern Rumänien mit einer Rate in Verzug gerät, auf die Dauer von zehn Jahren verhaftet bleiben, auch nötigenfalls zur Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster Stücke herangezogen werden können.

3. Binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages werden Vertreter der vertragschließenden Teile in Berlin zusammentreten, um wegen der Erfüllung und weiteren Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen Rumäniens nähere Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 19.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Er tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrages, insbesondere zum Abschlusse der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen werden tunlichst bald nach

der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

Burián m. p.	**A. Marghiloman** m. p.
Wiefer m. p.	**C. C. Arion** m. p.
Szterényi m. p.	**J. Papiniu** m. p.
	M. Burghele m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Am 15. Dezember v. J. wurde in Brest-Litowsk der Waffenstillstandsvertrag mit Rußland geschlossen. Dieser bestimmte, daß Friedensverhandlungen sofort einzuleiten sein werden, welche sich auf die Herbeiführung des allgemeinen Friedens erstrecken sollten. Am 25. Dezember richtete daher die russische Regierung an die Regierungen der mit Rußland verbündeten Mächte die Aufforderung, ihre Bevollmächtigten zu den Verhandlungen zu entsenden. Gleichzeitig gab die Sowjetregierung allgemein bekannt, daß, falls es die Westmächte unterlassen würden, innerhalb einer angemessenen Frist, die auf 10 Tage bestimmt wurde, ihre zustimmende Antwort auf diese Aufforderung zu erteilen, Rußland sich freie Hand vorbehalten würde, seinen Interessen entsprechend zu handeln und mit den Vierbundmächten in Verhandlungen über einen Sonderfrieden einzutreten. Nachdem, wie vorauszusehen war, die Ententemächte die Aufforderung Rußlands unbeantwortet ließen, wurden die Friedensverhandlungen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, der Türkei und Bulgarien einerseits und der russischen Sowjetregierung andrerseits am 5. Jänner l. J. eröffnet.

Inzwischen war in Brest-Litowsk außer der Petersburger Delegation auch eine Delegation der ukrainischen Rada in Kiew eingetroffen, welche den Verhandlungen vorerst als ergänzender Bestandteil der russischen Delegation beiwohnte. Das Verhältnis zwischen den ukrainischen Vertretern und den Bevollmächtigten der russischen Sowjetregierung spitzte sich jedoch immer mehr zu, in dem Maße, als es immer deutlicher zutage trat, daß es einerseits den russischen Delegierten gar nicht in erster Linie daran gelegen war, möglichst rasch zum Abschlusse eines Friedens zu gelangen, sondern daß sie vielmehr die Friedensverhandlungen nur als eine günstige Gelegenheit betrachteten, um ihre mit der im übrigen Teile Europas bestehenden Staatenordnung unvereinbaren Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, andrerseits aber auch nicht geneigt waren, der Ukraine jene Freiheiten einzuräumen, welche dieses Land zu beanspruchen sich für berechtigt hielt.

Dieser Gegensatz führte im Laufe der Verhandlungen zu der bekannten Erklärung der ukrainischen Delegation, fortan als Vertreter eines unabhängigen Staates selbständig verhandeln zu wollen.

Auf diese Erklärung antwortete zwar die russische Delegation mit einem scharfen Protest, führte jedoch die Verhandlungen im früheren Sinne weiter, wobei es immer deutlicher erkennbar wurde, daß die russische Regierung sich mit allen Mitteln die Möglichkeit wahren wollte, ihre politischen Gegner in all jenen im Entstehen begriffenen Staatsgebilden rücksichtslos zu unterdrücken, deren Bevölkerungen von dem ihnen durch Rußland zuerkannten Recht der Selbstbestimmung Gebrauch machend, sich von letzterem losgesagt hatten und fortan ein selbständiges Staatsleben zu führen gewillt waren.

Als jedoch die russische Delegation einsah, daß sie mit diesen Zielen nicht durchdringen werde, brach sie am 10. Februar plötzlich die Verhandlungen ab, nachdem sie im Namen Rußlands eine einseitige Erklärung über die Beendigung des Kriegszustandes abgegeben hatte.

Da diese Erklärung keinerlei Absicht zum Ausdrucke brachte, mit uns künftighin in Frieden und Freundschaft leben zu wollen und ihr auch ein bindender Charakter kaum beigemessen werden konnte, mußte der Abbruch der Verhandlungen als eine Friedensverweigerung seitens Rußlands aufgefaßt werden, die dem Waffenstillstande vom 15. Dezember ein Ende bereitete. Die Konsequenzen aus dieser Lage ziehend, nahmen die Armeen unseres deutschen Verbündeten — seit der Selbständigkeitserklärung der Ukraine standen unsere Truppen nirgends mehr großrussischen Streitkräften gegenüber — nach Ablauf der im Waffenstillstand vorgesehenen Kündigungsfrist die militärischen Operationen am 18. Februar wieder auf. Am 22. desselben Monats waren diese schon soweit gediehen, daß die unmittelbare Bedrohung Petrograds die Sowjetregierung veranlaßte, das ihr deutscherseits gestellte, die in Brest

festgelegten Bedingungen der Vierbundmächte enthaltende Ultimatum anzunehmen und die Verhandlungen auf dieser Basis wieder aufzunehmen. Am 3. März war bereits der Friede unterzeichnet.

Trotzdem es des Ultimatums bedurfte, um den Brester Frieden zustande zu bringen, ist dieser doch kein Gewaltfriede. Wohl mußte Rußland in diesem Frieden auf die Gebietshoheit über ausgedehnte Teile des früheren russischen Reiches verzichten, doch werden diese Gebiete nicht dem Staatsgebiete der Gegner Rußlands gewaltsam angegliedert. Die Abtrennung dieser Gebiete von Rußland erfolgt vielmehr als Konsequenz des russischerseits proklamierten Prinzips, ihren Bevölkerungen die Möglichkeit zu geben, über ihr weiteres Schicksal selbständig zu entscheiden. Daß sich hiebei Österreich-Ungarn und Deutschland, als die diesfalls meistinteressierten Mitglieder des Vierbundes, das Recht wahren mußten, bei dieser Entscheidung mitwirken zu können, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Es ist offensichtlich, daß es den Zentralmächten nicht gleichgültig sein konnte, wie sich die weitere politische Entwicklung in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gestalten wird. Doch liegt dies auch im Interesse der Bevölkerungen der im Entstehen begriffenen neuen staatlichen Gebilde selbst. Denn nur so konnten diese von der seitens Rußlands drohenden Gefahr der gewaltsamen Aufnötigung politischer Ideen und Systeme geschützt werden. Ideen und Systeme, gegen welche die in Rede stehenden Bevölkerungen wiederholt und deutlich ihre Abneigung bekundet haben.

Nach Absicht der k. und k. Regierung soll der Brester Friede die feste Grundlage für die Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu Rußland bilden. Die Verfolgung dieses ihres Zieles wurde der k. und k. Regierung dadurch wesentlich erleichtert, daß Rußland, nach erfolgter Anerkennung der Selbständigkeit Polens und der Ukraine, aufgehört hat, ein Nachbarstaat der Monarchie zu sein. Österreich-Ungarn war daher an allen direkt Rußland betreffenden und mit ihm zu bereinigenden Territorial- und Grenzsicherungsfragen nur mittelbar, das ist nur insofern beteiligt, als es galt, die wichtigen Interessen seiner Verbündeten zu fördern. Eigene Forderungen solcher Art hatte Österreich-Ungarn an Rußland nicht zu stellen.

Der Friedensschluß mit Finnland ist die logische Folge der Unabhängigkeitserklärung dieses Landes. Zwischen Österreich-Ungarn und Finnland hatten nie Gegensätze bestanden, weder auf politischem, noch auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Beteiligung Finnlands am Kriege gegen die Monarchie war lediglich durch jene Bande begründet, die zwischen dem ehemaligen Großfürstentum und dem russischen Zarenreiche bestanden hatten. Diese seit dem Jahre 1809 bestehende Verbindung, die ursprünglich den Charakter der reinen Personalunion aufwies, wurde allmählich vom kaiserlichen Rußland — vielfach widerrechtlich — in eine Art Annexion verwandelt. Die wiederholten Versuche Finnlands, sich von der russischen Unterdrückung zu befreien, mißlangen. Der Zusammenbruch des alten Systems in Rußland gab nun auch Finnland die Gelegenheit, seine Freiheit wieder zu erlangen und seine Unabhängigkeit zu erklären. Als erste unter den europäischen Staaten erkannten Deutschland und Schweden das unabhängige Finnland an, bald nachher folgte die Anerkennung seitens Österreich-Ungarns und der meisten anderen europäischen Staaten.

In dem Augenblicke, als die zwischen Finnland und Rußland bestandenen Bande gelöst waren, entfiel auch jeder Grund zu Feindseligkeiten zwischen dem erstgenannten Staate und den Vierbundmächten. Dementsprechend nahmen die Friedensverhandlungen, die bald darauf zuerst zwischen Deutschland und Finnland und etwas später zwischen der Monarchie und diesem Staate aufgenommen wurden, einen glatten und raschen Verlauf und führten in kürzester Zeit zu einem beide Teile voll befriedigenden Ergebnis. Man kann füglich die Behauptung aufstellen, daß der zu Wien am 29. Mai 1918 mit Finnland geschlossene Friedensvertrag nicht so sehr den Charakter eines völkerrechtlichen Aktes aufweist, der bestimmt ist, dem zwischen zwei feindlichen Mächten bestehenden Kriegszustand durch gütlichen Ausgleich der bestehenden Interessengegensätze ein Ende zu bereiten, als vielmehr die urkundliche Bestätigung jener gegenseitigen Sympathien darstellt, die zwischen den beiderseitigen Völkern von jeher bestanden.

Von dem Augenblicke an, als an dem Entschluß Rußlands, dem Krieg ein Ende zu bereiten, nicht mehr gezweifelt werden konnte, insbesondere aber nachdem die aus dem russischen Staatsverbande ausgeschiedene und selbständig gewordene Ukraine mit dem Vierbunde Frieden geschlossen hatte, blieb dem völlig isolierten Rumänien keine andere Wahl mehr übrig, als entweder auch seinerseits den Weg des Friedens einzuschlagen oder aber sich dem übermächtigen Angriff der Heere der Verbündeten auszusetzen, ein Kampf, dessen Ausgang kaum zweifelhaft erscheinen konnte und der mit dem völligen Untergang Rumäniens enden mußte. Trotzdem drang in Rumänien nur allmählich die Überzeugung durch, daß der Schritt zum Frieden unvermeidlich geworden war und nur zögernd entschloß sich das Königreich, die Vierbundmächte zu ersuchen, ihm ihre Friedensbedingungen bekanntzugeben. Nach Abschluß des Waffenstillstandes in Focşani am 9. Dezember 1917 leitete die neuernannte rumänische Regierung erst

Mitte Februar die Verhandlungen ein, die am 5. März zur Unterzeichnung des Vorfriedens von Buftea führten, in dem die Grundlagen des definitiven Friedens festgelegt wurden. Eine durch innerpolitische Vorgänge bedingte neuerliche Regierungskrise in Rumänien verzögerte noch die in Anbetracht des großen Umfanges und der äußerst komplizierten Natur des zu lösenden Fragenkomplexes ohnehin schwierigen Verhandlungen, so daß der endgültige Friedensvertrag erst am 7. Mai l. J. zu Bukarest unterfertigt werden konnte.

Es ist begreiflich, daß die Umstände, unter welchen Rumänien in den Krieg trat — obwohl mit der Monarchie und mit Deutschland verbündet, fiel es gerade in einem der kritischesten Augenblicke, in welchem die Vierbundmächte an allen Fronten im schwersten Ringen mit der Übermacht ihrer Feinde lagen, der Monarchie in den Rücken — nicht ohne Einfluß auf die Bestimmungen des Friedensvertrages bleiben konnten. Es mußten Sicherungen dafür gesucht werden, daß sich in der Zukunft ähnliche Überfälle nicht mehr wiederholen können oder zumindest die Gefahr solcher nach Tunlichkeit verringert werde. Dies konnte jedoch nur durch strategische Grenzberichtigungen erreicht werden. Auch mußte Rumänien, als es in Friedensverhandlungen eintrat, von vornherein darauf gefaßt sein, daß es auf den Besitz der in ihrer großen Mehrzahl von nichtrumänischen Völkerschaften besiedelten Dobrudscha werde verzichten müssen.

Trotzdem ist auch der rumänische Friede kein Gewaltfriede. Es werden dem Besiegten nicht willkürlich Provinzen entrissen, um durch deren Besitz die Sieger zu bereichern. Die Abtrennung der Dobrudscha von Rumänien ist, wie bereits bemerkt, durch die ethnographischen Verhältnisse dieses Gebietes voll begründet. Den Beweis hierfür liefern die rumänischen Politiker älterer Zeiten selbst. Es genügt, die im rumänischen Parlamente zur Zeit nach Beendigung des russisch-türkischen Krieges vom Jahre 1877, das ist zur Zeit der Abtrennung eines Teiles Beßarabiens von Rumänien und der Entschädigung dieses Landes durch den Erwerb der Dobrudscha gehaltenen Reden in Erinnerung zu bringen, um zu sehen, wie die Rumänen selbst über die ethnographische Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Rumänien dachten. Wohl ist es nicht zu leugnen, daß das Königreich seit dem Jahre 1878 weder Mühe noch Kosten gescheut hat, um die Entwicklung der Dobrudscha auch in rumänisch-nationaler Richtung zu fördern, doch andere als oberflächliche Erfolge konnte es trotzdem nicht erzielen. Die Dobrudscha blieb stets ein Fremdkörper im Leibe Rumäniens.

Andrerseits war Österreich-Ungarn bei Stellung seiner territorialen Forderungen ausschließlich von den oben erörterten strategischen Notwendigkeiten geleitet. Indem die Monarchie die für ihre Sicherheit unbedingt erforderlichen Grenzberichtigungen mit allem Nachdrucke zu fordern sich gezwungen sah, war sie doch stets bestrebt, diese Forderungen auf das Maß des Unerläßlichen zu beschränken und vermied es, ihnen einen Umfang zu geben, der das Selbstgefühl Rumäniens unheilbar verletzen und die Neuanbahnung aufrichtig freundschaftlicher Beziehungen zwischen diesem Staate und Österreich-Ungarn unmöglich machen müßte. Denn die k. und k. Regierung hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß es sowohl im Interesse der Monarchie, als auch im wohlverstandenen Interesse Rumäniens selbst liege, in gegenseitiger aufrichtig freundschaftlicher Nachbarschaft zu leben.

Derselbe Gesichtspunkt war für die k. und k. Regierung auch bei Behandlung der rechts- und wirtschaftspolitischen Fragen maßgebend, die in den Verträgen mit Rumänien einen umfangreichen Platz einnehmen. Denn, wenn Rumänien bezüglich der Befriedigung mancher seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse geradezu auf die Monarchie angewiesen ist, so hat auch die Volkswirtschaft der Monarchie ein berechtigtes Interesse daran, sich manche Produkte des Landes jenseits der siebenbürgischen Karpathen für die Deckung ihres Bedarfes zu sichern.

Die k. und k. Regierung glaubt, diese Ziele erreicht zu haben. Hierbei war sie besonders bestrebt, für die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der Monarchie den ungestörten Verkehr auf der unteren Donau, dieser großen, nach Osten führenden Ader Mitteleuropas, dauernd und in höherem Maße als es bisher der Fall war, zu sichern. Auch richtete sie, einem allseits empfundenen Bedürfnisse Rechnung tragend, ein besonderes Augenmerk auf die endgültige und befriedigende Regelung der Frage der Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse in Rumänien, hiermit das am Berliner Kongreß begonnene Werk krönend.

Verträge mit Rußland.

Im nachstehenden werden die einzelnen Bestimmungen der mit Rußland geschlossenen Verträge erörtert. Bei Abschluß derselben handelte es sich um die Regelung von zwei verschiedenen Fragenkomplexen. Die eine dieser Gruppen umfaßt jene Punkte, welche das Interesse aller Vierbundstaaten in

gleicher Weise berühren. Diese Fragen wurden in dem eigentlichen Friedensvertrag, der ein Kollektivvertrag ist, gemeinsam zwischen den Verbündeten und Rußland erledigt. Da anläßlich der Verhandlungen von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, nicht die französische Sprache als einheitliche Vertragssprache zu bestimmen, ist die Originalfriedensurkunde in fünf Sprachen verfaßt, nämlich in deutscher, ungarischer, türkischer, bulgarischer und russischer Sprache. Es wurde jedoch vereinbart, daß bei der Auslegung des Textes zwischen Rußland und einem der gegnerischen Vertragsparteien nicht alle fünf Texte, sondern nur bestimmte maßgebend sein sollen; im Verhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und Rußland der deutsche, der ungarische und der russische Text.

Die andere Gruppe umfaßt alle jene Fragen rechtspolitischer und wirtschaftspolitischer Natur, die einer besonderen Regelung zwischen den einzelnen Vierbundstaaten und Rußland bedurften. Diese werden in einzelnen Zusatzverträgen, beziehungsweise in Anlagen behandelt, welche dem Friedensvertrage als wesentliche Bestandteile angegliedert sind.

Friedensvertrag zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, der Türkei und Bulgarien einerseits und Rußland andrerseits.

Aufgabe des eigentlichen Friedensvertrages war vor allem, jene Fragen zu regeln, die mit der Einstellung der Feindseligkeiten zusammenhängen, wie die Beendigung des Kriegszustandes, Räumung der besetzten Gebiete, Demobilisierung der Streitkräfte, Austausch der Kriegsgefangenen und Regelung der Kriegskosten und Kriegsschäden. Eine weitere wichtige zu lösende Frage war die Territorialfrage, insofern Rußland auf seine Hoheitsrechte über jene Gebiete verzichten mußte, deren Bevölkerungen das Recht eingeräumt wurde, über ihr Schicksal im Einvernehmen mit den Zentralmächten selbst zu entscheiden. Schließlich mußte noch die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Regelung der rechts- und wirtschaftspolitischen Fragen in besonderen Abmachungen zu erfolgen hat.

Artikel I.

In diesem Artikel wird die Beendigung des Kriegszustandes stipuliert und daran anknüpfend die gegenseitige Versicherung ausgetauscht, daß das zukünftige friedliche Verhältnis gleichzeitig ein freundschaftliches sein soll, das heißt, daß die beteiligten Mächte sich gegenseitig nach den Grundsätzen behandeln wollen, welche unter den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft in Friedenszeiten üblich geworden sind.

Artikel II.

Die Ereignisse, welche sich in Rußland abspielen, ließen es den Vierbundsmächten als unerläßlich erscheinen, den Verzicht auf jede Agitation oder Propaganda, die sich gegen die Regierung oder die Staats- und Heereseinrichtungen eines der vertragschließenden Teile richten, vertragsmäßig festzulegen, ein Schutz, der auch auf die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete ausgedehnt wurde. Diese Bestimmung verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich einerseits zu verhindern, daß die russische Regierung über die westlichen Grenzen ihres Gebietes hinüber eine derartige Agitation weiterführe, andrerseits den neuen Staaten, die sich aus ehemals russischen Gebieten gebildet haben, eine ruhige innere Entwicklung zu sichern.

Artikel III.

Dieser Artikel enthält den Verzicht Rußlands auf seine Hoheitsrechte über jene Gebiete, deren Bevölkerungen nunmehr — einvernehmlich mit den Zentralmächten — über ihr weiteres Schicksal selbständig zu entscheiden haben. Die in Frage kommenden Gebiete sind aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Bei der Bestimmung der Ostgrenzen dieser Gebiete wurde — soweit es tunlich war — der ethnographischen Abgrenzung zwischen den diese Gebiete bewohnenden Völkerschaften und dem großrussischen Sprachgebiete Rechnung getragen.

Zur Sicherung der gedeihlichen staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder wurden die im zweiten und dritten Absatz dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

Artikel IV.

Die ersten zwei Absätze dieses Artikels regeln die Räumung der besetzten Gebiete. Da, wie bereits im allgemeinen Teile dieses Motivenberichtes erwähnt wurde, Teile der Heeresmacht Österreich-Ungarns zur Zeit des Friedensschlusses nirgends großrussisches Territorium besetzt hielten und sich andrerseits auch keine Truppen der föderativen russischen Sowjetrepublik auf Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie mehr befanden, war die Monarchie an der Regelung dieser Frage nur mittelbar, das ist insofern interessiert, als diese für die Verbündeten Österreich-Ungarns von Wichtigkeit war.

Im dritten Absatze des Artikels erklärt sich Rußland bereit, die Bezirke Erdehan, Kars und Batum, die bis zum Jahre 1878 türkische Gebiete waren und erst nach dem russisch-türkischen Kriege in jenem Jahre in Anrechnung auf die der Türkei auferlegte Kriegsentschädigung an Rußland abgetreten wurden, zu räumen und der Bevölkerung dieser Bezirke die Regelung ihrer Zukunft — im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten — zu überlassen. Hiebei wird auf die Türkei, als auf den meistinteressierten Nachbarstaat, ausdrücklich hingewiesen.

Artikel V.

Absatz 1 und 2 des Artikels enthalten die Bestimmungen über die Durchführung der Demobilisierung der russischen Land- und Seestreitkräfte.

Der dritte Absatz enthält Bestimmungen, die dem Zwecke dienen, die Wiederaufnahme der Handelsschiffahrt im Schwarzen Meer und in der Ostsee baldigst zu ermöglichen. Die Bestimmung über die Aufrechterhaltung des Sperrgebietes im Eismeer ist durch den engen Zusammenhang begründet, in welchem diese Sperrzone mit der Seekriegführung des Vierbundes gegen die Westmächte steht.

Artikel VI.

Im Laufe der Verhandlungen in Brest hatten die russischen Bevollmächtigten bekanntlich erklärt die Unabhängigkeit der Ukraine und daher auch die Gültigkeit des zwischen der ukrainischen Regierung und den Vierbundmächten geschlossenen Friedensvertrages nicht anzuerkennen. Mit dem Zweck, der Ukraine eine maximalistische Sowjetregierung aufzuzwingen, entsendete gleichzeitig die russische Regierung ihre Rote Garde dahin, welche, im Verein mit unorganisierten bolschewikischen Horden, das Land besetzten und jede Konsolidierung der Verhältnisse im neuentstandenen Staate verhinderten. Eine weitere derartige Entwicklung der Verhältnisse hätte unausweichlich zu neuen Konflikten zwischen Rußland und den Vierbundmächten geführt, die die selbständige Ukraine anerkannt und mit der Rada-Regierung Frieden geschlossen hatten.

Im ersten Absatz des Artikels verpflichtet sich Rußland mit der Ukraine Frieden zu schließen, erkennt die Gültigkeit des zwischen diesem Staate und den Vierbundmächten geschlossenen Friedens an und verzichtet auf jede Agitation gegen die staatlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik.

Nicht minder wichtig als bezüglich der Ukraine war für Deutschland auch die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Esthland und Livland. Auch in diese Länder waren maximalistische rote Garden eingerückt, die eine Gewaltherrschaft ausübten, unter der hauptsächlich die deutsche Bevölkerung dieser Ostseegebiete schwer zu leiden hatte.

Im zweiten Absatz des Artikels verpflichtet sich Rußland, diese Gebiete vollständig zu räumen. Gleichzeitig wird Deutschland das Recht eingeräumt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in jenen Gebieten — bis zur Schaffung entsprechender einheimischer Einrichtungen — durch eigene Polizeiorgane Sorge zu tragen.

Im dritten Absatz willigt Rußland in die Räumung Finnlands und der Aalandsinseln ein.

Der letzte Absatz betrifft die Frage der Nichtbefestigung der genannten Inseln. Es wird die bereits durch zu Recht bestehende völkerrechtliche Abmachungen stipulierte Verpflichtung Rußlands, diese Inseln nicht zu befestigen, neuerlich ausdrücklich festgestellt. Gleichzeitig wird als Prinzip aufgestellt, daß für die Regelung der Aalandsfrage nur die Uferstaaten der Ostsee als beteiligt in Betracht kommen.

Artikel VII.

In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragschließenden, die Neutralität Persiens zu achten. Anlaß zu dieser Bestimmung gab, daß sowohl das zarische Rußland als auch England unter völliger Mißachtung der Unabhängigkeit dieses Staates einen förmlichen Teilungsvertrag geschlossen hatten und die Hilfsquellen Persiens rücksichtslos für ihre kriegerischen Bedürfnisse in Anspruch nahmen.

Artikel VIII.

In diesem Artikel wird bezüglich des Austausches der Kriegsgefangenen nur die allgemeine Regel aufgestellt, daß sie in ihre Heimat zu entlassen sind; die nähere Durchführung der Angelegenheit wird Einzelverträgen vorbehalten.

Artikel IX.

Das von den Vierbundmächten seinerzeit Rußland gemachte Angebot aufrechterhaltend, haben die genannten Mächte darin eingewilligt, daß auf den Ersatz der Kriegskosten und der Kriegsschäden gegenseitig verzichtet werden soll. Was unter Kriegskosten und Kriegsschäden zu verstehen ist, wird im Artikel des näheren umschrieben. Zu den Kriegsschäden gehören auch alle Requisitionen, die eine Macht in den Gebieten der anderen vorgenommen hat, woraus folgt, daß nach dem Wiedereintritt des Friedens kein vertragschließender Teil dem anderen gegenüber völkerrechtliche Ansprüche aus Requisitionen ableiten kann, die dieser auf feindlichem Gebiete vorgenommen hat. Die Entschädigung der von den Requisitionen betroffenen Angehörigen bleibt vielmehr jedem vertragschließenden Teile selbst überlassen. Dagegen beziehen sich diese Bestimmungen nicht auf jene Requisitionen, die jeder Teil in seinen eigenen Gebieten vorgenommen hat und selbstverständlich auch den davon betroffenen Angehörigen des anderen Teiles bezahlen muß.

Artikel X.

Mit dem durch die Ratifikation des Friedensvertrages erfolgenden Wiedereintritte des friedlichen Zustandes sollen auch die diplomatischen und konsularischen Beziehungen wieder aufgenommen werden. Die Frage, inwieweit die beiderseitigen Konsuln zugelassen werden, wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen den einzelnen Vierbundmächten und Rußland geregelt werden.

Artikel XI.

In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland durch die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen geregelt werden sollen; für die einschlägigen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland werden speziell die Bestimmungen der Anlage 3 maßgebend sein. Diese Anlagen werden nicht besonders ratifiziert werden, da sie keine selbständigen Vertragsinstrumente sind, sondern einen Teil des Hauptvertrages bilden.

Artikel XII.

Dieser Artikel behandelt die Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen; zu diesem Behufe sollen zwischen den einzelnen Vierbundmächten und Rußland besondere Zusatzverträge abgeschlossen werden. Auch diese Zusatzverträge bilden zwar einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages, sie stellen sich aber als selbständige Verträge dar, die auch besonders ratifiziert werden. In den Zusatzverträgen soll insbesondere auch die Frage des Austausches der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe ihre Regelung finden.

Artikel XIII.

Dieser Artikel regelt die Frage, welche der Sprachen, in denen der Hauptvertrag redigiert ist, bei Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen maßgebend sein soll.

Artikel XIV.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über den Austausch der Ratifikationen und das Inkrafttreten der Bestimmungen.

Wirtschaftliche Vereinbarungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

Im Sinne des Artikels XI des Friedensvertrages mit Rußland sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland durch Vereinbarungen geregelt worden, die in besonderen Anlagen zum Friedensvertrage zusammengefaßt sind. Die Vereinbarungen des Vierbundes werden in diesen Belangen in Einzelverträge aufgelöst, von denen die Anlage 2 die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Rußland, Anlage 3 jene zwischen Österreich-Ungarn und Rußland, Anlage 4 jene zwischen Bulgarien und Rußland und Anlage 5 endlich jene zwischen der Türkei und Rußland enthält.

Die für die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland maßgebende Anlage 3 setzt vor allem fest, daß der vor Kriegsausbruch giltige österreichisch-ungarisch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15./2. Februar 1906 in der alten Gestalt nicht wieder aufleben soll. An seinem Texte wird durch die vereinbarte Neuordnung eine Reihe von Änderungen bewirkt und der so gewonnene neue Vertragstext in der Unteranlage 1 zu Anlage 3 des Friedensvertrages festgesetzt.

Von den später noch des Näheren darzulegenden Änderungen abgesehen, wurde in der Unteranlage 1 der Text des alten Handels- und Schiffahrtsvertrages rezipiert, so daß namentlich unberührt bestehen bleiben die Bestimmungen des Artikels 1 (Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen, Gleichstellung mit den Inländern und Meistbegünstigung, Ausnahmen hiervon), Artikel 2 (Behandlung der zur Einfuhr gelangenden Boden- und Gewerbserzeugnisse), Artikel 5 (Einfuhrzölle, Akzisen, Verbrauchsabgaben oder Zuschläge zu diesen Abgaben), Artikel 7 (Ausgangsabgaben), Artikel 9 (früher 10, Zollbefreiungen), Artikel 11 (früher 12, Handlungsreisende; Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster), Artikel 12 (früher 13, Gesellschaften), Artikel 14 bis 19 (früher 15 bis 20, Schiffahrt), Artikel 20 (früher 21, Eisenbahnen), Artikel 21 (früher 22, Konsularwesen), Artikel 22 (früher 23, Militärdienst und militärische Lasten, Zivildienst), Artikel 23 (früher 24, Deserteure).

Im Schlußprotokoll blieben unverändert erhalten die Bestimmungen zu den Artikeln 1 und 11 (früher 12, Paßvisa), zu Artikel 2 (Veredlungsverkehr), zu Artikel 2, 3 und 5 (Durchfuhr), zu Artikel 2 und 5 (Ursprungszeugnisse), zu Artikel 2, 5, 6 und 7 (Zollzahlungen) und zu Artikel 21 (früher 22, Korrespondenz der Konsularfunktionäre).

Folgende Artikel der neuen Vereinbarungen weisen gegenüber dem alten Vertragstexte erwähnenswerte, beziehungsweise wichtige Änderungen auf:

Im Artikel 3 ist der Schlußabsatz zu Ziffer III weggefallen, welcher die besonderen Vereinbarungen zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom Jahre 1838 sowie jene Abmachungen unserem Vertragsanspruche entzogen hatte, „welche die Handelsbeziehungen Rußlands mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens zum Gegenstande haben oder haben werden.“

In demselben Artikel ist auch die sub Ziffer IV im alten Vertrage enthaltene Bestimmung weggeblieben, welche die Aufzählung der vier Voraussetzungen enthielt, unter welchen die russische Regierung das Recht Österreich-Ungarns anerkannte, Zucker, der von Rußland nach Österreich-Ungarn eingeführt wird, mit einem Zuschlage zu belegen. An Stelle dieses Absatzes ist auf die im Punkt 8 der Anlage 3 zum Friedensvertrage enthaltene Bestimmung zu verweisen, derzufolge die am 31. Juli 1914 in Geltung gewesenen Vereinbarungen zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Rußland andrerseits über die Behandlung russischen Zuckers sowohl im Vertragsprovisorium als auch während des Meistbegünstigungszustandes in Kraft zu bleiben haben.

Artikel 4, der die Freiheit des gegenseitigen Verkehres von Ein-, Aus- oder Durchfuhrverboten und die zulässigen Ausnahmen von dieser Regel festsetzt, erhielt im letzten Absatze eine Einschaltung, die Vorbehalte rücksichtlich der für die Übergangswirtschaft notwendigen Verkehrsbeschränkungen enthält. Ausdrücklich wird hierbei hervorgehoben, daß diese Beschränkungen so zu handhaben sind, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden und daß sie möglichst bald außer Kraft zu setzen sind.

Bei diesem Artikel ist auch darauf besonders aufmerksam zu machen, daß in den gegenwärtigen Vereinbarungen alle jene Bestimmungen des alten Vertrages entfallen, welche entgegen der sonstigen Übung modernen Vertragsrechtes Vorbehalte bezüglich der Durchfuhr durch das russische Reich zum Inhalt gehabt haben. Nunmehr spricht Artikel 4 ausdrücklich von der Verpflichtung der vertragschließenden Teile, die freie Durchfuhr zu gestatten. Der einschränkende Zusatz des alten Vertrages „soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein

werden", kommt in den neuen Abmachungen nicht mehr vor. Damit ist eine bei früheren Vertragsverhandlungen mit Rußland wiederholt ergebnislos angefochtene Inkongruenz im Sinne der Wünsche unseres Exporthandels beseitigt worden; denn innerhalb Österreich-Ungarns standen dem Transitverkehr tatsächlich alle Wege offen, während in Rußland namentlich der Landweg nach Persien — mit Ausnahme des 5-Kilogramm-Postpaketverkehres — für die Durchfuhr gesperrt war. Die Transitsendungen mußten daher nach Persien entweder unter Vermeidung russischen Bodens auf Karawanenstraßen durch türkisches Gebiet gebracht oder durch Entrichtung des russischen Eingangszolles in Rußland vorerst nationalisiert werden, wodurch sie aber so verteuert wurden, daß sie im Wettbewerb auf dem persischen Markte schwer benachteiligt waren. Die Abschaffung dieses Zustandes in den gegenwärtigen Abmachungen ist somit als wesentliche Verbesserung zu begrüßen. Entsprechend der gegenwärtig bezüglich der Freiheit der Durchfuhr zur Geltung gelangten modernen Auffassung ist auch in dem die Abgabenfreiheit der Durchfuhr regelnden Artikel 8 die einschränkende Einschaltung „auf einem dem Transithandel geöffneten Wege" weggefallen.

Einen wesentlichen Ausbau gegenüber dem alten Vertragsinhalte weist der die inneren Abgaben behandelnde Artikel 6 auf, der im Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 folgenden Wortlaut hatte: „Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Erzeugung, der Verarbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes." Der vorliegende Text gibt den gleichen Gedanken in erschöpfenderer Ausdrucksweise wieder und knüpft daran eine Vereinbarung hinsichtlich der Zulässigkeit eines Steuerausgleiches für jene Fälle, in welchen innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden. Dann soll nämlich die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleiches für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden, ein Grundsatz, der schon in unserer autonomen Zollgesetzgebung, und zwar durch die im Artikel II des geltenden Zolltarifgesetzes vorgesehenen Zollzuschläge auf Erzeugnisse der oben bezeichneten Art zum Ausdruck gebracht ist. In einem Schlußabsatz wird den vertragschließenden Teilen ausdrücklich das Recht gewahrt, geeignete Waren einem Staatsmonopol oder einer zur Gewinnung von Staatseinnahmen dienenden monopolähnlichen Regelung zu unterwerfen, in welchen Fällen die Grundsätze des ersten Absatzes dieses Artikels entsprechende Anwendung zu finden haben.

Der gegenwärtigen Lage entsprechend ist der Artikel 9 des alten Vertrages weggefallen, der lautete: „Die behufs Hintanhaltung des Schleichhandels an der russisch-österreichischen Grenze abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Überweisung von Durchfuhrwaren (Waren, deren Austritt erwiesen werden muß), vom 3. Oktober 21. September 1851 und vom 19. 7. Februar 1901 bleiben bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung aufrecht." Durch Wegfall dieses Artikels wurde eine Umnumerierung der nachfolgenden Artikel der Unteranlage bedingt.

Eine weitere Änderung des wechselseitig in den Abmachungen zugestandenen Vertragsrechtes ist im Artikel 10 der Unteranlage 1 enthalten, der dem Artikel 11 unseres alten Vertrages entspricht. Dort wird hinsichtlich der Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Vertragsteile in bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung beweglichen und unbeweglichen Vermögens und auf die Verfügungsbefugnis hierüber nebst der Meistbegünstigung (Absatz 3) die Gleichstellung mit den Inländern ausgesprochen. Die schon im früheren Vertrage gewährte steuerrechtliche Gleichstellung der wechselseitigen Staatsangehörigen mit den Inländern (vgl. neben Artikel 10 auch Artikel 1) bleibt aufrecht.

An Stelle einer inzwischen hinfällig gewordenen und daher weggelassenen Bestimmung wegen Fristverlängerung für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer auf Grund eines Ukases vom Jahre 1887 wurden in den neuen Artikel 10 zwei neue Absätze eingeschaltet, von denen der eine Ausnahmen von der Regel der Gleichstellung mit den Inländern für Grenzschutzbezirke oder Festungsrayons vorbehält, der andere aber auch für solche Fälle den Meistbegünstigungsanspruch aufrecht hält.

Weiters ist im Artikel 13 — der an Stelle der Bestimmungen des Artikels 14 des alten Vertrages tritt —, für die Sicherstellung der Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes durch die Aufnahme der Vereinbarung vorgesorgt worden, daß zur Gewährung eines gegenseitigen Schutzes auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenrechtes, sowie des unlauteren Wettbewerbes die Bestimmungen des revidierten Pariser Übereinkommens vom Jahre 1911 derart maßgebend sein sollen, als ob sie Inhalt des Vertrages wären, und daß der Abschluß darüber hinausgehender Abmachungen vorbehalten wird. Hierdurch wird für diese Rechts-

beziehungen im Verhältnis zu Rußland, das dem Verbande der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentumes nicht angehört, inhaltlich dieselbe Regelung geschaffen, wie sie zwischen den beteiligten Verbandsstaaten nach der letzten Fassung des Pariser Übereinkommens besteht. Der gleiche Artikel setzt auch die Verpflichtung der russischen Regierung fest, sobald als möglich in Verhandlungen wegen des Abschlusses von Verträgen, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, der Kunst, der Photographie und der Kinematographie einzutreten.

Fortgefallen sind schließlich auch noch die letzten drei Artikel des alten Vertrages, von denen Artikel 25 die Eventualität betraf, daß das Russische Reich das Zollgebiet Finnlands sich hätte einverleiben wollen, und die beiden Schlußartikel Bestimmungen über die Geltungsdauer und Ratifikation enthielten, die gegenwärtig nicht in der Unteranlage, sondern in der Anlage 3 selbst Platz gefunden haben und weiter unten noch besprochen werden sollen.

Im Schlußprotokoll weisen kleine Änderungen die Bestimmungen zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8 auf, bedingt durch die Grenzverschiebungen: es heißt nun statt der Bestimmung, die die Einführung neuer, die Einfuhr „über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste)" begünstigenden Einfuhrzölle ausschloß, „daß kein neuer, die Einfuhr über die Seegrenzen begünstigender Differenzialzoll eingeführt werden darf". Die Aufrechterhaltung dieser Vertragsbestimmung, welche eine Differenzierung zwischen See und Landzöllen ausschließt, hat große Wichtigkeit.

Gleichfalls auf die neuen Grenzverhältnisse zurückzuführen ist die Abänderung der Bestimmung zu Artikel 16 (früher 17), dessen erster Absatz früher den Wortlaut hatte: „Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich so bald als möglich über ein Sonderabkommen, betreffs der Schiffahrt auf der Weichsel, dem Pruth und dem Dniestr zu verständigen." Anstatt dessen wurde die Ausdrucksweise gewählt: „Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt und der Flößerei auf den die Gebiete der vertragschließenden Teile unmittelbar oder mittelbar verbindenden Binnenschiffahrtswegen vor." Der zweite Absatz dieses Artikels spricht an Stelle der restlichen Vereinbarungen der analogen Schlußprotokollbestimmungen des alten Vertrages (Absatz 2 bis 8 zu Artikel 17) den Grundsatz der wechselseitigen Gleichstellung mit den Inländern aus.

Die Bestimmung zu Artikel 20 (früher 21) des Schlußprotokolles lehnt sich, soweit dies mit Rücksicht auf die ungeregelten Grenzverhältnisse möglich war, den bisherigen Bestimmungen an. Neu ist die Vereinbarung, wonach die vertragschließenden Teile sich bereit erklären, zwecks einer wechselseitigen Unterstützung auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens möglichst bald miteinander in Verhandlungen zu treten. Diese Bestimmung ermöglicht, den wirtschaftlichen Bedürfnissen nach Maßgabe der Klärung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens Rechnung zu tragen.

Die übrigen Abweichungen der wirtschaftlichen Vereinbarungen vom Wortlaut des alten Vertrages sind teils bloße Umstellungen einzelner Sätze, teils sachlich belanglos.

Was nun die Dauer dieses Vertragszustandes betrifft, setzt hierüber die Anlage 3 fest daß er als ein Provisorium anzusehen sei, das bestimmt ist, durch einen alsbald nach Abschluß des allgemeinen Friedens zu vereinbarenden neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgelöst zu werden. Die oben besprochenen Vertragsbestimmungen der Unteranlage 1 haben jedenfalls bis Ende 1919 mit der Maßgabe in Geltung zu verbleiben, daß vom zweiten Halbjahr 1919 ab eine sechsmonatige Kündigungsfrist eingeräumt ist. Im Punkt 2 der Anlage 3 ist jedoch dafür Vorsorge getroffen worden, daß unbeschadet der etwa erfolgten Kündigung der Meistbegünstigungsanspruch zumindest bis Ende 1925 fortbestehen bleibt, beziehungsweise für einen Zeitraum von drei Jahren nach Außerkrafttreten der gekündigten Vertragsbestimmungen, sofern von dem Kündigungsrecht nach dem 31. Dezember 1922 Gebrauch gemacht worden ist. Es ist demnach die Fortdauer des Meistbegünstigungsanspruches für eine Reihe von Jahren schon gegenwärtig gesichert. Hierdurch kann auch vermieden werden, daß innerhalb der sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag etwa unter den Zwang eines drohenden vertragslosen Zustandes geraten.

Im Zusammenhalte mit dem Grundsatze der möglichsten Sicherung der meistbegünstigten Behandlung, der eine Abkehr von der Idee des Wirtschaftskrieges beinhaltet und der Rückkehr normaler Verhältnisse günstig vorarbeitet, ist darauf hinzuweisen, daß im Schlußabsatz der Anlage 3 der übereinstimmende Entschluß der vertragschließenden Teile zum Ausdruck gelangt ist, nicht nur der Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet mit allen Mitteln entgegenzutreten, sondern darüber hinaus für die Übergangszeit auch tunlichstes Entgegenkommen in der Beschaffung der notwendigen Güter zu betätigen.

Damit im logischen Zusammenhang stehen auch die Vereinbarungen der Absätze 5 und 6 der Anlage 3, welche die Verfügungsbeschränkungen bezüglich der in neutralen Staaten lagernden Waren sowie die im Kriege etwa gewährten einseitigen Bevorzugungen zum Gegenstand haben.

Absatz 4 der Anlage 3 enthält die beiderseitigen Vorbehalte rücksichtlich der etwa abzuschließenden Zollbündnisse mit angrenzenden Staaten. Die aus einem derartigen handelspolitischen Verhältnisse sich ergebenden besonderen Vorteile sollen wechselseitig von den vertragschließenden Teilen nicht in Anspruch genommen werden können.

Wichtig ist die im Absatz 7 der Anlage 3 festgelegte Bindung des russischen Zolltarifs vom Jänner 1903. Da laut Artikel 5 der Unteranlage 1 die Sätze ihrer Tarifanlage A für die Einfuhr unserer Boden- oder Gewerbserzeugnisse nach Rußland zu gelten haben, die aber tatsächlich nichts anderes als die Tarifanlage A unseres alten Handelsvertrages ist, und andrerseits laut der Anlage 2 zum Friedensvertrag die Deutschland im russisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrag seinerzeit gewährten Vertragssätze in ähnlicher Weise gebunden wurden, woran unser Handel selbstverständlich Kraft der Meistbegünstigung teilnimmt, ist der Hauptteil unserer Exportinteressen, soweit die russischen Einfuhrzölle in Betracht kommen, zunächst sichergestellt. Außerdem enthält Abschnitt 3 der Anlage 3 auch Bindungen hinsichtlich der russischen Ausfuhrzölle für einzelne in diesem Belange für uns wichtigere russische Rohwaren und Abfallstoffe. Bezüglich der Einfuhr russischer Waren nach Österreich-Ungarn gelten die Zollsätze der Tarifanlage B, welche ungeändert aus dem alten Handelsvertrage übernommen wurden.

Hinsichtlich des veterinärpolizeilichen Regimes besagt Punkt 8, Anlage 3, daß die Bestimmungen eines Notenwechsels vom 15. Februar 1906, betreffend die Behandlung von Geflügel und tierischen Rohstoffen in Österreich-Ungarn und in Rußland, für die Dauer des Vertragsprovisoriums angewendet werden sollen. Es wird daher der in Rede stehende Verkehr im Sinne des erwähnten Notenwechsels behandelt werden. Hinsichtlich des Verkehres mit anderen Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten wird auf Grund der autonomen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die derzeit bestehenden abnormen Verhältnisse so vorgegangen werden, daß einerseits den für die Allgemeinheit wichtigen wirtschaftlichen und Approvisionierungsinteressen Rechnung getragen und andrerseits die Notwendigkeit des Schutzes vor Verseuchung nicht außer Acht gelassen wird.

Der Wortlaut unseres alten Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 15. Februar 1906 und des oberwähnten veterinärpolizeilichen Notenwechsels, sowie die Ausdehnung und Gliederung des russischen Außenhandels nebst unserem Anteil daran in den letzten Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges sind aus dem dieser Regierungsvorlage angefügtem Anhange ersichtlich.

Rechtspolitischer Vertrag mit Rußland.

Der rechtspolitische Zusatzvertrag regelt öffentlich-rechtliche Beziehungen von Staat zu Staat und privatrechtliche Beziehungen zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Teile, soweit eine solche Regelung durch den Friedensschluß notwendig geworden ist, ferner den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestie für strafbare Handlungen, die aus Anlaß des Krieges begangen wurden, und die Behandlung der in die Gewalt des Gegners gefallenen Handelsschiffe.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 über die Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen schließen sich im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes an.

Artikel 1 verpflichtet zum Ersatze der völkerrechtswidrigen Schäden, die den diplomatischen und konsularischen Vertretern zugefügt oder an Botschafts- und Konsulatsgebäuden verursacht wurden. Während Österreich-Ungarn die völkerrechtlichen Vorschriften über die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter und die Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten der feindlichen Staaten bis zu dem Augenblicke, in dem sie nach dem Abbruche der diplomatischen Beziehungen das Gebiet der Monarchie verlassen hatten, sorgfältig beobachtete, mußten leider unsere Konsularbeamten in Rußland grobe Verletzungen ihrer Rechte erdulden; nähere Angaben hierüber finden sich in dem vom Ministerium des Äußern herausgegebenen Rotbuche „Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechtes durch die mit Österreich-Ungarn kriegführenden Staaten", I. Nachtrag, Seite 3 bis 10.

Artikel 2 setzt die gegenseitige Erstattung der Gehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge fest, die in den besetzten Gebieten von der besetzenden Macht an Angehörige des anderen Teiles ausgezahlt wurden. In dieser Hinsicht darf auf den Erlaß des Armee-Oberkommandos vom 4. März 1916, Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen vom 3. April 1916, Seite 7, verwiesen werden. Mit diesem Erlasse wurden die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates sowie die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges außerhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen geregelt.

Artikel 3 bestimmt, wie dies in Friedensverträgen allgemein üblich ist, daß die nichtpolitischen Staatsverträge, die durch den Kriegsausbruch ihre Wirksamkeit verloren haben, wieder in Kraft treten. Eine Einschränkung ergab sich aber aus der Tatsache, daß die russische Revolution gewaltige Umwälzungen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete zur Folge hatte, von denen nur die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden erwähnt sei. Beim Friedensschlusse ließ sich noch nicht beurteilen, welche Wirkungen diese Umstände auf die vertragsmäßigen Beziehungen der beiden Mächte ausüben werden. Es mußte daher die Möglichkeit einer entsprechenden Abänderung der Staatsverträge vorgesehen werden. (Absatz 2 und 3.)

Artikel 4 regelt die Wiederherstellung der Privatrechte und ordnet dadurch ein Gebiet von größter wirtschaftlicher Bedeutung, das nie zuvor in annähernd gleichem Umfange den Gegenstand von Friedensverhandlungen gebildet hat.

Bekanntlich war es seit Rousseau ein unbestrittener Grundsatz des Völkerrechtes, daß der Kriegszustand keinen Einfluß auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der kriegführenden Mächte ausübe. So untersagt auch Artikel 23, lit. h, der Haager Landkriegsordnung „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Seit dem Jahre 1911 war es aber klar, daß England dieser Bestimmung eine ungleich beschränktere Bedeutung beilegte als die europäischen Festlandsmächte, und unmittelbar nach Kriegsausbruch zeigte sich, daß sich auch die übrigen feindlichen Staaten der englischen Auffassung anschlossen, nach welcher der Krieg nicht nur gegen die Streitkräfte, sondern gegen die gesamte Bevölkerung des Gegners geführt wird. So gesellte sich zum Kampfe der Heere der Wirtschaftskrieg.

Rußland blieb darin nicht zurück. Wenige Wochen nach Beginn der Feindseligkeiten wurde ein Zahlungsverbot gegen Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich erlassen, die Guthaben der österreichischen, ungarischen und deutschen Staatsangehörigen bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten wurden unter Sperre gelegt, die Liquidation ihrer Handelsunternehmungen und ihres unbeweglichen Eigentums für zulässig erklärt, die Enteignung der im feindlichen Besitz befindlichen Aktien russischer Unternehmungen verfügt und alle Patente feindlicher Staatsangehöriger aufgehoben. Dazu kam, daß österreichischen, ungarischen und deutschen Staatsangehörigen die Prozeßfähigkeit aberkannt wurde, so daß sie außerstande waren, vor den russischen Gerichten ihre Ansprüche durchzusetzen und ihre Rechte zu wahren.

Österreich war gezwungen, die schweren Eingriffe in das Privateigentum seiner Angehörigen durch Vergeltungsmaßnahmen zu erwidern, die indessen nie über die Ausnahmsverfügungen der Gegner hinausgingen, vielmehr hinter ihnen zurückblieben. Gegen Rußland wurde demgemäß ein Zahlungsverbot erlassen (Verordnung vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343); ferner wurden auf Rußland und seine Angehörigen anwendbar erklärt die Vorschriften über die Überwachung und die zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen (Verordnungen vom 7. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 304, und vom 29. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 245) sowie über die Sperre des feindlichen Vermögens (Verordnung vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 439). Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wurden Vergeltungsmaßnahmen getroffen (Verordnung vom 16. August 1916, R. G. Bl. Nr. 258). Weitere Folgen der russischen Ausnahmsverfügungen, insbesondere auf dem Gebiete der Prozeßfähigkeit, ergaben sich kraft des Gesetzes aus der Bestimmung des § 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, da diese Gesetzesstelle Ausländern gleiche bürgerliche Rechte wie den Inländern nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit einräumt, die gegenüber Rußland nach dem Gesagten nicht gegeben war.

Abgesehen von diesen Wirkungen unmittelbarer Eingriffe der Gesetzgebung erheischte aber auch die Tatsache Berücksichtigung bei den Friedensabmachungen, daß sich die Abwicklung der vor dem Kriege geschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Lieferungsverträge, nunmehr unter ganz geänderten Verhältnissen vollziehen müßte.

Es war daher im Friedensvertrage sowohl der Abbau des wirtschaftlichen Kampfrechtes als auch die Behandlung der Verträge zu regeln, die vor dem Kriege abgeschlossen worden waren.

Die Maßnahmen des Wirtschaftskrieges — und zwar ebenso die Ausnahmsverfügungen Rußlands wie die im Rahmen des Völkerrechtes getroffenen Vergeltungsmaßnahmen Österreichs — treten gemäß Artikel 4, Zahl 1, mit der Ratifikation des Friedensvertrages außer Anwendung. Daher schien es nicht notwendig, den strafrechtlichen Schutz der Vergeltungsmaßnahmen weiter zu belassen. Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Vorschriften und die Rechtsfolgen dieser Verurteilungen — nach österreichischem Strafrechte kommen Rechtsfolgen bei strafbaren Handlungen der erwähnten Art nicht in Betracht — werden deshalb nachgesehen.

Während bisher für die „Nationalität“, nämlich die Zugehörigkeit von Gesellschaften und juristischen Personen zu einem bestimmten Rechtsgebiet, im allgemeinen ihr Sitz als entscheidend galt, wurden die Ausnahmsverfügungen der feindlichen Staaten sowie die österreichischen Vergeltungsmaßnahmen auch darauf abgestellt, ob diese Gesellschaften und juristischen Personen wirtschaftlich zum Inlande oder Auslande gehören und ob ihr Betrieb im Interesse des Inlandes oder des Auslandes geführt wird. Maßgebend war daher nicht allein der Sitz des Unternehmens, sondern auch die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter, der Aktionäre oder der Mitglieder des Vorstandes u. dgl. Es mußte somit zur Klarstellung und im Interesse des österreichischen Kapitales im Friedensvertrage festgelegt werden, daß den österreichischen Staatsangehörigen, soweit die Aufhebung des Wirtschaftskrieges in Frage kommt, auch jene juristischen Personen und Gesellschaften gleichzuhalten sind, die ihren Sitz zwar nicht in Österreich haben, aber wegen der Beteiligung österreichischer Staatsangehöriger von Rußland den für österreichische Unternehmungen geltenden Ausnahmsvorschriften unterworfen wurden (Artikel 4, Zahl 1, Absatz 3).

Im einzelnen enthalten die Vereinbarungen über die Aufhebung des wirtschaftlichen Kampfrechtes folgende **Bestimmungen:**

1. Abbau der Zahlungsverbote durch Festsetzung einer sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf fällige Zahlungen zu leisten sind (Artikel 4, Zahl 2, Absatz 5).

Das österreichische Zahlungsverbot (§ 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 291) bestimmt zwar, daß für die Dauer des Verbotes Verzugszinsen nicht gefordert werden können. Es wurde jedoch bei einer Umfrage unter den beteiligten Kreisen übereinstimmend anerkannt, daß im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges gleichwohl eine mäßige Verzinsung billig sei, da der Schuldner das Kapital inzwischen anderweitig nutzbringend verwenden konnte. Die von dem Verbote getroffenen Schulden sind daher bis zum ursprünglichen Fälligkeitstage nach Maßgabe des Vertrages, von da ab mit 5 Prozent zu verzinsen.

Von diesen Vorschriften sind jedoch der Wertpapierverkehr sowie Verpflichtungen aus Inhaberpapieren und die staatlichen Verbindlichkeiten ausgenommen. Hierüber sind besondere Vereinbarungen vorbehalten (Artikel 4, Zahl 3). Die Bedeutung, die diesen Fragen nicht nur gegenüber Rußland, sondern insbesondere gegenüber den Westmächten zukommt, zwingt nämlich zu besonderen Vorsichten. Es schien nicht angezeigt, die einzelnen Bestimmungen, die ziemlich eingehend sein müssen und längere Verhandlungen erfordern, in den Vertrag selbst aufzunehmen und dadurch den Friedensschluß zu verzögern; die erforderlichen Verhandlungen sind aber bereits eingeleitet und werden hoffentlich bald zu einer einverständlichen Lösung dieser Frage führen.

2. Wiederherstellung der durch Kriegsmaßnahmen betroffenen Privatrechte.

Gemäß Artikel 4, Zahl 6, haben die Zwangsverwalter, Treuhänder und ähnliche Stellen, die mit der Überwachung, Verwaltung oder Liquidierung feindlichen Vermögens betraut sind, ihre Tätigkeit zu beenden. Das beschlagnahmte Vermögen ist freizugeben; hiebei sind hinterlegte Gelder mit 4 Prozent vom Erlagstage zu verzinsen, bei hinterlegten Wertpapieren sind auch die Zinsen und Gewinnanteile herauszugeben.

Dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen und Beteiligungen an Unternehmungen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsmaßnahmen dem Berechtigten entzogen wurden, sind ihm rückzuübertragen (Artikel 4, Zahl 7).

Hiebei mußte allerdings darauf Rücksicht genommen werden, daß in Rußland die Verstaatlichung des Grundbesitzes ausgesprochen worden ist. Wird diese Maßnahme tatsächlich durchgeführt, so ist es ausgeschlossen, daß österreichische Staatsangehörige ihr früheres Grundeigentum wieder zurückerhalten. Es muß ihnen aber in diesem Falle entsprechende Entschädigung gewährt werden (Artikel 4, Zahl 7, Absatz 2).

Der Grundsatz der Wiederherstellung beschränkter oder entzogener Rechte gilt gemäß Artikel 4, Zahl 4, auch für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, der Konzessionen, Privilegien und

ähnlicher Ansprüche. Auch hier mußte mit der Möglichkeit der allgemeinen Enteignung gewisser Rechte gerechnet werden.

3. Erworbene Rechte dritter Personen. Um jede Unsicherheit der Rechtslage zu vermeiden, war es notwendig festzustellen, daß die einzelnen Rechtshandlungen, die von den Zwangsverwaltern, Liquidatoren und ähnlichen Stellen gegenüber dritten Personen im Rahmen der durch ihre heimatliche Gesetzgebung bestimmten Befugnisse vorgenommen worden sind, in Kraft bleiben, da ihre Aufhebung die größte Verwirrung zur Folge hätte. Dies wird in Artikel 4, Z. 6, Absatz 4 und 5, ausgesprochen. Soweit dadurch die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß gestörte Rechte wiederherstellen sind, unmöglich wird, gebührt dem Geschädigten Ersatz (Artikel 5, Absatz 1).

4. Verlängerung der Verjährung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Aberkennung der Prozeßfähigkeit und die tatsächliche Unmöglichkeit, Prozeßhandlungen vor den Gerichten des feindlichen Staates vorzunehmen, hemmt oder unterbricht an sich nicht den Lauf der Verjährung und der prozessualen Fristen. Er war daher ein Gebot der Billigkeit, durch eine entsprechende Verlängerung der Verjährung und die Zusicherung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung befristeter Prozeßhandlungen für den gerichtlichen Schutz erworbener Rechte zu sorgen (Artikel 4, Z. 5).

Außer diesen Bestimmungen über den Abbau des wirtschaftlichen Kampfrechtes war, wie bereits erwähnt, auch die Behandlung der Vorkriegsverträge zu regeln. Die Wünsche, die aus den beteiligten Kreisen geäußert wurden, stimmten nicht überein. Je nach den wirtschaftlichen Interessen der Befragten schwankten sie zwischen der grundsätzlichen Aufhebung und der unbedingten Aufrechthaltung der Verträge.

Die österreichisch-ungarischen Unterhändler haben sich gleich denen des Deutschen Reiches für einen Mittelweg entschieden: Vorkriegsverträge bleiben grundsätzlich aufrecht, doch können nach Maßgabe des Landesrechtes die durch den Krieg geschaffenen Zustände, namentlich die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die Unmöglichkeit der Erfüllung begründen und die Aufhebung dieser Verträge zur Folge haben (Artikel 4, Z. 2, Absatz 2 bis 4). Daß die Unverhältnismäßigkeit der Leistung der Unmöglichkeit gleichgestellt werden kann, ist selbstverständlich. Dadurch haben sich die vertragschließenden Teile ungefähr auf jener Linie geeinigt, die auch die Richtschnur für die Entscheidungen der österreichischen Gerichte bildet, durch welche die zahlreichen und schwierigen Fragen der Vorkriegsverträge in einer dem Recht und der Billigkeit durchaus entsprechenden Weise gelöst werden.

Auf den vereinzelt geäußerten Wunsch, die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Verträgen zwischenstaatlichen Schiedsgerichten zu übertragen, glaubte die Regierung nicht eingehen zu sollen. Solche Schiedsgerichte könnten nur in neutralen Staaten errichtet werden; das Verfahren vor ihnen wäre zweifellos kostspielig, durch die Notwendigkeit, die meisten Erhebungen im Rechtshilfewege zu veranlassen, auch langwierig, wobei überdies die Gewähr einer genauen Kenntnis des anzuwendenden Landesrechtes durch alle Mitglieder des Gerichtshofes nicht gegeben wäre.

Dagegen wurde, einer anderen Anregung folgend, in Artikel 4, Z. 2, Absatz 7, den Gläubigerschutzverbänden das Recht zuerkannt, als Bevollmächtigte ihrer Mitglieder aufzutreten. Hiedurch wird unter anderem die Möglichkeit geboten, eine Clearingstelle zur Abwicklung der gegenseitigen Verbindlichkeiten oder, wenn sich das Bedürfnis danach zeigen sollte, eine Schiedsstelle zur Entscheidung gewisser grundsätzlicher Fragen zu schaffen. Ein ausschließliches Recht der Gläubigerschutzverbände zur Vertretung ihrer Mitglieder ist nicht vorgesehen, da es von verschiedenen Seiten als wünschenswert bezeichnet wurde, den unmittelbaren Verkehr mit dem früheren Geschäftsfreunde zuzulassen, wodurch die unterbrochenen Beziehungen am leichtesten wieder angeknüpft werden können.

Die Bestimmungen des Vertrages dürften daher genügenden Spielraum bieten, um den so verschieden gestalteten Bedürfnissen aller einzelnen Fälle gerecht zu werden.

Artikel 5 regelt den Schadenersatz, der den Angehörigen der vertragschließenden Teile gebührt, wenn die Wiederherstellung der durch das wirtschaftliche Kampfrecht betroffenen Privatrechte nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder wenn sie durch völkerrechtswidrige Gewaltakte staatlicher Organe oder der Bevölkerung (Plünderungen u. dgl.) an Leben, Gesundheit oder Vermögen Schaden erlitten haben.

Ebenso ist Ersatz zu leisten für Anforderungen und Enteignungen, soweit hiefür nicht eine entsprechende Vergütung entrichtet wurde (Artikel 5, Absatz 5 und 6).

Artikel 6 trifft Bestimmungen über die Behandlung und den Austausch der Kriegsgefangenen. Die Vereinbarung der näheren Vorschriften wird besonderen Kommissionen vorbehalten. Im Vertrage selbst wird nur grundsätzlich ausgesprochen, daß der Austausch mit aller Beschleunigung unter Wahrung der Privatrechte der Kriegsgefangenen zu vollziehen ist und daß der Ersatz der Aufwendungen für die Kriegsgefangenen gegenseitig aufgehoben wird.

Artikel 7 regelt die Stellung der Zivilinternierten. Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze hierüber fehlen, da eine Internierung von Zivilpersonen in größerem Umfange zum erstenmal in diesem Kriege verfügt wurde. Diese Personen sind freizulassen, sie können in ihre Heimat zurückkehren. Es können aber auch gemäß Artikel 7, Z. 2, solche Angehörige des einen Teiles, die früher in den Gebieten des anderen Teiles wohnten oder dort eine Niederlassung hatten, zurückkehren, sobald sich dieser nicht mehr im Kriegszustande befindet und soweit nicht Gründe staatspolizeilicher Natur entgegenstehen. Waren sie durch den Krieg verhindert, ihre Erwerbstätigkeit auszuüben, so sind ihnen für diese Zeit die von ihrem Handel oder Erwerbe zu entrichtenden Steuern und sonstigen Abgaben zu erlassen oder rückzuvergüten (Z. 3).

Artikel 8 trägt der Pietätspflicht Rechnung, die Kriegergräber in würdigem Zustand zu erhalten.

Artikel 9 regelt die Frage der Rückwanderer; die Bestimmungen dieses Artikels sollen jedoch laut einer mit Rußland nachträglich getroffenen Vereinbarung im Verhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und Rußland in der Praxis keine Anwendung finden.

Artikel 10 sichert im Einklange mit den meisten Friedensverträgen eine gegenseitige Amnestie zu, welcher teilhaftig werden:

a) alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten des anderen Teiles hinsichtlich der während der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung begangenen strafbaren Handlungen;

b) alle übrigen Angehörigen des anderen Teiles hinsichtlich der zugunsten ihres Vaterlandes begangenen strafbaren Handlungen;

c) alle eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeiten in der Kriegsindustrie oder zu militärischen Zwecken des anderen Teiles, zu denen sie als Kriegsgefangene herangezogen wurden.

Artikel 11 regelt die Behandlung der Handelsschiffe.

Bei Kriegsbeginn befanden sich 11 österreichische Handelsschiffe von zusammen rund 40.000 Bruttotonnen in russischen Häfen; sie wurden zum großen Teile von der russischen Regierung in Anspruch genommen und für ihre Zwecke benützt. Einige von ihnen sind im Verlaufe des Krieges zugrunde gegangen. Es war daher notwendig, die Rückgabe der noch vorhandenen Schiffe und umfassende Schadenersatzleistung sicherzustellen. Als Grundlage hiefür diente naturgemäß das VI. Haager Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 183 vom Jahre 1913, über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten. Da jedoch die österreichischen Handelsschiffe in russischen Häfen fast durchwegs vor Kriegsausbruch zurückgehalten worden sind, wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die russische Regierung auch über die im VI. Haager Übereinkommen festgesetzte Verpflichtung zur einfachen Rückgabe hinaus die Ersatzleistung für die aus dieser Völkerrechtsverletzung entstandenen Schäden übernehme (Artikel 11, Absatz 3).

Da von den oben erwähnten 11 Schiffen 10 bei Kriegsausbruch in russischen Häfen lagen und das elfte vor der Kriegserklärung in See von einem russischen Kriegsschiffe aufgebracht wurde, für alle also die Abschnitte 2 und 3 des Artikels 11 Anwendung finden werden, verlieren die Bestimmungen über die Behandlung der Prisen für uns wesentlich an Bedeutung. Es könnte sich aber immerhin um österreichische Ladungen auf fremden Schiffen handeln, die von Rußland als Prise erklärt wurden. Die Schutzstelle für österreichisches Vermögen im feindlichen Ausland ist im Begriffe, eine Aufforderung zur Anmeldung derartiger Schäden zu erlassen.

Besonders hervorzuheben ist die in den Absätzen 8 und 9 enthaltene Verpflichtung, bei der Entschädigung für beschädigte oder verlorengegangene Schiffe auch für den Verdienstentgang bis zur Wiederherstellung oder Indienststellung des Ersatzschiffes aufzukommen.

Alle Streitfragen, die sich aus der Behandlung der Kauffahrteischiffe ergeben, bleiben der Entscheidung eines zwischenstaatlichen Schiedsgerichtes vorbehalten.

Artikel 12 endlich enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Verträge mit Finnland.

Die mit Finnland geschlossenen Verträge sind dreifach gegliedert. Sie bestehen aus dem eigentlichen Friedensvertrag, einem rechtspolitischen und einem wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag, welch letztere einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bilden.

Friedensvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Finnland.

Da, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, zwischen Österreich-Ungarn und Finnland keine, wie immer gearteten Interessengegensätze bestanden und die Teilnahme Finnlands am Kriege auf der Seite unserer Gegner lediglich durch das staatsrechtliche Verhältnis begründet war, in welchem das ehemalige Großfürstentum zu dem russischen Kaiserreiche stand, konnte die Lösung dieser Aufgabe keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Dementsprechend weist der Friedensvertrag nur eine kurze Reihe von Bestimmungen auf, welche im wesentlichen prinzipieller Natur sind.

Artikel I.

Die Fassung dieses Artikels unterscheidet sich wesentlich von jener des analogen Artikels im Friedensvertrag mit Rußland, in dem mit Rücksicht darauf, daß Truppen des unabhängigen Finnland niemals in den Kampf gegen den Vierbund eingegriffen hatten, einfach festgestellt wird, daß zwischen den vertragschließenden Teilen kein Kriegszustand besteht, wobei die übliche Klausel über Friede und Freundschaft beigefügt erscheint.

Artikel II.

Dieser Artikel handelt von der Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Was die gegenseitige Zulassung von Konsuln anbelangt, so werden hierüber zwischen den Vertragsteilen noch Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Artikel III.

Bezüglich des Verzichtes auf Kriegskosten und Kriegsschäden werden in diesem Artikel dieselben Grundsätze aufgestellt, wie sie in den Artikel IX des Friedensvertrages mit Rußland aufgenommen sind, so daß diesbezüglich auf die Ausführungen, welche im Motivenbericht zum Friedensvertrage mit Rußland an der betreffenden Stelle gemacht worden sind, verwiesen werden kann.

Artikel IV.

Dieser Artikel sieht den Abschluß von zwei besonderen Verträgen vor, wovon der eine die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen, der andere die Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen regeln soll. Diese beiden Zusatzverträge, wenngleich ihrer Form nach als besondere Vertragsinstrumente gedacht, bilden einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages.

Artikel V.

Dieser Artikel handelt von dem Austausch der Ratifikationen und vom Inkrafttreten des Vertrages.

Wirtschaftlicher Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Finnland.

In ähnlicher Weise, wie dies in dem anfangs März 1918 zwischen dem Deutschen Reiche und Finnland im Anschlusse an den Friedensvertrag abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsabkommen geschehen ist, regelt auch unser wirtschaftlicher Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Finnland die wirtschaftlichen Beziehungen der Monarchie zu dem finnischen Staatswesen, dessen Selbständigkeit vom Vierbunde in feierlicher Weise anerkannt worden ist.

Im Artikel 1 wird der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß auch der Wirtschaftskrieg in Hinkunft als beendet anzusehen ist und demnach die vertragschließenden Teile nicht nur Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiete mit allen Mitteln hintanhalten, sondern auch in positiver Hinsicht möglichste Erleichterung zur Überwindung der Kriegsfolgen in der Übergangszeit gewähren werden.

Artikel 2 regelt die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen, wofür im allgemeinen die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart wird. Die wenigen für einzelne Berufskategorien, sowie für Festungsrayons und Grenzschutzbezirke vorbehaltenen Ausnahmen sind in den Schlußabsätzen dieses Artikels genau umschrieben, wobei ausdrücklich festgesetzt wird, daß auch in diesen Ausnahmsfällen jedenfalls der Meistbegünstigungsanspruch zu Recht bestehen bleiben soll.

Die im Artikel 2 ausgesprochene Gleichstellung mit den Inländern in bezug auf Handel und Gewerbe hat zur Voraussetzung, daß gewisse in Finnland geltende Vorschriften abgeändert werden, die für die Mitgliedschaft oder für die Besetzung des Vorstandes einzelner Gesellschaften die finnische Staatsangehörigkeit zur Bedingung gemacht haben. Diesbezüglich behält sich die finnische Regierung im Punkt 1 des dem Friedensvertrage angeschlossenen, den deutsch-finnischen Abmachungen nachgebildeten Notenwechsels vor, tunlichst bald auf legislativem Wege die Gleichstellung unserer Staatsangehörigen in Finnland auch in dieser Hinsicht zu bewirken.

Artikel 3 behandelt die Rechtsbefugnisse der Gesellschaften in jener Weise, wie sie sich in den modernen wirtschaftlichen Verträgen für dieses Gebiet herausgebildet haben, wobei jedenfalls auch auf diesem Gebiete die meistbegünstigte Behandlung gesichert bleibt.

Artikel 4 spricht den Grundsatz der Meistbegünstigung für die wechselseitigen Boden- und Gewerbserzeugnisse aus. Der Begriff der Meistbegünstigung ist hier recht weit gefaßt und erwähnt ausdrücklich auch die Behandlung, welche staatliche oder unter staatlicher Kontrolle stehende Monopolverwaltungen des einen vertragschließenden Teiles den Abnehmern oder Lieferern des anderen Teiles in der Preisstellung oder der sonstigen Gebarung zuteil werden lassen.

Analog wie in den wirtschaftlichen Abreden der anderen jetzigen Friedensschlüsse enthält Artikel 5 den Grundsatz, daß während des Krieges durch Konzessionierungen oder andere staatliche Maßnahmen gewährte einseitige Bevorzugungen entweder aufzuheben oder auch dem anderen Teil zugänglich zu machen sind.

Artikel 6 enthält die herkömmlichen Ausnahmen von der Meistbegünstigung und außerdem im letzten Punkte auch einen den anderen Friedensinstrumenten des Ostfriedens nachgebildeten Vorbehalt, betreffend Zollbündnisse. Da lediglich die von uns (nicht auch die von Seiten Finnlands) gewährten Zollbündnisbegünstigungen von der Meistbegünstigungsberechtigung ausgenommen werden, bleibt uns die Möglichkeit gewahrt, an Zollbündnisbegünstigungen, die Finnland allenfalls den Staaten des früheren Rußland einräumen wird, teilzunehmen.

Artikel 7 behandelt den Grundsatz der Freiheit des gegenseitigen Verkehrs von Ein-, Aus- oder Durchfuhrverboten und die zulässigen Ausnahmen hiervon in der üblichen Anordnung und Ausdrucksweise.

Artikel 8 umfaßt das Kapitel innere Abgaben in der bereits in den wirtschaftlichen Abkommen mit Rußland und mit Rumänien ausgearbeiteten Fassung, wobei auch hier die Zulässigkeitsgrenzen für Steuerausgleiche und ein Vorbehalt bezüglich der Staatsmonopole und monopolähnlichen Regelungen zur Geltung kommen.

Artikel 9 behandelt den Handlungsreisendenverkehr und die Behandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Muster in der hierfür bereits feststehenden Art, wobei im letzten Absatz die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen ausdrücklich vereinbart worden ist.

Im Artikel 10 wird der finnische Zolltarif nach dem Stande vom 1. Jänner 1914 gebunden, so daß alle nach diesem Anfangsdatum verfügten Zollerhöhungen für unsere Einfuhr gegenstandslos werden. Eine Erleichterung dieses zu Lasten der finnischen Zollpolitik anerkannten Grundsatzes stellt unsere Antwort zu Punkt 2 des bereits bei Besprechung des Artikels 2 erwähnten Notenwechsels in Aussicht. Es wird darin das Versprechen gegeben, die von der finnischen Regierung aus staatsfinanziellen Gründen beabsichtigten Zollerhöhungen auf einzelne Luxuswaren auf Grund der zu gewärtigenden Anträge im Geiste tunlichsten Entgegenkommens in Verhandlung zu ziehen.

Artikel 11 enthält die Paritäts- und Meistbegünstigungsabrede in Anlehnung an die Fassung des Artikels 21 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. Die Weglassung der auf die zollämtliche Abfertigung der Eisenbahntransporte bezughabenden Bestimmungen sowie der Schlußprotokollarbestimmungen erklärt sich aus dem Mangel einer gemeinsamen Grenze zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile und der durch die geographische Lage bedingten geringeren Bedeutung des direkten Eisenbahnverkehres.

Artikel 12 ist den Schiffahrtsinteressen gewidmet. Er spricht den Grundsatz der Gleichstellung der Schiffe und ihrer Ladungen mit den eigenen und außerdem die Meistbegünstigung aus, enthält also sehr weitgehende Sicherungen. Die für die nationale Fischerei, für die Begünstigungen der

Handelsflotte und für die Küstenschiffahrt gemachten Vorbehalte entsprechen der üblichen Vertragspraxis. Bezüglich der Küstenschiffahrt wird der Grundsatz der Meistbegünstigung unter der Voraussetzung materieller Reziprozität gewährt.

Artikel 13 betrifft Abmachungen auf dem Gebiete des internationalen Post- und Telegraphenwesens und den Vorbehalt diesbezüglicher Abkommen.

Im Artikel 14 ist für die Geltungsdauer des Zusatzvertrages der gleiche Termin gesetzt wie im wirtschaftlichen Zusatzvertrag mit Rußland, nämlich die unkündbare Gültigkeit bis zum 30. Juni 1919, worauf dann beiderseits eine halbjährige Kündigungsfrist eingeräumt ist.

Auch ist im Schlußartikel nach dem Beispiel des deutsch-finnischen Abkommens der alsbaldige Abschluß eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages miterwähnt. Hierbei kommt allerdings in Betracht, daß der Anteil des Deutschen Reiches am finnischen Außenhandel sowohl in der Ausfuhr als auch in der Einfuhr dominierend ist, während unser eigener Anteil schon wegen der im Verhältnis zum Deutschen Reich so viel ungünstigeren geographischen Lage, andrerseits auch wegen der fehlenden Aufnahmsfähigkeit für den finnischen Hauptausfuhrartikel — Holz — bisher recht bescheiden geblieben ist. Die Hauptziffern des finnischen Außenhandels und seine Gliederung sind aus den anhangsweise folgenden statistischen Daten zu ersehen. Unser eigener Anteil kommt in diesen Hauptdaten gar nicht vor. Unsere Statistik des auswärtigen Handels weist die Finnland betreffenden Ziffern zusammen mit jenen für das europäische Rußland auf. In den finnischen Einzelnachweisungen für das Jahr 1911 wird unser Anteil in summa mit nicht einmal $^1/_3$ Million finnischer Mark in der Einfuhr nach Finnland beziffert, während die Ausfuhr zu uns noch geringer ist. Die Wahrscheinlichkeit allerdings, daß hierbei manche unserer Ausfuhrwaren auf das deutsche oder russische Konto gebucht worden sind, berechtigt zu der Annahme, daß diese Angaben hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Hoffentlich wird die wirtschaftliche Entwicklung Finnlands der Entfaltung der beiderseitigen Handelsinteressen günstig sein. Die handelspolitischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein wünschenswertes Erstarken der bisherigen Ansätze sind in den vorliegenden Verträgen gegeben.

Rechtspolitischer Zusatzvertrag mit Finnland.

Dieser Vertrag schließt sich im allgemeinen dem rechtspolitischen Vertrage zwischen Österreich-Ungarn und Rußland an und weicht von dessen Bestimmungen im wesentlichen nur in folgenden Punkten ab:

In Artikel 1 konnte die Erwähnung der diplomatischen Vertreter entfallen, da in Finnland eine diplomatische Vertretung Österreich-Ungarns nicht bestand.

Artikel 3 regelt das zukünftige Vertragsverhältnis zwischen den vertragschließenden Teilen entsprechend der neu begründeten staatlichen Selbständigkeit Finnlands. Während nach dem rechtspolitischen Vertrage mit Rußland die Staatsverträge, die bei Kriegsausbruch in Geltung standen, grundsätzlich wieder in Kraft treten sollen, mußte hier die Schaffung eines vollständig neuen Vertragssystems vorgesehen werden. Die infolgedessen notwendigen Übergangsbestimmungen enthält Artikel 4. Bis zum Inkrafttreten der abzuschließenden Verträge sollen nämlich für die konsularischen Beziehungen und die Befugnisse der Konsularbeamten die Bestimmungen des Artikels 22 des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Rußland vom 15. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 49, gelten. Hienach werden die beiderseitigen Konsularvertreter die Privilegien und Vorrechte genießen, deren sich jene der meistbegünstigten Nation erfreuen, und auch berechtigt sein, die beweglichen Nachlässe ihrer Staatsangehörigen zu übernehmen und zu ordnen. Für den gegenseitigen Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten sollen die Vorschriften des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1909, und für den gewerblichen Rechtsschutz die der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 64 vom Jahre 1913, maßgebend sein, während der Auslieferungsverkehr und die Rechtshilfe in Strafsachen sich nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung richten werden.

Die Bestimmungen des Artikels 5 über die Wiederherstellung der Privatrechte weichen von jenen des rechtspolitischen Vertrages mit Rußland zunächst darin ab, daß Vorschriften über den Schadenersatz für die Entziehung von Rechten fehlen, die durch allgemein geltende Gesetze in das Eigentum des Staates oder der Gemeinden übernommen worden sind (vergl. Artikel 4, Z. 4, Abs. 3,

und Z. 7, Abs. 2, des russischen Vertrages); dies, weil in Finnland derartige Beschlagnahmungen, insbesondere des Grundbesitzes, nicht verfügt worden sind.

Die Vertragsbestimmungen sind ferner etwas ausführlicher als die entsprechenden Vorschriften des russischen Vertrages, da auch die Einzelheiten des Wechsel- und Scheckverkehrs (Artikel 5, Z. 2, Abs. 6 und 7) sowie besondere Prioritätsbegünstigungen bei Anmeldungen von Patenten und Marken (Artikel 5, Z. 4, Abs. 3) für die Übergangszeit im Vertrage selbst geregelt und nicht wie in dem rechtspolitischen Vertrage mit Rußland einem besonderen Abkommen vorbehalten sind.

Unbedeutende Abweichungen finden sich ferner in Artikel 5, Z. 2, Abs. 5, über die Wiederaufnahme der von Zahlungsverboten getroffenen Zahlungen, indem die Leistungsfrist statt mit 6 hier mit 3 Monaten bemessen wurde, sowie in Artikel 5, Z. 3, Abs. 2, über die Regelung des öffentlichen Schuldendienstes, der grundsätzlich wieder aufzunehmen ist, so daß die Rechte österreichischer Gläubiger des finnischen Staates jedenfalls gewahrt sind.

Um jeder Möglichkeit Rechnung zu tragen, wurden in Artikel 11 des rechtspolitischen Vertrages Bestimmungen über die Behandlung der beiderseitigen Handelsschiffe aufgenommen, die sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im wesentlichen an die Bestimmungen des russischen Vertrages anschließen. Die Wahrscheinlichkeit, daß diese Bestimmungen tatsächlich praktisch werden, ist allerdings gering, da von den bei Kriegsbeginn in russischen Häfen befindlichen 11 österreichischen Handelsschiffen 10 im Schwarzen Meer und nur eines in Petersburg gelegen war. Über das weitere Schicksal dieses letzteren Schiffes ist uns bisher noch nichts bekannt geworden und es könnten nur für dieses gegebenenfalls die Bestimmungen des Vertrages mit Finnland wirksam werden.

Verträge mit Rumänien.

Ähnlich wie die Verträge mit Rußland und Finnland zerfällt auch dieses Vertragswerk in mehrere Teile, und zwar in den eigentlichen Friedensvertrag und in besondere rechtspolitische und wirtschaftspolitische Zusatzverträge. Dem Beispiele des Brester Vertrages mit Rußland folgend, ist auch der Friedensvertrag mit Rumänien ein Kollektivvertrag und ist in fünf Sprachen verfaßt, während die rechts- und wirtschaftspolitischen Zusatzverträge Einzelverträge jeder der vier verbündeten Mächte mit Rumänien sind.

Friedensvertrag zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, der Türkei und Bulgarien einerseits und Rumänien andrerseits.

Der eigentliche Friedensvertrag hat, außer der prinzipiellen Erklärung über die Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse, zur Aufgabe, auch alle jene Fragen zu regeln, deren Lösung unmittelbar mit der Beendigung des Kriegszustandes zusammenhängt, wie jene der Demobilisierung, der Kriegsentschädigung, der Räumung der besetzten Gebiete, welche sich in diesem Falle, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der größere Teil Rumäniens sich unter dauernder militärischer Besetzung des Vierbundes befindet, äußerst kompliziert gestalteten. Eine weitere zu regelnde Frage war die der territorialen Abtretungen. Ferner mußte der Regelung der Donauschiffahrt im unteren Lauf des Stromes besondere Sorgfalt zugewendet werden. Endlich war die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien zu sichern.

Zur leichteren Übersicht dieses überaus umfangreichen Stoffes wurden im Friedensvertrage die die einzelnen Fragen behandelnden Artikel in Kapitel zusammengefaßt. Das erste dieser Kapitel ist der prinzipiellen Wiederherstellung des Friedens- und Freundschaftsverhältnisses gewidmet. Das zweite behandelt die Frage der Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte, das dritte stellt die von Rumänien zu leistenden Gebietsabtretungen fest, das vierte befaßt sich mit der Frage der Kriegsentschädigungen, das fünfte bestimmt die Umstände, unter welchen die Räumung der besetzten Gebiete erfolgt, das sechste

Kapitel ist der Donauschiffahrtsfrage, das siebente derjenigen der Gleichstellung der Religionsbekenntnisse gewidmet, während das achte die formellen Schlußbestimmungen enthält.

Artikel I und II.

Diese beiden Artikel enthalten die üblichen Bestimmungen über die Beendigung des Kriegszustandes und die Versicherung, daß zwischen den vertragschließenden Teilen künftighin ein freundschaftlicher Verkehr unterhalten werden soll; schließlich wird darin ausgesprochen, daß die Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen erfolgen soll, wobei vorgesehen ist, daß die Frage der gegenseitigen Zulassung der Konsuln in einzelnen Zusatzverträgen geregelt werden wird.

Artikel III bis IX.

Die in diesen Artikeln untergebrachten Bestimmungen, welche sehr detailliert gehalten sind, aber selbstverständlich den Charakter von Übergangsbestimmungen tragen, beziehen sich auf die Art und Weise, wie die Demobilisierung der rumänischen Land- und Seestreitkräfte durchzuführen sein wird.

Artikel X, XI und XII.

Während die Abtretung der Dobrudscha im Artikel X stipuliert wird, wird im Artikel XI die von Rumänien ebenfalls bereits in den Friedenspräliminarien grundsätzlich zugestandene Grenzberichtigung zugunsten Österreich-Ungarns des näheren beschrieben. Diese Grenzberichtigung bezweckt, wie bereits erwähnt, nicht einen eigentlichen Landerwerb, sondern eine strategische Verbesserung der Grenzlinie, welche die Gebiete der Monarchie vor einer Wiederholung des im August und September 1916 erfolgten Einfalls schützen soll. Der Umfang der Gebietsänderungen ist aus den beiliegenden Übersichtskarten ersichtlich.

In Ansehung der von Rumänien abgetretenen Gebiete ist eine Reihe von einzelnen Fragen über verschiedene Materien zu regeln, eine Regelung, durch die der Friedensvertrag selbst nicht belastet werden konnte und die daher im Artikel XII des Friedensvertrages späteren Vereinbarungen vorbehalten bleiben mußte, welche diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien zu treffen haben werden. Hiebei wurden nur jene Hauptpunkte kurz angedeutet, deren Regelung jedenfalls in den diesfälligen Spezialvereinbarungen zu erfolgen haben wird. Festgesetzt erscheint aber schon jetzt, daß das in den abgetretenen Gebieten befindliche Staatseigentum lastenfrei, aber unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte auf die erwerbenden Staaten übergeht. Auch sollen sich aus der früheren Zugehörigkeit der abgetretenen Gebiete zu Rumänien weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben, so daß insbesondere die rumänische Staatsschuld unvermindert von dem rumänischen Staate zu tragen ist.

Artikel XIII.

Ebenso wie dem Friedensvertrag mit Rußland wird auch Rumänien gegenüber im Artikel XIII auf die Zahlung von Kriegskosten verzichtet. Dagegen wird der Verzicht nicht, wie dies gegenüber Rußland geschehen ist, auch auf die Kriegsschäden ausgedehnt; ihre Regelung bleibt vielmehr besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Im Verhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien ist diese Regelung im Artikel 3 des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages erfolgt.

Artikel XIV bis XXIII.

Die Modalitäten, unter denen die Räumung der besetzten Gebiete zu erfolgen hat, sowie jene Maßnahmen, welche für die Zeit bis zur Räumung der Gebiete in Geltung stehen sollen, sind ziemlich detailliert in diesen Artikeln auseinandergesetzt.

Der Zeitpunkt der Räumung selbst wird einer späteren Vereinbarung vorbehalten, dagegen ist für die Stärke des Besetzungsheeres eine Höchstgrenze festgesetzt. Bis zur Ratifikation des Friedensvertrages bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen grundsätzlich bestehen. In der Periode nach der Ratifikation des Vertrages bis zur Räumung wird die Zivilverwaltung im allgemeinen wieder von der rumänischen Regierung ausgeübt, wobei indes eine Reihe wichtiger Vorbehalte gemacht werden mußten, wie sie in den Artikeln XVII bis XXI des näheren angeführt erscheinen. Um den Übergang der Militärverwaltung zur Zivilverwaltung reibungslos zu gestalten, müssen noch einige Punkte im Wege einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.

Artikel XXIV bis XXVI.

Diese Artikel beziehen sich auf die Regelung der Donauschiffahrt.

Artikel XXVII und XXVIII.

In Anlehnung an die einschlägigen, bereits im Berliner Vertrag Rumänien auferlegten Verpflichtungen, betreffend die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien, wird im Artikel XXVII des Friedensvertrages ausgesprochen, daß den übrigen Kulten dieselbe Freiheit sowie derselbe gesetzliche und behördliche Schutz wie dem rumänisch-orthodoxen Kultus gewährt werden soll und daß dieses Prinzip der Gleichberechtigung auch hinsichtlich der Errichtung von Pfarreien und Kultusgemeinden sowie der Gründung von Schulen streng eingehalten werden wird.

Anschließend daran wird im Artikel XXVIII der ebenfalls bereits im Berliner Vertrag aufgestellte Grundsatz wiederholt, wonach die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben soll.

Dieser Grundsatz soll insbesondere auch insoweit zur Durchführung gelangen, als es sich um die Einbürgerung der in Rumänien als Fremde angesehenen Juden handelt.

Seit mehr als 50 Jahren war die Lage der Juden in Rumänien eine solche, daß sie dauernd die Aufmerksamkeit der leitenden Politiker der europäischen Großmächte auf sich ziehen mußte. Der Gang der Weltereignisse sowie die Gestaltung der inneren Politik Rumäniens führten schließlich zur Formulierung des Artikel 44 des Berliner Vertrages, dessen sinngemäße Durchführung den Klagen über Rechtlosigkeit und Bedrückung der rumänischen Juden ein Ende machen sollte. Trotz der in dieser Akte unzweideutig zum Ausdruck gelangten Willensmeinung der europäischen Kabinette verstand es die rumänische Regierung, im Laufe der darauf folgenden Jahre durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, obwohl darin die Juden überhaupt nur in seltenen Fällen ausdrücklich genannt werden, die Handhabe dazu zu bieten, die Juden von vielen Möglichkeiten des Erwerbes und der Betätigung im öffentlichen Leben auszuschließen und dieselben nach wie vor als Fremde zu betrachten. Auch spätere Versuche vermochten in der Lage der Judenschaft in Rumänien keinerlei Änderungen herbeizuführen.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, diesbezüglich eine Verbesserung zu erzielen, war das Bestreben Österreich-Ungarns und Deutschlands darauf gerichtet, bei dem gegenwärtigen Anlaß eine Lösung zu finden, welche nach Tunlichkeit den Interessen beider Teile gerecht wird. Es mußte zu diesem Behufe für die Formulierung der Forderung, daß das schon in der Berliner Kongreßakte aufgestellte Postulat der Ausstattung der rumänischen Juden mit vollen staatsbürgerlichen Rechten tatsächlich ausgeführt werde, ein solcher Wortlaut gefunden werden, welcher einerseits den Befürchtungen der rumänischen Regierung, es könnte durch eine mit einem Schlage eintretende Masseneinbürgerung der Juden die Zukunft des rumänischen Volkstums dauernd geschädigt werden, Rechnung trägt, andrerseits Rumänien dennoch konkrete Verpflichtungen nach dieser Richtung auferlegt, welche eine dilatorische Behandlung oder gänzliche Außerachtlassung ausschließen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Artikel XXVIII, zweiter Absatz, derart verfaßt, daß Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrages ein Gesetz erlassen muß, wonach erstens alle Juden, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienste, sei es im Hilfsdienste teilgenommen haben und zweitens alle Juden, die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohneweiters als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen und sich als solche registrieren lassen können. Der Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrauen, die Witwen und die minderjährigen Kinder solcher Personen. Dieses rumänische Gesetz wird überdies nähere Bestimmungen darüber zu enthalten haben, in welcher Weise die Voraussetzungen der Einbürgerung nachzuweisen sind, insbesondere in solchen Fällen, wo der Nachweis der im Lande erfolgten Geburt durch Personenstandurkunden nicht erbracht werden kann.

Artikel XXIX.

Dieser Artikel enthält die Bestimmung, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verbündeten Mächten und Rumänien in Einzelverträgen geregelt werden sollen und daß der gleiche Vorgang bezüglich der Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Regelung der Kriegs- und Zivilschäden, des Austausches der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, des Erlasses von Amnestien und der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel eingehalten werden wird. Alle diese Einzelverträge bilden einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages.

Artikel XXX.

Dieser Artikel regelt analog wie im Friedensvertrag mit Rußland die Frage, welche der Sprachen, in denen der Hauptvertrag redigiert ist, bei Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen maßgebend sein soll.

Artikel XXXI.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten der Vertragsbestimmungen.

Wirtschaftliche Vereinbarungen mit Rumänien.

Die Vielgestaltigkeit unserer Handels- und Verkehrsinteressen, die im Friedensvertrage von Bukarest sicherzustellen waren, hat es mit sich gebracht, daß der herkömmliche Rahmen eines Handelsabkommens gesprengt werden mußte. Es wurde die Vertragsmaterie in eine Reihe von Sonderabkommen und Zusatzverträgen gegliedert, die als Anlagen zum Friedensvertrag und als seine integrierende Bestandteile erscheinen. Die handelspolitischen Abmachungen mit Rumänien zerfallen demnach in den wirtschaftlichen Zusatzvertrag, sodann in das deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänische Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen, in die Eisenbahnkonvention zwischen Österreich und Rumänien, weiters in einen österreichisch-ungarisch-rumänischen Vertrag wegen Pachtung der Werfte in Turn-Severin, wobei einzelne dieser Sonderabmachungen ihrerseits in einzelne selbständige Kapitel unterteilt sind. So behandelt das Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen in seinem ersten Teile das Petroleumabkommen, im zweiten Teile das Wirtschaftsabkommen, während der dritte Teil dem Schiffahrtsabkommen gewidmet ist.

A. Der wirtschaftliche Zusatzvertrag.

Dieser Zusatzvertrag vertritt die Stelle des seinerzeitigen Handelsvertrages mit Rumänien. Er beginnt mit der Erklärung, daß der Krieg nunmehr auch auf wirtschaftlichem Gebiete beendet sei und daß daher kein Teil Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete (zum Beispiel Boykott-Bewegungen) dulden dürfe, vielmehr jeder dem anderen möglichst bei der Beschaffung der notwendigen Waren in der Übergangszeit unterstützen werde, damit die Kriegsfolgen möglichst bald und gut in die Bahnen normaler Verhältnisse gelenkt werden. (Artikel I.) Anschließend an diesen Gedankengang wird in den nachfolgenden Artikeln II und III weitere Vorsorge zu dem Behufe getroffen, daß die vom Kriege bedingten Behinderungen des Verkehres baldigst abgeschafft werden, und zwar enthält Artikel II die Verpflichtung der Behebung von Verfügungsbeschränkungen für die in neutralen Staaten lagernden Waren. Artikel III beabsichtigt etwaige Bevorzugungen durch Abschaffung oder durch deren Erstreckung auf den anderen vertragschließenden Teil wettzumachen, die während des Krieges anderen Ländern im Wege von Konzessionierungen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen eingeräumt worden sind.

Wie dies in den anderen bisher abgeschlossenen Friedensverträgen der Fall war, ist auch in dem rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrage ausgesprochen, daß Zugeständnisse, die Österreich-Ungarn und Deutschland einander oder anderen mit ihnen zollverbündeten angrenzenden Staaten gewähren, nicht auf Grund der Meistbegünstigung in Anspruch genommen werden können. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Friedensverträge erlangen wir die Freiheit, der wir für die Neugestaltung unserer handelspolitischen Beziehungen, insbesondere für die Schaffung eines engeren wirtschaftlichen Verhältnisses zum Deutschen Reiche bedürfen. Dieser in reziproker Weise auch zugunsten Rumäniens für den Fall eines analogen Zollbündnisses gemachte Vorbehalt ist im Artikel IV niedergelegt.

Artikel V enthält eine Vereinbarung wegen Wiederaufnahme des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehres, wegen alsbaldiger Einleitung des erforderlichen Einvernehmens der beteiligten Verwaltungen, sowie wegen der Herstellung und des Betriebes der notwendigen Anschluß- und Transitleitungen

Laut Artikel VI wird der Vertrag der österreichischen Tabakregie mit der rumänischen Regie über die Lieferung rumänischen Tabaks, der bis 1926 abgeschlossen war, wieder in Kraft gesetzt, bis zum Jahre 1930 verlängert und durch die Bestimmung ergänzt, daß die Offertpreise die Gestehungskosten nicht um mehr als 15 Prozent übersteigen dürfen.

Artikel VII betrifft das Eisenbahnwesen und wird im Zusammenhalte mit den die Eisenbahnkonvention betreffenden Darlegungen behandelt werden.

Den Angehörigen und den Gesellschaften Österreichs und Ungarns wird im Artikel VIII das Recht eingeräumt, für Zwecke des Betriebes von Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Unternehmungen auch unbewegliches Vermögen in den Städten zu erwerben, in den ländlichen Gemeinden für neunzig Jahren zu pachten. Dies wurde vereinbart, weil nach der rumänischen Konstitution Ausländer solche unbewegliche Vermögen nicht erwerben können, wodurch insbesondere die Errichtung von Fabriken in den ländlichen Bezirken Rumäniens sehr erschwert wird.

Artikel IX betrifft eine Übergangsbestimmung, welche im Zusammenhange mit der Besprechung des Petroleumabkommens berücksichtigt werden wird.

Unsere Schiffahrtsgesellschaften und Hafenplätze dürfen gemäß den Vereinbarungen des Artikels X hinsichtlich der Beförderung rumänischer Auswanderer nicht ungünstiger behandelt werden, als die irgendeines anderen Staates. Zu dieser Vertragsbestimmung ist allerdings zu bemerken, daß man in Rumänien gegenwärtig nicht daran denkt, Auswanderungsunternehmungen zuzulassen.

Durch die Vertragsbestimmung des Artikels XI wird unser Handelsvertrag vom Jahre 1909 mit einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt und dessen Geltungsdauer bis zum Jahre 1930 verlängert. Hiedurch bleiben auch die in den Anlagen A und B zum Handelsvertrage vom Jahre 1909 für den gegenseitigen Verkehr festgesetzten Zollermäßigungen bis auf weiteres in Geltung. Österreich-Ungarn behält sich jedoch das Recht vor, die Rumänien eingeräumten Vertragszölle vom September 1919 an dreimonatlich zu kündigen. Dieser Vorbehalt erschien mit Rücksicht auf das Ausgleichsprovisorium und auf den dermalen noch unfertigen Stand der Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche erforderlich. Rumänien aber verpflichtet sich bis zum Jahre 1930 weder die geltenden Vertragszölle noch seine autonomen Zölle zu erhöhen. Die rumänischen Zölle sind für Waren, die auch in Rumänien erzeugt werden, zum Teil sehr hoch, doch konnten einläßliche Verhandlungen über einzelne Zollsätze aus Anlaß der Friedensverhandlungen nicht durchgeführt werden. Vorläufig mußte man sich mit der Sicherheit begnügen, daß Rumänien seinen Zoll nicht erhöhen wird.

Der im Schlußprotokoll zu Artikel 3 erwähnte Notenwechsel, betreffend die Regelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten, wird bis Ende 1919 wieder in Geltung gesetzt. Jedoch wurden neue Bestimmungen aufgenommen, nach denen die Einfuhr von lebenden zur Schlachtung bestimmten Rindern, Schafen und Schweinen und auch die Einfuhr von Schafen zur Weiterhaltung zulässig ist.

Hierdurch erscheint den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere wichtigen Approvisionierungsrücksichten entsprechend Rechnung getragen.

Es ist aber auch der im eminenten Interesse der einheimischen Viehproduktion gebotene Schutz vor Verseuchungen gewährleistet, weil nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Gebieten Rumäniens zugelassen werden, das Zutreffen dieser Voraussetzungen schon in der Eintrittsstation festgestellt wird und die Zufuhr der Schlachttiere per Eisenbahn in entsprechend eingerichtete Schlachthäuser erfolgt. Hinsichtlich der Einbringung von zur Weiterhaltung bestimmten Schafen werden durch fallweise zu treffende Verfügungen die notwendigen veterinärpolizeilichen Vorsichtsmaßnahmen zur Einleitung und Durchführung gelangen.

Die Neuregelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bleibt vorbehalten.

Die textlichen Änderungen welche Artikel XI in seinen § 1 bis 11 an dem Wortlaute unserer Handelskonvention vom 21./9. Dezember 1893 in der ihr durch den Zusatzvertrag vom 23./10. April 1909 gegebenen Gestalt vorgenommen hat, sind aus der im Anhange vorliegenden Zusammenstellung ersichtlich, in welcher sie durch Fettdruck hervorgehoben worden sind. Eine ähnliche Zusammenstellung wurde auch hinsichtlich der Bestimmungen des Notenwechsels über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten anhangsweise angeschlossen.

Der nach Artikel 1 der alten Handelskonvention einzuschaltende neue Artikel 1 a regelt das Recht der Gesellschaften hinsichtlich ihrer Anerkennung und Zulassung im Sinne der analogen Bestimmungen anderer moderner Verträge und füllt eine Lücke aus, die diesbezüglich in dem alten Vertrag vorhanden war.

Artikel 2 der alten Handelskonvention erhält eine wichtige Ergänzung, welche den rumänischen Zolltarif vom 28. Jänner 1906 alten Stiles zu unseren Gunsten bindet. Um den finanziellen Bedürfnissen Rumäniens Rechnung zu tragen, ist im Anschlusse daran vereinbart, daß im Falle der

Kündigung unserer Vertragszölle Rumänien eine Reihe von Finanzzöllen, die für unsere Ausfuhr keine oder nur eine sehr geringe Rolle spielen, in die Höhe setzen kann; so die Zölle auf Kaffee, Tee, Kolonialwaren, Parfümerien. Im Schlußprotokoll zu Artikel 2 verpflichtet sich Rumänien, die Ausfuhrzölle auf Holz und Häute nicht zu erhöhen. Ausfuhrzölle auf Nahrungsmittel und Rohstoffe, die uns auf Grund des Wirtschaftsabkommens zu liefern sind, können nur zu Lasten des Verkäufers eingehoben werden. Auch ist für Eier und Walnüsse ein Limit von 5 Prozent des Durchschnittswertes für die Bemessung rumänischer Ausfuhrzölle bestimmt. Auch Österreich-Ungarn hat demgegenüber hinsichtlich der Ausfuhrzollfreiheit für einzelne für die rumänische Volkswirtschaft besonders wichtige Waren eine Bindung übernommen (vgl. Punkt 2 des Protokolles zum wirtschaftlichen Zusatzvertrag).

Der alte Artikel 2 a, betreffend innere Abgaben, wird durch einen neuen Artikel 2 a ersetzt, welcher ähnlich wie dies in den wirtschaftlichen Zusatzverträgen der anderen Friedensschlüsse geschehen ist, diese Materie in präziserer Ausdrucksweise zusammenfaßt, als dies dem alten Texte zufolge der Fall war und daneben den Vorbehalt eines angemessenen Steuerausgleiches für innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren für den Fall der Einfuhr von Erzeugnissen vorsieht, welche aus oder mit solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, mögen auch die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden. Im Schlußprotokoll zum neuen Artikel 2a wurde wegen der Gefahr, daß unsere Einfuhr durch hohe innere Steuern belastet werden könnte, festgestellt, daß solche Steuern für Artikel, die für uns in Betracht kommen, nicht mehr als zehn Prozent der Zölle betragen dürfen und daß die Tarifklassen „Metalle und Maschinen“ von solchen Steuern frei bleiben. Hinsichtlich des obenerwähnten Vorbehaltes betreffend Steuerausgleiche wird im Schlußprotokoll die Einschränkung festgesetzt, daß Rumänien solche Steuerausgleiche nur dann erheben wird, wenn sowohl die Rohstoffe oder Halbwaren wie auch die fertigen Erzeugnisse selbst in Rumänien erzeugt werden und mit der gleichen inneren Steuer belegt sind. Der Text des alten Artikel 3 erhält rücksichtlich der Aufzählung jener Fälle, in welchen Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zulässig sein sollen, eine den Bedürfnissen der Übergangszeit angepaßte Ausgestaltung. Es ist hierbei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß solche in der Übergangszeit tolerierten Verbote jedenfalls derart zu handhaben seien, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden und daß sie möglichst bald wieder außer Kraft treten. Es ist dies eine Bestimmung, welche die in den ersten drei Artikeln des wirtschaftlichen Zusatzvertrages niedergelegten friedensfreundlichen Grundsätze sinngemäß ergänzt. Ein weiterer Absatz zum Artikel 3 enthält das Zugeständnis, daß Holz aus den Grenzgebieten provisorisch bei der Einfuhr in Rumänien die gleichen Vorteile wie bisher genießen soll. Die definitive Regelung erfolgt bei Feststellung einer neuen Grenzlinie.

Nach Artikel 5a des seinerzeitigen Vertragstextes ist ein ausführlicher in sechs Unterkapitel gegliederter neuer Artikel 5a eingeschaltet worden, der das Eisenbahnwesen betrifft und im Zusammenhalte mit den neuen dazugehörigen Schlußprotokollbestimmungen in dem diesem Gebiete der Vertragsabmachungen gewidmeten Abschnitte dieser Darlegungen erläutert wird.

Über die Ausdehnung und Gliederung des rumänischen Außenhandels und unseren Anteil daran sind die wichtigsten Hauptdaten in der anhangsweise angeschlossenen statistischen Zusammenstellung enthalten.

B. Zu den Vereinbarungen über die Schiffahrt:

a) im Friedensvertrag: VI. Kapitel. Regelung der Donauschiffahrt.

Artikel XXIV. Die Rechtsverhältnisse der Donau als Handelsstraße sind dermalen durch die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 geregelt, welche von der im Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 mit dieser Aufgabe betrauten Uferstaatenkommission, bestehend aus Abgeordneten Österreichs, Bayerns, der hohen Pforte und Württembergs unter Beiziehung von Kommissären der drei Donaufürstentümer (Serbien, Moldau und Wallachei) ausgearbeitet, jedoch nur von den Abgeordneten der vier obengenannten souveränen Staaten gezeichnet wurde; die Kommissäre der drei Donaufürstentümer hatten ihre Zustimmung zu der Akte verweigert; die Türkei hat die Akte infolge der über ihren Inhalt zwischen den Signatarmächten des Pariser Friedens aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten nicht in Kraft gesetzt.

Diese Rechtslage und die Erkenntnis, daß die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 den Bedürfnissen des heutigen Donauverkehres nur in unzureichendem Maße Rechnung trägt, hat das Bedürfnis ausgelöst, die Rechtsverhältnisse der Donau als Handelsstraße und jene der Schiffahrt auf

diesem Strome einer den modernen Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragenden, auf dem Grundsatze der Freiheit der Handelsschiffahrt beruhenden Neuregelung zuzuführen. Für diese bestehen zurzeit bereits weit vorgeschrittene Vorarbeiten, welche die Unterlage der Beratungen der am Donauverkehr beteiligten Staaten bilden sollen.

Im Bukarester Frieden wurde Rumänien darauf verpflichtet, mit Österreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und der Türkei eine neue Donauschiffahrtsakte abzuschließen, welche die Rechtsverhältnisse auf der Donau von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, regeln soll; diese Neuregelung soll für den gesamten Stromlauf vom Beginn der Schiffbarkeit bis ins Schwarze Meer ein einheitliches Rechtsregime aufrecht erhalten. Um die Hauptgrundsätze, auf denen die neue Donauschiffahrtsakte nach den Absichten der beiden Staaten der Monarchie und ihrer Verbündeten aufgebaut werden soll, der Gefahr späterer Meinungsverschiedenheiten zu entrücken, wurde Rumänien im Friedensvertrage (Artikel XXIV unter A—D) auf diese Grundsätze vertraglich festgelegt; die Feststellung der übrigen Bestimmungen der neuen Donauschiffahrtsakte, hinsichtlich welcher tiefergehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den vertragschließenden Staaten nicht zu besorgen waren, wurde den in Aussicht genommenen Verhandlungen zwischen den Kontrahenten der neuen Donauschiffahrtsakte, welche alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden sollen, vorbehalten. Für die Sicherung geordneter Rechtsverhältnisse auf der Donau während der Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte wurde durch die Rumänien auferlegte Verpflichtung Vorsorge getroffen, die Bestimmungen der Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857, welche von diesem Staate — wie bereits erwähnt — nicht als rechtsverbindlich anerkannt wird, auch auf den rumänischen Teil der Donau entsprechend anzuwenden.

Die oberwähnten Hauptgrundsätze der neuen Donauschiffahrtsakte betreffen die folgenden Fragen:

1. Die für das Donaumündungsgebiet im Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 eingesetzte europäische Donaukommission, deren Mandat durch eine Reihe späterer zwischenstaatlicher Verträge (I. Londoner Vertrag vom 13. März 1871, Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Galatzer Vertrag vom 28. Mai 1881, II. Londoner Vertrag vom 10. März 1883) in territorialer und sachlicher Richtung erweitert und zeitlich erstreckt wurde, soll als dauernde Einrichtung in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen aufrecht erhalten bleiben und künftig die Bezeichnung „Donaumündungskommission" erhalten. Die besonderen dieser Kommission zugewiesenen Aufgaben, welche darin bestehen, die in der Donaumündungsstrecke von Braila abwärts notwendigen Arbeiten zu bezeichnen und vollführen zu lassen, um die Donaumündungsstrecke und die angrenzenden Teile des Schwarzen Meeres von den Sandbänken und den übrigen die Schiffahrt erschwerenden Hindernissen so zu befreien, daß die erwähnten Teile des Flusses und des Meeres in den bestmöglichen Zustand der Schiffbarkeit versetzt werden, sind Aufgaben dauernder Natur, deren Wahrnehmung in zweckmäßiger Weise lediglich einer im Mündungsgebiet ansässigen, mit den Stromverhältnissen und den Bedürfnissen der Schiffahrt vertrauten, mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteten und der Einflußnahme der Territorialhoheit der Uferstaaten der Mündungsstrecke entrückten internationalen Kommission überantwortet werden kann. Aus diesen Erwägungen wurde Rumänien vertraglich verpflichtet, der Aufrechterhaltung der europäischen Donaumündungskommission als einer dauernden, d. i. nicht kündbaren Einrichtung mit sämtlichen in den früher bezogenen zwischenstaatlichen Verträgen umschriebenen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen zuzustimmen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Kommission, welche dermalen aus Vertretern der österreichisch-ungarischen Monarchie, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Italiens, der Türkei und Rumäniens besteht, wurde der Grundsatz festgestellt, daß die an Stelle der bisherigen europäischen Kommission tretende Donaumündungskommission hinfort nur aus Vertretern von Staaten bestehen wird, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Obsorge für die Donaumündungsstrecke ausschließlich jenen Staaten zu überantworten, welche an der Schiffbarkeit der Mündungsstrecke ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse besitzen und die Geschäftsführung der Kommission von der Einflußnahme sachlich nicht oder nur entfernt interessierter Staaten zu befreien. Als unmittelbare Interessenten kommen die Donauuferstaaten und in zweiter Linie jene Staaten in Betracht, welche die Ufer des Schwarzen Meeres und dessen Ausgänge nach dem Mittelmeere beherrschen; die Entscheidung darüber, welche Staaten außer den vier verbündeten und Rumänien zuzulassen sind, wurde wegen der zurzeit noch ungeklärten politischen Verhältnisse einer späteren Entscheidung vorbehalten. Die Neugestaltung der Zusammensetzung der Kommission bewegt sich übrigens in jener Richtung, welche der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 (Artikel 18) bereits vorgezeichnet hat und welche dahin ging, die Aufgaben der europäischen Donaukommission nach einer Übergangszeit von zwei Jahren auf eine aus Vertretern der Donauuferstaaten gebildete Kommission übergehen zu lassen.

In örtlicher Beziehung sollen der Kompetenz der Donaumündungskommission sämtliche Arme und Mündungen der Donau und die ihnen vorgelagerten Teile des Schwarzen Meeres unterworfen werden; die von der Kommission für den Sulinaarm erlassenen Vorschriften sollen auch auf diejenigen Arme oder Teile eines Armes, für die die Kommission bisher nicht oder nicht ausschließlich zuständig war, entsprechend angewendet werden. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, sämtliche Arme der Mündungsstrecke im Interesse der Erleichterung und Förderung ihrer Schiffbarkeit einer einheitlichen Verwaltung zu unterwerfen und die mit dieser Forderung unvereinbare Sonderstellung, welche der Kiliaarm bisher im Sinne des II. Londoner Vertrages vom 10. März 1883 (Artikel III bis VI) genossen hat, aufzuheben.

2. Rumänien wurde (unter Punkt B des Artikels XXIV) verpflichtet, den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen unter der Voraussetzung zu gewährleisten, daß diese Verpflichtung auch seitens aller anderen Kontrahenten der neuen Donauschiffahrtsakte übernommen wird. Diese Bestimmung verfolgt die Absicht, den österreichischen und ungarischen Schiffahrtsunternehmungen den freien und ungehinderten Betrieb der Schiffahrt auf dem rumänischen Stromteile und in den rumänischen Häfen (Anlegeplätzen) dauernd und unabhängig von der Geltung befristeter Handelsvertragsvereinbarungen zu sichern und den Grundsatz des Artikels VIII der Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857, welcher das Recht der engeren und weiteren Cabotage allen Uferstaaten einräumt, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.

3. Neben der vollen Handels- und Schiffahrtsfreiheit bildet die Freiheit von Befahrungsabgaben eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitgehendste Nutzbarmachung des Donauweges im Interesse unseres Güterverkehres. Der Grundsatz der Freiheit von Befahrungsabgaben beherrscht das gegenwärtige internationale Donaurecht (Artikel 15 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 und Artikel XIX der Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857); er wurde im Bukarester Friedensvertrage (Artikel XXIV P. B, Absatz 2) auch für die neue Donauschiffahrtsakte vertraglich sichergestellt; die Verpflichtung Rumäniens auf diesen Grundsatz wurde von diesem Staate jedoch — begreiflicherweise — an die Voraussetzung geknüpft, daß alle Kontrahenten der neuen Donauschiffahrtsakte diesem Grundsatze beitreten. Die nähere Regelung der im Sinne der geltenden Donauschiffahrtsakte und der bestehenden, zwischenstaatlichen Verträge zulässigen Gebühren und Abgaben (insbesondere Abgaben in der Mündungsstrecke, in der Eisernen-Tor- und Kataraktenstrecke, Gebühren für die Benützung öffentlicher Anstalten und für geleistete Arbeiten) wurde den Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten der neuen Donauschiffahrtsakte vorbehalten.

Eine als unbillige Belastung des Donauverkehres empfundene Abgabe bildet der mit dem rumänischen Gesetze vom 18./30. November 1863 eingeführte ½prozentige Wertzoll, mit welchem alle über die rumänischen Flußhäfen ein- und ausgeführten Güter belegt sind. Diese Abgabe, deren Ertrag für die Ausbesserung der Hafenanlagen und für die Deckung der Aufwendungen bestimmt ist, wurde von Österreich-Ungarn zu wiederholten Malen als eine mit den Bestimmungen des internationalen Donaurechtes im Widerspruche stehende Belastung unseres Verkehres angefochten, ohne daß es jedoch bisher gelungen wäre, Rumänien zur Aufhebung dieser Abgabe zu bewegen. Im Bukarester Friedensvertrage hat Rumänien die Verpflichtung übernommen, diese Abgabe nach Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte und sobald es für die Benützung der der Abwicklung des Schiffsverkehres und der Güterbewegung dienenden öffentlichen Anstalten Abgaben, die mit den diesbezüglich in der neuen Donauschiffahrtsakte zu treffenden Vereinbarungen im Einklange stehen, eingeführt haben wird, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ratifikation des Friedensvertrages aufzuheben.

Eine weitere Sicherung unseres Donauverkehres gegen verkehrshemmende Belastungen bildet die rumänischerseits erteilte Zusicherung, die auf der Donau zur Beförderung gelangenden Güter und Flöße aus Anlaß dieser Beförderung keinerlei Verkehrssteuer zu unterwerfen.

4. Eine weitere Bestimmung des Friedensvertrages (Artikel XXIV, Punkt D.) verfolgt den Zweck, künftigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Uferstaaten durch eine genaue örtliche Abgrenzung jenes Wirkungskreises vorzubeugen, welcher durch die Bestimmungen des Artikels VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 und des Artikels LVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878, betreffend die Behebung der Schiffahrtshindernisse in der Katarakten- und Eisernen-Torstrecke der Monarchie eingeräumt und in der Folge an Ungarn übertragen wurde. Im Sinne dieser Bestimmung soll sich das von Ungarn zu erfüllende, internationale Mandat mit allen aus demselben fließenden Verpflichtungen und Sonderrechten künftighin auf die Stromstrecke von Ó-Moldova bis Turn-Severin in ihrer ganzen Strombreite von einem Ufer bis zum andern mit Einschluß sämtlicher zwischen ihnen liegenden Stromarme und Inseln erstrecken.

Artikel XXV trifft vorübergehende Bestimmungen über das Eigentum der europäischen Donaukommission für die Zeitdauer bis zum Zusammentritte der neuen Donaumündungskommission und betraut Rumänien mit der Aufgabe eines Sachwalters der durch den Krieg suspendierten europäischen Kommission. Die Verwendung der für Zwecke der notwendigen Instandhaltung und Ausgestaltung der Fahrrinne brauchbaren sachlichen Einrichtungen durch die mit dieser Aufgabe zurzeit betrauten militärischen Stellen soll durch eine besondere Vereinbarung geregelt, das vorhandene Material durch eine aus Vertretern der vertragschließenden Teile gebildete Kommission aufgenommen werden.

b) im Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen, III. Teil. Schiffahrtsabkommen.

Artikel 1. Die vertragschließenden Teile haben sich gegenseitig die Behandlung ihrer Schiffe, Schiffahrtsunternehmer und deren Angestellten bei der Ausübung der Schiffahrt auf der Donau auf dem Fuße der vollen Gleichbehandlung mit den eigenen Schiffen, Schiffahrtsunternehmungen und deren Angestellten und auf dem Fuße der Meistbegünstigung mit jenen anderer Staaten zugesichert. Die beiden Grundsätze der Gleichbehandlung und Meistbegünstigung sollen hinsichtlich aller Gebühren und öffentlichen Abgaben sowie hinsichtlich der Abfertigung und Behandlung in den Häfen, Anlege- und Umschlagsplätzen auch auf die Güter der vertragschließenden Teile Anwendung finden, mögen diese auf Schiffen der eigenen oder auch solchen fremder Flaggen zur Beförderung gelangen.

Artikel 2. In das Schiffahrtsübereinkommen Punkt A. hat die Bestimmung des Artikels XLII der Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 Aufnahme gefunden, welche die Uferstaaten verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß in den Uferplätzen ihrer Gebiete die notwendigen Verkehrs- und Winterhäfen, Lade- und Landeplätze sowie Niederlageplätze für Güter zur öffentlichen Benützung zur Verfügung stehen.

Neben diesen allgemeinen erschien eine besondere Vorsorge für jene Schiffahrtsunternehmungen erforderlich, welche einen regelmäßigen Personen- oder Güterverkehr mit rumänischen Donauuferplätzen unterhalten. Für diese mußte — im Interesse einer geregelten und von der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Landungsplätze unabhängigen Abwicklung des Verkehres — auf die Zuweisung ständiger Anlegeplätze mit dem Rechte, die erforderlichen Anlagen für die Abwicklung des Schiffs- und Güterverkehres zu errichten, Bedacht genommen werden. Rumänien hat sich diesfalls verpflichtet, den jeweils in Betracht kommenden österreichischen und ungarischen, ebenso wie den deutschen Schiffahrtsunternehmungen nach Maßgabe ihres Bedürfnisses und soweit die öffentlichen Verkehrsbedürfnisse es gestatten, geeignete Uferstreifen pachtweise auf 30 Jahre zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung dieser Uferstreifen wird die rumänische Regierung alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages an Ort und Stelle unter Zuziehung von Kommissären der deutschen, österreichischen und ungarischen Regierung vornehmen. Die Mitwirkung von Vertretern der interessierten Regierungen soll diesen die Gelegenheit bieten, die Interessen ihrer Schiffahrtsunternehmungen wahrzunehmen und einen billigen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der einzelnen Unternehmungen herbeizuführen; in sachlicher Beziehung wird die Anspruchsberechtigung durch die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe (Größe der Güterbewegung, Dichtigkeit des Verkehres und Anzahl der Berührungen der einzelnen Anlegestellen) bestimmt.

Eine ähnliche Vorsorge — Zuweisung ständiger Anlegeplätze in den rumänischen Seehäfen — wurde auch für die regulären Seeschiffahrtslinien getroffen.

Die österreichische Regierung hat sich andrerseits — ebenso wie die deutsche und ungarische Regierung — verpflichtet, in ihren Gebieten der Erpachtung von Uferstreifen durch rumänische Schiffahrtsunternehmungen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Die Bestimmung unter Punkt F. enthält eine Sondervereinbarung über die von der deutschen Militärverwaltung in einer Reihe rumänischer Donauhäfen errichteten Getreide- und Kohlenelevatoren; diese Anlagen sollen für die Zeit, in der Rumänien seine Getreideüberschüsse an die Zentralstaaten zu verkaufen verpflichtet ist, in deutscher Verwaltung bleiben, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen den allgemeinen Verkehr nicht hindern. Die näheren Vereinbarungen über die Benützung dieser Anlagen sollen durch eine deutsch-rumänische Kommission geregelt werden, die Anlagen selbst nach Ablauf der vereinbarten Benützungsfrist gegen Ablösung der Anlagekosten an Rumänien fallen. Seitens der Monarchie sind ähnliche Anlagen in den rumänischen Donauplätzen nicht errichtet worden. Alle übrigen von den Verbündeten in den rumänischen Donauhäfen während des Krieges geschaffenen Anlagen sollen Rumänien gegen Erstattung der Kosten übergeben werden.

c) Pachtung der Werft in Turn-Severin. (Vgl. Anhang 8.)

Für die österreichische und ungarische Donauschiffahrt hat sich im Laufe der Jahre ein Bedürfnis nach Sicherstellung eines Platzes unterhalb des Eisernen Tores geltend gemacht, an welchem die Ausbesserung von Schiffen und Schleppen erfolgen könnte. Diesem Bedürfnisse trägt das Sonderübereinkommen zwischen der Monarchie und Rumänien Rechnung, durch welches die staatliche Werft in Turn-Severin mit allen ihren Anlagen, das Donauufer und das vorliegende Gewässer, soweit es für Vertäu- und Anlegeplätze in Betracht kommt, von Rumänien vorläufig auf dreißig Jahre an Österreich-Ungarn verpachtet wird.

C. Zu den Vereinbarungen über Eisenbahnfragen.

Die anläßlich des Friedensschlusses mit Rumänien getroffenen, Österreich berührenden Eisenbahnvereinbarungen sind teils in einem zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien abzuschließenden wirtschaftlichen Zusatzvertrage zum Friedensvertrage, teils in einer besonderen, nur zwischen Österreich und Rumänien abzuschließenden Eisenbahnkonvention enthalten. Die in dem wirtschaftlichen Zusatzvertrage zum Friedensvertrag aufgenommenen Vereinbarungen betreffen Angelegenheiten, die von Österreich und Ungarn gemeinsam zu regeln sind, während die in die Eisenbahnkonvention aufgenommenen Abmachungen Fragen zum Gegenstand haben, die seitens Österreichs allein autonom geregelt werden können.

a) Eisenbahnbestimmungen im wirtschaftlichen Zusatzvertrage.

Die in dem wirtschaftlichen Zusatzvertrag enthaltenen Vereinbarungen zerfallen in solche, die sich mit Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre zeitliche Geltung nicht zur Aufnahme in den Handelsvertrag eignen, und in solche, die ihrem Wesen nach handelsvertraglicher Natur sind; erstere sind im Artikel VII, §§ 1 und 2, letztere im Artikel XI, §§ 5 und 9 des wirtschaftlichen Zusatzvertrages enthalten.

Die im Artikel VII des wirtschaftlichen Zusatzvertrages im § 1 festgesetzte Verpflichtung Rumäniens verfolgt im Interesse der Erleichterung des Verkehres zwischen der Monarchie und dem Orient den Zweck, für die herzustellende neue Eisenbahnverbindung zwischen dem rumänischen und bulgarischen Bahnnetze — als Anschlußpunkt dürfte Giurgiu in Betracht kommen — ein Verkehrsregime sicherzustellen, das sich möglichst dem für die bestehende Eisenbahnverbindung über Belgrad geltenden Regime anschließt. Unter § 2 desselben Artikels werden die Frachtsätze des Lokalgütertarifes der rumänischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1916 sowie gewisse auf früheren Einrechnungstaxen beruhende Transittaxen zugunsten des Verkehres der Monarchie mit und über Rumänien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 als Höchstgrenze gebunden und Rumänien die Verpflichtung auferlegt, auch über den angegebenen Termin hinaus die Frachtsätze für rohes Erdöl und dessen Derivate im Verkehre nach Österreich oder Ungarn keinesfalls in einem größeren prozentuellen Verhältnisse zu erhöhen als die Frachtsätze für Steinkohle. Diese Tarifvereinbarungen können als eine wertvolle Errungenschaft betrachtet werden, da sonst im Zusammenhang mit dem großen finanziellen Bedarf des rumänischen Staates wohl mit Sicherheit auf eine bedeutende Erhöhung der rumänischen Eisenbahntarife zu rechnen gewesen wäre.

Im Sinne des Artikels XI, § 5 des wirtschaftlichen Zusatzvertrages ist ein das Eisenbahnwesen betreffender Artikel in den Handelsvertrag einzufügen, der bisher einschlägige Bestimmungen überhaupt nicht enthalten hat. Der in den Handelsvertrag aufzunehmende Artikel 5 a regelt in einer Reihe von Punkten in ausführlicher Weise die grundlegenden Fragen des Eisenbahntarif- und Transportwesens. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Artikels sind im Punkte I und im Punkte III niedergelegt.

Punkt I enthält die Paritätsabrede, deren Fassung eine viel ausführlichere und genauere ist, als die früher in Handelsverträgen üblich gewesene; sie trachtet unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit Umgehungen des Paritätsprinzipes dadurch auszuschließen, daß gewisse Tarifanwendungsbedingungen dem anderen Vertragsteil gegenüber als unwirksam erklärt werden. Völlig neu ist die durch den Gedanken an einen allfälligen Wirtschaftskrieg mit den Ententestaaten hervorgerufene Retorsionsklausel, die eine eisenbahntarifarische Prägravierung der Güter eines uns wirtschaftlich bekämpfenden Staates auf unseren Bahnen ermöglichen soll. Durch die im Schlußprotokoll zu Artikel 5 a des Handelsvertrages (Artikel XI, § 9 des wirtschaftlichen Zusatzvertrages) enthaltene, auf das rumänische Industrieförderungsgesetz vom 13. Februar 1912 zurückzuführende Einschränkung der Paritätsabrede soll der rumänischen Staatsverwaltung die Möglichkeit geboten werden, die rumänische Industrieförderungspolitik innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Punkt III enthält in seinem ersten Teil unter A die Meistbegünstigungsabrede. In dieser Abrede übernimmt Rumänien eine weitergehende Verpflichtung als die Monarchie; während alle Frachtbegünstigungen, die auf den rumänischen Eisenbahnen für Waren eines fremden Staates eingeräumt werden, auch den österreichischen und ungarischen Waren in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke zugestanden werden müssen, erstreckt sich unsere analoge Gegenverpflichtung nur auf solche Frachtermäßigungen, die nicht aus Wegekonkurrenzrücksichten gewährt werden. In seinem zweiten Teile unter B regelt dieser Punkt die Verpflichtung zur Gewährung der für die Ausfuhr oder die Durchfuhr nach einem fremden Staate zugestandenen Frachtbegünstigungen auch für die Ausfuhr und die Durchfuhr in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles, ferner die Verpflichtung zur Übertragung der von oder nach Fluß- oder Seehäfen gewährten Frachtbegünstigungen auf den Verkehr von oder nach der Landgrenze und schließlich die Verpflichtung zur Übertragung der von oder nach Seehäfen gewährten Frachtbegünstigungen auf die Flußumschlagsplätze. Die Fassung dieser Bestimmung ist nicht materiell, sondern bloß formell reziprok, das heißt, die vertragschließenden Teile übernehmen die erwähnten Verpflichtungen nur für den Fall, als sie diese Verpflichtungen einem fremden Staate gegenüber eingehen sollten. Da nun Rumänien die in Rede stehenden Verpflichtungen in dem mit dem Deutschen Reiche abzuschließenden Handelsvertrage mit Rücksicht auf gewisse Gegenzugeständnisse diesem Reiche gegenüber übernimmt, die Monarchie aber solche Verpflichtungen einem fremden Staate gegenüber bisher weder eingegangen hat noch auch in Hinkunft aller Voraussicht nach in einem ähnlichen Umfange eingehen wird, so ergibt sich aus dieser Fassung in den gedachten wichtigen Belangen eine im wesentlichen einseitige Verpflichtung Rumäniens gegenüber der Monarchie. Die rumänischen Eisenbahnen werden sohin insbesondere gehalten sein, alle für die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Rohstoffen nach einem fremden Staate gewährten Tarifbegünstigungen auch für die Ausfuhr oder die Durchfuhr der gleichen Rohstoffe nach der Monarchie zuzugestehen und die für die Einfuhr von Waren fremder Staaten über Seehäfen oder Binnenumschlagsplätze gewährten Frachtzugeständnisse auch für die Wareneinfuhr aus der Monarchie auf den für diese Einfuhr in erster Reihe in Betracht kommenden Wegen über die Landgrenze einzuräumen. Die Verpflichtung Rumäniens, die im Verkehre über Seehäfen eingeräumten Tarifbegünstigungen auf die Binnenumschlagsplätze zu übertragen, kommt unserer Donauschiffahrt zugute. Unter C behandelt der Punkt III die Frage der paritätischen und der meistbegünstigten Behandlung der österreichischen und der ungarischen Fluß- und Seeschiffahrt. Auch in dieser Beziehung übernimmt Rumänien weitergehende Verpflichtungen als die Monarchie, da die Verpflichtung der rumänischen Eisenbahnen sich sowohl auf die Fluß- als auch auf die Seeschiffahrt bezieht, während sich die Gegenverpflichtung der Monarchie bloß auf die Flußschiffahrt erstreckt. Die weiteren Bestimmungen des neuen Artikels 5a des Handelsvertrages bezwecken, den Verkehr zwischen der Monarchie und Rumänien auf eine verläßliche Grundlage zu stellen und ihn vor Störungen und Behinderungen zu sichern.

b) Bestimmungen der Eisenbahnkonvention.

Was die gemäß Artikel VII, § 3 des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag mit Rumänien abgeschlossene Eisenbahnkonvention zwischen Österreich und Rumänien anbelangt, so war für die Wahl der Form einer solennen Eisenbahnkonvention der Gedanke maßgebend, daß es wünschenswert wäre, durch diese Solennität die Schaffung einer engeren wirtschaftlichen Beziehung dauernden Charakters zwischen den beiden vertragschließenden Teilen auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen. Demnach enthält auch die Eisenbahnkonvention eine Reihe von Bestimmungen, deren Bedeutung weniger in dem konkreten Inhalte zu suchen ist als vielmehr darin, daß durch sie Richtlinien und Gesichtspunkte festgelegt werden, nach denen die künftigen Verkehrsbeziehungen mit Rumänien zur Durchführung zu kommen haben werden.

Die Bestimmungen der Eisenbahnkonvention, die in sieben Artikeln zusammengefaßt sind, können in zwei Gruppen geschieden werden, eine solche, welche die Verkehrsbeziehungen regelt (Artikel 3 bis 5), und eine solche, welche sich speziell mit den aus dem Anschlußverhältnis sich ergebenden Fragen befaßt (Artikel 1, 2 und 6).

Bezüglich der die Anschlußverhältnisse regelnden Gruppe ist zu bemerken, daß zur Forderung der Herstellung eines konkreten Anschlusses nach Österreich keine Veranlassung vorlag, da die einzige Anschlußstrecke, an der Österreich ein Interesse hat, das ist die von Dorohoiu gegen Nowosieliza zu, während des Krieges bereits hergestellt worden ist: wohl aber ist im Artikel 1 die Bestimmung aufgenommen, daß die vertragschließenden Teile gegebenenfalls über die Herstellung neuer, den beiderseitigen Verkehrsbedürfnissen dienenden Eisenbahnanschlüsse in Verhandlungen treten werden, eine Bestim-

mung, die ähnlichen Abmachungen in Verträgen mit anderen Staaten nachgebildet ist und insbesondere das Bestreben zum Ausdruck bringen soll, regere Verkehrsbeziehungen mit dem Nachbarstaate zu schaffen.

Zu Verhandlungen mit Rumänien wegen Herstellung eines Anschlusses der rumänischen Strecke von Dorohoiu gegen Nowosielitza an eine österreichische Linie wird sich im geeigneten Zeitpunkte Gelegenheit ergeben.

Die weitere Bestimmung des Artikels 1 hat den Zweck, für den Fall der Herstellung einer Verbindung des rumänischen und bulgarischen Eisenbahnnetzes durch den Bau einer Eisenbahnbrücke über die Donau auf der Stromstrecke zwischen Corabia und Giurgiu Verhandlungen in der Richtung einzuleiten, daß die über den Rotenturmpaß führende Eisenbahnverbindung aus Ungarn zu dieser Brücke in entsprechender Weise ausgestaltet wird. Die Errichtung dieser Brücke ist zwar in erster Linie für Ungarn von Bedeutung, die Bestimmung wurde aber auch in die österreichisch-rumänische Eisenbahnkonvention aufgenommen, um auch unser Interesse an dieser Eisenbahnverbindung zu dokumentieren, da die damit eventuell zu schaffende Durchzugslinie nach dem Balkan auch für die österreichische Volkswirtschaft von hervorragender Wichtigkeit wäre.

Die Ausgestaltung der Strecke Jassy—Pascani zu einer Hauptbahn ersten Ranges ist für Österreich von dem Gesichtspunkte der Verkehrsbeziehungen mit Beßarabien und der Ukraine aus von großer Bedeutung und insbesonders mit Rücksicht auf die hierdurch erleichterte und beschleunigte Einfuhr von Lebensmittel aus diesen Ländern von ganz besonderer Wichtigkeit.

Artikel 2 regelt den Anschluß bei Itzkany. Vom Jahre 1873 bis 1891 war Itzkany die gemeinschaftliche Betriebswechsel- und Übergangsstation, im Jahre 1891 wurden zwei Übergangsstationen errichtet und zwar für die Züge aus Österreich nach Rumänien auf rumänischem Gebiet in Burdujeni, für die Züge von Rumänien nach Österreich in Itzkany. Diese Teilung hat jedoch zu vielen Unzukömmlichkeiten und Verzögerungen des Übergangsverkehres geführt, so daß sich das Bestreben geltend machte, die Abwicklung des Übergangsverkehres wieder in der gemeinschaftlichen Übergangsstation Itzkany in unserer Hand zu vereinigen. Nach Artikel 2 der Konvention wird nun tatsächlich der Betriebswechsel- und Übergangsdienst in der Station Itzkany als gemeinschaftliche Betriebswechsel- und Übergangsstation durch die k. k. österreichischen Staatsbahnen besorgt werden. Die Vereinigung des gesamten Übergangsverkehres in Itzkany, der bisher allerdings von nicht allzu großer Bedeutung war, in unserer Hand ist derzeit im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung unserer Verkehrsbeziehungen zu Beßarabien und der Ukraine von doppelter Wichtigkeit.

Die zweite Gruppe der Bestimmungen der Eisenbahnkonvention regelt die Verkehrsbeziehungen mit Rumänien allgemeiner Natur.

Von besonderer Wichtigkeit sind hier die Vereinbarungen hinsichtlich des beschlagnahmten Eisenbahnmateriales. Die beschlagnahmten Fahrbetriebsmittel sollen beiderseits unversehrt zurückgegeben oder in Geld ersetzt werden, und zwar nach den gegenwärtigen Preisen in Österreich. Beschädigte Fahrbetriebsmittel können gegen Ersatz der Wiederherstellungskosten zurückverlangt werden. Für die Zurückbehaltung der Fahrbetriebsmittel ist von der Zeit der Entziehung bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung Entschädigung nach dem Vereinswagenübereinkommen zu leisten. Artikel 3 der Eisenbahnkonvention und Artikel XII, Punkt 3 des rechtspolitischen Zusatzvertrages.

Diese Bestimmung ist für Österreich deshalb finanziell günstig, weil Rumänien weit mehr Fahrbetriebsmittel von der Monarchie beschlagnahmt hat als diese von Rumänien. Während die Mittelmächte nach Ausbruch des Krieges 1056 rumänische Wagen, darunter 735 Kesselwagen beschlagnahmt haben, hat Rumänien vor dem Kriege widerrechtlich zurückbehalten und sodann beschlagnahmt 5000 Wagen und außerdem 630 aus der Bukowina nach Rumänien geborgene Wagen und 15 Lokomotiven. Der Saldo fällt daher sehr zugunsten der Mittelmächte aus. Rücksichtlich der während des Krieges erbeuteten Wagen enthält die Eisenbahnkonvention keine Vereinbarung, sondern es gelten die Bestimmungen der Haager Konvention (IV. und V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907), nach welcher diese Wagen, soweit sie im Staatseigentum stehen, nicht zurückzugeben sind. Hier ist das Verhältnis umgekehrt: Rumänien hat von den Mittelmächten fast gar nichts erbeutet, während diese von Rumänien über 5000 Wagen und 240 Lokomotiven erbeutet haben. Auch hier ist also der Saldo zugunsten der Mittelmächte.

Artikel 4 regelt die Anerkennung der sich aus dem Personen-, Gepäcks- und Güterverkehr ergebenden Zahlungsverpflichtungen, die binnen 6 Monaten nach Ratifikation des Friedensvertrages zu erfüllen sind, und bestimmt auch, daß die Einwendung der Verjährung bei Fracht-

erstattungs- und Entschädigungsansprüchen nicht geltend gemacht werden kann, wenn diese Forderungen innerhalb eines Jahres nach Ratifikation des Friedensvertrages bei den gegenseitigen Eisenbahnen angemeldet werden.

Da die letztere Bestimmung eine Abweichung von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr hinsichtlich der Verjährung von Frachterstattungs- und Entschädigungsansprüchen beinhaltet, so wird hierfür die verfassungsmäßige Zustimmung erbeten.

Bemerkt sei, daß Rumänien an Österreich an rückständigen Wagenmieten einen Betrag von ungefähr $5^1/_2$ Millionen Kronen schuldet.

Nach Artikel 5 hat Rumänien die Verpflichtung übernommen, den Verkehr von und nach Österreich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und der Zollabfertigung zu fördern und die Wünsche der österreichischen Regierung hinsichtlich des Betriebes und des Fahrplanes auf den für die Ein-, Aus- und Durchfuhr in Frage kommenden Linien zu berücksichtigen; insbesondere soll die Abfuhr der für das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bestehenden Ausfuhrgüter beiderseitig durch regelmäßige Zugsverbindungen mit tunlichster Bildung geschlossener Züge erleichtert werden.

Die österreichische Regierung hat sich weiterhin bereit erklärt, die rumänischen Eisenbahnen beim Wiederaufbau ihres Betriebes insbesondere durch Beistellung eigener Fahrbetriebsmittel der österreichischen Eisenbahnen für die Ausfuhr nach Österreich zu unterstützen, wogegen der österreichischen Regierung das Recht eingeräumt wird, einen Eisenbahnfachmann nach Rumänien zu entsenden, der über die Verwendung der österreichischen Fahrbetriebsmittel, die für die Ausfuhr in Frage kommen, zu entscheiden hat, dem aber auch das Recht zusteht, über einschlägige Fragen jederzeit Auskünfte zu verlangen. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, unser Interesse in Bezug auf die Waren-ein- und -ausfuhr wirksam zu wahren und es dürfte eine Garantie dafür gewonnen sein, daß der Güteraustausch mit Rumänien in einer den Wünschen und Bedürfnissen der österreichischen Volkswirtschaft entsprechenden Weise vor sich gehen wird.

In einem anläßlich der Unterzeichnung der Eisenbahnkonvention unterzeichneten Protokoll wurde die Zahlungsverpflichtung der rumänischen Regierung auf Grund des Übereinkommens vom 22./10. Jänner 1889 gegenüber der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft konfirmiert und von der rumänischen Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie bereit ist, die seit 1./13. Oktober 1916 rückständigen Raten der nach obigem Übereinkommen vereinbarten Annuität samt 5 Prozent Zinsen binnen drei Monaten nach Ratifikation der Eisenbahnkonvention an die genannte Eisenbahngesellschaft nachzuzahlen.

D. Zu den Vereinbarungen in der Petroleumfrage.

a) Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen, I. Teil, Petroleumabkommen.

Dieser Vertrag verfolgt den Zweck, für Österreich-Ungarn und Deutschland den Bezug von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien zu sichern. Da die künftige Gestaltung unserer eigenen Erdölproduktion nicht voraussehbar ist, war es ein Gebot der Vorsicht, die Deckung des inländischen Bedarfes an Erdölerzeugnissen und die Versorgung unserer Erdölraffinationsindustrie, für deren volle Beschäftigung die inländische Erdölproduktion bei weitem nicht ausreicht, aus dem rumänischen als dem nächstgelegenen Erdölgebiet nach Möglichkeit sicherzustellen.

Die Zentralmächte pachten die rumänischen Staatsterrains zunächst für 30 Jahre; die Geltungsdauer des Vertrages beträgt, da er über Wunsch der Zentralmächte zweimal auf je 30 Jahre zu verlängern ist, insgesamt 90 Jahre. Für die Bearbeitung der Staatsterrains sind alle erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gesichert, wie die abgabenfreie Anlage von Rohrleitungen und Bahngeleisen, der Holzbezug unter billigen Bedingungen, Garantien gegen etwaige Schikanen. Die Regierungen Deutschlands und Österreich-Ungarns übertragen die Exploitierung der Staatsterrains, die bisher nur in ganz unzureichendem Maße aufgeschlossen wurden, der schon bestehenden von der deutschen Militärverwaltung Rumäniens begründeten Olländereien-Pachtgesellschaft. Es ist vorbehalten, deren Rechte und Pflichten auf eine von den genannten Regierungen zu benennende Gesellschaft zu übertragen. Das Kapital dieser Gesellschaft wird aus Vorzugsaktien mit 50fachem Stimmrecht, deren Gewinnanteil lediglich in einer sechsprozentigen Vorzugsdividende bestehen soll, und aus Stammanteilen bestehen. Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht Deutschland und Österreich-Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen der beiden Staaten zu treffenden Einigung zu; von den Stamm-

anteilen werden 25 Prozent der rumänischen Regierung zum Bezug angeboten. Als Vergütung für die Verpachtung erhält Rumänien während der ersten 30 Jahre 8 Prozent, während der weiteren Pachtperioden 9, beziehungsweise 10 Prozent von dem rumänischen Marktwerte des rumänischen Rohöles; ferner einen Gewinnanteil, der bei einer Dividende von 8 bis 15 Prozent mit 25 Prozent des den Satz von 8 Prozent übersteigenden Mehrbetrages berechnet wird und von Dividenden, die über 15 Prozent hinausgehen, mit weiteren 5 bis 10 Prozent bestimmt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, während der ersten 15 Jahre in je 5 Jahren 100 Sonden anzusetzen und in Betrieb zu erhalten.

Von größter Tragweite ist der IV. Abschnitt des Abkommens, durch den ein staatliches Handelsmonopol für Erdöle errichtet und seine Ausübung einer Handelsmonopolgesellschaft übertragen wird, die von einer seitens der Regierungen Österreich-Ungarns und Deutschlands zu bezeichnenden Finanzgruppe zu gründen ist. Diese Monopolgesellschaft soll nach rumänischem Recht errichtet werden; ihr Kapital wird in gleicher Weise wie bei der Olländereien-Pachtgesellschaft aus Vorzugs- und Stammanteilen bestehen, von welch letzteren der rumänischen Regierung 25 Prozent zum Bezuge angeboten werden. Die Gesellschaft erhält alle für ihren Betrieb notwendigen Rechte, die kostenfreie Benutzung öffentlicher Wege und Staatsgelände, den Anspruch auf Enteignung von Grundstücken und Anlagen aller Art, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf.

Sie hat das ausschließliche Recht zum Bezug von Rohöl, bestimmt den Übernahmspreis und nimmt die Verteilung an die einzelnen Raffinerien vor. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Raffinerien ist von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig.

Von den Produkten wird der zur Deckung des rumänischen Inlandsbedarfes notwendige Teil der rumänischen Regierung zu den durchschnittlichen Verkaufspreisen überlassen. Zur Ausfuhr von Rohöl- und Erdölerzeugnissen ist ausschließlich die Monopolgesellschaft berechtigt.

Die rumänische Regierung darf die Ausfuhr weder einschränken noch verbieten, auch nicht durch Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben erschweren. Die Gesellschaft entrichtet für jede Tonne Rohöl, die exportiert wird, 3·40 Lei, für jede zum Export gelangende Tonne Erdölerzeugnisse 4 Lei an die rumänische Regierung.

Die Bestimmungen über die Errichtung des Handelsmonopols sollen nach einer zwischen den Regierungen Österreich-Ungarns und Deutschlands einerseits und der Regierung Rumäniens andrerseits getroffenen besonderen Vereinbarung nach Friedensschluß nochmals den Gegenstand von Verhandlungen mit der rumänischen Regierung bilden, um zu prüfen, ob die mit der Errichtung des Monopols verfolgten Ziele nicht auf einem anderen für alle Beteiligten günstigeren Wege erreicht werden könne. Kommt bis zum 1. Dezember 1918 keine andere Einigung zwischen den vertragschließenden Teilen zustande, so tritt das Monopol in der bereits vereinbarten Gestalt in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten des Abschnittes IV des Petroleumabkommens oder der etwa an die Stelle dieses Abschnittes tretenden anderen Bestimmungen gilt Artikel IX des wirtschaftlichen Zusatzvertrages, der uns vor der Erhebung von Ausfuhrzöllen und vor Ausfuhrbeschränkungen für Rohöl und Erdölerzeugnisse schützt.

b) Abkommen über die Beteiligung Österreich-Ungarns und Deutschlands an der rumänischen Petroleumindustrie.

Diese Vereinbarung wurde zur Ausführung des zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland einerseits und Rumänien andrerseits abgeschlossenen Petroleumabkommens getroffen. Hierbei mußte dem Zusammenhang dieses Abkommens mit den übrigen Bestimmungen des Friedensvertrages sowie den Tatsachen Rechnung getragen werden, daß deutsches Kapital und deutsche Unternehmungen schon vor dem Kriege in der rumänischen Erdölindustrie die größte Rolle spielten und daß Deutschland in der Versorgung seines militärischen, sonstigen öffentlichen und seines privaten Bedarfes fast ganz auf ausländische Mineralprodukte angewiesen ist. Der Einfluß der deutschen Regierung auf die Monopolgesellschaft wird dadurch ausgeübt werden, daß ihr die Verfügung über die gesamten Vorzugsanteile zusteht. Unser Einfluß ist dadurch gesichert, daß ein österreichischer und ein ungarischer Kommissär bestellt werden.

Wichtige Entscheidungen der Gesellschaftsorgane sowie die Bestellung der Geschäftsführer und der Direktoren dürfen nur nach vorherigem Einvernehmen mit diesen Kommissären erfolgen.

Von den Stammanteilen der Gesellschaft, soweit sie nicht von Rumänien bis zu dem in Aussicht genommenen Höchstausmaß von 25 Prozent übernommen werden, wurde uns eine Beteiligung im Verhältnis von 1 zu 2 (ein Drittel Österreich-Ungarn, zwei Drittel Deutschland) gesichert. Am Aufsichtsrat und am Verwaltungsrate der Gesellschaften ist Österreich-Ungarn mit einem Drittel der Mitglieder beteiligt.

Das hauptsächlichste Interesse Österreich-Ungarns richtet sich aus dem schon oben angedeuteten Grunde auf den Bezug von Rohöl aus Rumänien. Diesem Interesse wird in der Weise Rechnung getragen, daß Österreich-Ungarn den Anspruch hat, jährlich aus Rumänien eine Rohölmenge zu beziehen, die gleich ist 25 Prozent der in den betreffenden Jahren insgesamt zur Ausfuhr gelangenden Menge an Rohöl und Erdölerzeugnissen. Der rumänische Export betrug vor dem Kriege jährlich mehr als 10 Millionen Meterzentner und nahm rasch zu; unsere Rohöleinfuhr aus Rumänien belief sich auf weniger als 200.000 Meterzentner. Österreich-Ungarn ist auch berechtigt, einen beliebigen Teil der ihm zustehenden Ölmenge nicht als Rohöl, sondern in Form von Erzeugnissen zu beziehen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsprogramms der Monopol-Gesellschaft ist auf die genügende Deckung des Rohölbedarfes der Raffinerien Österreich-Ungarns Rücksicht zu nehmen. Zum Schutze der rumänischen Raffinerien, die bereits vor dem Kriege im Betriebe gewesen sind und an denen österreichisch-ungarisches oder deutsches Kapital überwiegend beteiligt ist, wurde bestimmt, daß ihnen bei der Verarbeitung des Rohöls im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig starke Beschäftigung zu bieten ist. Bei etwaiger Gestattung von Raffinerienerweiterungen oder Neubauten sind österreichisch-ungarische Interessen und deutsche Interessen im Verhältnis von 1 zu 4 zu beteiligen. Da die Bestimmungen über das Erdölhandelsmonopol durch die in Aussicht genommene Überprüfung eine wesentliche Änderung erfahren könnten, wurde für diesen Fall eine anderweitige Verständigung mit dem Deutschen Reiche vorbehalten. Der Durchfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien durch Österreich-Ungarn nach Deutschland sollen auch nach Ablauf des geltenden Handelsvertrages keine Hindernisse in den Weg gelegt und keine Erschwerungen bereitet werden, die dem geltenden österreichisch-ungarischen-deutschen Handelsvertrag widerlaufen würden; ein analoges Zugeständnis hat Deutschland hinsichtlich der Durchfuhr der gleichen Erzeugnisse österreichisch-ungarischer Herkunft gemacht.

E. Zum Wirtschaftsabkommen. (Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen, II. Teil.)

Als zweites Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen wurde ein Übereinkommen abgeschlossen, welches den Titel „Wirtschaftsabkommen“ führt und den Zweck hat, den Mittelmächten die Überschüsse der Produktion Rumäniens über den Bedarf in den wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf eine Reihe von Jahren sicherzustellen. Andrerseits ist darin die Bereitwilligkeit der Mittelmächte ausgesprochen, Rumänien durch Lieferung von besonders benötigten Produkten deutscher und österreichisch-ungarischer Erzeugung entgegenzukommen.

Die oberwähnte Verpflichtung Rumäniens bezieht sich auf die Überschüsse des Landes an Getreide aller Art einschließlich Ölsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, ferner auf Gespinstpflanzen aller Art und Wolle und erstreckt sich auf die Übergangszeit bis einschließlich des Jahres 1926. Für die Ernten der ersten beiden Jahre (1918, 1919) besteht die Pflicht Rumäniens zur Lieferung dieser Produkte für alle Fälle, in den folgenden 7 Jahren hängt sie von einer Option jedes einzelnen Staates ab, die alljährlich zu bestimmten Terminen anzumelden ist. Die Menge der Produkte, welche zu liefern ist, wird von der rumänischen Regierung unter Mitwirkung von Vertretern Deutschlands und Österreich-Ungarns festgestellt, wobei das Verhältnis der durchschnittlichen Ausfuhr der Jahre 1908 bis 1913 der Erzeugung zu Grunde zu legen ist. Die Preise des Getreides sind für die ersten beiden Jahre in der Anlage zum Wirtschaftsabkommen festgesetzt. Sie halten sich auf einer Höhe, welche den rumänischen Landwirten einen genügenden Anreiz zur Produktion bietet. Die vom rumänischen Staate erhobenen Zölle und Abgaben werden zu Lasten des Verkaufes in die Preise eingerechnet. Die Preise für die übrigen zu liefernden Artikel in diesen beiden Jahren, sowie die Preise in den nachfolgenden Optionsjahren überhaupt sind durch paritätisch zusammengesetzte Kommissionen festzustellen.

Bezüglich der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sollen Sondervereinbarungen stattfinden, jedoch hat sich Rumänien bereit erklärt, jedenfalls die Überschüsse des Jahres 1918 an Deutschland, Österreich und Ungarn zu liefern.

Die Bedeutung der Verpflichtung zur Lieferung der Überschüsse Rumäniens an Nahrungsmitteln und Rohstoffen geht daraus hervor, daß die Ausfuhr Rumäniens an derartigen Produkten vor dem Kriege mehr als 600 Millionen Lei betrug; es wurden durchschnittlich 12 Millionen Meterzentner Brotgetreide und 8 Millionen Meterzentner Mais exportiert.

Eine Garantie dafür, daß Rumänien auch wirklich seine gesamten Überschüsse an die Mittelmächte abführen wird, besteht einerseits darin, daß für die Ernte 1918 das Recht des Oberkommandos des Besetzungsheeres zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Vieh, Fleisch und Wolle

aufrecht erhalten wird, und für die folgenden Jahre darin, daß sich Rumänien verpflichtet hat, für die Produkte, auf die wir Anspruch erheben, Ausfuhrverbote zu erlassen und insolange keine Ausfuhr zuzugestehen, als unsere Ansprüche nicht befriedigt worden sind.

Was die Durchführung dieses Lieferungsabkommens anlangt, so ist die Bestimmung getroffen, daß in Rumänien eine Ausfuhrstelle errichtet wird, der eine ebenfalls in Rumänien von Deutschland, Österreich und Ungarn zu organisierende Stelle gegenübersteht, deren Vertreter über alle Geschäftsvorgänge der Ausfuhrstelle dauernd auf dem laufenden erhalten sein müssen. Zur Bestreitung der aus diesem Warenverkehr erwachsenden Zahlungsverpflichtungen werden sich Deutschland und Rumänien sowie Österreich-Ungarn und Rumänien gegenseitig die erforderlichen Zahlungsmittel gegen Einräumung von Guthaben in der Währung des anderen Landes zur Verfügung stellen. Ein Detailabkommen über diesen Punkt des Vertrages ist vorbehalten.

Rechtspolitischer Zusatzvertrag mit Rumänien.

Auch diesem Vertrage liegen die entsprechenden Bestimmungen des rechtspolitischen Vertrages mit Rußland zugrunde. Abweichungen bestehen in folgenden Punkten:

Artikel 1 sieht den Abschluß eines Konsularvertrages vor. Seit Jahrzehnten war das Bestreben Österreich-Ungarns darauf gerichtet, die konsularischen Beziehungen zu Rumänien auf eine feste und der Neuzeit entsprechende Grundlage zu stellen, ohne daß es gelungen wäre, diesen Gedanken zu verwirklichen. Nunmehr wird die gegenseitige Verpflichtung übernommen, innerhalb eines Jahres in die einschlägigen Verhandlungen einzutreten, um die Vorrechte und Amtsbefugnisse der Konsuln nach dem Vorbilde gleichartiger Verträge aus neuerer Zeit zu ordnen. Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages soll den beiderseitigen Konsularvertretern unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit das Recht der Meistbegünstigung zustehen.

Artikel 3 regelt den Ersatz der Kriegsschäden in anderer, für die österreichisch-ungarische Monarchie günstigerer Weise, als dies im Verhältnisse zu Rußland geschah.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Schäden überhaupt ist teils gegenseitig, teils nur Rumänien auferlegt. Zu der ersten Gruppe der Schäden gehören:

1. Jene, die den beiderseitigen konsularischen Vertretern, an Konsulatsgebäuden oder dessen Inventar zugefügt wurden (Artikel 2);

2. Schäden, die durch den Wirtschaftskrieg an den Privatrechten der beiderseitigen Staatsangehörigen verursacht wurden (Artikel 6, Z. 4 und 7, Artikel 7, Z. 1);

3. Schäden, die Zivilangehörigen des anderen Teiles völkerrechtswidrig an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen zugefügt wurden (Artikel 7, Z. 2).

Nur von Rumänien zu vergüten sind dagegen:

1. Schäden, die österreichische und ungarische Angestellte der europäischen Donaukommission durch Willkürakte oder völkerrechtswidrige Handlungen rumänischer Militär- oder Zivilorgane erlitten haben (Artikel 2, Absatz 2);

2. Schäden, die österreichische und ungarische Staatsangehörige auf rumänischem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte erlitten haben (Artikel 3, Z. 3);

3. Schäden, die Neutrale auf rumänischem Gebiete durch österreichisch-ungarische militärische Maßnahmen erlitten haben und die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen (Artikel 3, Z. 5);

4. Schäden, die österreichische und ungarische Kirchengemeinden und Schulen in Rumänien erlitten haben (Artikel 14, Z. 5).

Ferner verzichtet Rumänien auf den Ersatz der auf seinem Gebiet entstandenen militärischen Schäden, einschließlich aller Requisitionen und Kontributionen, vergütet die hiefür von Österreich-Ungarn bereits gezahlten Beträge und verpflichtet sich, die im besetzten Gebiet auf Anordnung der Okkupationsverwaltung ausgegebenen Noten, deren Betrag weit über eine Milliarde Lei beträgt, durch eigene Zahlungsmittel zu ersetzen (Artikel 3, Z. 1 und 2).

Artikel 6, Z. 2, Absatz 5, setzt die Frist, innerhalb welcher die durch das Zahlungsverbot getroffenen Zahlungen zu leisten sind, ebenso wie im Verhältnisse zu Finnland mit drei Monaten fest.

Die Regelung des Wertpapierverkehres und des Staatsschuldendienstes, der wieder aufgenommen wird, bleibt wie im russischen Vertrag einem besonderen Abkommen vorbehalten.

Die näheren Bestimmungen über die Wiederherstellung der durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen getroffenen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien werden einer besonderen Vereinbarung überlassen (Artikel 6, Z. 4).

Artikel 7, Z. 5, sichert den österreichischen Staatsangehörigen, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit aus rumänischen Diensten entlassen wurden, die Wiederanstellung oder eine billige Entschädigung zu.

Artikel 8 über den Austausch der Kriegsgefangenen sieht, abweichend von den Verträgen, die mit Rußland und Finnland geschlossen wurden, die gegenseitige Vergütung des Aufwandes für die Kriegsgefangenen vor. Diese Lösung ist für die Monarchie sowohl im Hinblick auf die Zahl der beiderseitigen Kriegsgefangenen (rund 20.000 österreichische und ungarische Kriegsgefangene in Rumänien gegen rund 42.000 rumänische Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn) als auch mit Rücksicht auf die Höhe der festgesetzten Pauschalbeträge günstig.

Die Bestimmungen des Artikels 11 über die Amnestie gehen gegenüber jenen des russischen und finnländischen Vertrages insofern weiter, als sich Rumänien verpflichtet, seinen eigenen Angehörigen für ihr politisches oder auf politischen Gründen beruhendes militärisches Verhalten Amnestie zu gewähren. Eine gleiche Verpflichtung der österreichisch-ungarischen Monarchie besteht dagegen nicht. Vielmehr kann diese bis zum allgemeinen Friedensschlusse gegen die amnestierten Personen alle im Interesse der militärischen Sicherheit gebotenen Maßnahmen treffen.

Artikel 12 regelt die Behandlung der Schiffe und des Eisenbahnmaterials. Alle Flußschiffe, ferner die Seeschiffe, die sich beim Kriegsausbruch in einem Hafen des anderen Teiles befanden, endlich das gesamte Eisenbahnmaterial sind zurückzugeben.

In Artikel 13 verpflichtet sich Rumänien zur Rückgabe der während des ersten Einfalles geraubten Kunstschätze.

Artikel 14 sichert den österreichischen und ungarischen Kirchengemeinden, Schulen und gemeinnützigen Vereinen im Rumänien die Stellung einer juristischen Person, die Wahrung ihrer Rechte, die innere Autonomie, Schadenersatz und die Behandlung nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung zu.

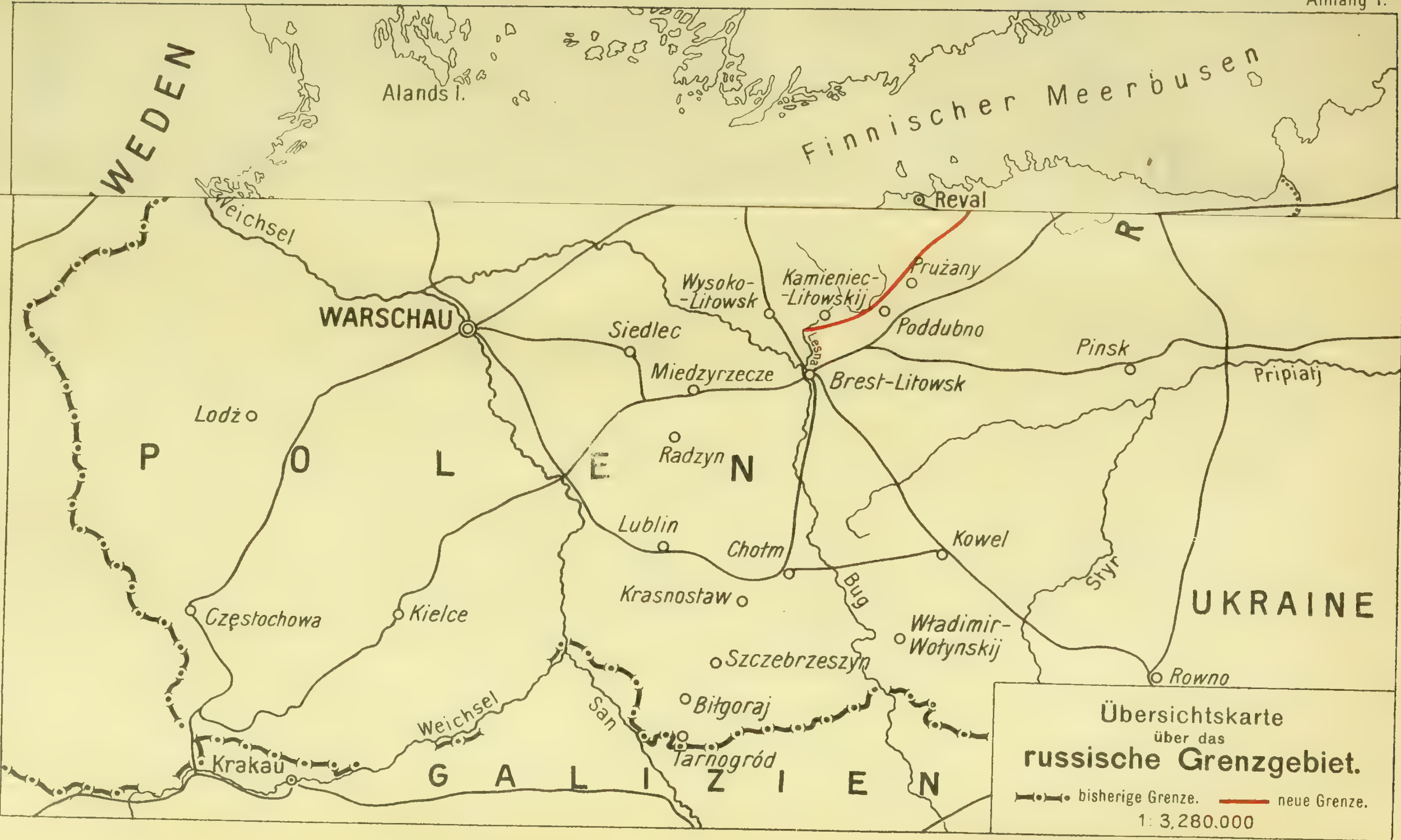
Artikel 15 schützt die Monarchie gegen irredentistische Propaganda in Rumänien. Die Bestimmungen sind allerdings zweiseitig gefaßt. Österreich wird jedoch keine gesetzlichen Vorschriften erlassen müssen, um dieser Vertragsbestimmung nachzukommen, da es genügen wird, sobald die rumänische Gesetzgebung entsprechend geändert sein wird, eine Erklärung über den Bestand der Gegenseitigkeit im Sinne des § 66 St. G. zu verlautbaren.

Artikel 16 macht in Zukunft die Aufnahme von Angehörigen des einen Teiles in den Staatsverband des anderen von dem Nachweis ihrer Entlassung aus dem früheren Staatsverband abhängig. Dadurch sollen die Schwierigkeiten, die sich im internationalen Verkehre mit Rumänien aus der Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit ergaben, vermindert werden.

Artikel 17 regelt die Stellung der in Rumänien tätigen Holzverwertungsgesellschaften. In Rumänien bestehen nämlich mehrere Gesellschaften, die umfangreiche Wald- und Holznutzungsrechte erworben hatten. Diese Gesellschaften sind formell rumänische Gesellschaften, doch ist an ihnen hauptsächlich österreichisches und ungarisches Kapital beteiligt. Der Schutz ihrer Rechte ist daher für die österreichische Volkswirtschaft von ziemlicher Bedeutung.

Artikel 18 endlich sieht eine Regelung der finanziellen Verpflichtungen Rumäniens gegenüber der Monarchie vor.

Anhang 1.



Ausgeführt im k. u. k. Militärgeographischen Institute.


SCHWEDEN
Finnischer Meerbusen
Reval
ESTHLAND
Dago
Pernow
Osel
Dorpat
(Jurjew)
Peipus See
Rigaischer
Meerbusen
Walk
Pskow
LIVLAND
Gotland
Oland I
OSTSEE
Riga
KURLAND
Mitau
Libau
Friedrichstadt
Düna
Dwinsk
(Dünaburg)
Memel
Niemen
Tilsit
Kowno
Swenzjany
Widsy
Danziger
Bucht
KÖNIGSBERG
Danzig
Dirschau
Insterburg
Wilna
Smorgon
Wilija
Oszmjana
PREUSSEN
Allenstein
Suwałki
Minsk
Szczuczyn
Grodno
Niemen
Bromberg
Thorn
Białystok
Wołkowisk
Szczara
Baranowicze
Ostrołęka
Słonim
RUSSLAND
Weichsel
Wysoko-Litowsk
Kamieniec-Litowskij
Pruzany
WARSCHAU
Siedlec
Poddubno
Pinsk
Międzyrzecze
Brest-Litowsk
Pripjatj
Lodz
Radzyn
POLEN
Lublin
Chołm
Kowel
Krasnostaw
Styr
Bug
UKRAINE
Częstochowa
Kielce
Włądimir-Wołynskij
Szczebrzeszyn
Rowno
Biłgoraj
Weichsel
San
Tarnogród
Krakau
GALIZIEN
Übersichtskarte
über das
russische Grenzgebiet.
bisherige Grenze
neue Grenze.
1 : 3 280 000
Ausgeführt im k. u. k. Militärgeographischen Institute

Anhang 2.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. *)

(Geschlossen zu St. Petersburg am 15. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu St. Petersburg stattgefunden hat.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen ihren Gebieten zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Baron Ludwig Lexa von Ährenthal, Allerhöchst Ihren Geheimen Rat und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Den Herrn Grafen Lamsdorff, Allerhöchst Ihren Staatssekretär, wirklichen Geheimrat und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn Basil Timiriaseff, Allerhöchst Ihren Geheimrat und Minister des Handels und der Industrie,

welche nach gegenseitiger Mitteilnng ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche sich in den Gebieten des anderen Teiles

*) Hier wurde nur der Text dieses seinerzeit im R. G. Bl. Nr. 49 ex 1906 kundgemachten Vertrages und des dazugehörigen Schlußprotokolles ohne die Tarifanlagen A und B abgedruckt, da sich die letzteren mit den in der gegenwärtigen Regierungsvorlage abgedruckten Tarifanlagen völlig decken.

niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in den Gebieten des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Österreich-Ungarn und die Boden- und Gewerbserzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem autonomen Tarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden nicht berührt durch:

I. Die Verpflichtungen, welche einem der vertragschießenden Teile zufolge einer Zolleinigung auferlegt sind, insbesondere die Begünstigungen, welche aus diesem Titel von Österreich-Ungarn dem Fürstentum Liechtenstein, dann Bosnien und der Hercegovina gewährt werden.

II. Die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

III. Die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel, sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußland (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die Einfuhr aus Österreich-Ungarn alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen in gleicher Weise mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 2, 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrages weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{\text{8. Mai}}{\text{26. April}}$ 1838, noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens zum Gegenstande haben oder haben werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

IV. Die Kaiserlich Russische Regierung anerkennt das Recht Österreich-Ungarns, Zucker, der von Rußland nach Österreich-Ungarn eingeführt wird, mit einem Zuschlage zu belegen, vorausgesetzt:

a) daß dieser Zuschlag nur von dem für den inneren Verbrauch in Österreich-Ungarn bestimmten Zucker erhoben wird und daß derselbe nicht die von der Brüsseler Permamenzkommission festgesetzte Ziffer überschreitet;

b) daß dieser Zuschlag nur so lange erhoben wird, als die Brüsseler Konvention in Kraft bleibt und Österreich-Ungarn daran teilnimmt;

c) daß Österreich-Ungarn von seinem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch machen und weder die Einfuhr von zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zucker noch die Vornahme irgendwelcher Operationen mit diesem Zucker beschränken wird;

d) daß eine Revision der Höhe des Zuschlages für den Fall vorgesehen wird, als die Umstände dies erfordern sollten.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten.

Artikel 5.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten österreichischen oder ungarischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Österreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in den Anlagen A und B angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Verarbeitung zum Vorteil der Staatskassa eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu diesen Abgaben legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Erzeugung, der Verarbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 7.

Bei der Ausfuhr von Waren aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zu teil werden.

Artikel 8.

Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 9.

Die behufs Hintanhaltung des Schleichhandels an der russisch-österreichischen Grenze abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Überweisung von Durchfuhrwaren (Waren, deren Austritt erwiesen werden muß), vom $\frac{3.\ \text{Oktober}}{21.\ \text{September}}$ 1851 und vom $\frac{19.}{7.}$ Februar 1902 bleiben bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung aufrecht.

Artikel 10.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Flußschiffe werden Fahrzeuge jeder Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei ihrem Eintritte dem Personen- oder Warentransporte dienen und die nur aus dieser Veranlassung von den russischen oder österreichischen und ungarischen Zollbehörden bekannten Personen vorübergehend in Rußland eingeführt werden, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolles oder Sicherstellung desselben eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, dieses binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung dieser Erklärungen wird unentgeltlich und ohne Erhebung irgendwelcher Gebühren erfolgen.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht sind und einen Bestandteil des Mobilars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile bilden, welche im Begriffe sind, sich in den Gebieten des anderen Teiles niederzulassen, sollen in den letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Artikel 11.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgendeiner fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Vermögen

durch Erbschaft zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgendeiner Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den kaiserlich russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für Österreicher und Ungarn auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, sei es als Kläger oder als Beklagte, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende eines der vertragschließenden Teile, welche sich durch die Vorweisung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und ebenda die gesetzlichen Gebühren und Steuern bezahlen, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen.

Um in Rußland das im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die genannten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Ihre Handlungsreisenden müssen außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen zugunsten des Staates erhobene Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird. Die in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt

werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbescheine zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrages der Gebühren wird ein Unterschied nach der Religion, der die genannten Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden angehören, nicht gemacht werden. Auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Paßvisa, welche in Rußland für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt wird, macht die Religion der Interessenten keinen Unterschied.

Die Gewerbelegitimationskarten werden entsprechend einem zwischen den vertragschließenden Teilen einverständlich festgesetzten Muster ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen sowie die Vorschriften oder Reglements bekanntgeben, welche das Gewerbe der Karteninhaber regeln.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster und Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Modelle von den vorgenannten Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß durch Erlag des Betrages der bezüglichen Zollgebühren (in Barem) beim Einfuhrzollamte oder durch eine entsprechende Sicherstellung gewährleistet werden.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Betrag der Zollgebühren, je nachdem derselbe hinterlegt oder sichergestellt wurde, für den Staatsschatz eingezogen oder aus der Sicherstellung flüssig gemacht, sofern es nicht feststeht, daß die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist wieder ausgeführt wurden.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist die Muster und Modelle einem hierzu berechtigten Zollamte behufs Wiederausfuhr vorgelegt werden, hat sich dasselbe durch eine Untersuchung zu vergewissern, ob die vorgelegten Gegenstände mit jenen identisch sind, für welche die Einfuhrsbewilligung erteilt wurde. Ergibt sich in dieser Hinsicht kein Zweifel, so bestätigt das Zollamt die Wiederausfuhr und stellt den bei der Einfuhr erlegten Zollbetrag zurück oder ergreift die für Lösung der Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Mit Ausnahme der Stempelgebühren für die Ausstellung des Zertifikates oder des Erlaubnisscheines, sowie für die Beibringung der Identitätszeichen der Muster und Modelle wird der Importeur keine Kosten zu tragen haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in die Gebiete des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die österreichischen und ungarischen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen oder örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Artikel 13.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, auch Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile errichtete Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgendeines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 14.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit Österreich-Ungarn in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungspatente, Fabriksmarken, gewerblichen Muster und Modelle und der Handelsfirmen bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Abschlusse eines solchen Abkommens bleiben die gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte aufrecht erhalten.

Artikel 15.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Österreich-Ungarn ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohneweiters und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in Betreff der nationalen Fischerei, welche ausschließlich durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt wird;

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den österreichischen oder ungarischen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Teile nach einem oder mehreren Häfen des anderen zu fahren, sei es, um dort ihre aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 16.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe

der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 17.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten und Einrichtungen zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und anderer solcher Anstalten und Einrichtungen soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seelotsen- und Seebeleuchtungswesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung der betreffenden Anstalten und Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 18.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Teile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das behufs Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 19.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen und umgekehrt die

russischen Schiffe, welche nach einem österreichischen oder ungarischen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgendwelche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 20.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung eines jeden der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Landung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischem Verbrauch übergehen.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütertransporte auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und zwischen denselben österreichischen und ungarischen Stationen erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich-Ungarn gelten, welche nach einer russichen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Die zollamtliche Abfertigung von Eisenbahntransporten wird durch ein besonderes, möglichst bald abzuschließendes Übereinkommen geregelt werden.

Bis zum Abschlusse dieses Abkommens herrscht darüber Einverständnis, daß:

1. im Sinne der Zollgesetzgebungen der vertragschließenden Teile den in den Fahrdienst bereits eingestellten Güterwagen, sowie den ausschließlich zum Schutze oder zur Sicherung der Güter während des Transportes verwendeten Lademitteln, wie Plachen und Decken, die Zollfreiheit auch dann zukommt, wenn sie aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die des anderen nicht unmittelbar eintreten, sondern erst nach Durchfuhr durch das Gebiet einer dritten Macht, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lademittel binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden;

2. die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen jede Änderung des Fahrplanes rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, anzuzeigen; dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- und Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich anzuzeigen, und zwar so frühzeitig, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch getroffen werden können;

3. Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzten Waren beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden sollen;

4. falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen sollen;

5. insoweit bei gleicher Spurweite der beiderseitigen Eisenbahnen oder bei besonderer Bauart der Güterwagen die Durchführung der Güterwagen aus den Gebieten des einen Teiles bis in das Innere der Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung in der Grenzstation ermöglicht ist, Waren, welche in zum direkten Durchlauf geeigneten und zollsicher eingerichteten Güterwagen verladen sind, bei dem Eingange von der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision bei dem Grenzzollamte befreit sein sollen, wenn sie vom Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollabfertigung überwiesen werden und der Verdacht eines Schmuggels nicht vorliegt.

Gegenstände auf offenen Wagen (Plattformen) sollen der bezeichneten Erleichterung ebenfalls teilhaftig werden, wenn ein Abhandenkommen oder Vertauschen derselben auf dem Transporte bis zu dem Bestimmungszollamte nach der Sachlage ausgeschlossen erscheint.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sobald als möglich in Unterhandlungen wegen Abschlusses einer Konsularkonvention und eines Übereinkommens über die Regelung des Verlassenschaftswesens einzutreten. Bis zum Abschlusse dieser Übereinkommen:

1. Werden die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der vertragschließenden Teile, welche in den respektiven Staaten ihre Funktionen ausüben, dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, deren sich jene der meistbegünstigten Nationen erfreuen.

Insofern es sich jedoch um die Befreiung von direkten Steuern handelt, herrscht darüber Einverständnis, daß nur die Berufskonsuln dieser Befreiung teilhaftig werden können, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Angehörige des vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls im weiteren Umfange, als die diplomatischen Vertreter der vertragschließenden Teile.

2. Falls in Österreich oder in Ungarn nach einem russischen Staatsangehörigen oder in Rußland nach einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen Nachlaßgüter in einem Orte zurückgeblieben sind, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent oder, wenn diese fehlen, ein diplomatischer Agent des Heimatstaates des Verstorbenen vermöge der Nähe seines Amtssitzes in der Lage ist, an den Vorkehrungen teilzunehmen, die zur Inventur des beweglichen Nachlasses und zu dessen Sicherstellung notwendig sind, werden die zuständigen Behörden diese Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Konsular- oder diplomatischen Funktionär vornehmen, wobei dieser mit dem Siegel des Konsulates oder der Botschaft die von der genannten Lokalbehörde angelegten Siegel kreuzen und einvernehmlich mit ihr auf alle Sicherstellungsmaßregeln im Interesse der Erben Bedacht nehmen wird.

Die Behörden des Landes, in dem sich die Nachlaßgüter befinden, werden, was die Sicherstellungsmaßregeln und die Liquidierung der Erbschaft betrifft, nach Maßgabe des Gesetzes vorgehen, das die Erbfolge ihrer Staatsangehörigen regelt.

Alle Klagen oder Reklamationen gegen die Erbschaft gehören, sofern sie nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder des Legates beruhen, zur Kompetenz der Behörden des Landes, wo sich die Nachlaßgüter befinden, und zwar während eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Tage der letzten durch die Lokal-

behörde erlassenen Kundmachung, beziehungsweise vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an oder während eines Zeitraumes von acht Monaten vom Todestage an, wenn durch die Lokalbehörde keine Kundmachung erlassen wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das, was von dem beweglichen Teile der Erbschaft erübrigt, dem Konsul des Staates, dem der verstorbene angehört, nach Abzug der Kosten, Schulden oder Steuern, die im Lande zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden. Für Klagen oder Reklamationen in bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft werden die Gerichte des Landes, dem der Verstorbene angehört, zuständig sein.

Der Konsul wird den Lokalbehörden Quittung erteilen, sobald er von dem erübrigenden Teil der Erbschaft Besitz ergriffen hat, und zwar in seiner Konsulareigenschaft und ohne daß zu diesem Zwecke eine Vollmacht des Berechtigten oder eine allgemeine oder spezielle Ermächtigung seiner Regierung erforderlich wäre.

Von dem Zeitpunkte an, da der Konsul über den erübrigenden Teil der Erbschaft quittiert haben wird, hat er darüber niemand anderem als seiner Regierung Rechenschaft zu geben.

Der unbewegliche Teil der Verlassenschaft ist ganz und gar dem Gesetze des Ortes, wo er gelegen ist, unterworfen und jedwede Klage in bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft gehört ausschließlich zur Kompetenz der Lokalgerichte.

Wenn die Lokalgesetzgebung ein Hindernis dagegen bildet, daß der unbewegliche Teil der Verlassenschaft auf einen oder mehrere Erben übergehe, wird beiderseits den Interessenten ein Aufschub gewährt werden, der genügend ist, um den Verkauf der Nachlaßliegenschaften in der am vorteilhaftesten erscheinenden Weise durchzuführen.

Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, werden die Lokalbehörden Sorge tragen, die Todesfälle der respektiven Staatsangehörigen jedesmal ohne Aufschub zur Kenntnis der genannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre zu bringen.

Artikel 23.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Staaten und Besitzungen des anderen Teiles von jederlei Zwangsmilitärdienst in den Landheeren, in der Marine, in den Garden oder in den Nationalmilizen befreit sein. In gleicher Weise werden sie befreit sein von allen Gerichts- und Munizipallasten und -diensten, mit Ausnahme der Vormundschaft, ebenso von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Äquivalent für den persönlichen Dienst festgesetzt sind, endlich

von jedem Zwangsanlehen und von Militärleistungen und -requisitionen aller Art.

Ausgenommen sind jedoch jene Gerichts- und Munizipallasten und -dienste, welche mit dem Besitze oder der Pacht von Immobilien verbunden sind sowie jene Militärkontributionen und -leistungen, zu denen alle Angehörigen des Landes als Grundeigentümer oder als Pächter herangezogen werden können.

Soweit die Angehörigen einer dritten Macht auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die Österreicher und Ungarn in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nicht ihrer Nationalität angehörige Minderjährige dieselbe Begünstigung genießen.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitig von Seite der Lokalbehörden, über Requisition der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten oder in deren Ermanglung der Patrone und Schiffskommandanten, alle mit den Landesgesetzen vereinbarliche Hilfe zum Behufe der Haftnehmung und Auslieferung der Deserteure von Kriegsschiffen und Handelsfahrzeugen ihrer respektiven Länder geleistet werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die Länder, welche den Zollgebieten der vertragschließenden Teile angehören.

Die Kaiserlich Russische Regierung wird mindestens zwei Jahre, bevor sie darangeht, das Zollgebiet des Großherzogtums Finnland jenem des russischen Reiches einzuverleiben, Österreich-Ungarn von diesem Entschlusse Mitteilung machen; zugleich erklärt die Kaiserlich Russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur allmählich in genügenden Zwischenräumen erfolgen wird.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{14.}{2.}$ September 1860 und der Handelskonvention vom $\frac{18.}{6.}$ Mai 1894 zu treten. Er wird am $\frac{\text{1. März}}{\text{16. Februar}}$ 1906 in Kraft treten und bis zum $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch das Recht vor, den gegenwärtigen Vertrag zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1915 zu kündigen, in welchem Falle derselbe zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden wird.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch macht, noch zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in St. Petersburg sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{15.}{2.}$ Februar 1906.

Ährenthal m. p.
(L. S.)

Lamsdorff m. p.
(L. S.)

Timiriaseff m. p.
(L. S.)

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen der vertragschließenden Teile, insofern es sich nicht um die Paßvisa handelt, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Die Gültigkeitsdauer der Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Paßvisa der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Österreicher und Ungarn wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Zone von 30 Kilometern auf beiden Seiten der Grenze Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseits vom Tage der ersten Benützung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benützt wurden. Die Frist von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die Legitimationsscheine sollen beiderseits nur Inländern und denjenigen Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles erteilt werden, welche in den Gebieten wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertrittes über die Grenze wird künftig von den zuständigen Behörden sowohl nach der in Rußland wie nach der in Österreich-Ungarn in Geltung stehenden Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden.

Zu Artikel 2.

Die im Veredlungsverkehre in den respektiven Gebieten der vertragschließenden Teile erzeugten Waren werden ebenfalls nach den im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bestimmungen behandelt.

Zu Artikel 2, 3 und 5.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eintritt in die Gebiete des anderen Teiles weder andere noch höhere Zölle zahlen, als welche dieselben Erzeugnisse bei unmittelbarer Einfuhr aus ihrem Ursprungslande entrichtet hätten.

Zu Artikel 2 und 5.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, Ursprungszeugnisse für nach den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile eingeführte Waren zu verlangen, welche die Erzeugung oder Bearbeitung in den Gebieten des anderen der vertragschließenden Teile bestätigen, wenn diese Waren je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterworfen sind. Seitens eines jeden der vertragschließenden Teile wird Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig behindern.

Zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Differentialzoll eingeführt werden darf.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, keine anderen Differentialzölle für die Einfuhr zur See einzuführen als jene, welche im Augenblicke der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages in Geltung stehen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den anderen während der Dauer der

Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Herabsetzung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden.

Zu Artikel 2, 5, 6 und 7.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen die in Österreich und Ungarn geprägten Goldmünzen der Kronenwährung durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1000 Kronen als Gegenwert von 393 Rubel 78 Kopeken.

Zu Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich sobald als möglich über ein Sonderabkommen betreffs der Schiffahrt auf der Weichsel, dem Pruth und dem Dniestr zu verständigen.

Bis zum Abschlusse dieses Abkommens sind die vertragschließenden Teile einverstanden, hinsichtlich der Schiffahrt auf den obengenannten Flüssen die Bestimmungen der gegenwärtig in Kraft stehenden Verträge, welche diese regeln, aufrecht zu erhalten.

Jedoch herrscht darüber Einverständnis, daß die autorisierten Führer der russischen und österreichischen Fähren zwischen Sandomir und Nadbrzezie unter Beobachtung der Zoll- und Polizeivorschriften berechtigt sind, auf ihren Fähren Personen und Waren österreichischer Herkunft auf das russische Ufer und solche russischer Herkunft auf das österreichische Ufer zu übersetzen, ohne daß sie bei der Güteraufnahme oder -abgabe der Zahlung irgendwelcher besonderer Abgaben unterworfen würden. Doch sind die autorisierten Fährleute verpflichtet, die durch die Behörden gebilligten Fährtarife genau einzuhalten.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Grenzen durchschneidenden Wasserläufen nach Rußland fahren, um später wieder nach Österreich-Ungarn zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolles nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Österreich-Ungarn ausgeführt werden müssen, wird mit zwei Jahren vom Tage ihres Einganges nach Rußland an festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst bleibt, so ist für dasselbe der betreffende Einfuhrzoll zu

entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden wenn das Schiff durch Umstände, die von dem Willen seines Führers nicht abhängig sind, wie ungenügender Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie und andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Einfuhrzoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zu Grunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthaltes des Schiffes in Rußland wird der Schiffseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die Abstempellung der Frachtbriefe und Konossemente über die Ladung der nach Österreich-Ungarn bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt.

Zu Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, tunlichst unterstützen.

Der Eisenbahnverkehr über die russisch-österreichische Grenze soll in gleicher Weise wie jener über die russisch-deutsche Grenze behandelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der auf russischem Gebiete Anwendung findenden Normaltarife (Staffeltarife) für den Personen und Güterverkehr und der Nebengebühren als auch rücksichtlich der Transportbedingungen. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Sondertarife, welche zwischen der russischen und der deutschen Regierung für den Verkehr nach den Häfen Königsberg, Danzig und Memel vereinbart wurden.

Desgleichen soll der Eisenbahnverkehr über die österreichisch-russische Grenze in gleicher Weise, wie jener über die österreichisch-deutsche Grenze behandelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der auf den österreichischen und ungarischen Gebieten Anwendung findenden Normaltarife für den Personen- und Güterverkehr und der Nebengebühren als auch rücksichtlich der Transportbedingungen.

Zu Artikel 22.

Die Konsuln Österreichs-Ungarns in Rußland und die russischen Konsuln in Österreich-Ungarn sollen das Recht der unmittelbaren Korrespondenz, und zwar die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Finanzministerien in jenen Zollreklamationsangelegenheiten haben, für welche die vorgenannten Behörden zuständig sind.

Die österreichisch-ungarischen Berufskonsuln sowie die Funktionäre der kaiserlich und königlichen Botschaft, der österreichisch-ungarischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Rußland, welche von der österreichisch-ungarischen Regierung nach Rußland entsendet werden, sollen sowohl für die Zeitungen als auch für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen Teil des Vertrages, auf den es sich bezieht, und wird mit dem letzteren in einer und derselben Urkunde ratifiziert werden.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{15.}{2.}$ Februar 1906.

Ährenthal m. p.
(L. S.)

Lamsdorff m. p.
(L. S.)

Timiriaseff m. p.
(L. S.)

Anhang 3.

Bestimmungen eines Notenwechsels vom 15./2. Februar 1906

über die Behandlung von Geflügel und tierischen Rohstoffen in Österreich-Ungarn und in Rußland.

I. Die Ein- und Durchfuhr von gewaschener (Fabrikswäsche) oder kalzinierter Wolle, sowie von geschmolzenem Unschlitt wird keiner Beschränkung aus veterinärpolizeilichen Gründen unterworfen sein.

II. Die Ein- und Durchfuhr von Molkereiprodukten, von vollständig getrockneten Häuten, von Hörnern, Knochen, Hornspitzen, Hufen, von gesalzenen und getrockneten Rindsdärmen, von Saitlingen von ungeschmolzenem Unschlitt in Fässern oder Wammen, von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren (die letztgenannten Artikel in Säcken oder Ballen);

die Einfuhr von gesalzenen Häuten für den unmittelbaren Verbrauch in Industriebezirken;

die Einfuhr von Geflügel zur unmittelbaren Schlachtung in besonders zu bezeichnenden Schlachthäusern;

der Transport von Geflügel auf im vorhinein bestimmten Strecken nach österreichischen und ungarischen Eisenbahnstationen zum Zwecke einer direkten Durchfuhr in plombierten Waggons; und

die Durchfuhr von anderen als den im ersten Absatze bezeichneten animalischen Rohstoffen, sofern sie in Deutschland zur Durchfuhr zugelassen sind,

werden im allgemeinen keinen Beschränkungen aus veterinärpolizeilichen Gründen unterworfen sein,

1. wenn die Einfuhr über zu diesem Zwecke besonders bezeichnete Stationen erfolgt;

2. wenn durch ein von der kompetenten staatlichen Behörde ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere gesund sind, die tierischen Produkte von gesunden Tieren stammen, daß weder die ersteren noch die letzteren aus verseuchten Gegenden kommen, der Transport nur seuchenfreie Orte passiert hat und daß die tierischen Produkte in verseuchten Orten nicht gelagert haben; endlich

3. wenn seitens des ausübenden Veterinärbeamten die Gesundheit der Tiere (des Geflügels) beim Übertritt über die Grenze bestätigt wurde.

Die Desinfektion der tierischen Rohstoffe, die zur Ein- oder Durchfuhr zugelassen werden, kann beim Übertritt über die Grenze angeordnet werden.

III. Die Einfuhr von zubereitetem Fleisch nach Maßgabe der bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen sowie die direkte Durchfuhr von Geflügel in plombierten Waggons kann im allgemeinen zugelassen werden, ohne daß die Erfüllung der erwähnten Bedingungen, ausgenommen jener des Punktes II, 1, verlangt wird.

Im Falle der Durchfuhr der in den Punkten II und III genannten Waren kann die Erlaubnis zum Eintritt nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Regierung des Bestimmungslandes sich der Einfuhr der betreffenden Waren über ihre Grenze nicht widersetzt.

Wenn die Rinderpest, die Maul- und Klauenseuche oder eine andere durch die in den Punkten II und III genannten Tiere und tierischen Produkte übertragbare Infektionskrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile in einem solchen Grade oder unter solchen Umständen herrscht, daß die Ein- und Durchfuhr der genannten Waren für den Gesundheitszustand der Tiere in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eine ernstliche Gefahr herbeiführen könnte oder wenn eine der erwähnten Krankheiten tatsächlich eingeschleppt wurde, kann die Ein- und Durchfuhr der betreffenden Tiere und Rohstoffe ausnahmsweise entsprechend den Vorschriften der geltenden Gesetze und Verordnungen eingeschränkt werden. Doch dürfen diese Einschränkungen über das Maß des für den Schutz der Gesundheit des einheimischen Viehstandes unbedingt Notwendigen nicht hinausgehen und müssen aufgehoben werden, sobald der Grund, aus welchem sie erlassen wurden, zu bestehen aufhört.

Anhang 4.

Statistische Übersichten

über den

Außenhandel Rußlands

(exklusive Finnland)

in den Jahren

1906 bis 1912.

Außenhandel Rußlands (exklusive Finn-

	1906	1907	1908
	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	2.041·8	2.160·8	2.327·3
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	2.792·0	2.685·2	2.545·5
Gesamthandel (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	4.833·8	4.846·0	4.872·8
+	750·2	524·4	218·2
−	—	—	—

Einfuhr Rußlands in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Kaffee	15·5	109	16·2	115	16·5	116
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	4	0·4	3	0·2	2
Tee	197·4	941	195·3	929	172·9	871
davon aus Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Südfrüchte	34·7	1.034	30·8	978	39·2	1.280
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	19	1·0	39	1·9	80
Getreide	20·1	1.389	40·1	2.681	54·0	3.359
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	6	0·2	127	1·2	63
Mehl und Mahlprodukte	14·1	602	15·9	586	24·8	841
davon aus Österreich-Ungarn	0·0	0·2	0·0	0·3	0·0	0·2
Reis	16·6	957	18·7	881	26·2	1.135
davon aus Österreich-Ungarn	0·2	10	0·3	17	0·1	5
Obst	20·5	361	17·9	360	14·5	247
davon aus Österreich-Ungarn	1·9	39	2·3	48	1·6	29
Sämereien	25·0	780	30·2	915	32·0	1.338
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	16	0·6	17	0·5	15
Schlacht- und Zugvieh . . . . *1000 Stück*	13·5	*661*	13·6	*452*	19·3	*647*
davon aus Österreich-Ungarn *1000* ..	0·1	*0·2*	0·3	*0·4*	0·3	*0·4*
Fische und Seetiere	60·9	2.185	79·4	2.938	73·9	3.244
davon aus Österreich-Ungarn	0·2	3	0·2	5	0·6	12
Häute, roh	29·4	347	36·1	417	47·0	550
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	6	0·4	4	1·5	23
Nahrungsmittel aus tierischen Produkten .	11·2	338	13·8	707	19·3	779
davon aus Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.

land) in den Jahren 1906—1912.

Als Umrechnungsschlüssel wurde angenommen: 1 Rubel = Kronen 2·55.

1909	1910	1911	1912
Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
2.311·2	2.765·3	2.950·7	2.976·3
3.640·6	3.695·2	4.042·2	3.857·7
5.951·8	6.460·5	6.992·9	6.834·0
329·4 —	929·9 —	1.091·5 —	881·4 —

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
16·7 0·4	118 3	17·2 0·4	117 3	20·4 0·6	115 3	24·2 0·9	119 4
151·1 .	736 .	151·6 .	702 .	150·3 .	695 .	150·6 0·9	685 4
43·0 1·4	1.476 63	41·6 1·6	1.414 65	46·1 .	1.388 .	48·8 .	1.469 .
32·9 0·1	2.362 6	38·3 0·1	2.974 10	51·1 0·1	3.525 7	37·2 0·1	2.375 5
13·6 0·0	604 0·2	11·3 0·0	409 0·0	9·4 .	433 0	7·4 0·0	270 0
20·5 0·1	1.049 2	21·1 0·2	1.151 8	23·6 0·5	1.252 19	27·8 0·3	1.313 12
15·1 1·0	343 14	20·4 0·8	436 13	23·8 1·9	478 24	22·0 1·0	429 15
37·9 0·7	1.149 21	46·7 0·3	1.373 12	52·7 0·4	1.336 10	50·3 0·5	1.106 9
19·8 0·4	*723* *0·5*	27·0 0·5	*648* *0·6*	27·5 0·5	*733* *0·5*	30·2 0·5	*909* *0·4*
76·3 0·5	3.388 11	71·8 0·3	3.175 10	80·9 0·6	3.536 14	92·0 1·8	3.794 80
53·7 2·5	530 37	55·8 2·4	624 32	53·8 0·9	563 15	51·8 1·1	508 12
17·4 .	548 .	19·7 .	601 .	19·8 .	354 .	21·7 .	405 .

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Tierische Fette	19·8	403	20·5	420	26·7	525
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	2	0·0	1	0·3	5
Alkohol und alkoholische Getränke	40·3	167	37·1	176	43·2	134
davon aus Österreich-Ungarn	0·8	5	1·1	5	1·7	6
Kohle, Torf und Koks	76·2	43.916	77·9	40.905	80·8	44.138
davon aus Österreich-Ungarn	6·0	3.357	3·8	1.905	3·0	1.444
Farb- und Gerbstoffe	46·9	1.308	46·4	1.437	45·8	1.437
davon aus Österreich-Ungarn	1·7	48	0·9	36	1·2	49
Baumwolle	199·4	1.641	233·0	1.780	304·6	2.385
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	5	1·1	10	1·6	14
Baumwollgarne	18·3	36	23·0	58	21·5	46
davon aus Österreich-Ungarn	0·2	0	0·1	1	0·4	1
Baumwollgewebe und Waren daraus	68·3	81	48·4	50	48·8	63
davon aus Österreich-Ungarn	1·0	1	0·9	1	0·8	1
Hanf- und Flachsgewebe und Waren daraus	16·9	77	20·2	66	23·1	64
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	2	0·5	2	0·8	2
Wolle und Haare	60·9	286	78·7	363	83·0	329
davon aus Österreich-Ungarn	2·8	10	2·4	9	1·0	7
Wollgarne	38·6	70	47·7	82	40·3	62
davon aus Österreich-Ungarn	2·0	3	2·5	3	1·7	3
Wollgewebe und Waren daraus	25·1	34	30·3	34	34·7	37
davon aus Österreich-Ungarn	0·8	1	1·3	1	1·6	1
Seide	39·5	16	49·6	19	47·7	18
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	2	0·2	1	0·3	2
Seidengewebe und Waren daraus	15·0	3	19·5	3	20·9	4
davon aus Österreich-Ungarn	0·2	0	0·2	0	0·3	0
Papier	34·7	568	35·9	682	41·2	803
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	1	0·3	1	0·4	4
Papierwaren	3·9	12	4·6	13	4·6	12
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	1	0·1	0	0·2	0
Kautschuk und Guttapercha, roh	70·8	76	63·7	68	67·3	76
davon aus Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Leder	26·1	41	29·6	42	40·1	46
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	0	0·5	0	1·0	1
Lederwaren	12·0	19	10·6	15	12·8	18
davon aus Österreich-Ungarn	1·0	1	1·7	1	1·6	1
Pelzwerk, feines	15·2	11	17·4	11	18·2	15
davon aus Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Rohmetalle	81·6	1.355	74·1	1.224	64·5	1.341
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	22	0·1	28	0·9	34
Metallwaren	113·7	723	108·1	643	106·9	610
davon aus Österreich-Ungarn	8·4	63	8·3	61	10·4	66
Maschinen und Apparate	152·5	1.369	176·0	1.628	207·5	1.609
davon aus Österreich-Ungarn	4·9	55	7·6	73	7·2	68
Physikalische Apparate und Bestandteile	13·9	22	17·4	26	17·3	27
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	1	0·7	1	0·9	1
Musikinstrumente	12·1	0	13·3	0	11·3	0
davon aus Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Chemische Stoffe und Produkte	39·0	1.019	44·2	1.153	40·8	1.180
davon aus Österreich-Ungarn	0·9	44	1·0	28	0·9	32

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
31·5	488	42·5	539	38·0	502	38·4	545
0·2	3	0·9	12	0·7	9	1·1	21
41·2	115	42·5	123	46·8	130	45·3	130
1·7	6	1·5	7	0·9	6	0·9	6
82·2	43.608	87·1	47.062	101·3	53.005	142·3	60.818
3·9	1.847	4·7	2.287	6·4	3.046	9·1	3.613
44·9	1.418	51·7	1.753	55·0	1.856	47·7	1.533
1·2	72	1·1	36	1·1	39	0·9	31
247·5	1.838	330·5	1.975	296·6	2.028	239·4	1.799
1·4	11	2·0	11	1·7	10	0·9	7
23·9	42	26·9	44	33·6	60	32·6	58
0·6	1	0·9	1	1·4	3	1·7	5
39·1	42	48·3	47	54·2	52	46·7	49
1·1	1	1·1	1	1·2	1	0·9	.
22·4	68	26·1	97	31·0	190	31·1	167
0·7	2	0·9	2	1·0	3	0·7	2
113·5	434	138·6	506	123·3	477	126·5	454
2·2	7	2·1	6	1·7	5	1·7	5
47·8	74	57·8	91	64·2	97	40·9	66
1·7	3	3·1	5	4·0	7	0·8	1
29·7	35	36·5	40	43·6	45	42·5	43
1·5	1	1·4	1	1·5	1	1·2	1
53·0	21	75·9	32	69·3	34	74·6	34
0·4	2	0·9	2	0·5	2	0·5	1
21·2	4	35·4	6	25·3	4	23·7	3
0·3	0	0·8	0	0·4	0	0·5	0
43·3	822	50·7	1.020	55·6	1.155	56·5	1.212
0·3	2	0·2	3	0·3	4	0·2	4
8·7	26	9·1	24	6·9	25	11·2	33
0·3	1	0·3	1	0·3	1	0·3	1
61·6	72	101·7	74	70·7	67	68·9	93
.	.	.	.	.	.	.	.
45·0	47	59·4	63	53·8	65	42·7	59
1·3	1	1·4	1	0·9	1	0·4	0
9·8	15	10·9	16	12·3	18	13·8	19
1·3	1	1·5	1	1·5	1	1·4	1
24·1	10	31·2	20	26·8	16	27·2	16
.	.	.	.	.	.	0·1	0
60·9	1.282	82·6	1.605	99·5	2.147	121·4	2.699
0·9	31	1·5	42	1·8	46	1·7	40
105·7	583	116·1	704	130·3	857	132·5	890
9·5	61	10·2	64	8·3	55	7·0	55
254·8	1.958	290·7	2.288	392·2	3.058	411·0	3.330
7·8	71	15·8	114	14·3	108	15·7	121
23·2	29	29·1	37	19·3	29	18·4	37
1·1	1	1·6	1	0·5	1	0·4	1
16·1	0	21·9	0	22·5	0	18·1	0
0·8	0	1·2	0	1·2	0	1·3	0
41·8	1.359	58·0	1.861	61·0	2.039	69·3	2.491
0·9	58	0·9	17	0·8	20	0·9	28

Ausfuhr Rußlands in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906 Millionen Kronen	1906 1000 q	1907 Millionen Kronen	1907 1000 q	1908 Millionen Kronen	1908 1000 q
Zucker	49·7	971	59·5	1.800	87·6	2.986
davon nach Österreich-Ungarn	0·1	5	.	.	2·2	92
Tabak und Tabakfabrikate { *Mill. Stück*	14·2	{ 96 *2.165*	15·3	{ 67 *1.324*	15·8	{ 79 *1.029*
davon nach Österreich-Ungarn { *Mill. Stück*	1·0	{ 19 *8*	0·1	{ 4 *3*	0·1	{ 1 *2*
Getreide (einschließlich Reis)	1.087·5	85.535	964·9	65.906	835·6	56.438
davon nach Österreich-Ungarn	13·4	1.249	8·6	829	8·0	636
Mahlprodukte	45·6	2·337	41·3	1·826	18·9	654
davon nach Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Hülsenfrüchte	37·7	2.425	34·4	2.428	45·0	3.011
davon nach Österreich-Ungarn	2·1	144	2·2	135	2·9	163
Sämereien	53·3	2.310	56·8	2.254	67·5	3·006
davon nach Österreich-Ungarn	4·5	133	6·2	151	5·8	171
Schlacht- und Zugvieh . . . *1000 Stück*	40·3	*282*	31·3	*214*	30·6	*180*
davon nach Österreich-Ungarn *1000 Stück*	2·3	*13*	1·1	*4*	1·4	*5*
Geflügel { *1000 Stück*	27·7	{ 82 *9.358*	25·4	{ 83 *7.956*	27·8	{ 96 *7.690*
davon nach Österreich-Ungarn { *1000 Stück*	1·7	{ 6 *388*	1·4	{ 5 *316*	1·7	{ 8 *330*
Geflügeleier . . . *Mill. Stück*	143·3	*2.833*	135·8	*2.608*	140·0	*2.589*
davon nach Österreich-Ungarn *Mill. Stück*	29·0	*675*	30·9	*642*	33·7	*704*
Felle und Häute	91·7	453	68·2	324	62·5	232
davon nach Österreich-Ungarn	4·2	40	1·7	15	0·8	8
Haare, Borsten und Federn	21·3	71	25·9	75	23·6	70
davon nach Österreich-Ungarn	4·4	20	4·6	22	4·2	18
Butter	114·3	526	122·3	599	116·6	512
davon nach Österreich-Ungarn	1·2	8	0·6	4	0·5	3

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	1000 *q*	Millionen Kronen	1000 *q*	Millionen Kronen	1000 *q*	Millionen Kronen	1000 *q*
72·0	2.049	66·1	1.489	169·5	4.720	145·0	3.913
.	.	0·1	3	0·4	13	0·2	5
16·1	98 *1.006*	19·9	101 *1.089*	18·7	108 *640*	22·0	113 *813*
0·4	4 *2*	0·3	4 *3*	0·9	7 *1*	0·4	4 *1*
1.737·0	112.868	1.734·7	127.060	1.658·2	119.693	1.194·2	76·239
48·1	2.911	23·3	1.552	26·1	1.888	29·3	2.278
52·6	2.276	51·1	2.226	62·9	3.028	50·1	2.237
.	.	.	.	0·1	4	0·0	2
55·6	3.279	59·5	3.572	77·7	4.273	66·0	3.590
3·7	200	4·6	235	6·6	342	5·3	277
66·7	2.217	93·7	2.962	124·7	3.579	121·4	3.753
6·9	168	8·4	164	24·2	281	14·5	253
31·2	*188*	36·0	*191*	45·9	*195*	53·3	*243*
1·2	*4*	1·1	*4*	1·9	*6*	1·8	*5*
32·2	134 *8.631*	37·2	139 *9.597*	36·8	164 *8.638*	37·3	136 *9.708*
0·9	3 *321*	2·1	9 *631*	2·2	8 *637*	2·0	5 *769*
158·6	*2.845*	162·4	*2.998*	205·1	*3.682*	215·1	*3.397*
32·9	*698*	29·1	*667*	40·3	*793*	46·1	*869*
89·0	387	81·5	325	140·0	401	180·3	664
0·8	8	1·5	13	2·5	20	2·3	15
26·2	84	24·9	67	30·6	81	41·4	90
4·7	20	4·7	17	6·5	22	6·6	18
124·6	570	156·3	564	180·7	765	174·1	729
0·6	3	1·0	5	0·8	4	0·8	3

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Andere tierische und vegetabilische Nahrungsmittel	49·5	1.461	40·7	1.398	38·9	1.936
davon nach Österreich-Ungarn	3·3	178	3·3	161	3·5	288
Holz	250·4	55.347	275·8	56.265	283·7	61.163
davon nach Österreich-Ungarn	5·7	1.275	9·4	1.976	16·7	3.115
Erze	25·5	10.542	38·8	15.311	28·2	10.313
davon nach Österreich-Ungarn	0·7	289	3·5	1.172	1·8	706
Mineralische Öle	62·5	6.608	74·1	7.324	81·0	7.964
davon nach Österreich-Ungarn	0·4	46	0·3	31	0·3	33
Baumwollgewebe	63·2	119	54·8	96	52·2	85
davon nach Österreich-Ungarn	0·2	0	0·0	0	0·1	0
Flachs und Flachswerg	156·3	2.263	147·8	2.223	148·3	2.377
davon nach Österreich-Ungarn	16·4	211	11·8	154	13·0	171
Hanf und Hanfwerg	29·9	566	37·6	630	35·8	632
davon nach Österreich-Ungarn	1·5	45	1·7	46	1·6	45
Wolle	19·1	193	15·7	139	8·9	67
davon nach Österreich-Ungarn	1·1	8	0·9	7	1·3	8
Seide und Kokons	16·1	25	14·2	19	13·0	18
davon nach Österreich-Ungarn	0·0	0	0·0	0	.	.
Platin	12·6	0·06	17·7	0·05	24·9	0·05
davon nach Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	.
Kleie und andere Getreideabfälle	55·1	6.474	56·4	5.895	51·7	5.205
davon nach Österreich-Ungarn	5·6	715	4·4	474	3·1	347
Ölkuchen	65·8	5.243	66·9	5.280	84·7	6.623
davon nach Österreich-Ungarn	0·2	16	0·1	12	0·2	16

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
47·7	2.542	57·8	3.206	87·1	5.171	83·0	4.674
4·6	424	4·6	451	6·4	689	6·5	470
322·8	69.444	352·4	68.304	361·6	68.291	389·6	70.104
13·0	3.219	8·3	1.997	7·3	1.830	11·0	1.923
28·3	11.412	33·7	15.346	34·7	15.475	43·8	16.913
1·7	802	1·2	438	1·3	527	4·0	1.483
88·6	7.954	75·8	8.583	77·3	8.544	97·6	8.385
0·6	63	0·9	112	0·3	41	0·6	76
59·7	97	64·2	102	81·3	127	95·9	149
0·0	0	0·0	0	0·0	0	0·0	0
154·9	2.351	214·0	2.545	178·8	2.257	294·8	3.697
12·5	174	16·1	228	17·2	235	21·0	276
31·7	544	29·4	483	44·6	672	49·5	645
1·8	51	2·3	58	4·7	95	4·6	79
17·2	137	14·0	99	20·4	142	28·5	193
0·8	7	0·8	7	1·1	7	1·2	9
20·2	28	15·2	22	15·8	22	12·7	20
0·0	0	1·9	2	5·3	7	5·8	8
31·1	0·08	34·3	0·09	39·0	0·07	40·8	0·07
67·6	6.839	62·9	6.179	80·3	8.033	92·4	8.352
3·8	441	2·4	293	4·7	606	4·8	548
85·8	6.230	80·4	5.757	87·4	6.557	99·3	7.040
0·2	19	0·2	17	0·2	23	0·4	38

Einfuhr nach Herkunftsländern in Millionen

Herkunftsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	18·3	0·9	23·0	1·1	20·6	0·9
Dänemark	16·4	0·8	15·1	0·7	22·3	1·0
Deutsches Reich	760·9	37·3	860·3	39·8	888·5	38·2
Finnland	81·6	4·0	74·4	3·4	73·3	3·1
Frankreich	73·2	3·6	75·0	3·5	92·6	4·0
Großbritannien und Irland	269·5	13·2	293·1	13·6	306·7	13·2
Italien	27·8	1·3	33·4	1·6	33·3	1·4
Niederlande	33·7	1·6	29·1	1·3	29·3	1·3
Norwegen	15·3	0·7	20·1	0·9	21·3	0·9
Österreich-Ungarn	54·6	2·7	61·5	2·8	67·6	2·9
Schweden	16·7	0·8	29·8	1·4	25·8	1·1
Türkei	19·9	1·0	18·4	0·9	19·0	0·8
Übriges Europa	29·7	1·5	30·6	1·4	33·2	1·4
Europa zusammen	1.417·6	69·4	1.563·8	72·4	1.633·5	70·2
Ceylon	36·0	1·8	30·2	1·4	30·3	1·3
China	248·4	12·2	228·8	10·6	238·0	10·2
Japan	61·9	3·0	23·2	1·1	28·2	1·2
Ostindien	27·3	1·3	37·9	1·7	51·3	2·2
Persien	62·5	3·1	64·6	3·0	72·6	3·1
Übriges Asien	23·7	1·1	17·4	0·8	13·8	0·6
Asien zusammen	459·8	22·5	402·1	18·6	434·2	18·6
Ägypten	31·1	1·5	31·2	1·5	35·2	1·5
Übriges Afrika	1·5	0·1	3·0	0·1	1·3	0·1
Afrika zusammen	32·6	1·6	34·2	1·6	36·5	1·6
Vereinigte Staaten von Amerika	120·9	5·9	141·8	6·6	202·0	8·7
Übriges Amerika	6·9	0·4	18·0	0·8	19·1	0·8
Amerika zusammen	127·8	6·3	159·8	7·4	221·1	9·5
Übrige Länder	4·0	0·2	0·9	0·0	2·0	0·1
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	2.041·8	100·0	2.160·8	100·0	2.327·3	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamteinfuhr.

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
17·2	0·7	18·1	0·7	17·9	0·6	20·0	0·7
20·2	0·9	19·7	0·7	19·5	0·7	16·3	0·6
926·3	40·1	1.147·0	41·5	1.239·0	42·0	1.352·2	45·4
84·1	3·6	91·8	3·3	101·6	3·5	108·2	3·6
126·3	5·5	155·5	5·6	144·2	4·9	143·1	4·8
326·3	14·1	392·3	14·2	393·9	13·3	361·6	12·2
30·7	1·3	43·2	1·6	44·6	1·5	40·0	1·3
46·1	2·0	52·1	1·9	44·5	1·5	48·8	1·6
22·4	1·0	16·6	0·6	21·0	0·7	27·2	0·9
69·7	3·0	89·3	3·2	87·0	2·9	82·9	2·8
19·4	0·8	19·4	0·7	25·4	0·9	27·0	0·9
22·5	1·0	27·6	1·0	26·0	0·9	41·2	1·4
26·5	1·2	43·7	1·5	41·8	1·4	27·1	0·9
1.737·7	75·2	2.116·3	76·5	2.206·4	74·8	2.295·6	77·1
35·9	1·6	38·0	1·4	35·0	1·2	31·6	1·1
190·3	8·2	201·0	7·2	209·1	7·1	193·7	6·5
13·4	0·6	10·8	0·4	10·7	0·3	12·8	0·4
48·4	2·1	55·9	2·0	73·1	2·5	75·8	2·6
80·5	3·5	93·6	3·4	89·9	3·0	90·0	3·0
15·7	0·6	16·0	0·6	17·2	0·6	17·9	0·6
384·2	16·6	415·3	15·0	435·0	14·7	421·8	14·2
25·5	1·1	25·9	1·0	19·9	0·7	7·9	0·3
1·0	0·0	5·6	0·2	11·1	0·4	12·9	0·4
26·5	1·1	31·5	1·2	31·0	1·1	20·8	0·7
147·5	6·4	189·8	6·9	260·3	8·8	222·1	7·5
14·8	0·6	11·9	0·4	17·1	0·6	14·8	0·5
162·3	7·0	201·7	7·3	277·4	9·4	236·9	8·0
0·5	0·1	0·5	0·0	0·9	0·0	1·2	0·0
2.311·2	100·0	2.765·3	100·0	2.950·7	100·0	2.976·3	100·0

Ausfuhr nach Bestimmungsländern in Millionen

Bestimmungsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	105·3	3·8	94·9	3·5	87·7	3·4
Dänemark	78·5	2·8	76·3	2·8	80·3	3·1
Deutsches Reich	726·0	26·0	742·2	27·6	711·4	27·9
Finnland	120·6	4·3	126·6	4·7	124·3	4·9
Frankreich	195·1	7·0	187·2	7·0	164·8	6·5
Griechenland	26·5	0·9	26·5	1·0	27·5	1·1
Großbritannien und Irland	574·8	20·6	582·7	21·7	562·3	22·1
Italien	132·6	4·7	87·8	3·3	76·3	3·0
Niederlande	275·4	9·9	291·7	10·9	239·2	9·4
Österreich-Ungarn	114·8	4·1	108·7	4·1	124·8	4·9
Rumänien	44·9	1·6	34·5	1·3	32·7	1·3
Schweden	24·5	0·9	21·3	0·8	12·0	0·5
Spanien	20·4	0·7	6·0	0·2	12·8	0·5
Türkei	38·7	1·4	49·3	1·8	58·0	2·3
Übriges Europa	49·5	1·8	53·6	2·0	48·6	1·9
Europa zusammen	2.527·6	90·5	2.489·3	92·7	2.362·7	92·8
China	146·6	5·3	67·4	2·5	59·4	2·3
Persien	81.1	2·9	72·1	2·7	67·9	2·7
Übriges Asien	5·6	0·2	17·9	0·7	22·6	0·9
Asien zusammen	233·3	8·4	157·4	5·9	149·9	5·9
Vereinigte Staaten von Amerika	14·6	0·5	21·5	0·8	7·2	0·3
Übriges Amerika	0·7	0·0	1·7	0·1	0·5	0·0
Amerika zusammen	15·3	0·5	23·2	0·9	7·7	0·3
Übrige Länder	15·8	0·6	15·3	0·5	25·2	1·0
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	2.792·0	100·0	2.685·2	100·0	2.545·5	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamtausfuhr.

1909		1910		1911		1912	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
164·2	4·5	169·6	4·6	140·8	3·5	149·7	3·9
93·6	2·6	67·7	1·8	90·4	2·2	96·7	2·5
987·2	27·1	996·1	27·0	1.245·9	30·8	1.152·7	29·9
132·1	3·6	109·2	2·9	136·3	3·4	126·0	3·3
227·1	6·2	238·8	6·5	230·7	5·7	249·3	6·5
42·2	1·2	46·7	1·3	37·0	0·9	21·9	0·6
736·7	20·2	804·5	21·8	856·1	21·2	832·6	21·6
172·9	4·8	191·7	5·2	133·9	3·3	133·3	3·4
482·5	13·3	499·8	13·5	479·6	11·9	391·1	10·1
155·2	4·3	126·8	3·4	172·5	4·3	186·5	4·8
40·2	1·1	38·4	1·0	75·5	1·9	51·7	1·3
28·1	0·8	22·7	0·6	22·7	0·5	26·2	0·7
11·4	0·3	17·9	0·5	11·6	0·3	7·0	0·2
70·6	1·9	71·0	1·9	85·3	2·1	76·5	2·0
56·6	1·5	59·6	1·6	72·9	1·8	43·8	1·1
3.400·6	93·4	3.460·5	93·6	3.791·2	93·8	3.545·0	91·9
55·5	1·5	51·4	1·4	65·0	1·6	77·9	2·0
82·4	2·3	96·7	2·6	113·2	2·8	134·6	3·5
14·6	0·4	17·2	0·5	18·7	0·5	21·0	0·6
152·5	4·2	165·3	4·5	196·9	4·9	233·5	6·1
29·3	0·8	29·2	0·8	7·2	1·0	45·7	1·2
8·1	0·2	1·5	0·0	3·1	0·1	0·9	0·0
37·4	1·0	30·7	0·8	10·3	1·1	46·6	1·2
50·1	1·4	38·7	1·1	43·8	0·2	32·6	0·8
3.640·6	100·0	3.695·2	100·0	4.042·2	100·0	3.857·7	100·0

Anhang 5.

Statistische Übersichten

über den

Außenhandel Finnlands

in den Jahren

1906 bis 1912.

Außenhandel Finnlands in

	1906	1907	1908
	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	297·4	359·1	348·8
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	266·1	252·1	233·3
Gesamthandel (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	563·5	611·2	582·1
+	—	—	—
—	31·3	107·0	115·5

Einfuhr Finnlands in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 *q*	Millionen Kronen	1000 *q*	Millionen Kronen	1000 *q*
Kaffee	13·8	132	13·8	132	13·7	130
Zucker	11·0	378	12·2	398	11·8	409
Tabak	4·8	44	5·4	45	5·7	44
Getreide	17·4	1.123	19·0	967	18·2	951
Mahlprodukte	50·5	2.551	58·6	2.438	57·3	2.402
Nahrungsmittel aus tierischen Produkten	7·8	60	12·7	96	10·7	74
1000 l [1]		*35*		*67*		*52*
1000 St. [2]		*31.602*		*35.677*		*37.912*
Häute und Felle roh	7·1	37	7·3	41	5·5	29
Fette und Öle	9·2	376	10·8	431	10·8	441
Kohle	3·9	2.029	7·3	3.019	9·7	4.808
Gummi, Guttapercha, Harze und Waren daraus	7·7	75	9·1	101	8·1	105
1000 hl [3]		*31*		*42*		*37*
Baumwolle	12·8	73	13·3	76	12·4	72
Garne	5·4	9	6·9	13	6·1	13
Gewebe und Waren aus Spinnstoffen	18·8	49	24·0	54	22·1	56
Leder und Lederwaren	6·3	5	9·0	8	8·6	8
Metalle	8·4	340	11·9	585	9·7	419
Metallwaren	11·8	291	15·0	315	15·0	409
Maschinen, Apparate und deren Bestandteile	17·5	125	24·2	195	23·6	172

[1]) *Milch und Rahm.*
[2]) *Eier.*
[3]) *Teer aller Art.*

den Jahren 1906—1912.

Als Umrechnungsschlüssel wurde angenommen 1 Finnische Mark = Kronen 0·96.

1909	1910	1911	1912 *)
Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
351·8	364·3	415·9	451·2
244·3	276·5	305·0	324·2
596·1	640·8	720·9	775·4
—	—	—	—
107·5	87·8	110·9	127·0

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912 *)	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
15·1	137	17·1	127	22·1	128	24·2	146
16·2	443	18·4	436	18·9	445	19·1	471
5·2	43	5·6	43	5·5	43	6·0	42
14·3	1.032	15·1	1.034	19·6	1.204	4·5	300
63·6	2.588	59·7	2.912	73·5	3.374	79·3	3.787
	55		47		59		101
9.3	*99*	8·5	*92*	9·8	*160*	16·5	*272*
	32.565		*35.348*		*34.994*		*59.490*
8·6	43	10·5	59	6·5	34	18·2	99
12·7	452	12·0	472	13·6	504	16·3	626
8·6	4.571	9·0	3.618	9·3	4.557	**)	**)
8·7	71	10·2	98	12·1	119	12·6	128
	32		*35*		*36*		*39*
13·9	72	12·2	64	13·8	76	15·3	91
6·5	12	6·3	11	6·9	13	9·2	18
24·3	57	23·6	61	25·0	61	14.9	86
7.4	7	7·6	6	7·2	6	6·7	6
8·5	307	13·5	500	12·1	620	18·0	982
13·0	343	13·4	277	15·6	440	24·1	708
19·2	127	20·4	119	22·7	128	26·9	158

*) Provisorische Daten.
**) nicht nachgewiesen.

Ausfuhr Finnlands in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1.000 *q*	Millionen Kronen	1.000 *q*	Millionen Kronen	1.000 *q*
Fische und Fischereiprodukte	4·5	102	5·0	109	4·7	85
Molkereiprodukte { *1.000 l* *)	37·6	157 *5.653*	32·7	136 *5.994*	32·9	128 *6.821*
Häute und Felle, roh	4·6	18	4·4	19	3·5	16
Bau- und Nutzholz . . . *1000 m³*	134·5	*5.856*	133·9	*5.661*	120·8	*6.064*
Gewebe	2·4	6	3·5	9	5·0	11
Papier und Papiermasse	36·3	1.569	40·9	1.741	40·1	1.827
Papierwaren	0·6	6	0·7	7	0·7	7
Leder und Lederwaren	4·2	11	2·6	9	3·4	10
Holzwaren	3·5	76	3·4	70	3·8	77
Eisen	0·8	66	0·5	36	0·6	41
Eisenwaren	11·3	45	4·0	16	1·7	9
Schiffe { Stück *Registertonnen*	10·6	130 *4.980*	6·1	101 *7.529*	0·7	100 *5.030*

**) Milch und Rohm.*

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912 [1]	
Millionen Kronen	1.000 *q*	Millionen Kronen	1.000 *q*	Millionen Kronen	1.000 *q*	Millionen Kronen	1.000 *q*
4·8	94	4·2	77	5·1	86	5·3	92
31·1	{ 124 *7.391*	31·7	{ 120 *9.603*	36·7	{ 134 *10.746*	39·3	{ 149 *11.975*
5·3	25	5·2	26	7·2	35	7·6	38
128·0	*6.073*	149·6	*5.909*	154·1	*6.244*	166·4	*6.746*
6·2	13	5·9	12	5·8	12	6·4	14
40·1	1.917	47·3	2.393	55·1	2.848	64·9	3.359
0·7	7	0·8	8	0·7	8	0·7	8
3·6	10	4·6	12	5·4	13	5·7	14
4·7	83	5·4	94	6·3	117	6·8	128
0·4	31	0·5	31	0·7	29	[2]	[2]
1·8	9	1·2	7	1·5	7	[2]	[2]
0·8	{ 136 *4.694*	0·9	{ 151 *10.076*	1·6	{ 232 *8.110*	3·3	{ 493 *17.234*

[1]) Provisorische Daten.
[2]) nicht nachgewiesen.

Einfuhr nach Herkunftsländern in Millionen

Herkunftsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	7·4	2·5	7·7	2·1	6·8	2·0
Dänemark	18·1	6·1	25·5	7·1	24·6	7·0
Deutsches Reich	117·5	39·5	144·3	40·2	140·0	40·1
Frankreich	4·2	1·4	4·4	1·2	4·4	1·3
Großbritannien und Irland	34·3	11·6	43·3	12·1	44·8	12·8
Niederlande	1·7	0·6	2·4	0·7	4·9	1·4
Rußland	90·7	30·5	105·2	29·3	94·7	27·2
Schweden	17·3	5·8	18·6	5·2	18·7	5·4
Übriges Europa	3·1	1·0	4·8	1·3	6·7	1·9
Europa zusammen	294·3	99·0	356·2	99·2	345·6	99·1
Außereuropäische Länder	2·9	0·9	2·5	0·7	2·8	0·8
Transit durch Rußland	0·2	0·1	0·4	0·1	0·4	0·1
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	297·4	100·0	359·1	100·0	348·8	100·0

Ausfuhr nach Bestimmungsländern in Millionen

Bestimmungsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	12·2	4·6	10·6	4·2	8·9	3·8
Dänemark	12·0	4·5	7·9	3·1	5·9	2·5
Deutsches Reich	27·5	10·3	29·0	11·5	24·3	10·4
Frankreich	21·8	8·2	24·5	9·7	20·8	8·9
Großbritannien und Irland	81·5	30·7	79·8	31·7	78·3	33·6
Niederlande	16·3	6·1	11·0	4·4	10·6	4·6
Rußland	78·5	29·5	68·6	27·2	64·5	27·7
Schweden	7·8	2·9	9·3	3·7	8·9	3·8
Spanien	5·7	2·1	7·0	2·8	6·8	2·9
Übriges Europa	0·5	0·2	0·5	0·2	0·9	0·4
Europa zusammen	263·8	99·1	248·2	98·5	229·9	98·6
Afrika	.	.	3·2	1·2	3·3	1·4
Übrige außereuropäische Länder	2·3	0·9	0·7	0·3	0·1	0·0
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	266·1	100·0	252·1	100·0	233·3	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamteinfuhr.

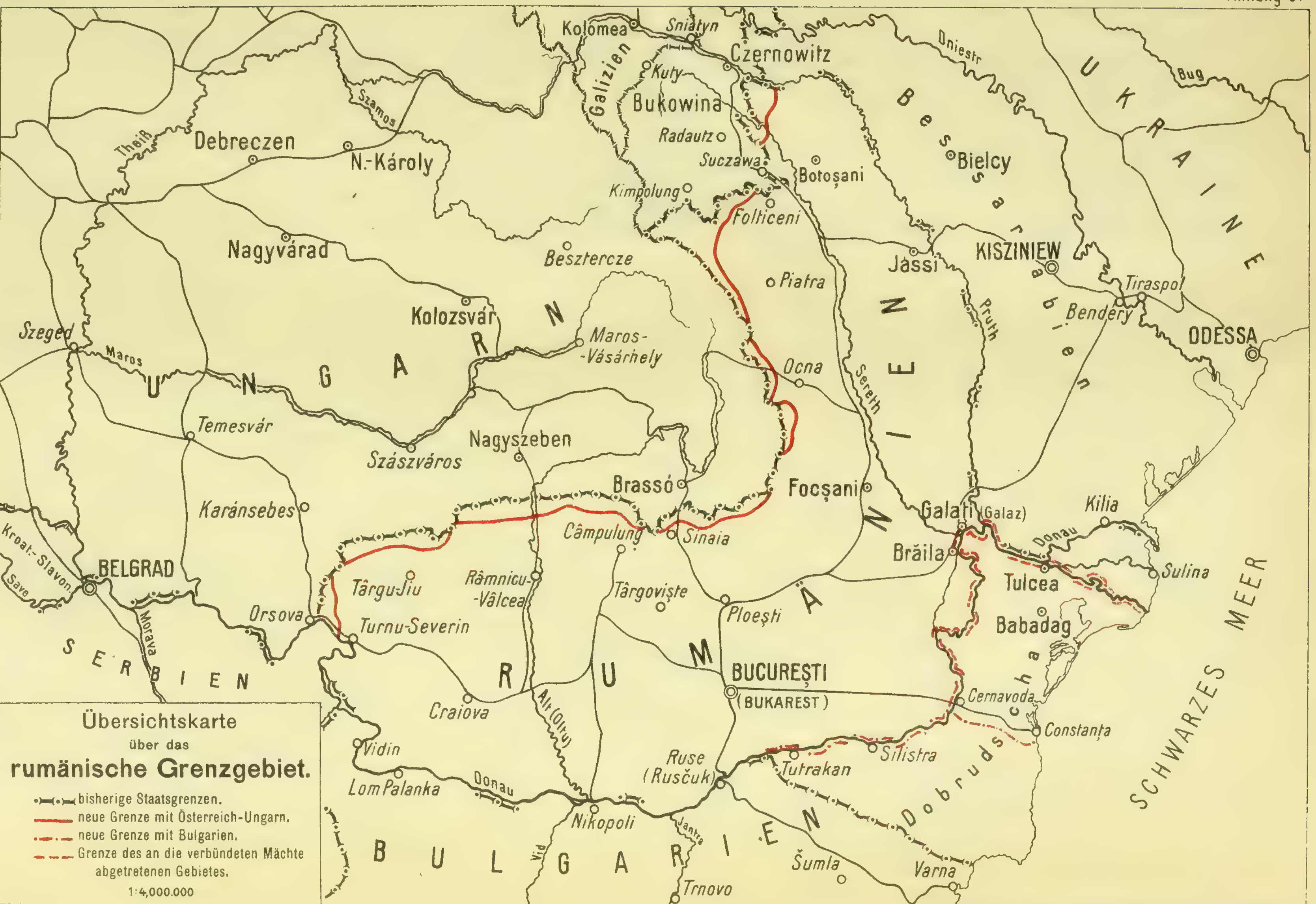
1909		1910		1911		1912 *)	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
6·1	1·7	6·4	1·8	5·9	1·4	6·3	1·4
18·5	5·3	20·0	5·5	22·2	5·3	24·2	5·4
138·4	39·3	153·0	42·0	166·2	40·0	179·3	39·7
5·1	1·4	5·5	1·5	6·2	1·5	7·1	1·6
39·4	11·2	40·4	11·1	48·7	11·7	65·6	14·5
6·2	1·5	6·4	1·6	7·0	1·7	8·8	1·9
112·1	31·9	105·2	28·9	132·0	31·7	125·9	27·9
17·7	5·0	18·6	5·1	20·2	4·9	24·4	5·4
5·1	1·8	5·9	1·7	5·0	1·2	6·7	1·5
348·6	99·1	361·4	99·2	413·4	99·4	448·3	99·3
2·8	0·8	2·4	0·7	2·1	0·5	2·6	0·6
0·4	0·1	0·5	0·1	0·4	0·1	0·3	0·1
351·8	100·0	364·3	100·0	415·9	100·0	451·2	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamtausfuhr.

1909		1910		1911		1912 *)	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
12·5	5·1	13·3	4·8	12·8	4·2	16·5	5·1
7·9	3·2	9·3	3·4	10·8	3·5	11·2	3·4
29·8	12·2	33·0	11·9	44·2	14·5	46·3	14·3
19·9	8·2	23·6	8·5	26·0	8·5	27·1	8·4
75·1	30·7	82·0	29·7	84·6	27·7	84·1	25·9
10·1	4·1	12·2	4·4	12·7	4·2	14·8	4·6
68·1	27·9	75·7	27·4	85·3	28·0	94·5	29·1
9·4	3·8	11·2	4·1	12·4	4·1	13·3	4·1
7·0	2·9	9·4	3·3	8·4	2·8	9·0	2·8
0·1	0·1	0·9	0·3	0·4	0·1	1·1	0·3
239·9	98·2	270·6	97·8	297·6	97·6	317·9	98·0
4·1	1·7	5·4	2·0	6·7	2·2	6·0	1·9
0·3	0·1	0·5	0·2	0·7	0·2	0·3	0·1
244·3	100·0	276·5	100·0	305·0	100·0	324·2	100·0

*) Provisorische Daten.

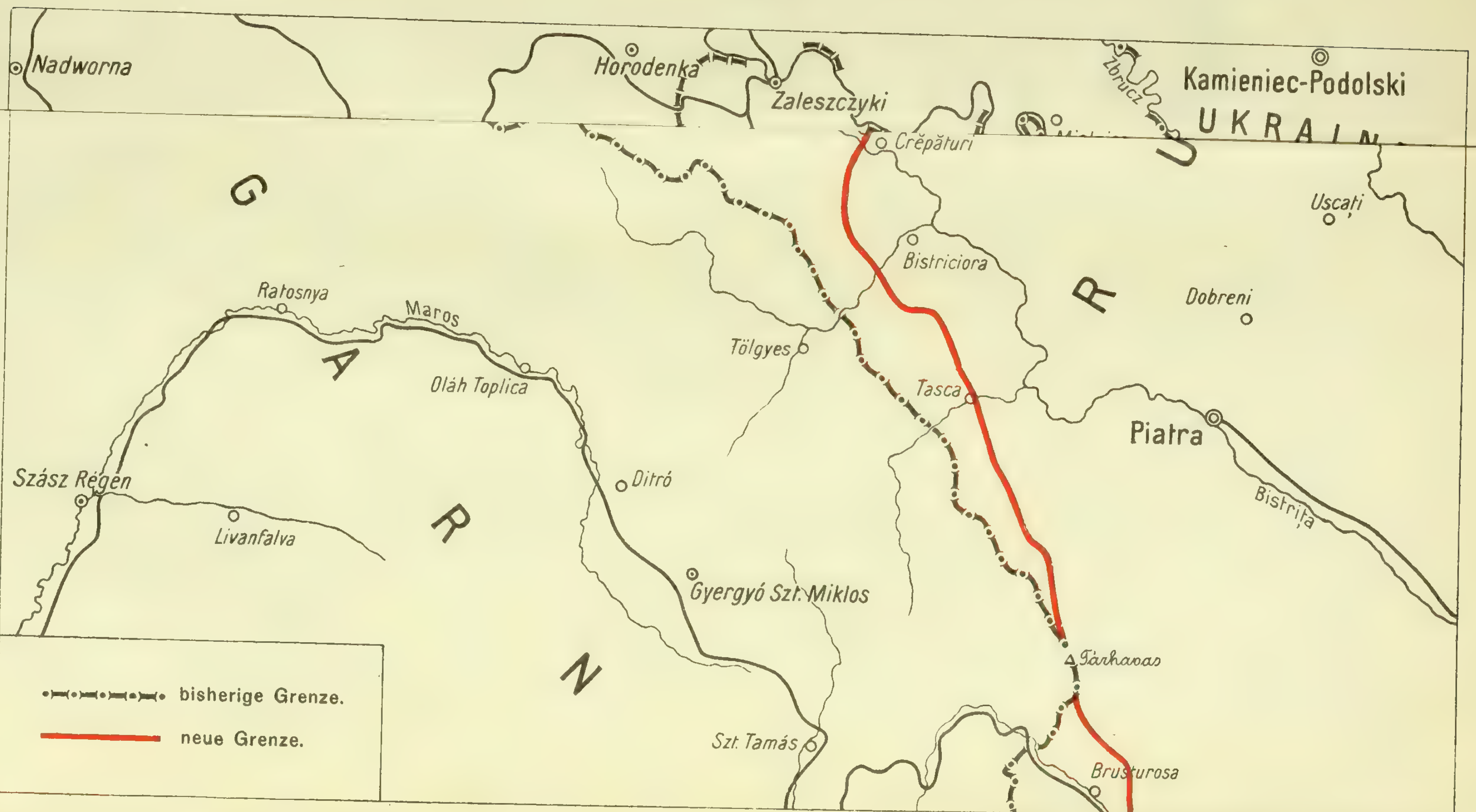
Anhang 6.



Ausgeführt im k. u. k. Militärgeographischen Institute.

Übersichtskarte über das Grenzgebiet der Bukowina.

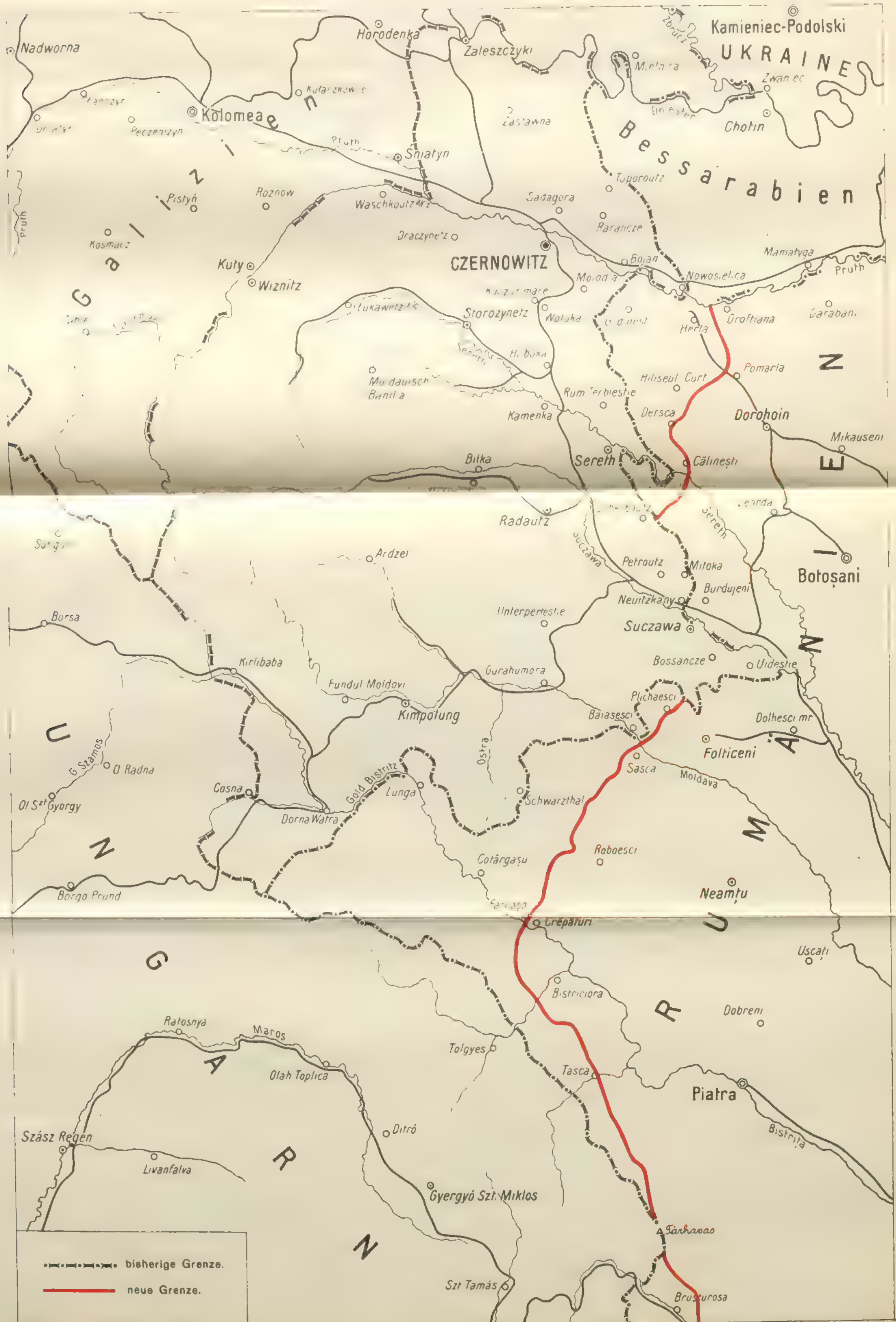
1:750.000.



Ausgeführt im k. u. k. Militärgeographischen Institut in Wien.

Übersichtskarte über das Grenzgebiet der Bukowina.

1:750.000.



Anhang 8.

Österreichisch-ungarisch-rumänischer Vertrag

wegen Pachtung der Werft in Turn-Severin.

Anläßlich der Unterfertigung des Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Österreich-Ungarns und Rumäniens, nämlich:

der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stefan Baron Burián v. Rajecz als Bevollmächtigter Österreich-Ungarns

und

der Ministerpräsident Herr A. Marghiloman als Bevollmächtigter Rumäniens übereingekommen, den nachstehenden Vertrag wegen Pachtung der Werft in Turn-Severin abzuschließen.

I.

In der Absicht, die berechtigten Wünsche Österreich-Ungarns, welches einen Platz an der Donau unterhalb des Eisernen Tores für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien, von Vorräten für dieselben sowie für sonstige dazu gehörige Einrichtungen besitzen muß, zu erfüllen, überläßt Rumänien vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages an pachtweise, vorläufig auf dreißig Jahre, an Österreich-Ungarn die Werft von Turn-Severin mit allen ihren Anlagen, das Donauufer und das vorliegende Gewässer, soweit es für Vertäu- und Anlegeplätze in Betracht kommt, von der ungarisch-rumänischen Grenze bis einschließlich dem Gebiet der Werft, endlich das Hinterland dieser Donauuferstrecke bis zur Eisenbahn Orsova—Turn-Severin. Die Eisenbahn mit Gebäuden, Betriebs- und Geleisanlagen — jene der Werft ausgenommen — sind von der Pachtung ausgeschlossen.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich, als Anerkennungszins für diese pachtweise Überlassung jährlich

den Betrag von eintausend Lei an Rumänien zu zahlen. Österreich-Ungarn übernimmt weiters die Verpflichtung, die von Rumänien gepachtete Werftanlage niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten.

II.

Sollte später einmal Österreich-Ungarn die Werft samt allem, was dazu gehört, vor Ablauf der Pachtzeit an Rumänien zurückgeben, so steht es Rumänien frei, die Investitionen, die Österreich-Ungarn dortselbst gemacht hat, abzulösen. Sollte Rumänien hievon keinen Gebrauch machen, so hat Österreich-Ungarn das Recht, das gesamte in die Werft eingebrachte Inventar und Material sowie die dortselbst errichteten Anlagen zu entfernen. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Pachtvertrag nach Ablauf der Pachtzeit von Rumänien nicht verlängert werden sollte, was die rumänische Regierung Österreich-Ungarn spätestens drei Jahre vor dem Ablauf des Vertrages mitzuteilen hat, widrigenfalls der Vertrag für weitere zehn Jahre verlängert erscheint.

III.

Österreich-Ungarn behält sich das Recht vor, unter den gleichen Bedingungen, die für die Pachtung des Werftgebietes gelten, die Inseln Simianu, Corbu und Ostrovu Mare ganz oder teilweise in Pacht zu nehmen. Die Exploitierung der Bodenoberfläche der Inseln bleibt dem rumänischen Staat vorbehalten, soweit durch die Ausübung dieses Rechtes die Errichtung von Hafenanlagen und Anlegeplätzen durch Österreich-Ungarn nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Die noch erforderlichen Einzelheiten dieser Pachtung werden in einer besonderen Vereinbarung festgesetzt, insbesondere auch, was die genaue Abgrenzung des Pachtgebietes zwischen Werft und Bahnhof anbelangt. Es besteht indes schon jetzt zwischen den vertragschließenden Teilen Einverständnis über nachstehende Punkte:

1. Auf dem Pachtgebiete werden seitens der rumänischen Militär- und Zivilorgane Amtshandlungen nur im Einverständnisse mit der Werftverwaltung vorgenommen werden können.

2. Dem Frachten- und Personenverkehr der Werft mit den beiden Staaten der Monarchie wird rumänischerseits jede nur mögliche Erleichterung gewährt werden.

3. Rumänischerseits wird die zoll- und gebührenfreie Einfuhr sämtlicher für den Betrieb der Werft bestimmten Materialien und für das Zugehör eingeräumt. Die gleiche Freiheit gewährt Rumänien für die nach den beiden Staaten der Monarchie beförderten Erzeugnisse der Werft.

4. Die Werft sowie deren Angestellte sollen in Rumänien keinerlei Steuer unterworfen sein, die nicht schon zur Zeit des Abschlusses des Vertrages für rumänische Untertanen bestanden hat.

V.

Dieser Vertrag wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen zugleich mit den Ratifikationsakten des Friedensvertrages ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrage in Kraft. Zum Abschluß der darin enthaltenen Vereinbarung werden sogleich nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile in Turn-Severin zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p.
A. Marghiloman m. p.

Anhang 9.

Vereinbarung zwischen der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung

wegen Überlassung eines Geländes oberhalb Turn-Severin für eine Werftanlage an Deutschland.

Zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung wird folgendes vereinbart:

§ 1.

Österreich-Ungarn wird spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Friedens mit Rumänien dem Deutschen Reiche oberhalb der Schiffswerft Turn-Severin, innerhalb des Pachtstreifens zwischen der Werft und der neuen österreichisch-ungarischen Grenze ein am Wasser liegendes Gelände — (im Umfange der Österreich-Ungarn auf Grund des Pachtvertrages vom 7. Mai 1918 zustehenden Rechte) — zur Verfügung stellen, welches die gleiche Größe besitzt, wie der jetzige deutsche Sonderbetrieb nach der Vereinbarung vom 10. September 1917 und welches ebenso geeignet wie dieser für eine Werftanlage mit Aufschleppe ist.

Das Gelände für den neuen deutschen Betrieb wird gemeinsam von österreichisch-ungarischer und deutscher Seite ausgesucht werden, wobei der Grundsatz gilt, daß das Gelände gegen Eisgang, Strom- und Westwind nicht schlechter liegt als die jetzige Werft. Der neuen Werft wird die Möglichkeit eines Geleiseanschlusses an die rumänische Staatsbahn auf kürzestem Wege gewährt werden. Die Linienführung des Bahnanschlusses wird bei der Bestimmung des Geländes mit festgelegt.

Die Fertigstellung der neuen deutschen Werft und Übergabe des jetzigen deutschen Sonderbetriebes an Österreich-Ungarn erfolgt spätestens mit Ablauf des unter § 2 festgelegten Pachtrechtes.

Für die Aufgabe des deutschen Sonderbetriebes an jetziger Stelle wird Deutschland von Österreich-Ungarn in der Weise entschädigt werden, daß es von Österreich-Ungarn eine einmalige Abfindung

von Mark 350.000 dreihundertfünfzigtausend erhält, womit bezahlt sein werden:

1. Aufschleppe mit Winden, Wagen und Stahltrossen in brauchbarem Zustande.

2. Das Recht an den jetzt dem deutschen Sonderbetrieb angehörigen, geschlossenen und überdeckten Baulichkeiten.

3. Die Gleisanlage auf der Werft.

4. Der Zuschuß für die Verlegungskosten des deutschen Betriebes.

Nicht einbegriffen in dieser Zahlung sind alle beweglichen Teile, sowie alle Maschinen und Transmissionen, welche deutscherseits auf die Werft gebracht worden sind.

Neue Investitionen, darunter auch die im Bau befindliche Schiffbauhalle, sind in diesem Ablösungsbetrag nicht einbegriffen. Falls solche bei Übersiedlung des deutschen Betriebes durch den k. und k. Werftbetrieb zu übernehmen gewünscht werden, so unterliegt der Übernahmepreis besonderer Vereinbarung.

Deutschland ist berechtigt, den Betrieb der neuen deutschen Werft, welche ausschließlich der Schiffahrt dienen soll, einer Privatperson oder Gesellschaft zu übertragen. Der Bau selbst wird deutscherseits unter eine militärische Oberleitung gestellt werden.

§ 2.

Die Übergabe des neuen Geländes zur Bearbeitung erfolgt sofort. Die Übergabe des jetzigen deutschen Sonderbetriebes erfolgt bis zur Fertigstellung dieser Werft, und zwar spätestens 3 Jahre nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens zwischen den Großmächten.

Gelingt es Deutschland, den neuen Betrieb zu einem früheren Zeitpunkte fertigzustellen und in Betrieb zu bringen, so wird das Deutsche Reich den jetzigen Sonderbetrieb der Werft Turn-Severin schon früher zurückgeben. Wird deutscherseits die Fertigstellung erklärt, so wird Österreich-Ungarn die Abstandssumme bereits zum Zeitpunkte der völligen Räumung des jetzigen Geländes zahlen.

Bis zur Räumung nach diesen Bestimmungen beläßt Österreich-Ungarn denjenigen Teil des Pachtgeländes, welcher nach der Vereinbarung zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Obersten Heeresleitung vom September 1917 der deutschen Heeresverwaltung überwiesen und in dem beiliegenden Plane mit einer roten Linie umgrenzt ist, nebst allen auf ihm befindlichen Baulichkeiten und Anlagen sowie dem davor liegenden Donauufer und Gewässer dem Deutschen Reiche zur freien Benutzung für den Betrieb einer deutschen Werft.

Auf den dem Deutschen Reich überlassenen Teil des Pachtgeländes und seinen Betrieb finden alle Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche in dem Vertrage zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über die Gesamtpachtung vereinbart worden sind.

Der Betrieb des an Deutschland überlassenen Teiles der Werftanlage bleibt unter deutscher militärischer Oberleitung so lange, als der Betrieb der österreichisch-ungarischen Werft unter militärischer Leitung steht. Geht die k. und k. Werft an eine Privatgesellschaft über, so darf auch der deutsche Werftteil einer Privatgesellschaft übertragen werden.

Der Betrieb der deutschen Werft ist von dem k. u. k. Werftbetriebe unabhängig und untersteht dessen Leitung nicht. Kraft und Licht werden dem deutschen Betriebe gegen Kostenerstattung wie bisher weiter gewährt.

Der deutsche und der österreichisch-ungarische Werftteil werden sich in ihren Betrieben nach Möglichkeit unterstützen und Aufträge für einander zu den gleichen Bedingungen ausführen, wie eigene Staatsangehörige, solange, als beide Betriebe militärisch geleitet werden.

§ 3.

Österreich-Ungarn überläßt dem Deutschen Reiche die freie Mitbenutzung des als „Winterstand" bezeichneten Wassergeländes oberhalb der Schiffswerfte Turn-Severin nach Maßgabe der zwischen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Verwaltung zu treffenden Vereinbarungen.

§ 4.

Die deutsche Regierung, beziehungsweise die deutsche Privatgesellschaft wird für die in § 1–3 benannten Pachtrechte einen jährlichen Zins von 100 einhundert Lei zahlen.

Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung, Österreich-Ungarn an der deutschen Schiffswerft in Giurgiu eine Kapitalsbeteiligung von 10% anzubieten. Dem österreichischen und ungarischen Kapital wird, entsprechend dieser Beteiligung, Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der deutschen Schiffswerft Giurgiu gewährt werden.

Auch wird die Werft Giurgiu verpflichtet werden, österreichische und ungarische Aufträge ebenso zu behandeln und zu denselben Bedingungen auszuführen wie deutsche Aufträge.

§ 5.

Die deutsche und die österreichisch-ungarische Regierung werden die Zustimmung der rumänischen

Regierung zu diesen Abmachungen alsbald nach deren Unterzeichnung gemeinsam herbeiführen.

Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p.

v. Kühlmann m. p.
von Koerner m. p.

Die rumänische Regierung hat von dem vorstehenden Vertrage Kenntnis genommen und erteilt zu demselben in allen Punkten ihre Zustimmung.

Bukarest, 7. Mai 1918.

A. Marghiloman m. p.

Anhang 10.

Aufzeichnung

über die

Anwendung gewisser Bestimmungen des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Bei den Verhandlungen über den österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrag ist Nachstehendes festgestellt worden:

1. Der Artikel 3, Punkt 1, zweiter Absatz, sieht vor, daß die Beträge, welche Österreich-Ungarn für Kriegsschäden bereits bezahlt hat, von Rumänien zu erstatten sind. Solche Beträge werden von den österreichisch-ungarischen Behörden nachgewiesen werden.

2. Die im Artikel 3, Punkt 2, angeführten, bei der Deutschen Reichsbank liegenden Guthaben und Depots sind die gleichen wie die im Artikel 5 des deutsch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages erwähnten Guthaben und Depots.

3. Der Artikel 7, Punkt 5, sichert Österreichern und Ungarn, die wegen ihrer feindlichen Eigenschaft aus rumänischen öffentlichen Diensten entlassen worden sind und nicht wieder angestellt werden können, eine billige Entschädigung zu. Es versteht sich, daß hiebei die Vergütungen zu berücksichtigen sind, die sie etwa bereits aus Anlaß ihrer Entlassung erhalten haben.

4. Rumänischerseits ist festgestellt worden, daß die Csangos in Rumänien schon jetzt die Möglichkeit haben, ihre ungarische Sprache in der Schule zu lernen und in der Kirche zu gebrauchen.

5. Seitens Österreich-Ungarns besteht die Geneigtheit, auf die Entrichtung des im Artikel 18, Punkt 1, des rechtspolitischen Zusatzvertrages bezeichneten Betrages von 35 Millionen Kronen in effektivem Golde zu verzichten, wenn hinsichtlich der Ordnung des in den nächsten Jahren abzuwickelnden Zahlungsverkehres zwischen der Monarchie und Rumänien eine beide Teile befriedigende Regelung zustandekommt.

Bukarest, am 7. Mai 1918.

Burián m. p.
A. Marghiloman m. p.

Anhang 11.

Protokoll

aufgenommen zu Bukarest am 17. April 1918 aus Anlaß der Paraphierung der Eisenbahnkonvention zwischen Österreich und Rumänien zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Die rumänische Delegation erklärt namens der rumänischen Regierung, daß die rumänische Regierung unter Anerkennung ihrer aus dem Übereinkommen vom 22./10. Jänner 1889 sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft bereit ist, die seit dem 1./13. Oktober 1916 nicht bezahlten Raten der im Punkte 2 dieses Übereinkommens vereinbarten Annuitätszahlung nebst 5prozentigen Zinsen im Sinne der Bestimmungen im Artikel 6 des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage längstens innerhalb dreier Monate nach der Ratifikation dieser Eisenbahnkonvention an die Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft nachzuzahlen.

Die österreichische Delegation nimmt diese Erklärung namens ihrer Regierung zur Kenntnis.

Dr. Otto Müller-Martini m. p.,
k. k. Ministerialrat.

Dr. Max R. v. Pichler m. p.,
k. k. Ministerialrat.

M. Burghele m. p.,
Ministru plenipotentiar.

Anlage 12.

Zusammenstellung des Textes der durch den Zusatzvertrag vom 23. April 1909 abgeänderten Handelskonvention (nebst Schlußprotokoll) vom 21. Dezember 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien in dem durch den Artikel XI des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage festgesetzten Wortlaute*).

Vertrag.

Artikel 1.

Die Angehörigen, die Schiffe und die Boden- oder Gewerbserzeugnisse eines der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vorteile genießen, welche der meistbegünstigten Nation zukommen.

Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in den Gebieten der vertragschließenden Teile in bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen und auf alle Fremden im allgemeinen Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel 1a.

Aktiengesellschaften und andere Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Hinsichtlich der Zulassung zum Handels- oder Gewerbebetriebe sollen diese Gesellschaften sowie die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles in den Gebieten des anderen Teiles, insoweit sie sich den Gesetzen des Landes,

*) Der Zusatzartikel, betreffend Erleichterungen im Grenzverkehre, die Tarifanlagen A und B, betreffend die Vertragszölle, sowie die Anlage, betreffend Musterblankett einer Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende, weisen gegenüber dem seinerzeit im R. G. Bl. Nr. 218 ex 1909 kundgemachten Wortlaute keinerlei Änderung auf, weshalb diese Vertragsbestandteile bei der vorliegenden Zusammenstellung außer Betracht geblieben sind.

wo sie ihren Handel, ihre Industrie oder ihren Beruf betreiben, anpassen, jedenfalls dieselben Rechte genießen, wie die gleichartigen Gesellschaften und die Angehörigen irgendeines anderen Landes.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der österreichisch-ungarischen Monarchie, die in Rumänien eingeführt werden, und alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Rumäniens, die in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, seien sie zum Verbrauche, zur Lagerung in einem Entrepot, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Konvention der Behandlung auf dem Fuße des meistbegünstigten Landes unterworfen werden und insbesondere weder höheren noch anderen Zöllen unterliegen als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Im übrigen sollen von den in der Anlage A zu der gegenwärtigen Zusatzkonvention aufgeführten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Rumänien und von den in der Anlage B zu der gegenwärtigen Zusatzkonvention aufgeführten rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Waren, welche, aus einem anderen Lande stammend, in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile einer industriellen Verarbeitung unterzogen wurden, werden bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles als Erzeugnisse des Landes betrachtet, in welchem diese Verarbeitung stattgefunden hat.

Für die Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich demnach, dem anderen sogleich jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Zollermäßigungen zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Die Waren aller Art, welche von den Gebieten eines der vertragschließenden Teile kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in den Gebieten des anderen Teiles von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden,

sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Soweit in der Anlage A nicht anders bestimmt ist, soll für die Höhe der Zölle, welche von den nach Rumänien einzuführenden österreichischen und ungarischen Waren zu entrichten sind, der allgemeine rumänische Zolltarif vom 28. Jänner 1906 a. St. maßgebend sein.

Falls Österreich-Ungarn von dem vorbehaltenen Rechte, die Anlage B des Zusatzvertrages zu kündigen, Gebrauch macht, wird es auf die Bindung der Zollsätze der nachstehend angeführten Nummern des allgemeinen rumänischen Zolltarifes vom 28. Jänner 1906 a. St. verzichten:

Nr. 16—58, 106, 107, 109, 159—163, 177, 178, 200, 207, 221—256, 261, 464—479, 576, 583, 697—701, 722—724, 733, 760—762, 825, 827 mit Ausnahme des Kölnischen Wassers, 828.

Artikel 2a.

(Neue Fassung des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages, Artikel XI, § 3.)

Innere Abgaben, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden, der Bezirke oder Korporationen von der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung, dem Vertrieb oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig oder künftig erhoben werden, dürfen auch den aus den Gebieten des anderen Teiles stammenden gleichartigen Erzeugnissen auferlegt werden, diese jedoch unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die Erzeugnisse des eigenen Landes.

Soweit innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden, soll die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleichs für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus oder mit solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

[Artikel 2a (alte Fassung).

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.]

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;

b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen, namentlich gegen Insekten und andere Schädlinge;

d) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedarf.

In der auf den Krieg folgenden Übergangszeit können zur Überwindung der Folgen des Krieges Verkehrsbeschränkungen, wie Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote, erlassen werden, soweit nicht in besonderen Abkommen etwas anderes bestimmt ist; sie sind so zu handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden und sind, sobald es die Verhältnisse gestatten, außer Kraft zu setzen.

Bis zur Feststellung der neuen Grenzlinie wird das rohe und bearbeitete Holz aus den Grenzgebieten, die den Gegenstand von Grenzberichtigungen bilden, die gleichen Vorteile wie bisher bei der Einfuhr in Rumänien genießen, so daß keine Änderung des Zustandes vor dem Kriege eintritt. Ein endgültiges Übereinkommen in dieser Hinsicht wird im Verlauf von drei Monaten nach Feststellung der Grenzlinie zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile in dem Sinne abgeschlossen werden, daß der Betrieb der in diesen Gebieten gelegenen Holzunternehmungen und der Verkehr des rohen und des bearbeiteten Holzes nicht geschädigt werde.

Artikel 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen,

welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder in einem noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten aller Art, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschließenden Teile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, genießen die Österreicher und die Ungarn in Rumänien und die Rumänen in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in die österreichisch-ungarische Monarchie oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Rumänien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepot nötigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Artikel 5 a.

I.

1. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

Hierbei besteht Einverständnis darüber, daß auf Bahnen niederer Ordnung (Kleinbahnen, Lokalbahnen, Nebenbahnen), die vorwiegend dem Fremdenverkehr dienen, Fahrpreisermäßigungen auf ortsansässige Angehörige der anliegenden Gemeinden beschränkt werden können.

2. In Österreich oder Ungarn aufgelieferte, nach Rumänien oder durch Rumänien nach einem fremden Staate zu befördernde Gütertransporte werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den rumänischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als gleichartige einheimische Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird auf den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen für in Rumänien aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Österreich oder Ungarn oder durch Österreich oder durch Ungarn oder durch Österreich und Ungarn nach einem fremden Staate befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte aus den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Sollte ein fremder Staat Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile auf seinen Verkehrswegen ungünstiger behandeln, als die gleichartigen eigenen Erzeugnisse, so steht diesem Teile das Recht zu, die Erzeugnisse des betreffenden fremden Staates, die über die Eisenbahnen des anderen vertragschließenden Teiles eintreten, auf seinen Bahnen in der Einfuhr und in der Durchfuhr ungünstiger zu behandeln, als die eigenen Erzeugnisse.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die ungünstigere Behandlung der Erzeugnisse eines solchen fremden Staates auf allen Bahnwegen des betroffenen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten die Ein- oder Durchfuhr stattfindet, gleichmäßig zu erfolgen haben wird.

3. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütertransporte aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles unwirksam sein:

a) Die Bedingung der inländischen Herkunft des Gutes; die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des anderen vertragschließenden

Teiles nicht zugänglich ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten.

b) Die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, daß es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt oder, daß die Tarife für Bahnen untergeordneter Bedeutung allgemein durch die Vorschrift der Aufgabe am Orte dem Durchzugsverkehr vorenthalten werden.

c) Die Bedingung, daß der Rohstoff oder das Halbfabrikat für das begünstigte Gut ganz oder zu einem Teile auf inländischen Strecken befördert worden ist.

II.

Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß für den Personen- und Güterverkehr nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife erstellt werden.

Für den wechselseitigen Verkehr zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Rumänien andrerseits werden direkte Tarife mindestens in dem Umfange hergestellt werden, in dem sie am 1. August 1914 bestanden haben.

III.

A.

1. Für die Einfuhr und die Durchfuhr österreichischer und ungarischer Waren werden auf den rumänischen Eisenbahnen keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines fremden Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke angewendet werden.

2. Für die Einfuhr und die Durchfuhr rumänischer Waren werden auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines fremden Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke angewendet werden, sofern es sich nicht um solche Ermäßigungen handelt, deren Zweck ausschließlich darin besteht, Sendungen des betreffenden fremden Staates, die sonst über einen außerhalb Österreichs und Ungarns gelegenen Weg befördert würden, für die österreichischen oder ungarischen Staatseisenbahnen oder österreichische oder

ungarische Seehäfen zu gewinnen (Wegekonkurrenz).

B.

Jeder der vertragschließenden Teile erklärt sich bereit, sofern er einem fremden Staate gegenüber, sei es allgemein, sei es eingeschränkt, die Verpflichtung übernehmen sollte, auf seinen Eisenbahnen

1. für die Ausfuhr und die Durchfuhr der nach den Gebieten des betreffenden fremden Staates bestimmten Waren keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben oder erschwerenderen Bedingungen in Anwendung zu bringen, als für die nach einem anderen fremden Staate beförderten gleichartigen Waren,

2. die seitens dieser Bahnen im Verkehr von oder nach Fluß- oder Seehäfen gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Tarife oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben dem Bahnverkehre des betreffenden fremden Staates von oder nach der Landgrenze zur Verfügung zu stellen,

3. die seitens dieser Bahnen im Verkehr von oder nach Seehäfen gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Tarife oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben dem Flußumschlagsverkehr mit dem betreffenden fremden Staate von oder nach den Umschlagsplätzen zur Verfügung zu stellen,

dieselbe Verpflichtung, und zwar in dem gleichen Umfange und dem gleichen Ausmaße auch dem anderen Teile gegenüber zu übernehmen.

C.

1. Waren, die mit der Eisenbahn in Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Seehäfen oder in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den rumänischen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise und der sonstigen Gebühren oder der mit

der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen mit rumänischen Seeschiffen, Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen oder Schiffen anderer Nationalität einlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden.

Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den rumänischen Eisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Schiffahrtsunternehmung abhängig gemacht wird, ist für jene Waren, die mit österreichischen oder ungarischen Seeschiffen oder Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Seehäfen oder Flußumschlagsplätzen anlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam.

2. Waren, die mit der Eisenbahn in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Flußumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise und der sonstigen Gebühren oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Flußumschlagsplätzen mit Schiffen stattlicher oder staatlich subventionierter österreichischer oder ungarischer Flußschiffahrtsunternehmungen oder Schiffen anderer Nationalität einlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden.

Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den österreichischen und ungarischen Staatseisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Flußschiffahrtsunternehmung abhängig gemacht wird, ist für jene Waren, die mit Schiffen staatlicher oder staatlich subventionierter rumänischer Flußschiffahrtsunternehmungen in Flußumschlagsplätzen anlangen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam.

IV.

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschließenden Teilen bildet das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 in der Fassung, die es am 1. August 1914 gehabt hat.

2. Die rumänischen Eisenbahnen werden ihre Mitgliedschaft bei dem Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen erneut beantragen.

Über die Bedingung der Benutzung der den österreichischen oder ungarischen Eisenbahnen angehörigen Wagen wird ein Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereich des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, zwischen den Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile getroffen werden.

V.

1. Die vertragschließenden Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherstellen.

2. In der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der Güter des eigenen Staates gegenüber denen des anderen vertragschließenden Teiles stattfinden.

3. Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen für den Binnenverkehr und die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles gleichmäßig Rechnung getragen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs durch günstige und gesicherte Zugverbindungen sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird. Hiebei wird Rumänien diese Zugverbindungen über Verlangen nach Möglichkeit durch Zuganschlüsse gleichen Ranges herstellen, worüber im Einzelfalle das Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen getroffen werden wird.

VI.

1. Im Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Abfertigungsstellen dürfen die im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln jenes vertragschließenden Teiles beglichen werden, in dessen Gebieten die Zahlung zu erfolgen hat, auch wenn der Tarif auf die gesetzliche Währung des anderen Teiles lautet.

2. Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den bestehenden oder noch zu treffenden

Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 6.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste sowohl im Heere als in der Marine und in der Miliz und Bürgergarde befreit sein.

Sie werden in Kriegs- und Friedenszeit nur den Leistungen und Requisitionen unterworfen sein, welchen die Einheimischen unterliegen, und sie werden gegenseitig der Befreiungen teilhaftig, welche zugunsten der Einheimischen in den geltenden Gesetzen der betreffenden Länder gewährt sind.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienst in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme der Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft (Kuratel), befreit sein.

Artikel 6a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife der gegenwärtigen Zusatzkonvention (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konvention zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze dieses Artikels ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfalle in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles

und so fortan abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles. Derjenige Teil, in dessen Gebieten das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 8.

(Neue Fassung des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages, Artikel XI, § 11.)

Die durch den Zusatzvertrag vom 23. 10. April 1909 und durch die obigen Bestimmungen abgeänderte und ergänzte Handelskonvention samt Zusatzartikel sowie das dazugehörige Schlußprotokoll sollen bis zum 31. 18. Dezember 1930 und nach diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf eines Jahres nach der von der einen der beteiligten Parteien ausgesprochenen Kündigung in Geltung bleiben.

Österreich-Ungarn kann die Anlage B des Zusatzvertrages (Zölle bei der Einfuhr in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie) vom 30. 17. September 1919 an dreimonatig kündigen.

Die übrigen Teile der in Rede stehenden Vereinbarungen bleiben durch die letztere Kündigung unberührt und gelten im Falle einer Änderung der Zollverhältnisse innerhalb eines vertragschließenden Teiles oder beider vertragschließenden Teile auch für dessen einzelne Staaten.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 der Konvention:

1. Was die direkte Besteuerung betrifft, sollen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles in den Gebieten des anderen Teiles keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden als die dortselbst wohnhaften, eigenen Staatsangehörigen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die im Artikel 1 der Konvention vom 21. Dezember 1893 enthaltene Meistbegünstigungsklausel sich nicht auf solche Sonderverträge bezieht, welche von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten über die reziproke Regelung der direkten Besteuerung abgeschlossen wurden oder in Hinkunft abgeschlossen werden.

2. Zwischen den vertragschließenden Teilen wird volle Freiheit der Schiffahrt bestehen. Die österreichischen und ungarischen Fahrzeuge und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Fahrzeuge und ihre Ladungen sollen in Österreich und in Ungarn in jeder Hinsicht völlig gleich den inländischen Fahrzeugen und ihren Ladungen behandelt werden. Alle Vorrechte, Freiheiten und Vorteile, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht bereits eingeräumt wurden oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, werden gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zukommen.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die österreichischen und ungarischen Schiffe und Waren in Rumänien und die rumänischen Schiffe und Waren in Österreich und Ungarn ebenso behandelt werden wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Zu Artikel 1, Absatz 2:

Von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten Waren dürfen keine besonderen Abgaben, welcher Art immer, erhoben werden. Diese Waren werden, nachdem sie den

Eingangszoll und die inneren Abgaben entrichtet haben, keinem Zuschlage mehr unterliegen.

Doch ist die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die Benutzung von Anlagen und Anstalten, sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf den rumänischen Binnenwasserstraßen unter jenen Bedingungen gestattet, die bezüglich der rumänischen Donaustrecke in der Vereinbarung, betreffend die Donau, niedergelegt sind.

Zu Artikel 2 der Konvention:

1. Durch die Bestimmungen des Artikels 2 der Handelskonvention vom 21. Dezember 1893 soll kein Eintrag geschehen:

a) den Begünstigungen, welche anderen Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs zugestanden sind;

b) den Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Rumänien wird von der Ausfuhr von rohem, behauenem, gesägtem Holz und von der Ausfuhr von Häuten keine anderen oder höheren Ausfuhrzölle erheben, als die am 1. August 1914 in Kraft gestandenen. Falls Rumänien von den Waren, die Gegenstand des Wirtschaftsabkommens sind, Ausfuhrzölle erhebt, sollen diese Zölle bis zum Ablauf des Handelsvertrags nur in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des gedachten Abkommens, d. h. zu Lasten des Verkäufers, erhoben werden können. Ferner wird Rumänien Eier und Walnüsse mit keinen höheren Ausfuhrzöllen belegen als 5 Prozent des Durchschnittswertes.

2. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus den Brüsseler Zuckerakten erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

3. Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der vertragschließenden Teile über die Anwendung des Zolltarifs des anderen Teiles oder wenn es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweitigen Entscheidung der betreffenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und im Bedarfsfall unter Beibringung

eines Gutachtens von Sachverständigen oder von einer anderen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekanntgegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Doch steht es auch in solchen Fällen, sofern es sich um Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags handelt, den vertragschließenden Teilen frei, die richtige Auslegung oder Anwendung derselben gemäß Artikel 6 a herbeizuführen.

Zu Artikel 2a:

Rumänien wird die innere Steuer für natürliche und künstliche Mineralwässer nicht über 0·07 Lei per Kilogramm erhöhen. Für die übrigen Waren, die schon am 1. August 1914 mit inneren Steuern belegt waren, wird die Höhe dieser Steuern nicht gebunden. Für die Waren, die am 1. August 1914 nicht mit inneren Steuern belegt waren, wird Rumänien keine inneren Steuern einheben, die mehr als 10 Prozent der autonomen, beziehungsweise vertragsmäßigen Einfuhrzölle Rumäniens betragen. Die Waren der Kapitel 33—41 und 44 des allgemeinen rumänischen Zolltarifs vom 28. Jänner 1906 a. St. werden von inneren Steuern frei bleiben.

Rumänien wird Steuerausgleiche im Sinne des Absatzes 2 des Artikels 2a) nur dann erheben, wenn sowohl die Rohstoffe oder Halbwaren, wie auch die fertigen Erzeugnisse selbst in Rumänien erzeugt werden und mit der gleichen inneren Steuer belegt sind.

[Zu Artikel 3 der Konvention (alte Fassung*):

Die detaillierten Bestimmungen über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sind in den aus Anlaß der Unterzeichnung des gegenwärtigen Zusatzvertrags ausgetauschten Noten enthalten und bleiben für die ganze Dauer der Geltung dieses Vertrags in Kraft.]

Zu Artikel 5a:

Ad I.

1. Die Frachtermäßigungen, die auf den rumänischen Eisenbahnen einzelnen rumänischen Industrieunternehmungen bis zum 1. Juli 1916 für den Versand ihrer Erzeugnisse auf Grund

---

*) Nunmehr gilt Artikel XI, § 10 des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages, demzufolge der im Schlußprotokoll zu Artikel 3 erwähnte Notenwechsel mit Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Punkte IV und IX bis Ende 1919 in Kraft bleibt und die Neuregelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten über das Jahr 1919 hinaus vorbehalten wird.

des Industrieförderungsgesetzes vom 13. Februar 1912 gewährt worden sind und am 1. Juli 1916 noch in Kraft waren, sollen während ihrer Geltungsdauer für in Österreich oder Ungarn aufgelieferte, nach oder durch Rumänien nach einem fremden Staate zu befördernde Gütertransporte innerhalb von fünf Jahren nach Ratifizierung des Friedensvertrags nicht beansprucht werden.

2. Der Bedingung der „Aufgabe am Orte" ist die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schleppbahnen (auf Privatanschlußgleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten.

Kürzungen der Abfertigungsgebühren oder ähnliche Tarifabschläge, die von der Anfuhr der Güter auf bestimmten Eisenbahnwegen abhängig gemacht werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

3. Die auf den Eisenbahnen jeweils bestehenden Militärtarife können ausschließlich nur von der heimischen Militärverwaltung in Anspruch genommen werden.

Ad II.

1. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Herstellung direkter Tarifsätze im Rahmen bestehender Tarife für den Personen- und Güterverkehr vorliegt, ist das Ermessen der antragstellenden Eisenbahnverwaltung maßgebend.

2. Die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze sind auf Verlangen einer der Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile auch in die direkten Tarife einzurechnen.

3. Die Staatseisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile werden sich bezüglich der Verteilung der direkten Frachtsätze in kürzester Zeit über solche Grundsätze zu einigen haben, die eine Sonderstellung einer oder einzelner der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ausschließen.

Ad III, B und C.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Donauhäfen zwischen Braila einschließlich und dem Schwarzen Meere auch als Seehäfen zu betrachten sind.

Anhang 13.

Zusammenstellung des Textes der Bestimmungen des Notenwechsels vom 23./10. April 1909,

betreffend

die Regelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien, in dem durch den Artikel XI des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage festgesetzten Wortlaute.

Der Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung ansteckender Tierkrankheiten während der Geltungsdauer der erwähnten Konvention nach Maßgabe der eigenen Gesetzgebung behandelt werden. Die Regierungen Österreichs und Ungarns erklären jedoch, daß sie die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr der nachbenannten Tiere und tierischen Rohstoffe, beziehungsweise tierischen Produkte, soweit sie aus Rumänien stammen, nach den in den Punkten I—X enthaltenen Grundsätzen zulassen werden.

I.

Die Ein- und Durchfuhr:

a) von Konserven in hermetisch geschlossenen Büchsen,

b) von fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle,

c) von getrockneten oder gesalzenen Därmen in geschlossenen Kisten oder Fässern,

d) von geschmolzenem Talg und solchem Schweinefett,

e) von gekochter oder geronnener Milch, Topfen, Eiern, Käse und Butter

wird aus veterinärpolizeilichen Gründen keinerlei Beschränkungen unterworfen werden.

II.

Die Einfuhr:

a) von Wolle, welche nicht fabriksmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist,

b) von trockenen Hörnern, Knochen, Klauen, Häuten, Rinds- und Ziegenhaaren und Schweineborsten, dann

c) von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wammen

wird, insolange in Rumänien die Rinderpest nicht vorkommt, dann zugelassen werden, wenn in der Eintrittsstation durch ein von einem Staatstierarzte ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen wird, daß die tierischen Rohstoffe von gesunden Tieren stammen und daß in der Herkunftsgemeinde keine in dem betreffenden Falle als gefahrdrohend zu betrachtende anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

III.

Die Einfuhr:

a) von gesalzenem, geräuchertem, gepökeltem und gekochtem Fleische, wenn die Versendung unmittelbar aus Rumänien erfolgt, nach Maßgabe der in Österreich, beziehungsweise in Ungarn bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften,

b) von Einhufern,

c) von Geflügel auf Konsummärkte oder zur Mästung nach zu bezeichnenden, entsprechend eingerichteten und veterinärpolizeilich überwachten Mastanstalten

kann nur wegen Rinderpest oder bei bedrohlichem Vorkommen anderer auf die jeweils zur Einfuhr bestimmten Tiere, beziehungsweise durch die betreffenden Produkte übertragbarer anzeigepflichtiger Tierkrankheiten einem Verbot oder einer Beschränkung unterworfen werden.

Es muß jedoch in der Eintrittsstation durch ein staatstierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, daß die Tiere gesund sind, beziehungsweise die tierischen Produkte von gesunden Tieren stammen, ferner daß in der Herkunftsgemeinde keine durch die betreffenden Tiere oder tierischen Produkte übertragbare anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

Bezüglich der Einhufer muß außerdem bescheinigt sein, daß die Herkunftsgemeinde und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen frei von auf diese Tiergattung übertragbaren ansteckenden anzeigepflichtigen Tierkrankheiten sind. Bei Geflügelsendungen haben die Zeugnisse die Bescheinigung zu enthalten, daß in der Herkunftsgemeinde seit 14 Tagen keine ansteckende Geflügelkrankheit vorgekommen ist.

Die Einfuhr der erwähnten Tiere ist überdies davon abhängig, daß der gesunde Zustand derselben beim Grenzübertritte durch die Untersuchung eines Amtstierarztes konstatiert wird.

Sendungen von lebendem Geflügel, bei welchen am Bestimmungsorte eine ansteckende Krankheit festgestellt wurde, können auf Gefahr der Partei der sofortigen Schlachtung zugeführt werden.

IV. (Neue Fassung des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages, Artikel XI, § 10.)

Insolange Rumänien von der Rinderpest frei ist und insolange dort nicht andere gefährliche anzeigepflichtige Tierseuchen in einem besonders bedrohlichen Umfange herrschen, beziehungsweise eine Verschleppung einer solchen Seuche aus Rumänien nach Österreich oder nach Ungarn nicht stattgefunden hat, wird die Einfuhr von aus seuchenfreien Gebieten Rumäniens stammenden gesunden Rindern, Schweinen und Schafen unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

a) Die Tiere müssen mit Viehpässen versehen sein, welche auch die staatstierärztliche Bescheinigung zu enthalten haben, daß die Tiere rumänischen Ursprungs und gesund sind. Überdies muß der Nachweis erbracht werden, daß das Provenienzgebiet frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit ist;

b) die Tiere werden in der Eintrittsstation sowohl auf ihre Herkunft als auch auf ihren individuellen Gesundheitszustand tierärztlich untersucht; Transporte, deren Viehpässe den obigen Vorschriften nicht entsprechen oder in denen auch nur ein Tier an einer der Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Krankheit erkrankt oder deren verdächtig befunden wird, und auch solche Transporte, bezüglich welcher der begründete Verdacht der Ansteckung mit einer solchen Krankheit besteht, können von der Einfuhr ausgeschlossen werden;

c) Transporte, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können in geschlossenen Eisenbahnwagen ausschließlich in hiefür besonders bezeichnete Schlachthäuser zur alsbaldigen Schlachtung, Schafe eventuell auch zur Weiterhaltung, aber nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der kompetenten Behörde des Bestimmungslandes und unter den darin enthaltenen Bedingungen eingeführt werden;

d) Eisenbahnwagen und Vorrichtungen, die zu Viehtransporten verwendet worden sind, müssen vor ihrer Wiederverwendung gereinigt und wirksam desinfiziert werden.

[IV. (Alte Fassung.)

Insolange Rumänien von der Rinderpest frei ist und insolange dort nicht andere gefährliche anzeigepflichtige Tierseuchen in einem besonders bedrohlichen Umfange herrschen, beziehungsweise eine Verschleppung einer solchen Seuche aus Rumänien nach Österreich oder Ungarn nicht stattgefunden hat,

wird die Einfuhr von aus seuchenfreien Gebieten Rumäniens stammenden gesunden Rindern, Schweinen und Schafen nach den Gebieten der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

a) die Tiere müssen mit Viehpässen versehen sein, welche auch die staatstierärztliche Bescheinigung zu enthalten haben, daß die Tiere rumänischen Ursprunges und gesund sind. Überdies muß der Nachweis erbracht werden, daß das Provenienzgebiet frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit ist;

b) die Tiere sind in auf rumänischem Gebiete unmittelbar an der Grenze gelegene, mit den erforderlichen Einrichtungen versehene öffentliche Schlachthäuser einzubringen. Sie sind dortselbst vor und nach der Schlachtung von den durch die vertragschließenden Teile hiezu bestellten Tierärzten zu beschauen. Die Tiere sind, wenn sie unbedenklich befunden wurden, alsbald nach der Einbringung in das Schlachthaus der Schlachtung zuzuführen;

c) das unbedenklich befundene Fleisch dieser Tiere darf aus dem Schlachthause nur in frischem Zustande nach einvernehmlich zu bezeichnenden größeren Konsumorten, und zwar entweder in plombierten Waggons direkt oder auf Schiffen unter Kontrolle bis zur nächsten Eintrittsstation und von dort direkt mittels plombierter Waggons eingebracht werden;

d) am Bestimmungsorte unterliegt das eingeführte Fleisch den bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Sanitätsvorschriften, welchen dortselbst auch das inländische Fleisch unterliegt;

e) die geschlachteten Schweine können mit oder ohne Speck, die Rinder und die Schafe aber in jener Form, welche in den betreffenden Konsumorten verlangt wird, eingeführt werden;

f) die nach Anlage B der Zusatzkonvention vorzunehmende Verzollung der Tiere wird in den betreffenden Schlachthäusern vor der Schlachtung stattfinden;

g) die Gesamtzahl der Tiere, welche Rumänien auf diese Art in einem Jahre einbringen kann, darf nicht mehr betragen als:

bezüglich der Rinder:

im 1. Jahre der Vertragsdauer 10.000 Stück,
im 2. Jahre 12.000 Stück,
im 3. Jahre 15.000 Stück,
im 4. Jahre 20.000 Stück,
im 5. Jahre 22.000 Stück,
im 6. Jahre 25.000 Stück,
im 7., 8. und 9. Jahre je 35.000 Stück;

bezüglich der Schweine:

im 1. Jahre 50.000 Stück,
im 2. Jahre 60.000 Stück,
im 3. Jahre 70.000 Stück,
im 4., 5. und 6. Jahre je 90.000 Stück,
im 7., 8. und 9. Jahre je 120.000 Stück;

bezüglich der Schafe:

100.000 Stück.]

V.

Zeugnisse für aus Rumänien einzuführende Sendungen müssen, wenn sie nicht in der Dienstsprache des Bestimmungslandes ausgefertigt sind, von durch einen Staatstierarzt vidimierten Übersetzungen in dieser Sprache begleitet sein.

VI.

Die Durchfuhr

a) von Wolle, welche nicht fabriksmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist,

b) von trockenen Knochen, Hörnern, Klauen, Häuten, Rinds- und Ziegenhaaren und Schweineborsten, dann

c) von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wammen,

d) von frischem Fleische in plombierten Waggons, ferner von zubereitetem Fleische, sowie vom geschlachteten Geflügel

wird, insolange in Rumänien die Rinderpest nicht vorkommt, dann zugelassen werden, wenn in der Eintrittsstation durch ein von einem Staatstierarzte ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen wird, daß die tierischen Rohstoffe von gesunden Tieren stammen.

Die Durchfuhr von geschlachtetem Geflügel ist auch ohne Beibringung des erwähnten Zeugnisses zulässig.

Die Waggons, in welchen frisches Fleisch zur Durchfuhr gelangt, müssen derart eingerichtet sein, daß es nicht erforderlich ist, die Abteilungen, welche das Fleisch enthalten, zu öffnen, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, während des Aufenthaltes auf österreichischem oder ungarischem Gebiete das Kühlungsmittel zu erneuern.

VII.

Die Durchfuhr:

a) von lebendem Geflügel in plombierten Waggons oder in plombierten Käfigen, wenn die letzteren so eingerichtet sind, daß ein Herausfallen von Streu, Futterresten oder von Auswurfstoffen gehindert ist,

b) von Einhufern

kann nur wegen Rinderpest oder bei bedrohlichem Vorkommen anderer, auf die betreffende Tiergattung übertragbarer anzeigepflichtiger Tierkrankheiten einem Verbot oder einer Beschränkung unterworfen werden.

Es muß jedoch in der Eintrittsstation durch ein staatstierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, daß die Tiere gesund sind und daß in der Herkunftsgemeinde keine durch die betreffenden Tiere übertragbare anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

Die Durchfuhr der erwähnten Tiere ist überdies davon abhängig, daß der gesunde Zustand beim Grenzübertritte durch die Untersuchung eines Amtstierarztes konstatiert wird.

VIII.

Im Falle der Durchfuhr ist, wenn nicht gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einfuhr gegeben sind, die Gestattung des Eintrittes davon abhängig, daß die zuständigen behördlichen Organe der Eintrittsstation durch die rumänischen Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Übertritt von Artikeln der betreffenden Gattung über ihre Grenze zuläßt. Wenn trotzdem die Sendung beim Wiederaustritt an der Grenze des benachbarten oder des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, so soll der Transport nach den in Österreich, beziehungsweise in Ungarn gültigen veterinärpolizeilichen Vorschriften behandelt werden.

IX. (Neue Fassung des österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrages, Artikel XI, § 10.

Die Einbringung der obengenannten, zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere und tierischen Rohstoffe, beziehungsweise tierischen Produkte kann behufs Ermöglichung der Kontrolle auf gewisse Grenzstationen beschränkt werden.

Die Bekanntgabe dieser Eintrittsstationen bleibt vorbehalten.

Die Neuregelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten über das Jahr 1919 hinaus wird vorbehalten.

[IX. (Alte Fassung.)

Die Einbringung der oben genannten, zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere und tierischen Rohstoffe, beziehungsweise tierischen Produkte kann behufs Ermöglichung der Kontrolle auf gewisse Grenzstationen beschränkt werden. Diese Eintrittsstationen sind folgende:

auf österreichischem Gebiete:

Nowosieliza, Itzkany, Synoutz, Bajaschésti;

auf ungarischem Gebiete:

Csikgyimes, Törcsvár, Predeal, Verciorova, Orsova.

X.

Sendungen, welche bei der allfälligen in der Eintrittsstation vorzunehmenden Kontrolle nicht gesund oder nicht unverdächtig befunden wurden, oder welche den übrigen hier angeführten Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die erwähnte Kontrolle ist stets mit tunlichster Schonung der Interessen des Importeurs vorzunehmen.

Anhang 14.

Statistische Übersichten

über den

Außenhandel Rumäniens

in den Jahren

1906 bis 1913.

Außenhandel Rumäniens in

	1906	1907	1908
	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	405·2	413·3	397·5
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	471·7	531·8	364·3
Gesamthandel (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	876·9	945·1	761·8
+	66·5	118·5	—
—	—	—	33·2

Einfuhr Rumäniens in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Zucker und Zuckerwaren	1·1	21	1·4	27	1·3	24
davon aus Österreich-Ungarn	0·0	1	0·0	1	0·0	2
Früchte und Kolonialwaren	10·5	251	10·4	268	10·7	266
davon aus Österreich-Ungarn	1·1	12	1·0	11	1·4	15
Getreide	3·4	295	1·2	84	1·6	133
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	29	0·4	16	0·3	26
Reis	2·1	105	0·7	31	3·6	195
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	1	0·0	1	0·0	.
Häute, roh	6·2	38	5·2	32	5·9	38
davon aus Österreich-Ungarn	2·5	15	2·2	14	3·6	24
Nahrungsmittel aus tierischen Produkten	6·5	105	5·3	79	5·0	74
davon aus Österreich-Ungarn	0·3	2	0·3	2	0·3	2
Vegetabilische Öle	5·2	62	5·0	58	5·6	70
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	5	0·2	2	0·3	4
Getränke	1·1	6	1·3	8	1·3	8
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	1	0·1	1	0·0	.
Holz { 1000 m³	1·3	{ 140 *115*	1·2	{ 273 *77*	0·9	{ 165 *62*
davon aus Österreich-Ungarn { 1000 m³	1·2	{ 72 *115*	0·9	{ 99 *77*	0·7	{ 79 *62*
Kohle	6·0	2.041	10·7	3.661	8·9	2.954
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	211	0·4	162	0·3	120

den Jahren 1906—1913.

Als Umrechnungsschlüssel wurde angenommen: 1 Franc = Kronen 0·96.

1909	1910	1911	1912	1913
Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen
353·6	393·3	547·0	612·4	566·4
446·4	591·9	664·0	616·4	643·9
800·0	985·2	1.211·0	1.228·8	1.210·3
92·8	198·6	117·0	4·0	77·5
—	—	—	—	—

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912		1913	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
1·3	26	1·3	24	1·7	33	1·8	34	2·8	55
·0·1	3	0·2	4	0·2	6	0·2	6	0·4	10
10·7	264	12·1	314	12·3	295	13·7	324	14·8	253
1·5	18	1·3	16	1·4	16	1·3	14	1·8	19
1·6	102	1·8	115	2·3	176	3·3	219	1·4	106
0·1	5	0·1	5	0·1	11	0·4	27	0·1	11
1·5	67	3·3	173	6·2	337	2·0	96	3·4	169
0·0	1	0·0	1	0·0	1	0·0	.	0·0	1
3·8	25	4·4	29	6·8	44	5·9	36	4·8	31
2·5	17	2·1	15	2·6	19	2·5	15	1·8	14
6·6	98	6·9	102	8·4	130	10·0	126	9·8	121
0·3	2	0·3	2	0·3	2	0·5	3	0·5	5
3·5	51	4·7	56	4·7	62	5·6	70	4·4	56
0·3	5	0·4	5	0·3	4	0·3	5	0·4	6
1·4	8	1·7	10	2·2	12	2·5	14	2·2	14
0·1	1	0·1	1	0·1	.	0·1	1	0·1	.
1·0	134	0·8	156	2·0	231	4·9	880	7·4	1.718
	80		*48*		*152*		*141*		*204*
0·9	51	0·6	63	1·7	130	4·5	694	7·4	1.604
	80		*47*		*152*		*141*		*204*
7·1	2.407	7·6	2.517	8·1	2.694	10·9	3.656	13·3	4.469
0·3	110	0·7	158	0·4	145	1·2	410	1·2	391

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Farbstoffe und Farben	2·3	32	1·8	25	2·0	27
davon aus Österreich-Ungarn	0·7	10	0·5	7	0·6	8
Gerbstoffextrakte	1·3	43	1·3	38	2·2	51
davon aus Österreich-Ungarn	0·4	23	0·3	17	0·3	12
Baumwollgarne	19·9	89	21·9	95	25·3	110
davon aus Österreich-Ungarn	4·4	18	4·4	18	5·3	20
Baumwollgewebe und -waren	45·8	100	35·9	87	37·9	81
davon aus Österreich-Ungarn	6·7	17	6·3	16	5·0	7
Garne aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen	1·8	17	1·4	16	1·2	13
davon aus Österreich-Ungarn	0·5	6	0·3	5	0·2	4
Gewebe und Waren aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen	5·0	26	8·3	36	4·4	29
davon aus Österreich-Ungarn	0·8	14	1·2	10	1·9	21
Wollwaren	31·5	30	31·2	26	31·5	30
davon aus Österreich-Ungarn	6·2	6	6·8	6	7·4	8
Seidenwaren	7·6	1	8·2	2	10·9	1
davon aus Österreich-Ungarn	0·7	.	1·2	.	1·6	.
Konfektionswaren	16·4	62	21·2	58	20·3	62
davon aus Österreich-Ungarn	6·6	20	9·0	19	7·7	21
Papier und Papierwaren	4·3	27	4·5	40	5·4	49
davon aus Österreich-Ungarn	1·8	15	1·8	24	2·0	29
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	4·6	39	5·1	35	5·0	40
davon aus Österreich-Ungarn	1·7	15	2·0	14	1·5	12
Leder	5·8	8	5·3	7	5·8	8
davon aus Österreich-Ungarn	1·4	3	2·1	2	1·6	3
Lederwaren	3·3	2	3·1	2	3·2	2
davon aus Österreich-Ungarn	1·5	1	0·9	1	1·9	1
Glas und Glaswaren	2·9	42	3·3	54	3·5	55
davon aus Österreich-Ungarn	1·3	22	1·3	22	1·5	27
Steine, Erden und Waren daraus	4·2	339	4·4	598	5·2	755
davon aus Österreich-Ungarn	2·0	127	1·6	109	2·1	126
Eisen	18·9	876	20·4	969	23·1	1·059
davon aus Österreich-Ungarn	7·2	419	4·2	237	2·1	107
Eisenwaren	66·8	1.564	68·2	1.177	50·8	987
davon aus Österreich-Ungarn	9·8	231	12·1	238	8·1	110
Maschinen und Apparate	37·3	303	42·5	311	36·1	230
davon aus Österreich-Ungarn	11·5	102	10·2	91	6·8	62
Eisenbahnwaggons *Stück*	20·5	*232*	10·1	*112*	10·3	*94*
davon aus Österreich-Ungarn *Stück*	6·1	*67*	2·8	*29*	4·9	*43*
Uhren und Uhrenbestandteile	0·8	.	2·0	.	2·6	1
1000 Stück		*93*		*96*		*103*
davon aus Österreich-Ungarn	0·1	.	0·1	.	0·1	.
1000 Stück		*2*		*1*		*2*
Chemische Produkte	7·7	209	6·2	165	7·3	191
davon aus Österreich-Ungarn	3·5	99	2·5	71	2·7	79
Explosivstoffe	4·7	11	8·6	19	1·4	4
davon aus Österreich-Ungarn	0·7	2	1·3	3	0·6	2

1909		1910		1911		1912		1913	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
2·1	32	2·3	33	2·7	36	2·3	41	2·3	28
0·6	8	0·6	9	0·7	10	0·7	9	0·6	7
1·6	38	1·6	39	2·5	88	2·0	50	2·5	58
0·4	13	0·5	16	0·6	18	0·7	20	0·6	19
21·5	94	19·6	84	27·1	119	22·2	142	24·3	106
4·4	18	4·6	19	6·3	27	8·1	36	8·7	37
30·2	72	35·7	76	46·0	108	55·1	125	28·7	61
5·1	12	6·7	16	9·1	21	8·3	10	5·4	11
1·6	17	1·4	14	1·1	13	1·5	16	1·7	16
0·3	6	0·3	4	0·3	4	0·4	5	0·4	5
2·9	15	3·2	17	3·7	19	6·6	44	5·4	27
1·0	6	1·2	7	1·3	7	1·7	10	1·5	7
26·0	24	30·0	27	42·1	37	44·2	39	22·4	22
6·5	6	5·7	7	6·2	9	10·7	10	7·0	7
10·3	2	14·3	3	19·8	4	18·7	4	13·9	3
1·7	·	2·2	·	3·2	1	3·1	1	3·0	1
17·2	52	19·9	78	27·2	77	31·3	115	20·8	67
6·4	18	7·7	25	10·5	24	11·8	35	8·1	27
4·5	32	4·9	29	6·2	37	5·0	38	5·0	35
1·5	15	1·5	12	1·8	16	1·6	20	1·9	18
6·5	34	7·2	37	8·8	48	8·8	48	8·8	42
2·7	10	2·2	9	1·8	10	2·2	8	1·6	9
8·1	19	6·2	9	9·5	8	9·7	9	8·7	14
1·5	3	1·7	5	1·9	2	3·0	3	2·2	7
3·1	2	3·8	2	5·7	4	6·9	4	7·5	5
1·2	1	1·4	1	2·1	1	2·6	1	2·7	1
4·2	70	4·7	86	5·8	104	6·8	113	5·8	111
1·8	35	2·0	43	2·7	62	3·1	69	2·9	78
4·5	362	5·0	306	6·0	381	7·1	684	6·4	458
1·8	128	2·0	128	2·2	137	2·7	189	2·5	234
22·6	983	26·8	1.209	34·8	1.470	41·9	1.789	32·8	1.546
2·9	166	6·4	369	6·7	382	4·7	257	5·0	390
42·0	633	41·6	684	56·1	882	75·2	1.078	99·1	1.314
7·6	91	9·5	113	11·9	168	11·5	182	15·1	166
30·8	244	37·7	296	56·8	445	62·7	466	56·7	403
6·1	59	8·2	80	11·5	107	9·5	85	7·3	54
4·2	*42*	10·8	*66*	27·9	*297*	8·0	*62*	14·0	*146*
1·1	*13*	1·4	*12*	11·4	*109*	3·3	*23*	2·1	*21*
3·0	{ 2	3·0	{ 2	3·5	{ 2	4·6	{ 3	2·9	{ 2
	92		*118*		*168*		*169*		*68*
0·5	{ ·	0·2	{ ·	0·2	{ ·	0·6	{ ·	0·2	{ ·
	1		*1*		*7*		*6*		*4*
6·3	171	6·6	189	7·6	202	12·6	268	11·6	265
2·7	69	3·3	89	3·1	84	4·3	104	4·6	97
2·4	6	1·2	3	2·6	7	8·5	44	29·9	67
0·9	2	0·7	2	1·3	4	1·0	3	12·4	29

Ausfuhr Rumäniens in den wichtigsten Waren-

Warengattung	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
Kolonialwaren und Früchte	1·1	47	1·4	64	1·3	53
davon nach Österreich-Ungarn	0·5	23	0·5	25	0·4	18
Tabak in Blättern	0·0	0	0·0	1	0·0	1
davon nach Österreich-Ungarn	0·0	0	0·0	0	0	0
Getreide	372·8	31.827	442·0	31.495	264·8	17.205
davon nach Österreich-Ungarn	10·6	1.033	13·6	1.105	7·9	597
Mehl und Mahlprodukte	14·0	665	10·5	499	5·3	265
davon nach Österreich-Ungarn	0·3	12	1·6	76	0·6	54
Reis	0·3	12	0·3	10	0·1	3
davon nach Österreich-Ungarn	0·0	0	.	.	.	.
Gemüse und Sämereien	16·6	886	10·6	593	11·3	668
davon nach Österreich-Ungarn	2·9	218	1·6	103	1·4	91
Lebende Tiere	1·0	13	1·1	15	2·5	33
davon nach Österreich-Ungarn	0·4	5	0·3	4	0·2	2
Häute, roh	2·3	13	1·0	5	1·1	6
davon nach Österreich-Ungarn	1·0	7	0·5	3	0·4	2
Nahrungsmittel aus tierischen Produkten	4·9	100	6·4	137	6·6	147
davon nach Österreich-Ungarn	2·0	47	2·4	56	2·0	50
Holz { 1000 m³	26·4	4.247 *169*	23·7	3.803 *157*	24·9	4.201 *250*
davon nach Österreich-Ungarn { 1000 m³	5·7	1.459 *163*	4·6	1.196 *130*	7·0	1.790 *217*
Mineralöle und Mineralölprodukte	18·1	3.253	23·6	4.304	37·1	4.656
davon nach Österreich-Ungarn	0·5	167	0·8	230	0·2	36
Wolle, roh	2·7	22	1·3	12	1·0	9
davon nach Österreich-Ungarn	1·3	11	1·3	11	1·0	9
Holzwaren	0·9	16	0·5	8	0·4	8
davon nach Österreich-Ungarn	0·5	10	0·2	4	0·2	5
Metalle und Metallwaren	1·4	98	0·8	111	0·9	117
davon nach Österreich-Ungarn	0·8	40	0·4	73	0·4	70
Chemische Produkte und Medikamente	0·5	15	0·7	26	0·8	28
davon nach Österreich-Ungarn	0·4	14	0·6	25	0·7	26

gattungen nach Werten und Mengen.

1909		1910		1911		1912		1913	
Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q	Millionen Kronen	1000 q
1·2	50	2·3	96	1·3	54	1·3	34	1·9	40
0·5	22	0·4	16	0·7	30	0·5	13	1·1	26
0·7	9	0·5	7	0·9	11	1·0	13	1·1	14
0·6	7	0·0	1	0·5	6	1·0	13	0·5	7
335·5	21.386	456·1	31.521	513·6	38.941	438·4	28.051	398·7	27.581
91·4	4.805	15·5	1.318	33·4	2.682	52·8	4.004	55·4	4.515
6·3	307	12·0	537	17·7	778	21·9	868	34·4	1.410
0·8	68	1·2	83	1·0	66	3·9	173	3·0	150
0·3	15	0·6	30	1·2	48	1·8	72	1·3	50
.	.	0·0	2	.	.	0·0	0	0·0	2
19·3	879	32·7	1.673	32·8	1.682	24·4	1.026	31·6	1.631
1·9	89	3·0	252	5·3	440	4·5	261	4·4	233
2·6	34	5·7	74	6·2	80	3·8	50	2·8	35
0·3	3	0·4	5	0·3	4	0·3	3	0·3	3
1·9	11	2·7	16	1·6	9	2·1	12	2·6	15
0·8	4	1·0	5	0·8	4	0·9	5	0·5	6
5·6	115	4·6	94	7·0	132	13·2	151	10·7	129
2·0	47	1·5	33	3·3	58	5·9	60	5·5	63
27·7	3.305 *284*	23·5	2.786 *232*	23·9	2.809 *257*	22·8	1.767 *241*	22·1	1.796 *204*
3·4	603 *261*	2·7	468 *209*	2·2	410 *230*	6·7	328 *238*	6·0	305 *196*
34·8	4.263	37·3	5.862	39·1	6.772	63·6	8.513	126·2	10.562
0·5	54	1·7	339	2·3	471	4·6	834	8·1	780
1·3	12	1·5	13	1·5	13	1·1	9	1·7	15
1·2	10	1·5	13	1·3	11	0 9	7	1·1	9
0·4	6	0·5	11	0·7	16	0·5	10	0·6	14
0·1	2	0·3	8	0·5	13	0·0	0	0·1	1
0·9	156	2·8	87	3·6	159	3·7	122	3·8	124
0·5	123	0·3	22	0·4	78	0·8	81	0·5	77
0·8	32	0·7	21	0·8	24	1·2	27	0·7	12
0·7	29	0·5	19	0·5	18	0·7	22	0·4	11

Einfuhr nach Herkunftsländern in Millionen

Herkunftsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	10·3	2·5	13·5	3·3	12·4	3·1
Deutsches Reich	136·6	33·7	141·6	34·3	135·2	34·0
Frankreich	18·6	4·6	19·6	4·7	22·4	5·6
Großbritannien und Irland	60·2	14·9	67·1	16·2	64·1	16·1
Italien	17·5	4·3	19·7	4·8	20·7	5·2
Niederlande	3·5	0·9	5·3	1·3	5·4	1·4
Österreich-Ungarn	114·6	28·3	101·1	24·5	91·2	23·0
Rußland	9·9	2·4	9·0	2·2	12·2	3·1
Schweiz	7·2	1·8	6·2	1·5	7·3	1·8
Türkei	15·2	3·8	17·9	4·3	13·7	3·5
Vereinigte Staaten von Amerika	.	.	.	.	.	.
Übrige Länder	11·6	2·8	12·3	2·9	12·9	3·2
Gesamteinfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	405·2	100·0	413·3	100·0	397·5	100·0

Ausfuhr nach Bestimmungsländern in Millionen

Bestimmungsländer	1906		1907		1908	
	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
Belgien	146·4	31·0	128·7	24·2	101·5	27·9
Bulgarien	3·8	0·8	2·9	0·5	3·4	0·9
Deutsches Reich	22·8	4·8	53.9	10·1	23·6	6·5
Frankreich	27·1	5·7	31·1	5·8	26·7	7·3
Gibraltar	.	.	.	.	7·5	2·1
Griechenland	1·0	0·2	0·5	0·1	0·6	0·2
Großbritannien und Irland	50·4	10·7	82·9	15·6	38·8	10·7
Italien	87·6	18·6	42·6	8·0	33·0	9·1
Niederlande	52·6	11·2	88·0	16·6	57·6	15·8
Österreich-Ungarn	30·6	6·5	31·4	5·9	25·0	6·8
Rußland	2·7	0·6	5·5	0·7	7·6	2·1
Spanien	.	.	.	.	2·0	0·6
Türkei	26·9	5·7	29·7	5·6	18·6	5·1
Ägypten	2·7	0·6	4·2	0·8	8·6	2·4
Übrige Länder	17·1	3·6	30·4	6·1	9·8	2·5
Gesamtausfuhr (exklusive Edelmetall- und Münzverkehr)	471·7	100·0	531·8	100·0	364·3	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamteinfuhr.

1909		1910		1911		1912		1913	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
11·2	3·2	13·4	3·4	27·0	4·9	19·4	3·2	15·8	2·8
119·7	33·9	132·7	33·7	176·4	32·3	230·8	37·7	228·3	40·3
22·7	6·4	24·6	6·2	33·9	6·2	37·5	6·1	32·8	5·8
55·5	15·7	54·5	13·9	82·2	15·0	84·5	13·8	53·5	9·5
17·0	4·8	20·9	5·3	27·5	5·0	35·6	5·8	21·0	3·7
5·1	1·4	5·6	1·4	4·6	0·8	5·3	0·9	4·9	0·9
82·4	23·3	94·1	23·9	131·6	24·0	133·3	21·8	132·7	23·4
10·3	2·9	11·3	2·9	13·0	2·4	15·9	2·5	12·4	2·2
6·7	1·9	8·1	2·1	10·4	1·9	10·4	1·7	7·5	1·3
11·1	3·1	13·3	3·4	13·0	2·4	14·2	2·3	14·6	2·6
.	.	3·5	0·9	12·4	2·3	12·4	2·0	30·7	5·4
11·9	3·4	11·3	2·9	15·0	2·8	13·1	2·2	12·2	2·1
353·6	100·0	393·3	100·0	547·0	100·0	612·4	100·0	566·4	100·0

Kronen und Prozenten von der Gesamtausfuhr.

1909		1910		1911		1912		1913	
Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%	Millionen Kronen	%
116·5	26·1	217·2	36·7	252·9	38·1	146·9	23·8	174·7	27·1
4·2	0·9	5·2	0·9	5·7	0·9	7·9	1·3	9·3	1·4
25·5	5·7	23·3	3·9	31·7	4·8	40·8	6·6	50·3	7·8
26·4	5·9	45·0	7·6	46·9	7·1	47·9	7·8	61·0	9·5
11·8	2·6	30·4	5·1	35·3	5·3	13·4	2·2	3·0	0·5
0·6	0·2	0·9	0·1	0·7	0·1	0·6	0·1	5·4	0·9
33·3	7·5	32·2	5·5	53·7	8·1	41·3	6·7	43·1	6·7
32·6	7·3	65·9	11·1	47·6	7·2	116·2	18·8	68·5	10·6
47·5	10·7	95·1	16·1	73·8	11·1	50·1	8·1	43·2	6·7
110·4	24·7	35·8	6·1	60·4	9·1	91·0	14·8	92·0	14·3
4·0	0·9	6·0	1·0	6·7	1·0	6·0	1·0	3·5	0·6
0·7	0·2	3·2	0·5	4·5	0·7	0·5	0·1	11·3	1·8
20·6	4·6	17·9	3·0	20·2	3·0	24·8	4·0	35·4	5·5
6·6	1·5	8·5	1·4	14·1	2·1	18·4	3·0	22·7	3·5
5·7	1·2	5·3	1·0	9·8	1·4	10·6	1·7	20·5	3·1
446·4	100·0	591·9	100·0	664·0	100·0	616·4	100·0	643·9	100·0

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 261615

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über den

Höchstbetrag der Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Höchstbetrag für die zulässige Anlegung von Mündel- und Kurandengeldern bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen wird mit 6000 K für einen Pflegebefohlenen festgesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909, R. G. Bl. Nr. 198, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Begründung.

Durch § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte, wurde der Höchstbetrag für die zulässige Anlegung von Mündel- und Kurandengeldern bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen mit 3000 K für einen Pflegebefohlenen festgesetzt. Der Reichsverband deutscher Sparkassen in Österreich hat diese Höchstsumme als den geänderten Geldverhältnissen nicht mehr entsprechend bezeichnet und auf Grund gleichlautender Beschlüsse sämtlicher in Österreich errichteten deutschen Sparkassenverbände eine gesetzliche Erhöhung vorgeschlagen. Die Regierung hält den Wunsch des Verbandes für berechtigt und eine Hinaufsetzung des Höchstbetrages auf 6000 K für angemessen. Gegen eine solche Maßnahme bestehen keine Bedenken, weder aus Gründen der Sicherheit der Einlagen noch vom Standpunkte der Verwaltung der Mündelvermögen oder der staatlichen Emissionspolitik.

Der Wortlaut des § 1 schließt sich an den des § 1 des oben angeführten Gesetzes vom 15. September 1909, R. G. Bl. Nr. 198, an.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über

die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Eigentumsübertragung oder Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 1.

(1) Die Übertragung des Eigentums eines ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstückes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und die Verpachtung eines solchen Grundstückes auf mehr als zwölf Jahre ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission (§ 12) zulässig. Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet ist, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundsteuerkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

Ausnahmen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;

2. auf Grundstücke, die im Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut oder im Gebiet einer Gemeinde (Katastralgemeinde) mit vorwiegend städtischem Charakter liegen, die durch Verordnung des Justizministers bezeichnet wird;

3. auf Grundstücke, die in die Landtafel eingetragen sind, wenn dem Veräußerer (Verpächter) in demselben Lande Grundstücke gehören, für die im Jahre 1917 an Grundsteuer ohne Zuschläge mehr als 500 K zu entrichten waren, und wenn dies dem Gerichte bescheinigt wird;

4. auf sonstige Grundstücke, die allein oder zusammen mit anderen dem Veräußerer gehörigen Grundstücken das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5, Absatz 2) offenbar überschreiten.

§ 3.

Die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung bedarf nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission,

a) wenn das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist; das Gericht oder die Verwaltungsbehörde haben jedoch bei ihrer Entscheidung auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen;

b) wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück bestimmt ist für Zwecke

1. der bewaffneten Macht,

2. der öffentlichen Verwaltung,

3. des öffentlichen Verkehres (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u. a.);

c) wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten, Brautleuten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie abgeschlossen wird.

Voraussetzungen der Zulässigkeit der Übertragung (Verpachtung).

§ 4.

Die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung ist von der Grundverkehrskommission nur zuzulassen, wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes, bei landtäflichen Grundstücken an der Erhaltung eines leistungsfähigen mittleren landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht.

§ 5.

(1) Die Übertragung des Eigentums ist daher (§ 4) insbesondere zuzulassen:

1. wenn das Gut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleibt und kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber das Gut nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird;

2. wenn ein Gut, dessen Erhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr vorteilhaft scheint, ohne Vermittlung einer Person, die daraus Gewinn ziehen will, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden sollen;

3. wenn nach Abtrennung einzelner Teile eines Bauerngutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem Bauerngute hinreicht;

4. wenn die veräußerten Grundstücke nicht Bestandteile einer der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere wenn sie nur Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind oder wenn sie Bestandteile eines Besitzes sind, dessen Veräußerung gemäß § 2, Z. 2 der Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht bedarf.

(2) Als ein Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der in einer Hand vereinigten, einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt.

§ 6.

Die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung ist ferner zuzulassen, wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt oder einer gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazu gehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl. bestimmt ist, es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung weit überwiegt.

Unzulässigkeit der Übertragung (Verpachtung).

§ 7.

Die Übertragung des Eigentums ist insbesondere nicht zuzulassen,

1. wenn der Erwerber das Grundstück zu dem Zweck erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiterzuveräußern;

2. wenn Bauerngüter oder Häusleranwesen oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung von Großgrundbesitz erworben werden;

3. wenn dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder teilweise gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten erworben werden und zu besorgen ist, daß sie der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bestimmung entzogen werden;

4. wenn sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden sollen.

§ 8.

Die Übertragung des Eigentums an Bauerngütern oder Häusleranwesen oder an wirtschaftlich belangreichen Teilen solcher auf den Eigentümer eines Großgrundbesitzes ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn der Vergrößerung dieses Besitzes nicht eine Verminderung dadurch gegenübersteht, daß wirtschaftlich mindestens gleichzuhaltende Grundstücke ausgeschieden und zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden.

§ 9.

Die Übertragung des Eigentums an Teilen eines landtäflichen Gutes, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden (§ 2, Z. 3), ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn die bei den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden verbleibenden, der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundstücke zu jenen in keinem angemessenen Verhältnisse stehen und eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht mehr gestatten.

§ 10.

Die Verpachtung ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen soll.

Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers bei Unabwendbarkeit der Veräußerung.

§ 11.

Die Übertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4 bis 9 zugelassen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalles des Gutes unabwendbar ist;

die Grundverkehrskommission hat jedoch vor der Ausfertigung ihres Beschlusses die durch Kundmachung des Ackerbauministers zu bezeichnenden Mittlerstellen zu benachrichtigen, um, soweit tunlich, einen den §§ 4 bis 9 entsprechenden Verkauf zu erzielen. Die näheren Anordnungen darüber und über die zu diesem Zwecke beizustellenden öffentlichen Mittel werden durch Verordnung erlassen.

Zusammensetzung der Grundverkehrskommission für die nicht in die Landtafel eingetragenen Grundstücke.

§ 12.

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Übertragung oder der Verpachtung ist eine Verwaltungskommission (Grundverkehrskommission) berufen, die am Sitz eines jeden Bezirksgerichtes zu bilden ist.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von diesem bestimmten Richter des Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitgliede;

3. dem Vorsteher der Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teile liegt; statt des Vorstehers kann ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung in der Kommission dessen Sitz einnehmen;

4. einem im Gerichtsbezirke wohnhaften Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiete die Gemeinde gehört, in der das Grundstück liegt. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlichen Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied.

(3) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Grundverkehrskommission ist ein Ehrenamt. Die Bestellung zum Mitgliede gilt für drei Kalenderjahre und kann jederzeit widerrufen werden. Das Amt der auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, bestellten Mitglieder endet mit 31. Dezember 1918.

(4) Den in Z. 3 und 4 genannten Mitgliedern gebührt, wenn ihre Wohnung mehr als zehn Kilometer vom Gerichtshaus entfernt ist, für die Teilnahme an den Verhandlungen der Grundverkehrskommission aus dem Staatsschatze Ersatz der notwendigen Kosten für die Zureise und den Aufenthalt am Gerichtssitze. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Verfahren vor der Grundverkehrskommission.

§ 13.

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des von der politischen Behörde ernannten oder des von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellten Mitgliedes ohne Einberufung der Kommission entscheiden, wenn von vornherein außer Zweifel steht, daß ein Beschluß der Kommission nicht erforderlich ist (§§ 2 und 3), oder wenn die Übertragung oder die Verpachtung offenbar zuzulassen ist (§§ 4 bis 6).

§ 14.

(1) Die Kommission hat die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie kann die Mitwirkung der staatlichen und autonomen Behörden in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen.

(2) Die Entscheidung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

(3) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrskommission kann binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an die Grundverkehrs-Landeskommission erhoben werden, und zwar wenn der Antrag abgewiesen wurde, von jeder der Vertragsparteien, wenn ihm stattgegeben wurde, von jedem Mitgliede der Kommission. Die Beschwerde ist bei der Grundverkehrskommission anzubringen und binnen drei Tagen der Grundverkehrs-Landeskommission vorzulegen.

(4) Ein abgewiesener Antrag kann, wenn neue Tatsachen oder Behelfe beigebracht werden, erneuert werden.

Grundverkehrs-Landeskommission für die nicht in die Landtafel eingetragenen Grundstücke.

§ 15.

(1) Die Grundverkehrs-Landeskommission soll über die Beschwerde spätestens innerhalb 14 Tagen entscheiden.

(2) Sie ist am Sitze der politischen Landesbehörde, in Galizien in Lemberg und Krakau, zu bilden und besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landesgerichtes am Sitze der Kommission oder einem von diesem bestimmten Richter des Landesgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede;

3. einem Mitgliede, das vom Landesausschusse des Landes bestellt wird, in dem das Grundstück liegt;

4. einem Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiete die Gemeinde gehört, in der das Grundstück liegt. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlichen Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission das Mitglied.

(3) Die Bestimmungen der §§ 12, dritter und vierter Absatz, und 13 finden Anwendung.

(4) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrs-Landeskommission findet kein Rechtsmittel statt.

Grundverkehrskommission und Grundverkehrs-Landeskommission für landtäfliche Grundstücke.

§ 16.

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Übertragung oder der Verpachtung landtäflicher Grundstücke sind Grundverkehrskommissionen am Sitz eines jeden Gerichtshofes zu bilden, bei dem eine Landtafel geführt wird.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder einem von diesem bestimmten Richter des Gerichtshofes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede;

3. einem Mitgliede, das vom Landesausschusse bestellt wird;

4. einem im Gerichtshofsprengel wohnhaften Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiete die Gemeinde gehört, in der das Grundstück liegt. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlichen Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied.

(3) Zur Entscheidung in zweiter Instanz sind am Sitz eines jeden Oberlandesgerichtes besondere Grundverkehrs-Landeskommissionen zu bilden, in denen der Präsident des Oberlandesgerichtes oder ein von ihm bestimmter Richter des Oberlandesgerichtes den Vorsitz führt; im übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Kommission nach den Bestimmungen des § 15.

(4) Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die für die übrigen Grundverkehrskommissionen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Behandlung der Gesuche um grundbücherliche Eintragung.

§ 17.

(1) Wird um die Übertragung des Eigentumsrechtes oder die Eintragung des Bestandrechtes auf Grund eines Rechtsgeschäftes angesucht, das der Zustimmung der Grundverkehrskommission bedarf, und wird mit dem Grundbuchsgesuche nicht eine Ausfertigung der Entscheidung der Kommission beigebracht, so hat das Gericht zunächst die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Übertragung (Verpachtung) einzuholen. Versagt die Kommission die Zustimmung, so ist das Grundbuchsgesuch abzuweisen.

(2) Gegen die Verfügung des Gerichtes, womit die Entscheidung der Grundverkehrskommission eingeholt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Erstehers bei Zwangsversteigerungen.

§ 18.

Wird die Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes bewilligt, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, so ist eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes der Mittlerstelle (§ 11) zuzustellen. Von der späteren Einstellung des Versteigerungsverfahrens ist sie in Kenntnis zu setzen.

§ 19.

Macht bei der Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, vor Schluß der Versteigerung die Mittlerstelle oder ein von ihr namhaft gemachter, den Bestimmungen der §§ 4 bis 9 entsprechender Bieter ein gleiches Anbot

wie der Meistbietende, so ist ihr (dem namhaft gemachten Bieter) der Zuschlag zu erteilen, wenn die Übertragung des Eigentums an den andern Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde. Die Erteilung des Zuschlages kann aus diesem Grunde weder mit Widerspruch noch mit Rekurs angefochten werden.

§ 20.

(1) Wenn bei einer Zwangsversteigerung die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde, hat das Exekutionsgericht vor der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages die Entscheidung der Grundverkehrskommission über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung einzuholen.

(2) Findet die Kommission, daß die Eigentumsübertragung den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widerspricht, so hat das Exekutionsgericht die Mittlerstelle aufzufordern, binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses unter gleichzeitigem Erlage des Vadiums zu erklären, ob sie oder ein von ihr namhaft gemachter Bieter (§ 19) die Liegenschaft auf Grund der Versteigerungsbedingungen um das Meistbot erwerben wolle.

§ 21.

Langt eine solche Erklärung rechtzeitig ein, so ist der Mittlerstelle (dem von ihr namhaft gemachten Bieter) der Zuschlag mit Beschluß zu erteilen, sonst ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden auszufertigen.

§ 22.

Haben mehrere Mittlerstellen, die von der Zwangsversteigerung zu benachrichtigen waren, unmittelbar oder durch einen namhaft gemachten Bieter Anbote gemacht oder Erklärungen abgegeben, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, so entscheidet das Gericht, welcher von ihnen der Zuschlag zu erteilen sei. Bei dieser Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, wer größere Gewähr für eine vorteilhafte Bewirtschaftung des Grundstückes bietet, und es ist einem Bieter, der das Grundstück selbst zu behalten beabsichtigt, vor einer Mittlerstelle der Vorzug zu geben. Im Zweifel entscheidet das Zuvorkommen.

§ 23.

Die Bestimmungen des § 20, Absatz 1, finden auf Überbote und Übernahmsanträge (§ 200, Z. 1, E. O.) sinngemäß Anwendung. Findet die Grundverkehrskommission, daß die Eigentumsübertragung

den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde, so ist das Überbot (der Übernahmsantrag) zurückzuweisen.

Rücktrittsrecht des Verkäufers (Verpächters).

§ 24.

(1) Der Verkäufer eines Grundstückes, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, kann, solange der Kaufvertrag nicht in einverleibungsfähiger Form beurkundet worden ist, vom Vertrage zurücktreten. Auf dieses Rücktrittsrecht kann der Verkäufer nicht rechtswirksam verzichten. Dessen Ausübung darf weder von der Entrichtung eines Reugeldes noch von der Leistung eines Schadenersatzes abhängig gemacht werden und wird durch die Annahme der Gegenleistung oder eines Teiles davon nicht behindert. Gegenteilige Vereinbarungen sind ohne rechtliche Wirkung.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Pachtverträge mit mehr als zwölfjähriger Dauer sinngemäß Anwendung.

Gebührenbefreiung.

§ 25.

Im Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausschluß des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten sind die Eingaben, die Protokolle und deren Beilagen sowie die amtlichen Ausfertigungen gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 26.

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, wird vom Vorsitzenden der Grundverkehrskommission mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden der Grundverkehrskommission kann durch Rekurs an den Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor den politischen Behörden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Insoweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Erfahrungen in einzelnen Verwaltungsgebieten dies notwendig machen, können die erforderlichen Bestimmungen, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes, durch Verordnung nach Einvernehmung des Landesausschusses erlassen werden.

§ 28.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der freien Teilbarkeit von Höfen oder anderen landwirtschaftlichen Besitzungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 29.

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse. Es tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, außer Kraft.

(2) Es findet auf Eigentumsübertragungen und Verpachtungen, denen die Grundverkehrskommission an dem im Absatz 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig zugestimmt hatte oder deren bücherliche Eintragung an jenem Tage bereits bewilligt war, keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Übertragung und Verpachtung landtäflicher Grundstücke finden mit Ausnahme der Vorschrift des § 24 auf Verträge keine Anwendung, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zustandegekommen sind.

(4) Das Ende der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Justizministers und des Ackerbauministers bestimmt.

§ 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Ackerbaues, der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Begründung.

Allgemeine Bemerkungen.

Schon in Friedenszeiten wurde seit Jahren beobachtet, daß die Zahl der selbständigen Bauernwirtschaften in manchen Gegenden mehr und mehr abnimmt. Die Gründe sind verschiedener Art. Besonders zwei Ursachen erwiesen sich aber als äußerst verderblich: die Güterschlächterei und die Bauernlegung. Viele Bauerngüter wurden durch die Tätigkeit gewerbsmäßiger Güterhändler zerstört, die Anwesen an sich brachten, um durch deren Zerschlagung und den Verkauf der einzelnen Teile beträchtlichen Gewinn zu erzielen. Anderseits wurden zahlreiche Bauerngüter durch den Großgrundbesitz aufgesaugt, namentlich in Alpentälern viele Höfe dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen und zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten verwendet.

Verschiedene Vertretungskörper haben sich in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch mit dieser volkswirtschaftlich unerfreulichen Entwicklung befaßt und haben Mittel und Wege erwogen, ihr Einhalt zu tun; doch haben diese Beratungen zu einem praktischen Ergebnis nicht geführt.

Der Krieg und seine Folgen drohten diese nachteilige Entwicklung noch zu verstärken. Viele selbständige Landwirte verloren im Kampfe für das Vaterland Leben oder Arbeitsfähigkeit. Es war zu befürchten, daß die Erben von Besitzern, aber auch nicht mehr arbeitstüchtige Besitzer selbst leicht der Versuchung unterliegen werden, sich ihres Besitzes zu entäußern, wenn sie sich wegen der schwieriger gewordenen Betriebsverhältnisse der Bewirtschaftung ihres Gutes nicht mehr gewachsen fühlen und wenn zugleich die Gelegenheit zum Verkaufe lockt oder sich geradezu aufdrängt.

Das hohe Interesse des Staates, daß Grund und Boden in den Händen einer möglichst zahlreichen, seßhaften, leistungsfähigen bäuerlichen Bevölkerung verbleibt und von dieser mit der Hingebung und Sorgfalt bebaut wird, deren nur die Liebe zur angestammten Scholle fähig ist, ließ es dringend erscheinen, gesetzliche Maßnahmen gegen die Lockerung der Besitzverhältnisse zu ergreifen, die im Gefolge des Krieges sich immer mehr zu verschärfen drohte. Daher suchte die nach Einholung von gutächtlichen Äußerungen der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen erlassene Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsverordnung) Sicherungen gegen eine wirtschaftlich unerwünschte Veräußerung von kleinen und mittleren Bauerngütern aufzurichten. Die Zulässigkeit der Übertragung des Eigentums eines dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstückes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden sowie, um einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen, auch die Verpachtung auf eine 10 Jahre übersteigende Dauer wurde — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — an die Entscheidung einer besonderen Grundverkehrskommission geknüpft. Die Kommission darf nur dann in die Eigentumsübertragung oder Verpachtung willigen, wenn diese dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines

leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht. Rechtsgeschäfte, denen die Kommission ihre Zustimmung versagt, sind ungültig, Grundbuchsgesuche, denen der Nachweis dieser Zustimmung fehlt, abzuweisen.

Eine gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung kundgemachte Ministerialverordnung vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 235, traf nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Grundverkehrskommissionen und mit einer weiteren Ministerialverordnung vom selben Tage, R. G. Bl. Nr. 236, später abgeändert durch die Ministerialverordnungen vom 17. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 227, und vom 12. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 294, wurden die Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter bezeichnet, für deren Gebiet die Bestimmungen der Grundverkehrsverordnung keine Geltung haben (§ 2, Zahl 2 der Kaiserlichen Verordnung).

Die Grundverkehrsverordnung selbst wurde seit ihrer Erlassung zweimal abgeändert und ergänzt: Die Ministerialverordnung vom 18. April 1916, R. G. Bl. Nr. 108, beschränkte sich darauf, einzelne Verfahrensvorschriften neu zu regeln. Dagegen brachte die auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, erlassene Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 3 von 1918, mit der Einführung der sogenannten Mittlerstellen eine bedeutsame Neuerung. Diese Mittlerstellen wurden mit der Aufgabe betraut, dann, wenn wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des bisherigen Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalles eines Gutes dessen Veräußerung unabwendbar geworden ist oder wenn land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zwangsweise versteigert werden, einen der Absicht der Grundverkehrsverordnung entsprechenden Käufer ausfindig zu machen und allenfalls das Grundstück vorläufig selbst zu erwerben. Als Mittlerstellen wurden mit der Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 26, zumeist die bestehenden Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften bestimmt.

Die Grundverkehrsverordnung, die in der Fachpresse günstig beurteilt wurde, hat sich nach den Berichten über die Tätigkeit der Grundverkehrs- und Grundverkehrslandeskommissionen auch in der Anwendung sehr gut bewährt und hat in der Bevölkerung allenthalben Verständnis und Anklang gefunden. Sie hat namentlich bewirkt, daß die Spekulation mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sich gegenwärtig stark zurückhält. In parlamentarischen Kreisen wurden die Vorschriften über den Grundverkehr ebenfalls günstig aufgenommen. Anträge des Reichsratsabgeordneten Freiherrn von Pantz und Genossen (Beilage 309, Abgeordnetenhaus, XXII. Session) sowie der Reichsratsabgeordneten Bauchinger, Schoiswohl, Jukel, Hauser, Dr. Schoepfer, Fink, Dr. Mataja und Genossen (Beilage 453, Abgeordnetenhaus, XXII. Session) forderten deren weiteren Ausbau. Der Antrag der Reichsratsabgeordneten Bauchinger und Genossen zielt insbesondere auf die Ersetzung der Kaiserlichen Verordnung durch ein entsprechend ausgestaltetes Grundverkehrsgesetz ab und, diesen Bestrebungen zustimmend, hat auch der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1918 die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufgefordert, in dem der Inhalt des Antrages Bauchinger möglichst berücksichtigt werden soll.

Auch nach Ansicht der Regierung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Grundverkehrsbeschränkungen in der nächsten Zeit nicht außer Kraft treten können, wenn der bäuerliche Besitz vor den Gefahren des Überganges an kapitalistische Kreise und des Eindringens rein kapitalistischer Wirtschaftsformen bewahrt werden soll. Es ist zu besorgen, daß der gewinnsüchtige Grundhandel nur auf die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung wartet, um dann seine volkswirtschaftlich schädliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Es soll sogar vorkommen, daß schon jetzt Verträge geschlossen werden, die mit den Zielen der Kaiserlichen Verordnung in Widerspruch

stehen und deshalb die Bestimmung enthalten, daß die grundbücherliche Durchführung auf die Zeit nach Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung verschoben wird.

Um nun die Bestimmungen über den Grundverkehr in Gesetzesform festzulegen, hat die Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Kaiserliche Verordnung ersetzen soll, an ihren bewährten Grundsätzen festhält und, soweit als tunlich, auch den verschiedenen hiezu vorgebrachten Wünschen und Anregungen Rechnung trägt.

Landtäfliche Grundstücke.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist die Einbeziehung des kleinen und mittleren landtäflichen Besitzes. Während gegenwärtig die in die Landtafel eingetragenen Grundstücke von der Anwendung der Bestimmungen über den Grundverkehr ausgenommen sind (§ 2, Z. 2), sollen in Hinkunft die Grundverkehrsbeschränkungen auf landtäfliche Grundstücke nur dann keine Anwendung finden, wenn dem Veräußerer (Verpächter) in demselben Lande räumlich zusammenhängende oder getrennte Grundstücke gehören, für die im Jahre 1917 an Grundsteuer ohne Zuschläge mehr als 500 K zu entrichten waren (§ 2, Z. 3). Diese Neuerung entspricht den Anträgen der Abgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen und Bauchinger und Genossen, wurde aber namentlich vom galizischen Landesausschusse wiederholt dringend verlangt, und zwar unter Hinweis auf die Besonderheiten der galizischen Bodenverteilung. Der Landesausschuß machte geltend, daß eine Auffaugung oder Zerstücklung kleiner und mittlerer Bauerngüter in Galizien kaum vorkomme, weshalb auch die Grundverkehrsverordnung in Galizien keine nennenswerte Bedeutung erlangt habe. In Galizien trete der eigentliche bäuerliche Besitz, wie er den westlichen Ländern eigen ist, stark zurück; die wirtschaftlich wertvollste Betriebsform sei der intensiv bewirtschaftete kleine und mittlere landtäfliche Besitz. Dieser sei aber der Gefahr gewinnsüchtigen Ankaufes zum Zwecke der Zerteilung besonders ausgesetzt und müsse im öffentlichen Interesse dagegen geschützt werden. Während in anderen Ländern das größte Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes bestehe, sei für Galizien gerade die Erhaltung eines mittleren landwirtschaftlichen (landtäflichen) Grundbesitzes von höchster Wichtigkeit.

Die näheren Bestimmungen über die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Eigentumsübertragung oder die Verpachtung landtäflicher Grundstücke zulässig sein soll, und über die Zusammensetzung der Grundverkehrskommission und Grundverkehrslandeskommission für landtäfliche Grundstücke sind in den §§ 4, 9 und 16 enthalten.

Von den Änderungen, die der Entwurf außerdem gegenüber der Kaiserlichen Verordnung aufweist, verdienen die folgenden besonders hervorgehoben zu werden:

Zu § 1.

Da länger dauernde Pachtverträge in der Regel auf ein Vielfaches von drei Jahren geschlossen werden, sollen entsprechend dem Antrage Bauchinger in Hinkunft erst solche von mehr als zwölfjähriger (bisher zehnjähriger) Dauer den Bestimmungen über den Grundverkehr unterliegen.

Ein Zusatz (Absatz 2) zu § 1 will außer Zweifel stellen, daß nicht die Bezeichnung im Grundsteuerkataster, sondern die Beschaffenheit und Art der tatsächlichen Verwendung dafür maßgebend ist, ob ein Grundstück als dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet zu gelten hat.

Zu § 2.

Wie bisher sollen Grundstücke, die im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut oder einer der durch Verordnung des Justizministeriums bezeichneten Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter liegen, von der Anwendbarkeit der Grundverkehrsbeschränkungen ausgenommen sein. Es müssen aber nicht immer ganze politische Gemeinden sein, auf die sich die Ausnahme bezieht. Wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sich in größerer Zahl im Gebiete einer Gemeinde mit vorwiegend städtischem Charakter befinden, so kann, um deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch weiterhin zu sichern,

die Ausnahme auf jene Katastralgemeinden beschränkt werden, zu denen keine nennenswerten Gründe dieser Art gehören. Landwirtschaftliche Grundstücke, wo immer sie liegen, ausnahmslos in das Anwendungsgebiet der Grundverkehrsbestimmungen einzubeziehen, ginge wohl zu weit. Die landwirtschaftlichen Interessen sind in Städten und Gemeinden (Katastralgemeinden) der im § 2, Z. 2, bezeichneten Art in der Regel von so geringer Bedeutung, daß die Hemmung des Verkehrs und die Belastung der Grundverkehrskommissionen, die infolge einer solchen Maßnahme eintreten müßten, nicht zu rechtfertigen wären. Es bestünde übrigens geradezu die Gefahr, daß die Zuweisung sehr zahlreicher Fälle, in denen die Erteilung der Zustimmung von vornherein nicht zweifelhaft sein kann, zu einer minder sorgfältigen Prüfung auch in anderen Fällen führen könnte.

Zu § 5 und 6.

Wie nach der Kaiserlichen Verordnung, so bedarf auch nach dem Entwurfe die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission, wenn das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist (§ 3, lit. a). Behördliche Verfügungen, namentlich gerichtliche Entscheidungen, von einer Verwaltungskommission, wie es die Grundverkehrskommission ist, überprüfen zu lassen, wäre nicht sachgemäß. Die Gerichte haben sich aber bei solchen Genehmigungen schon bisher nicht bloß von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes leiten lassen, sondern außerdem auch die öffentlichen Interessen berücksichtigt, denen die Grundverkehrsverordnung dient. Um dieser Rechtsübung durchwegs Beachtung zu sichern, macht der Entwurf den Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Pflicht, auf die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes Bedacht zu nehmen.

Nach dem geltenden Rechte ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission entbehrlich, wenn das veräußerte (verpachtete) Grundstück für Zwecke einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt, für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl. dienen soll. Nach dem Entwurfe (§ 6) unterliegen auch solche Fälle der Entscheidung der Kommission, weil sie gewiß eher als das Grundbuchsgericht verläßlich feststellen kann, ob die Verwendung des Grundstückes für einen der angeführten Zwecke tatsächlich beabsichtigt ist oder ob nicht eine Umgehung des Gesetzes angestrebt wird. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums (zur Verpachtung) muß nach dem Entwurf erteilt werden, wenn die Widmung des Grundstückes zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt oder einer gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt dem obenangeführten Zugehör bescheinigt wird und das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes das Interesse an der neuen Verwendung nicht offenbar weit übersteigt. Damit dürfte den in Betracht kommenden widerstreitenden Interessen entsprechend Rechnung getragen sein. Die Fassung des § 6 läßt keinen Zweifel darüber, daß die dort bezeichneten Interessen volle Berücksichtigung verdienen und nur zurückzutreten haben, wenn sie mit offenbar weit überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen zusammentreffen. Wollte aber jemand ein landwirtschaftliches Grundstück zum Beispiel zu dem Zwecke erwerben, um darauf ein lediglich seinem Vergnügen dienendes Landhaus zu erbauen, so bietet § 6 der Kommission die Handhabe, ihre Zustimmung zu verweigern.

Nach § 3, lit. c der Grundverkehrsverordnung ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft zwischen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie abgeschlossen wird. Um die Fälle, die dazu führen können, daß ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück seiner Bestimmung entzogen wird, möglichst einzuschränken, wird im Entwurfe die bisherige Begünstigung nur mehr bis zum zweiten Grade der Seitenlinie gewährt.

Zu § 5. Wenn das veräußerte Gut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleibt und vom neuen Erwerber selbst bewirtschaftet werden soll, ist nach dem geltenden Rechte die Übertragung des Eigentums zuzulassen (§ 5, Z. 1 der Kaiserlichen Verordnung). Der Entwurf will dieses Erfordernis schärfer umschreiben und die Eigentumsübertragung nur zulassen, wenn kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber das Gut nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird. Unter Selbstbewirtschaftung ist naturgemäß nicht zu verstehen, daß der Eigentümer geradezu selbst Hand anlegen muß.

Nach § 5, Z. 2 der Kaiserlichen Verordnung ist die Eigentumsübertragung zuzulassen, wenn das Gut ohne Vermittlung eines auf Gewinn berechneten Zwischenhandels aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden sollen. Nach dem Entwurfe ist die Zulassung der Übertragung noch an die weitere Bedingung geknüpft, daß die Erhaltung des Gutes als eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr vorteilhaft erscheint. Ein bäuerlicher Besitz, der eine Familie ernähren und so als Grundlage ihrer Lebenshaltung dienen kann, soll nicht ohne Not zerschlagen werden, selbst wenn der landwirtschaftliche Charakter der einzelnen Grundstücke auch nach der Zerteilung erhalten bliebe.

Bei Anwendung der Grundverkehrsverordnung ist die Frage aufgetaucht, wie die Veräußerung eines Grundstückes zu behandeln ist, das zwar selbst nach seiner Lage den Grundverkehrsbeschränkungen unterworfen ist, aber zu einer Liegenschaft gehört, die in einer der in § 2, Z. 2, bezeichneten Gemeinden liegt und daher von den Grundverkehrsbeschränkungen ausgenommen ist. Der Entwurf (§ 5, Z. 4) löst die Frage dahin, daß in einem solchen Falle zwar die Zustimmung der Grundverkehrskommission einzuholen, die Eigentumsübertragung aber nach Klarstellung der Sachlage zuzulassen ist.

Zu § 7. Die Erwerbung landwirtschaftlicher Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten soll fortab nicht nur unzulässig sein, wenn zu besorgen ist, daß sie ihrer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden, sondern schon dann, wenn sie der ihrer Beschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bestimmung entzogen werden dürften (§ 7, Z. 3). Ist zum Beispiel zu erwarten, daß eine bisher für Zwecke der Viehzucht verwendete Wiese vom Erwerber (Jagdbesitzer) nur mehr zu Jagdzwecken (zur Wildfütterung) benützt würde, so wäre die Eigentumsübertragung nicht zuzulassen.

Die neue Vorschrift des § 7, Z. 4, bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß Grundstücke überhaupt ohne zureichenden Grund dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe nicht entzogen werden dürfen.

Zu § 8. Wirtschaftlich zweckmäßige Grunderwerbungen durch den Großgrundbesitz zur Arrondierung u. dgl. sollen durch die Bestimmungen über den Grundverkehr nicht behindert werden. Der Entwurf läßt solche Erwerbungen ausdrücklich zu, wenn der Vergrößerung des Großgrundbesitzes eine Verminderung dadurch gegenübersteht, daß wirtschaftlich mindestens gleichzuhaltende Grundstücke ausgeschieden und zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden.

Zu § 11. Die Vorschriften des § 11 entsprechen dem § 7 der Kaiserlichen Verordnung mit der Änderung, daß darin auf die Heranziehung der Mittlerstellen (Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 3 von 1918) zur Ermittlung eines den Absichten des Gesetzes entsprechenden Erwerbers verwiesen wird.

Zu § 12. Nach dem geltenden Rechte (Ministerialverordnung vom 18. April 1916, R. G. Bl. Nr. 108) haben von den nicht beamteten Mitgliedern der Grundverkehrskommission nur die Gemeindevorsteher, deren Wohnung mehr als zehn Kilometer vom Gerichtshause entfernt ist, unter bestimmten Voraus-

setzungen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten für die Zureise und den Aufenthalt am Gerichtssitze aus dem Staatsschatze. Nunmehr werden ihnen die von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellten Mitglieder gleichgestellt. Damit sich die Kosten aber in entsprechenden Grenzen halten, wird beigefügt, daß solche Mitglieder im Gerichtsbezirke wohnhaft sein müssen.

Zu § 13. Die Befugnis zur Entscheidung einfacher klarer Fälle ohne Einberufung der Grundverkehrskommission steht gegenwärtig ausschließlich den beiden Behördevertretern (dem Vorsitzenden und dem von der politischen Behörde ernannten Mitgliede) zu; in Hinkunft soll es genügen, wenn der Vorsitzende und entweder das von der politischen Behörde ernannte Mitglied oder wahlweise das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellte Mitglied bei der Vorprüfung übereinstimmend der Überzeugung sind, daß es eines Beschlusses der Kommission nicht bedarf oder daß die Übertragung (Verpachtung) offenbar zuzulassen ist. Dadurch wird eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung für den Fall erzielt, daß der Vertreter der politischen Behörde nicht ohne Verzug erreichbar ist.

Zu § 14. Eine Neuerung enthält § 14, Absatz 3. Nach den geltenden Bestimmungen steht nur den überstimmten Vorsitzenden der Grundverkehrskommission das Recht zu, gegen eine stattgebende Entscheidung der Kommission die Beschwerde an die Grundverkehrslandeskommission zu ergreifen. Wird der stattgebende Beschluß gegen die Stimme eines anderen Kommissionsmitgliedes gefaßt, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig, mag die Entscheidung auch mit den Bestimmungen über den Grundverkehr in Widerspruch stehen. Der Entwurf räumt nun jedem Kommissionsmitgliede das Beschwerderecht ein und sucht damit wirksamer als bisher zu verhindern, daß gesetzwidrige Entscheidungen endgültig Recht schaffen.

Zu § 17. § 17 bringt eine Erleichterung für die Parteien. Während nach § 12 der Kaiserlichen Verordnung ein Grundbuchsgesuch, dem nicht die Ausfertigung der Entscheidung der Grundverkehrskommission beiliegt, abzuweisen ist, wird das Grundbuchsgericht in Hinkunft in einem solchen Falle zunächst die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Übertragung (Verpachtung) einzuholen und nur nach Versagung der Zustimmung das Gesuch abzuweisen haben.

Zu §§ 18 bis 23. Die Bestimmungen über die Maßnahmen, die bei Zwangsversteigerungen zur Erlangung eines geeigneten Erwerbers einsetzen sollen, sind der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 3 von 1918, entnommen. Ergänzend enthält § 22 Regeln darüber, wie vorzugehen ist, wenn mehrere von einer Zwangsversteigerung zu benachrichtigende Mittlerstellen selbst oder durch einen namhaft gemachten Bieter entsprechende Anbote machen. In erster Linie ist der Zuschlag dem zu erteilen, der die größere Gewähr für eine vorteilhafte Bewirtschaftung des Grundstückes bietet. Einem Bieter, der die Grundstücke selbst zu behalten beabsichtigt, ist vor einer Mittlerstelle der Vorzug zu geben. Im Zweifel entscheidet das Zuvorkommen.

Zu § 24. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Kaufverträge über bäuerliche Liegenschaften häufig unter dem Einflusse der Überredung oder in Weinlaune zustandekommen. Um solche übereilte Veräußerungen von Grundstücken, auf welche die Grundverkehrsbestimmungen Anwendung finden, nach Möglichkeit zu verhüten, soll dem Verkäufer das nicht verzichtbare Recht zustehen, vom Vertrage zurückzutreten, solange dieser nicht in einverleibungsfähiger Form, wozu auch die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift gehört, beurkundet ist.

Gegen diese Neuerung, die auch für Pachtverträge von mehr als zwölfjähriger Dauer gelten soll, bestehen um so weniger Bedenken, als in anderen Gesetzgebungen für Kaufverträge über Grund und Boden sogar eine

bestimmte Form verlangt wird. So schreibt § 313 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vor, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Nach Artikel 216 des schweizerischen Obligationenrechtes bedürfen Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben, zu ihrer Gültigket der öffentlichen Beurkundung und § 1114 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn verlangt zur Gültigkeit des Kaufes einer unbeweglichen Sache eine Urkunde.

Zu § 26.

Die Strafbestimmungen sind insofern erweitert, als auch für strafbar erklärt wird, wer in anderer Weise als durch unwahre oder unvollständige Angaben die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen sucht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

Der Strafsatz stimmt mit dem des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, überein.

Zu § 27.

Da die wirtschaftlichen Bedürfnisse in den einzelnen Verwaltungsgebieten nicht überall gleich sind, soll die Regierung ebenso wie bisher (§ 16 der Kaiserlichen Verordnung) ermächtigt werden, auch abweichend von den Vorschriften des Gesetzes, durch Verordnung für einzelne Länder Sonderbestimmungen zu erlassen; um hiebei über die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse verläßlich und vollständig unterrichtet zu werden und den Landesverwaltungen entsprechenden Einfluß zu sichern, ist die vorherige Einvernehmung des Landesausschusses vorgeschrieben.

Zu § 29.

Gleichwie nach der Kaiserlichen Verordnung sollen auch nach dem Entwurfe eines Grundverkehrsgesetzes die Ausnahmsbestimmungen über den Grundverkehr nur so lange Geltung haben, als die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse bestehen. Das Ende der Wirksamkeit des Gesetzes wäre durch Verordnung des Justizministers und des Ackerbauministers zu bestimmen.

Dem Antrage des Abgeordneten Bauchinger und Genossen konnte die Regierung namentlich in zwei Punkten nicht folgen:

Großgrundbesitz.

Nach dem Antrage soll auch der Großgrundbesitz den Bestimmungen über den Grundverkehr unterworfen werden. Der Großgrundbesitz im eigentlichen Sinne ist aber weder der Güterschlächterei noch der Auffaugung ausgesetzt und gerade davor sollen die Grundverkehrsbestimmungen den landwirtschaftlichen Besitz bewahren. Da der Großgrundbesitz keines solchen Schutzes bedarf, sind Grundverkehrsbeschränkungen für ihn nicht am Platze.

Übrigens ist die obere Grenze, über die hinaus die Vorschriften über den Grundverkehr keine Anwendung finden (§ 2, Z. 4), so hoch abgesteckt, daß auch sehr bedeutende Wirtschaftseinheiten noch unter das Gesetz fallen. Einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienende Grundstücke, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt (§ 5, Absatz 2), bilden ein Gut, dessen Ausmaß es fast schon als einen herrschaftlichen Besitz erscheinen läßt. Es ist demnach nur der eigentliche Großgrundbesitz von der Anwendbarkeit der Grundverkehrsbestimmungen ausgenommen.

Offenbar übermäßige Kaufpreise für Grundstücke.

Der Antrag enthält ferner den Vorschlag, die Übertragung des Eigentums an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke auch dann nicht zuzulassen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den wahren Wert wesentlich übersteigt. Gegen eine solche Bestimmung spricht namentlich der Umstand, daß die Grundverkehrskommission nicht mit der zeitraubenden und Kosten verursachenden Erhebung des wahren Wertes eines Grundstückes belastet werden kann. Sie ist aber auch nicht notwendig; denn wenn das Gesetz die

Zustimmung der Grundverkehrskommission zum Veräußerungsgeschäfte verlangt, ist dafür gesorgt, **daß keine** den **Absichten** des **Gesetzes** widerstreitende Eigentumsübertragung vorgenommen wird, und damit ist der Zweck des Gesetzes erreicht.

Bei der Zwangsversteigerung besteht allerdings die **Möglichkeit,** daß ein **Bieter,** der den **Voraussetzungen** der **Grundverkehrsbestimmungen** nicht entspricht, **einen Liebhaberpreis bietet und daß die Mittlerstelle nicht in der** Lage ist, ein gleiches **Anbot** zu stellen (vgl. §§ 20, 21 des Entwurfes). **Dagegen scheint jedoch keine Abhilfe möglich, da es dem Wesen der** Zwangsversteigerung widersprechen **würde,** Meistbote wegen zu großer Höhe — zum Schaden der Hypothekargläubiger — zurückzuweisen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. [illegible]

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

über

die Einführung einer Altersgrenze für Richter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte treten die Richter mit dem letzten Tage des Kalendermonates, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, die Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes aber mit dem letzten Tage des Kalendermonates, in dem sie ihr 67. Lebensjahr vollenden, in den dauernden Ruhestand.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem letzten Tage des Monates, in dem es kundgemacht wird, in Kraft. Richter, die an diesem Tage die in § 1 bezeichnete Altersgrenze überschritten haben, treten mit diesem Tage in den dauernden Ruhestand.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Begründung.

Die Erfüllung des Richteramtes stellt an die geistige Frische und die körperliche Rüstigkeit des Richters große Anforderungen. Mit der Erreichung eines höheren Lebensalters tritt ein Zustand ein, in dem der Durchschnittsmensch solchen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen ist. Auch das Alter hat schätzenswerte und schwer zu ersetzende Vorzüge, wie reiche Lebenserfahrung, Bedächtigkeit und Milde des Urteils und Abgeklärtheit der Anschauungen. Diese Eigenschaften gehören zu den schönsten Zierden eines Richters und befähigen ihn, sein Amt gerecht und weise zu verwalten. Aber anderseits verlangt die nie ruhende Entwicklung des Rechtes, der stete Wechsel der Zeitströmungen und der Bedürfnisse und der Fortschritt auf allen Gebieten menschlicher Betätigung eine derartige Elastizität und Anpassungsfähigkeit des Geistes, wie sie dem höheren Alter erfahrungsgemäß nicht mehr immer eigen ist. Vor allem versagt aber auch die rein physische Leistungsfähigkeit, zumal gerade mit den im vorgeschrittenen Lebensalter erreichten höheren Richterstellen in aller Regel eine besonders große und verantwortungsvolle Arbeitslast verbunden ist. Dafür regen sich hundert jüngere und tüchtige Kräfte, die bereit und imstande wären, vermehrte Leistungen auf ihre starken Schultern zu nehmen und erhöhte Verantwortung zu tragen. Es heißt im besten Sinne mit den Kräften haushalten, wenn man die minder leistungsfähig Gewordenen, die ihre Pflichten redlich erfüllt haben, durch frischen, vollwertigen Nachwuchs ersetzt. Von besonderer Bedeutung ist es aber, daß, wie die Ermittlungen zeigen, die Richter gerade der höchsten Rangstufen bis in das hohe Alter im aktiven Dienste bleiben und dadurch die Erreichung der hohen Richterposten auch für den tüchtigsten, leistungsfähigsten Richter zum guten Teile vom bloßen Zufall abhängt. Die Richter erreichen die höheren Posten in den meisten Sprengeln zu spät. Dies ist neben anderen eine Hauptursache einer gewissen Verdrossenheit und begreiflichen Mißmuts; die ungünstigen Vorrückungsverhältnisse beeinträchtigen somit auch die Spannkraft und Leistungsfähigkeit des Standes und wirken äußerst ungünstig auf den Nachwuchs zurück. Ein gleichmäßiger und schnellerer Rhythmus in der Erneuerung des Richterkorps wird somit den Geist weit günstiger beeinflussen und der Rechtspflege mehr nützen als geldliche Aufbesserungen oder andere Maßnahmen. Gegenüber diesen großen öffentlichen Interessen kann die im einzelnen Falle mögliche Härte und Unbilligkeit nicht in Betracht kommen. Es muß daher für das Alter eine Grenze geschaffen werden, über die hinaus ein weiteres Verbleiben im aktiven Dienste nicht mehr zulässig sein soll.

Die Regierung hat sich entschlossen, den Vorschlag auf Einführung einer Altersgrenze, der schon im Entwurfe der Dienstpragmatik[1]) und dann des Richterdienstgesetzes[2]) enthalten war, durch ein Sondergesetz zu verwirklichen. Zwar gewährt schon das Richterdisziplinargesetz die Handhabe, einen Richter, der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird, gegen seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen (§ 50, Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46).[3]) Die Feststellung solcher Gebrechen ist aber schwierig und peinlich, zumal der Betroffene häufig das Nachlassen seiner Fähigkeiten selbst nicht fühlt oder sich über dessen Bedeutung Täuschungen

[1]) Nr. 702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session, 1910, § 99, Absatz 2.

[2]) Nr. 976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1911, § 102, Absatz 1.

[3]) Entspricht dem § 194 des Entwurfes eines Richterdienstgesetzes.

hingibt. Das Bestehen einer einheitlichen Altersgrenze für die Dienstleistung überhebt von der Notwendigkeit der Untersuchung im Einzelfalle und bietet zugleich einen Schutz gegen jede Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch eine Einwirkung der Verwaltung auf den Zeitpunkt der Pensionierung. In diesem Sinne könnte auch die Gewährung eines sogenannten Ehrenjahres, soferne die Entscheidung darüber der Dienstbehörde überlassen wäre, als eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit angesehen werden.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze ist von der Dienstbehörde auszusprechen. Ein „gerichtlicher Beschluß“, wie ihn Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vorsieht, wird also nicht gefällt.

Die zeitliche Beschränkung für die Dienstleistung muß im allgemeinen mit der Grenze der unverminderten Leistungsfähigkeit zusammenfallen. Über die richtige Grenze mögen die Ansichten auseinandergehen. Jedenfalls wäre es bedenklich, statt eines vorsichtigen Durchschnittes sich für ein äußerstes Maß zu entscheiden, innerhalb dessen die Fehlerquellen von vornherein sehr groß sind. Die auswärtigen Gesetzgebungen, die solche Grenzen einführen, schwanken zwischen 65 und 70 Jahren. In dem Entwurf des Richterdienstgesetzes war das vollendete 70. Lebensjahr in Aussicht genommen. Der vorliegende Entwurf hat das Höchstalter in Übereinstimmung mit den jetzt vorherrschenden Anschauungen im allgemeinen mit 65 Jahren festgesetzt. Für diese Herabsetzung läßt sich vor allem anführen, daß in den letzten Jahren die Anforderungen an die Gerichte fortwährend gestiegen sind und daß, falls mit der geplanten Verminderung der Richterstellen begonnen wird, die Richter noch vor größere Aufgaben gestellt sein werden; das bedingt eine raschere Abnützung ihrer Kräfte, der eben durch ein niedrigeres Ansetzen der Altersstufe ein Gegengewicht geboten werden muß. Auch würde, wie aus der beigefügten Tabelle hervorgeht, ein einigermaßen nennenswerter, der Verjüngung des Richterstandes dienender Abgang nur erzielt, wenn die Grenze ungefähr in der Mitte der sechziger Jahre gezogen wird. In diesem Lebensalter haben die meisten Richter die volle Dienstzeit und auch eine so hohe Rangstufe erreicht, daß die geplante Maßregel auch von diesem Gesichtspunkte aus kaum als Härte empfunden werden kann.

Über die ziffermäßige Einwirkung der Aufstellung der Altersgrenze gibt die am Schlusse beigefügte Tabelle Aufschluß. Im ganzen würden nach den Vorschlägen des Entwurfes 107 Richter von der Pensionierung betroffen, gegenüber der Gesamtheit von beiläufig 6500 Richtern gewiß kein übermäßiger Teil (1·7 Prozent).

Unter den Richtern sind der Erste und Zweite Präsident des Obersten Gerichtshofes und die Präsidenten der Oberlandesgerichte von der Altersgrenze ausgenommen. Den Inhabern dieser höchsten Richterstellen sind neben der Rechtsprechung auch sehr wichtige Aufgaben der Justizverwaltung anvertraut und es erfordert die Stetigkeit und Einheitlichkeit in der Führung ihrer Geschäfte, daß nicht ein allzu rascher Personenwechsel eintrete. Auch können diese Stellen nur mit den hervorragendsten, mit besonderer Leitungs- und Verwaltungsgabe ausgestatteten Richtern besetzt werden, für die ein Ersatz nicht immer ohneweiters zu finden wäre. Derselbe Grund führt dazu, für Senatspräsidenten die Altersgrenze etwas höher, mit 67 Jahren, anzusetzen, weil sonst auch die Inhaber dieses Amtes, das in aller Regel schon im weit vorgerückten Lebensalter erreicht wird, allzu rasch wechseln müßten.

Für die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Hilfsrichter erübrigt sich die Aufstellung einer Altersgrenze, weil die nach Erreichung des Normalalters jederzeit zulässige administrative Versetzung in den Ruhestand der Verwaltung ohnehin die erforderliche Freiheit einräumt.

Ein kurzer Hinweis auf fremde Gesetzgebungen zeigt, daß auch anderwärts der richterlichen Tätigkeit vielfach zeitliche Schranken gesteckt sind.

In Ungarn gilt gemäß § 17, Gesetzartikel IV vom Jahre 1869, daß die Richter nach erreichtem 70. Lebensjahre in Pension treten, ausgenommen, wenn sie zur Fortsetzung ihres Amtes vom Justizminister aufgefordert werden und selbst weiterzudienen wünschen. Außerdem kann der Richter nur pensioniert werden, wenn er wegen Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht weiter fähig ist. Gemäß Gesetzartikel XXX vom Jahre 1892 werden die Richter der königlichen Kurie wie auch Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft von gleichem oder höherem Range von der Bestimmung der Pensionsgesetze ausgenommen, nach welcher die Staatsbeamten nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf Wunsch ihrer vorgesetzten Behörde auch ohne besondere Feststellung ihrer Dienstunfähigkeit pensioniert werden können, und sie treten mit Vollendung des 70. Lebensjahres in Pension, ausgenommen, wenn der Minister sie zur Fortsetzung ihres Amtes auffordert und sie weiterzudienen wünschen. Ferner bestimmt § 10, Gesetzartikel VII vom Jahre 1912, daß Richter der königlichen Kurie sowie Richter und staatsanwaltschaftliche Funktionäre gleichen oder höheren Ranges vor Vollendung ihres 70. Lebensjahres, andere Richter und staatsanwaltschaftliche Funktionäre aber vor Vollendung ihres

65. Lebensjahres von Amts wegen nur dann pensioniert werden können, wenn sie wegen eines körperlichen oder geistigen Defektes zur Erfüllung ihrer Amtspflichten endgültig oder wenigstens dauernd unfähig werden. Sämtliche oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen wurden durch das neue allgemeine Pensionsgesetz, Gesetzartikel LXV vom Jahre 1912, nicht berührt (§ 124).

Nach dem Rechte von neun deutschen Bundesstaaten, darunter Sachsen, können Richter nach Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres ohne Vorliegen eines sonstigen Grundes — sei es nach Einholung einer Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichtes, die in einem derartigen Falle nur formale Bedeutung haben kann, oder ohne gerichtliche Entscheidung — in den Ruhestand versetzt werden. Außerdem ist in Bayern, Württemberg und Baden zur Pensionierung eines 65jährigen Richters nicht wie sonst „Dienstunfähigkeit" erforderlich, sondern es genügt in den beiden ersten Staaten das „Interesse der Rechtspflege", im letzteren bloße „Hemmung" der Amtstätigkeit. Die Entscheidung steht den Oberlandesgerichten zu. Daneben besteht für Elsaß-Lothringen die Vorschrift, daß die Richter mit Ablauf des Monates, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, kraft Gesetzes in den Ruhestand treten und in Oldenburg müssen Richter, die über 70 Jahre alt sind, in den Ruhestand versetzt werden, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienste wünschenswert erscheinen lassen.[1])

Eine Bewegung zur Einführung einer allgemeinen Altersgrenze für das ganze Deutsche Reich ging im Jahre 1910 vom Badischen Richtervereine aus. Die Anregung wurde in der Tages- und Fachpresse beifällig aufgenommen, scheint aber von den gesetzgebenden Faktoren zunächst nicht weiter verfolgt worden zu sein.[2])

In Frankreich besteht nach dem Dekret vom 1. März 1852 als Altersgrenze für Richter das 70. Lebensjahr.[3])

In Italien werden laut Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juli 1907, Nr. 511, die Räte des Appellgerichtshofes und die übrigen Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten gleichen oder niedrigeren Grades, sobald sie das 70., die höheren Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten dagegen, sobald sie das 75. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt.[4])

In England besteht keine Altersgrenze für Richter.[5])

---

[1]) Vergleiche Brandis, DRZ. 1912, S. 822, wo auch die bezüglichen Rechtsquellen angegeben sind, ferner die der Regierungsvorlage, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), Nr. 702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1910, beigegebene Übersicht, S. 180, 181.

[2]) Vergleiche Mainhard, DJZ. 1911, S. 1144, Magnus, DJZ. 1911, S. 1481, Hamm, DJZ. 1912, S. 38, Brandis, DRZ. 1912, S. 26, 822, Bovensiepen, DRZ. 1912, S. 65. Die Genannten sprechen sich meist für eine Altersgrenze von 70 Jahren aus.

[3]) Hamm, DJZ. 1912, S. 38.

[4]) Regierungsvorlage, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), Nr. 702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session, 1910, S. 218.

[5]) Gerland, Die englische Gerichtsverfassung, S. 819 ff.

Gesamtübersicht

über die Richter, mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsidenten, die vor dem 1. Juli 1918 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Sprengel		Gesamtzahl	Rangsklasse					Hievon haben vor dem 1. Juli 1918 vollendet Lebensjahre													Anmerkung
			IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	
Oberster Gerichtshof		14	7	7	.	.	.	1) 3	2	1	2) 3	3) 3	.	4) 1	.	.	.	.	.	5) 1	Darunter Senatspräsidenten (IV. Rangsklasse) 1) 1 2) 2 3) 2 4) 1 5) 1 6) 1 im Alter von 65 und 6 von mehr als 67 Jahren.
Oberlandesgerichtssprengel	Wien	13	.	4	3	6	.	1	6	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Prag	42	.	11	17	14	.	7	8	10	8	4	2	2	1	.	.	.	.	.	
	Brünn	12	.	3	6	3	.	2	5	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Graz	6	.	.	5	1	.	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Innsbruck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Triest	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Zara	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Krakau	8	.	1	5	1	1	4	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	
	Lemberg	12	.	1	7	4	.	4	3	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe	6) 108	7	27	44	29	1	1) 27	24	16	2) 15	3) 14	5	4) 3	2	.	.	1	.	5) 1	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 12613

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über

die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des ersten Absatzes des § 9 hat zu lauten:

„2. die Mitwirkung an dem Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen gemäß dieser Strafprozeßordnung.“

2. Die Ziffer 4 des § 10 hat zu lauten:

„4. als Berufungsgerichte in Übertretungsfällen und im vereinfachten Verfahren (§ 13, Z. 2).“

3. a) Die Ziffer 2 des ersten Absatzes des § 13 hat zu lauten:

„2. Die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen oder gegen Entscheidungen im vereinfachten Verfahren ergriffen werden.“

b) An die Stelle des zweiten und dritten Absatzes treten folgende Bestimmungen:

„Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, üben sie in diesen und in allen Fällen, wo nach der Strafprozeßordnung vom Gerichtshofe erster Instanz im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, ihre Tätigkeit in Versammlungen von drei Richtern.“

4. Der letzte Satz des § 15 hat zu lauten:

„Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in Versammlungen von drei Richtern."

5. Der erste Absatz des § 20 erhält folgenden Zusatz:

„Im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz zählt bei der Entscheidung der Schuldfrage (§ 13, Z. 1 und 2) und bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme eines durch Urteil geschlossenen Verfahrens (§ 357) die Stimme des Vorsitzenden doppelt."

6. Im § 31 haben die Worte:

„über Entscheidungen der Bezirksgerichte"

zu entfallen.

7. a) Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des § 34 ist folgender neue Absatz einzuschalten:

„Sie können jedoch, falls es voraussichtlich weder auf die zu verhängende Strafe noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat, von der Verfolgung von Übertretungen absehen oder zurücktreten (§ 363, Z. 3), wenn dem Beschuldigten außerdem ein Verbrechen oder Vergehen zur Last fällt, und von der Verfolgung einzelner von mehreren zusammentreffenden Handlungen gleicher Art, wenn sie Wiederholungen derselben strafbaren Handlung sind. Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung eines im Auslande begangenen Verbrechens absehen oder zurücktreten, wenn der Täter schon im Auslande dafür gestraft worden und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde. Die dem Privatbeteiligten nach den §§ 48, 49 und 449 zustehenden Rechte werden dadurch nicht berührt."

b) Der erste Satz des folgenden Absatzes hat zu lauten:

„Die Staatsanwälte haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden."

8. Der zweite Satz im ersten Absatze des § 45 hat zu lauten:

„Wenn es mit dem Zwecke des Verfahrens nicht unvereinbar ist, hat der Untersuchungsrichter dem Rechtsbeistand auch Einsicht in alle oder einzelne Aktenstücke zu gewähren; jedenfalls aber ist ihm auf Verlangen vom Verhaftsbefehl und von dessen Gründen, sowie von der gerichtlichen Verfügung Abschrift zu erteilen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat."

9. Der zweite Absatz des § 57 hat zu lauten:

„In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er wegen der übrigen gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspunkte die Fortsetzung des Verfahrens verlange. Geschieht dies, so ist das Verfahren über diese Anschuldigungspunkte ohne unnötigen Aufschub zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann der Beschuldigte ihretwegen nur unter den Bedingungen verfolgt werden, unter denen die Wiederaufnahme eines vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafverfahrens zulässig ist (§§ 352 und 363)."

10. Der letzte Absatz des § 89 hat zu lauten:

„Die über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung und, falls sich der Fall für das vereinfachte Verfahren eignet oder eine Verhaftung vorgenommen worden ist, längstens binnen acht Tagen an den Staatsanwalt einzusenden. Im letzteren Falle hat der Staatsanwalt längstens binnen drei Tagen nach Einlangen der Akten den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge wegen der Person und des Verfahrens beim Untersuchungsrichter anzubringen (§ 27, Absatz 2)."

11. Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 98 hat zu lauten:

„Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare Tat verübt worden ist oder die der Täter am Orte der Tat zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, die vom Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, und Sachen, die dem Verfall unterliegen, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen."

12. Der erste Absatz des § 143 hat zu lauten:

„Werden Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder dem Verfall unterliegen, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 98)."

13. Als § 276 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hat, vertagt worden (§§ 274—276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren nach dem Protokolle und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung

des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als ein Monat verstrichen ist oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrage des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung begehrt, es wäre denn, daß das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird."

14. Die ersten beiden Absätze des § 283 haben zu lauten:

„Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im § 281, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteil des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste vom Gesetze angedrohte Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht oder die vom Gesetze angedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe auf weniger als fünfzehn Jahre herabgesetzt worden ist; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt, wenn es eine Nebenstrafe verhängt hat, die das Gesetz nicht zwingend vorschreibt, und wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder an deren Stelle auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafmaßes zugunsten des Angeklagten stets Berufung ergriffen werden.

Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft und wegen des Ausmaßes einer für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Vermögensstrafe verhängten Ersatzstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden."

15. Der zweite und dritte Absatz des § 338 haben zu lauten:

„Er ist befugt, die Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch nicht unter ein Jahr.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof wegen solcher mildernder Umstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe

erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabsetzen, jedoch nie unter sechs Monate."

16. Im zweiten Absatze des § 357 ist das Wort „vier" durch das Wort „drei" zu ersetzen.

17a) Die Ziffer 3 des § 363 hat zu lauten:

„3. Wenn sich der Staatsanwalt in den im zweiten Absatze des § 34 angeführten Fällen bei dem Rücktritte von der Verfolgung oder bei der Erklärung nach § 57, Absatz 3, die spätere Verfolgung vorbehalten hat und noch nicht mehr als ein Monat verstrichen ist, seitdem die Entscheidung über die Anklage wegen der zusammentreffenden Handlungen rechtskräftig geworden ist; wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten worden ist oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe für eine andere früher begangene strafbare Handlung ergeben haben;"

b) dem § 363 sind ferner folgende zwei Absätze anzufügen:

„Im Falle der Z. 4 hat der dem Bezirksgericht übergeordnete Gerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes das Urteil aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

Kommt nach rechtskräftiger Beendigung eines Strafverfahrens hervor, daß der Beschuldigte zur Zeit der Entscheidung der Militärgerichtsbarkeit unterstand, und ist die Verfolgung vor dem Militärgerichte noch zulässig, so hat das Gericht, das in letzter Instanz entschieden hat, wenn aber dieses Gericht ein Bezirksgericht ist, der übergeordnete Gerichtshof erster Instanz von Amts wegen die Entscheidung aufzuheben und die Sache an das Militärgericht abzutreten."

18. Der § 383 hat zu lauten:

„Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis kann von einem Zeugen nur dann begehrt werden, wenn ihm durch diese Versäumnis ein empfindlicher Abbruch an seinem täglichen Erwerbe verursacht wird.

Der Anspruch auf Vergütung muß bei sonstigem Verluste binnen vierundzwanzig Stunden nach der Vernehmung geltend gemacht werden. Hierauf sind die Zeugen in der Vorladung aufmerksam zu machen.

Die Vergütung wird auf Grund von Gebührentarifen geleistet. Die Bestimmung der Vergütung und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen den mit diesem Geschäfte betrauten Beamten des Gerichtes. Den Parteien steht es frei, in die Bestimmung der Vergütung Einsicht

zu nehmen. Sowohl die Parteien als der Zeuge können binnen drei Tagen nach der Bestimmung die Entscheidung des Gerichtes begehren.

Die Gebühren sind dem Zeugen womöglich sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen oder, wenn das nicht geschehen kann, kostenfrei zuzumitteln.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

Die Gebühren der in aktiver Dienstleistung stehenden Militär(Landwehr)personen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt."

19. Der § 384 hat zu lauten:

„Sachverständige, die bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der ihnen verursachten und gehörig nachgewiesenen Kosten und Auslagen anzusprechen. Andere Sachverständige haben außerdem Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung für ihre Mühewaltung.

Die Ansprüche müssen bei sonstigem Verluste binnen vierzehn Tagen nach Abgabe des Gutachtens geltend gemacht werden. Darauf sind die Sachverständigen in der Vorladung aufmerksam zu machen.

Die Vergütung wird auf Grund von Gebührentarifen geleistet. Die Bestimmung der Vergütung und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen dem Gerichte.

Die Gebühren sind den Sachverständigen womöglich sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln."

20. Der § 385 hat zu lauten:

„Die Gebühren eines Dolmetsches sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Sachverständigengebühren zu bestimmen.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu Übersetzungen oder gerichtlichen Vernehmungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten."

21. Der § 386 hat zu lauten:

„Für die Bestimmung der Reise- und Aufenthaltskosten der in öffentlichen Diensten stehenden Sachverständigen und Dolmetsche gelten die für Personen des öffentlichen Dienstes bestehenden allgemeinen Vorschriften."

22. Der § 406 hat zu lauten:

„Freiheitsstrafen, die bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, können wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger

Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen bei einem anderen Gerichte vollzogen werden. Die hiezu erforderlichen Anordnungen obliegen dem Vorsteher des erkennenden im Einvernehmen mit dem Vorsteher des vollziehenden Gerichtes. Verweigert dieser seine Zustimmung, so steht die Entscheidung dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, und wenn die beteiligten Gerichte zu den Sprengeln verschiedener Gerichtshöfe zweiter Instanz gehören, dem Justizminister zu."

23. Der § 458 hat zu lauten:

„Nach Schluß der Verhandlung wird das Urteil gefällt, samt den wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokoll einverleibt oder beigelegt.

Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen, weil der Ankläger von der Anklage zurückgetreten ist, oder wird der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnisse verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichten die Parteien auf alle Rechtsmittel, so können das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. den Tag und die Dauer der Verhandlung;

2. die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, soweit sie nicht schon in den Akten enthalten sind;

3. die Namen der anwesenden Parteien, Vertreter und Rechtsbeistände und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen;

4. den wesentlichen Inhalt des Urteiles, und zwar im Falle eines Strafurteiles alle im § 260, Z. 1—5, geforderten Angaben. Die unter Z. 1 des § 260 geforderten Angaben können ganz oder zum Teil durch Verweisung auf die Anzeige ersetzt werden, wenn der Richter den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angegeben werden können.

An die Stelle der Entscheidungsgründe tritt die Berufung auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen.

Der Richter ist befugt, nach Schluß der Verhandlung die Fällung des Urteiles bis auf den folgenden Tag auszusetzen.

Im übrigen haben die im XVIII. Hauptstück für die Hauptverhandlung erteilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten."

24. Der § 460 hat zu lauten:

„Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses eine weder aus Gewinnsucht begangene noch gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Gesetzesübertretung angezeigt wird, so kann der Richter, falls er Arrest oder strengen Arrest von höchstens vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 500 K zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. In der Strafverfügung kann auch der Verfall von Waren, Feilschaften und Geräten ausgesprochen werden. Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretende Arreststrafe kann auch vierzehn Tage übersteigen.

Gegen Personen unter achtzehn Jahren darf keine Strafverfügung erlassen werden.

Die Strafverfügung ist vor der Zustellung an den Beschuldigten dem mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Dieser kann dagegen binnen drei Tagen Einspruch erheben. In diesem Falle ist das ordentliche Verfahren einzuleiten."

25. Der § 462 hat zu lauten:

„Erhebt der Beschuldigte in der achttägigen Frist Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Gegen die Strafverfügung ist außer dem Einspruche kein Rechtsmittel zulässig; doch kann dem Beschuldigten, wenn die Voraussetzungen des § 364, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden."

26. Der zweite Absatz des § 472 hat zu lauten:

„Sie beginnt mit dem Vortrag eines Mitgliedes des Berufungssenates als Berichterstatters; der Vortrag soll weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Tatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen."

27. Der erste Absatz des § 482 hat zu lauten:

„Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Bezirksgerichte zu vollstrecken, das das Erkenntnis in erster Instanz gefällt hat. Soll die Strafe bei einem anderen Gerichte vollzogen werden, so sind die Vorschriften des § 406 anzuwenden. Gehört das vollziehende Bezirksgericht zu dem Sprengel desselben Gerichtshofes erster Instanz wie das

erkennende Gericht und können sich die Vorsteher nicht einigen, so entscheidet der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz."

28. Als XXVIII. Hauptstück sind der Strafprozeßordnung folgende Bestimmungen anzufügen:

XXVIII. Hauptstück.

Von dem vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen.

§ 495.

Wegen aller Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung nicht dem Geschwornengerichte zukommt, kann der Staatsanwalt, statt die Anklageschrift einzubringen, Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen, wenn nach den Umständen des Falles, abgesehen von Nebenstrafen, voraussichtlich keine strengere Strafe zu verhängen sein wird als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten allein oder neben einer Geldstrafe.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung im vereinfachten Verfahren obliegt einem Einzelrichter.

§ 496.

Der Antrag hat den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat deutlich zu bezeichnen, die Bestimmungen des Strafgesetzes anzuführen, deren Anwendung beantragt wird, und die Beweismittel anzugeben, deren sich der Staatsanwalt bedienen will. Auch die Verhaftung des Beschuldigten kann darin beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Untersuchungsrichter einzubringen, der die Voruntersuchung geführt hat, oder, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat, bei dem Vorsitzenden der Ratskammer.

§ 497.

Hat der Untersuchungsrichter oder der Vorsitzende der Ratskammer Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten, gegen die Zuständigkeit des Gerichtes oder gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens oder ist er der Ansicht, daß der Antrag an einem Formgebrechen leide, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Handlung begründe, daß die Verfolgung wegen Verjährung, wegen Begnadigung (§ 2) oder aus einem anderen Grunde des Prozeßrechtes ausgeschlossen sei oder daß das nach dem Gesetze zur Verfolgung erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein.

§ 498.

Entscheidet die Ratskammer, daß das angerufene Gericht unzuständig sei, so hat sie die Sache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

Wird der Antrag wegen eines Formgebrechens vorläufig zurückgewiesen oder das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt, so hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§ 27).

Hält die Ratskammer die Tat aus einem im § 497 angeführten Grunde für nicht verfolgbar, so stellt sie das Verfahren ein.

Gegen die Entscheidung der Ratskammer über die Haft steht beiden Parteien, gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen (§ 114).

An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, womit die Zuständigkeit des Gerichtes, die Verfolgbarkeit der Tat oder die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.

§ 499.

Bestehen keine Bedenken gegen die Anträge des Staatsanwaltes oder sind die erhobenen Bedenken durch die Entscheidung der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz beseitigt, so übersendet der Untersuchungsrichter oder Vorsitzende der Ratskammer die Akten dem Einzelrichter. Dieser hat sofort die Verhandlung anzuordnen.

§ 500.

Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220—279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Dem Beschuldigten ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn er dem Gerichte binnen einer angemessenen Frist nach der Vorladung zur Hauptverhandlung keinen von ihm gewählten Verteidiger namhaft macht; die Bestellung gilt für das ganze Verfahren;

2. außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die deutliche Bezeichnung der ihm zur Last gelegten Tat und die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte auf die Bestimmung der Z. 1 des § 500 aufmerksam zu machen. Einer Mitteilung der Liste der neu zu

ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner (§ 222) bedarf es im vereinfachten Verfahren nicht;

3. die Bestimmungen des § 224 sind nur anwendbar, wenn eine Voruntersuchung oder gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben;

4. ordnet der Vorsteher des Gerichtes an, daß die Hauptverhandlung am Sitze des Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist (§ 221, Absatz 2), so kann er die Verhandlung und Entscheidung auch einem Einzelrichter dieses Bezirksgerichtes übertragen;

5. wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auf Verlangen des Beschuldigten auszuschließen;

6. der Einzelrichter hat die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden und des Gerichtshofes;

7. statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren vorzulesen;

8. der Richter kann bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281, Z. 11), abgesehen von Nebenstrafen, keine strengere Strafe verhängen als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten allein oder neben einer Geldstrafe. Hält er eine strengere Strafe für angemessen oder zieht der Staatsanwalt vor Schluß der Verhandlung den Antrag auf Aburteilung im vereinfachten Verfahren zurück, so ist die Hauptverhandlung abzubrechen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe vorzubehalten. Der Staatsanwalt hat in diesem Falle binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anzubringen (§ 27);

9. die Vorschrift der Z. 3 des zweiten Absatzes des § 270 findet keine Anwendung;

10. auch im Falle des § 278 kann der Einzelrichter keine strengere Strafe verhängen als die in der Z. 8 bezeichneten.

§ 501.

Gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile findet außer dem Falle des § 503 nur das Rechtsmittel der Berufung statt. Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof erster Instanz. Für das Verfahren und die Wiederaufnahme gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464—480, mit Ausnahme des letzten Absatzes des § 470, der §§ 475, 476 und 478 und des zweiten Absatzes des § 480 und mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Ist die strafbare Handlung, deren der Angeklagte schuldig gesprochen worden ist, mit einer

Freiheitsstrafe bedroht, deren geringstes gesetzliches Ausmaß sechs Monate oder mehr beträgt, so kann wegen des Strafmaßes zum Nachteil des Angeklagten nur dann Berufung ergriffen werden, wenn die verhängte Strafe drei Monate nicht übersteigt;

2. wird der vom Ankläger wegen des Ausspruches über die Strafe ergriffenen Berufung stattgegeben, so kann die Strafe gleichwohl nicht über das in der Z. 8 des § 500 angegebene Maß erhöht werden;

3. auch der Staatsanwalt kann zugunsten des Angeklagten die Berufung ergreifen;

4. als Nichtigkeitsgründe nach § 468, Z. 2, sind die im § 281 unter Z. 2—5 angeführten Umstände anzusehen. Der letzte Absatz des § 281 gilt dem Sinne nach auch für das vereinfachte Verfahren;

5. werden in der Verhandlung über die Berufung neue Zeugen oder Sachverständige vernommen (§ 470, Absatz 1), so sind auch die Zeugen oder Sachverständigen nochmals zu hören, auf deren Aussagen das Urteil erster Instanz beruht;

6. auch wenn das Urteil aus einem der im § 468, Z. 1 und 2, oder im § 281, Z. 6 und 7, angeführten Gründe aufgehoben wird, hat das Berufungsgericht — sofort oder in einer späteren Verhandlung, nötigenfalls nach Wiederholung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und Verbesserung der mangelhaften Prozeßhandlung — in der Sache selbst zu erkennen, es wäre denn, daß es seine eigene Nichtzuständigkeit auszusprechen findet oder daß der Einzelrichter über eine Tat geurteilt hat, deren Aburteilung dem Geschwornengerichte zukommt. Im ersten Fall ist die Sache dem zuständigen Gerichte abzutreten, im zweiten die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen;

7. über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Einzelrichter.

§ 502.

Auch alle anderen außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, zu denen sonst der Gerichtshof berufen ist, obliegen im vereinfachten Verfahren dem Einzelrichter. Gegen solche Beschlüsse und gegen die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme steht den Beteiligten die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, soweit der Rechtszug nicht ausdrücklich untersagt ist. Sie ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, binnen drei Tagen anzubringen und hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn ihr diese Wirkung auch gegenüber einem Beschlusse des Gerichtshofes oder der Ratskammer (§ 197) zukäme. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz findet kein weiterer Rechtszug statt.

§ 503.

Die §§ 427 und 428 sind auf das vereinfachte Verfahren mit der Abweichung dem Sinne nach anzuwenden, daß über den Einspruch der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes entscheidet.

Artikel II.

Vor Ablauf jedes Jahres werden vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz für das nächstfolgende Jahr die Richter bestimmt, die im vereinfachten Verfahren als Einzelrichter zu entscheiden haben, und die Geschäfte unter sie verteilt. Zu Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren sind womöglich nur Räte zu bestellen, die mindestens zwei Jahre als Untersuchungsrichter, Staatsanwälte oder erkennende Richter in Strafsachen verwendet worden sind. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz.

Wird die Verhandlung und Entscheidung im vereinfachten Verfahren dem Bezirksgericht übertragen, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist (§ 500, Z. 4, St. P. O.), so kann an Stelle des Einzelrichters des Gerichtshofes nur ein Einzelrichter der achten oder einer höheren Rangklasse damit betraut werden, der mindestens zwei Jahre als erkennender Richter in Strafsachen verwendet worden ist.

Dem Berufungssenate für das vereinfachte Verfahren muß der Präsident oder Vizepräsident oder eines der rangältesten Mitglieder des Gerichtshofes und es darf ihm kein für das vereinfachte Verfahren bestellter Einzelrichter angehören.

Artikel III.

Die **Ziffern 12 und 15** des § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe treten außer Kraft.

Artikel IV.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach Strafverfügungen oder die Berufung wegen des Ausspruches **über die Strafe auch außer den Fällen der §§ 283 und 460 der Strafprozeßordnung zulässig sind, bleiben unberührt; doch richten sich bei allen Strafverfügungen das Höchstmaß der zulässigen Strafe und** das Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalendermonates in Kraft, doch findet das neu angefügte

XXVIII. Hauptstück der Strafprozeßordnung auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes der Beschuldigte bereits rechtskräftig in den Anklagestand versetzt oder doch der Einspruch gegen die Anklage schon erhoben ist. Auch richten sich die Anfechtbarkeit einer zu dieser Zeit schon gefällten, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidung und die Bestimmung von Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschgebühren, auf die ein Anspruch bereits erworben ist, nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes.

Die Vorschriften der Ziffern 1—3, 5, 6, 10, 16 und 28 des Artikels I und der Artikel II treten mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft. Strafsachen, in denen zu dieser Zeit das vereinfachte Verfahren schon eingeleitet ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Justizminister betraut. Er hat alle zur Durchführung erforderlichen Anordnungen, und zwar soweit sie den Wirkungskreis anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Begründung.

Die Belastung der Strafgerichte hat einen Grad erreicht, der eine ernste Gefahr für die Strafrechtspflege bedeutet. Einem lawinenartigen Anwachsen der zu bewältigenden Arbeit steht eine beträchtliche Verminderung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gegenüber. Obwohl die männliche Bevölkerung der Altersstufen, in denen die meisten strafbaren Handlungen begangen werden, zum allergrößten Teil unter den Waffen steht und deshalb der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit entzogen ist, sind bei den meisten Gerichtshöfen erster Instanz schon im Jahre 1917 fast ebensoviel Untersuchungen und Anklagen angefallen wie in den letzten Friedensjahren, bei einzelnen sogar mehr. Die Zahlen des Jahres 1917 werden aber durch die des Jahres 1918 bei weitem übertroffen werden. Statistische Erhebungen haben ergeben, daß der Anfall und die Einlieferungen im ersten Viertel des Jahres 1918 gegen das erste Viertel des Jahres 1917 bei den meisten Gerichtshöfen rund um 50 bis 100 Prozent zugenommen haben.

Sieht man von den beiden galizischen Oberlandesgerichtssprengeln ab, deren Anfallziffern, soweit sie überhaupt erhoben werden konnten, durch die unmittelbare Einwirkung der Kriegsereignisse beeinflußt sind und daher keinen Schluß auf die künftige Entwicklung zulassen, und scheidet man ferner die Sprengel der Kreisgerichte Rovereto und Görz aus, so steht bei allen übrigen Landes- und Kreisgerichten zusammen einem Anfalle von 64.299 Straffällen und 26.275 Anklagen im Jahre 1912 ein Anfall von 65.908 Straffällen und 23.779 Anklagen im Jahre 1917 gegenüber. Der Vergleich der Zahlen für die ersten drei Monate der Jahre 1917 und 1918 aber ergibt ein Ansteigen des Anfalles von 12.695 Straffällen auf 20.216 und von 4830 Anklagen auf 7551. Die Zahl der Einlieferungen hat sich zugleich von 5364 auf 8412 vermehrt. Die Zunahme beträgt daher 59, 56 und 57 Prozent.

Beim Landesgericht in Wien allein sind im Jahre 1912 12.499 Straffälle und 4136 Anklagen, im Jahre 1917 12.325 Straffälle und 4278 Anklagen angefallen. Vergleicht man die Zahlen für das erste Viertel des Jahres 1917 mit denen für die entsprechende Zeit des laufenden Jahres, so ergibt sich eine Zunahme von 48 Prozent an Straffällen, 74 Prozent an Anklagen und 47 Prozent an Einlieferungen.

Da leider mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Steigerung nicht nur anhalten, sondern noch zunehmen wird (die Ziffern für das ganze Jahr 1917 sind etwa fünfmal so groß wie die für das erste Vierteljahr), werden die Ziffern für das ganze Jahr 1918 zu denen des ganzen Jahres 1917 in einem noch ungünstigeren Verhältnisse stehen.

Abgesehen von dieser zahlenmäßigen Vermehrung hat aber auch die Schwierigkeit und Umständlichkeit der Arbeit zugenommen. Der Krieg und die ihn begleitenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens haben eine große Zahl neuer Verbrechensformen hervorgebracht, die Gesetzgebung hat neue Strafdrohungen aufgestellt, der Militärdienst oder feindliche Einfälle haben viele einer strafbaren Handlung beschuldigte oder als Zeugen zu vernehmende Personen von ihrem Wohnsitze weg in andere Gebiete des Staates verschlagen und ihre Ausforschung sowohl, wie die Vernehmung durch einen ersuchten Richter verursacht empfindliche Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens. So kommt es, daß sich die Untersuchungen länger hinziehen und die Zahl der unerledigten Sachen stetig wächst. In den sechs Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck und Triest zusammen waren im Durchschnitt bei einem Untersuchungsrichter gleichzeitig anhängig: am 1. April 1916 35 Untersuchungen, am 1. April 1917 44 Untersuchungen und am 1. April 1918 68 Untersuchungen. In ähnlicher Weise hat

sich die Durchschnittszahl der in einem Senate anhängigen unerledigten Anklagen erhöht. 29 unerledigten Anklagen am 1. April 1916 stehen 37 unerledigte Anklagen an demselben Tage des Jahres 1917 und 62 unerledigte Anklagen am 1. April 1918 gegenüber. Die Zahl der gleichzeitig anhängigen Sachen hat daher von 1917 auf 1918 bei den Untersuchungen um 55 Prozent, bei den Anklagen um 68 Prozent zugenommen. In einzelnen Sprengeln ist das Verhältnis noch viel ungünstiger und es gibt Gerichte, bei denen durchschnittlich mehr als 150, ja mehr als 200 unerledigte Untersuchungen oder Anklagen auf einen Richter oder Senat entfallen. Darunter sind vielfach auch Fälle, die für sich allein einen Untersuchungsrichter oder Senat wochenlang beschäftigen.

Dieser Zustand kann nicht andauern. Er würde die Strafrechtspflege mit der Zeit völlig lahmlegen. Schon jetzt machen sich die Folgen der Überlastung fühlbar. Während die strafbaren Handlungen mehr und mehr zunehmen, wird die Gegenwehr immer säumiger und unzureichender.

Durch Verwaltungsmaßregeln allein kann dem Übel nicht abgeholfen werden. Am nächsten liegt der Gedanke, die Strafrichter zu vermehren. Aber er ist undurchführbar. Trotz vieler Enthebungen ist die Zahl der Richter durch Einberufungen stark vermindert. Alle anderswo entbehrlichen Kräfte sind bereits den notleidenden Strafgerichten zugewiesen. Übrigens gibt es auch bei den mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen befaßten Gerichten genug Arbeit. Wohl hat die Einschränkung des Kredites im Kriege die Zahl der Zivilklagen und der Exekutionen beträchtlich vermindert. Allein dieser Ausfall wird durch den Umfang und die Schwierigkeiten der wirklich streitigen Prozesse und die außerordentliche Zunahme der Geschäfte außer Streitsachen, insbesondere der Abhandlungs- und Vormundschaftssachen, fast ganz wettgemacht. Dazu weist die Gesetzgebung den Richtern fortwährend neue Geschäfte zu, die einen ansehnlichen Teil ihrer Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Abgesehen von der Vermehrung der eigentlichen richterlichen Aufgaben, wie sie zum Beispiel durch das Gesetz über die Tilgung der Verurteilung und die verschiedenen Gesetze über die Entschädigung für fehlerhafte Amtshandlungen herbeigeführt worden ist oder noch werden wird, werden die Richter vielfach auch zu Verwaltungsgeschäften herangezogen. Den Beschwerdekommissionen gehören Richter an, ebenso den Schuhpreisprüfungsgerichten, und ähnliche Aufgaben sind ihnen in mehreren anderen Gesetzen und Entwürfen zugedacht.

Noch weniger als eine Vermehrung der Strafrichter auf Kosten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen kann eine Vermehrung der Richter überhaupt in Betracht kommen. Denn abgesehen davon, daß die nötige Anzahl geeigneter Personen nicht sofort verfügbar ist, stünde ein solcher Schritt in Widerspruch mit dem Bestreben der Justizverwaltung, die Stellung der Richter im Staate und in der Gesellschaft zu heben, ihr Einkommen zu erhöhen, die Anstellung im Justizdienste damit begehrenswerter zu machen und durch möglichst strenge Anforderungen und Auswahl der Tüchtigsten die Rechtspflege zu verbessern.

Es gibt daher nur ein Mittel, dem Notstand abzuhelfen und die der Strafrechtspflege drohende Gefahr abzuwenden, und dieses Mittel besteht in der Verminderung der Arbeit, die auf den einzelnen Fall verwendet werden muß. Auch in dieser Beziehung ist alles, was nach geltendem Recht möglich ist, schon geschehen. Bereits im Dezember 1917 ist den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften in einem Erlaß des Justizministers tunlichste Kürze und Einfachheit in der Behandlung aller Straffachen zur Pflicht gemacht und namentlich die Einschränkung des Vorverfahrens und die Unterlassung entbehrlicher Erhebungen nahegelegt worden. Aber diese Mittel reichen gegenüber dem sprunghaften Anwachsen der Anzeigen und Anklagen nicht aus. Es muß deshalb an eine Änderung der Strafprozeßordnung selbst geschritten werden.

Dabei kann in der gegenwärtigen Zeit nicht an grundlegende organisatorische Reformen gedacht werden. Die Einführung von Schöffengerichten, die Reform der Schwurgerichte oder auch nur die Umgestaltung des Vorverfahrens würde mehr Zeit und Muße erfordern, als die gesetzgebenden Körperschaften und die Justizverwaltung mitten im Kriege dafür aufzuwenden in der Lage wären. Auch würden dadurch grundsätzliche Erörterungen wachgerufen, die auf ein Zustandekommen der Reform in nächster Zeit nicht rechnen ließen.

Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf solche Vorschläge, die ohne weitgehende Umgestaltung der bestehenden Gerichtsverfassung und der geltenden Strafprozeßordnung verwirklicht werden können Sie sind zum größten Teil Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung oder ausländischer Strafprozeßordnungen nachgebildet und haben die Probe ihrer Durchführbarkeit schon bestanden. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen verzichtet der Entwurf auch darauf, irgendwelche Änderungen vorzuschlagen, die nicht unmittelbar dem Zweck der Vereinfachung des Verfahrens dienen, mögen solche Änderungen sonst auch noch so wünschenswert sein. Gegenüber dem unbedingt und dringend Notwendigen muß alles andere zurücktreten. Es handelt sich nicht darum, das Strafverfahren theoretischen Grund-

sätzen gemäß zu vervollkommnen, sondern nur darum, mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse die in Bedrängnis geratene Strafrechtspflege von Fesseln und Formen zu befreien, die sie zum Stillstande zu bringen drohen. Darum sollen auch die wichtigsten Bestimmungen der Novelle mit dem Ablaufe des zweiten Kalenderjahres nach dem Friedensschluß wieder außer Kraft treten.

Im einzelnen beziehen sich die Vorschläge des Entwurfes auf folgende Punkte:

I. Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder bei den Gerichtshöfen erster Instanz von vier auf drei und bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz von fünf auf drei,

II. Einführung eines vereinfachten Verfahrens vor einem Einzelrichter für minder strafwürdige Verbrechen und Vergehen,

III. Einschränkung des Legalitätsprinzipes,

IV. Abkürzung der vertagten Verhandlungen,

V. Vereinfachung des Verfahrens zur Aufhebung zivilgerichtlicher Urteile über Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen,

VI. Vereinfachung des Verfahrens bei Bestimmung der Zeugen- und Sachverständigengebühren

VII. Vereinfachung des Verfahrens bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen durch ein anderes als das erkennende Gericht,

VIII. Verminderung der Schreibarbeiten im Übertretungsverfahren,

IX. Erweiterung des Mandatsverfahrens,

X. Erweiterung des Rechtes der Verteidigung auf Akteneinsicht,

XI. Regelung der Beschlagnahme von Sachen, die dem Verfalle unterliegen,

XII. Erweiterung des außerordentlichen Milderungsrechtes und Neuregelung des Berufungsrechtes.

Die Leitsätze, auf denen diese Vorschläge beruhen, sind von einer aus Vertretern der Wissenschaft und der Praxis zusammengesetzten Kommission geprüft und teils einmütig, teils mit großer Mehrheit gebilligt worden. Auch in den Einzelheiten beruht der Entwurf vielfach auf Anregungen, die bei dieser Beratung gegeben worden sind. Die Kommission tagte im April 1918 unter dem Vorsitze des Justizministers Dr. Hugo Ritter v. Schauer und des Sektionschefs im Justizministerium Dr. Richard Bratusch Edlen v. Marrain und bestand aus den Herren:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Altmann,
Hofrat und Oberstaatsanwalt Dr. Alfred Amschl,
Senatspräsident Dr. Johann Feigl,
Universitätsprofessor Dr. Wenzel Graf Gleispach,
Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Gustav Harpner,
Generalprokurator Dr. Hugo Ritter v. Hoegel,
Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt Dr. Erwein Ritter v. Höpler,
Reichsratsabgeordneter und Universitätsprofessor Hofrat Dr. Konstantin R. v. Isopescul-Grecul,
Sektionsrat des Justizministeriums Dr. Ferdinand Kadečka (Referent),
Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. Alfons Langer,
Universitätsprofessor Dr. Adolf Lenz,
Universitätsprofessor Dr. Alexander Löffler,
Universitätsprofessor Dr. Julius Makarewicz,
Universitätsprofessor Dr. August Miřička,
Reichsratsabgeordneter und Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Wilhelm Neumann,
Reichsratsabgeordneter und Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Julius Ofner,
Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Richard Preßburger,
Reichsratsabgeordneter und Universitätsprofessor Dr. Josef Redlich,
Universitätsprofessor Dr. Theodor Rittler,
Hofrat und Oberstaatsanwalt Eugen Schuster,
Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Moritz Sternberg,
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Warhanek.

I. Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder (Artikel I, Z. 3 b, 4, 5 und 16).

Die Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder ist schon wiederholt vorgeschlagen worden, teils in Gutachten der Gerichte an das Justizministerium, teils in der Fachpresse [1]). Sie ist eines der einfachsten und naheliegendsten Mittel zur Ersparung von Arbeitskräften. Namentlich bei den Gerichtshöfen erster Instanz würde sie eine beträchtliche Entlastung bedeuten. Da im Jahre 1917 bei allen österreichischen Gerichtshöfen erster Instanz zusammen 129 Senate mit Erkenntnisverhandlungen und 47 Senate mit Berufungsverhandlungen in Strafsachen beschäftigt waren, und zwar durchschnittlich an zwei Tagen in jeder Woche, würde durch die vorgeschlagene Verminderung der Senatsmitglieder allein, die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet, die volle Arbeitskraft von 59 Richtern frei werden. Zugleich würde dadurch die Besetzung der Erkenntnis- und Berufungssenate in Strafsachen mit der der Zivilsenate in Übereinstimmung gebracht und, was die Zahl der Mitglieder der in erster Instanz erkennenden Senate betrifft, der Rechtszustand wiederhergestellt werden, wie er vor dem Beginne der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung bestand [2]).

Nun hat allerdings die Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 die Richterzahl auf vier erhöht und damit für den Schuldspruch eine ganz besonders qualifizierte (Dreiviertel-) Majorität verlangt, um den Angeklagten zu begünstigen [3]). Das einfache Zurückgehen von der Vier- auf die Dreizahl würde die Lage des Angeklagten verschlechtern. Dieser Nachteil muß irgendwie ausgeglichen werden. Den Gedanken, zum Schuldspruch Einstimmigkeit zu verlangen, hat schon Glaser in den Motiven zur Strafprozeßordnung abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß durch eine solche „immerhin willkürliche Bestimmung die Meinung der Minorität über die der Majorität gesetzt würde“ [4]). Eine solche Regelung würde bedeuten, daß nur drei Richter zusammen schuldig sprechen, daß aber jeder einzelne von ihnen für sich allein freisprechen könne, sie würde dem Angeklagten ein völlig ungerechtfertigtes Privilegium einräumen, das die abhaltende Kraft aller Strafdrohungen außerordentlich abschwächen müßte. Dazu kommt, daß sich die Tatfrage von der Rechtsfrage nicht sondern läßt und daß es mit dem Wesen der Rechtsfrage „geradezu im Widerspruch steht, für deren Entscheidung Stimmeneinhelligkeit der Richter zu verlangen“ [5]).

Es gibt aber ein anderes Mittel, die privilegierte Stellung des Angeklagten trotz Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder aufrecht zu erhalten. Dieses Mittel besteht darin, die Stimme des Vorsitzenden als des erfahrensten Richters bei der Abstimmung über die Schuldfrage (und über die Wiederaufnahme eines mit Urteil geschlossenen Verfahrens) doppelt zu zählen und ihm auf diese Weise ein Vetorecht gegen den Schuldspruch (oder eine dem Angeklagten ungünstige Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme) einzuräumen. Zum Nachteile des Angeklagten kann diese Verdopplung der Stimme des Vorsitzenden nie ausschlagen, denn auch die doppelte Stimme des Vorsitzenden kann gegen die vereinigten dem Angeklagten günstigen Stimmen der beiden anderen Richter nicht durchdringen und, sind sie verschiedener Meinung, dann würde seine Stimme auch schon ohne Verdopplung entscheiden. Berechnet man auf Grund der Urteilsstatistik den Einfluß, den die vorgeschlagene Änderung in der Zusammensetzung und Abstimmung des erkennenden Gerichtes auf die Chancen der Anklage und der Verteidigung haben würde, so ergibt sich eine Verbesserung der Chancen des Angeklagten um fünf Prozent [6]).

---

[1]) Zum Beispiel von . . . . . . n in der „Österreichischen Gerichtszeitung“ 1916, Seite 309; Kaßtner, ebenda 1917, Seite 188; Lutz, in den „Mitteilungen der Vereinigung österreichischer Richter“ 1909, Nr. 11, Seite 6 und Langer, ebenda 1918, Seite 10.

[2]) Vergl. § 17 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 und die §§ 13 und 14 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850.

[3]) Motive in der Ausgabe von Kaserer, Seite 102.

[4]) a. a. O. Seite 102.

[5]) Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses II, Seite 477.

[6]) Nach der Statistik werden von 100 vor dem Erkenntnisgerichte angeklagten Personen durchschnittlich 20 freigesprochen. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung durch einen Vierrichtersenat beträgt daher nach der herrschenden Anklagepraxis 80 Prozent oder vier Fünftel. Diese Wahrscheinlichkeit (W) ist aber nach den geltenden Abstimmungsvorschriften gleich der Summe der Wahrscheinlichkeiten eines einstimmigen Schuldspruches und einer Verurteilung mit drei Stimmen gegen eine. Bezeichnet man die Wahrscheinlichkeit der Bejahung der Schuldfrage durch den einzelnen Richter mit w, so ergibt sich aus der Gleichung:

$$w^4 + 4\,w^3\,(1 - w) = \frac{4}{5}$$

für w ein Wert von etwa 0·788.

Berechnet man danach die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung durch einen Dreirichtersenat, in dem der Vorsitzende zwei Stimmen hat, so erhält man nach der Formel $W' = w^3 + 2\,w^2\,(1 - w)$ für W' einen Wert von etwa 0·75. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung verringert sich also durch die vorgeschlagene organisatorische Änderung um fünf Prozent.

Die erhöhten Bürgschaften, die für die unanfechtbare Entscheidung der Tatfrage gefordert werden müssen, sind für die Entscheidung der Rechtsfrage und für die Strafbemessung entbehrlich. Da aber eine Trennung der Rechtsfrage von der Tatfrage nicht möglich ist, muß die Doppelstimme des Vorsitzenden auch für jene beibehalten werden. Dagegen besteht kein Grund, auch bei der Strafbemessung den Stimmen der drei Richter verschiedenes Gewicht beizumessen, da es sich hier um eine Frage des Ermessens handelt und gerade in solchen Fragen die in der kollegialen Beratung und Entscheidung gelegene größere Gewähr der Richtigkeit der Entscheidung durch eine Verschiebung des Gleichgewichtes nicht beeinträchtigt werden darf. Auch wäre es ungerechtfertigt, für die Abstimmung über die Strafe im erkenntnisgerichtlichen Verfahren andere Grundsätze aufzustellen als für die gleichfalls drei Richtern obliegende Strafbemessung im Verfahren vor den Schwurgerichten.

Wo nach den Vorschriften über das Verfahren nicht das regelmäßige Erkenntnisgericht, sondern ein besonders zusammengesetzter Senat zur Entscheidung berufen ist, also insbesondere beim Standgerichte (§ 435 St. P. O.) und beim Ausnahmsgerichte (§ 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120) soll die Zahl der Senatsmitglieder ungeändert bleiben.

Die Herabsetzung der Zahl der Senatsmitglieder beim Gerichtshofe zweiter Instanz dürfte keinem Bedenken unterliegen. Sie hat ihr Vorbild in verschiedenen schon bestehenden und in der Praxis bewährten Gesetzen[1]).

Der Vorbehalt „wenn nichts anderes vorgeschrieben ist“ bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 41, wonach gewisse den Gerichtshöfen zweiter Instanz obliegende Geschäfte überhaupt keiner Beschlußfassung im Senate bedürfen.

II. Das vereinfachte Verfahren (Artikel I, Z. 1, 2, 3 a, 6, 10 und 28, und Artikel II).

A. Allgemeines.

Die durch Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder erzielte Ersparung an richterlicher Arbeitskraft reicht nicht aus, das Gleichgewicht zwischen der zu bewältigenden Arbeit und den verfügbaren Kräften herzustellen. Denn während dadurch (wegen der den Vorsitzenden und Berufungsreferenten auch außerhalb der Verhandlungen obliegenden Geschäfte) nicht ganz ein Viertel der bisher auf die erkenntnis- und berufungsgerichtliche Tätigkeit verwendeten Arbeit erspart wird, haben die Anklagen von 1917 auf 1918 um mehr als 50 Prozent, die unerledigten Anklagen sogar um 68 Prozent zugenommen. Es bedarf daher noch einer weiteren Krafterspärnis.

Zu diesem Zwecke schlägt der Entwurf eine Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit vor. Die Verhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen minder strafwürdiger und nicht vor die Geschwornengerichte gehöriger Verbrechen und Vergehen soll einem Einzelrichter beim Gerichtshof erster Instanz zugewiesen werden. Es ist nicht nötig, zur Rechtfertigung dieses Vorschlages auf fremde Gesetzgebungen zu verweisen. Österreich kann sich auf seine eigenen praktischen Erfahrungen berufen. Es ist bezeichnend, daß von allen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Gerichtsverfassung keine weniger angefochten ist als die über die Einzelgerichtsbarkeit in Übertretungssachen. Auch die Erfahrungen, die mit der Einzelgerichtsbarkeit in Zivilsachen und insbesondere mit ihrer Erweiterung durch die Gerichtsentlastungsnovelle gemacht worden sind, sind durchaus günstig. Sie bestätigen durchwegs den auf theoretische Erwägungen gestützten Satz, daß das erhöhte Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelrichters in Verbindung mit der Möglichkeit unbeschränkter Überprüfung seiner Entscheidung eine mindestens ebenso große Gewähr für die Richtigkeit des Urteils bildet als die Beratung in einem Kollegium[2]).

---

[1]) Artikel IV, Zahl 3, G. E. N., §§ 5 und 13, des Gesetzes vom 16. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 510, über die Überprüfung militärgerichtlicher Urteile und § 5 des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr 109, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

[2]) In den Jahren 1915 und 1916 und den ersten drei Quartalen des Jahres 1917 hat der Oberste Gerichtshof (in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche) insgesamt über 1018 Revisionen gegen Urteile der Oberlandesgerichte, womit das Urteil erster Instanz abgeändert worden war, in der Sache selbst entschieden. Hievon entfielen 334 Revisionen auf das Einzelrichterverfahren, in 684 Fällen hatte in erster Instanz ein Senat entschieden. In beiden Gruppen von Fällen verhielt sich die Zahl der Entscheidungen, womit das Urteil des Berufungsgerichtes bestätigt wurde, zur Zahl der Fälle, in denen es abgeändert (also, wie man ohne allzugroße Ungenauigkeit annehmen kann, das Urteil erster Instanz wieder hergestellt) wurde, etwa wie 3 : 1. Die relative Zahl der Fehlentscheidungen war daher im Einzelrichterverfahren nicht größer als im Verfahren vor dem Senate. Genauer war das Verhältnis im Einzelrichterverfahren 757 : 243, im Verfahren vor den Senaten 76 : 24, also in jenem für die erste Instanz sogar noch günstiger als in diesem.

Nach diesen Erfahrungen kann der Vorschlag, auch über Anklagen wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln einen Einzelrichter entscheiden zu lassen, keinem grundsätzlichen Bedenken unterliegen. An solchen Vorsichtsmaßregeln aber läßt es der Entwurf nicht fehlen. Sie sind teils sachlicher, teils persönlicher Art.

Zu den sachlichen Bürgschaften gehört vor allem die Beschränkung der Einzelgerichtsbarkeit auf Fälle, in denen — abgesehen von Nebenstrafen — keine strengere Strafe zu erwarten ist als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe (§ 495) und die Bestimmung, daß der Einzelrichter auch keine strengere Strafe verhängen darf (§ 500, Z. 8 und 10) und daß selbst das Berufungsgericht bei Stattgebung einer gegen den Ausspruch über die Strafe ergriffenen Berufung des Anklägers die Strafe innerhalb dieses Rahmens auszumessen hat (§ 501, Z. 2). Der Einzelrichter wird dadurch, was das Ausmaß der Strafe betrifft, ungefähr dem Übertretungsrichter gleichgestellt. Da Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, von Ausnahmsfällen abgesehen, nicht in einer Strafanstalt, sondern im Gerichtsgefängnisse vollzogen werden (§ 405 St. P. O.), dem Verurteilten daher jedenfalls der mit der Anhaltung in einer Strafanstalt verbundene besondere Makel erspart bleibt, zwischen der Kerkerstrafe und der Strafe des strengen Arrestes im Vollzuge kein nennenswerter Unterschied besteht[1]) und schließlich nicht nur mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens, sondern auch mit der Verurteilung wegen gewisser Übertretungen Ehrenfolgen verbunden sind, geht die dem Einzelrichter durch die Novelle zugedachte Strafbefugnis nicht wesentlich über die auch heute schon dem Übertretungsrichter anvertraute Strafgewalt hinaus.

Die zweite sachliche Gewähr liegt in der Einräumung der vollen Berufung gegen die Urteile des Einzelrichters. Der Entwurf schlägt vor, die Berufung gegen Urteile im vereinfachten Verfahren in demselben Umfange zuzulassen wie gegen Urteile der Bezirksgerichte (§ 501), also insbesondere auch die Berufung gegen den Ausspruch über die Tatfrage („über die Schuld"). Da aber die Ladung des Angeklagten und aller Zeugen und Sachverständigen vor den Gerichtshof zweiter Instanz mit großen Kosten und bedeutendem Zeitverluste verbunden wäre und andrerseits auf die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Berufungsverfahrens nicht verzichtet werden kann, soll über die Berufung im vereinfachten Verfahren ein besonders zusammengesetzter Senat desselben Landes- oder Kreisgerichtes entscheiden, dem der Einzelrichter angehört (§ 501 Eingang). Der Entwurf folgt damit einem Gedanken des deutschen Strafprozeßordnungsentwurfes vom Jahre 1909.

Die Entscheidung des Berufungssenates soll endgültig sein ebenso wie im Übertretungsverfahren. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß sich die im vereinfachten Verfahren abzuurteilenden strafbaren Handlungen, was das Strafübel und die Rechtsfolgen betrifft, von den am schwersten strafbaren Übertretungen nicht allzusehr unterscheiden, sondern auch die Erwägung, daß die Vermehrung der Instanzen von zwei auf drei gewiß keine Vereinfachung der Strafrechtspflege bedeuten würde. Gerade diese ist aber der Zweck der Reform. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bleibt natürlich auch dem Berufungsurteil im vereinfachten Verfahren gegenüber statthaft.

Eine dritte Gewähr bietet dem Angeklagten endlich die notwendige Verteidigung. Für die Verhandlung in erster Instanz sowohl, wie für das Berufungsverfahren soll ihm von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden, wenn er selbst keinen wählt (§ 500, Z. 1).

Endlich wird dem Beschuldigten auch gegen alle Entscheidungen, die der Einzelrichter außerhalb der Verhandlung an Stelle des Gerichtshofes trifft, sowie gegen die Verhaftung und die Verweigerung der Enthaftung die Beschwerde an den Berufungssenat eingeräumt (§ 502).

Die persönlichen Bürgschaften bestehen in einer sorgfältigen Auswahl der zum Einzelrichteramt und zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Richter. Als Einzelrichter sollen womöglich nur Räte verwendet werden, die durch eine zweijährige Tätigkeit als Untersuchungsrichter, Staatsanwälte oder erkennende Richter in Strafsachen ihre Eignung für dieses Amt dargetan haben. Den Vorsitz im Berufungssenate muß der Präsident oder Vizepräsident oder einer der rangältesten Richter des Gerichtshofes führen (Artikel II).

B. Im einzelnen.

1. Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens.

Die Einleitung des vereinfachten Verfahrens wird, abgesehen von den schon besprochenen sachlichen Bedingungen, von zwei formellen Voraussetzungen abhängig gemacht: von dem Antrage des Staatsanwaltes (§ 495) und einer Prüfung der Zulässigkeit der Verfolgung und des vereinfachten Verfahrens

[1]) Vergleiche die erläuternden Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf, Seite 48, Finger, Strafrecht I 704, Lammasch, Grundriß, Seite 54.

durch das Gericht (§§ 497, 498). In Privatanklagesachen soll das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen sein, nicht nur deshalb, weil sich die hier in Betracht kommenden Vergehen wegen der meist verwickelten Sach- und Rechtslage für das vereinfachte Verfahren weniger eignen, sondern auch darum, weil es aus später zu erörternden Gründen im vereinfachten Verfahren keine formelle Anklageschrift und keinen Einspruch dagegen gibt und dem Privatankläger gegenüber die in der amtlichen Stellung des Staatsanwaltes gelegene Bürgschaft gegen mutwillige Anklagen fehlt.

Daß aber bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen der Anstoß zum vereinfachten Verfahren vom Staatsanwalt auszugehen hat, ergibt sich aus dem Zusammenhang, der zwischen diesem Verfahren und der Strafbemessung besteht. Da der Staatsanwalt nach dem Vorschlage des Entwurfes auch mit der Berufung gegen das Strafausmaß keine strengere Strafe erzielen kann als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten allein oder neben einer Geldstrafe (§ 501, Z. 2), und die Mehrzahl der strafbaren Handlungen, bei denen das vereinfachte Verfahren zulässig ist, mit strengeren Strafen bedroht ist, kann es nur eingeleitet werden, wenn sich der Staatsanwalt von vornherein mit einer geringeren Strafe zufrieden gibt. Der Antrag des Staatsanwaltes soll aber das Gericht nicht binden, es soll dem Einzelrichter freistehen, die Entscheidung abzulehnen, wenn er eine seine Strafbefugnis überschreitende Strafe für angemessen hält (§ 500, Z. 8). Ebenso muß aber auch dem Staatsanwalte das Recht eingeräumt werden, den Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren bis zum Schlusse der Verhandlung zurückzuziehen (§ 500, Z. 8). Denn in der Hauptverhandlung können Umstände hervorkommen, die den Angeklagten weit strafwürdiger erscheinen lassen als ursprünglich angenommen wurde. Es kann sich zum Beispiel herausstellen, daß der vom Angeklagten bei seiner Anhaltung angegebene Name falsch und daß er nicht unbescholten, sondern wegen derselben strafbaren Handlung, die ihm jetzt zur Last gelegt wird, schon wiederholt gestraft worden ist.

Der Antrag des Staatsanwaltes auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren vertritt die Anklageschrift (§§ 495, 500, Z. 7). Er kann auf Grund einer Voruntersuchung, von Vorerhebungen oder auch unmittelbar auf Grund der Anzeige gestellt werden und ist beim Untersuchungsrichter oder beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen (§ 496). Dem Namen und dem Zwecke des vereinfachten Verfahrens gemäß und wegen der geringeren Bedeutung der diesem Verfahren unterliegenden strafbaren Handlungen entfallen die strengen Formerfordernisse, die für die Anklageschrift gelten: vor allem die schwerfällige Einkleidung der Tatbeschreibung in den Wortlaut des anzuwendenden Strafgesetzes und die Begründung. Es genügt eine deutliche Bezeichnung der Tat, deren der Beschuldigte angeklagt wird, die Anführung der Strafbestimmungen, die der Staatsanwalt angewendet wissen, und die Angabe der Beweismittel, mit denen er seine Anklage beweisen will (§ 496). Als deutlich wird aber die Bezeichnung der Tat nur dann angesehen werden können, wenn aus dem Antrag mit Sicherheit zu entnehmen ist, welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen (nicht bloß, welche Delikte als Verbrechenstypen) dem Beschuldigten zur Last gelegt und welche von den in der Anzeige und den sonstigen Akten angeführten tatsächlichen Umständen, von denen die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes abhängt, behauptet werden. Der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren darf daher kein bloßer „Antrag auf gesetzliche Bestrafung“ sein, wie er für das Verfahren in Übertretungssachen genügt (§ 451 St. P. O.).

Die angestrebte Vereinfachung bezieht sich aber nicht bloß auf die Form der Anklage, sondern auch auf das Zwischenverfahren. Die Anklage soll dem Beschuldigten nicht wie sonst im Verfahren vor den Gerichtshöfen abgesondert kundgemacht oder zugestellt werden. Der Inhalt der gegen ihn erhobenen Beschuldigung wird ihm, ähnlich wie im schöffengerichtlichen Verfahren in Deutschland, erst in der Vorladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt (§ 500, Z. 2). Damit entfällt auch die Möglichkeit, gegen die Anklage Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch kann aber um so eher verzichtet werden, als auch im regelmäßigen Verfahren nur sehr selten davon Gebrauch gemacht wird [1]), als die Möglichkeit der vollen Berufung und der Wiederholung der Verhandlung in zweiter Instanz den im Einspruchsrecht und im Zwischenverfahren gelegenen Schutz gegen Überrumpelung entbehrlich macht und endlich die im Einspruchsverfahren zu lösende Frage, ob der Einleitung des Hauptverfahrens kein Prozeßhindernis entgegenstehe und alle Voraussetzungen des Strafklagerechtes vorhanden sind, nach dem Vorschlage des Entwurfes von Amts wegen geprüft werden muß. Hält es der Untersuchungsrichter oder der Vorsitzende der Rats-

---

[1]) Im ganzen Staatsgebiete haben von je 100 angeklagten Personen gegen die öffentliche Anklage Einspruch erhoben 1911: 4·8 und 1912: 5·3. Von den erhobenen Einsprüchen waren erfolglos 1911: 91·3 und 1912: 92·6 Prozent. Es kommen also durchschnittlich vier erfolgreiche Einsprüche auf 1000 Anklagen. Die meisten Einsprüche werden in Galizien und der Bukowina erhoben. Ohne Rücksicht auf diese Länder entfallen auf 100 Angeklagte 1911 nur 2·4 und 1912 nur 2·2 Einsprüche und auf 1000 Anklagen 1911: 0·4 und 1912: 0·8 erfolgreiche Einsprüche.

kammer auch nur für zweifelhaft, ob die Verfolgung überhaupt oder in der Art, wie sie anhängig werden soll, zulässig sei, oder trägt er Bedenken, dem Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so hat er die Entscheidung der Ratskammer einzuholen (§ 497).

Die Ratskammer entscheidet über den Antrag in ähnlicher Weise wie das Oberlandesgericht über den Einspruch. Sie soll jedoch nicht berechtigt sein, die Anklage zurückzuweisen, „weil es an genügenden Gründen fehle, den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Tat für verdächtig zu halten" (§ 213 Z. 2. St. P. O.). Sie soll auch nicht befugt sein, den Antrag zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes vorläufig zurückzuweisen (§ 211) oder das Verfahren aus einem materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgrunde einzustellen (§ 213, Z. 3). Denn eine Prüfung des Antrages nach diesen Richtungen würde die Ratskammer nötigen, sich in die Hauptsache einzulassen. Gerade das muß aber vermieden werden. Da die Gerichtshöfe erster Instanz auch über Berufungen gegen die Urteile des Einzelrichters zu entscheiden haben und nicht alle Gerichtshöfe über eine so große Zahl von Räten verfügen, daß die Ratskammer und der Berufungssenat durchwegs mit verschiedenen Personen besetzt werden könnten, müßte unter Umständen über die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld von denselben Personen erkannt werden, die bei der Vorprüfung ausgesprochen haben, daß genügende Gründe vorhanden seien, den Beschuldigten für verdächtig zu halten oder daß ein bestimmter materiell-rechtlicher Strafaufhebungsgrund nicht vorliege. Auch würde der Gedanke an eine solche Vorprüfung Richter und Staatsanwälte nur allzuleicht verleiten, dem Vorverfahren — wie es jetzt im regelmäßigen Verfahren geschieht — eine übermäßige Ausdehnung zu geben und so lange nach genügenden Gründen für den Verdacht zu suchen, bis der Schuldbeweis lückenlos erbracht ist. Das vereinfachte Verfahren soll aber im Gegenteile das mittelbare inquisitorische Verfahren eindämmen, das sich im Widerspruche mit dem Geist unserer Strafprozeßordnung in der Rechtsübung allzu breit macht, und den mündlichen Anklageprozeß, wie ihn die Verfassung verlangt und die Prozeßordnung vorschreibt, zu neuem Leben erwecken.

Gegen die Entscheidung über die Haft und gegen die Einstellung des Verfahrens soll die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zulässig sein (§ 498, Absatz 4). Das Verfahren und die Befugnisse der zweiten Instanz richten sich nach den für die Voruntersuchung gegebenen Regeln (§ 114 St. P. O.). An Beschlüsse der Ratskammer und des Gerichtshofes zweiter Instanz, womit die Zuständigkeit des Gerichtes, die Verfolgbarkeit der Tat oder die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bejaht wird, soll das erkennende Gericht nicht gebunden sein (§ 498, letzter Absatz).

2. Das Verfahren bis zum Urteile.

Ist durch die Entscheidung der Ratskammer oder des Oberlandesgerichtes die Zulässigkeit der Verfolgung und des vereinfachten Verfahrens festgestellt oder bestehen in diesen Beziehungen von vornherein keine Bedenken, so hat der Untersuchungsrichter oder der Vorsitzende der Ratskammer die Akten dem Einzelrichter zu übersenden und dieser hat sofort die Hauptverhandlung anzuordnen (§ 499). In der Hauptverhandlung soll dem Geiste der Strafprozeßordnung gemäß das Schwergewicht des Verfahrens liegen. Wie schon erwähnt, verfolgt der Entwurf das Ziel, im vereinfachten Verfahren die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit möglichst rein und ungetrübt zur Geltung zu bringen. Außer den schon unter I besprochenen Bestimmungen dienen deshalb auch andere Vorschriften dem Zwecke, das Vorverfahren, dessen übermäßige Ausdehnung jene Grundsätze gefährdet, auf das Maß des unumgänglich Notwendigen zu beschränken.

So soll, wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben, der Beschuldigte nicht beantragen können, daß die zu seiner Verteidigung dienenden Umstände schon vor der Hauptverhandlung erhoben werden (§ 500, Z. 3). Die Entlastungsbeweise sollen in diesem Falle ebenso wie die Belastungsbeweise erst in der Hauptverhandlung aufgenommen werden. Da wegen der Zulässigkeit der Berufung in der Tatfrage stets mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Beweisaufnahme in der zweiten Instanz gerechnet werden muß, ist es um so notwendiger, die Vernehmungen im Vorverfahren möglichst zu beschränken.

Um aber den Beschuldigten gegen die Gefahr zu schützen, durch eine unmittelbar auf Grund der Anzeige erhobene voreilige Anklage ohne Not in der Öffentlichkeit bloßgestellt zu werden, will ihm der Entwurf das Recht einräumen, zu verlangen, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde, wenn der Hauptverhandlung kein gerichtliches Vorverfahren vorausgegangen ist (§ 500, Z. 5). Auch soll er nicht verpflichtet sein, die Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung er beantragt, dem Ankläger schon drei Tage vor der Verhandlung mitzuteilen (§ 500, Z. 2, Schlußsatz).

Im übrigen sollen für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung und das Verfahren vor dem Einzelrichter im allgemeinen die Vorschriften des XVII. und XVIII. Hauptstückes der Strafprozeß-

ordnung gelten. Dem Einzelrichter werden alle Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen, die im regelmäßigen Verfahren dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe zukommen (§ 500, Z. 6).

Außer den schon besprochenen Abweichungen und Ergänzungen wäre noch hervorzuheben, daß die Urteilsausfertigung den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den Inhalt des Antrages auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren nicht zu enthalten hat (§ 500, Z. 9) — es genügt die Aufnahme des Schlußantrages des Anklägers (§ 270, Z. 5, St. P. O.) — und daß der Vorsteher des Gerichtes, wenn er anordnet, daß die Hauptverhandlung am Sitze des Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist (§ 221, Absatz 2, St. P. O.), die Verhandlung und Entscheidung auch einem Einzelrichter dieses Bezirksgerichtes übertragen kann. Durch die Vorschriften des Artikels II ist dafür gesorgt, daß auch in diesem Falle die Entscheidung nur einem besonders geeigneten Richter anvertraut werde.

C. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Gegen das Urteil des Einzelrichters soll nach dem Entwurf die Berufung, und wenn es in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden ist, der Einspruch zulässig sein. Die Berufung wird wie im Verfahren vor den Bezirksgerichten unbeschränkt zugelassen, also nicht nur wegen Nichtigkeit und gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche, sondern auch gegen die Entscheidung in der Tatfrage. Über die Berufung soll, wie schon früher dargelegt worden ist, ein besonders zusammengesetzter Senat des Landes- oder Kreisgerichtes entscheiden, dessen Einzelrichter das Urteil gefällt hat oder das dem Bezirksgerichte übergeordnet ist, dem der mit der Verhandlung und Entscheidung betraute Richter angehört.

Auf das Verfahren sind im allgemeinen die Bestimmungen über die Berufung in Übertretungssachen anzuwenden. Außer den schon unter A besprochenen sollen noch folgende Abweichungen und Ergänzungen gelten: Die Entscheidung des Berufungssenates soll grundsätzlich den Prozeß beendigen. Die Berufungsentscheidung kann daher nicht einfach auf Aufhebung des Urteils lauten und die Wiederholung der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter anordnen. Die Vorschriften des letzten Absatzes des § 470 und der §§ 475 und 476 sollen deshalb für das vereinfachte Verfahren nicht gelten. Das Berufungsgericht hat regelmäßig in der Sache selbst zu entscheiden. Nur wenn es sich um eine Tat handelt, deren Aburteilung dem Geschwornengerichte zukommt, oder wenn der Gerichtshof örtlich unzuständig ist, ist das Urteil des Einzelrichters aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen (§ 501, Z. 6). Gegen diese Abweichung bestehen um so weniger Bedenken, als es im Übertretungsverfahren auch gegenwärtig schon zulässig ist, daß das Berufungsgericht, wenn es das Urteil aus einem formellen Grunde aufhebt, in der Sache selbst entscheidet (§ 476). Es wird also der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens halber aus dem Rechte eine Pflicht gemacht. Die Rücksicht auf die mit der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen vor den Gerichtshof verbundenen Erschwerungen entfällt hier, da von Ausnahmen (§ 500, Z. 4) abgesehen, auch die neue Verhandlung vor dem Einzelrichter am Sitze des Gerichtshofes stattfinden müßte.

Der Berufungssenat soll ferner gehalten sein, wenn er eine Ergänzung des Beweisverfahrens für nötig hält, auch die Zeugen oder Sachverständigen noch einmal selbst zu hören, auf deren Aussagen das angefochtene Urteil beruht (§ 501, Z. 5). Denn eine teils unmittelbare, teils mittelbare Beweisaufnahme gefährdet die Richtigkeit der Entscheidung in der Tatfrage und die für Übertretungssachen maßgebende Erwägung, daß bei vielleicht ganz geringfügigen Delikten das Verfahren nicht einen mit der Bedeutung des Gegenstandes in keinem Verhältnis stehenden Umfang annehmen dürfe, trifft für das vereinfachte Verfahren nicht zu.

Das Recht des Anklägers, gegen den Ausspruch über die Strafe zu berufen, wird eingeschränkt. Bei allen strafbaren Handlungen, die im Gesetz mit einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, soll die Berufung gegen die Strafbemessung zum Nachteil des Angeklagten nur zulässig sein, wenn die verhängte Strafe nicht mehr als drei Monate beträgt (§ 501, Z. 1). Da der Ankläger schon durch den Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zugestimmt hat, kann ihm nicht gestattet werden, das Urteil wegen Anwendung dieses Rechtes anzufechten. Wohl aber muß ihm gegen eine allzuweit gehende Strafmilderung die Berufung offen stehen. Eine Sonderbestimmung über das Berufungsrecht des Angeklagten im vereinfachten Verfahren ist nicht nötig, da dieses Recht durch die Änderung des § 283 allgemein erweitert werden soll.

Gewisse Abweichungen ergeben sich ferner daraus, daß für das Verfahren vor dem Einzelrichter nicht die Bestimmungen über das Verfahren in Übertretungssachen, sondern die Vorschriften für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe gelten sollen. Es muß daher die Verletzung aller Formvorschriften, die in diesem Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit beobachtet werden müssen, auch im verein-

fachten Verfahren einen Nichtigkeitsgrund bilden (§ 501, Z. 4). Da ferner die Anklage im vereinfachten Verfahren vom Staatsanwalt und nicht bloß von einem mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten, nicht notwendig rechtskundigen Beamten vertreten wird, muß der Ankläger im vereinfachten Verfahren dieselben Rechte und Pflichten haben, wie im Verfahren vor den Gerichtshöfen, also namentlich das Recht, zugunsten des Angeklagten die Berufung zu ergreifen (§ 501, Z. 3) und die Rügepflicht gegenüber Formfehlern (§ 501, Z. 4, zweiter Satz).

Auch das Verfahren gegen einen abwesenden Angeklagten soll sich nicht nach den Vorschriften über das Verfahren in Übertretungssachen (§§ 459, 478 St. P. O.) richten, sondern nur unter den Voraussetzungen zulässig sein, die für das Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen überhaupt gelten, also insbesondere nur dann, wenn der Angeklagte schon in der Voruntersuchung vernommen worden ist. Nur soll über den Einspruch nicht der Gerichtshof zweiter Instanz, sondern der Berufungssenat des Landes- oder Kreisgerichtes entscheiden. Diesem sind auch die Akten vorzulegen, wenn mit dem Einspruch die Berufung verbunden wird (§ 503).

Dagegen soll über die Wiederaufnahme eines im vereinfachten Verfahren gefällten Urteiles wie im Übertretungsverfahren der Einzelrichter entscheiden, da die Strafprozeßordnung die Entscheidung über die Wiederaufnahme eines durch Urteil geschlossenen Verfahrens in allen Fällen dem Gerichte überträgt, das in erster Instanz erkannt hat, soweit es zur Entscheidung über die Anklage überhaupt zuständig war. Dem Kassationshof bleibt das Recht vorbehalten, die Wiederaufnahme im außerordentlichen Wege zu verfügen. Der zweite Satz des § 480 gilt für das vereinfachte Verfahren nicht (§ 501, Eingang).

Auch sonst soll außerhalb der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren an Stelle des Gerichtshofes der Einzelrichter entscheiden, also insbesondere über den Aufschub und die Unterbrechung der Strafe und über Kosten- und Gebührenfragen. Gegen diese Beschlüsse und gegen die Aufhebung oder Verhängung der Haft und die Bestimmung der Versicherungssumme (auch wenn diese Verfügungen in der Hauptverhandlung ergehen) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Berufungssenat offen, soweit der Rechtszug nicht ausdrücklich untersagt ist. Sie ist, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, binnen drei Tagen anzubringen und soll nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn ihr diese Wirkung auch gegenüber einer Entscheidung des Gerichtshofes oder der Ratskammer zukäme (§ 502).

III. Einschränkung des Legalitätsprinzips (Artikel I, Z. 7, 9, 17 a).

Es ließe sich vielleicht darüber streiten, ob im österreichischen Strafprozeß der Legalitätsgrundsatz gilt. Glaser selbst hat sich im Jahre 1860 in seiner Abhandlung über das Prinzip der Strafverfolgung dafür ausgesprochen, Rücksichten auf die Opportunität einen gewissen Einfluß auf die Entscheidung der Anklagebehörde einzuräumen, und der erste Satz des § 30 St. P. O. klingt stark an Gedanken an, die in diesem Aufsatz ausgesprochen sind. Nach der herrschenden Meinung ist jedoch im § 34 der Strafprozeßordnung der Legalitätsgrundsatz gesetzlich festgelegt. Auch erblickt man allgemein in diesem Grundsatz eine unentbehrliche Bürgschaft für eine objektive Rechtspflege, „eine der wichtigsten Garantien einer gleichmäßigen unabhängigen Rechtssprechung und des Vertrauens des Volkes in die Strafrechtspflege“. [1] Wie aber keines der Prinzipien, auf denen unsere Prozeßordnung beruht, im Gesetze bis zu den letzten Konsequenzen festgehalten ist, weil immer und überall den zwingenden Forderungen der Rechtsanwendung Zugeständnisse gemacht werden müssen, so gilt auch der Legalitätsgrundsatz nicht ausnahmslos (vergleiche § 493 St. P. O. und Artikel V, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863).

Der Entwurf will nun die Ausnahmen um ein geringes erweitern und dem Staatsanwalte das Recht einräumen, trotz hinreichender Verdachtsgründe von der Verfolgung gewisser strafbarer Handlungen abzusehen oder zurückzutreten, wenn die Verfolgung kein praktisches Ergebnis hätte, insbesondere bei Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen. Eine Unmenge richterlicher Arbeit wird gegenwärtig auf die Erhebung des Tatbestandes oft ganz geringfügiger strafbarer Handlungen verbraucht, die mit anderen weit schwerer strafbaren Delikten zusammentreffen und für das Ergebnis des Prozesses gar keine Bedeutung haben. Die Untersuchungshaft wird verlängert, der Termin der Hauptverhandlung verzögert, bloß weil dem Angeklagten neben der vielleicht längst spruchreifen Haupttat eine belanglose Nebentat zur Last liegt. Auch die Ausscheidung gewährt hier keine genügende Abhilfe. Denn entweder wird durch die Fortsetzung des Verfahrens nach der Hauptverhandlung die Ablieferung des Verurteilten an die

[1] Beschluß des 29. Deutschen Juristentages nach dem Antrage des Professors Dr. Grafen Gleispach

Strafanstalt verzögert oder er muß dann aus der Strafanstalt zu einem weit entfernten Gerichte vorgeführt werden, nur damit schließlich ausgesprochen werde, daß er zwar auch der Nebentat schuldig sei, gemäß § 265 St. P. O. aber die Verhängung einer weiteren Strafe entfalle.

Das sind Entartungen des Legalitätsprinzips.[1]) Der Entwurf will deshalb den Staatsanwalt ermächtigen, Übertretungen unverfolgt zu lassen, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurrieren, und von der Verfolgung einzelner von mehreren zusammentreffenden Handlungen gleicher Art („Fakten") abzusehen, wenn sie Wiederholungen derselben strafbaren Handlung sind, beides jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Unterlassung der Verfolgung voraussichtlich weder auf die zu verhängende Strafe, noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat (Artikel I, Z. 7a, erster Satz). Auch auf Nebenstrafen (zum Beispiel die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt) wird dabei Bedacht zu nehmen sein.

Da sich aber die Erwartung des Staatsanwaltes als irrig erweisen und der Angeklagte wegen der unter Anklage gestellten Handlungen ganz oder zum Teil freigesprochen werden kann, soll dem Staatsanwalte das Recht gewahrt bleiben, die Verfolgung wegen der ausgeschiedenen Handlungen wieder aufzunehmen. Er muß sich aber dieses Recht beim Rücktritt von der Verfolgung oder bei der Erklärung nach § 57, Absatz 3, St. P. O. ausdrücklich vorbehalten und kann es nicht mehr ausüben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteiles über die zusammentreffenden Handlungen mehr als ein Monat verstrichen ist (Artikel I, Z. 17a). Um den hier vorgeschriebenen Vorbehalt von der Erklärung deutlich zu unterscheiden, die dem Staatsanwalt nach dem zweiten Absatz des § 57 St. P. O. bei einer einfachen Ausscheidung obliegt, wird vorgeschlagen, der letzteren Bestimmung eine Fassung zu geben, die das dort in einem anderen Sinne gebrauchte Wort „vorbehalten" vermeidet.

Wollte man der Staatsanwaltschaft das Recht nachträglicher Verfolgung absprechen, so würde dadurch die mit der Beschränkung des Legalitätsgrundsatzes angestrebte Erleichterung vereitelt werden, denn die Staatsanwälte würden dann, um sicher zu gehen, die Verfolgung nicht unterlassen.

Alle diese Vorschläge des Entwurfes gehen nicht so weit als die Bestimmungen anderer Prozeßordnungen, in denen der Legalitätsgrundsatz ebenfalls anerkannt ist.[2])

Außer den Fällen der Konkurrenz schlägt der Entwurf noch eine weitere Ausnahme vom Legalitätsprinzip vor. Nach § 36 des Strafgesetzes ist ein österreichischer Staatsbürger, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat, im Inlande auch dann zu verfolgen, wenn er im Auslande wegen derselben Tat schon gestraft worden ist. Die erlittene Strafe ist bloß in die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen. Nach dieser Bestimmung muß die Verfolgung selbst dann eingeleitet werden, wenn die zu verhängende Strafe die schon im Ausland verbüßte voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Fremder im Ausland zum Schaden Österreichs eines der im § 38 St. G. angeführten Verbrechen begangen hat und dafür schon im Ausland gestraft worden ist.

Nach dem Entwurfe soll der Staatsanwalt ermächtigt sein, von der Verfolgung solcher im Auslande begangener Verbrechen abzusehen oder zurückzutreten, wenn der Täter schon im Ausland dafür bestraft worden und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 im zweiten Absatze des § 88. Daß die Unterlassung der Verfolgung auch in Ansehung der Rechtsfolgen nicht von wesentlicher Bedeutung sein dürfe, verlangt der vorliegende Entwurf hier nicht. Denn da mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens durch ein inländisches Gericht gewisse Rechtsfolgen verbunden sind, ausländische Urteile aber im Inlande niemals unmittelbare Rechtsfolgen haben, würde die vorgeschlagene Bestimmung durch eine solche Beschränkung den größten Teil ihrer praktischen Bedeutung verlieren. Es kämen nur noch Fälle in Betracht, wo der Inländer alle Rechte und Fähigkeiten, deren Verlust mit der Verurteilung verbunden wäre, schon durch eine andere inländische Verurteilung verloren hat, und zwar auf ebenso-

---

[1]) Glaser macht in der obenerwähnten Abhandlung die Bemerkung, das starre Festhalten an dem Gedanken, daß die rechtliche Zulässigkeit der Strafverfolgung mit der Notwendigkeit ihrer Einleitung in eines zusammenfalle, müßte dazu führen, „daß fast mit jeder Untersuchung wegen Mordes eine wegen boshafter Beschädigung der Montursstücke des Ermordeten verbunden würde" (Gesammelte kleinere Schriften, I., Seite 439).

[2]) Vergleiche § 37, Absatz 2, der Militärstrafprozeßordnungen: „Der zuständige Kommandant kann die Ausscheidung von strafbaren Handlungen auch dann verfügen, wenn diese Handlungen für die Ausmessung der Strafe unwesentlich erscheinen. Die nachträgliche Anordnung der Anklageerhebung ist in diesem Falle nur innerhalb eines Monates nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles zulässig. Die Bestimmung dieses Absatzes ist auf strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen sind, nicht anwendbar." Ähnlich § 208 der deutschen Strafprozeßordnung: „Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteiles von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist."

lange Zeit, als es durch die neue Verurteilung geschähe. Ist ausnahmsweise die Verfolgung im öffentlichen Interesse geboten, so steht ihr nichts im Wege. Denn der Staatsanwalt kann sie nur, er muß sie nicht unterlassen.

Die Rechte des Privatbeteiligten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Er kann also auch wenn der Staatsanwalt die Verfolgung aus einem der hier angeführten Gründe unterläßt und sich die spätere Verfolgung vorbehält, sofort die öffentliche Anklage erheben.

IV. Abkürzung der vertagten Verhandlung (Artikel I, Z. 13).

Die Strafprozeßordnung unterscheidet zwischen Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung, obwohl sie beide Fälle unter der gemeinsamen Rubrik „Vertagung" behandelt. Von der Unterbrechung spricht § 273, von der Vertagung die §§ 274 bis 276. Der Unterschied ergibt sich deutlich aus der Gegenüberstellung der „unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln" (§ 273) als eines Unterbrechungsgrundes und der „Herbeischaffung neuer Beweismittel" (§ 276) als eines Vertagungsgrundes und kann nur darin bestehen, daß die Verhandlung nach der Unterbrechung einfach fortzusetzen, nach der Vertagung aber von neuem zu beginnen ist. Wie lange die Unterbrechung dauern darf, ist nicht bestimmt.[1] Sie wird aber nicht länger währen dürfen, als das Gedächtnis der zur Mitwirkung an der Urteilsfindung berufenen Personen die Eindrücke aller vor der Unterbrechung liegenden Vorgänge zuverlässig festhalten kann. Dauert die Pause länger, so muß die Verhandlung nach den geltenden Bestimmungen vom Anfang an neu durchgeführt werden. Da dadurch die ganze auf die erste Verhandlung verwendete Arbeit verloren geht und auch die Rücksicht auf die schon vernommenen Zeugen und Sachverständigen Abhilfe verlangt, schlägt der Entwurf nach dem Muster des § 138 der Zivilprozeßordnung vor, die Wiederholung der Verhandlung durch einen mündlichen, auf das Verhandlungsprotokoll gestützten Vortrag des Vorsitzenden zu ersetzen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates nicht geändert hat und seit der ersten Verhandlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit wird dadurch nur scheinbar verletzt, denn tatsächlich urteilen die Richter nicht auf Grund des Vortrages des Vorsitzenden, sondern auf Grund ihrer eigenen, durch diesen Vortrag aufgefrischten Erinnerung. Da jedoch die Darstellung des Vorsitzenden lückenhaft oder unrichtig sein und der Senat dadurch irregeführt werden kann, soll den Parteien das Recht eingeräumt werden, unmittelbar nach dem Vortrage die Wiederholung der Verhandlung zu begehren. Der Gefahr, daß dieses Recht zur Vereitlung der Verhandlung mißbraucht werde, sucht der Entwurf durch die Bestimmung zu begegnen, daß der Antrag abzuweisen ist, wenn er offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird. Die Entscheidung darüber steht dem Senate zu (§ 238 St. P. O.).

V. Vereinfachung des Verfahrens zur Aufhebung gerichtlicher Urteile über Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen (Artikel I, Z. 17 b).

Es kommt ziemlich häufig vor, daß Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, namentlich Deserteure, von Zivilgerichten abgeurteilt werden, weil ihre Eigenschaft als Militärperson im Verfahren nicht an den Tag kommt. Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn sich der Angeklagte nachträglich als Militärperson entpuppt. Nach der gegenwärtigen Praxis werden derlei Urteile auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vom Kassationshof aufgehoben. Das läßt sich, obwohl es sich dabei nicht um einen Rechts-, sondern nur um einen Tatsachenirrtum des erkennenden Gerichtes handelt, damit rechtfertigen, daß die Überschreitung der Gerichtsbarkeit, mag sie auf welchem Grunde immer beruhen, nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen Nichtigkeit des Verfahrens und der Entscheidung bewirkt (vgl. § 42 JN.). Allein die einfache Feststellung, daß der Abgeurteilte zur Zeit des Urteiles eine Militärperson war und daher der Militärgerichtsbarkeit unterstand, bedarf weder der Feierlichkeit noch der Garantien einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes. Der Entwurf schlägt daher vor, solche Urteile durch das Gericht aufheben zu lassen, das den Prozeß in letzter Instanz entschieden hat, und wenn dieses Gericht ein Bezirksgericht war, durch den diesem übergeordneten Gerichtshof erster Instanz. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß

---

[1] Nach der deutschen Strafprozeßordnung muß die unterbrochene Verhandlung spätestens am vierten Tage fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist (§ 228).

es sich bloß um einen nachträglich festgestellten Tatsachenirrtum des erkennenden Gerichtes handelt, daß nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens „hervorkommt“, daß der Angeklagte zur Zeit der Entscheidung der Militärgerichtsbarkeit unterstand und daß die Verfolgung vor dem Militärgericht noch zulässig ist, insbesondere also das die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründende Verhältnis noch besteht oder doch die für die Fortdauer der militärgerichtlichen Kompetenz erforderlichen Voraussetzungen vorliege. (§ 16 M. St. P. O.). Beruht dagegen die Fehlentscheidung auf einer unrichtigen Auslegung der Kompetenzvorschriften, hätte sich also das erkennende Gericht schon auf Grund der zur Zeit seiner Entscheidung bekannten Tatsachen für unzuständig erklären müssen, dann handelt es sich um einen echten Fall der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und die Entscheidung soll deshalb nach wie vor dem Kassationshof zustehen. Ist endlich die Verfolgung vor dem Militärgericht nicht mehr zulässig, dann würde die Aufhebung des Urteiles nur dazu führen, daß abermals das Zivilgericht über die Anklage zu erkennen hätte. In einem solchen Falle soll darum das ursprüngliche Urteil konvalidieren.

Die Ergänzung des § 363 wird zugleich dazu benützt, die Frage ausdrücklich zu entscheiden, welches Gericht im Falle der Z. 4 dieses Paragraphen zur Aufhebung der Entscheidung berufen ist. Sie wird ebenso wie in dem analogen Falle des § 475, Z. 2, dem übergeordneten Gerichtshof übertragen.

VI. Vereinfachung des Verfahrens bei Bestimmung der Zeugen- und Sachverständigengebühren (Artikel I, Z. 18 bis 21, und Artikel III).

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren sind in mehreren Beziehungen reformbedürftig. Vor allem steht die auf die Bestimmung dieser Gebühren zu verwendende Arbeit in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung des Gegenstandes. Die Anweisung der geringfügigsten Zeugengebühr erfordert einen Gerichtsbeschluß. Zur Bewilligung einer 40 K übersteigenden Sachverständigengebühr ist gar die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz erforderlich.

Es wird darum vorgeschlagen, diese veralteten Vorschriften durch Bestimmungen zu ersetzen, die zum größten Teil den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nachgebildet sind. Danach soll die Bestimmung der Zeugengebühren zunächst einem Beamten der Gerichtskanzlei obliegen, doch wird sowohl dem Anspruchsberechtigten als auch den Parteien das Recht eingeräumt, die Entscheidung des Gerichtes zu begehren. Nur Sachverständigengebühren sollen immer vom Gerichte bestimmt werden, nicht bloß weil es sich hier um weit größere Beträge handelt, sondern auch weil in den meisten Fällen nur der Richter imstande sein wird, den Wert der vom Sachverständigen geleisteten Arbeit richtig abzuschätzen. Die Genehmigung der Gebührenbestimmung durch den Gerichtshof zweiter Instanz ist in keinem Falle mehr vorgeschrieben.

Das Ausmaß der Gebühren soll, wie im Zivilprozeß, durch Verordnungen bestimmt werden.

Einige Sonderbestimmungen der Strafprozeßordnung werden aufrechterhalten.

VII. Vereinfachung des Verfahrens bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen durch ein anderes als das erkennende Gericht (Artikel I, Z. 22 und 27, und Artikel III).

Die Vorschrift der §§ 406 und 482 St. P. O., daß Freiheitsstrafen nur mit Bewilligung des übergeordneten Gerichtshofes oder des Justizministers bei einem anderen als dem erkennenden Gerichte vollstreckt werden dürfen, selbst wenn das Gericht, bei dem die Strafe vollstreckt werden soll, zum Vollzuge bereit ist, verursacht viel entbehrliche Arbeit. Eine Probezählung hat ergeben, daß dem Oberlandesgericht in Wien in einem Zeitraume von vierzehn Tagen 284 Akten im Gewichte von 122 Kilogramm zur Bewilligung solcher Strafortsänderungen vorgelegt worden sind. Der Entwurf schlägt deshalb vor, von der Genehmigung der Strafortsänderung durch das übergeordnete Gericht oder den Justizminister abzusehen, wenn die Vorsteher des erkennenden und des zum Vollzuge ausersehenen Gerichtes darüber einig sind. Nur wenn sie sich nicht einigen können, soll die Entscheidung dem Vorsteher des beiden Gerichten übergeordneten Gerichtshofes, und wenn die Gerichte zu den Sprengeln verschiedener Oberlandesgerichte gehören, dem Justizminister zustehen. Zur Entscheidung wird nicht, wie bisher, der Gerichtshof, sondern der Vorsteher des Gerichtshofes berufen, weil die Prozeßordnung den Strafvollzug auch sonst im allgemeinen als Verwaltungssache behandelt (§ 397, letzter Absatz St. P. O.).

VIII. Verminderung der Schreibarbeiten im bezirksgerichtlichen Verfahren (Artikel I, Z. 23 und 26).

Nach den geltenden Vorschriften muß über jede Verhandlung vor dem Bezirksgericht ein mit allen Förmlichkeiten ausgestattetes Protokoll geführt und jedes Urteil entweder abgesondert ausgefertigt oder dem Protokolle einverleibt werden. So notwendig nun diese Aktenstücke im Falle der Anfechtung des Urteiles oder der bloßen Möglichkeit einer Anfechtung sind, so entbehrlich sind sie, wenn schon vor ihrer Ausfertigung feststeht, daß die Sache endgültig erledigt ist und daß Protokoll und Urteil nur für die Registratur bestimmt sind. Die Notwendigkeit, auch in solchen Fällen ein förmliches Protokoll zu verfassen, langatmige Urteilsformeln zu entwerfen und eine Entscheidung, mit der alle Welt einverstanden ist, auch noch zu begründen, nimmt dem Richter die Zeit für die sorgfältige Behandlung der dieser Förmlichkeiten wirklich bedürftigen Fälle.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, das Gericht im Falle des Rücktrittes von der Anklage oder eines umfassenden und durch die Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnisses und unter der Voraussetzung, daß die Parteien auf alle Rechtsmittel verzichten, von dieser geisttötenden und zeitraubenden Arbeit zu befreien und Protokoll und Urteil durch einen kurzen Vermerk zu ersetzen, der nur das enthalten soll, was zur Feststellung der Identität des Abgeurteilten und der unter Anklage gestellten Tat oder zur Erledigung etwa noch nachfolgender Anträge (zum Beispiel auf Kosten- oder Gebührenbestimmung) erforderlich ist. Insbesondere soll die Urteilsformel, soweit es sich um die Beschreibung der Tat und die Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände handelt, durch Verweisung auf die Anzeige ersetzt werden dürfen, wenn der Richter den darin dargestellten Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angegeben werden können. Das wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Angaben der Anzeige über die vom Angeklagten entwendeten Gegenstände oder die von ihm gebrauchten Schimpfworte in der Verhandlung richtiggestellt werden und die Zusätze oder Abweichungen geringfügig sind. An die Stelle der Begründung soll die Berufung auf die vorgeschlagene Bestimmung treten. Darin liegt beim Freispruch der Hinweis auf den Rücktritt von der Anklage und bei der Verurteilung ein Hinweis auf das umfassende Geständnis.

Im Wesen handelt es sich demnach um eine Nachahmung der durch die Gerichtsentlastungsnovelle für Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile geschaffenen Erleichterungen.

Dem Muster der Zivilprozeßordnung entspricht auch der Vorschlag, den schriftlichen Bericht des Referenten in der Berufungsverhandlung durch einen mündlichen Bericht zu ersetzen. Irgendeine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichtes wird durch das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht geschaffen, wohl aber verursacht es den Berufungsreferenten eine meist nutzlose Schreibarbeit. Auch ist das Ablesen eines schriftlichen Berichtes weniger als ein freier mündlicher Vortrag geeignet, die Aufmerksamkeit der übrigen Senatsmitglieder zu fesseln und ihnen die Erfassung des Wesentlichen zu erleichtern. Daß es dem Referenten durch die neue Bestimmung nicht verboten ist, in verwickelten Fällen einen förmlichen schriftlichen Bericht auszuarbeiten oder sich doch für den mündlichen Vortrag zur Unterstützung seines Gedächtnisses Notizen zu machen, ist selbstverständlich.

IX. Erweiterung des Mandatsverfahrens (Artikel I, Z. 24 und 25, und Artikel IV).

Unsere Prozeßordnung kennt zwar das Strafmandat, sie engt aber sein Anwendungsgebiet so sehr ein, daß es fast unpraktisch wird. Im Jahre 1912 sind im Staatsgebiete von je 100 erledigten Übertretungsfällen der öffentlichen Anklage nur sieben durch Strafverfügungen erledigt worden, obwohl den Gerichten eine Unmenge von Übertretungen zur Aburteilung zugewiesen ist, die bloße Ungehorsamsdelikte oder doch von so geringer Bedeutung sind, daß sie den Aufwand an Zeit und Arbeit nicht lohnen, der mit einer gerichtlichen Verhandlung verbunden ist. Gelänge es, die Zahl der gerichtlichen Verhandlungen über derlei Kleinigkeiten zu vermindern, so würde dadurch nicht bloß erreicht werden, daß den Gerichten für wichtigere Fälle mehr Zeit bleibt, sondern es würde auch das Verfahren vor den Bezirksgerichten an Ernst und Würde gewinnen.

Der Entwurf schlägt daher vor, das Anwendungsgebiet der Strafverfügung nach mehreren Richtungen hin zu erweitern. Einmal soll die Zulässigkeit des Strafmandates künftig von der Höhe der im Gesetze angedrohten Strafe unabhängig sein und nur die im einzelnen Fall verwirkte Strafe entscheiden. Nur dann, wenn mit der Verurteilung Ehrenfolgen verbunden wären, also bei allen Übertretungen, die aus Gewinnsucht begangen zu werden pflegen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, und gegen jugendliche Personen soll die Strafverfügung grundsätzlich ausgeschlossen

sein. Sodann wird das Ausmaß der Strafen, die durch Strafmandat verhängt werden können, auf 14 Tage Arrest und 500 K Geldstrafe erhöht. Auch der Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten soll durch Strafverfügung ausgesprochen werden können. Endlich wird der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung der Übertretung durch Personen des öffentlichen Dienstes ein vor einer solchen Person abgelegtes Geständnis gleichgestellt.

Das Anwendungsgebiet der Strafverfügung wird nach diesen Vorschriften immer noch viel enger sein als zum Beispiel im Deutschen Reiche, wo kein besonders qualifizierter Schuldbeweis gefordert wird und schon im Frieden in allen vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen (mit Ausnahme einiger weniger Vergehen) Geldstrafen bis zu 150 Mark, Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen und die Strafe der Einziehung durch Strafbefehl verhängt werden konnten, und das Anwendungsgebiet des Strafbefehles durch das Gesetz über die Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917, R. G. Bl. S. 957, noch erweitert worden ist.[1]

Da nunmehr das Ermessen des Richters bei Bemessung der Strafe einen größeren Spielraum hat, geht es nicht mehr an, der Staatsanwaltschaft jeden Einfluß auf das Strafmaß abzusprechen. Nach deutschem Recht hat der Staatsanwalt eine bestimmte Strafe zu beantragen und der Amtsrichter muß entweder diese Strafe verhängen oder das ordentliche Verfahren einleiten. Nach österreichischem Recht hat aber der Staatsanwalt niemals einen bestimmten Antrag auf Bemessung der Strafe zu stellen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, auch dem Staatsanwalte das Recht des Einspruches gegen die Strafverfügung einzuräumen. Dem Beschuldigten soll die Strafverfügung erst zugestellt werden, wenn feststeht, daß der öffentliche Ankläger keinen Einspruch dagegen erhebt.

Bestimmungen in Sondergesetzen, wonach das Strafmandat noch unter anderen Voraussetzungen zulässig ist, wie zum Beispiel die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes über diesen Gegenstand, bleiben unberührt. Die Höhe der zulässigen Strafe und das Verfahren sollen sich jedoch stets nach den neuen Bestimmungen richten.

X. Erweiterung des Rechtes der Verteidigung auf Akteneinsicht im Vorverfahren (Artikel I, Z. 8).

Nach den bisherigen Bestimmungen „kann“ dem Rechtsbeistand während des Vorverfahrens die Einsicht in die Akten gestattet werden, wenn es der Untersuchungsrichter und im Falle der Beschwerde die Ratskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar „findet“. Sowohl die Wahl der Worte als auch die positive Fassung der Bedingung, von der die Akteneinsicht abhängig sein soll, läßt die Gewährung der Akteneinsicht als eine in das Ermessen des Gerichtes gestellte Ausnahme, die Verweigerung der Akteneinsicht aber als die Regel erscheinen. Anders der Entwurf. Er macht aus der Ausnahme die Regel und aus dem Können ein Müssen. Die Akteneinsicht im Vorverfahren wird dadurch grundsätzlich zu einem Rechte der Verteidigung. Sie darf nur ausnahmsweise verweigert werden: Der Untersuchungsrichter **hat** dem Rechtsbeistand Einsicht in alle oder einzelne Aktenstücke zu gewähren, wenn es nicht mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar ist. Es ist selbstverständlich, daß das Gericht dem Verteidiger die Akteneinsicht im Vorverfahren muß versagen können, wenn sie den Zweck der Untersuchung gefährdete. Niemals kann die Sache der Form zum Opfer gebracht werden. Auch der deutsche Strafprozeßentwurf vom Jahre 1909, der das Recht der Verteidigung in ganz ähnlicher Weise erweitert wie der vorliegende Entwurf, versagt die Akteneinsicht, „wenn die Gestattung den Zweck der Untersuchung gefährden könnte“ (§ 147), und die Kommission hat daran nicht gerüttelt.

Die Entscheidung des Untersuchungsrichters unterliegt wie alle seine Verfügungen (§ 113 St. P. O.) der Überprüfung durch die Ratskammer. Das braucht jetzt, wo nicht mehr persönliches Ermessen, sondern objektive Gründe entscheiden, nicht mehr ausdrücklich gesagt zu werden.

---

[1] Der Artikel II dieses Gesetzes lautet: „Im § 447 erhält a) der Absatz 1 folgende Fassung: Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (dazu gehören die meisten zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Vergehen, wenn im konkreten Falle keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten oder Geldstrafe allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 1500 Mark zu erwarten ist), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrages gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Ferner werden b) im Absatz 2 die Worte „von höchstens einhundertfünfzig Mark“ gestrichen; c) als Absatz 4 wird folgende Vorschrift eingestellt: Gegen einen Beschuldigten, der das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.“

XI. Regelung der Beschlagnahme von Sachen, die dem Verfall unterliegen (Artikel I, Z. 11 und 12).

Die §§ 98 und 143 der Strafprozeßordnung enthalten eine Lücke, indem sie nur von der Beschlagnahme von Beweisstücken, nicht auch von der Beschlagnahme solcher Gegenstände sprechen, die, ohne Beweisstücke zu sein, dem Verfall unterliegen. Daß dem Gerichte die Befugnis zustehen muß, das Recht des Staates auf den Verfall durch vorläufige Beschlagnahme zu sichern, kann um so weniger bezweifelt werden, als ja selbst zur Sicherstellung von privatrechtlichen Ansprüchen einstweilige Verfügungen zulässig sind. Die Ausdehnung, die die Strafe des Verfalles durch die Kriegsgesetze erfahren hat, läßt eine allgemeine und grundsätzliche Lösung dieser Frage wünschenswert erscheinen und die Novelle bietet hiezu Gelegenheit. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Bestimmungen über die Beschlagnahme nach dem Muster des Entwurfes vom Jahre 1912 und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich[1] durch Einschaltung der Worte „und Sachen, die dem Verfall unterliegen," zu ergänzen.

XII. Erweiterung des außerordentlichen Milderungsrechtes und Neuregelung der Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe (Artikel I, Z. 14 und 15, und Artikel IV).

Nach geltendem Recht hat das Gericht bei allen nicht strenger als mit fünfjährigem Kerker bedrohten strafbaren Handlungen das Recht, die vom Gesetze angedrohte Geld- oder Freiheitsstrafe, was das Ausmaß betrifft, unbeschränkt zu mildern. Es kann Kerkerstrafen bis auf einen Tag, Arreststrafen bis auf 12 Stunden, Geldstrafen ohne irgendeine Grenze herabsetzen. Dagegen ist das Recht der Strafmilderung bei strafbaren Handlungen, die mit strengeren Strafen bedroht sind, beschränkt. Strafen bis zu 10 Jahren können nur bis auf ein Jahr, Strafen bis zu 20 Jahren und lebenslängliche Strafen nur bis auf drei Jahre herabgesetzt werden (§ 338 St. P. O.). Diese Grenzen haben sich nun in vielen Fällen als zu eng erwiesen. Gewisse Verbrechensbegriffe, wie zum Beispiel der des Raubes, haben nach dem geltenden Strafgesetz einen so weiten Umfang, daß sie Fälle umfassen, die auch bei ausgiebigster Milderung der für die typischen Fälle angedrohten hohen Strafe nicht mit der ihrer geringeren Bedeutung und dem geringeren Verschulden des Täters entsprechenden Milde behandelt werden können. Bei anderen Verbrechen wieder entsprechen die im Gesetze angedrohten Strafen schon für die Regel der Fälle nicht den gegenwärtigen Anschauungen über ihre Strafwürdigkeit. Nach dem Entwurf soll deshalb das Milderungsrecht in diesen Fällen erweitert und die im § 338 festgesetzten Untergrenzen auf sechs Monate und ein Jahr herabgesetzt werden. Es ist zu hoffen, daß die damit geschaffene Möglichkeit, auch bei den schwersten Verbrechen allen für den Angeklagten sprechenden Milderungsumständen im Strafausmaß Rechnung zu tragen, die Geschwornen künftig davon abhalten werde, der Verhängung zu strenger Strafen durch unbegründete Freisprüche vorzubeugen.

Damit sind aber noch nicht alle Mängel beseitigt, an denen die Strafbemessung gegenwärtig krankt. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß gerade der Überprüfung dieser schwierigen und für die Gesellschaft wie für den Verurteilten gleich wichtigen Entscheidung des Strafrichters so enge Grenzen gezogen sind, wie es im geltenden Rechte der Fall ist. Gerade deshalb, weil es sich hier nicht einfach um die Subsumtion eines gegebenen Tatbestandes unter das Gesetz, sondern um eine Frage des Ermessens handelt, die nur auf Grund großer Erfahrung und sorgfältigster Abwägung der einander widerstreitenden Interessen der Gesamtheit und des Einzelnen richtig gelöst werden kann, sollte das Recht, die Strafbemessung durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen, möglichst wenig beschränkt sein. Im geltenden Rechte ist es aber gerade umgekehrt. Der Angeklagte kann das Urteil anfechten, wenn seine Tat im Urteil nicht, wie es dem Gesetz entspräche, als Veruntreuung, sondern als Diebstahl bezeichnet worden ist, mag das auch für die Höhe der Strafe und die sonstigen Folgen der Verurteilung ganz gleichgültig sein. Er hat aber kein Rechtsmittel, wenn der Gerichtshof die Strafe für ein mit ein- bis fünfjährigem schwerem Kerker bedrohtes Verbrechen mit fünf Jahren einfachen Kerkers bemessen oder wenn er statt der vom Gesetze angedrohten lebenslänglichen Kerkerstrafe auf 20 Jahre schweren Kerkers erkannt hat, mag dieses Ausmaß seinem wirklichen Verschulden auch ganz und gar nicht entsprechen. Der Ankläger aber kann in beiden Fällen, obwohl der Unterschied zwischen der verhängten und der gesetzlich angedrohten Strafe nur von

---

[1] § 94: „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

geringer Bedeutung ist, Berufung ergreifen, weil „eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist“. Aus diesen Beispielen, die sich beliebig vermehren lassen, ergibt sich aber nicht nur, daß das Berufungsrecht des Angeklagten einer Erweiterung bedarf, sondern auch, daß es nicht angeht, es irgendwie von der Anwendung oder Nichtanwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes abhängig zu machen. Dieses rein äußerliche Merkmal muß durch ein anderes Kriterium ersetzt werden, das einen besseren Maßstab dafür bildet, ob durch den Ausspruch über die Strafe die Interessen der Gesellschaft oder des Angeklagten in solchem Grade verletzt sein können, daß Abhilfe dagegen möglich sein muß.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, in ähnlicher Weise wie es in den Entwürfen vom Jahre 1912 geschehen ist, den Ausspruch über die Strafe in die einzelnen Elemente aufzulösen, aus denen er sich zusammensetzt und über die Zulässigkeit der Berufung für jedes dieser Elemente besondere Regeln aufzustellen. Die Strafe wird aber erstens durch die Wahl der Strafart, zweitens durch die Entscheidung, ob neben der Hauptstrafe auch noch eine Nebenstrafe verhängt werden soll, und drittens durch das Ausmaß beider bestimmt.

In Beziehung auf die Strafart soll zugunsten des Angeklagten Berufung zulässig sein, wenn das Gericht nicht auf die mildeste gesetzlich zulässige, zu seinem Nachteile, wenn es nicht auf die strengste Strafart erkannt hat; in Beziehung auf Nebenstrafen zu seinem Vorteile dann, wenn das Gericht eine Nebenstrafe verhängt hat, die im Gesetze nicht zwingend vorgeschrieben ist, zu seinem Nachteil, wenn es auf eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht erkannt hat; und in Beziehung auf das Strafmaß zu seinen Gunsten dann, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt, zu seinem Nachteile aber, wenn sie die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht. Ist im Gesetze lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht, so soll der Angeklagte berufen können, wenn auf mehr als zehn Jahre, und der Ankläger, wenn auf weniger als 15 Jahre erkannt worden ist. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so soll der Angeklagte stets Berufung ergreifen können.

Die Berufung gegen das Ausmaß einer Ersatzstrafe soll stets beiden Teilen offen stehen. Die Bestimmungen über die Berufung wegen Anrechnung oder Nichtanrechnung der Untersuchungshaft und über den Entwurf hinausgehende Bestimmungen in Sondergesetzen sollen unberührt bleiben (Artikel IV).

Durch diese Regelung wird das Berufungsrecht des Angeklagten, namentlich in Beziehung auf das Strafmaß, bedeutend erweitert. Während ihm gegenwärtig die Berufung versagt ist, wenn die verhängte Strafe auch nur um weniges hinter dem gesetzlichen Mindestmaß zurückbleibt, wird er künftig in allen Fällen Berufung ergreifen können, wo die ausgesprochene Strafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt, und dieses Recht soll ihm auch dann zustehen, wenn das Gericht die gesetzlich vorgeschriebene Strafart zu seinen Gunsten ändert.

Von geringerer Bedeutung ist die vorgeschlagene Änderung in Beziehung auf das Berufungsrecht des Anklägers. Da bei einer sehr großen Zahl von strafbaren Handlungen die untere Grenze des Strafrahmens mit der Hälfte des Höchstmaßes zusammenfällt (so bei allen Strafsätzen von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von fünf bis zehn und von zehn bis zwanzig Jahren), hat sein Berufungsrecht in Beziehung auf das Strafmaß vielfach im geltenden Recht denselben Umfang wie nach dem Entwurf. Der Entwurf unterscheidet sich vom geltenden Rechte nur dadurch, daß er für alle Fälle den gleichen Maßstab anwendet. Auch in Beziehung auf die Wahl der Strafart wird das Recht des Anklägers nicht wesentlich erweitert, da die Fälle, wo schon nach dem Strafgesetze die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten möglich ist, nicht allzu zahlreich sind und bei den meisten strafbaren Handlungen eine solche Wahl erst durch Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes möglich wird. Wohl aber erweitert sich das Berufungsrecht des Angeklagten auch in dieser Beziehung beträchtlich, da er jetzt, unabhängig davon, ob die Strafgröße innerhalb oder außerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmt worden ist, stets berufen kann, wenn das Gericht nicht auf die mildeste aller zulässigen Strafarten erkannt hat.

In ähnlicher Weise wird endlich das Recht, gegen die Verhängung oder Nichtverhängung von Nebenstrafen Berufung zu ergreifen, davon unabhängig gemacht, ob bei der Wahl und Bemessung der Hauptstrafe das außerordentliche Milderungsrecht angewendet worden ist oder nicht.

Es könnte scheinen, als stünde diese Neuregelung des Berufungsrechtes im Widerspruch mit dem Zwecke der Reform. Denn sie wird die Zahl der Berufungen zunächst vermehren. Allein abgesehen davon, daß es voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit zu einer den neuen Grenzen des Berufungsrechtes angepaßten, in sich ausgeglichenen Strafbemessung kommen und dadurch die Zahl der Berufungen wieder vermindert werden dürfte, wird die Neuregelung des Berufungsrechtes durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens zu einer dringenden Notwendigkeit. Ohne sie könnte der Angeklagte in diesem Verfahren gegen die Strafbemessung meist überhaupt nicht Berufung ergreifen. Denn da keine strengere

als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt werden darf, während die meisten im vereinfachten Verfahren abzuurteilenden strafbaren Handlungen mit Freiheitsstrafen bedroht sind, deren untere Grenze bereits sechs Monate beträgt, wird es in der Regel nur in solchen Fällen eintreten, die sich für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eignen. Durch die Anwendung dieses Rechtes wird jedoch nach den geltenden Vorschriften das Berufungsrecht des Angeklagten ausgeschlossen. Da es aber nicht angeht, gerade für die minder strafbaren Handlungen größere Garantien für die Richtigkeit der Strafbemessung zu gewähren, als für die schweren Verbrechen, ist eine allgemeine Neuregelung des Berufungsrechtes unvermeidlich.

Die Berechnung, wieviel Richter durch die Einführung aller im Entwurf vorgeschlagenen Vereinfachungen und Erleichterungen erspart werden können, ist ungemein schwierig. Mit Ausnahme der durch Verkleinerung der Senate zu erzielenden, schon oben berechneten Verminderung der erforderlichen Zahl der Strafrichter um etwa 59, läßt sich die Kräfteersparnis kaum mit annähernder Sicherheit berechnen. Was namentlich das vereinfachte Verfahren betrifft, so steht wohl fest, daß im Jahre 1912 (ähnlich wie in früheren Jahren) von allen wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen etwa 79 Prozent mit Strafen davongekommen sind, wie sie im vereinfachten Verfahren verhängt werden können, allein es fehlt jede Grundlage für eine Schätzung der Zahl der Fälle, in denen dieses Ergebnis vorauszusehen war; und man weiß, daß im Jahre 1912 etwa gegen 19 Prozent aller bezirksgerichtlichen Urteile Berufung ergriffen worden ist, aber es läßt sich daraus nicht schließen, wie sich im vereinfachten Verfahren die Zahl der Berufungen zu der der Urteile verhalten werde. Denn einmal handelt es sich hier durchschnittlich um ernstere Delikte und dann wird dem Beschuldigten durch die Beistellung eines Verteidigers von Amts wegen das Ergreifen eines Rechtsmittels außerordentlich erleichtert. Immerhin wird man bei vorsichtiger Schätzung wohl annehmen dürfen, daß etwa zwei Drittel aller vor die Erkenntnisgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen im vereinfachten Verfahren werden abgeurteilt werden können[1]) und daß es in nicht mehr als einem Drittel aller Fälle zur Berufung kommen werde. Damit würden von den 129 Erkenntnissenaten zwei Drittel, also 86 als solche entbehrlich werden, dafür müßten 86 Einzelrichter bestellt und etwa 29 Berufungssenate[2]) neu aufgestellt werden. Die Ersparnis würde daher allein im Hauptverfahren unter der Annahme, daß jeder Senat ebenso wie der Einzelrichter an zwei Tagen in der Woche verhandelt, ungefähr 28 volle richterliche Arbeitskräfte ausmachen.[3]) Dazu kommt aber noch die Beschränkung des Vorverfahrens, die durch die Vermehrung der sogenannten unmittelbaren Anklagen erreicht werden soll und die den Untersuchungsgerichten eine große Menge ebenso zeitraubender als entbehrlicher Arbeit abnehmen wird. Man wird die dadurch erzielte Ersparnis mindestens ebenso hoch veranschlagen dürfen wie die für das Hauptverfahren berechnete und demnach keinen allzu großen Fehler begehen, wenn man annimmt, daß die Einführung des vereinfachten Verfahrens ungefähr 56 Richter für andere Geschäfte freimachen wird. Rechnet man dazu noch die mit der Verkleinerung der Senate verbundene Personalersparnis, so darf der aus beiden Reformen zusammen zu erhoffende Gewinn mindestens auf 115 volle Arbeitskräfte veranschlagt werden. Dieses auf Grund der Statistik und allerdings mehr oder minder willkürlicher, aber vorsichtiger Annahmen gewonnene Ergebnis stimmt mit den äußerst behutsamen Schätzungen der Präsidien der einzelnen Gerichtshöfe und Oberlandesgerichte ungefähr überein. Eine Umfrage hat ergeben, daß sich die Gerichte von der Verminderung der Senatsmitglieder und der Einführung der Einzelgerichtsbarkeit eine Entlastung erwarten, die der vollen Arbeitskraft von 94 Richtern gleichkommt. Die Einschränkung des Vorverfahrens ist dabei

---

[1]) In England sind nach Liepmann (Summarisches Strafverfahren in England, Seite 53), im Jahre 1905 von 61.463 wegen indictable offences verfolgten Personen 49.138, also etwa vier Fünftel im summarischen Verfahren und nur 12.325 im ordentlichen Verfahren abgeurteilt worden.

[2]) In Wahrheit beträchtlich weniger, weil das Berufungsverfahren durchschnittlich nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, wie die Hauptverhandlung in erster Instanz, insbesondere dann nicht, wenn nicht die Entscheidung der Tatfrage, sondern bloß die rechtliche Beurteilung der Tat oder der Ausspruch über die Strafe angefochten wird. Dafür wird andrerseits bei Bewertung der Arbeitsleistung der Berufungssenate auch die mit der Vorbereitung der Referate und der Ausfertigung der Berufungsentscheidungen verbundene Arbeit nicht besonders veranschlagt.

[3]) Die Auflassung von 86 Erkenntnissenaten kommt, den Senat schon zu drei Mitgliedern und die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet, einer Ersparnis von 86 Richtern gleich. Dagegen beträgt das Erfordernis an Einzelrichtern und Berufungssenaten $\frac{86 + 29 \times 3}{3}$ oder 58 Richter. Die Mehrarbeit der Vorsitzenden und Einzelrichter, die durch die Vorbereitung zur Verhandlung und die Ausfertigung der Urteile verursacht wird, kann außer Betracht bleiben, da ebensoviele Einzelrichter bestellt werden müssen, als Vorsitzende entbehrlich werden, das Ergebnis daher nicht beeinflußt wird.

nur vom Landesgericht in Wien mit in Rechnung gestellt worden. Auch haben fast alle Gerichte im Voranschlage die für das laufende Jahr noch zu erwartende Vermehrung der Geschäfte schon berücksichtigt.

Wie groß die durch die übrigen im Entwurfe vorgeschlagenen Vereinfachungen zu erzielende Kräfteersparnis sein wird, läßt sich überhaupt nicht berechnen. Daß aber alle Vereinfachungen zusammen eine beträchtliche Entlastung der Gerichte zur Folge haben werden, dürfte nicht bezweifelt werden können. Die Justizverwaltung erwartet zuversichtlich, daß die Vorschläge des Entwurfes ausreichen werden, das gestörte Gleichgewicht zwischen der zu bewältigenden Arbeit und den vorhandenen Arbeitskräften wieder herzustellen.

Tabelle I: Übersicht über die Belastung der Gerichtshöfe mit Verbrechens- und Vergehenssachen.

Sprengel	Anfall				Anfall						Einlieferungen			Zahl der Untersuchungshäftlinge		
	an Straffällen		an Anklagen		an Straffällen			an Anklagen								
	1912	1917	1912	1917	1. 1. bis 31./3. 1916	1./1. bis 31./3. 1917	1./1. bis 31./3. 1918	1./1. bis 31./3. 1916	1./1. bis 31./3. 1917	1./1. bis 31./3. 1918	1. 1. bis 31./3. 1916	1./1. bis 31./3. 1917	1./1. bis 31./3. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918
Oberlandesgericht Wien . .	17.298	16.136	6.527	6.895	2.696	3.543	5.318	1.150	1.462	2.459	1.518	1.739	2.514	750	943	1.308
Oberlandesgericht Prag . .	18.158	23.934	6.135	6.776	3.236	4.124	6.383	1.027	1.307	1.934	1.197	1.501	2.585	289	361	632
Oberlandesgericht Brünn .	10.979	11.674	5.119	4.136	1.851	2.076	3.542	809	845	1.457	588	702	971	128	212	299
Oberlandesgericht Graz . .	7.948	6.030	4.060	3.037	1.131	1.383	2.149	543	655	795	483	575	892	167	178	298
Oberlandesgericht Innsbruck ohne Rovereto	3.829	2.722	1.889	1.140	427	530	1.038	190	252	371	186	284	342	45	66	87
Oberlandesgericht Triest ohne Görz	3.141	2.619	1.276	632	341	484	943	153	119	252	233	194	581	79	61	159
Oberlandesgericht Zara . .	2.946	2.793	1.269	1.163	317	555	843	126	190	283	213	369	527	60	76	74
Zusammen .	64.299	65.908	26.275	23.779	9.999	12.695	20.216	3.998	4.830	7.551	4.418	5.364	8.412	1.518	1.897	2.857
Landesgericht Wien	12.499	12.325	4.136	4.278	1.826	2.444	3.609	747	946	1.650	1.068	1.159	1.705	652	774	1.042

Tabelle II: Übersicht über die Belastung der einzelnen Gerichtsabteilungen mit Verbrechens- und Vergehenssachen.

Sprengel	Zahl der Untersuchungsrichter			Zahl der anhängigen Untersuchungen			In einer Untersuchungsabteilung anhängig			Zahl der Senate			Zahl der anhängigen Anklagen			In einem Senate anhängig		
	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918	1./4. 1916	1./4. 1917	1./4. 1918
Oberlandesgericht Wien . .	47	52	62	1.343	2.173	3.836	29	42	62	17	19	22	512	712	1.609	30	37	73
Oberlandesgericht Prag . .	42	45	46	1.538	1.954	3.216	37	43	70	28	28	28	625	897	1.287	22	32	46
Oberlandesgericht Brünn . .	16	17	19	745	945	1.592	47	56	84	12	12	12	518	608	1.011	43	51	84
Oberlandesgericht Graz . .	14	15	17	493	670	918	35	45	54	11	11	11	289	381	534	26	35	49
Oberlandesgericht Innsbruck ohne Rovereto	7	7	8	181	244	527	26	35	66	4	4	4	81	158	290	20	37	72
Oberlandesgericht Triest ohne Görz	7	7	8	360	343	923	51	49	115	4	4	4	178	121	260	44	30	65
Zusammen .	133	143	160	4.660	6.329	11.014	35	44	68	76	78	81	2.203	2.867	4.991	29	37	62
Landesgericht Wien	36	42	50	1.092	1.846	3.291	30	44	66	8	10	13	334	448	1.131	42	45	87

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126191S

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Werden Beamte nachträglich befördert, die während des Krieges nur deshalb nicht befördert wurden, weil sie Militärdienst leisteten, kriegsgefangen oder verschleppt wurden, als vermißt galten oder am Verkehr mit der Behörde behindert waren oder aus einem sonstigen durch den Krieg gegebenen Grunde an der Versehung ihres Zivildienstes verhindert waren, so kann die Beförderung mit Rückwirkung auf den Tag vollzogen werden, der für den Beamten ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich der Rang sowie der Beginn des Genusses der höheren Bezüge.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ernennung von Praktikanten zu Beamten und von Auskultanten zu Richtern sinngemäße Anwendung.

§ 2.

(1) Werden wirkliche Lehrer (Direktoren) an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die während des Krieges nur wegen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände nicht in

eine höhere Rangklasse befördert wurden, nachträglich befördert, so kann dies mit Rückwirkung auf den Tag geschehen, der für sie ohne Eintritt jener Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich auch der Anfall der höheren Bezüge.

(2) Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die nach Wegfall der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zu wirklichen Lehrern ernannt werden, kann die ganze von ihnen während des Obwaltens dieser Umstände zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Quinquennalzulagen angerechnet werden.

(3) Supplenten und Assistenten an den erwähnten Anstalten kann die während des Obwaltens der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik angerechnet werden.

§ 3.

(1) Beamten, die durch einen der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände an der rechtzeitigen Ablegung einer höheren Fachprüfung behindert waren und nur aus diesem Grunde von Nachmännern übergangen wurden, kann die Begünstigung des § 1 gewährt werden, wenn sie die höhere Fachprüfung längstens innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Hindernisses mit Erfolg ablegen.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fachprüfung der Praktikanten und für die Richteramtsprüfung der Auskultanten, doch wird die Frist zur Ablegung der Richteramtsprüfung auf zwei Jahre nach Beseitigung des Hindernisses erstreckt.

(3) Ausnahmsweise kann die Begünstigung des § 1 auch jenen Beamten gewährt werden, die an der rechtzeitigen Ablegung der höheren Fachprüfung nur wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des Krieges verhindert wurden.

§ 4.

(1) Ist ein Beamter nach dem Tage gestorben, der ihm ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre, so können seinen Hinterbliebenen die Versorgungsgenüsse in dem Ausmaße zuerkannt werden, das sich ergeben würde, wenn er noch vor seinem Tode befördert worden wäre.

(2) Diese Bestimmung ist auf Praktikanten, Auskultanten und auf die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

(1) Die Bestimmung eines besonderen Beförderungs-(Ernennungs)tages mit rückwirkender Kraft ist auch dann zulässig, wenn ein im Sinne des § 1 behinderter Beamter (Praktikant, Auskultant) noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes befördert (ernannt) worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ernennung von Dienern oder Gleichgestellten zu Unterbeamten sowie auf die Ernennung von Unterbeamten zu solchen höherer Gehaltsstufen sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, Praktikanten, die durch den Krieg am Dienstantritt verhindert wurden, ferner solchen Personen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen oder unmittelbar angestellt werden, zugleich mit oder nach der definitiven Ernennung die Zeit ihrer Militärdienstleistung während des Krieges bis zum Höchstausmaß der wirklichen Dauer für die Bestimmung des Dienstranges anzurechnen.

§ 8.

(1) Jenen Personen, die im Krieg truppendienstuntauglich geworden und gemäß Artikel III der Dienstpragmatik mindestens als Absolventen einer mittleren Lehranstalt zu behandeln sind, jedoch hinsichtlich ihrer Vorbildung den Anforderungen für die Zeitvorrückungsgruppe A oder B nicht Genüge leisten können, wird spätestens nach Anordnung der allgemeinen Demobilisierung, und zwar durch sieben Jahre von diesem Zeitpunkte an gerechnet, ein bestimmter Anteil der zur Besetzung gelangenden Stellen der Zeitvorrückungsgruppe C in der ersten Anstellungsstufe vorbehalten.

(2) Das Gesamtministerium hat die Gattung der hiernach vorzubehaltenden Stellen sowie den Anteil, der den im Absatz 1 bezeichneten Personen daran gebührt, festzusetzen und zu verlautbaren.

(3) Hierbei ist auf die Ansprüche der Bewerber aus dem Unteroffiziersstande, auf die Beförderungsaussichten der bereits dienenden Prakti-

kanten, sowie darauf **Bedacht** zu nehmen, daß etwaige besondere dienstliche Erfordernisse bei Besetzung von Stellen der im Absatz 1 gedachten Art Berücksichtigung finden können.

§ 9.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist das Gesamtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 113371s

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen

auf

Versetzung des k. k. Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler und des k. k. Ministers a. D. Grafen Toggenburg in Anklage.

Auf Grund des § 2, 7 und 30, zweiter Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, stellen die Gefertigten den Antrag auf Versetzung des k. k. Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler und des k. k. Ministers a. D. Grafen Toggenburg in Anklage und begründen denselben nachstehend:

Auf Grund einer kaiserlichen Ermächtigung hat der Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler am 3. Mai l. J. die Vertagung des Reichsrates mit 4. Mai l. J. verfügt. Am selben Tage erklärte er in der Obmännerkonferenz des Abgeordnetenhauses, daß mit Rücksicht auf den Widerstreit gegenwärtiger parlamentarischer Verhältnisse mit gewissen Staatsinteressen eine Hinausschiebung des Wiederbeginnes der parlamentarischen Arbeiten das Zweckmäßigste zu sein scheine, und zwar auf einige Wochen, während welcher Zeit der Versuch gemacht werden müßte, den politischen Knäuel zu lösen, eine parlamentarisch mögliche Situation zu schaffen und gewisse politische Fäden fortzuspinnen, die vorhanden seien. Von einer Ausschaltung des Parlamentarismus könne natürlich nicht die Rede sein. Der Zeitraum der Vertagung würde so bemessen werden, daß noch genug zum Beginn der Sommerferien bliebe, um die Staatsnotwendigkeiten parlamentarisch zu erledigen. An eine Anwendung des § 14 denke die Regierung selbstverständlich nicht.

Diese vom Ministerpräsidenten geführte Rede war unredlich und falsch, denn der Redner war bereits daran eine politische Akte ergehen zu lassen, welche den vorhandenen Knäuel noch fester bindend, nichts weniger als fähig war ihn aufzulösen, eine Akte, die durch zwei Parteien des Hauses erwirkt, rekte erpreßt wurde, und die den eigentlichen Gegenstand unseres Anklageantrages bildet, und die ungestörte Inkraftsetzung dieser Akte war der offenkundige Zweck der Vertagung. Natürlicherweise hat die Regierung mit dem Auflösen des Knäuels und mit dem Fortspinnen der Fäden wenig Glück gehabt und daß es eine Regierung ist, der es an dem Halten des gegebenen Versprechens ebensowenig gelegen ist wie an dem Gehorsam vor dem Gesetz, ist der Parlamentarismus, von dessen Ausschaltung ursprünglich „natürlich nicht die Rede sein konnte“, schließlich dennoch ausgeschaltet worden, dem Parlamente ist die Möglichkeit, die Staatsnotwendigkeiten rechtzeitig zu erledigen, nicht vergönnt worden und das gesamte Staatsgebaren ist mit 1. Juli l. J. in einen exlegalen Zustand gestürzt worden, von dem zum neuerlichen Gebrauche des unseligen § 14, nur ein Schritt führt, und es war und ist in politischen Kreisen notorisch, daß der Ministerpräsident zu diesem Schritte entschlossen war und daß die provisorische Ausschaltung des Parlamentarismus zu einer definitiven herangewachsen wäre, wenn das Verantwortlichkeitsgefühl der verfassungsmäßig unverantwortlichen Krone nicht größer und verläßlicher

gewesen wäre, als das Verantwortlichkeitsgefühl des verfassungsmäßig verantwortlichen Ministers. Zum Glücke hat den Kaiser eine eigene lichte Erkenntnis und Korrektheit vor dem ihn umschleichenden dunklen Schatten der Stürgkhischen Ära beschützt und der vertagte Reichsrat ist, allerdings mit der vom Ministerpräsidenten verschuldeten Verspätung, einberufen worden.

Diese Tatsachen müßten schon an und für sich ein seiner Ehre bewußtes und auf seine Integrität bedachtes Haus bestimmen, gegen den Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler mit einer Anklage vorzugehen und es möge hier nicht die Bemerkung unterdrückt bleiben, daß die größte Strenge des Hauses im Handhaben seines Rechtes, seines sozusagen pflichtmäßigen Rechtes, die verfassungsmäßigen Gerechtsame gegen einen Minister, der sie bedroht, in Schutz zu nehmen, und an einem, der sie brach, durch eine gesetzliche Strafe zu ahnden, immer noch eine Milde ist im Vergleiche mit den Zuständen, welche seit jeher, besonders aber in unserer bewegten Zeit, eine jede Indolenz in derartigen Fällen heraufbeschwört und unter welchen das Verbrechen statt mit einer Strafe gesühnt zu werden durch ein neues Verbrechen gerächt wird.

Dr. Ritter v. Seidler hat sich jedoch, wie bereits eben angedeutet, mit der Ausschaltung des Parlaments nicht begnügt und mehr als das von ihm verschuldete, den exlegalen Zustand herbeiführende, parlamentslose Spatium belastet ihn der politische Inhalt, den er demselben gab.

Am 19. Mai 1918 wurden im Reichsgesetzblatt unter Nr. 175 zwei Verordnungen des damaligen Ministers des Innern angeblich im Einvernehmen mit den beteiligten, in den Verordnungen nicht näher bezeichneten Minister, betreffend die Übertragung von Statthaltereigeschäften an bleibend zu bestellende Kreishauptmänner in Böhmen und betreffend die Durchführung einzelner Änderungen in den politischen Amtsbezirken des Königreiches Böhmen und die Errichtung der Kreise Leitmeritz und Prag Umgebung verlautbart.

In der ersten dieser Verordnungen werden unter Berufung auf § 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, zwölf Beamte außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt und mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters betraut. Sie führen in dieser Verwendung die Bezeichnung „Kreishauptmann". Das Gebiet, auf das sich die Wirksamkeit des Kreishauptmannes erstreckt, wird als „Kreis", das unter Leitung des Kreishauptmannes die Geschäfte führende Amt als „Kreisregierung" bezeichnet.

Den Kreishauptmännern wird für ihr Amtsgebiet im allgemeinen jener sachliche Wirkungskreis zugewiesen, der nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Statthalter zukommt, insbesondere aber die Kompetenz zur Entscheidung in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen der unterstehenden Behörden nach Maßgabe der Kompetenz des Statthalters mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche dem Statthalter vorbehalten bleiben. Der Rechtszug gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kreishauptmannes geht unmittelbar an die betreffenden Zentralstellen. Die gegenwärtige Einteilung des Königreiches Böhmen in politische Amtsbezirke wird nach Maßgabe eines der Verordnung angeschlossenen Anhanges A abgeändert. Die Gebiete der Kreise und die Amtssitze der Kreishauptmänner werden im Anhang B festgesetzt. Die königliche Hauptstadt Prag sowie die politischen Bezirke Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichow und Žižkow bleiben dem Statthalter unmittelbar unterstellt.

Nun handelt es sich hier wahrhaftig nicht um eine harmlose administrative Verfügung eines Ressortministers. Diese Verordnung hat der Ministerpräsident selbst in der erwähnten Obmännerkonferenz des Abgeordnetenhauses am 3. Mai angesagt, als eine bevorstehende Verordnung des Gesamtministeriums (womit er offenbar andeuten wollte, daß diese Verordnung auf einem Beschlusse des Gesamtministeriums beruhen wird), und zwar in einem Zusammenhange, der aus der hohen politischen Bedeutung dieser Verfügung kein Hehl machte. Der Ministerpräsident erinnerte an die Frage der Verfassungsrevision, welche dadurch vereitelt worden ist, daß der „Český svaz" angeblich zu einem Beschlusse über die Beteiligung an den Verhandlungen nicht gelangt war. Infolgedessen müßte sich die Regierung vorbehalten, ihr Programm soweit selbständig durchzuführen, als dies eben auf Grund der bestehenden Gesetze möglich ist. Eine weitere Hinausschiebung dieser Angelegenheit, ein gänzlich passives Verhalten gegenüber der Verfassungsrevision, sei kaum mehr möglich und die Regierung möchte daher einen ersten Schritt tun. Es solle demgemäß baldigst eine Verordnung des Gesamtministeriums erlassen werden, welche, da ja die Verhältnisse in Böhmen am meisten geklärt sind (sic!), die Ernennung von Kreishauptleuten vorgesehen wird, und zwar mit national abgegrenzten Sprengeln bei Übertragung gewisser Kompetenzen der Statthalterei an die Kreishauptleute.

Das sei etwas, was man schon heute auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1868 machen könne.

Es sei schon an dieser Stelle nachdrücklichst auf den Umstand hingewiesen, daß der Ministerpräsident eingestandenermaßen mit der angefochtenen Verordnung eine, wenn auch nur unvollständige

Verfassungsrevision intendierte und es bleibe der weiteren Beurteilung des Abgeordnetenhauses anheimgestellt, ob und wie es möglich ist, durch eine Ministerialverordnung das Werk der Verfassungsrevision anzugehen, respektive ob eine Ministerialverordnung die Verfassung nicht bricht, wenn sie sie revidiert statt sie durchzuführen. Jedenfalls ist dieses Geständnis des Ministerpräsidenten ein wertvoller Beweis, daß es sich nicht etwa um eine strittige Interpretation eines vieldeutigen oder unbestimmten Gesetzestextes handelt, sondern, daß die Regierung bewußt mit klarster Überlegung in ihrer Verordnung Ziele angestrebt hat, die in dem Gesetze, auf welches diese Verordnung sich stützen möchte, zweifellos nicht vorgesehen sind, nicht vorgesehen sein konnten.

Es läßt sich eben nicht leugnen, daß durch die angefochtene Verordnung die politische Verwaltung in Böhmen eine ganz neue Struktur erhält. Es ist nur zu klar, daß diese Verordnung, die formell nur eine Betrauung von Beamten mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften verfügt, nicht nur tatsächlich, sondern auch verbis expressis ganz neue mit Regierungsgewalt ausgestattete Ämter schafft. (§ 1, Alinea 2 der Verordnung). Ist doch der von der Verordnung gewählte gesetzestechnisch befremdende Eingang des § 1 bloß eine Finte, dazu angelegt, um eine oberflächliche Lesart darüber hinwegzutäuschen, daß es sich nicht um eine bloße Delegierung von zwölf Beamten, sondern in Wirklichkeit um die Errichtung von neuen Ämtern und von neuen Beamten handelt. Wenn eine Regierung jemanden mit der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten unterschiedlich von dem gegenwärtigen Zustande dauernd anstellt, ihm auch einen neuen Titel und einen bestimmten Rang verleiht und seine Wirksamkeit nicht bloß gegenständlich, sondern auch territorial umgrenzt und festsetzt, so entsteht nicht bloß ein neuer Beamte, sondern es entsteht auch hiermit ein neues Amt. Ein Vorgang, der es versucht, dieses Faktum damit zu verschleiern, daß er statt des logisch und gesetzestechnisch richtigen Titels „Verordnung des Ministers . . . . . ., betreffend die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen" die harmlosere Bezeichnung dieser Verordnung mit den Worten „betreffend die Übertragung von Statthaltereigeschäften an bleibend zu bestellende Kreishauptmänner in Böhmen" wählt, hebt dieses Faktum nur markanter hervor.

Ja man kann behaupten, daß die Mißachtung, welche die Regierung dem Gesetze und der Gesetzmäßigkeit entgegenbringt, nichts besser kennzeichnen kann, als dieser armselige Versuch zur Bemäntelung der gesetzwidrigen exekutiven Willkür, den § 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, heranzuziehen.

Das Gesetz spricht nur von Beamten, die Verordnung schafft Ämter. Das Gesetz kennt nur „ausnahmsweise" die Substituierung des Statthalters durch besondere Beamte, die Verordnung hat dieselbe dauernd und für das ganze Land eingeführt. Das Gesetz macht die Betrauung von besonderen Verhältnissen abhängig, die Verordnung war nicht imstande, auch nur ein einziges besonderes Verhältnis in Böhmen anzugeben. Der Ministerpräsident würde schwer leugnen können, daß die Gründe, die in dem Motivenberichte für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung angeführt werden, keine neuen sind, daß sie am 19. Mai 1868 in gleichem Maße (mutatis mutandis) vorhanden waren, wie am 19. Mai 1918, daß somit keine Spur eines Eintrittes tatsächlicher besonderer Verhältnisse vorliegt. Das Gesetz errichtet für Böhmen nur ein Verwaltungsgebiet mit einem leitenden Oberbeamten, dem Landeschef (Statthalter), die Verordnung normiert dreizehn Verwaltungsgebiete mit eigenen Regierungen (Kreisregierungen) und deren eigenem Entscheidungsrecht in zweiter Instanz.

Es wird hier unter dem Vorwande, ein altes Gesetz zu befolgen, die Verwaltung des Königreiches Böhmen durch Einführung neuer Regierungsgewalten, die zum Scheine einen sekundären, tatsächlich aber einen primären Charakter haben, da sie zum großen Teile unabhängig und direkt an die Zentralbehörden appellabel sind, und durch Einschränkung (die sich als Entlastung geriert) der Regierungsgewalt der dem Lande gemeinsamen Statthalterei ihrer historischen und faktischen Einheitlichkeit beraubt, das Königreich in dreizehn selbständige Verwaltungsgebiete zerlegt, womit die in der verneuerten Landesordnung Ferdinand II. sowie in der pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. und endlich im Oktoberdiplom Franz Josef I. verbriefte und verbürgte Unteilbarkeit des Königreiches aufgehoben und beseitigt wird.

Denn historisch und verfassungsgemäß ist nicht bloß die äußere (territoriale) Einheit und Untrennbarkeit des Königreiches Böhmen gewährleistet, sondern auch seine innere Einheit und Untrennbarkeit, deren Symbol und zugleich Bürgschaft nur eine Landesregierung sein kann. Die Beseitigung dieser Bürgschaft führt zur zweiten Etappe, nämlich zur Errichtung der deutscherseits gewünschten Errichtung einer Provinz „Deutschböhmen".

Wie sehr die Regierung sich dessen bewußt war, daß sie dem Gesetze Gewalt antut, geht auch daraus hervor, daß sie zur Fälschung des Gesetzestextes gegriffen hat. Dieser spricht keineswegs von bleibend zu „bestellenden", sondern von bleibend „bestellten" Beamten, d. i. den zur Zeit einer

allfälligen Delegierung als Bezirkshauptleute angestellten Beamten. Diese Fiktion, welche bereits existierende Beamte, welchen die Delegierten entnommen werden sollen, im Augenmerk hat, überträgt einfach die inkriminierte Verordnung schon in ihrem Untertitel als auch im § 1 auf neue erst zu bestellende Beamte, auf „Kreishauptleute“, die erst außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt werden. Ein ehrlicher Vorgang hätte es nicht nötig, zu solchen Eskamotagen Zuflucht zu nehmen.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 19. Mai 1868, welches Dr. Ritter v. Seidler 50 Jahre später so arg mißbraucht hat, äußerte ein polnischer Abgeordneter die Befürchtung, daß der § 9 des Gesetzes zum Schaden der administrativen Unteilbarkeit und Autonomie der Länder mißbraucht werden könnte und wollte dem durch ein Amendement vorbeugen, wonach zu derartigen Verfügungen die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich gewesen wäre. Giskra bezeichnete diesen Zusatz für überflüssig, da nach dem ganzen Sinne des § 9 unzweifelhaft sei, daß die Regierung nie im Verordnungswege die Grenzen der Länder verwischen oder gar unter dem Deckmantel der Entlastung der Statthaltereiagende in zweiter Instanz die Länder in verschiedene administrative Teile zerlegen könnte. Dem Einwande, daß dies schon geschehen ist, begegnete Giskra mit der Erinnerung, daß es unter absolutistischen Regierungen geschah, daß solche Gefahr nur bei einer Sistierung der Verfassung eintreten könnte, wozu es in Österreich hoffentlich nie mehr kommen werde.

Ist es klar, daß sich die angefochtene Verordnung ganz mit Unrecht auf das Gesetz vom 19. Mai 1868 beruft, so ist es nicht minder klar, daß diese Verordnung keine bloße administrative Verfügung enthält, sondern daß in ihr ein neuer Grundzug der Organisierung der Verwaltungsbehörden gelegen ist von jener Art, die immer nur gesetzgeberisch fixiert und geändert wurde.

Es muß hier in der Entwicklung des österreichischen Verwaltungsdienstes bezüglich der Landesregierungen etwas zurückgegriffen werden.

In der ersten Periode der politischen Verwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche mit dem Jahre 1848 ihren Abschluß fand, gab es noch neben Landesregierungen und Gubernien Kreisämter mit Kompetenzen der Landesstellen, hauptsächlich zum Schutze der Untertanen gegen allfällige Übergriffe der Patrimonialämter. Nach dem Jahre 1848, in der zweiten Periode des Administrationsdienstes, wurden an die Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer die vom Kaiser ernannten Statthalter gestellt (Kaiserliche Entschließung vom 26. Juni 1849, R. G. Bl. Nr. 295). Denselben waren Kreispräsidenten untergeordnet, welche als Kreisregierungen Kreise verwalteten und auch als zweite Instanzen zu fungieren hatten. Der Instanzenzug von ihnen ging an das Ministerium. Dieser Zustand währte jedoch nur kurze Zeit. Schon zwei Jahre später wurde für die Verwaltung eine neue Basis geschaffen. Mit Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1852, wurden wohl die Kreisbehörden beibehalten, sie erhielten aber nur einen überwachenden, teils ausübenden, teils administrativen Wirkungskreis. In allen Belangen stand über ihnen die Statthalterei und der Landeschef. Diese Kreisbehörden wurden für Böhmen im Oktober 1862 aufgelöst und die Kreisvorsteher nur als überwachende Organe bis zur Einführung der gegenwärtigen Organisation (19. Mai 1868) beibehalten.

In allen diesen Perioden wurden die Normen über die Stellung der Statthalter, der Statthaltereien, der Kreisbehörden und Bezirkshauptmänner nur im Gesetzeswege, niemals bloß administrativ geregelt. Aus Anlaß der Durchführung des bisher geltenden Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1868 für das Königreich Böhmen die am Sitze der bisherigen Kreisorte amtierenden Bezirkshauptmänner mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters und mit der Überwachung unterstehender Organe, jedoch mit Ausschluß jedes instanzmäßigen Entscheidungsrechtes, beauftragt.

Die unterscheidenden Merkmale der einzelnen Hauptperioden in der Verwaltung des Reiches und der Länder bestanden einerseits in dem Verhältnisse der Unterbehörden zur Landesstelle und andrerseits im Verhältnisse der Landesstelle zu den Zentralbehörden wie auch darin, ob das Zentral- oder das Ländersystem prävaliert hat. Ein nicht unwesentlicher Grundzug der Verwaltung besteht auch darin, daß bei der Landesbehörde als zweiter Instanz die Angelegenheiten — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Landeschefs — auf Grund einer kollegialen Beratung entschieden werden.

Vergleicht man nun die einzelnen Verwaltungsperioden und ihre Systeme miteinander, so sieht man, daß die mit dem Gesetz vom 19. Mai 1868 inaugurierte Periode die Rückkehr zu einer mehr ausgebildeten Detailverwaltung (Kreisbehörden) wieder aufgegeben und die mit dieser Auflassung in

Verbindung stehende Wiedereinführung größerer Verwaltungsbezirke in den den neuen Verhältnissen entsprechenden Formen eingerichtet hat.

Es ist hier nicht am Platze, die größere oder geringere Prosperität des einen oder des anderen Systems zu erörtern. Wir konstatieren nur die Unterschiede in den Grundzügen, wenn wir feststellen, daß die angefochtene Verordnung das einheitliche große Verwaltungsgebiet wieder in kleine zerlegt, daß sie die Landesverwaltung dezentralisiert, um die einzelnen Gebiete um so mehr den Zentralbehörden näherzubringen, daß sie die Entscheidungen bei den Kreisregierungen nicht mehr aus einer kollegialen Beratung hervorgehen läßt und daß sie einen neuen Instanzenzug einführt.

Soll dies alles keine grundzügige Neuorganisierung der Verwaltung bedeuten?

Es ist somit erwiesen, daß die Regierung das Gesetz vom 19. Mai 1868 nicht bloß nicht durchgeführt, sondern vielmehr teils aufgehoben, teils geändert hat, indem sie die Statthaltereien und den Statthalter in vielen Belangen entrechtet und deren Rechte auf neu geschaffene Beamte und Ämter übertragen hat, indem sie aus einem großen Verwaltungsgebiet 13 kleine geschaffen und die Entscheidungen ihrer Regierungen den Zentralbehörden in Wien direkt unterstellt hat, was alles nur unter Hintansetzung der im § 11, lit. 1, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, normierten Kompetenz des Reichsrates geschehen konnte. Denn es gilt in Österreich geradezu als Axiom, daß die Grundzüge der Behördenorganisation der Gesetzgebung und nicht der Exekutive zugewiesen sind.

Die angefochtene Verordnung hat jedoch noch in einer zweiten Richtung das Gesetz vom 19. Mai 1868 verletzt.

Dieses Gesetz bestimmt im § 10, es sollen die Grenzen der Gerichtssprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden durch die Grenzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden. Die parlamentarische Behandlung dieses Gesetzes beweist klar, daß der damalige Verfassungsausschuß sowie die Regierung (Dr. Giskra, Seite 2490 des stenographischen Protokolls über die 89. Sitzung der 1. Session vom 1. April 1868) der Ansicht waren, daß die Grenzen der politischen Bezirke sich decken sollen mit den Grenzen der — wenn auch mehreren — Gerichtsbezirke. Da diese jedoch ohne Anhörung der Landtage nicht geändert werden können (Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59), wurde dadurch wenigstens indirekt den Landesvertretungen die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Bildung der Grenzen der politischen Ämter gewährt.

Dieses Prinzip wird in der Seidlerschen Verordnung verletzt. Im Anhang A werden viele Gebiete der politischen Ämter dahin geändert, daß ihnen Gemeinden zugewiesen oder entnommen werden und daß eine Reihe von neuen Bezirkshauptmannschaften gebildet werden, ohne daß hierbei die Grenzen der Gerichtsbezirke gewahrt werden. Mit anderen Worten: Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868 muß der ganze Gerichtsbezirk und die ganze Ortsgemeinde einen und demselben politischen Bezirk angehören. (Stenographisches Protokoll S. 2465, Giskra, S. 2490.) Die Ungesetzlichkeit der Verordnung ist daher evident.

Was nun den subjektiven Tatbestand anbelangt, so ist in erster Reihe für die in Rede stehenden Verordnungen der damalige Minister des Innern Graf Toggenburg verantwortlich, da derselbe die Verordnungen, wenn er auch hierzu vom Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler verleitet wurde, gezeichnet und sich sohin der unmittelbaren Täterschaft schuldig gemacht hat. Schärfer aber als das Verschulden des Grafen Toggenburg tritt das Verschulden des k. k. Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler in Erscheinung. Dieser war es, der den oberwähnten Verfassungs- und Gesetzesbruch durch Anstiftung und Anraten eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt hat; er hat auch zu ihrer sicheren Ausübung durch absichtliche Hintanhaltung der Hindernisse — Vertagung und Nichteinberufung des Parlaments — Vorschub gegeben und Hilfe geleistet, er ist es auch, der sich davon einen persönlichen Vorteil versprochen hat.

Diesbezüglich genügt es, in tatsächlicher Beziehung daran zu erinnern, daß Mitglieder des deutschnationalen und christlichsozialen Verbandes zu verschiedenen Zeiten in ihrer Tendenz, die Autorität der Vertretungskörper zu schmälern und der Regierung immer mehr und mehr Macht einzuräumen, in den letzten Jahren an die jeweiligen Ministerpräsidenten mit der Zumutung herangetreten sind, den Komplex der strittigen sogenannten böhmischen Fragen mit Übergehen des Landtages und Reichsrates im Wege des Oktroi, somit gewaltsam und einseitig zu lösen. Selbst ein so erklärter Gegner des repräsentativen Systems, wie es Graf Stürgkh war, ging auf diese Anschläge gegen die Reichs- und Landesverfassung nur zum Scheine ein, ließ es aber bloß bei Versprechungen bewenden. Graf Clam-Martinic war nahe daran nachzugeben, als er noch rechtzeitig von Petersburg aus von der Begehung dieses Verbrechens gerettet wurde. Schließlich kam Dr. Ritter v. Seidler und unternahm den Versuch, seine ministerielle Existenz mit einem Angeld in Form der beiden Verordnungen zu retten und zu konservieren. In der Befürchtung, daß die deutschen Parteien ihre Drohungen, ihn zu verlassen, zu verwirklichen imstande

wären und daß es somit mit seiner Ministerpräsidentschaft zu Ende wäre, geängstigt von dieser äußeren sowie auch von seiner eigenen inneren Machtlosigkeit, nahm er Zuflucht zu diesem Verfassungsbruche und vertagte behufs sicherer Durchführung seines Planes in dieser furchtbarsten aller Kriegszeiten, die die Menschen zur Verzweiflung treiben kann, das Parlament und indem er sohin zwischen dem böhmischen und deutschen Volke einen neuen Abgrund aufreißt, hat er noch den Humor, in dem ministeriellen Kommentar zu den Verordnungen von denselben „eine Gesundung der Verhältnisse“ zu versprechen. Wenn dem Staatsgerichtshofe die Protokolle über die Ministerratssitzungen vom Monate April und Mai 1918 vorliegen werden, wird er sehen, in welch heftiger Weise der Ministerpräsident die einzelnen Mitglieder des Ministerrates um die Erteilung ihrer Zustimmung zur Herausgabe der Verordnungen haranguiert hat.

Die Niedrigkeit der Motive zu diesem famosen Regierungsakte, nämlich sich persönlich am Staatsruder zu erhalten, erhöht die Strafwürdigkeit des zu belangenden Ministerpräsidenten.

Der Antrag ist somit begründet und wir formulieren denselben:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der k. k. Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler und der k. k. Minister des Innern a. D. Graf Toggenburg sind im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, wegen Verletzung des § 11, lit. l, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, sowie des Gesetzes vom 19. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 44, sowie des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145 in Anklage zu versetzen.“

In formali beantragen wir, es sei dieser Antrag im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, einem 54gliedrigen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

Tusar.	Viškovský.	Valoušek.	Dr. Stránský.
Vaněk.	Vojta.	Bradáč.	Baxa.
Winter Leo.	Zahradník.	Bukvaj.	Čech.
Witt.	Zďárský.	Chaloupka.	Exner.
Vacek.	Aust.	Donát.	Fiedler.
Velich.	Bechyně.	Feltl.	Formánek.
Stojan.	Biňovec.	Hyrš.	Franta.
Šamalík.	Charvát.	Janovec.	Funk.
Špaček.	Filipínský.	Kotlant.	Hrášky.
Švejk.	Habermann.	Krž.	Hübschmann.
Udržal.	Hnátek.	Kulich.	Kalina.
Hruban.	Hybeš.	Malík Rudolf.	Klofáč.
Kadlčák.	Jaroš.	Mašata.	Koerner.
Navrátil.	Jirásek.	Měchura.	Konečný.
F. Staněk.	Klička.	Mlčoch.	Kratochvíl.
Votruba.	Marek Jaroslav.	Němec František.	Lisý.
Šmeral.	Modráček.	Okleštěk.	Lukavský.
Tomášek.	Němec Antonín.	Padour.	Maštálka.
Sedlák.	Pik.	Pavlok.	Pokorný.
Srdínko.	Prokeš.	Prášek.	Prunar.
Tobolka.	Soukup František.	Prošek.	Slavíček.
Vodňanský.	Stejskal.	Rozkošný.	Smrček.
Svoboda.	Svěcený.	Rychtera.	Stříbrný.
Dr. Korošec.	Glabinski.	Rydlo.	Šubrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 143818

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Fr. Lukavský und Genossen,

betreffend

die Regelung der Remunerationen für Überstunden beim ordentlichen Unterrichte an den Mittelschulen.

1. Teils durch das Organisationsstatut, § 93, teils durch die Ministerialverordnung vom 16. September 1855, Z. 10497, R. G. Bl. Nr. 180, wurde das höchste Stundenausmaßen genau festgesetzt, bis zu welchem ein Mittelschullehrer mit Rücksicht auf den ihm zukommenden Gehalt zur Unterrichtserteilung verpflichtet ist.

Dieses Ausmaß, das sogenannte Stundenmaximum, beträgt bei einem Lehrer für philologische Gegenstände 17, bei nichtphilologischen Gegenständen 20, bei manuellen 24 Stunden. Sollte es vorkommen, daß dem Lehrer eine diese Anzahl überschreitende Lehraufgabe auferlegt wird, müssen ihm die Stunden über das Maximum hinaus besonders honoriert werden. Diese Verpflichtung tritt entweder dadurch ein, daß nicht eine genügende Stundenanzahl übrig bleibt, um für dieselbe einen Supplenten bestellen zu können, oder daß die Beschaffung eines Supplenten des betreffenden Faches nicht möglich ist.

2. Durch das Gesetz vom 19. September 1898 wurden die Remunerationen für Überstunden in jener Höhe festgesetzt, wie sie für Supplenten festgesetzt sind, nämlich für eine philologische Stunde wöchentlich 120 K jährlich, für eine nichtphilologische Stunde wöchentlich 100 K, für 1 manuelle Stunde wöchentlich (Zeichnen, Schönschreiben, Turnen) 80 K jährlich.

Die auf diese Weise festgesetzten Remunerationen hat auch das Gesetz vom 28. Juli 1917 (Lehrerdienstpragmatik) beibehalten.

3. Diese seit 20 Jahren unveränderten Remunerationen stellen sich jedoch im Hinblick auf die heutigen Arbeits- und Teuerungsverhältnisse als vollkommen unzureichend und unangemessen dar.

Unangemessen sind sie schon deshalb, weil hier die Arbeit eines jungen Anfängers, der in der Regel unverheiratet ist und daher nicht so viele Bedürfnisse hat, gleich bewertet wird, wie die Arbeit eines erfahrenen Professors, dessen Dienstverrichtung durch eine höhere Remuneration bewertet werden sollte. Ein Analogon ergibt sich bei den Remunerationen der Beamten anderer Zweige, wo sich die Höhe der Remuneration für die sogenannte außerordentliche Arbeit nach der Höhe der Rangklasse des Beamten richtet. Sie ist aber auch unzureichend, da sie, auf die Stunden der wirklichen Jahresarbeit umgerechnet, nach Abzug aller Ferialtage ungefähr 3, beziehungsweise 2 K pro 1 Stunde, also weniger ergibt, als heutzutage einem Durchschnittsarbeiter in den Maschinenfabriken, einem Setzer in den Druckereien u. dgl. für die Überstundenarbeit gezahlt werden muß.

4. Ganz anders sind die Angehörigen anderer akademisch gebildeter Stände honoriert. So hat beispielsweise ein Ingenieur für eine Stunde Mehrarbeit 15 bis 25 K, ein Advokat hat für seine Stundenarbeit einen hohen Tarif, je nach dem Werte des Gegenstandes, um den es sich handelt, und ebenso auch die Ärzte und andere Fachleute. Aber auch bei der Lehrerschaft selbst und zwar an höheren Handelsschulen, wo es dieselbe Lehrerapprobation gibt, wie an den Mittelschulen, zahlt man für eine Überstunde — ohne Unterschied des Faches — 180 K.

5. Wenn man berechnet, wie viel für eine Unterrichtsstunde eines Professors in der VII. Rangklasse, der alle Quinquennalzulagen, die Aktivitäts- und die Teuerungszulage bezieht und das Maximum an Unterrichtsstunden hat, entfällt, so findet man, daß sich die Entlohnung zwischen 10 bis 14 K

bewegt. Bei jüngeren Professoren ist sie natürlich verhältnismäßig niedriger. Es ist gewiß nur gerecht, zu verlangen, daß die Überstunden danach honoriert werden, welches Stundenmaximum, wie viel Quinquennalzulagen und welche Aktivitätszulage der Professor hat, um den es sich handelt, und daß über dies diese Remuneration für alle Lehrer auf gleicher Grundlage bemessen werde, ebenso wie ihr Gehalt gleich ist.

6. Demnach stellen die Gefertigten den Antrag, daß die Remunerierung der Überstunden nach folgendem Grundsatze geregelt werde:

Die Remuneration für jede Überstunde eines Professors wird mit jenem Betrage festgesetzt, der auf ihn in dem betreffenden Jahre annähernd nach Maßgabe der Maximalstundenzahl seines Faches und nach seinem gleichzeitigen Gehalte, der Aktivitäts- und der Teuerungszulage für 1 Stunde wirklichen Unterrichtes entfällt. Bei Supplenten sind bei der Bemessung dieser Remuneration zur Grundlage (d. i. zum Gehalte von 2100 K) auch sämtliche Biennalzulagen und die Teuerungszulage zuzurechnen.

7. Sollte es jedoch aus irgend welchen Gründen nicht möglich sein, die Sache in dieser Weise durchzuführen, ist die Remuneration wenigstens in doppelter Höhe (bei Supplenten um 50 Prozent erhöht) gegenüber der bisherigen philologischen Remuneration, d. i. mit 240 K für die wirklichen Lehrer und mit 180 K für die Supplenten, und zwar für alle Fächer ohne Unterschied festzusetzen.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Rydlo.	Dr. Lukavský.
Dr. Šubrt.	Dr. Velich.
Funk.	Janovec.
Tobolka.	Krž.
Hrásky.	Dr. Koerner.
Franta.	Slavíček.
Donát.	Bradáč.
Špaček.	Kratochvíl.
Čech.	Okleštěk.
J. Sedlák.	Fiedler.
Kalina.	Rychtera.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen,

betreffend

den durch Hagelschlag im Bezirke Vöcklabruck entstandenen Notstand.

Am 16. Juni ging über die Gemeinden Schwanenstadt, Neukirchen, Frankenburg, Pfaffing und Fornach ein starker Hagelschlag nieder, die Schlossen fielen vielfach hühnereigroß, zerschlugen alle Feld- und Wiesenfrüchte, Bäume und Dächer, an der Wetterseite waren die Fenster zertrümmert und besonders war das Getreide in den Boden gestampft und total ruiniert; die meist betroffenen Orte sind:

Schwanenstadt, Ober- und Niederholzham, Philippsberg, Schlatt, Hörweg, Roitham, Kemating, Unterpühret, Palnstorf, Inner- und Außerrau, Lindach, Frankenburg, Diemroith, Hörgersteig, Eck, Haslach, Leßigen, Arbing, Märzigen, Leutrachstetten, Klanigen, Riegl, Seibrigen.

Die heurige Ernte ist für die meisten Wirtschaftsbesitzer verloren und haben diese nicht nur keine Lebensmittel, sondern auch kein Saatgut.

Der Bezirk Vöcklabruck hat auch durch die Fröste am 6. Juni sehr gelitten, so daß das Korn vielfach erfroren, die Kartoffeln und Frühgemüse durch den Frost sehr litten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den durch Frost und Hagelschlag so sehr geschädigten Gemeinden eine Notstandsunterstützung und besonders das zum Anbau nötige Saatgetreide zuzuweisen, alle laufenden und ausständigen Steuern abzuschreiben und von den für den Bezirk aufgeteilten Lieferungen an Getreide und Futtermitteln abzusehen."

In formeller Weise wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

Fißlthaler.	Weiß.	Perwein.	Pichler.
Georg Baumgartner.	Alois Brandl.	Tomaschitz.	Baechle.
Waldl.	Alois Höber.	Kreilmeir.	M. Huber.
Eisenhut.	Wagner.	Mayer.	Carl Schachinger.
Reitner.	Dr. Jerzabek.	P. Unterkircher.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536 18

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen,

betreffend

den Gesetzentwurf Beilage 949 zu den stenographischen Protokollen über Elektrizitätswirtschaft und Bildung eines neuen Elektrizitätsausschusses.

Der dem Abgeordnetenhause vorliegende Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes charakterisiert sich vornehmlich nach zwei Richtungen. Er ist erstlich grundsätzlich durchdrungen von den Ideen des Staatssozialismus und dann ist er nahezu in allen Belangen unserer Eisenbahngesetzgebung nachgebildet.

Das erstere drückt sich darin aus, daß der Entwurf jedwede individualistische Freiheit in der Elektrizitätswirtschaft ausschließt, indem er nicht nur die Erteilung der Genehmigung jeder Unternehmung, die sich mit der Erzeugung und dem Absatz von elektrischer Energie befassen will, praktisch genommen vollständig dem Ermessen der Staatsgewalt (Ministerium für öffentliche Arbeiten, unterwirft, sondern daß er auch für die genannte Zentralstelle einen fortdauernden maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung und die Betriebsführung der bewilligten Unternehmung sowohl in kommerzieller als volkswirtschaftlicher Hinsicht in Anspruch nimmt und eine Beteiligung des Staates an den finanziellen Erträgen der elektrischen Unternehmungen den letzteren auferlegt, endlich das Ablösungsrecht schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit sowie das Heimfallsrecht nahezu für alle Kraftanlagen vorsieht, ja sogar Erweiterungen bestehender Elektrizitätsunternehmungen nur dagegen zuläßt, daß sich diese Unternehmungen, auch wenn sie nur das Leitungsrecht (Wegerecht) beanspruchen oder hierbei Wasserkräfte nutzbar machen, dem Konzessionszwange und der Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Einrichtungen des gesamten Unternehmens auf die Geschäftsleitung und auf die Vergebung der Energie unterwirft und sogar auch sie verhalten will, ihre Rechnungsführung so einzurichten, wie sich die Staatsgewalt dieselbe denkt.

Die Anlehnung des Entwurfes an die Eisenbahngesetzgebung aber drückt sich durch die das ganze Elektrizitätswesen ausschließlich in die Hände der Zentralbehörden legenden Vorschriften über das Verfahren aus. Nach diesem Verfahren muß jeder Errichtung einer Kraftanlage, welche Leitungsrechte beansprucht, eine die Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht des geplanten Unternehmens, die Umgrenzung des Absatzgebietes, die Konzessionsdauer, das Ablösungs- und Heimfallsrecht, die Vorschriften über die allgemeinen Bedingungen der Stromabgabe und die Tarife, sowie die Vorschriften für die Geschäftsleitung und die Rechnungsführung regelnde Konzessionsverhandlung und weiter ein die Leitungsrechte festsetzendes, die technischen und wasserrechtlichen Fragen lösendes und die Sicherheitsvorkehrungen bestimmendes Baugenehmigungsverfahren vorausgehen. Erst auf Grund obiger Verhandlung und obigen Verfahrens soll nach dem Entwurfe vom Arbeitenministerium die Konzession und bei Wasserkraftanlagen vom Ackerbauministerium die wasserrechtliche Bewilligung und abgesondert davon vom Arbeitenministerium die wirkliche Baugenehmigung gegeben werden, wobei wir nach dem Wortlaute der Vollzugsklausel des Entwurfes überzeugt sind, daß auch noch vorher das Einverständnis der Ministerien des Innern, der Justiz, eventuell auch der Finanzen und des Handels einzuholen sein wird. Die Zeit, welche dies alles in Anspruch nähme, kann man sich beiläufig denken.

Bevor wir nun unsere Meinung über die Rückwirkung dieses so gestalteten Entwurfes auf die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich abgeben, möchten wir zunächst den Motivenbericht zum Gesetzentwurf über die Aufgaben der Elektrizitätspolitik in Erinnerung bringen. Nach demselben soll es Aufgabe des Entwurfes sein, die Ausnutzung der Elektrizität mit allen Kräften zu fördern, die Entstehung neuer Unternehmungen zu begünstigen, ihren Rechtskreis zu erweitern und ihre ökonomische Basis zu kräftigen. Hierzu hat der Minister für öffentliche Arbeiten Exzellenz Ritter v. Homann in der Rede, mit welcher er die Vorlage des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause einleitete, unter anderem ausgeführt, daß der normale Bedarf an elektrischer Energie mit 200 Kilowatt für 1000 Einwohner angenommen wird, während in Österreich im Jahre 1912 nur 20 Kilowatt, also zehnmal weniger auf 1000 Einwohner entfallen. Es wird ferner in dem Motivenbericht zum Gesetzentwurfe darauf hingewiesen, daß nach der Statistik die ausgebaute Leistung aller Werke in Deutschland 2·1 Millionen Kilowatt, in Österreich nur 0·46 Millionen Kilowatt und die nutzbare Abgabe an elektrischer Energie in Deutschland 2·8 Milliarden Kilowattstunden, in Österreich nur 0·61 Milliarden Kilowattstunden betrage, daß ferner in Deutschland auf einen Einwohner 43, in Österreich nur 21 Kilowattstunden entfallen.

Als Ursachen dieses Rückstandes in Österreich wird von Exzellenz v. Homann konform mit den Ausführungen des Motivenberichtes die zu geringe Ausnutzung der Wasserkräfte, die Systemlosigkeit bei Errichtung von Elektrizitätsanlagen und der Mangel an Großbetrieb bezeichnet. Hierbei wird — was für den Ausblick auf die Zukunft wichtig ist — wohl außer acht gelassen, daß Deutschland infolge seiner dichteren Bevölkerung und insbesondere seines Kolonialbesitzes und Überseehandels, was beides Österreich fast zur Gänze fehlt, eine weit entwickeltere Industrie und daher absolut und relativ auch einen viel größeren Kraftbedarf als Österreich hat. Auch ist nicht in Betracht gezogen, daß ein beträchtlicher Teil unserer Industrie direkt mit Wasserkraft arbeitet, daher der Elektrizität zu motorischen Zwecken nicht bedarf. Endlich muß hier auch noch angeführt werden, daß es in den letzten 6 bis 7 Jahren vor Kriegsausbruch die k. k. Regierung selbst war, welche durch ihre seitens der Eisenbahnverwaltung beanspruchte Reservierung fast aller abbauwürdigen Kräfte den Bau von hydroelektrischen Kraftwerken entweder ganz verhinderte oder mindestens Jahre hindurch verzögerte und erschwerte. Dagegen wurde auch allerdings der Ausbau so mancher Wasserkraft durch die Unmöglichkeit, entgegenstehende Anlagen zu vernünftigen Bedingungen beseitigen zu können, hintangehalten oder zum mindesten verzögert. Trotzdem dürfte es, abgesehen von der chemischen Industrie, bisher in Österreich nicht vorgekommen sein, daß ein Unternehmen wegen mangelnder Kraft nicht ins Leben gerufen werden konnte, wohl aber haben ausgebaute Elektrizitätswerke Jahre hindurch ihre Kraft nicht an den Mann gebracht und konnten daher Jahre hindurch kein befriedigendes Erträgnis erzielen. Es sind daher zum Teil ganz andere Gründe, als die vom Motivenbericht und Exzellenz v. Homann angeführten, welche den verhältnismäßig geringen Bestand von Elektrizitätswerken in Österreich trotz des Vorhandenseins großer Wasserkräfte herbeigeführt haben. Es ist wohl zu hoffen, daß sich dies ändert und die kommenden Aufgaben der Wiederaufrichtung unseres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens die Notwendigkeit mit sich bringt, neue industrielle Anlagen zu schaffen, die motorische Kräfte brauchen, daß sich also ein sehr vermehrter Kräftebedarf einstellen wird. Auch die Ansammlung großer, Verwertung suchender Kapitalien in neuen Händen wird gewiß nicht unwesentlich dazu beitragen, so daß ein Teil der in diesem Gutachten angeführten Ursachen der Rückständigkeit von selbst wegfällt und die Elektrizität ohne oder mit dem Elektrizitätsgesetz nach dem Kriege unter allen Umständen intensiver in unser Wirtschaftsleben eingreifen wird, als dies vor dem Kriege der Fall war. Nur das Tempo, in welchem dies sich vollziehen wird, ist die große Frage! Und da hebt nun der Motivenbericht in geradezu schwungvoller Weise gewiß mit vollem Rechte hervor, daß von gelehrten Erfindern und organisatorischen Talenten Deutschlands durch die Elektrizitätswirtschaft unermeßliche wirtschaftliche Werte geschaffen und dem sozialen und kulturellen Leben neue Impulse vermittelt wurden, ohne von den öffentlichen Gewalten mehr zu beanspruchen, als freie Bahn auf dem Boden des allgemeinen Rechtes und daß das Organisationsprinzip der wirtschaftlichen Freiheit auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft Außerordentliches geleistet habe. In wenigen Jahrzehnten sei eine Industrie ins Leben gerufen worden, deren Ausdehnung und Bedeutung die größten bestehenden Industrien übertroffen habe.

Es ist gewiß zum mindesten äußerst seltsam, daß auf Grund solcher Erkenntnis ein Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes eingebracht wird, welcher das mit solchem Erfolge im Deutschen Reiche gekrönte Prinzip der Freiheit gänzlich verleugnet und keineswegs den Rechtskreis der Elektrizitätsunternehmungen erweitert, sondern die Errichtung, Finanzierung sowie den administrativen und technischen Betrieb der Elektrizitätswerke auf Schritt und Tritt in die Fesseln staatlicher Bevormundung schlägt. Ebenso sonderbar ist, daß, während eine Verwaltungsreform angestrebt wird, welche die Belastung der Zentralbehörden verringert und die Kompetenzen der I. und II. Instanzen erweitern und damit einerseits das

Verantwortlichkeitsgefühl derselben stärken, andrerseits die Verwaltungsmaßnahmen den lokalen Bedürfnissen tunlichst anpassen soll, ein Gesetzentwurf eingebracht wird, der das ganze Elektrizitätswesen unmittelbar dem Arbeitenministerium fast bis in kleinste Detail unterstellt und nicht bloß die Errichtung von Kraftanlagen von einem selbst bei dem größten Wohlwollen der Behörden höchst umständlichen, zeitraubenden und kostspieligen, nach den Erfahrungen im Eisenbahnkonzessions- und Bauwesen nicht selten jahrelang dauernden Verfahren abhängig macht, sondern selbst den Betrieb solcher Anlagen dem bekanntlich unausrottbar bureaukratischen Eingreifen der Staatsverwaltung überantwortet. Und das in einer Zeit, wo die staatlichen Organe vielfach selbst ganz offen zugeben, daß die bei den Zentralen der staatlichen Verwaltung geschaffenen Organisationen in den meisten Belangen trotz besten Willens gänzlich versagt oder wenigstens den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben.

Es werden denn auch aus verschiedenen Kreisen, und zwar durchaus nicht bloß aus solchen, die sich mit der Erzeugung und dem Vertriebe elektrischer Energie befassen, sondern auch aus den Kreisen der Verbraucher schwere Bedenken gegen den Entwurf erhoben und die Anschauung ausgesprochen, daß ein Gesetz nach diesem Entwurfe die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich nicht, wie der Motivenbericht sagt, fördern, nicht die Entstehung neuer Unternehmungen begünstigen, sondern im Gegenteil erschweren und geradezu hemmen und insbesondere auch den Preis der elektrischen Energie keinesfalls verbilligen werde. Dieser Befürchtung kann sich wohl auch derjenige nicht entschlagen, der das tief eingewurzelte Mißtrauen in das Eingreifen der Staatsverwaltung auf die Privatwirtschaft nicht teilt und dies um so weniger, als vielfach darauf hingewiesen wird, daß die Staatsverwaltung auch im Eisenbahnwesen keine glückliche Hand gehabt und aus einträglichen, kommerziell gut geführten Bahnanstalten bureaukratisch geleitete und notleidende Unternehmungen gemacht und den Betrieb derselben so reglementiert und in Normalien und Verordnungen — die auch im Entwurfe in Aussicht gestellt werden — eingeschnürt hat, daß, wenn sie eingehalten würden (passive Resistenz) der Verkehr unmöglich gemacht wäre. Befürchtet wird auch, daß die Bestimmungen des Entwurfes über die Tarife, Reservierungen und Gewinnbeteiligung des Staates, ganz abgesehen von den fast immer unrentablen Anfangsjahren, kaum eine sechsprozentige, geschweige denn höhere Verzinsung für Elektrizitätsunternehmungen in Aussicht stellen, weshalb die Heranziehung der erforderlichen großen Kapitalien zur Schaffung von Elektrizitätsunternehmungen trotz der im Entwurfe zugesicherten staatlichen Mitwirkung in Zukunft sogar schwieriger, keinesfalls aber leichter werde als bisher. Ganz besonders unglücklich erscheint das zeitraubende Verfahren, welches auch, wie noch später ausgeführt werden soll, zu namhaften Kompetenzkonflikten Anlaß geben kann und im § 2, Z. 2 und Z. 3, reichliche Gelegenheit zu Verzögerungen und Hemmungen gibt, so daß manch geplantes Unternehmen zu Wasser werden dürfte, weil die Verhältnisse sich während der Dauer des Verfahrens geändert haben, manche Teilnehmer ausspringen und erfahrungsgemäß die Geldkräfte sich nicht so lange binden wollen.

Nun läßt sich all diesen Bedenken gegenüber wohl geltend machen, daß eine neue Zeit angebrochen ist, daß insbesondere der Staatssozialismus nirgends mehr auszuschließen sei und man ihm künftig überall im Wirtschaftsleben begegnen werde. Man wird auch darauf hinweisen, daß die Form des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens (Mitwirkung und Anteilnahme des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie Länder und Gemeinden, an privatrechtlichen Betrieben) gerade von industrieller Seite vielfach lebhaft begrüßt werde, weil dem Unternehmen dadurch der Stempel der Gemeinnützigkeit aufgedrückt und ein nicht zu unterschätzendes Maß von Ansehen und Rückhalt sowohl bei den Behörden als der Bevölkerung gegeben wird. Auch dürfte es richtig sein, daß die Zeit hoher Gewinne für alle Industrien, auch wenn sie, wie wir hoffen wollen, einer Blüte entgegengehen, teils infolge der gewiß nicht mehr sinkenden hohen Gehalte und Löhne, teils wegen der enormen Besteuerung insbesondere der Gesellschaften, vorbei ist, so daß eine Zeit kommen kann, wo eine mehr oder weniger gesicherte sechsprozentige Dividende, die beim Großbetrieb rationeller Elektrizitätsunternehmungen vielleicht in der Zukunft erreichbar ist, vom Kapital gesucht wird. Man kann auch die Anschauung haben, daß sich die Staatsverwaltung zunächst wohl hüten wird, auf die Tarife zu sehr zu drücken und dadurch die Steuerkraft und den Gewinn der Unternehmungen, an denen sie selbst mitinteressiert ist, zu vermindern.

Ob nun all diese Einwendungen gegenüber den wider den Entwurf erhobenen Bedenken standhältig sind, muß wohl erst abgewartet werden. Der Entwurf bleibt mindestens ein im Erfolge unsicheres Experiment, während das Prinzip der freien wirtschaftlichen Entwicklung erprobt ist und glänzende Erfolge, und zwar nicht bloß, wie der Motivenbericht ausführt, in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern (wir nennen Schweden, Norwegen, die Schweiz) aufzuweisen hat. Wie dem aber auch sei, so müssen, wenn durch den Entwurf nicht mit Gewißheit das Gegenteil dessen, was er nach dem Motivenberichte anstrebt, herbeigeführt werden soll, im Gesetze selbst Kautelen dafür geschaffen

werden, daß die Bestimmungen des § 7 „öffentliche Pflichten“ nicht dazu führen, daß die Leitung von Elektrizitätsunternehmungen den berufenen Technikern und Kaufleuten entwunden wird. Das Eingreifen im praktischen Leben nicht erfahrener staatlicher Organe darf nicht eine schablonenhafte Geschäftsführung mit sich bringen; es muß vielmehr das öffentliche Interesse mit den kaufmännischen Grundsätzen in Einklang gebracht und stets das Beste, ohne Rücksichten auf Verordnungen und Vorschriften, beim Bau und Betrieb angestrebt werden.

Es wird auch dann noch immer schwer genug sein, das im Motivenberichte gesteckte Ziel zu erreichen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als, wie schon ausgeführt, nach dem Kriege hydro elektrische Anlagen zur Förderung unserer ganzen Industrie um so notwendiger sein werden, als zum mindesten für lange Zeit, wenn nicht für immer, mit sehr hohen Kohlenpreisen, mi Lohnkämpfen der Bergarbeiter, sowie Waggonmangel wird gerechnet werden müssen. Anlagen mit Dampf als motorische Kraft werden in der Folge wohl nur in den Kohlengebieten ökonomisch möglich sein und außerhalb derselben selbst bestehende, für Dampfkraft eingerichtete Industrien bestrebt sein, ihre Dampfkraftanlagen in Reserve zu stellen und statt derselben hydroelektrische Kraft zu erwerben.

Schon unmittelbar vor dem Kriege haben diese Erscheinungen begonnen und ist mit der Erschließung von großen Kraftquellen zur Erzeugung von billiger elektrischer Energie auch die Nachfrage nach solcher überraschend rasch gestiegen. Die Elektrizitätswerke Stern & Hafferl sind ja selbst ein Beispiel dafür. Obwohl Oberösterreich mehr ein Agrarland als Industrieland ist, haben sie in der Zeit vom Jahre 1906 bis 1914 ihr Aktienkapital vervierfacht und dabei überdies noch drei Millionen Kronen Obligationen ausgegeben; ihr Kräfteausbau, sowie die Kraftabgabe ist unter der Fahne der freien Entwicklung ohne Elektrizitätsgesetz, ja selbst ohne Leitungsrecht von 1500 Pferdestärken auf zirka 14.000 Pferdestärken, das Leitungsnetz auf nahezu 1000 Kilometer gestiegen. An dem Kräftezuwachs für motorische Zwecke nahm nicht bloß die Großindustrie, sondern auch das Kleingewerbe und die Land wirtschaft teil; außerdem werden 97 Kilometer Lokalbahnen und mehrere Motorboote auf dem Attersee elektrisch betrieben; endlich werden 85 Städte, Märkte und Ortschaften mit Licht versorgt. Auch eine Reihe anderer größerer und kleinerer elektrischer Anlagen in Oberösterreich haben sich schön entwickelt. Überhaupt war in ganz Österreich sowohl der Bau als der Bedarf an elektrischer Kraft befriedigend lebhaft: in dem kurzen Zeitraume von sieben Jahren (1907 bis 1914) hat sich die Zahl der Werke verdoppelt (von 446 auf 933) und die Gesamtleistung derselben mehr als verdreifacht (von 168.850 auf 540.386 Kilowatt).

Mitten in diesem erfreulichen Aufschwung der jungen Elektrizitätsindustrie trifft dieselbe der vor liegende Entwurf wie kalter Frost die junge Saat. Statt das Kind sich frei weiter entwickeln zu lassen, erdrückt man es mit lauter Liebe und Fürsorge.

Das im Entwurfe und in der Rede Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten hervorgehobene, wenn auch vielleicht etwas überschätzte Vorhandensein von bedeutenden ausbauwürdigen Wasserkräften in Österreich, namentlich in den Alpenländern, in Istrien und Dalmatien (letztere sind allerdings infolge der politischen und sonstigen Verhältnisse weniger empfehlenswert), wird vielleicht auch die staatliche Fürsorge überwinden. Möge aber jeder, dem die Volkswirtschaft Österreichs und deren Gedeihen am Herzen liegt, das Seinige dazu beitragen.

Nach dieser allgemeinen Kritik des Entwurfes kommen wir noch auf einige Einzelheiten, insoweit selbe nicht schon im allgemeinen Teile besprochen sind.

Die Elektrizitätsförderung.

Nach unserer Ansicht sind die im § 6 aufgeführten Begünstigungen, die übrigens wie das Recht zur Obligationenausgabe auch jetzt gegeben werden können und auch gegeben wurden, nicht allzu hoch anzuschlagen. Abgesehen davon, daß das Eisenbahn-Lokalbahngesetz, dem der § 6 nachgebildet wurde, ein Beispiel dafür ist, wie so manche in Aussicht gestellten Begünstigungen lediglich auf dem Papier stehen und in vielen Fällen gar nicht oder in unzureichendem Maße zugestanden werden, sind wir der Meinung, daß es den Elektrizitätsunternehmungen, denen derartige staatliche Begünstigungen gewährt werden, ähnlich ergehen wird, wie den Lokalbahnen, zu deren Geldbeschaffung der Staat beigetragen hat. Er nimmt dann auf die Betriebsführung und alles, was damit zusammenhängt, einen derartigen Einfluß, daß für die Aktionäre, insbesondere Stammaktionäre, wenig oder gar nichts übrig bleibt. Das mag bei Lokalbahnen angehen, wo die Beteiligung an der Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht zum Zwecke einer günstigen Kapitalsanlage erfolgt, sondern den Gegenwert in der Befriedigung lokaler Verkehrsinteressen findet, nicht aber bei Elektrizitätsunternehmungen, bei denen sich das Kapital in der Regel nur wegen der erwarteten guten Anlage, nicht aber wegen eines unmittelbaren öffentlichen Inter esses beteiligt.

Daß die Begünstigung des § 6, lit. d, wertvoll wäre, läßt sich gewiß nicht bestreiten. Aber das Finanzministerium wird schon dafür sorgen, daß sie der Staat nur gibt, wo ohnehin keine Gefahr ist; auch entbehrt diese Bestimmung einer Aufklärung darüber, wann der Staat die Rückstellung der gegebenen Vorschüsse fordern darf.

Die Begünstigung des § 6, lit. b, ist gewiß nicht zu unterschätzen. Aber vor allem muß sie nicht gegeben werden; auch ist sie zu beschränkt und findet ihr reichliches Gegengewicht im § 9 des Entwurfes.

Die Ausschließung böswilliger Konkurrenz durch die im Entwurfe vorgesehene Sicherung bestimmter Absatzgebiete für die einzelnen Unternehmungen, welche, ähnlich wie Kartelle, vor Überproduktion und Schleuderpreisen schützen soll, schlagen wir nicht allzu hoch an, weil sich diese Ausschließung praktisch meist von selbst ergibt, weil auch die Unternehmungen keineswegs wie Pilze aus der Erde schießen, manchmal aber auch diese Ausschließung den beteiligten Kreis der Abnehmer ganz in die Hände der betreffenden Unternehmung gibt, wie solches praktisch schon heute in einzelnen Fällen durch die von den Unternehmungen abgeschlossenen Rayonierungsverträge empfunden wird. Immerhin mag aber Schutz vor Konkurrenz etwas Anziehendes für das anlagesuchende Kapital haben.

Öffentliche Pflichten.

In dieser Hinsicht weisen wir auf das schon im allgemeinen Teil Gesagte hin. Ein Industrieunternehmen kann nicht nach geschriebenen Paragraphen, sondern muß nach kommerziellen Grundsätzen geleitet werden. Die Vorschreibungen des § 7 bekunden aber mit voller Deutlichkeit, daß trotz aller gegenteiligen allgemeinen Versicherungen letzten Endes ein vollständig bureaukratisches Regime in den Elektrizitätsunternehmungen zur Einführung kommen wird. Gerade das Elektrizitätswesen, auf dessen noch jungem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werden, verträgt dies am wenigsten.

Einer besonderen Besprechung bedarf die im § 7, Z. 5, festgesetzte Pflicht zur Reservierung eines Teiles der gewonnenen Kräfte für staatliche Zwecke. Solche Reservierungen wurden schon bisher den Bewerbern um Verleihung der Bewilligung zur Ausnutzung von Wasserkräften behufs Erzeugung und Abgabe elektrischer Energie von der Eisenbahnverwaltung in recht empfindlicher Weise abgenötigt, ohne daß eigentlich eine gesetzliche Handhabe dafür vorhanden war. Was früher nur auf einem Umwege möglich war, soll nun zu einem gesetzlichen Rechte für die Staatsverwaltung werden. Es ist naheliegend, daß namentlich die Eisenbahnverwaltung von diesem Rechte, das sie schon bisher ohne Gesetz in Anspruch nahm, in Zukunft in ausgiebigster Weise Gebrauch machen wird, zumal man dort über Rentabilität meist ganz andere Begriffe hat, als sonst im wirtschaftlichen Leben.

Nun wäre das Opfer, welches in dieser Richtung von den Unternehmungen gebracht werden soll, vielleicht noch erträglicher, wenn man die Überzeugung haben könnte, daß es nicht umsonst gebracht sei. Allein gerade an dieser Überzeugung fehlt es uns nach den Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete gemacht haben.

Die Elektrizitätswerke Stern & Hafferl konnten die Bewilligung zur Errichtung der Gosauwerke wenn sie nicht eine jahrelange Verzögerung riskieren wollten, nur dadurch erhalten, daß sie der der Bewilligung opponierenden Eisenbahnverwaltung eine Option auf rund 2000 Pferdestärken zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Heller pro Kilowattstunde zur einen Hälfte auf fünf und zur anderen Hälfte auf 10 Jahre einräumte und sich verpflichtete, beim Bau auf die Abgabe obiger Kraft zum Zwecke der elektrischen Traktion Bedacht zu nehmen und die nötigen Einrichtungen hierfür gegebenenfalls zu schaffen.

Der Strom sollte zur Elektrifizierung der Staatsbahnstrecke Attnang—Steinach-Irdning verwendet werden. Im Jahre 1912 machte die Bauunternehmung Stern & Hafferl, unterstützt durch die Landesverwaltung Oberösterreichs, der Eisenbahnverwaltung den Antrag, zunächst auf ihre Kosten die hierzu nötige Umgestaltung der vorbezeichneten Staatsbahnstrecke um einen von der Eisenbahnverwaltung selbst als niedrig bezeichneten Preis vorzunehmen und auch die nötige elektrische Einrichtung dagegen beizustellen, daß aus den durch die Elektrifizierung zu erhoffenden Ersparnissen die Baukosten verzinst und amortisiert werden sollten.

Die Verhandlungen scheiterten aber an dem Widerstande der Finanzverwaltung, welche errechnete, daß die durch die Elektrifizierung eintretenden Ersparnisse trotz des billigen Strompreises die auflaufenden Bau- und Einrichtungskosten nicht decken würden.

Nach dieser Erfahrung muß doch mit vollkommenem Grunde besorgt werden, daß durch die im Entwurfe vorgesehene Reservierung ohne Rücksicht auf eine wirkliche künftige Verwertung Tausende von Pferdekräften der Volkswirtschaft verloren gehen und Tausende von Kronen für die durch die staatliche

Forderung erhöhten Baukosten nutzlos aufgewendet werden müssen und daß so manche Wasserkraft nicht ausgenutzt werden kann, weil ihr infolge solchen Liegenlassens eines Teiles der ausgebauten Kräfte die wirtschaftliche Rentabilität fehlt. Bei der Unklarheit, welche auf seiten der Eisenbahnverwaltung und des Finanzministeriums über das Problem der Elektrifizierung der Staatsbahnen derzeit noch besteht, erscheint die Reservierungspflicht doppelt gefährlich.

Es wäre daher zum mindesten im Gesetze diese Pflicht sowohl zeitlich als örtlich als auch quantitativ zu begrenzen oder noch richtiger nur auf ganz einzelne der statistisch erhobenen Wasserkräfte zu beschränken. Andernfalls würde jedes in Zukunft entstehende Elektrizitätsunternehmen ausschließlich nur von dem in unserem gemischtsprachigen und politisch leider vielfach zerklüfteten Staatswesen doppelt gefährlichen Ermessen der jeweiligen staatlichen Organe abhängen.

Tarife.

Es war ein Grundsatz der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl-Aktiengesellschaft, die Tarife den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Es gibt Industrien, welche höhere Tarife ohneweiters vertragen, während andere durch die gleichen Tarife möglicherweise geradezu konkurrenzunfähig werden können. Man denke nur an die elektrochemische Industrie, welche bekanntermaßen zwar große Kräfte benötigt, aber nur kleine Preise bezahlen kann, während andere Industrien verhältnismäßig wenig Kräfte brauchen, daher der Preis derselben bei ihnen auch wenig in die Wagschale fällt. Durch die Vorschriften des § 8 des Entwurfes scheint uns die für die Ausbreitung der Benutzung elektrischer Energie unbedingt erforderliche Anpassungsfähigkeit mehr oder weniger gänzlich verloren zu gehen.

Auch die Gemeinden werden an den Tarifbeeinflussungen der Staatsverwaltung wenig Gefallen finden, da ihnen hierdurch im Zusammenhange mit den Bestimmungen über das Leitungsrecht die Möglichkeit benommen ist, ihrerseits durch eine Beeinflussung der Tarife auch auf diesem Gebiete Sozialpolitik zu treiben oder bestimmte finanzielle Vorteile zu erreichen. Vom Standpunkte der Elektrizitätsunternehmungen und der Ausbreitung des Elektrizitätswesens ist es allerdings nicht zu beklagen, wenn dadurch so manche kleinliche Lokalpolitik großzügigen Unternehmungen nicht hindernd in den Weg treten kann. Es gilt dies allerdings nur vom Durchzugsrechte, weniger oder gar nicht für lokale Sekundärnetze, hinsichtlich welcher den Gemeinden, wenn nicht der gesetzlich gewährleisteten Autonomie ins Gesicht geschlagen werden soll, der Einfluß, den ihnen jetzt der Staat wegnehmen will, gewahrt bleiben muß, zumal er bisher unseres Wissens noch nirgends zu Konflikten zwischen Unternehmern und Gemeinden Anlaß gegeben hat.

Gewinnbeteiligung des Staates.

Die im § 9 festgelegte Gewinnbeteiligung des Staates ist zweifellos ein großes Unrecht gegenüber den Ländern und Gemeinden, die ohnehin schon durch die Verletzung ihrer Autonomie und Wegnahme ihres Ablösungsrechtes in Mitleidenschaft gezogen werden. Es wird daher der Entwurf namentlich seitens der Alpenländer mit aller Energie bekämpft werden. Die Alpenländer haben Millionen für die Verbauung der Wildbäche ausgegeben, sie haben die ganze Erhaltung der hergestellten Arbeiten, der Staat kümmert sich um die nicht schiff- und floßbaren Flüsse nicht und dennoch will er von deren Ausnutzung einen Gewinn ziehen, der gewiß nur den Ländern und Gemeinden gebührt. Die imperative Beteiligung des Staates am Gewinne, wie sie § 9, Z. 1, des Entwurfes vorsieht, ist übrigens nichts anderes, als die Belastung der Unternehmungen mit einer zu allen anderen Steuern hinzukommenden Sonderbesteuerung, wie sie sonst keinem Industrieunternehmen auferlegt ist und wird daher mit vollem Recht schwer empfunden werden.

Ablösungs- und Heimfallsrecht.

Diese Rechte entbehren zwar dort, wo der Staat nichts anderes tut, als die Anlage einer industriellen Unternehmung, die im allgemeinen Interesse liegt und zur Hebung der Volkswirtschaft notwendig ist, zu bewilligen, jeder inneren Berechtigung; allein die Forderung des Staates, der Länder und der Gemeinden nach Ablösungs- und Heimfallsrechten ist eine soziale Forderung unserer Zeit, gegen welche sich ernstlich nichts einwenden läßt, zumal ein nach 60 Jahren eintretendes Heimfallsrecht die Unternehmungen auch nicht sehr wesentlich belastet und erträglich ist (bei Stern & Hafferl beträgt die Belastung jährlich 0·6 Prozent des jeweiligen Anlagekapitals); allerdings darf der Termin nicht kürzer bemessen werden und wird es nötig sein, den Zeitraum von 25 Jahren, nach welchen das Ablösungsrecht nach dem Entwurf eintritt, mindestens auf 30 Jahre zu verlängern.

Elektrizitätsbuch.

Dasselbe ist gewiß eine sehr praktische und berechtigte Einrichtung, die überall vollen Beifall finden wird. Sie ist nebst dem Leitungsrecht vielleicht das beste am ganzen Entwurf. Denn, sie ermöglicht es, für ein Pfandrecht volle Sicherheit zu bieten und daher billig verzinsliche Prioritäten auszugeben oder billige Hypotheken aufzunehmen.

Verfahren.

In diesem Belang haben wir schon im allgemeinen Teil auf die vielfachen Hemmungen und Verschleppungen, zu denen das im Entwurf vorgesehene Verfahren selbst bei allem Entgegenkommen der Behörden mit Notwendigkeit führen muß, hingewiesen. Hervorheben möchten wir nur noch, daß uns die Vorschriften der §§ 17, 19 und 23, betreffend die Genehmigung der wasserrechtlichen Anlagen durch das k. k. Ackerbauministerium als einzige Instanz mit den Kompetenzbestimmungen der Landesgesetzgebung in einem unlöslichen Widerspruch zu sein scheinen. Die Länder werden wohl energischen Widerspruch dagegen erheben, daß eine nach § 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, der Landesgesetzgebung vorbehaltene Angelegenheit ihnen ohne Zustimmung der Landtage entzogen wird.

Daß der Gesetzentwurf nichts davon enthält, was in jenen Fällen Rechtens ist, in welchen an Stelle einer mit Wasserkraft betriebenen Industrie ein Elektrizitätswerk treten soll, also nicht erst die behördliche Genehmigung der wasserrechtlichen Anlage nachgesucht werden muß, ist wohl nur ein Mangel nebensächlicher Natur, der aber immerhin der Klärung bedarf. Daß den Landesverwaltungen durch das Gesetz das Verfügungsrecht über die aus Landesmitteln erhaltenen Landes- und Bezirksstraßen mit einem Federstrich entzogen werden soll, hat bereits den berechtigten Widerspruch der Landesausschüsse hervorgerufen und dürfte nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung wohl überhaupt nicht angehen.

Die Vorschriften über die Eigen- und Telegraphenanlagen übergehen wir, wenngleich auch sie zu manchen Bemerkungen Anlaß geben würden. Namentlich erschweren die Bestimmungen über die Eigenanlagen die Ausnutzung so mancher überschüssigen Kraft, über welche vielfach Industrien verfügen.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsanlagen.

Mit aller Energie muß dagegen aufgetreten werden, daß bestehende Anlagen durch den vorliegenden Entwurf in ihren Entwicklungsfähigkeiten durch einen großen Teil der Bestimmungen des § 42 des Entwurfes gehindert und gehemmt werden. Denn nie und nimmer werden sich die auf dem Boden des allgemeinen Rechtes in freier Bahn entstandenen Elektrizitätsunternehmungen dazu verstehen, sei es durch Inanspruchnahme eines Leitungsrechtes, sei es durch Inanspruchnahme von Wasserkräften, für die sie eine Bewilligung noch nicht haben, sich in jenes Abhängigkeitsverhältnis zu den staatlichen Verwaltungsorganen und jene Bevormundung zu begeben, wie es § 42, Z. 2, vorschreibt; lieber werden sie auf Erweiterungen verzichten. Daß dadurch sowohl die Ausnutzung von Wasserkräften, als die Erweiterung bestehender Anlagen, welche nach dem Krieg am raschesten in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt werden könnten, unterbunden werden, darüber besteht wohl kein Zweifel, zumal ihnen die Bestimmung des § 3, Z. 9, des Entwurfes, wonach selbst vertragsmäßig erworbene Leitungsrechte in Zukunft keinen Gegenstand besonderer grundbücherlicher Eintragung bilden können, sogar die Möglichkeit benimmt, im Privatrechtswege, wie es bisher geschehen ist, ein gesichertes Leitungsnetz zu erwerben. Auch die Ausdehnung der Vorschrift des § 14, Z. 2, auf bereits bestehende Unternehmungen erscheint uns zum mindesten als eine ganz unbegründete Belästigung der betreffenden Unternehmungen.

Resümee.

Nach all dem Gesagten möchten wir unsere Anschauung wie folgt zusammenfassen:

Der Gedanke, ein Elektriziätsgesetz zu schaffen, ist gewiß gesund, und es sind in dem vorliegenden Entwurfe zweifellos auch eine Reihe von Bestimmungen enthalten, denen durchaus zugestimmt werden kann. Allein dasjenige, was eine junge Industrie, und das ist die Elektrizität an sich, und besonders in Österreich, zu ihrer Entwicklung braucht, ist Freiheit; und die ist gänzlich unterbunden. Diese Freiheit, welche nicht bloß in anderen Ländern, sondern in jüngster Zeit auch in Österreich durchwegs erfreuliche Erfolge gezeitigt hat, braucht das Elektrizitätswesen um so mehr, als auf seinem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werden, welche die bestandenen Anschauungen und gegebenen Vorschriften vollständig überholen, weshalb dasselbe die Einzwängung in starre Gesetze, Verordnungen und Normalien am allerwenigsten verträgt.

Alles, was also der Gesetzentwurf nach dieser Richtung enthält, ist, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit nicht leidet, mehr oder weniger abzulehnen. Die Meinung, daß jetzt schon derartige Beschränkungen infolge der Verträge mit den Gemeinden bestehen, ist unzutreffend, weil diese Beschränkungen nicht die Betriebsführung, sondern nur die Art und Bedingungen der Benützung des Gemeindegutes betreffen; und soweit es sich um Tarife handelt, beziehen sich die Abmachungen mit den Gemeinden doch stets nur auf die Beleuchtungsanlagen — vielfach auch hier nur auf die öffentliche Beleuchtung — und auf die kleinen gewerblichen Betriebe, meist nicht über 20 Pferdekräfte aber niemals auf die Abgabe an große Industrien, während der Staat auch diese seiner Tarifhoheit unterwerfen will.

Unseres Erachtens würden wir eigentlich nur ganz wenig brauchen, um die Elektrizitätswirtschaft in Österreich wesentlich günstiger zu gestalten.

Es wäre dies:

1. die gesetzliche Festlegung eines Wegerechtes im Sinne des § 3 und

2. die gesetzliche Einführung eines Elektrizitätsbuches im Sinne des § 15 des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Elektrizitätswirtschaft;

3. eine Novellierung der Wasserrechtsgesetzgebung

a) nach der Richtung, daß das Enteignungsrecht auch auf bestehende, eine bessere Ausnutzung einer Wasserkraftquelle hindernde kleinere Wasserwerke und ebenso auf Grund und Boden nicht bloß zur Leitung des Wassers, sondern auch zur Errichtung motorischer Anlagen ausgedehnt wird;

b) dahingehend, daß zur Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens bei gleichlautenden Entscheidungen zweier Instanzen die Anrufung einer dritten Instanz, bei welcher infolge Überbürdung erfahrungsgemäß Entscheidungen halbe und ganze Jahre ausstehen, ausgeschlossen ist.

Wenn diesen Forderungen entsprochen würde, könnte man unseres Erachtens ruhig abwarten, bis noch mehr Erfahrungen gesammelt sind, die es ermöglichen, einen Entwurf zustande zu bringen, der die öffentlichen Interessen, ohne so schweren Bedenken zu begegnen, vollauf wahrt und die Aufgaben, welche nach dem Motivenberichte die Elektrizitätspolitik haben soll, mit mehr Sicherheit erreicht, als dies beim jetzigen Entwurf trotz seiner mehrfachen gewiß zweckentsprechenden Bestimmungen der Fall ist.

Die Gefertigten stellen daher den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei sofort ein neuer 24gliedriger Elektrizitätsausschuß zu bilden und diesem Ausschuß das Gesetz über Elektrizitätswirtschaft und die Wasserrechtsgesetzgebung zuzuweisen."

Wien, 16. Juli 1918.

Dr. Jerzabek.
Georg Baumgartner.
Eisenhut.
Baechlé.
Höher.
Fisslthaler.
Eisterer.
Waldl.
Karl Schachinger.
Roitinger.

Pichler.
Weiß.
Wagner.
R. Unterkircher.
Alois Brandl.
Kreilmeier.
Mich. Huber.
Johann Tomaschitz.
Perwein.
Dr. Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153761s

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Roitinger und Genossen,

betreffend

die Zahlung der requirierten und der Evidenzblattpferde.

Die von der Militärverwaltung beanspruchten Pferde werden bei der Aufnahme eingeschätzt und der Bevölkerung bis zum Bedarf belassen.

Nun steigen aber die Preise für die Pferde bei dem großen Pferdemangel so rapid in die Höhe und beträgt diese Preissteigerung gegen die Frühjahrschätzung bis zu 100 und mehr Prozent.

Der Pferdebesitzer, der zum Fortbetrieb seines Gewerbes, seiner Landwirtschaft Pferde haben muß, kann sich für den Schätzungspreis kein Pferd mehr kaufen und es wäre ein Ruin für Gewerbe und Landwirtschaft, wenn die pferdebesitzende Bevölkerung vom Ankauf und Aufzucht der Pferde absehen müßte. Es ist unbedingt nötig, daß die Pferde zu dem Preise eingelöst werden, welcher zur Zeit der Ablieferung gültig ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei für die beanspruchten Pferde auf die eingeschätzten Preise ein Kriegszuschlag in der Höhe zuzurechnen, daß der Schätzungspreis und der Kriegszuschlag dem Pferdepreis in der Zeit der Ablieferung gleichkommt."

In formeller Weise wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

		Eisenhut.	Pichler.
Mich. Huber.	Georg Baumgartner.	Waldl.	Roitinger.
Wagner.	Perwein.	Dr. Schlegel.	Tomaschitz.
Kreilmeir.	Weiss.	Höher.	Fisslthaler.
Heilmayer.	Karl Schachinger.	P. Unterkircher.	Baechlé.
Alois Brandl.	Eisterer.	Mayr.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536618

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen

betreffs

Tabakbau.

Der große Tabakmangel veranlaßt die Bevölkerung, alle möglichen Blätter und Kräuter als Tabakersatz zu verwenden und gehen dadurch der Tabakregie große Einnahmen verloren.

Da Österreich durch den unverständlicher Weise nur sehr beschränkt gestatteten Tabakbau auf die Einfuhr aus dem feindlichen Ausland angewiesen war, der Krieg jetzt doch lehren wird, daß wir uns mit allen Produkten, so auch mit Tabak vom feindlichen Ausland unabhängig machen sollen, wäre es an der Zeit, den Tabakbau der Bevölkerung zu gestatten und Belehrungen über Anbau und Behandlung auszugeben.

Der geerntete Tabak ist von der Tabakregie zu entsprechenden Preisen zu übernehmen und der der Bevölkerung selbst überlassene nach der Anzahl der Pflanzen zu besteuern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den Tabakbau in Österreich allen Grundbesitzern zu gestatten und zur Tabakfabrikation nur in Österreich und in den Bundesländern geernteten Tabak zu verwenden.“

In formeller Weise wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zur dringlichsten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

		Pichler.
Karl Schachinger.	Kreilmeir.	Mayer.
Weiss.	M. Huber.	Dr. Schlegel.
Dr. Jerzabek.	Perwein.	Eisenhut.
Wagner.	Eisterer.	Fisslthaler.
Waldl.	Höher.	Baechlé.
Heilmayer.	Tomaschitz.	Roitinger.
Brandl.	Georg Baumgartner.	P. Unterkircher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153618.

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen,

betreffend

die Besserstellung der Evidenzbeamten.

Nachdem in allen Gruppen des Heeres sowie der Landwehr die Beförderungsverhältnisse günstige sind, sind nur die Evidenzbeamten bei allen Behörden und Ämtern nicht inbegriffen, obwohl dieselben durch die Kriegsverhältnisse doppelt und noch mehr als doppelt in Anspruch genommen sind.

Bei diesen Beamten wäre vor allem auf Alter und Dienstverwendung Rücksicht zu nehmen und Evidenzbeamte mit mehr als 36 Dienstjahren in die VIII. Rangklasse zu befördern.

Die Rangerhöhung soll systemisiert werden und die Vorrückungsverhältnisse aller Evidenzbeamten eine gleichmäßige sein.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien die Vorrückungsverhältnisse der Evidenzbeamten (Bezirksfeldwebel, Adjunkten) bei allen Behörden und Ämtern zu systemisieren und dahin zu bringen, daß Beamte mit über 30 Dienstjahren in die VIII. Rangklasse vorrücken.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

		Waldl.	Pichler.
Fisslthaler.	Tomaschitz.	Eisterer.	Weiss.
Dr. Jerzabek.	Roitinger.	Höher.	Wagner.
Baechlé.	Mayer.	P. Unterkircher.	Alois Brandl.
Karl Schachinger.	Eisenhut.	Heilmayer.	Kreilmeier.
Georg Baumgartner.	Dr. Schlegel.	M. Huber.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536618

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Isidor Zahradnik und Genossen,

betreffend

die Zuerkennung eines Teuerungsbeitrages für die Volks- und Bürgerschulkatecheten im Königreiche Böhmen für das Jahr 1918.

Das Abgeordnetenhaus hat der Lehrerschaft für das Jahr 1917 eine Einkaufszulage bewilligt. Der für das Königreich Böhmen bestimmte Teil wurde der Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen nach Dienstjahren verteilt. Die Dienstjahre sind derselben von dem Antritte des Schuldienstes, das ist durchschnittlich seit dem 19. Lebensjahre, eingerechnet worden.

An den Volks- und Bürgerschulen erteilen aber den Unterricht auch Katecheten mit akademischer Vorbildung, die regelmäßig später den Schuldienst antreten können, und zwar aus dem Grunde, weil ihre Ausbildung mindestens um vier Jahre länger dauert und weil manche von denselben nach der Priesterweihe zuerst zwei bis drei Jahre in der Seelsorge wirken müssen; aber auch dort unterrichten sie in den Schulen bis zu 20 Stunden wöchentlich.

Deshalb wäre es billig und gerecht gewesen, wenn man bei der Verteilung des Einkaufsbeitrages pro Jahr 1917 auf die Katecheten aus den obenangeführten Gründen Rücksicht genommen hätte, in der Weise, daß man denselben zu den Dienstjahren noch vier Jahre der akademischen Studien und respektive den Katecheten, welche in der Seelsorge wirkten, noch jene zwei bis drei Jahre von der in der Seelsorge zugebrachten Zeit, eingerechnet hätte, besonders, wenn auch die permanente Landtagsschulkommission für das Königreich Böhmen bereits im Jahre 1913 in ihrem Antrage auf die definitive Regulierung der Einnahmen der Lehrerschaft auch auf die obenerwähnten Verhältnisse der Katecheten Rücksicht genommen hat und die Katecheten auch tatsächlich im Sinne dieses Vorschlages den Gehalt beziehen.

Für das Jahr 1918 hat das Abgeordnetenhaus in seiner letzten Sitzung über den Antrag des Reichsratsabgeordneten Teufel et consortes die Teuerungszulage der Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen wieder bewilligt und zugleich den Grundsatz angenommen, daß der Lehrerschaft die Teuerungszulage in derselben Höhe wie den Staatsbeamten mit der Mittelschulvorbildung erteilt werden soll.

Weil die Katecheten der Volks- und Bürgerschulen die akademische Bildung besitzen, soll denselben pro Jahr 1918 dieselbe Teuerungszulage bewilligt werden, wie sie den Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1917, § 5, R. G. Bl. Nr. 295, bereits bewilligt wurde.

Die Katecheten stellen ferner die Bitte, daß jenen Katecheten, welche besonders in dieser schweren Zeit mit Rücksicht auf die abnormal geringeren Einnahmen eigenen Haushalt zu führen gezwungen sind, abgesehen davon, ob ihnen denselben eine verwandte oder fremde, gedungene Person besorgt, derselbe Teuerungsbeitrag zuerkannt werde, wie er den ledigen Staatsbeamten im Sinne der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918, § 4, letzter Absatz, bereits bewilligt wurde.

Es kann doch nicht von einem katholischen Priester, welcher doch auch eine akademische Hochschulvorbildung wie die betreffenden Staatsbeamten im Staatsdienste hat, verlangt werden, daß sein Haushalt von ihm selbst besorgt werde. Die Katecheten gestatten sich auch darauf hinzuweisen, daß den Pfarrexpositen, Interkalaradministratoren, Domvikaristen, laut Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl.

Nr. 115, ohne Rücksicht darauf, wer ihnen den Haushalt besorgt, ein ähnlicher Teuerungsbeitrag zuerkannt wurde. Es wäre daher hoch ungerecht, nur die Katecheten, deren materielle Stellung besonders in dieser Kriegszeit sehr elend erscheint, aus der Wohltat der obenzitierten Ministerialverordnung auszuschließen.

Die Gefertigten ersuchen daher um Durchführung der nachfolgenden Anträge:

„1. Den Volks- und Bürgerschulkatecheten im Königreiche Böhmen soll die Teuerungszulage pro Jahr 1918 in gleichem Ausmaße zuerkannt werden, wie sie den Staatsbeamten nach dem Gesetze ddo. 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, § 5, bereits bewilligt wurde.

2. Den Volks- und Bürgerschulkatecheten, welche einen eigenen Haushalt führen, soll die Teuerungszulage in der Höhe bewilligt werden, welche den Staatsbeamten der Kategorie II nach der Ministerialverordnung ddo. 12. Juni 1918, § 4, letzter Absatz, zuerkannt wurde."

Dieser Antrag wolle dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 16. Juli 1918.

Vojta.	Dr. Zahradník.
Zďárský.	Donát.
Funk.	Jar. Rychtera.
Dr. Šubrt.	Fr. Mašata.
Tobolka.	Dr. Viškovský.
Kulich.	C. Navrátil.
Prášek.	Otlestěř.
Bukvaj.	F. Staněl.
Vacek.	J. Sedlák.
Fiedler.	Špaček.
Mlčoch.	Jos. Švejt.
Prošek.	Dr. Lukavský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15308 18

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradník, Kadlčák, Konečný, Lukavský, Marek, Dr. Viškovský und Genossen,

betreffend

die Regelung der Existenzverhältnisse des Eisenbahnpersonals.

Das Eisenbahnpersonal besteht auf allen Forderungen finanzieller und rechtlicher Natur, welche bis jetzt seitens der Organisationen gestellt wurden.

Von diesen verlangt das Eisenbahnpersonal insbesondere die dringliche Erfüllung nachstehender Maßnahmen:

1. Die unverzügliche Erteilung einer besonderen Aushilfe allen Bediensteten im Betrage vom 500 K für Ledige, 700 K für kinderlose Verheiratete und 200 K für ein jedes unversorgte Kind.

2. Die Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen um 100 Prozent ab 1. Juli l. J.

3. Die Regelung der Arbeitsdauer und Dienstturnusse in einer der durch Unterernährung hervorgerufenen Entkräftung des Personals entsprechenden Weise.

4. Die Stabilisierung der gesamten Arbeiterschaft, namentlich jener der verstaatlichten Bahnen, sofern sie mindestens ein Jahr im Eisenbahndienste verwendet wurde.

5. Sicherung einer regelrechten und regelmäßigen Versorgung des Eisenbahnpersonals mit den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln in der Weise, daß ihm und den für selbes bestehenden Lebensmittelmagazinen ein mehrmonatlicher Vorrat direkt beigestellt wird, daß das Personal in die staatliche Fleischnotaktion aufgenommen wird und daß ihm Geld zur Deckung der Differenz zwischen Ein- und Verkaufpreis bei Fleisch und anderen Nahrungsmitteln bewilligt wird. Überdies wären eigene selbständige Filialen des Ernährungsamtes in Prag, Brünn und Troppau aufzustellen. Für entsprechende Zuteilung an Kleidern, Wäsche und Beschuhung an das gesamte Eisenbahnpersonal und seine Familienmitglieder wäre vorzusorgen.

6. Eine sofortige Überprüfung und Neuregelung des derzeitigen Quartiergeldes entsprechend den bestehenden Verhältnissen in Anbetracht der beabsichtigten Erhöhung der Wohnungsmietzinse und der Unzulänglichkeit seines derzeitigen Ausmaßes.

7. Die Erhöhung aller Nebenbezüge und Zulagen, daß sie bei den derzeitigen Teuerungsverhältnissen dem ihnen zugedachten Zwecke auch entsprechen, Einführung eigener Zulagen bei jenen Dienstkategorien, wo es solche bisher nicht gegeben hat und wo die Natur des Dienstes es erheischt, namentlich bei Kanzleipersonal.

8. In Anbetracht der Verschuldung des Eisenbahnpersonals die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse in einer entsprechenden Höhe, rückzahlbar nach gänzlicher Sanierung der wirtschaftlichen Lage dieses Personals zur Ermöglichung der Entschuldung.

9. Die Erhöhung der Gehalte aller Kategorien des Eisenbahnpersonals um 1200 K.

10. Die doppelte Anrechnung der Kriegsdienstjahre zur Vorrückung und Alters-, beziehungsweise Invalidenversorgung.

Der wirtschaftliche Verfall, die mangelhafte Ernährung, ungenügende Bekleidung und Beschuhung des Eisenbahnpersonals, seine abnormale Kräfteabnutzung während der Kriegsjahre lassen befürchten, daß die Hauptbedingung für das gesamte Staatsleben, das ist der Eisenbahnverkehr, versagt.

Die Gefertigten stellen daher den dringenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Bedürfnissen des Eisenbahnpersonals Rechnung zu tragen und seine obgenannten Forderungen unverzüglich zu erfüllen."

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Sache schlagen wir vor, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

Stříbrný. Dr. Zahradník.
Vacek. Konečný.
Tobolka. Dr. Lukavský.
Fr. Mašata. Marek.
Tusar. Dr. Viškovský.
F. Staněk. Dr. Šubrt.
Dr. Velich. Dr. Franta.
Dr. Soukup. Funk.
Stránský. Bukvaj.
Kadlčák. Jos. Švejk.
Hrásky. Špaček.
Prošek. Klofáč.
T. Mlčoch. Donát.
J. V. Pokorný. Prášek.
Jar. Rychtera. Oklešťek.
J. Sedlák. Zďárský.
Navrátil. Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536818

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschworenenmittels in Wien in den Stand der in keine Rangklassen eingereihten k. k. definitiven Staatsangestellten und Neusystemisierung dieser Stellen als definitive Dienstposten.

Die Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschworenenmittels fordern seit einer Reihe von Jahren vergeblich die Übernahme in den definitiven Staatsdienst und die Systemisierung ihrer Dienstellen als definitive Dienstposten. Ihre derzeitige dienstliche Stellung berechtigt dieses Verlangen in jeder Hinsicht. Es gibt nirgends im ganzen Staatsbetriebe und bei keiner Behörde eine Institution, die einen Vergleich mit dem Geschworenenmittel standhalten würde.

Der Dienstvertrag beruht auf einem veralteten, der Allgemeinheit von jeher vollkommen fremden ganz eigentümlichen System der Indienststellung dieser Bediensteten. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer Entlohnung und des Ruhegenusses, ihrer Dienstesobliegenheiten und der Über- und Unterordnung. Die Art ihres Dienstverhältnisses macht es ihnen unmöglich, aus den Zeitverhältnissen sich ergebende Standeswünsche und sozialen Forderungen gegenüber ihrem Dienstgeber gleich den übrigen Bediensteten des Staates mit Anwendung aller den Staatsbürgern gesetzlich gewährleisteten Mitteln zu vertreten. Sie bilden wohl nach Art einer Genossenschaft eine selbständige Gruppe von Dienstnehmern, haben eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung und werden aus den eigenen Gesamteinnahmen entlohnt. Das ist alles aber nur Schein. Ihre Vertretung steht unter staatlicher Aufsicht, die Beschlüsse derselben werden illusorisch, wenn sie die Dienstbehörde nicht genehmigt, der Ausschuß des Mittels oder die Funktionärte können kurzerhand des Amtes entsetzt werden, über die Einnahmen und Entlohnung verfügt das k. k. Hauptzollamt und bleibt nur eines den Angehörigen unbestritten, das ist die Haftung mit dem ganzen Vermögen für eventuelle durch das Personal verursachte Schadensansprüche.

Es gibt keine Rechte oder nur Scheinrechte, dafür schwere Pflichten in großer Zahl. Das ganze System mutet förmlich mittelalterlich an und steht im schreienden Widerspruch selbst mit den von der Regierung den Staatsangestellten in so geringem Ausmaße zugestandenen nicht allzu modernen Bestimmungen über das Verhältnis dieser zu ihrem Dienstgeber „Staat". Die Beseitigung von Rechtsunsicherheit und Unrecht, die volle Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte, die endliche Erfüllung sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Forderung bedingt gebieterisch die Abschaffung dieses unzeitgemäßen Systems und die sofortige Beseitigung dieser längst überlebten Institution. Die Angehörigen desselben sind Bedienstete des Staates, sie gleichen den Angestellten der übrigen Zollämter Österreichs und haben in jeder Hinsicht ein Recht auf gleiche Wertung und gleiche Behandlung.

Die Gefertigten stellen daher namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestellten-Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

Zaunegger.	Dr. Mataja.
Carl Schachinger.	Wollek.
Waldl.	W. Kuhn.
Alois Brandl.	Eisenhut.
Pichler.	Dr. Jerzabek.
Weiss.	Parrer.
Roitinger.	Baechlé.
Grafinger.	Eisterer.
Kreilmeir.	Josef Grim.
Heilmayer.	M. Huber.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschworenenmittels in Wien in den Stand der in keine Rangklasse eingereihten definitiven Staatsangestellten und Neusystemisierung dieser Stellen als definitive Dienstposten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Institution des hauptzollamtlichen Geschworenenmittels in Wien wird hiermit aufgehoben. Die diesbezüglichen Dienstposten werden in k. k. definitive umgewandelt und als solche neu systemisiert, wobei gleichzeitig die sämtlichen bisherigen dortigen Bediensteten unter einem in den Staatsdienst übernommen werden. Diese führen nach ihrer Bestellung den Titel k. k. Meister, k. k. Obertarierer, k. k. Tarierer und k. k. Tarierergehilfen. Nach Durchführung dieser Reform gelten obige neusystemisierten Dienstposten als für anspruchsberechtigte Militäranwärter vorbehaltene Stellen.

§ 2.

Die k. k. Meister und k. k. Obertarierer rangieren im Status A, die k. k. Tarierer und Tarierergehilfen im Status B.

§ 3.

Die für die in keine Rangklassen eingereihten k. k. Staatsangestellten jeweilig in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse und das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, Dienstpragmatik, finden auf Obige volle Anwendung.

§ 4.

Der Titel Meister gebührt mit der Erlangung der VII. Gehaltsstufe des Status A, der Titel Obertarierer bei Einreihung in die I. bis einschließlich VI. Gehaltsstufe desselben.

§ 5.

Die Tarierer und Tarierergehilfen werden in den Status B eingereiht, sie führen in der I. und II. Gehaltsstufe den Titel Tarierergehilfe und in den übrigen den Titel „Tarierer“. Die erste Anstellung erfolgt provisorisch auf ein Jahr, welches für die Vorrückung in Anrechnung zu bringen ist.

§ 6.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienste stehenden provisorischen und definitiven Arbeiter sind unter Anrechnung ihrer Gesamtdienstzeit, insofern sie mindestens eine einjährige Dienstzeit nachweisen, in die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zukommende Gehaltsstufe als Tarierergehilfen oder als Tarierer einzureihen. Die Bediensteten (Arbeiter) mit einer Dienstzeit unter einem Jahre werden als provisorische Tarierergehilfen übernommen und nach Vollendung der einjährigen Gesamtdienstzeit definitiv angestellt.

§ 7.

Für die erste Einreihung in die Gehaltsstufen und die Zeitvorrückung in denselben in den beiden Schemas ist die gesamte als Angehörige des Geschworenenmittels zurückgelegte Vordienstzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 8.

Die Einreihung in den Status A mit dem Titel Obertarierer oder Meister ist von der Ablegung einer von der Dienstbehörde im Verordnungswege festzusetzenden Fachprüfung abhängig. Die bisherigen Obertarierer und Meister sind ohne Ablegung dieser Prüfung sogleich in den Status A einzureihen. Allen sonstigen Bediensteten steht das Recht zu, sich zur Ablegung dieser Prüfung ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit zu melden und muß diesem Ansuchen unbedingt stattgegeben werden. Jeder Bedienstete, der diese Prüfung mit Erfolg ablegt, hat das Recht auf Einreihung in den Status A.

§ 9.

Hinsichtlich des Dienstkleides finden die für die vorgenannten definitiven Staatsangestellten jeweils

Geltung habenden gesetzlichen Bestimmungen volle Anwendung. Außerdem gebührt den im § 1 bezeichneten Angestellten jährlich ein Zwilchkittel.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird Mein Gesamtministerium betraut und treten gleichzeitig alle gegenteiligen Vorschriften und Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Robert Freißler und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Königsberg, Österreichisch Schlesien, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Unter dem Zwange drückendster Not haben die k. k. Staatsbeamten in Königsberg, Österreichisch Schlesien, ihre bereits im Jahre 1912 vorgebrachte, damals leider ohne Erfolg gebliebene Bitte um Einreihung der Stadt Königsberg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen soeben wiederholt. Im Hinblick auf die Tatsache, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Orten, in denen besondere Teuerungsverhältnisse bestehen, auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, ausnahmsweise aus jener Klasse der Aktivitätszulage, in welche sie gegenwärtig nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächsthöhere Ortsklasse versetzt wurde, muß beantragt werden, daß eine ähnliche Verfügung auch für Königsberg erfolge.

Die Stadt, an der Peripherie des Industriegebietes Schönbrunn-Witkowitz-Mährisch Ostrau gelegen, leidet infolge des stetig wachsenden Zuzuges der Berg- und Fabriksarbeiter und der vollständig ruhenden Bautätigkeit unter der empfindlichsten Wohnungsnot und es sind die Mietzinse fortgesetzt im Steigen begriffen. Auf eine baldige Hebung der Bautätigkeit ist jedoch schon wegen der enormen Grundpreise leider nicht zu hoffen.

Noch schlechter ist es mit der Approvisionierung der Stadt bestellt. Was in der Stadt und im Bezirk an Milch, Geflügel, Eiern 2c. produziert wird, wandert in die nahen großen Industrieorte ab und es müssen daher in Königsberg für sämtliche Lebensmittel durchaus dieselben Preise wie in Mährisch Ostrau, Witkowitz 2c. gezahlt werden. Die Stadt hat außerdem wenig Gemüsebau, sodaß die Händler gezwungen sind, Grünzeug, Obst u. dgl. in Mährisch Ostrau einzukaufen, wodurch sich die Preise für Königsberg natürlich noch höher stellen. Schon in Friedenszeiten litt die Stadt ganz außerordentlich unter diesen Verhältnissen und im Kriege hat sich die Lage ins Unerträgliche verschärft. Nach der Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 5. Juni 1918 gelten zum Beispiel für Königsberg die höchsten Höchstpreise für Milch, Butter, Topfen 2c. in ganz Westschlesien.

Aus allen diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß der Gesamtaufwand für die Versetzung von Königsberg in die III. Ortsklasse wegen der geringen Anzahl der dort tätigen Staatsbeamten nur ein niedriger wäre, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die besonders ungünstigen Lebensverhältnisse, denen der Beamtenstand Königsbergs ausgesetzt ist, mit jeder nur möglichen Beschleunigung die Stadt Königsberg in Österreichisch Schlesien in die III. Ortsklasse des derzeit geltenden Aktivitätszulagenschemas einzureihen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

A. Seidel.	Urban.	Dr. Schürff.	Freißler.
Kittinger.	Dr. Waber.	Hummer.	O. Teufel.
Einspinner.	Kraft.	Pacher.	Wolf.
Dr. Erler.	Kudlich.	Dr. Roller.	Dr. v. Oberleithner.
Markhl.	Dr. Kofler.	Heine.	Kroy.
Kopp.	Felzmann.	Langenhan.	Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

Berücksichtigung der Pensionisten einschließlich der V. Rangklasse bei Bemessung der Teuerungszulagen und Bezugserhöhungen.

Mit Recht wird von allen Festangestellten sämtlicher Kategorien die Klage erhoben, daß infolge der Entwertung des Geldes alle bisherigen Teuerungszulagen nicht genügend sind, um ein halbwegs gesichertes, geschweige selbst bei den Pensionisten der höheren Kategorien und Rangklassen ein halbwegs standesgemäßes Leben fristen zu können und Auskommen zu finden.

Am allermeisten trifft der geringe Geldwert die Gruppe der Pensionisten aller Kategorien, welche vielfach unter den Härten der früheren Dienstvorrückungen während ihrer Aktivität heute noch leiden weil sie nicht in dieselbe höhere Rang- und Gehaltsklasse vorrücken konnten, wie dies später, insbesonders nach Einführung der Dienstpragmatik geschehen ist.

Wenn auch vielfach bei der Bemessung der Teuerungszulagen der aktiven Staatsangestellten auch auf die Notwendigkeit der klaglosen Fortführung des Dienstes seitens der entscheidenden Behörden gesehen wird und daher wenigstens halbwegs entsprechende, wenn auch lange noch nicht ausreichende Teuerungsbeiträge in Aussicht gestellt werden, fällt dieses treibende Moment bei den Pensionisten leider fort und erscheint deren Lage vielfach bis einschließlich der V. Rangklasse ganz besonders berücksichtigenswert.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Bemessung der Teuerungszulagen und der Erhöhung der Bezüge die Staats- und Staatsbetriebspensionisten aller Kategorien einschließlich der V. Rangklasse in entsprechender Weise zu berücksichtigen?"

Dieser Antrag werde dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen.

	Berut.	Dr. Michl.	Dr. Stölzl.
Dr. Roller.	Kroy.	Kittinger.	Dr. Sylvester.
Dr. Herold.	Heine.	Richter.	Anton Hueber.
Schürl.	Kopp.	Marckhl.	Dr. Bodirsky.
Pauß.	Al. Rieger	Dr. Freißler.	Teufel.
Kemetter,	Dr. Wichtl.	Pacher.	Dr. Schürff.
Hruska.	Hummer.	Wolf.	Wedra.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153761s

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dinghofer, Richter, A. J. Beyer, Einspinner und Genossen,

betreffend

Ergänzung des Gesetzentwurfes für allgemeine Arbeitspflicht im Kriege.

In dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege (1050 der Beilagen, XXII. Session 1918) sind im § 4 jene Personen beziehungsweise Beamten angeführt, welche als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig, auf Grund dieses Gesetzes zu einer allgemeinen Arbeitspflicht nicht herangezogen werden können.

Die Handels-, Gewerbe- und Kammerangestellten, welche zweifellos doch auch im öffentlichen Dienste stehen und gerade jetzt im Kriege mehr denn je im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, sind in dieser Aufzählung nicht enthalten, so daß die Kammern allenfalls damit rechnen müßten, ihre Angestellten dem eigenen Dienst entzogen zu sehen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle den § 4, Punkt c, in vorliegender Fassung beschließen:

„die aktiven Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Kammerbeamten.“

In formeller Beziehung wird ersucht, den Antrag dem Ausschusse zuzuweisen, dem die Beratung über die Regierungsvorlage obliegt.

Dr. Dinghofer.

Kraft.	Gust. Richter.
Spieß.	Beyer.
Nagele.	Dr. Einspinner.
Stölzl.	Dr. Kinz.
Kittinger.	A. Hueber.
Wedra.	Erler.
Dr. Schürff.	Dr. Hofmann.
Dr. Waber.	Erb.
Herzmansky.	Held.
Teltschik.	Neunteufel.
Sylvester.	Dr. Kofler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

des

Abgeordneten Mil. Vojta und Genossen,

betreffend

die Teilung der von Wien nach Prag und dem übrigen Teile Böhmens verkehrenden Bahnpost.

Von Wien verkehren in das Königreich Böhmen im ganzen sieben Beamtenbahnposten, und zwar vier nach Prag, eine nach Tetschen, eine nach Trautenau und drei nach Eger. Die Besetzung dieser Bahnposten erfordert eine namhafte Anzahl von Beamten und Angestelltenpersonal. Dieses Personal ist beinahe ausschließlich aus Angehörigen deutscher Nationalität zusammengesetzt, die der böhmischen Sprache, das ist der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung des Königreiches Böhmen, vollständig unkundig sind; dadurch wird die Beförderung böhmischer Korrespondenzen namhaft benachteiligt.

Namentlich während des Krieges hat sich ein Teil dieses Personals gegenüber böhmisch geschriebenen Briefsendungen äußerst feindlich verhalten und dieselben durchwegs, häufig mit spöttischen Bemerkungen, den Aufgebern zurückgestellt. Man könnte tausende solcher Fälle anführen, obwohl in zahlreichen Fällen das böhmische Personal, sei es im Amte oder in den Bahnposten, selbst die deutschen Übersetzungen der Ortschaften zugeschrieben hat, um wenigstens teilweise dieser nicht kulturellen Ausscheidung von Briefen und Sendungen aus der Beförderung entgegenzutreten.

Gegen dieses verbrecherische Hausen wurde von den kompetenten Stellen gar nichts unternommen, es hatte im Gegenteil den Anschein, als ob man es gutheißen möchte.

Da die böhmische Bevölkerung zu dem deutschen Personal gar kein Vertrauen besitzt, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die Bahnposten Wien—Prag 21, 22, 24 und 25, Wien—Tetschen 23, Wien—Trautenau 107, Wien—Eger 18, 19 und 20 haben nur bis zur Grenze des Königreiches Böhmen zu verkehren und sind von dort von Beamten der Prager Postdirektion zu begleiten.

Die Ausrede auf technische Schwierigkeiten bei der Übergabe von Sendungen und die kurze Entfernung von Wien bis zur Grenze kann nicht maßgebend sein, weil die Postverwaltung selbst diese Möglichkeit bei der Bahnpost Linz—Budweis zugegeben hat, somit auf einer bloß 127 Kilometer langen Strecke und dies sogar bei einer Schnellzugsbahnpost, wo mit Rücksicht auf die kurze Fahrtdauer die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht viel bedeutender sind, als bei den Bahnposten bei den Personenzügen.

Die damals projektierte Teilung der Bahnpost Prag—Linz 125 geschah ebenfalls aus nationalen Rücksichten, weil die Böhmen nach Linz nicht kommen durften.

Und jetzt verlangen die deutschen Abgeordneten die Besetzung der einzigen nach Wien verkehrenden Bahnpost Prag—Wien 35 mit Wiener Beamten und nehmen zum Vorwand die Behauptung, daß die böhmischen Beamten in Wien in nationaler Hinsicht agitieren.

Aus allen diesen Gründen verlangen die Gefertigten, daß die Postverwaltung die verlangte Teilung aller von Wien nach Böhmen verkehrenden Bahnposten unverzüglich durchführe."

Wien, 14. März 1918.

Dr. Velich.	F. Němec.	Dr. Zahradník.	Vojta.
Bukvaj.	Malik.	Krž.	Sedlák.
Kotlant.	Vacek.	Svejt.	Kulich.
Janovec.	Staněk.	Měchura.	Mašata.
Rychtera.	Bradáč.	Okleštěk.	Rydlo.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1637618

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Überführung des Standes der k. k. Telegraphenadjunkten in die Gruppe D der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914.

Laut R. G. Bl. XXVI. Stück Nr. 64, § 11, vom 17. März 1906 war es den Telegraphenadjunkten bis zum Jahre 1909 noch möglich, zu Staatsbeamten ernannt zu werden. Es sind auch heute alle jene, die bis zu diesem Zeitpunkte zu Staatsbeamten ernannt wurden, Oberoffiziale im technischen Dienste. Mit R. G. Bl. VI. Stück Nr. 11 vom 21. Jänner 1909 wurde den k. k. Telegraphenadjunkten großes Unrecht zugefügt, da diese Verordnung die Ernennung zum Staatsbeamten ausschließt. Diejenigen Telegraphenadjunkten, welche auf Grund von Zusicherungen vorgesetzter Instanzen, in kürzester Zeit zu Staatsbeamten ernannt zu werden, und jene, welche infolge Verordnung von 1906 den Privatdienst mit dem Staatsdienst vertauschten, sehen sich in ihren Hoffnungen enttäuscht. Die Verordnung von 1909 ist auch die Ursache, daß die Telegraphenadjunkten bei jeder Neuregelung übergangen werden und dadurch in ihren Rechten und Bezügen stets benachteiligt werden.

Die k. k. Telegraphenadjunkten entsprechen weitaus den Bedingungen, welche im § 52, Punkt D der Dienstpragmatik für Staatsbeamte nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1914 zur Ernennung zu Staatsbeamten gefordert werden, da zur Erlangung einer Telegraphenaspirantenstelle folgende Vorbildung gefordert wird:

1. Nachweis der Erlernung des Mechanikergewerbes (4 Jahre Lehrzeit). Zur Erlernung dieses Gewerbes ist die mit gutem Erfolg absolvierte Bürgerschule Grundbedingung, da in der Elektromechanik mindergeschulte Praktikanten keine Aufnahme finden.

2. Absolvierung eines Lehrkurses für Elektrotechnik.

3. Nachweis einer mindestens dreijährigen Praxis in einem elektrotechnischen Institut.

4. Vor Ernennung zum Telegraphenadjunkten eine mit gutem Erfolg abgelegte Fachprüfung.

Solcherart vorgebildete Telegraphenadjunkten sind mindestens 28 Jahre alt, ehe sie in den Staatsdienst treten, und vollführen sofort selbständig alle ihnen übertragenen Dienste und leisten somit vom ersten Tage im Staatsdienst an produktive Arbeit. Es obliegt ihnen die Aufstellung und Instandhaltung der äußerst komplizierten Telephon- und Telegraphenanlagen in den Zentralen und größeren Ämtern Österreichs, sowie auch die Ausführung sonstiger in das Gebiet der Mechanik und Elektrotechnik fallenden Arbeiten, sei es technischer, praktischer oder administrativer Natur.

Die Verwaltung hat somit Fachbeamte in Verwendung, deren Leistungen in der Privatindustrie sowie auch in anderen Staaten, siehe Ungarn, bedeutend besser bewertet werden. Es wäre daher nur eine Gutmachung des an den k. k. Telegraphenadjunkten mit der Verordnung von 1909 begangenen Unrechtes, wenn man diesem Stande, zirka 450 Mann, den ihm im Rahmen der Dienstpragmatik für Staatsbeamte mit Bezug auf seine Vorbildung gebührenden Platz zuerkennen würde.

Demgemäß beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Telegraphenadjunkten sind sofort zu Staatsbeamten zu ernennen und in die ihrer Vorbildung entsprechende Gruppe D der Dienstpragmatik einzureihen.

Von ihrer Gesamtdienstzeit ist die gesetzmäßige Praktikantenzeit in Abrechnung zu bringen, der Rest für die Einreihung in die dieser Dienstzeit entsprechenden Gehaltsstufe und Rangklasse zu verwenden."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

August Forstner.

Palme.	L. Widholz.
Volkert.	Dr. K. Renner.
Jokl.	K. Seitz.
Gröger.	Dr. Schacherl.
Ellenbogen.	F. Skaret.
Seliger.	David.
Hillebrand.	Josef Pongratz.
Dr. Löw.	Schäfer.
Reifmüller.	Muchitsch.
Grigorovici.	Jos. Tomschik.
Schiegl.	Polke.
Neumann.	Sever.
Domes.	Hanusch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1-37618

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Vergütung für Dienstkleider für das Jahr 1917 in doppeltem Ausmaße.

In den Jahren 1916 und 1917 erhielten die Postbediensteten die als normalmäßige Gebühr festgesetzten Dienstkleider nicht in natura, sondern sie bekamen die hierfür in Friedenszeiten festgesetzte Gebühr von 59 K, 74 K, beziehungsweise 90 K als Vergütung für den Entfall der Dienstkleider in barem Gelde ausbezahlt. Während dieser Zeit waren die Bediensteten gezwungen, ihre Zivilkleider in Anspruch zu nehmen und es dürften von diesen Kleidungsstücken heute kaum noch Fragmente vorhanden sein. Die Entschädigung in dem oben angeführten Ausmaße erweist sich aber zu gering, um Kleider nachschaffen zu können. Als Beweis hierfür mag gelten, daß die Volksbekleidungsstelle höhere Preise für Kleidungsstücke ähnlicher Art festgesetzt hat. Es ist daher gerechtfertigt, den Postbediensteten, die Vergütung für den Entfall der Dienstkleider entsprechend, das ist um 100 Prozent, zu erhöhen.

Demgemäß beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vergütung für den Entfall der Dienstkleider der Postbediensteten aller Kategorien pro 1917 um 100 Prozent zu erhöhen und als Nachtrag ehestens zur Auszahlung zu bringen."

Wien, 16. Juli 1918.

August Forstner.

Polke.	David.	Schiegl.	Reifmüller.
Ellenbogen.	Reumann.	Domes.	Grigorovici.
L. Widholz.	Resel.	Schäfer.	Jokl.
Hillebrand.	Sever.	Seliger.	Muchitsch.
F. Skaret.	Gröger.	Volkert.	D. Löw.
Jos. Tomschik.	K. Seitz.	Dr. K. Renner.	Palme.
J. Pongratz.	Glöckel.	Dr. Schacherl.	Hanusch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1637618

Antrag

der

Abgeordneten Grafen Lasocki, Angerman und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeinden für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Das hohe Haus hat in der Herbstsession 1917 über den Bericht des Budgetausschusses (749 der lagen) den Beschluß gefaßt, die k. k. Regierung aufzufordern, dem Reichsrate ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, in welcher die Entschädigung der Gemeinden für die Arbeiten im übertragenen Wirkungskreis festgesetzt wird.

Nachdem eine derartige Regierungsvorlage dem hohen Hause seitens der k. k. Regierung bisher nicht übermittelt worden ist, die finanzielle Lage der Gemeinden sich keineswegs gebessert hat, die Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises sich vielfach vergrößert haben, so daß die bezüglichen Verhältnisse in vielen Gemeinden geradezu unhaltbar geworden sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause schleunigst Bericht zu erstatten.

Sigismund Graf Lasocki.

Rusin.	Angerman.
Dulo.	Witos.
Osuchowski.	Kroguleki.
Starowieyski.	Banaś.
Tertil.	Średniawski.
Matakiewicz.	Fila.
Rychlik.	Baworowski.
Dobija.	Lubomirski.
Zarański.	Godek.
Śmiłowski.	Galik.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entschädigung der Gemeinden für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Gemeinden gebührt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur Beendigung der Demobilisierung eine Entschädigung seitens des Staates für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Diese Entschädigung beträgt:

1. in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern je 50 K,
2. in Gemeinden von 500 bis 2000 Einwohnern je 100 K,
3. in Gemeinden von 2000 bis 5000 Einwohnern je 150 K,
4. in Gemeinden von 5000 bis 10.000 Einwohnern je 200 K monatlich für den Gemeindevorsteher und den Gemeindesekretär,
5. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind 50 Prozent ihrer Auslagen für die Besorgung ihrer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu vergüten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1918 in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 13.6.18.

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

Gewährung von laufenden Teuerungszulagen an die Staatsangestellten und Staatsarbeiter ab 1. Juli 1918.

Die derzeit zur Auszahlung gelangende Teuerungszulage reicht bei weitem nicht aus, um die Staatsangestellten und ihre Angehörigen vor Hunger und Not zu schützen, weshalb eine Erhöhung der Zulagen dringend geboten erscheint. Überdies haften der derzeitigen Praxis in Bezug auf die Auszahlung der Teuerungszulagen an die länger als einen Monat durch Krankheit an der Ausübung ihrer Dienste gehinderten Landpostbediensteten und Aushilfsdiener, sowie der Anwendung derselben auf die Kinder von Landpostbediensteten, sowie der beim Staate als Aushilfskräfte beschäftigten Witwen nach Staatsdienern derartige Mängel an, so daß eine Beseitigung dieser Härten ins Auge gefaßt werden muß.

Demgemäß beantragen die Gefertigten, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Das Ausmaß der mittels Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. Juli 1918 angewiesenen Teuerungszulagen wird um 100 Prozent ab 1. Juli 1918 erhöht.

2. Die Teuerungszulage für Landpostbedienstete, Aushilfsdiener und Arbeiter ist auch im Erkrankungsfalle, und zwar bis zur Genesung, beziehungsweise Provisionierung fortzubezahlen.

3. Das zur Bemessung der Teuerungszulage für Kinder von Landpostbediensteten festgelegte Normalalter wird mit 18 Jahren festgesetzt.

4. Die dem Familienstande der Staatsbediensteten angemessene Teuerungszulage wird den Staatsangestellten auch dann in vollem Ausmaße zur Auszahlung gebracht, wenn Gattinnen von Staatsangestellten als Aushilfskräfte beim Staate bedienstet sind und somit einen Rechtsanspruch auf den Bezug der Teuerungszulage in dem für ledige Personen festgesetzten Ausmaße haben.

5. Den beim Staate als Aushilfskräfte beschäftigten Witwen nach Staatsangestellten ist die Teuerungszulage unter diesem Titel in dem für Bedienstete der gleichen Kategorie festgesetzten Ausmaße flüssig zu machen. Während des Bezuges dieser Teuerungszulage ruht die Berechtigung zum Bezuge für Witwen nach Staatsbediensteten festgesetzten Teuerungszulage."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

August Forstner.

Domes.	Polke.	Reifmüller.	Muchitsch.
Sever.	Schäfer.	Gröger.	Seliger.
K. Seitz.	Resel.	Ellenbogen.	L. Widholz.
Hanusch.	F. Skaret.	Palme.	Jokl.
Volkert.	Jos. Tomschik.	Dr. K. Renner.	Dr. Schacherl.
Glöckel.	Grigorovici.	Neumann.	J. Pongratz.
David.	Hillebrand.	Schiegl.	D. Löw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Tertil, Graf Lasocki, Godek und Genossen,

wegen

Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über den Schutz der Kriegsflüchtlinge waren für jene Kategorie von Flüchtlingen, die ihre Zuflucht nicht im Hinterlande gesucht haben, sondern im Bereich des Kriegsgebietes geblieben sind, im Vergleich zu den für die übrigen Kriegsflüchtlinge vorgesehenen Schutzmaßnahmen sehr ungünstig. Überdies war die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen in der Regel eine sehr strenge, so daß viele dieser Flüchtlinge einer staatlichen Aushilfe überhaupt nicht teilhaftig wurden. Auch war die für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 9 bestimmte Frist viel zu kurz. Insbesondere sind Personen, die eine Zeit lang als Flüchtlinge im Kriegsgebiet gelebt haben, später aber von dem Feind ins feindliche Ausland zwangsweise verschleppt wurden, nach ihrer Rückkehr gar nicht in der Lage ihren diesbezüglichen Anspruch geltend zu machen. Unter den Flüchtlingen, die sich im Bereich des Kriegsgebietes aufgehalten haben, befanden sich unter anderen Beamte, Lehrer, Eisenbahnerfamilien u. dgl., die ihren ständigen Aufenthaltsort — wenn sie auch nicht direkt dazu aufgefordert worden sind — unbedingt verlassen mußten, da sie ausschließlich auf den Gehalt ihres Ernährers angewiesen waren.

Um dieser Kategorie von Kriegsflüchtlingen die Gewährung einer staatlichen Unterstützung zu ermöglichen, wird die Abänderung des § 9 des Flüchtlingsschutzgesetzes beantragt.

Hierbei wird bemerkt, daß es sich nunmehr bloß um eine geringe Anzahl von Interessenten und einen Beitrag von höchstens 500 K pro Person handelt, daher eine größere Belastung des Staatsschatzes gänzlich ausgeschlossen ist, weiter, daß hier zumeist öffentliche Angestellte in Betracht kommen, schließlich, daß diese Flüchtlinge der Bevölkerung im Hinterland in keinerlei Weise zur Last gefallen sind.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschuß mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause schleunigst Bericht zu erstatten.

			Tertil.
Banaś.	Matakiewicz.	Witos.	Sigmund Graf Lasocki.
Lyszczarz.	Wl. Tetmajer.	Klemensiewicz.	Godek.
Dr. Adolf Groß.	Baworowski.	Lewicki.	Kędzior.
Stern.	Średniawski.	Bojko.	St. Biały.
Fila.	Dr. St. Lazarski.	Jabłoński.	Haller.
Galik.	Josef Rusin.	Rychlik.	Ruebenbauer.

Gesetz

vom 1918,

mit

dem der § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung oder drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im damaligen Kriegsgebiet keiner staatlichen Flüchtlingsunterstützung teilhaftig geworden sind, ist — soferne der Zeitraum, während dessen sie die Unterstützung nicht genossen haben, mehr als einen Monat beträgt — über entsprechend begründetes Ansuchen ein Verpflegskostenbeitrag von 1 K pro Tag bis zum Gesamtbetrage von höchstens 500 K pro Person nachträglich anzuweisen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153618

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Im Juli 1917 hat das hohe Haus die Höhe des den Familien der zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Soldaten mit 2 K für Wien, 1 K 80 h für Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, und 1 K 80 h für die übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes bestimmt. Für den Fall einer längeren Kriegsdauer wurde der Minister für Landesverteidigung ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages die erwähnten Beträge zu erhöhen.

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Jahr verflossen ist und die Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene gewaltige Preissteigerung der für den Lebensbedarf allernotwendigsten Artikel für den bescheidensten Lebensunterhalt absolut nicht mehr ausreichen, eine Erhöhung der Beiträge seitens des Landesverteidigungsministeriums jedoch nicht stattgefunden hat, erscheint eine Neubemessung der Höhe derselben seitens des Reichsrates dringend notwendig. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates muß sich diese Erhöhung auf einen sehr bescheidenen Betrag beschränken. Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterhaltsbeitragsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten.

Lewicki.	Lasocki.
Bojko.	Dr. Lazarski
Matakiewicz.	Kędzior.
Jabłoński.	Tertil.
Galik.	J. Jachowicz.
Baworowski.	Haller.
Bomba.	Witos.
Rusin.	Tetmajer.
Rychlik.	Siwula.
Fila.	A. Średniawski.
Dr. Adolf Groß.	St. Biały.
Godek.	Ruebenbauer.

Gesetz

vom 1918,

mit dem

der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

„Der erste Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für die anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 3 K;
2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 2 K 60 h und
3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 2 K 20 h."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1918 in Wirksamkeit.

§ 3

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1536818

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waldner, Hauser, Staněk, Tertil, Seitz, Daszyński, Dr. Korošec, Dr. Petruszewycz, Isopescul-Grecul, Głąbiński, Dr. Ofner und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Zeugnispflicht der Mitglieder des Reichsrates, der Delegation und der Landtage wegen der in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichsrates, der Delegation und der Landtage können über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen im Strafverfahren gegen dritte Personen wider ihren Willen nur mit Zustimmung des Vertretungskörpers, dem sie angehören, als Zeugen einvernommen werden.

In dem Ansuchen um diese Zustimmung muß vom Gerichte der Gegenstand der Einvernahme bezeichnet werden.

§ 2.

Stimmt der Vertretungskörper der Zeugnispflicht zu und wird sodann die Zeugenaussage aus irgendeinem Grunde des § 153 St. P. O. abgelehnt, so kann von den im § 160 St. P. O. vorgesehenen Zwangsmitteln zur Erlangung und beziehungsweise Beeidigung der Zeugenaussage während der Dauer der Session nur mit Zustimmung des Vertretungskörpers Gebrauch gemacht werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

Wolf.	Dr. Waldner.
Freißler.	Hauser.
Langenhan.	Staněk.
Pantz.	Tertil.
Knirsch.	Seitz.
Jukel.	Daszyński.
Simionovici.	Korošec.
Onciul.	Petruszewycz.
Serbu.	Isopescul-Grecul.
Stölzel.	Głąbiński.
Teufel.	Dr. Ofner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1423918

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Matakiewicz und Genossen,

betreffend

die Änderung des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

Das hohe Haus wolle beschließen, wie folgt:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Punkt 3, Alinea 7, des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ist zu streichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterhaltsbeitragsausschusse zuzuweisen.

Gründe:

Punkt 3, Alinea 7, des § 3, des zitierten Gesetzes lautet:

„Anspruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrückung des Herangezogenen einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, gebührt zusammen ein Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmaße von 12 K."

Infolge der enormen, jeden Tag immer mehr steigenden Teuerung reicht die Quote 12 K für den Unterhalt größerer Familien schon nicht mehr aus.

In der Regel wird der Unterhaltsbeitrag nicht an jeden einzelnen der gemeinsam wohnenden Anspruchsberechtigten, sondern gewöhnlich an die Ehefrau des Herangezogenen ausgezahlt, die der Meinung ist, daß der Unterhaltsbeitrag nur für sie und für ihre Kinder, nicht aber auch für die gemeinsam mit ihr wohnenden Eltern und anderen Verwandten des Herangezogenen bestimmt ist, woraus verschiedene Streitigkeiten und Unzukömmlichkeiten sowie Benachteiligungen der Verwandten Platz haben.

Es kommen zum Beispiel Fälle vor, daß der Unterhaltsbeitrag auf Ansuchen der Ehefrau für sie und ihre sieben Kinder im Ausmaße von 12 K zuerkannt worden ist und daß dem späteren Antrage der mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Eltern des Herangezogenen auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages aus dem Grunde nicht entsprochen wurde, weil der Ehefrau und den Kindern des Herangezogenen schon der Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße von 12 K zuerkannt worden ist.

In diesem Falle ist es fast unmöglich, der Ehefrau auszulegen, daß die Eltern des Herangezogenen Recht auf Unterhalt aus den der Ehefrau und ihren Kindern zuerkannten 12 K haben.

Der zu streichende Passus des § 3 des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, benachteiligt auch die Angehörigen, die zur Zeit der Einrückung des Herangezogenen mit ihm einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, wenn sie auch später von der engeren Familie des Herangezogenen sich zu trennen genötigt wurden, wobei auch in Erwägung gezogen werden muß, daß mit der Heranziehung des Einberufenen sich sehr oft vieles im Familienleben geändert hat und daß die aus fremder Familie stammende Ehefrau des Herangezogenen oft gegen die Eltern und andere Verwandten des Einberufenen feindselig gesinnt ist, sie als entbehrliche Esser betrachtet und sie im eigenen und im Interesse ihrer Kinder zu entfernen trachtet.

Wien, 16. Juli 1918.

Tertil.	Haller.	Ruebenbauer.	Dr. Matakiewicz.
Lewicki.	Bomba.	Osuchowski.	Stapiński.
Dylo.	Edmund Zieleniewski.	Stern.	Londzin.
Grzedzielski.	Banaś.	Rusin.	Godek.
Serwatowski.	Lasocky.	Krogulski.	Potoczek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 103761

Antrag

des

Abgeordneten Edmund Rauch und Genossen,

betreffend

die Abänderung der §§ 13, 23, 31, 38, 46 und 48 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beigeschlossenen Gesetzentwurf ist die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

	Galik.	Fila.	Edmund Rauch.
Tertil.	Ruebenbauer.	Tetmajec.	Osuchowski.
Starowieyski.	Kleski.	Kubik.	Steslowicz.
And. Kędzior.	Serwatowski.	Bomba.	Lubomirski.
Jan Stapiński.	Jabłoński.	Dyło.	Angerman.
Bojko.	R. Krogulski.	Matakiewicz.	Zarański.
Grzędzielski.	Lasocki.	Dr. Adolf Groß.	St. Biały.
Godek.	Rychlik.	Dr. Lazarski.	Bamorowski.

Meritorische Änderung

des

Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100.

Zu § 23.

Nach der Bestimmung des § 23 ist die bleibende Einquartierung eine öffentliche Last, welche von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen ist und für welche von der Militärverwaltung die gesetzmäßige Vergütung geleistet wird.

Trotz dieser Bestimmung hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Last der bleibenden Einquartierung nicht das ganze Land, sondern die einzelne Gemeinde trifft.

Nach mehreren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, stellt die obige Bestimmung des § 23 den Beistellern lediglich eine von der Landesvertretung zu gewährende Erleichterung der sie treffenden Last in Aussicht, berührt aber das Verhältnis der Quartierbeisteller zu der Militärverwaltung nicht. Die Gemeinde hat vielmehr eine gesetzmäßige Quartieranforderung zu vollziehen und ohne Rücksicht darauf, ob die im § 23 der Landesvertretung überwiesene Fürsorge zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Einquartierungslast getroffen ist oder nicht. Aus der Vollziehung der Anforderung erwächst der Gemeinde kein Regreßrecht an das Land. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1900, Z. 3961, Budw. 14272.) Schon aus diesem Erkenntnis ist zu ersehen, daß die Bestimmung des § 23 eine ungenaue ist und geändert werden muß. Denn entweder ist die bleibende Einquartierung eine vom ganzen Lande zu tragende Last, dann muß sie auch vom Lande getragen werden und kann nicht auf die Gemeinde überwälzt werden, welche Überwälzung sogar so weit geht, daß die Erfüllung der Einquartierung kein Regreßrecht der Gemeinde an das Land gewährt oder aber ist die bleibende Einquartierung keine Last des Landes, sondern das letztere kann (muß aber nicht) eine „Erleichterung gewähren", in welchem Falle die Bestimmung des § 23 unrichtig ist.

Es ist jedoch gar kein Grund vorhanden, weshalb die öffentliche Last einer bleibenden Einquartierung vom Lande oder von der Gemeinde zu tragen wäre. In früheren Zeiten ist es vielleicht vorgekommen, daß die einzelnen Städte sich um größere Garnisonen beworben haben, weil sie hierdurch einen wirtschaftlichen Aufschwung derselben erhofft haben und waren auch deshalb bereit zu diesem Zwecke einen Aufwand zu leisten. Heute haben sich die Verhältnisse ganz geändert. Die Militärverwaltung weiß es nur zu gut, wie schwer es ihr wurde, schon vor dem Kriege die Verwaltungen — besonders der größeren Städte — dazu zu bewegen, Neubauten für die Zwecke der bleibenden Einquartierung aufzuführen. Die Militärverwaltung mußte oft über die gesetzmäßige Vergütung hinausgehen oder aber die Neubauten durch direkte Unternehmer beistellen. Nach dem Kriege werden sich die Verhältnisse nicht nur nicht bessern, sondern noch verschärfen. Aus diesen Gründen, wie auch aus denen der Billigkeit, wäre die Bestimmung des § 23 derart zu ändern, daß die bleibende Einquartierung eine öffentliche Last ist und deren Beistellung vom Staate zu tragen ist, auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung von der Gemeinde angefordert werden kann.

Zufolge dessen müßte auch der § 13 eine sinngemäße Änderung erfahren und zwar, die Gemeinde hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung, insoweit dieselbe sich nicht auf

eine bleibende Einquartierung bezieht, innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen.

Zu § 38.

Nach der Bestimmung dieses § 38 ist die vorübergehende Einquartierung eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last, für welche von der Militärverwaltung die gesetzliche Vergütung geleistet wird. Der Landesvertretung bleibt es überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last, durch entsprechende Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern und die durch diese Aufzahlung erwachsenden Auslagen entweder auf das Land oder zu diesem Behufe zu bildende Konkurrenzbezirke umzulegen.

In der Wirklichkeit bleibt das zweite Alinea des § 38 eine illusorische Bestimmung. Bloß die wenigsten Länder leisten den Gemeinden eine besondere Vergütung für die vorübergehende Einquartierung und auch dort, wo sie geleistet wird, ist sie ganz unerheblich.

Es muß jedoch einmal mit dem bisherigen falschen System gebrochen werden, Vergütungen für Lasten, welche im gesamtstaatlichen Interesse getragen werden, auf andere zu überwälzen. Diese Vergütungen werden ja schließlich und endlich aus der Tasche des Steuerträgers bezahlt und der Unterschied, ob ein Teil derselben im Wege der direkten Steuerleistung, ein anderer im Wege der Umlagen geleistet wird, ist wahrlich vollkommen irrelevant. Aber es ist unbillig, von einer Gemeinde oder von einem Lande zu verlangen, daß dieselben einen Teil der Vergütung tragen, zumal doch die Einzeleinquartierung nicht gleichmäßig verteilt ist und insbesondere einzelne Länder und Gemeinden viel stärker trifft als andere. Es wäre also ein Gebot der Gerechtigkeit, daß wenn die Gemeinde schon die Last der vorübergehenden Einquartierung aus militärischen Gründen tragen muß, diese voll und ganz aus dem Staatssäckel vergütet wird. Da jedoch die gesetzlich festgesetzte Vergütung nur für eine Reihe von Jahren bestimmt werden kann, andrerseits sich aber sehr oft innerhalb dieser Zeitdauer die Verhältnisse derart ändern können, daß die Vergütung nicht mehr angemessen ist, sollte eine gesetzliche Bestimmung statuiert werden, welche an Stelle des aufzulassenden zweiten Absatzes des § 38 zu lauten hätte: „Findet der Beisteller der vorübergehenden Einquartierung, daß die gesetzlich festgesetzte Vergütung nicht ausreichend ist, so steht es ihm frei, durch die Gemeinde die Ergänzung derselben zu verlangen. Über Zulässigkeit und Höhe derselben entscheidet, über Verlangen der Gemeinde eine Kommission, welche unter Vorsitz der politischen Behörde aus einem Vertreter der Militärverwaltung, einem Vertreter der Finanzverwaltung, einem Vertreter des Bezirksrates und einem Vertreter der Gemeinde zu bestehen hat."

Zu §§ 31, 46 und 48.

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen, welche nach den Verhältnissen in den Jahren 1879 und 1896 die Vergütung für die Einquartierung regeln. Solche Bestimmungen für längere Zeitdauer sind ganz unhaltbar und schon gar nicht während der Kriegsdauer. Aber auch in normalen Zeiten müssen dieselben mindestens von zehn zu zehn Jahren überprüft und den jeweiligen Preisverhältnissen angepaßt werden.

Der Wehrausschuß stellt somit folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Entwurf ist die Zustimmung zu erteilen."

./.

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, womit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 23, 13, 31, 38, 46 und 48 treten hiermit außer Kraft.

Die vorbezeichneten Paragraphen haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 13.

Die Gemeine hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung, insoweit dieselbe sich nicht auf eine bleibende Einquartierung bezieht, innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen.

Sie hat die Räumlichkeiten auszuwählen, der Truppenabteilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quartiere, nötigenfalls durch ohne Entgelt beizustellende Wegweiser, zu bewerkstelligen.

§ 23.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Ärarialkasernen

schon gedeckt ist, eine öffentliche Last und deren Beistellung vom Staate zu tragen, kann jedoch auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung auch von der Gemeinde abgefordert werden.

§ 31.

Die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen werden mit folgenden Beträgen festgesetzt.

I. Für die Unterbringung eines Mannes:

1. In einer Kaserne 1. Kategorie:

a) für das Obdach	21·0 h
b) „ die Einrichtung	1·2 „
c) „ „ Beheizung und das Licht	7·8 „
d) „ das Bett	6·0 „
zusammen	36·0 h

2. in einer Kaserne 2. Kategorie:

a) für das Obdach	12·6 h
b) „ die Einrichtung	1·2 „
c) „ „ Beheizung und das Licht	7·8 „
d) „ das Bett	6·0 „
zusammen	27·6 h

3. in einer Notkaserne:

a) für das Obdach	6·0 h
b) „ die Einrichtung	1·2 „
c) „ „ Beheizung und das Licht	7·8 „
d) „ das Bett	6·0 „
zusammen	21·0 h

4. bei der Einzelneinquartierung	9·0 „
im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und der Kochgeschirre	6·0 „

II. Für die Unterbringung eines Pferdes:

1. in einer Kaserne 1. Kategorie:

a) für das Obdach	18·0 h
b) „ die Geräte	2·4 „
c) „ „ Beleuchtung	1·8 „
zusammen	22·2 h

2. In einer Kaserne 2. Kategorie:

a) für das Obdach	10·8 h
b) „ die Geräte	2·4 „
c) „ „ Beleuchtung	1·8 „
zusammen	15·0 h

3. In einer Notkaserne:

a) für das Obdach	9·0 h
b) „ die Geräte	2·4 „
c) „ „ Beleuchtung	1·8 „
zusammen	13·2 h

4. Bei der Einzelneinquartierung 9·0 h.

Das Streustroh wird sowohl bei der gemeinsamen als bei der Einzelneinquartierung von der Militärverwaltung beigestellt.

Der Dünger bleibt bei der gemeinsamen Einquartierung der Militärverwaltung, bei der Einzelneinquartierung dem Beisteller des Stalles.

§ 38.

Die vorübergehende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Kasernen oder Notkasernen gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last, für welche von der Militärverwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Findet der Beisteller der vorübergehenden Einquartierung, daß die gesetzlich festgesetzte Vergütung nicht ausreichend ist, so steht es ihm frei, durch die Gemeinde eine Kommission, welche unter Vorsitz eines Vertreters der politischen Behörde, aus einem Vertreter der Militärverwaltung, einem Vertreter der Finanzverwaltnug, einem Vertreter des Bezirksrates und einem Vertreter der Gemeinde zu bestehen hat, zu verlangen, welche Kommission die Höhe der Vergütung zu bestimmen hat.

§ 46.

Für ein Offizierszimmer bei Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden werden von der Militärverwaltung folgende Vergütungen geleistet:

1. Im Hotel samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung . . . . 6·00 K
2. in einer Privatwohnung samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung 5·00 „
3. in einer Privatwohnung samt Einrichtung ohne Beleuchtung und Beheizung . . . . 1·40 „
4. in einer Privatwohnung ohne Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung 0·70 „

Die in Anspruch genommenen Nebenräume einer Privatwohnung, wie Küchen, Vorzimmer oder Badezimmer, sind als Zimmer ohne Einrichtung zu betrachten und mit 70 h bei Benutzung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden zu vergüten.

Die vorstehend festgesetzten Vergütungsbeträge haben auch in dem Falle maßgebend zu sein, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung ausnahmsweise Kanzleien, Schulzimmer, Wachstuben, Marodenzimmer, Magazine, Arreste usw. beansprucht und beigestellt werden.

Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft der Familienglieder wird mit K 1 pro Kopf vergütet.

Wagenremisen werden mit 42 h für je einen Wagen pro Tag vergütet.

§ 48.

Für die Unterbringung der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde werden die gleichen Vergütungen, wie bei der bleibenden Einquartierung (§ 31) bezahlt.

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Vergütung nach der Kopfzahl und der Einquartierungstage. Wenn jedoch zu Bequartierungszwecken ganze Gemeinde- oder Privathäuser beansprucht und beigestellt werden, erfolgt die Vergütung auf Ansuchen des Eigentümers auf Grund einer durch eine gemischte Kommission, welche unter Vorsitz eines Vertretes der politischen Behörde aus einem Vertreter der Militärverwaltung, einem Vertreter der Finanzverwaltung, einem Vertreter des Bezirksrates und einem Vertreter der Gemeinde zu bestehen hat, festzustellende Abschätzung, für jeden Fall aber kann solche nicht weniger als die in den §§ 31 und 46 festgesetzte Vergütung betragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Minister für Landesverteidigung betraut, welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und dem Finanzminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15761s

Antrag

des

Abgeordneten Hrásky und Genossen,

betreffend

die Vorrückungsverbesserung der durch die provisorische Dienstzeit geschädigten stabilisierten und provisorischen Bauingenieure im Staatseisenbahndienste.

Hohes Haus!

Infolge unvermeidlichen Bedürfnisses an neuen Ingenieurkräften werden absolvierte Bauingenieure mit beiden Staatsprüfungen und mehrjähriger Praxis als provisorische Hilfstechniker mit Taglohn in den Staatseisenbahndienst aufgenommen und in diesem drückenden Verhältnisse durch drei und noch mehr Jahre lang belassen, nach welcher Dauer bisher die Stabilisierung als Bauassistent mit kleinstem Gehalte und dem Kündigungsrecht seitens der Bahn bis zu fünf Dienstjahren erfolgte. In die Vorrückungsfristen wurde diese drei- und noch mehrjährige im Staatsdienste verbrachte Praxis nicht eingerechnet, um so weniger natürlich die vorausgegangene, in mehreren Fällen bis fünfjährige verlangte Privatpraxis.

Diese in allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung nicht existierende Vorrückungsart hat naturgemäß zur Folge, daß 30- eventuell sogar 33jährige akademisch gebildete Bauingenieure mit beiden Staatsprüfungen und mehrjähriger im Privat- und Staatseisenbahndienste verbrachter Praxis gegenüber ihren mit ihnen zugleich absolvierten Mittelschulkollegen in ihrer Vorrückung in ungerechter Weise ganz bedeutend zurückgesetzt sind, denn diese Beamten mit bloßer Mittelschulbildung haben einstweilen, während die Bauingenieure noch provisorisch dienen, den Rang eines Revidenten bereits überschritten. Aber auch gegenüber ihren übrigen Hochschulkollegen sind sie stark geschädigt, denn zum Beispiel werden die Maschineningenieure auch noch heute ohne Praxis sofort als Maschinenassistenten aufgenommen, und nicht weniger sind sie im Nachteile gegenüber ihren Bauingenieurkollegen bei anderen Gebieten der Staatsverwaltung, wo zum Beispiel die provisorische Dienstzeit ungemein kurz (zwei bis drei Monate, Staatsbaudienst), aber in jedem Falle in die Vorrückung voll eingerechnet wird, wie dies bei den Hochschulassistenten, bei dem Post- und Telegraphenamte rc. geschieht.

Auf diese Weise ist die Existenz dieser Bauingenieure ungemein stark gefährdet, nachdem der Zeitpunkt ihrer definitiven Anstellung künstlich in die Ferne gerückt wird und sie sogar nach endlich erreichter Definitive im Gehalte verkürzt werden, was den geltenden Bestimmungen widerspricht, so daß sie während der Dauer ihrer provisorischen und den ersten Jahren ihrer definitiven Anstellung sich entweder durch ihre Eltern unterstützen lassen oder selbst eine Nebenbeschäftigung und anderes haben müssen.

Auf Gründung einer eigenen Haushaltung rc. können sie in der heutigen schweren Zeit gar nicht denken.

Diese für die heutige Zeit inhumane Vorrückung, die seit dem Jahre 1908 besteht, steht sicherlich nicht im Einklange mit der bestehenden Dienstpragmatik, denn in dieser Art werden alle diese Bauingenieure in ihrer Vorrückung gewiß nicht unbedeutend geschädigt, obgleich sie nebstdem, um der Staatseisenbahnverwaltung ihre Kräfte als Bauingenieure widmen zu können, gegenüber den Beamten

mit Mittelschulbildung eine fünf- und mehrjährige Zeit kostspieligen und anstrengenden Studiums auf der Hochschule, eine fünf- und auch oft mehrjährige Zeit der verlangten Privatpraxis und die bereits erwähnte dreijährige Zeit der provisorischen Anstellung opfern müssen. Die Wahrheit dieser Tatsache wird klar, wenn man die unbedeutende Anzahl der stabilisierten Bauassistenten, Bauadjunkten und jungen Kommissäre gegenüber der großen Anzahl der älteren Beamten vergleicht, welche diesen Rang ohne jede Praxis und provisorische Dienstzeit erreicht haben.

Wir denken, es sei dies im Geiste der Dienstpragmatik, wenn jeder Beamte nach seinem vorausgegangenen Studium und seiner erlangten Praxis individuell stabilisiert und danach entlohnt werde und vorrücke, so daß die Forderung der genannten Bauingenieure nach Einrechnung ihrer provisorischen Dienstjahre und der Praxis in die Vorrückung, und nach sofortiger Stabilisierung der provisorischen Bauingenieure gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als die meisten von ihnen durch viele Jahre in Stellungen verwendet werden, die früher nur durch definitive Beamte bekleidet waren, so bei den verschiedenen k. k. Bahnerhaltungssektionen und in verschiedenen anderen verantwortlichen Dienststellungen (beim Bau, Trassierungsarbeiten und andere).

Forderungen der Bauingenieure der k. k. Staatsbahnen, betreffend die Verbesserung der Vorrückung der durch die provisorische Dienstzeit geschädigten stabilisierten und provisorischen Bauingenieure lassen sich also im nachfolgenden kurz präzisieren:

1. Die Stabilisierung aller im Staatseisenbahndienste angestellten und daher unumgänglich notwendigen Bauingenieure, wie dies vor dem Jahre 1908 geschah und danach die eventuelle Erhöhung normierter Stellen, wie es noch bis jetzt bei den neu aufgenommenen Maschineningenieuren geschieht.

2. Die Beseitigung aller mit dem gesetzlich geschützten Standestitel eines Ingenieurs in keinem Einklange stehenden Diensttitel, wie: Aushilfsingenieur, Hilfstechniker, technische Hilfskraft 2c. und im Falle, daß künftig dennoch eine kurze, in die Definitive später unbedingt einzurechnende provisorische Verwendungsdauer belassen werden sollte, die Ersetzung dieser Titel mit dem Namen eines Honorarbeamten mit dem Rechte eines Beamten. Die Anrechnung nicht nur der Diäten, sondern auch des Quartiergeldes und der Teuerungszulagen der X., beziehungsweise IX. Rangsklasse für diese Honorarbeamten.

3. Die Einrechnung der provisorischen Dienstjahre in die Vorrückungsdauer aller bereits stabilisierten und nach Absatz 1 zu stabilisierenden Bauingenieure, so als ob sie in der Definitive verbracht worden wären.

4. Die Einbeziehung der in der verlangten Privatpraxis verbrachten Jahre in die Vorrückungsfristen, so wie dies bei den übrigen Staats-, Landes- und Gemeindeämtern geschieht, speziell jener Jahre, die bei der für die Staatseisenbahnverwaltung notwendigen Fächern verbracht wurden, sowie der Jahre aktiver militärischer Dienstzeit, die Kriegsjahre doppelt gerechnet.

5. Gänzliche Beseitigung der Assistentenjahre als Ersatz für das langwierige Hochschulstudium und die bei den Verkehrsbeamten nicht existierende Privatpraxis, wie es bei den königlich ungarischen Staatsbahnen bereits gesetzlich genehmigt ist.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den obangeführten Ansprüchen der Bauingenieure der k. k. Staatsbahnen im vollen Umfange und unverzüglich zu entsprechen."

In formeller Beziehung beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung im Hause dem Staatsangestelltenausschusse mit befristeter Verhandlungsdauer zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Wien, 16. Juli 1918.

	Dr. E. Formánek.	Dr. Baxa.	J. V. Hráský.
Dr. Ot. Hübschmann.	Kratochvil.	Tobolka.	Dr. Funk.
Dr. Franta.	Smrček.	Čech.	Bukvaj.
Prunar.	Dr. Velich.	Kadlčák.	Baloušek.
Tomaš Janovec.	H. Srdínko.	Krž.	Jar. Rychtera.
F. Staněk.	Vojta.	Dr. Stojan.	Dr. Šubrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153618

Antrag

der

Abgeordneten Hráský, Dr. Velich, Dr. Lukavský und Genossen,

betreffend

die Einrechnung der Dienstzeit, welche die Mittelschulsupplenten eventuell früher in der Eigenschaft eines Hochschulassistenten (Konstrukteurs) zugebracht haben, im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319.

Hohes Haus!

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Dienstpragmatik der Lehrer an staatlichen Mittelschulen (vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319) sowie durch die Ausübung desselben werden die Hochschulassistenten und Konstrukteure, besonders die mit einer Lehrbefähigungsprüfung für die Gymnasien und Realschulen, sehr geschädigt. Denn letztere haben zufolge ihrer fachlichen Ausbildung keine Möglichkeit, ihre Existenz auf eine andere Weise zu wahren, als durch das Unterrichten an den Mittelschulen oder an einer Hochschule. Solange sie Hochschulassistenten oder Konstrukteure sind, also keine definitive Anstellung besitzen, müssen sie früher oder später die Hochschule verlassen (spätestens nach zehn Jahren Dienstzeit), um an die Mittelschule überzutreten.

Vor der Ausgabe der Dienstpragmatik wurde dem Mittelschulsupplenten die Dienstzeit, welche er eventuell früher in der Eigenschaft eines Hochschulassistenten oder Konstrukteurs zugebracht hatte, als Äquivalent mit einer Mittelschulsupplentur mit voller Stundenzahl angerechnet. Unter anderem fand dieses bei der Einreihung in das Verzeichnis der Supplenten statt, welche Einreihung nach der Länge der Dienstzeit vorgenommen wurde und nach welcher die Supplenten in die IX. Rangklasse befördert wurden.

Durch die neue Dienstpragmatik wurde den Supplenten und Assistenten an staatlichen Mittelschulen das Recht zuerkannt, nach achtjähriger Dienstzeit in die IX. Rangklasse befördert zu werden. In dieser Dienstpragmatik wird aber über die Einrechnung des Hochschulassistentendienstes nichts erwähnt. Die Regierung erklärt dies nach den Äußerungen des Sektionschefs Kelle gegen Abgeordneten Professor Dr. F. Lukavský und Professor Dr. V. Felix, derzeit Rector magnificus der k. k. böhmischen technischen Hochschule zu Prag, in der Weise, daß aus näher nicht angeführten „pädagogischen und juridischen Gründen" dem Mittelschulsupplenten aus seiner früher in der Eigenschaft eines Hochschulassistenten zugebrachten Dienstzeit gar nichts in die erwähnten acht Jahre eingerechnet werden könne.

Es gibt nun viele Hochschulassistenten und Konstrukteure, welche nach ihrem Übertritt in den Mittelschuldienst schon daran waren, laut den früher gültigen Vorschriften bereits in die IX. Rangklasse befördert zu werden. Wenn sie jetzt in den Mittelschuldienst übertreten, so müssen sie weiter acht Jahre an einer Mittelschule dienen, um in die IX. Rangklasse befördert zu werden, während ihre Kollegen,

welche ausschließlich an der Mittelschule wirkten, schon in der IX. Rangklasse sich befinden. Nicht nur das, auch ihre vielen nach den früheren Vorschriften dienstlich jüngeren Kollegen werden in die IX. Rangklasse befördert, während die früheren Hochschulassistenten noch immer nur Supplenten bleiben. Ähnlich wird es den Supplenten ergehen, welche früher Hochschulassistenten beziehungsweise Konstrukteure waren. Auch sie werden von ihren früher dienstlich jüngeren Kollegen übersprungen nur darum, daß sie eine bestimmte Zeit an einer Hochschule und nicht ausschließlich an einer Mittelschule gedient haben. Die interessierten Hochschulassistenten, Konstrukteure, Mittelschulsupplenten und Assistenten wollen nun das Beseitigen dieses Unrechtes erzielen. Dabei ist aber das Schlimmste, daß die Regierung, welche aus „pädagogischen und juridischen Gründen“ es verweigert, den Mittelschulsupplenten die Hochschuldienstzeit anzurechnen, aus denselben „pädagogischen und juridischen Gründen“ den Mittelschulsupplenten der Religion die Dienstzeit für die Beförderung in die IX. Rangklasse vollkommen anrechnet, welche sie eventuell früher in der Eigenschaft eines Volksschulkatecheten zugebracht haben. Ebenso wird den Übungslehrern an Lehreranstalten die Dienstzeit, welche sie an der Volksschule, also an einer nichtstaatlichen Schule niederer Kategorie, zugebracht haben, in die erforderlichen acht Jahre völlig angerechnet. (Erlaß des k. k. Landesschulrates des Königreiches Böhmen vom 27. Februar 1918, Nr. III. B 184—8362.)

Daß das Vorgehen der Regierung weder in juridischer noch pädagogischer und moralischer Hinsicht richtig ist, geht aus dem folgenden hervor:

1. Dem § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, zufolge, wird den wirklichen Lehrern die Dienstzeit, welche sie früher in der Eigenschaft eines Supplenten oder Hochschulassistenten beziehungsweise Konstrukteurs zugebracht haben, bei der Stabilisierung und dem Ausmessen der Quinquennalzulagen im Höchstausmaße von acht Jahren angerechnet. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz über die Dienstpragmatik nicht aufgehoben, weil es Gegenstände regelt, welche die Dienstpragmatik gar nicht geregelt hat. (Artikel II des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319.) Durch dieses Gesetz wird die Dienstzeit eines Hochschulassistenten mit der eines Mittelschulsupplenten bei dem Befördern in die höhere Rangklasse als Äquivalent angesehen.

2. Im § 62 der Dienstpragmatik wird den Supplenten und Assistenten an staatlichen Anstalten das Recht zuerkannt, in die IX. Rangklasse befördert zu werden nach einer achtjährigen, innerhalb desselben Dienstzweiges mit mindestens „guter“ Qualifikation zugebrachten Dienstzeit. Im § 39 wird aber gesagt: Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind. Daß nun das Amt eines Hochschulassistenten (Konstrukteurs) mit dem Amte eines Mittelschulsupplenten als zu demselben Dienstzweige gehörig anzusehen ist, geht aus der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, § 1, b, e hervor. Die Lehrbefähigungsprüfung für Gymnasien und Realschulen, welche die einzige Bedingung zur Erlangung einer Supplentur ist, wird in der genannten Verordnung zur Erlangung einer Hochschulassistentur (Konstrukteurstelle) an einer philosophischen Fakultät oder einer Hochschule technischer Richtung als genügend erklärt.

Das einzige, was man dagegen einwenden könnte, ist, daß die im § 62 erwähnte Beförderungsfrist von acht Jahren mit mindestens „guter“ Qualifikation an einer staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalt zugebracht werden soll. Aus dem genannten Erlasse des Landesschulrates für das Königreich Böhmen vom 28. Februar 1918, Nr. III B. 184—8362, über die Anrechnung der von Supplenten der Religion und den Übungslehrern an einer Volksschule zugebrachten Dienstzeit geht nun hervor, daß einerseits unter dem Ausdruck „Lehranstalt“ im Sinne des Gesetzes nicht nur eine Mittelschule zu verstehen ist, sondern auch andere Kategorien von Lehranstalten; andrerseits daß unter dem Ausdruck „Qualifikation“ nicht nur die den § 14 bis 21 des Gesetzes über die Dienstpragmatik entsprechende Qualifikation zu verstehen ist, sondern auch irgendeine Qualifikation anderer Art. Denn die Qualifikation der Volksschulkatecheten und Volksschullehrer entspricht auch nicht dem Gesetze über die Dienstpragmatik. Darum wäre es leicht, die Qualifikation der Hochschulassistenten und Konstrukteure durch ein vom betreffenden k. k. Rektorate oder Dekanate ausgestelltes Qualifikationszeugnis zu ersetzen, was dem Gesetze, wie aus dem Falle der Volksschulkatecheten und Volksschullehrer hervorgeht, gar nicht widerspricht.

3. In pädagogischer Hinsicht ist auch nichts gegen diese Einrechnung einzuwenden. Denn die Mittelschulassistenten, denen ihre ausgeübte Dienstzeit angerechnet wird, helfen nur dem Professor beim Zeichnen und bei den Übungen (wie zum Beispiel bei den physikalischen Übungen), ohne selbständig diese Übungen zu führen und die Arbeiten der Schüler zu klassifizieren.

Dagegen ein Hochschulassistent oder Konstrukteur führt ganz selbständig die Repetitorien, konstruktiven Übungen (Zeichnungen) und Laboratorien, vervollständigt und erklärt dort die Theorie und Applikationen der vorgetragenen Disziplinen und klassifiziert die Arbeiten der Studierenden. Es ist ganz natürlich, daß dies in derselben Weise wie beim Unterricht an Mittelschulen erfolgt, so daß dieser in vieler Hinsicht demjenigen an höheren Mittelschulklassen sehr nahe kommt. Dabei werden vom Hochschulassistenten oder Konstrukteur viel schwierigere Partien der Wissenschaften als an einer Mittelschule oder gar einer Volksschule behandelt. In viel höherem Maße ist er der Kritik der Hörer ausgesetzt, ohne daß ihm zur Erhaltung der Disziplin eine so große Disziplinargewalt wie an einer Mittelschule zur Verfügung steht.

Aus dem Vorstehenden geht ganz bestimmt hervor, daß die Einwände der Regierung gegen die Einrechnung der in der Eigenschaft eines Hochschulassistenten beziehungsweise Konstrukteurs zugebrachten Dienstzeit im Sinne des Gesetzes über die Dienstpragmatik gerade aus juridischen und pädagogischen Gründen nicht gerechtfertigt werden können.

Es ist noch notwendig, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß, im Falle diese Disparität unter der Einrechnung der Dienstzeit eines Hochschulassistenten (Konstrukteurs) im Sinne des Gesetzes über die Dienstpragmatik nicht beseitigt würde, den Hochschulen die Gefahr droht, daß ganz besonders die philosophischen Fakultäten und die technischen Hochschulen größtenteils ohne Assistenten bleiben werden. Denn niemand, der die Lehrbefähigungsprüfung für Gymnasien und Realschulen abgelegt hat (und auf solche Assistenten sind die philosophischen Fakultäten und die theoretischen Lehrkanzeln der technischen Hochschulen fast ausschließlich angewiesen), wird sich um das Amt eines Hochschulassistenten oder Konstrukteurs bewerben, um dann schließlich nach vielen Jahren einer mühsamen pädagogischen und wissenschaftlichen Arbeit mit einem Gehalte von 2100 K jährlich an die Mittelschule überzutreten, während sein glücklicher Kollege, welcher nur an einer Mittelschule angestellt war, sich schon in der IX. Rangklasse befindet mit einem Bezuge von mehr als 4200 K jährlich und einer entsprechend höheren Teuerungszulage.

Endlich muß man noch darauf dringen, daß die k. k. Regierung die Nachteile, welche sie durch ihre unbegründeten Einwände gegen die erwähnte Anrechnung schon bei vielen Supplenten hervorgerufen hat, wieder beseitigt, was am besten durch ein sofortiges Befördern derselben mit entsprechender Rückwärtsgültigkeit geschehen kann. Das wiederspricht keinen Vorschriften, denn die Beförderung der Mittelschulsupplenten in die IX. Rangklasse im Sinne des § 62 der Dienstpragmatik findet auch jetzt mit einer Rückgültigkeit vom 1. August 1917 statt.

Darum wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt:

„1. Den an staatlichen Mittelschulen angestellten Supplenten und Assistenten soll die Dienstzeit, welche sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, eventuell früher in der Eigenschaft eines Hochschulassistenten (Konstrukteurs) nach der Erlangung der vollständigen Lehrerbefähigung, welche für die betreffende Diensteskategorie an der Mittelschule vorgeschrieben ist, zugebracht haben, bei der Erhöhung der Remuneration nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahre der Dienstleistung laut des § 50 des genannten Gesetzes genau so angerechnet werden, als ob dieselbe in der Eigenschaft eines Mittelschulsupplenten mit voller Stundenzahl nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung zugebracht worden wäre.

Die im Gesetze erforderliche Qualifikation soll durch ein Qualifikationszeugnis des betreffenden k. k. Rektorates oder Dekanates ersetzt werden.

2. Den an staatlichen Mittelschulen angestellten Supplenten und Assistenten soll die Dienstzeit, welche sie eventuell früher in der Eigenschaft eines im Sinne der Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, angestellten Hochschulassistenten oder Konstrukteurs zugebracht haben, bei ihrer Beförderung in die IX. Rangklasse im Sinne des § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, in die in diesem Paragraphen erwähnte Beförderungsfrist von acht Jahren angerechnet werden, und zwar, gleichgültig ob sie nach oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugebracht worden war; nach der Lehrbefähigungsprüfung, welche zur Erlangung einer definitiven Stelle dieser Diensteskategorie vorgeschrieben ist, vollständig, vor dieser Prüfung zur Hälfte. Die erforderliche Qualifikation soll wieder durch ein Qualifikationszeugnis des betreffenden k. k. Rektorates oder Dekanates ersetzt werden.

3. Die an staatlichen Mittelschulen angestellten Supplenten und Assistenten, welche Hochschulassistenten oder Konstrukteure gewesen waren und deren Dienstzeit, welche sie an der Mittelschule und an der Hochschule zugebracht haben, in Summe derzeit acht Jahre überschreitet, sollen im Sinne des § 62

des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, in die IX. Rangklasse mit einer Rückwärtsgültigkeit befördert werden, wenn sie allen unter 1. und 2. angeführten Bedingungen entsprechen. Als Datum der Rückwärtsgültigkeit ihrer Ernennung in die IX. Rangklasse soll das Datum gelten, als die Summe ihrer Dienstzeiten im Mittelschul- und Hochschuldienste acht Jahre betrug; jedoch soll dieses Datum der Rückwärtsgültigkeit der Ernennung nicht vor dem Datum ihres Eintrittes in den Mittelschuldienst und vor dem Datum der Anfangsgültigkeit des Gesetzes über die Dienstpragmatik, das ist vor dem 28. Juli 1917, liegen."

In formeller Beziehung beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zugewiesen wird.

Wien, 16. Juli 1918.

F. Staněk.
Tomáš Janovec.
Vojta.
Krž.
H. Srdínko.
Dr. E. Formánek.
Bukvaj.
Dr. Baxa.
Prunar.
Jar. Rychtera.
Kadlčák.
Baloušek.

J. V. Hráský.
Dr. Velich.
Dr. Lukavský.
Tobolka.
Šubrt.
Funk.
Franta.
Dr. Jukel.
Kratochvíl.
Maštálka.
Čech.
Dr. Stojan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Svoboda, Klička, Pik und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Infolge der rapid steigenden Teuerung und stets zunehmenden Entwertung des Geldes werden die durch das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzten Unterhaltsbeiträge immer unzulänglicher.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat von dem ihm nach § 3, letzter Absatz, des zitierten Gesetzes eingeräumten Rechte, die Unterhaltsbeiträge nach den Lebensmittelpreisen zu erhöhen, keinen Gebrauch gemacht und es ergibt sich daher die Notwendigkeit, diese Erhöhung im gesetzlichen Wege durchzuführen.

Die Gefertigten beantragen daher:

„I. Es werde der Unterhaltsbeitrag ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Berechtigten mit dem Betrage von 2 K 60 h für den Tag bestimmt.

II. Der Unterhaltsbeitrag für diejenigen Anspruchsberechtigten, welche mit dem Einberufenen nicht im gemeinsamen Haushalte lebten, wird ohne Rücksicht auf die jenen von diesen gewährte Unterstützung mit 2 K 60 h für den Tag festgesetzt.

III. Auf den gleichen Unterhaltsbeitrag haben auch die unehelichen Kinder Anspruch."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Unterhaltsbeitragsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 16. Juli 1918.

Hnátek.	Vaněk.	Habermann.	Prokeš.
Hybeš.	Dr. Soukup.	Aust.	Svoboda.
Svěcený.	Charvát.	J. Stejskal.	Klička.
Filipínský.	J. Marek.	Bechyně.	Pik.
Modráček.	Jaroš.	Němec.	Dr. Witt.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 1537618

Bericht

des

Wiederherstellungsausschusses

betreffend

die Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes.

Im Abgeordnetenhause ist eine Reihe von Anträgen gestellt worden, welche zum Teil die Vergütung von Kriegsschäden, zum Teil die Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912 betreffen. Es sind dies die Anträge des Abgeordneten Dr. v. Loewenstein und Genossen (Nr. 664 der Beilagen), des Abgeordneten Dr. Faidutti und Genossen (Nr. 230 der Beilagen) und des Abgeordneten Dr. Koffler und Genossen (Nr. 345 der Beilagen). Alle diese Anträge wurden dem Wiederherstellungsausschuß zugewiesen. In diesen Anträgen handelt es sich pro lege ferenda um die Frage der Ersatzpflicht des Staates für die Kriegsschäden und sohin um die Feststellung von Kriegsschäden und deren Vergütung; de lege lata aber um die Art und Weise der Durchführung des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912.

Der Wiederherstellungsausschuß hat sich mit beiden Fragen eingehend beschäftigt, hat zur Vorbereitung der Beschlußfassung ein Subkomitee berufen und ist über Bericht dieses Subkomitees, nach erschöpfenden Beratungen, zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Dem in der modernen Rechtswissenschaft und im heutigen privaten und öffentlichen Rechte bereits zur Geltung gelangten Grundsatz, daß die Verteilung des vom Einzelnen erlittenen Schadens nicht lediglich nach den althergebrachten Begriffen von Verschulden und Zufall erfolgen, sondern daß sich das Recht hierbei auch auf die lebendige Kraft der im Bewußtsein der Staatsbürger erwachten Idee von Recht und Billigkeit stützen soll, hat die österreichische Gesetzgebung in der Frage, ob und in welchem Umfang die Kriegsschäden vom Staate zu vergüten sind, nur höchst unvollkommen Rechnung getragen. Diese Frage wurde im Sinne des erwähnten Grundsatzes durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, nur teilweise und mangelhaft geregelt. Nach der einhelligen Überzeugung des Wiederherstellungsausschusses begründen auch jene Kriegsschäden, welche nicht unter den Begriff der Kriegsleistung fallen, also die Kriegsschäden im engeren Sinne, einen berechtigten Ersatzanspruch an den Staat. Denn im Rechtsstaat ist der Krieg eine von dem im Staate organisierten Volk gewollte, im Staatsinteresse durchgeführte Aktion, deren Lasten von allen gleichmäßig zu tragen sind. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es — wie sich die Begründung zur preußischen Hilfsaktion für Ostpreußen treffend ausdrückt — „eine selbstverständliche Pflicht der Allgemeinheit, die hartbetroffene Bevölkerung dafür, daß sie zum Heil des Reiches schwere Opfer bringen mußte, im vollen Umfang schadlos zu halten und den mitgenommenen Landesteilen wieder zum Früheren zu verhelfen.“

Die Tatsache, daß durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912 nur die Ersatzpflicht des Staates für Kriegsleistung, nicht aber auch die Pflicht der Vergütung von Kriegsschäden normiert ist, schuf eine Kluft zwischen dem was nach dem allgemeinen Rechtsgefühl Pflicht des Staates ist und dem was gesetzlich als solche anerkannt ist.

Als nun infolge des gegenwärtigen Krieges einzelne Städte und ganze Landstriche völliger Verwüstung durch Feindeshand erlagen, als für große Massen der Bevölkerung unermeßlicher Schaden entstand und in deren Bewußtsein die Überzeugung wach wurde, daß ihre wirtschaftliche Wiederaufrichtung aus eigenen Kräften unmöglich ist, vielmehr die Allgemeinheit, der Staat, dem durch den Krieg betroffenen Bürger zum Früheren verhelfen muß, ist die Kluft zwischen dem Stande der Gesetzgebung und der allgemeinen Rechtsüberzeugung zum schmerzlichen Bewußtsein der betroffenen Bevölkerungskreise gelangt. Zur sofortigen Linderung dieses Zwiespaltes war nur ein Mittel gegeben: Die weitherzigste Auslegung und Anwendung des einzigen, Kriegsschäden im allgemeinen betreffenden Gesetzes, das ist des Gesetzes über Kriegsleistung.

Anstatt wie man billigerweise erwarten durfte, diesen Weg der ausdehnenden Interpretation des Kriegsleistungsgesetzes zu betreten, hat die Militärverwaltung es nicht nur unterlassen, dieses Mittel zur Linderung der Kriegsschäden zu ergreifen, sie hat vielmehr ganz im Gegenteil Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetze (k. u. k. Kriegsministerium, Abteilung XI, zur Z. 4518/16) erlassen, die selbst dieses Gesetz in vielfachen Belangen einschränken und es sogar in seinem wirklichen Ergebnisse geradezu aufheben. Nach den zu § 7 des Kriegsleistungsgesetzes erlassenen Erläuterungen soll bei persönlichen Leistungen kein Schadenersatz geleistet, demzufolge der Verlust an mitgebrachten Bekleidungsstücken und sonstigen Habseligkeiten nicht vergütet werden. Diese Bestimmung der Erläuterungen ist eine norm preter lege und widerspricht dem Geiste des Kriegsleistungsgesetzes. Denn es ist weder durch Gesetzesvorschrift noch durch das Gebot der Billigkeit zu rechtfertigen, daß den zu persönlichen Kriegsleistungen herangezogenen armen Arbeitern oder Kutschern die in diesem harten Dienste erfolgte außerordentlich starke Abnützung der Kleidungsstücke und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nicht zu vergüten seien. Nach der klaren Absicht des Gesetzgebers und nach dem durch willkürliche Auslegung nicht verfälschten Wortlaut des Gesetzes ist eine Leistung als Kriegsleistung dann zu betrachten, wenn sie während der Wirksamkeit der Verpflichtung zu Kriegsleistungen durch persönliche Dienstleistung oder durch Überlassung von Sachen zur vorübergehenden Benützung oder freien Verfügung erfolgt, und zwar für die Zwecke der bewaffneten Macht, demnach auch — wie es in betreff von Mobilien ausdrücklich hervorgehoben wird — zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperation. Die Inanspruchnahme geschieht seitens der zuständigen Behörden oder direkt durch das Heer; das Gesetz bindet sie an keinerlei Förmlichkeiten. Im Notfalle gilt sie schon durch die Erzwingung der Leistung als vollzogen.

Entgegen diesen klaren Bestimmungen des Gesetzes, stellen nun die sogenanten Erläuterungen für die Anerkennung der Leistung von Immobilien als Kriegsleistung drei neue Kriterien auf:

1. die Nachweisung einer formellen Anforderung;
2. die kommissionelle Schätzung des Wertes des Objektes;
3. in einzelnen Fällen, wie Herstellung von Befestigungsanlagen, Ausheben von Schützengräben, Niederlegen von Wäldern, Demolierung oder sonstige Zerstörung von Gebäuden usw., den Nachweis, daß es sich hierbei um planmäßige und nicht unter der unmittelbaren Einwirkung des Feindes durchgeführte Maßnahmen handelt.

Der Zweck dieser neuen, durch die Erläuterungen geschaffenen Rechtsnormen ist augenfällig: sie sollen den Heeresetat entlasten und der Bevölkerung das ihr durch das Kriegsleistungsgesetz zuerkannte Recht Ersatz zu fordern, in wesentlichen Belangen einschränken, wenn nicht gar nehmen. Wenn diese Kriterien in Geltung bleiben sollten, würden wesentliche Beträge, die der Heeresetat sonst im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes zu tragen verpflichtet gewesen wäre, entfallen. Denn es liegt im Wesen des modernen Krieges, daß die größten und meisten Schäden an Immobilien durch Herstellung von Befestigungsanlagen, Aushebung von Schützengräben, Niederlegung von Wäldern, Demolierung oder sonstiger Zerstörung von Gebäuden 2c. in dem Zeitpunkt entstehen, in welchem der Kampf den Charakter des Bewegungskrieges annimmt, zur Zeit der plötzlichen Rückzüge und der raschen Vormärsche. Zu dieser Zeit aber ist jedwede Möglichkeit ausgeschlossen, die Leistungen formell anzufordern oder Kommissionen zur Schätzung von Immobilien abzuhalten, es herrscht der im Gesetze vorausgesehene Zustand der Not und Dringlichkeit, in welchem die Sachen ohne Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden „direkt durch das Militär gefordert“ und meistenteils „in Abwesenheit der Besitzer abgenommen werden.“

Die Annahme dieser Kriterien der formellen Anforderungen und kommissionellen Schätzung widerspricht nicht nur dem Gesetze, sondern sie verletzt auch das primitivste Rechtsgefühl, denn sie führt zum Schlusse, daß die Außerachtlassung dieser Formalitäten, welche dem Requirierenden und Beschädiger obliegen, dem Leistungspflichtigen und Beschädigten zur Last fallen sollen und daß derart ein gesetzlich erworbenes Recht von der Willkür und gutem oder bösem Willen des Verpflichteten abhängen soll.

Nicht minder gesetzwidrig und widerspruchsvoll ist die Forderung nach Feststellung, daß der Schaden planmäßig und nicht unter der unmittelbaren Einwirkung des Feindes zugefügt wurde.

Dieses Kriterium der Kriegsleistung ist im Gesetze nicht enthalten und führt den vagen Begriff „der Planmäßigkeit“ und „mittelbarer oder unmittelbarer Einwirkung des Feindes“ ein.

Die Gesichtspunkte, nach welchen die Planmäßigkeit einer militärischen Verfügung zu beurteilen ist, lassen sich kaum feststellen. Daß bei einer solchen Verfügung ein Plan im allgemeinen Sinne, das ist ein Zweckentschluß vorhanden sein mußte, ist ja selbstverständlich; um also dem Begriffe „planmäßig“ einen Inhalt zu geben, wäre man bemüßigt, auf das gar nicht festzustellende und auch rechtlich vollkommen irrelevante Kriterium eines besonderen taktischen oder strategischen Planes Rücksicht zu nehmen.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum eine Maßnahme, die unter der unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung des Feindes getroffen wurde, den Staat von der Ersatzpflicht befreien soll. Gerade die Maßnahmen, die unter unmittelbaren kriegerischen Ereignissen vor sich gehen, werden wohl in der Regel die für die Kriegführung wichtigsten sein und es ist nicht einzusehen, warum gerade solche Maßnahmen nicht den Staat, sondern den Geschädigten treffen sollen, während diejenigen, die vielleicht überflüssig und unwichtig waren, vom Staate vergütet werden.

In beiden Fällen wäre es auch schwierig, das Organ festzustellen, welches über das Vorhandensein des Kriteriums der Planmäßigkeit wie auch des Kriteriums der nicht vorhandenen unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung des Feindes entscheiden soll; der Militärverwaltung könnte man diese Entscheidung wohl nicht überlassen, wenn man nicht zu der oben ausgeführten Konsequenz, daß der Verpflichtete über das Bestehen seiner Verpflichtung entscheiden soll, gelangen wollte. Derart wurde ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz durch die „Erläuterungen“ des k. u. k. Kriegsministeriums in verfassungswidriger Weise abgeändert und teilweise außer Kraft gesetzt, die österreichischen Staatsbürger um gesetzlich wohlerworbene Rechtsansprüche gebracht und dem Staate selbst ein nicht gering zu schätzender Schaden zugefügt, indem durch das verfassungswidrige Vorgehen die in den Stunden der höchsten Not und Gefahr so nötige Solidarität und gegenseitiges Vertrauen zwischen Staat und Bürger untergraben wurden.

Die unleidlichen Zustände, die sich aus der mißbräuchlichen Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes und namentlich aus den zum Kriegsleistungsgesetze erlassenen Erläuterungen ergeben, sind bisher nicht behoben worden. Die Regierung hat zwar dem Ausschluß die Beseitigung der allseits und einhellig gerügten Mißstände durch Erlassung einer neuen Vollzugsvorschrift zum Kriegsleistungsgesetz in Aussicht gestellt und das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Verordnung vom 23. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 23, auch wirklich neue Bestimmungen für die Durchführung des Kriegsleistungsgesetzes getroffen, jedoch in dieser Verordnung die wesentlichsten der gerügten Mißstände, namentlich die mit den erwähnten Erläuterungen zusammenhängenden ganz außer acht gelassen. Der Ausschuß hatte sich nach den beruhigenden Regierungserklärungen in Anhoffung der neu zu erlassenden Vollzugsvorschriften zu der Erwartung berechtigt gehalten, daß die von der Bevölkerung laut und nachdrücklichst verlangte Abstellung der bisherigen Mißstände bei Zuerkennung der Kriegsleistungsvergütung baldigst erfolgen werde. Die Bevölkerung war auch seitens der Abgeordneten auf die in Kürze zu gewärtigende neue Durchführungsvorschrift vertröstet worden. Angesichts dessen konnte die erlassene Durchführungsvorschrift nicht nur die Bevölkerung nicht befriedigen, sie mußte vielmehr als schwere Enttäuschung empfunden werden und schuf einen Zustand, der geeignet war, das Vertrauen der Bevölkerung gegen die Regierung und das Abgeordnetenhaus zu erschüttern.

Die Regierung beruft sich darauf, daß das Kriegsleistungsgesetz ein paktiertes Gesetz ist und daß demnach einseitige Maßnahmen der österreichischen Regierung ausgeschlossen, die Zustimmung der ungarischen Regierung zur einverständlichen Abänderung der bisher erflossenen Durchführungsvorschriften aber dermalen nicht zu erreichen waren.

Demgegenüber war der Wiederherstellungsausschuß einheitlich der Anschauung, daß diese Einwendung der Außerkraftsetzung der sogenannten Erläuterungen nicht im Wege stehen kann. Wenn auch das Kriegsleistungsgesetz ein paktiertes Gesetz ist und demnach nicht ohne Zustimmung der anderen Reichshälfte abgeändert werden kann, so ist doch jede dieser Reichshälften bei der Interpretation des Gesetzes, das sie beschlossen hat, vollständig autonom und keine der beiden Regierungen kann von der anderen zu einer Anwendungsart des Gesetzes gezwungen werden, die nach ihrer Überzeugung dem Geiste des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers widerspricht. Hat eine österreichische Regierung einmal den schweren Fehler begangen, von diesem Grundsatze abzuweichen und sich einer Auslegung des Gesetzes zu fügen, welche der ungarischen Regierung beliebt hat, so kann daraus dennoch kein Präjudiz

gegen die bessere Einsicht einer nachfolgenden Regierung erwachsen. Der österreichische Staatsbürger hat aus dem in Österreich beschlossenen und kundgemachten Gesetz einen Anspruch an den österreichischen Staat und keine Regierung, am allerwenigsten eine auswärtige, kann ihm diesen Anspruch nehmen. Entstehen zwischen den Regierungen beider Reichshälften Streitigkeiten über die Auslegung des Gesetzes und über seine Anwendung, so ist es Sache der beiden Regierungen, diesen Streit untereinander auszutragen. Die Tatsache des Streites kann aber nicht auf den in Österreich wohl erworbenen gesetzlichen Rechtsanspruch des Staatsbürgers an seinen Staat hemmend wirken.

Deshalb ist es die unaufschiebbare Pflicht der Regierung, den dem geltenden Gesetze geradezu hohnsprechenden Zuständen bei Zuerkennung und Ausbezahlung der Kriegsleistungsvergütung endlich zu steuern und die in einem schon vor mehr als einem Halbjahrhunderte aus Anlaß des Krieges vom Jahre 1866 erlassenen Allerhöchsten Handschreiben präzisierte Aufgabe: „Es ist die Aufgabe Meiner Regierung, alle zu Gebote stehenden Mittel zur Heilung der durch den Krieg verursachten tiefen Wunden zu verwenden. Die angestrengteste Tätigkeit ist hier eine heilige Pflicht, deren gewissenhafte Erfüllung Ich von allen Regierungsorganen erwarte. Wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, hat auch den Anspruch auf des Reiches Hilfe, mit deren Gewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden darf". (Allerhöchstes Handschreiben an den Grafen Belcredi vom 13. Oktober 1866, Wiener Zeitung Nr. 253 aus 1866.)

Hat es die Regierung bisher zu tun unterlassen und hat der Beschluß des Wiederherstellungsausschusses der seiner Rechtsüberzeugung Ausdruck gab, nicht hingereicht, die angestrebte Remedur zu bewirken, dann muß die Autorität der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses angerufen werden.

Demgemäß beantragt der Wiederherstellungsausschuß: Das Abgeordnetenhaus möge seiner Rechtsüberzeugung Ausdruck geben, daß die zum Kriegsleistungsgesetz erlassenen und das Gesetz selbst abändernden Erläuterungen des Kriegsministeriums, mit Rücksicht darauf, daß ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz nur wieder durch ein Gesetz abgeändert werden kann, der rechtsverbindlichen Kraft entbehren.

Was die Frage der Vergütung von Kriegsschäden anbetrifft, bekennt sich der Ausschuß zu dem Grundsatze der Ersatzpflicht des Staates für solche Schäden, und ist der Überzeugung, daß die Schäden, welche Staatsbürgern durch den Krieg verursacht worden sind, von der Monarchie zu tragen, demnach aus gemeinsamen Mitteln beider Reichshälften zu vergüten sind.

Nachdem jedoch die Vertreter der Regierung im Ausschusse die Erklärung abgegeben haben, daß die Verhandlungen mit Ungarn wegen Anerkennung dieses grundsätzlichen Standpunktes im Zuge seien, glaubte der Ausschuß, den Verlauf dieser Verhandlungen durch Einbringung eines selbständigen Gesetzentwurfes vorläufig nicht stören und den nach den Erklärungen der Regierung bereits in Vorbereitung befindlichen Regierungsentwurf abwarten zu sollen. Falls jedoch wieder Erwarten und trotz wiederholter Zusagen der Regierungsentwurf über die Vergütung von Kriegsschäden in der nächsten Zeit dem Abgeordnetenhause nicht vorgelegt werden sollte, wird der Ausschuß dem Abgeordnetenhause einen eigenen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung unterbreiten.

Im engsten Zusammenhang mit der Frage der Kriegsschadenvergütung steht die Frage nach Feststellung der Kriegsschäden; sie zerfällt in zwei Aktionen: In die Erhebung der Tatsache des Kriegsschadens und in die Feststellung seiner Höhe. Letztere erfordert ebenso gesetzliche Normierung wie die Kriegsschadenvergütung und muß gleichzeitig mit dieser erledigt werden. Dagegen kann die Erhebung der Tatsache des Kriegsschadens schon im administrativen Wege ohne besonderes Gesetz erfolgen und ist geradezu unaufschiebbar, weil sich das Bild des durch den Kriegsschaden geschaffenen wirtschaftlichen Zustandes mit jedem Tage ändert und eine Festhaltung des durch den erlittenen Kriegsschaden wirklich verursachten Tatbestandes in gleicher Weise im Interesse des Staates als in dem des Beschädigten gelegen ist. Es liegt gar kein Anlaß vor, mit der amtlichen Aufnahme der Kriegsschäden zu warten, vielmehr ist es dringend geboten, dieselbe sofort in Angriff zu nehmen und unverzüglich durchzuführen. Eine solche Aufnahme des Tatbestandes zum ewigen Gedächtnis präjudiziert in nichts den Rechten des Staates; wohl aber bringt sie der Bevölkerung eine wesentliche Beruhigung dadurch, daß sie ihr die Möglichkeit wahrt, ihre Schadenersatzansprüche eventuell in Zukunft geltend wirksam zu machen. Sie schützt schließlich den Staat vor allfälligen, aus fiktiven Schäden abgeleiteten unredlichen Ansprüchen.

In Erwägung all dieser Umstände stellt der Wiederherstellungsausschuß folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Das Abgeordnetenhaus gibt seiner Rechtsüberzeugung Ausdruck, daß die zum Kriegsleistungsgesetz erlassenen Erläuterungen des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. XV, Z. 4518/16, das Kriegs-

leistungsgesetz selbst zuungunsten der nach dem Gesetz zu einer Vergütung berechtigten Staatsbürger abändern und daß sie demnach, da ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz nur wieder durch ein Gesetz abgeändert werden kann, der rechtsverbindlichen Kraft entbehren;

2. die Regierung wird aufgefordert dafür zu sorgen, daß das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, dem Geiste desselben Rechnung tragend, tatsächlich derartig in Anwendung komme, daß die volle Begleichung der Kriegsleistungsansprüche ohne weiteren Verzug erfolge;

3. die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die amtlichen Erhebungen der Kriegsschäden durchzuführen."

Wien, 15. März 1918.

Dr. Kost' Lewyzkyj
Obmann.

Dr. Loewenstein
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1431018

Antrag

der

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Verwendung von Häuten notgeschlachteter Rinder zur Lederverarbeitung an die Besitzer.

Der Ledermangel ist in Oberösterreich ins Ungemessene gestiegen und macht sich bereits so fühlbar, daß es höchste Zeit ist, endlich Abhilfe zu schaffen. Nicht allein, daß die Arbeiterbevölkerung in den Industrieorten unter dem Mangel an Sohlen- und Oberleder ungemein leidet, so ist auch die landwirtschaftliche Bevölkerung, Leute aus den verschiedensten Berufen und Ständen auf dem Lande, als Priester, Handwerker und forstwirtschaftliche Arbeiter nicht mehr in der Lage ihrer früheren Tätigkeit nachzugehen, da sie ohne Schuhe nicht in Wind und Wetter, in Frost und Schnee ihren Beruf ausüben können. Wenn seitens des k. u. k. Kriegsministeriums versichert wird, daß es unmöglich sei, ohne Gefährdung der Schlagfertigkeit der Armee mehr Leder an die Zivilbevölkerung abzugeben, so kann dies wenig Glauben finden; auch wird jedenfalls die Schlagfertigkeit der Armee ganz gewiß gefährdet, wenn die Zivilbevölkerung des Hinterlandes nicht mehr in der Lage ist, für die Gewinnung von Getreide, Holz und Bekleidungsstücken zu sorgen. Wenn Millionen von Rindern geschlachtet werden, muß es ebensoviele Häute zur Verarbeitung geben und müssen Massen von Leder vorhanden sein. Es ist unbedingt nötig, daß die ländliche Bevölkerung Leder für Schuhwerk erhält, da sonst die Arbeiten in Feld und Forst eingestellt werden müssen, wodurch die ganze Approvisionierung in Frage gestellt ist.

So kann es nicht weiter gehen. Den Landwirten und Arbeitern muß es ermöglicht werden, wieder Schuhe zugewiesen zu erhalten und es ist doch ganz gewiß möglich, wenigstens die Häute notgeschlachteter Rinder für den eigenen Bedarf verwenden zu lassen. Wenn gesagt wird, daß bezüglich der Häute notgeschlachteter Tiere Unfug getrieben würde, so muß entgegnet werden, daß es ja den Behörden jederzeit ermöglicht ist, einen etwaigen Unfug sofort abzustellen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Besitzern von Vieh die Häute notgeschlachteter Tiere zur Verarbeitung zu Leder zu überlassen, um endlich den furchtbaren Ledermangel in Oberösterreich etwas abzustellen und dadurch die ländliche Bevölkerung in den Stand zu setzen, ihren Arbeiten wieder nachgehen zu können.“

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1918.

Parrer.	J. Wohlmeyer.	Kreilmeir.	Karl Schachinger.
M. Huber.	Weiss.	J. Mayer.	Dr. Schlegel.
Perwein	Schoiswohl.	Waldl.	P. Unterkirchner.
Dr. Stumpf.	Pichler.	Joh. Tomaschitz.	Brandl.
Hötzendorfer.	Grafinger.	Prisching.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 1637618

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bialy und Genossen

betreffend

die Besserung der materiellen Lage der Richter und der Lehrer.

Der lang dauernde Krieg und die damit verbundene ungeheuere Teuerung hat für alle Festbesoldeten eine ungemein schwere Lage geschaffen. Unter den Festbesoldeten aber ist die Lage der Richter und der Lehrer am schwierigsten geworden. Während nämlich für die anderen Staatsangestellten und für Offiziere, da diese ihre Arbeit unmittelbar für den Staat leisten, der Staat doch etwas sorgt und wenigstens durch raschere Avancierung ihre Lage erträglicher macht, hat der Staat für die beiden oben angegebenen Kategorien der Festbesoldeten gar nichts gemacht und sie ihrem eigenen Schicksale überlassen. Im Gegenteil hat der Staat viele vakant gewordenen Plätze seit längerer Zeit nicht besetzt und ihre Arbeit, insbesondere bei den Richtern den Kameraden unentgeltlich übertragen.

Die Teuerung aller Bedarfsartikel des täglichen Lebens, welche zehnmal und sogar mehr im Preise gestiegen sind, ist so groß, daß die Bezüge der Beamten und die Teuerungszulage nicht einmal für die Anschaffung der Kleider und Schuhe ausreichen. Zur Illustration fügen wir hinzu, daß die monatlichen Bezüge eines Volksschullehrers in Galizien 80 bis 90 K hoch sind.

Es sind schon die Richter und Lehrer in sehr große Schulden geraten und leben im größten Elend. Man erkennt sie gleich an zerrissenen Schuhen und Kleidern, welche den Spott ihrer sozialen Stellung sprechen, und an ausgehungerten Gesichtern. Trotzdem sind sie ihrem Berufe treu geblieben, und es muß hier zu ihrer Ehre und insbesondere zur Ehre des Richterstandes, welcher zu verschiedenen unreinen Gewinnen Gelegenheit haben würde, gesagt werden, daß sowohl der Richterstand wie auch der Lehrerstand auf der Höhe ihrer Berufe geblieben sind und zu den schmutzigen Gewinnen nicht gegriffen haben.

Die beiden Berufe arbeiten für das Volk. Ihre Arbeit ist für das Volk von der größten Wichtigkeit von der Wichtigkeit, wie keines anderen Berufes. Es liegt daher im Interesse des Volkes, den beiden Berufen eine solche materielle Lage zu schaffen, damit sie mit ihren Angehörigen nicht verhungern. Es ist wohl bekannt, daß der Hunger ein schlechter Ratgeber ist. Es ist gerade die Pflicht des Volkes und der Volksvertreter, den Arbeitern für das Volk das, was diese zu ihrer Existenz brauchen, zu geben. Andrerseits glauben wir, daß sowohl die Richter wie auch die Lehrer den guten Willen des Volkes anerkennen werden und ihre Arbeit im Interesse des Volkes und zum Wohle des Volkes in dieser für alle besonders schweren Zeit noch verdoppeln werden.

Wir beantragen daher, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die richterlichen Beamten sowie für die Lehrer an Mittelschulen, Bürgerschulen und Volksschulen eine Verordnung auf Grund folgender Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Teuerungszulagen für die richterlichen Beamten und für die Mittelschullehrer sind den jetzigen Teuerungsverhältnissen entsprechend ausgiebig zu erhöhen und späterhin je sechs Monate den gestiegenen Preisen entsprechend neuerdings zu regeln. Den Volks- und Bürgerschullehrern sind die Teuerungszulagen im Ausmaße der viertniedrigsten Rangsklassen vom Staate zu geben.

2. Alle systemisierten Stellen sind unverzüglich durch entsprechende Ernennungen zu besetzen. Die späteren Vakanzen dürfen 2 Monate nicht überschreiten.

3. Die im § 51 und § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 und im § 57 und § 58 des Gesetzes vom 28. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 319, normierte Zeitvorrückung ist auf die Zeitvorrückung von der VII. zur VI. Rangsklasse für die Richter und Lehrer nach der achtjährigen Dienstzeit mit den Bezügen der VII. Rangsklasse auszudehnen.

4. Die Dienstzeit während des Krieges ist für die Pensionsbemessung doppelt zu rechnen.

5. Es ist für die Vertretung eines anderen Beamten im Amte sowie für die Führung des Amtsvorstandes eine besondere entsprechende Vergütung zu zahlen.

6. Die Kommissionsgebühren sind den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu regeln.

7. Bürger- und Volksschullehrer haben den Anspruch auf Eisenbahnfahrtbegünstigungen gleich wie die Staatsangestellten.

8. Für die Frauen der Richter und Lehrer sind Eisenbahnfahrtbegünstigungen in demselben Ausmaße wie den Frauen der aktiven Offiziere zu geben.

9. Es ist eine ausgiebige, der Anzahl der Familienmitglieder entsprechende Subvention zum Anschaffen der Kleider, Wäsche und der Wohnungseinrichtung zu gewähren.

10. Es sind entsprechende Gehaltsvorschüsse zum Zwecke der Entschuldung zu bewilligen."

In formeller Hinsicht beantragen wir die Abtretung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Ausschuß für Staatsangestellte.

Wien, 16. Juli 1918.

Kuebenbauer.	St. Bialy.
Lyszczarz.	Moraczewski.
Madej.	Osuchowski.
Godek.	Sredniawski.
Siwula.	J. Jachowicz.
Angermann.	Serwatowski.
Kędzior.	Galik.
Rychlik.	Bojko.
Rauch.	Witos.
Dr. Krogulski.	Dr. Wróbel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Miklas und Genossen,

betreffend

Erlassung eines Gesetzes über den Schutz des Titels „Professor".

Laut Staatsministerialerlasses vom 10. Februar 1866, Z. 1187/K. U., R. G. Bl. Nr. 22, ferner Staatsministerialerlasses vom 12. November 1866, Z. 7504/K. U., und des § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, wurde der Titel „Professor" als Amtstitel den wirklichen Lehrern an Gymnasien, Realschulen und Realgymnasien zuerkannt. Es ist kein Zweifel, daß dadurch diese Lehrer, die nur durch das mit der vorgeschriebenen Lehramtsprüfung abgeschlossene akademische Studium zu ihrem Amte gelangen können, eine ihre Eigenart ausdrückende Bezeichnung erhalten sollten, aber auch ebenso bekannt, daß der ungeschützt gelassene Titel „Professor" von vielen Seiten mißbraucht wurde. Der „Professor" der Zauberei sowie der der Tanzkunst sind schon überholt vom „Professor" des Haarschneidens und Frisierens! Und doch mußte der Stand der akademisch gebildeten Lehrer solche Fälle, weil sie vereinzelt blieben, nicht so ernst nehmen, wie die Preisgabe seines Titels an eine ganze Gruppe von nicht akademisch gebildeten Lehrern, wie dies durch die §§ 40 und 48 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), geschehen ist, die den Professortitel nicht nur den Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten, gleichgültig, ob sie die akademische Bildung aufweisen oder nicht, sondern auch den Übungsschullehrern, die sie natürlich nicht aufweisen, zuerkennen. Diese völlige Entwertung des Titels „Professor", die im Gegensatz steht zur Behandlung, die die Juristen schon immer genossen haben, und erfolgte zu einer Zeit, da eben erst auch im Staatseisenbahndienste durch die Neuordnung der Titel der Unterschied zwischen Akademikern und Nichtakademikern ausgedrückt worden war, kann von den akademisch gebildeten Lehrern nicht anders empfunden werden, denn als ein Schlag ins Gesicht, als beleidigender Ausdruck der Geringschätzung ihres akademischen, besonders des philosophischen Studiums. Sie sehen sich dadurch eines idealen Gutes beraubt, das ihnen bei ihrer durchaus nicht beneidenswerten materiellen Stellung doppelt wertvoll war, und es ist selbstverständlich, daß durch eine solche Behandlungsweise die Berufsfreudigkeit der akademisch gebildeten Mittelschullehrerschaft nicht eben gehoben, ihre Laufbahn für strebsame Menschen immer weniger begehrenswert gemacht und so auch das Interesse der mittleren Schulen selbst gefährdet wird. Die akademisch gebildete Lehrerschaft weiß sich mit ihrer Forderung auch frei von jeder Engherzigkeit, wie auch die §§ 4 und 5 dieses Entwurfes beweisen; sie verlangt nur, was ihr gebührt auf Grund ihrer nicht leicht erworbenen Vorbildung, was allen anderen Akademikern schon zugestanden worden ist. Und sie darf wohl hoffen, daß das, was die Ingenieure mittels des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, durchgesetzt haben (Kaiserliche Verordnung vom 14. März 1917, R. G. Bl. Nr. 130, womit die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" festgelegt wird), für sie auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung erreichbar sei.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß ohne erste Lesung beantragt.

		Prisching.	Dr. Stumpf.
Weiss.	Waldl.	Mayer.	Wilhelm Miklas.
Parrer.	J. Wohlmeyer.	M. Huber.	Schoiswohl.
Wollek.	Grafinger.	Frankenberger.	Roggler.
J. Mayer.	Kienzl.	Alois Brandl.	Ferd. Berger.
W. Kuhn.	Huber.	Meixner.	Leys.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Schutz des Titels „Professor“.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Titel „Professor“ darf nur nach ausdrücklicher Verleihung durch das Ministerium für Kultus und Unterricht, das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Ackerbau- oder ein anderes beteiligtes Ministerium geführt werden.

§ 2.

[illegible] Bedingung für die Verleihung ist die ordnungsmäßige Zurücklegung der vollständigen Hochschulstudien (an einer Universität, technischen Hochschule, Hochschule für Bodenkultur, Akademie der bildenden Künste, theologischen Fakultät oder Lehranstalt oder einer anderen im Range einer Hochschule stehenden Lehranstalt) und die Ablegung der diese abschließenden Staats-(Lehramts-)prüfungen.

§ 3.

In erster Linie kommt der Titel „Professor“ den Hochschul- und den wirklichen Lehrern an mittleren Schulen zu, die den obigen Bedingungen entsprechen.

§ 4.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht ist berechtigt, den Titel „Professor“ für besondere Verdienste um Kunst, Wissenschaft oder Schulwesen ehrenhalber auch solchen Personen zu verleihen, auf die die §§ 2 und 3 nicht zutreffen.

§ 5.

Diesem neuen Gesetz gemäß ist die Titelfrage der Lehrer an mittleren Unterrichtsanstalten in Abänderung des § 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, besonders des Absatzes 3, im Verordnungswege neu zu ordnen. Hierbei ist der Titel „Professor“ solchen Lehrern, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu seiner Führung berechtigt waren, ohne obigen Bedingungen zu entsprechen, ausnahmsweise zu belassen, ebenso auch weiterhin (bis zur Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen) allen wirklichen Lehrern an den Realschulen in Böhmen und Niederösterreich, ohne Rücksicht auf die Vorbildung.

§ 6.

Die unberechtigte Führung des Titels „Professor“ wird, soweit darin nicht eine unter das allgemeine Strafgesetz fallende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 400 K, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 K oder mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat, beziehungsweise sechs Monaten geahndet.

§ 7.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht ist ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen weiteren Verordnungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zu erlassen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind meine Ministerien für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 13361

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Miklas und Genossen,

betreffend

Erlassung eines Gesetzes über die Entlohnung der Mehrleistungen der Lehrer an den staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Das Gesetz, das diesen Gegenstand regelt, stammt aus dem Jahre 1898 (vom 19. September, R. G. Bl. Nr. 173). Seitdem haben sich die Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht geändert. Konnten die damals angesetzten Beträge als Entlohnung eines am Anfange seiner Dienstzeit stehenden Supplenten entsprechen, so waren sie als Entlohnung für Mehrleistungen wirklicher Lehrer ohne Unterschied der Dienstzeit schon damals zu niedrig gegriffen. Seitdem hat aber, und zwar schon geraume Zeit vor dem Kriege, eine erhebliche, stetig steigende Teuerung eingesetzt, die wohl jetzt während des Krieges ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat, aber auch nach dem Kriege eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor 20 Jahren nicht erwarten läßt. Ist durch diese Umstände eine Erhöhung der Entlohnung für Mehrleistung begründet, so erscheint es durch die Lösung der Supplentenfrage in der Lehrerdienstpragmatik (Gesetz vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319) (Einführung einer einheitlichen Remuneration für die Supplenten) sowie durch die vor einem Jahrzehnt erfolgten Lehrplanänderungen (Herabsetzung der Zahl der schriftlichen Arbeiten in den Sprachfächern einerseits, andrerseits stärkere Betonung der Anschaulichkeit des Realienunterrichtes) gerechtfertigt, die Entlohnung für die Mehrleistungen einheitlich zu gestalten, sowohl für die wirklichen, beziehungsweise provisorischen Lehrer und die geprüften Supplenten als auch für alle Lehrer ohne Unterschied des Faches.

Im einzelnen sei noch bemerkt: Die im vorliegenden Gesetzentwurf beantragte Erhöhung der bisherigen Remuneration von 120 K, beziehungsweise 100 K auf 200 K ist gewiß nicht unbescheiden; entspricht doch der Betrag von 200 K etwa dem auf eine wöchentliche Unterrichtsstunde entfallenden Teil des Einkommens eines wirklichen Lehrers unter fünf anrechenbaren Dienstjahren (2800 K Gehalt + 900 K mittlere Aktivitätszulage). Daß Stunden an anderen Anstalten in der Regel als Mehrleistungen gelten sollen, ist darin begründet, daß solche Stunden ja, abgesehen vom zurückzulegenden Weg, auch noch andere Leistungen (besondere Beaufsichtigungen, Konferenzen, Verwaltung von Klassen und Lehrmittelsammlungen) mit sich bringen. Die Gewährung von Remunerationen an die Direktoren für Parallelklassen soll dazu beitragen, gegenwärtig bestehende Ungleichheiten zu beheben (vgl. „Denkschrift des Verbandes der galizischen Mittelschuldirektoren über die Lage der Mittelschuldirektoren in Österreich“), die Erhöhung der Remuneration für die administrativen Hilfskräfte der Direktoren, ihre gegenwärtige geradezu unwürdige Bezahlung (in der Regel 400 K im Jahre = nicht viel mehr als 1 K für den Tag) wenigstens einigermaßen verbessern.

Zum Schluß sei noch auf die allgemeine Tatsache hingewiesen, daß jede Besserstellung der Lehrer auch der Schule und damit dem Staate und dem Volke zugute kommt.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Weiß.
Mayer.
Waldl.
W. Kuhn.
Huber.
Leys.
Ferd. Berger.
Alois Brandl.
Roggler.
Meixner.
M. Huber.

Dr. Stumpf.
Miklas.
Parrer.
Wollek.
Grafinger.
Frankenberg.
Schoiswohl.
Prisching.
J. Mayer.
Kienzl.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entlohnung der Mehrleistungen der Lehrer an den staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich eine Abänderung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, anzuordnen, wie folgt:

§ 1

Für Mehrleistungen (Aushilfen) im Unterrichte sind den wirklichen und provisorischen Lehrern sowie den geprüften Supplenten der staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten Entlohnungen (Remunerationen) zuzuerkennen, deren Höhe 200 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt. In der Bemessung der Remunerationen der Supplenten und Assistenten, die die vollständige Lehrbefähigung noch nicht erworben haben oder mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers beschäftigt sind, tritt keine Änderung ein.

§ 2.

Eine Aushilfe an einer anderen Anstalt gilt immer als Mehrleistung und ist daher ohne Rücksicht auf das Stundenausmaß an derjenigen Anstalt, für die ein wirklicher oder provisorischer Lehrer oder Supplent ernannt oder bestellt ist, zu entlohnen.

Ausgenommen sind nur solche Fälle, in denen ein Lehrer dekretmäßig für zwei oder mehrere Anstalten zugleich bestellt worden ist.

§ 3.

Bei der Feststellung der Mehrleistung ist auch die Verwaltung der Klassen und Lehrmittel-

sammlungen in einer auf dem Wege der Verordnung zu bestimmenden Weise einzubeziehen.

§ 4.

Die Mittelschuldirektoren erhalten für jede Parallelklasse eine Entlohnung (Remuneration) von 200 K jährlich.

§ 5.

Die den Direktoren jener vollständigen staatlichen Mittelschulen, an denen ständig vier oder mehr Parallelklassen bestehen, zur Unterstützung in der Besorgung der administrativen und Kanzleigeschäfte aus der Reihe der Lehrer beigegebenen Hilfskräfte erhalten bei vier Parallelklassen 600 K, für jede weitere Parallelklasse 100 K mehr an jährlicher Entlohnung (Remuneration).

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres, in dem seine Kundmachung erfolgt, in Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Roggler, v. Leys und Genossen,

betreffend

die Behebung der Tabaknot.

Die Ausgabe von Tabakfabrikaten seitens der k. k. Tabakregie ist eine absolut unzureichende. Wenn es schon aus valutarischen Gründen nicht angeht, größere Tabakmengen aus dem verbündeten Auslande einzuführen, so ist die Hebung und Förderung des Tabakbaues im Inlande die einzige Möglichkeit zur Eindämmung der Tabaknot.

Die Förderung des Tabakbaues wird sicherlich zum Ziele führen, wenn den Tabakbauern gestattet wird, den Eigenbedarf aus eigener Fechsung zu decken.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Tabakbau in ganz Österreich unter Aufsicht der Finanzbehörde zu gestatten und dadurch zu fördern, daß der Eigenbedarf des Tabakbauern aus der eigenen Fechsung gedeckt werden darf."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Juli 1918.

M. Huber.	Roggler.
Weiss.	Leys.
Frankenberger.	Wollek.
Kienzl.	Meixner.
Parrer.	J. Mayer.
J. Wohlmeyer.	Huber.
Mayer.	Ferd. Berger.
Müller.	Prisching.
W. Kuhn.	Miklas.
Schoepfer.	Alois Brandl.
Dr. Stumpf.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153761s

Antrag

der

Abgeordneten Roggler, v. Leys und Genossen,

betreffend

die Schafzucht und die Versorgung der Landbevölkerung mit der nötigen Schafwolle.

Die Landbevölkerung, die namentlich für die Besorgung der Winterarbeit im Freien einer dauerhaften, warmen Kleidung bedarf, ist bei dem herrschenden gänzlichen Mangel an Schafwolle ganz außerstande, für den nächsten Winter sich ausreichend auszurüsten.

Die Verordnungsmaßnahme, derzufolge die gesamte Wolle der Schafe abzuliefern ist, muß naturnotwendig einen rapiden Rückgang der Schafzucht im Gefolge haben, da dem Züchter jegliches Interesse an diesem Produktionszweige mangelt.

Die Gefertigten stellen daher den **Antrag**:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu erlassen, daß jedem Schafzüchter pro Kopf seiner Familie die Herbstschur eines Schafes zur Deckung des Eigenbedarfes freigelassen werde."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Juli 1918.

Waldl.	Roggler.
Prisching.	v. Leys.
W. Kuhn.	J. Mayer.
Mayer.	M. Huber.
Miklas.	Kienzl.
Schöpfer.	Frankenberger.
Grafinger.	Parrer.
Wollek.	J. Wohlmeyer.
Weiß.	Meixner.
Alois Brandl.	Huber.
Ferd. Berger.	Dr. Stumpf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Roggler, v. Leys und Genossen,

betreffend

die Erhaltung des Gewerbestandes.

Das mit Beginn des Krieges einsetzende System der zentralen Bewirtschaftung hat zum Teile durch die Art seiner Anwendung, zum guten Teile aber naturnotwendig zahlreiche kleingewerbliche Existenzen zugrunde gerichtet. Das Übrige tat der Krieg, der unter den produzierenden Ständen die schwersten Opfer forderte, so daß ein Weiterbestehen mehrfacher Gewerbszweige direkt in Frage gestellt bleibt. Und doch ist die Erhaltung eines staatstreuen und steuerkräftigen Mittelstandes in Stadt und Land eine der vornehmsten Staatsaufgaben.

Das Verschwinden des Gewerbestandes hat auch noch eine andere Erscheinung im Gefolge, welche die Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft im Hinterlande sehr erschwert, und zwar können nicht nur in den Landgemeinden die dringendsten Reparaturen an landwirtschaftlichen Geräten nicht mehr besorgt werden, auch in den Märkten und Städten verursacht das Aussterben dieses und jenes Gewerbes die empfindlichsten Störungen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Gewerbetreibenden vom 37. Lebensjahre aufwärts in weitestgehendem Maße und dauernd vom Militärdienste enthoben werden, damit einerseits der Gewerbestand in die Friedenswirtschaft hinüber gerettet und andrerseits der notwendigste Bedarf der Gemeinden an Produktions-, Ernährungs- und Bekleidungsartikeln gedeckt werden kann.

Die k. k. Regierung wird weiters aufgefordert, den stufenweisen Abbau der Zentralen unverzüglich in die Wege zu leiten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Juli 1918.

		J. Mayer.	Roggler.
W. Kuhn.	Wollek.	Weiss.	Leys.
Waldl.	M. Huber.	Alois Brandl.	Ferd. Berger.
Grafinger.	J. Wohlmeyer.	Parrer.	Huber.
Frankenberger.	Kienzl.	Dr. Stumpf.	Prisching.
Schöpfer.	Meixner.	Mayer.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Roggler, v. Leys und Genossen,

betreffend

die dauernde Enthebung der selbständigen Landwirte.

Die landwirtschaftliche Produktion hat neben anderen Ursachen insbesondere auch durch die kurzfristigen und unzureichenden Enthebungen und die ungewöhnlich zahlreichen Einberufungen der selbständigen Landwirte einen steten und rapiden Rückgang aufzuweisen.

Die Ernährung der Armee und des Hinterlandes verlangt es gebieterisch, daß endlich für jedes Bauerngut eine leitende männliche Arbeitskraft vom Militärdienste dauernd befreit werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die selbständigen Landwirte oder, wo solche nicht oder nicht mehr vorhanden sind, ein Anverwandter dauernd vom Militärdienst enthoben und auch tatsächlich und mit tunlichster Beschleunigung in die Heimat entlassen werden."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Ernährungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Juli 1918.

Roggler.

Grafinger.	Leys.
Joh. Wohlmeyer.	Huber.
Meixner.	Ferd. Berger.
Kienzl.	Prisching.
Mayer.	Waldl.
M. Huber.	Miklas.
Parrer.	Weiss.
Frankenberger.	Alois Brandl.
Dr. Stumpf.	Wollek.
W. Kuhn.	Schoepfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Hueber, Kraft und Genossen,

betreffend

die Fortdauer der Steuerfreiheit bei Neu-, Zu- und Umbauten in den Kurorten und Sommerfrischen.

Durch die kriegerischen Ereignisse sind unter anderen die Kurorte und Sommerfrischen besonders in Mitleidenschaft gezogen worden. Viele Etablissements mußten infolge der Einberufung der Besitzer und des Stammpersonales dauernd geschlossen werden. Hierbei tritt ein besonderer Nachteil und Schaden dann ein, wenn der Besitzer von Baulichkeiten vor dem Kriege die Steuerfreiheit infolge Neu- oder umfassender Zu- und Umbauten erworben hat. Die Steuerfreiheit für neugebaute Objekte bezweckt doch, die Baulust zu heben und sie bietet die Möglichkeit, nach der Bauführung eine rasche Amortisation zu erreichen, um sich von den Baukosten rechtzeitig zu erholen. Wenn aber nun solche Bauten und Baulichkeiten, die lediglich zum Bade- und Kurbetrieb errichtet wurden, durch fast vier Jahre und vielleicht noch länger unbenutzt stehen, so fällt in den meisten Fällen der Erfolg der Steuerfreiheit für diese Jahre fort, weil eben keine Verzinsung und Amortisation möglich erscheint, wohl aber die Kapitalszinsen weiter laufen.

Es scheint daher nur ein Akt der Gerechtigkeit zu sein, die Verlustträger nachträglich wieder in ihre Rechte einzusetzen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge die Steuerbefreiung bei Neu-, Zu- und Umbauten in den Kurorten und Sommerfrischen nach dem Krieg entsprechend verlängert wird.

2. Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Finanzausschuß zur Berichterstattung zugewiesen werden."

Wien, 16. Juli 1918.

Anton Hueber.
E. Kraft.
Dr. Kinz.
Hruska.
Beyer.
J. Goll.

Dr. Sylvester.
Held.
Dr. Waldner.
Kemetter.
Schürff.
Pantz.

Waber.
Dr. Hoffmann v. Wellenhof.
Nagele.
Dr. Erler.
Richter.

Dr. Stölzel.
Dr. Kofler.
W. Dinghofer.
Wedra.
Kittinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, Seliger, Dr. K. Renner und Genossen,

betreffend

die Einsetzung eines permanenten Verfassungsausschusses.

Die gegenwärtige österreichische Staatsverfassung ist unhaltbar geworden. Alle Nationen fordern ihre Umgestaltung.

Die Demokratie ist eine zwingende Notwendigkeit unseres Zeitalters. Je schwerere Opfer der Staat von den Volksmassen heischt, je tiefer die Staatsgesetzgebung und Verwaltung in alle Lebensbeziehungen der Staatsbürger eingreift, desto stürmischer wird das Drängen der Massen nach der Selbstregierung, nach der Volksherrschaft.

Demokratie ist aber unmöglich in einem Staate, der durch den Kampf von acht Nationen gegeneinander gelähmt wird; dessen Volksvertretung durch den nationalen Kampf zerrissen, ohne Macht ist, und immer wieder der Bureaukratie weichen muß. Demokratie ist in unserem Lande nur möglich, wenn Österreich zu einem Bundesstaat freier Nationen umgestaltet wird.

Eine solche Umgestaltung Österreichs ist eine europäische Notwendigkeit. In den feindlichen Ländern sind breite Massen überzeugt, Österreich könne nur als Kerker seiner Nationen bestehen, es werde daher stets ein Hindernis der Freiheit der Völker in Europa, ein Herd der immer wiederkehrenden Kriegsgefahr bleiben. Darum müsse der Krieg so lange fortgeführt werden, bis Österreich zerstört werden kann. Diese Ansicht ist eine der Ursachen der Verlängerung des Krieges. Wollen wir diese Ursache aus der Welt schaffen, so müssen wir durch die Tat beweisen, daß Österreich fähig ist, sein Dasein auf der Grundlage der Freiheit der Völker neuzugestalten. Ein demokratischer Bundesstaat der österreichischen Völker wird schneller und leichter Frieden schließen können, als das Österreich des nationalen Kampfes, das Österreich, das seine Nationen nur mit Gewalt zusammenzuhalten versteht, das Österreich des § 14.

Deshalb muß zuerst der Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Nationen ihre Verhandlungen über die Neugestaltung Österreichs führen sollen. Zu diesem Zwecke schlagen wir einen besonderen permanenten Ausschuß vor. Wir behalten uns vor, in diesem Ausschuß unsere Anträge über die Neugestaltung der Verfassung zu stellen. Daß in diesem Ausschuß keine Nation vergewaltigt wird, daß die neue Verfassung nur das Ergebnis der Vereinbarungen aller Nationen sein kann, dafür wird die Zusammensetzung des Ausschusses bürgen.

Soll aber die Ausarbeitung der neuen Verfassung beginnen, so müssen alle Völker die Bürgschaft haben, daß während dieser Arbeit keine einseitige Verschiebung der nationalen Rechtsordnung zu ihren Ungunsten erfolgen kann. Deshalb schlagen wir vor, daß während der Ausarbeitung der neuen Verfassung,

Verordnungen auf Grund der bestehenden Gesetze durch die die nationale Rechtsordnung geändert werden soll, nicht erlassen werden können, es sei denn, daß der Ausschuß selbst der Erlassung solcher Verordnungen zustimmt.

Wir stellen demnach den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den folgenden Gesetzentwurf dem Verfassungsausschuß zuzuweisen und ihm zur Berichterstattung eine Frist von zwei Wochen zu setzen."

Dötsch.	K. Seitz.
Hanusch.	Seliger.
Ellenbogen.	Dr. K. Renner.
Sever.	Reifmüller.
Glöckl.	F. Skaret.
Dr. Schacherl.	Forstner.
D. Löw.	Jos. Tomschik.
David.	Schiegl.
Resel.	Volkert.
Neumann.	Jokl.
Schäfer.	Palme.
Polke.	J. Pongratz.
L. Widholz.	Rud. Müller.
Rieger Ed.	L. Bretschneider.
F. Domes.	Muchitsch.
Hillebrand.	Gröger.
Pittoni.	Max Winter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einsetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Abgeordnetenhaus wählt einen Ausschuß von 52 Mitgliedern, der bis zum Ende des Kalenderjahres den Entwurf einer neuen Staatsverfassung auszuarbeiten und dem Abgeordnetenhaus vorzulegen hat. Durch die neue Verfassung soll Österreich zu einem Bundesstaat sich auf demokratischer Grundlage selbstregierender Nationen werden.

Der Ausschuß hat das Recht, auch solche Gesetzentwürfe auszuarbeiten, die in die Zuständigkeit der Landtage fallen.

Artikel 2.

Der Ausschuß hat das Recht, Sachverständige einzuvernehmen und statistische Erhebungen vornehmen zu lassen. Die Behörden und die autonomen Körperschaften sind verpflichtet, ihm jede von ihm geforderte Unterstützung zu leisten.

Artikel 3.

Der Ausschuß hat auch nach der Schließung der Session des Reichsrates und während dessen Vertagung in Tätigkeit zu bleiben.

Artikel 4.

So lange die Tätigkeit des Ausschusses nicht beendet ist, können Verordnungen, durch welche auf Grund der bestehenden Gesetze die Organisation der Staatsbehörden, Anstalten und Gerichte, die Grenzen der Verwaltungs- und Gerichtssprengel und die Regeln des Sprachengebrauches bei den Behörden und Gerichten abgeändert werden, nur mit Zustimmung dieses Ausschusses erlassen werden.

Artikel 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1917 zu entrichtende Kriegssteuer und eine der Reserve für Währungszwecke zuzuweisende Dotation.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in Österreich von den im Jahre 1917 erzielten höheren Geschäftserträgnissen eine außerordentliche Steuer (Kriegssteuer) zu entrichten, welche gemäß der in der Anlage enthaltenen Aufstellung mit 60,891.711 K 73 h bemessen wird. Diese Steuer ist binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der k. k. Staatszentralkasse bar einzuzahlen. Die Entrichtung der Steuer in Obligationen der Kriegsanleihen ist nicht zulässig.

§ 2.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

Dotierung der Reserve für Währungszwecke.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachstehende Vereinbarung über eine Dotierung der Reserve für Währungszwecke treffen:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird aus den im Jahre 1917 erzielten höheren Geschäftserträgnissen den Betrag von 14,365.090 K 22 h der Reserve für Währungszwecke als außerordentliche Dotation zuweisen.

Die Bestimmungen des § 4, Absatz II des Gesetzes vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1918, über die der Währungsreserve zufließenden Eingänge und Erträgnisse werden hierdurch nicht berührt.

Schlußbestimmungen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den Ländern der ungarischen heiligen Krone für das Jahr 1917 eine Kriegssteuer im Betrage von 26,763.194 K 31 h auferlegt wird und im übrigen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone sowohl hinsichtlich der Kriegssteuer als hinsichtlich der Dotierung der Reserve für Währungszwecke gleichartige Bestimmungen getroffen werden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Anlage.

/.

Ermittlung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1917.

Geschäftserträgnis des Jahres 1917	148,173.178 K 01 h
Durchschnittliches Erträgnis der Jahre 1911, 1912 und 1913 . . .	38,604.545 „ 46 „
Der Bemessung der Kriegssteuer zugrunde gelegter Mehrertrag des Jahres 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1911, 1912 und 1913	109,568.632 „ 55 „
Hiervon 80 Prozent (Ausmaß der Steuer)	87,654.906 „ 04 „
Nach dem gemäß Artikel 102 der Bankstatuten und zufolge des Übereinkommens vom 14. August 1914 für den Anteil der Staatsverwaltungen am Reinerträgnisse des Jahres 1917 gültigen Aufteilungsverhältnisse, welches auch auf die Bemessung der Kriegssteuer angewendet wird, entfallen auf Österreich 69·467545493 Prozent	60,891.711 „ 73 „

Erläuterungen.

Die Gründe, welche eine gesonderte Behandlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Besteuerung der während des Krieges erzielten höheren Geschäftserträgnisse notwendig machen, sind bereits anläßlich der Besteuerung für die Jahre 1914 bis 1916 in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, betreffend die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank (815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1917), dargelegt worden; es kann daher auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden. Aus den bezeichneten Erwägungen wurde auch in § 37 des Gesetzes vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917, die Anordnung getroffen, daß dieses Gesetz auf die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert werde geregelt werden, keine Anwendung finde. Analog wurde in den Ländern der ungarischen heiligen Krone vorgegangen.

Da andrerseits die Umstände fortdauern, welche in den Vorjahren eine Inanspruchnahme der Mehrerträgnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Staatszwecke im Wege der Besteuerung geboten erscheinen ließen, sind die österreichische und die ungarische Regierung übereingekommen, den Parlamenten Gesetzentwürfe vorzulegen, welche die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1917 zu entrichtende Kriegssteuer zum Gegenstande haben.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat im Einverständnisse mit beiden Regierungen bei seinen von der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Anträgen bezüglich der Verteilung des Reinerträgnisses des Jahres 1917 auf die in Aussicht stehende Vorschreibung einer Kriegssteuer Bedacht genommen, indem ein entsprechender Betrag aus den Erträgnissen ausgeschieden und reserviert wurde.

Das Reinerträgnis des Geschäftsjahres 1917 belief sich auf	148,173.178 K 01 h
zuzüglich des zugunsten der Aktionäre verbliebenen Gewinnrestes aus den Jahren 1914 bis 1916	14.236 „ 38 „
auf	148,187.414 K 39 h
Davon wurden auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung verteilt .	46,167.418 „ 13 „
dagegen blieben reserviert	102,019.996 „ 26 „
Von dem bereits zur Verteilung gelangten Reinerträgnisse entfielen auf die Dividende	20.100.000 „ — „
die Dotation des Pensionsfonds	1,510.127 „ 27 „
den Gewinnanteil der beiden Staaten	24,557.290 „ 86 „
zusammen obige	46,167.418 K 13 h

Die beiden Regierungen unterbreiten nun den Gesetzgebungen einvernehmlich den Vorschlag, die Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1917 nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen wie für die Jahre 1914 bis 1916, demnach für die Steuer 80 Prozent jenes Mehrerträgnisses

in Anspruch zu nehmen, welches im Jahre 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1911, 1912 und 1913 erzielt wurde, und den so ermittelten Betrag nach den für den Gewinnanteil der Staatsverwaltungen gültigen Verteilungsschlüssel auf Österreich und auf die Länder der ungarischen heiligen Krone aufzuteilen.

Das bezeichnete Mehrerträgnis des Jahres 1917 beziffert sich mit (148,173.178 K 01 h — 38,604.545 K 46 h =) . . . . 109,568.632 K 55 h

Die davon für die Kriegssteuer in Anspruch zu nehmenden 80 Prozent betragen . . . . 87,654.906 „ 04 „

Hiervon entfallen nach dem zwischen den Regierungen vereinbarten, im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Teilungsschlüssel auf

Österreich	60,891.711 K 73 h	(69·467545493 Prozent),
die Länder der ungarischen heiligen Krone	26,763.194 „ 31 „	(30·532454507 „).

Das vorstehende Prozentverhältnis ergibt sich aus der Anwendung der Grundsätze, welche nach Artikel 102 der Bankstatuten und nach dem Übereinkommen vom 14. August 1914 (Anhang) für die Aufteilung des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnanteiles maßgebend sind und nach denen auch bei der Bemessung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914 bis 1916 vorgegangen wurde.

Die Staatsanteile an dem Reinerträgnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1917 wurden nämlich auf Grund der Gebarungsergebnisse, wie folgt, ermittelt:

Österreich:		
aus Staatsdarlehenszinsen	8,443.037 K 05 h	(66·3414925 Prozent)
„ sonstigen Geschäften	8,616.310 „ 15 „	(72·8303439 „)
zusammen .	17,059.347 K 20 h	(69·467545493 Prozent).
Länder der ungarischen heiligen Krone:		
aus Staatsdarlehenszinsen	4,283.594 K 10 h	(33·6585075 Prozent),
„ sonstigen Geschäften	3,214.349 „ 56 „	(27·1696561 „),
zusammen .	7,497.943 K 66 h	(30·532454507 Prozent),
insgesamt .	24,557.290 K 86 h	(100·— Prozent).

Das gesamte Reinerträgnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus dem Geschäftsjahre 1917 hat im Sinne der Regierungsvorlagen und der geltenden Statutenbestimmungen folgende Verwendung zu finden:

Reinerträgnis*)	148,173.178 K 01 h
Kriegssteuer	87,654.906 K 04 K
Außerordentliche Dotierung der Währungsreserve**)	14,365.090 „ 22 „
Zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 102 der Bankstatuten verbleibendes Erträgnis	46,153.181 K 75 h
Davon gebühren den Aktionären zunächst 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals von 210 Millionen Kronen	8,400.000 „ — „
verbleiben .	37,753.181 K 75 h

*) Ausschließlich des den Aktionären gebührenden Gewinnvortrages aus den Vorjahren per 14.236 K 38 h.
**) Die Begründung folgt unten.

Von diesem Betrage sind, da der Reservefonds 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, dem Pensionsfonds 4 Prozent zuzuweisen	1,510.127 K 27 h
Von dem Reste per	36,243.054 K 48 h
gebühren den Aktionären weitere 2 Prozent des Aktienkapitals	4,200.000 „ — „
und ein gleicher Betrag den beiden Staatsverwaltungen	4,200.000 „ — „
Von den verbleibenden	27,843.054 K 48 h
gebührt den Aktionären 1 Prozent des Aktienkapitals	2,100.000 „ — „
den Staatsverwaltungen der doppelte Betrag	4,200.000 „ — „
Von dem Reste per	21,543.054 K 48 h
ist, da die Gesamtdividende 7 Prozent des Aktienkapitals übersteigt, den Aktionären ein Viertel	5,385.763 „ 62 „
den Staatsverwaltungen drei Viertel . . . . zuzuweisen.	16,157.290 „ 86 „

Sonach entfallen von dem Reinerträgnisse des Jahres 1917 (einschließlich des Gewinnvortrages)

auf die Aktionäre . . . . das ist 134 K pro Aktie (9·571 Prozent),		20,100.000 K — h
auf den Pensionsfonds		1,510.127 „ 27 „
auf die Währungsreserve		14,365.090 „ 22 „
auf die beiden Staaten:		
als Gewinnanteil	24,557.290 K 86 h	
als Kriegssteuer	87,654.906 „ 04 „	
		112,212.196 „ 90 „
		148,187.414 K 39 h

Im Vergleiche zu den Vorjahren stellt sich das Ergebnis folgendermaßen dar:

Österreich:

Gewinnanteil der Staatsverwaltung

im Jahre 1914	9,575.843 K 72 h
„ „ 1915	14,025.706 „ 26 „
„ „ 1916	15,673.516 „ 59 „
„ „ 1917	17,059.347 „ 20 „

Banknotensteuer

im Jahre 1914	9,655.959 K 17 h
„ „ 1915	2,733.795 „ 75 „
„ „ 1916	—
„ „ 1917	—

Kriegssteuer

im Jahre 1914	8,354.614 K 83 h
„ „ 1915	36,107.596 „ 52 „
„ „ 1916	50,245.240 „ 64 „
„ „ 1917	60,891.711 „ 73 „

Länder der ungarischen heiligen Krone:

Gewinnanteil der Staatsverwaltung

im Jahre 1914	7,869.545 K	26 h
„ „ 1915	7,576.232 „	87 „
„ „ 1916	8,812.443 „	20 „
„ „ 1917	7,497.943 „	66 „

Banknotensteuer

im Jahre 1914	8,322.644 „	53 „
„ „ 1915	1,428.076 „	70 „
„ „ 1916	—	
„ „ 1917	—	

Kriegssteuer

im Jahre 1914	6,865.924 K	45 h
„ „ 1915	19,504.155 „	76 „
„ „ 1916	28,250.413 „	78 „
„ „ 1917	26,763.194 „	31 „

Dividende der Aktionäre:

im Jahre 1914	17,715.000 K	(118 K 10 h pro Aktie = 8·436 Prozent)
„ „ 1915	19,095.000 „	(127 „ 30 „ „ „ = 9·093 „)
„ „ 1916	20,055.000 „	(133 „ 70 „ „ „ = 9·550 „)
„ „ 1917	20,100.000 „	(134 „ — „ „ „ = 9·571 „)

Hinsichtlich der Entrichtung der Kriegssteuer werden die gleichen Bestimmungen vorgeschlagen wie für die Jahre 1914 bis 1916. Auch die Bestimmung des § 2 der Regierungsvorlage wurde unverändert aus dem Gesetze vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 vom Jahre 1918, übernommen.

Ein Vorbehalt bezüglich einer von höheren Erträgnissen späterer Geschäftsjahre anzufordernden Kriegssteuer wurde für entbehrlich erachtet; die Entschließung der Gesetzgebungen wird im geeigneten Zeitpunkte eingeholt werden.

Dotierung der Reserve für Währungszwecke.

Eine weitere Dotierung der gemäß der Verfügung des § 4, Punkt I des Gesetzes vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918, gebildeten Kriegsverlustreserve von 20,000.000 K erweist sich nach den bisherigen Feststellungen nicht als erforderlich; die beiden Regierungen glauben daher den Gesetzgebungen vorschlagen zu sollen, den Betrag von 14,365.090 K 22 h, welcher von der aus den Erträgnissen des Jahres 1917 reservierten Summe per 102,019.996 K 26 h nach Abzug des für die Kriegssteuer in Anspruch genommenen Betrages per 87,654.906 K 04 h verbleibt, für eine außerordentliche Zuweisung an die **Reserve für Währungszwecke** zu widmen, beziehungsweise die Regierungen zum Abschlusse eines entsprechenden Übereinkommens mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu ermächtigen.

Der Währungsreserve fließen zwar fortlaufend die im § 4, Punkt II des Gesetzes vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918, bezeichneten Eingänge zu, es sind aber daraus auch fortlaufend die dort vorgesehenen Abgänge zu decken, und es kann angesichts der Höhe der Bestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Guthaben und Zahlungsmitteln in ausländischer Währung im Falle stärkerer Rückgänge der auswärtigen Wechselkurse eine sehr weitgehende Inanspruchnahme der Währungsreserve eintreten, so daß es sich empfiehlt, auf eine Stärkung dieser Reserve bedacht zu sein. Im Falle des Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank fällt die Währungsreserve bekanntlich zufolge des vorerwähnten Gesetzes in ihrem bilanzmäßigen Bestande den beiden Staatsverwaltungen zu.

Schlußbestimmungen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Höhe des für die Gewinnverteilung und die Partizipation der Staatsverwaltungen verfügbaren Betrages davon abhängig zu machen, daß die den oben entwickelten Grundsätzen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone getroffen werden.

Der gleiche Vorgang wurde anläßlich der Festsetzung der Kriegssteuer für die Jahre 1914 bis 1916 beobachtet.

Anhang 1.

Nach Artikel 102 der Bankstatuten für die Gewinnverteilung in Betracht kommende Bestimmungen über die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Artikel 92 der Bankstatuten.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und des Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei.

Aus Artikel VI der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176 (4. Teil, 1. Kapitel).

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkreditsgeschäft entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des § 100, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, 10 Prozent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des § 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

Aus dem ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899.

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in dem einen und dem anderen Staate der Monarchie gemäß den in dem betreffenden Staate geltenden Gesetzen in dem unten folgenden Verhältnisse zu besteuern, und zwar bezüglich der von dem Hypothekarkreditsgeschäft entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staate der Monarchie ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des Teiles der steuerpflichtigen Erträgnisse aus den übrigen Geschäftszweigen der Bank hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen oder dem anderen Staate der Monarchie bestehenden Bankanstalten.

Anhang 2.

Bestimmungen über die Verteilung der reinen Jahreserträgnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Artikel 102 der Bankstatuten.

Von dem gesamten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefonds und zwei vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolang die Gesamtdividende der Aktionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu.

Von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolang die Gesamtdividende der Aktionäre sieben vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die anderen zwei Drittel fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Von dem Reste des Gewinnes ist ein Viertel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden drei Viertel fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben Aufteilungsverhältnis auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäft entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens im Sinne des Artikels IV des österreichischen Gesetzes, beziehungsweise des § 4 des ungarischen Gesetzartikels, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahr in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von vier Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolang derselbe hierdurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals herabsinkt.

Artikel 103 der Bankstatuten.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der vierprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solang er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrat die nach Artikel 102 dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernis angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfonds bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers.

Übereinkommen vom 14. August 1914.

Behufs Festsetzung des Anteiles jeder der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinne derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgnissen auch Zinsen von dem Darlehensgeschäfte mit den Staatsverwaltungen verrechnet sind, ist der verhältnismäßige Anteil dieser Zinsen an dem gesamten Bruttoerträgnisse des Jahres zu ermitteln. Nach dem so ermittelten Verhältnis ist der den beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Artikels 102 der Bankstatuten zufallende Gewinnanteil zu zerlegen. Die hiernach auf das Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen zu beziehende Quote des Gewinnanteiles ist zwischen der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach demselben Verhältnis zu verteilen, in welchem jede der beiden Staatsverwaltungen durch die infolge dieses Übereinkommens aushaftenden Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im betreffenden Geschäftsjahre durchschnittlich belastet ist (Punkt 5). Der restliche Betrag des Gewinnanteiles der Staatsverwaltungen fällt der österreichischen Staatsverwaltung nach dem im Artikel 102 der Bankstatuten festgestellten Aufteilungsverhältnis zu.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1434218

Antrag

der

Abgeordneten Knirsch, Dr. v. Lodgman und Genossen,

betreffend

die Einleitung einer staatlichen Notstandsaktion für die durch Hagelschlag stark geschädigten Gemeinden der Vertretungsbezirke Aussig und Karbitz.

Am 12. d. M. ging über die Vertretungsbezirke Aussig und Karbitz eine derartige Hagelkatastrophe nieder, daß vielen Landwirten die Feldfrüchte fast zur Gänze, anderen bis zu 70 und 80 Prozent vernichtet wurden. Diese Katastrophe trifft die Geschädigten um so schwerer, als die Requisitionen, die im eben ablaufenden Wirtschaftsjahr durchgeführt wurden, diese Bezirke aller Futtermittel und Getreideprodukte entblößten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort die Schadenserhebung durchzuführen, die entsprechenden Steuernachlässe zu gewähren und zu verfügen, daß bei den Requisitionen für das kommende Wirtschaftsjahr die geschädigten Landwirte entsprechend berücksichtigt werden."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Notstandsausschuß zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1918.

Knirsch.
Dr. v. Lodgman.
Kraus.
Müller.
Langenhan.
Mayer.
Fr. Schreiter.
Dr. Herold.
Soukup.
Dr. Kindermann.
Iro.

Heine.
Kroy.
Hartl.
Dr. Schreiner.
Bernt.
K. H. Wolf.
Fahrner.
Pacher.
Goll.
Dr. Michl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Dr. Korošec und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1918.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird ermächtigt:

„70 Millionen Kronen den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) zum Zwecke der Gewährung eines für die Lehrer bestimmten Anschaffungsbeitrages für das Jahr 1918, ohne Rücksicht auf die Dienstbezüge und auf die bereits zugewendeten Teuerungsbeihilfen auf Grund nachstehender Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Höhe des Betrages, welcher den einzelnen Ländern zufällt, wird nach der Kopfzahl der in diesem Lande in Betracht kommenden Personen unter voller Berücksichtigung der unter 2 a) und b) hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen der festgesetzten Grundsätze bemessen.

2. Der Anschaffungsbeitrag gebührt:

a) In vollem Ausmaß allen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften, einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen, beziehungsweise im Bezuge einer Gnadengabe stehenden Lehrpersonen sowie den Witwen nach Lehrpersonen;

b) in der Höhe von zwei Dritteln des vollen Ausmaßes: den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes, den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen und den elternlosen, im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waisen.

3. Der Anschaffungsbeitrag ist mit Rücksicht auf die Dienstzeit und den Familienstand abzustufen. Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und die in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl-, Pflege- und Stiefkinder anzusehen. Ferner bei einer ledigen Lehrperson die Eltern und Geschwister, wenn sie mit dem Lehrer als Familienerhalter anzusehen ist, schließlich bei Witwen die in ihrer Versorgung stehenden Lehrerwaisen. Durch jede Person des Familienstandes wird eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der den Lehrpersonen ledigen Standes gebührenden Zulage bewirkt.

4. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Auszahlung dieses Anschaffungsbeitrages bis längstens Mitte Dezember durchgeführt wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, vorliegenden Antrag dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1918.

Dr. Laginja.
Prodan.
Perić.
Dr. Benković.
Dr. L. Pogačnik.
Dr. Rybář.
Lukavský.
Slavíček.
Dr. Baxa.
Lisy.
J. V. Pokorný.
Zďárský.
Tom. Janovec.
Fiedler
Vaněk.
Dr. Zahradník.

Spinčić.
Dulibić.
Dr. Verstovšek.
Jarc.
Habermann.
Dr. Konečný.
Vodňanský.
Dr. Hübschmann.
Exner.
Dr. Formánek.
Jar. Rychtera.
Krž.
Lad. Čech
Dr. Hruban.
Tusar.
A. Němec.

Dr. Bukotić.
Dr. Smoladka.
Fon.
Dr. Gregorčič.
Staněk.
Dr. Ravnihar.
Vojta.
Stříbrny.
Hrásky.
Kadlčák.
Navrátil.
Šamalík.
Dr. Franta.
Jaroš.
Smrček.
Kotlant.

F. Staněk.
Dr. Korošec.
Demšar.
R. v. Pogačnik.
Kalina.
Klofáč.

Dr. Funk.
Vacek.
Dr. Stojan.
Valoušek.
Udržal.
Tomašek.
Charvát.
Votruba.
Dr. Stránský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1431518

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Jar. Marek und Genossen

auf

Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge.

In letzter Zeit ereigneten sich sehr zahlreiche bedauernswerte Todesfälle von Soldaten-Landsturmmännern infolge tödlicher Unfälle beim Eisenbahnverkehr. Wenn solches durch unzulängliche Verkehrsmittel und Überfüllung der Züge verschuldete Unglück den Soldaten-Landstürmer auf der Reise auf Urlaub oder vom Urlaube traf, wurden seiner unglücklichen, ihres Ernährers beraubten Familie die Unterhaltsbeiträge mit der Begründung eingestellt, daß der Tod nicht im aktiven Militärdienste herbeigeführt wurde. Einen ähnlichen Standpunkt hat auch der Verwaltungsgerichtshof eingenommen, so daß die Gefahr eines systematischen Verlustes des Anspruches auf Unterhaltsbeiträge für die Familien jener Unglücklichen droht, die das Leben auf den Eisenbahnen bei Reisen auf Urlaub oder vom Urlaub eingebüßt haben.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Soldatenurlaube einen unentbehrlichen Bestandteil der militärischen Einrichtungen bilden, und daß, wenn es nicht den aktiven Militärdienst des Einzelnen geben würde, auch sein militärischer Urlaub nicht existieren würde, erscheint es notwendig, bei Unfällen und Todesfällen bei Reisen auf Urlaub oder vom Urlaube den Familienmitgliedern der verunglückten Landsturmmänner die vollen Ansprüche auf Unterhaltsbeiträge in dem Maße zu sichern, wie beim Tod infolge einer im aktiven Militärdienst erlittenen Beschädigung.

Im Hinblick auf das Gesagte stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ist in der Weise zu ergänzen, daß den anspruchsberechtigten Familienmitgliedern der Landstürmer, die infolge eines Eisenbahnunfalles bei Reisen auf Urlaub oder vom Urlaub ihr Leben eingebüßt haben, der volle Anspruch auf Unterhaltsbeiträge sichergestellt werde, wie bei den durch Krankheit oder Unfall im aktiven Militärdienste herbeigeführten Todesfällen."

Dieser Antrag ist dem Ausschusse für Unterhaltsbeiträge zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1918.

		Aust.	Svoboda.
A. Němec.	Svěcený.	Habermann.	Marek.
Tusar.	Filipinský.	Pik.	Vaněk.
Klička.	Hnátek.	Hybeš.	Charvát.
Jaroš.	Soukup.	Modráček.	Dr. Witt.
Winter.	Stejskal.	Tomášek.	Prokeš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1637618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Funk, Hráský und Genossen,

betreffend

die Regelung der Existenz- und der dienstlichen Verhältnisse der Konzeptspraktikanten des Verwaltungsdienstes sowie der Rechtspraktikanten im vorbereitenden richterlichen Dienst.

Hohes Haus!

Wie ein roter Faden windet sich im Verhältnis zwischen der Staatsverwaltung und ihren Exekutivorganen die Gleichgültigkeit der ersteren zu den Existenz- und dienstlichen Verhältnissen gerade der untersten Dienstkategorien. Nach langne kostspieligen Universitätsstudien treten die Gerichts- und Verwaltungspraktikanten in den Staatsdienst im günstigsten Falle im 24. Lebensjahre, das ist in einem Alter ein, wo andere Personen bereits sechs bis acht Jahre einer Erwerbstätigkeit nachgehen, gegen ein Jahresadjutum von 1000 K, so daß der Monatsgehalt samt der Kriegszulage 164 K beträgt. Dieser nach dem Gesetze vorbereitende, in Wirklichkeit aber verantwortliche und namentlich während des Krieges infolge Mangels an Arbeitskräften anstrengende, bloß mit einem Adjutum honorierte Referentendienst dauert nach dem Gesetze über die Dienstpragmatik vom Jahre 1914 drei Jahre. Es muß sich daher ein Beamter mit Hochschulbildung noch im dritten Dienstjahre mit einer Entlohnung begnügen, die den Lohn eines 18jährigen Hilfsarbeiters der Maschinenindustrie nicht erreicht, der nach dem in der Generalversammlung des Landesverbandes der Maschinenfabriken erstatteten und im Abendblatt des „Právo lidu“ vom 15. Juni 1918 abgedruckten amtlichen Berichte durchschnittlich 55 K 62 h pro Woche, also monatlich 222 K 48 h verdient.

Die heutige Teuerungs- und Kriegszulage im Betrage von 972 K jährlich hat ihre armselige materielle Lage keineswegs verbessert, so daß die Mehrzahl von ihnen, namentlich die Verheirateten, in Verhältnisse gelangten, wo nur entweder

A. eine gesetzliche Regelung ihres rechtlich unklaren Dienstverhältnisses, die eine Gehaltserhöhung zur Konsequenz hätte, welche wenigstens halbwegs der riesigen Steigerung der Preise aller Lebenserfordernisse entsprechen würde, oder

B. eine Erhöhung der Kriegszulagen helfen könnte.

A.

Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Stellung

a) der Konzeptspraktikanten im Verwaltungsdienste:

1. Einjähriger Vorbereitungsdienst mit einem Jahresadjutum von 2000 K, einer Kriegszulage und dem Titel „Konzipist“.

2. Nach Ablauf dieses Vorbereitungsdienstes die definitive Übernahme in den Staatsdienst mit dem Charakter der XI. Rangklasse samt ihren Bezügen, Quartiergeld, Kriegszulage und mit dem gleichen Titel.

b) Der Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste:

1. Angesichts des Umstandes, daß der Kandidat des Richteramtes nach der bisherigen ständigen Praxis vor der Übernahme in den Gerichtsdienst den Dienst als „Advokaturspraktikant", und zwar unentgeltlich verrichtet, erscheint gewiß die Forderung gerechtfertigt, daß der Übernommene gleich definitiver Staatsbeamter der XI. Rangklasse mit ihrem Gehalte, ihrer Quartierzulage, Kriegszulage und dem Titel „Auskultant" werde.

2. Dem Übernommenen ist in seine dreijährige Vorbereitungsdienstzeit jene Zeit einzurechnen, die er als Advokaturspraktikant im Gerichtsdienste verbrachte, und zwar im Umfange des wirklichen Dienstes, höchstens jedoch mit einem Jahre.

3. Nach der Richteramtsprüfung hat der Auskultant automatisch an Bezügen, Quartiergeld und Kriegszulage in die X. Rangsklasse vorzurücken unter Beibehaltung des Titels „Auskultant".

B.

Sollte es jedoch technisch nicht möglich sein, die beantragte gesetzliche Regelung binnen kurzer Zeit durchzuführen, ist einstweilen die Kriegsteuerungszulage von 972 K auf 2000 K jährlich in der I. Stufe, das ist für die ledigen und analog auch für die übrigen Stufen zu erhöhen.

C.

Forderungen der im Militärdienste stehenden Praktikanten:

Der § 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 268, ist dahin zu erweitern, daß der Militärdienst (auch bei Kriegsleistungen) in den vorbereitenden richterlichen Dienst bis zu zwei Jahren eingerechnet wird. Das gleiche Recht ist auch den Konzeptspraktikanten aller Zweige des Verwaltungsdienstes zuzuerkennen. Jenen Gerichtspraktikanten, die beim Militärgerichte dienen, ist jedoch der Dienst auch über diese zwei Jahre hinaus, und zwar im gleichen Ausmaße, bis zu welchem der Betreffende den Militärdienst bei den Militärgerichten versehen würde, höchstens jedoch zusammen bis zu drei Jahren einzurechnen.

Allen im Militärdienst stehenden Praktikanten ist alljährlich ein dreimonatiger Urlaub zu gewähren, damit sie sich praktische Kenntnisse aneignen und sich dadurch zu den praktischen Prüfungen ihrer Fächer vorbereiten können.

Der Antrag auf Änderung der Titel, wenn man schon überhaupt bei dem System der Titel beharrt und nicht einen einheitlichen Titel für sämtliche richterlichen und Verwaltungskonzeptsbeamten einführt, ist hinreichend dadurch begründet, daß Beamte mit drei Staatsprüfungen oder mit Doktorat bisher den Titel „Praktikant" führen, der ihrer gesellschaftlichen Stellung nicht entspricht.

Die angeführten materiellen Forderungen jedoch werden gewiß schon deshalb als sehr mäßig und berechtigt anerkannt werden, weil das bisherige Adjutum zu einer Zeit vor dem Kriege als ein Existenzminimum bemessen wurde, welches wenigstens die nackte Existenz auch ohne Unterstützung von anderer Seite ermöglichte. Während des Krieges stieg jedoch das Existenzminimum derart, daß das Adjutum selbst mit der Teuerungszulage bei weitem zur selbständigen Ernährung ohne fremde Hilfe nicht ausreicht. In der Mehrzahl der Fälle wird also der Praktikant zu einer drückenden Last für seine Eltern in einem Alter, wo die in Produktionszweigen Beschäftigten bereits ihre eigene Familie gründen.

Aus den angeführten Tatsachen ist ersichtlich, daß die Lage der Konzeptspraktikanten und der Rechtspraktikanten geradezu verzweifelt ist und daß eine rasche Hilfe seitens des Parlaments unumgänglich notwendig erscheint, namentlich deshalb, weil die Staatsverwaltung gegenüber den Interessen der Konzeptspraktikanten und der Rechtspraktikanten absolut apathisch ist, als ob sich nur die Söhne der reichsten Familien dem Staatsdienste widmen sollten, die denselben nicht als Existenz, sondern für eine rasche Karriere aufsuchen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die Existenz- und Dienstverhältnisse der Verwaltungskonzeptspraktikanten sowie der Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste im Sinne dieses Antrages entsprechend zu regeln."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestellten-ausschuß zur beschleunigten Durchberatung zuzuleiten.

Wien, 16. Juli 1918.

Dr. Funk.
Tobolka.
Hrásky.
Dr. Šubrt.
Dr. Lukavský.
Koerner.
Dr. Baxa.
Čech.
Dr. Velich.
Fiedler.
Dr. Hübschmann.
Bradáč.
Lisý.
Stojan.
Hruban.
Maštálka.
Kratochvíl.
Kadlčák.
Jar. Rychtera.
Dr. Formánek.
Krz.
Bukvaj.
Exner.
Franta.
F. Staněk.
Janovec.
Špaček.
H. Srdínko.
Klofáč.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

des

Abgeordneten Roitinger und Genossen

wegen

Übernahme von Mündel- und Kurandengeldern als Spareinlagen seitens der Vorschußkassen.

Nachdem sich die Vorschußkassen nach System Raiffeisen seit ihrem jahrzehntelangen Bestand als sichere Anlageinstitute erwiesen haben, ist es wünschenswert, daß dieselben auch Mündel- und Kurandengelder übernehmen dürfen.

Es wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Daß die Vorschußkassen nach System Raiffeisen als registrierte Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung berechtigt werden, Mündel- und Kurandengelder als Spareinlagen übernehmen zu dürfen.“

Kienzl.	Roitinger.
Roggler.	Eisterer.
Bogendorfer.	Weiss.
Dr. Stumpf.	Loser.
Hötzendorfer.	M. Huber.
Kreilmeir.	Meixner.
Pichler.	Carl Schachinger.
Jukel.	Hagenhofer.
R. Gruber.	Grafinger.
Bauchinger.	Parrer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Riedrist, Schoepfer und Genossen,

betreffend

die Sachendemobilisierung.

Von seiten der Volksvertretung wie auch der Regierung wurden vielfältige Anregungen gegeben, um beim Übergange von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft Vorkehrungen zu treffen, die verschiedensten freiwerdenden Kriegsgeräte ihrer ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen.

Unter dem zu Kriegszwecken angeforderten Metall nehmen die Kirchenglocken den ersten Rang ein. Namentlich in den Alpenländern war die Abgabe sämtlicher, oft historischen und kunstvollen, großen und kleinen Kirchenglocken das größte Opfer an Sachgegenständen, und bei Eintritt des Friedens wird jede Gemeinde bestrebt sein, den leeren Kirchturm wieder mit Glocken zu besetzen. Die Folge wird sein, daß die Nachfrage noch zum Guß verwendbaren Metalls das Angebot weit übersteigen wird, so daß ohne geeignete Maßnahmen der Preistreiberei Tür und Tor geöffnet wäre. Der Erlös aus den abgegebenen wertvollen Glocken würde zu den Neuanschaffungskosten in gar keinem Verhältnis stehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Bei Demobilisierung aller zum Glockenguß geeigneten Metalle den Ländern nach prozentueller Maßgabe ihrer seinerzeitigen Ablieferung, und zwar in einem Verhältnis zum Glockenpreise und mit Ausschaltung jeden Zwischenhandels zu überlassen.

2. Die etwa noch nicht eingeschmolzenen Glocken wieder den Kirchen, denen sie entnommen wurden, wieder zurückzustellen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1918.

		Roggler.	Riedrist.
M. Huber.	Hagenhofer.	Waldl.	Schoepfer.
Berger.	Eisenhut.	Dr. Stumpf.	Hauser.
Fink.	Parrer.	Leys.	Meixner.
Loser.	Grafinger.	Prisching.	Eisterer.
Schraffl.	Perwein.	Heilmayer.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Goll, Teufel, Waldner, Teltschik, Pantz, Hummer, Bernt, Dr. Kinz, Al. Rieger, Jelzmann, Jukel und Genossen,

betreffend

den Neuaufbau des gesamten Bewirtschaftungssystems aller Lebensmittel und notwendigen Bedarfsartikel.

Vor die Notwendigkeit gestellt, schlimmstenfalls nur mit unseren inländischen Getreidevorräten und ungarischen Zuschüssen das Auslangen finden zu müssen, haben wir nicht nach Erklärungen, sondern nach Wegen zu suchen, wie wir dieses Auslangen finden können.

Die schlechten Erfahrungen, die bei der Getreideaufbringung gemacht wurden, treten auch bei der Bewirtschaftung aller anderen Lebensmittel in Erscheinung.

Unter den Gründen, die zu dem vollständigen Versagen des bisher geübten Systems führten, sind hervorzuheben:

1. Unsere Preispolitik war vom ersten Tag an eine vollständig verfehlte. Während die für die Landwirtschaft unentbehrlichen Bedarfsartikel um mehr als das Hundertfache stiegen und im weiteren Verlaufe des Krieges oft um das Vierhundert- bis Tausendfache des Friedenswertes bezahlt wurden, hatte man nicht das Herz, den Landwirten bei Ablieferung ihrer Erzeugnisse jene Preise zu bewilligen, die der Weltmarktlage und der tatsächlichen Entwertung des Geldes entsprachen. So zum Beispiel notierte in den Jahren 1905 bis 1909 an der Wiener Produktenbörse der Weizen mit 23 K 12 h, während der Ablieferungspreis in den Wirtschaftsjahren 1915/16 mit 34 K, 1916/17 mit 35 bis 38 K, 1917/18 40 K und für das kommende Wirtschaftsjahr 1919/20 mit 55 K festgesetzt wurde. Hätte man die bei allen anderen Bedarfsartikeln allgemein konstatierte Steigerung von zirka 250 Prozent auch beim Weizen logischerweise angewendet, so hätte man zu einem Preis von 75 bis 80 K kommen müssen.

In den Jahren 1905 bis 1909 notierten die Kartoffeln an der Wiener Börse mit 11 K 80 h, während im Jahre 1916 als Übernahmspreis 8 K 70 h bis 11 K festgesetzt wurden. Daß der Landwirt, der beim Preise des Schuhwerkes eine fast 1000prozentige Steigerung mit ansah, seine Erzeugnisse nicht um die alten Friedenspreise oder um geringfügig erhöhte Preise abgeben wollte, liegt auf der Hand.

2. Förmlich unter dem Eindruck einer Kriegspsychose wurden alle auf die Förderung der Erzeugung bezugnehmenden Maßnahmen von den hierzu berufenen Stellen außer acht gelassen, während wir miterlebten, daß eine Kriegsindustrie förmlich aus dem Boden gestampft wurde, eine Kriegsindustrie, der man ohne Rücksicht auf die Schlagkraft der Armee die industrielle Arbeiterschaft und die notwendigen

Betriebsmittel bereitwilligst zur Verfügung stellte. Während man ferner in letzter Zeit selbst aus dem Staatssäckel der industriellen Arbeiterschaft Lohnzuschüsse bezahlte, hat man in vollständig planloser Weise die Landwirtschaft ihrer Arbeitskräfte beraubt und hielt sich bei den Enthebungen an ein System, das vom Standpunkte der Sicherung der Volksernährung nicht genügend scharf verurteilt werden kann. Die gleichen Fehler wurden bei der Sicherung der notwendigen landwirtschaftlichen Betriebsmittel begangen. Hätten wir zur Erzeugung der notwendigen landwirtschaftlichen Betriebsmittel vom Kriegsbeginne an Fabriken errichtet, wie Munitionsbetriebe geschaffen wurden, so hätten wir durch die Mehrerzeugung von landwirtschaftlichen Betriebsmittel zur Schlagkraft der Armee mehr beigetragen, als die in den Fabriken erzeugten Granaten es tun können. Die schon im Frieden geringe Leistungsfähigkeit unserer landwirtschaftliche Betriebsmitteln erzeugenden Industrie ist durch die vollständige Beschlagnahme der Rohstoffe seitens der Heeresverwaltung fast vollständig lahmgelegt worden.

3. Hat so jeder Anreiz zur Mehrerzeugung infolge der schlechten Preispolitik gefehlt und waren produktionsfördernde Maßnahmen zu vermissen, so kam noch für den Landwirt die seine Arbeitsfreudigkeit herabdrückende Tatsache hinzu, daß er ganz besonders unter der Unsicherheit der allgemeinen Lebensverhältnisse litt, weil eine in ihrem Rechtsempfinden durch den langandauernden Krieg unsicher gewordene Bevölkerung sich gerade an seinen Erzeugnissen in hervorragendem Maße vergriff.

4. Zu allen diesen Umständen kam endlich noch eine Art der Aufbringung, die jede Schaffensfreudigkeit unterdrückte, denn nichts wurde von der Landwirtschaft mit größerem Unwillen beobachtet, als die Tatsache, daß an der Festlegung der Bewirtschaftungsnormen stets Kreise mitarbeiteten, die in gar keiner lokalen Fühlung mit den Bedürfnissen der modernen Landwirtschaft standen.

Wir können somit feststellen, daß das bisherige System die Sicherung der notwendigen Lebensmittel für unsere Bevölkerung nicht brachte und daß es nach jeder Richtung hin produktionshemmend wirkte.

In letzter Zeit ist nicht aus Kreisen der Landwirtschaft allein eine Fülle von Verbesserungsvorschlägen zur öffentlichen Diskussion gestellt worden. Allen diesen Verbesserungsvorschlägen bleibt das eine gemeinsam, daß sie an dem bisherigen System mehr oder weniger grundlegende Änderungen vornehmen wollen. Ob nun an Stelle der straffsten Zwangswirtschaft in Form der vollständigen Beschlagnahme ein mehr oder minder loses Kontingentierungssystem treten soll, ob die Zentralen verstaatlicht werden sollen, ob das Ernährungsamt in ein Ernährungsministerium umgewandelt werden soll, das alles sind Fragen von gewiß nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ihre befriedigende Lösung in einem oder anderem geforderten Sinn gewährleistet jedoch nach keiner Richtung hin die vollständige Sicherung unserer Volksernährung. Denn mit einer Tatsache müssen wir bei der Behandlung der Ernährungsfragen rechnen: Es handelt sich nicht mehr um vorübergehende Maßnahmen, deren Abschaffung von der mehr oder minder raschen Beendigung des Krieges abhängt, sondern um die Schaffung einer dauernden Bedarfswirtschaft, die in der nächsten Zeit das Um und Auf unserer Sorge bleiben wird. Wir müssen daher in Erkenntnis dieser Tatsachen folgende Forderung erheben:

1. Die Bewirtschaftung der einzelnen Lebensmittel durch verschiedene Stellen hat einer einheitlichen Bewirtschaftung Platz zu machen.

In einem Bauernhof werden die verschiedenartigsten Lebensmittel erzeugt. Die Zugehörigkeit von Getreide, Hülsenfrüchten, Gemüse, Obst, Milch, Butter, Eier, Käse, Fleisch zu der Fülle der Zentralen wird dort, wo sie erzeugt werden, nicht erkannt. Es ist daher vollständig unzweckmäßig, die Bewirtschaftung dieser Lebensmittel durch verschiedene Stellen durchführen zu lassen, denn mit zwingender Notwendigkeit müssen die von den verschiedenen Bewirtschaftungsstellen zur Aufbringung entsendeten Organe bei der Aufbringung einander Konkurrenz machen und so das Ziel der restlosen Erfassung der notwendigen Lebensmittel in erheblichem Maße stören.

Es wären daher in den Gemeinden oder Gerichtsbezirken (über die Zweckmäßigkeit der Wahl der untersten Einheit auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft mögen ernste, eingehende Verhandlungen entscheiden) lokale kaufmännische Hilfsorganisationen zu schaffen, denen die Aufbringung aller in ihrem Wirkungsbereich erzeugten Lebensmittel obliegt.

2. Auch der Unterschied in der Bewirtschaftung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln hat zu entfallen. Es gibt keinen berechtigten Einwand dagegen, daß eine und dieselbe Stelle, die in der Gemeinde oder im Gerichtsbezirk die Lebensmittel bewirtschaftet, auch alle in ihrem Wirkungsbereich erzeugten sonstigen Bedarfsgegenstände bewirtschafte. Gerade durch die Tatsache, daß die Bewirtschaftung aller Bedarfsartikel, wie sie zum Beispiel in der Preistreibereiverordnung aufgezählt sind, einer einheitlichen Stelle übertragen wird, werden die bisherigen Unterschiede zwischen Überschuß- und Bedarfsgebiet eine wesentliche Verminderung erfahren, und es werden hierdurch zum Beispiel Industriegebiete, die bei Trennung der Bewirtschaftung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln stets Mangel leiden müssen

nunmehr zu Überschußgebieten werden, an deren Erzeugnissen frühere Überschußgebiete hervorragend Anteil haben wollen.

3. Aufgebaut auf diese Hilfsorganisationen in der Gemeinde oder im Gerichtsbezirk müssen nur als Mittelbau der Organisation Evidenzstellen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. An der Spitze dieser Evidenzstellen stehen energische staatliche Beamte, die die Erfassung sämtlicher Bedarfsartikel durch die lokalen Hilfsorganisationen in den Gemeinden oder Gerichtsbezirken leiten, den Ausgleich zwischen Überschuß und Bedarfsgebiet in ihren Bezirken nach bestimmten Grundsätzen durchführen und endlich jene Summe von Bedarfsgegenständen zur Abfuhr an den Bedarfsbezirk bereit halten, der ihnen vorgeschrieben wird.

4. Als Oberbau über alle diese Bezirksorganisationen tritt das Landesbewirtschaftungsamt, das nun in seinem Wirkungskreis die gleiche Tätigkeit entfalten soll, wie das Bezirkswirtschaftsamt gegenüber den Hilfsorganisationen in den Gemeinden oder Gerichtsbezirken.

Alle diese Landeswirtschaftsämter werden zusammengefaßt in ein Kriegswirtschaftsministerium. Die Umwandlung des Ernährungsamtes in ein Ernährungsministerium allein verbürgt keinen wie immer gearteten Erfolg, denn schließlich wird die Getreideaufbringung nicht besser werden, wenn noch einige Sektionschefs in das neue Ministerium übersiedeln und wenn nun an Stelle eines Sektionsrates, der jetzt eine Sektion leitet, ein Sektionschef tritt. Eine ganz andere Wirkung kann man sich davon versprechen, daß dem neu zu bildenden Kriegswirtschaftsministerium die Bewirtschaftung aller Bedarfsartikel unterstellt wird. Genau so, wie in der Gemeinde eine Stelle sich mit der Erfassung aller anderen erzeugten Bedarfsgegenstände zu befassen hat, muß dem Kriegswirtschaftsministerium in letzter Instanz die Bewirtschaftung aller Bedarfsartikel in Österreich übertragen werden.

Solange das Leder vom Handelsministerium, die Kohle vom Arbeitsministerium, Vieh und Fleisch vom Ackerbauministerium, das Getreide vom Volksernährungsamt und alle diese Artikel außerdem vom Kriegsministerium bewirtschaftet werden, ist an einen einheitlichen Versorgungsplan nicht zu denken. Wir behalten uns selbstverständlich vor, ein detailliertes Organisationsstatut dieses neu zu schaffenden Kriegswirtschaftsministeriums vorzulegen, betonen aber heute schon, daß wir dieses Ministerium durchaus nur als eine Kriegsbildung angesehen wissen wollen.

Die traurige Tatsache, daß dieser Krieg möglicherweise noch einige Zeit dauern kann oder daß zumindest die Wirkungen dieses Krieges sich noch Jahre hindurch zeigen werden, muß uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß wir mit Verkehrsregelungen allein unsere Bevölkerung mit dem Notwendigsten nicht versorgen können.

Der Gedanke, das Ernährungsamt aus dem Ministerium des Innern entstehen zu lassen, statt seinen Ursprung im Ackerbauministerium — das in diesem Kriege so vollständig versagt hat — zu suchen, konnte seine Begründung darin finden, daß man an eine rasche Beendigung des Krieges dachte. Ist dies aber nicht der Fall, so muß die Hauptaufgabe des neu zu errichtenden Kriegswirtschaftsministeriums die intensivste Förderung der Gütererzeugung sein. Voraussetzungen der Gütererzeugung ist in erster Linie die Bereitstellung von geeignetem Menschenmaterial. Man verschone die Landwirtschaft endlich mit der Bereitstellung von Arbeiter- und Erntekompagnien und Gefangenen, die in ihren Bolschewikiträumen sich zu harter Landwirtschaftsarbeit nicht bequemen wollen und gebe den Bauern wenigstens zeitweise ihre Söhne und eingearbeiteten Leute zurück.

Die erfreuliche Tatsache, daß wir nur an einer Front Krieg zu führen haben, gegen einen Gegner, der uns aus festgehaltener Stellung selbst zu einer Zeit nicht verdrängen konnte, wo wir unsere Hauptkräfte an der russischen Front gebunden hatten, muß zur Erkenntnis führen, daß die Verwendung unserer gesamten Armee in alter Stärke an der relativ kleineren italienischen Front eine Kraft- und Menschenverschwendung ist. Mit Rücksicht auf die noch in Aussicht stehende Dauer des Krieges können wir uns damit begnügen, mit entsprechender Kraft die bisher erreichte Front zu halten und unserer Volkswirtschaft endlich wieder lebendige Kräfte zuzuführen, denn eines muß sich unser Militär vor Augen halten: Eine gut genährte Million Soldaten ist mehr wert, als eine hungernde Dreimillionenarmee. In Erkenntnis der Tatsache, daß wir einer nicht wieder gutzumachenden Verelendung der Völker Österreichs entgegensteuern, finden wir den Mut, eine angemessene Verringerung des Standes unserer Armee zu fordern. War es möglich, mit den schwächsten Streitkräften die weit größere Front zu Beginn des Krieges gegen Italien zu halten, so wird es um so eher möglich sein, dies mit zwei Drittel unserer gesamten Armee zu tun.

Wir müssen den Gedanken des Volksheeres restlos durchführen. Der Bauer mag sein Gewehr haben, um zur Verteidigung des Vaterlandes zu eilen, aber er muß durch einige Zeit im Jahre mit dem Pflug auf seinem Grund und Boden arbeiten und darf nicht in eine Erntekompagnie gesteckt

werden. Das Halten der Piavelinie ist mit starken technischen Truppen und verhältnismäßig wenig Menschen durchzuführen.

Vor allem: Der von allen militärischen Stellen anerkannte Grundsatz, daß nicht die Masse es macht sondern das Herz des Soldaten, mag ausschlaggebend für den hier geäußerten Gedanken sein. Der Landwirt oder der Arbeiter, der durch einige Zeit im Jahre seinem Friedensberufe wiedergegeben ist, wird mit ganz anderen Gedanken die übrige Zeit an der Front kämpfen.

5. Das Freiwerden von schaffenden Arbeitskräften durch Verringerung des Armeebestandes wird die planmäßige Beschäftigung dieser freiwerdenden Arbeitskräfte zur Folge haben. Auch diese Arbeit muß durch das Kriegswirtschaftsministerium vollzogen werden. Einigt man sich über das Ausmaß der an der Front verbleibenden Soldaten, so muß unter allen Umständen das Verfügungsrecht über alle frei werdenden Kräfte dem Armeeoberkommando oder dem Kriegsministerium abgenommen werden. Genau so muß aber auch allen militärischen Stellen jedwedes Verwaltungs- und Verfügungsrecht über Bedarfsartikel im Inlande genommen werden. Wir sind an der Versorgung der Armee genau so interessiert wie das Kriegsministerium und wir haben an der Schlagkraft unserer Armee genau dasselbe Interesse wie das Armeeoberkommando.

Wir erheben daher die Forderung: Die Bewirtschaftung aller Bedarfsartikel hat ausschließlich durch das Kriegswirtschaftsministerium unter vollständiger Ausschaltung des Kriegsministeriums zu geschehen. Ebenso ist die Versorgung der Armee mit Bedarfsgegenständen ausschließlich Sache des Kriegswirtschaftsministeriums. Es ist selbstverständlich nicht gedacht, daß das Kriegswirtschaftsministerium sich in die militärischen Details Eingang verschaffen soll. Es wird nach wie vor Aufgabe des Kriegsministeriums bleiben, den Bedarf der Armee zu errechnen, aber die Beschaffung des Bedarfes muß Sache des Kriegswirtschaftsamtes bleiben. Die Mitwirkung des Kriegsministeriums bei der Bewirtschaftung von Bedarfsgegenständen (Lebensmitteln) hat in diesem Kriege nicht bloß zur Vergeudung ungeheurer Werte des Volksvermögens geführt, sondern in vielen Fällen auch zu dem Chaos beigetragen, in dem wir uns gegenwärtig befinden.

Unser bisheriges Ernährungssystem hat auf allen Linien versagt. Es ist daher an der Zeit, nach den Ursachen dieses Versagens zu forschen und Wege der Entwirrung zu suchen, ehe sie uns durch die Entwicklung der Verhältnisse diktiert werden. Die Grundlage unserer bisherigen Ernährungsbewirtschaftung ist das Getreidebewirtschaftungssystem. Es hat sich in einem Lande wie Deutschland, wo es unstreitig zu besseren Erfolgen geführt hat als bei uns, erst nach und nach entwickelt. Man begann ursprünglich mit der Festsetzung von Höchstpreisen, die man, da der freie Markt mit Angebot und Nachfrage schwand, auf dem Prinzip der Berücksichtigung der Gestehungskosten zu erstellen suchte. Diese Maßregel allein führte zu der auch im Verlauf der weiteren Entwicklung der Kriegswirtschaft oft beobachteten Erscheinung, daß die Ware vom Markt verschwand. Man griff nun zu Hilfsmaßregeln (Streckung des Brotgetreides, starke Vermahlung, Rationierung). Als alle diese Mittel nicht halfen, entschloß man sich zu schärferen Maßregeln, zur Beschlagnahme der gesamten Ernte. Dieses System wurde von uns übernommen. Ohne weiter darauf einzugehen, in welchem Verhältnis trotz der Beschlagnahme die mangelnde Getreideaufbringung auf Produktionsrückgang und andere äußere Verhältnisse (Zurückhalten, mangelnde Ablieferung) zurückzuführen ist, sei die Tatsache einfach verzeichnet, daß die mit der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Getreideernte betraute Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt nach ihren eigenen Ausweisen im Wirtschaftsjahre 1917/18 nur eine Menge von etwa 7 Millionen Meterzentner Brotgetreide aufgebracht, eine Menge, die selbst bei Berechnung der spärlichsten Tagesquoten den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht entsprechen konnte.

Der von den kompetenten Stellen stets geäußerte Einwand, daß wir im Frieden unter allen Umständen auf die Einfuhr von Brotgetreide aus dem Ausland angewiesen waren und daß beim Fehlen dieser Zufuhr die Versorgung stocken müsse, kann unter gar keinen Umständen dazu benützt werden, das bisherige System als ausreichend zu rechtfertigen.

Wir leben in einer ernsten Zeit, in der an einen raschen Entschluß geschritten werden muß. Erkennen wir, daß wir mit dem bisherigen System das Auslangen nicht gefunden haben und daß wir mit teilweisen Änderungen dieses Systems das Auslangen nicht finden können. Entschließen wir uns zu einer radikalen Lösung des ganzen Komplexes der Ernährungs- und Bewirtschaftungsfragen.

Wir stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Zur Bewirtschaftung aller Bedarfsartikel ist ein Kriegswirtschaftsministerium mit dem Sitze in Wien ins Leben zu rufen. Alle bisher bestehenden kriegswirtschaftlichen Organisationen, gleichgültig,

welchem Ministerium sie derzeit unterstehen, sind in dieses neue Kriegswirtschaftsministerium überzuführen. Diesem Kriegswirtschaftsministerium ist auch unter vollständiger Ausschaltung der militärischen Stellen die Sicherstellung und Aufbringung jener Lebensmittel und notwendigen Bedarfsartikel, welche für die Armee im Felde und für die Truppen und Anstalten des Hinterlandes vom Kriegsministerium angefordert werden, zu übertragen.

2. In jedem Kronlande wird ein Landeswirtschaftsamt errichtet, dem die Bewirtschaftung aller im Kronlande erzeugten Bedarfsartikel obliegt. Das Landeswirtschaftsamt baut sich auf Bezirkswirtschaftsämtern und auf die in den Gemeinden oder Gerichtsbezirken errichteten lokalen Hilfsorganisationen auf.

3. Die Regierung hat ehestens mit den kompetenten militärischen Stellen in Verhandlung zu treten, um die Entlassung aller für die Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe unentbehrlichen Arbeitskräfte durchzuführen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des vorstehenden Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 18. Juli 1918.

Kletzenbauer.	J. Goll.
Lukſch.	O. Teufel.
Michael Brandl.	Dr. Waldner.
Paulik.	W. Teltſchik.
Dr. Sommer.	F. Pantz.
Anſorge.	Hummer.
Müller.	Bernt.
Kritzner.	Rieger.
Brunner.	Felzmann.
Dr. Wichtl.	Dr. Kinz.
K. H. Wolf.	Jukel.
Dr. v. Mühlwerth.	Stölzel.
Dr. Roller.	R. Neunteufel.
F. Wagner.	L. Pongratz.
Dr. Kindermann.	Dr. Sylveſter.
Herzmansky.	Kudlich.
Dr. Michl.	Pacher.
Glöckner.	Strziska.
Schürl.	Lutſchounig.
Heine.	Dr. Bodirsky.
Joſef Mayer.	A. Seidel.
Schreiter.	Kemetter.
Kittinger.	Hruska.
Dr. Schreiner.	Kopp.
Keſchmann.	Dr. Herold.
Spies.	Dr. Erler.
Nagele.	Kroy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Herold, Dr. Koller, Pacher, Schreiter, Hartl und Genossen,

betreffend

die automatische Anwendung künftiger Vorschriften über Pensions- und Erziehungsbeiträge auf die seit 1. Jänner 1918 in den Ruhestand getretenen Staatsangestellten, beziehungsweise deren Witwen und Waisen.

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß seit Jahren viele Staatsangestellte nicht in den Ruhestand treten, obwohl sie ausgedient haben, beziehungsweise dienstunfähig geworden sind. Dieser Zustand ist aber von jedem Gesichtspunkte aus zu mißbilligen. Denn er ist für den Dienst selbst, also für die Interessen der Allgemeinheit, die doch im Dienste und durch den Dienst wahrgenommen werden sollen, keineswegs zuträglich, er ist aber auch für die in Frage stehenden Staatsangestellten selbst vielfach ein unerträglicher, da sie infolge ihrer verminderten Widerstandskraft den durch den Krieg bedingten erhöhten Dienstesobliegenheiten nicht mehr oder nur mit äußerster Selbstverleugnung und Qual nachkommen können.

Dieser Zustand ist aber auch für die jüngere Beamtenschaft ein abträglicher, da ihre Vorrückung außerordentlich behindert ist und die Möglichkeit, die Lebensbedingungen verbessert zu erhalten, immer wieder hinausschiebt.

Schon werden die Folgen hiervon auch insofern ersichtlich, als die damit zusammenhängenden schlechten Vorrückungsverhältnisse den Nachwuchs vom Eintritt in den Staatsdienst abzuhalten beginnen.

Der Grund für dieses, vielfach bedauerliche Ausharren der ausgedienten Staatsangestellten im aktiven Dienste ist darin gelegen, daß sie durch den Übertritt in den Ruhestand so beträchtliche Einbußen an ihrem Einkommen erleiden würden, daß ihre wirtschaftliche Existenz und die ihrer Familie schwer gefährdet würde.

Um diese befürchtete wirtschaftliche Schädigung nicht zu einer dauernden werden zu lassen, müssen diese in Rede stehenden Staatsangestellten zum mindesten die Gewähr erlangen, daß ihnen und ihren Witwen und Waisen jene Vorteile nicht vorenthalten bleiben, welche künftige Vorschriften über die Pensions- und Erziehungsbeiträge den in den Ruhestand tretenden Staatsangestellten einräumen.

Es wird sohin der Antrag gestellt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Auf die Staatsangestellten, welche seit dem 1. Jänner 1918 nach vollendeter Dienstzeit oder infolge Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, sowie auf deren Witwen und Waisen, finden alle künftigen Vorschriften über Pensionen und Erziehungsbeiträge automatisch Anwendung.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 18. Juli 1918.

Knirsch.	Dr. Herold.
Kopp.	Dr. Roller.
Dr. Michl.	Pacher.
Felzmann.	Fr. Schreiter.
Schürl.	Hartl.
Bernt.	Dr. Schreiner.
Kraus.	Dr. F. Wichtl.
Rieger.	K. H. Wolf.
Kroy.	O. Teufel.
Fahrner.	Heine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153761s

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Renner und Genossen

über

die Regelung der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

A. Aufbringung und Verarbeitung.

1. Die private Vermahlung von Brotfrüchten ist zu verbieten, Lohnmühlen dürfen auf Privatrechnung nicht betrieben werden. Das den Selbstversorgern vorbehaltene Getreide darf nur gemeindeweise vermahlen werden.

Die Ernteaufbringungskommissionen sind mit der Organisierung der Anbau- und Ernteaktion zu betrauen und haben die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu überwachen.

2. Die gesamte Kartoffelernte ist zugunsten der Volksgesamtheit enteignet, die Aufbringung und Verfrachtung der Kartoffeln geschieht ausschließlich durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

3. Die unerlaubte Verfütterung von Brotfrucht und Kartoffeln ist mit strengsten Strafen und in besonders gesetzwidrigen Fällen mit der Beschlagnahme des Viehstandes zu ahnden.

4. Die Einrichtungen zur Aufbringung des Schlachtviehes sind einheitlicher und wirksamer zu gestalten. In allen größeren Konsumplätzen ist die gemeinwirtschaftliche Zentralschlachtung, überall sonst die Lohnschlachtung in behördlichem Auftrage durchzuführen. Die gewerblichen und die Privatschlachtungen von Rindern sind zu verbieten.

5. Kommunen und Verbraucherorganisationen sind durch staatliche Zuwendungen zur Anlage von Schweinemastanstalten anzueifern und zu verhalten. Hof-, Staats- und Privatforste sind für die Waldweide der Schweine freizugeben. Waldbesitzer können zur Schweineerhaltung verhalten werden. Gewerbliche- und Privatschlachtungen von Schweinen erfolgen unter der Aufsicht der Gemeindewirtschaftsräte, welche die abgabepflichtige Fettmenge sicherstellen. Die Fettmenge ist zu erhöhen.

6. Zur Milchaufbringung sind die Molkereigenossenschaften heranzuziehen. Das Ernährungsamt kann zugunsten der Molkereigenossenschaften die Lieferungspflicht aussprechen, und zwar sowohl der Genossenschaftsmitglieder wie der übrigen Landwirte des Aufbringungsgebietes. Das Ernährungsamt ist ermächtigt, haftungsflichtige Zwangsgenossenschaften der rinderhaltenden Wirtschaftshöfe ins Leben zu rufen und diesen bestimmte Milchkontingente vorzuschreiben.

7. Obst und Gemüse sind ausnahmslos, wenn auch in besonderen Formen, die die Natur dieser Waren erfordert, der staatlichen Bewirtschaftung unterworfen.

B. Transport.

1. Es ist ein zivilstaatliches Zentraltransportamt einzurichten. Militärische Operationen dürfen nur im Einvernehmen mit diesem Amte vorbereitet und durchgeführt werden. Dem Zivilzentraltransportamt haben die militärischen Behörden wöchentlich einen genauen Nachweis der in Verwendung genommenen Fahrbetriebsmittel vorzulegen. Lebensmitteltransporte, die zeitlich terminiert sind, rangieren den militärischen Fronttransporten gleich und gehen den Militärtransporten der Hinterlandsformation voraus.

C. Zentrale Bewirtschaftung.

1. Das ganze Staatsgebiet ist als ein einheitliches und solidarisches Wirtschaftsgebiet zu behandeln. Überschußgebiete genießen in ihrer Versorgung keinerlei Vorzug. Die lokale und territoriale Absperrung ist strengstens zu verhindern.

2. Die größten Kronländer sind in Bewirtschaftungskreise unterzugliedern und durch Kreiswirtschaftsämter zu verwalten, die direkt dem Amte für Volksernährung unterstehen.

3. Der private Handel ist zum Ernährungsdienste nur insoweit heranzuziehen, als er reell und leistungsfähig ist, und nur in der Form, daß seine sachliche Tüchtigkeit in den Dienst der staatlichen Bewirtschaftung gestellt wird.

4. Die Ernährungszentralen sind ausnahmslos als Staatseinrichtungen mit staatlichen Mitteln zu versehen, von staatlichen Funktionären zu leiten und durch erfahrene Fachleute des betreffenden Wirtschaftszweiges, insbesondere unter Mitwirkung von Vertretern der Produktiv- und Konsumgenossenschaften zu verwalten. Das Budget der Zentralen bildet einen integrierenden Bestandteil des Staatbudgets und ist der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Reichsrat zu unterziehen.

D. Preispolitik.

1. Der Getreidepreis des Jahres 1917/18 ist der kommenden Wirtschaftsperiode zugrunde zu legen und auf dieser Grundlage sind die Preise aller übrigen Ackerfrüchte, die Futtermittel- und Viehpreise verhältnismäßig festzustellen. (Relation.)

2. Die zu Beginn des Wirtschaftsjahres erstellten Tax- oder Richtpreise für Lebens- und Futtermittel bleiben grundsätzlich für das ganze Wirtschaftsjahr unverändert. (Stabilisierung.)

3. Weichen die Preise der Importe aus Ungarn, aus dem Kriegsgebiete oder aus dem Auslande von den Inlandspreisen der Lebensmittel ab, so geht die Differenz zu Lasten des Staatsschatzes.

E. Verteilung.

1. Das Amt für Volksernährung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die bisher in einem bloßen Erlasse vorgesehenen Landes-, Bezirks- und Gemeindewirtschaftsämter, die überall obligatorisch einzuführen sind, mit der Verteilung zu beauftragen. Bei der Verteilung sind überall die Konsumgenossenschaften und die sonstigen genossenschaftlichen Organisationen der Verbraucher heranzuziehen. Die von der Kriegsindustrie ins Leben gerufenen, paritätisch aus Unternehmer- und Arbeiterkonsumanstalten gebildete Verteilungsorganisation ist auszubauen und überall obligatorisch durchzuführen.

2. Die Brot-, Mehl- und Fettration ist zum mindesten wieder herzustellen.

3. Die Rationen sind für Selbstversorger und Staatsversorgte sowie für alle Teile des Staatsgebietes gleichmäßig zu gestalten. Eine Differenzierung der Ration darf einzig und muß tatsächlich nach dem Grade der Arbeitsleistung und nach der sozialen Abstufung der Gesellschaft erfolgen.

Wenig arbeitende Menschen sowie Angehörige der vermögenden Klassen, die sich immer eine Zuschußernährung aus nicht staatlich bewirtschafteten Artikeln beschaffen können, bedürfen der vollen Ration nicht.

4. Die Gastwirtschaften sind in Erwerbsküchen im Sinne des Kriegsküchenerlasses umzuwandeln. Nicht auf Erwerb berechnete Gemeinschaftsküchen sind überall durch staatliche und autonome Behörden ins Leben zu rufen.

F. Ministerium für Volksernährung.

1. Endlich ist das Amt für Volksernährung in ein Ministerium vollen Rechtes zu verwandeln, aus dem alle staatspolitischen Einflüsse sowie die Einflüsse eines Produktionszweiges oder des Handels ausgeschaltet sind.

2. Für den staatlichen Ernährungsdienst sind die Landes-(Kreis-)Bezirks- und Gemeindewirtschaftsämter die direkt untergeordneten Vollzugsorgane des Ministeriums und sind gehalten, die Weisungen des Ministeriums für Volksernährung strikte durchzuführen.

3. Der gemeinsame Ernährungsausschuß ist aufzuheben. Das Kriegsministerium hat eine ständige Vertretung im Ministerium für Volksernährung und umgekehrt. Die Verhandlungen mit Ungarn finden von Regierung zu Regierung statt.

4. Das Ministerium für Volksernährung leitet unverzüglich Verhandlungen mit der ungarischen Regierung sowie mit den Regierungen der befreundeten und verbündeten Staaten ein, um die einheitliche Ordnung des Ernährungsdienstes und die gleichmäßige Versorgung Ungarns und Österreichs sowie der Monarchie und Deutschlands herzustellen.

F. Skaret.	Dr. K. Renner.
David.	Muchitsch.
L. Widholz.	Reifmüller.
Glöckel.	Smitka.
Sever.	Rieger.
Volkert.	Reumann.
Hillebrand.	Resel.
Löw.	Palme.
K. Seitz.	Ellenbogen.
Schäfer.	Pongratz.
Max Winter.	Seliger.
Jos. Tomschik.	Forstner.
Gröger.	Schiegl.
Abram.	Polke.
Dr. Schacherl.	Rudolf Müller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Antrag

des

Abgeordneten Conci und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Strafen des Anbindens und des Schließens in Spangen in der Armee.

Es hatte den günstigsten Eindruck hervorgerufen, als bekannt wurde, daß die Strafen des Anbindens und des Schließens in Spangen in der Armee aufgehoben worden seien.

Um so peinlicher wirkte es, als man erfuhr, daß jene Strafen wieder eingeführt wurden.

Die Unterfertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die mit jedem Zivilisationsbegriff und Humanitätsgefühl im Widerspruch stehenden Strafen des Anbindens und des Schließens in Spangen bei der Armee sofort und endgültig aufgehoben werden."

In formaler Beziehung ist dieser Antrag dem Wehrausschuß zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1918.

Dr. Grandi. Conci.
Exner. Tonelli.
De Carli. Dr. Gentili.
Dr. Degasperi. Zenker.
Stříbrný. Otto Ganser.
Slavíček. Dr. Gasser.
Č. J. Lisý. Uffai.
Dr. Baxa. Delugan.
Dr. Janković. A. Konečný.
Klofáč. Perić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Bericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates

über

die Begebung von drei Schuldscheinen per je 954 Millionen Kronen an die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mit dem Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates vom 2. Mai l. J., Z. 124, wurde über den Schuldenstand der Staatsverwaltung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zu diesem Zeitpunkt Bericht erstattet. Seither hat die k. k. Staatsverwaltung drei weitere Schuldscheine an die Oesterreichisch-ungarische Bank begeben, und zwar auf Grund der Übereinkommen vom 29. April, 1. und 27. Juni d. J. per je 954 Millionen Kronen.

Die Kriegsschuld der Staatsverwaltung an die Oesterreichisch-ungarische Bank stellt sich demnach zurzeit folgendermaßen:

Lombarddarlehen	510,000.000	K
"	1.272,000.000	"
Solawechsel	1.780,800.000	"
Darlehen gegen Schuldschein	14.310,000.000	"
Erlös von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis einschließlich 7. Juli l. J.	797,900.423	"
zusammen	18.670,700.423	K.

Indem die Kontrollkommission dem hohen Abgeordnetenhause im Nachhang zu ihrem Berichte vom 2. Mai l. J. im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, Bericht erstattet, muß sie neuerlich auf die Gefährlichkeit der wirtschaftlichen und valutarischen Schäden hinweisen, welche daraus entstehen müssen, wenn der Notenumlauf monatlich um eine Milliarde Kronen steigt, wie dies seit einer Reihe von Monaten tatsächlich der Fall ist. Da die Beschaffung der Mittel im Wege der Notenbank auch auf den Staatskredit Rückwirkungen äußern muß, hält sich die Kontrollkommission für verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses auf diese Tatsachen ganz besonders hinzulenken.

Wien, 19. Juli 1918.

Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates.

Der Präsident:

Czedik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1434618

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung **wird** ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen **oder gleichartigen Verwaltungsorganen**) **zu den von ihnen** den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen **Personen** zu gewährenden Teuerungszulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, **aus Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten.**

Die Regierung wird ferner ermächtigt, den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Beträge auf Rechnung der Überweisungen an die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Insoweit in einem Lande der durch den staatlichen Zuschuß nicht gedeckte Teil des Erfordernisses nicht oder nicht zur Gänze vom Lande oder von einem durch das Land dotierten Fonds aufgebracht wird, ist der entsprechende Teil des Zuschusses jener Körperschaft zu überweisen, die das Erfordernis für die Teuerungszulagen bestreitet.

§ 2.

Der Staatszuschuß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. **Die Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 unter Anrechnung der für**

die Zeit von diesem Tage an den Lehrern bereits gewährten Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu regeln.

2. Die Regelung hat dem im § 3 nachfolgenden Schema und den Ansätzen der §§ 5 bis 9 zu entsprechen. Würde aber das vom Lande nach Abzug des Staatszuschusses zu tragende Erfordernis eine übermäßige Mehrbelastung des Landes herbeiführen, so können die Ansätze des Schemas gleichmäßig, jedoch auf nicht weniger als 75 Prozent dieser Ansätze herabgemindert werden.

3. Werden Teuerungszulagen in einem die Ansätze des Schemas (§ 3) und der §§ 5 bis 9 übersteigenden Ausmaße gewährt, so ist der diese Ansätze übersteigende Teil als besondere Beihilfe abgesondert zu gewähren und in die Grundlage für die Berechnung des Staatszuschusses nicht einzubeziehen.

4. Bei der Regelung ist dafür vorzusorgen, daß bezugsberechtigten Personen, falls sie nach Z. 1 und 2 eine geringere Teuerungszulage erhielten, als sie ihnen nach den in dem betreffenden Lande zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zukäme, der Differenzbetrag auf Rechnung des Landes oder der zur Bestreitung der ordentlichen Bezüge verpflichteten Körperschaft flüssig zu machen ist.

§ 3.

Der Regelung der Teuerungszulagen im Sinne des § 2, Z. 2, ist das nachstehende Schema zugrunde zu legen:

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Familienstand 1 Person	2. Klasse: Familienstand 2 Personen	3. Klasse: Familienstand 3 bis 4 Personen	4. Klasse: Familienstand 5 bis 6 Personen	5. Klasse: Familienstand mehr als 6 Personen
	Kronen				
A. Für Volksschullehrer.					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1.440	1.968	2.496	3.024
von 10 bis einschließlich 16 Jahren	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 16 bis einschließlich 23 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 23 bis einschließlich 40 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Familienstand 1 Person	2. Klasse: Familienstand 2 Personen	3. Klasse: Familienstand 3 bis 4 Personen	4. Klasse: Familienstand 5 bis 6 Personen	5. Klasse: Familienstand mehr als 6 Personen
	Kronen				
B. Für Bürgerschullehrer.					
bis 10 Jahre	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 10 bis einschließlich 17 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 17 bis einschließlich 27 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
von 27 bis einschließlich 40 Jahren	1.776	2.916	3.588	4.260	4.932

Anmerkungen:

1. Als Personen des Familienstandes haben jene Personen zu gelten, die nach den die Gewährung von Teuerungszulagen an Staatsbedienstete jeweils regelnden Bestimmungen zum Familienstande gezählt werden.

2. Für Lehrpersonen, die in militärischer Dienstleistung stehen oder deren Zivilbezüge auf den Heeresetat übernommen sind, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

3. Die Teuerungszulage für Lehrerinnen, die mit Lehrern verheiratet sind, wird nach der ersten Klasse des Schemas bemessen; für die Berechnung des Familienstandes des Lehrers kommen solche Lehrerinnen nicht in Betracht.

§ 4.

Bei Erfüllung der im § 2 aufgestellten Bedingungen beträgt der Staatszuschuß auch in jenen Fällen, in denen nach § 2, Z. 2, eine Herabminderung der Ansätze des Schemas zulässig ist, 50 Prozent des Erfordernisses für die Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Schemas sowie nach den in den nachfolgenden §§ 5 bis 9 enthaltenen Ansätzen.

§ 5.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechts und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 548 K zu gewähren.

§ 6.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 720 K zu gewähren.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine solche von 720 K und bei einer längeren Gesamtdienstzeit der Betrag von 756 K.

§ 7.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 576 K zu gewähren.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 468 K, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine Teuerungszulage von 576 K und bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 684 K.

§ 8.

Jeder elternlosen im Genusse einer Kontraktualpension stehenden Waise, ferner jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, ist eine nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessende Teuerungszulage zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Teuerungszulage zugerechnet wurde.

§ 9.

Den im Genusse einer Gnadengabe (Gnadenversorgungsgenuß) stehenden ehemaligen Lehrpersonen sowie den Witwen und jeder Waise nach solchen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

§ 10.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen hat.

§ 11.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 auszuzahlen, wobei die für das Jahr 1918 bereits ausbezahlten Teuerungszulagen in Abzug zu bringen sind.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Juli 1918.

Alfred Fürst zu Windisch-Graetz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1134718

Resolution des Herrenhauses.

„Die hohe Regierung wird eingeladen, gleichzeitig mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes zur Allerhöchsten Sanktion im geeigneten Wege dafür Sorge zu tragen, daß die Unterrichtsverwaltung in die Lage gesetzt werde, einen verstärkten staatlichen Einfluß auf das Volks- und Bürgerschulwesen auszuüben.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1434818

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

(1) Ist im gegenwärtigen Kriege eine Zivilperson durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß getötet oder am Körper schwer beschädigt worden, so hat der Staat für die daraus entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung ist nicht begründet:

a) wenn der Tod oder die Verletzung durch eine gegen den Feind gerichtete Angriffs- oder Verteidigungshandlung oder sonst durch eine zur Kriegsführung gehörige Handlung herbeigeführt wurde;

b) wenn derjenige, der den Tod oder die Verletzung herbeiführte, oder die Person, auf deren Geheiß er handelte, nach den während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften hierzu ermächtigt war;

c) wenn die Tötung oder Verletzung durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte;

d) wenn die Tötung oder Verletzung bei Abwehr oder Unterdrückung von Handlungen geschah, die mit Todesstrafe bedroht sind;

e) wenn die Tötung oder Verletzung mit der Ausübung der Dienstgewalt in keinem Zusammenhange stand.

§ 2.

(1) Ist eine Zivilperson im gegenwärtigen Kriege, außer den Fällen, die durch das Gesetz über die Entschädigung für Untersuchungshaft geregelt **sind**, von staatlichen Zivilbehörden oder von Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß **aus militär- oder staatspolizeilichen Rücksichten in Widerspruch mit den während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften** länger als drei Monate in Verwahrung oder Haft behalten oder in ihrem Aufenthalt eingeschränkt worden, so ist vom Staate **für die daraus entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile eine nach Billigkeit zu bemessende Entschädigung zu leisten. Bei der Bemessung ist auf Art und Dauer der Freiheitsbeschränkung, auf Vermögenslage und Familienverhältnisse sowie auf Schwere und Folgen der erlittenen Nachteile Bedacht zu nehmen; als Dauer der Freiheitsbeschränkung ist die drei Monate übersteigende Zeit in Anschlag zu bringen.**

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die getroffene Maßnahme genügend begründender Verdacht gegen den Betroffenen vorlag, der nicht in der Folge entkräftet werden kann, oder wenn der Betroffene die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung absichtlich herbeigeführt oder sie aus grober Fahrlässigkeit verschuldet hat. **Auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Verwahrung, Haft oder Aufenthaltsbeschränkung über die Zeit von drei Monaten hinaus gesetzwidrig verlängert wurde.**

§ 3.

(1) Der Anspruch auf Entschädigung kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der **hierzu berufene Minister** anerkannt hat oder die Klage schon überreicht ist.

(3) Außer diesem Falle können der Ehegatte **sowie die Kinder und Eltern des Getöteten oder desjenigen, dem ein Entschädigungsanspruch wegen körperlicher Beschädigung zustand, nach dessen Tode** den Anspruch nur insoweit geltend machen, als ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verstorbene schuldete. **Falls nicht der Tod eine unmittelbare Folge der Verletzung ist, beschränkt sich der Anspruch von Hinterbliebenen eines körperlich Beschädigten auf den Ersatz des Betrages, um den der vom Verstorbenen gebotene Unterhalt infolge seiner Beschädigung eine Schmälerung erfahren hat.** Überdies sind **stets** die Kosten der versuchten Heilung oder Lebensrettung und des Begräbnisses zu vergüten.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches **spätestens binnen zwei Jahren nach Eintritt des von der Regierung nach Beendigung des Krieges festzusetzenden Tages** an den Minister für Landesverteidigung, bei Ansprüchen gemäß § 2 wegen Maßnahmen der staatlichen Zivilbehörden an den Minister des Innern zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen sechs Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 5.

Der Anspruch verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Ministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist (§ 4) abläuft.

§ 6.

(1) Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Sprengel das vom Staate zu vertretende Ereignis stattgefunden hat, oder **das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Verletzte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Ansprüche der** Hinterbliebenen (§ 3, Absatz 3) **sind vor dem Oberlandesgerichte geltend zu machen, in dessen Sprengel diese** ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Eine bei einem unzuständigen Oberlandesgerichte eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 7.

Auf das **Verfahren** finden die **Bestimmungen** der Zivilprozeßordnung **mit der Änderung** Anwendung, **daß** für **das Verfahren vor dem** Oberlandesgerichte die **Vorschriften** des **zweiten Teilen** für **das Berufungsverfahren vor dem** Obersten Gerichtshofe die **Vorschriften** des ersten Abschnittes des vierten Teiles **der Zivilprozeßordnung** gelten.

§ 8.

(1) Auf Personen, die zur Zeit des Ereignisses im Inlande **weder einen ordentlichen Wohnsitz noch** einen ständigen Aufenthalt **hatten, findet** dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft erbringen.

(2) **Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wird Entschädigung im Sinne dieses Gesetzes nur insoweit geleistet,** als durch Staatsvertrag oder nach einer im Reichsgesetzblatte **enthaltenen** Kundmachung des Ministerpräsidenten **die Gegenseitigkeit** verbürgt ist.

§ 9.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz **geregelten Angelegenheiten und alle auf** eine olche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und **Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.**

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage **der** Kundmachung in Kraft.

Mit der **Vollziehung** des Gesetzes sind der Minister des Innern, der Minister für Landesverteidigung und der Justizminister betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen

Wien, 19. Juli 1918.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Kowy.
Schriftführer

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1139l8

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

über

die Entschädigung für Untersuchungshaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Wer wegen Verdachtes einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem Gerichte in Haft genommen wurde, kann, wenn er in der Folge **in Ansehung dieser strafbaren Handlung** freigesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden ist, für die durch die Haft erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staat eine angemessene Entschädigung verlangen. Ist der gerichtlichen Haft eine vorläufige Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde vorausgegangen oder ist die vorläufige Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden, so ist sie in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch wie eine gerichtliche Haft zu behandeln.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der nicht in der Folge entkräftet worden ist. Der Anspruch ist ferner unstatthaft, wenn der Verhaftete die Haft absichtlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat; **auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Haft gesetzwidrig verlängert worden ist. Das Versäumen eines Rechtsmittels gilt nicht als Fahrlässigkeit.**

(3) Der Anspruch kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn die Tat des Verhafteten lediglich deshalb straflos geblieben ist, weil sie im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (§ 2, lit. a, b und c, St. G.) begangen wurde, wenn sie eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen war oder eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit oder eine besondere Bosheit enthielt

oder wenn gegen den Verhafteten während der Haft wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Verfahren auf Grund eines Verdachtes eingeleitet wurde, der die Haft genügend begründet hätte und in der Folge nicht entkräftet worden ist.

(4) Der Anspruch kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand.

§ 2.

(1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession. Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, **sobald der Justizminister aufgefordert worden ist (§ 4, Absatz 1) den vom Anspruchsberechtigten begehrten Entschädigungsbetrag anzuerkennen.**

(3) Außer diesem Falle können nach dem Tode des Verhafteten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur so weit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verhaftung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verhaftete schuldete.

§ 3.

(1) Über die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung beschließt im Falle eines Freispruches das Gericht sofort durch einen nicht kundzumachenden, sondern dem Freigesprochenen nach Rechtskraft des Urteiles zuzustellenden Beschluß. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichtes außer Verfolgung gesetzt wird; im Verfahren vor dem Gerichtshof entscheidet dann die Ratskammer. In allen anderen Fällen ist die Enthaftung sofort dem Bezirksgerichte mitzuteilen, in dessen Sprengel der Verhaftete zuletzt in Haft war. **Dieses hat nach Vernehmung des Enthafteten den Beschluß über die Entschädigungspflicht des Staates zu fassen.**

(2) Der Beschluß ist dem Verhafteten zu eigenen Handen zuzustellen. Lautet er auf die Entschädigungspflicht des Staates, so ist der Verhaftete zugleich über die Bestimmungen der §§ 4 und 5 zu belehren.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt und dem Verhafteten die Beschwerde zu. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

(4) **Der rechtskräftige Beschluß ist für das weitere Verfahren bindend.**

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung **des von ihr begehrten Entschädigungsbetrages** aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen drei Monaten nach Zustellung des den Anspruch begründenden und mit der Belehrung (§ 3, Absatz 2) versehenen Beschlusses an den Justizminister zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung des Justizministers nicht binnen drei Monaten zu oder wird der **angesprochene Entschädigungsbetrag der Partei** ganz oder teilweise verweigert, so kann **er mittels** Klage gegen den Staat **gefordert werden.**

§ 5.

Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Justizministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die dreimonatige Erklärungsfrist abläuft.

§ 6.

Zur Entscheidung über die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wahl des Klägers nach seinem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zur Zeit der Klage oder nach dem Sitze des Gerichtes, das die Entschädigungspflicht des Staates ausgesprochen hat (§ 3, Absatz 1). Wird die Klage bei einem nicht zuständigen Gerichte überreicht, so ist sie von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. **Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gerichte unterbrochen.**

§ 7.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 8.

(1) Wird zuungunsten des Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten die Wiederaufnahme beantragt, oder, wenn es einer solchen nicht bedarf, das Verfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt, so kann der Justizminister die Erklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens aufschieben oder die Aussetzung der Zahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Vor dieser Entscheidung kann der Anspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Er verjährt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung. Von der Aufschiebung oder Aussetzung ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt oder, sofern es einer solchen nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet, so tritt der die Verpflichtung des Staates aussprechende Beschluß außer Kraft. Ist die Entschädigung schon gezahlt worden, so kann das Gezahlte nur zurückgefordert werden, wenn in dem neuen Verfahren die Entschädigungspflicht des Staates nicht wieder ausgesprochen wird.

§ 9.

(1) Die §§ 1 bis 8 sind auch auf Zivilpersonen anzuwenden, die in einem Militärstrafverfahren ungerechtfertigt in Haft genommen worden sind, wenn sich ihre Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit auf eine Verordnung des Gesamtministeriums stützt, die auf Grund des § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr erlassen wurde, oder auf eine gesetzliche Bestimmung, die Zivilpersonen wegen des Stillstandes der bürgerlichen Strafgerichte unter die Militärstrafgerichtsbarkeit stellt.

(2) Statt der Ratskammer (§ 3, Absatz 1) entscheidet **jedoch, wenn die Verhaftung in einem militärstrafgerichtlichen Verfahren erfolgte,** der Gerichtsleiter **und die** Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung **des angesprochenen Entschädigungsbetrages (§ 4, Absatz 1)** ist an den Minister für Landesverteidigung zu richten. **Dieser Aufforderung kommt die im § 2, Absatz 2, bezeichnete Rechtswirkung zu. An Stelle der in §§ 4, Absatz 2, 5 und 8, Absatz 1, angeführten Erklärungen des Justizministers haben Erklärungen des Ministers für Landesverteidigung zu treten.**

§ 10.

(1) Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft und findet auf

anhängige Strafsachen Anwendung, wenn das freisprechende Urteil oder die Verfügung, womit der Verhaftete außer Verfolgung gesetzt wird, erst nach diesem Tage erfließt.

(2) Mit dem Vollzuge sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Juli 1918.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 113501S

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde zulässig. **Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung der veranstaltenden Unternehmung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**

Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeichneten Art dürfen nun die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

Die politische Landesbehörde kann die Bewilligung **(Absatz 1)** jederzeit von Bedingungen

abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, letzteres für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateur vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze Wetten abschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen des Finanzministeriums festgesetzt.

§ 2.

Wer ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet, wird an Geld von 500 K bis 20.000 K oder mit Arrest von ein bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absatze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

Sind mildernde Umstände (besonders bei einer Verurteilung nach Absatz 2, Zahl 2) vorhanden, so kann auf Arrest bis zu einem Monat oder auf Geldstrafe bis 500 K erkannt werden.

Mit der Bestrafung nach dem ersten Absatze und nach Z. 1 des zweiten Absatzes ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinste des Übertreters **zu verbinden.**

Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben **unberührt**.

Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 8 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 Heller beträgt.

Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, hinsichtlich der Buchmacherwetten außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Der Gewinst, der bei einer Wette erzielt wird, welche aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Totalisateur vermittelt oder beim Buchmacher abgeschlossen wurde, unterliegt einer Gebühr (Gewinstgebühr) **nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.**

§ 5.

Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 25 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.

Der Gesamtgewinn, von dem die Pauschalgebühr zu entrichten ist, ist unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu berechnen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 3, Absatz 2, bezeichneten Art tatsächlich leisteten oder dem Buchmacher durch Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinste, ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestaltung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld) in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinste sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in dem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der

diese Einsätze und Gewinste beruhen, abgeschlossen wurde.

Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

Abzugsfähig im Sinne des dritten Absatzes sind nur diejenigen Wettgewinste, welche nach den Bestimmungen des § 4 der Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit in Österreich auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absatz 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Österreich einstellt, so ist die Pauschalgebühr für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

§ 6.

Die Zahlung der Gewinstgebühr obliegt in erster Linie dem Totalisateur oder Buchmacher; dieser kann die Gebühr bei Auszahlung oder Gutschrift des Gewinstes in Abzug bringen.

Zur Entrichtung der Einsatzgebühr von Wetten, welche der Buchmacher abschließt, ist in erster Linie dieser verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Einsatzgebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht voll eingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Einsatzgebühr verlangt werden.

Wetten, die ein Buchmacher abschließt, unterliegen den in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 7.

Die Verpflichtung zur Zahlung der in diesem Gesetze vorgesehen Gebühren ist von der Er-

richtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinstes unabhängig.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden durch Verordnung getroffen.

Insbesondere kann die Finanzbehörde für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten eine Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Finanzministerium kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder der Rechnung vorschreiben.

Insoweit die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht in Stempelwertzeichen zu entrichten sind, sind sie sowohl vom Totalisateur als auch vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskassa abzuführen.

§ 8.

Auf den Totalisateur und den Buchmacher finden hinsichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl, Nr. 89, Anwendung. Im Verordnungswege können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung dieser Gebühren überwacht oder gesichert wird.

Insbesondere kann die Finanzbehörde bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

Auch kann sie die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) anordnen und die innere Einrichtung desselben festsetzen.

Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiters gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

§ 9.

Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen

Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle des Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu den Sporträumen.

§ 10.

Werden die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Totalisateurunternehmung oder von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben, welche mit Einschluß der ordentlichen Gebühr das Zehnfache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages ausmacht.

Für die hinsichtlich der Einsatz- oder Gewinstgebühr vom Buchmacher einzuhebende Gebührenerhöhung haftet der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher insoferne, als diese Gebühren in Stempelwertzeichen zu entrichten sind.

Für die von der Totalisateurunternehmung einzuhebenden Gebührenerhöhungen haften auch die Veranstalter jener sportlichen Unternehmung, an welche der Totalisateur angeschlossen ist, zur ungeteilten Hand mit dem Totalisateur.

§ 11.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum genannten Höchstbetrage verhängt werden.

§ 12.

Denjenigen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist es verboten, außerhalb Österreichs Wetten aus Anlaß einer in Österreich stattfindenden sportlichen Veranstaltung abzuschließen.

Die Übertretung dieses Verbotes ist als schwere Gefällsübertretung nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes (in Dalmatien nach den bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften) mit einer Geldstrafe von 1000 K bis 20.000 K, im Wiederholungsfalle bis 40.000 K,

oder mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten, zu ahnden. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum halben Betrage des genannten Höchstausmaßes verbunden werden.

§ 13.

Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen, denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

Ist im Falle eines derartigen unbefugten Wettbetriebes der Gebührenpflichtige in Ermanglung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Gebührenermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Gebühren zu entrichten. Unterläßt der Gebührenpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Gebühren einzuheben. Der Gebührenpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.

§ 14.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

§ 15.

Die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, werden hinsichtlich der Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten dahin abgeändert, daß die Belohnung zwanzig Prozent der über das Maß der ordentlichen Gebühr eingeflossenen Gebührenerhöhung oder zwanzig Prozent der eingeflossenen Geldstrafe oder Ordnungsstrafe beträgt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16.

Die denselben Gegenstand wie dieses Gesetz betreffenden älteren Vorschriften treten, soweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Tarif der Gewinstgebühr.

(§ 4 des Gesetzes.)

Post-nummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze	Ausmaß der Gewinstgebühr (in Prozenten des Gewinstes)
1	bis zum 3fachen	5
2	mehr als das 3fache „ „ 11 „	10
3	„ „ „ 11 „ „ „ 21 „	15
4	„ „ „ 21 „ „ „ 101 „	20
5	„ „ „ 101 „	25

Anmerkungen. 1. Ist der tarifmäßige Betrag der vom Totalisateur oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch zehn nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch zehn ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

2. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Juli 1918.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 143511s

Resolution des Herrenhauses.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke einer zeitgemäßen Reform des Strafverfahrens vor den staatlichen Verwaltungsbehörden die entsprechenden Gesetzesvorlagen ehestens im Reichsrate einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1435218

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Sofern nicht schon nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, eine Vergütung (ein Ersatz) zuerkannt wird, ist in folgenden Fällen eine Vergütung aus Staatsmitteln zu gewähren, wenn zur Erreichung der im § 1 des zitierten Gesetzes erwähnten Zwecke im gegenwärtigen Kriege

1. Transportmittel oder andere bewegliche Sachen über Befehl einer militärischen Stelle vernichtet wurden;

2. Immobilien benutzt, beschädigt oder zerstört wurden, sofern die Vernichtung oder Beschädigung nicht durch Beschießung oder sonstige Kampfhandlungen erfolgte und soweit die Voraussetzung der Direktiven vom 21. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1860, über den Rayon befestigter Plätze nicht zutreffen;

3. Naturalien oder Kriegshilfsmittel dem Verfügungsrecht des Besitzers von einer militärischen Stelle oder über deren Antrag von einer sonstigen Behörde entzogen waren und deshalb dem Feinde in die Hände fielen.

§ 2.

Für die Anmeldung der Ansprüche und das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen. Die endgültige Fest-

stellung der Vergütung erfolgt durch die nach § 33 des zitierten Gesetzes gebildete Ministerialkommission, in die in diesen Fällen an Stelle des Vertreters des Kriegsministeriums ein Richter des Obersten Gerichtshofes eintritt.

Die Zuerkennung und Flüssigmachung der bereits nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, gebührenden Vergütungen aus dem gemeinsamen Heeresetat wird durch dieses Verfahren auch bei Zusammentreffen von Ansprüchen beider Arten nicht berührt.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, schon vor dieser Feststellung Vorauszahlungen auf die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung oder auf die nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, gebührende Vergütung (den gebührenden Ersatz) aus Staatsmitteln zu leisten.

Ungeachtet einer solchen Vorauszahlung hat die Feststellung jedenfalls zu erfolgen.

Die für diese Vorauszahlungen erforderlichen Geldmittel sind alljährlich bis zu einem festzustellenden Höchstbetrage im Staatsvoranschlag ordnungsmäßig anzusprechen.

§ 4.

Wurde eine Vorauszahlung gewährt und ergibt sich bei der Feststellung nach § 2, daß weder nach diesem noch nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, eine Vergütung (ein Ersatz) gebührt, so hat die Partei dem Staate das ihr ungebührlich Bezahlte rückzuerstatten. Der Anspruch der Ministerialkommission über den Rückersatz ist im administrativen oder gerichtlichen Wege vollstreckbar.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Erläuterungen und Begründungen

zum

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

I. Allgemeiner Teil.

Der gegenwärtige Krieg, dem gegenüber jede Voraussicht bezüglich Dauer und Umfang und bezüglich des Einflusses auf das wirtschaftliche Leben des einzelnen und der Gesamtheit versagen mußte, hat auch hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der sachlichen Anforderungen, die der Staat aus Rücksichten der Kriegführung an die Bewohner stellen mußte, die seinerzeitigen Annahmen erheblich hinter sich gelassen.

Wenn nun auch das Staatsnotrecht, als dessen teilweise Kodifikation sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsleistungen darstellt, die Befriedigung der erwähnten zwingenden Bedürfnisse gewährleistete, so konnte doch, wie aus dem vorerwähnten Grunde erklärlich ist, die gesetzliche Fassung nicht für alle derartigen Fälle, die sich während des Krieges ergaben, vorsorgen. Andrerseits mußte die Eigenschaft der in beiden Staaten der Monarchie erlassenen Kriegsleistungsgesetze als paktierter Gesetze die beiden Regierungen veranlassen, sich gleichwie bei anderen derartigen Gesetzen über die Prinzipien der Durchführung zu einigen und insbesondere auch für die beiden Ministerialkommissionen für Kriegsleistungen, denen nach § 33 der zitierten Gesetze die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche und über deren Vergütung aus gemeinsamen Mitteln in jedem Staate zusteht, einheitliche Richtlinien zu erlassen.

In der Praxis ergaben sich nun eine Reihe von Grenzfällen, deren Subsummierung unter den Begriff der Kriegsleistung aus dem Gesetze nicht mit voller Bestimmtheit gefolgert werden konnte; die bei der erwähnten Regelung erfolgte Lösung dieser Frage hat sich aber nach den Erfahrungen des Krieges in mehrfacher Richtung als eine unbillige Härte für die Betroffenen erwiesen.

Die Regierung ist bemüht, im Wege von Vereinbarungen mit der königlich ungarischen Regierung diesen Erfahrungen Rechnung zu tragen, hält es aber für ihre Pflicht, unabhängig von diesen Verhandlungen, deren voraussichtliche Dauer schon wegen der Wichtigkeit der Materie sich nicht bestimmen läßt, die erwähnten Härten im Rahmen der ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten schon jetzt zu beseitigen.

Dieser Absicht trägt der erste Teil (§§ 1 und 2) des Gesetzentwurfes Rechnung, der für gewisse Fälle, in denen einer der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen erwähnten Zwecke gegeben ist, aber keine Vergütung (kein Ersatz) nach dem Kriegsleistungsgesetze zuerkannt wird, eine Vergütung aus Staatsmitteln vorsieht.

Es handelt sich sohin um keine Kriegsleistungen, da die betreffenden Fälle von der gesetzlich hierzu berufenen Stelle, der Ministerialkommission für Kriegsleistungen nicht als Kriegsleistungen anerkannt wurden, andrerseits aber auch nicht um Kriegsschäden, bezüglich deren Qualifikation und allfälligen Vergütung eine gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt; die nach der gebräuchlichen Auffassung als Kriegsschäden bezeichneten Fälle wurden im Gesetzentwurfe (vergl. § 1, Punkt 2) ausdrücklich ausgenommen.

Andrerseits haben die Erfahrungen ergeben, daß die Feststellungen der nach dem Kriegsleistungsgesetze gebührenden Vergütungen (Ersätze), insbesondere in den Gebieten, die zeitweilig vom Feinde besetzt waren, großen Schwierigkeiten begegnen und sich infolgedessen die Erledigung der Ansprüche vielfach schleppend gestaltet. Die Regierung war zwar bemüht, durch eine Reihe von Maßnahmen, so insbesondere durch die Möglichkeit der Austragung von Ansprüchen geringeren Umfanges im Vereinbarungsverfahren (Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 249, und Ministerialverordnung vom 10. August 1916, R. G. Bl. Nr. 250) eine Beschleunigung herbeizuführen, muß aber als eines der wesentlichsten Mittel hierzu die Möglichkeit der Vorauszahlungen aus Staatsmitteln erblicken. Diese Möglichkeit soll andrerseits auch für die nach dem Gesetzentwurfe zuerkannten Vergütungen vorgesehen werden (§§ 3 und 4).

II. Besonderer Teil.

Zu § 1.

Wie schon in den vorstehenden Ausführungen erwähnt, soll der Anspruch nach diesem Gesetze ein subsidiärer sein, nämlich nur dann eintreten, wenn keine Vergütung (kein Ersatz) nach dem Kriegsleistungsgesetze zuerkannt wird. Dies erscheint einerseits aus dem Grunde geboten, um die Fälle, in denen die Aufwendungen vorläufig Österreich allein belasten, nicht über Bedarf auszudehnen, andrerseits um einen Doppelanspruch zu vermeiden, der sich nach dem Kriegsleistungsgesetze und nach diesem Gesetze ergeben würde.

Die Abgrenzung der Zwecke, für die die betreffenden Leistungen erfolgt sind, in demselben Umfange, in dem dies der § 1 des Kriegsleistungsgesetzes vorsieht, erfolgte in der Erwägung, daß dieser Rahmen bereits an und für sich hinreichend weit gehalten ist.

Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bezüglich der Qualifikation gewisser Leistungen als Kriegsleistungen ergaben, nicht im § 1 des Kriegsleistungsgesetzes gelegen sind; die Qualifikation der Kriegsleistung erschöpft sich eben nicht in dem Zwecke, für den sie angefordert wird, sondern sie muß nach den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes auch unter eine der in den einzelnen Paragraphen des zitierten Gesetzes angeführten Kategorien fallen.

Die in den Punkten 1 bis 3 aufgezählten Fälle sind jene, deren Ausschluß von der Anerkennung als Kriegsleistung von den betroffenen Kreisen besonders schwer empfunden wurde, während andrerseits eine Vergütung auch unabhängig von der allfälligen Regelung der Kriegsschadensfrage hier am Platze erscheint.

In den Fällen des Punktes 1 wird vielfach die Inanspruchnahme mangeln, da eben von militärischer Seite nur die Absicht vorlag, eine Stärkung der Kampf- und Machtmittel des Feindes zu verhindern.

Der Punkt 2 begreift in sich jede Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung von Immobilien durch die eigenen Truppen und nimmt nur eine solche durch Beschießung oder sonstige Kampfhandlungen überhaupt — als zweifellose Kriegsschäden — und die Fälle aus, in denen im Rayon befestigter Plätze bezüglich der Immobilien durch reversarische Erklärung ein Verzicht auf eine Vergütung im vorhinein erfolgt ist.

Der Punkt 3 betrifft gleichfalls Grenzfälle gegenüber den Kriegsleistungen, in denen keine Inanspruchnahme und zumeist auch keine Feststellung der Eignung der einzelnen Gegenstände für die konkreten militärischen Zwecke vorliegt, für den Besitzer aber, der durch die behördliche Verfügung an der Bergung der Gegenstände gehindert war, deren Verlust in gleicher Weise wie bei einer Inanspruchnahme und aus einem Grunde eingetreten ist, der in letzter Linie auf militärische Interessen zurückführt.

Zu § 2.

Die bereits früher erwähnte Subsidiarität der Ansprüche nach dem Gesetzentwurfe war dafür maßgebend, die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes über die Anmeldung der Ansprüche und das Verfahren auch hier gelten zu lassen und insbesondere auch die Ministerialkommission für Kriegsleistungen mit der endgültigen Feststellung der Vergütung zu betrauen. Letzteres ist schon aus dem Grunde geboten, weil diese Kommission sich zunächst schlüssig werden muß, ob nicht schon eine Vergütung nach dem Kriegsleistungsgesetze gebühre. Verneint sie aber diese Frage, so ist die Mitwirkung des Vertreters der

Heeresverwaltung bei der weiteren Schlußfassung, da es sich dann nicht mehr um gemeinsame Mittel handelt, nicht erforderlich und tritt sodann an seine Stelle ein Richter, der bei der Wichtigkeit dieser Entscheidungen dem Obersten Gerichtshofe zu entnehmen wäre.

Ein abgesondertes Verfahren bezüglich der Anmeldung der Ansprüche und der Erhebung über sie würde übrigens für die Parteien nur eine Mehrbelastung und damit eine Verzögerung bedeuten. Dafür aber, daß die Parteien auf eine Zuwendung nicht bis zum Abschlusse des Verfahrens warten müssen, wird, wie unten ausgeführt, durch die im § 3 vorgesehenen Vorauszahlungen vorgesorgt.

Der zweite Absatz des § 2 bezweckt die Vermeidung bezüglicher Zweifel; aus ihm ergibt sich neuerlich, daß Vergütungen die schon nach dem Kriegsleistungsgesetze gebühren, nicht etwa nach diesem Gesetze zu behandeln sind.

Zu § 3.

Die auf die Dauer des Krieges bedingte große Zahl von Kriegsleistungsansprüchen, wodurch die Schwierigkeiten der Feststellung der Vergütung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ins Ungemessene wuchsen, hat stets wieder Wünsche der Bevölkerung hervorgerufen, daß wenigstens durch Anzahlungen den dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen abgeholfen werde.

Wenn die Regierung einen neuen Gesetzentwurf, der ähnliche Vergütungsfragen wie das Kriegsleistungsgesetz regelt, einbrachte, war sie daher bestrebt, für die erwähnten Wünsche und Beschwerden von vornherein Abhilfe zu schaffen. Andrerseits schien ihr auch der Anlaß gegeben, diese Abhilfe auf das Gebiet der Kriegsleistungsansprüche auszudehnen.

Diesen Absichten trägt der § 3 Rechnung, der die Ermächtigung enthält, Vorauszahlungen auf beide Arten von Vergütungen, und zwar schon vor der im § 2 vorgesehenen Feststellung durch die Ministerialkommission für Kriegsleistungen zu gewähren; es braucht sohin auch nicht die Trennung der beiden Kategorien von Leistungen (Kriegsleistungen und Leistungen für militärische Zwecke) im Verfahren abgewartet zu werden.

Der zweite Absatz enthält eine die Partei nicht belastende Sicherheitsmaßnahme zur Wahrung der Interessen des österreichischen Staatsschatzes.

Da es sich um namhafte Beträge handeln kann, deren Höhe sich nicht vorhersehen läßt, entspricht es ebenso der pflichtgemäßen Obsorge der Finanzverwaltung wie dem Kontrollrechte der Vertretungskörper, wenn der Höchstbetrag für diese Vorauszahlungen alljährlich im Staatsvoranschlage ausgesprochen wird (§ 3, dritter Absatz).

Zu § 4.

Das hier vorgesehene Rückforderungsrecht des Staates bezüglich ungebührlicher Vorauszahlungen stellt sich nicht nur als ein notwendiges Korrelat zur Schonung der Staatsfinanzen dar, sondern liegt auch im Interesse der Parteien selbst, da nur dieses Recht eine Vorauszahlungsaktion ohne vorherige detaillierte Feststellungen im einzelnen Falle ermöglichen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 11354ı

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242 (Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, wird abgeändert und ergänzt und hat zu lauten:

§ 1.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung, darunter insbesondere von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen (§ 1 a), wird ein vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Finanzministerium verwalteter Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

§ 1 a.

Absatz 1. Kriegsbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche:

a) in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt werden, Militärdienste geleistet haben, oder

b) zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen oder zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen solcher Art verwendet wurden,

soferne sie infolge einer dieser Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege eine Beschädigung oder Gesundheitsstörung erlitten haben, durch welche ihre Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt oder gänzlich aufgehoben ist.

Absatz 2. Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Witwen nach den vorgenannten Personen, sofern die Ehe vor dem Jahre 1923 geschlossen worden ist, und die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn die Ehe ohne ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder getrennt worden ist;

b) Witwen, die im Genusse einer Militär-Witwenpension stehen, wenn die Ehe vor oder während der Dauer des gegenwärtigen Krieges geschlossen worden ist, und der Gatte im Kriege gefallen oder sein Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sich der Gatte zufolge seiner Kriegsdienstleistung zugezogen hat;

c) die vor dem Jahre 1924 geborenen ehelichen und unehelichen, minderjährigen Waisen nach den im ersten Absatze bezeichneten Personen;

d) eheliche und uneheliche, minderjährige Waisen, wenn der Vater im Kriege gefallen oder sein Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die er sich infolge seiner Kriegsdienstleistung zugezogen hat.

Absatz 3. Weltliche Krankenpflegerinnen, die im gegenwärtigen Kriege verwundet wurden, sind den im Absatz 1 genannten Kriegsbeschädigten, deren elternlose Waisen den im Absatz 2, lit. c) und d) genannten Hinterbliebenen gleichzuhalten, sofern die genannten Personen eine Militärversorgung genießen.

Absatz 4. Alle vorbezeichneten Personen müssen österreichische Staatsbürger sein.

§ 1b.

Absatz 1. Das Zutreffen der Voraussetzungen des § 1a ist durch ein Amtszeugnis darzutun, dessen Ausstellung durch die politische Behörde erster Instanz der Heimatsgemeinde erfolgt.

Absatz 2. Die Ausstellung des Amtszeugnisses ist zu verweigern, wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt wurde. Gegen die Verweigerung steht dem Bewerber die Beschwerde an die politische Landesbehörde offen, welche endgültig entscheidet.

Absatz 3. Das Amtszeugnis verliert seine Wirksamkeit, wenn

a) sein Besitzer stirbt oder

b) die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,

c) die Witwe (§ 1a, Absatz 2, lit. a, b) heiratet oder ihr die Militär-Witwenpension eingestellt wird,

d) die Waise (§ 1 a, Absatz 2, lit. c, d) großjährig wird oder heiratet,

e) der Krankenpflegerin oder ihren elternlosen Waisen (§ 1 a, Absatz 3) die Militärversorgung eingestellt wird,

f) sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung des Amtszeugnisses nicht vorhanden waren,

g) der Besitzer des Zeugnisses wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt worden ist.

Absatz 4. Sobald die politische Behörde erfährt, daß das Amtszeugnis seine Wirksamkeit verloren hat, hat sie es einzuziehen.

§ 2.

Der Wohnungsfürsorgefonds kann in seinem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

§ 3.

Absatz 1. Dem Wohnungsfürsorgefonds werden folgende in die betreffenden Staatsvoranschläge einzustellende Beträge zugewiesen:

Im Verwaltungsjahre 1918/19	3,000.000 K
im Verwaltungsjahre 1919/20 . .	3,500.000 „
„ „ 1920/21 . .	3,750.000 „
im ersten Verwaltungshalbjahre 1921/22	2,000.000 „

Absatz 2. Außerdem fließen dem Fonds die Beträge zu, welche für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen (§ 4, lit. d) jeweils im Finanzgesetze eingestellt erscheinen.

Absatz 3. Der nach Absatz 1 auf ein Verwaltungsjahr entfallende Betrag wird in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

§ 4.

Absatz 1. Der Wohnungsfürsorgefonds ist bestimmt, finanzielle Hilfe zu leisten an:

1. Selbstverwaltungskörper (Länder, Bezirke, Gemeinden u. dgl.), öffentlichen Körperschaften und Anstalten,

2. gemeinnützige Bauvereinigungen, als Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereine u. dgl.,

3. gemeinnützige Stiftungen.

Absatz 2. Die Fondshilfe wird geleistet zum Zwecke des Baues von Kleinwohnungshäusern (§ 6) sowie des Erwerbes der hierzu bestimmten Grundstücke, ferner zum Zwecke des Erwerbes von Kleinwohnungshäusern, beziehungsweise zum Zwecke des Erwerbes von Häusern, die zu Kleinwohnungshäusern umgestaltet oder umgebaut werden sollen, endlich zur

Ablösung von Hypotheken in nicht erster Rangordnung, die auf solchen von einer der vorgenannten Vereinigungen bereits vor dem 30. Dezember 1910 erbauten Häusern lasten.

Absatz 3. Die Kleinwohnungshäuser können sein Miet- oder Eigenhäuser, als **Krieger-Wohnheimstätten** (§ 6 a) **Krieger-Miet- oder Krieger-Eigenheimstätten.**

Absatz 4. Die Fondshilfe besteht:

a) in erster Linie in der Übernahme der Bürgschaft für von den genannten juristischen Personen anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Verzinsung (mittelbare Kredithilfe),

b) in der unmittelbaren Darlehensgewährung an die oben angeführten juristischen Personen (unmittelbare Kredithilfe),

c) in der Gewährung von verzinslichen Vorschüssen auf die von den oben genannten juristischen Personen aufzunehmenden ersten Hypotheken (Bauvorschüsse),

d) in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Annuitäten von anderweitig aufgenommenen Darlehen (Annuitätenzuschüsse) für Krieger-Miet- und Eigenheimstätten (§ 6 a), insoweit deren Wohnungsinhaber Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene (§ 1 a) sind, und für Miethäuser, insoweit die Wohnungen an kinderreiche Familien (§ 4 a, Absatz 1) vermietet werden.

e) bei gemeinnützigen Bauvereinigungen (§ 12) in der Gewährung von kündbaren Zuschüssen zur Ergänzung der Eigenmittel (Eigenmittelergänzung).

Absatz 5. Die Fondshilfe kann auch für Kleinwohnungshäuser gewährt werden, deren Bauführung unter Erleichterungen in der technischen Durchführung gegenüber den Bestimmungen der geltenden Bauordnung stattfindet.

Absatz 6. Über die Gewährung der Fondshilfe entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einverständnisse mit dem Finanzministerium nach freiem Ermessen.

§ 4 a.

Absatz 1. Als kinderreiche Familie im Sinne dieses Gesetzes ist die Haushaltung anzusehen, in welcher dem Familienoberhaupte die Erhaltung und Erziehung von mindestens vier in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kindern obliegt.

Absatz 2. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch beim Abgange oder Austritt eines Kindes aus der Haushaltung der Annuitätenzuschuß weiter gewährt werden.

§ 5.

Absatz 1. Die Darlehen, für welche der Fonds Bürgschaft oder Annuitätenzuschüsse leistet, sowie die unmittelbaren Fondsdarlehen sind hypothekarisch sicherzustellen, und zwar in der Regel in der Rangordnung über der Mündelsicherheitsgrenze der zu belehnenden Liegenschaft; doch darf die Grenze von 90 Prozent, in Ausnahmsfällen von 95 Prozent des Gesamtwertes dieser Liegenschaft nicht überschritten werden.

Absatz 2. Bei Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten kann von der hypothekarischen Sicherstellung abgesehen werden.

Absatz 3. Auf Liegenschaften, auf welchen Darlehen oder Rechte aus dem Titel der Bürgschaft oder der Annuitätenzuschüsse zugunsten des Wohnungsfürsorgefonds grundbücherlich sichergestellt sind, kann auf die Dauer dieser Belastung ein Vorkaufsrecht (§ 1072 a. b. G. B.) für den Wohnungsfürsorgefonds auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt und in das Grundbuch einverleibt werden.

Absatz 4. Haften Rechte aus einer Kredithilfe (§ 4, Absatz 4, lit. a bis d) auf einer Liegenschaft, deren Widmung als Krieger-Eigenheimstätte genehmigt wurde, so ist diese Widmung im Lastenblatt anzumerken.

Absatz 5. Solange diese Anmerkung besteht, ist die Exekution durch Zwangsversteigerung der Liegenschaft nur zugunsten von Ansprüchen zulässig, die dieser Anmerkung im Range vorhergehen.

Absatz 6. Erlischt die Widmung oder die Kredithilfe, so ist die Anmerkung zu löschen.

Absatz 7. Eintragung und Löschung der Anmerkung sind auf Ersuchen des Ministeriums für soziale Fürsorge vorzunehmen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen der Absätze 4 und 6 zu stellen.

§ 6.

Absatz 1. Als Kleinwohnungshäuser im Sinne dieses Gesetzes gelten Häuser, in welchen die bewohnbare Gesamtfläche der Kleinwohnungen wenigstens zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses beträgt.

Absatz 2. Als solche Kleinwohnungen gelten:

1. Familienwohnungen, sofern das Ausmaß der bewohnbaren Fläche jeder einzelnen Wohnung (Wohnzimmer, -kammern, Küchen) 80 Quadratmeter nicht übersteigt;

2. Ledigenheime, das sind solche Gebäude, welche zur Aufnahme von einzelnen Personen in abgesonderten Wohnräumen bestimmt sind. Dieselben müssen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in

der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt werden kann.

Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen nur in vollkommen gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

3. Schlaf- und Logierhäuser, das sind solche Gebäude, welche zur Beherbergung von einzelstehenden Personen in gemeinschaftlichen, mit der erforderlichen Zahl entsprechender Einzellagerstätten ausgestatteten Schlafsälen bestimmt sind.

§ 6 a.

Absatz 1. Kleinwohnungshäuser (§ 6, Absatz 1), welche innerhalb sechs Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur dauernden Unterbringung von Kriegsbeschädigten (§ 1a, Absatz 1) und deren Hinterbliebenen (§ 1 a, Absatz 2) gewidmet werden, gelten für die Dauer dieser Widmung als Krieger-Wohnheimstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Absatz 2. Dem Heimstättenausgeber bleibt es überlassen, innerhalb des im § 1 a bezeichneten Personenkreises die Widmung an besondere persönliche Bedingungen zu knüpfen.

Absatz 3. Mit der Widmung werden die besonderen Verpflichtungen übernommen:

a) in Mietheimstätten unvermietete Kleinwohnungen oder Kleinbetriebsstätten vorerst nur an durch die Widmung bezeichnete Personen, an andere Personen aber erst dann zu überlassen, wenn sich innerhalb der ersten Hälfte der Kündigungsfrist Widmungsberechtigte nicht bewerben. Die Überlassung eines solchen Mietgegenstandes an Widmungsberechtigte darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

b) Eigenheimstätten nur an durch die Widmung bezeichnete, verheiratete oder verwitwete Personen zu übertragen.

Absatz 4. Die Widmung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

§ 6 b.

Absatz 1. Die Widmung erlischt:

a) durch Verzicht mit Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge;

b) durch Zurückziehung der Widmungsgenehmigung, falls dies öffentliche Interessen erheischen;

c) bei Mietheimstätten, in welchen drei Jahre hindurch keine Wohnung an eine der durch die Widmung bezeichneten Personen überlassen war, mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem diese dreijährige Frist abläuft;

d) bei Eigenheimstätten mit dem Übergang in das Eigentum oder Miteigentum einer anderen als der durch die Widmung bezeichneten Personen. Doch bleibt die Widmung in Geltung, wenn die Eigenheimstätte von Todes wegen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teil in das Eigentum der Witwe oder der minderjährigen ehelichen oder unehelichen Kinder eines durch die Widmung bezeichneten Kriegsbeschädigten (§ 1a, Absatz 1) oder der minderjährigen Kinder einer durch die Widmung bezeichneten Witwe gelangt, falls die Kinder einer der im § 1a, Absatz 2, lit. a) und b), angegebenen Ehen entsprossen sind.

Absatz 2. Die Genehmigung des Verzichtes im Sinne des Absatzes 1, lit. a, und die Zurückziehung der Widmungsgenehmigung im Sinne des Absatzes 1, lit. b, erfolgt nach freiem Ermessen des Ministeriums für soziale Fürsorge.

§ 6c.

Absatz 1. Die Kleinwohnungshäuser (§ 6, Absatz 1 und § 6a, Absatz 1) müssen in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht ihrem Zwecke entsprechen und im ordentlichen Zustande erhalten werden. Jede die Gesundheit der Inwohner schädigende Benutzung, insbesondere die Wohnungsüberfüllung ist zu vermeiden.

Absatz 2. Das Ministerium für soziale Fürsorge ist berechtigt, die Bauführung sowie die erstellten Häuser überwachen zu lassen.

§ 6d.

Zum Zwecke der Errichtung von Kriegerwohnheimstätten können auch an Grundstücken von Fideikommisgütern Baurechte begründet werden.

§ 7.

Absatz 1. Als bewohnbare Gesamtfläche der Kleinwohnungen gilt:

1. bei Familienwohnhäusern die Summe der gemäß § 6, Absatz 2, Punkt 1, benutzten Bodenflächen;

2. bei Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern die für die Zwecke dieser Anstalten benutzten Bodenflächen.

Absatz 2. Befinden sich in dem zu belehnenden Hause zu Geschäfts- oder zu gewerblichen Zwecken dienende Räume, so sind dieselben, falls es sich nicht um Kleinbetriebsstätten (§ 8, Absatz 2, Punkt 4) handelt, in die bewohnbare Gesamtfläche des Hauses einzurechnen.

§ 8.

Absatz 1. Darlehen, für welche der Fonds Kredithilfe im Sinne des § 4, Absatz 4, lit. a bis d, leistet, dürfen

in keinem Falle über 90 Prozent, in Ausnahmsfällen über 95 Prozent des anrechenbaren Wertes der zu belehnenden Liegenschaft hinausgehen.

Absatz 2. Als anrechenbarer Wert im Gegensatz zum Gesamtwert (§ 5, Absatz 1) gilt:

1. der Wert des Grundstückes, das zur Errichtung des Hauses erforderlich oder mit dem Erwerb des Hauses notwendig verbunden ist;

2. der Wert des Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen in Anspruch genommen wird;

3. der Wert des landwirtschaftlich benutzbaren Grundstückes, insofern es nicht mehr als 1 Hektar umfaßt und sein Wert zum Werte des zu belehnenden Hauses in einem untergeordneten Verhältnisse steht, samt den nötigen Wirtschaftsräumen (Stall und Scheune);

4. der Wert der im Hause befindlichen Kleinbetriebsstätten.

§ 9.

Absatz 1. Der Wohnungsfürsorgefonds wird den im § 4, Absatz 4, bezeichneten Zwecken entsprechend in vier besonderen Abteilungen, und zwar: Abteilung A für mittelbare Kredithilfe, Abteilung B für unmittelbare Kredithilfe einschließlich der Bauvorschüsse, Abteilung C für Annuitätenzuschüsse und Abteilung D für Eigenmittelergänzung verwaltet. Das Vermögen jeder dieser Abteilungen ist getrennt auszuweisen (§ 17). Jeder Abteilung fließen die Erträgnisse ihrer eigenen Kapitalien zu.

Absatz 2. Die Bestände der für die mittelbare Kredithilfe bestimmten Abteilung sind derart fruchtbringend anzulegen, daß die zu Leistungen aus der Bürgschaft erforderlichen Barmittel stets leicht zu beschaffen sind.

§ 10.

Absatz 1. Von der Abteilung für mittelbare Kredithilfe dürfen Bürgschaften nur in solchem Ausmaße übernommen werden, daß die Verpflichtungen dieser Abteilung in den vorhandenen Mitteln des Fonds voraussichtlich dauernd ihre Deckung finden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Statut zu treffen.

Absatz 2. Die Gesamtsumme der von der Abteilung für mittelbare Kredithilfe übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 200 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Staat subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

§ 11.

Die Darlehen, für welche der Fonds Bürgschaft leistet, sind als mündelsichere Anlagen zu behandeln.

§ 12.

Absatz 1. Als gemeinnützig werden Bauvereinigungen betrachtet, deren Statut die an die Mitglieder zu verteilende Dividende auf höchstens 5 Prozent der eingezahlten Anteile beschränkt und den Mitgliedern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Anteilsbeträge zusichert, einen etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Absatz 2. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes unterliegen der Überwachung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

§ 13.

Der Wohnungsfürsorgefonds ist ermächtigt, Gebäude, auf welchen Darlehen sichergestellt sind, die er selbst gewährt, für die er die Bürgschaft übernommen hat oder Annuitätenzuschüsse leistet, zu erwerben, ferner von ihm verbürgte oder solche Forderungen zu erwerben, für welche er Annuitätenzuschüsse leistet, falls diese Maßregeln sich als notwendig erweisen sollten, um den Fonds gegen Verluste zu schützen.

§ 14.

Zur Vertretung in Passivprozessen des Fonds ist jene Finanzprokuratur zuständig, in deren Sprengel das Objekt gelegen ist, zu dessen Errichtung, beziehungsweise Erwerbung oder, im Falle der Ablösung von Hypotheken, zu dessen Belehnung Fondshilfe erfolgen soll oder bereits erfolgt ist.

§ 15.

Der Minister für soziale Fürsorge hat im Einverständnis mit den beteiligten Ministern zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ein Statut zu erlassen, in welchem insbesondere zu regeln ist:

die Ausstellung und der Verlust der Wirksamkeit des Amtszeugnisses (§ 1 b, Absatz 1 und 3),

die mittelbare und unmittelbare Kredithilfe, die Bauvorschüsse, die Annuitätenzuschüsse und die Eigenmittelergänzung (§ 4, Absatz 4),

die Überwachung der Bauführungen, der Häuser (§ 6 c, Absatz 3) und bei Kriegerwohnheimstätten der widmungsgemäßen Verwendung (§ 6 a),

das Verhältnis der Aufteilung der im § 3 bezeichneten Fondsdotationen auf die im § 9, Absatz 1, angeführten vier Fondsabteilungen,

Überwachung die der gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen (§ 12, Absatz 2) die Übernahme und Verwaltung der mit Fondskredithilfe errichteten Gebäude sowie die Erwerbung von Forderungen (§ 13).

§ 15 a.

Die aus der im § 15 angeführten Überwachung und aus der Geschäftsgebarung des Fonds erwachsenden Kosten sind aus den Fondserträgnissen zu decken.

§ 15 b.

Zur Wahrnehmung der lokalen Wohnungsverhältnisse können Wohnungsausschüsse gebildet werden. Dieselben sind zur Abgabe von Gutachten, insbesondere über Gesuche um Fondskredithilfe sowie zur selbständigen Stellung von Anträgen berufen. Diesen Wohnungsausschüssen sind insbesondere Vertreter von Gemeinden und sozialen Versicherungsanstalten sowie Vertreter der gemeinnützigen Bauvereinigungen beizuziehen.

§ 16.

Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben an den Wohnungsfürsorgefonds oder dessen Organe ebenso wie die Beilagen dieser Eingaben, ferner die die Übernahme der Bürgschaft (§ 4, Absatz 4, lit. a) und von Annuitätenzuschüssen (§ 4, Absatz 4, lit. d) betreffenden Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 17.

Über den Stand und die Gebarung des Wohnungsfürsorgefonds ist alljährlich dem Reichsrate zu berichten.

Artikel II.

Soweit in bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und das hierzu erlassene Statut des Wohnungsfürsorgefonds bezogen werden, haben an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des hierzu erlassenen Statutes des Wohnungsfürsorgefonds zu treten.

Artikel III.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 244, in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 1913, R. G. Bl. Nr. 197, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für soziale Fürsorge und der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Begründung.

Bereits vor Ausbruch des Krieges war in einzelnen Gemeinden ein Wohnungsmangel zu beobachten; es handelte sich jedoch damals durchwegs um einen Mangel an Kleinwohnungen. Der Stillstand der Bautätigkeit durch fast vier Jahre, die durch den Krieg veranlaßte Schaffung von Amts- und Organisationsstellen verschiedener Art, deren Raumbedürfnis auf Kosten der bestehenden Wohnungen befriedigt werden mußte, vor allem aber die durch den Krieg hervorgerufenen Bevölkerungsverschiebungen (Flüchtlinge und Zuzug von Arbeitern) verursachten in einzelnen Gemeinden eine Wohnungsnot, die sich auf alle Wohnungsarten erstreckt und einen bisher nicht beobachteten Umfang angenommen hat, so daß weitgehende Abhilfemittel ergriffen werden müssen.

Es erscheint geboten, hierüber Eingehenderes vorzubringen.

Im vorhinein kann als fraglos hingestellt werden, daß der gegenwärtige Bestand des Wohnungsmarktes einer Gemeinde — von den großen und wohl bleibenden Industriezentren abgesehen — keine Gewähr dafür bietet, wie sich dieser Bestand nach Eintritt gewöhnlicher Verhältnisse gestalten wird. So wäre es wohl möglich, daß in einer Gemeinde durch Abzug der zugezogenen Bevölkerungsmassen von selbst wieder befriedigende oder doch erträgliche Wohnungszustände eintreten. Schon diese Möglichkeit drängt dazu, daß zwischen vorübergehenden und dauernden Abhilfemitteln unterschieden werden muß.

Zu den vorübergehenden Mitteln zählen vor allem Maßnahmen der Verwaltung; eine solche wurde bereits mit der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, ergriffen, welche neben anderen die Bereitstellung von bisher für andere Zwecke bestimmten Räumlichkeiten zu Wohnzwecken in der Form der Zulassung durch die Baubehörde vorsieht. Diese Maßnahmen könnten jedoch, falls sie sich als unzulänglich erweisen, verschärft werden, etwa in der Hinsicht, daß an Stelle des Ansuchens um eine derartige Zulassung das Recht der Gemeinde tritt, solche Räumlichkeiten, je nach Umständen sogar Wohnungen, gegen angemessene Vergütung an die Hauseigentümer in Anspruch zu nehmen und diese Mietgegenstände, wenn nötig, nach entsprechender Herrichtung an Parteien zu vermieten.

Zu den vorübergehenden Abhilfemitteln gehört weiters die Bereitstellung von Heimen und Barackenlagern zu Wohnzwecken, welche bisher für die Aufnahme von Flüchtlingen und Kriegsgefangenen dienten. Zwei Umstände erscheinen jedoch geeignet, den Erfolg einer solchen Maßnahme zu beeinträchtigen. Vorerst der, daß gerade die größten dieser Lager sich abseits von den Wohnzentren befinden, weiters der Umstand, daß die freie Verfügbarkeit über diese Wohnstätten davon abhängt, inwieweit es durchführbar ist, die gegenwärtigen Insassen dieser Lager in ihre Heimat zu befördern.

Endlich — und damit wird die positiv schaffende Seite der Abhilfemittel berührt — gehört zu den vorübergehenden Maßnahmen auch die Errichtung von Leichtbauten. Es müssen dies nicht gerade Baracken, sondern es können dies ebenso Übergangsbauten aller Art sein, deren Material und Bauweise leichter, deren Bestanddauer kürzer als bei den bisherigen Wohnhäusern ist. Dies führt zu einem Fragekomplex, dem nach Ansicht aller Fachkreise die größte Bedeutung zukommt, und zwar zur wissenschaftlich-technischen Frage der Beschaffung von neuen Baustoffen und anschließend daran zur Ermittlung der hierfür passenden von der gegenwärtigen Art etwa abweichenden Bauweise. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten bringt diesen Bestrebungen das größte Interesse entgegen und hat auch seinerseits bereits einschlägige Studien vorgenommen. Die Regierung, unterstützt von den technischen Hochschulen, auf deren Mithilfe sie rechnet, wird nicht ermangeln, das Ergebnis nach Abschluß der Vorarbeiten und Studien in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Eine begründete Annahme spricht dafür, daß die Bestimmungen der geltenden Bauordnungen die Errichtung solcher Leicht- beziehungsweise Übergangsbauten erschweren, und daß es daher notwendig sein wird, auf diesem Gebiete Bauerleichterungen — selbstverständlich unter voller Wahrung aller sanitätspolizeilichen Erfordernisse — zuzugestehen. Um nun über die Beziehungen derartiger Bauführungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf schon derzeit Klarheit zu schaffen, wird im § 4, Absatz 5, bestimmt, daß auch für Kleinwohnungshäuser, deren Bauführung unter Erleichterungen in der technischen Durchführung gegenüber den Bestimmungen der geltenden Bauordnung stattfindet, der Fonds Kredithilfe gewähren kann.

Der gegenwärtige Mangel an Baustoffen (Ziegel, Zement usw.) ist neben dem Mangel an Arbeitern und Zugkräften in ausschlaggebender Weise durch die nichtausreichende Kohlenbelieferung der Baumaterialienindustrie bedingt.

Hierin wird voraussichtlich noch durch längere Zeit und auch während der Übergangswirtschaft nicht so bald eine Änderung eintreten. Die Beschaffung einzelner Baumaterialien wird wohl durch Abgaben freiwerdender Bestände der Heeresverwaltung noch im und nach dem Kriege erleichtert werden, wobei auch der Kleinwohnungsbau in den durch die Wohnungsnot besonders getroffenen Orten und Gebieten eine besondere Berücksichtigung finden soll; allzuweitgehende Hoffnungen dürfen allerdings auf die Menge der auf diesem Wege zu beschaffenden Baumaterialien nicht gesetzt werden. Es wird daher auch Aufgabe der Regierung sein, ihren Einfluß in der Richtung geltend zu machen, daß bei der Regelung der Baumaterialienerzeugung und ihrer Steigerung die Bedürfnisse der Wohnungsfürsorge berücksichtigt werden, damit der Bedarf an diesen Materialien möglichst gedeckt wird. Die Vorbereitungen hierfür sind hinsichtlich einzelner Zweige der Baumaterialienindustrie bereits geschaffen worden, so durch die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der Ziegel- und Zementindustrie (R. G. Bl. Nr. 506 und 507 vom 22. Dezember 1917); bezüglich einzelner Baustoffe findet eine zentrale Bewirtschaftung statt. Darüber, ob und in welcher Richtung auf diesem Wege weiter fortgeschritten werden soll, sind Verhandlungen im Schoße der Regierung im Zuge; bei diesen wird auch zur Erörterung kommen, ob die Bauführung nicht auf notwendige Bauten beschränkt und auf welche Weise festgesetzt werden soll, welche Bauten als notwendig zu gelten haben; nur für solche sollen zentral bewirtschaftete Baumaterialien zugeführt und die Beschaffung nicht zentral bewirtschafteter Baumaterialien erleichtert werden.

Die bisher angeführten Maßnahmen und Mittel zielen dahin, die Kriegs- und Übergangswirtschaft auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu erleichtern. An sich sind sie somit zeitlich begrenzt. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen — schon viele Erscheinungen vor dem Kriege haben es bewiesen —, daß ökonomische und soziale Entwicklungen mannigfacher Art nunmehr das Wohnungswesen — welches unser Gemeinderecht noch gar nicht kennt — in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gestellt haben, so zwar, daß es allgemein als eine Angelegenheit bezeichnet wird, welche zu einem vollwertigen Zweige der Verwaltung ausgestaltet werden muß. Die Regierung ist sich dieser Pflicht voll bewußt, ist jedoch ebenso der Ansicht, daß in der Praxis eine gedeihliche Lösung aller hier auftretenden Fragen nur dann gefunden werden kann, wenn auch die Gemeinden ihrerseits bestrebt sind, mitzuwirken. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß zur Regelung des Wohnungswesens im einzelnen stets die Gemeinde berufen sein wird, der es daher auch obliegt, in Ausführung der bezüglichen staatlichen Normen oder ergänzend durch besondere Maßnahmen einzugreifen. Es kann nur mit größter Genugtuung konstatiert werden, daß sich schon jetzt vielfach sehr bedeutungsvolle Ansätze einer derartigen organischen Zusammenarbeit von Staat und Gemeinde gezeigt haben.

Zu den dauernden Maßnahmen, welche sich heute schon als notwendig erkennen lassen, gehören wohl vor allem gesetzliche Normen, welche es den Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporationen ermöglichen, gegebenenfalles im Wege der Enteignung sich das nötige Baugelände beschaffen zu können. Gründe, welche für die Erlassung solcher Normen sprechen, besonders aufzuzählen, erscheint kaum nötig. Es sei in dieser Hinsicht nur daran erinnert, daß bereits im Jahre 1911 derartige Anträge von der Teuerungskommission des Abgeordnetenhauses gestellt worden sind und abgesehen hiervon in jüngster Zeit von vielen namhaften Stellen, auch Gemeinden, die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes dringend gefordert wurde. Die Regierung kann sich der Berechtigung dieser Forderung nicht entziehen und wird demgemäß in naher Zeit dem hohen Hause einen diesen Gegenstand behandelnden Gesetzentwurf unterbreiten. Hinzugefügt sei, daß im Jahre 1917 auch in Bayern die Regierung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt hat, der die Zwangsabtretung von Liegenschaften zur Erschließung von Bauland zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der minder bemittelten oder dem Mittelstande angehörigen Bevölkerung vorsieht. Eine solche Zwangsabtretung kann

nach diesem Entwurfe zugunsten von öffentlichen Stellen und Behörden, der Gemeinden und gemeinnützigen Bau- und Siedlungsvereinigungen vorgenommen werden.

Neben der Beschaffung des Baulandes sind für den Wohnungsbau noch von ebenso grundsätzlicher Bedeutung die Gebäudesteuer und die Kreditbeschaffung.

Sicherlich hat das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere, einige wichtige Erleichterungen geschaffen und ebenso steht es wohl außer Zweifel, daß dessen kurze Geltungsdauer ein abschließendes Urteil über seine Wirkungen nicht zuläßt. Aber die Grundsätze dieses Gesetzes beruhen auf den normalen Verhältnissen, welche zur Friedenszeit herrschen, berücksichtigen die in diesen Verhältnissen liegenden Entwicklungsmöglichkeiten. Nunmehr erscheint es im Zusammenhange mit anderen geeigneten Maßnahmen der Wohnungsfürsorge naheliegend, den ungünstigen Rückwirkungen der kriegerischen Ereignisse auf dem Wohnungsmarkt auch durch besondere Maßnahmen auf dem Gebiete der Gebäudesteuer zu begegnen. Hierbei wird allerdings darauf Bedacht genommen werden müssen, daß es sich um wichtige Einnahmsquellen des Staates und der autonomen Körperschaften handelt, an deren Einengung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur mit der größten Vorsicht herangetreten werden kann. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird dem Abgeordnetenhause von seiten der Regierung vorgelegt werden.

Die Kreditbeschaffung berührt bereits unmittelbar den vorliegenden Gesetzentwurf, und zwar in doppelter Hinsicht, indem der Wohnungsfürsorgefonds selbst Hypothekardarlehen gewähren kann (dauernd oder nur als Baugeld) und im Grunde der Bürgschaft die Gewährung von Hypotheken über der Mündelsicherheitsgrenze außerordentlich erleichtert (§ 4, Absatz 4, lit. a, b, c). Im Hinblick auf das Vermögen und die laufenden Dotationen des Wohnungsfürsorgefonds wird es wohl nur in Ausnahmsfällen möglich sein, Fondsbardarlehen bereitzustellen, so daß die Frage der Kreditbeschaffung an sich durch den Fonds nicht gelöst, sondern, wie gesagt, nur erleichtert wird. Wenn nun auch nicht geleugnet werden kann, daß die bestehenden Hypothekarkreditinstitute nach besten Kräften bestrebt sind, den Bedarf an Hypotheken zu decken und von diesem Bestreben gewiß auch weiter geleitet sein werden, so läßt sich doch nicht die Besorgnis unterdrücken, daß es diesen Anstalten bei Eintritt einer größeren Bautätigkeit nicht mehr möglich sein wird, allen an sie herangetretenen Ansprüchen zu genügen. Da immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die gegenwärtige Geldfülle bei einer Steigerung des Kreditbedarfes sich wesentlich vermindern kann, beabsichtigt die Regierung für die in diesem Falle gefährdete Deckung des Kreditbedarfes für Kriegerheimstätten und gemeinnützige Bautätigkeit besondere Maßnahmen zu treffen. Die Vorarbeiten für diese haben bereits begonnen.

Das bisher Vorgebrachte erschien nötig, um die Stellung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Rahmen der gesamten geplanten Wohnungsfürsorge besser beurteilen und werten zu können. Die Aufzählung der einzelnen Schritte wäre jedoch unvollständig, wenn nicht auch auf jene Maßnahmen verwiesen würde, deren endgültige Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben muß. Es sind dies der Wohnungsnachweis, dessen vorübergehende Einführung im Grunde des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, nach Beratung im kriegswirtschaftlichen Ausschusse in die Wege geleitet werden soll, sodann die Wohnungsaufsicht. Ein bezüglicher Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet und wird zu gegebener Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Gegenwärtig dürfte zudem die Durchführung der Wohnungsaufsicht mannigfachen Schwierigkeiten bei der Abhilfe gegen vorgefundene Mißstände begegnen.

Zum Gesetzentwurfe selbst sei nachstehendes ausgeführt:

Ursprünglich bestand die Absicht, die Kriegerheimstättenfrage in einem besonderen Gesetz einheitlich zu regeln. Schon die ersten einschlägigen Verhandlungen haben jedoch dazu geführt, diesen Gedanken fallen zu lassen, und zwar vor allem aus der Erkenntnis, daß es sich hierbei um zwei wesensverschiedene Gegenstände handelt, indem den Heimstätten auf dem flachen Lande eine ganz andere Aufgabe als in der Stadt zukommt. Dies drückt sich schon klar im Antrieb aus, der zur Errichtung der einen oder der anderen solchen Heimstätte führt. In der Stadt ist es der Mangel an Wohnungen, auf dem flachen Lande der Mangel an landwirtschaftlichen Berufsangehörigen, und zwar auch an selbständigen Siedlungsstellen, wie dies auch den unserem Wirtschaftsleben eigentümlichen Erscheinungen entspricht, welche wir mit den knappen Worten „Zuzug in die Stadt“ und „Landflucht“ kennzeichnen. Der Heimstätte auf dem flachen Lande — der sogenannten Wirtschaftsheimstätte — liegt eben planmäßig die Absicht einer Ansiedlungspolitik zugrunde, während der Wohnheimstätte eine solche übergeordnete Absicht vollkommen fehlt, deren Errichtung vielmehr nur der örtlichen Not oder doch der Nachfrage überlassen bleibt.

Diesem tiefgehenden Unterschied entspricht auch ein ganz verschiedenes ökonomisches Verhältnis; die Wirtschaftsheimstätte muß — wenn anders sie ihrem Zwecke entsprechen soll — ein Ertragsobjekt sein, die Wohnheimstätte — selbst das Eigenhaus — ist dies niemals, darf es nicht sein, weil die Absicht der Wohnungsfürsorge nicht dahin gehen kann, Hausbesitzer im eigentlichen Sinne dieses Wortes, also als „Rentner", zu schaffen. Daran vermag auch die Bestimmung nichts zu ändern, daß zu einem Eigenhause auch ein landwirtschaftlich benutztes Grundstück kommen kann (§ 8 des Entwurfes), denn immer ist dieses Grundstück nur ein Akzessorium, höchstens eine Zutat zur leichteren Lebensführung, ermöglicht diese aber an sich nicht. Im Einklange damit steht es auch, daß der Besitz einer solchen Heimstätte an ganz andere privatrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Verschuldung und Übertragung geknüpft werden kann, als der einer Wohnheimstätte. Denn der Grund, welcher bei der Wirtschaftsheimstätte für die Unteilbarkeit, für die Festlegung einer Verschuldungsgrenze und für Sondervorschriften hinsichtlich der Übertragung unter Lebenden und von Todes wegen spricht, ist doch vor allem das gesamtstaatliche Interesse an der Erhaltung kleiner Güter in tauglichen Händen, ein Moment, welches bei der Wohnheimstätte vollkommen fehlt. Bei dieser kann es sich daher auch nur darum handeln, einen ganz bestimmten Eigentümer — den Kriegsbeschädigten und dessen Hinterbliebene — soviel als möglich in dem Besitze zu schützen, so daß hier an Stelle eines dauernden, das allgemeine Wohl bezweckenden Schutzes ein persönlich vorübergehender tritt.

Der Eigenart der Wirtschaftsheimstätte entspricht auch die Forderung, daß deren Besitzer die erforderliche Eignung haben müssen, an deren Stelle bei der Wohnheimstätte die ganz anders geartete Forderung tritt, daß sie nur an Orten errichtet werden darf, in welchen die Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung eine Verbesserung erheischen (§ 1 des Entwurfes). Die hier aufgezählten Momente sind nur die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen Wohn- und Wirtschaftsheimstätte, lassen es jedoch gerechtfertigt erkennen, daß die urspüngliche erwähnte Absicht, in einem Gesetze die Kriegerheimstättenfrage einheitlich zu regeln, fallen gelassen wurde. Sobald die Teilung der Materien feststand, zeigte es sich bald, daß die Regelung des die Kriegerwohnheimstätte betreffenden Teiles am besten im Rahmen des bestehenden Wohnungsfürsorgefondsgesetzes erfolgen kann, zudem dies zugleich die Gelegenheit bot, die Erfahrungen, welche seit der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also seit 8 Jahren, gesammelt wurden, zu dessen Verbesserung zu verwerten.

Sachlich also an den geltenden Bestimmungen des baulichen Begriffes „Kleinwohnungshaus" ändert der Entwurf trotz der neuen Sachbezeichnung „Kriegerwohnheimstätte" (§ 6a, Absatz 1) nichts, da auch diese Heimstätten von dem Typus der Kleinwohnungshäuser nicht abweichen dürfen. Wohl aber fügt er einen neuen Personenkreis — die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen — ein, vermehrt und verstärkt die Möglichkeiten der Fondshilfe und sieht privatrechtliche Begünstigungen vor.

Zu den Kriegsbeschädigten zählen jene, welche zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht (§ 1 a, Absatz 1, lit. a) oder zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke (§ 1 a, Absatz 1, lit. b) herangezogen wurden. Durch die Fassung in lit. a werden auch die Legionäre, welche als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt wurden, der Wohltaten des Gesetzes teilhaft, die Textierung in lit. b bezieht nicht nur die Personen ein, welche im Grunde des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, Dienste für Kriegszwecke geleistet haben, sondern auch die österreichischen Staatsbürger, welche auf Grund des ungarischen, bosnisch-hercegovinischen oder von einem verbündeten Staate erlassenen Kriegsleistungsgesetzes in dieser Hinsicht tätig waren. Eine Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Personen im Sinne des Gesetzentwurfes ist es, daß sie infolge einer dieser Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege eine Beschädigung oder Gesundheitsstörung erlitten haben, durch welche ihre Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt oder gänzlich aufgehoben ist. Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit muß hiernach eine allgemeine sein, darf sich nicht etwa bloß auf den bisher ausgeübten Beruf beschränken.

Zu den Hinterbliebenen zählen die Witwen und Waisen. Innerhalb der Witwen, welche hier in Betracht kommen, werden zwei Gruppen unterschieden. Die erste Gruppe (§ 1 a, Absatz 2, lit. a) umfaßt Witwen, deren Gatten Kriegsbeschädigte, das heißt Personen waren, bei welchen es feststellbar ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit aus den bezeichneten Ursachen dauernd beeinträchtigt oder gänzlich aufgehoben wurde. Zur zweiten Gruppe gehören vor allem jene Witwen, deren Gatten im Kriege gefallen sind (§ 1 a, Absatz 2, lit. b); diesen werden die Witwen gleichgestellt, deren Gatte zwar nicht im Kriege gefallen, aber dessen Ableben doch auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die er sich zufolge seiner Kriegsdienstleistung zugezogen hat. Es handelt sich somit in diesem Falle um Witwen nach Gatten, deren Tod in einem so unmittelbaren und sichtlichen Zusammenhange mit einem Kriegsunfalle steht, daß jeder Nachweis über dessen Kriegsbeschädigung (an deren Stelle das Kennzeichen des Militärpensionsbezuges der Witwe tritt) unnötig wird.

Diese Witwen sowie die Witwen nach Gefallenen erwerben somit die Eigenschaft, als zu berücksichtigende Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes zu gelten, originär, während bei den an erster Stelle bezeichneten Witwen nach Kriegsbeschädigten eine derivative derartige Eignung, abgeleitet vom Gatten, vorliegt. Die gleichen Unterscheidungsmerkmale treffen auch für die Waisen (eheliche und uneheliche) zu. Die zeitlichen Begrenzungen ergeben sich aus der Erwägung, daß zwischen der Eheschließung, beziehungsweise der Geburt des Kindes und den Kriegsunfällen des Gatten und Vaters doch ein möglichst enger, zeitlicher Zusammenhang bestehen muß, da wir ansonsten zu der Tatsache kämen, daß Personen aus dem Titel des Krieges Begünstigungen im Sinne des Gesetzes erlangen, welche in den Familienverband des Kriegsbeschädigten erst in einer Zeit — gegebenenfalls erst nach Ablauf von Jahrzehnten — eintreten, in welcher die Begründung dieser Begünstigungen denn doch nicht mehr gerechtfertigt wäre.

Aus Billigkeitsgründen, die wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen können, wurde den Kriegsbeschädigten die weltliche Krankenpflegerin unter gewissen Voraussetzungen gleichgehalten.

Der formale Ausweis darüber, ob die Voraussetzungen für die Behandlung als Kriegsbeschädigter oder Hinterbliebener im Sinne des Gesetzes vorliegen, soll durch ein von der politischen Behörde erster Instanz ausgestelltes Amtszeugnis geliefert werden. Nach dem Entwurfe sind hiermit folgende Begünstigungen verbunden:

Allgemein das Vorrecht der Aufnahme als Mieter in eine Krieger-Mietheimstätte (§ 6 a, Absatz 3 lit. a), speziell für verheiratete oder verwitwete Personen die Erwerbung einer Krieger-Eigenheimstätte (§ 6 a, Absatz 3, lit. b). Diese Begünstigung ist deshalb von ganz außerordentlicher Bedeutung, weil nach § 4, Absatz 4, lit. d, des Entwurfes für die ebenbezeichneten Gebäude aus Fondsmitteln Annuitätenzuschüsse, das sind Zuschüsse zu den Annuitäten von anderwärtig aufgenommenen Darlehen, gewährt werden können. Solche Zuschüsse ermöglichen es daher, in Krieger-Mietheimstätten den Mietzins auf ein Maß herabzusetzen, welches auch beschränkteren ökonomischen Verhältnissen der Mieter entspricht, und ebenso zu den Jahreslasten einer Krieger-Eigenheimstätte in einer Weise beizutragen, welche den ungestörten Besitz der Heimstätte sichert. Zum Schutze dieses Besitzes ist auch die Exekution durch Zwangsversteigerung in der Weise erschwert (§ 5, Absatz 5), daß sie während der Dauer einer Fondskredithilfe nur zugunsten von Ansprüchen zuläßig ist, welche der Anmerkung der Widmung (§ 6 a, Absatz 1) vorangehen. Diese Anmerkung wird stets unmittelbar nach den Rechten aus der Fondskredithilfe grundbücherlich eingetragen werden müssen, so daß der Kriegsbeschädigte, wenn er nur die Annuitäten der vorausgehenden Hypotheken bezahlt, tatsächlich vor jeder Zwangsversteigerung bis zur Tilgung der vom Fonds verbürgten oder gewährten Hypothek geschützt ist.

Kleinwohnungshäuser werden zu Kriegerwohnheimstätten durch deren Widmung zur dauernden Unterbringung von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen (§ 6 a, Absatz 1). Diese Widmung — nicht die Erbauung der Heimstätte — muß nach dem Entwurf innerhalb sechs Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgen. Die gewählte Anzahl von Jahren dürfte wohl genügen, um dem Gesetz eine möglichst weite Anwendung zu sichern; eine derartige zeitliche Begrenzung ist im Wesen der Sache begründet, weil bei den Kriegsbeschädigten nur die derzeit lebende Generation in Betracht kommen kann und dies zum ganz überwiegenden Teile auch für die Witwen und Waisen gilt, insofern dies aber für diese Hinterbliebenen nicht gilt, doch auch schon mit dem natürlichen Abgange der derzeit lebenden Generation gerechnet werden muß.

Soweit sich derzeit ein Überblick gewinnen läßt, kommen als Heimstättenausgeber vor allem die Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen in Betracht. Um diesen oder sonstigen Heimstättenausgebern die Möglichkeit zu bieten, den Kreis der Begünstigten auf ihnen besonders nahestehende Personen einzuschränken, gewährt ihnen der Entwurf (§ 6 a, Absatz 2) die Befugnis, die Widmung an besondere persönliche Bedingungen knüpfen zu können. Da diese Befugnis immerhin in einer die öffentlichen Interessen schädigenden Weise ausgeübt werden könnte, sieht der Entwurf vor, daß die Widmung der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge bedarf (§ 6 a, Absatz 4).

Dem natürlichen Abgang der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen entspricht es, daß die Widmung als Kriegerheimstätte mit der Zeit erlöschen muß. Der Entwurf (§ 6 b) unterscheidet diesfalls zwischen Miet- und Eigenheimstätten, indem er bei jenen die Erlöschung von der Qualifikation der Mieter, bei diesen von der Qualifikation der Eigentümer abhängig macht. War hiernach durch drei Jahre keine Wohnung einer Mietheimstätte von einer durch die Widmung bezeichneten Person bewohnt, so ist die Widmung mit dem Ende dieses dritten Jahres erloschen, das heißt, das oben bereits erwähnte Vorrecht auf Wohnungsmiete (§ 6a, Absatz 3, lit. a) hinfällig, und der Vertrag über die Gewährung von Annuitätenzuschüssen tritt, falls ein solcher abgeschlossen war, außer Kraft. Praktisch konnte dieser Vertrag selbstverständlich schon im ersten dieser drei Jahre nicht zur Geltung gelangen, weil die

Gewährung von Annuitätenzuschüssen eine persönliche Begünstigung (an durch die Widmung bezeichnete Inhaber von Wohnungen) und nicht eine sachliche Begünstigung (der Heimstätte als solcher) ist. Bei der Eigenheimstätte gilt der Grundsatz, daß die Widmung durch den Übergang der Heimstätte an eine nicht durch die Widmung bezeichnete Person erlischt. Würde daher der Heimstättenausgeber die Widmung nicht auf den gesamten im § 1a umschriebenen Personenkreis ausdehnen (Typus: Kriegsbeschädigte, Witwe sowie eheliche und uneheliche Kinder), sondern sie etwa nur auf die Kriegsbeschädigten beschränken, so würde die Widmung mit dem Tode des Kriegsbeschädigten erlöschen. Der Regierungsentwurf erkennt eine solche Beschränkung beim Übergang im Todesfalle, selbst wenn sie absichtlich gewollt wäre, nicht an, und setzt dem als zwingendes Recht den weiteren Grundsatz entgegen, daß die Widmung unter allen Umständen aufrecht bleibt, wenn die Eigenheimstätte von Todes wegen in das Eigentum der Witwe oder der ehelichen oder unehelichen Kinder eines der Widmung entsprechenden Kriegsbeschädigten oder, falls die Heimstätte schon von Anfang an kraft der Widmung Eigentum der Witwe war, in das Eigentum der Kinder übergeht, die aus einer Ehe entsprossen sind (§ 1a, Absatz 2, lit. a und b), welche den Heimstättenausgeber berechtigte, die Heimstätte der Witwe zu widmen. Nach dem Entwurf ist ein solcher Übergang allgemein zulässig und nicht durch das individuelle Eheband oder durch die Blutsverwandtschaft beschränkt.

Der Entwurf unterscheidet weiters zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Übergang der Eigenheimstätte von Todes wegen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß neben dem Übergange vom ersten Eigentümer der Heimstätte an einen Nachfolger (unmittelbarer Übergang) auch ein Übergang von diesem Nachfolger (zweite Person) auf eine dritte Person (mittelbarer Übergang, wobei die zweite Person als Mittel des Überganges erscheint) zulässig ist. Ein solcher mittelbarer Übergang läge dem Gesagten zufolge beispielsweise dann vor, wenn die Eigenheimstätte vorerst in das Eigentum der Witwe eines durch die Widmung bezeichneten Kriegsbeschädigten und sodann in das Eigentum der minderjährigen ehelichen oder unehelichen Kinder einer solchen Person überginge oder umgekehrt. Ein Wiederaufleben der Widmung ist dagegen nicht vorgesehen, die Widmung bleibt also auch dann erloschen, wenn die Eigenheimstätte mittelbar über nicht durch die Widmung bezeichnete Personen in das Eigentum oder Miteigentum der Witwe oder der minderjährigen ehelichen oder unehelichen Kinder gelangt.

Sowie die Widmung mit dem Wegfall der persönlichen Qualifikation des Eigentümers erlischt verliert in gewissen Fällen auch das bereits oben erwähnte Amtszeugnis (§ 1b) seine Wirksamkeit. Eine Erläuterung bedürfen hier wohl nur die für Witwen und Waisen vorgesehenen Verlustgründe. Für die Witwe gilt allgemein der Grundsatz, daß die Eheschließung und der Verlust der Militärwitwenpension auch das Amtszeugnis unwirksam machen, was sachlich wohl begründet ist. Beide Gründe mußten besonders angeführt werden, weil es wohl zutreffen kann, daß Witwen gemäß § 1a, Absatz 2, lit. a, keine Pension beziehen, andrerseits auch Fälle vorkommen können, in welchen Witwen auch nach einer neuen Eheschließung die Militärwitwenpension zum Teile belassen wird. Beachtenswert ist hier übrigens, daß die Ehe nicht unbedingt den Verlust der mit dem Amtszeugnis verbundenen Vorteile bedeuten muß, dies vielmehr nur dann der Fall ist, wenn der (neue) Gatte kein Kriegsbeschädigter ist oder, falls die Witwe schon im Genuß einer Heimstätte (Mietwohnung oder Eigenheimstätte) war, der (neue) Gatte, obwohl er ein Kriegsbeschädigter ist, den persönlichen Bedingungen dieser Widmung nicht entspricht. Bei den Waisen tritt zu dem Verlustgrunde der Ehe noch die Großjährigkeit, weil wohl angenommen werden kann, daß mit der Erreichung dieser Altersstufe und der hierdurch gegebenen Erwerbsfähigkeit die besondere Unterstützungsbedürftigkeit entfallen ist.

Zu zweit sieht der Entwurf, wie bereits oben angeführt, eine Vermehrung der Fondshilfe und eine Verstärkung der Fondsmittel vor.

Von der Vermehrung der Fondshilfe durch die Annuitätenzuschüsse für Krieger-Wohnheimstätten wurde bereits gesprochen. Nach dem Entwurf sollen jedoch solche Zuschüsse auch zugunsten von kinderreichen Familien gewährt werden können. Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführungen, daß die Verwendung von Staatsmitteln zu dem angegebenen Zwecke gegenwärtig mehr denn je gerechtfertigt ist. Hiermit würde auch eine Gelegenheit gegeben sein, die Wohnungsfürsorge mit der Jugendfürsorge in Verbindung zu bringen, die Interessentenkreise dieser beiden Fürsorgezweige auf ein gemeinsames Ziel zu vereinen. Die Regierung erwartet sogar durch diese Vereinigung eine besondere Stärkung der wohnungsreformatorischen Bewegung in der Bevölkerung, was gewiß erwünscht und zum Teil auch notwendig ist.

Nach § 4a des Entwurfes wird der kinderreichen Familie der Begriff der Haushaltung zugrunde gelegt, um so in der Praxis nicht an den privat-rechtlichen, im einzelnen schwer zu fassenden Begriff der

Familie gebunden zu sein, sondern an den wirtschaftlich gegebenen, leicht feststellbaren Tatbestand des Haushaltes anknüpfen zu können. Hiernach wird auch zwischen ehelichen und unehelichen und Pflegekindern nicht zu unterscheiden sein. Als kinderreich sollen nach § 4 a Haushaltungen gelten, in welchen dem Familienoberhaupt die Erhaltung und Erziehung von mindestens vier im gemeinsamen Haushalte lebenden minderjährigen Kindern obliegt. Die Begriffsbeschränkung der kinderreichen Familie auf die Mindestzahl vier erscheint den Tatsachen entsprechend abgesteckt zu sein. Um nicht den Anlaß zur vorzeitigen Ausscheidung eines Kindes aus dem Familienverbande zu geben, wurde das anrechenbare Alter des Kindes bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ausgedehnt, ein Gedanke, der auch im zweiten Absatze dieses Paragraphen wiederkehrt. Ein solcher Zuschuß soll dann gewährt werden, wenn das Familienoberhaupt im Hinblick auf seine Einkommensverhältnisse nicht in der Lage ist, eine Wohnung zu mieten, deren Größe oder Ausstattung das gedeihliche Heranwachsen der Kinder erwarten läßt.

Der Annahme, daß ein solcher Annuitätenzuschuß, weil er indirekt einen Mietzuschuß darstellt, Anlaß zu einer allgemeinen Mietzinssteigerung bieten könnte, wäre entgegenzuhalten, daß die gewählte Form dies wohl ausschließen dürfte. Denn die Mietzinse in einem Hause einer gemeinnützigen Bauvereinigung, welche grundsätzlich unsteigerbar sind, werden im vorhinein festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, wer die Wohnung beziehen wird. Der Mietzins ist daher in solchen Häusern stets eine beständige Größe und erfährt somit auch keine Erhöhung, wenn eine kinderreiche Familie der Mieter ist. Nicht der Mietzins wird einer solchen Familie angepaßt, sondern umgekehrt die Wohnung. Es sei bemerkt, daß durch diese Art der Annuitätenzuschüsse auch die Möglichkeit geschaffen würde, den minderbemittelten Staatsangestellten (Beamten und Dienern) mit einer größeren Familie eine sehr wertvolle Beihilfe leisten zu können.

Die Vermehrung der Fondsmittel (§ 3) kommt zum Ausdruck in der Bestimmung des Absatzes 2 des § 3, wonach dem Fonds von nun ab noch jene Beträge zufließen sollen, welche für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen jeweils im Finanzgesetz eingestellt erscheinen. Diese Art der zukünftigen, ziffermäßig nicht angegebenen Fondszuwendungen wurde deshalb gewählt, weil es sich tatsächlich derzeit gar nicht übersehen läßt, welchen Umfang die Errichtung von Krieger-Wohnheimstätten annehmen wird, welche Beträge für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen für diesen Zweck sowie für die kinderreichen Familien notwendig sein werden.

Die Regierung ist der Ansicht, daß mit den im § 3 des Entwurfes ausgewiesenen Beträgen und der zukünftigen Sonderdotierung für Annuitätenzuschüsse die Mittel des Fonds genügend gestärkt sind, um weitgehenden Ansprüchen genügen zu können. In Verfolg des durch den Krieg erzwungenen Stillstandes der Bautätigkeit konnten nämlich recht erhebliche Rücklagen, wenn dieses Wort gestattet ist, gemacht werden, so daß der Wohnungsfürsorgefonds am 30. Juni 1918 über nachstehende Mittel verfügte:

a) zur Übernahme der Bürgschaft	14,887.908 K
b) zur Gewährung von Darlehen	2,409.403 „
Summe .	17,297.311 K

Diese Summen würden Bauführungen mit den nachstehenden Gestehungskosten ermöglichen:

1. Im Falle einer Belehnungsgrenze von 90 Prozent des Gesamtwertes der Liegenschaft

a) im Wege der Bürgschaft mit 297,758.160 K;

b) im Wege der Gewährung von Darlehen mit 6,023.500 K;

im ganzen somit von Bauführungen mit einem Kostenaufwande (Grund- und Baukosten) von 303,781.660 K.

2. Im Falle einer Belehnungsgrenze von 95 Prozent des Gesamtwertes der Liegenschaft

a) im Wege der Bürgschaft mit 264,673.920 K;

b) im Wege der Gewährung von Darlehen mit 5,354.228 K;

im ganzen somit von Bauführungen mit einem Kostenaufwande (Grund- und Baukosten) von 270.028.148 K.

Hierzu kommt, daß der Fonds bereits derzeit über ein Zinsenerträgnis von 833.136 K verfügt, das sich naturgemäß durch die Zinsen der in den späteren Jahren fälligen Dotationen noch sehr erheblich vermehren wird.

Schon die eben ausgeführten verschiedenen Berechnungen über den möglichen Kostenaufwand der mit den vorhandenen Fondsmitteln möglichen Bauführungen zeigen die Richtungen an, in welcher der Entwurf, von den schon besprochenen Annuitätenzuschüssen abgesehen, eine Vermehrung der Fondshilfe vorsieht. Es ist dies die Erhöhung der regulären Belehnungsgrenze von 90 Prozent auf 95 Prozent des Liegenschaftswertes. Der Entwurf spricht hiervon in den §§ 5 und 8 und stellt beiderseits die Belehnung auf 95 Prozent als einen Ausnahmsfall dar. Ein solcher wird stets dann als gegeben zu erachten sein, wenn die an einem Orte herrschende Wohnungsnot dringende Abhilfe erheischt und die betreffende gemeinnützige Bauvereinigung über die nötigen Eigenmittel für ein Bauprojekt — es wären dies regulär 10 Prozent des Gesamtaufwandes — nicht verfügt. Durch die Erhöhung dieser Belehnungsgrenze auf 95 Prozent würde die notwendige Eigenmittelquote somit auf 5 Prozent herabgesetzt. Weiters setzt § 4, lit. e, des Entwurfes fest, daß die Fondshilfe auch in der Gewährung von kündbaren Zuschüssen zur Ergänzung der Eigenmittel bestehen kann. Über das Ausmaß dieser Fondshilfe im Einzelfalle enthält der Entwurf keine Bestimmungen, weil es kaum möglich erscheint, hier die Fülle der praktischen Fälle vorauszusehen zu können. Es besteht jedoch der Grundsatz, unbedingt daran festzuhalten, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen bei jeder Bauführung über ein gewisses Maß der Eigenmittel — zumindest 2·5 Prozent der Gestehungskosten — verfügen müssen. Hiemit würde bei gleichzeitiger Belehnung bis 95 Prozent erreicht, daß die nötigen Eigenmittel auf ein Viertel herabsinken.

Bemerkt sei, daß diese Ergänzung der Eigenmittel nur für Miethäuser und Krieger-Mietheimstätten gedacht ist, da es gewiß gerechtfertigt erscheint, für den Besitz eines Eigenhauses größere Eigenmittel zu fordern. Der Entwurf setzt nähere Bestimmungen über die Verzinsung und Kündigung der Zuschüsse zu den Eigenmitteln nicht fest, wohl aber soll im Fondsstatut der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Kündigung nur unter den gleichen Bedingungen, die Verzinsung nur unter denselben Voraussetzungen erfolgen darf, welche ex lege, beziehungsweise nach den Satzungen und dem Geschäftsjahreserfolg der mit einem Zuschusse bedachten Bauvereinigung gelten. Insoweit eine Kündigung satzungsgemäß nicht stattfinden kann, soll die Vereinbarung getroffen werden, daß die Kündigung beiderseits (Fondsverwaltung und Bauvereinigung) zulässig ist, jedoch nicht vor Abschluß des Geschäftsjahres wirksam wird und mindestens vier Wochen vorher erfolgen muß.

In privat-rechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf zwei neue Vorschriften. Eine zugunsten des Fonds (§ 5, Absatz 3), eine zugunsten der Krieger-Wohnheimstätten (§ 6 d). Jene zugunsten des Fonds bezieht sich auf das Vorkaufsrecht. Dieses Recht läßt sich die Fondsverwaltung aus naheliegenden Gründen in den Bürgschaftsverträgen und bei unmittelbaren Darlehen in den Schuldurkunden einräumen, was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn es sich um Eigenhäuser handelt. Solche Häuser müssen nämlich nach der Konstruktion der Fondshilfe, welche nur juristischen Personen gewährt werden kann, vorerst von einer solchen Person als Erbauer an die einzelne physische Person (Hausanwärter) verkauft werden, wenn anders dieser in das Eigentum des Hauses eintreten soll. Es hat sich nun ergeben, daß die Praxis in der Auslegung des § 1072 a. b. G. B. schwankt, indem einzelne Gerichte dahin entschieden haben, daß das zugunsten des Wohnungsfürsorgefonds grundbücherlich einverleibte Vorkaufsrecht durch die Nichtausübung bei diesem ersten Verkaufe an den Hausanwärter bereits erloschen ist, während andere Gerichte sich dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen haben. Da es nun bei Eigenhäusern sehr wohl möglich ist, daß der Einzeleigentümer aus bestimmten in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gelegenen Gründen gezwungen wird, das Haus weiter zu veräußern, so ist es für die Fondsverwaltung von großer Bedeutung, das Vorkaufsrecht unter allen Umständen in allen Veräußerungsfällen ausüben zu können. Dies um so mehr, als in den Kaufverträgen, um zu verhindern, daß solche Eigenhäuser Spekulationsobjekte werden, Klauseln aufgenommen sind, welche eine gewisse Stabilität der Verkaufspreise sicherstellen. Um nun in diesem Belange zwingendes, von der Judikatur unabhängiges Recht zu schaffen, setzt der Entwurf im § 5, Absatz 3, fest, daß ein Vorkaufsrecht für den Wohnungsfürsorgefonds auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt und in das Grundbuch eingetragen werden kann.

Die privat-rechtliche Begünstigung zugunsten der Krieger-Wohnheimstätten (§ 6 d) findet ihre Begründung darin, daß § 2 des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, bestimmt, daß ein Baurecht nur an Grundstücken des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden kann. Den genannten öffentlich-rechtlichen Faktoren sollen nun gemäß § 6 d des Entwurfes auch Fideikommißgüter, jedoch nur hinsichtlich der Errichtung von Krieger-Wohnheimstätten, gleichgestellt werden.

Im § 6 c, Absatz 1, findet sich endlich ein neuer Zusatz, der im unmittelbaren Zusammenhange mit der ebenfalls neuen Bestimmung im § 12, Absatz 2, steht. Beide neuen Normen wurden lediglich auf Grund der Erfahrung aufgenommen, welche bei Handhabung des geltenden Wohnungsfürsorge-

fondsgesetzes gesammelt worden sind. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Überwachung der Bauvereinigungen, das heißt die Überprüfung ihrer Geschäftsführung und Geschäftsgebarung — in der Praxis handelt es sich hierbei allerdings mehr um eine den Bauvereinigungen meist selbst sehr erwünschte Auskunfts- und Ratserteilung — doch nur dann auf einem sicheren Rechtsboden ruht, wenn das Gesetz und nicht wie bisher nur die Durchführungsverordnung (Artikel 28 des Wohnungsfürsorgefondsstatutes, R. G. Bl. Nr. 28 ex 1912) hierzu die Ermächtigung gibt. Dem entspricht die Norm im § 12, Absatz 2, wonach die gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen im Sinne des Gesetzes der Überwachung des Ministeriums für soziale Fürsorge unterliegen. Durch die Vorschrift im § 6c, Absatz 1, wird nun das Gebiet dieser Überwachung erweitert, und zwar durch die neuen Bestimmungen, daß die Häuser in ordentlichen Zuständen erhalten werden müssen, sowie daß jede die Gesundheit der Inwohner schädigende Benutzung, insbesondere die Wohnungsüberfüllung zu vermeiden ist. Die Bestimmung im Absatz 3 des § 6c erscheint trotz der allgemeinen eben erwähnten Norm im § 12, Absatz 2, nötig, weil die Überwachung der Bauführungen sowie der erstellten Häuser (vom bautechnischen Standpunkte) zweifellos eine Angelegenheit ist, welche in die Kompetenz des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fällt.

Eine Änderung gegenüber dem bestehenden gesetzlichen Text weist schließlich der Absatz 3 des § 8 auf. Der Hauptsache nach handelt es sich hier ebenfalls nur darum, Bestimmungen, welche bisher nur im Wohnungsfürsorgefondsstatute (Artikel 10) enthalten sind, in das Gesetz zu übernehmen. Entfallen sind hierbei aus dem bisherigen Gesetzestexte nur die Worte „falls das Haus nur für landwirtschaftliche Berufsangehörige bestimmt ist“. Für den Entfall dieser einschränkenden Bestimmung sprach vor allem die durch die Erfahrung erhärtete Tatsache, daß es an vielen Orten und Gebietsteilen fast unmöglich ist, Einfamilienhäuser — und fast nur auf solche kann sich die Bestimmung beziehen — auch nur mit einer annähernden Rentabilität errichten zu können. Ein Ausweg findet sich meist erst, wenn noch eine zweite oder dritte Mietwohnung hinzukommt. Es fällt nun außerordentlich schwer, auch von diesen Mietern, wie es der geltende Gesetzestext fordert, zu verlangen, daß sie der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehören müssen. Die Aufrechterhaltung dieser Forderung würde daher lediglich dazu führen, daß an den bezeichneten Orten und Gebieten Kleinwohnungshäuser mit einem landwirtschaftlichen benutzbaren Grundstück nicht errichtet werden könnten, wodurch weder den Interessen der agrarischen Produktion noch der Konsumenten dieser Produkte gedient wäre.

In allen anderen hier nicht besprochenen Belangen blieben die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes aufrecht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1137317

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses, Nr. 1052 der Beilagen, über die Gesetzesvorlage, betreffend die Ermächtigung der Regierung, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen (Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227).

Infolge der Kriegsereignisse konnten rechtlich bedeutungsvolle Fristen und Termine häufig nicht eingehalten werden. Zur Vermeidung hieraus entstehender Rechtsnachteile hat die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, die Regierung ermächtigt, „durch Verordnung" den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen zu regeln. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden für verschiedene Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes 38 Ministerialverordnungen erlassen, darunter die Verordnungen des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anläßlich des Kriegszustandes, und R. G. Bl. Nr. 351, über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfristen für Patentanmeldungen anläßlich des Kriegszustandes. Der Minister für öffentliche Arbeiten verfügte auf Grund der ersteren Verordnung 13 Kundmachungen über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten, und auf Grund der letzteren Verordnung eine Kundmachung über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag festgesetzte Prioritätsfrist für Patentanmeldungen.

Diese Kundmachungen haben gegenüber einer Reihe von Unionstaaten die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Verlängerung von Prioritätsfristen und der Wiedereinsetzung gegen ihre Versäumung begründet und ihr Inhalt bedarf zeitweilig der Erneuerung.

Dies war der unmittelbare Anlaß, um ehestens eine gesetzliche Grundlage an Stelle der Kaiserlichen Verordnung zu schaffen, sie in ein Gesetz „umzuwandeln".

Das Abgeordnetenhaus nahm nun in den § 2 seines bezüglichen Entwurfes die Verpflichtung der Regierung auf, jede einzelne auf Grund der Kaiserlichen Verordnung erlassene oder (künftig) auf Grund des an ihre Stelle tretenden Gesetzes zu erlassende Verordnung „dem Reichsrate vorzulegen und außer Wirksamkeit zu setzen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt".

Das Herrenhaus trat dieser Bestimmung nicht bei, sondern gab ihr die Fassung, daß zur Außerkraftsetzung der fraglichen Verordnungen das Verlangen des Reichsrates, also seiner beiden Häuser erforderlich sei.

Der Bericht der Kommission für Justizgegenstände des Herrenhauses hatte folgende Bedenken geltend gemacht, auf die nachstehendes zu erwidern ist:

„Zunächst 1. liegt in diesem Vorbehalt eine Inkonsequenz: Der Kaiserlichen Verordnung selbst wird die Gesetzeskraft nicht genommen — wozu das Abgeordnetenhaus durch § 14 St. G. G. die Befugnis hatte —, aber die auf Grund und in Ausführung der Kaiserlichen Verordnung rite erflossenen Verordnungen (vgl. Artikel 11 St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt) werden so behandelt als wären sie Notverordnungen".

Es ist vor allem unrichtig, daß der Kaiserlichen Verordnung die Gesetzeskraft nicht genommen wird. Wie aus der Beilage ersichtlich ist, soll die Kaiserliche Verordnung an dem Tage, an dem das an ihre Stelle tretende Gesetz Geltung erlangt, gleichzeitig außer Wirksamkeit treten, welche Bestimmung einfach ein Vacuum vermeiden wollte.

Wichtiger ist jedoch die Bemängelung, daß die Ministerialverordnungen „so behandelt werden als wären sie Notverordnungen".

Es handelt sich um das Wesen, nicht um die Form der Sache. Nach § 14 St. G. G. ist eine Kaiserliche Verordnung über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates außer Wirksamkeit zu setzen. Wenn nun eine Kaiserliche Verordnung — wie die gegenständliche - keinen anderen Inhalt hat als den, daß sie die Regierung ermächtigt, gesetzliche Materien „durch Verordnung" zu regeln, und sohin die einzelnen Ministerien durch solche Verordnungen die Gesetzgebung surrogieren, dann wäre es wohl nur ein platonischer Akt, die legistisch inhaltslose Kaiserliche Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen, aber die "rite erflossenen Verordnungen", welche eine reichliche legislatorische Tätigkeit entfalteten, unberührt zu lassen.

Was dieser Vorgang bedeuten würde, ergibt sich aus der Rede des Herrn Berrichterstatters des Herrenhauses (31. Sitzung der XXII. Session am 21. März 1918, stenographisches Protokoll, Seite 920), in welcher ausgeführt wurde:

„Bekanntlich haben die Kriegsereignisse sofort nach Beginn des Sturmes gezeigt, daß in zahlreichen Fällen die Staatsverwaltung in raschem Entschlusse mit Maßnahmen eingreifen muß, die sonst in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, weil der Apparat der Gesetzgebung lange nicht rasch genug arbeiten würde; auch in der Zeit, wo die Stelle der Gesetzgebung der berühmte § 14 des Staatsgrundgesetzes einnahm, war dieser Apparat noch zu umständlich, um rasch eingreifen zu können, wenn es nottat. Der Ausweg war da immer das Ermächtigungsgesetz, das heißt eine Ermächtigung der Regierung durch ein Gesetz, innerhalb eines gewissen Rahmens aus eigener Machtvollkommenheit die nötigen Maßnahmen zu treffen. Im Verordnungswege konnte die Regierung daher das tun, was sonst nur die Gesetzgebung tun konnte". (!)

Bei der Ansicht des Herrenhauses, daß wohl eine Kaiserliche Verordnung, nicht aber Ministerialverordnungen, zu welchen die erstere ermächtigte, über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates außer Wirksamkeit zu setzen sind, könnte dieses verfassungsmäßige Recht immer sehr einfach umgangen werden. Die Regierung könnte jederzeit bei Ausschaltung des Parlaments Kaiserliche Verordnungen erlassen, welche die Regierung ermächtigen, über wichtigste Gesetzesmaterien (Sprachenfrage, Strafrecht, Steuerwesen usw.) „durch Verordnung" im Hinblick auf irgendwelche aktuelle Ereignisse „die notwendigen Verfügungen zu treffen". Nach dem Standpunkte des Herrenhauses wäre wohl jedes der beiden Häuser des Reichsrates zu dem Verlangen berechtigt, die in das Meritum der Sache gar nicht eingehende Kaiserliche Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen, nicht aber die „rite erflossenen", meritorischen Verordnungen, die Gesetzgebungsakte des betreffenden Ministers (!).

Man wäre zu der Annahme versucht, das in 1. erwähnte Bedenken des Herrenhauses mißverständlich aufgefaßt zu haben; die Bedenken setzen jedoch hierüber jeden Zweifel benehmend, fort:

„Damit ist zweitens in das — an heiklen Fragen ohnehin nicht arme — österreichische Notverordnungsrecht ein Novum eingefügt, das verfassungsrechtlich durchaus nicht einwandfrei scheint. Als Quelle Recht schaffender oder aufhebender Normen kennen die Staatsgrundgesetze nur das formelle Gesetz oder die Regierungsverordnung oder die — gleichsam in der Mitte zwischen beiden stehende — Kaiserliche Verordnung. Auch für die hier in Rede stehenden, in Ausführung der Ermächtigung durch eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Kaiserliche Verordnung entstandenen Verordnungen der Regierung gäbe es daher nur zwei verfassungsmässige Formen der Aufhebung. Entweder eine neue auf Grund jener Ermächtigung erlassene Regierungsverordnung — oder ein formelles Gesetz. Nun aber soll, in einem im § 14 St. G. G. nicht vorgesehenen Falle an

deren Stelle ein Parlamentsbeschluß treten, der nicht „Gesetz“ ist — weil ihm die Sanktion der Krone fehlt — und nicht „Verordnung“, weil er nicht von der Regierung ausgeht.“

Das Herrenhaus will also den konstitutionellen Schutz, daß Gesetzgebungsakte, welche die Regierung ohne Zustimmung des Parlamentes tätigte, über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates außer Wirksamkeit zu setzen sind, dahin abschwächen, daß solche Gesetzgebungsakte nur durch eine neue Regierungsverordnung oder durch ein formelles Gesetz aufgehoben werden können; so daß Normen in infinitum Gesetzeskraft behalten können, auch wenn sie dem Willen eines der beiden Häuser des Reichsrates noch so sehr widersprächen, womit ein Axiom der Verfassung durchbrochen wäre.

Die Bedenken sagen weiter:

„Solche Verwischung der Grenzen zwischen gesetzgebender Gewalt und Vollzugsgewalt erweckt drittens Zweifel nicht bloß staatsrechtlicher, sondern auch rein praktischer Natur, wenn man erwägt, was es bedeutet, die Sicherheit und Kontinuität dessen, was geltendes Recht ist, nicht bloß in bezug auf prinzipielle Grundfragen, sondern auch in bezug auf die Durchführung jeder einzelnen Vorschrift den Fährlichkeiten der parlamentarischen Behandlung auszusetzen.“

Dieser Vorhalt trifft keineswegs zu. Nicht der Vorbehalt, über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates die fraglichen Verordnungen außer Kraft zu setzen, hat die Grenzen zwischen gesetzgebender Gewalt und Vollzugsgewalt verwischt, sondern diese Verwischung erfolgte dadurch, daß die Kaiserliche Verordnung die gesetzgebende Gewalt nicht selbst ausübte, sie vielmehr auf die Vollzugsgewalt übertrug, und daß diese ihr niemals zugestandene Akte der gesetzgebenden Gewalt tätigte. Die Vollzugsgewalt hat nicht Vollzugsvorschriften, sondern gesetzliche Normen erlassen. Die Verfassung hat Gesetzgebungsakte des Gesamtministeriums „den Fährlichkeiten der parlamentarischen Behandlung ausgesetzt“, und die Fährlichkeit der parlamentarischen Kontrolle, beziehungsweise des wirksamen Einspruches auch nur eines der beiden Häuser des Reichsrates kann nicht dadurch frustriert werden, daß nicht das Gesamtministerium, sondern nur einzelne Ministerien solche Gesetzgebungsakte tätigen, in welch letzterem Falle die verfassungsmäßigen Garantien wohl nicht minder als im ersteren Falle Platz zu greifen haben.

Die Bedenken bemerken endlich viertens, daß das Abgeordnetenhaus bei der Umwandlung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, betreffend „die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet“, in das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, „einen ähnlichen Standpunkt“ eingenommen habe, dessen „Fassung sich doch von einem Gesichtspunkte aus bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen ließ“. In diesem Gesetze heiße es allerdings: „die .... erlassenen Verordnungen dem Reichsrate vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen“, also über Verlangen seiner beiden Häuser. Diese Art der Außerkraftsetzung reiche an die eines formellen Gesetzes ganz nahe heran.

Der jetzt zu beratende Entwurf des Abgeordnetenhauses gehe aber um einen Schritt weiter (sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt“). „Damit treten alle oben besprochenen Bedenken in noch grelleres Licht, das staatsrechtliche Novum, gegen das die Zweifel sich kehren, läßt sich hier durch keine Dialektik verdecken.“

Wort und Sinn des § 14 St. G. G. lassen keinen Zweifel darüber, daß in gewissen Fällen unter Verantwortung des Gesamtministeriums Kaiserliche Verordnungen, die „von sämtlichen Ministern unterzeichnet“ sein müssen, mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen werden können; und wenn das Gesamtministerium in offenbarer Überschreitung dieser Befugnis (ein Novum der Überschreitung, das allerdings ein Novum der Abwehr erfordert), Rahmenverordnungen erließ, auf Grund welcher einzelne Minister Anordnungen mit Gesetzeskraft trafen, kann für die Außerkraftsetzung der letzteren der Schutz des zweiten Absatzes des § 14 nicht benommen werden, der die ohne Zustimmung des Reichsrates getätigten Akte treffen will, ohne Unterschied, ob sie das Gesamtministerium unmittelbar tätigte oder ob die Regierung (wie der Herr Referent des Herrenhauses ausführte) im Verordnungswege das tat, „was sonst nur die Gesetzgebung tun konnte“.

Der Bericht der Herrenhauskommission vermißt schließlich einen Grund dafür, warum gerade im gegenständlichen Falle radikaler vorgegangen werden solle, als bezüglich der — das ganze wirtschaftliche Leben umfassenden — Ermächtigungsverordnung vom 10. Oktober 1914. Bei der großen Geschäftslast, welche das Abgeordnetenhaus bei seinem Wiederzusammentritt vorfand, und bei der Dringlichkeit, mit welcher manche der überaus zahlreichen Kaiserlichen Verordnungen in Gesetze umgewandelt werden sollten, wurde anläßlich der Beratung über die wirtschaftliche Ermächtigungsverordnung die verfassungsrechtliche Frage nicht weiter verfolgt.

Im vorliegenden Falle würde es sich, insbesondere nach den im Herrenhause vorgebrachten Ausführungen, welche den Justizausschuß nicht zu überzeugen vermochten, um ein bedeutungsvolles Präjudiz handeln. Die vorstehenden Momente beziehen sich vorwiegend auf die Verordnungen, welche auf Grund der Kaiserlichen Verordnung erlassen wurden, deren Inhalt im allgemeinen Zweckdienlichkeit nicht abgesprochen wird, deren Einzelheiten zu überprüfen aber vorbehalten bleiben muß. Das Abgeordnetenhaus hat jedoch nicht ohne Absicht auch die allfällige Außerkraftsetzung jener Verordnungen vorbehalten, welche auf Grund des an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung tretenden Gesetzes künftig erlassen werden können, denn nach der gemachten Erfahrung muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch künftig die Vollzugsgewalt lediglich der gesetzgebenden Gewalt zustehende Verfügungen treffe und jede Ermächtigung kann wohl — wie dies § 14 St. G. G. beinhaltet — durch den Vorbehalt der Ratihabition eingeschränkt werden.

Der Justizausschuß beantragt, daß das Abgeordnetenhaus hinsichtlich der erörterten Frage von seinem Beschlusse nicht abgehe.

Der Beschluß des Herrenhauses nahm, wie aus den Beilagen ersichtlich ist, an dem im übrigen in Übereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetze gehaltenen Entwurfe des Abgeordnetenhauses noch einige gesetzestechnische Änderungen vor, welchen zuzustimmen ist.

Der Justizausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der diesem Berichte angeschlossenen Fassung der Beschlüsse des Justizausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 18. Juli 1918.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann,
Berichterstatter.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und außer Wirksamkeit zu setzen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate spätestens am Ende jedes

Beschluß des Herrenhauses:

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des [ ] Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, über den Einfluß des [ ] Krieges auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, **oder auf Grund dieses Gesetzes** erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und **auf sein Verlangen** außer Wirksamkeit zu setzen. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichsrate spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, **oder,** wenn er zu

Antrag des Justizausschusses:

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des [ ] Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, über den Einfluß des | | Krieges auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und | | außer Wirksamkeit zu setzen, **sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt.** Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichsrate spätestens am Ende

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Kalendervierteljahres, und wenn er zu diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, außer Wirksamkeit.

§ 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates nach § 2 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Beschluß des Herrenhauses:

diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen. **Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn dies nicht geschehen ist.**

§ 3.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch **ein Gesetz oder eine** neue, auf Grund dieses Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnung **abgeändert oder aufgehoben** oder [ ] nach § 2 dieses Gesetzes [ ] außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4.

(Gleich § 3, Beschluß des Abgeordnetenhauses.)

§ 5.

(Gleichlautend.)

Antrag des Justizausschusses:

jedes Kalendervierteljahres, oder, wenn er zu diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn dies nicht geschehen ist.

§ 3.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch ein Gesetz oder eine neue, auf Grund dieses Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnung abgeändert oder aufgehoben oder **über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates** nach § 2 dieses Gesetzes [ ] außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4.

(Gleich § 3, Beschluß des Abgeordnetenhauses.)

§ 5.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536/18

Antrag

der

Abgeordneten A. Konečný, Dr. Hübschmann und Genossen,

betreffend

die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Aushilfs- und der beeideten Steuerexekutoren.

Bereits wiederholt wurde in den Versammlungen der Staatsangestellten in Resolutionen und Petitionen an die hohe Regierung gefordert, daß das Vertragsverhältnis der Steuerexekutoren aufgehoben werde und diese als definitive Staatsbedienstete angestellt werden, doch hat sich dieser Zustand bisher nicht geändert und die hohe Regierung hat diese Änderung überhaupt nicht in Angriff genommen, obwohl die Anzahl der Steuerexekutoren nicht in tausende reicht.

Überdies befindet sich unter den Steuerexekutoren eine große Anzahl solcher, die aushilfsweise verwendet werden, ja es befinden sich unter ihnen auch solche, die als Aushilfsexekutoren diesen Dienst sogar durch 20 Jahre versehen, so daß für sie nicht so, wie für die vertragsmäßig Angestellten vorgesorgt ist, sie bleiben im Krankheitsfalle nur auf die geringfügige Krankenunterstützung angewiesen und sind dadurch samt ihren Familien der Notlage preisgegeben.

Der Aushilfssteuerexekutor verrichtet denselben Dienst wie ein beeideter Steuerexekutor, er hat dieselbe Verantwortlichkeit und unterliegt demselben Disziplinarverfahren, es wird ihm bis zu allen Konsequenzen derselbe Dienst zugewiesen, wie den beeideten Steuerexekutoren, trotzdem bleibt er sogar 20 Jahre Aushilfsexekutor, was einen Nachteil für ihn und seine Familie bildet, da er in seinen Pensions- und Altersversorgungsgenüssen verkürzt ist und auch seine Familie für den Fall des Witwenstandes oder der Verwaisung geschädigt erscheint.

Es gereicht der Finanzverwaltung wenig zur Ehre, daß gerade diejenigen, die die Steuern und Abgaben eintreiben, die Zwangsorgane der Steuerverwaltung sind, die eine so wenig beneidenswerte Funktion zugunsten des Finanzfiskus ausüben, daß diese Angestellten ebenfalls durch eine lange Reihe von Jahren bloße Aushilfssklaven sind, beraubt der geringfügigen Vorteile, die wenigstens den beeideten Steuerexekutoren zuerkannt sind. Die Finanzverwaltung folgt so den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, die mit solcher Vorliebe an jenem unheilvollen System von Aushilfsbediensteten festhält.

Die beeideten Steuerexekutoren sowie die Aushilfsexekutoren werden nicht nur zu Exekutionsverhandlungen, sondern auch zu wichtigen Kanzleiverrichtungen herangezogen, damit auf diese Weise Offizianten- und Beamtenstellen erspart werden, wodurch die absolute Fähigkeit dieser Angestellten erwiesen erscheint.

Wir stellen daher den Antrag:

„1. Sämtliche Aushilfssteuerexekutoren, die länger als ein Jahr ihren Dienst ausüben, sind zu definitiven Steuerexekutoren zu ernennen.

2. Die bisherigen beeideten Steuerexekutoren sind zu Unterbeamten der k. k. Steuerverwaltung zu ernennen.

Das vertragsmäßige Verhältnis dieses Ressorts ist gänzlich aufzuheben, die Gehaltsverhältnisse sind neu zu regeln, damit sie den gegebenen heutigen Verhältnissen entsprechen.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag **ohne** erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1918.

Čech.	A. Konečný.
Klofáč.	Dr. Hübschmann.
Č. J. Lisý.	Dr. Šubrt.
Kalina.	Exner.
Votruba.	Formánek.
Dr. Baxa.	Smrček.
Prunar.	Kratochvil.
Stříbrný.	Dr. Lukavský.
Dr. Franta.	Slavíček.
R. Czaykowski.	Potorný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

des

Abgeordneten Konečný und Genossen

auf

gleichmäßige Gewährung der Teuerungszulagen für die Kinder sämtlicher staatlichen Angestellten aller Kategorien sowohl der definitiven als auch der aushilfsweisen oder vertragsmäßigen.

Die von der Staatsverwaltung den Staatsbediensteten gewährte Teuerungszulage wird nicht gleichmäßig, beziehungsweise bis zur gleichen Altershöhe des betreffenden Kindes gewährt. Bei staatlichen Aushilfsbediensteten und mehreren anderen Kategorien wird die Teuerungszulage für die Kinder nur bis zum 16. Lebensjahre gewährt, während sie bei definitiven Staatsbediensteten vielfach bis zum 24. Lebensjahre gewährt wird.

Hier wurde nicht richtig in Erwägung gezogen, daß sich ein 16jähriges Kind allein noch nicht ernähren kann. Es wird zunächst Lehrling oder Lehrmädchen, wo die Eltern für dasselbe entweder gänzlich oder zum größten Teile sorgen müssen, und wenn es studiert, müssen sie für dasselbe während der ganzen Studiendauer sorgen, was bei den heutigen furchtbaren Teuerungsverhältnissen einen solchen Staatsbediensteten und namentlich Aushilfsbediensteten schwer belastet; die Aufstellung eines Unterschiedes zwischen dem Alter der einen und der anderen Kinder ist ungerecht.

Es besteht die äußerste Notwendigkeit, daß der Beitrag für die Kinder bis zur Erreichung einer Altershöhe für alle Kategorien, namentlich auch für die Aushilfsbediensteten gleich sei, weil alle in gleicher Weise durch die Teuerung und Notlage zu leiden haben und alle von dem gleichen Bestreben erfüllt sind, ihren Kinder der Nation und dem Staate zu ordentlichen und nützlichen Bürgern zu erziehen, und hierzu muß ihnen die Staatsverwaltung gleichmäßig behilflich sein.

Aus den angeführten Gründen stellen wir den Antrag:

„Die Teuerungszulage für die Kinder ist, was das Alter anbelangt, sämtlichen Staatsbediensteten aller Kategorien, mögen sie definitiv, aushilfsweise oder vertragsmäßig angestellt sein, gleichmäßig zu gewähren, und zwar mindestens bis zu jener Altershöhe, in der sie sich allein wirklich ernähren können und in der Lage sind, durch ihre eigene Existenz für sich zu sorgen. Das Alter von Kindern, denen eine Teuerungszulage gebührt, sei in keinem Falle niedriger als 18 Jahre."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1918.

Votruba.	A. Konečný.
Dr. Baxa.	Smrček.
C. Lisy.	Dr. Lukavský.
Dr. Franta.	Stříbrný.
Exner.	Dr. Hübschmann.
Dr. Formánek.	Prunar.
Kratochvíl.	Klofáč.
Pokorný.	R. Czaykowski.
Kalina.	Dr. Šubrt.
Čech.	Slavíček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543813

Antrag

der

Abgeordneten Al. Konečný, Exner und Genossen,

betreffend

die Regelung der Gehalts- und Teuerungsbezüge der Aushilfsdiener, Steuerexekutoren, Postbediensteten und Gefangenenaufseher für den Krankheitsfall.

Die bureaukratische Engherzigkeit bildet ein besonderes Merkmal verschiedener staatlicher Verordnungen, und zwar namentlich bei ihrer Durchführung. Den staatlichen Angestellten wurde eine Teuerungszulage gewährt, damit zur Zeit der heutigen unerhörten Teuerung ihre Notlage und ihr Elend wenigstens auf das niedrigste Maß herabgedrückt werde. Die bisherige Teuerungszulege ist im Vergleich zu den wirklichen Teuerungsverhältnissen so geringfügig, daß eine tatsächliche Milderung der Not nicht eintritt, sondern nur eine langsame Besserung, ungefähr so wie bei einer einem Sterbenden gegebenen Injektion. Die Art jedoch, wie diese Verordnung über die Auszahlung der Teuerungszulagen in gewissen Fällen bei den Aushilfsdienern gehandhabt wird, qualifiziert am besten die Engherzigkeit unserer heiligen Bureaukratie.

Wenn ein Aushilfsdiener, Steuerexekutor, Postbediensteter oder Gefangenenaufseher erkrankt und seine Krankheit länger als drei Tage dauert, wird ihm nach drei Tagen sein Lohn eingestellt und er ist auf die Krankenunterstützung der zuständigen Bezirkskrankenkasse angewiesen, überdies wird ihm jedoch auch die Auszahlung der Teuerungszulage eingestellt!

Dieses Vorgehen ist absolut unrichtig und unmenschlich, das hat der Gesetzgeber, als er diese Verordnung erließ, nicht vor Augen gehabt, das konnte nur im Kopf irgendeines Bureaukraten zur Welt kommen, der nicht ein bißchen Überblick und kein Menschengefühl hat. Die Teuerungszulage wurde ja allen staatlichen Angestellten, die im Dienste stehen, zur Linderung der Notlage angewiesen; kann ein Aushilfsdiener, der bei diesem oder jenem Amte ständig und dauernd beschäftigt ist, etwas dafür, daß ihn die Krankheit durch einige Zeit an der Ausübung des Dienstes behinderte? Kann ein Aushilfsdiener dafür, daß er infolge Unterernährung und Hunger erkrankt? Dafür soll er durch Entziehung der Teuerungszulage gestraft werden, durch welche die Notlage seiner Familie gemildert werden sollte? Soll ihm deshalb, weil er krank ist, die Krankenunterstützung genügen, die bloß 60 Prozent seines Taggeldes beträgt? Es ist doch unbestritten, daß wenn jemand und namentlich der Haushaltungsvorstand und Ernährer der Familie erkrankt, daß sich die Familienverhältnisse verschlimmern, daß die Notlage größer wird, und damit sie sich noch vergrößert, entzieht ihm die Staatsverwaltung noch die Teuerungszulage. Diese himmelschreiende Handlungsweise schreit geradezu nach Rache an der heiligen Bureaukratie. Die Teuerungszulage gebührt logisch einem jeden Staatsbediensteten, namentlich den Aushilfsbediensteten auch dann, wenn ihn die Krankheit an der Arbeit behindert; tut es irgendein Amtsorgan anders, dann handelt er gegen den gerechten Akt des Gesetzgebers.

Und noch etwas. Der Gesetzgeber hatte vor Augen, daß, wenn ein arbeitender Mensch erkrankt, er in keiner Weise geschädigt werde, damit er nicht eine Erwerbseinbuße erleide, namentlich in der

ersten Woche der Erkrankung, und deshalb hat er in bezug auf das Lohnverhältnis eine Änderung des bürgerlichen Gesetzbuches im § 1154 b vorgenommen, wo es heißt: Der Dienstnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er nach mindestens 14tägiger Dienstleistung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, ohne diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben. Dasselbe gilt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung muß sich jedermann, auch der kleinste und ärmste Arbeitgeber, richten. Es ist auch die Staatsverwaltung verpflichtet, sich nach derselben zu richten, die wenn sie das Gesetz für andere erläßt, sich auch selbst nach demselben zu richten hat und alles ordnen soll, was mit dieser präzisen Bestimmung nicht im Einklang steht. Sie hat die Bestimmung, daß den Aushilfsdienern im Erkrankungsfalle mit dem dritten Tage der Lohn eingestellt wird, zu beseitigen und dieselbe durch die Bestimmung zu ersetzen, daß ihm der Lohn erst nach sieben Tagen eingestellt wird, ohne Rücksicht darauf, daß er eine Krankenunterstützung bezieht.

Wir stellen somit den Antrag:

„1. Erkrankten Aushilfsdienern ist, wenn sie durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes behindert und auf die Krankenunterstützung angewiesen sind, die Teuerungszulage nicht einzustellen, sondern weiterhin unverkürzt auszuzahlen, damit ihre Familien nicht in eine noch größere Notlage und Hunger geraten.

2. Erkrankten Aushilfsdienern ist das Gehalt nicht nach drei Tagen, sondern gemäß § 1154 b erst nach sieben Tagen einzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa eine Krankenunterstützung beziehen oder nicht.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1918.

Čech.	C. J. Lisy.	Dr. Lukavský.	Al. Konečný.
Votruba.	Slavíček.	Pokorný.	Exner.
R. Czajkowski.	Prunar.	Kalina.	Dr. Formánek.
Dr. Franta.	Stříbrný.	Klofáč.	Smrček.
Maštálka.	Dr. Baxa.	Dr. Šubrt.	Kratochvíl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154318

Antrag

der

Abgeordneten A. Konečný, Dr. Hübschmann und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden.

Über die Aushilfsdiener wurde jahrelang in Fachblättern viel geschrieben und es gab keine einzige Versammlung von Staatsbediensteten, in der nicht gerade das System der Aushilfsdiener einer vernichtenden Kritik unterworfen worden wäre. Es existiert kaum eine andere Institution, die dem Staate so wenig zu Ehren gereichen würde, wie die unheilvolle Institution der Aushilfsdiener. Trotz aller Bemühungen, Bitten und Kämpfe konnten die maßgebenden Faktoren im Staate nach einer Zeit von mehr als 16 Jahren noch immer nicht zu der Überzeugung kommen, daß es jeder Logik widerspricht, wenn sie einen Menschen, der ständig durch sein ganzes Leben einen systemisierten Dienstposten versieht, als aushilfsweise angestellt bezeichnen, wo doch sofort eine andere Kraft für diese Stelle aufgenommen werden mußte, wenn ein solcher lebenslänglicher Aushilfsdiener gestorben ist, in den Ruhestand ging, oder aus anderen Gründen aus dem Dienste ausgetreten ist.

Als markanten Beweis geben wir folgendes an:

Bei der k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen gibt es nach dem Status 44 Aushilfsdiener und dabei sind 20 systemisierte Stellen bereits durch eine Reihe von Jahren unbesetzt, den Dienst an diesen Stellen versehen zur vollen Zufriedenheit Aushilfsdiener.

Bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften im Königreiche Böhmen sind laut Status im ganzen 95 Aushilfsdiener beschäftigt und bei manchen befindet sich die Anmerkung — bis zur definitiven Ernennung —, trotzdem sind sie noch immer Aushilfsdiener. Ähnliche Verhältnisse gibt es auch in anderen Ressorts und in anderen Ländern, aber am ärgsten ist es im Königreich Böhmen, wo die Aushilfsdiener als solche bereits 10, 20 und 35 Jahre dienen!

Durch dieses System wurde eine große Reihe loyaler Staatsdiener der geringfügigen Vorteile beraubt, die ihnen bei gerechter Würdigung ihrer Amtsverrichtungen vom Standpunkt eines objektiven Rechtsgefühles nicht vorenthalten werden könnten.

Die Unsicherheit in der Lebensstellung, die geringfügigen Bezüge, die herabgesetzte Pension und die ganz unzulängliche Versorgung der Hinterbliebenen bilden die Belobung für die treuen Dienste, sind die Belohnung, die ein ständig beschäftigter Aushilfsdiener in der Zukunft zu erwarten hat.

Die Berufung auf den Umstand, daß das bekannte Zertifikatistengesetz der definitiven Anstellung der Aushilfsdiener im Wege steht, ist eine leere Ausrede, da selbst dieses Gesetz einer gesetzlichen Regelung durch Neusystemisierung der in Betracht kommenden Dienstposten und ihrer ersten Besetzung mit den an diesen Stellen tätigen Aushilfsdienern nicht im Wege steht. Ja, es wäre im Gegenteil gerade für die militärischen Zertifikatisten nur ein Vorteil, wenn ihnen auf diese Weise in Hinkunft Tausende von Stellen zugänglich gemacht würden, die heutzutage nicht erreichbar sind.

Falls der Staat die schwarze, drückende Makel von seinem Ehrenschild endlich entfernen will, muß er diese Frage lösen, und zwar so, daß die erwähnten Staatssklaven für immer verschwinden. Es ist endlich an der Zeit, daß auch hier Ordnung geschaffen werde, da gegen diese Kategorie von Bediensteten bereits genug gesündigt worden ist.

Der Entwurf des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung Meiner beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mit ständig verwendeten Aushilfsdienern besetzten Dienerstellen sind in definitive Dienstposten umzuwandeln und als solche neu zu systemisieren.

§ 2.

Die erste Besetzung dieser neuen Dienstposten erfolgt ohne Konkursausschreibung mit den auf denselben bisher tätigen Aushilfsdienern, sofern sie im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bereits eine einjährige Dienstzeit aufweisen, falls dies nicht der Fall sein sollte, erfolgt die Besetzung nach Vollendung einer einjährigen Dienstzeit.

Dabei ist die beim Militär infolge des Krieges verbrachte Dienstzeit voll einzurechnen und es bildet der Antritt des Militärdienstes keine Unterbrechung des Aushilfsdienstes.

§ 3.

Nach Erfüllung der im § 2 angeführten Bedingungen sind die neusystemisierten Dienststellen als für die berechtigten militärischen Anwärter vorbehalten anzusehen.

§ 4.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung Mein Gesamtministerium betraut wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werden.

Wien, 17. Juli 1918.

Čech.	Dr. Lukavský.	Slavíček.	A. Konečný.
Exner.	Pokorný.	Votruba.	Dr. Hübschmann.
Dr. Formánek.	Kalina.	Dr. Witt.	Dr. Franta.
Smrček.	Klofáč.	Prunar.	R. Czankowski.
Kratochvil.	Č. J. Lisý.	Dr. Baxa.	Hors.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. (54881)

Antrag

der

Abgeordneten A. Konečný, Dr. Hübschmann und Genossen

auf

Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Lithographen bei den k. k. Gerichten.

Eine der armseligsten Kategorien bei der k. k. Staatsverwaltung bilden die Lithographen bei den k. k. Gerichten. Die Lithographen als Handwerkerfach gehören unter die Kunsthandwerker. Man verlangt von ihnen als Vorbildung die Volks- und Bürgerschule, eventuell auch die Unterklassen einer Mittelschule, überdies die Fortbildungsschule (Handwerkerschule), drei bis vier Jahre Lehrzeit und bevor jemand als Lithograph bei einem k. k. Gerichte aufgenommen wird, muß er nachweisen, daß er einige Jahre als Lithograph beschäftigt war und nach erfolgter Aufnahme — wird er ein Aushilfsdiener! Als Aushilfsdiener bezieht er am Anfang ein Taggeld von 3 K 60 h (in Wien 3 K 80 h), als Höchstgehalt kann er 4 K 20 h (in Wien 4 K 40 h) erreichen. Gewiß eine armselige Entlohnung bei einem wirklich intelligenten und künstlerischen Fache, namentlich unter den schrecklichen heutigen Teuerungsverhältnissen.

Der Lithograph beim k. k. Gerichte, dem sehr häufig die wichtigsten sehr diskreten Gerichtssachen anvertraut werden, die nebst genauer Durchführung auch die Amtsverschwiegenheit erfordern, dieser wichtige Gerichtsfaktor ist ein bloßer Aushilfsdiener und teilt jenes Sklavenschicksal eines ewig aushilfsweise dienenden Dieners durch 5 bis 12 Jahre, bei welcher längsten Dienstzeit er den Höchstlohn von 4 K 20 h täglich (in Wien 4 K 40 h) erreichen kann. Seine Stellung ist in keiner Weise sichergestellt. Es besteht keine Sicherstellung seines Lohn-, Pensions- oder Invaliditätsverhältnisses und um so weniger ist eine Pension für die eventuelle Witwe und für die Waisen sichergestellt.

Bei den k. k. Gerichten in Prag und Vororten gibt es im ganzen 11 Lithographen, woraus man schließen kann, daß es im Bereiche der gesamten Staatsverwaltung keine so große Anzahl dieser Bediensteten gibt, daß sie nicht definitiv angestellt werden könnten. Nur hie und da hat der Einzelne das Glück, daß er definitiv angestellt wird. Allerdings nur ein einzelner, der sich einer besonderen Gunst irgendeiner vorgesetzten einflußreichen Persönlichkeit erfreut. Nach der Natur seines Berufes und nach dem, was für eine amtliche Arbeit dem Lithographen bei den k. k. Gerichten anvertraut wird, sollten alle Lithographen nicht nur definitiv angestellt, sondern auch in die Unterbeamtenkategorie eingereiht werden.

Die Verhältnisse dieser armen Schlucker, die in ihrem Berufe bei den k. k. Gerichten grau geworden sind, schreien geradezu nach einer raschen Remedur, denn die Lithographen bei der Verwaltung der k. k. Staatsbahnen, bei der k. k. Post und bei den k. k. Finanzdirektionen sind durchwegs definitiv angestellt, nur die Lithographen bei den k. k. Gerichten bleiben ewig nur Aushilfsdiener.

Wir stellen daher den Antrag:

„Sämtliche Lithographen bei den k. k. Gerichten, die länger als ein Jahr ihren Dienst als Aushilfsdiener ausüben, sind zu definitiven Gerichtslithographen zu ernennen. Die Gehaltverhältnisse sind so zu regeln wie jene der Lithographen bei anderen Ämtern der k. k. Staatsverwaltung."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1918.

R. Czajkowski.	Klofáč.	Č. Lisý.	A. Konečný.
Dr. Franta.	Prunar.	Slavíček.	Dr. Hübschmann.
Stříbrný.	Dr. Lukavský.	Votruba.	Kalina.
Kratochvil.	Smrček.	Dr. Formánek.	Exner.
Čech.	Pokorný.	Dr. Šubrt.	Bara.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154318

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen,

betreffend

die endliche Erlassung eines modernen Gefällsstrafgesetzes und Einführung eines solchen gefällsgerichtlichen Verfahrens.

Das gegenwärtig geltende sogenannte Gefällsstrafgesetz und Gefällsstrafverfahren datiert aus dem Jahre 1835, ist ein hartes und grausames, ist ein inquisitorisches und entspricht zweifellos schon seit langer Zeit nicht mehr den gegenwärtigen ökonomischen, merkantilen, sozialen und Verkehrsverhältnissen und ebensowenig den herrschenden Rechtsauffassungen.

Demgemäß wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst dem Parlament Gesetzentwürfe, betreffend die Behandlung von sogenannten Gefällsstrafsachen und über Gefällsstrafverfahren, entsprechend den modernen ökonomischen, merkantilen, sozialen und Verkehrsverhältnissen sowie den zeitgemäßen Rechtsauffassungen vorzulegen."

Wien, 22. Juli 1918.

Kolessa.	Dr. Straucher.
Stefanyk.	Dr. Baczyńskyj.
Reizes.	Holubowycz.
Isopescul-Grecul.	Dr. Eugen Lewickyj.
Hock.	Lawruk.
Dr. Baczyńskyj Lew.	Dr. Diamand.
Simionovici.	Petruszewycz.
Breiter.	Staruch.
Dr. Lahodyński.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.	Onciul.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

des

Abgeordneten Leuthner und Genossen,

betreffend

die militärischen Ereignisse am Piave und in Albanien.

In Erwägung, daß die Offensive an der italienischen Front infolge ihrer grundverfehlten, von sträflicher Unterschätzung des Gegners zeugenden Anlage; infolge grober strategischer und taktischer Fehler, die nach vierjähriger Kriegserfahrung völlig unbegreiflich sind; infolge der ungenügenden Ernährung, Bewaffnung und Ausrüstung der dem Feinde entgegengeschickten Truppen; infolge unzulänglicher Ausrüstung mit Artilleriemunition zu sinnloser und zweckloser Aufopferung vieler Tausende unserer Mitbürger geführt hat;

in weiterer Erwägung, daß die Zahl der Opfer noch ungeheuer vergrößert wurde durch den vollständigen Mangel an Vorbereitungen für die Behandlung, den Transport und die Verpflegung der Verwundeten;

endlich in Erwägung, daß auch in Albanien dank ungenügender Verpflegung, ungenügender sanitärer Fürsorge und unfähiger Führung der Truppen sinnlos und zwecklos das Leben und die Gesundheit vieler Tausende unserer Mitbürger geopfert werden,

stellen wir den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, ihren verfassungsmäßigen Einfluß aufzubieten, daß

a) die für die mißlungene Offensive an der italienischen Front verantwortlichen Generale zur Verantwortung gezogen werden;

b) die für das vollständige Versagen des Sanitätsdienstes bei der Offensive in Südtirol und am Piave verantwortlichen Organe vor Gericht gestellt werden.

II. Der Herr Landesverteidigungsminister wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause über die militärische Lage, über die Verpflegung und die Gesundheitsverhältnisse der in Albanien stehenden Truppen einen freimütigen Bericht zu erstatten."

Wien, 17. Juli 1918.

Jokl.	Smitka.	Sever.	Leuthner.
Ellenbogen.	Dr. K. Renner.	Reifmüller.	Dr. Schacherl.
Reumann.	Resel.	Seliger.	David.
Gröger.	K. Seitz.	Hillebrand.	Bretschneider.
J. Pongratz.	Glöckel.	Palme.	D. Löw.
Schiegl.	Volkert.	Abram.	Muchitsch.
Schäfer.	Max Winter.	L. Widholz.	Ed. Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543318

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Bretschneider, Glöckel, Löw, Schäfer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom 1918,

mit

dem der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden soll.

Der § 3 soll lauten:

„Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. in Wien 3 K,

2. in einem Orte, der in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist: 2·70 K,

3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes: 2·40 K."

Absatz 4.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten,

ferner auf jeden Fall der Ehefrau, den ehelichen und unehelichen Kindern . . . . . . die Worte „insoweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt“ bis „in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße“ sind zu streichen.

Absatz 5.

Die Worte „sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 Prozent zu erhöhen“ bis „vom 1. August 1916 erfolgte“ sind zu streichen.

Absatz 7.

Nur dann, wenn die anspruchsberechtigte Person mit einem oder mit mehreren Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalt gelebt hat und erwerbsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag in doppeltem Ausmaße.

Absatz 8.

„Anspruchsberechtigte Personen,“ bis zum Schlusse „nur im Höchstausmaße von 12 K“ ist zu streichen.

Sever.

Rudolf Müller.
Forstner.
Volkert.
Neumann.
Jos. Tomschik.
Max Winter.
Dr. K. Renner.
K. Seitz.
Seliger.
Smitka.
Schiegl.

Bretschneider.
Glöckel.
Löw.
Schäfer.
Oliva.
David.
Reifmüller.
Resel.
Gröger.
Hackenberg.
J. Pongratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 14351s

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waldner, Hauser, Staněk, Tertil, Seitz, Korošec, Petruszewycz, Wassilkó, Isopescul, Głąbiński, Daszyński und Genossen,

betreffend

die Vorfälle an der Südwestfront.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, über die Vorkommnisse an der Südwestfront und im Hinterland genaue Aufschlüsse zu erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung der ersten Lesung zu unterziehen.

Wien, 22. Juli 1918.

	Dr. Waldner.
Dr. Sylvester.	Hauser.
Ofner.	F. Staněk.
Kemetter.	Tertil.
Friedmann.	K. Seitz.
Waber.	Dr. Korošec.
Kittinger.	Petruszewycz.
Richter.	Wassilkó.
Denk.	Isopescul-Grecul
Dr. Schürff.	Głąbiński.
Wedra.	Daszyński.
Freißler.	Langenhan.
Urban.	Hartl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15531

Regierungsvorlage.

Ausweis

über das

Bau- und Investitionsprogramm der Staatseisenbahnverwaltung von 1901 und 1905

für das

Verwaltungsjahr 1916/17.

Gemäß des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63*) (Artikel X), und des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129**) (Artikel V) ist dem Reichsrate alljährlich ein Ausweis vorzulegen über

A. Umfang der Begebung von Obligationen und

B. Verwendung ihres Erlöses.

A. Umfang der Begebung von Obligationen.

Eine Begebung von Obligationen auf Grund obiger Gesetze hat im Verwaltungsjahr 1916/17 nicht stattgefunden.

Der in den Vorjahren erzielte Gesamterlös stellte sich nach Abzug eines Betrages von 88.237 K 80 h, um welchen der Erlös der durchgeführten Emissionen im Jahre 1911 gekürzt wurde (vgl. Ausweis für das Jahr 1911) auf . . . . 711,736.017 K 86 h,
beziehungsweise abzüglich des zur Refundierung an die Kassenbestände im Sinne des Artikels IX des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmten Betrages von . . . . 80,000.000 „ — „
auf . . . . 631,736.017 K 86 h.

Nach Maßgabe des Einfließens weiterer Einnahmen zugunsten des Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung und im Hinblicke auf einige Differenzen zwischen dem tatsächlichen und dem im Bau- und Investitionsprogramme vorgesehenen Erfordernisse werden noch Refundierungen vorzunehmen sein.

---

*) Gesetz vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

**) Gesetz vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, womit weitere Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung bewilligt werden.

B. Verwendung des Erlöses der in den Vorjahren

1	2	3		4		5	
		Ausgabenerfolg im Verwaltungsjahre 1916/17					
		für Rechnung der					
Post-nummer	Benennung	auf das Verwaltungsjahr 1916/17 übertragenen Kreditreste*		für das Verwaltungsjahr 1916/17 bewilligten Kredite		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	Staatseisenbahnbau.						
1	Tauernbahn:						
	a) Schwarzach—Gastein	.	.	.	.	.	
	b) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	.	.	.	.	.	
2	Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea	.	.	.	.	.	
3	Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	.	.	.	.	.	
4	Pyhrnbahn	.	.	.	.	.	.
5	Rakonitz—Laun	.	.	.	.	.	.
6	Hartberg—Friedberg	.	.	.	.	.	.
7	Spalato—Arzano	57.306	41	.	.	57.306	41
8	Gravosa—Bocche di Cattaro	.	.	3.147	27	3.147	2[illegible]
9	Freudenthal—Klein-Mohrau	.	.	.	.	.	.
10	Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist	122	67	.	.	122	6[illegible]
	Summe (Postnummer 1—10)	57.429	08	3.147	27	60.576	3[illegible]
11	**Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Asch—Roßbach**	**11.092**	**86**		.	**11.092**	**8[illegible]**
12—20	**Staatsbahnbetrieb**	.	.		.	.	.
	Summe (Postnummer 1—20)	46.336	22	3.147	27	49.483	4[illegible]

…gegebenen Obligationen im Verwaltungsjahre 1916/17.

6		7		8		9		10		11		12		13	
Voranschlag						Der Erfolg war sonach									
						bei den Ausgaben à conto der									
Auf das Verwaltungsjahr 1916/17 übertragene Kreditreste		Für das Verwaltungsjahr 1916/17 bewilligte Kredite		zusammen		auf das Verwaltungsjahr 1916/17 übertragenen Kreditreste		für das Verwaltungsjahr 1916/17 bewilligten Kredite		zusammen		Auf das Verwaltungsjahr 1917/18 übertragene Kreditreste		Erfolg nach Abschlag der übertragenen Kreditreste günstiger oder **ungünstiger**	
						günstiger oder **ungünstiger**									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5,957.451	48	.	.	5,957.451	48	5,900.145	07	.	.	5,900.145	07	5,900.145	07	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3.147	27	3 147	27	.	.	**3.147**	**27**
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81.242	73	.	.	81.242	73	81.120	06	.	.	81.120	06	77.972	79	3.147	27
6,038.694	21	.	.	6,038.694	21	5,981.265	13	3.147	27	5,978.117	86	5,978.117	86	.	.
502.948	70	.	.	502.948	70	514.041	56	.	.	514.041	56	514.041	56	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6,541.642	91	.	.	6,541.642	91	6,495.306	69	3.147	27	6,492.159	42	6.492.159	42	.	.

Erläuterung

über die

Verwendung des Erlöses der gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, zum Zwecke der Durchführung des Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung begebenen Obligationen.

A. Staatseisenbahnbau.

a) Kosten des Zentraldienstes.

Die Kosten für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der k. k. Eisenbahnbaudirektion sind für das Verwaltungsjahr 1916/17 mit . . . . 247.330 K — h
vorgesehen worden. Da eine Anteilsquote an den der Zentralleitung des Eisenbahnministeriums aus der Durchführung des Investitionsprogrammes erwachsenen Kosten nicht mehr als Bedeckungspost vorgesehen worden ist, bleibt dieser Anteil, gleichwie in den Jahren 1907 bis 1913, im 1. Halbjahr 1914 und in den Verwaltungsjahren 1914/15 und 1915/16, auch hier außer Betracht.

Bei dem Vergleiche des veranschlagten Erfordernisses im obbezifferten Betrage mit dem tatsächlichen Erfolge im Verwaltungsjahre 1916/17 von . 245.327 „ 06 „

stellt sich der letztere um . . . . 2.002 K 94 h
günstiger.

Das günstigere Ergebnis der Zentralleitungskosten für den Baudienst für 1916/17 gegenüber dem für 1916/17 veranschlagten Betrage ist zum größten Teile durch Ersparnisse an Diäten, ferner durch das geringere Erfordernis an Kanzleimaterialien, Inventargegenständen, Büchern und Zeitschriften, sowie für Beleuchtung und Beheizung 2c. erzielt worden.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die im Verwaltungsjahre 1916/17 verrechneten Kosten des Zentraldienstes sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Kredite, beziehungsweise Baulinien — und zwar vorwiegend auf Grund schlüsselmäßiger Ermittlung — ausgewiesen.

Zusammenstellung

der im Verwaltungsjahre 1916/17 verrechneten Kosten der k. k. Eisenbahnbaudirektion und Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Kredite, beziehungsweise Baulinien.

α) Kosten des Zentraldienstes.

Rechnungs-rubrik	Benennung		Betrag K	h
I 1	Aktivitätsbezüge der Beamten und Diener		192.909	76
2	Gratifikationen und Abfertigungen der Beamten und Diener		9.332	
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten der Beamten und Diener		9.718	49
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	176 K 23 h		
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	1.741 „ 54 „	1.917	77
5	Pacht- und Mietzinse		15.225	
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus		9.439	99
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente zc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	733 K 45 h		
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislozierung der Inventargegenstände	91 „ 16 „	824	61
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)		231	43
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)		318	83
10	Verschiedene Ausgaben		5.872	04
11	Zentralleitungspauschale		.	.
	Summe		245.327	06

β) Aufteilung der vorstehenden Kosten.

Post	Benennung		Betrag K	h
	a) Staatsgebarung:			
1	Zentralleitung des Eisenbahnministeriums		18.468	07
2	Erforderniskapitel 25, Titel 10 a ex 1909:			
	§ 1, Vollendungsarbeiten auf der Tauernbahn:			
	a) Schwarzach—Gastein	122 K 67 h		
	a) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	11.382 „ 42 „	11.505	09
	Fürtrag		29.973	16

Post	Benennung		Betrag K	Betrag h
	Übertrag .		29.973	16
3	Erfordernistapitel 25, Titel 10 a (Finanzgesetz vom Jahre 1909, Erfordernistapitel 25, Titel 12, § 1, und Gesetz vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913):			
	Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea:			
	a) Karawankenbahn			
	α) Hauptlinie	2.943 K 93 h		
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	122 „ 67 „		
	b) Wocheinerbahn	3.012 „ 46 „		
	c) Görz—Triest-St. Andrea	2.835 „ 69 „	8.914	75
4	Erfordernistapitel 25, Titel 11 ex 1916/17:			
	1. Pyhrnbahn	122 K 67 h		
	2. Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	122 „ 67 „	245	34
5	Erfordernistapitel 25, Titel 12 ex 1916/17:			
	1. Rudolfswert—Landesgrenze	42.950 K 23 h		
	2. Knin—Landesgrenze	135.128 „ 36 „	178.078	59
6	Erfordernistapitel 25, Titel 14 ex 1916/17:			
	Ausgaben aus Anlaß der Projektsverfassung für die Eisenbahn von Jasło nach Konieczna auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1907, R. G. Bl. Nr. 75 . .		122	67
	b) Investitionsprogrammgebarung:			
7	Spalato—Arzano	559 K 19 h		
	„ „ (Dugopolje-Arzano)	17.526 „ 45 „	18.085	64
8	Gravosa (Ragusa)—Bocche di Cattaro		122	67
9	Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist		122	67
	c) Auf fremde Rechnung:			
10	Bau der Lokalbahn Lemberg—Podhajce		122	67
11	„ „ „ Triest—Parenzo		122	67
12	„ „ „ Meran—Mals		1.839	95
13	„ „ „ Mals—Landeck		.	.
14	„ „ „ Aspang—Friedberg		2.453	26
15	„ „ „ Marienbad—Karlsbad		.	.
16	„ „ „ Tarnopol—Zbaraż		.	.
17	„ „ „ Krems—Grein		245	33
18	„ „ „ Trient—Malè		3.950	50
19	„ „ „ Roßbach—Adorf		.	.
20	„ „ „ Agonitz—Klaus		.	.
21	„ „ „ Wallern—Salnau—bayerische Grenze		313	87
22	„ „ „ Taus—Tachau		490	65
23	„ „ „ Jasło—Dembica		.	.
24	„ „ „ Bezau-Schoppernau		.	.
25	„ „ „ Krainburg—Neumarktl		122	67
	Summe .		245.327	06

Zusammenstellung

der unter den Postnummern 1 bis 10 des Bau- und Investitionsprogrammes in der Zeit von 1901 bis 30. Juni 1917 verrechneten Ausgaben sowie der in diesen sechzehneinhalb Jahren gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, vereinnahmten Interessentenbeiträge.

Postnummer	Benennung	Erfolg					
		in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	I. Ausgaben.						
1	Tauernbahn:						
	a) Schwarzach—Gastein	18,298.389	18	.	.	18,298.389	18
	b) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	56,747.610	82	.	.	56,747.610	82
	Summe (Postnummer 1)	75,046.000	.	.	.	75,046.000	.
2	Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea:						
	a) Karawankenbahn:						
	α) Hauptlinie	64,190.729	47	.	.	64,190.729	47
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	686.586	44	.	.	686.586	44
	b) Wocheiner Bahn	84,479.868	61	.	.	84,479.868	61
	c) Görz—Triest-St. Andrea	33,671.815	48	.	.	33,671.815	48
	d) Pönalrückersätze	73.632	28	.	.	73.632	28
3	Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	37,450.000	.	.	.	37,450.000	.
4	Pyhrnbahn	20,569.000	.	.	.	20,569.000	.
5	Rakonitz—Laun	.	.	.	.	.	.
6	Hartberg—Friedberg	.	.	.	.	.	.
7	Spalato—Arzano	6,380.469	44	57.306	41	6,437.775	85
8	Gravosa—Bocche di Cattaro	1,686.974	50	3.147	27	1,690.121	77
9	Freudenthal—Klein-Mohrau	.	.	.	.	.	.
10	Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist, und zwar:						
	a) Przeworsk—Rozwadów	26.867	25	.	.	26.867	25
	b) Stryj—Chodorów	878.494	62	.	.	878.494	62
	Fürtrag	325,140.438	09	60.453	68	325,200.891	77

Postnummer	Benennung	Erfolg: in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916 K	h	im Verwaltungsjahre 1916/17 K	h	zusammen K	h
	Übertrag .	325,140.438	09	60.453	68	325,200.891	77
10	c) Bärn—Hof	19.802	44	.	.	19.802	44
	d) Römersdorf—Hotzenplotz	54.371	53	.	.	54.371	53
	e) Haugsdorf—Weidenau	7.834	91	.	.	7.834	91
	f) Barzdorf—Jauernig	5.231	16	.	.	5.231	16
	g) Chodorów—Podwysokie	109.409	51	122	67	109.532	18
	h) Halicz—Ostrów (Tarnopol)	195.578	81	.	.	195.578	81
	i) Lindewiese—Barzdorf	5.097	12	.	.	5.097	12
	k) Niklasdorf—Zuckmantel	3.662	70	.	.	3.662	70
	l) Grulich—Schildberg	134.231	35	.	.	134.231	35
	m) Beraun—Dusnik	194.594	27	.	.	194.594	27
	n) Stanislau—Woronienka	1.916	79	.	.	1.916	79
	Summe (Postnummer 1—10) .	**325,872.168**	**68**	**60.576**	**35**	**325,932.745**	**03**
	II. Einnahmen.						
	Beiträge der Interessenten zum Baue der:						
1	Tauernbahn:						
	a) Schwarzach—Gastein	310.000	.	.	.	310.000	.
	b) Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	67.755	52	.	.	67.755	52
2	Eisenbahn Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea:						
	a) Karawankenbahn:						
	α) Hauptlinie	137.339	69	.	.	137.339	69
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	300.000	.	.	.	300.000	.
	b) Wocheiner Bahn	70.795	91	.	.	70.795	91
	c) Görz—Triest-St. Andrea	11.517	60	.	.	11.517	60
3	Eisenbahn Lemberg—Sambor—ungarische Grenze	358.108	47	.	.	358.108	47
4	Pyhrnbahn	527.529	45	.	.	527.529	45
5	Eisenbahn Spalato—Arzano	200	.	.	.	200	.
	Summe (Postnummer 1—5) .	1,783.246	64	.	.	1,783.246	64
	Nicht präliminierte Einnahmen zugunsten des Investitionsprogrammes (Pönalien):						
6	Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau	4.077	17	.	.	4.077	17
7	Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea	95.571	57	.	.	95.571	57
	Summe (Postnummer 6 und 7) .	99.648	74	.	.	99.648	74
	Summe (Postnummer 1—7) .	**1,882.895**	**38**	.	.	**1,882.895**	**38**

b) Gebarung mit den Baukrediten.

Allgemeines.

Die ziffermäßigen Erfolge der Gebarung mit den Baukrediten sind unter Einbeziehung der in der Zeit von 1901 bis einschließlich des Verwaltungsjahres 1916/17 bestrittenen Ausgaben am Schlusse dieses Abschnittes zusammengestellt.

Die für den Bau der Tauernbahn (Schwarzach—Gastein und Gastein—Möllbrücken, eventuell Spittal an der Drau) unter Postnummer 1 sowie für den Bau der Linie Lemberg—Sambor—ungarische Grenze und der Pyhrnbahn unter den Postnummern 3 und 4 des Bau- und Investitionsprogrammes zur Verfügung gestandenen Kredite von 75,046.000 K, beziehungsweise 37,450.000 K und 20,569.000 K sind in den Jahren 1901 bis 1909 (Postnummer 1), beziehungsweise 1901 bis 1907 (Postnummer 3 und 4) aufgewendet worden.

Für die Vollendungsarbeiten auf der Tauernbahn wurde mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1909 vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, unter Erforderniskapitel 25, Titel 12, § 1, ein außerordentlicher Kredit von . . . . . 18,300.000 K — h

bewilligt, von welchem im Jahre 1909	9,543.705 K 59 h	
im Jahre 1910	2,091.285 „ 19 „	
„ „ 1911	1,245.901 „ 69 „	
„ „ 1912	726.175 „ 70 „	
„ „ 1913	1,032.247 „ 31 „	
„ 1. Halbjahr 1914	844.211 „ 41 „	
„ Verwaltungsjahr 1914/15	696.803 „ 28 „	
„ „ 1915/16	239.907 „ 89 „	
„ „ 1916/17	151.698 „ 60 „	
zusammen		16,571.936 „ 66 „*)

aufgewendet worden sind. Die restlichen . . . . . 1,728.063 K 34 h wurden gemäß der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, für 1917/18 gegebenen Kreditverlängerung auf das Verwaltungsjahr 1917/18 zur Weiterverwendung übertragen.

---

*) Hierin enthalten auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, für den Bau der Linie Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea

pro 1913 353.488 K 97 h, und zwar für:

a) Karawankenbahn:	α) Hauptlinie	— K — h
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	— „ — „
b) Wocheinerbahn		176.744 „ 58 „
c) Görz—Triest-St. Andrea		176.744 „ 39 „

pro 1. Halbjahr 1914 749.110 K 72 h, und zwar für:

a) Karawankenbahn:	α) Hauptlinie	355.750 „ 48 „
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	7.054 „ 71 „
b) Wocheinerbahn		173.850 „ 54 „
c) Görz—Triest-St. Andrea		212.454 „ 99 „

pro Verwaltungsjahr 1914/15 519.339 K 43 h, und zwar für:

a) Karawankenbahn:	α) Hauptlinie	247.032 „ 50 „
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	2.695 „ 11 „
b) Wocheinerbahn		180.456 „ 55 „
c) Görz—Triest-St. Andrea		89.155 „ 27 „

pro Verwaltungsjahr 1915/16 99.667 K 31 h, und zwar für:

a) Karawankenbahn:	α) Hauptlinie	80.515 „ 49 „
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	2.189 „ 50 „
b) Wocheinerbahn		10.876 „ 97 „
c) Görz—Triest-St. Andrea		6.085 „ 35 „

pro Verwaltungsjahr 1916/17 80.484 K 81 h, und zwar für:

a) Karawankenbahn:	α) Hauptlinie	76.638 „ 15 „
	β) Weizelsdorf—Oberferlach	122 „ 67 „
b) Wocheinerbahn		2.070 „ 97 „
c) Görz—Triest-St. Andrea		5.794 „ 96 „

Die a conto dieses Aufwandes bewirkten Herstellungen sind in den auf Seite 10 und 11 zu Postnummer 2 gegebenen Erläuterungen mitenthalten.

Hinsichtlich des Baues der Linie Lemberg—Sambor—ungarische Grenze und der Pyhrnbahn ist die Regierung mit dem Gesetze vom 29. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 176, ermächtigt worden, über die im Bau- und Investitionsprogramm bewilligten Kredite hinaus zusammen 2,560.000 K zu verwenden und diesen Betrag aus den Kassenbeständen oder aus den Gebarungsüberschüssen zu bedecken. Im Grunde dieser Ermächtigung wurden in den Jahren 1907 bis einschließlich des Verwaltungsjahres 1915/16

für die erstere Linie	1,017.924 K 43 h	
für die Pyhrnbahn		1,159.085 K 41 h
aufgewendet. Im Verwaltungsjahr 1916/17 wurde auf Erforderniskapitel 25, Titel 11, infolge von Ausgabenrückersätzen für die erstere Linie ein günstiger Erfolg von	564 K 24 h	
ausgewiesen, während sich für die letztere Linie eine Ausgabe von		123 „ 68 „
ergab.		
Der diesfalls aus den Kassenbeständen bedeckte Aufwand stellt sich mit Ende des Verwaltungsjahres 1916/17 auf	1,017.360 K 19 h	1,159.209 K 09 h
im ganzen also auf	2,176.569 K 28 h.	

Am Schlusse der Zusammenstellung sind auch jene zur Einzahlung gekommenen Interessentenbeiträge und hereingebrachten Pönalbeträge ausgewiesen, welche gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, seinerzeit bei der Abrechnung über die Gebarung mit dem Obligationenerlöse in Berücksichtigung zu ziehen sein werden.

Die in einer späteren Gebarungsperiode zum Rückersatze gelangten Pönalbeträge sind bei den Ausgaben unter der bezüglichen Postnummer getrennt ausgewiesen.

Kreditgebarung.

Postnummer 1. Tauernbahn.

a) Teilstrecke Schwarzach-St. Veit—Badgastein.

Der für die Herstellung einer Schutzgalerie an der Gasteiner Achebrücke erteilte Kredit wurde, da die Ausführung vorläufig unterblieb, noch nicht in Anspruch genommen.

Für die Herstellung eines Anschlusses der Bahnwasserleitung an die Gemeindewasserleitung in Badgastein wurde ein Kredit erteilt.

b) Tauerntunnel und Südrampe der Tauernbahn (Badgastein—Spittal an der Drau).

Die Bannlegung von Waldungen und Wirtschaftsversicherungen, die Ausführung von umfangreichen Lawinenschutzbauten und von Schneeschutzvorrichtungen wurde den erteilten Krediten entsprechend fortgesetzt.

Für Nachtragsherstellungen und Entschädigungen anläßlich der Übergabe von Wegen und Wasserläufen wurden noch einzelne Zahlungen geleistet.

Für den Einbau einer Sprechstation in der Station Mallnitz wurde ein Kredit erteilt. Die Ausführung ist vorläufig unterblieben.

Für die Behebung der im Mai 1914 eingetretenen Hochwasserschäden am Bahnkörper wurden noch einzelne Zahlungen geleistet.

Zu Lasten des Baues der Tauernbahn-Südrampe wurden in der Station Bischofshofen die Arbeiten für die baulichen Anlagen im Heizhause sowie zur Verbesserung der Ölausgabe fortgesetzt.

Postnummer 2. Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest-St. Andrea.*)

Zu Lasten der Kredite dieser Bahnlinie standen im Verwaltungsjahre 1916/17 nachstehende Herstellungen in Arbeit, beziehungsweise wurden beendet:

Bei der Karawankenbahn ist die weitere Ausgestaltung der Güterdienst- und der Desinfektionsanlage in der Station Klagenfurt-Hauptbahnhof vollendet. Die Erweiterung der Gleisanlagen in der Station Aßling wurde fortgesetzt.

---

*) Vide Fußnote auf Seite 4.

Die Sanierung der Wasserabflußverhältnisse im Wocheinertunnel ist beendet.

Die Aufstellung der maschinellen Einrichtungen der Lüftungsanlagen für den Revoltella- und Opčinatunnel sowie die Ausgestaltung der Zugsförderungsanlage und Herstellung von gedeckten Bahnsteigen in der Station Triest. k. k. Staatsbahn, wurde bis auf weiteres zurückgestellt.

Die Grundeinlösung ist zum größten Teile beendet.

Für die Teilstrecke Podbrdo—Görz—St. Peter ist das Ermittlungsverfahren eingeleitet, für die Teilstrecke Görz—Triest wurden die Ermittlungsgesuche mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Triest erstellt und die gerichtliche Grenzauthentifikation daselbst zum größten Teile durchgeführt.

Postnummer 3. Lemberg—Sambor—ungarische Grenze.

Die Abschreibung der Eisenbahngrundstücke erfolgte in der ganzen Strecke mit Ausnahme der zum Gerichtssprengel Rudki gehörigen Grundstücke. Die Fortsetzung dieser Arbeiten wurde durch die kriegerischen Ereignisse verhindert.

Der erforderliche Kostenaufwand wurde auf Grund der bereits im allgemeinen Teil der Erläuterung der Kreditgebarung bezogenen gesetzlichen Ermächtigung aus den Kassenbeständen bestritten.

Postnummer 4. Pyhrnbahn.

Die Bannlegungen längs der Pyhrnbahn wurden fortgesetzt.

Zur Bedeckung des Erfordernisses wurden die Kassenbestände herangezogen. (Siehe allgemeiner Teil der Erläuterung.)

Postnummer 5 und 6. Rakonitz—Laun und Hartberg—Friedberg.

Der Bau dieser Eisenbahnen wurde innerhalb der im Artikel II des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, festgesetzten Frist im Wege der Konzessionserteilung sichergestellt, weshalb der diesfällige Aufwand keinen Gegenstand der Bau- und Investitionsprogrammgebarung bildet.

Postnummer 7. Spalato—Arzano.

Das Ermittlungsoperat für die schmalspurige Eisenbahnlinie Spalato—Dugopolje—Sinj ist in der Aufstellung begriffen.

An dem Begehungsoperate für eine Variante von Ugljane über Dobranje nach Arzano wird gearbeitet.

Postnummer 8. Gravosa—Borche di Cattaro.

Die Ermittlungsgesuche für die Gerichtsbezirke Castelnuovo, Ragusa und Ragusa vecchia wurden eingereicht.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 72, erteilten Ermächtigung, einen Mehrbedarf an Baukosten durch Heranziehung des Betrages von 620.000 K aus dem mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, für Post 10 erteilten Kredite bis zu genannter Höhe zu bedecken, wurden bis Ende des Verwaltungsjahres 1916/17 a conto der Krediterhöhung . . . . 618.121 K 77 h
verausgabt, so daß noch . . . . 1.878 „ 23 „
zur weiteren Verwendung verbleiben. Der Rest von 1.878 K 23 h wird im Verwaltungsjahre 1917/18 verbraucht werden und kann sodann die Baurechnung zusammen mit jener der Linie Chodorów—Podwysokie aufgestellt werden.

Postnummer 9. Freudenthal—Klein-Mohrau.

Die Baurechnung ist abgeschlossen.

Postnummer 10. Resterfordernis für bereits dem Betrieb übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Eisenbahnlinie Chorodów—Podwysokie ergaben sich unwesentliche Ausgaben für Zentralleitung. Die Beitragsleistung zu den Kosten der Zufahrtsstraße zur Station Psary dieser Linie wurde im Jahre 1913 eingezahlt.

Die Baurechnung der genannten Linie ist zusammen mit der Linie Gravosa—Bocche di Cattaro noch nicht abgeschlossen, wogegen bei allen anderen in Post 10 enthaltenen Bahnlinien der Abschluß bereits erfolgt ist.

Von dem bei der Gegenstandspost mit Ende des Verwaltungsjahres 1915/16 erübrigten Kreditreste von 81.120 K 06 h wurden im Grunde der gesetzlichen Ermächtigung 3.147 K 27 h zur Deckung des unter Post 8 ausgewiesenen gleich hohen Aufwandes für Gravosa—Bocche di Cattaro herangezogen.

Der sohin auf das Verwaltungsjahr 1917/18 zur Übertragung gelangende Kreditrest von 77.972 K 79 h kann zur Bedeckung des noch zu gewärtigenden Bauerfordernisses der Linien Chodorów—Podwysokie und Gravosa—Bocche di Cattaro verwendet werden.

B. Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Asch—Roßbach.

Postnummer 11.

Zu Lasten der im Bau- und Investitionsprogramme bewilligten Kredite wurden für den obigen Zweck im Verwaltungsjahr 1916/17, beziehungsweise in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1917 die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Beträge aufgewendet.

Für die	Auf Grund	Aufgewendeter Betrag					
		in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Lokalbahn Hinter-Trebań—Lochowitz	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141	240.000	.	.	.	240.000	.
Lokalbahn Čerčan—Kolin mit Abzweigung Rattay—Káčow	Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und Artikel XXII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233	595.160	.	.	.	595.160	.
Lokalbahn Trzebinia—Skawce	Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	366.700	.	.	.	366.700	.
Lokalbahn Piła—Jaworzno	Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	212.800	.	.	.	212.800	.
Eisenbahn Chabówka—Zakopane	Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83	463.486	79	.	.	463.486	79
Lokalbahn Kołomea Zaleszczyki	Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	435.300	.	.	.	435.300	.
Lokalbahn Jenbach—Mayrhofen	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141	300.000	.	.	.	300.000	.
Lokalbahn Neuhof—Weseritz	Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	72.000	.	.	.	72.000	.
	Fürtrag .	2,685.446	79	.	.	2,685.446	79

Für die	Auf Grund	Aufgewendeter Betrag: in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	2,685.446	79	.	.	2,685.446	79
Eisenbahn Neumarkt—Suchahora	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	1,900.000	.	.	.	1,900.000	.
Lokalbahn Przeworsk—Bachórz (Dynów)	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, und Artikel III des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124	1,152.000	.	.	.	1,152.000	.
Lokalbahn Karlsbad—Merkelsgrün	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141	80.000	.	.	.	80.000	.
Lokalbahn Rixdorf—Rumburg	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	212.200	.	.	.	212.200	.
Lokalbahn Grobelno über Sauerbrunn und Rohitsch zur Landesgrenze	Artikel VIII des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129, Artikel XXII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	600.000	.	.	.	600.000	.
Lokalbahn Schweißing—Heid	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233 . . .	50.000	.	.	.	50.000	.
Lokalbahn Tabor—Bechin	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	400.000	.	.	.	400.000	.
Lokalbahn Swětla—Ledeč—Kácow	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233 . . .	710.000	.	.	.	710.000	.
Lokalbahn Willendorf—Neunkirchen	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233	100.000	.	.	.	100.000	.
Lokalbahn Kaaden—Willomitz und Radonitz—Duppau	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	64.400	.	.	.	64.400	.
Lokalbahn Böhmisch-Leipa—Steinschönau	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	410.000	.	.	.	410.000	.
	Fürtrag .	8,364.046	79	.	.	8,364.046	79

Für die	Auf Grund	Aufgewendeter Betrag					
		in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	8,364.046	79	.	.	8,364.046	79
Lokalbahn Petersdorf—Winkelsdorf	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	400.000	.	.	.	400.000	.
Lokalbahn Gmünd—Groß-Gerungs	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	530.000	.	.	.	530.000	.
Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	180.000	.	.	.	180.000	.
Stubaitalbahn	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	350.000	.	.	.	350.000	.
Lokalbahn Hannsdorf—Mähr.-Altstadt	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	350.000	.	.	.	350.000	.
Lokalbahn Korneuburg—Ernstbrunn	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	200.000	.	.	.	200.000	.
Lokalbahn Sudoměř—Alt-Paka	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	1,279.000	.	.	.	1,279.000	.
Lokalbahn Kuttenberg Zruč	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	765.400	.	.	.	765.400	.
Lokalbahn Mank—St. Leonhard am Forst	Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	70.000	.	.	.	70.000	.
Lokalbahn Troppau—Grätz	Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 149	132.000	.	.	.	132.000	.
Lokalbahn Tarnów—Szczucin	Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124	900.000	.	.	.	900.000	.
Lokalbahn Neuhaus—Wobratein	Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 149	245.000	.	.	.	245.000	.
	Fürtrag .	13,765.446	79	.	.	13,765.446	79

Für die	Auf Grund	Aufgewendeter Betrag					
		in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	13,765.446	79	.	.	13,765.446	79
Lokalbahn Daudleb—Rokitnitz	Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 149	610.000	.	.	.	610.000	.
Lokalbahn Libochowitz—Jenschowitz	Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124	520.000	.	.	.	520.000	.
Erwerbung der Lokalbahn Asch—Roßbach	Artikel XVIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233	229.532	75	.	.	229.532	75
Lokalbahn Kolomea—Delatyn	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	204.715	.	.	.	204.715	.
Pinzgauer Lokalbahnen	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	264.209	24	.	.	264.209	24
Lokalbahn Sattledt—Grünau	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	51.100	.	.	.	51.100	.
Lokalbahn Wotitz—Selčan	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	39.447	52	11.092	86	28.354	66
Brüx—Lobositzer Verbindungsbahn	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	80 000	.	.	.	80.000	.
Lokalbahn Lambach—Vorchdorf	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	265.200	.	.	.	265.200	.
Lokalbahn Görz—Haidenschaft	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	4.000	.	.	.	4.000	.
Lokalbahn Reutte—Schönbichl	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	100.000	.	.	.	100.000	.
Lokalbahn Bludenz—Schruns	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	60.000	.	.	.	60.000	.
Lokalbahn Neumarkt—Kallham—Weizenkirchen—Peuerbach	Artikel X des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 . . .	250.000	.	.	.	250.000	.
	Fürtrag .	16,443.651	30	11.092	86	16,432.558	44

Für die	Auf Grund	Aufgewendeter Betrag					
		in der Zeit von 1901 bis Ende Juni 1916		im Verwaltungsjahre 1916/17		zusammen	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	16,443.651	30	11.092	86	16,432.558	44
Lokalbahn Polna-Stecken—Polna—Stadt	Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und Artikel XVIII des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85	66.400	.	.	.	66.400	.
Lokalbahn Zartlesdorf—Lippner Schwebe	Artikel XXII des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149	467.000	.	.	.	467.000	.
	Summe .	**16,977.051**	**30**	*) **11.092**	**86**	**16,965.958**	**44**

*) Gutschrift.

C. Staatsbahnbetrieb.

Für die Durchführung von Investitionen im Staatsbahnbetriebe wären auf Grund der Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, und vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, die Beträge

von	272,056.000 K — h
und von	11,800.000 „ — „
zusammen .	283,856.000 K — h
verwendbar gewesen. Hiervon sind jedoch infolge der Nichtverlängerung des unter Postnummer 17 für das Jahr 1902 bewilligt gewesenen Kredites für Ergänzungsanlagen am Hochbau per 2,078.000 K	207.200 „ 33 „
verfallen, so daß nur der Betrag von	283,648.799 K 67 h

tatsächlich in Anspruch genommen werden konnte; er wurde in den Jahren 1901—1908 unter Ausübung des mit den Gesetzen vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, vom 29. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 176, und vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, gestatteten Virements beausgabt. Die Verwendung ist in der nachfolgenden Zusammenstellung detailliert ausgewiesen:

Zusammenstellung

der unter den Postnummern 12 bis 20 des Bau- und Investitionsprogrammes in den Jahren 1901 bis 1908 verrechneten Ausgaben.

Postnummer	Benennung	Erfolg in den Jahren 1901 bis 1908 K	h
12	**Bau zweiter, dritter und vierter Gleise.**		
	a) Zweites Gleis Tulln—Absdorf	55.000	.
	b) „ „ Absdorf—Gmünd	14,379.106	92
	c) „ „ Wels—Salzburg	7,667.676	41
	d) „ „ Wels—Passau	389.266	95
	e) „ „ Salzburg—Reichsgrenze	520.400	.
	f) „ „ Vyšehrad—Smichow	2,136.027	36
	g) „ „ Prag Beneschau	6.863.263	67
	h) „ „ Horažďovic-Babin—Nepomuk (Teilstrecke der Linie Budweis—Pilsen)	2,689.897	68
	i) Zweites Gleis Obernitz—Postelberg	1,496.124	08
	k) Drittes und viertes Gleis Hütteldorf—Purkersdorf	795.120	15
	l) Zweites Gleis Smichow—Beraun	2,676.259	27
	m) Drittes Gleis Beraun—Königshof	567.118	23
	n) Zweites Gleis Königshof—Zdic	375.989	50
	o) Drittes und viertes Gleis Penzing—Hütteldorf	241	05
	p) Zweites Gleis Donauuferbahn—Praterkai	5.977	68
	q) „ „ Kaschitz—Saaz	15.185	74
	r) Trassierungsarbeiten Bodenbach—Komotau	3.000	.
	s) Zweites Gleis Nepomuk—Pilsen	37.523	82
	t) „ „ Gaisbach—Budweis	39.329	38
	u) „ „ St. Michael—Stadt St. Veit an der Glan	132.534	93
	v) Diverse Vorarbeiten und Projektsverfassungen	163.839	12
	w) Refundierung an die Zentralleitung	107.528	58
	Summe (Postnummer 12)	41,616.410	52
13	**Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres, Industriegleise u. dgl.**		
	a) Absperrung der Wegübergänge und Wächterhausbauten	569.790	03
	b) Ausgestaltung der Linie Unterdrauburg—Wolfsberg	627.068	54
	c) Betriebsausweichen	521.332	38
	d) Industriegleise	1,140.129	72
	e) Sicherungsanlagen	7,223.265	38
	f) Streckenblockeinrichtungen	2,350.692	99
	Fürtrag	12,432.279	04

Postnummer	Benennung	Erfolg in den Jahren 1901 bis 1908 K	h
	Übertrag .	12,432.279	04
	g) Sonstige Herstellungen	5,381.540	04
	h) Umbau der schmulspurigen Linie Lambach—Gmunden	607.597	17
	i) Refundierung an die Zentralleitung	37.209	32
	Summe (Postnummer 13) .	18,458.625	57
14	**Erweiterung von Stationen.**		
	a) Erweiterung von verschiedenen Stationen	64,121.854	08
	b) Bau von Werkstätten	11,232.982	98
	c) Heizhaus- und Zugförderungsanlagen	6,749.605	70
	d) Erweiterungsbauten aus Anlaß des Anschlusses von Lokalbahnen	739.010	29
	e) Ankauf des Elektrizitätswerkes in der Station Podgórze—Płaszów . . .	227.197	82
	f) Beitrag zu den Erweiterungskosten in den Stationen Heiligenstadt und Hütteldorf-Hacking	400.000	.
	g) Inventarvermehrung	109.422	80
	h) Refundierung an die Zentralleitung	181.636	87
	Summe (Postnummer 14) .	83,761.710	54
15	**Ergänzungsanlagen am Unterbau.**		
	a) Bau neuer und Verstärkung bestehender Brücken	7,797.213	96
	b) Versicherungsbauten an Lehnen und Einschnitten, Uferschutzbauten, Fluß- und Bachkorrektionen und sonstige Herstellungen	4,187.760	26
	c) Inventarvermehrung	15.477	86
	d) Refundierung an die Zentralleitung	31.042	83
	Summe (Postnummer 15) .	12,031.494	91
16	**Ergänzungsanlagen am Oberbau.**		
	a) Verstärkung des Oberbaues	22,066.058	93
	b) Inventarvermehrung	60.558	54
	c) Refundierung an die Zentralleitung	40.576	74
	Summe (Postnummer 16) .	22,167.194	21
17	**Ergänzungsanlagen am Hochbau.**		
	a) Bau von Wohn- und Kasernengebäuden	2,575.358	95
	b) Bau von Wächterhäusern, Signalhütten, Nebengebäuden sowie Anbau von Diensträumen bei Wächterhäusern	3,401.211	59
	c) Anlagen behufs Trinkwasserbeschaffung	473.232	94
	Fürtrag .	6,449.803	48

Postnummer	Benennung	Erfolg in den Jahren 1901 bis 1908 K	h
	Übertrag .	6,449.803	48
	d) Sonstige Hochbauarbeiten	1,871.056	34
	e) Inventarvermehrung	39.145	93
	f) Refundierung an die Zentralleitung	19.955	98
	Summe (Postnummer 17) .	8,379.961	73
18	**Elektrische Anlagen.**		
	a) Telegraphenleitungen	350.210	27
	b) Telephonleitungen	37.351	80
	c) Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen	1,822.138	19
	d) Umstaltung der Glockenlinien für Induktionsstrombetrieb	582.919	19
	e) Refundierung an die Zentralleitung	6.016	21
	Summe (Postnummer 18) .	2,798.635	66
19	**Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern.**		
	a) Hauptwerkstätten	4,842.445	99
	b) Betriebswerkstätten	849.403	23
	c) Refundierung an die Zentralleitung	13.002	33
	Summe (Postnummer 19) .	5,704.851	55
20	**Vermehrung und Ergänzung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen.**		
	a) Beschaffung von Lokomotiven und Tendern	37,203.772	41
	b) Beschaffung von Personenwagen	11,912.745	29
	c) Beschaffung von Dienstwagen	3,513.889	53
	d) Beschaffung von Güterwagen	31,508.517	43
	e) Ausrüstung vorhandener Fahrbetriebsmittel mit automatischen Umschalte-Vakuumbremsen und sonstige Ergänzungen	4,402.959	18
	f) Refundierung an die Zentralleitung	188.031	14
	Summe (Postnummer 20) .	88,729.914	98
	Summe (Postnummer 12 bis 20) .	**283,648.799**	**67**

Benennung	Erfolg in der Zeit von 1901 bis 30. Juni 1917 K	h
Rekapitulation.		
Ausgaben: Postnummer 1 bis 10 (Seite 8)	325,932.745	03
Postnummer 11 (Seite 17)	16,965.958	44
Postnummer 12 bis 20 (Seite 21)	283,648.799	67
Zusammen Ausgaben	626,547.503	14
Einnahmen: Postnummer 1 bis 7 (Seite 8)	1,882.895	38
Nettoausgaben	**624,664.607**	**76**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 152641s

Regierungsvorlage.

Ausweis

über den

Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen

für das

Verwaltungsjahr 1916/17.

Gemäß des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66*) (§ 8), ist dem Reichsrate alljährlich ein Ausweis vorzulegen über

A. Umfang der Begebung von Obligationen und
B. Verwendung ihres Erlöses.

A. Umfang der Begebung von Obligationen.

Von der gesetzlichen Ermächtigung zur Ausgabe einer Anleihe im Höchstbetrage von 250 Millionen Kronen Nominale ist bereits im vollen Umfange (in den Jahren 1906—1912) Gebrauch gemacht worden; der Gesamterlös der Anleiheoperationen stellt sich auf 228,868.954 K 25 h.

*) Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

B. Verwendung des Erlöses der in den Vorjahren begebenen Obligationen im Verwaltungsjahre 1916/17 und in der Zeit von 1904 bis 30. Juni 1917.

I. Ausgaben aus Anlaß des Baues von Wasserstraßen.

a) Ausgaben.

Kronland	Gegenstand		1904 bis 30. Juni 1916		1916/17		Zusammen 1904 bis 30. Juni 1917	
			K	h	K	h	K	h
Böhmen	Persönliche Bezüge und Regieausgaben .		7,460.331	14	784.122	94	8,244.454	08
	Bauausgaben	Kanalisierung und Regulierung der Elbe	30,457.792	82	2.468.102	72	32,925.895	54
		Kanalisierung der Moldau in Prag	18,060.151	02	335.595	89	18,395.746	91
	Zusammen .		55,978.274	98	3,587.821	55	59,566.096	53
Galizien	Persönliche Bezüge und Regieausgaben .		*)4,257.649	12	445.804	44	4,703.453	56
	Bauausgaben	Kanalisierung der Weichsel	10,676.924	09	578.909	85	11,255.833	94
		Kanalstrecke Zator—Krakau	7,867.720	21	1,077.608	10	8,945.328	31
	Zusammen .		22,802.293	42	2,102.322	39	24,904.615	81
Mähren	Persönliche Bezüge und Regieausgaben .		3,887.455	66	264.283	99	4,151.739	65
	Byſtřička-Talſperre		5,308.552	40	113.762	56	5.422.314	96
	Zusammen .		9,196.008	06	378.046	55	9,574.054	61
Niederösterreich	Persönliche Bezüge und Regieausgaben .		2,023.373	30	166.181	39	2.189.554	69
	Bauausgaben (Grundeinlösung in der Strecke Wien—Grub und Projektskosten einzelner Eisenbahnüberfahrten) . . .		63.738	53	.	.	63.738	53
	Zusammen .		2,087.111	83	166.181	39	2,253.293	22
Schlesien	.		.	.	.	.	.	.
Insgesamt	Persönliche Bezüge und Regieausgaben .		17,628.809	22	1,660.392	76	19,289.201	98
	Bauausgaben		72,434.879	07	4,573.979	12	77,008.858	19
	Bruttoausgaben zusammen .		**90,063.688**	**29**	**6,234.371**	**88**	**96,298.060**	**17**

*) Nachträgliche Überstellung des Betrages von 745 K 11 h auf die etatmäßige Gebarung.

b) Einnahmen.

Kronland	Gegenstand	1904 bis 30. Juni 1916 K	h	1916/17 K	h	Zusammen 1904 bis 30. Juni 1917 K	h
Böhmen	Interessentenbeiträge 2c.	18.465	91	6.303	12	24.769	03
	Pachtzinse	.	.	.	.	.	.
	Zusammen .	18.465	91	6.303	12	24.769	03
Galizien	Interessentenbeiträge 2c.	86.169	64	6.452	43	92.622	07
	Pachtzinse	.	.	.	.	.	.
	Zusammen .	86.169	64	6.452	43	92.622	07
Mähren	Interessentenbeiträge 2c.	*) 167	49	1.755	51	1.923	.
	Pachtzinse	.	.	.	.	.	.
	Zusammen .	*) 167	49	1.755	51	1.923	.
Niederösterreich	Interessentenbeiträge 2c.	*) 15	48	131	08	146	56
	Pachtzinse	.	.	.	.	.	.
	Zusammen .	*) 15	48	131	08	146	56
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	Interessentenbeiträge 2c.	104.818	52	14.642	14	119.460	66
	Pachtzinse	.	.	.	.	.	.
	Einnahmen, zusammen .	104.818	52	14.642	14	119.460	66
Nettoauslagen zusammen		89,958.869	77	6,219.729	74	96,178.599	51

*) Umbuchung.

II. Ausgaben aus Anlaß der Durchführung von Flußregulierungen.

Postnummer	Gegenstand	Ausgaben im Verwaltungsjahre 1916/17 K	h
	I. Niederösterreich.		
	a) Regulierung in der niederösterreichischen Marchgrenzstrecke.*)		
1	Aus den Verlagsgeldern der Marchregulierungsexpositur in Wien bestrittene Ausgaben .	463	85
2	21·5 Prozent von den Aktivitätsbezügen des Leiters der Marchregulierungsexpositur in Wien	2.193	13
3	32·3 Prozent von den Aktivitätsbezügen der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	6.584	81
4	Bauzulagen und Reisepauschalien der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	3.629	16
5	Verschiedene Kommissionskosten	45	78
	b) Schutzdämme in der niederösterreichischen Marchgrenzstrecke.*)		
6	Aus den Verlagsgeldern der Marchregulierungsexpositur in Wien bestrittene Ausgaben	2.733	36
7	45·1 Prozent von den Aktivitätsbezügen des Leiters der Marchregulierungsexpositur in Wien	4.600	48
8	67·7 Prozent von den Aktivitätsbezügen der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	13.801	68
9	Bauzulagen und Reisepauschalien der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	7.608	12
10	Verschiedene Kommissionskosten	95	91
	Summe (Post 1—10) .	41.756	51
	Fürtrag (Post 1—10) .	41.756	51

*) Von den Ausgaben für die Marchregulierung in der Grenzstrecke gegen Ungarn entfallen:

1. dort, wo alle vier Fonds in Betracht kommen:
   a) auf die niederösterreichische Marchregulierung . . . . . 21·5 Prozent,
   b) auf die niederösterreichischen Schutzdämme . . . . . 45·1 „
   c) auf die mährische Marchregulierung . . . . . 15·1 „
   d) auf die mährischen Schutzdämme . . . . . 18·3 „

2. dort, wo der niederösterreichische und der mährische Fonds in Betracht kommt:
   a) auf die niederösterreichische Marchregulierung . . . . . 58·75 Prozent,
   b) auf die mährische Marchregulierung . . . . . 41·25 „

3. dort, wo nur die niederösterreichischen Fonds in Betracht kommen:
   a) auf die niederösterreichische Marchregulierung . . . . . 32·3 Prozent,
   b) auf die niederösterreichischen Schutzdämme . . . . . 67·7 „

4. dort, wo nur die mährischen Fonds in Betracht kommen:
   a) auf die mährische Marchregulierung . . . . . 45·2 Prozent,
   b) auf die mährischen Schutzdämme . . . . . 54·8 „

Postnummer	Gegenstand	Ausgaben im Verwaltungsjahre 1916/17 K	h
	Übertrag (Post 1—10) .	41.756	31
	II. Mähren.		
	a) Regulierung in der mährischen Marchgrenzstrecke.*)		
11	Aus den Verlagsgeldern der Marchregulierungsexpositur in Wien bestrittene Ausgaben	1.920	63
12	15·1 Prozent von den Aktivitätsbezügen des Leiters der Marchregulierungsexpositur in Wien	1.540	29
13	45·2 Prozent von den Aktivitätsbezügen der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	12.171	76
14	Bauzulagen und Reisepauschalien der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	4.065	72
15	Verschiedene Kommissionskosten	507	24
	b) Schutzdämme in der mährischen Marchgrenzstrecke.*)		
16	Aus den Verlagsgeldern der Marchregulierungsexpositur in Wien bestrittene Ausgaben	2.328	46
17	18·3 Prozent von den Aktivitätsbezügen des Leiters der Marchregulierungsexpositur in Wien	1.866	71
18	54·8 Prozent von den Aktivitätsbezügen der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	14.756	93
19	Bauzulagen und Reisepauschalien der technischen Beamten der Marchregulierungsexpositur in Wien	4 929	. .
	c) Ostrawitzaregulierung.)**		
20	60 prozentiger Staatsbeitrag	25.954	23
21	Verschiedene Kommissionskosten	188	66
	Summe (Post 11—21) .	70.229	62
	III. Schlesien.		
	Ostrawitzaregulierung.)**		
22	60 prozentiger Staatsbeitrag	25.954	23
23	Verschiedene Kommissionskosten	188	66
	Summe (Post 22 u. 23) .	26.142	89
	IV. Böhmen.		
24	60 prozentiger Staatsbeitrag	1,020.000	. .
25	Verschiedene Kommissionskosten	235	46
	Summe (Post 24 u. 25)	1,020.235	46
	Fürtrag (Post 1—25) .	1,158.364	28

*) Siehe Anmerkung Seite 4.
**) Die für die Ostrawitzaregulierung aufgelaufenen Kosten verteilen sich je zur Hälfte auf Mähren und Schlesien.

Postnummer	Gegenstand	Ausgaben im Verwaltungsjahre 1916/17 K	h
	Übertrag (Post 1—25) .	1,158.364	28
	V. Galizien.		
	a) Baufonds A ex 1907 (60 prozentiger Staatsbeitrag).		
26	Verschiedene Kommissionskosten	672	38
	b) Baufonds B ex 1901 (vom Staate allein herzustellende Strecken).		
27	Verschiedene Kommissionskosten	203	47
	Summe (Post 26 und 27) .	875	85
	Gesamtsumme (Post 1—27) .	**1,159.240**	**13**

Zusammenstellung

der in der Zeit von 1904 bis 30. Juni 1917

aus Anlaß der Durchführung von Flußregulierungen

bestrittenen Ausgaben.

Postnummer	Kronland	Ausgaben					
		1904 bis 30. Juni 1916		1916/17		Zusammen 1904 bis 30. Juni 1917	
		K	h	K	h	K	h
1	Niederösterreich	557.086	26	41.756	31	598.842	57
2	Mähren	10,005.251	06	70.229	62	10,075.480	68
3	Schlesien	1,907.141	70	26.142	89	1,933.284	59
4	Böhmen	33,664.503	66	1,020.235	46	34,684.739	12
5	Galizien	23,621.007	75	875	85	23,621.883	60
	Zusammen	**69,754.990**	**43**	**1,159.240**	**13**	**70,914.230**	**56**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1536318

Antrag

des

Abgeordneten Kittinger und Genossen,

betreffend

die Beschaffung und den Verkauf von Emailgeschirr aus dem Auslande.

Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft, Z. 29363/IV ex 1918, an die Emailunion-Aktiengesellschaft wurde angeordnet, daß zwecks der Versorgung der Bevölkerung mit Getreide aus der Ukraine sämtliche derzeit in den Emailgeschirrfabriken lagernden Vorräte an Emailgeschirr und die gesamte Erzeugung in diesem Artikel während der nächsten zwei Monate ausschließlich dem Export nach der Ukraine zuzuführen sind.

Diese an sich gewiß gerechtfertigte Maßnahme des Handelsministeriums hat dem inländischen Konsum einen der wichtigsten Artikel entzogen, dessen Fehlen von der Bevölkerung nahezu ebenso schwer empfunden wird, wie der Mangel an den allernotwendigsten Lebensmitteln.

Diesem Zustande abzuhelfen, hat die Bevölkerung vielfach Ersatz in Artikeln gesucht, die von vornherein zu anderen Zwecken bestimmt waren, als um als Kochgeschirre zu dienen. Sie hat Nachttöpfe und Spuckschalen gekauft, sie hat verschiedene andere Erzeugnisse der neuen Bestimmung als Kochgeschirre zugeführt.

Aber auch diese Ersatzartikel sind nunmehr aus den Lagern der Händler vollkommen verschwunden und heute ist es zu einer absoluten Unmöglichkeit geworden, dem immer dringender werdenden Bedarf an Emailgeschirren zu entsprechen.

In ihrer Not haben sich die Händler an das Ausland um Hilfe gewandt und versucht, sich den unentbehrlichen Artikel aus den benachbarten verbündeten und neutralen Ländern, namentlich aus dem Deutschen Reiche, zu beschaffen.

Allein der Versorgung auf diesem Wege steht als bedenkliches Hindernis die Ministerialverordnung vom 8. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 71, entgegen, womit Höchstpreise für Emailgeschirre festgesetzt werden. Diese gesetzlich bestimmten Höchstpreise ergaben sich auf Grund einer Berechnung, die die inländischen Erzeugungskosten als Basis annimmt und unter Zuschlag eines angemessenen Gewinnes zu den derzeit geltenden Höchstpreisen in diesem Artikel gelangt.

Begreiflicherweise stellen sich für ausländische Erzeugnisse in Emailgeschirren die Gestehungskosten, unter welchen besonders auch Fracht- und Zollgebühren als bedeutsame Posten figurieren, für den inländischen Händler so hoch, daß ihm ein Verkauf zu gesetzlichen Höchstpreisen einfach unmöglich wird. Er wird entweder auf jeden Bezug aus dem Ausland verzichten oder dieselben mit Hintansetzung der Vorschriften über den Höchstpreis verkaufen müssen, welches Vorgehen ihn natürlich all den peinlichen Folgen aussetzt, mit denen die oben erwähnte Ministerialverordnung die Überschreitung der Höchstpreise bedroht.

Dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als unter den Abnehmern des Artikels Emailgeschirre nicht nur die gesamte Bevölkerung steht, sondern auch Spitäler, Gemeinschaftsküchen, Heeresanstalten usw., deren Versorgung das öffentliche Interesse dringend erfordert.

So äußert die zitierte Ministerialverordnung die Wirkung, daß die Bevölkerung in einem wichtigen Artikel unversorgt bleibt, die Händlerschaft aber durch die Lahmlegung ihres geschäftlichen Betriebes mangels an Ware wirtschaftlich schwer geschädigt und in ihrer Existenz direkt bedroht wird.

Es wird daher gebeten, eine Verordnung zu erlassen, dahingehend, daß die Einfuhr von Emailgeschirr aus dem Ausland gestattet und hinsichtlich jener Artikel, die nachgewiesenermaßen aus dem Ausland bezogen werden, die Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden.

Allerdings haben bisher einzelne Gewerbebehörden von Fall zu Fall die Berechtigung erteilt, bei Verkauf von ausländischem Geschirr nicht die geltenden Höchstpreise, sondern die tatsächlichen Gestehungskosten zuzüglich des zulässigen Gewinnes als Richtschnur zu nehmen. Doch stehen solchen Erkenntnissen eine Unzahl anderer entgegen, die eine solche Berechtigung des Händlers bestreiten und einen höheren als den gesetzlichen Preis auf jeden Fall für unzulässig erklären.

Diese Unsicherheit vermag nur eine allgemeine Verordnung in oben auseinandergesetztem Sinne abzuhelfen, weshalb die Gertigten den **Antrag** stellen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, angesichts dieser Sachlage ehestens Maßnahmen zu treffen, daß die Einfuhr von Emailgeschirr aus dem Ausland nicht behindert werde, daher zu gestatten, daß in diesem Falle die Höchstpreisverordnung nicht oder doch nur in einer den geschäftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Art in Anwendung komme, ferner daß fremde Valuta zwecks Bezahlung bei eingeführten Artikeln in ausreichendem Maße freigegeben werde.“

Dieser Antrag wolle mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Kürzungen dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1918.

Karl Kittinger.

Ar. Dinghofer.	Gust. Richter.
Dr. Bodirsky.	Dr. Waber.
Lutschounig.	Dr. Schürff.
Barbo.	Wedra.
L. Pongratz.	Erb.
Freißler.	Kofler.
A. Einspinner.	Denk.
Luksch.	Dr. Kinz.
Albrecht.	Hueber.
R. Marckhl.	F. Beyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

des

Abgeordneten A. Konečný und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines eigenen Gebäudes für die k. k. böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn.

Als Schulgebäude für die k. k. böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn dienen zwei angekaufte Privathäuser Nr. 59 und 61 in der Wawragasse; dieses Gebäude entspricht aber nicht einmal den geringsten Anforderungen, welche an ein Schulgebäude gestellt werden. Der größte Mangel dieses Schulgebäudes ist dessen ungünstige Lage. Dasselbe befindet sich in einer der frequentesten Straßen der Stadt, wo während des ganzen Tages ein großer Lärm der Lastwagen und das Sausen und Läuten der elektrischen Bahn herrscht, wodurch der Unterricht gestört wird, so daß man im Sommer die Fenster in den Lehrzimmern nicht öffnen kann, welche in diese belebte Gasse führen. Auch in anderer Beziehung ist die Lage des Schulgebäudes sehr ungünstig. Dasselbe ist von sechs Fabriksrauchfängen umgeben, welche aus unmittelbarer Nähe den ganzen Tag hindurch schwere Rauchwolken gegen das Schulgebäude aussenden und dasselbe und die ganze Umgebung verunreinigen. Der schwere, mit Ruß geschwängerte Rauch dringt durch die Fenster in die Lehrzimmer und verunreinigt alles.

Die Zahl der Schulräumlichkeiten ist ungenügend und dieselben sind unzureichend. Die Lehrzimmer sind niedrig und eng und räumlich so beschränkt — insbesondere die Räumlichkeit der Übungsschule —, so daß man in ihnen höchstens 30 bis 36 Schülerinnen unterbringen kann. Solche Lehrzimmer gestähren den Kindern nicht einmal den genügenden Platz zum Sitzen, viel weniger zu den verschiedenen Übungen, ja nicht einmal einen genügenden Luftraum.

Die ungenügende Breite der Lehrzimmer bedingt es, daß die Bänke unmittelbar bei den Wänden und Fenstern stehen. Infolgedessen beschweren sich die Kandidatinnen und Schülerinnen über Kälte und rheumatische Schmerzen und wollen weder bei den Mauern noch Fenstern sitzen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß der Zutritt und die Aufsicht über die Schülerinnen sehr beschränkt ist und daß man an die Seitenwände der Lehrzimmer keine Lehrmittel anbringen kann und daß man, wenn dies trotzdem geschieht, zu denselben keinen Zutritt hat.

Für hygienische Maßnahmen, welchen überall in den Schulen eine große Aufmerksamkeit gewidmet ist, ist in dieser Anstalt gar nicht vorgesorgt, weil die Einrichtung dieses Gebäudes hygienische Maßnahmen nicht zuläßt. Die Räumlichkeiten und Schulzimmer haben keine Ventilation. Die Vorrichtung, welche in den Lehrzimmern als Ventilation dienen soll (das halbe Öffnen einer Fensterscheibe), ist nicht genügend und man kann diese Vorrichtung wegen des Rauches der nahen Fabriken und des Straßenlärmes nicht benutzen, welcher den Unterricht unmöglich macht.

Die Aborte, welche sich in den Schulgebäuden in der Regel in abgesonderten Zubauten befinden, sind in diesem Gebäude unmittelbar neben den Lehrzimmern, so daß der Gestank in die Unterrichtszimmer dringt und die Luft dortselbst noch mehr verpestet.

Die Plazierung der Aborte vor den Türen der Unterrichtszimmer ist nicht nur deswegen nicht zutreffend, weil der Gestank aus demselben, insbesondere zur Sommerszeit, in die Lehrzimmer dringt, sondern weil sie auch jedem in die Augen fallen und sich nicht abseits befinden, damit die Kandidatinnen

und Schülerinnen dieselben ohne Anstoß benutzen können; da die Aborte auf einem augenfälligen Platze situiert sind, wird das Schamgefühl der Zöglinge abgestumpft.

Weil die Luft durch die Ventilation nicht erneuert wird, so ist in den Lehrzimmern bald eine zum Atmen ungeeignete Luft, wodurch bei den Kindern und Kandidatinnen verschiedene krankhafte Erscheinungen, wie zum Beispiel Ohnmachtsfälle, Herabsetzung der geistigen Tätigkeit usw., hervorgerufen werden, so daß die Schülerinnen und Kandidatinnen genötigt sind, auf den Gängen Erholung zu suchen oder nach Hause zu gehen, um sich zu erholen. Es liegt klar zutage, daß die ungesunde Luft in der Schule weder zur körperlichen noch zur geistigen Entwicklung beiträgt. Die Anstalt besitzt keine geräumigen Gänge, welche von der Jugend in der freien Zeit zur Erholung benutzt werden und wo bei diesem Anlasse auch die Lehrzimmer ventiliert werden könnten. Die Treppen sind nur einen Meter breit, so daß zwei Personen kaum einander ausweichen können. In den Schulpausen entsteht jeden Augenblick auf denselben ein Gedränge. Wenn in dem Schulgebäude ein Feuer entstehen würde, so wären dortselbst Menschenleben verloren. Insbesondere würde von dem zweiten Stockwerke niemand entkommen. Die Ausgänge aus den Lehrzimmern führen auf einen hölzernen Balkon, und wenn dieser von Flammen erfaßt werden sollte, so ist der Ausgang aus den Lehrzimmern den Schülerinnen ganz abgeschnitten, weil dieselben aus den Unterrichtszimmern entweder in die Flammen gehen müßten oder in den Lehrzimmern vor Rauch ersticken oder verbrennen müßten. Wenn in einem anderen Teile des Schulgebäudes ein Brand entstehen würde, so würden die Schülerinnen über die schmalen Stiegen nicht herauskommen können, weil daselbst ein Gedränge entstehen würde, wobei sie zugrunde gehen müßten. Die Anstaltsdirektion lehnt unter solchen Verhältnissen jede Verantwortung für die Menschenleben entschieden ab. Der Direktor hat im Schulgebäude keine Wohnung, nur der Schuldiener wohnt darin.

Ein bedeutendes Gebrechen des Schulgebäudes ist die Feuchtigkeit der ebenerdigen Räumlichkeiten. Weil das Gebäude nicht unterkellert ist, zieht sich die Feuchtigkeit im Mauerwerk bis einen Meter hoch und zur Regenzeit dringt das Grundwasser in den Turnsaal durch den Fußboden. Hierdurch werden die ebenerdigen Lokalitäten, wie der Turnsaal, Klaviersaal und die Musterschule, durch ungünstige Ausdünstungen zur Benutzung ganz untauglich. Über die Untauglichkeit dieser ebenerdigen Räumlichkeiten zu Unterrichtszwecken verfaßte der Dozent der Gesundheitslehre an dieser Anstalt, der Sanitätsreferent bei der mährischen Statthalterei Dr. Ritter v. Wottawa, ein eigenes Memorandum, welches dem Landesschulrate im Dezember 1910 vorgelegt wurde.

Die Anstalt besitzt auch keine größere Räumlichkeit für die verschiedenen festlichen Anlässe. Die vorgeschriebenen Exhorten werden für 170 Zöglinge in einer niedrigen Räumlichkeit, welche normal kaum für 40 Personen ausreicht, abgehalten.

Die Placierung der geographischen und geschichtlichen Sammlungen, der Lehrbehelfe für Zeichnen ist vollständig ungenügend. Auch das naturgeschichtliche und naturwissenschaftliche Kabinett befindet sich in einem ganz ungeeigneten Raum.

Das Direktionszimmer und das Konferenzzimmer werden vom Balkongange aus beleuchtet, so daß sie dunkel sind.

Aus dem Geschilderten geht hervor, daß in der einzigen staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Mähren, in der Landeshauptstadt Brünn, welche in jeder Hinsicht musterhaft eingerichtet sein sollte, keine einzige Räumlichkeit sich befindet, welche ihrem Zwecke ganz entsprechen würde. Diese Mängel können nicht durch irgendwelche Adaptierungen oder Umbau des Gebäudes beseitigt werden.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert und ermächtigt, für die k. k. böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn ein eigenes Gebäude unverzüglich zu errichten“.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen geschäftsordnungsmäßigen Abkürzungen dem Budgetausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuweisen.

Wien, 12. März 1918.

A. Konečný.

Exner.	Bradáč.	Vacek.	Kalina.
Dr. Hübschmann.	Votruba.	Klofáč.	Dr. Baxa.
Dr. Formánek.	J. V. Pokorný.	Dr. Franta.	Smrček.
Vodňanský.	Dr. Šubrt.	Stránský.	Slavíček.
Zdárský.	Mastálka.	Stříbrný.	Lisý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1513818

Antrag

der

Abgeordneten Klofáč, Stříbrný und Genossen,

betreffend

die Einführung des allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstages in den gewerblichen Unternehmungen.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstag in gewerblichen Unternehmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Arbeiter:

1. In allen der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbeunternehmungen;

2. in allen im Artikel V, lit. d, f, g, h, i, k, o, p, q, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen;

3. in allen staatlichen Unternehmungen, die der zivilen oder militärischen Verwaltung unterworfen sind.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle in den im § 1 erwähnten Unternehmungen Beschäftigten, welche nicht vorwiegend geistige Arbeiten verrichten, anzusehen. (Zu den Arbeitern müssen also vorerst jene durch § 73, Absatz 1 und 3, der Gewerbeordnung bestimmten Arbeitnehmer gezählt werden, sowie auch die im Artikel V, lit. d des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Genannten.)

§ 3.

Die tägliche achtstündige Maximalarbeitszeit bezieht sich auf alle Arbeiter (§ 2) in allen Unternehmungen (§ 3), soweit dieselben nicht dem Verkehr dienen oder in denen besondere technische Bedingungen die achtstündige tägliche Arbeitszeit nicht ausschließen. Für diese Unternehmungen gilt als Regel, daß der Tagesdurchschnitt der Arbeitszeit acht Stunden nicht übersteigen darf.

§ 4.

Die Gewerbebehörden sind berechtigt, bei elementaren Katastrophen Verlängerung der maximalen Arbeitszeit höchstens um zwei Stunden täglich für höchstens drei Wochen zu bewilligen. Diese Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 5.

Alle in kollektiven oder auch individuellen Arbeitsverträgen enthaltenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes widerstrebenden Abmachungen sind als ungültig anzusehen.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Begründung.

Für die Einführung des allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstages, eventuell des allgemeinen achtstündigen täglichen Arbeitsdurchschnittes sprechen nicht nur alle hygienischen, technischen und volkswirtschaftlichen Gründe, welche man dafür schon vor dem Kriege angeführt hat; es sprechen für dieselbe in erster Reihe die besonderen durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse.

Die Unterernährung hat die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters dermaßen verringert, daß jede längere Arbeitszeit den Arbeiter schwer schädigt, der Produktion aber keinen Nutzen bringt.

Die Abgeschlossenheit unserer Volkswirtschaft während des Krieges und unmittelbar nach seiner Beendigung schließt alle jene Befürchtungen aus, die man sonst gegen die Verkürzung der Arbeitszeit vom Standpunkte der internationalen Konkurrenz erhoben hat.

Der allgemeine achtstündige Maximalarbeitstag wäre vielleicht auch noch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen imstande, die kostbarste Quelle der wirtschaftlichen Produktivität, die menschliche Arbeitsenergie, vor ihrem sonst unabwendbaren Zusammenbruche zu bewahren.

Die vermehrten freien Stunden sind dem Arbeiter während des Krieges absolut notwendig nicht nur zur Erholung seines schlecht genährten Körpers, sondern auch für sein durch die Kriegsverhältnisse äußerst bedrohtes Familienleben sowie für die Besorgung der allernötigsten Lebensmittel.

Der allgemeine achtstündige Maximalarbeitstag muß also als eine äußerst bescheidene Forderung und minimale Rate zur Tilgung jener großen Schuld, welche die ganze Gesellschaft, vor allem aber die Staatsgewalt, bei dem arbeitenden Volke kontrahiert hatte, angesehen werden.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

Janovec.	Klofáč.
Krz.	Stříbrný.
Lukavský.	Slavíček.
Dr. Koerner.	Lisý.
Maštálka.	Exner.
Prunar.	Dr. Baxa.
Vodňanský.	Dr. Hübschmann.
Bradáč.	Dr. Formánek.
Staněk.	Ant. Rydlo.
Tobolka.	Donát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154381s

Antrag

der

Abgeordneten Klofáč, Stříbrný und Genossen,

betreffend

den Schadenersatz für Untersuchungshaft, Internierung und Konfinierung.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schadenersatz für Untersuchungshaft, Internierungen und Konfinierungen.

§ 1.

Vollen Ersatz für alle materiellen durch die Untersuchungshaft erlittenen Schäden, sei es an Vermögen oder Gesundheit, erhält jeder aus der Untersuchungshaft durch Einstellung des Verfahrens oder durch Freispruch Entlassene.

§ 2.

Denselben vollen Ersatz für die ganze Zeit der Einschränkung ihrer Freiheit erhalten auch alle Internierten und Konfinierten.

§ 3.

In Fällen, in denen die Dauer der Untersuchungshaft die zugemessene Strafe übersteigt, ist der Ersatz für den die Dauer der Strafe übersteigenden Zeitraum zu gewähren.

§ 4.

Beim Ermessen des Ersatzes ist das Prinzip der „Restitutio in intregrum“ maßgebend, also auch der entgangene Gewinn.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend für die Zeit vom 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

Begründung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, daß eine Unmenge von Staatsbürgern ganz und gar grundlos oder wegen geringstem Verdacht oder auch Vergehen verhaftet und monatelang in Untersuchungshaft gehalten wurde. Weit entfernt, das Recht des Staates zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu bestreiten, muß doch ein jeder, der Sinn für Recht und Billigkeit hat, darauf bestehen, daß ebenso wie die öffentliche auch die persönliche Sicherheit und Unverletzlichkeit gewahrt bleibe.

Demzufolge ist es also nötig, die Staatsverwaltung zur Haftung für alle Übergriffe ihrer Organe gegen die Rechte des Bürgers anzuhalten, ob diese Übergriffe schon willkürlich oder unwillkürlich zustandegekommen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Untersuchungshaft manche Existenzen vernichtet und viele schwer geschädigt wurden, beantragen die Unterfertigten, das hohe Haus wolle beschließen:

Prunar.	Klofáč.
Dr. Formánek.	Střibrný.
Dr. Hübschmann.	Ant. Rydlo.
Lisý.	Maštálka.
Exner.	Slavíček.
Dr. Tobolka.	Dr. Koerner.
Bradáč.	Lukavský.
Dr. Baxa.	Vodňanský.
Kulich.	Krž.
Donát.	Janovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

der

Abgeordneten Hueber, Dr. Stölzel und Genossen,

betreffend

die durch Hagelschlag verursachten Kulturschäden im politischen Bezirke Tamsweg im Kronlande Salzburg.

In der jüngsten Zeit ist über den Lungau, insbesondere im Murtale, ein verheerender Hagelschlag hereingebrochen, der streckenweise die gesamten Kulturen vernichtete. Der damit verursachte Schaden ist für die Betroffenen ganz unberechenbar, er kann auch nur mit einer ausgiebigen Staatshilfe einigermaßen gelindert werden. Schnelle Hilfe tut dringend Not.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Erhebungen zu pflegen und Schritte einzuleiten, denen zufolge die Schadensgutmachung in geeigneter Form in die Wege geleitet wird, insbesondere wird verlangt, daß den so außerordentlich Geschädigten mit der Zuwendung von Lebens- und Futtermitteln ein teilweiser Ersatz für die vernichtete Ernte geboten wird.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung und mit allen zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1918.

Knirsch.	Wedra.	Perwein.	A. Hueber.
Fahrner.	Marckhl.	Gust. Richter.	Dr. Stölzel.
Dr. Erler.	Erb.	Dr. Waber.	E. Kraft.
A. Einspinner.	F. Held.	Dr. Schürff.	Kinz.
R. Neunteufel.	v. Hofmann.	Kittinger.	Dr. Kofler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1518318

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in den Betriebsstätten der k. k. Tabakregie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und der für diese geltenden Provisionsbestimmungen.

Die Arbeitsbedingungen der Tabakarbeiter bedürfen dringend einer Verbesserung. Die letzte Regulierung der Löhne erfolgte mit 1. Jänner 1911. Sie war keine endgültige, aber die für das Jahr 1916 erwartete weitere Regelung unterblieb infolge des Krieges, es wurden lediglich die allgemein geltenden Teuerungszulagen gewährt.

Die Arbeitszeit beträgt dermalen 51 Stunden pro Woche. Die Herabsetzung derselben auf 48 Stunden ist geboten durch den Umstand, daß in den Tabakfabriken zu neun Zehnteln Frauen beschäftigt sind, deren Leistungsfähigkeit durch die Hausarbeiten wesentlich in Anspruch genommen, durch Unterernährung aber herabgemindert ist. Den Frauen als den Trägerinnen des künftigen Geschlechtes gebührt besonderer Schutz. Die letzte Regelung der Provisionsbestimmungen erfolgte im Jahre 1910. Die damals erlassenen Bestimmungen sind überholt und für die neuen Verhältnisse unhaltbar. Beträgt doch die höchste erreichbare Provision 80 K monatlich.

Ebenso sind eine Reihe sozialer Fürsorgemaßnahmen dringend geboten, wenn die Arbeitsbedingungen bei der Tabakregie den modernen Anforderungen näherkommen sollen.

Die Gefertigten stellen daher namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Provisionsbestimmungen für die Arbeiterschaft der k. k. Tabakregie in nachstehender Weise zu regeln:

I. Lohnverhältnisse.

Für die Berechnung der Grundlöhne, die den gänzlich veränderten Lebensbedingungen anzupassen sind, sind

1. die bisherigen 12 Ortsstufen aufzulassen und sämtliche Tabakregieämter in 5 Ortsklassen einzuteilen.

2. Die gegenwärtig bestehenden 18 Lohnstufen sind um mindestens ein Drittel zu vermindern.

3. Die Bestimmungen über die Dienstalterszulagen sind derart abzuändern, daß zwei Drittel von der auf die Gesamtdienstzeit entfallenden Zulage in der ersten Hälfte der Dienstzeit fällig werden. Die jährliche Anfallfrist der Dienstalterszulagen ist beizubehalten.

4. Die Einreihung der männlichen, nicht qualifizierten Arbeitskräfte hat gegenüber den jetzigen Bestimmungen so zu erfolgen, daß der Grundlohn der ersten Stufe vermehrt um zirka 50 Prozent anzusetzen ist.

5. Allen verheirateten Arbeitspersonen sind Familienzulagen zu gewähren, und zwar: für jedes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120 K und vom 11. Lebensjahr an bis zur Selbsterhaltung 180 K pro Jahr. Diese Zulagen sind in monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen.

6. Entsprechend dieser Reform der Lohnbestimmungen ist auch eine entsprechende Reform des „Lohnschemas für die Professionisten, Aufseher und Krankenwärter" durchzuführen, wobei insbesondere hinsichtlich der Professionisten eine Anpassung der Lohnverhältnisse an die durch Tarifverträge geregelten Löhne in der Privatindustrie zu erfolgen hat.

7. Hinsichtlich der Lohnreform ist durch Einführung des Zeitlohnes (Wochenlohn) den Wünschen der Arbeiterschaft entsprechend entgegenzukommen, und zwar in erster Linie für die Vorrichtung (auch für die Skartierung und Sortierung). Arbeitspersonen, die im Gedinglohn stehen und mehr als 10 Jahre im Dienste der Tabakregie beschäftigt sind, erhalten die Feiertage bezahlt.

II. Arbeitszeit.

1. Die wöchentliche Arbeitszeit ist von 51 auf 48 Stunden herabzusetzen.

2. Entsprechend dieser Herabsetzung der normalen Arbeitszeit ist auch die Zahl der Dienststunden für die Feuerwächter zu verringern.

3. An kirchlichen Feiertagen, wie Allerseelen, Karfreitag usw. sind freie Halbtage bei Lohnfortbezug zu gewähren.

4. In Verbindung mit der Kürzung der Arbeitszeit ist auch eine entsprechende Herabsetzung der vorgeschriebenen Arbeitsleistung durchzuführen.

III. Provisionsbestimmungen.

1. Bei Berechnung der Provision ist der wirklich verdiente Lohn, beziehungsweise der in der betreffenden Abteilung sich nach dem Lohnschema ergebende Jahresverdienst eines Vollarbeiters zur Grundlage zu nehmen. Von diesem Lohn sind nach 5 Dienstjahren 20 Prozent als Provision zu gewähren. Mit jedem Dienstjahr steigt die Provision um 2 Prozent, so daß sie nach 35 Dienstjahren 80 Prozent des wirklichen Lohnes erreicht.

2. Die Versorgungsgenüsse für die Witwen und Waisen sind entsprechend den im Punkt 1 angegebenen Grundsätzen zu erhöhen.

3. Die Erhöhung der Provisionsbezüge ist auch auf die bereits im Bezuge der Provision Stehenden auszudehnen.

4. Alle Arbeitspersonen sind nach Vollendung von 35 Dienstjahren berechtigt, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und ohne ärztliche Untersuchung in den Provisionsstand zu treten.

IV. Soziale Fürsorge.

1. Der Erholungsurlaub ist vom zweiten Dienstjahr an im Ausmaß von drei Tagen zu gewähren. Nach jedem zweiten Dienstjahre steigt der Urlaub um einen Tag bis zur Gesamturlaubsdauer von zwei Wochen.

2. Es sind alle Maßnahmen vorzubereiten, damit nach Wiederkehr normaler Verhältnisse die Angehörigenversicherung bei den Betriebskrankenkassen durchgeführt werden kann.

3. Die bereits bestehende Fürsorge für Tuberkulose ist zu erweitern, der Einführung einer zweckmäßigen Rekonvaleszentenpflege besonderes Augenmerk zuzuwenden.

4. Fabriksbäder sind in denjenigen Fabriken, welche eigene Badeanstalten noch nicht haben, mit tunlichster Beschleunigung zu errichten, Badeanlagen, die für den Bedarf zu klein geworden sind, sind entsprechend zu erweitern.

5. Der durch die Errichtung von Säuglingsheimen erfolgreich angebahnte Kinderschutz ist dergestalt zu erweitern, daß für die den Säuglingsheimen entwachsenen Kinder vorgesorgt wird, entweder durch die Errichtung eigener Kinderkrippen oder, wenn sich dies als zweckmäßiger erweist, durch ausreichende Subventionierung schon bestehender Anstalten.

6. Die während des Krieges vorgenommene Erweiterung der Suppenanstalten zu Fabrikstüchen ist dem Bedarf entsprechend beizubehalten, beziehungsweise durch Verabreichung ganzer Mittagessen zu vervollständigen.

V. Wohnungsfürsorge.

Die Erbauung von Arbeiterwohnungen ist dem Bedarf entsprechend raschestens in Angriff zu nehmen. Insbesondere ist mit Rücksicht auf die drückende Wohnungsnot in Wien die Errichtung von Arbeiterhäusern bei der Tabakfabrik Ottakring mit aller tunlichen Beschleunigung durchzuführen.

VI. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

1. Den seinerzeit aktiv gewesenen Arbeitspersonen, welche infolge der durch die Kriegsereignisse erzwungenen Schließung einer Anzahl von Tabakfabriken arbeitslos oder evakuiert wurden, und die gegenwärtig weder in Arbeit noch in staatlicher Flüchtlingsfürsorge stehen, ist eine Unterstützung in der Höhe des staatlichen Unterhaltsbeitrages bis zur Wiederaufnahme des Betriebes zu gewähren.

2. Die Zeit von der Schließung der Tabakfabrik bis zur Wiederaufnahme der Arbeit ist der Arbeiterschaft sowohl hinsichtlich der Dienstalterszulagen als auch der Provisionsansprüche in die Dienstzeit voll einzurechnen.

3. Bei Aufnahme von männlichen Arbeitspersonen sind Kriegsinvalide, die schon vor ihrer Kriegsdienstleistung, wenn auch nur provisorisch beschäftigt waren, in erster Linie zu berücksichtigen.

VII. Sonstige Bestimmungen.

1. Die Beistellung von Arbeitskleidern hat in vermehrtem Ausmaß zu erfolgen.

2. Die Arbeitsordnung ist zu reformieren, wobei auch die Bestimmungen des § 1154 b des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes volle und unbefristete Anwendung zu finden haben.

3. Für die k. k. Tabakfabriken sind Arbeiterausschüsse einzuführen, bei deren Wahl das Verhältniswahlsystem anzuwenden ist.

4. Den Tabakregiearbeitern sind auf den k. k. Staatsbahnen Fahrpreisermäßigungen zu gewähren."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juli 1918.

Parrer.	Dr. Mataja.
Wollek.	W. Kuhn.
J. Wohlmeyer.	R. Gruber.
Waldl.	Georg Baumgartner.
Lechner.	Hötzendorfer.
Dr. Jerzabek	Prisching.
Kreilmeir.	M. Huber.
Pichler.	Alois Brandl.
Grafinger.	Roitinger.
Eisenhut.	Joh. Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

des

Abgeordneten Roitinger und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 16. Juni 1918 wurde durch Hagel in den Gemeinden Oberndorf, Pitzenberg, Redlham, Rutzenham und Schlatt, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, die Getreideernte vernichtet. Der amtlich erhobene Schaden beträgt 937.000 K.

Unter den beschädigten Besitzern sind solche, deren Existenz durch den Hagelschlag direkt in Frage gestellt erscheint, wenn nicht rascheste Hilfe einsetzt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Hagelschlag schwer betroffenen Besitzern des Bezirkes Vöcklabruck eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln, insbesondere aber auch das unbedingt notwendige Saat- und Brotgetreide aus der nächsten Umgebung mit aller Beschleunigung zukommen zu lassen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Notstandsausschuß zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1918.

Stöckler.	Roitinger.
Niedrist.	Eisterer.
F. Parrer.	Weiss.
Pichler.	Waldl.
Roggler.	Kienzl.
Grafinger.	Meixner.
Kreilmeir.	M. Huber.
Leys.	Joh. Wohlmayer.
Frankenberger.	Hötzendorfer.
Prisching.	L. Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Regierungsvorlage.

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1918/19.

(Entwurf.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1918/19 (1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf . . . 24.321,140.465 K festgesetzt.

Sie gliedern sich in:

a) fortdauernde Staatsausgaben . . . . 6.439,306.760 K,

b) vorübergehende Staatsausgaben . . . . 17.881,833.705 K.

Die in den vorübergehenden Staatsausgaben enthaltenen Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht sind nur im Falle der Fortdauer des Krieges und nur in monatlichen Teilbeträgen von durchschnittlich einem Zwölftel des für sie festgesetzten Gesamtbetrages zu verausgaben.

Artikel 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem gesetzlich festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1918/19 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1918/19 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

Artikel 3.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 4.

Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf 4.854,789.573 K festgesetzten Staatseinnahmen.

Sie gliedern sich in:

a) fortdauernde Staatseinnahmen . . . . 4.540,920.573 K

b) vorübergehende Staatseinnahmen . . . . . . 313,869.000 K.

Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 6 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 6.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. Die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrage von 21.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

3. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung bestehender Schulden, insbesondere auch der Schuld an die österreichisch-ungarische Bank verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Artikel 7.

Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1919 verwendet werden.

Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungszeit.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, genannten Kredite für Eisenbahnbauten können bis 30. Juni 1919 verwendet werden.

Artikel 8.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtbetrage von 1,200.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt; und

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1918 wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Staatsvoranschlag 1918/19.

Erster Teil: Staatsausgaben.

	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			I. Allerhöchster Hofstaat.			
1			Allerhöchster Hofstaat	11,300.000	. . . . . .	11,300.000
			II. Kabinettskanzlei.			
2			Kabinettskanzlei, Beitrag Österreichs	263.750	90.500	354.250
			III. Reichsrat.			
3			Reichsrat:			
	1		Herrenhaus	204.713	. . . . . .	204.713
	2		Abgeordnetenhaus	7,826.796	6.000	7,832.796
	3		Gemeinsame Ausgaben beider Häuser	755.920	77.280	833.200
	4		Delegation	99.632	. . . . . .	99.632
	5		Staatsschulden-Kontroll-Kommission	33.760	. . . . . .	33.760
			Kapitel 3 (Summe)	8,920.821	83.280	9,004.101

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			IV. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
4			Gerichte öffentlichen Rechtes:			
	1		Reichsgericht	90.794	. . .	90.794
	2		Verwaltungsgerichtshof	1,217.900	. . . . . .	1,217.900
			Kapitel 4 (Summe)	1,308.694	. . . . . .	1,308.694
			V. Oberster Rechnungshof.			
5			Oberster Rechnungshof	798.548	15.000	813.548
			VI. Gemeinsame Angelegenheiten.			
6			Gemeinsame Angelegenheiten:			
	1		Reine Zolleinnahmen	53,277.500	. . .	53,277.500
	2		Quotenbeiträge Österreichs:			
		1	Ordentliche Ausgaben	326,146.603	. . . . . .	326,146.603
		2	Außerordentliche Ausgaben	. . . . . .	4,187.924	4,187.924
		3	Ausgaben für die mobilisierte bewaffnete Macht	. . . . . .	12.000,000.000	12.000,000.000
			Titel 2 (Summe)	326,146.603	12.004,187.924	12.330,334.527
			Kapitel 6 (Summe)	379,424.103	12.004,187.924	12.383,612.027
			VII. Überweisungen.			
7			Überweisungen:			
	1		Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde	70,222.840	. . . . . .	70,222.840
	2		Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen	12,000.000	. . . . . .	12,000.000
	3		Gemeinde Wien, Anteil an der Linien-Verzehrungssteuer	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			Kapitel 7 (Summe)	82,222.840	. . . . . .	82.222,840

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			VIII. Staatsschuld.			
8			Staatsschuld:			
	1		Staatsschulden vor 1867:			
		1	Verzinsung .... 204,958.876 K			
			Hievon ab Jahresbeitrag der Länder der ungarischen heiligen Krone .... 58,339.340 „	146,619.536	......	146,619.536
		2	Tilgung	3,761.000	......	3,761.000
			Titel 1 (Summe)..	150,380.536	......	150,380.536
	2		Staatsschulden 1867 bis 1914:			
		1	Verzinsung	297,410.434	......	297,410.434
		2	Tilgung	83,889.245	......	83,889.245
			Titel 2 (Summe)..	381,299.679	......	381,299.679
	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:			
		1	Verzinsung	2.510,161.409	......	2.510,161.409
		2	Tilgung	......	......	......
			Titel 3 (Summe)..	2.510,161.409	......	2.510,161.409
	4		Verwaltungsausgaben	23,683.499	......	23,683.499
			Kapitel 8 (Summe)..	3,065,525.123	......	3.065,525.123
			IX. Pensionen.			
9			Pensionen:			
	1		Allgemeine Pensionen	157,900.000	......	157,900.000
	2		Gemeinschaftliche Zivilpensionen	6.910	......	6.910
			Kapitel 9 (Summe)..	157,906.910	......	157,906.910

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			X. Ministerrat.			
10			Ministerrat:			
	1		Ministerratspräsidium:			
		1	Allgemeine Ausgaben	1,245.000	. . . . . .	1,245.000
		2	Dispositionsfond	200.000	. . . . . .	200.000
		3	Offizielle Zeitungen	4,073.000	. . . . . .	4,073.000
		4	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	1,180.000	. . . . . .	1,180.000
			Titel 1 (Summe)	6,698.000	. . . . . .	6,698.000
	2		Amt für Volksernährung:			
		1	Leitung	. . . . . .	4,244.295	4.244.295
		2	Äußerer Ernährungsdienst	. . . . . .	19,405.010	19,405.010
			Titel 2 (Summe)	. . . . . .	23,649.305	23,649.305
			Kapitel 10 (Summe)	6,698.000	23,649.305	30,347.305
			XI. Inneres.			
11			Inneres:			
	1		Ministerium des Innern:			
		1	Allgemeine Ausgaben	1,898.216	10.000	1,908.216
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Reichsgesetzblatt	333.347	. . . . . .	333.347
			2. Beiräte	8.000	. . . . . .	8.000
			3. Archiv- und Bibliothekdienst	223.689	. . . . . .	223.689
			4. Auswandererschutz	. . . . . .	50.000	50.000
			5. Staatspolizei	240.000	. . . . . .	240.000
			6. Grenzregelung	. . . . . .	52.600	52.600
			7. Volkszählung	. . . . . .	46.860	46.860
			§ 2 (Summe)	805.036	149.460	954.496
			Titel 1 (Summe)	2,703.252	159.460	2,862.712

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
1	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	28,869.214	....	28,869.214
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	37,738.904	135.416	37,874.320
			Titel 2 (Summe)..	66,608.118	135.416	66,743.534
			Kapitel 11 (Summe)..	69,311.370	294.876	69,606.246
			XII. Landesverteidigung.			
2			Landesverteidigung:			
	1		Ministerium für Landesverteidigung	973.662	....	973.662
	2		Landwehr	....	1,228.240	1,228.240
	3		Rekrutierungskosten	......	......	....
	4		Militärstiftungen	66.400	....	66.400
	5		Militär-Polizeiwachkorps	....	....	....
	6		Gendarmerie	37,537.172	1,007.415	38,544.587
	7		Militärvorspann	....	....	....
	8		Unterhaltsbeiträge (Ges. v. 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141)	....	....	....
			Kapitel 12 (Summe)..	38,577.234	2,235.655	40,812.889
			XIII. Kultus und Unterricht.			
3			Kultus und Unterricht:			
	1		Ministerium für Kultus und Unterricht	1,463.546	3.000	1,466.546
	2		Schulaufsicht	3,691.736	6.500	3,698.236

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
13	3		Kultus:			
		1	Katholischer Kultus:			
			1. Religionsfonde*)	46,007.491	733.534	46,741.025
			2. Stiftungen und Beiträge	425.316	90.000	515.316
			§ 1 (Summe)	46,432.807	823.534	47,256.341
		2	Evangelischer Kultus:			
			1. Evangelischer Oberkirchenrat	156.692	....	156.692
			2. Beiträge	1,382.800	....	1,382.800
			§ 2 (Summe)	1,539.492	....	1,539.492
		3	Griechisch-orientalischer Kultus	424.048	7.746	431.794
			Titel 3 (Summe)	48,396.347	831.280	49,227.627
	4		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	15,981.422	732.745	16,714.167
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	198.459	23.000	221.459
		3	Technische Hochschulen	6,514.095	....	6,514.095
		4	Hochschule für Bodenkultur	683.715	....	683.715
		5	Tierärztliche Hochschulen	490.106	....	490.106
		6	Sämtliche Hochschulen	1,160.036	799.780	1,959.816
		7	Wissenschaftliche Anstalten	1,269.682	24.105	1,293.787
		8	Beiträge für wissenschaftliche Zwecke	646.884	49.600	696.484
			Titel 4 (Summe)	26,944.399	1,629.230	28,573.629
	5		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	41,303.965	250.000	41,553.965
		2	Kommerzielles und nautisches Bildungswesen	2,786.843	71.150	2,857.993
		3	Volksschulwesen	9,169.674	627.425	9,797.099
			Titel 5 (Summe)	53,260.482	948.575	54,209.057

*) Die Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen sind bei Gruppe XVII Ackerbau (Kapitel 24) veranschlagt.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
13	6		Speziallehranstalten	37.401	8.000	45.401
	7		Allgemeines Bildungswesen	27.827	10.000	37.827
	8		Kunst:			
		1	Bildende Kunst	1,514.550	. . . .	1,514.550
		2	Denkmalpflege	821.444	150.300	971.744
		3	Musik und darstellende Kunst	1,126.320	85.000	1,211.320
		4	Literatur	43.500	. . . .	43.500
			Titel 8 (Summe)..	3,505.814	235.300	3,741.114
	9		Stiftungen und Beiträge	251.133	. . . .	251.133
			Kapitel 13 (Summe)..	137,578.685	3,671.885	141,250.570
			XIV. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	1		Finanzministerium	7,533.471	5.000	7,538.471
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Finanzbehörden	36,163.880	. . . .	36,163.880
		2	Technische Finanzkontrolle	2,689.170	. . . .	2,689.170
		3	Finanz-Prokuraturen	2,540.590	50.500	2,591.090
		4	Finanzämter	24,656.440	120.000	24,776.440
		5	Punzierungsämter	536.200	. . . .	536.200
		6	Staatszentralkasse und Finanzlandeskassen	1,016.000	. . . .	1,016.000
		7	Grundsteuerkataster	6,312.164	250.000	6,562.164
		8	Zollämter	6,401.943	. . . .	6,401.943
		9	Finanzwache	29,346.220	. . . .	29,346.220
			Titel 2 (Summe)..	109,662.607	420.500	110,083.107
			Kapitel 14 (Summe)..	117,196.078	425.500	117,621.578

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
		1	Steuerexekution	2,400.900	....	2,400.900
		2	Andere Verwaltungsausgaben	103.100	....	103.100
			Titel 1 (Summe)	2,504.000	....	2,504.000
	2		Zölle:			
		1	Zollregiepauschale	6,077.500	....	6,077.500
		2	Zollrückgaben	1,000.000	....	1,000.000
		3	Rückgezahlte Zollsicherstellungen	1,300.000	....	1,300.000
			Titel 2 (Summe)	8,377.500	....	8,377.500
	3		Verbrauchssteuern:			
		1	Verwaltungsausgaben	343.000	....	343.000
		2	Rückgaben	3,432.000	....	3,432.000
		3	Branntwein-Bonifikationen	600.000	....	600.000
			Titel 3 (Summe)	4,375.000	....	4,375.000
	4		Gebühren:			
		1	Verwaltungsausgaben	3,257.720	....	3,257.720
		2	Rückgaben	4,032.000	....	4,032.000
			Titel 4 (Summe)	7,289.720	....	7,289.720
			Kapitel 15 (Summe)	22,546.220	....	22,546.220

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		1	Erzeugung:			
			1. Administration	6,130.000	760.000	6,890.000
			2. Tabakkauf im Auslande	95,400.000	5,000.000	100,400.000
			3. Tabakkauf im Inlande	24,193.000	....	24,193.000
			4. Fabrikation	46,933.000	....	46,933.000
			§ 1 (Summe)	172,656.000	5,760.000	178,416.000
		2	Verschleiß	4,672.500	....	4,672.500
			Titel 1 (Summe)	177,328.500	5,760.000	183,088.500
	2		Salz:			
		1	Erzeugung	26,974.600	1,464.700	28,439.300
		2	Verschleiß	1,937.000	....	1,937.000
			Titel 2 (Summe)	28,911.600	1,464.700	30,376.300
	3		Süßstoffe	5,125.000	....	5,125.000
	4		Staatslotterien:			
		1	Zahlenlotto	18,640.200	....	18,640.200
		2	Klassenlotterie	37,522.668	150.000	37,672.668
		3	Gemeinsame Ausgaben	1,222.495	....	1,222.495
			Titel 4 (Summe)	57,385.363	150.000	57,535.363
			Kapitel 16 (Summe)	268,750.463	7,374.700	276,125.163
17			Betriebe:			
	1		Hof- und Staatsdruckerei	21,535.000	....	21,535.000
	2		Münzwesen	1,316.800	10.000	1,326.800
			Kapitel 17 (Summe)	22,851.800	10.000	22,861.800

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
18			Kassenverwaltung:			
	1		Rückzahlung von Kaduzitäten	30.000	....	30.000
	2		Beitrag an den Militärtaxfond	2,294.220	....	2,294.220
	3		Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden	....	1,500.000	1,500.000
	4		Münzverlust:			
		1	Kursverlust	....	1,500.000	1,500.000
		2	Ausmünzungsverlust	....	2,010.000	2,010.000
			Titel 4 (Summe)	....	3,510.000	3,510.000
	5		Bahnbauten in Bosnien-Hercegovina, Beitrag Österreichs	....	6,651.343	6,651.343
	6		Verschiedene Ausgaben:			
		1	Kreditpolizeiliche Staatsaufsicht	415.200	....	415.200
		2	Postsparkassenverkehr der Staatskassen	1,000.000	....	1,000.000
		3	Verwendung des Staatsanteiles an Gefällsstrafgelder-Überschüssen	400.000	90.000	490.000
		4	Andere Ausgaben	279.334	7.000	286.334
			Titel 6 (Summe)	2,094.534	97.000	2,191.534
			Kapitel 18 (Summe)	4,418.754	11,758.343	16,177.097
			Kapitel 14—18 (Summe)	435,763.315	19,568.543	455,331.858
			XV. Handel.			
19			Handel, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Handelsministerium:			
		1	Allgemeine Ausgaben	6,707.810	493.570	7,201.380
		2	Beiräte	62.920	....	62.920
		3	Handelsberichterstattung	206.000	....	206.000
		4	Industrieförderung	190.000	....	190.000
		5	Exportförderung	1,943.970	....	1,943.970
		6	Binnenschiffahrt	35.700	1,300.000	1,335.700

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
19	1	7	Auswandererschutz	50.000	....	50.000
		8	Beiträge	56.000	37.500	93.500
		9	Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft	....	426.800	426.800
		10	Vorratsaufnahmen	....	110.000	110.000
		11	Handelsstatistik:			
			1. Statistik des Außenhandels	804.040	....	804.040
			2. Statistik des Zwischenverkehrs	659.350	....	659.350
			§ 11 (Summe)	1,463.390	....	1,463.390
		12	Wasserstraßen-Baudirektion (Persönliche Bezüge)	....	1,248.930	1,248.930
			§§ 2—12 (Summe)	4,007.980	3,123.230	7,131.210
			Titel 1 (Summe)	10,715.790	3.616.800	14,332.590
	2		Seewesen:			
		1	Seebehörde und Hafendienst:			
			1. Allgemeine Ausgaben	2,009.950	....	2,009.950
			2. Besondere Ausgaben	1,444.060	....	1,444.060
			§ 1 (Summe)	3,454.010	....	3,454.010
		2	Maritimes Observatorium in Triest	85.460	....	85.460
		3	Lagerhäuser in Triest	1,358.000	138.700	1,496.700
		4	Neuanlagen:			
			1. Hafenanlagen in Triest	....	270.000	270.000
			2. Andere Neuanlagen	....	258.000	258.000
			§ 4 (Summe)	....	528.000	528.000
		5	Seeschiffahrt:			
			1. Vollzug des Marineunterstützungsgesetzes	2,567.210	....	2,567.210
			2. Zahlungen an den Österreichischen Lloyd	4,700.000	2,400.000	7,100.000
			3. Verschiedene Subventionen und Zahlungen	1,377.395	710.000	2,087.395
			§ 5 (Summe)	8,644.605	3,110.000	11,754.605
		6	Seefischerei	164.670	....	164.670
			Titel 2 (Summe)	13,706.745	3,776.700	17,483.445
			Kapitel 19 (Summe)	24,422.535	7,393.500	31,816.035

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
20			Postverwaltung:			
	1		Postanstalt:			
		1	Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben	140,414.060	....	140,414.060
			2. Sachausgaben	75,883.900	610.000	76,493.900
			§ 1 (Summe)..	216,297.960	610.000	216,907.960
		2	Anlagen:			
			1. Bahnhofpostbauten	....	320.000	320.000
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen	....	13,500.000	13,500.000
			3. Postautomobilwesen	....	2,500.000	2,500.000
			§ 2 (Summe)..	....	16,320.000	16,320.000
			Titel 1 (Summe)..	216,297.960	16,930.000	233,227.960
	2		Postsparkassenamt	13,440.010	450.000	13,890.010
			Kapitel 20 (Summe)..	229,737.970	17,380.000	247,117.970
			Kapitel 19—20 (Summe)..	254,160.505	24,773.500	278,934.005
			XVI. Eisenbahnen.			
21			Eisenbahnen:			
	1		Eisenbahnministerium	9,151.970	90.000	9,241.970
	2		Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen	606.970	....	606.970
	3		Zentralwagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen	1,081.180	....	1,081.180
	4		Zinsen- und Tilgungsdienst der den Eisenbahnetat belastenden Schulden, ferner Pachtrenten	33,634.930	....	33,634.930
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	56,744.450	....	56,744.450
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			Persönliche Ausgaben	44,167.050	....	44,167.050
			Sachliche Ausgaben	2,469.000	....	2,469.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
21	6	2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			Persönliche Ausgaben	43,446.890	....	43,446.890
			Sachliche Ausgaben (einschließlich Löhne der Arbeiter)	79,702.000	....	79,702.000
		3	Stations- und Fahrdienst:			
			Persönliche Ausgaben	275,081.630	....	275,081.630
			Sachliche Ausgaben	21,582.790	....	21,582.790
		4	Zugförderungsdienst:			
			Persönliche Ausgaben	114,690.520	....	114,690.520
			Sachliche Ausgaben	139,585.710	....	139,585.710
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			Persönliche Ausgaben	91,228.640	....	91,228.640
			Sachliche Ausgaben	62,678.500	....	62,678.500
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			Persönliche Ausgaben	5,354.830	....	5,354.830
			Sachliche Ausgaben	3,319.330	....	3,319.330
		7	Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben)	47,965.940	....	47,965.940
		8	Steuern und Umlagen (Sachliche Ausgaben)	28,650.900	....	28,650.900
		9	Salzgeschäft (Sachliche Ausgaben)	3,691.000	....	3,691.000
		10	Pauschalerfordernis für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung oder Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	100.000	....	100.000
		11	Außerordentliche Ausgaben	....	8,800.000	8,800.000
			Titel 6 (Summe)	963,714.730	8,800.000	972,514.730
	7		Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			Persönliche Ausgaben	250.460	....	250.460
			Sachliche Ausgaben	56.400	....	56.400
			Titel 7 (Summe)	306.860	....	306.860
	8		Anteil des Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn	....	3,107.140	3,107.140

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
21	9		Garantierte Eisenbahnen	....	11.881.900	11,881.900
	10		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung auf dem Gesamtnetze:			
		1	Bauliche Herstellungen	....	50,000.000	50,000.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	....	260,700.000	260,700.000
			Titel 10 (Summe)..	....	310,700.000	310,700.000
			Kapitel 21 (Summe)..	1.065,241.090	334,579.040	1.399,820.130
22			....			
			XVII. Ackerbau.			
23			Ackerbau, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Ackerbauministerium	2,206.241	....	2,206.241
	2		Lehr- und Versuchswesen:			
		1	Staatsanstalten	1,281.040	80.850	1,361.890
		2	Nichtstaatliche Anstalten	775.000	250.000	1,025.000
		3	Förderungsmittel	717.000	50.000	767.000
			Titel 2 (Summe)..	2,773.040	380.850	3,153.890
	3		Landeskultur:			
		1	Landeskulturorgane	2,185.380	36.000	2,221.380
		2	Land- und Forstwirtschaft	4,785.500	3,006.200	7,791.700
		3	Entwässerung und Bewässerung	3,033.000	276.472	3,309.472
		4	Agrarische Operationen	916.391	....	916.391
		5	Beitrag zum Meliorationsfond	8,000.000	....	8,000.000
		6	Fond für Viehzucht- und Viehverwertung	....	3,025.000	3,025.000
			Titel 3 (Summe)..	18,920.271	6,343.672	25,263.943
	4		Pferdezucht	12,242.100	100.000	12,342.100
	5		Veterinärwesen	5,144.474	....	5,144.474
			Kapitel 23 (Summe)..	41,286.126	6,824.522	48,110.648

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
24			Forste und Domänen:			
	1		Forst- und Domänen-Direktionen	1,519.096	....	1,519.096
	2		Forste und Domänen des Staates:			
		1	Betriebsausgaben	21,439.248	66.200	21,505.448
		2	Neuanlagen	....	797.100	797.100
			Titel 2 (Summe)..	21,439.248	863.300	22,302.548
	3		Forste und Domänen der Religionsfonde:			
		1	Betriebsausgaben	3,504.975	440.890	3,945.865
		2	Neuanlagen	....	6.500	6.500
			Titel 3 (Summe)..	3,504.975	447.390	3,952.365
			Kapitel 24 (Summe)..	26,463.319	1,310.690	27,774.009
			Kapitel 23—24 (Summe)..	67,749.445	8,135.212	75,884.657
			XVIII. Justiz.			
25			Justiz:			
	1		Justizministerium	1,127.020	....	1,127.020
	2		Oberster Gerichtshof	1,889.600	....	1,889.600
	3		Justizverwaltung in den Ländern:			
		1	Allgemeine Ausgaben	90,462.030	630.500	91,092.530
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Grundbuchswesen	....	565.000	565.000
			2. Gerichtliche Jugendfürsorge	....	1,000.000	1,000.000
			§ 2 (Summe)..	....	1,565.000	1,565.000
			Titel 3 (Summe)..	90,462.030	2,195.500	92,657.530
	4		Strafanstalten	8,852.720	80.000	8,932.720
	5		Konsularobergericht, Beitrag Österreichs	52.071	....	52.071
			Kapitel 25 (Summe)..	102,383.441	2,275.500	104,658.941

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			XIX. Öffentliche Arbeiten.			
26			Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Ministerium für öffentliche Arbeiten:			
		1	Allgemeine Ausgaben	5,039.462	7.000	5,046.462
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Beiräte	4.000	....	4.000
			2 Fremdenverkehr	400.000	....	400.000
			3. Heimatsschutz	30.000	....	30.000
			4. Ausstellungswesen	49.338	....	49.338
			5. Wasserkraftkataster	....	15.000	15.000
			§ 2 (Summe)	483.338	15.000	498.338
			Titel 1 (Summe)	5,522.800	22.000	5,544.800
	2		Patentwesen:			
		1	Patentamt	1,372.124	....	1,372.124
		2	Patentgerichtshof	18.000	....	18.000
			Titel 2 (Summe)	1,390.124	....	1,390.124
	3		Technisches Versuchswesen	255.035	25.000	280.035
	4		Eichwesen	1,833.840	....	1,833.840
	5		Gewerbeförderung:			
		1	Staatsanstalten	747.821	....	747.821
		2	Nichtstaatliche Anstalten	540.000	....	540.000
		3	Förderungsmittel	581.340	10.000	591.340
		4	Kreditwesen	366.030	....	366.030
			Titel 5 (Summe)	2,235.191	10.000	2,245.191

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summme
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
26	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
		1	Staatsanstalten	13,418.670	396.000	13,814.670
		2	Nichtstaatliche Anstalten	2,957.427	10.000	2,967,427
		3	Förderungsmittel	180.000	....	180.000
			Titel 6 (Summe)	16,556.097	406.000	16,962.097
	7		Bergbehörden	1,168.460	12.000	1,180.460
	8		Montanlehranstalten	648.740	172.400	821.140
			Kapitel 26 (Summe)	29,610.287	647.400	30,257.687
27			Bauwesen:			
	1		Staatsbaudienst	7,294.490	30.500	7,324.990
	2		Straßenbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	16,553.100	....	16,553.100
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			1. Leitungskredit	....	5.000	5.000
			2. Niederösterreich	....	333.990	333.990
			3. Oberösterreich	....	53.440	53.440
			4. Salzburg	....	164.850	164.850
			5. Steiermark	....	351.250	351.250
			6. Kärnten	....	119.732	119.732
			7. Krain	....	92.225	92.225
			8. Küstenland	....	79.400	79.400
			9. Tirol und Vorarlberg	....	572.750	572.750
			10. Böhmen	....	2,201.249	2,201.249
			11. Mähren	....	170.800	170.800
			12. Schlesien	....	46.690	46.690
			13. Galizien	....	419.600	419.600
			14. Bukowina	....	45.239	45.239
			15. Dalmatien	....	219.400	219.400
			§ 2 (Summe)	....	4,875.615	4,875.615
			Titel 2 (Summe)	16,553.100	4,875.615	21,428.715

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
27	3		Wasserbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	3,370.600	....	3,370.600
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			1. Leitungskredit	....	8.000	8.000
			2. Niederösterreich	....	304.400	304.400
			3. Oberösterreich	....	814.795	814.795
			4. Salzburg	....	33.000	33.000
			5. Steiermark	....	248.533	248.533
			6. Kärnten	....	120.600	120.600
			7. Krain	....	148.820	148.820
			8. Küstenland	....	30.400	30.400
			9. Tirol und Vorarlberg	....	925.180	925.180
			10. Böhmen	....	2,502.300	2,502.300
			11. Mähren	....	1,055.500	1,055.500
			12. Schlesien	....	254.470	254.470
			13. Galizien	....	4,013.684	4,013.684
			14. Bukowina	....	182.000	182.000
			15. Dalmatien	....	10.400	10.400
			§ 2 (Summe)	....	10,652.082	10,652.082
			Titel 3 (Summe)	3,370.600	10,652.082	14,022.682
	4		Hochbauten:			
		1	Leitungskredit	....	20.000	20.000
		2	Niederösterreich:			
			1. Inneres	....	62.424	62.424
			2. Kultus und Unterricht	....	2,764.075	2,764.075
			3. Finanzen	....	224.802	224.802
			4. Handel	....	129.493	129.493
			5. Ackerbau	....	298.900	298.900
			6. Justiz	....	487.164	487.164
			7. Öffentliche Arbeiten	....	233.886	233.886
			§ 2 (Summe)	....	4,200.744	4,200.744
		3	Oberösterreich:			
			1. Inneres	....	6.710	6.710
			2. Finanzen	....	10.529	10.529
			3. Justiz	....	13.503	13.503
			§ 3 (Summe)	....	30.742	30.742

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
27	4	4	Salzburg	....	....	....
		5	Steiermark:			
			1. Inneres	....	5.580	5.580
			2. Kultus und Unterricht	....	192.863	192.863
			3. Justiz	....	262.900	262.900
			4. Öffentliche Arbeiten	....	60.040	60 040
			§ 5 (Summe)	....	521.383	521.383
		6	Kärnten:			
			1. Inneres	....	50.000	50.000
			2. Handel	....	18.500	18.500
			3. Justiz	....	13.792	13.792
			§ 6 (Summe)	....	82.292	82.292
		7	Krain:			
			1. Inneres	....	15.129	15.129
			2. Kultus und Unterricht	....	26.513	26.513
			§ 7 (Summe)	....	41.642	41.642
		8	Küstenland:			
			1. Inneres	....	9.280	9.280
			2. Justiz	....	500.000	500.000
			§ 8 (Summe)	....	509.280	509.280
		9	Tirol und Vorarlberg:			
			1. Kultus und Unterricht	....	100.000	100.000
			2. Finanzen	....	19.341	19.341
			3. Handel	....	68.142	68.142
			4. Justiz	....	23.903	23.903
			§ 9 (Summe)	....	211.386	211.386

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
27	4	10	Böhmen:			
			1. Inneres	....	105.837	105.837
			2. Kultus und Unterricht	....	1.337.182	1.337.182
			3. Finanzen	....	103.950	103.950
			4. Handel	....	188.126	188.126
			5. Ackerbau	....	27.817	27.817
			6. Justiz	....	644.815	644.815
			7. Öffentliche Arbeiten	....	500.000	500.000
			§ 10 (Summe	....	2.907.727	2.907.727
		11	Mähren:			
			1. Inneres	....	44.654	44.654
			2. Kultus und Unterricht	....	221.465	221.465
			3. Finanzen	....	104.510	104.510
			4. Justiz	....	545.399	545.399
			§ 11 (Summe)	....	916.028	916.028
		12	Schlesien:			
			1. Kultus und Unterricht	....	25.194	25.194
			2. Finanzen	....	30.143	30.143
			3. Handel	....	27.419	27.419
			4. Justiz	....	100.000	100.000
			§ 12 (Summe)	....	182.756	182.756
		13	Galizien:			
			1. Inneres	....	11.683	11.683
			2. Kultus und Unterricht	....	72.198	72.198
			3. Finanzen	....	303.854	303.854
			4. Handel	....	84.400	84.400
			5. Ackerbau	....	54.910	54.910
			6. Justiz	....	412.084	412.084
			7. Öffentliche Arbeiten	....	40.000	40.000
			§ 13 (Summe)	....	979.129	979.129

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
27	4	14	Bukowina:			
			1. Inneres	. . . . . .	27.521	27.521
			2. Finanzen	. . . . . .	15.600	15.600
			3. Justiz	. . . . . .	77.782	77.782
			§ 14 (Summe)	. . . . . .	120.903	120.903
		15	Dalmatien:			
			1. Ackerbau	. . . . . .	25.000	25.000
			2. Öffentliche Arbeiten	. . . . . .	10.000	10.000
			§ 15 (Summe)	. . . . . .	35.000	35.000
		16	Tabakverwaltung	. . . . . .	1,060.000	1,060.000
		17	Salzverwaltung	. . . . . .	410.000	410.000
			Titel 4 (Summe)	. . . . . .	12,229.012	12,229.012
	5		Staatsgebäudeverwaltung	4,200.000	2.257.585	6,457.585
			Kapitel 27 (Summe)	31,418.190	30.044.794	61,462.984
28			Montanbetriebe:			
	1		Staats-Berg- und Hüttenwerke:			
		1	Betriebsausgaben	73,317.010	1,050.493	74,367.503
		2	Neuanlagen	. . . . . .	7,504.000	7,504.000
			Titel 1 (Summe)	73,317.010	8,554.493	81,871.503
	2		Staats-Montanfabriken:			
		1	Betriebsausgaben	56,364.860	. . . . . .	56,364.860
		2	Neuanlagen	. . . . . .	4,080.000	4,080.000
			Titel 2 (Summe)	56,364.860	4,080.000	60,444.860
	3		Erwerb von Bergbau-Berechtigungen	. . . . . .	3,500.000	3,500.000
			Kapitel 28 (Summe)	129,681.870	16.134.493	145,816.363
			Kapitel 26—28 (Summe)	190,710.347	46.826.687	237,537.034

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			XX. Soziale Fürsorge.			
29			Soziale Fürsorge:			
	1		Ministerium für soziale Fürsorge:			
		1	Allgemeine Ausgaben	1,848.670	20.000	1,868.670
		2	Sozialversicherung	105.000	60.000	165.000
		3	Wohnungsfürsorge	100.000	3,200.000	3,300.000
		4	Jugendfürsorge	1,300.000	. . . . . .	1,300.000
			Titel 1 (Summe)	3,353.670	3,280.000	6,633.670
	2		Arbeitsvermittlung	660.730	200.000	860.730
	3		Gewerbeinspektion	1,297.540	8.200	1,305.740
			Kapitel 29 (Summe)	5,311.940	3,488.200	8,800.140
			XXI. Volksgesundheit.			
30			Volksgesundheit:			
	1		Ministerium für Volksgesundheit:			
		1	Allgemeine Ausgaben	1,259.670	300.000	1,559.670
		2	Staatsanstalten	944.843	35.000	979.843
		3	Beiräte	83.400	. . . . . .	83.400
		4	Besondere Ausgaben:			
			1. Bekämpfung von Epidemien	3,200.000	. . . . . .	3,200.000
			2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	1,750.000	11,250.000	13,000.000
			3. Jugendfürsorge	1,000.000	5,000.000	6,000.000
			4. Assanierungen	. . . . . .	1,410.000	1,410.000
			5. Fachliche Ausbildung	204.500	. . . . . .	204.500
			6. Verschiedene Maßnahmen	200.000	690.000	890.000
			§ 4 (Summe)	6,354.500	18,350.000	24,704.500
			Titel 1 (Summe)	8,642.413	18,685.000	27,327.413
	2		Äußerer Gesundheitsdienst	3,494.384	3.000	3,497.384
			Kapitel 30 (Summe)	12,136.797	18,688.000	30,824.797

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
			XXII. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.			
31			Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete:			
	1		Leitungskredit	......	300.000	300.000
	2		Nördliche Kriegsgebiete:			
		1	Verwaltungsausgaben	......	7,479.400	7,479.400
		2	Bauten	......	181,220.000	181,220.000
		3	Land- und Forstwirtschaft	......	127,360.000	127,360.000
		4	Industrie, Gewerbe und Handel	......	101,315.000	101,315.000
		5	Allgemeine Maßnahmen	......	61,040.000	61,040.000
		6	Kriegskreditanstalten	......	137,000.000	137,000.000
			Titel 2 (Summe)..	......	615,414.400	615,414.400
	3		Südliche Kriegsgebiete:			
		1	Verwaltungsausgaben	......	800.000	800.000
		2	Bauten	......	25,620.000	25,620.000
		3	Land- und Forstwirtschaft	......	51,220.000	51,220.000
		4	Industrie, Gewerbe und Handel	......	8,655.000	8,655.000
		5	Allgemeine Maßnahmen	......	24,080.000	24,080.000
		6	Kriegskreditanstalt	......	15,000.000	15,000.000
			Titel 3 (Summe)..	......	125,375.000	125,375.000
	4		Alle Kriegsgebiete	......	10,000.000	10,000.000
			Kapitel 31 (Summe)..	......	751,089.400	751,089.400
			XXIII. Kriegsmaßnahmen.			
32			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Einberufene und deren Angehörige:			
		1	Zuwendungen an Mannschaftspersonen	......	48,500.000	48,500.000
		2	Unterhaltsbeiträge	......	3.430,000.000	3.430,000.000
		3	Kriegsbeschädigte:			
			1. Allgemeine Fürsorge	......	5,240.000	5,240.000
			2. Gesundheitliche Fürsorge	......	17,000.000	17,000.000
			3. Gewerblicher Unterricht	......	500.000	500.000
			4. Handelsunterricht	......	50.000	50.000
			§ 3 (Summe)..	......	22,790.000	22,790.000
			Titel 1 (Summe)..	......	3.501,290.000	3.501,290.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
32	2		Kriegsflüchtlinge:			
		1	Allgemeine Flüchtlingsfürsorge	. . . . . .	540,000.000	540,000.000
		2	Mittelstands-Flüchtlingsfürsorge	. . . . . .	1.000.000	1.000.000
			Titel 2 (Summe)	. . . . . .	541,000.000	541,000.000
	3		Zivilkriegsbeschädigte	. . . . . .	5,000.000	5,000.000
	4		Erleichterung der Lebensführung:			
		1	Mindestbemittelte	. . . . . .	80,000.000	80,000.000
		2	Mittelstand	. . . . . .	45,000.000	45,000.000
		3	Arbeitslose	. . . . . .	25,000.000	25,000.000
		4	Bewohner der Kriegsgebiete	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
		5	Verbilligung von Lebensmitteln	. . . . . .	50,000.000	50,000.000
		6	Verschiedene Ausgaben	. . . . . .	1,000.000	1,000.000
			Titel 4 (Summe)	. . . . . .	201,000.000	201,000.000
	5		Staatsangestellte:			
		1	Zulagen an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	. . . . . .	377,000.000	377,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	. . . . . .	196,500.000	196,500.000
			§ 1 (Summe)	. . . . . .	573,500.000	573,500.000
		2	Aushilfen an Bedienstete des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Bediensteten:			
			a) Staatsbedienstete	. . . . . .	76,000.000	76,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	. . . . . .	37,000.000	37,000.000
			§ 2 (Summe)	. . . . . .	113,000.000	113,000.000
		3	Übernahme von Abzügen durch den Staat für:			
			a) Staatsbedienstete	. . . . . .	25,000.000	25,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	. . . . . .	9,000.000	9,000.000
			§ 3 (Summe)	. . . . . .	34,000.000	34,000.000
		4	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien:			
			a) Staatsbedienstete	. . . . . .	6,225.000	6,225.000
			b) Staatsbahnbedienstete	. . . . . .	2,200.000	2,200.000
			§ 4 (Summe)	. . . . . .	8,425.000	8,425.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				Kronen		
32	5	5	Mobiliarbeihilfen	......	1,800.000	1,800.000
		6	Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegenständen	......	500.000	500.000
			Titel 5 (Summe)..	......	731,225.000	731,225.000
	6		Lehrer, Zuschüsse an die Landesfonde	......	....	....
	7		Sachdemobilisierung	......	100.000	100.000
	8		Verschiedene Kriegsmaßnahmen:			
		1	Amtshandlungen	......	210.000	210.000
		2	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	......	370.000	370.000
		3	Andere Maßnahmen	......	4,000.000	4,000.000
			Titel 8 (Summe)..	......	4.580.000	4,580.000
			Kapitel 32 (Summe)..	......	4.984.195.000	4.984,195.000
			Gesamte Staatsausgaben..	6.093,292.958	18.227,847.507	24.321,140.465

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			I. Allerhöchster Hofstaat.			
1			Allerhöchster Hofstaat	......	......	......
			II. Kabinettskanzlei.			
2			Kabinettskanzlei	......	......	......
			III. Reichsrat.			
3			Reichsrat	......	......	......
			IV. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
4			Gerichte öffentlichen Rechtes:			
	1		Reichsgericht	......	......	......
	2		Verwaltungsgerichtshof	......	......	......
			Kapitel 4 (Summe)	......	......	......
			V. Oberster Rechnungshof.			
5			Oberster Rechnungshof	......	......	......

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			VI. Gemeinsame Angelegenheiten.			
6			Gemeinsame Angelegenheiten	......	......	......
			VII. Überweisungen.			
7			Überweisungen	......	......	......
			VIII. Staatsschuld.			
8			Staatsschuld	2,779.802	......	2,779.802
			IX. Pensionen.			
9			Pensionen:			
	1		Beiträge der Staatsbediensteten	11,900.000	......	11,900.000
	2		Andere Beiträge	607	......	607
			Kapitel 9 (Summe)..	11,900.607	......	11,900.607
			X. Ministerrat.			
0			Ministerrat:			
	1		Ministerratspräsidium:			
		1	Offizielle Zeitungen	3,769.000	......	3,769.000
		2	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	762.000	......	762.000
			Titel 1 (Summe)..	4,531.000	......	4,531.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
10	2		Amt für Volksernährung:			
		1	Leitung	......	17.000	17.000
		2	Äußerer Ernährungsdienst	......	10.000	10.000
			Titel 2 (Summe)..	......	27.000	27.000
			Kapitel 10 (Summe)..	4,531.000	27.000	4,558.000
			XI. Inneres.			
11			Inneres:			
	1		Ministerium des Innern:			
		1	Allgemeine Einnahmen	5.200	......	5.200
		2	Besondere Einnahmen:			
			1. Reichsgesetzblatt	180.084	......	180.084
			2. Verschiedene Einnahmen	......	......	......
			§ 2 (Summe)..	180.084	......	180.084
			Titel 1 (Summe)..	185.284	......	185.284
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	639.200	......	639.200
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	1,893.792	......	1,893.792
			Titel 2 (Summe)..	2,532.992	......	2,532.992
			Kapitel 11 (Summe)..	2,718.276	......	2,718.276
			XII. Landesverteidigung.			
12			Landesverteidigung:			
	1		Ministerium für Landesverteidigung	......	......	......
	2		Landwehr	......	......	......
	3		Militär-Polizeiwachkorps	......	......	......
	4		Gendarmerie	11.428	......	11.428
			Kapitel 12 (Summe)..	11.428	......	11.428

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
			XIII. Kultus und Unterricht.			
13			Kultus und Unterricht:			
	1		Ministerium für Kultus und Unterricht	600	....	600
	2		Schulaufsicht	6.250	....	6.250
	3		Kultus:			
		1	Katholischer Kultus:			
			1. Religionsfonde*)	5,894.256	65.407	5,959.663
			2. Stiftungen und Beiträge	8.316	3.318	11.634
			§ 1 (Summe)..	5,902.572	68.725	5,971.297
		2	Evangelischer Kultus	....	....	....
		3	Griechisch-orientalischer Kultus	4.971	....	4.971
			Titel 3 (Summe)..	5,907.543	68.725	5,976.268
	4		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	1,784.744	61.905	1,846.649
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	25.705	....	25.705
		3	Technische Hochschulen	642.459	....	642.459
		4	Hochschule für Bodenkultur	131.330	....	131.330
		5	Tierärztliche Hochschulen	25.300	....	25.300
		6	Sämtliche Hochschulen	....	300	300
		7	Wissenschaftliche Anstalten	35.146	....	35.146
		8	Beiträge für wissenschaftliche Zwecke	....	....	....
			Titel 4 (Summe)..	2,644.684	62.205	2,706.889
	5		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	3,498.065	3.000	3,501.065
		2	Kommerzielles und nautisches Bildungswesen	318.189	7.201	325.390
		3	Volksschulwesen	238.958	....	238.958
			Titel 5 (Summe)..	4,055.212	10.201	4,065.413

*) Die Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen sind bei Gruppe XVII Ackerbau (Kapitel 24) veranschlagt.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
13	6		Speziallehranstalten	3.150	....	3.150
	7		Allgemeines Bildungswesen	....	....	....
	8		Kunst:			
		1	Bildende Kunst	27.274	....	27.274
		2	Denkmalpflege	11.930	....	11.930
		3	Musik und darstellende Kunst	173.500	....	173.500
		4	Literatur	....	....	....
			Titel 8 (Summe)..	212.704	....	212.704
	9		Stiftungen und Beiträge	6.956	3.500	10.456
			Kapitel 13 (Summe)..	12,837.099	144.631	12,981.730
			XIV. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	1		Finanzministerium	11.500	....	11.500
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Finanzbehörden	107.280	....	107.280
		2	Technische Finanzkontrolle	3.550	....	3.550
		3	Finanz Prokuraturen	390.600	....	390.600
		4	Finanzämter	18.690	....	18.690
		5	Punzierungsämter	6.400	....	6.400
		6	Staatszentralkasse und Finanzlandeskassen	....	....	....
		7	Grundsteuerkataster	974.100	....	974.100
		8	Zollämter	6.285.950	....	6,285.950
		9	Finanzwache	333.700	....	333.700
			Titel 2 (Summe)..	8,120.270	....	8,120.270
			Kapitel 14 (Summe)..	8,131.770	....	8,131.770

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
			Realsteuern:			
		1	Grundsteuer	53,053.000	42,492.000	95,545.000
		2	Hausklassensteuer	8,969.000	....	8,969.000
		3	Hauszinssteuer	115,370.000	....	115,370.000
		4	Fünfprozentige Steuer	7,327.000	....	7,327.000
			§§ 1—4 (Summe)..	184,719.000	42,492.000	227,211.000
			Personalsteuern:			
		5	Allgemeine Erwerbsteuer	36,520.000	28,720.000	65,240.000
		6	Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	70.800	43.700	114.500
		7	Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen	90,260.000	43,600.000	133,860.000
		8	Rentensteuer	14,770.000	14,770.000	29,540.000
		9	Einkommensteuer	165,102.000	90,899.000	256,001.000
		10	Besoldungssteuer	7,257.000	....	7,257.000
		11	Tantiemenabgabe	4,770.200	4,770.200	9,540.400
			§§ 5—11 (Summe)..	318,750.000	182,802.900	501,552.900
		12	Kriegssteuer	....	300,000.000	300,000.000
			§§ 1—12 (Summe)..	503,469.000	525,294.900	1.028,763.900
		13	Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	4,015.000	....	4,015.000
			Titel 1 (Summe)..	507,484.000	525,294.900	1.032,778.900
	2		Zölle:			
		1	Eingangs- und Ausgangszölle	60,005.000	....	60,005.000
		2	Nebengebühren	350.000	....	350.000
		3	Zollsicherstellungen	1,300.000	....	1,300.000
			Titel 2 (Summe)..	61,655.000	....	61,655.000
	3		Verbrauchssteuern:			
		1	Branntweinsteuer:			
			1. Branntweinabgabe	24,000.000	....	24,000.000
			2. Preßhefeabgabe	350.000	....	350.000
			3. Denaturierungsgebühr	300.000	....	300.000
			§ 1 (Summe)..	24,650.000	....	24,650.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
15	3	2	Biersteuer	15,000.000	....	15,000.000
		3	Zuckersteuer	160,300.000	....	160,300.000
		4	Mineralölsteuer	13,000.000	....	13,000.000
		5	Zündmittelsteuer	22,000.000	....	22.000.000
		6	Schaumweinsteuer	1,000.000	....	1,000.000
		7	Weinsteuer (auf offenem Lande)	5,200.000	....	5,200.000
		8	Fleischsteuer (auf offenem Lande)	4,900.000	....	4,900.000
		9	Linien-Verzehrungssteuer:			
			1. in Wien	12,040.000	....	12,040.000
			2. in Triest	1,000.000	....	1.000.000
			3. in anderen Städten (Verpachtung)	3,500.000	....	3,500.000
			§ 9 (Summe)	16,540.000	....	16,540.000
		10	Dazio consumo in Dalmatien	260.000	....	260.000
		11	Verschiedene Einnahmen	818.000	....	818.000
			Titel 3 (Summe)	263,668.000	....	263.668.000
	4		Gebühren:			
		1	Stempel	88,000.000	....	88,000.000
		2	Rechtsgebühren	235,000.000	....	235,000.000
		3	Taxen	6,000.000	....	6,000.000
		4	Eisenbahn-Verkehrssteuern:			
			1. Fahrkartensteuer	80,000.000	....	80,000.000
			2. Frachtsteuer	150,000.000	....	150,000.000
			3. Gepäcksteuer	2,500.000	....	2,500.000
			§ 4 (Summe)	232,500.000	....	232.500.000
			Titel 4 (Summe)	561,500.000	....	561,500.000
			Kapitel 15 (Summe)	1.394,307.000	525,294.900	1.919.601.900
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		1	Erzeugung	463.900	....	463.900
		2	Verschleiß	588,569.600	....	588,569.600
			Titel 1 (Summe)	589,033.500	....	589,033.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
16	2		Salz:			
		1	Erzeugung	6,188.900	....	6,188.900
		2	Verschleiß	57,070.000	....	57,070.000
			Titel 2 (Summe)	63,258.900	....	63,258.900
	3		Süßstoffe	16,400.000	....	16,400.000
	4		Staatslotterien:			
		1	Zahlenlotto	30,000.500	....	30,000.500
		2	Klassenlotterie	47,540.000	....	47,540.000
		3	Gemeinsame Einnahmen	126.800	....	126.800
			Titel 4 (Summe)	77,667.300	....	77,667.300
			Kapitel 16 (Summe)	746,359.700	....	746,359.700
17			Betriebe:			
	1		Hof- und Staatsdruckerei	25,274.000	....	25,274.000
	2		Münzwesen	1,363.300	....	1,363.300
			Kapitel 17 (Summe)	26,637.300	....	26,637.300
18			Kassenverwaltung:			
	1		Kaduzitäten	180.000	....	180.000
	2		Militärtaxe	2,200.000	....	2,200.000
	3		Punzierungsgebühren	386.000	....	386.000
	4		Münzgewinn:			
		1	Kursgewinn	....	1,000.000	1,000.000
		2	Ausmünzungsgewinn	....	2,000.000	2,000.000
			Titel 4 (Summe)	....	3,000.000	3,000.000
	5		Österreichisch-ungarische Bank:			
		1	Notensteuer Österreichs	....	....	....
		2	Anteil Österreichs am Reingewinn	17,000.000	....	17,000.000
			Titel 5 (Summe)	17,000.000	....	17,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
18	6		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen	9,125.569	24.000	9,149.569
	7		Unbewegliches Staatseigentum:			
		1	Veräußerungen	....	1,252.340	1,252.340
		2	Belastungen	....	2.730	2.730
		3	Nutzungen	426.210	47.450	473.660
		4	Ablösungen	....	8.270	8.270
			Titel 7 (Summe)	426.210	1,310.790	1,737.000
	8		Verschiedene Einnahmen:			
		1	Staatsaufsichtsgebühren	557.000	....	557.000
		2	Regiekostenbeiträge	778.826	....	778.826
		3	Staatsanteil an Gefällsstrafgelder-Überschüssen	400.000	....	400.000
		4	Rückzahlung von Schuldbeträgen	982.402	....	982.402
		5	Andere Einnahmen	600.100	2,652.462	3,252.562
			Titel 8 (Summe)	3,318.328	2,652.462	5,970.790
			Kapitel 18 (Summe)	32,636.107	6,987.252	39,623.359
			Kapitel 14—18 (Summe)	2.208,071.877	532,282.152	2.740,354.029
			XV. Handel.			
19			Handel, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Handelsministerium:			
		1	Allgemeine Einnahmen	70.250	5.000	75.250
		2	Besondere Einnahmen	2.400	....	2.400
		3	Handelsstatistik:			
			1. Statistik des Außenhandels	737.950	....	737.950
			2. Statistik des Zwischenverkehrs	640.000	....	640.000
			§ 3 (Summe)	1,377.950	....	1,377.950
		4	Wasserstraßen Baudirektion	....	....	....
			Titel 1 (Summe)	1,450.600	5.000	1,455.600

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
19	2		Seewesen:			
		1	Seebehörde und Hafendienst	105.720	....	105.720
		2	Maritimes Observatorium in Triest	4.100	....	4.100
		3	Lagerhäuser in Triest	411.700	113.000	524.700
		4	Neuanlagen	....	....	....
		5	Seeschiffahrt:			
			1. Österreichischer Lloyd	....	1,200.000	1,200.000
			2. Verschiedene Einnahmen	....	5.000	5.000
			§ 5 (Summe)	....	1,205.000	1,205.000
		6	Seefischerei	....	....	....
			Titel 2 (Summe)	521.520	1,318.000	1,839.520
			Kapitel 19 (Summe)	1,972.120	1,323.000	3,295.120
20			Postverwaltung:			
	1		Postanstalt:			
		1	Post	231,500.000	....	231,500.000
		2	Telegraph	31,000.000	....	31,000.000
		3	Fernsprecher	41,000.000	....	41,000.000
		4	Andere Einnahmen	4,082.000	1,794.000	5,876.000
			Titel 1 (Summe)	307,582.000	1,794.000	309,376.000
	2		Postsparkassenamt	23,951.990	....	23,951.990
			Kapitel 20 (Summe)	331,533.990	1,794.000	333,327.990
			Kapitel 19—20 (Summe)	333,506.110	3,117.000	336,623.110
			XVI. Eisenbahnen.			
21			Eisenbahnen:			
	1		Eisenbahnministerium	526.930	....	526.930
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	1.358,700.000	....	1.358,700.000
		2	Sonstige Einnahmen	118,300.850	....	118,300.850
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäft	4,022.000	....	4,022.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
21	2	4	Einnahmen für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung oder Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	100.000	....	100.000
		5	Außerordentliche Einnahmen	....	11,454.150	11,454.150
			Titel 2 (Summe)..	1.481,122.850	11,454.150	1.492,577.000
	3		Bodensee-Dampfschiffahrt	175.000	....	175.000
	4		Anteile des Staates am Gemeinschaftsverkehre und am Ertrage von Privatbahnen	....	1,140.000	1.140.000
	5		Garantierte Eisenbahnen	....	27.300	27.300
	6		Rückvergütung von Beiträgen zu den Altersversorgungsanstalten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen für das an fremde Bahnverwaltungen entlehnte Personal	146.500	....	146.500
			Kapitel 21 (Summe)..	1.481,971.280	12,621.450	1.494,592.730
22			....			
			XVII. Ackerbau.			
23			Ackerbau, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Ackerbauministerium	1.800	....	1.800
	2		Lehr- und Versuchswesen	373.846	....	373.846
	3		Landeskultur	348.490	2,501.000	2,849.490
	4		Pferdezucht	1,453.400	....	1,453.400
	5		Veterinärwesen	1,143.350	....	1,143.350
			Kapitel 23 (Summe)..	3,320.886	2.501.000	5,821.886
24			Forste und Domänen:			
	1		Forst- und Domänen-Direktionen	....	....	....
	2		Forste und Domänen des Staates	38,887.673	2.350	38,890.023
	3		Forste und Domänen der Religionsfonde	6,568.824	436.510	7,005.334
			Kapitel 24 (Summe)..	45,456.497	438.860	45,895.357
			Kapitel 23—24 (Summe)..	48,777.383	2,939.860	51,717.243

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
			XVIII. Justiz.			
25			Justiz:			
	1		Justizministerium	2.000	. . . . . .	2.000
	2		Oberster Gerichtshof	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	3		Justizverwaltung in den Ländern	1,845.727	. . . . . .	1,845.727
	4		Strafanstalten	3,062.369	. . . . . .	3,062.369
	5		Konsular-Obergericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			Kapitel 25 (Summe)	4,910.096	. . . . . .	4,910.096
			XIX. Öffentliche Arbeiten.			
26			Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Ministerium für öffentliche Arbeiten	74.260	. . . . . .	74.260
	2		Patentwesen	32.000	. . . . . .	32.000
	3		Technisches Versuchswesen	28.350	. . . . . .	28.350
	4		Eichwesen	1,503.500	. . . . . .	1,503.500
	5		Gewerbeförderung	147.450	11.000	158.450
	6		Gewerbliches Bildungswesen	742.063	51.691	793.754
	7		Bergbehörden	30.000	. . . . . .	30.000
	8		Montanlehranstalten	8.500	. . . . . .	8.500
	9		Montangebühren	1,425.340	. . . . . .	1,425.340
			Kapitel 26 (Summe)	3,991.463	62.691	4,054.154
27			Bauwesen:			
	1		Staatsbaudienst	236.320	. . . . . .	236.320
	2		Straßenbauten	153.411	55.493	208.904

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
27	3		Wasserbauten	212.101	162.985	375.086
	4		Hochbauten	. . . . . .	2,025.072	2,025.072
	5		Staatsgebäudeverwaltung	776.676	. . . .	776.676
			Kapitel 27 (Summe)..	1,378.508	2,243.550	3,622.058
28			Montanbetriebe:			
	1		Staats-Berg- und Hüttenwerke	102,148.310	177.950	102,326.260
	2		Staats-Montanfabriken	66,903.110	. . . . . .	66,903.110
	3		Erwerb von Bergbau-Berechtigungen	. . . . . .	. . . . .	. . . . . .
			Kapitel 28 (Summe)..	169,051.420	177.950	169,229.370
			Kapitel 26—28 (Summe)..	174,421.391	2,484.191	176,905.582
			XX. Soziale Fürsorge.			
29			Soziale Fürsorge:			
	1		Ministerium für soziale Fürsorge	3.500	41.152	44.652
	2		Arbeitsvermittlung	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	3		Gewerbeinspektion	31.300	. . . . . .	31.300
			Kapitel 29 (Summe)..	34.800	41.152	75.952
			XXI. Volksgesundheit.			
30			Volksgesundheit:			
	1		Ministerium für Volksgesundheit:			
		1	Verschiedene Einnahmen	20.450	. . . . . .	20.450
		2	Staatsanstalten	793.685	. . . . . .	793.685
			Titel 1 (Summe)..	814.135	. . . . . .	814.135
	2		Äußerer Gesundheitsdienst	4.853	. . . . .	4.853
			Kapitel 30 (Summe)..	818.988	. . . . . .	818.988

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XXII. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.			
1			Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete:			
	1		Leitungskredit	.....	.....	.....
	2		Nördliche Kriegsgebiete	.....	8,100.000	8,100.000
	3		Südliche Kriegsgebiete	.....	7.000	7.000
	4		Alle Kriegsgebiete	.....	100.000	100.000
			Kapitel 31 (Summe)	.....	8,207.000	8,207.000
			XXIII. Kriegsmaßnahmen.			
2			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Sachdemobilisierung	.....	1,000.000	1,000.000
	2		Kriegsflüchtlinge	.....	1,000.000	1,000.000
	3		Verschiedene Kriegsmaßnahmen:			
		1	Verkauf von Lebensmitteln	.....	2,220.000	2,220.000
		2	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	.....	415.000	415.000
		3	Andere Maßnahmen	.....	1,000.000	1,000.000
			Titel 3 (Summe)	.....	3,635.000	3,635.000
			Kapitel 32 (Summe)	.....	5,635.000	5,635.000
			Gesamte Staatseinnahmen	4.287,290.137	567,499.436	4.854,789.573

Hauptübersicht 1918/19.

Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Hauptübersicht 1918/19.

Gruppe	Kapitel	Staatsausgaben		Kronen
I	1	Allerhöchster Hofstaat		11,300.000
II	2	Kabinettskanzlei		354.250
III	3	Reichsrat		9,004.101
IV	4	Gerichte öffentlichen Rechtes		1,308.694
V	5	Oberster Rechnungshof		813.548
VI	6	Gemeinsame Angelegenheiten		12.383,612.027
VII	7	Überweisungen		82,222.840
VIII	8	Staatsschuld		3.065,525.123
IX	9	Pensionen		157,906.910
X	10	Ministerrat		30,347.305
XI	11	Inneres		69,606.246
XII	12	Landesverteidigung		40,812.889
XIII	13	Kultus und Unterricht		141,250.570
XIV		Finanzen		455,331.858
	14	Finanzverwaltung	117,621.578	
	15	Öffentliche Abgaben	22,546.220	
	16	Monopole	276,125.163	
	17	Betriebe	22,861.800	
	18	Kassenverwaltung	16,177.097	
XV		Handel		278,934.005
	19	Handel, Allgemeine Verwaltung	31,816.035	
	20	Postverwaltung	247,117.970	
XVI		Eisenbahnen		1.399,820.130
	21	Eisenbahnen	1.399,820.130	
	22	(Offen)		
XVII		Ackerbau		75,884.657
	23	Ackerbau, Allgemeine Verwaltung	48,110.648	
	24	Forste und Domänen	27,774,009	
XVIII	25	Justiz		104,658.941
XIX		Öffentliche Arbeiten		237,537.034
	26	Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung	30,257.687	
	27	Bauwesen	61,462.984	
	28	Montanbetriebe	145,816.363	
XX	29	Soziale Fürsorge		8,800.140
XXI	30	Volksgesundheit		30,824.797
XXII	31	Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete		751,089.400
XXIII	32	Kriegsmaßnahmen		4.984,195.000
		Gesamte Staatsausgaben		24.321,140.465

Hauptübersicht 1918/19.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Kronen	
I	1	Allerhöchster Hofstaat	.....	.....
II	2	Kabinettskanzlei	.....	.....
III	3	Reichsrat	.....	.....
IV	4	Gerichte öffentlichen Rechtes	.....	.....
V	5	Oberster Rechnungshof	.....	.....
VI	6	Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....
VII	7	Überweisungen	.....	.....
VIII	8	Staatsschuld	.....	2,779.802
IX	9	Pensionen	.....	11,900.607
X	10	Ministerrat	.....	4,558.000
XI	11	Inneres	.....	2,718.276
XII	12	Landesverteidigung	.....	11,428
XIII	13	Kultus und Unterricht	.....	12,981.730
XIV		Finanzen	.....	2.740,354.029
	14	Finanzverwaltung	8,131.770	
	15	Öffentliche Abgaben	1.919,601.900	
	16	Monopole	746,359.700	
	17	Betriebe	26,637.300	
	18	Kassenverwaltung	39,623.359	
XV		Handel	.....	336,623,110
	19	Handel, Allgemeine Verwaltung	3,295.120	
	20	Postverwaltung	333,327.990	
XVI		Eisenbahnen	.....	1.494,592.730
	21	Eisenbahnen	1.494,592.730	
	22	(Offen)		
XVII		Ackerbau	.....	51,717.243
	23	Ackerbau, Allgemeine Verwaltung	5,821.886	
	24	Forste und Domänen	45,895.357	
XVIII	25	Justiz	.....	4,910.096
XIX		Öffentliche Arbeiten	.....	176,905.582
	26	Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung	4,054.154	
	27	Bauwesen	3,622.058	
	28	Montanbetriebe	169,229.370	
XX	29	Soziale Fürsorge	.....	75.952
XXI	30	Volksgesundheit	.....	818.988
XXII	31	Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	.....	8,207.000
XXIII	32	Kriegsmaßnahmen	.....	5,635.000
		Gesamte Staatseinnahmen		**4.854,789.573**

Erläuterungen

zum

Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1918/19.

Erläuterungen

zum

Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1918/19.

I. Abschnitt: Gebarung im Verwaltungsjahre 1917/18.

Bis zur Vorlage des Finanzgesetz-Entwurfes für 1918/19 ist das Finanzgesetz für 1917/18 verfassungsmäßig nicht erledigt worden. Die Regierung hat zur Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahre 1917/18 den Entwurf des Finanzgesetzes (600 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1917) nebst zwei Nachträgen (904 und 929 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917/18) eingebracht, die zwar vom Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses in Verhandlung genommen, vom Hause selbst aber nicht verabschiedet wurden. Die Gebarung im Verwaltungsjahre 1917/18 vollzog sich rechtlich auf Grund von drei je viermonatlichen Budgetprovisorien:

I. Gesetz vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278 (1. Juli bis 31. Oktober 1917),

II. Gesetz vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419 (1. November 1917 bis 28. Februar 1918) und

III. Gesetz vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90 (1. März bis 30. Juni 1918).

Um die Mittel für die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Ausgaben zu beschaffen, hat die Regierung in jedem dieser drei Gesetze Kreditermächtigungen erhalten, und zwar im:

I. Budgetprovisorium von	6000 Millionen Kronen,
II. Budgetprovisorium von	9000 Millionen Kronen und
III. Budgetprovisorium von	6000 Millionen Kronen
zusammen .	21.000 Millionen Kronen.

Die tatsächliche Gebarung vollzog sich provisorisch auf Grund des Staatsvoranschlags-Entwurfes samt den beiden Nachträgen. Unter Einbeziehung dieser zwei Nachträge sind (Beilage 929 vom Jahre 1918, Seite 18 ff) für das Verwaltungsjahr 1917/18 veranschlagt:

Staatsausgaben:

Fortdauernde	5.681,030.062 K	
Vorübergehende	18.142,226.760 „	
Summe		23.823,256.822 K

Staatseinnahmen:

Fortdauernde	4.062,596.031 K	
Vorübergehende	798,313.452 „	
Summe		4.860,909.483 K

Gebarungsabgang:

Fortdauernde Gebarung	1.618,434.031 K	
Vorübergehende Gebarung	17.343,913.308 „	
Summe		18.962,347.339 K

Zur Deckung dieses Gesamtabganges von 18.962,347.339 K standen der Regierung Kreditermächtigungen bis zum Betrage von 21.000,000.000 K zur Verfügung. Der Rest der Kreditermächtigungen von 2.037,652.661 K dient teils zur Deckung des Gebarungsabganges aus dem Vorjahre 1916/17 und teils für verschiedene, im Laufe des Verwaltungsjahres 1917/18 nachträglich entstandene Ausgaben.

Gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlag 1918/19 wird dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung ein III. Nachtrag zum Staatsvoranschlage 1917/18 vorgelegt, der für 1917/18 weitere Ausgaben von 682,476.592 K vorsieht. Werden auch diese im III. Nachtrag enthaltenen Ausgaben berücksichtigt, so erhöht sich der oben mit 18.962,347.339 K angegebene Gesamtabgang auf 19.644,823.931 K, die aber in den Kreditermächtigungen von insgesamt 21.000,000.000 K ihre Deckung finden.[1]

---

[1] Werden auch die Ansätze des III. Nachtrages einbezogen, so entsteht folgendes Gesamtbild:

Staatsausgaben:

Fortdauernde	5.830,106.654 K
Vorübergehende	18.675,626.760 „
Summe	24.505,733.414 K

Staatseinnahmen:

Fortdauernde	4.062,596.031 K
Vorübergehende	798,313.452 „
Summe	4.860,909.483 K

Gebarungsabgang:

Fortdauernde Gebarung	1.767,510.623 K
Vorübergehende Gebarung	17.877,313.308 „
Summe	19.644,823.931 K

II. Abschnitt: Der formale Neuaufbau des Staatsvoranschlages.

Nach Kriegsende wird der Staatswirtschaft auf neuen Grundlagen ein neuer Inhalt gegeben werden müssen. Ein wichtiger, dieses Ziel vorbereitender Schritt ist der formale Neuaufbau des Staatsvoranschlages. Der Staat, der unendlich mehr als je zuvor von seinen Bürgern heischen wird, muß es ihnen auch ermöglichen, vollen Einblick in die Staatswirtschaft zu gewinnen. Je höher die Abgaben, je mehr die Volkswirtschaft an die Staatswirtschaft steuert, desto größer wird das Interesse jedes Bürgers an der Wirtschaftlichkeit der staatlichen Gebarung. Damit wächst aber auch die Pflicht der Verwaltung, den Staatsvoranschlag möglichst volkstümlich und verständlich zu gestalten. Diesen Gedankengängen folgend, hat das Finanzministerium mit tatkräftiger Unterstützung aller Ressorts und insbesondere des Obersten Rechnungshofes den formalen Aufbau einer eingehenden und einheitlichen Reform unterzogen, deren Ergebnisse die Grundlagen des Staatsvoranschlages 1918/19 bilden.

Der österreichische Staatsvoranschlag ist seit der Verordnung vom 17. Oktober 1863, F. M. V. Bl. Nr. 46, in der die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages aufgestellt sind, keiner systematischen Revision unterzogen worden. Ursprünglich nach leitenden Gesichtspunkten aufgebaut, hat er an Systematik im Laufe der Zeit immer mehr und mehr verloren, weil die in den einzelnen Jahren notwendigen Abänderungen fast immer nur auf den besonderen Anlaß abgestellt waren, und weil auf den einheitlichen Aufbau dabei nur wenig Gewicht gelegt wurde. Seine Gliederung entstammt einer Zeit, in der die politische Doktrin den Staat vor allem auf hoheitliche Aufgaben beschränkte und Staatsbetriebe keine bedeutende Rolle spielten. Seither hat sich aber die Zahl der Staatsbetriebe vermehrt und ihre Gebarung eine immer größere Ausdehnung gewonnen. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach in Zukunft verstärken. Es war deshalb in erster Linie geboten, die Staatsbetriebe (Forste und Domänen, Post, Staatsbahnen, Montanbetriebe, Monopole, Staatsdruckerei, Münzwesen) soweit nur irgendwie möglich von der Hoheitsverwaltung zu sondern. Ob künftig die Gebarung der Staatsbetriebe nicht einer noch viel weitergehenden Reform unterzogen werden muß, mag dahingestellt bleiben. Der erste Schritt auch in dieser Richtung ist getan, wenn wenigstens rein formal die Betriebe von der Hoheitsverwaltung getrennt werden. Ein weiterer Mangel der bisherigen Darstellung ergab sich daraus, daß Staatsausgaben und Staatseinnahmen vielfach bloß nacheinander gereiht waren, ohne sie unter höhere Gattungs- und Artbezeichnungen zusammenzufassen. Die Reform war deshalb bestrebt, verwandte Ausgaben und Einnahmen unter höhere übergeordnete Bezeichnungen zu bringen, weil derart Übersichtlichkeit und Möglichkeit einer wirtschaftlichen Durchleuchtung sich steigern. So wurden beispielsweise die direkten Steuern, Zölle, Verbrauchssteuern und Gebühren unter den neuen Gattungsbegriff der öffentlichen Abgaben, dann die Ausgaben und Einnahmen aus Tabak, Salz, Süßstoffen und Staatslotterien unter den neuen Gattungsbegriff der Monopole zusammengefaßt. Die Ausgabenseite und Einnahmenseite wurden vollständig gleichgestellt, so daß in Hinkunft die Kapitel und Titel auf beiden Seiten nicht nur vollständig gleichmäßig bezeichnet, sondern auch gleichmäßig numeriert sind. Bei Bezeichnung der einzelnen Ansätze wurde auch besonderes Gewicht auf die Kürze des Ausdruckes gelegt und dabei soweit es angängig war, die Verwendung von Fremdwörtern unterlassen. Vielfach ergab sich die Notwendigkeit, mehrere, dem Betrage nach unbedeutende Ansätze zusammenzufassen und ihre weitere Gliederung den Teilheften vorzubehalten. Andrerseits erschien es aber wiederholt geboten, dem Betrage nach größere finanzgesetzliche Ansätze schon im Staatsvoranschlage selbst zu gliedern. Der neu entstandenen Zentralstellen wegen wurde auch die Reihung der Kapitel einer nicht unbedeutenden Änderung unterzogen. Trotzdem in der Anordnung des Druckes manche Erweiterungen notwendig waren, hat doch der Umfang des Staatsvoranschlages, ohne die im Kriege neu hinzugekommenen Kapitel, eine räumliche Kürzung um die Hälfte des Friedensumfanges erfahren.

Die Reform ist im Wesen abgeschlossen. Die Ressorts der Landesverteidigung und der Eisenbahnen werden der Reform später unterzogen werden. Den Voranschlag der Landesverteidigung mitten im Kriege abzuändern, erschien nicht zweckmäßig, um von dieser Gebarung jede Störung fernzuhalten, dann aber auch deshalb, weil der Neuaufbau dieser Gruppe von der künftigen militärischen Organisation abhängen wird. Die Reform im Ressort des Eisenbahnministeriums wird wohl erst im Staatsvoranschlag 1919/20 vorgenommen werden; Schwierigkeiten bei Lösung wichtiger und mannigfacher ökonomischer Grundfragen, die mit dieser Reform verbunden sind, machten es unmöglich, sie schon für 1918/19 vorzunehmen. Es sind aber alle Einleitungen getroffen, um sie im künftigen Voranschlage durchzuführen. Um die Überleitung aus der alten in die neue Gliederung zu erleichtern, werden mehrere Teilhefte für dieses Jahr noch nach der alten Gliederung angelegt und ihnen nur vergleichende Zusammenstellungen vorangeschickt.

Im Neuaufbau sind in den ersten fünf Gruppen die höchsten Staatsorgane aneinandergereiht. Die Kapitel 1 bis 3 (Hofstaat, Kabinettskanzlei, Reichsrat) haben keine wesentliche Änderung erfahren; im Kapitel 3 wurden — wie auch sonst in vielen anderen Fällen — mehrere bisher ausdrücklich bezeichnete außerordentliche Ausgaben ohne nähere Benennung in die Spalte der außerordentlichen Staatsausgaben eingestellt und die näheren Ausführungen über ihre Zweckverwendung den Teilheften überlassen. Bisher bildete das Reichsgericht ein besonderes Kapitel, während der Verwaltungsgerichtshof mit dem Ministerratspräsidium vereinigt war; nunmehr sind beide Gerichte unter der höheren Bezeichnung „Gerichte öffentlichen Rechtes“ zu einem Kapitel zusammengefaßt. Während sie zur Rechtskontrolle der Verwaltung berufen sind, obliegt dem Obersten Rechnungshofe vornehmlich die wirtschaftliche Kontrolle der Verwaltung; deshalb wurde der Oberste Rechnungshof, der bisher hinter allen Ministerien zu stehen kam, als fünftes Kapitel den höchsten Staatsorganen angereiht.

Die Gruppen und Kapitel 6 bis 9 enthalten die Verbindlichkeiten des Staates in seiner Gesamtheit. Es sind dies die Verbindlichkeiten an die Monarchie (gemeinsame Angelegenheiten), an die autonomen Verbände (Überweisungen), an die Staatsgläubiger (Staatsschuld) und an die gewesenen Staatsangestellten (Pensionen). In dem den gemeinsamen Angelegenheiten gewidmeten Kapitel 6 werden verbesserte, den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechendere Bezeichnungen angewendet und die Bezeichnung „Zollgefällsüberschuß“ durch „Reine Zolleinnahmen“, dann die „Beitragsleistung Österreichs“ durch die Bezeichnung „Quotenbeiträge Österreichs“ ersetzt. Die Überweisungen an die Landesfonde waren bisher bei jenen Steuern (Realsteuern, Branntweinsteuer, Biersteuer) veranschlagt, aus deren Erträgnissen die Überweisungen erfolgten. Dies führte dazu, daß die Zuwendungen des Staates an die autonomen Verbände an verschiedenen Stellen des Staatsvoranschlages vorkamen und dadurch unübersichtlich waren. Da aber der Entwurf des neuen Überweisungsgesetzes den formalen Zusammenhang zwischen den Steuern und den Überweisungen löst, war es folgerichtig, die allgemeinen Überweisungen an die Landesfonde einheitlich darzustellen. Ihnen angereiht wurden die nicht allein an die Landesfonde, sondern auch an andere Körperschaften zu überweisenden Erbgebührenzuschläge und der Gemeindeanteil an der Wiener Linien-Verzehrungssteuer. Da der Staatsschuldendienst nicht das Finanzressort allein, sondern den Staat in seiner Gesamtheit trifft, dann aber auch sein Anwachsen waren Grund, die Staatsschuld aus dem Ressort des Finanzministeriums auszulösen und ihr ein selbständiges Kapitel zuzuweisen. Es zerfällt in vier Titel, von denen der erste den Staatsschulden vor 1867, der zweite den Staatsschulden von 1867 bis 1914, der dritte den Kriegsschulden gewidmet ist und der vierte die Verwaltungsausgaben enthält. Das Kapitel der Pensionen erfährt keine Änderung im Aufbau; da aber die Pensionen zu den allgemeinen Verbindlichkeiten des Staates gehören, werden sie nunmehr an einer systematisch richtigeren Stelle des Staatsvoranschlages eingereiht.

Den beiden bisher besprochenen großen Einheiten, höchste Staatsorgane und Verbindlichkeiten des Staates, schließen sich als dritte Einheit die Verwaltungszweige an. Das dem Ministerrat gewidmete Kapitel gliedert sich in das Ministerratspräsidium und das dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte Amt für Volksernährung. Die durch römische Ziffern kenntlich gemachte Gruppenbezeichnung aller folgenden Ressorts, die bisher als „. . ministerium“ bezeichnet waren, wird einheitlich dahin abgeändert, daß der Ausdruck Ministerium nicht wie bisher das Ressort, sondern in Hinkunft nur die zentrale Behörde bezeichnet. Dadurch tritt klarer als früher die Behördenorganisation zu Tage, weil nunmehr die zentralen Behörden den Unterbehörden gegenübergestellt sind. So gliedert sich das dem Innern gewidmete Kapitel in zwei Titel, von denen der erste das Ministerium des Innern, der zweite aber die diesem Ministerium unterstehenden Unterbehörden darstellt. Im Kapitel der Landesverteidigung wurde keine wesentliche Änderung vorgenommen, weil, wie schon erwähnt, sein Neuaufbau der Zeit nach dem Kriege vorbehalten bleiben soll.

Einer sehr eingehenden Reform und Kürzung wurde die Gruppe Kultus und Unterricht unterzogen. Zunächst wurden die Ausgaben und Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen aus dem Kapitel „Kultus und Unterricht“ ausgeschieden und auf „Ackerbau“ überstellt. Dies entspricht dem leitenden Gesichtspunkte, alle Betriebe von der Hoheitsverwaltung möglichst zu lösen, um ihre Rentabilität besser zu überschauen. Bisher gab der Voranschlag ein unklares und teilweise auch unrichtiges Bild über die Forste und Domänen in staatlicher Verwaltung, weil die Staatsforste beim Ackerbauministerium, die Religionsfondsforste beim Unterrichtsministerium, die ihnen vorgesetzten Forst- und Domänendirektionen aber beim Ackerbauministerium veranschlagt waren. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß ihre lediglich aus ökonomischen Gründen durchgeführte Vereinigung in der rechtlichen Stellung der Religionsfondsforste und Domänen keine Änderung herbeiführt. Die Ausgaben für Kultus sind nunmehr übersichtlich nach Konfessionen gegliedert, wobei zahlreiche, das Finanzgesetz bisher ganz überflüssig belastende Einzelheiten den Teilheften überlassen werden. Dem Kultus folgen sodann systematisch die Ausgaben für Unterricht: Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke, mittlerer und niederer Unterricht, Spezziallehranstalten und allgemeines Bildungswesen. Die Aufwendungen für Kunst wurden, um eine bessere Übersicht zu erlangen, in einen besonderen Titel vereint.

Aus den Finanzen, das sind die zum Ressort des Finanzministeriums gehörenden Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sind, wie oben ausgeführt wurde, die Staatsschuld und die Überweisungen ausgeschieden. Die verbleibenden Ansätze wurden neu gegliedert und unter höhere Gattungsbegriffe zusammengefaßt. Dadurch gelingt es, statt bisher mit siebzehn Kapiteln, nunmehr mit fünf Kapiteln das Auslangen zu finden. Es sind dies: Finanzverwaltung, Öffentliche Abgaben, Monopole, Betriebe und Kassenverwaltung. Die Finanzverwaltung gliedert sich in das Finanzministerium und seine Unterbehörden. Unter Öffentlichen Abgaben sind zusammengefaßt: die direkten Steuern, Zölle, Verbrauchssteuern (früher Verzehrungssteuern) und Gebühren. Die Verbrauchssteuern sind übersichtlicher aufgebaut: ferner wurde eine neue höhere Einheit dadurch gewonnen, daß Stempel, Taxen, Gebühren (jetzt Rechtsgebühren) und Eisenbahn-Verkehrssteuern unter der Bezeichnung „Gebühren“ zusammengefaßt sind. Das Kapitel der Monopole enthält gleichmäßig gegliedert die Staatsausgaben und Staatseinnahmen aus Tabak, Salz, Süßstoffen und Staatslotterien. Betriebe im Ressort des Finanzministeriums sind die Staatsdruckerei und das Münzwesen. Die Kassenverwaltung war bisher Sammelstelle für alle möglichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben; der Hauptsache nach waren es drei Arten: Verschiedene Einnahmen und Ausgaben des Finanzressorts; verschiedenen Ressorts gemeinsame (Interressort-)Einnahmen und Ausgaben — zum Beispiel Kosten der Dienstpragmatik im Frieden oder die Kriegshilfsmaßnahmen für Staatsangestellte im Kriege — und Erlöse aus Staatsschulden. In den vergangenen Friedensjahren wurden die Anlehenserlöse in der Art veranschlagt, daß sie bei der Kassenverwaltung als Einnahmen, die aus ihnen bestrittenen Staatsausgaben, zum Beispiel Investitionen, aber bei den einzelnen Ressorts als Ausgaben eingestellt wurden. Dadurch war es möglich, die Summe aller Staatsausgaben und die Summe aller Staatseinnahmen auch in solchen Jahren anzugleichen, in denen sich tatsächlich ein Abgang ergab und Anleihen aufgenommen werden mußten. Mit diesem Vorgang, Anleihenserlöse als Staatseinnahmen einzustellen, wurde schon im Voranschlag für 1916/17 gebrochen. In Hinkunft wird auch der Gebrauch, Ausgaben, die verschiedene Ressorts gleichzeitig betreffen (Interressortausgaben), im Ressort des Finanzministeriums bei der Kassenverwaltung einzustellen, aufgegeben. Nunmehr enthält die Kassenverwaltung unter Ausscheidung von Anlehenserlösen und Interressortausgaben nur mehr jene verschiedenen Ausgaben und Einnahmen des Finanzressorts, die sich systematisch in die Finanzverwaltung, die öffentlichen Abgaben, Monopole und Betriebe nicht eingliedern lassen. Zunächst, solange der Krieg dauert, werden die alle Ressorts betreffenden Ausgaben in das neue Kapitel Kriegsmaßnahmen zusammengefaßt; werden nach dem Kriege Ausgaben entstehen, die sich nicht in ein bestimmtes Ressort eingliedern lassen, so wird für diese Interressortausgaben ein neues Kapitel eröffnet werden. Durch alle diese Änderungen ist nunmehr erreicht, daß bei den Finanzen nur jene Ausgaben und Einnahmen veranschlagt sind, die dieses Ressort allein betreffen.

Das Ressort des Handels gliedert sich in zwei Kapitel, von denen das erste die hoheitliche allgemeine Verwaltung und das zweite die Ausgaben und Einnahmen des Betriebes „Postverwaltung“ enthält. Die allgemeine Verwaltung gliedert sich wieder in den Aufgabenkreis des Handelsministeriums und in das Seewesen, das einheitlich alle diesem Verwaltungszweige zugehörigen Ausgaben und Einnahmen umfaßt. Zum Kapitel Postverwaltung gehören die Postanstalt und das mit ihr durch die gemeinsamen Unterorgane ökonomisch verbundene Postsparkassenamt. Besondere Verhältnisse haben es in diesem Jahr noch unmöglich gemacht, auch den Voranschlag des Eisenbahnministeriums zu reformieren. Diese Reform wird zwei leitende Gesichtspunkte einhalten: die der Staatshoheit erwachsenden Ausgaben und Einnahmen sind von den Ausgaben und Einnahmen des Betriebes „Staatsbahnen“

vollkommen zu sondern; ferner hat der Voranschlag eine antizipierte Betriebsrechnung zu beinhalten. Das Ressort der Eisenbahnen, dem bisher im Staatsvoranschlage ein Kapitel zugewiesen war, wird deshalb in Hinkunft in zwei Kapitel: „Allgemeine Verwaltung“ und „Staatsbahnverwaltung“ zerfallen. Dem wird schon 1918/19 vorbereitend dadurch Rechnung getragen, daß ein zweites Kapitel offen gehalten wird. Auch das Kapitel Ackerbau gliedert sich in zwei Kapitel, von denen das erste die hoheitliche allgemeine Verwaltung und das zweite die Betriebe: Forste und Domänen enthält. Im ersten wurde eine übersichtlichere Gliederung durchgeführt, im zweiten, wie schon oben auseinandergesetzt, durch Überstellung der Religionsfondsforste und Domänen eine Vereinheitlichung aller dieser vom Staate verwalteten Betriebe erreicht. Der Aufbau des Kapitels Justiz schließt sich im allgemeinen mit einigen Verbesserungen dem bisherigen Zustande an. Dagegen wurde das Ressort der Öffentlichen Arbeiten einer durchgreifenden Reform unterzogen. In den Verwaltungskreis dieses Ressorts gehören das Bauwesen, die Montanbetriebe und eine Reihe anderer Verwaltungszweige. Dementsprechend wird es in drei Kapitel: Allgemeine Verwaltung, Bauwesen und Montanbetriebe gegliedert. Das Bauwesen war bisher im Voranschlage zerrissen, weil der Staatsbaudienst, die Straßenbauten und Wasserbauten beim Ministerium für öffentliche Arbeiten veranschlagt waren, die Hochbauten (Neubauten) und die Staatsgebäudeverwaltung aber eigene Kapitel bildeten. Nunmehr werden alle diese Zweige des Bauwesens in einem neuen einheitlichen Kapitel zusammengefaßt, die Kapitel Neubauten (jetzt Hochbauten) und Staatsgebäudeverwaltung werden zu Titeln. Ebenso bilden die Montanbetriebe ein besonderes Kapitel, in dem wieder die Betriebsausgaben von den Ausgaben für Neuanlagen gesondert sind.

Diesen alten Ressorts folgen die neuen Ressorts für soziale Fürsorge und Volksgesundheit, bei deren Aufbau die möglichste Klarstellung der Zweckbestimmung der bei ihnen veranschlagten Ausgaben zu erreichen gesucht wurde. Das Kapitel Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete ist nunmehr so gegliedert, daß die Verwendung der staatlichen Mittel innerhalb der nördlichen Kriegsgebiete und innerhalb der südlichen Kriegsgebiete sinnfällig zum Ausdruck kommt. Um eine bessere Übersicht über alle durch den Krieg verursachten, vorübergehenden Staatsausgaben der Zivilverwaltung zu gewinnen, wurden sie aus den Teilvoranschlägen der einzelnen Ressorts, bei denen sie bisher veranschlagt waren, ausgeschieden und auf ein neues Kapitel „Kriegsmaßnahmen“ zusammengezogen. Seine Gliederung zeigt klarer als früher, welche Ausgaben der Staat neben den militärischen, die als Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht bei den Gemeinsamen Angelegenheiten verblieben sind, im Kriege zu machen genötigt ist.

III. Abschnitt: Staatsausgaben 1918/19.

Die folgende Zusammenstellung zeigt in der systematischen Gliederung des neuaufgebauten Staatsvoranschlages die Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1918/19. Ihnen, die ausnahmslos auf Grundlage der Kriegsverhältnisse veranschlagt sind, werden zum Vergleiche die Staatsausgaben des letzten Friedensjahres 1913 und des Verwaltungsjahres 1917/18 gegenübergestellt. *Die vorübergehenden Staatsausgaben sind durch liegende Schrift kenntlich gemacht.* Die Beträge (Millionen Kronen) entstammen für 1913 dem Staatsrechnungsabschlusse dieses Jahres, für 1917/18 dem Entwurfe des Staatsvoranschlages samt zwei Nachträgen, und für 1918/19 dem vorliegenden Staatsvoranschlage. Die Differenz I entsteht aus dem Vergleiche zwischen 1918/19 und 1917/18, die Differenz II aus dem Vergleiche zwischen 1918/19 und 1913.

Staatsausgaben	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
		in Millionen Kronen			
1. Allerhöchster Hofstaat	11·3	11·3	11·3	0·0	0·0
2. Kabinettskanzlei	0·2	0·2	0·3	+ 0·1	+ 0·1
3. Reichsrat	5·3	7·9	9·0	+ 1·1	+ 3·7
4. Gerichte öffentlichen Rechtes	1·1	1·2	1·3	+ 0·1	+ 0·2
5. Oberster Rechnungshof	0·7	0·8	0·8	0·0	+ 0·1
6. Gemeinsame Angelegenheiten:					
Reine Zolleinnahmen	185·4	93·4	53·3	— 40·1	— 132·1
Normale Quotenbeiträge	463·1	299·6	330·3	+ 30·7	— 132·8
Quotenbeiträge für die mobilisierte bewaffnete Macht	—	*12.000·0*	*12.000·0*	*0·0*	*+ 12.000·0*
Summe 6:	648·5	12.393·0	12.383·6	— 9·4	+ 11.735·1
7. Überweisungen	47·6	160·9	82·2	— 78·7	+ 34·6
8. Staatsschuld:					
Vorkriegsschulden	489·3	544·8	531·7	— 13·1	+ 42·4
Kriegsschulden	—	1.794·9	2.510·1	+ 715·2	+ 2.510·1
Verwaltungsausgaben	1·8	110·5	23·7	— 86·8	+ 21·9
Summe 8:	491·1	2.450·2	3.065·5	+ 615·3	+ 2.574·4
9. Pensionen	130·8	156·0	157·9	+ 1·9	+ 27·1
10. Ministerrat:					
Ministerratspräsidium	5·2	6·1	6·7	+ 0·6	+ 1·5
Amt für Volksernährung	—	*13·1*	*23·6*	*+ 10·5*	*+ 23·6*
Summe 10:	5·2	19·2	30·3	+ 11·1	+ 25·1

Staatsausgaben	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
	in Millionen Kronen				
11. Inneres	63·2	75·5	69·6	— 5·9	+ 6·4
12. Landesverteidigung	153·7	33·6	40·8	+ 7·2	— 112·9
13. Kultus und Unterricht:					
Normale Ausgaben	116·9	118·1	141·2	+ 23·1	+ 24·3
Kriegshilfen für Geistliche . . .	—	*10·0*	—	— *10·0*	—
Summe 13: .	116·9	128·1	141·2	+ 13·1	+ 24·3
14. Finanzen:					
Finanzverwaltung	108·0	115·2	117·6	+ 2·4	+ 9·6
Aufwand für öffentliche Abgaben[1]	41·6	23·0	22·5	— 0·5	— 19·1
„ für Monopole[2] . . .	164·6	257·6	276·1	+ 18·5	+ 111·5
„ für Betriebe[3]	9·1	16·8	22·9	+ 6·1	+ 13·8
Kassenverwaltung	37·9	15·3	16·2	+ 0·9	— 21·7
Summe 14: .	361·2	427·9	455·3	+ 27·4	+ 94·1
15. Handel:					
Allgemeine Verwaltung	48·1	32·5	31·8	— 0·7	— 16·3
Postverwaltung	226·2	228·1	247·1	+ 19·0	+ 20·9
Summe 15: .	274·3	260·6	278·9	+ 18·3	+ 4·6
16. Eisenbahnen:					
Normale Ausgaben ohne folgende: .	713·4	900·6	973·0	+ 72·4	+ 259·6
Kriegs-Lohnzuschläge	—	*106·9*	*116·1*	+ *9·2*	+ *116 1*
Bauten und Fahrzeuge	117·1	294·9	310·7	+ 15·8	+ 193·6
Summe 16: .	830·5	1.302·4	1.399·8	+ 97·4	+ 569·3
17. Ackerbau:					
Allgemeine Verwaltung	50·4	47·9	48·1	+ 0·2	— 2·3
Forste und Domänen	19·6	21·9	27·7	+ 5·8	+ 8·1
Summe 17: .	70·0	69·8	75·8	+ 6·0	+ 5·8
18. Justiz	94·8	102·2	104·6	+ 2·4	+ 9·8
19. Öffentliche Arbeiten:					
Allgemeine Verwaltung	28·9	29·1	30·2	+ 1·1	+ 1·3
Bauwesen	82·8	58·4	61·5	+ 3·1	— 21·3
Montanbetriebe	42·8	105·7	139·0	+ 33·3	+ 96·2
Kriegs-Lohnzuschläge	—	*6·6*	*6·8*	+ *0·2*	+ *6·8*
Summe 19: .	154·5	199·8	237·5	+ 37·7	+ 83·0

[1] Aufwand zur Beschaffung der direkten Steuern, Zölle, Verbrauchssteuern und Gebühren.
[2] Aufwand zur Beschaffung der Monopoleinnahmen aus Tabak, Salz, Süßstoff und Staatslotterien.
[3] Aufwand der Staatsdruckerei und des Münzwesens.

Staatsausgaben	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
	in Millionen Kronen				
20. Soziale Fürsorge	—	8·4	8·8	+ 0·4	+ 8·8
21. Volksgesundheit	—	—	30·8	+ 30·8	+ 30·8
22. *Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete*	—	*364·4*	*751·0*	+ *386·6*	+ *751·0*
23. *Kriegsmaßnahmen:*					
Einberufene u. d. Angehörige . .	—	*3.441·5*	*3.501·3*	+ *59·8*	+ *3.501·3*
Kriegsflüchtlinge	—	*989·2*	*541·0*	— *448·2*	+ *541·0*
Zivilkriegsbeschädigte	—	*5·0*	*5·0*	*0·0*	+ *5·0*
Erleichterung der Lebensführung .	—	*382·4*	*201·0*	— *181·4*	+ *201·0*
Staatsangestellte	—	*754·5*	*731·2*	— *23·3*	+ *731·2*
Lehrer, Zuschüsse	—	*70·0*	—	— *70·0*	*0·0*
Verschiedene Maßnahmen . . .	—	*7·0*	*4·7*	— *2·3*	+ *4·7*
Summe 23: .	—	*5.649·6*	*4.984·2*	— *665·4*	+ *4.984·2*
a) Summe der dauernden Ausgaben .	3.461·1	5.672·5	6.439·3	+ 766·8	+ 2.978·2
b) *Summe der vorübergehenden Ausgaben*	—	*18.150·7*	*17.881·8*	— *268·9*	+ *17.881·8*
Staatsausgaben	**3.461·1**	**23.823·2**[4]	**24.321·1**	+ **497·9**	+ **20.860·0**

Der Entwurf des Staatsvoranschlages gliedert die gesamten Staatsausgaben in

fortdauernde Staatsausgaben	6.439,306.760 K
und vorübergehende Staatsausgaben	17.881,833.705 K,
Summe .	24.321,140.465 K.

Diese Teilung berücksichtigt die für die Staatshaushalte aller kriegführenden Staaten maßgebende Tatsache, daß gewisse der durch den Krieg entstandenen Ausgaben, zum Beispiel jene für Verzinsung der Kriegsschulden, den Krieg überdauern und das Budget beständig belasten werden, während andere gleich oder bald nach Kriegsende vollständig entfallen. So einfach diese Unterscheidung dem Grundsatze nach ist, so schwierig ist ihre Durchführung im einzelnen. Eine systematische Betrachtung läßt drei Gruppen vorübergehender Staatsausgaben unterscheiden.

---

[4]) Im abgeänderten Entwurfe des Finanzgesetzes für 1917/18 (929 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1918, Seite 18) sind nicht die in der obigen Tabelle enthaltenen Beträge für die dauernden und die vorübergehenden Staatsausgaben eingestellt, sondern die folgenden:

dauernde Ausgaben	5.681·0 Millionen Kronen
vorübergehende Ausgaben	18.142·2 „ „
Summe .	23.823·2 Millionen Kronen.

Es wurden nämlich bei Abfassung der Tabelle überstellt:

a) von den dauernden auf die vorübergehenden Ausgaben:

Amt für Volksernährung	13·1 Millionen Kronen
Fürsorge für Kriegsbeschädigte	2·0 „ „

b) von den vorübergehenden auf die dauernden Ausgaben:

Löhne der Staatsbahnenarbeiter	6·9 Millionen Kronen.

Bei der ersten Gruppe steht es sofort auf den ersten Blick fest, daß sie nach Beendigung der Demobilisierung unter allen Umständen entfallen. Zu ihnen gehören beispielsweise: die rein militärischen Kriegsausgaben, die im Staatshaushalte Österreichs als Quotenbeiträge für die mobilisierte bewaffnete Macht auftreten; die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Einberufenen; die Ausgaben zur Erleichterung der Lebensführung und der Ernährung, dann der Aufwand für Flüchtlinge. Der ersten Gruppe können noch die Ausgaben für die Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete beigezählt werden, obzwar sie voraussichtlich noch die Voranschläge mehrerer Friedensjahre belasten werden. Zur zweiten Gruppe gehören jene Ausgaben, die zwar mit Kriegsende ihre rechtlichen Grundlagen verlieren, aber durch den Zwang der ökonomischen Verhältnisse auch nach Eintritt des Friedens unter anderen Namen auftreten und die Friedensbudgets in anderer Gestalt und vielleicht auch in geändertem Ausmaße belasten werden. In diese zweite Gruppe fallen die aus der Preissteigerung aller Lebensmittel erwachsenen Kriegshilfsmaßnahmen für Staatsangestellte, Lehrer und Arbeiter der Staatsbetriebe. Die dritte Gruppe bilden endlich alle in den meisten Ansätzen des Staatshaushaltes vorkommenden, schon früher bestandenen Verwaltungszwecken gewidmeten Mehrkosten, die den ganz ungewöhnlichen Verhältnissen erwachsen, unter denen sich im Kriege die Staatswirtschaft vollzieht. Sie dienen nicht neuen Zwecken, sondern vermehren nur den früher weit kleineren Aufwand; so beispielsweise die sehr beträchtlichen Steigerungen aller Materialpreise, der erhöhte Aufwand für Diäten, Reisekosten, Kanzleiausgaben und anderes mehr. Das Bestehen dieser dritten Gruppe läßt sich nur tatsächlich feststellen, ihr Ausmaß aber läßt sich ziffermäßig nicht ermitteln.

Angesichts dieser Verhältnisse mußte der Entwurf des Staatsvoranschlages darauf verzichten, Teilung und Ausscheidung der vorübergehenden Staatsausgaben streng nach ökonomischen Gesichtspunkten vorzunehmen; er wählte vielmehr den technisch beschreitbaren Mittelweg, nur jene Ausgaben den vorübergehenden zuzuzählen, die sich sachlich ganz ausscheiden und ziffermäßig vollkommen erfassen lassen. Es sind deshalb in die vorübergehenden Ausgaben zwar jene einbezogen, die sich, wie die der zweiten Gruppe, wahrscheinlich unter anderen Namen und in anderen Ausmaßen in die kommenden Friedensbudgets auffangen werden; dagegen wieder sind die Ausgaben der dritten Gruppe nicht aufgenommen, obzwar sie bald nach Eintritt des Friedenszustandes beträchtlich sinken werden, ziffermäßig jedoch derzeit nicht erfaßbar sind. Aber selbst in der zweiten Gruppe war es nicht möglich, vollkommen folgerichtig zu bleiben. Die Teuerungsmaßnahmen für Staatsangestellte konnten voll erfaßt und ausgeschieden werden; dagegen gelang die Ausscheidung der Kriegs-Lohnzuschläge für die Arbeiter der Staatsbahnen und der Staatsmontanbetriebe nur in runden Summen.

Ziffermäßig erfaßt, ausgeschieden und den vorübergehenden Staatsausgaben zugezählt werden folgende Beträge:

Quotenbeiträge für die mobilisierte bewaffnete Macht	12.000,000.000 K
Amt für Volksernährung	23,649.305 „
Staatsbahnenarbeiter, Kriegslohnzuschläge	116,100.000 „
Staatsmontanarbeiter, Kriegslohnzuschläge	6,800.000 „
Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	751,089.400 „
Kriegsmaßnahmen	4.984,195.000 „
Summe .	17.881,833.705 K

I. Höchste Staatsorgane.

Die Ausgaben für Hofstaat, Kabinettskanzlei, Reichsrat, Gerichte öffentlichen Rechtes und Obersten Rechnungshof sind gegenüber dem Vorjahre fast unverändert geblieben.

II. Verbindlichkeiten des Staates.

Die Kapitel 6 bis 9 enthalten die Verbindlichkeiten des Staates in seiner Gesamtheit. Es sind dies die Verbindlichkeiten an die Monarchie (Gemeinsame Angelegenheiten), an die autonomen Verbände (Überweisungen), an die Staatsgläubiger (Staatsschuld) und an die gewesenen Staatsangestellten (Pensionen).

Die militärischen Kriegsausgaben, zu denen Österreich im gesetzlich festgesetzten Quotenverhältnis beizutragen hat, sind in dem den Gemeinsamen Angelegenheiten gewidmeten Kapitel

enthalten. Denn da die Landwehrgesetze und die Landsturmgesetze[5]) in beiden Staaten der Monarchie bestimmen, daß die Kosten der mobilisierten Landwehr und des mobilisierten Landsturmes als Ausgaben des Kriegsministeriums zu behandeln sind, so vereinigen sich alle diese Ausgaben mit jenen für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine als Mobilisierungskredite und werden sodann im Ausmaße der geltenden Quote als Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht zu Staatsausgaben Österreichs. Diese Quotenbeiträge Österreichs betrugen bisher:

	Millionen Kronen
im Verwaltungsjahr 1914/15	6.327·4
„ „ 1915/16	9.513·4
„ „ 1916/17	11.452·5
„ „ 1917/18	11.342·9
daher in den vier Kriegsjahren	38.636·2

Ausgehend von den Erfolgsziffern der Verwaltungsjahre 1916/17 und 1917/18, die im allgemeinen eine gewisse Stetigkeit aufweisen, werden für Österreich allein und für die zwölf Monate des laufenden Verwaltungsjahres 12.000 Millionen Kronen, das sind für jeden Monat durchschnittlich 1.000 Millionen Kronen vorgesehen. Das Finanzgesetz bestimmt aber im ersten Artikel, daß diese Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht nur im Falle der Fortdauer des Krieges und nur in monatlichen Teilbeträgen von durchschnittlich einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages zu verausgaben sind. Diese Gesetzesbestimmung sorgt für den Fall vor, daß der Krieg noch vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres sein Ende findet. Teils zur Bestreitung des Aufwandes der anderen gemeinsamen Ressorts und teils für weitere Zwecke der Kriegsverwaltung werden auch die normalen Quotenbeiträge im Ausmaße der von der Krone am 14. Juni 1914 für 1914/15 genehmigten Delegationenbeschlüsse fortentrichtet. Die von den gemeinsamen Ausgaben vorweg abzurechnenden Reinen Zolleinnahmen, die im österreichischen Staatsvoranschlage unter den Staatsausgaben erscheinen, haben durch Einfuhrbeschränkungen und durch Handelssperre des feindlichen Auslandes neuerlich eine beträchtliche Minderung erfahren.

Im neu eröffneten Kapitel, Überweisungen, sind die Ausgaben, die der Staat als Hilfsbedarf anderen öffentlichen Körperschaften zuwendet, zusammengefaßt. Es sind dies die allgemeinen Überweisungen an die Landesfonde, die Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen und der Anteil der Gemeinde Wien an der Linien-Verzehrungssteuer. Bisher waren die allgemeinen Überweisungen bei jenen Steuern (Realsteuern, Branntweinsteuer, Biersteuer) veranschlagt, aus deren Erträgnissen die Überweisungen erfolgten. Der dem Reichsrate vorgelegte Entwurf des Überweisungsgesetzes für 1917 und 1918[6]) löst den Zusammenhang zwischen bestimmten Steuerarten und den Überweisungen und faßt alle Überweisungen zu einer einheitlichen von dem Ertrage einzelner Steuergattungen formal unabhängigen Gesamtüberweisung zusammen. Da dieser bisher nicht verabschiedete Entwurf nur bis zu Ende des Kalenderjahres 1918 Vorsorge trifft, sind die allgemeinen Überweisungen nur mit jenem Betrage eingestellt, der für das erste Verwaltungshalbjahr 1918/19 erforderlich ist. Die Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen sind ganzjährig veranschlagt; für den Anteil der Gemeinde Wien an Linien-Verzehrungssteuer ist nichts vorgesehen, weil der ungünstige Ertrag der Linienverzehrungssteuer jene gesetzlichen Voraussetzungen nicht eintreten läßt, die den Gemeindeanteil bedingen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen sondert die Zusammenstellung die Ausgaben für Staatsschuld in jene für Vorkriegsschulden, Kriegsschulden und Verwaltungsausgaben. Österreichs Vorkriegsschulden betrugen mit Einschluß des ungarischen Blockes der allgemeinen Staatsschuld unmittelbar vor Kriegsbeginn (30. Juni 1914) 13.004·1 Millionen Kronen. Die Schuldsumme ist seither durch Tilgungen etwas gesunken und betrug nach der letzten Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission am 30. Juni 1917: 12.806·6 Millionen Kronen. Trotz dieser Minderung der Schuldsumme ist der Aufwand für ihren Schuldendienst gegenüber dem letzten Friedensjahre gestiegen, weil in ihm größere Beträge für gesetzliche Schuldentilgung enthalten sind. Die Tabelle im VI. Abschnitte dieser Erläuterungen enthält

[5]) Landwehrgesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, und Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90.

[6]) 831 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1917

eine Zusammenstellung aller Kriegsschulden nach dem neuesten Stande vom 30. Juni 1918. An jenem Tage betrug ihre Kapitalssumme:

Kriegsanleihen	29.255	Millionen Kronen.
Alle anderen Anleiheoperationen	27.946	„ „
Summe .	57.201	Millionen Kronen.

Die Verzinsung aller bis zum 30. Juni 1918 aufgenommenen Kriegsschulden einschließlich der 8. Kriegsanleihe, deren Ergebnis schätzungsweise ermittelt wurde, wird im Laufe des Verwaltungsjahres 1918/19 folgende Ausgaben verursachen:

Acht Kriegsanleihen	1.939·0	Millionen Kronen.
Alle anderen Anleiheoperationen	571·2	„ „
Summe .	2.510·2	Millionen Kronen.

Die Ausgaben für Pensionen sind nur unbeträchtlich gestiegen.

III. Verwaltungszweige.

Das Kapitel Ministerrat gliedert sich in die Ausgaben für das Ministerratspräsidium und für das Amt für Volksernährung. Bei diesem Amte sind nur die persönlichen Bezüge, die Amtserfordernisse und die Druckkosten (Lebensmittelkarten) veranschlagt, während die Ausgaben für Ernährung unter den Kriegsmaßnahmen enthalten sind. Die Ausgestaltung der Ernährungsorganisation erhöht die Ausgaben des Amtes gegenüber dem Vorjahre sehr bedeutend.

Die Ausgaben des Innern (Ressort des Ministeriums des Innern) sind gegenüber dem Vorjahre deshalb gesunken, weil das Gesundheitswesen ausgeschieden ist; gleichzeitig sind die Ausgaben für Polizei bedeutend angewachsen.

Die Ausgaben für Landesverteidigung sind bedeutend geringer als jene des letzten Friedensjahres, weil den beiden Landwehrgesetzen entsprechend die Ausgaben für die Landwehr und für alle übrigen militärischen Ausgaben dieses Ressorts im Kriege von der gemeinsamen Kriegsverwaltung getragen werden und in den Quotenbeiträgen für die mobilisierte bewaffnete Macht inbegriffen sind. Es verbleiben daher als rein österreichische Staatsausgaben vornehmlich die Kosten der Gendarmerie; für sie müssen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit bedeutende Mehrausgaben gemacht werden.

Bei Kultus und Unterricht verursacht die Neuregelung der Kongrua der katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichkeit[1]) und die Erhöhung des staatlichen Pauschales für die evangelische Kirche dauernde Mehrausgaben von rund 22 Millionen Kronen; damit entfallen die im Vorjahre mit 10 Millionen Kronen veranschlagten Kriegshilfen für Geistliche.

Die Staatsausgaben der Finanzen stehen im engsten Zusammenhange mit ihren Einnahmen, die im IV. und V. Abschnitte dieser Erläuterungen eingehend dargestellt werden. Während die Ausgaben der Finanzverwaltung, der Kassenverwaltung und jene für öffentliche Abgaben von den Ausgaben des Vorjahres nur wenig abweichen, sind die Ausgaben für Monopole und Betriebe wegen der sprunghaften Erhöhungen aller Materialpreise bedeutend gestiegen.

Die gegenüber dem letzten Friedensjahre stark gesunkenen Ausgaben der allgemeinen Verwaltung des Handels erklärt sich aus der vollkommenen Einstellung der Seeschiffahrt; den gesteigerten Ausgaben der Postverwaltung stehen auch gesteigerte Einnahmen der ihr zugehörigen Betriebe (Postanstalt und Postsparkasse) gegenüber.

Bei den Eisenbahnen (Ressort des Eisenbahnministeriums) ist es wegen der Wirkungen des stetig wechselnden Kriegsverkehrs auf den Staatsbahnbetrieb und auf die Investitionsbedürfnisse technisch unmöglich, eine scharfe Scheidung zwischen dauernden und vorübergehenden Ausgaben vorzunehmen. Es werden daher lediglich die gesondert erfaßbaren Kriegslohnzuschläge der Arbeiter samt Erhöhung verschiedener Nebengebühren als vorübergehende, alle übrigen Ausgaben aber als dauernde dargestellt.

[1]) Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115 und 116.

obwohl ein beträchtlicher Teil der letzteren nach Wiederkehr normaler Verhältnisse zweifellos wieder entfallen wird. Besonderer Hervorhebung bedarf es, daß an dieser Stelle des Staatsvoranschlages nicht alle Kriegsmaßnahmen für das Personal der Staatsbahnen enthalten sind. Hier sind nur die Kriegslohnzuschläge der Staatsbahnarbeiter samt Erhöhung verschiedener Nebengebühren ausgewiesen, während die Kriegsmaßnahmen zugunsten der definitiven Staatsbahnbediensteten, die nicht dem Arbeiterstande angehören, im Kapitel „Kriegsmaßnahmen", vereint mit jenen für die übrigen Staatsangestellten veranschlagt werden. Unter Einbeziehung dieser Ausgaben für Kriegsmaßnahmen an definitive Staatsbahnbedienstete, dann der einmaligen Aushilfen für das Gesamtpersonale (244·7 Millionen Kronen) erhöhen sich die in der Zusammenstellung ausgewiesenen Staatsausgaben bei den Eisenbahnen für 1918/19 von 1.399·8 Millionen Kronen auf 1.644·5 Millionen Kronen. Das Anwachsen der Staatsausgaben für Eisenbahnen entsteht aus der fortgesetzten Steigerung der persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben und aus dem erhöhten Aufwande für die Verstärkung des Fahrparkes.[8]) Maßgebenden Einfluß auf die persönlichen Ausgaben üben: Vermehrung des Personalstandes und der Arbeiter, erhöhte Lohnzuschläge der Arbeiter, Erhöhung der Nebengebühren, Verwendung des Personals in fremden Dienstbereichen und Mehrleistungen[9]). Die Ursachen für das Anwachsen der sachlichen Betriebsausgaben sind hauptsächlich: Preissteigerung sämtlicher Betriebsstoffe, ihr Mehrverbrauch (insbesondere Kohle) wegen Minderwertigkeit, dann Mehrleistungen und Kriegsverkehr.

Beim Ackerbau ist das anscheinend nur unbedeutende Anwachsen der Ausgaben für allgemeine Verwaltung vor allem darauf zurückzuführen, daß der Staatsbeitrag für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung wegen Ablauf des Gesetzes[10]) am 31. Dezember 1918 mit nur 3·0 Millionen Kronen statt wie im Vorjahre mit 6·0 Millionen Kronen eingestellt ist. Stärker sind wegen Erhöhung der Lohn- und Materialpreise die Ausgaben für Forste und Domänen gestiegen, die, wie im II. Abschnitte näher erörtert wurde, nunmehr einheitlich die Forste des Staates und der Religionsfonde zusammenfassen.

Die Ausgaben der Justiz werden insbesondere durch die Preissteigerung aller Bedarfsgegenstände und das Anwachsen des Beköstigungsaufwandes für Häftlinge beeinflußt.

Bei den öffentlichen Arbeiten sind gegenüber dem Vorjahre die Ausgaben für Straßenbauten und Wasserbauten verhältnismäßig gestiegen, jene für Hochbauten etwas gesunken. Dagegen sind die Ausgaben der Montanbetriebe bedeutend angewachsen; da aber gleichzeitig ihre Einnahmen beträchtlich höher veranschlagt werden konnten, sind auch die Reineinnahmen dieser Betriebe um 19·3 Millionen Kronen höher eingestellt.

Die Ausgaben für soziale Fürsorge sind gegenüber dem Vorjahre mäßig gewachsen. Das Ministerium für soziale Fürsorge begann seine Tätigkeit am 1. Jänner 1918; für die letzten sechs Monate des Verwaltungsjahres 1917/18 (1. Jänner bis 30. Juni 1918) war im Nachtrage I des Staatsvoranschlages 1917/18 Vorsorge getroffen.

Die Volksgesundheit gehört derzeit verwaltungsrechtlich noch in den Bereich des Ministeriums des Innern. Der Gesetzentwurf über den Wirkungskreis des neuen Ministeriums für Volksgesundheit[11]) ist zur Zeit der Einbringung des Staatsvoranschlages noch nicht vom Reichsrate verabschiedet. Gleichwohl wird für die neue Zentralstelle ein selbständiger Teilvoranschlag angelegt, weil von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß das Gesetz zu Beginn des neuen Verwaltungsjahres schon erlassen und das neue Ministerium am 1. Juli 1918 seine Tätigkeit beginnen werde. Entsprechend der großen Bedeutung, die der Volksgesundheit für das Staatsleben besonders nach dem Kriege zukommt, sind für ihre Zwecke außerordentlich hohe Summen (30·8 Millionen Kronen) eingestellt. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Epidemien und Volkskrankheiten, der gesundheitlichen Jugendfürsorge und für Assanierungen. Weitere 17·0 Millionen Kronen, die im Kapitel Kriegsmaßnahmen veranschlagt werden, sind für gesundheitliche Fürsorge der Kriegsbeschädigten bestimmt.

---

[8]) Einschließlich der im Staatsvoranschlags-Entwurfe 1918/19 getroffenen Vorsorgen für 400 neue Lokomotiven und 10.000 neue Wagen, für die 281·0 Millionen Kronen in Aussicht genommen sind, wurden seit 1. Jänner 1914 insgesamt 1.892 Lokomotiven und 56.639 Wagen mit einem Gesamtaufwande von 902·3 Millionen Kronen bestellt.

[9]) Die gesamten Personalausgaben einschließlich der Kriegsmaßnahmen für alle Staatsbahnbediensteten sind für 1918/19 mit 818·7 Millionen Kronen veranschlagt und sind gegenüber dem Voranschlag für 1917/18 (741·3 Millionen Kronen) um 77·4 Millionen Kronen und gegenüber dem letzten Friedensjahre (343·2 Millionen Kronen) um 475·5 Millionen Kronen höher.

[10]) Gesetz vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222.

[11]) 841 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1917.

IV. Kriegsgebiete und Kriegsmaßnahmen.

Für Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete wird die im Vorjahre veranschlagte Summe mehr als verdoppelt. Ihr größerer Teil (615·4 Millionen Kronen) ist für die nördlichen Kriegsgebiete, ihr kleinerer Teil (125·4 Millionen Kronen) für die südlichen Kriegsgebiete bestimmt; auf unmittelbare Staatshilfe entfallen 599·1 Millionen Kronen, auf Kredithilfe im Wege der Kriegskreditanstalten 152·0 Millionen Kronen.

Die dem Kriege erwachsenden Ausgaben waren bisher bei jenen Ressorts veranschlagt, in deren Verwaltungsbereich die einzelnen Maßnahmen gehören. Dadurch ging die Übersichtlichkeit verloren. Dieser Mißstand wird nunmehr dadurch beseitigt, daß alle Ausgaben dieser Art in einem neuen Kapitel, Kriegsmaßnahmen, vereinigt sind, ohne daß dadurch eine Änderung in der Zuständigkeit oder im Anweisungsrechte eintritt. Das neue Kapitel gliedert die Ausgaben nach den Personenkreisen, denen diese Staatsausgaben zugute kommen. Es sind dies die zur militärischen Dienstleistung Einberufenen und deren Angehörige, die Kriegsflüchtlinge, die Zivilkriegsbeschädigten, die Staatsangestellten und die Lehrer; hiezu kommen dann alle jene Ausgaben, die der Erleichterung der Lebensführung verschiedener Gesellschaftsschichten dienen und verschiedene kleinere Maßnahmen. Die Ausgaben für Unterhaltsbeiträge betrugen bisher im

		Millionen Kronen
Verwaltungsjahr	1914/15 (Erfolg)	590·5
„	1915/16 (Erfolg)	1.426·6
„	1916/17 (Voranschlag)	1.650·0
„	1917/18 (Voranschlag)	3.432·0
daher in den vier Kriegsjahren		7.099·1

Für das Verwaltungsjahr 1918/19 tritt keine Erhöhung dieser Ausgaben ein. Für Kriegsbeschädigte werden 22·8 Millionen Kronen (Vorjahr 9·5 Millionen Kronen) eingestellt; die Steigerung dient allgemeinen Fürsorgen und insbesondere gesundheitlichen Maßnahmen. Die Ausgaben für Kriegsflüchtlinge sinken sehr bedeutend wegen Anwachsens der Zahl der Heimbeförderten. Ungewißheit über die weitere Entwicklung der Ernährungsverhältnisse lassen es nicht angebracht erscheinen, alle Ausgaben zur Erleichterung der Lebensführung mit Jahresbeträgen einzustellen; für diese Maßnahmen wird zum Teile nur mit monatlichen Tangenten vorgesorgt. Die ungünstige, durch den Krieg verursachte wirtschaftliche Lage aller Festbesoldeten zwingt zur Aufrechthaltung der besonderen Hilfsmaßnahmen für die Staatsangestellten. Ohne Einbeziehung der im Verwaltungsjahre 1917/18 zweimal gewährten einmaligen Zuschüsse [12]) werden für Staatsangestellte aller Art 731·2 Millionen Kronen gegen 601·0 Millionen Kronen im Verwaltungsjahre 1917/18 veranschlagt. [13]) Im Vorjahre waren für Zuschüsse an die Landesfonde zur Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die Lehrer der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen 70·0 Millionen Kronen vorgesehen. Da die Verhandlungen über den diese Zuschüsse regelnden Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen sind, wird für diesen Zweck vorläufig ein bestimmter Betrag nicht veranschlagt. Größere Einnahmen werden in den folgenden Jahren aus der Sachdemobilisierung erwachsen. Da die Höhe dieser Einnahmen für 1918/19 auch nicht annäherungsweise geschätzt werden kann, werden im Kapitel, Kriegsmaßnahmen, auf der Einnahmenseite 1·0 Millionen Kronen eingestellt; sie bilden lediglich einen Verrechnungsbehelf, ebenso wie die auf der Ausgabenseite desselben Kapitels veranschlagte 0·1 Million Kronen.

---

[12]) Die in der Zusammenstellung für 1917/18 ausgewiesenen 754·5 Millionen Kronen gliedern sich in die oben genannten 601·0 Millionen Kronen und in 153·5 Millionen Kronen für die einmaligen, im November 1917 ausbezahlten Zuschüsse. Die im Mai 1918 ausbezahlten einmaligen Zuschüsse gleicher Höhe sind in der Vergleichsziffer für 1917/18 nicht enthalten. Werden auch sie einbezogen, so erhöhen sich die Ausgaben für Kriegshilfsmaßnahmen an Staatsangestellte im Vorjahre auf 908·0 Millionen Kronen.

[13]) Zu den 731·2 Millionen Kronen kommen noch 102·0 Millionen Kronen für Arbeiter der Staatsbahnen, 14·2 Millionen Kronen für Erhöhung verschiedener Nebengebühren der Staatsbahnbediensteten und 6·8 Millionen Kronen für die Arbeiter der Montanbetriebe, die alle aus budgettechnischen Gründen nicht bei den Kriegsmaßnahmen, sondern im Ressort der Eisenbahnen und im Ressort der öffentlichen Arbeiten veranschlagt sind

IV. Abschnitt: Staatseinnahmen 1918/19.

Die folgende Zusammenstellung zeigt in der systematischen Gliederung des neuaufgebauten Staatsvoranschlages die Rohen Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 1918/19. Ihnen, die ausnahmslos auf Grundlage der Kriegsverhältnisse veranschlagt sind, werden zum Vergleiche die Staatseinnahmen des letzten Friedensjahres 1913 und des Verwaltungsjahres 1917/18 gegenübergestellt. *Die vorübergehenden Staatseinnahmen sind durch liegende Schrift kenntlich gemacht.* Die Beträge (Millionen Kronen) entstammen für 1913 dem Staatsrechnungsabschlusse dieses Jahres, für 1917/18 dem Entwurfe des Staatsvoranschlages samt zwei Nachträgen und für 1918/19 dem vorliegenden Staatsvoranschlage. Die Differenz I entsteht aus dem Vergleiche zwischen 1918/19 und 1917/18, die Differenz II aus dem Vergleiche zwischen 1918/19 und 1913.

Rohe Staatseinnahmen	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
	in Millionen Kronen				
I. Direkte Steuern	**431·5**	**1471·5**	**1032·8**	**— 438·7**	**+ 601·3**
1. Realsteuern.					
Grundsteuer	52·2	85·5	95·5	+ 10·0	+ 43·3
Hausklassensteuer	10·5	8·4	9·0	+ 0·6	— 1·5
Hauszinssteuer	105·7	107·1	115·4	+ 8·3	+ 9·7
Fünfprozentige Steuer	11·2	7·4	7·3	— 0·1	— 3·9
Summe 1: .	179·6	208·4	227·2	+ 18·8	+ 47·6
2. Personalsteuern.					
Allgemeine Erwerbsteuer . . .	37·0	61·1	65·4	+ 4·3	+ 28·4
Besondere Erwerbsteuer	90·6	120·5	133·9	+ 13·4	+ 43·3
Rentensteuer	13·5	27·8	29·5	+ 1·7	+ 16·0
Einkommensteuer	101·8	241·0	256·0	+ 15·0	+ 154·2
Besoldungssteuer	4·6	6·8	7·3	+ 0·5	+ 2·7
Tantiemenabgabe	—	7·5	9·5	+ 2·0	+ 9·5
Summe 2: .	247·5	464·7	501·6	+ 36·9	+ 254·1
3. Kriegssteuer	.	*794·7*	*300·0*	*— 494·7*	*+ 300·0*
4. Nebengebühren	4·4	3·7	4·0	+ 0·3	— 0·4
II. Zölle	**199·9**	**101·7**	**61·7**	**— 40·0**	**— 138·2**
III. Verbrauchssteuern	**418·1**	**353·2**	**263·7**	**— 89·5**	**— 154·4**
Branntweinsteuer	100·6	70·9	24·7	— 46·2	— 75·9
Biersteuer	77·7	24·4	15·0	— 9·4	— 62·7
Zuckersteuer	164·5	190·6	160·3	— 30·3	— 4·2
Mineralölsteuer	25·3	20·0	13·0	— 7·0	— 12·3
Zündmittelsteuer	—	18·0	22·0	+ 4·0	+ 22·0
Schaumweinsteuer	—	1·0	1·0	0·0	+ 1·0
Weinsteuer auf offenem Lande .	6·3	5·5	5·2	— 0·3	— 1·1
Fleischsteuer auf offenem Lande .	9·4	5·6	4·9	— 0·7	— 4·5
Linien-Verzehrungssteuer . . .	31·2	16·3	16·5	+ 0·2	— 14·7
Dacio consumo	0·4	0·3	0·3	0·0	— 0·1
Verschiedene Einnahmen [1]) . . .	2·6	0·6	0·8	+ 0·2	— 1·8

[1]) Für 1913 mit Einschluß der seither aufgehobenen Branntwein-Schanksteuer (2·3 Millionen Kronen).

Rohe Staatseinnahmen	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
	in Millionen Kronen				
IV. Gebühren	**265·5**	**471·5**	**561·5**	**+ 90·0**	**+ 296·0**
Stempel	68·3	80·0	88·0	+ 8·0	+ 19·7
Rechtsgebühren	160·4	210·0	235·0	+ 25·0	+ 74·6
Taxen	8·5	5·0	6·0	+ 1·0	— 2·5
Eisenbahn-Verkehrssteuern . . .	28·3	176·5	232·5	+ 56·0	+ 204·2
V. Monopole	**433·1**	**648·8**	**746·4**	**+ 97·6**	**+ 313·3**
Tabak	344·6	516·5	589·0	+ 72·5	+ 244·4
Salz	49·3	54·4	63·3	+ 8·9	+ 14·0
Süßstoffe	—	8·0	16·4	+ 8·4	+ 16·4
Staatslotterien	39·2	69·9	77·7	+ 7·8	+ 38·5
VI. Betriebe	**1.208·1**	**1.714·7**	**2.073·9**	**+359·2**	**+ 865·8**
Forste und Domänen	25·9	36·4	45·9	+ 9·5	+ 20·0
Montanbetriebe	42·7	116·4	169·2	+ 52·8	+ 126·5
Staatsbahnen	886·7	1.234·7	1.493·6	+258·9	+ 606·9
Postanstalt	212·4	283·4	309·4	+ 26·0	+ 97·0
Postsparkasse	22·7	20·0	23·9	+ 3·9	+ 1·2
Kleinere Betriebe[2]	17·7	23·8	31·9	+ 8·1	+ 14·2
VII. Verwaltungseinnahmen[3] .	**166·7[4]**	**99·5**	**114·7**	**+ 15·2**	**— 52·0**
Dauernde	166·7	95·9	100·9	+ 5·0	— 65·8
Vorübergehende	—	*3·6*	*13·8*	*+ 10·2*	*+ 13·8*
a) Summe der dauernden Einnahmen	3.122·9[5]	4.062·6	4.540·9	+478·3	+1.418·0
b) Summe der vorübergehenden Einnahmen	—	*798·3*	*313·8*	*484·5*	*+ 313·8*
Rohe Staatseinnahmen . . .	**3.122·9**	**4.860·9**	**4.854·7**	**— 6·2**	**+1.731·8**

Der Entwurf des Staatsvoranschlages gliedert die Staatseinnahmen in

fortdauernde Staatseinnahmen	4.540,920.573 K
und vorübergehende Staatseinnahmen	313,869.000 „ ,
Summe .	4.854,789.573 K.

[2] Kleinere Betriebe sind die Staatsdruckerei, das Münzwesen, die Triester Lagerhäuser, die Bodensee-Dampfschiffahrt, die Offiziellen Zeitungen und das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau.

[3] Verwaltungseinnahmen sind alle übrigen, in den Gruppen I bis VI nicht enthaltenen Staatseinnahmen, die in allen Verwaltungszweigen vorkommen.

[4] Darunter inbegriffen Gebarungsüberschuß des Jahres 1911 (42·5 Millionen Kronen) und Münzgewinn (7·0 Millionen Kronen).

[5] Die gesamten, der Bedeckung aller etatmäßigen Staatsausgaben dienenden Staatseinnahmen des letzten Friedensjahres 1913 betrugen 3.461·1 Millionen Kronen; sie bestanden teils aus normalen Staatseinnahmen (3.122·9 Millionen Kronen) und teils aus Anlehenserlösen (338·2 Millionen Kronen).

Ziffermäßig erfaßt, ausgeschieden und den vorübergehenden Staatseinnahmen zugezählt werden folgende Beträge:

Kriegssteuer	300,000.000 K
Amt für Volksernährung	27.000 „
Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	8,207.000 „
Kriegsmaßnahmen	5,635.000 „
Summe	313,869.000 K.

Die folgenden Ausführungen erläutern die Ansätze der Zusammenstellung IV und teilweise auch die der folgenden Zusammenstellung V.

I. Direkte Steuern.

Die Einnahmen aus direkten Steuern ohne Kriegssteuer steigen andauernd; ihre Ansätze ergeben laut der Zusammenstellung für 1913: 431·5 Millionen Kronen, 1917/18: 676·8 Millionen Kronen und 1918/19: 732·8 Millionen Kronen. Der Voranschlag für 1918/19 zeigt gegenüber dem letzten Friedensjahre eine Steigerung um rund 70 Prozent (mehr 301·3 Millionen Kronen). Diese Steigerung ist nicht nur auf Steuererhöhungen durch die noch vor Kriegsbeginn in Kraft getretene Personalsteuernovelle [1]) und die Kriegszuschläge [2]), sondern auch auf inneres Wachstum zurückzuführen, was als erfreuliches Zeichen wirtschaftlicher Widerstandsfähigkeit gewertet werden kann. Die Kriegszuschläge, deren Einzahlung im Oktober 1916 begann, treffen sämtliche direkte Steuern mit Ausnahme der Gebäudesteuern und der Besoldungssteuer. Durch Freilassung dieser beiden Steuerarten sollte die Gefahr mittelbarer Steigerung des Wohnungsaufwandes und eine Mehrbelastung der auf feste Bezüge gewiesenen Personen vermieden werden. Die Ergebnisse der allgemeinen und der besonderen Erwerbsteuer sind nicht allein Wirkungen der Zuschläge, sondern auch Kennzeichen für den verhältnismäßig gedeihlichen Zustand der gütererzeugenden Wirtschaften. Die Entwicklung der Einkommenverhältnisse hat auch die Einkommensteuer stark anwachsen lassen.

Vorübergehende Staatseinnahmen entstehen aus der Kriegssteuer; sie trifft bei Gesellschaften und Einzelpersonen die in den Jahren 1914 bis 1918 erzielten höheren Geschäftserträgnisse und Mehreinkommen [3]). Eine Sondereinnahme bildet die Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914 bis 1916, die schon im Voranschlage 1917/18 berücksichtigt wurde [4]). Der Gesamtertrag der Kriegssteuer wird beiläufig 1.500 Millionen Kronen betragen; davon sind veranschlagt im Voranschlag 1916/17: 100 Millionen Kronen; im Voranschlag 1917/18 samt Nachtrag: 795 Millionen Kronen, davon 95 Millionen Kronen für die Oesterreichisch-ungarische Bank; und im Voranschlag 1918/19: 300 Millionen Kronen; zusammen 1.195 Millionen Kronen.

II. Zölle.

Transportschwierigkeiten, Sperrung des Seeweges, Handelsverbote des feindlichen Auslandes, Ausfuhrbeschränkungen der neutralen und verbündeten Staaten und eigene, vornehmlich zum Schutze der Währung erlassene Einfuhrbeschränkungen haben den Ertrag der Zölle fortgesetzt sinken lassen. Eine Steigerung dieser Staatseinnahmen ist erst bei Wiederkehr des Friedens möglich.

III. Verbrauchssteuern.

Bei den Industrien, deren Erzeugnisse mit Verbrauchssteuern belegt sind, traten seit Kriegsbeginn dauernde Produktionsrückgänge ein. Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften und Betriebsmitteln, schwierige Transportverhältnisse und die zeitweilige Besetzung wichtiger Produktionsgebiete durch den Feind sind die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung.

Der Ertrag der Branntweinsteuer hat mit jedem Kriegsjahre mehr und mehr abgenommen. Dieser starke Rückgang entsteht teils aus der Notwendigkeit, die für den Brennereibetrieb bestimmten Rohstoffe (Kartoffeln, Getreide und Melasse) dem menschlichen Genusse und der Viehfütterung zuzuführen,

---

[1]) Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13.
[2]) Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280.
[3]) Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103 (für 1914 und 1915);
Gesetz vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 66 (für 1916 und 1917);
Gesetz vom 17. April 1918, R. G. Bl. Nr. 160 (für 1918).
[4]) Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918.

teils aus der Zerstörung und Beschädigung vieler in Kriegsgebieten (Galizien und Bukowina) gelegenen Brennereien und teils wegen des erhöhten Bedarfes von steuerfreiem Spiritus für technische Zwecke. Erst wenn wieder genügend Rohstoffe zur Verfügung stehen werden, kann eine Ertragssteigerung eintreten. Bis zu Beginn des Jahres 1914 betrug die Steuer auf den Liter für Exkontingentalkohol 110 K und für Kontingentalkohol 90 h. Die erste Erhöhung des Steuersatzes erfolgte sechs Monate vor Kriegsbeginn, ihr folgten vier weitere Erhöhungen während des Krieges, so daß derzeit die Steuer auf den Liter für Exkontingentalkohol 400 h und für Kontingentalkohol 380 h beträgt.[5] Ferner wurden die Bonifikationen für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Kontingentalkohol für den Liter um 2 h herabgesetzt[6]) und die Branntweinschanksteuer als eine technisch sehr zurückgebliebene Abgabenform beseitigt.

Der Rückgang der Bierproduktion und des Ertrages der Biersteuer sind vornehmlich auf die Verwendung von Gerste zum menschlichen Genusse statt zur Malzerzeugung zurückzuführen. Die Biersteuer wurde während des Krieges von 34 h auf den Hektolitergradextrakt Bierwürze auf 110 h mit Staffelung des Steuerausmaßes für kleinere Erzeugungen erhöht. Gleichzeitig wurde die Infamierierung der Landesbierauflagen angeordnet.[7]) Den Brauereien wurde die Erzeugung von Bierersatz gestattet, für den die Erzeuger eine Kontrollgebühr von 2 h für den Liter zu entrichten haben.[8])

Trotz des starken Erzeugungsrückganges gestalten sich die Ergebnisse der Zuckersteuer günstig, da wegen des im Februar 1915 erlassenen Verbotes die Ausfuhr, die früher eine maßgebende Rolle spielte, sich derzeit nur auf die Versorgung der Okkupationsgebiete, der verbündeten Balkanländer und auf die geringe Kompensationsausfuhr nach der Schweiz beschränkt. Gleichzeitig hat der Inlandsbedarf wegen des beschränkten Vorhandenseins anderer Lebensmittel eine früher nicht gekannte Höhe erreicht. Die Regierung hat im Reichsrate eine Vorlage wegen Erhöhung der Zuckersteuer von 38 h auf 54 h für das Kilogramm eingebracht, die aber bisher noch nicht verabschiedet wurde.[9])

Die in Galizien gelegenen Produktionsstätten des Mineralöles waren zeitweilig vom Feinde besetzt. nach Wiedereroberung des Rohölgebietes entwickelte sich die Produktion sehr günstig. Da aber wegen des Bedarfes der verbündeten Staaten die steuerfreie Ausfuhr stark anwächst, verringert sich die der Besteuerung im Inlande unterworfene Menge und damit auch der Ertrag der Mineralölsteuer.

Während des Krieges wurde die Zündmittelsteuer neu eingeführt; sie beträgt 2 h für die normale Einzelschachtel Zündhölzchen unter Festsetzung eines größeren Inhaltes für billigere Sorten.[10]) Trotz technischer Schwierigkeiten konnte die Erzeugung ungefähr auf der Friedenshöhe erhalten werden.

Die im Jahre 1914 eingeführte Schaumweinsteuer[11]) soll einer Erhöhung unterworfen werden, die 1917 eingebrachte Regierungsvorlage ist aber noch nicht verabschiedet.[12])

Im Herbste 1917 wurde eine Regierungsvorlage über die Reform der durchaus veralteten Weinsteuer eingebracht, in der ein Steuersatz von 32 h auf den Liter beantragt wurde; diese Vorlage ist noch nicht verabschiedet.[13])

Mangel an Fleisch läßt den Ertrag der Fleischsteuer fortgesetzt sinken.

Bei Neuaufbau des Staatsvoranschlages wurden die Erträgnisse der Linien-Verzehrungssteuer aller geschlossenen Städte in einen Ansatz zusammengefaßt. Die Linienverzehrungssteuer wird in Wien und Triest unmittelbar vom Staate eingehoben, in den anderen geschlossenen Städten ist sie an die Gemeinden verpachtet. Sie umfaßt der Hauptsache nach Wein und Fleisch. Die gleichen Ursachen, die das Sinken der Wein- und Fleischsteuer auf offenem Lande bewirken, beeinträchtigen auch den Ertrag der Linien-Verzehrungssteuer.

Der Entwurf der Kohlensteuer, der eine Steuer von 20 Prozent des Wertes vorsieht, ist vom Reichsrate noch nicht verabschiedet worden.[14])

---

[5]) Die Erhöhungen der Branntweinsteuer erfolgten durch folgende Normen:
Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11,
Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186,
Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 330,
Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 46,
Kaiserliche Verordnung vom 9. April 1917, R. G. Bl. Nr. 157.

[6]) Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186.

[7]) Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270.

[8]) Verordnung vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 320.

[9]) Beilagen des Abgeordnetenhauses Nr. 800, 1917.

[10]) Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278.

[11]) Gesetz vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40.

[12]) Beilagen des Abgeordnetenhauses Nr. 677, 1917.

[13]) Beilagen des Abgeordnetenhauses Nr. 676, 1917.

[14]) Beilagen des Abgeordnetenhauses Nr. 930, 1918.

IV. Gebühren.

Zahlreiche, im Laufe der ersten drei Kriegsjahre erlassene Normen haben die Staatseinnahmen aus Gebühren ganz außerordentlich anwachsen lassen. Diese Maßnahmen haben teils neue Abgaben erschlossen und teils die bestehenden Gebührenarten fast ausnahmslos erhöht; aus technischen Gründen traten sie zu verschiedenen Zeiten in Wirksamkeit und beeinflußten dadurch schon die Ergebnisse der Verwaltungsjahre 1915/16 und 1916/17. So wurden die Verträge mit Behörden der bewaffneten Macht[15] ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihre schriftliche Beurkundung für gebührenpflichtig erklärt, die Erbgebühren progressiv ausgestaltet, die Schenkungsgebühren gesteigert[16] und die Gerichtsgebühren neu und einheitlich geregelt[17]. Die bisherigen Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen[18] wurden durch jährlich zu entrichtende Prozentualgebühren ersetzt; weiters wurden die drei Gebührenskalen, die Aktienemissionsgebühr für Namensaktien, die Immobiliargebühren von Rechtsgeschäften unter Lebenden, die Eintragungsgebühr, das Gebührenäquivalent, die Gebühren von Lotteriegewinsten und Einlagezinsen, dann die festen Stempelgebühren für Eingaben, Urkunden und Zeugnisse erhöht und die Gebühren von Rechnungen und Frachturkunden einer Reform unterzogen[19]. Gleichzeitig wurden die Abgaben von Totalisateur- und Buchmacherwetten neu geordnet[20]. Die für die Beförderung von Personen auf Eisenbahnen bisher eingehobene Verkehrssteuer (Fahrkartensteuer) wurde erhöht und mit ihr auch eine Verkehrssteuer für die Beförderung von Frachten und Gepäck auf Eisenbahnen eingeführt[21]. Die Eisenbahn-Verkehrssteuern werden weiter unten im Zusammenhange mit den Einnahmen der Staatsbahnen besprochen, da sie gleichzeitig mit der Erhöhung der Beförderungspreise in Kraft traten, und da ihr Betrag durch die später erfolgten weiteren Tariferhöhungen wesentlich beeinflußt wurde.

V. Monopole.

Das Bedürfnis nach erhöhten Staatseinnahmen und die Steigerung der Produktionskosten des Tabakgefälles führten zu sehr beträchtlichen Preiserhöhungen fast aller Tabakfabrikate. Diese Erhöhungen traten an vier Terminen in Kraft: am 1. Oktober 1915, am 1. Juni 1916, am 1. März 1917 und am 15. Jänner 1918[22]. Leider ist es wegen valutarischer und technischer Schwierigkeiten bei Beschaffung der Rohstoffe und wegen der großen Anforderungen von Fertigprodukten durch die Heeresverwaltung vorläufig nicht möglich, den mit der Zeit immer empfindlicher werdenden Tabakmangel zu beheben; daher muß es die Sorge der Monopolsverwaltung bleiben, mit den vorhandenen Rohstoffen so haushälterisch umzugehen, daß das Durchhalten möglichst lange gesichert bleibt. Trotz des außerordentlichen Anwachsens der Ausgaben haben die Preiserhöhungen die Nettoeinnahmen sehr beträchtlich gesteigert. Die für 1918/19 gegenüber dem Vorjahre auf 70·1 Millionen Kronen veranschlagten reinen Mehreinnahmen werden aber fast vollkommen aufgezehrt durch die Kriegsmaßnahmen für die Bediensteten des Tabakmonopols (rund 40·0 Millionen Kronen) und durch Münzverlust bei Ankauf von ausländischem Tabak. Beide Arten von Ausgaben sind nicht bei Tabak, sondern an anderen Stellen des Staatsvoranschlages eingestellt.

Preisänderungen des Salzes sind nicht angeordnet worden; die Mehreinnahmen erwachsen teils aus der außergewöhnlichen, als Kriegswirkung eingetretenen Verbrauchssteigerung und teils aus der Versorgung der Okkupationsgebiete. Die in der Zusammenstellung angegebenen Ausgaben erhöhen sich noch weiters durch die Kriegsmaßnahmen für die Bediensteten des Salzmonopols (rund 6·2 Millionen Kronen), die nicht bei Salz, sondern im Kapitel „Kriegsmaßnahmen“ veranschlagt sind.

Die Einnahmen aus dem neueingeführten Süßstoffmonopol steigen. Die Knappheit der für den menschlichen Genuß verfügbaren Zuckermengen und die Notwendigkeit rascher Maßnahmen zur Streckung der vorhandenen Zuckervorräte waren Ursache zur Einführung des neuen Monopols[23].

Die gegenüber dem letzten Friedensjahre sprunghafte Steigerung der Einnahmen der Staatslotterien erklärt sich daraus, daß die neu ins Leben gerufene Klassenlotterie[24] im Staatsrechnungsabschlusse für 1913 noch keine Berücksichtigung fand. Zwar trat durch die Kriegsereignisse eine gewisse

---

[15] Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271.
[16] Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278.
[17] Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279.
[18] Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280.
[19] Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281.
[20] Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282.
[21] Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14.
[22] Fin. Min. Vdg. Blätter Nummer 114 ex 1915, 61 ex 1916, 23 ex 1917 und 7 ex 1918.
[23] Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37.
[24] Gesetz vom 3. Jänner 1912, R. G. Bl. Nr. 94.

Hemmung in der Entwicklung dieses neuen Einnahmezweiges ein; es zeigt sich aber, daß er unter normalen Verhältnissen noch ausgestaltungsfähig ist.

VI. Betriebe.

Bei den Forsten und Domänen des Staates und der Religionsfonde hat der Krieg durch die für alle Produkte der Forst- und Landwirtschaft eingetretene Preissteigerung und durch Mehrverbrauch günstig auf die Einnahmen gewirkt, gleichzeitig stiegen aber die Ausgaben, insbesondere die Löhne. Desungeachtet sind die Reineinnahmen gegenüber dem letzten Friedensjahre bedeutend angewachsen.

Gefährdung und teilweise Besetzung des galizischen Rohölgebietes führten in der ersten Kriegszeit zu beträchtlichen Einschränkungen der Rohölproduktion und damit der Einnahmen der Staatsfabrik in Drohobycz. Aber schon kurze Zeit nach Wiedereroberung aus Feindeshand verbesserten sich die Betriebsergebnisse und zeitigten trotz gesteigerter Betriebsausgaben und trotz umfangreicher Neuanlagen sehr günstige Ergebnisse. Da sich auch die staatlichen Berg- und Hüttenwerke befriedigend entwickeln, sind die Reineinnahmen aller **Montanbetriebe** gegenüber dem letzten Friedensjahre außerordentlich gestiegen.

Die Roheinnahmen der **Staatsbahnen** sind in der Zusammenstellung für alle drei Verwaltungsjahre auf Grund der Ertragsrechnungen ermittelt. Ihr bedeutendes Steigen ist vorwiegend auf Tariferhöhungen zurückzuführen. Die zwingende Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren und die gesteigerten Betriebskosten wenigstens einigermaßen zu decken, führte im Laufe des Krieges zu einer Reihe von Steuer- und Tarifmaßnahmen, die zu vier Terminen in Kraft traten[25]. Die Mehreinnahmen sind im Staatsvoranschlage getrennt: Jene aus den Eisenbahn-Verkehrssteuern (Fahrkarten-, Fracht- und Gepäcksteuer) sind als Gebühren bei den Finanzen (Ressort des Finanzministeriums), alle übrigen Mehreinnahmen aber als Transporteinnahmen bei den Eisenbahnen (Ressort des Eisenbahnministeriums) eingestellt. Der Staatsvoranschlag 1918/19 sieht gegenüber 1913 Mehreinnahmen an Eisenbahnverkehrssteuern der Staatsbahnen von rund 180 Millionen Kronen und Transportmehreinnahmen von rund 562 Millionen Kronen vor. Die als Differenz II ausgewiesene Einnahmenerhöhung von rund 606·9 Millionen Kronen entsteht teils aus Tarifmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung (562·0 Millionen Kronen) und teils aus sonstigen Mehreinnahmen (44·9 Millionen Kronen).

Bei der **Postanstalt** wurden im Verwaltungsjahre 1917/18 durch Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren ab 1. Oktober 1916[26], und durch Erhöhung der Fernsprechgebühren ab 1. Jänner 1917[27] wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Vorjahren erzielt. Diese Einnahmen werden im Verwaltungsjahre 1918/19 voraussichtlich eine weitere, nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren.

Die **Postsparkasse** erweiterte im Kriege durch vergrößerte Tätigkeit und durch Begebung der Kriegsanleihen ihren Geschäftsumfang und verbesserte dadurch auch ihre Reineinnahmen.

Die **kleineren Betriebe** (Münze, Triester Lagerhäuser, Bodensee-Dampfschiffahrt, Offizielle Zeitungen und Telegraphen-Korrespondenzbureau), deren Reineinnahmen auch im Frieden nur sehr unbedeutend waren, wurden durch die Kriegsereignisse verschiedentlich betroffen. Die **Staatsdruckerei** erhöhte durch starkes Anwachsen des Geschäftsbetriebes zwar ihre Roheinnahmen, gleichzeitig aber wirkten Materialpreise und Löhne ausgabensteigernd.

---

[25] Ab 1. Februar 1917 wurde auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl., Nr. 14, die bisherige Fahrkartensteuer auf 20 Prozent (beziehungsweise 10 und 5 Prozent) erhöht, im Gepäcksverkehr eine Gepäcksteuer von 20 Prozent (beziehungsweise 10 und 5 Prozent), im Güterverkehr eine Frachtsteuer von 15 Prozent und gleichzeitig ein Kriegszuschlag in solchem Ausmaß neu eingeführt, daß Frachtsteuer und Kriegszuschlag zusammen 30 Prozent des früheren Beförderungspreises ausmachen. Gleichzeitig wurde durch administrative Verfügungen der Personentarif der österreichischen Staatsbahnen in der Weise abgeändert, daß die früheren Fahrpreise durchschnittlich um 30 Prozent (einschließlich der erhöhten Fahrkartensteuer) erhöht wurden; endlich wurden im Güterverkehr verschiedene Ausnahmstarife aufgehoben.

Ab 1. Dezember 1917 wurden im Zivilpersonenverkehr die bisherigen Fahrpreise (einschließlich Fahrkartensteuer) um einen weiteren 50prozentigen Zuschlag erhöht.

Ab 1. Jänner 1918 wurden im Zivilgüterverkehr folgende Maßnahmen getroffen: Einreihung zahlreicher Güter in die nächsthöhere Tarifklasse (sogenannte Aufklassifikation), sonstige Änderungen im Gütertarife I B, Erhöhung der Barème für Eilgüter, Stückgüter und Sammelgüter, Einführung eines neuen Betriebskostenzuschlages, Erhöhung von Nebengebühren und Aufhebung verschiedener Ausnahmstarife.

Ab 1. Februar 1918 wurden im Zivilgepäcks- und Expreßgutverkehr die bisherigen Beförderungspreise (einschließlich Gepäcksteuer) um einen 50prozentigen Zuschlag erhöht und weitere Ausnahmstarife im Güterverkehr aufgehoben.

[26] Post-Verordnungsblatt Nr. 76 ex 1916 und 79 ex 1916.

[27] Post-Verordnungsblatt Nr. 88 ex 1916.

VII. Verwaltungseinnahmen.

Als Verwaltungseinnahmen werden alle bisher nicht ausdrücklich genannten Staatseinnahmen aller Ressorts mit Einschluß der Kassenverwaltung zusammengefaßt. Ihr Zurückbleiben hinter dem letzten Friedensjahre erklärt sich zum großen Teile daraus, daß im Staatsrechnungsabschlusse des Jahres 1913 unter den Verwaltungseinnahmen auch 42·5 Millionen Kronen an Gebarungsüberschuß und 7·0 Millionen Kronen an Münzgewinn inbegriffen sind.

Die für 1918/19 veranschlagten dauernden Verwaltungseinnahmen (100·9 Millionen Kronen) verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige in Millionen Kronen wie folgt: Staatsschuld (2·8), Pensionen (11·9), Inneres (2·7), Kultus und Unterricht (12·9), Finanzverwaltung (8·1), Kassenverwaltung (39·6), Handel (2·8), Eisenbahnen (0·8), Ackerbau (5·8), Justiz (4·9), Öffentliche Arbeiten (7·7), Volksgesundheit (0·8) und verschiedene (0·1).

Die für 1918/19 als vorübergehende Verwaltungseinnahmen eingestellten 13·8 Millionen Kronen erwachsen der Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete (8·2) und verschiedenen Kriegsmaßnahmen (5·6).

V. Abschnitt: Roh- und Rein-Einnahmen 1918/19.

In der folgenden Zusammenstellung werden die Roh-Einnahmen und die Ausgaben einander gegenübergestellt und durch Subtraktion die Rein-Einnahmen ermittelt. Die auf Millionen Kronen abgerundeten Beträge entstammen für 1913 dem Staatsrechnungsabschlusse dieses Jahres, für 1917/18 dem Entwurfe des Finanzgesetzes samt zwei Nachträgen; die für 1918/19 eingestellten Beträge sind dem vorliegenden Staatsvoranschlage entnommen. Die Differenz I entsteht aus dem Vergleiche zwischen dem Voranschlage 1918/19 und dem Voranschlage 1917/18, die Differenz II aus dem Vergleiche zwischen dem Voranschlage 1918/19 und dem Staatsrechnungsabschluß des letzten Friedensjahres 1913.

Verwaltungsjahr:	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
	in Millionen Kronen				

I. Öffentliche Abgaben.

1. Direkte Steuern.

	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
Roh-Einnahmen:					
1. Realsteuern:					
Grundsteuer	52·2	85·5	95·5	+ 10·0	+ 43·3
Hausklassensteuer	10·5	8·4	9·0	+ 0·6	— 1·5
Hauszinssteuer	105·7	107·1	115·4	+ 8·3	+ 9·7
Fünfprozentige Steuer	11·2	7·4	7·3	— 0·1	— 3·9
Summe 1:	179·6	208·4	227·2	+ 18·8	+ 47·6
2. Personalsteuern:					
Allgemeine Erwerbsteuer	37·0	61·1	65·4	+ 4·3	+ 28·4
Besondere Erwerbsteuer	90·6	120·5	133·9	+ 13·4	+ 43·3
Rentensteuer	13·5	27·8	29·5	+ 1·7	+ 16·0
Einkommensteuer	101·8	241·0	256·0	+ 15·0	+ 154·2
Besoldungssteuer	4·6	6·8	7·3	+ 0·5	+ 2·7
Tantiemenabgabe	—	7·5	9·5	+ 2·0	+ 9·5
Summe 2:	247·5	464·7	501·6	+ 36·9	+ 254·1
3. Kriegssteuer	—	794·7	300·0	— 494·7	+ 300·0
4. Nebengebühren	4·4	3·7	4·0	+ 0·3	— 0·4
Einnahmensumme	431·5	1471·5	1032·8	— 438·7	+ 601·3
Ausgaben [1])	3·2	2·5	2·5	0·0	— 0·7
Rein-Einnahmen	428·3	1469·0	1030·3	— 438·7	+ 602·0

[1]) Ohne Überweisungen an die Landesfonds.

Verwaltungsjahr:	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
		in Millionen Kronen			
2. Zölle.					
Roh-Einnahmen	199·9	101·7	61·7	—40·0	—138·2
Ausgaben	14·5	8·3	8·4	+ 0·1	— 6·1
Rein-Einnahmen	185·4	93·4	53·3	—40·1	132·1
3. Verbrauchssteuern.					
Roh-Einnahmen:					
Branntweinsteuer	100·6	70·9	24·7	— 46·2	— 75·9
Biersteuer	77·7	24·4	15·0	9·4	— 62·7
Zuckersteuer	164·5	190·6	160·3	— 30·3	— 4·2
Mineralölsteuer	25·3	20·0	13·0	— 7·0	— 12·3
Zündmittelsteuer	—	18·0	22·0	+ 4·0	+ 22·0
Schaumweinsteuer	—	1·0	1·0	0·0	+ 1·0
Weinsteuer auf offenem Lande .	6·3	5·5	5·2	— 0·3	— 1·1
Fleischsteuer auf offenem Lande .	9·4	5·6	4·9	— 0·7	— 4·5
Linien-Verzehrungssteuer . . .	31·2	16·3	16·5	+ 0·2	— 14·7
Dacio consumo	0·4	0·3	0·3	0·0	— 0·1
Verschiedene Einnahmen [2]) . . .	2·6	0.6	0·8	+ 0·2	— 1·8
Einnahmensumme .	418·1	353·2	263·7	— 89·5	154·4
Ausgaben [3])	17·3	5·1	4·4	— 0·7	— 12·9
Rein-Einnahmen	400·8	348·1	259·3	— 88·8	— 141·5
4. Gebühren.					
Roh-Einnahmen:					
Stempel	68·3	80·0	88·0	+ 8·0	+ 19·7
Rechtsgebühren	160·4	210·0	235·0	+ 25·0	+ 74·6
Taxen	8·5	5·0	6·0	+ 1·0	— 2·5
Eisenbahn-Verkehrssteuern . . .	28·3	176·5	232·5	+ 56·0	+ 204·2
Einnahmensumme .	265·5	471·5	561·5	+ 90·0	+ 296·0
Ausgaben [4])	6·5	7·0	7·3	+ 0·3	+ 0·8
Rein-Einnahmen	259·0	464·5	554·2	+ 89·7	+ 295·2
Summe: Alle öffentlichen Abgaben.					
Roh-Einnahmen	1315·0	2397·9	1919·7	—478·2	+ 604·7
Ausgaben	41·5	22·9	22·6	— 0·3	— 18·9
Rein-Einnahmen	1273·5	2375·0	1897·1	—477·9	+ 623·6

II. Monopole.

	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
1. Tabak.					
Roh-Einnahmen	344·6	516·5	589·0	+ 72·5	+ 244·4
Ausgaben	119·4	180·6	183·0	+ 2·4	+ 63·6
Rein-Einnahmen	225·2	335·9	406·0	+ 70·1	+ 180·8

---

[2]) Für 1913 mit Einschluß der seither aufgehobenen Branntwein-Schanksteuer (2·3 Millionen Kronen).
[3]) Ohne Überweisungen an die Landesfonde und ohne den Anteil der Gemeinde Wien an Linien-Verzehrungssteuer.
[4]) Ohne Überweisungen von Erbgebühren-Zuschlägen.

Verwaltungsjahr:	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
			in Millionen Kronen		

2. Salz.

Roh-Einnahmen	49·3	54·4	63·3	+ 8·9	+ 14·0
Ausgaben	20·5	21·9	30·4	+ 8·5	+ 9·9
Rein-Einnahmen	28·8	32·5	32·9	+ 0·4	+ 4·1

3. Süßstoffe.

Roh-Einnahmen	—	8·0	16·4	+ 8·4	+ 16·4
Ausgaben	—	3·2	5·1	+ 1·9	+ 5·1
Rein-Einnahmen	—	4·8	11·3	+ 6·5	+ 11·3

4. Staatslotterien.

Roh-Einnahmen	39·2	69·9	77·7	+ 7·8	+ 38·5
Ausgaben	24·6	51·9	57·5	+ 5·6	+ 32·9
Rein-Einnahmen	14·6	18·0	20·2	+ 2·2	+ 5·6

Summe: Alle Monopole.

Roh-Einnahmen	433·1	648·8	746·4	+ 97·6	+313·3
Ausgaben	164·5	257·6	276·0	+ 18·4	+111·5
Rein-Einnahmen	268·6	391·2	470·4	+ 79·2	+201·8

III. Betriebe.

1. Forste und Domänen.[5]

Roh-Einnahmen	25·9	36·4	45·9	+ 9·5	+ 20·0
Ausgaben	19·6	21·9	27·8	+ 5·9	+ 8·2
Rein-Einnahmen	6·3	14·5	18·1	+ 3·6	+ 11·8

2. Montanbetriebe.

Roh-Einnahmen	42·7	116·4	169·2	+ 52·8	+126·5
Ausgaben	42·7	112·3	145·8	+ 33·5	+103·1
Rein-Einnahmen	0·0	4·1	23·4	+ 19·3	+ 23·4

3. Staatsbahnen.[6])

Transporteinnahmen	796·7	1117·8	1.358·7	+240·9	+562·0
Andere Einnahmen	90·0	116·9	134·9	+ 18·0	+ 44·9
Einnahmensumme .	886·7	1234·7	1.493·6	+258·9	+606·9

---

5) Forste und Domänen des Staates und der Religionsfonde.

6) Die Zusammenstellung ist auf Grund der Ertragsrechnungen aufgebaut: sie berücksichtigt alle Betriebsausgaben einschließlich der Kriegsmaßnahmen und alle Betriebseinnahmen.

Verwaltungsjahr:	1913	1917/18	1918/19	Differenz I	Differenz II
			in Millionen Kronen		
Betriebsausgaben	604·2	1.118·0	1.171·4	+ 53·4	+567·2
Andere Ausgaben (ausschließlich wertvermehrender Anlagen)	86·5	226·5	240·9	+ 14·4	+154·4
Ausgabensumme	690·7	1.344·5	1.412·3	+ 67·8	+721·6
Betriebsüberschuß	196·0	–	81·3	+191·1	—114·7
Betriebsabgang	—	109·8	—	—	—
Schuldendienst	246·9	264·4	270·8	+ 6·4	+ 23·9
Staatszuschuß	50·9	374·2	189·5	—184·7	+138·6
4. Postanstalt.					
Roh-Einnahmen	212·4	283·4	309·4	+ 26·0	+ 97·0
Ausgaben	203·4	215·6	233·2	+ 17·6	+ 29·8
Rein-Einnahmen	9·0	67·8	76·2	+ 8·4	+ 67·2
5. Postsparkasse.					
Roh-Einnahmen	22·7	20·0	23·9	+ 3·9	+ 1·2
Ausgaben	22·7	12·5	13·9	+ 1·4	— 8·8
Rein-Einnahmen	0·0	7·5	10·0	+ 2·5	+ 10·0
6. Kleinere Betriebe[7].					
Roh-Einnahmen	17·7	23·8	31·9	+ 8·1	+ 14·2
Ausgaben	16·6	23·0	29·9	+ 6·9	+ 13·3
Rein-Einnahmen	1·1	0·8	2·0	+ 1·2	+ 0·9
Summe: Alle Betriebe:					
Roh-Einnahmen	1208·1	1714·7	2.073·9	+359·2	+865·8
Ausgaben	995·7	1729·8	1.862·9	+133·1	+867·2
Rein-Einnahmen	212·4	— 15·1	211·0	+226·1	— 1·4

IV. Verwaltungseinnahmen.

Verwaltungseinnahmen[8]	166·7	99·5	114·7	+ 15·2	— 52·0

---

[7]) Kleinere Betriebe sind die Staatsdruckerei, das Münzwesen, die Triester Lagerhäuser, die Bodensee-Dampfschiffahrt, die Offiziellen Zeitungen und das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau.

[8]) Verwaltungseinnahmen sind alle übrigen oben nicht näher bezeichneten Staatseinnahmen.

VI. Abschnitt: Kriegskreditoperationen.

Zur Bedeckung der aus laufenden Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben wurden während der vier Kriegsjahre auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, und der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 200, dann der Gesetze vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419 und vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90, bis 31. Mai 1918 sieben Kriegsanleihen ausgegeben und verschiedene andere Anleiheoperationen vorgenommen:

A. Kriegsanleihen:

Die mit 5·5 Prozent verzinslichen Kriegsanleihen wurden bisher in jedem Halbjahr zur Zeichnung aufgelegt, und zwar die I. am 12. November 1914, die II. am 4. Mai 1915, die III. am 5. Oktober 1915, die IV. am 16. April 1916, die V. am 17. November 1916, die VI. am 1. Mai 1917 und die VII. am 1. November 1917. Ihre Ergebnisse zeigt folgende Zusammenstellung:

Nummer	Bezeichnung	Nominalbetrag in Kronen	Subskriptionspreis für 100	Rückzahlung bis 31. Mai 1918	Schuldenstand am 31. Mai 1918
				Nominalbetrag, Kronen.	
I	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. April 1920	2.200,746.900	97·50	784,504.100	1.416,242.800
II	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. Mai 1925	2.688,321.800	95·25	1.066,490.600	1.621,831.200
III	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. Oktober 1930	4.203,061.900	93·60	.	4.203,061.900
IV	Vierzigjährige amortisable Staatsanleihe	2.365,000.000	93·00	4,500.000	2.360,500.000
	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. Juni 1923	2.155,292.000	95·50	.	2.155,292.000
V	Vierzigjährige amortisable Staatsanleihe	2.025,000.000	92·50	33,827.250	1.991,172.750
	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. Juni 1922	2.442,940.000	96·50	.	2.442,940.000
	Vierzigjährige amortisable Staatsanleihe (Umtausch)	1.830,000.000	.	.	1.830,000.000
	Fürtrag .	19.910,362.600	.	1.889,321.950	18.021,040.650

Nummer	Bezeichnung	Nominalbetrag in Kronen	Subskriptionspreis für 100	Rückzahlung bis 31. Mai 1918	Schuldenstand am 31. Mai 1918
				Nominalbetrag, Kronen	
	Übertrag .	19.910,362.600	.	1.889,321.950	18.021,040.650
VI	Vierzigjährige amortisable Staatsanleihe	2.620,000.000	92·50	1,000.000	2.619,000.000
	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. Mai 1927	2.569,066.000	94·00	.	2.569,066.000
VII	Vierzigjährige amortisable Staatsanleihe	2.890,000.000	92·50	.	2.890,000.000
	Staatsschatzscheine, rückzahlbar am 1. August 1927	3.155,896.000	94·50	.	3.155,896.000
	Summe .	31.145,324.600	.	1.890,321.950	29.255,002.650

B. Andere Anleiheoperationen:

Bis 30. Juni 1918 war an Schulden

	aufgenommen:	rückgezahlt:	restlich:
		in Millionen Kronen	
I. Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank	17.669·1	—	17.669·1
II. Darlehen des Konsortiums für staatliche Kreditoperationen	27.127·2	20.097·0	7.030·2
III. Markdarlehen gegen Schatzwechsel . . .	3.124·9	—	3.124·9
IV. Darlehen in ausländischer Währung . .	122·3	—	122·3
V. Darlehen von Sparkassen	150·5	150·5	—
Summe .	48.194·0	20.247·5	27.946·5

Sämtliche Kriegskreditoperationen:

Bis 30. Juni 1918 war an Schulden

	aufgenommen:	rückgezahlt:	restlich:
		in Millionen Kronen	
A. Kriegsanleihen	31.145·3	1.890·3	29.255·0
B. Andere Anleiheoperationen	48.194·0	20.247·5	27.946·5
Kapitalsumme .	79.339·3	22.137·8	**57.201·5**

C. Verwendung der Anleihenerlöse.

Die folgende provisorische Zusammenstellung entwickelt die wichtigsten Daten über die Staatswirtschaft Österreichs in den vergangenen vier Kriegsjahren. Die Spalte 3 zeigt die Gesamtausgaben, die in die Mobilisierungsausgaben Österreichs (Spalte 1) und in alle übrigen, vornehmlich der zivilen Verwaltung dienenden Ausgaben (Spalte 2) zerfallen. Die Gesamtausgaben wurden teils aus laufenden Einnahmen (Spalte 4) und teils aus Erlösen von Anleihen (Spalte 5) bestritten. Die Zusammenstellung kann deshalb lediglich als provisorisch gelten, weil sie Erfolgsziffern[1]) (für 1914/15 und 1915/16) mit Voranschlagsziffern[2]) (für 1916/17 und 1917/18) verbindet.

Verwaltungsjahr	Mobilisierungsausgaben 1	Alle übrigen Staatsausgaben 2	Gesamte Staatsausgaben 3	Laufende Staatseinnahmen 4	Erlöse aus Anlehen 5
	in Millionen Kronen				
1914/15	6.327·4	3.711·6	10.039·0	2.731·7	7.307·3
1915/16	9.513·4	5.606·5	15.119·9	3.378·7	11.741·2
1916/17	11.452·5	7.231·8	18.684·3	3.887·6	14.796·7
1917/18	12.000·0[3])	11.823·3	23.823·3	4.860·9	18.962·4
Summe .	39.293·3	28.373·2[4])	67.666·5	14.858·9	52.807·6
Prozente .	58·0	42·0	100·0	22·0	78·0

Die Differenz (4.393·9 Millionen Kronen) zwischen der Kapitalsumme aller Anlehen (57.201·5 Millionen Kronen[5])) und der oben angegebenen Summe der Erlöse aus Anlehen (52.807·6 Millionen Kronen) erklärt sich zum allergrößten Teile aus dem blos provisorischen Charakter der Ziffern für 1916/17 und 1917/18, dann aus Kursdifferenzen, Spesen und Provisionen.

---

[1]) Staatsrechnungsabschlüsse für 1914/15 und 1915/16.

[2]) Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1917, R. G. Bl. Nr. 349, über den Staatsrechnungsabschluß 1916/17: dann Staatsvoranschlag 1917/18 samt zwei Nachträgen.

[3]) Voranschlagsziffer; die Erfolgziffer betrug 11.342·9 Millionen Kronen (Seite 61).

[4]) Darunter 7.099·1 Millionen Kronen an Unterhaltsbeiträgen (Seite 64).

[5]) Siehe Seite 77.

VII. Abschnitt: Text des Finanzgesetzes.

Nachdem derart alle wichtigeren Ziffernansätze des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 erläutert worden sind — wobei neuerlich hervorgehoben wird, daß sämtliche Staatsausgaben und Staatseinnahmen die Kriegsverhältnisse ausnahmslos im vollen Maße berücksichtigen — muß auch der Text des Finanzgesetzes im Einzelnen besprochen werden.

Artikel 1 setzt die gesamten Staatsausgaben auf . . . . 24.321,140.465 K
fest und gliedert sie entsprechend der im III. Abschnitte dieser Erläuterungen gegebenen Darstellung in
fortdauernde Staatsausgaben . . . . 6.439,306.760 K
und vorübergehende Staatsausgaben . . . . 17.881,833.705 K

In den vorübergehenden Staatsausgaben sind als militärische Kriegsausgaben auch die Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht mit 12 Milliarden Kronen inbegriffen. Sie sind, da der Staatsvoranschlag für das ganze Verwaltungsjahr bestimmt ist, gleichfalls mit dem vollen Jahreserfordernisse eingestellt, weil wegen Unkenntnis über die Kriegsdauer eine andere Form der Veranschlagung technisch untunlich wäre. Die Möglichkeit eines früheren Kriegsendes findet aber insofern Berücksichtigung, als angeordnet wird, daß diese Quotenbeiträge nur im Falle der Fortdauer des Krieges und nur in monatlichen Teilbeträgen von durchschnittlich einem Zwölftel (1 Milliarde Kronen) des für sie festgesetzten Gesamtbetrages zu verausgaben sind.

Artikel 2 wiederholt die in den vorangegangenen Budgetprovisorien stets enthaltene Reziprozitätsklausel. Durch sie wird beim Fehlen von Delegationenbeschlüssen die Beitragsleistung Österreichs für alle gemeinsamen Angelegenheiten von der Bedingung abhängig gemacht, daß auch die Länder der Ungarischen heiligen Krone ihre Beiträge im gesetzlich festgesetzten Verhältnis leisten. Gleichzeitig wird auch zum Ausdrucke gebracht, daß die in den österreichischen Staatsvoranschlag für gemeinsame Angelegenheiten eingestellten Beträge den Beschlüssen der Delegationen nicht vorgreifen. Sollten nämlich im Laufe des Jahres genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den gemeinsamen Voranschlag oder ein gemeinsames Budgetprovisorium festsetzen, so würden diese Delegationenbeschlüsse und nicht die im österreichischen Staatsvoranschlage für gemeinsame Angelegenheiten bestimmten Beträge die Obergrenze der von Österreich zu verausgabenden Summen bilden.

Artikel 3 verbietet jede Änderung der Verwendungszwecke innerhalb aller Ausgabenbeträge.

Artikel 4 setzt die Staatseinnahmen auf . . . . 4.854,789.573 K
fest und gliedert sie in
fortdauernde Staatseinnahmen . . . . 4.540,920.573 K
und vorübergehende Staatseinnahmen . . . . 313,869.000 K.

Welche Staatseinnahmen als fortdauernde und welche als vorübergehende zu betrachten sind, wird im IV. Abschnitte dieser Erläuterungen dargestellt.

Da aber diese Staatseinnahmen zur Bedeckung sämtlicher Staatsausgaben nicht ausreichen, werden zur Bedeckung des Abganges Kreditoperationen in Aussicht genommen, mit denen sich Artikel 6 befaßt.

Artikel 5 erteilt anschließend an den Wortlaut des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung (§ 11 c), der Regierung die Ermächtigung, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 6 erteilt der Regierung drei weitere Ermächtigungen: Anlehensaufnahmen zur Beschaffung der notwendigen Mittel, Prolongation fällig werdender Schuldbeträge und Garantieübernahme.

Werden die sämtlichen Staatseinnahmen den sämtlichen Staatsausgaben gegenübergehalten, so ergibt sich ein **Gesamtgebarungsabgang von** . . . . 19.466,350.892 K.
Dieser Betrag, der allerdings die Fortdauer des Krieges während des ganzen Verwaltungsjahres zur Voraussetzung hat und sich gliedert in
Abgang der dauernden Gebarung . . . . 1.898,386.187 K
und Abgang der vorübergehenden Gebarung . . . . 17.567,964.705 K,
muß aus Anleihen bestritten werden. Die Regierung begehrt deshalb eine **Kreditermächtigung von insgesamt** . . . . 21.000,000.000 K.

Die Ermächtigung zur Prolongation von im Laufe des Verwaltungsjahres fällig werdenden Schuldbeträgen, dann zur Übernahme von Garantien zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse schließt sich dem Wortlaute früherer Budgetprovisorien an. Die prolongierten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung bestehender Schulden, insbesondere auch der Schuld an die österreichisch-ungarische Bank verwendet werden, sind in die 21.000 Millionen Kronen nicht einzurechnen.

Artikel 7 beschränkt die Verwendungsdauer aller bewilligten Kredite auf das laufende Verwaltungsjahr, das ist bis zum 30. Juni 1919. Um bei den abnormalen Kriegsverhältnissen einen möglichst klaren Überblick über die Staatswirtschaft zu gewinnen, hat die Regierung schon im Verwaltungsjahr 1916/17 die Verwendungsdauer für Kreditreste vergangener Verwaltungsjahre nicht verlängert. Solche Kreditreste erwuchsen aus dem Brauche, gewisse Arten von Krediten im Finanzgesetze mit zwei- oder mehrjähriger Verwendungsdauer auszustatten. Ihr Bestehen führte dazu, daß sich bei einzelnen Ressorts unverbraucht gebliebene Reste aufspeicherten; wurden dann diese Reste im folgenden Jahre verwendet, so entstand aus ihrer Ausgabe eine Belastung dieses Jahres, ohne daß im Voranschlage durch Bereitstellung gleich hoher Einnahmen für ihre Bedeckung Vorsorge getroffen worden wäre. Das Vorhandensein von Kreditresten hatte auch die weitere Wirkung, daß manchmal für Zwecke, für die noch Kreditreste vorhanden waren, unbegründet hohe Ansätze in den Voranschlägen Eingang fanden, da im Zeitpunkte der Aufstellung des Staatsvoranschlages die Ergebnisse der laufenden Gebarung vielfach noch nicht bekannt waren. Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze der Nichtverlängerung der Verwendungsdauer sind nur zugelassen für stehende Bezüge und für Leistungen, die sich auf Rechtstitel gründen, dann aus technischen Gründen zugunsten einiger kleiner Eisenbahnbauten.

Artikel 8 erteilt dem Finanzminister im üblichen Ausmaße die Ermächtigung zur Vornahme kleinerer Rechtsgeschäfte an unbeweglichem Staatseigentum.

Artikel 9 bestimmt den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und enthält die Vollzugsklausel.

Wien, zu Ende Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153691s

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoepfer, Weixner, Miklas und Genossen (762 der Beilagen), betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

In dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, hat sich zwar der Staat die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen vorbehalten, allein die hiermit verbundenen Auslagen wurden nicht zur Gänze vom Staate übernommen; speziell fehlt in dem Gesetze vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Systemisierung der aus Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten eine ausdrückliche Bestimmung über die Anstellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte.

Wiewohl also die Bezirksschulinspektoren die wichtigsten Funktionen der staatlichen Schulaufsicht auf dem Gebiete des Volksschulwesens, die unmittelbare Beaufsichtigung der Schulen auszuüben haben, blieb ihre Stellung bis zum heutigen Tage ungeregelt. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassene Ministerialverordnung vom 10. Februar 1869, R, G. Bl. Nr. 19, womit provisorische Anordnungen für die Schulaufsicht getroffen wurden, sowie die in den einzelnen Ländern später erlassenen Schulaufsichtsgesetze enthalten über die Ernennung der provisorischen Bezirksschulinspektoren, die entweder für eine mit sechs Jahren (in Oberösterreich mit drei Jahren) bemessene Funktionsperiode oder aber (wie in Böhmen und in Tirol) ohne zeitliche Beschränkung erfolgt, nur die Bestimmung, daß der provisorische Bezirksschulinspektor in seinen bisherigen Bezügen als Lehrer verbleibt und daß die Kosten seiner Supplierung aus dem Normalschulfonds oder Landesschulfonds, bei Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, dann der staatlichen Übungsschullehrer aber aus Staatsmitteln bestritten werden.

Der Staat übernahm also neben der Bestreitung der Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspektoren, die nach § 5 des schon bezogenen Gesetzes vom 26. März 1869 mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang dieser Funktionäre der Minister für Kultus und Unterricht zu bestimmen hat, gesetzlich nur noch die Substitutionskosten der zu Bezirksschulinspektoren ernannten staatlichen Lehrer.

Die Unsicherheit ihrer Stellung sowie die zeitliche Beschränkung ihrer Wirksamkeit konnte selbstverständlich die zum Amte eines Bezirksschulinspektors berufenen Lehrpersonen auf die Dauer nicht befriedigen, denn sie sind gezwungen, sich nach jeder Funktionsperiode immer wieder neu um die Anstellung zu bewerben und müssen die Fährlichkeiten einer solchen Bewerbung und Ernennung stets wieder durchmachen. Besonders schwer wird von ihnen empfunden, daß sie vom Staate zur Ausübung

einer so wichtigen staatlichen Funktion herangezogen werden, ohne daß ihnen der Staat hierfür irgend ein Entgelt bieten würde. Auch wird weder für sie noch für ihre Hinterbliebenen eine besondere staatliche Versorgung gesichert. Das vom Staate gewährte Reisekosten- und Diätenpauschale kommt als Entgelt nicht in Betracht, da es in der Regel karg bemessen ist, so daß daraus kaum die bei den Inspektionen sich notgedrungen ergebenden Auslagen bestritten werden können.

Tatsächlich sind die Nachteile, welche die provisorische Bestellung der Bezirksschulinspektoren nicht nur für sie selbst, sondern auch für den Dienst mit sich brachte, bald so fühlbar geworden, daß sich bereits vor Jahren Bestrebungen geltend machten, welche auf die Regelung dieser Verhältnisse abzielten. Schon in der X. Session des Reichsrates am 4. Mai 1889 wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspektoren, im Abgeordnetenhause eingebracht, demzufolge als Bezirksschulinspektoren sukzessive besondere Schulaufsichtsbeamte bestellt werden sollten. Dieser Gesetzentwurf wurde in weiterer Folge dem Budgetausschusse zugewiesen, ohne jedoch später im Plenum in Verhandlung gezogen zu werden.

In der XI. Session des Reichsrates brachten im Jänner 1892 die Abgeordneten Graf Piniński und Genossen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestellung von Bezirksschulinspektoren für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, ein, welcher die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat und als Gesetz vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, die Allerhöchste Sanktion erhielt. Auf Grund dieses Gesetzes werden in Galizien die Bezirksschulinspektoren als definitive Staatsbeamte der IX., beziehungsweise VIII. Rangklasse angestellt.

In der XIX. Session des Reichsrates brachten zunächst die Abgeordneten Dr. Demel, Dobernig Marckhl, Dr. Roller, Dr. Sommer und Genossen, dann die Abgeordneten Silinger und Genossen Reschmann, Skedl und Genossen, Zaunegger und Genossen, dann Pacher, Kasper, Dr. Sommer und Genossen Anträge, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, ein, denen in der XX. Session die Anträge der Abgeordneten Pacher, Kasper, Dr. Sommer und Genossen, der Abgeordneten Zaunegger und Genossen, Marckhl, Wastian, Dr. Stölzel, Einspinner und Genossen, Eduard v. Stransky und Genossen, endlich auch der von den Abgeordneten v. Guggenberg, Dr. Schoepfer, Roggler und Genossen am 26. Juli 1911 eingebrachte Antrag, betreffend die definitive Anstellung und Regelung der finanziellen Lage der k. k. Bezirksschulinspektoren in Tirol, folgten.

In der XXI. Session wurde von den Abgeordneten Dr. Roller, Dr. Schreiner, Kasper, Goll und Genossen ein Initiativantrag, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren, eingebracht, welcher dem Unterrichtsausschuß zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Im Ausschuß wurden über alle einschlägigen Fragen in zahlreichen Sitzungen umfassende Debatten abgeführt. Der vom Ausschusse darüber am 18. Dezember 1913 (2163 der Beilagen, XXI. Session) erstattete Bericht enthält den ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, zu dem die Regierung bereits während der Verhandlungen des Ausschusses ihre Zustimmung erteilt hat. Der Entwurf kam leider vor dem Kriege im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung.

Am 6. November 1917 wurde unter 762 der Beilagen, XXII. Session, ein neuerlicher Antrag, betreffend die Anstellung definitiver Bezirksschulinspektoren, von den Abgeordneten Fink, Schoepfer, Meixner, Miklas und Genossen eingebracht, der sich an den vom Unterrichtsausschusse im Jahre 1913 ausgearbeiteten Gesetzentwurf im wesentlichen anschließt. Der Entwurf hat nach neuerlicher eingehender Beratung im Unterrichtsausschusse, an der sich die Vertreter der Regierung eifrig beteiligten, in der nunmehr vorliegenden Fassung die Zustimmung des Ausschusses gefunden und wird dem hohen Hause zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Der § 1 des Entwurfes enthält zunächst im ersten Absatze einige Grundsätze für die Bestellung der provisorischen Bezirksschulinspektoren. Als Bezirksschulinspektoren sollen für dieses Amt geeignete Fachmänner, und zwar vornehmlich solche, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens betätigt haben, in Verwendung genommen werden. Der Vorgang hierbei, der gegenwärtig durch die Schulaufsichtsgesetze der einzelnen Länder geregelt wird, soll auch künftighin durch die Landesgesetzgebung vorgezeichnet werden, doch werden hierfür zwei Grundsätze aufgestellt, daß nämlich jedem Vorschlag der Landesschulbehörde eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen hat und daß die Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors nicht mehr von der Zustimmung der Schulerhalter abhängig gemacht werden kann. Durch diese Bestimmung werden die in einzelnen Ländern noch geltenden, diesem Grundsatze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze außer Wirksamkeit gesetzt. In mehreren Ländern, wie in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Krain, Schlesien und Dalmatien, wurden die betreffenden Bestimmungen bereits

früher durch eigene Landesgesetze aufgehoben; in anderen Ländern, wie in Kärnten, Istrien, Tirol, Vorarlberg und Böhmen, waren solche Bestimmungen in den Landesgesetzen niemals enthalten.

Im zweiten Absatze des § 1 wird sodann bestimmt, daß alle provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren vom Minister für Kultus und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernannt werden.

Im § 2 des Entwurfes werden die Bezüge und die rangklassenmäßige Stellung der definitiven Bezirksschulinspektoren nach folgenden drei Gesichtspunkten geregelt:

1. Die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der nicht zu Hauptlehrern ernannten Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte der VIII. Rangklasse angestellt.

2. Zwei Fünftel dieser Bezirksschulinspektoren werden in die VII. Rangklasse befördert.

3. Die dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (einschließlich der zu Hauptlehrern ernannten Übungsschullehrer) entnommenen Bezirksschulinspektoren werden, um eine Schmälerung erworbener Rechte und jede materielle Verkürzung hintanzuhalten, auch nach ihrer Ernennung zu definitiven Bezirksschulinspektoren hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweils geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt; hinsichtlich ihrer sonstigen Rechte und Pflichten gelten aber auch für diese Bezirksschulinspektoren die für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften.

Im § 3 wird bestimmt, daß zur Ausgleichung etwaiger, zuungunsten eines Bezirksschulinspektors sich noch ergebender Differenzen zwischen seinen bisherigen Lehrerbezügen und seinen Bezügen als Staatsbeamter Personalzulagen gewährt werden. Detaillierte Bestimmungen wurden im Hinblick auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit der hier in den verschiedenen Ländern in Betracht kommenden Verhältnisse, welche die Erlassung gesetzlicher Vorschriften überaus erschweren würden, nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern der Festsetzung durch Verordnung überlassen.

Im dritten Absatze des § 3 kommt im Zusammenhange mit dem dritten Absatze des § 6 der Vorlage der Grundsatz zum Ausdrucke, daß die mit Vollendung des 30. für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahres noch nicht in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten beförderten definitiven Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer durch Personalzulagen sowohl in der Aktivität als auch im Ruhestande die gleichen Bezüge erhalten, wie wenn sie mit diesem Zeitpunkte in die Bezüge der VII. Rangklasse vorgerückt wären. Auch ihren Hinterbliebenen sind die gleichen Versorgungsgenüsse gesichert.

Der § 4 gibt eine Richtschnur für die Bemessung der Reisekosten- und Diätenpauschalien für die Inspektionsreisen und trifft durch eine besondere Bestimmung Vorsorge, daß die dem Bezirksschulinspektor aus Anlaß anderer auswärtiger Amtsverrichtungen zukommenden Reisegebühren und Diäten nicht aus dem für die Inspektionstätigkeit bestimmten Reisekosten- und Diätenpauschale zu bestreiten sind.

Im § 5 wird für die Entlastung der Bezirksschulinspektoren von Kanzleiarbeiten vorgesorgt, um zu verhindern, daß sie ihrer eigentlichen, auf pädagogisch-didaktischem Gebiete liegenden Tätigkeit entzogen werden.

Der § 6 des Entwurfes regelt die Versetzung definitiver Bezirksschulinspektoren in den Ruhestand. Da sich, wie schon oben erwähnt, in manchen Ländern zuungunsten einzelner Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer Differenzen zwischen ihren früheren Bezügen als Lehrperson und den Staatsbeamtenbezügen ergeben könnten, wird hier der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Bemessung des Ruhegenusses eines solchen Bezirksschulinspektors, beziehungsweise der Versorgungsgenüsse seiner Witwe und seiner Waisen auf die Höhe der Versorgungsgenüsse Bedacht zu nehmen ist, die ihm aus seinem früheren Dienstverhältnisse als Lehrperson im Zeitpunkte seiner Übernahme in den Staatsdienst gebührt hätten. Die Bestimmungen des dritten Absatzes wurden bereits bei § 3 besprochen.

Im übrigen soll durch die Bestimmungen dieses Paragraphen außer Zweifel gestellt werden, daß alle Bezirksschulinspektoren bei der Versetzung in den Ruhestand nach den jeweiligen Vorschriften für Staatsbeamte zu behandeln sein werden und daß auch die speziellen für das staatliche Lehrpersonal

geltenden gesetzlichen Normen auf die aus dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen definitiven Bezirksschulinspektoren nicht anwendbar sind.

Der § 7 enthält dem Sinne nach die Anordnung, daß provisorische Bezirksschulinspektoren, die nach Erlangung des Definitivums sofort Anspruch auf den vollen staatlichen Ruhegenuß hätten, also eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren oder mehr aufweisen, in der Regel nicht mehr zu definitiven Bezirksschulinspektoren ernannt werden. Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten jedoch, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienst als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienst enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als Staatsbeamte der VII. Rangklasse, II. Gehaltsstufe, mit ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

Der § 8 enthält die der gegenwärtigen Rechts- und Gesetzeslage in Galizien rechnungtragende Bestimmung.

Der § 9 regelt die Durchführungs- und Übergangsbestimmungen, nach welchen die gegenwärtig wirkenden provisorischen Bezirksschulinspektoren, bei denen die Voraussetzungen dieses Gesetzes zutreffen, wenn sie das dritte Jahr ihrer provisorischen Verwendung bereits vollstreckt haben, sofort definitiv zu ernennen sind.

Die finanzielle Tragweite dieses Gesetzentwurfes wird sich nach den von der Regierung zur Verfügung gestellten Daten in Zukunft beiläufig nachstehend gestalten:

Gegenwärtig stehen rund 330 Bezirksschulinspektoren in Verwendung. Wenn angenommen wird, daß von diesen Bezirksschulinspektoren in Zukunft höchstens ein Viertel dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten einschließlich der zu Hauptlehrern ernannten Übungsschullehrer angehören werden, so sind der Berechnung die Bezüge von 80 solchen Bezirksschulinspektoren und von 250 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer zugrunde zu legen, die schätzungsweise betragen werden:

1. Für 80 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Mittelschullehrer (unter Annahme der VIII. Rangklasse, der 3. Quinquennalzulage und der 3. Ortsklasse der Aktivitätszulage) an Gehalt: 384.000 K, an Aktivitätszulagen: 66.240 K, zusammen 450.240 K.

2. Für 250 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer, und zwar:

a) für 150 Bezirksschulinspektoren in der VIII. Rangklasse (unter Annahme der 2. Gehaltsstufe und der 3. Ortsklasse der Aktivitätszulage) an Gehalt: 600.000 K, an Aktivitätszulagen: 124.200 K, zusammen 724.200 K;

b) für 100 Bezirksschulinspektoren in der VII. Rangklasse (unter Annahme der 2. Gehaltsstufe und der 3. Ortsklasse der Aktivitätszulage) an Gehalt: 540.000 K, an Aktivitätszulagen 96.600 K, zusammen 636.600 K.

Der Gesamtaufwand für die Bezüge von 330 Bezirksschulinspektoren würde also nach der gegenwärtigen Vorlage zusammen 1,811.040 K betragen, wobei angenommen wird, daß das Erfordernis für die nach den §§ 3, 6 und 7 der Vorlage zu gewährenden Zulagen in den jeweils nicht besetzten Stellen seine Bedeckung finden dürfte. Diesem Erfordernisse steht ein Ersparnis an Substitutionskosten nach dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1917/18 im Gesamtbetrage von 385.099 K gegenüber, so daß im ganzen mit einem Nettoerfordernis von 1,425.941 K gerechnet werden muß.

In diesen Ziffern ist das Erfordernis für die den definitiven Bezirksschulinspektoren in Galizien nach § 8 der Vorlage zukommende Gehaltsaufbesserung nicht enthalten. Dieses Erfordernis wird, wenn in Zukunft mit 36 Bezirksschulinspektoren in der VII. Rangklasse und 53 Bezirksschulinspektoren in der VIII. Rangklasse aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer gerechnet wird, und rund 20.000 K für Personalzulagen nach § 3, Absatz 3, der Vorlage in Anschlag kommen, annähernd 80.000 K betragen.

Das Mehrerfordernis wird also zusammen die Summe von 1,500.000 K voraussichtlich übersteigen.

Im Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1918/19 ist zur fallweisen Bestellung staatlich besoldeter Bezirksschulinspektoren ein Pauschalerfordernis von 50.000 K eingestellt. Nach Zustandekommen des Gesetzes wird die Regierung als Nachtragskredit zur definitiven Anstellung aller in Betracht kommenden gegenwärtig wirkenden provisorischen Bezirksschulinspektoren mindestens einen Betrag von 1,000.000 K anzusprechen haben.

Nach diesen Darlegungen beehrt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, in der vom Unterrichtsausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beigedruckten Resolutionen annehmen."

Wien, 23. Juli 1918.

Dr. Paul Hoffmann v. Wellenhof,
Obmann.

Franz Meixner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Als Bezirksschulinspektoren werden vom Minister für Kultus und Unterricht für dieses Amt geeignete Fachmänner, und zwar vornehmlich solche, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens betätigt haben, auf Vorschlag der Landesschulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen. **Die näheren Bestimmungen werden von der Landesgesetzgebung getroffen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß jedem Vorschlag eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen hat und daß zur Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amt eines Bezirkschulinspektors die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich ist.**

Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, vom Minister für Kultus und Unterricht **auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernannt.**

§ 2.

Die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen **definitiven Bezirksschulinspektoren werden** als Staatsbeamte der VIII. **Rangklasse angestellt.**

Zwei Fünftel dieser Bezirksschulinspektoren werden vom Minister für Kultus und Unterricht in die VII. Rangsklasse befördert.

Die dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspektoren werden auch nach ihrer Ernennung zu definitiven Bezirksschulinspektoren hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt; hinsichtlich ihrer sonstigen Rechte und Pflichten gelten die für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften.

§ 3.

Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirksschulinspektors, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind, als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindernde oder einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen und inwieweit Bezirksschulinspektoren, die in ihrem früheren Dienstverhältnis noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

Aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangene definitive Bezirksschulinspektoren beziehen nach Vollendung des dreißigsten für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahres bis zum Zeitpunkte ihrer Beförderung in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten Personalzulagen in der Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen ihren letzten Bezügen und denjenigen Bezügen der VII. Rangklasse, die ihnen gebühren würden, wenn sie mit Vollendung des dreißigsten für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahres in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten befördert worden wären. Auf diese Bezugsaufbesserung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), über die Vorrückung in höhere Bezüge sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Bei der Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen, verschiedenen Kurse u. dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen.

Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegierungen außerhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirksschulinspektor die seiner Rangsklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5.

Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

§ 6.

Für die Pensionsbehandlung der aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkt seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkt seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre.

Die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspektor bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

Der Ruhegenuß eines aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen definitiven Bezirksschulinspektors, der eine Personalzulage nach § 3, Absatz 3 bezieht, ist durch eine Zulage auf denjenigen Betrag zu erhöhen, der ihm gebühren würde, wenn er im Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand im Genusse gleich hoher Bezüge der VII. Rangsklasse gestanden wäre. Auch dürfen die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein als diejenigen, die ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder Vater bereits in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten befördert worden wäre.

Bei der Pensionsbehandlung der dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen definitiven Bezirksschulinspektoren finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft

eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7.

Bezirksschulinspektoren, die eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren oder mehr aufweisen, werden in der Regel nicht mehr definitiv angestellt.

Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienst enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als Staatsbeamte der VII. Rangklasse, II. Gehaltsstufe, mit ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

§ 8.

Das Gesetz vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspektoren, sowie die auf diesen Gegenstand sich beziehenden besonderen Bestimmungen des galizischen Landesgesetzes vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, betreffend den Landesschulrat, bleiben unberührt.

Insofern jedoch in diesem Gesetze für die Bezirksschulinspektoren materiell günstigere Bestimmungen getroffen werden, finden sie auch auf die Bezirksschulinspektoren im Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau Anwendung.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Die gegenwärtig wirkenden provisorischen Bezirksschulinspektoren, bei denen die Voraussetzungen dieses Gesetzes zutreffen, werden nach Ablauf des dritten Jahres ihrer provisorischen Verwendung sofort definitiv ernannt.

Minoritätsanträge.

Zu § 1.

1. Minoritätsantrag Konečný:

§ 1 hat zu lauten:

„Die Bezirksschulinspektoren werden aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer und der Lehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten nach durchgeführter Konkursausschreibung vom k. k. Minister für Kultus und Unterricht auf Grund eines Gutachtens des Plenums des betreffenden Bezirksschulrates und eines Ternovorschlages der Landesschulbehörde für die Funktionsdauer der Bezirksschulbehörde ernannt. Der Landesschulrat erstattet seinen Ternovorschlag in kollegialischer Beratnng. Der k. k. Minister ist an den Ternovorschlag gebunden.

Die Bestimmungen über das Konkursverfahren sowie auch über die erforderliche Qualifikation der Bewerber, über die Rechte und Pflichten der Bezirksschulinspektoren werden durch die Landesgesetzgebung getroffen."

Konečný.
Tomašek.
Oklešťek.

2. Minoritätsantrag Reger:

Als dritter Absatz des § 1 oder als § 2 ist einzuschalten:

„Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Inspektionsbezirk zugewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat. Dieser Inspektionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen. Wenn es die Verhältnisse erfordern, so können in ein und demselben Schulbezirk auch mehrere Bezirksschulinspektoren bestellt werden. Es dürfen jedoch einem Bezirksschulinspektor immer nur Schulen derselben Unterrichtssprache zugewiesen werden."

Weiters ist am Schlusse dieses Paragraphen als besonderer Absatz folgender Zusatz anzufügen:

„Die utraquistischen Schulen, das sind die Schulen mit zweierlei Unterrichtssprache, sind nur diesem Bezirksschulinspektor, der die Aufsicht über die Schulen mit jener Unterrichtssprache inne hat, in welcher der Anfangsunterricht in der betreffenden Schule erteilt wird, zuzuweisen."

S. Reger.

Resolutionen.

„Die Regierung wird aufgefordert, für die Inspektion des weiblichen Handarbeitsunterrichtes besondere Organe, die die Fachprüfung für weibliche Handarbeiten abgelegt haben, zu bestellen."

Glöckel.
Hillebrand.
Volkert.
Max Winter.
Leuthner.

„Bei Bestellung der dem Bezirksschulinspektor zugeteilten Hilfskräfte ist in erster Linie auf Lehrkräfte, die nicht mehr in ihrem Berufe Verwendung finden können, Bedacht zu nehmen."

Glöckel.
Hillebrand.
Leuthner.
Max Winter.
Volkert.

Resolutionsantrag Konečný, Lukavský und Tomášek.

„Die geheime Qualifikation der Volks- und Bügerschullehrer ist aufzuheben und der Lehrerschaft das Beschwerderecht, falls sie sich durch die Beurteilung eines Vorgesetzten benachteiligt glaubt, zu gewähren."

Konečný.
Dr. Lukavský.
Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage Nr. 276 der Beilagen, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen und die Nachtarbeit der Jugendlichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Juni des Jahres 1917 dem Abgeordnetenhaus unterbreitet und am 29. August einer eingehenden Beratung im sozialpolitischen Ausschuß unterzogen. Widrige Umstände, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, verhinderten vor dem gegenwärtigen Zeitpunkte die weitere Behandlung desselben im Ausschuß. Die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes wird wohl am besten dadurch illustriert, daß die diesem Entwurfe zugrunde liegenden Prinzipien den Gegenstand einer vom schweizerischen Bundesrat angeregten eigenen Konferenz gebildet haben, welche Konferenz von 13 europäischen Großmächten beschickt, im Herbste des Jahres 1913 in Bern tagte.

Die im vorliegenden Entwurf niedergelegten Bestimmungen entsprechen den von dieser Konferenz genehmigten prinzipiellen Grundsätzen.

Nachdem die Vorgeschichte des Gesetzentwurfes, seine Tendenz und die in ihm enthaltenen Bestimmungen den Gegenstand eines ausführlichen beigefügten Motivenberichtes der Regierung bilden, so soll auf diese Momente hier nicht näher eingegangen werden und beschränkt sich der gegenwärtig vorgelegte Bericht des sozialpolitischen Ausschusses lediglich auf die Darstellung und Motivierung der an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen.

Vor allem mußten, nachdem die zu regelnden Agenden seit der Zeit der Einbringung vom Handelsministerium an das Ministerium für soziale Fürsorge übergegangen sind, sowohl im Texte der Vollzugsklausel des im Artikel IV als auch in mehreren mit derselben im Zusammenhange stehenden Stellen des Gesetzes selbst die entsprechenden Bestimmungen geändert werden.

Des weiteren beschloß der Ausschuß im Einvernehmen mit der Regierung, die zu mehreren Deutungen Anlaß gebende Bestimmung des Artikels III, wonach das Gesetz ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten sollte, hauptsächlich auch, um keine Verzögerung in der Durchführung sozialpolitisch so wichtiger und richtiger Maßnahmen eintreten zu lassen, dahin zu ändern, daß der Wirksamkeitsbeginn mit sechs Monaten nach der Kundmachung des Gesetzes festgesetzt wurde.

In vollständiger Würdigung des Bedenkens der Regierung, daß in diesem Falle für die Eventualität eines Krieges oder solcher Umstände, wo es das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse unbedingt erfordern würde, die notwendige Abänderung und temporäre Außerkraftsetzung der neugeschaffenen Normen nicht möglich wäre, beschloß der Ausschuß nach Artikel I des Entwurfes einen neuen Artikel II einzufügen, wonach das Ministerium für soziale Fürsorge ermächtigt sein soll, während des Krieges und während sechs Monate nach Friedensschluß im Verordnungswege Abänderungen der Gesetzesbestimmungen zu verfügen.

Diese Vollmacht ermöglichte es andrerseits der Regierung zuzustimmen, daß die im Artikel I, Absatz 4, mit acht Stunden bemessene Höchstzeit der Samstagarbeit der Frauen auf fünf Stunden herabgesetzt werde, welche Maßnahme der Ausschuß übrigens als eine die wöchentliche Arbeitsleistung keineswegs herunterdrückende ansah, nachdem durch das Moment der Verkürzung der Arbeitszeit durch das Moment der Steigerung der Arbeitsintensität vollauf wettgemacht wird.

Der sozialpolitische Ausschuß gestattet sich daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der im Ausschusse genehmigten Form seine Zustimmung erteilen.

Wien, 24. Juli 1918.

Dr. Leo Winter,
Obmann.

Kamill Kuranda,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen und die Nachtarbeit der Jugendlichen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199) haben an Stelle des § 96 b die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten.

§ 96 b.

Absatz 1: In fabriksmäßig betriebenen und in solchen Gewerbeunternehmungen, in denen in der Regel mehr als 10 Hilfsarbeiter in Verwendung stehen, dürfen Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre zu gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Absatz 2: Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Absatz 3: In den bezeichneten Betrieben und Unternehmungen darf für jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechts sowie für Frauenspersonen überhaupt die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen vorbehaltlich der im Folgenden bestimmten Ausnahmen nicht mehr als höchstens

zehn Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf die Arbeitszeit der Frauenspersonen an Samstagen vorbehaltlich der im Folgenden bestimmten Ausnahmen nicht mehr als höchstens **fünf Stunden** betragen.

Absatz 4: Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Nachtarbeit während längstens dreier Tage in einem Monat gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz zulässig, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert oder eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

Absatz 5: Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Frauenspersonen von mehr als 16 Jahren eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zwölf Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen über Ansuchen bewilligen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis hervorrufen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Industriezweigen (Saisonindustrie). Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Monate, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde. Über die Frist von drei Wochen hinaus kann die Bewilligung zu dieser Verlängerung der Arbeitszeit von der politischen Landesbehörde, jedoch auch von dieser für höchstens sieben Wochen, bei Ziegeleien und bei der Herstellung von Fisch-, Gemüse-, Fruchtkonserven aber für höchstens neun Wochen innerhalb eines Jahres erteilt werden.

Absatz 6: Der **Minister für soziale Fürsorge** kann im Einvernehmen mit dem **Handelsminister und dem** Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungswege jene Kategorien von Gewerbeunternehmungen bezeichnen, für die zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes rasch verderblicher Stoffe Erleichterungen hinsichtlich des im Absatz 5 vorgesehenen Verfahrens bei Erlangung von Überstunden zulässig sind.

Absatz 7: **Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.**

Absatz 8: In den im Absatz 1 bezeichneten Betrieben und Unternehmungen hat die Nachtruhe der jugendlichen Hilfsarbeiter mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden zu betragen. Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß die Nachtruhe die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu umfassen hat (§ 95, Absatz 1) ist nur zulässig für männliche

jugendliche Hilfsarbeiter im Alter von über 14 Jahren, die in der Glasindustrie vor den Öfen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigt sind, wofern ihre Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die ihrer Ausbildung im Berufe förderlich sind und keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen.

Absatz 9: Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, finden auf alle fabriksmäßigen Betriebe auch dann Anwendung, wenn sie weniger als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen.

Artikel II.

Während des Krieges und darüber hinaus während sechs Monaten nach Friedensschluß, dessen kalendarisches Datum durch Verordnung festzusetzen sein wird, ist der Minister für soziale Fürsorge ermächtigt, wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert, Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels I zuzulassen.

Artikel III.

Die §§ 96 a und 96 b der Gewerbeordnung erhalten die gemeinsame Bezeichnung „B) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen und in solchen Gewerbeunternehmungen, die regelmäßig mehr als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen". Diese Bezeichnung hat an Stelle der mit Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, eingeführten Bezeichnung „B) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen" zu treten.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein **Minister für soziale Fürsorge** im Einvernehmen mit Meinem **Handelsminister und Meinem** Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537113

Regierungsvorlage.

III. Nachtrag

zum

Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1917/18.

Die k. k. Regierung hat über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1917/18 im Abgeordnetenhause folgende bisher nicht verabschiedete Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht:

Entwurf des Finanzgesetzes 1917/18 (600 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1917),

Nachtrag I (904 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1917),

Nachtrag II (929 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, 1918).

Seit Einbringung des II. Nachtrages (29. Jänner 1918) machten es die Verhältnisse notwendig, neue dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Diese neuen Staatsausgaben, die die Zeit bis zum 30. Juni 1918 berücksichtigen, werden nunmehr als III. Nachtrag zusammengefaßt.

Die k. k. Regierung beantragt:

A. die Aufnahme folgender nachträglich entstandener Staatsausgaben*) in den Entwurf des Staatsvoranschlages; und

B. entsprechende Abänderungen im Entwurfe des Finanzgesetzes.

*) Hauptübersicht auf Seite 11.

A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summme
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
3			**III. Reichsrat.**			
	1	1	Herrenhaus	9.212	....	9.212
	2	1	Abgeordnetenhaus	47.132	....	47.132
	3	1	Gemeinsame Ausgaben beider Häuser	61.965	....	61.965

Erläuterungen.

Diese Ausgaben, zusammen 118.309 K, dienen für Zulagen an die Beamten und Diener der beiden Häuser des Reichsrates.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	2		Politische Verwaltung:			
		2	Gesundheitswesen	....	10,000.000	10,000.000
	3		Öffentliche Sicherheit:			
		2	Polizeibehörden und Organe	— 418.456	....	— 418.456
		3	Böhmen:			
			1. Polizeikommissariat Pilsen	....	— 157.661	— 157.661

Erläuterungen.

Die Mehrausgaben für Gesundheitswesen dienen zur Bekämpfung von Volkskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, dann für gesundheitliche Jugendfürsorge.

Dadurch, daß das neu errichtete Polizeikommissariat Pilsen nicht, wie ursprünglich geplant war, ein Polizeikommissariat mit vollem Wirkungskreis wird, sondern sich nur auf staatspolizeiliche Aufgaben beschränkt (Verordnung vom 21. Mai 1918, R. G. Bl. Nr. 177) entstehen im Ordinarium und im Extraordinarium der öffentlichen Sicherheit Minderausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**			
	9		Erfordernis der Religionsfonds:			
		1	Ausgaben der Fonds	10,430.000	....	10,430.000
	11		Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken:			
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	400.000	....	400.000
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Kultuszwecken:			
			Dalmatien	70.000	....	70.000
	12a		Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Geistliche	....	— 5,000.000	— 5,000.000

Erläuterungen.

Die Neuregelung der Kongrua der katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichen (Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115 und 116) sowie die Erhöhung des Unterstützungspauschales der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses verursachen staatliche Mehrausgaben von jährlich 21,800.000 K. Da diese Maßnahmen mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1918 in Kraft getreten sind, muß eine auf sechs Monate entfallende Tangente von insgesamt 10,900.000 K nachträglich eingestellt werden. Weil aber die auf Grund besonderer Verfügungen vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918 an Geistliche ausbezahlten Zulagen von den Bezugserhöhungen abzuziehen sind, entstehen gleichzeitig bei den „Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Geistliche" (Kapitel 9, Titel 12 a) Minderausgaben. Für diese „Kriegs-Hilfsmaßnahmen" sind im Entwurf des Staatsvoranschlages für das ganze Verwaltungsjahr 1917/18 10,000.000 K vorgesehen; die Hälfte dieses Betrages (5,000.000 K kann daher erspart und aus dem Staatsvoranschlage wieder ausgeschieden werden.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
			X. Finanzministerium.			
11			Allgemeine Kassenverwaltung:			
	14		Allgemeine Kriegs-Hilfsmaßnahmen:			
		1	Ernährung	....	202,500.000	202,500.000
		3	Kriegsfürsorgen verschiedener Art	....	8,750.000	8,750.000
	15		Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Staatsangestellte:			
		1a	Einmalige Zuschüsse an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	....	70,500.000	70,500.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	63,000.000	63,000.000
		2a	Einmalige Zuschüsse an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene:			
			a) Staatsbedienstete	....	14,000.000	14,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	6,000.000	6,000.000

Erläuterungen.

Zu Titel 14, § 1, Ernährung, werden weitere 202,500.000 K nachträglich angesprochen. Dieser Betrag gliedert sich in

Erleichterung der Lebensführung der mindestbemittelten Volksschichten . . .	80,000.000 K
Verbilligte Abgabe von Fleisch	118,500.000 „
Ernährungsfürsorge für wiederbesetzte Gebiete Ostgaliziens	30,000.000 „
Ernährungsfürsorge für das Küstenland	9,000.000 „
Ernährungsfürsorge für das Notstandsgebiet in Westböhmen	10,000.000 „
Summe .	247,500.000 K
hievon ab Minderausgaben für die Mittelstandsaktion, für die statt der im Nachtrag II in Aussicht genommenen 70,000.000 K bis zum 30. Juni 1918 voraussichtlich nur 25,000.000 K verwendet werden	— 45,000.000 „
bleiben die oben angegebenen	202,500.000 K

Für Ernährung (Kapitel 11, Titel 14, § 1) werden dadurch im Verwaltungsjahr 1917/18 insgesamt angesprochen:

im Entwurf des Staatsvoranschlages	211,000.000 K
im Nachtrag II	156,420.000 „
im vorliegenden Nachtrag III	202,500.000 „
Summe .	569,920.000 K

Zu Titel 14, § 3, Kriegsfürsorgen verschiedener Art:

Im Entwurf des Staatsvoranschlages sind unter „Kriegsfürsorgen verschiedener Art“*) 3,250.000 K vorgesehen, von denen 1,000.000 K für verschiedene Maßnahmen und 2,250.000 K für die Verteilungsstelle von Rotationspapier bestimmt sind. Um nämlich das Erscheinen der Zeitungen trotz bedeutender Preissteigerung des Rotationspapieres zu erleichtern, erteilt der Staat nach einem entsprechenden Schlüssel Zuschüsse. Nachträglich werden für den Rest des Verwaltungsjahres weitere 8,750.000 K eingestellt, von denen 1,250.000 K für verschiedene Maßnahmen und 7,500.000 K für die Verteilungsstelle von Rotationspapier bestimmt sind. Im ganzen Verwaltungsjahre 1917/18 sind dadurch für Rotationspapier 9,750.000 K veranschlagt.

Zu Titel 15, Kriegshilfsmaßnahmen für Staatsangestellte:

Die einmaligen im Mai 1918 ausbezahlten Zuschüsse an aktive Bedienstete wurden angeordnet:

a) für Staatsbedienstete mit Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 146;

b) für Staatsbahnbedienstete**) auf Grund dieser Verordnung mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 25. April 1918 (Amtsblatt Nr. 38).

Die einmaligen, gleichfalls im Mai 1918 ausbezahlten Zuschüsse an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene wurden angeordnet:

a) für Staatsbedienstete mit Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 147;

b) für Staatsbahnbedienstete auf Grund dieser Verordnung mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 26. April 1918 (Amtsblatt Nr. 40).

Durch diese einmaligen Zuwendungen entstehen nachträgliche Mehrausgaben:

1. für Staatsbedienstete	84,500.000 K
2. für Staatsbahnbedienstete	69,000.000 „
	153,500.000 K

Unter Einbeziehung dieser einmaligen Zuschüsse beträgt die Summe der für Staatsangestellte im Laufe des Verwaltungsjahres 1917/18 veranschlagten Beträge 908,050.000 K***).

*) Siehe Teilheft X/2, unten (§ 3).

**) Von den für Staatsbahnbedienstete angesprochenen 63,000.000 K entfallen auf definitive Bedienstete 34,000.000 K und auf Arbeiter 29,000.000 K.

***) Dazu noch an Kriegslohnzuschlägen für Staatsbahnarbeiter 106,900.000 K und für Staatsmontanarbeiter 6,600.000 K, die in den Ausgaben der Ministerien für Eisenbahnen und öffentliche Arbeiten enthalten sind. Dadurch erhöht sich der Gesamtaufwand auf 1.021,550.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
			X. Finanzministerium.			
23			Staatsschuld:			
	3		Kriegsschulden 1914—1918:			
		1	Verzinsung	62,894.400	. . . . . .	62,894.400
	4		Verwaltungsausgaben	63,990.000	. . . . . .	63,990.000

Erläuterungen.

Zu Titel 3: Verzinsung der Kriegsschulden 1914 bis 1918.

A. Kriegsanleihen.

7. Siebente Kriegsanleihe:

a) 5½prozentige amortisable Staatsanleihe (Februar-August) rund . . . . . . + 4,971.000 K

b) 5½prozentige, am 1. August 1926 rückzahlbare Staatsschatzscheine (Februar-August) rund . . . . + 4,465.000 „

B. Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank.

III. Darlehen gegen Schuldscheine.

11. Zufolge Übereinkommens vom 20. März 1918 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) rund . . . . + 1,211.000 K

12. Zufolge Übereinkommens vom 15. April 1918 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) rund . . . . + 873.000 „

13. Zufolge Übereinkommens vom 29. April 1918 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) rund . . . . + 631.000 „

14. Zufolge Übereinkommens vom 1. Juni 1918 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) rund . . . . + 200.000 „

IV. Vorschüsse aus den Eingängen durch Begebung von Kassenscheinen.

(Übereinkommen vom 21. März 1918) rund . . . . + 14,000.000 K

D. Kontokorrentvorschüsse.

2. Zufolge Übereinkommen vom 31. März, 16. Mai/27. Juni und 10. Dezember 1917 beim österreichischen Bankenkonsortium aufgenommene Vorschüsse (4¼prozentige Zinsen) rund . . . . + 28,360.000 K

E. Markdarlehen gegen Schatzwechsel.

6. Zufolge Übereinkommens vom 5. April 1916: 186,000.000 Reichsmark (Kassenwert 218,736.000 K), nachträglich hinzugekommen außer den im II. Nachtrage angeführten 28,000.000 Reichsmark (Kassenwert 32,928.000 K) noch weitere 10,000.000 Reichsmark (Kassenwert 11,760.000 K) mit einjährigen Zinsen per . 588.000 K.

Dagegen ergibt sich bei den im ersten Halbjahr 1918 fälligen Wechseln im Gesamtbetrage von 166,000.000 Reichsmark (Kassenwert 195,216.000 K), welche nur auf ein Vierteljahr prolongiert werden, während bei der Präliminierung eine ganzjährige Prolongierung angenommen worden war, ein Mindererfordernis an Zinsen von . . . . 7,320.600 „ .

Im ganzen ergibt sich somit eine Verminderung um . . . . — 6,732.600 K

8. Per 103,032.000 Reichsmark (Kassenwert 121,165.632 K), nachträglich hinzugekommen außer den im II. Nachtrag angeführten 32,197.500 Reichsmark (Kassenwert 37,864.260 K) noch 45,076.500 Reichsmark (Kassenwert 53,009.964 K) mit einjährigen Zinsen per rund . . . . + 2,650.500 „

12. Zufolge Übereinkommens vom 15. Jänner 1918 196,524.000 Reichsmark (Kassenwert 231,112.224 K) . . . . + 11,555.600 „

F. Darlehen, beziehungsweise Schatzscheine in ausländischer Währung.

3. Von weiteren Darlehen in ausländischer Währung die im Verwaltungsjahre 1917/18 fälligen Zinsen . . . . + 709.900 „

Zusammenfassend ergibt sich eine Zinsensteigerung von . . . . + 69,627.000 K
und eine Zinsenminderung von . . . . — 6,732.600 „

daher eine Erhöhung um . . . . + 62,894.400 K

Zu Titel 4: Verwaltungsausgaben

(für die nicht gemeinsamen Schulden, VII. Provisionen und Spesen bei Aufnahme von Kriegsschulden).

Bei Emission der VI. Kriegsanleihe erwuchsen Ausgaben für Provisionen und Spesen von 61,785.000 K. Außerdem entstehen für verschiedene andere Kriegskreditoperationen Ausgaben für Provisionen und Spesen von 2,205.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
25			XII. Eisenbahnministerium.			
	11		Linie Rudolfswert—Möttling—Landesgrenze, Nachtragszahlung für den Bau	. . . .	1,750.000	1,750.000

Erläuterungen.

Die Gesamtausgaben für diese Linie wurden mit Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 281, auf 18,400.000 K festgesetzt. Bei Ausführung des Baues ergaben sich Unstimmigkeiten mit den Bauunternehmern, die durch Urteil des Landesgerichtes Wien vom 20. März 1918 erledigt wurden; auf Grund dessen mußte der Staat an sie im April 1918 2,857.3999 K bezahlen. Da die noch verfügbaren Kreditreste geringer waren als dieser Betrag, werden nunmehr nachträglich 1,750.000 K angesprochen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
33			**XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.**			
	1		Galizien:			
		1	Verwaltungsausgaben	....	1,500.000	1,500.000
		2	Technischer Wiederaufbau	....	45,350.000	45,350.000
		3	Land- und Forstwirtschaft	....	33,900.000	33,900.000
		4	Industrie, Gewerbe und Handel	....	21,100.000	21,100.000
		5	Kriegskreditanstalten	....	49,000.000	49,000.000
	2		Bukowina:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	....	38,800.000	38,800.000
	3		Südliche Kriegsgebiete:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	....	20,000.000	20,000.000
	4		Alle Kriegsgebiete	....	—36,000.000	—36,000.000

Erläuterungen.

Nach Wiedereroberung wurden mehrere ostgalizische Bezirke in die Wiederaufrichtungstätigkeit einbezogen. Dadurch entstehen neue Ausgaben von 101,850.000 K, die sich ihrer Zweckbestimmung nach auf die oben genannten §§ 1 bis 4 verteilen. Ferner wurden den beiden Kriegskreditanstalten in Galizien (§ 5) weitere 49,000.000 K aus staatlichen Mitteln überwiesen, und zwar der galizischen Kriegskreditanstalt in Lemberg 22,000.000 K und der Städtischen Kriegskreditanstalt in Krakau 27,000.000 K.

Für die Wiederaufrichtung in der Bukowina werden weitere 38,800.000 K eingestellt.

Für die Wiederaufrichtung in den südlichen Kriegsgebieten (Görz-Gradiska) werden 20,000.000 K eingestellt.

Die Reserve für alle Kriegsgebiete, die im Entwurfe des Staatsvoranschlages mit 50,000.000 K eingestellt ist und im Nachtrag II schon um 4,000.000 K gekürzt war, wird um weitere 36,000.000 K gekürzt.

Hauptübersicht des III. Nachtrages*).

Kapitel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
		mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
		Kronen		
3	Reichsrat	118.309	....	118.309
7	Ministerium des Innern	— 418.456	9,842.339	9,423.883
9	Ministerium für Kultus und Unterricht	10,900.000	— 5,000.000	5,900.000
11	Finanzministerium, Allgemeine Kassenverwaltung	....	364,750.000	364,750.000
23	Finanzministerium, Staatsschuld	126,884.400	....	126,884.400
25	Eisenbahnministerium	....	1,750.000	1,750.000
33	Wiederaufbau der Kriegsgebiete	....	173,650.000	173,650.000
	Gesamtsumme des III. Nachtrages	137,484.253	544,992.339	682,476.592

*) Zusammenstellung des I., II. und III. Nachtrages.

	Summe
	Kronen
Staatsausgaben.	
Gesamtsumme des I. Nachtrages	4,172.706
Gesamtsumme des II. Nachtrages	1.649,421.790
Gesamtsumme des III. Nachtrages	682,476.592
Gesamtsumme des I., II. und III. Nachtrages	2.336,071.088
Staatseinnahmen.	
Gesamtsumme des I. Nachtrages	495
Gesamtsumme des II. Nachtrages	666,827.452
Gesamtsumme des I. und II. Nachtrages	666,827.947

B. Abänderung des Finanzgesetzentwurfes 1917/18.

Laut Nachtrag II betragen die

a) fortdauernden Staatsausgaben	5.681,030.062 K
b) vorübergehenden Staatsausgaben	18.142,226.760 „
die gesamten Staatsausgaben	23.823,256.822 K

Laut des vorliegenden Nachtrages III vermehren sich die

a) fortdauernden Staatsausgaben um	149,076.592 K
b) vorübergehenden Staatsausgaben*) um	533,400.000 „
die gesamten Staatsausgaben um	682,476.592 K

Laut Nachtrag II beträgt der

a) Abgang der fortdauernden Gebarung	1.618,434.031 K
b) Abgang der vorübergehenden Gebarung	17.343,913.308 „
der Gesamtabgang	18.962,347.339 K

Unter Einbeziehung des Nachtrages III vermehren sich der

a) Abgang der fortdauernden Gebarung auf	1.767,510.623 K
b) Abgang der vorübergehenden Gebarung auf	17.877,313.308 „
der Gesamtabgang auf	19.644,823.931 K

Da der Regierung in den drei Budgetprovisorien (Gesetze vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, und vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 90) Kreditermächtigungen von insgesamt 21.000,000.000 K erteilt worden sind, findet der Gesamtabgang von 19.644,823.931 K in diesen Kreditermächtigungen Deckung.

Artikel 1 des Finanzgesetzentwurfes hätte unter Einbeziehung der neuen Ausgaben des vorliegenden Nachtrages zu lauten wie folgt:

„Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1917/18 (1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf . . . 24.505,733.414 K festgesetzt. Sie gliedern sich in:

a) fortdauernde Staatsausgaben	5.830,106.654 K
b) vorübergehende Staatsausgaben	18.675,626.760 K".

Ende Juni 1918.

*) Kassenverwaltung, Allgemeine Kriegs-Hilfsmaßnahmen . . . 211,250.000 K
Kassenverwaltung, Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Staatsangestellte . . . 153,500.000 „
Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete . . . 173,650.000 „
Summe . 538,400.000 K
Hievon ab: Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Geistliche . . . 5,000.000 „
Bleiben . 533,400.000 K

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153761s

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses

über die

Fortsetzung der Notstandsaktionen und zugehörigen Maßnahmen zugunsten der materiellen Besserstellung der Staatsangestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten.

Seit sich das Abgeordnetenhaus Mitte November vorigen Jahres mit der Erhöhung der Teuerungszulagen und der Gewährung von Anschaffungsbeiträgen beschäftigt hat, ist die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung infolge der gesteigerten Teuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel jeglicher Art neuerlich beträchtlich verschärft worden. In Erkenntnis dieser für die Festbesoldeten unerträglichen Notlage sah sich die Regierung genötigt, im Mai dieses Jahres den Staatsangestellten durch weitere Gewährung von sogenannten „einmaligen Zuwendungen" zu Hilfe zu kommen. Doch war diese Aktion gegenüber dem wirklichen Teuerungsverhältnissen völlig unzureichend. Die Staatsangestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten verlangten vielmehr durch ihre verschiedenen Organisationen eine mindestens 50- bis 100prozentige Erhöhung der Teuerungszulagen und die regelmäßige Zuwendung von vierteljährlich auszubezahlenden Anschaffungsbeiträgen sowie die dringliche Erfüllung einer Reihe anderer Notstandsforderungen, welche den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen einigermaßen Rechnung tragen sollen.

In voller Würdigung dieser berechtigten Notstandsforderungen der Staatsangestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten hielt der Staatsangestelltenausschuß sofort nach dem Wiederzusammentritt des Abgeordnetenhauses eine Sitzung ab, in der ein Unterausschuß gewählt und demselben die Bearbeitung aller einschlägigen Fragen zugunsten der materiellen Besserstellung der Staatsangestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten, sowie der diesen Gegenstand betreffenden Anträge von Abgeordneten übertragen wurde.

Im Sinne der bisherigen Behandlung dieser Fragen durch das Abgeordnetenhaus sowie mit Rücksicht auf die neuerliche einstimmige Willensäußerung des Staatsangestelltenausschusses, hielt der Unterausschuß an der Richtlinie fest, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine definitive Besoldungsreform für die verschiedenen Kategorien von Staatsangestellten nicht in Beratung gezogen werden könne und erst einem nicht zu fernen Zeitpunkt nach Abschluß des Krieges vorbehalten bleiben müsse, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse im Staate völlig geklärt und zu einer gewissen Festigung gelangt sein werden. Es wurden daher alle Anträge von Abgeordneten, welche sich mit der definitiven Regelung der Besoldungs- und Standesverhältnisse befassen, bis auf weiteres zurückgestellt. Dagegen wurden die Anträge der Abgeordneten Erb und Genossen, Dr. Bodirsky, Heine, Schreiter und Genossen, Dr. Mataja und Genossen, Ing. Heine und Genossen, Tomschik, Rudolf Müller und Genossen (742, 743, 744 und 1006 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), Moraczewski und Genossen und Dr. Zahradník und Genossen als geeignet befunden, für die Verhandlungen mit der Regierung als Grundlage zu dienen.

Die Beratungen über diese Anträge führten zunächst zu der grundsätzlichen Auffassung, daß an dem System der bedarfsweisen Erhöhung der Teuerungszulagen festgehalten werden müsse. Die Staatsangestellten haben wiederholt darauf hingewiesen, daß ihnen eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln und Bekleidungsstücken für sich und ihre Familien zu mäßigen Preisen viel wirksamer helfen würde, als die weitere Erhöhung der Teuerungszulagen; doch waren alle diesbezüglichen Hilfsaktionen der Regierung betreffs Naturalmaßnahmen bisher für die große Masse der Bediensteten völlig unzureichend. Es bleibt daher nichts übrig, als auch weiterhin auf dem bisher begangenen Wege der Geldzulagen fortzuschreiten und parallel damit die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen hinsichtlich der Beschaffung von Lebensmitteln und Bekleidung für die Staatsangestellten mit ausreichenden Geldmitteln wirksamer auszugestalten.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen geleitet, gelangte der Unterausschuß einstimmig zu den untenstehenden Anträgen, welche auch vom Staatsangestelltenausschusse unter Zustimmung aller Parteien einhellig zum Beschlusse erhoben wurden.

Die Stellungnahme der Regierung zu diesen Anträgen erfolgte in der Sitzung des Unterausschusses am 21. Juli l. J. und ist in den nachfolgenden Erklärungen niedergelegt:

A. Stellungnahme Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Wimmer zu den Anträgen des Unterausschusses:

Hinsichtlich der Anträge 1, 5 und 6 des Herrn Berichterstatters erklärt sich die Regierung bereit, nachstehende Maßnahmen zu verfügen:

Neuregelung der Teuerungszulage verbunden mit 25prozentiger Erhöhung in der 1. und 2. Familienklasse und der Einführung von Zulagen für jedes einzelne Kind bis zu sechs Kindern, und zwar im Ausmaße von 500 K für Kinder von Beamten von der VII. Rangklasse aufwärts, von 400 K für Kinder von Beamten von der XI. bis zur VIII. Rangklasse und von 300 K für Kinder von Offizianten, Kanzleigehilfen, Dienern, Unterbeamten, Arbeitern usw. mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1918; daneben Gewährung eines neuerlichen einmaligen Zuschusses im November 1918. Die erforderlichen Maßnahmen zur ausreichenden Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln und sonstigen wichtigen Bedarfsgegenständen (Kleidern, Schuhen und derartiges) werden ernstlichst und nachdrücklichst verfolgt. Unter der Voraussetzung, daß die auf diesem Gebiete zu treffenden Maßnahmen zu Beginn des nächsten Jahres nicht so ausgebaut sein sollten, daß sie die weitere Gewährung einmaliger Zuschüsse entbehrlich erscheinen lassen, würde die Gewährung solcher einmaliger Zuschüsse (keinesfalls jedoch mehr als zwei) während des nächsten Jahres wieder in Erwägung gezogen werden können; eine Entscheidung kann dermalen nicht getroffen werden.

Erhöhung der Aushilfen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehenden Personen um 30 Prozent.

Hinsichtlich des Antrages 2 des Herrn Berichterstatters:

Zurechnung von 50 Prozent der Teuerungszulage der 1. Familienklasse zum normalmäßigen Ruhegenusse.

Hinsichtlich des Antrages 3:

Eine Berücksichtigung der Kriegsjahre der Staatsbediensteten bei der Ruhegenußbemessung wird jedenfalls stattfinden; hinsichtlich der Einzelheiten (der Voraussetzungen und des Ausmaßes) dieser Zurechnung kann dermalen keine Erklärung abgegeben werden, da die Verhandlungen unter den Ministerien noch nicht abgeschlossen sind.

Hinsichtlich des Antrages 4:

Gewährung der vollen Teuerungszulage der eigenen Klasse an Staatsbedienstete mit eigenem Hausstande mit Frau oder Kind, deren Bezüge den Heeresetat belasten, wenn sie keine höheren als die einfachen Diäten (Zehrgelder) beziehen; Gewährung der halben Teuerungszulage an diese Bediensteten, wenn sie im Genusse doppelter Diäten (Zehrgelder) ohne Naturalverpflegung stehen.

Ein weiteres Zugeständnis, dahingehend die halbe Zulage der eigenen Klasse auch allen ledigen Bediensteten zuzuerkennen, deren Bezüge den Heeresetat belasten, wird nochmals in Erwägung gezogen werden.

B. Stellungnahme Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers Freiherrn v. Banhans zu den Anträgen des Unterausschusses, betreffs besonderer ergänzender Maßnahmen für sämtliche Eisenbahnbedienstete und Bahnarbeiter:

Ad a. Nachdem der Abbau der Teuerungszulagen durch eine den seinerzeitigen Verhältnissen angepaßte Regulierung der ständigen Bezüge und Löhne aller Staatsangestellten erfolgen wird, der gegen

wärtige Zeitpunkt aber noch nicht geeignet erscheint, diese definitive Regelung vorzunehmen, muß sich das Eisenbahnministerium auch hinsichtlich des Staatseisenbahnpersonals darauf beschränken, eine analoge Aktion durchzuführen, wie sie für die übrigen Staatsangestellten durch Einbeziehung von 50 Prozent der für die I. Familienklasse bestimmten Teuerungszulage in die Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessungsgrundlage in Aussicht genommen ist.

Ad b. Die Erhöhung der Quartiergelder wird im Rahmen der allgemeinen Besoldungsregelung durchgeführt werden.

Ad c. Die Kündigungsklausel wird aufgehoben.

Ad d. Die Einführung der definitiven Anstellung nach zweijähriger provisorischer Dienstleistung kann mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Eisenbahndienstes generell nicht zugestanden werden.

Hingegen wurden schon für die Beförderung vom 1. Juli Kürzungen der bisherigen Vordienstzeiten um ein halbes Jahr bis zu drei Jahren bei einer großen Anzahl von Dienerkategorien durchgeführt.

Ad e. Die Schaffung eines einheitlichen Versorgungsinstituts wird angestrebt; bis zur Erreichung dieses Zieles wird den Teilnehmern der verschiedenen Versorgungsfonds das Optionsrecht nach den günstigeren Versorgungsnormen der österreichischen Staatsbahnen zugestanden werden.

Eine Erhöhung der bestehenden Mindestpensionen und -provisionen wird nach Maßgabe der Entwicklung der staatlichen Pensionsnormen durchgeführt werden.

Ad f. Eine bevorzugte Behandlung des Eisenbahnpersonals hinsichtlich der Lebensmittelversorgung und Bekleidung ist schon bisher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt worden und wird dies auch weiterhin Gegenstand besonderer Fürsorge bleiben. Die völlige Gleichstellung mit den Militärpersonen, so erstrebenswert dies erschiene, liegt außerhalb des Machtbereiches des Eisenbahnministeriums.

Ad g. Auf die Durchführung aller Fürsorgemaßnahmen der Staatseisenbahnverwaltung bei den Privatbahnen wird nach wie vor nachdrücklichst Einfluß genommen werden.

Hinsichtlich der Anträge 8 und 9 des Berichterstatters haben die Vertreter des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht die Erfüllung der diesbezüglichen Forderungen zugesagt.

Wenn auch die Regierung hinsichtlich der meisten Punkte den Forderungen des Staatsangestelltenausschusses bis zu einem gewissen Maße entgegengekommen ist, so konnte doch mit der Regierung kein volles Einvernehmen erzielt werden. Der Unterausschuß wurde daher vom Staatsangestelltenausschusse ermächtigt, behufs Erzielung eines befriedigenden Kompromisses mit der Regierung weiter zu unterhandeln. Diese Beratungen mit den einschlägigen Ressortministern führten jedoch — beeinflußt durch die in diesem Zeitpunkt erfolgte Demission der Regierung Dr. v. Seidler — zu keinem Ergebnisse. Da weiterhin die Erledigung des gegenständlichen Berichtes befristet ist und sonach mit der Vorlage desselben an das hohe Haus nicht länger zugewartet werden konnte, so entschied sich der Staatsangestelltenausschuß einstimmig dafür, die nachfolgenden Anträge zum Beschlusse zu erheben. Dem hohen Hause wird daher deren Annahme empfohlen.

I. Anträge des Berichterstatters Abgeordneten Ing. Rudolf Heine.

Die Regierung wird aufgefordert, in Fortsetzung der Kriegsmaßnahmen zugunsten der materiellen Besserstellung der Staatsangestellten und staatlichen Arbeiter folgende Verfügungen zu treffen:

1. Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden Teuerungszulagen für sämtliche Staatsangestellte und staatlichen Arbeiter sowie der Aushilfen für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Gnadengaben beziehenden Personen um 50 Prozent.

Wirksamkeit dieser Maßnahmen ab 1. August 1918.

2. Allen Staatsangestellten und staatlichen Arbeitern ist ein Betrag von mindestens 1200 K in die Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessungsgrundlage einzurechnen.

3. Allen aktiven im Dienste stehenden Staatsangestellten, Vertragsbeamten und Arbeitern sind die Kriegsjahre für das Ausmaß des Ruhegenusses doppelt zuzurechnen.

4. Sämtlichen Staatsbediensteten, deren Bezüge den Heeresetat belasten sowie den bei den Kriegsfilialdirigierungen beschäftigten Eisenbahnbediensteten sind ab 1. August 1918 die vollen Teuerungszulagen und außerordentlichen Zulagen der ihnen zukommenden Klasse zuzuerkennen.

5. Insolange eine ausreichende entsprechende allgemeine Naturalfürsorge hinsichtlich Lebensmitteln und Bekleidung nicht durchgeführt ist, sind die außerordentlichen Zuschüsse (Anschaffungsbeiträge) in der bisherigen Höhe, und zwar viermal im Jahre in Geltung zu belassen.

6. Durchführung einer Fürsorgeaktion, durch welche alle Staatsbediensteten und Arbeiter sowie deren Familien in ausreichender Weise mit Nahrungsmitteln in natura versorgt werden; Ausbau der bereits bestehenden und Einrichtung neuer Einkaufsstellen an allen Dienstorten und deren zulängliche Belieferung mit Lebensmitteln; Vermehrung der Gemeinschaftsküchen für Staatsangestellte und staatliche Arbeiter.

Schaffung von Bekleidungsstellen nach Art der von der Heeresverwaltung errichteten Organisationen für Offiziere; Ausbau der in dieser Richtung bestehenden Wirtschaftsverbände der Angestellten.

Die Beschaffung von Dienstkleidern für alle Kategorien von Staatsbediensteten.

Beistellung entsprechender Geldzuschüsse seitens der Regierung behufs Erstellung ermäßigter Preise für die Verpflegs- und Bedarfsartikel sowie Bekleidung der Staatsbediensteten und Arbeiter.

7. Besondere ergänzende Maßnahmen für sämtliche Eisenbahnbedienstete und Bahnarbeiter:

a) Allen Staatseisenbahnbediensteten und Arbeitern ist von der gegenwärtigen Teuerungszulage der Betrag von 1200 K in den Gehalt beziehungsweise Lohn einzurechnen.
b) Erhöhung der Quartiergelder im allgemeinen, Gleichstellung der Unterbeamten und Diener in dieser Hinsicht mit den Beamten der gleichen Gehaltsstufen und Gewährung von Quartiergeldbezügen an weibliche Bedienstete.
c) Aufhebung des während des Krieges für die ersten fünf definitiven Dienstjahre der Eisenbahnverwaltung vorbehaltenen Kündigungsrechtes.
d) Definitive Anstellung nach längstens zweijähriger provisorischer Verwendung ohne Rücksicht auf eine bestehende Systemisierung oder Normierung.
e) Schaffung eines allen Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen umfassenden einheitlichen Altersversorgungsinstituts; aus diesem Anlasse ist für eine entsprechende Erhöhung der Mindestsätze für Pensionen und Provisionen Sorge zu tragen.
f) Die Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnen sind hinsichtlich der Lebensmittelversorgung und Bekleidung in derselben bevorzugten Weise zu behandeln wie Militärpersonen.
g) Einflußnahme auf die Gewährung gleicher Rechte und Begünstigungen für die Angestellten und Arbeiter der Privatbahnen.

8. Das gesamte im technischen Betriebe verwendete Personal (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich der Diener bei der Prager Statthaltereidruckerei, dem Prager Schulbücherverlage und bei der Grazer Statthaltereidruckerei ist hinsichtlich des Gesamtbetrages an Lohn, Teuerungszulagen und sonstigen Zuwendungen nicht ungünstiger zu stellen als die Staatsarbeiter der gleichen Kategorien.

9. Die Turnlehrer an Mittelschulen, welche dieselbe Lehrbefähigung wie die Turnlehrer an Lehrerbildungsanstalten haben, sind unter denselben Modalitäten wie diese zu wirklichen Turnlehrern in der IX. Rangklasse zu ernennen und haben daher auch die entsprechenden Teuerungszulagen und außerordentlichen Zuschüsse zu erhalten.

II. Antrag Forstner-Mataja.

„Zur Beseitigung von Härten in den bestehenden Verordnungen über Teuerungszulagen wird die Regierung aufgefordert folgende Abänderungen zu verfügen:

1. Die Teuerungszulage für Arbeiter, Landpostbedienstete und Aushilfsdiener ist auch im Erkrankungsfalle, und zwar bis zur Genesung, beziehungsweise Provisionierung oder Pensionierung fortzubezahlen.

2. Das zur Bemessung der Teuerungszulagen für Kinder von Landpostbediensteten festgelegte Normalalter wird mit 18 Jahren festgesetzt.

3. Die dem Familienstande der Staatsbediensteten angemessene Teuerungszulage wird den Staatsangestellten auch dann im vollen Ausmaße zur Auszahlung gebracht, wenn Gattinnen von Staatsangestellten als Aushilfskräfte beim Staate bedienstet sind und somit einen Rechtsanspruch auf den Bezug der Teuerungszulage in dem für ledige Personen festgesetzten Ausmaße haben.

4. Den beim Staate als Aushilfskräfte beschäftigten Witwen nach Staatsangestellten ist die Teuerungszulage unter diesem Titel in dem für Bedienstete in gleichen Kategorien festgesetzten Ausmaße flüssig zu machen.“

III. Anträge des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof.

„1. Die Supplenten und Assistenten der mittleren Lehranstalten, sowie die Hochschulassistenten und Konstrukteure sind rücksichtlich der Teuerungszulagen nach Maßgabe ihres Dienstalters den Praktikanten und Auskultanten gleichzustellen.

2. Die Postoffizianten und Postadjunkten sind rücksichtlich der Teuerungszulagen nach Maßgabe ihrer Bezüge gleich den landesfürstlichen Beamten zu behandeln."

IV. Antrag des Abgeordneten Ingenieur Heine.

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Herbstsession dieses Jahres in Entsprechung wiederholter Anträge von Abgeordneten einen Gesetzentwurf über Mindestbezüge von Privatangestellten dem Abgeordnetenhause zur Behandlung vorzulegen."

Wien, 24. Juli 1918.

d'Elvert,
Obmann.

Ingenieur R. Heine,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 153771 8

Bericht

des

kriegswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Kohlenversorgung.

Der kriegswirtschaftliche Ausschuß nahm in der gestrigen Sitzung den Bericht des zur Behandlung der Kohlenfrage eingesetzten Unterausschusses entgegen und beschloß mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit über Antrag des Abgeordneten Sedlák, im Sinne des § 21 der Geschäftsordnung die umgehende Vorlage des Berichtes, damit das Haus denselben womöglich noch vor Beginn der bevorstehenden Ferien in Verhandlung nehme. Im Unterausschusse sowohl wie im Ausschusse gab der Herr Minister für öffentliche Arbeiten, dessen unermüdliche Bemühungen im Interesse der Kohlenversorgung von allen Rednern dankend anerkannt wurden, eingehende Aufschlüsse über die Kohlengebarung, die Ursachen des Rückganges des Einlaufes und die Maßnahmen zur Hebung der Produktion. An diese Erläuterungen knüpften sich Ausführungen der Abgeordneten Freißler, Kolischer, Neumann, Čech, Sedlák, Jerzabek, Kraus, Goll, Palme, Haller, und es wurden zusammenfassend die in der Anlage angeführten Anträge einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Die Dringlichkeit der Berichterstattung ist durch die geradezu bedrohliche Abnahme der verfügbaren Kohlenmengen und die in das gesamte Wirtschaftsleben tief einschneidenden Folgen des Kohlenmangels wohl hinreichend begründet.

Der Mangel an Hausbrand- und Industriekohle, an Brennmaterial für die Landwirtschaft und die Approvisionierungsgewerbe, für die Herstellung von Baumaterialien, von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, für die Gas- und Elektrizitätswerke und andere droht der Bevölkerung nicht mehr erträgliche Entbehrungen aufzuerlegen, die Ernährungsverhältnisse weiter zu verschlechtern und die notwendigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen. Soll die Hinterlandwirtschaft, welche für die günstige Beendigung des Krieges keineswegs minder wichtig ist als Erfolge an der Front, nicht ins Stocken geraten, müssen alle nur möglichen Mittel zur Hebung der Produktion sowie zur Vermeidung von Behinderungen des Kohleneinlaufes mit aller Beschleunigung ergriffen werden.

Während wir im letzten Friedensjahre über eine Kohlenmenge von 45·2 Millionen Tonnen verfügten, ist diese Menge in den folgenden Jahren stetig gesunken, und es ist nach den bisherigen Ergebnissen anzunehmen, daß die verfügbare Menge des Jahres 1918 nur mehr 38·2 Millionen Tonnen betragen wird. Die hauptsächlichsten Ursachen dieses Rückganges sind auf Minderleistungen der Bergarbeiter und auf Transportschwierigkeiten zurückzuführen. Die vom Arbeitenministerium mit allem Nachdruck verfügten technischen Vorkehrungen sowie die Vermehrung der Arbeitskräfte konnten diese Nachteile nur zum Teile beheben. Auf die Verhütung der Verkehrshemmungen, welche durch militärische Verfügungen geboten waren, konnte das Ministerium kaum Einfluß nehmen. Die Minderleistungen haben ihren Grund in der Unterernährung der Bergarbeiter und dem durch Hamsterfahrten bedingten Zeitverlust. Im Frieden sind 95 Prozent der Schichten verfahren worden, gegenwärtig werden nur mehr 75 Prozent verfahren. Obwohl gegenüber dem Jahre 1913 die Zahl der Bergarbeiter infolge der von Seiner Majestät seit

Anfang des Vorjahres verfügten Enthebungen um 16.000 zugenommen hat, nimmt die Forderung ab. Soll hier Wandel geschaffen werden, müssen die maßgebenden Stellen die Bergarbeiter vor allem bei der Versorgung mit Lebensmitteln bevorzugen und die direkte Belieferung sicherstellen. Wie Abgeordneter Palme ausführte, wird es aber auch notwendig sein, das Vertrauen in die zu schaffende, beziehungsweise auszubauende besondere Ernährungsorganisation zu festigen, indem den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, bei der Verteilung der Lebensmittel mitzuwirken. Des weiteren solle die Mißstimmung durch Aufhebung der Militarisierung der Zivilarbeiter beseitigt werden.

Um die Arbeiterzahl zu erhöhen, hat der Herr Arbeitenminister militärische Arbeiter, und zwar 4000 nichtqualifizierte Bergarbeiter dringend angesprochen, welche militärisch verpflegt werden mußten. Die Durchführung dieser Maßnahme, welche von größter Dringlichkeit ist, mußte im weitaus schnellerem Tempo als bisher vor sich gehen. Des weiteren sollten Bergingenieure und technische Hilfskräfte enthoben werden, statt Kanzleidienste zu leisten. Auch wird es notwendig sein, zunächst ohne Verzug ein Verzeichnis über alle noch an der Front befindlichen Bergarbeiter aufzustellen, damit auch diese Leute ehestens dem Bergbau wiedergegeben werden können. Hand in Hand mit diesen Vorkehrungen müssen Baracken für die Bequartierung zur Verfügung gestellt werden.

Eingehend wurde über die nach Ungarn gelieferten Kohlenmengen gesprochen und von allen Seiten die Forderung aufgestellt, diese Lieferungen nur für den Fall zu gewähren, als Ungarn die entsprechenden Kompensationen an Lebensmitteln liefert. Ungarn konnte im Vergleiche mit dem ersten Quartal 1917 seine Produktion um 186.200 Tonnen, das ist um 8·5 Prozent steigern. Ungarn liefert ferner, im Gegensatz zu früheren Jahren, nunmehr fast gar keine Kohle nach Österreich, während wir nach Ungarn über 8000 Tonnen täglich liefern. Des weiteren erhält Ungarn aus Deutschland 233.500 Tonnen monatlich. Die Gesamtlieferung Deutschlands nach Österreich-Ungarn umfaßt 816.000 Tonnen monatlich, wovon 572.500 Tonnen für Österreich und 10.000 Tonnen für gemeinsame Zwecke. Dagegen muß Österreich allmonatlich nach Deutschland 275.000 Tonnen Braunkohle und 8000 Tonnen Steinkohle liefern. Demnach bekommt Ungarn von uns mittelbar und unmittelbar bedeutende Kohlenmengen zur Verfügung gestellt. Diese Ziffern legen die Vermutung nahe — wegen der Kürze der Zeit war es nicht möglich, ergänzende Angaben zu beschaffen —, daß Ungarns verfügbare Kohlenmenge nicht geringer wenn nicht größer ist als im Frieden. Waren zur Zeit des rumänischen Krieges erhöhte Zuweisungen geboten, so ist dies seit der Wiederinbetriebsetzung des Siebenbürger Bergbaues durchaus ungerechtfertigt. Ein Wirtschaftsplan ist von Ungarn nicht erhältlich. Aber es genügt darauf zu verweisen, daß ein Großteil unserer Industrie stillgelegt ist, während in Ungarn Neugründungen vor sich gehen.

Über die Einschränkungen, zu denen wir gezwungen sind, geben nachstehende Ziffern Aufschluß.

Seit dem November 1917 hat das Arbeitenministerium an Stelle des Gruppensystems das Kontingentierungssystem eingeführt, welches volle Klarheit in die Verhältnisse gebracht hat. Es wurde ferner zwischen kürzbaren und unkürzbaren Kontingenten ein Unterschied gemacht. Im Jahre 1917 wurde mit einem Bedarf von 164.116 Tonnen täglich gerechnet. Im April 1918 hat sich herausgestellt, daß damit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Bis April 1918 haben die unkürzbaren Kontingente 98.956 Tonnen betragen, die kürzbaren haben eine Erhöhung auf 81.466 Tagestonnen erfahren. Insgesamt ist der Bedarf auf 180.422 Tagestonnen gestiegen. Ein Ausgleich war unbedingt notwendig, weshalb ein neuer Kohlenwirtschaftsplan aufgestellt werden mußte, welchem die Produktionsziffern des Jahres 1917 und die vereinbarte Einfuhrmenge zugrunde gelegt wurden. Im Jahre 1917 betrug die verfügbare Kohlenmenge 149.545 Tonnen täglich. Es wurden für die unkürzbaren Verbrauchsgruppen 98.817 Tonnen, für die übrigen 50.650 Tonnen täglich festgesetzt. Daraus ergibt sich, daß die kürzbaren Kontingente gegenüber der Zeit vor dem April 1918 um 38 Prozent weniger gedeckt waren. Nach diesem neuen Plan entfallen auf die Industrie, für welche bis dahin 39.365 Tonnen gerechnet waren, nur mehr 25.929 Tonnen, und zwar an In- und Auslandskohle zusammen. Die Landeskontingente, welche bis dahin 36.769 Tonnen in Anspruch genommen hatten, konnten nur mehr mit 20.000 Tonnen gedeckt werden.

Auch dieser Wirtschaftsplan konnte nicht beibehalten werden. Im Mai haben wir nicht mehr über die Kohle verfügt, mit deren Vorhandensein bei Anlage des Planes gerechnet war. Im Mai 1918 standen nur mehr 131.158 Tonnen zur Verfügung. Davon entfielen auf die unkürzbaren Kontingente 98.817 Tonnen, so daß für die kürzbaren nur mehr 32.341 Tonnen übrig blieben. Die bereits um 38 Prozent gekürzten kürzbaren Kontingente konnten nur mehr mit 63·8 Prozent, daher gegenüber ihrem ursprünglichen Ausmaß nur mit 39·6 Prozent beliefert werden. Statt 39.356 Tonnen erhält die Industrie nur 15.588 Tonnen, der Hausbrand statt 36.769 Tonnen nur 14.560 Tonnen.

Zum Schlusse sei noch auf den zunehmenden großen Bedarf an Eisenbahnkohle hingewiesen, der in der Minderleistung der Maschinen allein seine Erklärung bei weitem nicht finden kann. Der Eisenbahnbedarf verschlingt täglich 36.776 Tonnen und hat wesentlichen Anteil an der starken Kürzung der sogenannten kürzbaren Kontingente. Auf die Gründe dieses Verbrauches, der bedeutend größer als im Frieden ist, soll wegen der Kürze der Zeit an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Wiederholt wurde verlangt, daß die Leitung der Bahntransporte dem Eisenbahnministerium anvertraut werde.

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, nachstehende Vorkehrungen mit aller Beschleunigung zu treffen:

1. Sicherstellung der direkten und vorzugsweisen Belieferung mit Lebensmitteln und Mitwirkung der Bergarbeiter bei ihrer Verteilung.

2. Ausgestaltung der Revierwirtschaftsämter.

3. Vorsorge für die Bekleidung und Beschuhung der Bergarbeiter, sowie für Unterkünfte der neu einzustellenden Arbeiter.

4. Aufhebung der Militarisierung der Zivilbergarbeiter.

5. Wenn Ungarn die entsprechenden Kompensationen an Lebensmitteln nicht liefert, eine Einschränkung der Lieferungen österreichischer Kohle nach Ungarn vorzunehmen und dahin zu wirken, daß eine Kürzung der ungarischen Kontingente oberschlesischer Kohle zwecks Erhöhung der österreichischen Kontingente Platz greift. Grundsätzlich ist die Aufteilung auf Grundlage der verfügbaren Kohlenmengen in jedem der beiden Staaten nach dem Stande des Jahres 1913 vorzunehmen.

6. Scharfe Maßnahmen gegen den Schleichhandel mit Kohle.

7. Vermeidung von Verkehrseinstellungen und ausgiebigere Beistellung von Waggons für Kohlentransporte.

8. Einschränkung des Kohlenbedarfes der Eisenbahnen.

9. Zuweisung der zur allerdringendsten Hebung der Kohlenproduktion notwendigen Hilfsarbeiter.

10. Enthebung der noch in militärischer Verwendung stehenden Bergingenieure, technischen und anderen Hilfskräfte.

11. Die Bergwerksunternehmungen anzuhalten, durch Überlassung von Boden für den Gemüsebau, das Halten von Kleintieren und dergleichen an die Arbeiter, bei der Verbesserung der Ernährung mitzuwirken."

Seitz,
Obmann.

Friedmann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537818

Bericht

des

Wiederherstellungsausschusses

über

die Regierungsvorlage Nr. 1123 der Beilagen, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Der Wiederherstellungsausschuß hat über den ihm zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Dr. v. Loewenstein, Lazarski, Korošec, Okunewskyj, Dr. Straucher, Delugan und Genossen, betreffend die Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes (Beilage 644) bereits im März laufenden Jahres Beschluß gefaßt und seine Anträge im Berichte vom 15. März 1918, Z. 1095, dem hohen Hause unterbreitet.

Die Regierung hat nunmehr im Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke eingebracht, welche gleichfalls dem Wiederherstellungsausschusse zugewiesen wurde. Diese Regierungsvorlage trägt den erhobenen, in dem eingangs erwähnten Berichte dargelegten Beschwerden zum großen Teile Rechnung und ist geeignet, in wesentlichen Belangen der durch die bisherige Auslegung und Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes betroffenen Bevölkerung zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Geleitet von der Absicht, diese Regierungsvorlage, welche eine unzweifelhafte Verbesserung der bisherigen Verhältnisse bewirkt und die Rechtslage der Bevölkerung in wesentlicher Beziehung zu deren Vorteil ändert, ohne weiteren Verzug Gesetz werden zu lassen, hat der Wiederherstellungsausschuß der Regierungsvorlage ohne meritorische Änderungen seine Zustimmung erteilt.

Der Wiederherstellungsausschuß hat an der Regierungsvorlage nur zwei Abänderungen vorgenommen, denen auch der Herr Regierungsvertreter beigetreten ist. Die eine derselben betrifft § 1, Absatz 1, in welchem die Worte „über Befehl einer militärischen Stelle“ durch die Worte „über militärische Anordnung“ ersetzt werden, um den Anspruch der Beschädigten gegen die allenfalls mögliche Auslegung zu schützen, als ob nur ein Befehl einer militärischen, zur Befehlerteilung befugten Stelle, nicht aber jede unter der Voraussetzung des § 1 wirklich getroffene militärische Anordnung, den Anspruch auf Ersatz begründen würde.

Der zweite Abänderungsantrag betrifft den § 3 und besteht in der Einschaltung der Worte „unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen“, welche gleichlautend mit dem im Gesetze, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, angewendeten Vorbehalte auch für das gegenwärtige Gesetz in Vorschlag gebracht werden, um die zukünftige Geltendmachung des gewiß sachlich und rechtlich begründeten Anspruches der diesseitigen Reichshälfte an Ungarn auf quotenmäßige Rückerstattung von Ausgaben, welche ihrem Wesen nach Kriegsauslagen sind, schon im Gesetzestexte entsprechend zu wahren.

Der Wiederherstellungsausschuß erachtet es schließlich auch für geboten, gelegentlich der Beschlußfassung über die in Rede stehende Gesetzesvorlage neuerlich mit allem Nachdruck auf die Aktivierung der Kriegsleistungskommissionen und die unverzügliche Aufnahme ihrer ordnungsmäßigen Tätigkeit zu dringen.

Der Wiederherstellungsausschuß beantragt daher:

„1. Das hohe Haus wolle den in der Anlage unterbreiteten Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens dafür zu sorgen, daß die Kriegsleistungskommissionen, wo sie noch nicht bestehen, sofort gebildet werden und überall unverzüglich ihre ordnungsmäßige Tätigkeit aufnehmen."

Wien, 25. Juli 1918

Dr. v. Loewenstein,
Berichterstatter.

Dr. Kost' Lewyckyj,
Obmann.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Sofern nicht schon nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, eine Vergütung (ein Ersatz) zuerkannt wird, ist in folgenden Fällen eine Vergütung aus Staatsmitteln zu gewähren, **wenn** zur Erreichung der im § 1 des zitierten Gesetzes erwähnten Zwecke im gegenwärtigen Kriege

1. Transportmittel oder andere bewegliche Sachen über militärische **Anordnung** vernichtet wurden;

2. Immobilien benutzt, beschädigt oder zerstört wurden, sofern die Vernichtung oder Beschädigung nicht durch Beschießung oder sonstige Kampfhandlungen erfolgte und soweit die Voraussetzung der Direktiven vom 21. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1860, über den Rayon befestigter Plätze nicht zutreffen;

3. Naturalien oder Kriegshilfsmittel dem Verfügungsrecht des Besitzers von einer militärischen Stelle oder über deren Antrag von einer sonstigen Behörde entzogen waren und deshalb dem Feinde in die Hände fielen.

§ 2.

Für die Anmeldung der Ansprüche und das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen. Die endgültige Fest=

stellung der Vergütung erfolgt durch die nach § 33 des zitierten Gesetzes gebildete Ministerialkommission, in die in diesen Fällen an Stelle des Vertreters des Kriegsministeriums ein Richter des Obersten Gerichtshofes eintritt.

Die Zuerkennung und Flüssigmachung der bereits nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, gebührenden Vergütungen aus dem gemeinsamen Heeresetat wird durch dieses Verfahren auch bei Zusammentreffen von Ansprüchen beider Arten nicht berührt.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, schon vor dieser Feststellung Vorauszahlungen auf die nach diesem **Gesetze entfallende Vergütung oder auf die nach dem** Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, gebührende Vergütung (den gebührenden Ersatz) — **unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen** — aus Staatsmitteln zu leisten.

Ungeachtet einer solchen Vorauszahlung hat die Feststellung jedenfalls zu erfolgen.

Die für diese Vorauszahlungen erforderlichen Geldmittel sind alljährlich bis zu einem festzustellenden Höchstbetrage im Staatsvoranschlag ordnungsmäßig anzusprechen.

§ 4.

Wurde eine Vorauszahlung gewährt und ergibt sich bei der Feststellung nach § 2, daß weder nach diesem noch nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, eine Vergütung (ein Ersatz) gebührt, so hat die Partei dem Staate das ihr ungebührlich Bezahlte rückzuerstatten. Der Anspruch der Ministerialkommission über den Rückersatz ist im administrativen oder gerichtlichen Wege vollstreckbar.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537918

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Liebermann, Klemensiewicz, Dr. Bobrowski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom 1918,

womit

der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 139,

betreffend

die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden soll.

Der § 3 wird in nachstehender Weise abgeändert:

Erster Absatz.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. in den Stadtgemeinden 3 K,

2. in allen anderen Orten 2 K 40 h.

Vierter Absatz.

In der vierten Zeile sind zwischen die Worte „Ehefrau“ und „Kindern“ die Worte „ehelichen und unehelichen“ aufzunehmen, der gegenwärtige Text aber zu streichen.

Fünfter Absatz.

Die Worte „sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente usw.“ bis „vom 1. August 1916 erfolgte“ sind zu streichen.

Siebenter Absatz.

Zwischen die Worte „anspruchsberechtigte Person“ und „allein im gemeinschaftlichen Haushalte“ sind die Worte: „mit einem oder mit mehreren Herangezogenen“ aufzunehmen, der gegenwärtige, zwischen obigen Worten befindliche Text dagegen zu streichen.

Achter Absatz

ist gänzlich zu streichen.

	Dr. Liebermann.
Starbek.	Klemensiewicz.
Koll.	Dr. Bobrowski.
Dr. Marek.	Stefanyk.
Moraczewski.	Tobija.
Dr. Reger.	Daszyński.
Głąbiński.	Diamant.
Eingr.	Ptaś.
Winter.	Śliwiński.
Vaněk.	Dr. Witt.
Dr. Winter.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1548-18

Antrag

des

Abgeordneten Emil Kraft und Genossen,

betreffend

die Neuregelung des Militärtaxwesens.

Der gegenwärtige nun schon vier Jahre währende Weltkrieg, von dessen tief eingreifenden Wirkungen auf die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse aller Schichten der Bevölkerung nahezu kein Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung unberührt geblieben ist, hat unter anderem auch die Frage der Revision des Militärtaxgesetzes ins Rollen gebracht.

Der Inhalt dieses Gesetzes, das in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1880 stammt, und im Jahre 1907 novelliert wurde, zeigt, wie nicht anders möglich, deutlich die Spuren der Friedensperiode, der es seine Entstehung verdankt. Die Taxpflicht wird hier ausschließlich noch im organischen Zusammenhange mit der Stellung auf Grund des Wehrgesetzes behandelt, der überragenden Bedeutung des Landsturmes jedoch, wie sie ja erst im Verlaufe dieses großen Krieges zutage getreten ist, in höchst unzureichender Weise Rechnung getragen; die Dienstleistung im Kriege ebenso wie jene im Frieden bewertet.

Kurz zusammengefaßt kann man sagen, daß auch die Novelle zum Militärtaxgesetze und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1907 und 10. September 1914 im wesentlichen die Taxpflicht nur im Zusammenhange mit der militärischen Friedensdienstpflicht behandeln. Letztere erschöpft sich in dem Präsenzdienst im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr, beziehungsweise in der Ersatzreserve samt den angehängten Waffenübungen; ein aktiver Dienst im Landsturm oder eine Dienstleistung für Kriegszwecke, wie sie im § 7 des Wehrgesetzes vorgesehen ist, kam im Frieden nicht in Betracht.

Bei dieser Sachlage kann es daher nicht Wunder nehmen, daß in einer Zeit, in der durch den gewaltigen Krieg die Umwandlung des stehenden Heeres zu einem Volksheere Tatsache geworden ist, die bloße Gleichstellung des Kriegsdienstes (Frontdienstes) in Ansehung der Militärtaxe mit der militärischen Friedensdienstpflicht und den dem aufgebotenen Landsturm angehörenden militärdienstpflichtigen Personen und gegebenenfalls von deren Eltern als schwere Unbilligkeit empfunden wird. Der Gedankengang, der in der Bevölkerung vielfach zum Ausdruck kommt und dem eine innere Begründung nicht abgesprochen werden kann, ist der, daß derjenige, der Gesundheit und Leben im Kriege eingesetzt, für weiterhin überhaupt von jeder Militärtaxpflicht befreit werden soll, daß er aber in dieser Hinsicht auf jeden Fall besser zu behandeln ist als jener, der nur seiner militärischen Friedensdienstpflicht genügt hat.

Es kann daher die Bestimmung des § 4 der Novelle zum Militärtaxgesetze vom 10. Februar 1907, daß für die Landsturmangehörigen die Entrichtung der Militärtaxe nur für jedes Jahr ihrer Präsenzdienstleistung zu entfallen hat, dem heutigen sozialen Empfinden ebenso wenig genügen, als die im § 5 a dieser Novelle vorgesehene kaum nennenswerte Ermäßigung (um ein Viertel dieses Betrages) dann, wenn die Dienstuntauglichkeit durch ein Gebrechen verursacht wurde, das dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht.

Auch die Bestimmung des § 1, Punkt 2 b, der Novelle, daß der vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassene nur dann von der Zahlung der Diensterſatztaxe befreit ist, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist, entspricht nicht mehr dem heutigen Rechtsempfinden der Bevölkerung, weil die Beurteilung, inwieweit die Dienstuntauglichkeit durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt wurde, lediglich einer militärischen Kommission überlassen ist, die sich zugleich über die dauernde Erwerbsunfähigkeit auszusprechen, demnach auch zugleich über die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit zu urteilen hat (Artikel 8, Punkt 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 19. August 1907). Weiters bleiben im Gesetze auch alle überaus zahlreichen Fälle berücksichtigt, in denen es sich um latente Leiden und Gebrechen eines zu Entlassenden handelt, die erst durch die Dienstleistung für Kriegszwecke ausgelöst wurden und sich derart verschlimmert haben, daß dadurch eine dauernde Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde.

Dem Billigkeitsstandpunkte würde es in allen vorbesprochenen Fällen entsprechen, wenn alle noch im taxpflichtigen Alter stehenden oder in dasselbe gelangenden zur aktiven Landsturmdienstleistung eingerückten Landsturmmänner, die Frontdienste geleistet haben, bei der Demobilisierung entlassen wurden oder vor Beendigung derselben enthoben wurden, für die nach der Demobilisierung oder nach der Enthebung noch erübrigenden Taxpflichtjahre von der Entrichtung der Militärtaxe überhaupt befreit würden, da sie ja ihrer Dienstpflicht, die infolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 13, letzter Absatz, des Militärtaxgesetzes derjenigen im Heer und in der Landwehr gleichzuhalten ist, bereits entsprochen haben.

Was nun speziell die Elterntaxe anbelangt, so hätte sie in den vorbesprochenen Fällen naturgemäß auch bei den Eltern aller vorangeführten zur Ausnahme beantragten Personen zu entfallen.

Es erfordert schließlich auch die soziale Gerechtigkeit, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Kriegsverletzten oder solchen landsturmpflichtigen Personen, die sich vor dem Feind ausgezeichnet haben, rückständige Diensterſatztaxen ganz oder zum Teil nachgesehen werden und es erscheint daher die Erwartung der Bevölkerung, daß die k. k. Regierung ehebaldigst die erforderlichen administrativen Verfügungen treffen werde, in der Rückwirkung des Kriegszustandes auf das Militärtaxwesen begründet.

Der Bund der deutschen Städte Österreichs nahm in seiner Versammlung vom 14. Februar 1918 den Standpunkt ein, daß eine Milderung der Härten des gegenwärtig in Geltung stehenden Militärtaxgesetzes nur ein Gebot der Billigkeit wäre und daß demnach eine zeitgemäße Reform des Militärtaxwesens im Hinblick auf die durch die Kriegslage vielfach eingetretene wirtschaftliche Bedrängnis weiter Kreise der Bevölkerung sowohl wie in Rücksichtnahme auf die vielen Tausende dem Landsturm angehörigen und vor dem Feinde stehenden Personen dringlich und daher auch unaufschiebbar geworden ist.

Die Gefertigten stellen daher, in der Erwägung, daß eine Revision der militärtaxgesetzlichen Bestimmungen infolge der durch die lange Dauer des Krieges geschaffenen Verhältnisse unbedingt notwendig geworden ist, und daß daher ein weiterer Aufschub der Neuregelung des Militärtaxwesens mit Rücksicht auf die zu bewältigenden gesetztechnischen Schwierigkeiten sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Ordnung dieser in das Wirtschaftswesen so tief einschneidenden Verhältnisse nicht verantwortet werden könnte, den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, als vorläufige Maßnahme im Sinne obiger Ausführungen die ehebaldige Erlassung einer Novelle zum Militärtaxgesetze vorzubereiten und diesem hohen Hause zu unterbreiten, die folgendes anzuordnen hätte:

1. Von der Diensterſatzpflicht ausgenommen sind

a) alle im Alter der Taxpflicht stehenden oder in dasselbe gelangenden Personen, die Frontdienst oder mindestens ein Jahr Landsturmdienst mit der Waffe geleistet haben und bei der Demobilisierung entlassen werden, für die nach der Demobilisierung noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

b) Alle unter a) genannten Personen, die Frontdienste geleistet haben und noch vor Beendigung der Demobilisierung enthoben wurden, für die nach der Enthebung von der Landsturmpflicht noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

c) Alle unter a genannten Personen, die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit entlassen wurden und deren Gebrechen schon vor der Einrückung bestanden und sich während der Dauer der militärischen Dienstleistung verschlimmert haben, für die nach der Entlassung noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

2. Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

Die Eltern (Elternteile) aller unter 1, a bis c, angeführten Personen für die für letztere noch erübrigenden Taxpflichtjahre."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1918.

Heid.	E. Kraft.
Wedra.	Dr. Kofler.
Dr. Dinghofer.	Erb.
Berger.	Dr. Kinz.
Dr. Erler.	A. Einspinner.
Dr. Schürff.	R. Neunteufel.
Richter.	Rudolf Paulik.
Kittinger.	A. Hueber.
Stransky.	Dr. Waber.
Dr. Kindermann.	Dr. Schreiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik, Gostinčar und Genossen,

betreffend

den Notstand infolge Hagels im politischen Bezirke Adelsberg.

Am 23. Juni d. J. vernichtete der Hagel in einzelnen Ortschaften der Gemeinden Breme, Košana, Šmihel, Zagorje und Knežak des politischen Bezirkes Adelsberg die gesamten Feld-, Wiesen-, Obst- und Weingartenfrüchte. Der Hagel richtete auch an anderen Objekten oft enormen Schaden an, so daß in der am meisten getroffenen Ortschaft Suhorje der Gemeinde Košana der Schade an Dachziegeln auf mehrere Waggons geschätzt wurde.

Die Bevölkerung ist dadurch in die größte Not geraten.

Wir stellen daher diesbezüglich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den durch die oben angeführte Katastrophe betroffenen Landwirten kräftig zu Hilfe zu kommen, insbesondere:

1. durch sofortige Besorgung von Samen für eine eventuelle Saat;

2. durch Einstellung von Vieh- und Heurequisitionen;

3. durch ausgiebigen Zuschub von Lebensmitteln, worin bis zur nächstjährigen Ernte die betroffenen Familien insbesondere zu berücksichtigen wären;

4. durch behördliche Beschaffung von Baumaterialien;

5. durch Steuerabschreibungen."

Dieser Antrag wolle als Notstandsantrag ohne erste Lesung mit tunlichster Beschleunigung behandelt werden.

Wien, 23. Juli 1918.

		Dr. Korošec.	Dr. Lovro Pogačnik.
Vukotić.	Prodan.	Dr. Benković.	Gostinčar.
Fon.	Perić.	Fr. Demšar.	Dr. K. Verstovšek.
Dr. Janković.	Pišek.	Dr. Gregorčič.	Roškar.
Smodlaka.	Cingrija.	Josef Pogačnik.	Hladnik.
Gostinčar.	Dr. Sesardić.	Jarc.	Dr. Dulibić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

der

Abgeordneten Berger, Schoiswohl, Prisching und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Heftige, mit Sturm und Hagel verbundene Wolkenbrüche am 14., 16. und 18. Juli d. J. haben im Bereiche der politischen Bezirke Weiz und Graz in mehr als 40 Gemeinden unbeschreiblichen Schaden verursacht. Nicht nur, daß sämtliche Wege unfahrbar gemacht wurden, sind auch die Kulturen gänzlich vernichtet. Die bisher zu guten Hoffnungen berechtigenden Früchte, wie Korn, Weizen, Hafer, Kartoffeln, sind zur Erde geschlagen, der Mais ganz geknickt, die Gärten vollständig zu Grunde gerichtet, die Obstbäume auf Jahre hinaus geschädigt, viele entwurzelt und wo das Korn geschnitten war, wurden die Garben vom Sturm vertragen.

Insbesonders schwer getroffen sind die Gemeinden in der Umgebung von Gleisdorf und St. Ruprecht, sowie die Gemeinden Strallegg, Weiglhof, Rotleiten und Semriach.

Da zur jetzigen Zeit keine Vorräte mehr vorhanden sind, ist die Lage der betroffenen Grundbesitzer eine verzweifelte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den in den politischen Bezirken Weiz und Graz in Steiermark durch das Unwetter am 14., 16. und 18. Juli d. J. an den Kulturen verursachten Schaden erheben zu lassen und auf Grund der Erhebungen den Betroffenen eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln sowie das nötige Saatgut zukommen zu lassen.“

Dieser Antrag ist dem Notstandsausschuß zuzuweisen.

Wien, 23. Juli 1917.

J. Wohlmeyer.	Berger.
Kreilmeir.	Schoiswohl.
Leys.	Prisching.
P. Unterkircher.	Parrer.
Lechner.	Eisenhut.
Eisterer.	Georg Baumgartner.
Alois Brandl.	Frankenberger.
Grafinger.	M. Huber.
Schoiswohl.	Waldl.
Tomaschitz.	Dr. Potzinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen,

betreffend

die Erbauung der Lokalbahn Schluckenau—Sohland (Sachsen).

In der Beilage 2197 zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, betreffend die Regierungsvorlage, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen, ist auf Seite 77 unter Nr. 91 die Lokalbahn Schluckenau—Sohland enthalten mit einer Kartenskizze auf Tafel 7. Es lautet: „Der Ausbau dieser Bahn ist schon gelegentlich der Erteilung der Konzession für die ehemalige k. k. priv. Böhmische Nordbahn im Jahre 1871 vorgesehen worden. Außerdem haben die näheren Modalitäten des neu herzustellenden Eisenbahnausschusses in dem am 27. November 1898 zwischen Österreich und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrages bereits ihre Regelung gefunden, so daß die Realisierung dieses Projektes auch in dieser Hinsicht keiner Schwierigkeit begegnet. Das baubehördliche Verfahren für die österreichische Teilstrecke ist bereits zur Gänze durchgeführt. Auch für die sächsische Teilstrecke liegt ein Detailprojekt vor. Die Trasse der zirka sieben Kilometer langen normalspurigen Bahn beginnt in der Station Schluckenau der Staatsbahnlinie Rumburg—Sebnitz und führt in vorwiegend nördlicher Richtung unter Berührung der Gemeindegebiete von Schluckenau und Rosenheim zur österreichisch-sächsischen Grenze. Nach deren Überschreitung gelangt die Bahn in den projektierten Grenzzollbahnhof und führt von hier aus entlang der Linie Bischofswerda—Zittau der königlich-sächsischen Staatsbahn, um in die als Anschluß und Betriebswechselstation auszugestaltende Station Sohland einzumünden."

Zu diesen hier angeführten fertigen Vorarbeiten kommen noch zwei neue hinzu. 1. Es war bereits der Zugsverkehr auf dieser neuen Linie erhoben und genehmigt. 2. Auch die zollamtlichen Maßnahmen wegen des Grenzüberganges und Grenzverkehres sind erfolgt, so daß bereits seit Jahren eine Verzollung auf dem Bahnhofe Schluckenau stattfinden kann.

Das von der Bahn durchzogene Gebiet ist ein hochentwickelter, ungemein dicht bevölkerter Industriebezirk, der in lebhaftem Grenzverkehr mit dem benachbarten Sachsen steht. Die Bahn läßt daher einen überaus lebhaften Lokalverkehr erwarten, auch wird sie auf den heute schon ganz außerordentlichen Grenzverkehr zwischen Schluckenau und dem benachbarten sächsischen Gebiete befruchtend einwirken, sobald die derzeit herrschende Grenzsperre mit erfolgtem Friedensschluß beseitigt ist.

Neuerdings aber ist noch folgendes in Betracht zu ziehen: In Nr. 352 der „Bohemia" vom 25. Dezember 1917 ist auf Seite 16 folgendes zu lesen: „Ein Berliner Privatmann hat den einzigen Nickelerzbergbau, über den Österreich in der Gemeinde Schluckenau verfügt, angekauft. Für den Nickelerzbergbau hat sich sofort die deutsche Stahlindustrie interessiert und eine Gesellschaft „Böhmische Erzbergbaugesellschaft m. b. H." mit dem Sitze in Berlin und mit einem Kapitale von 1·2 Millionen Mark gegründet. Die Anteilmehrheit hat die Dillinger Stahlwerke A. G. an sich gebracht." Weitere authentische Mitteilungen bezüglich dieses Bergbaues, soweit er für das Lokalbahnprojekt Schluckenau—Sohland in Betracht kommt, lauten:

Das Schluckenauer Erzvorkommen wird seitens des Nickelbergbausyndikates in Kiel gewonnen und monatlich 400 Tonnen Erz, das sind 40 Waggon, gefördert. Das Schluckenauer Erzvorkommen ist Eigentum der deutsch-böhmischen Nickelgruben. In Berlin hofft man annehmen zu können, daß monatlich 40 bis 50 Waggons zur Förderung gelangen könnten.

Außerdem bestehen für die letztere Gesellschaft der rechts und links der Bahn Schluckenau - Sohland gelegenen Gegend 98 Freischürfe, so daß auch für die Zukunft, falls das eine oder andere Vorkommen erlöschen sollte, für die Befruchtung des Verkehres der beabsichtigten Lokalbahn seitens des Erzbergbaues gesorgt werden wird. Der Erzbergbau, ebenso unsere Großindustrie, hat ein großes Interesse an dem Ausbau dieser Linie. Gleich beim Beginn der Schürfung wurden Proben dieses Erzes dem k. k. Eisenbahnministerium übersendet und sind solche stets zu haben.

Diese Bahn sollte auf Staatskosten zur Ausführung gelangen, wozu die Interessenten einen bestimmten Beitrag zu leisten hatten. Diesen Betrag hätten die Interessenten bar erlegt, den infolge des angestrebten Bahnbaues erforderlichen Beitrag — der infolge gesteigerter Kosten jetzt größer sein dürfte — werden die Interessenten rechtzeitig erlegen.

Wohl bei den meisten Bahnbauten hatten die Interessenten einen Beitrag von zirka 30 Prozent zu leisten, in verschiedenen Formen, allein oder in Gemeinschaft mit dem betreffenden Kronland. In Deutschland werden diese Lokalbahnen mit Kriegsgefangenen hergestellt, wenigstens der Unterbau, so daß bald nach dem Friedensschluß mit der weiteren Fertigstellung und baldigen Eröffnung der Strecke gerechnet werden kann. Dies wird sich auch in bezug auf die Kosten besonders empfehlen. Außerdem wird jetzt so viel Eisenbahnmaterial aus jenen Kriegsgegenden frei, wo Frieden geschlossen worden ist und was wieder nur Händlern billig überlassen wird, damit dieselben daran sich bereichern können. Wenn dieses halbwegs gute Material mitverwendet würde, könnte manche Lokalbahn billig noch gebaut werden und die so 50 Jahre alten Hoffnungen und Wünsche der Bevölkerung endlich einmal zur Ausführung kommen.

Bei früheren Bahnbauten wurden italienische Kräfte verwendet, derzeit wären unter den gefangenen Italienern gewiß genügende entsprechende Kräfte vorhanden, so daß auch hier wenigstens der Unterbau fertiggestellt werden könnte. Nachdem durch die Vermittlung der Sparkassa in Schluckenau 549,379.716 K aufgebracht, anläßlich der achten allein 203,547.892 K, kann wohl auch eine Rücksichtnahme verlangt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den endlichen Ausbau dieser seit 50 Jahren angestrebten Lokalbahn entweder schon derzeit noch während des Krieges näher zu treten, mindestens aber diese Linie in das nächste Lokalbahnprogramm aufzunehmen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Eisenbahnausschuß beantragt.

Wien, 24. Juli 1918.

Dr. Franz Kindermann.

Pacher.	Dr. Herold.	Dr. Michl.	Wolf.
Roller.	Dr. Mühlwerth.	K. Schürl.	Heine.
O. Teufel.	Kopp.	Glöckner.	Sommer.
Hummer.	Kraus.	Dr. Bodirsky.	Felzmann.
Wichtl.	Fr. Schreiter.	Kroy.	A. Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Georg Mayer, Wagner und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

In größeren Gemeindegebieten und Ortschaften der politischen Bezirke Feldbach und Leibnitz haben die Kulturen durch Hagel, Sturm und Hochwasser gelitten, so zwar, daß Besitzer in Notlage gekommen sind und Staatshilfe ansprechen müssen. Schon der Frost hat in manchen Gebieten großen Schaden an Bohnen, Mais und Getreide angerichtet, aber noch viel mehr Schaden wurde infolge Hagel, Sturm und Hochwasser im Monat Juli 1918 veranlaßt und tut diesen Gebieten Hilfe hauptsächlich an Lebensmitteln und Saatgut, da der Bedarf nicht geerntet wird, dringend not.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Frost, Hagelschlag und Wasser so sehr geschädigten Gemeinden und Besitzern eine Notstandsunterstützung, insbesondere durch Zuweisung des zum Anbau notwendigen Saatgetreides, Abschreibung aller laufenden und ausständigen Steuern und der aufgeteilten Lieferung an Getreide und Futtermitteln und Zuweisung der notwendigen Lebensmittel zu gewähren."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. Juli 1918.

Loser.	Georg Mayer.
Georg Baumgartner.	Wagner.
Hagenhofer.	Wollek.
Hötzendorfer.	Kienzl.
Grafinger.	Huber.
Roitinger.	Berger.
Dr. Stumpf.	Heilmayer.
Tomaschitz.	P. Unterkircher.
Eisterer.	Prisching.
Frankenberger.	Fink.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1513818

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Scheicher, List, Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

Notstandsangelegenheiten.

Donnerstag, den 18. Juli, hat ein furchtbarer Hagelschlag Teile des Tullnerfeldes zur Gänze verwüstet. Besonders wurden in Mitleidenschaft gezogen die Gemeinden Judenau, Michelhausen, Atzenbrugg, Heiligeneich und Reidling (politischer Bezirk Tulln). Teilweise sind 70 bis 90 Prozent der gesamten Ernte vernichtet.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Hagelschaden im Tullnerfeld ehestens erheben und den schwer betroffenen Gemeinden aus Staatsmitteln eine ausreichende Unterstützung zukommen zu lassen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1918.

Frankenberger.
Waldl.
Eisenhut.
P. Unterkircher.
Alois Brandl.
Prisching.
Parrer.
Schoiswohl.
R. Gruber.
M. Huber.
Dr. Jerzabek.
Lechner.

Scheicher.
List.
J. Wohlmeyer.
Karl Schachinger.
Johann Tomaschitz.
Roitinger.
Eisterer.
Georg Baumgartner.
Hötzendorfer.
Pichler.
Grafinger.
Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Dr. Korošec, Głąbiński.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Ausführungen des Herrn Landesverteidigungsministers über die letzten militärischen Operationen werden als nicht genügend erkannt.“

Wien, 24. Juli 1918.

Dr. Benkovič.	F. Staněk.
Dr. Gregorčič.	Dr. Korošec.
Dr. Verstovšek.	Głąbiński.
Dr. Jankovič.	Pišek.
Demšar.	Gostinčar.
Habermann.	Sedlák.
Klofáč.	Hruban.
Stránský.	Kalina.
Vaněk.	Donát.
Prášek.	Měchura.
Rozkošný.	Němec.
Soukup.	Udržal.
Stříbrný.	Zahradník.
Bradač.	Tušar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154318

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Dr. Korošec, Głąbiński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das stenographische Protokoll über die in Rede stehenden militärischen Operationen werde Seiner Majestät dem Kaiser als dem Obersten Befehlshaber für die gesamte bewaffnete Macht in authentischer Abschrift — unzensuriert —, durch das Präsidium des Hauses vorgelegt, und zwar in wortgetreuer Wiedergabe der einzelnen Reden.“

Wien, 24. Juli 1918.

		V. Tusar.	F. Staněk.
Měchura.	Klofáč.	Bradáč.	Dr. Korošec.
Prošek.	Stránský.	Ant. Němec.	Głąbiński.
Mašata.	Zahradník.	Dr. Gregorčič.	Dr. Benkovič.
Smrček.	Kalina.	Charvát.	Sedlák.
Habermann.	Kadlčák.	Soukup.	Dr. Smodlaka.
Dr. Franta.	Votruba.	Vaněk.	Dr. Laginja.
Šamalík.	Stříbrný.	Udržal.	Dr. Vukotić.
Dr. Jankovič.	Hruban.	Navrátil.	Spinčić.
Roškar.	Rozkošný.	Pišek.	Vodňanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543·18

Antrag

des

Abgeordneten Michael Brandl und Genossen

an

die hohe Regierung in Notstandsangelegenheiten.

Am 18. Juli 1918 ging über den politischen Bezirk Judenburg ein orkanartiges Unwetter nieder, der Wind hat Wirtschaftsgebäude zerstört, Wiesen und Feldfrüchte teils verhagelt, teils vermurt, in den Gemeinden Kleinlobming, Mitterlobming und Apfelberg hat der Wolkenbruch mehr als zwanzig Brücken weggerissen, die Gemeindewege und Bezirksstraßen unfahrbar gemacht, so daß ungefähr 100 Bauern außerstande sind, irgendwohin zu verkehren. Ohne staatliche Hilfe und Beistellung von Pionieren ist es ganz ausgeschlossen, die Bachbette und Fahrwege wieder herzustellen, da eigene Arbeitskraft durch das viele Einrücken überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Es ist ganz ausgeschlossen, das von den Bauern angeforderte Heu und Stroh der Rauhfutterstelle abzuliefern.

Diese Gemeinden wurden auch schon im Jahre 1916 teilweise durch wolkenbruchartiges Unwetter heimgesucht, welche Schäden bis heute noch nicht alle behoben werden konnten. Im Jahre 1917/18 sind in den Gemeinden Kleinlobming und Mitterlobming sechs Wirtschaftsgebäude und zwei Häuser und eine Kirche abgebrannt, wovon wegen Mangels an Arbeitskräften und Handwerkern bis jetzt erst zwei Wirtschaftsgebäude in Bau begriffen sind. Die Lage dieser Gemeinden ist eine trostlose und kann diese schwere Lage nur durch Hilfe des Staates und des Landes Steiermark abgeschafft werden. Am 22. Juli 1918, als ich von zu Hause fortging, begegnete mich ein Herr vom Landesbauamte in Steiermark, ein Vertreter der k. k. politischen Expositur Knittelfeld und der Bezirksobmann von Knittelfeld, um den Schaden an Ort und Stelle zu erheben und die weiteren Schritte einzuleiten, um die Wiederherstellungsarbeiten zu besprechen.

Da es ganz unmöglich ist, diese Herstellungsarbeiten ohne staatliche Hilfe durchzuführen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den Gemeinden Kleinlobming, Mitterlobming und Apfelberg im politischen Exposturbezirk Knittelfeld eine ausgiebige Notstandsunterstützung zukommen zu lassen, die von der betreffenden Erhebungskommission beantragte Beistellung von Pionieren zur Herstellung von Brücken, Wegen und Straßen ehemöglichst zu veranlassen, die nötigen Lebensmittel beizustellen und zu gestatten, daß den Arbeitern eine Zubuße aus der neuen Ernte der Gemeinde zuerkannt wird, damit dieselben auch arbeiten können, und zweitens wird dringend gebeten, beim k. k. Landesverteidigungsministerium zu erwirken, daß unsere Landsturmmänner, um die wir ansuchen und die im Hinterland sind, sofort zu der besagten Arbeit beurlaubt werden, weil diese in den eigenen Familien die Verpflichtung finden werden, für sich nach allen Kräften zu arbeiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 24. Juli 1918.

Frz. Wagner.	J. Brunner.	W. Teltschik.	Michael Brandl.
Herzmansky.	Dr. Hofmann.	F. Held.	Lukſch.
Kudlich.	Pirker.	Spies.	R. Paulik.
W. Maixner.	Hruska.	A. Seidel.	Lutschounig.
R. Neunteufel.	Keschmann.	Kemetter.	v. Pantz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543818

Antrag

der

Abgeordneten Jedek, List und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 18. Juli 1918 hat ein Unwetter mit Hagelschlag in der Gemeinde Maria Laach am Jauerling, politischer Bezirk Krems, Niederösterreich, schweren Schaden verursacht, insbesondere in den Ortschaften Wiesmannsreith und Gießhübel ist die ganze Ernte restlos vernichtet. Die Lage der schwer betroffenen Besitzer ist bei dem allgemeinen Mangel an Vorräten die denkbar traurigste.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Hagelschlag in der Gemeinde Maria Laach am Jauerling verursachten Schaden mit möglichster Beschleunigung erheben und den schwer betroffenen Besitzern eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln, insbesondere aber die notwendigen Nahrungsmittel und das erforderliche Saatgut zukommen zu lassen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. Juli 1918.

Jedek.
List.
Karl Schachinger.
Parrer.
Loser.
Hötzendorfer.
Fisslthaler.
Hagenhofer.
Prisching.
Dr. Jerzabek.
Schraffl.
Joh. Tomaschitz.
Alois Brandl.
Niedrist.
Wollek.
M. Huber.
Leys.
Lechner.
Dr. Stumpf.
Schoiswohl.
Roitinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543318

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Kienzl, Unterkircher, Niedrist, Leys und Genossen,

betreffend

die Beurlaubung der Frontsoldaten, die Enthebungen Mindertauglicher und die Reorganisierung der Mannschaftsverpflegung.

Die lange Dauer des Krieges hat neben der Aufgabe der Verteidigung des Vaterlandes auch ein anderes nicht minder großes Problem in den Vordergrund gerückt. Dadurch, daß die Landesverteidigung Millionen der besten und leistungsfähigsten Arbeitskräfte der Volkswirtschaft auf so lange Zeit entzog ist die Frage der Erhaltung und Ernährung des Hinterlandes brennend geworden. Es ist ohne weiteres klar, daß die einseitige Berücksichtigung der einen dieser Aufgaben nicht zum Ziele führen kann, daß vielmehr jede in Beachtung der anderen gelöst werden muß.

So gegensätzlich diese Probleme in ihren Ansprüchen an sich sind, so kann man doch beiden durch geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen gerecht werden.

Die Gewährung von ausgiebigen Urlauben an jene Mannschaften, die jahrelang an der Front gedient haben, müßte diese nicht nur psychisch und physisch zu neuen Leistungen kräftigen, sie würde ihnen Gelegenheit geben, ihr Gewerbe oder ihre Landwirtschaft wieder instand zu setzen und dadurch der Produktion im Hinterlande dienen.

Ebenso wertvoll wäre ein weitergehendes Entgegenkommen in Erledigung der Enthebungsgesuche von Mindertauglichen. Diese befinden sich häufig in Formationen des Hinterlandes ohne entsprechende Beschäftigung, oft auch monatelang ohne eigentliche ärztliche Behandlung in Spitälern und fallen so zu Lasten des Militäretats, während sie zu Hause im eigenen und im allgemeinen Interesse gelegene dringende Arbeit verrichten könnten.

Diese Maßnahmen sind ohne Zweifel geeignet, die Produktion im Hinterlande ganz wesentlich zu unterstützen und damit wiederum eine bessere Verpflegung der Fronttruppen zu ermöglichen. Die zahlreichen und berechtigten Klagen und Beschwerden über die unzureichende Mannschaftskost erheischen überhaupt eine Reorganisation des Ernährungswesens der Fronttruppen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren ganzen Einfluß bei der Heeresverwaltung dahin geltend zu machen, daß

1. den Mannschaften, welche drei Jahre an der Front gedient haben, ein längerer Urlaub gewährt werde; daß

2. den im Hinterlande und in Spitälern befindlichen mindertauglichen Landstürmern bei Erledigung ihrer Enthebungsgesuche die weitestgehende Rücksichtnahme zuteil werde; und daß

3. ein besonderes Augenmerk auf die Ernährung der Fronttruppen gerichtet werde, insbesondere in der Richtung einer ständigen und einwandfreien Kontrolle der Mannschaftskost.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen werden."

Wien, 25. Juli 1918.

Weiss.	Schraffl.
Berger.	Kienzl.
Schoepfer.	Unterkircher.
Lechner.	Riedrist.
Karl Schachinger.	Leys.
Fr. Grafinger.	Heilmayer.
Fisslthaler.	Parrer.
Frankenberger.	R. Gruber.
Roggler.	Hagenhofer.
F. Meixner.	Prisching.
Dr. Stumpf.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1543518

Antrag

der

Reichsratsabgeordneten Dr. Degasperi, Dr. Faidutti, Rauch, Fon, Dr. Lew Baczyński und Genossen

über

die Erhöhung des Bargeldzuschusses für Kriegsflüchtlinge.

Absatz 1 des § 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge ermächtigt die Regierung, den Bargeldzuschuß für Flüchtlinge den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bargeldzuschuß für die Kriegsflüchtlinge gemäß der im § 7 des Flüchtlingsgesetzes erteilten Ermächtigung und der verschärften Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel entsprechend zu erhöhen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Flüchtlingsausschuß beantragt.

Wien, 25. Juli 1918.

Spadaro.	Dr. Degasperi.
Serbu.	Dr. Faidutti.
Dr. Bugatto.	Rauch.
Delugan.	Fon.
Dnistriańskyj.	Dr. Lew Baczyńskyj.
Singalewicz.	Gall.
Dr. Kost' Lewyckyj.	Tonelli.
Ussai.	Malfatti.
Conci.	Dr. G. Gentili.
Leo Lewyckyj.	Rizzi.
Kolessa.	De Carli.
Dr. Rybař.	Smrček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1513818

Antrag

des

Abgeordneten Spadaro und Genossen,

betreffend

die Außerkraftsetzung der Verordnung vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, über die Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola.

Mit Verordnung vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, verfügte das Justizministerium ganz unvermittelt die Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola.

Diese administrative Verfügung der Regierung entbehrt der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Rechtfertigung und Gültigkeit.

Das Gesetz vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, bestimmt, daß eine Änderung des Amtssitzes eines Gerichtshofes erster Instanz nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages erfolgen kann.

Das k. k. Justizministerium hat wohl wiederholt das Gutachten des Landtages der Markgrafschaft Istrien eingeholt, der Landtag jedoch hat sich im Gegenstande nie ausgesprochen.

Deswegen konnte die Regierung mangels dieser wesentlichen Voraussetzung obige Verordnung, mittels welcher die Verlegung des Amtssitzes verfügt wurde, in keinem Falle erlassen.

Zwar behauptet die Regierung, daß die Verwaltungskommission, die gegenwärtig in Istrien den Landesausschuß ersetzt, ein zustimmendes Gutachten über die Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola gegeben hätte. Das dürfte jedoch unrichtig sein, denn dem Vernehmen nach hat sich die Verwaltungskommission nicht zustimmend geäußert, sondern sich nicht zuständig erklärt. Übrigens ist wohl einleuchtend, daß die Verwaltungskommission ebensowenig wie der Landesausschuß sich Rechte des Landtages anmaßen und ausüben kann.

Die Regierung selbst erkannte und gab zu, daß die in Frage stehende Verordnung mit dem Gesetze im Widerspruch stehe, da sie, um die Verlegung des Gerichtshofes auf gesetzlichem Wege zu erreichen, dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Verhandlung den Gesetzentwurf vom . . . . . ., über die Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes in Rovigno nach Pola, XXII. Session 1917, Nr. 801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, vorlegte.

In der Begründung dieses Gesetzes wird ausdrücklich zugegeben, daß die Verordnung vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, mit dem Reichsgesetze vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, im Widerspruch stehe. Der Justizausschuß war jedoch der Meinung, daß auch diese Vorlage über die Verlegung des Sitzes mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1873 aus dem Grunde nicht vereinbar sei, weil die Lösung der Frage der Verlegung des Kreisgerichtes nicht in die staatsrechtliche Kompetenz des Reichsrates falle.

Deshalb wurde im Ausschusse die Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt und nicht — wie der Justizminister in seiner Anfragebeantwortung vom 9. Mai 1918 ad Nr. 2488/I, XXII. Session, 613,

erklärt hat — weil der Ausschuß der Regierung in der Frage der Verlegung freie Hand lassen wollte und den Verordnungsweg hierzu als geeignet betrachtete.

Denselben Standpunkt vertrat der Justizminister auch in der Sitzung des Budgetausschusses vom 17. Dezember 1917, als er über einen von einer Seite geäußerten Wunsch, daß in Istrien mehrere neue Bezirksgerichte errichtet werden, erklärte, daß diese Errichtung die Einholung eines Gutachtens des Landtages voraussetze.

Bei diesem Sachverhalte wäre es, um eine grobe Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu vermeiden, natürlich gewesen, daß die Regierung die Verordnung vom 16. Februar 1917 außer Kraft gesetzt hätte.

Das ist aber nicht der Fall, vielmehr trifft die Regierung Anstalten, um auf Grund der Verordnung die Verlegung des Kreisgerichtes von Rovigno nach Pola ohne jeden Grund sofort durchzuführen und ohne zu berücksichtigen, daß das Kreisgericht seit 107 Jahren dort bestand, und daß es möglich gewesen wäre, in der Stadt Pola einen neuen Gerichtshof zu errichten und das Kreisgericht in Rovigno mit einer Einschränkung des Kreisgerichtssprengels zu belassen, wie im Jahre 1910 sowohl das Justizministerium als auch die k. k. Statthalterei in Triest der Meinung waren.

In der Erwägung, daß die Verordnung vom 16. Februar 1917 die im Gesetze vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, verbürgten staatsrechtlichen Grundsätze verletzt, daß durch dieselbe ein Präzedenzfall geschaffen wird, der in solchen Fällen für alle Länder und für jede Partei gefährlich werden könnte, beehren sich die Gefertigten den **Antrag** zu stellen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, sofort außer Kraft zu setzen."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 20. Juli 1918.

Conci.	Spadaro.
Dr. Degasperi.	Dr. Bugatto.
Starck.	Tonelli.
Dr. Grandi.	Ussai.
Dr. Spenul.	Gasser.
Onciul.	Malfatti.
Simionovici.	Dr. Gentili.
Isopescul.	De Carli.
Serbu.	Delugan.
Zenker.	Dr. Faidutti.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. [illegible]

Antrag

des

Abgeordneten List und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Kunstdüngerfabriken mit Kohle, beziehungsweise Koks.

Unter den zahllosen Sorgen, die auf der Bevölkerung gegenwärtig lasten, ist keine dringender, als die um die Sicherstellung und Herbeischaffung halbwegs ausreichender Nahrungsmittelmengen. Dieser Überzeugung entspringen die zahlreichen Maßnahmen, die getroffen wurden und noch werden, um die Erzeugung an Bodenfrüchten zu steigern. Jedoch wird sich der angestrebte Erfolg trotz der bestdurchdachten Anbaupläne und der größten Emsigkeit des Landmannes nicht einstellen, wenn es nicht gelingt, dem Boden eine halbwegs ausreichende Düngung zukommen zu lassen. Denn man muß sich vor Augen halten, daß der Nährstoffgehalt der Böden erschöpft ist und seine Ergänzung sich infolge der fortschreitenden Verminderung der Bestände an Stallvieh und infolge der verschwindend geringen Mengen an künstlichen Düngemitteln in durchaus ungenügendem Ausmaße vollzieht.

Es ist daher klar, daß vor allen Dingen die Kunstdüngerindustrie in die Lage versetzt werden muß, die vorhandenen und anfallenden Bestände an Rohstoffen zu verarbeiten. Hierzu gehört vor allem die Verarbeitung von Rohknochen, welche gegenwärtig das einzige für die Superphosphatindustrie verfügbare Rohprodukt bilden. Die hierfür in Betracht kommenden Industrieanlagen entbehren nun nahezu vollständig die für die Verarbeitung der Rohknochen erforderlichen Brennstoffe, was zur Folge hat, daß nicht nur die geringen Mengen Phosphorsäuredünger, die überhaupt in Frage kommen, nicht erzeugt werden können, sondern daß überdies durch das monatelange Auflagern der Rohknochen große sanitäre Gefahren für die diesen Industrieanlagen benachbarten Gebiete heraufbeschworen werden.

Auf Grund der von dem Wirtschaftsverbande der Kunstdüngerindustrien, welcher durch die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1918, Nr. 68 ins Leben gerufen worden ist, angestellten Ermittlungen beträgt der Bedarf an Kohle der knochenverarbeitenden Industrie für die Zeit vom Juli bis November 1918 51.5000 Tonnen und jener der Superphosphatindustrie für die gleiche Zeitdauer 13.780 Tonnen. Gelingt es diese Kohlenmengen den genannten Industrien rechtzeitig beizustellen, dann kann der heimischen Landwirtschaft in dieser Zeitperiode ein Quantum von rund 200.000 Meterzentner Superphosphat zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglichen Unterlagen sind dem k. k. Handelsministerium am 14. Juni, beziehungsweise 5. Juli dieses Jahres unterbreitet worden, eine Erledigung ist jedoch bisher nicht erflossen.

Von nicht geringerer Bedeutung ist ferner die Beistellung der Brennstoffe für die Kalkstickstoff erzeugenden Betriebe. Wenn auch die klaglose und ununterbrochene Betriebführung der hier in Betracht kommenden Anlagen gegenwärtig in erster Linie im Interesse der k. u. k. Kriegsverwaltung liegt, so ist die Landwirtschaft an einer möglichst gesteigerten Erzeugung an Kalkstickstoff insofern interessiert, als sie nur dann Aussicht hat, einigermaßen mit diesem so außerordentlich wichtigen und seit Jahren schmerzlich vermißten Pflanzennährstoff beteilt zu werden, wenn der Bedarf der Kriegsverwaltung vollkommen gedeckt ist.

Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit, daß auch den Kalkstickstoffanlagen die von denselben benötigten Brennstoffmengen in vollem Ausmaße zur Verfügung gestellt werden.

Es sei hier zur Erläuterung der bestehenden Verhältnisse darauf hingewiesen, daß die österreichische Landwirtschaft in bezug auf die zur Verfügung stehenden Düngemittel ganz außerordentlich schlechter daran ist als jene des benachbarten Deutschen Reiches, woselbst die beschaffbaren Mengen an künstlichen Düngemitteln, mit Ausnahme von Kali, welches in unbeschränkter Menge zur Verfügung steht, zwischen 40 bis 45 Prozent des Friedensbedarfes betragen, während bei uns bis Ausnahme der Thomasschlacke, von der etwa 40 Prozent des Friedensbedarfes greifbar sein dürften, alle anderen Düngemittel nur in verschwindenden Mengen geboten werden können.

In Friedenszeiten standen der österreichischen Landwirtschaft rund 60.000 Waggons Phosphorsäure und 7000 Waggons Stickstoffdüngemittel zur Verfügung. Jetzt im Kriege betragen diese Mengen höchstens 15.000, beziehungsweise 2000 Waggons.

Berücksichtigt man den Erfahrungssatz, daß ein Meterzentner Phosphorsäuredünger mindestens ebensoviel, und ein Meterzentner Stickstoffdünger mindestens dreimal soviel Getreide erzeugt, so handelt es sich bei der Lieferungsmöglichkeit der oben erwähnten 17.000 Waggons Düngemittel auch um die Möglichkeit, durch sie 2,100.000 Meterzentner Getreide zu erzeugen, eine Menge, die für unsere Ernährung jedenfalls von größter Bedeutung ist. Es ist größte Eile notwendig, denn der Hauptteil der künstlichen Düngemittel wird zur Düngung der Herbstsaaten verwendet.

Die Unterfertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Kunstdüngerfabriken die notwendigen Kohlen-, beziehungsweise Koksmengen ungekürzt, besonders bevorzugt und gleichmäßig geliefert werden, und daß auch dafür gesorgt werde, daß stets die erforderliche Anzahl von Waggons zur Verfügung steht."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Juli 1918.

	List.
Grim.	R. Gruber.
Wollek.	Parrer.
Joh. Tomaschitz.	Eisenhut.
L. Diwald.	P. Unterkircher.
Miklas.	E. Lechner.
Fink.	Roggler.
Kienzl.	Riedrist.
Thurnher.	Waldl.
Fisslthaler.	Grafinger.
Dr. Jerzabek.	Karl Schachinger

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544718

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Hagelschäden in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel, Tirol.

In letzter Zeit sind in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel, insbesondere aber im ersteren wiederholt Hagelschläge niedergegangen, die mehreren Gemeinden bedeutenden Kulturschaden zufügten. Dieses Unglück trifft sie um so schwerer, als infolge der allgemeinen Lebensmittelnot die Einbringung der heurigen Ernte kaum erwartet werden kann.

Angesichts der durch diese Wetterschläge verursachten Schäden, die sich auf verschiedene Gemeinden und zahlreiche Bezirke verteilen und eine ausgesprochene Notlage erzeugen, wird der Antrag gestellt:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die durch die Hagelschläge in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel entstandenen Schäden raschestens erheben zu lassen und den Betroffenen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit umgehend Notstandsunterstützungen zuzuwenden."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Juli 1918.

Stumpf.
Meixner. Niedrist.
Josef Grimm. Dr. Jerzabek.
M. Huber. Kienzl.
Fisslthaler. Alois Brandl.
Schachinger. Weiss.
Zaunegger. List.
Schoiswohl. Leys.
Parrer. Roggler.
Eisterer. Grafinger.
R. Gruber. Hötzendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1.4.1?

Antrag

des

Abgeordneten Brenčič und Genossen,

betreffend

die Unterstützung aus Staatsmitteln für die abgebrannten Bewohner von Gorne Pleterje, Bezirk Pettau in Steiermark.

Am 20. Juli 1918 sind im Dorfe Gornje Pleterje 16 Besitzern die Wohn- und Wirtschaftsgebäude niedergebrannt.

Bei der großen Teuerung, Mangel des Materials, Arbeitermangel, bei der Teuerung der Lebensmittel und Bekleidung sind die unglücklichen Bewohner außerstande, ohne ausreichende Staatshilfe sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude wieder aufzurichten. Es ist daher eine raiche und ausgiebige Hilfe aus Staatsmitteln dringend notwendig.

Infolgedessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den abgebrannten Bewohnern von Gornje Pleterje im Bezirke Pettau eine ausgiebige Hilfe aus Staatsmitteln zukommen zu lassen.“

Dieser Antrag wolle als Notstandsantrag ohne erste Lesung mit tunlichster Beschleunigung behandelt werden.

Wien, 26 Juli 1918.

R. v. Pogačnik.
Dr. Smodlaka.
Dr. Benković.
Prodan.
Fr. Demšar.
Dr. Rybář.
Dr. Dulibić.
Jarc.
Dr. Sesardić.
Dr. Pogačnik.
Perić.
Hladnik.
Dr. Verstovšek.
Fon.
Dr. Franz Janković.
M. Brenčič.
Gostinčar.
Pišek.
Dr. Korošec.
Roškar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154718

Antrag

des

Abgeordneten Hladnik und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der durch Hagelschläge betroffenen Gemeinden Unterkrains.

Am 21. Juli nachmittags hat ein schrecklicher Hagelschlag in Weichselburg und in den umliegenden Gemeinden der Bezirke Littai und Gottschee großen Schaden angerichtet. Das Getreide wurde gerade zum Schnitte reif und muß nun abgemäht werden, denn mancherorts ist dasselbe total zerschlagen. Das Unglück, welches die Leute getroffen hat, ist um so größer, da die Nahrungsmittel schon vollkommen aufgezehrt gewesen sind und man schon schwer auf die Ernte gewartet hat. Wie soll sich die Bevölkerung jetzt ernähren, woher soll man den Samen für eine neue Saat bekommen?

Die k. k. Regierung muß den erbarmungswürdigen Leuten aushelfen, daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den vom Hagelschlag betroffenen Gemeinden Unterkrains für den Herbstanbau Samen beizustellen und durch Verteilung von Nahrungsmitteln und Abschreibung der Steuern der Not abzuhelfen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Juli 1918.

Dr. Rybář.	J. Hladnik.
Fr. Demšar.	Jarc.
Dr. Fr. Jankovič.	M. Brenčič.
Dr. L. Pogačnik	Dr. Gregorčič.
Dr. Dulibić.	Perić.
Pišek.	Prodan.
Ivčević.	Dr. Bukotić.
Roškar.	Korošec.
Dr. Sesardić.	Dr. Ravnihar.
Gostinčar.	Fon.
Benkovič.	Dr. Verstovšek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1644718

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Filipínský, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Sicherstellung der achtstündigen Maximalarbeitszeit.

Die organisierte Arbeiterschaft propagiert schon durch ganze Jahrzehnte ihre Kardinalforderung auf Kürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich. Niemals früher erschien diese Forderung mehr berechtigt, als eben jetzt in den schweren Zeiten der Unterernährung.

Die menschliche Gesundheit und die Menschenleben, diese kostbarsten und heiligsten gesellschaftlichen Güter, werden während des Krieges nicht nur auf dem Schlachtfelde, sondern auch im Hinterlande auf dem Felde der Arbeit im katastrophalen Umfange gefährdet und zerstört. Was nicht das Schlachtfeld ruiniert, wird zu Hause durch Hunger, Mangel, Teuerung, Wucher, Unterernährung und übermäßige Erschöpfung der Arbeitskräfte vollendet.

Die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft sinkt und schwindet offenkundig. Die schädlichen Einflüsse einer schlechten, unzulänglichen Ernährung und der Überarbeitung rächen sich an dem Organismus des Arbeiters nicht bloß zeitweise und vorübergehend, sie greifen zerstörend mit bedeutlichen Folgen der Gefährdung der Arbeitsfähigkeit auch in die weitere Zukunft mit wahrscheinlicher Gefahr einer Degenerierung der künftigen Generationen.

Die Armee der Soldaten sowie die Armee der Arbeit wird von allen Kriegsstrapazen betroffen, sehr deutlich als ein Riesenausrufungszeichen erscheinen, welches zur raschen Ausgestaltung einer systematischen Arbeiterschutzgesetzgebung auffordert, wodurch der Schutz der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit bestens sichergestellt würde.

Angesichts des Umstandes, daß die Regelung der Arbeitszeit einen entscheidenden Einfluß auf den Gesundheitszustand und die Arbeitstüchtigkeit der Arbeiterschaft hatte, hat und haben wird, ist sobald als möglich an die gesetzliche Festsetzung der achtstündigen Maximalarbeitszeit heranzutreten.

Die Gefertigten stellen sohin den Antrag:

„§ 96 a der Gewerbeordnung ist in der Weise abzuändern, daß eine achtstündige Maximalarbeitszeit in allen Unternehmungen sichergestellt werde, auf die sich die Gewerbeordnung und das Handlungsgehilfengesetz bezieht."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

			Svoboda.
Vaněk.	Modráček.	Jaroš.	Filipínský.
Prokeš.	Pik.	Aust.	Hnátek.
Dr. Šmeral.	A. Němec.	Svěcený.	Jirásek.
Soukup.	Dr. Winter.	Tusar.	Tomášek.
Habermann.	Bechyně.	March.	Biňovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1447[illegible]

Antrag

des

Abgeordneten Semaka und Genossen,

betreffend

den Notstand in den Gerichtsbezirken Kotzman und Sadagóra (Bukowina).

Infolge der monatelang anhaltenden Dürre ist die Weißfrucht (Weizen und Korn) in den Bezirken Kotzman und Sadagóra sehr wenig aufgegangen, Mais nur sehr spärlich, so daß die Ernte nicht einmal das nötige Saatgut ergeben wird.

Schon jetzt herrscht totale Mißernte in diesen Bezirken.

Überdies haben die genannten Bezirke infolge der kriegerischen Ereignisse und der wiederholten Russeninvasionen schwer gelitten. Im Bezirke Sadagóra spielten sich bei Rarancze und Toporoutz wiederholt größere Schlachten ab. Es wurden viele Wirtschaften vollkommen vernichtet und sehr viele Landwirte sind obdachlos geworden.

Mit Rücksicht auf diese Notlage stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Im Kotzmaner und Sadagórer Bezirke sämtlichen Landwirten für das laufende Jahr die Steuern nachzusehen;

2. schon jetzt für entsprechendes Saatgut, insbesondere Weizen und Korn, vorzusorgen und die geschädigten Landwirte der genannten Bezirke damit unentgeltlich zu beteilen;

3. die zerstörten Gemeinden (Rarancze, Toporoutz rc.) und landwirtschaftlichen Betriebe in den besagten Bezirken ohne Aufschub aus Staatsmitteln wiederaufzuführen, beziehungsweise die erforderlichen Baumaterialien den Beteiligten zur Verfügung zu stellen und die Beschädigten mit entsprechenden Bausubventionen zu beteilen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen behandelt werden.

Wien, 26. Juli 1918.

Onyszkewycz.			Semaka.
Dr. Lew Baczyńskyj.	Romanczuk.	Spenul.	Dr. Trylowskyj.
Pohoreckyj.	Lukaszewicz.	Staruch.	Dr. Eugen Lewickyj.
N. Wassilko.	Lawruk.	Dr. Smal-Stocki.	Petryckyj.
Singalewicz.	Holubowycz.	Stefanyk.	Dr. Zahajkiewicz.
Petruszewycz.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Wl. Baczyńskyj.	Leo Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544718

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen,

betreffend die

Hinaufsetzung des steuerfreien Existenzminimums von 1600 K auf 4800 K.

Um Personen, deren Einkommen kaum zur Bestreitung ihres notdürftigsten Unterhaltes hinreicht, nicht durch Steuern zu beschweren, bestimmte das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896, daß Einkommen von nicht mehr als 1200 K der Einkommen- und Rentensteuer nicht unterliegen, welche Ziffer die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 auf 1600 K erhöhte.

Seither ist der Geldwert derart gesunken, daß selbst mit einem Einkommen von 4800 K kaum für einen einzelnen, geschweige denn für eine Familie, Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. auch nur in der allerdürftigsten Weise bestritten werden kann.

Die Besteuerung dieser Zwergeinkommen führt daher dort, wo die Abgabe wirklich geleistet wird, zu einer Härte, die dem humanen Grundgedanken des Gesetzes widerspricht, sie ist aber auch nicht im ökonomischen Interesse des Staates gelegen.

Personen, deren Einkommen 4800 K nicht übersteigt, wechseln häufig den Wohnsitz, beziehungsweise die Wohnung; ihre Evidenzhaltung und Besteuerung verursacht unverhältnismäßige Mühe und der Großteil der von solchen Zwergeinkommen vorgeschriebenen Steuern gelangt wegen „absoluter“ oder „relativer Uneinbringlichkeit“ gar nicht zur Einhebung. Andrerseits erleidet der Staat eine sehr bedeutende Zinseneinbuße dadurch, daß große und gerade die größten Einkommen, weil ihre Veranlagung umständlich ist, häufig mit jahrelanger Verspätung vorgeschrieben werden, was in der Regel auch den Zensiten nicht erwünscht ist.

Der Wegfall der Zwergeinkommen-Besteuerung würde dadurch reichlich aufgewogen werden, daß die hierdurch freiwerdenden Kräfte der Beamtenschaft einer rascheren und gründlicheren Erledigung der erheblichen Steuerangelegenheit zugute kämen.

Die vorherige Regelung dieser Frage wird auch für die vielfach in Aussicht genommenen Reformen der Gemeindewahlrechte von Bedeutung sein.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Im ersten Absatz des § 155 und § 125, Alinea 7 P. St. G., wird die Ziffer 1600 K in 4800 K abgeändert, so daß diese Gesetzesstellen zu lauten haben:

§ 155. Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 4800 K nicht übersteigt.

§ 125. (Der Rentensteuer unterliegen nicht . . .) 7. Personen, deren rentensteuerpflichtigen Bezüge weder für sich allein, noch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 4800 K jährlich übersteigen.“

Der Antrag wolle dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Dr. Zahajkiewicz.	Simionovici.	Richter.	Dr. Wilhelm Neumann.
Dr. Cehelskyj.	Petruszewycz.	Kittinger.	Dr. Bodirsky.
Dr. Wolod. Baczyńskyj.	Lahodińskyj.	Dr. Rybář.	Dr. Waber.
T. Staruch.	Kolessa.	Onciul.	Wedra.
Lew Lewickyj.	Dr. Holubowycz.	Isopescul.	Dr. Schürff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544718

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Anrechnung der in der Gruppe C verbrachten Dienstjahre den nachträglich in die Gruppe A übernommenen Postkonzeptsbeamten.



Unter den zahlreichen Gruppen älterer Staatsbeamten, die unter den ungünstigen Vorrückungsverhältnissen gelitten haben und ihre letzte Hoffnung auf das Gesetz über die Dienstpragmatik bauten, finden wir auch die aus dem Postexekutivdienst übernommenen Postkonzeptsbeamten, die, obwohl sie durch eine Reihe von Jahren für den Konzeptsdienst qualifiziert waren, in der Vorrückung von ihren Kollegen aus den Reihen der Verkehrsbeamten überholt wurden.

Ihre auf die Dienstpragmatik gebauten Hoffnungen wurden jedoch durch die Erläuterungen zu § 57, lit. e, vereitelt.

Hiernach haben nämlich die Postkonzeptsbeamten, die aus dem Verkehrsdienst übernommen wurden und in ihre letzte Gehaltsstufe gleichzeitig oder nur um etwas weniger später gelangten, als ihre ehemaligen, in die Gruppe C eingereihten Kollegen vom Verkehrsdienst, keinen Anspruch auf Anrechnung im Verkehrsdienst, somit in der Gruppe C verbrachten Dienstjahre.

Nur diejenigen, die in ihrem gegenwärtigen Zweige (Gruppe A) in ihre letzte Gehaltsstufe später kamen, als sie gekommen wären, wenn sie im Verkehrsdienst geblieben wären, können ansuchen, daß ihnen die Überdienstzeit entsprechend angerechnet werde. Diese Bestimmung kann mit dem Geiste des Gesetzes über die Dienstpragmatik nicht in Einklang gebracht werden:

1. Wonach bei der Berechnung der sogenannten Überdienstjahre (§ 57, lit. b bis d) jede im Zivilstaatsdienst für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit zu berücksichtigen ist oder mit anderen Worten, dieser Dienst in anderer Weise abgeschätzt aber nicht gänzlich ignoriert werden kann.

2. Wonach unter allen Umständen die Dienstzeit, für welche die Gruppe A gilt (§ 52, Absatz 4), ausschließlich nach dieser Gruppe anzurechnen ist und nicht, wie aus den Erläuterungen zu § 57, lit. e, ersichtlich ist, in manchen Fällen nach der Gruppe C.

3. Wonach der Staatsbeamte, der nach einer Gruppe wirklich über die Zeit gedient hat, direkt einen gesetzlichen Anspruch auf Anrechnung der Überdienstzeit hat, ohne daß er genötigt wäre, um diese Anrechnung anzusuchen.

Die erwähnten Bestimmungen stehen jedoch im selben Widerspruch mit den Regierungserklärungen und den Erklärungen des Staatsbedienstetenausschusses, wonach für den § 57, lit. e, der Wortlaut: „Den Beamten die . . . . . kann die Zentrale die Anrechnung bis zu vier Jahren für die Vorrückung in die höheren Dienstbezüge" nur aus dem Grunde gewählt wurde, damit die Zentralbehörden ihren Beamten solche Jahre auf die benevolenteste Weise anrechnen können, ohne angesichts der großen Verschiedenheit der Verhältnisse an irgendwelche stabile einschränkende Bestimmungen gebunden zu sein.

Doch die erwähnten Erläuterungen sind auch deshalb schwer begreiflich, weil die aus einem Zweig desselben Staatsdienstes in einen anderen Zweig übernommenen Beamten (aus der Gruppe C in die Gruppe A desselben Staatsdienstes) bei der Beurteilung ihrer Gesamtdienstzeit wenigstens einen solchen

Anspruch auf Benevolenz ihrer Zentralverwaltung, der sie von Anfang an dienen, haben sollten, wie die Beamten anderer Zweige, zum Beispiel die aus dem Gerichts- oder Finanzdienst übernommenen Konzeptspostbeamten.

Nach der rechtlichen Überzeugung würde ungefähr das nachstehende Minimalausmaß der Gesamtdienstzeit der aus dem Exekutivdienst übernommenen Postkonzeptsbeamten entsprechend erscheinen: Vom Tage des Eintrittes in den staatlichen Postdienst bis zum Tage der dritten Staatsprüfung nach dem Verhältnis der Gruppe C zur Gruppe A (22 : 14) und vom Tage der dritten Staatsprüfung nach der Gruppe A.

Die Gefertigten stellen somit den **Antrag:**

„1. Sämtlichen aus dem Verkehrsdienst übernommenen Konzeptsbeamten die Überdienstzeit entsprechend anzurechnen.

2. Die Dienstjahre vom Eintritt in den staatlichen Postdienst bis zur dritten Staatsprüfung nach dem Verhältnis der Gruppe C zu Gruppe A und von der Ablegung dieser Prüfung an nach der Gruppe A anzurechnen und nach dem hiernach erzielten Resultat ihre Gesamtdienstzeit festzusetzen."

Lukavský.	Dr. Funk.
Konečný.	Kadlčák.
Čech.	Stojan.
Staněk.	Hruban.
Kratochvíl.	Tobolka.
Klofáč.	Maštalka.
Votruba.	Koerner.
Dr. Šubrt.	Hráský.
Exner.	Franta.
Slavíček.	Fiedler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 154471s

Antrag

des

Abgeordneten Diamand und Genossen,

betreffend

die Förderung und Regelung der Rohölindustrie.

Die technische und wirtschaftliche Bedeutung des Rohöls und der aus ihm erzeugten Produkte ist in stetigem Wachsen begriffen, schon heute kann man behaupten, daß das Erdöl für Industrie und Landwirtschaft zu einem entscheidenden Faktor geworden ist. Benzin und Petroleum als motorische Kraft, die aus dem Erdöl erzeugten Schmieröle, das Parafin und zahlreiche andere Produkte lassen sich kaum ersetzen. In dem Maße als die tierische und menschliche Kraft durch mechanische ersetzt werden muß, wächst auch die Bedeutung des Rohöls. Die Staatsverwaltung sollte somit der Rohölindustrie ihre größte Aufmerksamkeit zuwenden, die Industrie müßte zu ihrer Höchstleistung entwickelt, die Produktion auf die wirtschaftlichsten Grundlagen gestellt werden.

Die vor dem Kriege zum Zwecke der Regelung und Förderung dieser Industrie seitens desselben wirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses gemachten Anstrengungen scheiterten an den Augenblicksinteressen des an der Petroleumindustrie interessierten Kapitals. Der Krieg hat uns vor schwer lösbare wirtschaftliche Probleme gestellt, an deren Lösung die Entwicklung der Petroleumindustrie großen Anteil haben wird, die Staatsverwaltung kann somit ihre abwartende und zurückhaltende Stellung der Petroleumindustrie gegenüber nicht weiter aufrecht erhalten und sich der Pflicht entscheidend einzugreifen nicht mehr entziehen.

Die Bedingungen der Rohölindustrie sind ganz eigenartig, ihre Entwicklung kann nicht den Interessenten allein überlassen werden. Das Interesse der Unternehmerschaft steht hier oft in geradem Gegensatze zu den Interessen der Allgemeinheit und das in viel höherem Maße als in anderen Wirtschaftszweigen. Der Gewinn der Unternehmer wächst mit der Verkleinerung der Erzeugung, während für die Gesamtwirtschaft die Steigerung der Produktion zu einer Lebensfrage geworden ist.

Das Rohöl ist ein bergmännisch gewonnenes Produkt, es gehört seiner ganzen natürlichen und wirtschaftlichen Eignung nach unter die Bergwerksprodukte, es unterliegt aber dem Berggesetze nicht. Es fehlen somit alle Handhaben, welche es der Staatsverwaltung möglich machen, die Interessen der Werkbesitzer den Interessen der Allgemeinheit anzupassen. Der Besitzer der Bodenoberfläche ist zugleich Herr der im Boden befindlichen bituminösen Mineralien, somit des Erdöles, Erdwachses usw., er zieht einen großen Teil der gewonnenen Produkte, gewöhnlich den fünften Teil, an sich, ohne an dem Risiko und den Kosten der Produktion teilzunehmen, einfach für die Erlaubnis von der in seinem Eigentum stehenden Erdoberfläche Petroleum zu suchen. Er verfügt über das Recht Petroleum zu suchen, Petroleum zu gewinnen, er steigert durch seinen produktionskostenlosen Anteil am Gewinn die Produktionskosten um das anderthalbfache des ganzen Arbeitslohnes.

Der Produzent trägt auch das Risiko des dem Bodenbesitzer zugesprochenen Teiles der Gesamterzeugung, während das charakteristische Merkmal dieser Industrie gerade das große Risiko bildet. Das Risiko ist der wundeste Punkt der Petroleumindustrie und hier ist vor allem der Hebel staatlichen Einflusses einzusetzen. Wissenschaftlich lassen sich weder die Fundorte noch deren Ergiebigkeit feststellen, die Bohrung nach Rohöl ist ein blindes Spiel, der Erfolg Sache des Glückes. Neben einem Schacht, einem bis 2000 Meter tiefen Bohrloch von einigen Zoll Durchmesser, der hunderte Tonnen täglich emporspeit,

ist ein anderer, dem mit Kosten und Mühe durch anstrengendes Kolben einige Tonnen entrissen werden, oder ein anderer, der vollkommen unproduktiv, oder gar vom Wasser überschwemmt ist. Die Rohölindustrie hat einen sie ganz beherrschenden Lotteriecharakter.

Die Schwierigkeit eine solche Industrie zu fördern, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, liegt auf der Hand. Bisher ist es den Industriellen immer gelungen, sich von der Staatsverwaltung durch Bewilligung höherer Preise anreizen zu lassen.

Es muß zugegeben werden, daß während des Krieges die Kosten des Betriebes von Petroleumgruben um ein Vielfaches gestiegen sind, diese Kosten sind aber keine Erzeugungskosten in dem Sinne, daß die Erzeugung der gelieferten Ware wirklich diese Kosten verursacht hätte. Der Schacht des einen Besitzers schleudert täglich 300 Tonnen Rohöl empor, was einen Erlös von täglich 138.000 K bringt. Nehmen wir an, daß der Schacht während des Krieges mit teuerstem Material und höchstem Arbeitslohn hergestellt wurde und zwei Millionen Kronen mit samt den Betriebskosten kostet und in einem halben Jahre ganz erschöpft ist, dann betragen die Erzeugungskosten von einem Meterzentner 3 K 14 h. Ein mit denselben Kosten errichteter Schacht, der bloß 20 Tonnen täglich im Durchschnitt liefert, hat Erzeugungskosten von 55 K 50 h für den Meterzentner. Von den Fehlbohrungen, die gänzlich ergebnislos bleiben, schon gar nicht zu reden.

Eine Preiserhöhung des Rohöls hat das Ergebnis den exorbitanten Gewinn des ergiebigen Schachtes ins endlose zu steigern, ohne dem wenig ergiebigen die Produktionskosten zu decken, während das Anlagekapital des ergebnislosen Schachtes in Gänze verloren geht, ohne von der Preiserhöhung berührt zu werden. Nicht der glücklich bohrende Unternehmer bedarf aber der durch die Preiserhöhung ihm so ausgiebig gewährten Unterstützung, sondern der weniger glückliche einer Förderung und die ergebnislose einen wenn auch teilweisen Ersatz des verlorenen Kapitals.

Es handelt sich hier nicht um die Schadloshaltung der Unternehmer, aber um die Förderung der Produktion durch Verringerung des Risikos und Anbahnung des Ausgleiches der Produktionskosten und Abschaffung der durchaus verfehlten Methode der Preissteigerung.

Aufgabe der Staatsverwaltung wäre es einen Ausgleich des Risikos und der Produktionskosten anzustreben.

Zu diesem Zwecke wäre ein Fonds zu errichten, der aus Beiträgen der Anteilbesitzer, welche an den Produktionskosten sich nicht beteiligen, der Bruttoprozentbesitzer und aus Beiträgen derjenigen Unternehmungen, deren Schachte eine Produktion erreichen, deren Erlös über die Selbstkosten und einen angemessenen Gewinn hinausgehen. Dieser Fonds hätte die Aufgabe, die Förderung von Rohöl aus Schachten zu ermöglichen, deren Betriebskosten den Erlös übersteigen und durch Bohrprämien, die im Falle der Findigwerdung rückzahlbar wären, auf die zum Zwecke der Findung von Rohöl gemachten Bohrungen einen fördernden und regelnden Einfluß zu üben.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Zwangsorganisation der Rohölproduzenten durchzuführen, die darauf gerichtet sein soll, durch Einziehung von Abgaben von den Bruttoprozentbesitzern und besonders ergiebigen Schachten einen Fonds zur Förderung der Rohölproduktion durch Anbahnung eines Ausgleiches des Risikos und der Produktionskosten die Rohölproduktion zu fördern."

Dieser Antrag ist dem Kriegswirtschafts-Ausschuß zuzuweisen.

Eingr.	Diamand.
T. Reger.	Daszyński.
Hillebrand.	Liebermann.
Ellenbogen.	Dr. Sig. Marek.
Seliger.	Moraczewski.
Glöckel.	Dobija.
Resel.	Kubik.
Dr. K. Renner.	Sever.
Klemensiewicz.	K. Seitz.
Bobravski	Śliwiński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544718

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Dr. Funk, Heine, Leo Lewicky, Moraczewski, Rud. Müller, Rychlik, Tonelli, Dr. Waber, Wollek, Zenker und Genossen,

betreffend

die Bezugsverhältnisse der Staatsbediensteten sowie der Witwen und Waisen nach solchen.

Die Teuerungszulagen, die den aktiven und im Ruhestande befindlichen Staatsbediensteten sowie den Witwen und Waisen nach solchen gewährt werden, bleiben weit hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Es sind weiters ergänzende Maßnahmen notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Teuerungszulagen der Staatsbediensteten, und zwar sowohl der aktiven als auch der im Ruhestande befindlichen sowie der Witwen und Waisen sind um 100 Prozent zu erhöhen, wobei die viermal jährlich zu erfolgenden Zuschüsse aufrecht zu erhalten sind.

2. Die Kriegsjahre sind sowohl für die Vormerkung in höhere Bezüge als auch für den Ruhegenuß doppelt anzurechnen.

3. Bis zur definitiven Regelung der Bezüge der Staatsbediensteten sind beim Übertritt in den Ruhestand die Teuerungszulagen einzubeziehen.

4. Die Nebenbezüge, und zwar Diäten, Nachtdienstgebühren und Überstundengelder sind entsprechend den Kriegsteuerungsverhältnissen zu erhöhen, zumindest zu verdoppeln.

5. Die bevorzugte Belieferung der Staatsangestellten durch eigene Konsumentenorganisationen hat unverzüglich ins Leben zu treten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 26. Juli 1918.

	Wedra.		Forstner.
Fahrner.	Hruska.	Tonelli.	Dr. Funk.
Hillebrand.	Pantz.	Dr. Waber.	Heine.
Dr. Schacherl.	Kemetter.	Wollek.	Leo Lewicky.
Jos. Tomschik.	Knirsch.	Zenker.	Ing. Moraczewski.
d'Elvert.	Brandl Mich.	Ganser.	Rud. Müller.
Polke.	Dr. Wilhelm Neumann.		Rychlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 15471

Antrag

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

den Notstand in Zastawna, Bukowina.

Infolge der drei Monate anhaltenden Dürre im Zastawner Bezirke ist die Weißfrucht, Weizen und Korn, entweder gar nicht oder nur sehr wenig aufgegangen, Mais nur sehr spärlich, so daß die Ernteergebnisse nicht einmal das Saatgut ergeben werden. Es herrscht schon jetzt eine totale Mißernte in diesem Bezirke.

Überdies hat der Bezirk, der Schauplatz kriegerischer Operationen war, sehr schwer gelitten, so ist das Gebiet um Okna, woselbst im Juni 1916 die große Durchbruchsschlacht stattfand, total zerstört und müssen ganze Gemeinden wieder neu aufgebaut werden.

Mit Rücksicht auf diese Notlage stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert im Zastawnaer Bezirke sämtlichen Landwirten für das laufende Jahr die Steuern nachzusehen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert schon jetzt für entsprechendes Saatgut, insbesondere Weizen und Korn vorzusorgen und die geschädigten Landwirte der Zastawna damit unentgeltlich zu beteilen.

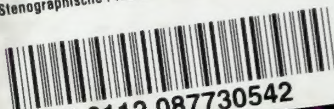
3. Die zerstörten Gemeinden und landwirtschaftlichen Betriebe im besagten Bezirke ohne allen Verzug aus Staatsmitteln wieder aufzubauen, beziehungsweise die benötigten Baumaterialien zur Verfügung zu stellen und die einzelnen Beschädigten mit entsprechenden Subventionen zu beteilen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen behandelt werden.

Wien, 26. Juli 1918.

Semaka.	Dr. Zahajkiewicz.	Lukaszewicz.
Romanczuk.	Singalewycz.	Spenul.
Staruch.	Pohorecki.	Dr. Holubowycz.
Dr. Eug. Lewickyj.	Lawruk.	Petryckyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Smal-Stocki.	Petruszewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1514718


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1917/18 SUP.1:6
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087730542